

Handbuch

für Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG



[Handbuch]

für Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte

Herausgegeben im Auftrag
des Oberkirchenrats der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
vom Evangelischen Bildungszentrum Haus Birkach
„Gemeindeentwicklung und Gottesdienst“
Referat für Kirchengemeinderatsarbeit

► Zum Gebrauch des KGR-Handbuchs 2019

Vor Ihnen liegt unser aktuelles Handbuch für Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte. Es besteht aus einem gedruckten Teil und einem ergänzenden Teil, der nur digital zur Verfügung steht.

Digitales Handbuch „Online plus“

Sie finden alles, was im gedruckten Buch steht, auch im digitalen Teil. Darüber hinaus bietet das digitale Handbuch vertiefende Inhalte. Zu Ihrer einfachen Orientierung finden Sie im gedruckten Buch entsprechende Hinweise auf die digital verfügbaren Teile.

— nur *ONLINE* —



Wir empfehlen Ihnen, das Handbuch „Online plus“ als PDF-Datei herunterzuladen. Dann haben Sie die kompletten Texte auf Ihrem PC, Laptop oder Smartphone. In diesen Formaten sind dann auch alle enthaltenen Internet-Links direkt aktivierbar.

Wir wünschen Ihnen nun viel Freude mit dem KGR-Handbuch.



Impressum

Redaktion Joachim Beck, Ute Berger, Sabine Großhennig, Hans-Martin Härter (verantw.), Dietmar Hauber, Friedemann Kammerer, Ursula Kress, Dan Peter, Angelika Reißing, Christian Schuler, Eckart Schultz-Berg

Gestaltung und Herstellung Evangelisches Medienhaus GmbH Stuttgart

Lektorat Johanna Stotz, Stuttgart



Liebe Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte,

DANKE!

Danke, dass Sie sich zur Wahl gestellt haben und bereit sind, für die nächsten Jahre Leitungsverantwortung zu übernehmen – in unseren Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, kirchlichen Einrichtungen und Gremien.

NEUE HERAUSFORDERUNGEN

Gesellschaftliche Umbrüche tragen neue Fragen und Herausforderungen an uns heran. Diese verändern nicht nur die Situation der Gemeinden, sondern auch die ganze Landeskirche und die Kirche in Deutschland. Umso wichtiger ist es, dass wir Zukunftsfragen mehr als bisher gemeinsam angehen – und über Gemeinde- und Landesgrenzen hinaus gute neue Wege suchen.

WEGWEISENDER ZUSPRUCH

Was gibt uns hierfür Kraft und Wegweisung? Eine Ermutigung finde ich in der Zusage Gottes aus dem Buch des Propheten Sacharja: „*Es soll nicht durch Heer oder Kraft, sondern durch meinen Geist geschehen, spricht der Herr Zebaoth*“ (Sach 4,6).

Für Ihre Aufgaben bitten wir um Gottes Geist: um Segen, Weisheit und – neben der Tatkraft – auch um die Zuversicht und Gelassenheit, die der Glaube schenkt. Das biblische Wort entlastet und fordert uns gleichzeitig auf, zu sehen und anzunehmen: Vieles liegt nicht in unserer Hand. Gott schenke uns einen neuen Blick für das Ganze und das Vertrauen, dass Gott uns neue Wege des Kirche- und Gemeindeseins eröffnet, diese segnet und begleitet.

UNTERSTÜTZUNG IM AMT

In Ihrem Amt wollen wir Sie unterstützen. Das vorliegende Handbuch enthält die für die Leitungsaufgaben wichtigen Informationen, damit Sie Ihren Dienst informiert tun können. Dem Redaktionskreis, namentlich Hans-Martin Härter, Dietmar Hauber und Angelika Reißing, der dieses Nachschlagewerk unserer Landeskirche für die neue Auflage sorgfältig durchgesehen, verbessert und ergänzt hat, sowie allen Autorinnen und Autoren danke ich herzlich für Ihre Arbeit. Darüber hinaus gilt mein Dank Ihnen, die Sie nach diesem Buch greifen. Seien Sie im Dienst für die Kirche und an der Verkündigung des Evangeliums gesegnet.

Gottes Segen begleite Ihr Tun und Lassen!

Ihr



Dr. h. c. Frank Otfried July
Landesbischof



[Autoren]

An der Erstellung des KGR-Handbuchs 2019 haben mitgewirkt:

Dieter Abrell
Andrea Aippersbach
Reinhard Lambert Auer
Eva-Maria Bachteler
Joachim Beck
Ute Berger
Johannes Bröckel
Stephan Burghardt
Ayasse Cornelie
Gabriella Costabel
Klaus Danisch
Gisela Dehlinger
Dina Maria Dierssen
Dr. Birgit Susanne Dinzinger
Dr. Thomas Ebinger
Wolfgang Fuchs
Eckhard Geier
Dr. Michael Gese
Harald Goldschmidt

Tabea Granzow-Emden
Dr. Jan Peter Grevel
Reinhard Haas
Matthias Hanke
Hans-Martin Härter
Dietmar Hauber
Stefan Hermann
Jan Sebastian Hermann
Bettina Hertel
Siglinde Hinderer
Karl-Heinz Jaworski
Beate Kaiser-Torolsan
Wilhelm Keßler
Annette Kick
Dr. Winfried Klein
Klaus-Peter Koch
Philipp Kohler
Alexander Köhrer
Carsten Kraume

Ursula Kress	Dr. Joachim Rückle
Gertraude Kühnle-Hahn	Joachim Schlecht
Esther Kuhn-Luz	Dr. Wolfgang Schnabel
Dr. Andreas Kümmerle	Tobias Schneider
Cornelius Kuttler	Christian Schuler
Sebastian Läßle	Eckart Schultz-Berg
Helmut Liebs	Ute Schütz
Sandra Neubronner	Franziska Stocker-Schwarz
Dan Peter	Dr. Evelina Volkmann
Angelika Reißing	Dr. Michael Volkmann
Klaus Rieth	Karola Vollmer
Martin C. Ritter	Frank Widmann
Anita Roller	Gerald Wiegand
Isabell Rössler	Cornelia Wolf
Heinrich Georg Rothe	Dr. Frank Torsten Zeeb

Wir danken für die Unterstützung!



[Abkürzungen]

- ACK** Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen
in Deutschland e. V.
- AEJW** Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
in Württemberg
- AEM** Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e. V.
- AEU** Arbeitskreis Evangelischer Unternehmer in
Deutschland e. V.
- AGFS** Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen
- AK** Arbeitsrechtliche Kommission
- AKES** Arbeitskreis Evangelische Schule auf EKD-Ebene
- ARRG** Arbeitsrechtsregelungsgesetz
- ASiG** Arbeitssicherheitsgesetz
- ASteF** Arbeitsstelle Familie
- AT** Altes Testament
- AVO** Ausführungsverordnung
- BAIP** Berufsbegleitende Ausbildung im Pfarrdienst
- BAF** Bezirksarbeitskreise Frauen
- BAMF** Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- BEFG** Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden
- BFD** Bundesfreiwilligendienst
- BfdW** Brot für die Welt

BFP	Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMDZ	Basler Mission Deutscher Zweig e. V.
BTS-IPS	Fachgesellschaft für Psychologie und Seelsorge gGmbH/ Institut für Psychologie und Seelsorge
Bufdi	Bundesfreiwilligendienst
CA	Confessio Augustana
CBM	Christoffel-Blindenmission Deutschland e. V.
CCEE	Rat der Europäischen Bischofskonferenzen
CD	Corporate Design
CFI	Christliche Fachkräfte International e. V.
CG	Christengemeinschaft
CJD	Christliches Jugenddorfwerk
CVJM	Christlicher Verein junger Menschen e. V.
DBA	Diakonischer Bezirksausschuss
DBO	Diakonische Bezirksordnung
DDEB	Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband
DEA	Deutsche Evangelische Allianz e. V.
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Difäm	Deutsches Institut für Ärztliche Mission e. V.
DiMOE	Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung
DIPM	Deutsche Indianer Pionier Mission e. V.
DITIB	Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V. – Diyanet İşleri Türk İslam Birliği
DPCW	Declaration of Peace and Cessation of War
DRS	Diözese Rottenburg-Stuttgart
DSDEVO	Datenschutzdurchführungs- und Ergänzungs- verordnung der Landeskirche

DSG-EKD	Datenschutzgesetz der EKD
DVO – HHO	Durchführungsverordnung – Haushaltsordnung
DWW	Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.
EAEW	Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung in Württemberg
EAFa	Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Altenarbeit
eaf	Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familien- fragen e. V.
EB	Evangelischer Bund
EBU	Evangelische Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine
EBW	Evangelisches Bauernwerk in Württemberg e. V.
EBZ	Evangelisches Bildungszentrum
EC	Entschieden für Christus
EED	Evangelischer Entwicklungsdienst e. V.
EFW	Evangelische Frauen in Württemberg
EG	Evangelisches Gesangbuch
ejw	Evangelisches Jugendwerk
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme (Europäische Umweltauditverordnung)
EMS	Evangelische Mission in Solidarität e. V.
emnw	Evang. Männer-Netzwerk Württemberg
EMW	Evangelisches Missionswerk in Deutschland
EPD	Evangelischer Pressedienst
EStG	Einkommensteuergesetz
ESW	Evangelisches Schulwerk Baden und Württemberg
EvKiVBW	Evangelischer Kirchenvertrag mit dem Land Baden-Württemberg
EVS	Evangelischer Verein für die Schneller-Schulen e. V.

EWDE	Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
EZEF	Evangelisches Zentrum für entwicklungsbezogene Filmarbeit
FeG	Bund freier evangelischer Gemeinden
FFP	Forum Freikirchlicher Pfingstgemeinden
FÖJ	Freiwilliges Ökologisches Jahr
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
GAW	Gustav-Adolf-Werk e. V.
GEKE	Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Evangelischen Kirche e. V.
GGE	Geistliche Gemeindeerneuerung
GOW	Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der Ev. Landeskirche in Württemberg
HHO	Haushaltsordnung
HuK	Ökumenische Arbeitsgruppe Homosexuelle und Kirche e. V.
IGBW	Islamische Glaubensgemeinschaft Baden-Württem- berg e. V.
IHK	Industrie- und Handelskammer
JfMD	Jugend für Menschenrechte Deutschland
JuMiKo	Jugendmissionskonferenz
KA	Kirchenasyl
KAO	Kirchliche Anstellungsordnung
KBA	Kirchenbezirks-Ausschuss
KBO	Kirchenbezirksordnung
KDA	Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt
KDG	Kirchliche Dienste im Gastgewerbe

KED	Kirchlicher Entwicklungsdienst
KEK	Konferenz Europäischer Kirchen
KFG	Konferenz für Gemeindegründung
KG	Kirchengemeinde
KGO	Kirchengemeindeordnung
KGR	Kirchengemeinderat
KiStG	Kirchensteuergesetz
KiStO	Kirchensteuerordnung
Konfi	Konfirmation
KSE	Gesellschaft zur Energieversorgung der kirchlichen und sozialen Einrichtungen mbH
KThA	Kirchlich-Theologische Arbeitsgemeinschaft
KVG	Kirchenverfassungsgesetz
KVPM	Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte
KWO	Kirchliche Wahlordnung in Württemberg
LageS	Landesarbeitsgemeinschaft evangelischer Seniorinnen und Senioren in Württemberg
LakiMAV	Landeskirchliche Mitarbeitervertretung Württemberg
LBO	Landesbauordnung
LeF	Landesarbeitsgemeinschaft evangelischer Familien-Bildungsstätten in Württemberg
LSK	Lesbisch-Schwuler Konvent
LWB	Lutherischer Weltbund
MAV	Mitarbeitervertretungen
MD	Missionarische Dienste
MDHG	Missionarischer Dienst im Hotel- und Gaststättengewerbe e. V.
MVG	Mitarbeitervertretungsgesetz
NABU	Naturschutzbund

NAK	Neuapostolische Kirche
NT	Neues Testament
OBKD	Orthodoxe Bischofskonferenz in Deutschland
OH	Ordentlicher Haushalt
OKR	Oberkirchenrat
ÖRK	Ökumenischer Rat der Kirchen
PDA	Pfarrer zur Dienstaushilfe
PfstBG	Pfarrstellenbesetzungsgesetz
PTZ	Pädagogisch-Theologisches Zentrum
RPA	Rechnungsprüfamt
RWB	Reformierter Weltbund – seit 2010: Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WRK)
SBA	Sonderpädagogischer Bildungsanspruch
SBBZ	Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungs- zentrum
SDGs	Sustainable Development Goals
SELK	Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche
SPI	Projekt Integrierte Beratung für Struktur – Pfarrdienst – Immobilien
STA	Siebenten-Tags-Adventisten
STUBE-BW	Studienbegleitprogramm für Studierende aus Afrika, Asien und Lateinamerika in Baden-Württemberg
TOP	Tagesordnungspunkte
UEK	Union evangelischer Kirchen
UNO	Organisation der Vereinten Nationen
VABO	Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt auf dem Erwerb von Deutschkenntnissen
VCP	Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder e. V.

VEF	Vereinigung Evangelischer Freikirchen e. V.
VELKD	Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
VMH	Vermögenshaushalt
VOB	Vertragsordnung für Bauleistungen
VUV	Vereinigung unständiger Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare in Württemberg
VWV	Verwaltungsvorschrift
WARP	World Alliance of Religions for Peace
WAW	Württembergische Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission
WBG	Württembergische Bibelgesellschaft
WRK	Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen
WSCF	World Student Christian Federation
ZEB	Zentrum für Entwicklungsbezogene Bildung
ZJ	Zeugen Jehovas
ZMD	Zentralrat der Muslime in Deutschland e. V.

Buchbeschreibung	4
Vorwort	5
Autoren	7
Abkürzungen	9
<hr/>	
Kirchengemeinderat	35
1.1. Auftrag	36
1.2. Amtsverpflichtung	37
1.3. Die Zusammensetzung des Kirchengemeinderats	39
1.3.1. Gewählte KGR-Mitglieder	39
1.3.2. Die Pfarrerinnen / die Pfarrer	39
1.3.2.1. Geschäftsführende Pfarrerinnen / Pfarrer	42
1.3.2.2. Gemeindepfarrer ohne Geschäftsführung	42
1.3.2.3. Pfarrerinnen / Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt (Probendienst)	43
1.3.2.4. Berufsbegleitende Ausbildung im Pfarrdienst (BAIP)	43
1.3.2.5. Pfarrdienst im Ehrenamt	44
1.3.2.6. Vikarinnen / Vikare	44
1.3.3. Die Kirchenpflegerin / der Kirchenpfleger	45
1.3.4. Die Gemeindediakonin / der Gemeindediakon	46
1.3.5. Die Vorsitzenden	47
1.3.5.1. Zuwahl	48
1.3.5.2. Nachwahl	48
1.3.6. Aufgabenteilung und Funktionsgliederung	49
1.3.7. Ausschüsse (Verwaltung / Bau / Jugend / Parochie ...)	50

1.4. Sitzung	51
1.4.1. Termine	51
1.4.2. Vorbereitung	51
1.4.3. Einladung	52
1.4.4. Tagesordnung	52
1.4.5. Sitzungsleitung	55
1.4.6. Gesprächs- und Abstimmungsverlauf	56
1.4.7. Anträge zur Geschäftsordnung	57
1.4.8. Beschlüsse	57
1.4.9. Protokoll	59
1.4.10. Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung	60
1.4.11. Sitzungsnacharbeit	60
1.5. Aufgaben	61
1.5.1. Leitung der Kirchengemeinde	61
1.5.1.1. Geschichtliche Entwicklung	61
1.5.1.2. Theologisches Verständnis	63
1.5.1.3. Pfarrer und Kirchengemeinderat	67
1.5.1.4. Öffentlichkeitsarbeit	69
1.5.1.5. Visitation	77
1.5.1.6. Vakatur und Besetzung einer Pfarrstelle	80
1.5.2. Personal und Gemeindeverwaltung	81
1.5.2.1. Gemeindebüro (Pfarramtssekretärinnen und Pfarramtssekretäre)	84
1.5.2.2. PC im Pfarramt	87
1.5.2.3. Die Kirchenpflegerin / der Kirchenpfleger	87
1.5.2.4. Mesnerin / Mesner, Hausmeisterin / Hausmeister ...	88
1.5.2.5. Mitarbeitervertretung	89
1.5.2.6. Arbeitsrechtliche Kommission Landeskirche und Diakonie in Württemberg	92
1.5.2.7. Personalentwicklung und Chancengleichheit	93

1.5.3. Ehrenamt	94
1.5.4. Finanzen	98
1.5.4.1. Kirchensteuer	98
1.5.4.2. Fundraising, freiwilliger Gemeindebeitrag, Fördervereine, Spenden, Stiftungen	102
1.5.4.3. Plan für die kirchliche Arbeit	104
1.5.4.4. Kirchliche Verwaltungsstellen und Dienstleistungszentren	110
1.5.4.5. Kirchliches Rechnungsprüfamt (RPA)	112
1.5.4.6. Öffentliche Finanzierung	112
1.5.5. Gebäude und Immobilien	114
1.5.5.1. Gemeinderäume – Gemeindehäuser – Kirchen	114
1.5.5.1.1. <i>Hausordnung</i>	115
1.5.5.2. Immobilienkonzeption	118
1.5.5.3. Bauleitpläne	120
1.5.5.4. Pfarrhaus – Pfarrwohnung – Pfarrhausrichtlinien ..	121
1.5.5.5. Neubauvorhaben	122
1.5.5.6. Instandsetzungen und Erneuerungen	124
1.5.5.7. Architektenbeauftragung, Auftragsvergabe, Abnahme, Dokumentation und Gewährleistung	125
1.5.5.8. Förderung durch den Ausgleichstock	127
1.5.5.9. Verfahrensgang bei Bauvorhaben der Kirchengemeinde	128
1.5.5.10. Inklusives / Barrierefreies Bauen	131
1.5.5.11. Schöpfung bewahren, Umwelt erhalten, Klima schützen und Energie sparen	133
1.6. Bestimmungen und Regelungen	144
1.6.1. Haftung und Versicherung	144
1.6.2. Arbeits- und Gesundheitsschutz	145
1.6.3. Kirche als Zufluchtsstätte	147

1.6.4. Missbrauch und der Umgang der Leitung mit diesem Thema	150
1.6.5. Transidente und intergeschlechtliche Menschen in der Kirchengemeinde	152
1.6.6. Datenschutz	154
1.6.7. Urheberrechte	158
1.6.8. Denkmalschutz	160
1.6.9. Orgel, Glocken und kirchliche Kunst	161
1.7. Herausforderungen für Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte in der Gegenwart	163
1.7.1. Kirchengemeinde als Teil der Gesellschaft, damit beeinflusst durch die Megatrends	163
1.7.2. Kirche(ngemeinde) als Mitgestalter der Gesellschaft	168
1.8. Unterstützung für den Kirchengemeinderat	172
1.8.1. Ansprechpartner für Kirchengemeinderäte	172
1.8.2. Kirchengemeinderatsmoderation	172
1.8.3. Gemeindeberatung	173
1.8.4. Projekt Integrierte Beratung Struktur-Pfarrdienst-Immobilien (SPI)	176
1.8.5. Fortbildungsangebote	178
1.8.5.1. Kurse für gewählte KGR-Vorsitzende	178
1.8.5.2. Einkehrtage für KGR-Vorsitzende	179
1.8.5.3. Coaching für KGR-Vorsitzende	179
1.8.5.4. Mentoring	180
1.8.5.5. Studientage und Werkstattabende	181
1.8.6. Vernetzung – Information – Interessenvertretung	182

1.9. Strukturen der Kirche	183
1.9.1. Kirchengemeinde, Gesamtkirchengemeinde, Verbundkirchengemeinde	183
1.9.2. Der Kirchenbezirk	184
1.9.2.1. Der Distrikt	185
1.9.3. Die Prälaturen	186
1.9.4. Die Landeskirche	188
1.9.4.1. Das kirchliche Verwaltungsgericht	192
1.9.5. EKD – Die Evangelische Kirche in Deutschland ...	194

Evangelische Landeskirche in Württemberg

197

2.1. Historische Grundlagen	198
2.1.1. Voraussetzungen	198
2.1.2. Reformationszeit	199
2.1.3. Reformatorische Grundlagen	203
2.2. Was Kirche in heutiger Zeit ausmacht	207
2.2.1. Gottesdienst	210
2.2.1.1. Das evangelische Verständnis von Gottesdienst in heutiger Zeit	210
2.2.1.2. Die Praxis in Gemeinden und Landeskirche	212
2.2.1.3. Welche Rolle spielen beruflich und ehrenamtlich Tätige?	213
2.2.1.4. Die Bedeutung für Gemeinden und ihre Leitenden	213
2.2.1.5. Informations- und Anlaufstelle für den Gottesdienst	214

2.2.2. Seelsorge	214
2.2.2.1. Auftrag und Verständnis von Seelsorge	214
2.2.2.2. Zur geschichtlichen Entwicklung der Seelsorge	216
2.2.2.3. Der Ort der Seelsorge	218
2.2.2.4. Haupt- und Ehrenamt in der Seelsorge	218
2.2.2.5. Seelsorge und Schweigepflicht	219
2.2.3. Musik	220
2.2.3.1. Das Verständnis von evangelischer Kirchenmusik in heutiger Zeit	220
2.2.3.2. Praxis in der Gemeinde und Landeskirche	221
2.2.3.3. Wie sieht die Aus- und Fortbildung in der Landeskirche aus?	222
2.2.3.4. Welche Rolle spielen beruflich und ehrenamtlich Tätige?	223
2.2.3.5. Die Bedeutung für Gemeinden und ihre Leitenden ..	223
2.2.4. Die Bibel	224
2.2.4.1. Die Bibel – Gottes wirksames Wort	224
2.2.4.2. Bibelübersetzungen	225
2.2.4.3. Geeignete Bibeln für Kinder	226
2.2.4.4. Die Praxis in Gemeinden und Landeskirche	226
2.2.4.5. Die Arbeit der Württembergischen Bibel- gesellschaft	227
2.2.5. Diakonie	228
2.2.5.1. Das evangelische Verständnis von Diakonie	228
2.2.5.2. Die Praxis in Gemeinden und Landeskirche	229
2.2.5.3. Diakonische Aus- und Fortbildung in der Landeskirche	231
2.2.5.4. Welche Rolle spielen beruflich und ehrenamtlich Tätige?	232
2.2.5.5. Die Bedeutung für Gemeinden und ihre Leitenden	233

2.2.6. Mission	234
2.2.6.1. Geschichtliche Entwicklung und heutiges Missionsverständnis	234
2.2.6.2. Zwei Arbeitsfelder der Mission – die Praxis in unserer Landeskirche	235
2.2.6.3. Mission possible! – vor Ort missionarisch Kirche sein	236



nur ONLINE

2.3. Kirche als Leib Christi Theologische Einführung in das reforma- torische Kirchenverständnis	238– 2
2.3.1. Grundzüge biblisch-reformatorischen Kirchenverständnisses	238– 2
2.3.1.1. Die Kirche als „Gemeinschaft der Heiligen“ auf dem Fundament des Evangeliums	238– 4
2.3.1.2. Die Kirche als „Versammlung der Gläubigen“ auf dem Fundament des Evangeliums	238– 6
2.3.1.3. Die Kirche als „Organisation“ auf dem Fundament des Evangeliums	238– 8
 2.4. Vom Glauben reden, den Glauben feiern, den Menschen dienen, Gemeinschaft leben, zum Glauben bilden als Wesensäußerungen der Kirche	 238– 12
2.4.1. Vom Glauben reden – Martyria (Zeugnis) ...	238– 12
2.4.1.1. Von Gottes Geschichte mit den Menschen. Bibeln, Bibelübersetzungen und Bibelgesellschaft	238– 12
2.4.1.1.1. <i>Die Bibel – Gottes wirksames Wort</i>	238– 12
2.4.1.1.2. <i>Bibelübersetzungen</i>	238– 13

2.4.1.1.3.	<i>Die Bibel vorlesen</i>	238– 20
2.4.1.1.4.	<i>Was ist eine gute Kinderbibel?</i>	238– 21
2.4.1.1.5.	<i>Bibelgesellschaftliche Arbeit in Württemberg</i> ..	238– 23
2.4.2.	Den Glauben feiern – Liturgia (Anbetung) ..	238– 24
2.4.2.1.	Theologische Grundlage: Gottesdienst im Alltag, am Sonntag und in der Welt	238– 24
2.4.2.1.1.	<i>Biblisches Verständnis</i>	238– 24
2.4.2.1.2.	<i>Reformatorische Theologie des Gottesdienstes</i>	238– 26
2.4.2.1.3.	<i>Vom Wert des Sonntagsgottesdienstes</i>	238– 27
2.4.2.1.4.	<i>Christliches Leben im Alltag</i>	238– 28
2.4.2.1.5.	<i>Sendung in die Welt</i>	238– 29
2.4.2.2.	Glauben feiern im Lebenslauf und im Kirchenjahr	238– 30
2.4.2.2.1.	<i>Fest und Festzeiten als Unterbrechung des Alltags</i>	238– 30
2.4.2.2.2.	<i>Feiern im Lebenslauf</i>	238– 30
2.4.2.2.2.1.	<i>Feiern im Jahreslauf</i>	238– 34
2.4.2.2.2.2.	<i>Der Sonntag</i>	238– 36
2.4.2.2.3.	<i>Formen des Gottesdienstes</i>	238– 38
2.4.2.2.3.1.	<i>Der Predigtgottesdienst in Württemberg</i>	238– 40
2.4.2.2.3.2.	<i>Abendmahl / Evangelische Messe</i>	238– 44
2.4.2.2.3.3.	<i>Kindergottesdienst</i>	238– 49
2.4.2.2.4.	<i>Alternativgottesdienst</i>	238– 52
2.4.2.2.5.	<i>Personen im Gottesdienst</i>	238– 53
2.4.2.3.	Gebet und persönliche Frömmigkeit	238– 56
2.4.2.3.1.	<i>Bibel, Bibellese</i>	238– 56
2.4.2.3.2.	<i>Gebet</i>	238– 57
2.4.2.4.	Singen und Musizieren in den Kirchen- gemeinden	238– 60
2.4.2.4.1.	<i>Unser Evangelisches Gesangbuch – Klavatur des Glaubens</i>	238– 61

2.4.2.4.2. <i>Der nebenberuflich ausgeübte kirchen-</i> <i>musikalische Dienst</i>	238– 66
2.4.2.4.3. <i>Der hauptberuflich ausgeübte kirchen-</i> <i>musikalische Dienst</i>	238– 67
2.4.2.4.4. <i>Der instrumentale Bereich</i>	238– 68
2.4.2.4.5. <i>Der vokale Bereich</i>	238– 69
2.4.2.4.6. <i>Singen und Musizieren im Kirchenbezirk</i>	238– 71
2.4.2.4.7. <i>Posaunenchor – eine evangelische</i> <i>„Spezialität“</i>	238– 72
2.4.3. Diakonische Kirche –	
Solidarische Gemeinde (Diakonia)	238– 73
2.4.3.1. <i>Warum Kirche diakonisch ist</i>	238– 73
2.4.3.1.1. <i>Theologische Grundlagen und</i> <i>Orientierungen</i>	238– 73
2.4.3.1.2. <i>Das diakonische Erbe.</i> <i>Die Geschichte der Diakonie</i>	238– 77
2.4.3.1.3. <i>Diakonie und Sozialstaat</i>	238– 82
2.4.3.2. <i>Aktuelle Themen und Herausforderungen</i>	238– 84
2.4.3.2.1. <i>Soziale Polarisierung</i>	238– 84
2.4.3.2.2. <i>Demografischer Wandel –</i> <i>alter, bunter, weniger</i>	238– 85
2.4.3.2.3. <i>Migration, Asyl und kulturelle Vielfalt</i>	238– 88
2.4.3.2.4. <i>Inklusion: Miteinander Kirche sein</i>	238– 90
2.4.3.2.5. <i>Diakonische Identität gestalten</i>	238– 93
2.4.3.2.6. <i>Freiwilliges Engagement</i>	238– 94
2.4.3.3. <i>Wer kann was tun?</i> <i>Handlungsebenen</i>	238– 96
2.4.3.3.1. <i>Kirchengemeinde</i>	238– 98
2.4.3.3.2. <i>Kirchenbezirk</i>	238– 99
2.4.3.3.3. <i>Diakonie im Landkreis</i>	238–100
2.4.3.3.4. <i>Diakonische Einrichtungen und Dienste</i>	238–101

2.4.3.3.5.	<i>Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt</i>	238–103
2.4.3.3.6.	<i>Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. (DWW)</i>	238–104
2.4.3.3.7.	<i>Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.</i>	238–106
2.4.3.3.8.	<i>Eurodiaconia</i>	238–107
2.4.3.3.9.	<i>Internationale / ökumenische Diakonie und Friedensarbeit</i>	238–108
2.4.3.4.	Diakonische Gemeindeentwicklung oder: Schritte auf dem Weg als diakonische Gemeinde	238–110
2.4.3.4.1.	<i>Das Diakonische in der eigenen Gemeinde entdecken</i>	238–110
2.4.3.4.2.	<i>Die Wahrnehmung des Sozialraums</i>	238–113
2.4.3.4.3.	<i>Diakonische Gemeindeentwicklung als Aufgabe des Kirchengemeinderats</i>	238–115
2.4.4.	Gemeinschaft leben (Koinonia)	238–117
2.4.4.1.	Einheit in Vielfalt	238–117
2.4.4.1.1.	<i>Priestertum aller Getauften und die verschiedenen Ämter</i>	238–120
2.4.4.2.	Arbeit mit verschiedenen Zielgruppen	238–122
2.4.4.2.1.	<i>Frauen</i>	238–122
2.4.4.2.2.	<i>Männer und Männerarbeit</i>	238–125
2.4.4.2.3.	<i>Jugendliche und junge Erwachsene</i>	238–126
2.4.4.2.4.	<i>Familien</i>	238–127
2.4.4.2.5.	<i>Seniorinnen und Senioren</i>	238–129
2.4.4.3.	Gemeinden auf Zeit	238–133
2.4.4.3.1.	<i>Gemeinde im Vorübergehen „en passant“ – Passantengemeinden</i>	238–133
2.4.4.3.2.	<i>Bildungszeiten – Freizeiten</i>	238–134
2.4.4.3.3.	<i>Gemeinden an besonderen Orten</i>	238–135

2.4.5. Zum Glauben bilden (Päideia)	238–136
2.4.5.1. Das Recht des Kindes auf Religion: (religiöse) Bildung für alle von Anfang an	238–136
2.4.5.2. In der Vielfalt religiöser Traditionen den eigenen Weg finden – Religionsunterricht und Konfirmandenarbeit	238–141
2.4.5.3. Religionsunterricht – öffentliche Bildungsmitverantwortung der Kirche	238–142
2.4.5.3.1. <i>Konfirmandenarbeit – mit Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Glaubens- wege gehen</i>	238–149
2.4.5.4. Evangelische Schulen – unverzichtbarer Teil öffentlicher Bildung	238–153
2.4.5.4.1. <i>Ein Blick in die Vergangenheit</i>	238–153
2.4.5.4.2. <i>Evangelisches Schulwerk Baden und Württemberg (ESW)</i>	238–161
2.4.5.4.3. <i>Herausforderungen Evangelischer Schulen</i>	238–164
2.4.5.5. Theologische Bildungsarbeit mit Erwachsenen in vielfältigen Formen	238–166
2.4.5.5.1. <i>Kurse zum Glauben als Möglichkeit theologischer Bildungsarbeit mit Erwachsenen</i>	238–167

Kirchen – Freikirchen – christliche Bewegungen	239
3.1. Unsere Kirche und andere Kirchen	240
3.1.1. Evangelische Kirchen: lutherisch – reformiert – niert	241
3.1.2. Römisch-katholische Kirche	245
3.1.3. Orthodoxe Kirchen und andere romfreie katholische Kirchen	247
3.1.4. Freikirchen	250
3.1.4.1. Klassische Freikirchen	250
3.1.4.2. Konfessionelle Freikirchen	252
3.1.4.3. Freie Gemeinden	253
3.1.4.4. Gemeinden anderer Sprachen und Herkunft	254
3.1.5. Gemeinschaften auf dem Weg zur Ökumene	256
3.1.5.1. Neuapostolische Kirche	256
3.1.5.2. Siebenten-Tags-Adventisten (STA)	259
3.1.5.3. Brüdergemeinden: teilweise „offen“, teilweise „geschlossen“	261
3.1.6. Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen (ACK)	262
3.2. Christliche Bewegungen	264
3.2.1. Evangelikale Bewegung	264
3.2.2. Fundamentalistische Bewegung	266
3.2.3. Pfingstlich-charismatische Bewegungen	268

3.3. Sondergemeinschaften	
mit christlichem Hintergrund	276
3.3.1. Adventistische Splittergruppen	277
3.3.2. Christian Science (CS) / Kirche Christi, Wissenschaftler	278
3.3.3. Christengemeinschaft (CG)	279
3.3.4. Church of the Almighty God / Eastern Lightning ..	280
3.3.5. Holic-Bewegung	282
3.3.6. KwaSizabantu-Mission	283
3.3.7. Mormonen / Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzen Tage (HLT)	284
3.3.8. Norweger / Smith's Freunde / Die christliche Gemeinde	285
3.3.9. Organische Christus-Generation (OCG) / Ivo Sasek / Anti-Zensur-Koalition (AZK)	287
3.3.10. Ortskirche / local church	289
3.3.11. Shinchonji (SCJ)	291
3.3.12. Die Spätregenmission	293
3.3.13. Zeugen Jehovas (ZJ)	295
3.4. Weltweite Kirche	297
3.4.1. Mission	297
3.4.2. Entwicklungszusammenarbeit	298
3.4.3. Ökumenische Bewegungen	301

Vielfalt der Religionen und religiösen Bewegungen	305
4.1. Weltreligionen	306
4.1.1. Christentum	306
4.1.2. Judentum	307
4.1.2.1. Christlich-jüdischer Dialog	309
4.1.3. Islam	311
4.1.4. Buddhismus	314
4.1.5. Hinduismus	316
4.1.6. Die Baha'i-Religion	318
4.2. Weitere weltanschauliche Bewegungen	320
4.2.1. Neuoffenbarungsbewegungen und Neureligionen	320
4.2.1.1. Bruno-Gröning-Freundeskreis (BGF)	321
4.2.1.2. Lorber-Bewegung	322
4.2.1.3. Universelles Leben (UL)	323
4.2.2. Esoterische und neugnostische Weltan- schauungen	324
4.2.2.1. Systemesoterik	325
4.2.2.2. Esoterikszene	327
4.2.3. Neuheidentum	328
4.2.4. Okkultismus	329
4.3. Alternative Psychoszene, Psychogruppen, Coaching	331
4.3.1. Alternative Psychoszene / Coaching / Lebenshilfe	331
4.3.2. Germanische Neue Medizin (GNM)	332
4.3.3. Scientology-Organisation (SO)	333

4.4. Atheistischer Humanismus /	
Transhumanismus	336
4.4.1. Neuer Atheismus	336
4.4.2. Transhumanismus	337
<hr/>	
Kirchliche und Staatliche Gesetze	339
5.1. Einleitung	340
5.1.1. Zweck des Gesetzesteils	341
5.1.2. Andere Fundstellen	342
5.1.3. Ausgewählte Zuständigkeiten des KGR	343
5.2. Kirchliches Recht	349
5.2.1. Kirchenverfassungsgesetz	349
Die Evangelische Landeskirche	349
Landessynode	350
Landesbischof, Landeskirchenausschuss	357
Oberkirchenrat	359
Kirchliches Verwaltungsgericht	360
Schluss- und Übergangsbestimmungen	360
5.2.2. Kirchengemeindeordnung – KGO	360
5.2.2.1. Kirchengemeinde	360
5.2.2.2. Kirchengemeinderat	365
5.2.2.3. Kirchenpflegerin oder Kirchenpfleger und andere Mitarbeiter/-innen der Kirchengemeinde	386
5.2.2.4. Verwaltung des Ortskirchenvermögens und der ortskirchlichen Stiftungen	391
5.2.2.5. Aufsicht über die Kirchengemeinden	394

5.2.2.6.	Gesamtkirchengemeinde und Ausschüsse	398
5.2.2.7.	Schlussbestimmungen	408
5.2.3.	Kirchenbezirksordnung	408
5.2.3.1.	Kirchenbezirk	408
5.2.3.2.	Bezirkssynode	410
5.2.3.3.	Kirchenbezirksausschuss	420
5.2.3.4.	Vermögensverwaltung	425
5.2.3.5.	Aufsicht über den Kirchenbezirk	427
5.2.3.6.	Besondere Bestimmungen für den Kirchenbezirk Stuttgart	429
5.2.3.7.	Schlussbestimmungen	429
5.2.4.	Kirchliche Wahlordnung (§ 34)	430
5.2.5.	Pfarrstellenbesetzungsgesetz	431
5.2.5.1.	Gemeindepfarrstellen	431
5.2.5.2.	Mit Sonderaufträgen verbundene Pfarrstellen, bewegliche Pfarrstellen und Schuldekanstellen	441
5.2.5.3.	Allgemeine Bestimmungen	443
5.2.6.	Visitationsordnung	444
5.2.6.1.	Allgemeines	444
5.2.6.2.	Die Visitation der Pfarrämter und der Kirchen- gemeinden	446
5.2.6.3.	Die Visitation der Dekanatämter und der Kirchenbezirke	456
5.2.6.4.	Landeskirchliche Ämter, Einrichtungen und Werke	458
5.2.6.5.	Schlussbestimmungen	458

nur ONLINE

5.2.7. Haushaltsordnung (HHO)

- | | |
|----------|---|
| 5.2.7.1. | Allgemeine Vorschriften |
| 5.2.7.2. | Inhaltlicher Plan für die kirchliche Arbeit |



- 5.2.7.3. Finanzmanagement
 - Aufstellung des Haushaltsplans
 - Ausführung des Haushaltsplans
- 5.2.7.4. Berichtswesen und Controlling des Finanzwesens und der inhaltlichen Planung
- 5.2.7.5. Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung
- 5.2.7.6. Kasse und Geldverwaltung
- 5.2.7.7. Vermögen
- 5.2.7.8. Prüfung und Entlastung
- 5.2.7.9. Schlussbestimmungen

**5.2.8. Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG. EKD) –
Württembergisches Pfarrergesetz (WürttPfG)**

- 5.2.8.1. Grundbestimmungen
- 5.2.8.2. Ordination
- 5.2.8.3. Begründung des Pfarrdienstverhältnisses
- 5.2.8.4. Amt und Rechtsstellung
- 5.2.8.5. Veränderungen des Pfarrdienstverhältnisses
- 5.2.8.6. Übergangs- und Schlussvorschriften

5.2.9. Kirchliche Anstellungsordnung

5.2.10. Mitarbeitervertretungsgesetz	460
5.2.10.1. Allgemeine Bestimmungen	460
5.2.10.2. Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung	463
5.2.10.3. Mitarbeiterversammlung	467
5.2.10.4. Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeiter- vertretung	468
5.2.11. Kirchliche Amtshandlungen	480
5.2.11.1. Gottesdienstordnung	480
5.2.11.2. Abendmahlsordnung	487

5.2.11.3. Taufordnung	491
5.2.11.4. Konfirmationsordnung	502
5.2.11.5. Trauordnung	509
5.2.11.6. Bestattungsordnung	516

nur ONLINE

- 5.2.12. Evangelischer Kirchenvertrag
Baden-Württemberg (EvKiVBW)**
- 5.2.13. Kirchliches Verbandsgesetz**
- 5.2.14. Diakoniegesetz**
- 5.2.15. Diakonische Bezirksordnung (DBO)**
- 5.2.16. Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft,
das kirchliche Meldewesen und den Schutz der
Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz
über die Kirchenmitgliedschaft)**
 - 5.2.16.1. Allgemeine Bestimmungen
 - 5.2.16.2. Rechte und Pflichten
 - 5.2.16.3. Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft
 - 5.2.16.4. Auslandsaufenthalt
 - 5.2.16.5. Wahl der Gliedkirche und der Kirchengemeinde
 - 5.2.16.6. Übertritt
 - 5.2.16.7. Gemeindeverzeichnis
 - 5.2.16.8. Datennutzung
 - 5.2.16.9. Kirchliches Meldewesen
 - 5.2.16.10. Datenaustausch
 - 5.2.16.11. Datenschutz
 - 5.2.16.12. Schlussbestimmungen
- 5.2.17. Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft
in besonderen Fällen**
- 5.2.18. Kirchensteuerordnung (KiStO)**
- 5.2.19. Verteilungsgrundsätze**



5.2.20. Merkblatt zu den Gesamtverträgen zwischen
der EKD und der GEMA sowie anderen
Verwertungsgesellschaften

5.3. Staatliches Recht 522

**5.3.1. Grundgesetz der Bundesrepublik
Deutschland – Auszug** 522

**5.3.2. Deutsche Verfassung (Weimarer
Reichsverfassung) – Auszug** 526

nur ONLINE



**5.3.3. Verfassung des Landes Baden-Württemberg
– Auszug**

5.3.4. Kirchensteuergesetz – Auszug 528

5.3.5. Feiertagesgesetz 538

5.3.5.1. Allgemeines 538

5.3.5.2. Schutzbestimmungen 539

5.3.5.3. Schlussbestimmungen 543

5.3.6. Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) 543

5.3.7. Hinweis auf weitere Regelungen 557

Adressen und Register 559

6.1. Dienste und Einrichtungen 560

6.2. Register 570



「 Kirchengemeinderat 」

1.1. Auftrag	36
1.2. Amtsverpflichtung	37
1.3. Die Zusammensetzung des Kirchengemeinderats	39
1.4. Sitzung	51
1.5. Aufgaben	61
1.6. Bestimmungen und Regelungen	144
1.7. Herausforderungen für Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte in der Gegenwart	163
1.8. Unterstützung für den Kirchengemeinderat	172
1.9. Strukturen der Kirche	183

[Kirchengemeinderat]

1.1. Auftrag

Die Aufgabe des Kirchengemeinderats (KGR) ist die Leitung der Kirchengemeinde zusammen mit der Pfarrerin/dem Pfarrer. Diese Aufgabe wird in der Kirchengemeindeordnung (§ 16 KGO, siehe S. 370) beschrieben:

„Getreu ihrem Amtsversprechen sind sie dafür verantwortlich, dass das Wort Gottes verkündigt und der Dienst der Liebe an jedermann getan wird. Kirchengemeinderäte und Pfarrerrinnen und Pfarrer sind verpflichtet, bei der Erfüllung dieser Aufgabe zum Wohl der Kirchengemeinde und der Landeskirche zusammenzuwirken und der Gemeinde nach dem Maß ihrer Gaben und Kräfte zu dienen.“

1.2. Amtsverpflichtung

Die Regelung zur Einführung der Kirchengemeinderatsmitglieder ist in § 34 der Wahlordnung zu finden (S. 430):

„Kirchengemeinderäte werden in einem Gottesdienst vom geschäftsführenden Pfarrer in ihr Amt eingeführt. Dieser verliest den Wortlaut der Amtsverpflichtung und fordert die erstmals gewählten Kirchengemeinderäte auf, ihm darauf die Hand zu reichen und ihre Bereitschaft mit den Worten zu geloben: ‚Ja, und Gott helfe mir.‘

Die wiederholt Gewählten werden auf die frühere Verpflichtung hingewiesen (vgl. Wahlordnung § 34, S. 430).“

Das Gelübde lautet:

„Im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, bin ich bereit, mein Amt als Kirchengemeinderat zu führen und dabei mitzuhelfen, dass das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt verkündigt wird. Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, dass die Kirche in Verkündigung, Lehre und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut wird, und will darauf achthaben, dass falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Kirche gewehrt wird. Ich will meinen Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung unserer Landeskirche tun.“

Die Aufgabe der Gemeindeleitung wird in den Horizont der Verkündigung des Evangeliums gestellt. Die Eingangsformulierung „Im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche“ ist geprägt von den Erfahrungen im Kirchenkampf und den Formulierungen der Theologischen Erklärung von Barmen: Jesus Christus allein ist der Herr der Kirche.

Diese Kirche gäbe es nicht ohne das Zeugnis von Gottes Kommen in Jesus Christus in diese Welt, von seinem Tod und von der Verkündigung seiner Auferstehung. Die Evangelische Kirche ist geprägt von dem durch die Reformation wiederentdeckten Evangelium von der Rechtfertigung allein aus Gnade.

Entlastung bei dem weiten Horizont, in den die Verpflichtung gestellt ist, will die Formulierung „in meinem Teil“ sein: Jede und jeder hat die Verantwortung in dem ihr zu leistenden Maß, nicht darüber hinaus.

Die Ordnungen der Landeskirche bieten den Interpretationsrahmen, in dem die Evangelische Landeskirche ihre Existenz als sichtbare Kirche ordnet. Ihre Grundlage ist das Evangelium von Jesus Christus. Der Gehorsam gegen und die Gewissensbindung an Jesus Christus als den Herrn der Kirche prägen die Arbeit aller in ihr.

「 Kirchengemeinderat 」

1.3. Die Zusammensetzung des Kirchengemeinderats

1.3.1. Gewählte KGR-Mitglieder

Die Mitglieder des Kirchengemeinderats werden für eine Amtszeit von 6 Jahren gewählt (§ 14 KGO, S. 370). Das Gremium nimmt die Aufgaben wahr, die in der KGO und anderen kirchlichen Gesetzen genannt werden (§ 15 KGO). Wenn ein Drittel seiner Mitglieder es wünscht, muss der KGR einberufen werden (§ 22 KGO).

Tagesordnungspunkte (TOP) für eine Sitzung können von allen KGR-Mitgliedern schriftlich oder mündlich der/dem ersten Vorsitzenden genannt werden (Nr. 33 AVO KGO).

1.3.2. Die Pfarrerinnen, die Pfarrer

Alle der Kirchengemeinde zugeordneten ständigen Pfarrerinnen und Pfarrer mit regelmäßigem Predigtauftrag haben Sitz und Stimme im KGR.

Pfarrerinnen/Pfarrer im sog. „Unständigen Dienst“ (Probedienst), die keinen eigenen Seelsorgebezirk versehen, und Ausbildungsvikarinnen und -vikare nehmen beratend teil.

Zusammen mit dem KGR bilden Pfarrerin oder Pfarrer die Leitung der Kirchengemeinde. In der Zusammenarbeit mit dem KGR haben sie als Ordinierte besondere Aufgaben.

Pfarrerin und Pfarrer haben „den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten und in [ihrem oder] seinem Teil dafür Sorge zu tragen, dass Gemeinde gebaut und der Dienst der Liebe an jedermann getan wird“ (§ 5 WürttPFG zu § 24 Absatz 1 PfdG EKD). Generell ist es wichtig, dass Pfarrerin oder Pfarrer und KGR um der Gesamtverantwortung willen auch im Blick auf diese besonderen pfarramtlichen Dienste im Gespräch bleiben und eng zusammenwirken.

Neben ihrer dienstlichen Verantwortung und Verpflichtungen für **pfarramtliche** Tätigkeiten (Gottesdienste, Kasualien, Seelsorge, Unterricht und Führen der Kirchenbücher) übernehmen Pfarrerin und Pfarrer Funktionen im Bereich der **kirchengemeindlichen** Aufgaben, die jedoch von der Art her von jedem anderen Mitglied, auch nicht geschäftsführenden Pfarrern und Pfarrern des Gremiums, in gleicher Weise übernommen werden können (§ 24 KGO Abs. 7 und Nr. 37 AVO KGO).

Die wichtigsten und regelmäßigen auf die Kirchengemeinde bezogenen kirchengemeindlichen Aufgaben und pfarramtlichen Dienste des Pfarramts werden nach Anhörung des Kirchengemeinderats in einer **Geschäftsordnung** festgehalten, die vom OKR festgelegt wird (§ 8 WürttPFG zu § 25 Absatz 4, § 24 Absatz 2 und 4, § 28 Absatz 4 PfdG EKD). Darüber hinaus wird die Arbeitsaufteilung festgehalten, wenn mehrere Pfarrern und Pfarrer in einer Kirchengemeinde tätig sind. Eine regelmäßige Anpassung wird empfohlen, um Veränderungen in den Gemeinden, den Pfarrstellen (in der Regel durch Reduzierungen; vgl. Verordnungen über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag), beim Arbeitsaufwand für einzelne Arbeitsbereiche und für die zusätzlichen Aufgaben über die in der Kirchengemeinde hinaus (s. u.) Rechnung zu tragen.

Ein Antrag kann jederzeit an den OKR gestellt werden. Wird die Pfarrstelle von einem Ehepaar oder von zwei Personen (Stelleninhaber) versehen, wird die bestehende Geschäftsordnung durch eine entsprechende **Dienstauftragsbeschreibung** ergänzt. Die Pfarrerinnen und Pfarrer haben über das in der Geschäftsordnung Festgelegte hinaus auch Aufgaben auf den Ebenen von Distrikt, Kirchenbezirk, kirchliche Verbände und Landeskirche.

Meist sind das Aufgaben im Rahmen von sogenannten „Bezirksämtern“, also vom Kirchenbezirk ausgesprochene Beauftragungen z. B. in der Kinderkirche – oder der Erwachsenenbildungsarbeit, Notfallseelsorge, Diakonie, Kämmerei etc.

Im Rahmen der geltenden Gottesdienstordnung (§ 17 KGO) können auch andere Ordinierte oder Nichtordinierte zur öffentlichen Wortverkündigung zugelassen werden („Kanzelrecht“ § 9 WürttPFG zu § 28 Absatz 4 PfdG EKD). Regelmäßiger Kanzeltausch zwischen Pfarrerinnen und Pfarrern verschiedener Gemeinden, beispielsweise auf Distriktsebene, bedarf der Zustimmung durch den KGR.

Der Landesbischof oder die Landesbischöfin übt das Predigtrecht auf allen Kanzeln der Landeskirche aus, die Prälatinnen und Prälaten, die Dekaninnen und Dekane jeweils in ihrem Dienstbereich (§ 32 Württ. Pfarrergesetz).

Pfarrerinnen und Pfarrer führen in der Regel eine besondere **Pfarramtskasse**, die nicht zum Haushalt der Kirchengemeinde gehört und somit nicht in der Verantwortung des Kirchengemeinderats liegt. Ihre Obergrenze und ihre Zweckbestimmung sind festgelegt.

Die Amtsinhaber führen über die Verwendung der Pfarramtskasse Buch. Die Kontrolle ist Bestandteil der Visitation (siehe S. 444 ff.) der Dekanin bzw. des Dekans. (Richtlinien zur Führung der Pfarramtskasse, s. Bekanntmachung vom 23.07.1979, Abl. 48 S. 335)

1.3.2.1. Geschäftsführende Pfarrerinnen / Pfarrer

Die Pfarrerinnen und Pfarrer, welche die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende im KGR sind, nennt man geschäftsführende Pfarrerin/geschäftsführender Pfarrer. Sie üben das Amt eines der beiden Vorsitzenden im Kirchengemeinderat aus.

In dieser Funktion haben sie eine besondere Verantwortung für die Leitung des Gremiums und die rechtliche Vertretung des Kirchengemeinderats der gesamten Kirchengemeinde je einzeln wie auch der oder die gewählte Vorsitzende.

1.3.2.2. Gemeindepfarrer ohne Geschäftsführung

In größeren Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen sind die Gemeindepfarrer ohne Geschäftsführung Mitglieder im Kirchengemeinderat. In der Regel wird ihnen durch Beschluss des Kirchengemeinderats und das Einvernehmen des Vorsitzenden die Verantwortung für bestimmte Geschäftsbereiche übertragen.

Im Rahmen ihres Auftrags können sie auch mit der Vorbereitung von Beratungen des Kirchengemeinderats sowie mit Zustimmung der beiden Vorsitzenden mit dem Vollzug der Beschlüsse betraut werden.

► Weitere Informationen:

<https://www.service.elk-wue.de/oberkirchenrat/theologische-ausbildung-und-pfarrdienst/planung-einsatz-verwaltung-pfarrdienst/pfarrdienst>

1.3.2.3. Pfarrerinnen / Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt (Probendienst)

Nach Vikariat und Ordination erhalten Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst in der Regel einen selbstständigen Dienstauftrag in Kirchengemeinden, auf einer Sonderstelle oder als Pfarrer zur Dienstaushilfe (PDA) bei einem Dekan oder einer Dekanin. Wenn sie einen eigenen Seelsorgebezirk haben und regelmäßig predigen, sind sie stimmberechtigte Mitglieder im KGR und in der Bezirkssynode. Die Probezeit dauert in der Regel 3 Jahre.

1.3.2.4. Berufsbegleitende Ausbildung im Pfarrdienst (BAIP)

Zur Aufnahme in die „Berufsbegleitende Ausbildung im Pfarrdienst“ können von ihren Anstellungsträgern kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgeschlagen werden,

- die für den Pfarrdienst besonders geeignet erscheinen,
- die an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg oder an einer anderen von der Landeskirche anerkannten Ausbildungsstätte (nach Aufbauausbildung und zweiter Dienstprüfung) ausgebildet wurden,
- mindestens 5 Jahre als Diakon oder Diakonin im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Württemberg oder in einer mit ihr verbundenen Einrichtung tätig waren,
- das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zurzeit werden alle zwei Jahre bis zu zehn Personen zur „Berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst“ zugelassen. Personen, welche diese Ausbildung absolvieren, übernehmen schon während der Ausbildung eine Pfarrstelle mit allen Rechten und Pflichten.

1.3.2.5. Pfarrdienst im Ehrenamt

Es gibt die Möglichkeit, den Pfarrdienst im Ehrenamt auszuüben. Voraussetzungen und Bedingungen sind in § 111 PfdG EKD ausgeführt, die Hinweise speziell zur Ausbildung finden sich in den „Richtlinien für die Ausbildung zum Pfarrdienst im Ehrenamt“ (Erlass des Oberkirchenrats vom 11.11.1997, AZ 22.65-17 Nr. 4/3.1).

Gedacht ist dabei insbesondere an Theologinnen und Theologen, die als württembergische Pfarramtsbewerberinnen und -bewerber ohne Anstellung geblieben sind.

Der Pfarrdienst im Ehrenamt kann die in § 5 Württembergisches Pfarrergesetz zu § 24 Absatz 1 PfdG EKD genannten Aufgaben umfassen mit Ausnahme des Religionsunterrichts.

Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt, deren Aufgabenschwerpunkt in der Kirchengemeinde liegt, werden nach § 5 Abs. 2 KGO zu den Sitzungen eingeladen und nehmen beratend teil.

1.3.2.6. Vikarinnen / Vikare

Das Vikariat in unserer Landeskirche findet regelmäßig in drei Abschnitten statt. Vikarinnen und Vikare sind zum einen in Kirchengemeinden bzw. Kirchenbezirken und lernen dort die pfarramtlichen Aufgaben kennen, zum anderen haben sie regelmäßige Kurse im Pfarrseminar und im Pädagogisch-Theologischen Zentrum in Stuttgart-Birkach. Hinzu kommen ein Ergänzungs- und Vertiefungsabschnitt, während derer Vikarinnen und Vikare außerhalb der Gemeinde tätig sind. Sie werden zu den Sitzungen des KGR eingeladen und können beratend teilnehmen.

Weitere Information: Vereinigung unständiger Pfarrerinnen und Pfarrer und Vikarinnen und Vikare in Württemberg www.vuv-elkw.de

1.3.3. Die Kirchenpflegerin / der Kirchenpfleger

Die Kirchenpflegerin bzw. der Kirchenpfleger gehört dem KGR als ordentliches Mitglied mit Stimmrecht an. Das gilt ebenso für den Verwaltungsausschuss und den Engeren Rat – sofern vorhanden –.

Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger werden zunächst für eine Amtszeit von 3 Jahren und bei der Wiederwahl für 8 Jahre gewählt (vgl. § 37 KGO). Die Aufgaben von Kirchenpflegerinnen und Kirchenpflegern sind in § 38 KGO geregelt.

Sie sind zuständig für die Kassen- und Rechnungsführung sowie für die laufenden Vermögensangelegenheiten – sofern das nicht durch KGR-Beschluss und weitere Gremien an andere Stellen übertragen wurde.

Die Aufgabenbeschreibung, dienstliche Inanspruchnahme und Stellenbewertung sind vor Ort mit dem vom OKR empfohlenen Berechnungsschema zu regeln. Die Verwaltungsstelle kann hierbei Hilfestellung leisten. Außerdem informiert und berät die Kirchenpflege den KGR und weitere Gremien über Rechts- und Verwaltungsfragen sowie in Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde. Sie soll jederzeit die finanzielle Lage der Kirchengemeinde darlegen können.

Beim KGR liegt die Verantwortung für den Haushalt, doch geschieht der praktische Vollzug des Haushaltsplanes durch die Vorsitzenden, die zuständigen Ausschüsse und die Kirchenpflegerin oder den Kirchenpfleger. Letztere sind ebenso zuständig für Kassen- und Rechnungsführung sowie für die laufenden Vermögensangelegenheiten.

Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger ist dem KGR verantwortlich und wird von einem der beiden Vorsitzenden beaufsichtigt. Die Dienstaufgaben des Kirchenpflegeramtes können, von Vertretungsfällen abgesehen, nicht auf andere KGR-Mitglieder übertragen werden. Deshalb ist es wichtig, dass die beiden KGR-Vorsitzenden die Kirchenpflegerin oder den Kirchenpfleger in die Sitzungsvorbereitung mit einbeziehen, besonders bei Angelegenheiten mit finanziellen Aus-

wirkungen (Haushalt, Baumaßnahmen, Anschaffungen, Opfer, Zuschüsse, Grunderwerb usw.).

Die zuständigen Verwaltungsstellen und die Vereinigung Evangelischer Kirchenpfleger in Württemberg e. V. (Geschäftsstelle: Oberer Hauserweg 10, 71149 Bondorf, Tel. 07457 73227-27, Kirchenpflegervereinigung@elk-wue.de) stehen den Kirchenpflegerinnen und Kirchenpflegern gerne beratend zur Seite.

Weitere Informationen: www.kirchenpflegervereinigung.de

1.3.4. Die Gemeindediakonin / der Gemeindediakon

Diakoninnen und Diakone sind in verschiedenen Arbeitsfeldern der Landeskirche tätig. Vorwiegend arbeiten sie als Gemeindediakoninnen/Gemeindediakone, Jugendreferentinnen/Jugendreferenten, Religionspädagoginnen/Religionspädagogen, Seelsorgerinnen/Seelsorger oder als Sozialdiakoninnen/Sozialdiakone; i. d. R. ist die Anstellungsebene der Kirchenbezirk.

Sie werden dort von Ehrenamtlichen oder Hauptamtlichen durch Dienst- und Fachaufsicht in ihrer Arbeit begleitet.

Diakoninnen und Diakone, deren Aufgabenschwerpunkt in der Kirchengemeinde liegt, werden nach §11 Abs. 5 KGO zu den Sitzungen des Kirchengemeinderats eingeladen und können beratend teilnehmen.

Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone sind beauftragt, Kirchengemeinden in ihrem **diakonisch-missionarischen Auftrag** zu stärken und zu begleiten. Sie bringen diakonische Fragen und Impulse in Gemeinde und Gottesdienst ein und sind hierfür Themenverantwortliche. Sie unterstützen die Kirchengemeinden, ihren diakonischen Auftrag biblisch-theologisch zu reflektieren, und tragen ihren Teil dazu bei, dass das Evangelium in Alltag und Gottesdienst seine **diakonische Wirkung** entfalten kann.

Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone laden Menschen unterschiedlichster Prägung und Herkunft in die christliche Gemeinschaft ein und bauen Brücken von Mensch zu Mensch, von der Kirchengemeinde zur Gesellschaft, von der Gesellschaft zur Kirchengemeinde. Ihr Blick richtet sich ins **Gemeinwesen**.

Ziel allen Handelns von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen ist es, das Evangelium lebensnah und verständlich in der jeweiligen Situation mit und in allen Altersgruppen und Milieus zu kommunizieren – in Tat und Wort.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Beauftragten für die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (www.gemeindediakonat.de), im Zentrum Diakoniat (www.zentrum-diakonat.de) und beim Evangelischen Oberkirchenrat: Oberkirchenrat/Bildungsdezernat/Referat Diakoniat (www.service.elk-wue.de/oberkirchenrat/kirche-und-bildung/diakonat.html).

1.3.5. Die Vorsitzenden

Der KGR wählt zu Beginn seiner Amtsperiode „mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder eines seiner gewählten oder zugewählten Mitglieder zur oder zum ersten Vorsitzenden. Den zweiten Vorsitz führt die Pfarrerin oder der Pfarrer.

Der KGR kann vor jeder Wahl einer oder eines Vorsitzenden beschließen, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer den ersten Vorsitz führt und das gewählte oder zugewählte Mitglied den zweiten“ (§ 23 Abs. 1 KGO).

Gewählte Vorsitzende werden für die Dauer der Amtszeit durch den Dekan oder die Dekanin zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten berufen. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen und erhalten eine Aufwandspauschale (§ 23 KGO und Nr. 36 AVO KGO).

Die Wahl der beiden KGR-Vorsitzenden soll im Gottesdienst, bei einer Gemeindeversammlung, im Gemeindebrief, auf der Homepage, in der Tageszeitung und bei den örtlichen Vereinsvorsitzenden bekannt gemacht werden. Die Vorsitzenden erfüllen nicht nur Aufgaben innerhalb der Kirchengemeinde, sondern sind auch Repräsentantinnen und Repräsentanten nach außen (§ 24 Abs. 4 KGO).

1.3.5.1. Zuwahl

Der KGR kann mit Zweidrittelmehrheit bis zu vier weitere Mitglieder zuwählen. Die Zahl der Zugewählten darf jedoch ein Viertel der gewählten Mitglieder nicht übersteigen (§ 12 KGO).

Die zugewählten Personen müssen nach § 3 der Wahlordnung wählbar sein. Ziel der Zuwahl ist es, den KGR mit Mitgliedern zu ergänzen, die bestimmte Fachkenntnisse haben oder Arbeitsbereiche vertreten. Die Zuwahl ist dann besonders geboten, wenn durch die reguläre Wahl ein Arbeitsgebiet, eine Altersgruppe, ein Ortsteil nicht repräsentiert ist; wenn das zahlenmäßige Verhältnis von Frauen- und Männeranteil unausgewogen ist usw.

Die Zuwahl ist während der gesamten Wahlperiode möglich. Es empfiehlt sich, anfangs nicht alle Zuwahlmöglichkeiten auszuschöpfen, um bei später auftauchenden Spezialaufgaben weitere Möglichkeiten zu haben. Der KGR ist bei Zuwahlen frei in seiner Entscheidung.

1.3.5.2. Nachwahl

Eine Nachwahl ist nach § 33 Wahlordnung notwendig, wenn ein Mitglied des KGR ausgeschieden ist, z. B. durch Tod, Wegzug, Alters- oder Gesundheitsgründe oder durch Entbindung von seinem Mandat (§ 33 KGO).

Mit **einfacher Mehrheit** hat der KGR dann ein Mitglied nachzuwählen. Zwischen dem Ausscheiden des „alten“ Mitglieds und der Nachwahl des „neuen“ sollte nicht mehr als ein Jahr vergehen. Scheidet ein Mitglied im letzten Jahr der Amtszeit aus, kann auf eine Nachwahl verzichtet werden.

Will ein KGR-Mitglied ausscheiden, teilt es diesen Wunsch (Antrag auf Entlassung) dem bzw. der Vorsitzenden mit. Dem begründeten Wunsch, aus dem KGR auszuschneiden, muss durch Beschluss des KGR entsprochen werden. Auch Nachzuwählende müssen zum KGR wählbar sein (§ 3 kirchliche Wahlordnung). Der KGR ist bei der Nachwahl nicht an die Wahlvorschläge der letzten Kirchengemeinderatswahl gebunden.

1.3.6. Aufgabenteilung und Funktionsgliederung

Die Kirchengemeindeordnung (KGO) sieht eine Aufgabenverteilung zwischen den beiden Vorsitzenden vor. Darüber hinaus können bzw. sollen im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden Arbeitsbereiche anderen KGR-Mitgliedern übertragen werden (vgl. § 24 Abs. 7 KGO). Die Gesamtverantwortung bleibt dabei beim Gremium, dessen Beschlüsse bindend sind.

Beispiele für Arbeitsbereiche sind:

Bausachen, Diakonie, Frauenarbeit, Fundraising, Jugendarbeit, Kindergarten, Kirchenmusik, Konfirmandenarbeit, Kontakt zu Werken und Einrichtungen der Landeskirche und des Kirchenbezirks, Männerarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Partnergemeinden, Projekte, Digitalisierung, Seniorenarbeit.

Darüber hinaus wählt der Kirchengemeinderat die Vertretung der Kirchengemeinde für die Bezirkssynode.

1.3.7. Ausschüsse (Verwaltung / Bau / Jugend / Parochie ...)

Einzelne Arbeitsfelder legen das Bilden von Ausschüssen nahe, die die konkrete Arbeit begleiten, Beschlüsse umsetzen und die Anliegen für die Sitzungen vorbereiten. Die Bildung eines **Engeren Rates** hat sich in Gesamtkirchengemeinden bewährt (§ 54 KGO). In Gremien mit mindestens sieben gewählten Mitgliedern kann ein **Verwaltungsausschuss** gebildet werden (§ 55 KGO). **Beratende Ausschüsse** sind für alle KGR-Gremien und in jedem Bereich möglich. Diese können entweder auf Zeit – bis zur Erledigung eines bestimmten Auftrags – oder als ständige Einrichtung installiert werden. In diese Ausschüsse können sachlich kompetente Nicht-KGR-Mitglieder zugewählt werden.

Beschließende Ausschüsse können für einzelne Sachbereiche (z. B. Bauaufgaben, Kindergärten etc.) gebildet werden. Letztere erledigen spezielle Aufgaben in dem vom KGR gesetzten Rahmen selbstständig, soweit sie nicht von größerer Bedeutung sind (§ 56 KGO).

Ihnen können bis zu einem Drittel Nicht-KGR-Mitglieder angehören (§ 56 Abs. 5 KGO). Die Regularien sind in der Regel in einer Ortsatzung zu regeln, die der Zustimmung des OKR bedarf (§ 58 KGO).

Grundsätzlich gilt:

- Ausschüsse sollten zahlenmäßig kleiner als die Hälfte des KGR sein, aber mindestens drei Mitglieder haben. Damit Mehrheitsentscheidungen zustande kommen, ist eine ungerade Mitgliederzahl anzustreben.
- Der Ausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter aus ihrer Mitte.
- Die Protokolle von Ausschüssen sind analog zu denen der KGR-Sitzungen zu führen.
- Die Ausschüsse des KGR sind nicht öffentlich, Nicht-KGR-Mitglieder sind ggf. gesondert auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

「 Kirchengemeinderat 」

1.4. Sitzung

1.4.1. Termine

In der Regel hat jede Kirchengemeinde einen festen Turnus, in dem Sitzungen stattfinden. Er muss vom Kirchengemeinderat beschlossen werden (vgl. § 21 Abs. 2 KGO). Es empfiehlt sich, Termine und Orte z. B. für ein Kalenderjahr gemeinsam ggf. in einer Geschäftsordnung des KGR festzulegen.

1.4.2. Vorbereitung

Bei der Vorbereitung der Sitzung in einem kleinen Team werden Tagesordnung und ggf. ergänzende Informationen gesammelt und zusammengestellt. Es empfiehlt sich, neben den Vorsitzenden alle weiteren Pfarrerrinnen und Pfarrer, die Kirchenpflegerin/den Kirchenpfleger und je nach Fachbereich und Zuständigkeiten weitere Mitglieder des KGR zu beteiligen (Nr. 29 AVO KGO).

Die Sitzungen des KGR sind in der Regel öffentlich. Das heißt, Termin und Tagesordnung einer Sitzung sollen der Gemeinde mitgeteilt werden (Abkündigungen, Gemeindebrief, Schaukasten, Homepage, Redaktion der Lokalzeitung).

1.4.3. Einladung

Zur Sitzung lädt die/der erste Vorsitzende schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel eine Woche vor der Sitzung, ein (Nr. 29 AVO § 21 KGO). Die Einladung enthält den Hinweis auf die eingeladenen Mitglieder, Ort und Zeit der Sitzung sowie eine Auflistung der Tagesordnungspunkte aufgeteilt in öffentlichen und nichtöffentlichen Teil, ggf. Zusatzinformationen oder auch schon vorabformulierte Beschlussvorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) des öffentlichen Teils. Das Protokoll der vorangegangenen öffentlichen Sitzung wird in der Regel der aktuellen Einladung beigelegt. Der Datenschutz bei einer Versendung per E-Mail ist sicherzustellen (z. B. verschlüsselte PDF-Datei). Bei der Planung ist es hilfreich, den zeitlichen Rahmen mit zu bedenken und die Sitzungsdauer möglichst auf 2,5 bis 3 Stunden zu beschränken. Für die Vorbereitung und die Leitung bedeutet das, dass der voraussichtliche Zeitbedarf erhoben und bei der Sitzung im Blick behalten wird.

1.4.4. Tagesordnung

Die schriftlich verfasste Tagesordnung einer Sitzung ist das Kommunikations- und Ordnungsinstrument. Sie soll allen KGR-Mitgliedern eine aktive Vorbereitung und gute Mitarbeit ermöglichen (vgl. 1.4.3.). Regelmäßige TOP: Begrüßung, Andacht (§ 21 KGO, AVO Nr. 30), Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 25 KGO), Protokoll (§ 30 KGO), Berichte, Pause(n), Gebet (§ 21 KGO, AVO Nr. 30).

Weitere mögliche TOP:

- aus der laufenden Arbeit: förmliche Beschlüsse, z. B. Anträge; Protokoll der letzten Sitzungen, Ergebnisse aus der Ausschussarbeit.
- aus der Kirchengemeinde: Anfragen, Anregungen, Veränderungen usw.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

19:30 Uhr		Biblische Besinnung	KGR Maier
19:40 Uhr	1. B	Feststellen der Tagesordnung	Pfr/-in Müller
	2. I/B	Protokoll der Sitzung vom 28.11.2019 und Kurzbericht über den Stand der Beschluss- ausführungen	
19:50 Uhr	3. I/D/B	Mutter-Kind-Gruppen (siehe Anlage)	Diakonin Weller
20:35 Uhr		Pause	
20:40 Uhr	4. I/D/B	Elektroinstallation im Altarraum der Kirche (siehe Anlage)	KGR Schulze
21:10 Uhr	5. D/B	Opferplan (bis September)	Pfr/-in Müller
	6.	Sonstiges	

Nichtöffentlicher Teil:

21:30 Uhr	7. B	Protokoll der nichtöffent- lichen Sitzung vom 28.11.2019 (das Protokoll wird bei der Sitzung verlesen)	Pfr/-in Müller
	8. I/D/B	Personal	KGR Maier

Mit freundlichen Grüßen – auch von Pfarrer/-in Müller

H. Maier (Erster Vorsitzender)

(Abkürzungen: I = Information; D = Diskussion; B = Beschluss)

1.4.5. Sitzungsleitung

Die KGR-Sitzung wird in der Regel von einer oder einem der beiden Vorsitzenden geleitet. Auch einem anderen KGR-Mitglied kann die Sitzungsleitung – auch für einzelne TOPs – übertragen werden (§ 24 Abs. 3 KGO). Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit fest (§ 25 KGO), achtet auf die Wortmeldungen und den Verlauf der Diskussion, bündelt Meinungen und führt Beschlüsse herbei.

► Folgende Grundsätze der Sitzungsleitung helfen, „Zeitfresser“ zu vermeiden:

Sie beginnt pünktlich,

- fragt bei der Feststellung des Protokolls der letzten Sitzung nur nach Änderungsanträgen,
- nachdem der Sachverhalt eines TOP dargestellt ist, erteilt sie das Wort anhand der Redeliste, in welcher die Reihenfolge der Wortmeldungen festgehalten wurde,
- trägt sich selbst in die Redeliste ein und gibt auch bekannt, wenn sie zur Sache reden will,
- achtet auf die Einhaltung des Zeitplans und
- begrenzt ausufernde Debatten und führt zum Thema zurück.

1.4.6. Gesprächs- und Abstimmungsverlauf

Die Diskussion zu einem Tagesordnungspunkt hat in der Regel mehrere Phasen:

- Einleitung, in welcher der Sachverhalt dargestellt wird und inhaltliche Rückfragen gestellt werden können
- Diskussion bzw. Aussprache und Stellungnahme

Das Ergebnis dieses Meinungsbildungsprozesses mündet in eine Zusammenfassung der Sitzungsleitung.

Wenn es vorgesehen ist, wird dann aus der Diskussion heraus, oder vorab schriftlich eingebracht, ein abstimmungsfähiger Antrag gestellt. Sobald ein Antrag förmlich gestellt ist, kann nur noch für oder gegen diesen Antrag gesprochen werden. Ein Antrag kann auch mit einem Ergänzungs- oder einem Gegenantrag beantwortet werden.

Über den Antrag mit den weitestreichenden Folgen wird zuerst abgestimmt. Lässt sich nicht feststellen, welcher Antrag der „weiter reichende“ ist, wird in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge abgestimmt.

Abgestimmt wird in der Regel wie folgt:

- Verlesung des genauen Wortlauts des Antrags
- Wer ist für den gestellten Antrag (ja)?
- Wer ist dagegen (nein)?
- Wer enthält sich der Stimme?

Der Wortlaut des Antrags und das Abstimmungsergebnis werden im Protokoll festgehalten. Es darf mit ja/nein oder Enthaltung abgestimmt werden.

1.4.7. Anträge zur Geschäftsordnung

Die Anträge zur Geschäftsordnung beeinflussen das Sitzungsverfahren und werden gestellt, indem beide Hände zur Wortmeldung gehoben werden. Das unterbricht die Reihenfolge der Redeliste, nicht aber die gerade laufende Wortmeldung.

Geschäftsordnungsanträge sind:

- Unterbrechung der Sitzung/Pause
- Vertagung des TOP
- Redezeit-Begrenzung, z. B. auf zwei Minuten je Beitrag
- Schließung der Redeliste. Diesen Antrag kann nur ein KGR-Mitglied stellen, das selbst noch nicht zum TOP gesprochen hat.
- Antrag auf Abstimmung

Der Geschäftsordnungsantrag selbst kann nur mit einem Für- oder einem Gegenvotum beantwortet werden (Pro oder Kontra), dann wird abgestimmt.

1.4.8. Beschlüsse

Alle Beschlüsse müssen die landeskirchlichen Ordnungen und Gesetze berücksichtigen. Bei der Sitzungsvorbereitung sollten die Vorsitzenden die rechtlichen Rahmenbedingungen bei den einzelnen Tagesordnungspunkten vorab klären (siehe auch KGO § 24,5).

Beschlussfähigkeit, d. h., mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen anwesend sein, ist für die Behandlung jedes Tagesordnungspunkts erforderlich. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

- ▶ ● Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens mehr als die Hälfte der nach § 25 KGO zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Mitgliederzahl zustimmt.
- Enthaltungen werden nicht gezählt (§ 28 KGO). Das Feststellen der Enthaltungen dient lediglich der Kontrolle des Abstimmungsergebnisses (Ja-Stimmen + Nein-Stimmen + Enthaltungen = Zahl der anwesenden stimmberechtigten KGR-Mitglieder).

Bei einer „alternativen Abstimmung“ kann jede bzw. jeder Stimmberechtigte nur jeweils einer Alternative eine Stimme geben oder sich enthalten (z. B. ob eine Veranstaltung in der ersten oder zweiten Woche eines Monats durchgeführt werden soll oder der Gegenstand A, B oder C gekauft werden soll). **Danach muss eine Bestätigung des Votums durch einen Beschluss (JA/NEIN/Enthaltung) erfolgen.**

In der Regel wird die Alternative als Erstes zur Beschlussfassung aufgerufen, die beim Votum die meisten Stimmen erhalten hat.

Bei Wahlen gelten die besonderen Regelungen von § 28 Absatz 3 KGO (z. B. geheime Abstimmung). Wahlen sind nur dann gegeben, wenn diese ausdrücklich als Wahlen im Gesetz benannt sind, wie z. B. die Wahl des Kirchenpflegers, der oder des gewählten Vorsitzenden, die Zu- und Nachwahl in den Kirchengemeinderat oder die Wahl eines Sitzungsleiters im Falle der Verhinderung der beiden Vorsitzenden sowie die Wahl der Vertreter in die Bezirkssynode oder die Ausschüsse der Kirchengemeinde, ansonsten sind Beschlüsse (ja/nein/Enthaltung) zu fassen wie z. B. bei der Anstellung oder Entlassung von Personen.

Für die Ausführung der Beschlüsse sind die beiden Vorsitzenden verantwortlich (§ 24 KGO, AVO 39). Wichtig für die Transparenz ist darum die Festlegung, wer bis wann den Beschluss auszuführen hat und dem Plenum die Ausführung oder ggf. Verhinderungsgründe mitzuteilen hat. Letzteres wird im Protokoll festgehalten und kommt damit in der nächstfolgenden Sitzung wieder zur Sprache.

1.4.9. Protokoll

Über jede KGR-Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen (§ 30 KGO). Schriftführerin bzw. Schriftführer und deren Stellvertreter sind zu Beginn der Amtszeit vom KGR zu wählen. Die beiden Vorsitzenden sollten nicht die Protokolle schreiben.

Die Protokolle werden von der Schriftführerin oder dem Schriftführer und von einem der beiden Vorsitzenden, in jedem Fall von zwei Personen unterschrieben (Nr. 57 AVO KGO).

► Im Protokoll müssen mindestens enthalten sein:

- Art der Sitzung
- Zahl der Anwesenden, entschuldigte, nichtentschuldigte Mitglieder
- Zahl der Stimmberechtigten
- Ort, Datum und Uhrzeit
- genauer Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
- Abstimmungsergebnisse

1.4.10. Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung

Über die nichtöffentliche Sitzung ist ein eigenes Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist vertraulich und wird nicht an die KGR-Mitglieder verteilt, sondern gesondert im „Verhandlungsbuch“ gesammelt. Es darf nicht per E-Mail versendet werden.

Das Protokoll einer nichtöffentlichen Sitzung ist in der darauffolgenden Sitzung im nichtöffentlichen Teil zu verlesen (Nr. 52 AVO KGO) oder kann im „Verhandlungsbuch“, das für die Sitzung insbesondere bereitliegt, eingesehen werden.

1.4.11. Sitzungsnacharbeit

Auswertungen von Sitzungen und Veranstaltungen sind hilfreich, um die Zusammenarbeit zu optimieren.

Wo Menschen um Meinungen und bestmögliche Ergebnisse ringen, bleiben gegensätzliche Einschätzungen, Erfahrungen und Überzeugungen, die auch zu Missverständnissen führen können, nicht aus. Zum Sitzungsschluss oder von Zeit zu Zeit kann Bilanz gezogen werden, damit „atmosphärische Störungen“ einer gedeihlichen Zusammenarbeit nicht im Wege stehen.

Zeiten des Rückblicks und der Standortbestimmung müssen ggf. gesondert eingeplant werden, damit sie nicht im Alltagsgeschäft untergehen und Resonanzen auf gefasste Beschlüsse in der Kirchengemeinde oder in der kommunalen Öffentlichkeit noch einmal abgewogen werden können. Eventuell ist es auch gut, z. B. zur Halbzeit der Amtsperiode die anfangs formulierten Zielvorstellungen zu prüfen oder neu zu definieren.

[Kirchengemeinderat]

1.5. Aufgaben

1.5.1. Leitung der Kirchengemeinde

1.5.1.1. Geschichtliche Entwicklung

Der Ursprung der Kirchengemeinderatsarbeit liegt im Jahr 1887, im „Gesetz, betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten“. Es wurde am 14. Juni 1887 von König Karl von Württemberg erlassen.

Mit diesem Gesetz wurden im Königreich Württemberg die Kirchengemeinden als öffentliche Körperschaften, d. h. als geschäftsfähige juristische Personen gebildet, die ihre Angelegenheiten selbstständig verwalten. Bis dahin gab es in den Dörfern und Städten Württembergs keine Trennung zwischen kirchlichem und kommunalem Gemeinvermögen.

Das Kirchengebäude z. B. gehörte der Gesamtheit der Bürger einer Gemeinde genauso wie das Rathaus oder das Feuerwehrgerätehaus. Waren Reparaturen notwendig, die nicht aus vorhandenen Mitteln finanziert werden konnten, wurden alle (steuerpflichtigen) Bürger zu einer Umlage herangezogen.

Dies führte dann dazu, dass auch katholische Einwohner oder Bürger ohne Konfessionszugehörigkeit genauso zur Unterhaltung eines evan-

gelischen Kirchengebäudes herangezogen wurden wie die evangelischen Gemeindeglieder.

Dieser Zustand war verfassungsrechtlich nicht mehr haltbar, als das Königreich Württemberg ein Staat mit konfessionell gemischter Bevölkerung wurde. Das Gesetz ordnete in der Weise, dass diejenigen Teile des Gemeinvermögens, die rein kirchlichen Zwecken dienten, aus dem Allgemeinvermögen ausgeschieden und in das Eigentum einer neu zu errichtenden Körperschaft, der Kirchengemeinde, überführt wurden.

Die Kirchengemeinden wurden von den evangelischen „Kirchengenossen“ gebildet. Ihre Organe waren der „Kirchengemeinderat“ mit dem Pfarrer als Vorsitzendem und die „Kirchenpflege“. Die Kirchengemeinde trug in der Regel nun die Baulast für die kirchlichen Gebäude. Der Kirchengemeinderat konnte zur Finanzierung solcher Aufgaben, die nicht aus vorhandenen Mitteln gedeckt werden konnten, Umlagen von den Mitgliedern der Kirchengemeinde erheben.

Mit dem Gesetz über die Bildung der Kirchengemeinden hatte der Staat nicht nur ein verfassungsrechtliches Problem gelöst. Er hat damit die materiellen und die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen, dass die christlichen Gemeinden vor Ort ihre Angelegenheiten in eigener Regie ordnen und verwalten konnten, ja mehr noch: dass die Christengemeinde als eigene Größe überhaupt erst wahrnehmbar wurde, in Erscheinung treten und handeln konnte. Für die Kirche war dieser Schritt ein epochaler Akt. Auf den 1889 dann zum ersten Mal gewählten Kirchengemeinderäten lag eine große Verantwortung, das der Kirchengemeinde übertragene Vermögen so zu verwalten und zu erhalten, dass es dauerhaft dem kirchlichen Leben dienen konnte. Das Gesetz von 1887 birgt die Urfassung der heutigen Kirchengemeindeordnung. Diese ist jetzt nicht mehr staatliches Gesetz, sondern Leitungsordnung, die sich die Kirche selbst gegeben hat. Die Urfassung erfuhr eine Reihe von Veränderungen, insbesondere in den Bestimmungen über das Wahlrecht und die Wählbarkeit.

Das Recht, Umlagen in der Form von Steuern von den „Kirchengenossen“ zu erheben, blieb jedoch als verfassungsrechtlich verankertes Recht der Kirchen bestehen. Die Einziehung der Kirchensteuer wird in Württemberg zwischenzeitlich seit der Einführung der „einheitlichen Kirchensteuer“ im Auftrag der Landeskirche und der Kirchengemeinden durch die staatlichen Finanzbehörden vorgenommen.

Eine für das Verständnis von Gemeindeleitung bemerkenswerte Entwicklung vollzog sich in der Frage des Vorsizes im Kirchengemeinderat. 1887 wurde bestimmt, dass der Ortsgeistliche den Vorsitz führt, im Verhinderungsfall sein ordentlicher Stellvertreter im Amt. Der KGR wurde also auf jeden Fall von einem Pfarrer geleitet. Erst 1971 wurde das Amt des 2. Vorsitzenden eingeführt, der aus dem Kreis der Gewählten Mitglieder gewählt wurde. Die beiden Vorsitzenden vertreten seither je einzeln die Kirchengemeinde und sie vertreten sich im Verhinderungsfall gegenseitig. Inzwischen ist festgelegt, dass der gewählte Vorsitzende den 1. Vorsitz führt, die Pfarrerin oder der Pfarrer den 2. Vorsitz (§ 23 KGO, außer der KGR beschließt es vor der Wahl anders).

Weitere Informationen: [Württembergische Kirchengeschichte online
www.wkgo.de](http://www.wkgo.de)

1.5.1.2. Theologisches Verständnis

Leitung der Kirchengemeinde ist die Kernaufgabe des Kirchengemeinderates (§ 16 KGO). Kirchengemeinderat und Pfarrern/Pfarrer leiten die Gemeinde, damit das Wort Gottes verkündigt und der Dienst der Liebe an jedermann getan werden kann. „Leitung“ meint in der Managementliteratur eine Organisation (Konzern, Firma, Kirchengemeinde, Kirchenbezirk ...) als Objekt von Strategie und Planung zu begreifen.

In der aktuellen Situation werden geeignete Techniken benutzt, um die Zukunft zu gestalten und das Überleben der Organisation zu sichern. Leitung ist – so die Managementliteratur – die Steuerung der Gesamtorganisation.

Menschen, die leiten, denken immer über den eigenen Kontext hinaus – sowohl was die inhaltliche als auch die zeitliche Dimension betrifft. Leitende (Gremien und Personen) haben andere Arbeitsbereiche/Felder/Systeme mit im Blick – und denken heute schon das Morgen.

► Theologisch ist mit Martin Luther festzuhalten:

Wir sind es doch nicht, die da die Kirche erhalten könnten. Unsere Vorfahren sind es auch nicht gewesen. Unsere Nachfahren werden's auch nicht sein; sondern der ist's gewesen, ist's noch und wird's sein, der da sagt: „Ich bin bei euch alle Tage bis an das Ende der Welt.“

Alles noch so engagierte Leiten ist angewiesen auf den Grund allen Seins. In diesem Wissen sind Kirchengemeinderäte gemeinsam mit den Pfarrerinnen und Pfarrern verantwortlich für die Leitung der Kirchengemeinde – hier ist es besser, Verben zu nutzen, weil es um ein Tun geht: Leiten der Organisation ist Aufgabe des Kirchengemeinderates, Führen der (haupt-, neben- und ehrenamtlichen) Mitarbeitenden ist Aufgabe der Vorsitzenden (§ 24, § 29 KGO).

Leiten einer Kirchengemeinde wird gerne durch eine Ellipse, die zwei Brennpunkte hat, beschrieben. Der eine Brennpunkt der Ellipse „Leiten“ sind Management-Grundsätze, Management-Aufgaben und das dazugehörige Handwerkszeug. Das kann man in der einschlägigen Literatur nachlesen. Der andere Brennpunkt ist theologisch bestimmt: Leiten geschieht durch das „Wort“, durch das Evangelium.

Wilfried Härle formuliert: „Leitung und Führung der evangelischen Kirche hat ohne menschliche Gewalt allein durch die Auslegung des Wortes Gottes zu geschehen“, und konkretisiert: durch die Lehre, die das Wort Gottes, das Evangelium von Jesus Christus entfaltet, dabei alles, was dieser Lehre widerspricht, ausschließt und alles, was das Evangelium treibt, unterstützt und fördert. Leiten durch das Wort ist die permanente Erinnerung und Vergegenwärtigung des Reiches Gottes.

Härle, Wilfried, Führen und Leiten in der evangelischen Kirche

http://www.w-haerle.de/texte/Fuehren_und_Leiten.pdf

Die Evangelien erzählen, dass Jesus das Reich Gottes auf dreifache Weise kommuniziert hat: durch „Lehre“ (Gleichnisse: das Reich Gottes ist wie ...), durch „Gemeinschaft“ (z. B. bei Zachäus: Heute ist diesem Hause Heil widerfahren – Lk 19) und durch „Hilfe zum Leben“ (Heilungswunder – im Johannesevangelium „Zeichen“ genannt).

Kommunikation des Evangeliums vom Reich Gottes ist somit mehr als Verkündigung durch Reden. Leiten (in) einer Kirchengemeinde ist damit auch mehr als Reden. Die **Kommunikation des Evangeliums**, der Botschaft vom Reich Gottes, das mitten unter uns (und in uns) ist (Lk 17) – durch Reden, Feiern, Zum-Leben-Helfen, qualifiziert das Leiten in der Kirchengemeinde.

An diesem Maßstab hat sich alles Denken, Planen und Handeln in den Leitungsaufgaben zu orientieren. Deshalb ist Leiten der Kirchengemeinde eine geistliche Aufgabe, die aus dem „Wort“, das uns zugesagt ist, lebt und diesem „Wort“ Raum geben will: damit das Reich Gottes wachsen kann und die Organisation „Kirche(ngemeinde)“ das Sein und Werden des Reiches Gottes nicht behindert. Nein, wir sind es nicht (Martin Luther), durch unser Tun können wir das Wirken des Geistes unterstützen. Für das Führen von (ehren-, neben- und hauptamtlichen) Mitarbeitenden, eine der Aufgaben der beiden Vorsitzenden, kann konkretisiert werden: motivieren, unterstützen, Ziele vereinbaren, begleiten, ermutigen, ebenso sachlich-konstruktiv kritisieren sind notwendige Handlungen.

In den Pastoralbriefen werden verschiedene Ämter oder Dienste benannt, zu denen Leitungsaufgaben gehören: Bischöfe, Diakone, Presbyter, Priester ... es scheint so, als wäre nie exklusiv eine einzelne Person mit Leitungsaufgaben betraut. Leiten ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Das Zusammenwirken ist entscheidend.

Im Leibgleichnis (1. Kor 12) ist dies augenfällig beschrieben – Christus als Haupt, die Christenmenschen mit verschiedenen Gaben und Fähigkeiten – dies alles zum Wohl des Ganzen, zur „Erbauung der Gemeinde“ (1. Kor 14).

Verschiedenheit – Diversity – wird so zum Gewinn für das Ganze. Bei Vielfalt sind viele Merkmale zu denken: Alter und Lebenserfahrung, Beruflichkeit und Profession/Qualifikation, Temperament, Begabung, Geschlecht ...

Diese Unterschiedlichkeit bildet sich idealerweise auch in der Zusammensetzung der Kirchengemeinderatsgremien ab. Sie wird dann zum Gewinn, wenn die Kirchengemeinderäte gemeinsam aufgabenorientiert arbeiten; die Aufgabe des Gremiums ist: Gemeinde leiten. Für diese Aufgabe sind die verschiedenen Sichtweisen und Begabungen hilfreich und notwendig. So trägt jede und jeder „in seinem Teil“ dafür Sorge, dass die Gemeinde erbaut wird.

► Das Ziel der Leitung ist, die Kommunikation des Evangeliums in Tat und Wort zu ermöglichen.

Den Rahmen zu schaffen, dass Gemeinde leben kann, dass Menschen das, was sie benötigen, um fröhlich leben zu können, vorfinden. Seelsorge und Beratung, (religiöse) Bildung, Hilfe zum Leben (Diakonie), (rituelle) Begleitung und Unterstützung an Übergängen und Eckpunkten des Lebens (z. B. Taufe, Konfirmation, Trauung, Bestattung ...), Gottesdienste, Gemeinschaft, ... helfen zum Leben.

Nicht alles ist die Aufgabe der einzelnen Kirchengemeinden, sondern der Kirche als Ganzes ... und damit kommen die Nachbargemeinden, der Distrikt und der Kirchenbezirk in den Blick (siehe Herausforderungen für Kirchengemeinden Kap. 1.7).

Gemeinsam leiten und führen der Kirchengemeinderat und die Pfarrerinnen und Pfarrer. Dieses „gemeinsam“ macht deutlich, dass das Zusammenwirken des Gremiums mit den Pfarrerinnen und Pfarrern wichtig ist. Keiner kann alleine die Kirchengemeinde leiten. Beide Teile sind aufeinander angewiesen und – wie es so schön heißt – aneinander gewiesen.

Beide Brennpunkte der „Leitungs-Ellipse“ (theologische Qualifikation und Fachlichkeit) gelten für die Kirchengemeinderäte und die Pfarrerinnen und Pfarrer; eine Aufgabenteilung wäre an dieser Stelle fatal – und unevangelisch.

Die Fachlichkeit ist theologisch zu reflektieren; die Theologie kann nicht abseits der Fachlichkeit als „Leitungsmodul“ eingesetzt werden. Es geht (so Schleiermacher) um „kunstgerechtes“ Leiten: ein besonnenes, theologisch reflektiertes und inspirierendes Anwenden der Methoden – ohne Gewalt, allein durch das Wort (non vi – sed verbo).

www.w-haerle.de/texte/Fuehren_und_Leiten.pdf

1.5.1.3. Pfarrer und Kirchengemeinderat

„Kirchengemeinderat und Pfarrerinnen und Pfarrer leiten gemeinsam die Gemeinde. Getreu ihrem Amtsversprechen sind sie dafür verantwortlich, dass das Wort Gottes verkündigt und der Dienst der Liebe an jedermann getan wird“ (§ 16 KGO). Gemeindeleitung wird damit als gemeinsame geistliche Aufgabe beschrieben und setzt den Willen zu geschwisterlicher Zusammenarbeit voraus.

Dieses Miteinander kann dort gut gelingen, wo wahrgenommen wird, dass es sich beim Kirchengemeinderat nicht um einen „Aufsichtsrat“

handelt, der die Dienstaufsicht über die Pfarrerin oder den Pfarrer führt. Der Kirchengemeinderat hat im Blick auf die pfarramtlichen Aufgaben der Verkündigung, der Leitung des Gottesdienstes, der Sakramente und Kasualien, der Seelsorge und des Unterrichts eine begleitende und beratende Aufgabe entsprechend der Ordnungen.

► **Aufgaben des Kirchengemeinderats, die den pfarramtlichen Bereich betreffen, sind z. B.:**

- Die gemeinsame Wahrnehmung der örtlichen Gottesdienstordnung (§ 17 KGO)
- Beratung bei der Zurückstellung einer Taufe (TaufO § 7 (3), S. 494)
- Beschluss über Konfirmationssonntage (KonfO § 4 (2), S. 503)
- Anhörung bei Versagung einer kirchlichen Trauung (TrauO § 8 (2), S. 515)
- Anhörung bei der Entscheidung über eine Bestattung eines Nichtkirchenmitglieds (BestattungsO § 2 (3), S. 517)

Originäre Aufgaben des Kirchengemeinderats sind vor allem die Entscheidung über die Verwendung der der Kirchengemeinde zur Verfügung stehenden Mittel, den Abschluss von Verträgen, die Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Nutzung und Instandhaltung der Gebäude etc. Notwendig für das gute Miteinander von Kirchengemeinderäten und Pfarrern sind klare Absprachen über Zuständigkeiten, etwa bei der Ausführung von Kirchengemeinderatsbeschlüssen. Hier ist Arbeitsteilung und Delegation möglich. (§ 24 Absatz 7 KBO, § 24 (7)KBO)

1.5.1.4. Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit als Haltung

Glaube und Kirche zielte seit jeher auf die Öffentlichkeit. Mediale Verbreitung war zu allen Zeiten eng mit dem Glauben verbunden. Jesus von Nazareth lehrte und handelte in aller Öffentlichkeit.

Seinen Jüngern wies er den Weg in die Öffentlichkeit: „Gehet hin und lehret alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe“ (Mt 28,19). Der Apostel Paulus nutzte die ganz große Bühne und wagte es, auf dem medialen Olymp der Antike, der Agora in Athen, zu predigen. Seine Briefe sind Beispiele, wie sich das Christentum über Medien ausbreitete.

Die evangelische Kirche ist eine öffentliche Kirche. Sie will ihre Themen, Positionen und Schwerpunkte in der Öffentlichkeit ins Gespräch bringen.

In der Mediengesellschaft gelingt ein solcher Diskurs nur durch Öffentlichkeitsarbeit. Wer nach außen wirken will, muss in der Öffentlichkeit aktiv um Vertrauen werben. Die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit bedient sich daher der Medien, die ihre Dialogpartner nutzen. Neben den herkömmlichen Kommunikationsmitteln wird Social Media immer wichtiger, um die Kommunikation zu gestalten.

Öffentlichkeitsarbeit ist viel mehr, als Menschen zu Gottesdiensten und Veranstaltungen einzuladen. Öffentlichkeitsarbeit ist eine Haltung. Mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln erzählt sie vom Wesen der Organisation, berichtet über die Ziele der Kirche und die Wirkung vom Glauben.

Die Menschen wollen wissen, was ihre Kirche macht, was die Menschen in der Kirche denken und wozu Kirche da ist. Somit ist Öffentlichkeitsarbeit selbst Teil des Verkündigungsauftrags.

► Tipps für die Öffentlichkeitsarbeit

1. *Öffentlichkeitsarbeit braucht Ziele:*

Am Anfang steht die Frage, was und wer erreicht werden soll.

2. *Öffentlichkeitsarbeit macht Angebote:*

Das Gegenüber muss einen Nutzen davon haben, sonst wird die Kommunikation nicht gelingen. Jede Kommunikation ist auf diese Nutzer ausgerichtet. Wer alle gleichzeitig ansprechen will, erreicht niemanden.

3. *Öffentlichkeitsarbeit muss ankommen:*

Die Aufmerksamkeit des Adressaten ist nur zu gewinnen, wenn man den Nerv der Menschen trifft. Dies gelingt durch eine emotional, subjektiv betreffende Kommunikation:
„Ein Bild sagt mehr als 1.000 Worte.“

4. *Öffentlichkeitsarbeit ist Kommunikation mit Dialoggruppen:*

Das Gegenüber ist Partner auf Augenhöhe. Ein Dozieren von oben herab verbietet sich ebenso wie eine Sprache, die die Menschen nicht verstehen.

5. *Öffentlichkeitsarbeit ist ehrlich:*

Gutes zu tun und darüber zu berichten, ist wichtig. Wer das Vertrauen der Menschen erhalten will, erzählt aber auch über Defizite, übertreibt nicht und verschweigt nichts Wesentliches.

6. *Öffentlichkeitsarbeit gelingt mit Plan:*

Wer etwas erreichen will, agiert mit einer Strategie. Maßnahmen und Aufgaben müssen sorgsam verteilt und terminiert sein.

7. *Öffentlichkeitsarbeit reflektiert:*

Immer wieder muss überprüft werden, ob erreicht wurde, was man sich vorgenommen hatte. Dann ist Zeit, die richtigen Schlüsse zu ziehen. Nach Abschluss einer Maßnahme sollte das Feiern nicht vergessen werden.

Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit ist eine Leitungsaufgabe. Der Kirchengemeinderat hat in der Gemeinde die sogenannte Richtlinienkompetenz für die Öffentlichkeitsarbeit. Er gibt Ziele, Strukturen und Kompetenzen vor. Welche Aufgaben der Gemeindebrief verfolgt, welche Ziele der Schaukasten hat und wie die Lokalpresse informiert wird, das bestimmt die Gemeindeleitung.

Der Kirchengemeinderat klärt die Kompetenzen und Zuständigkeiten:

- Wer kümmert sich um was?
- Wie sind die unterschiedlichen Redaktionen zusammengesetzt?
- Wer ist autorisiert, für die Gemeinde zu sprechen?

Ebenso muss die Finanzierung der Öffentlichkeitsarbeit auf eine verlässliche Basis gestellt werden. Um diese Verantwortung angemessen zu tragen, kann es sinnvoll sein, einen Öffentlichkeitsausschuss einzusetzen. In ihm sollten Kirchengemeinderäte gemeinsam mit Kommunikationsfachleuten über Ziele und Perspektiven der Gemeindepublizistik nachdenken. Der Ausschuss macht jedoch nicht alles selbst.

Die Richtlinienkompetenz ist nicht gleichzusetzen mit der Redaktionsarbeit. Die Richtlinien bilden den Gestaltungsrahmen für die einzelnen Redaktionen. In diesem Rahmen gestalten die Redaktionen in der notwendigen Bindung zur Gemeinde die verschiedenen Medien in redaktioneller Freiheit. Für eine gute Öffentlichkeitsarbeit ist auch das geeignete Handwerkzeug unerlässlich. Schulungen, Fortbildungen und Fachliteratur sind für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Öffentlichkeitsarbeit wichtig, um qualifiziert nach innen und außen zu kommunizieren.

Tipps und Tricks sowie passende Fortbildungen finden Sie auf:
www.medienkompass.de.

Vernetzte Kommunikation

Kommunikationsmittel entfalten die optimale Wirkung, wenn sie mit den anderen Medien der Gemeinde zusammen kommunizieren. Plakataktionen, Internetauftritt, Schaukasten und die Berichterstattung im Gemeindebrief müssen aufeinander abgestimmt sein.

Keines der Kommunikationsmittel ist für alle Themen der Gemeinde geeignet. Kein Medium erreicht alle Zielgruppen gleichermaßen. Alle Formen der Öffentlichkeitsarbeit haben unterschiedliche Stärken und Schwächen. Aber alle der Gemeinde zur Verfügung stehenden Medien können sich ergänzen.

Eine solche crossmediale Kommunikation muss sorgfältig geplant sein. Für jede Aktion und jedes Thema muss überlegt werden, wann, wo und mit welchen Medien gearbeitet wird. Voraussetzung dafür ist ein lebendiger interner Austausch. Es hat sich bewährt, wenn die Verantwortlichen der Öffentlichkeitsarbeit einmal im Jahr eine publizistische Jahresplanung machen.

Um den Ansprüchen an die Öffentlichkeitsarbeit in der Mediengesellschaft gerecht zu werden, macht die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden und Partnern Sinn. Durch Kooperationen können Synergien genutzt werden. Inhalte können zwischen Redaktionen ausgetauscht und Technik kann von verschiedenen Partnern gemeinsam genutzt werden. Das schont finanzielle und personelle Ressourcen. Eine solche Zusammenarbeit in Netzwerken erhöht zudem die Wirkung der Öffentlichkeitsarbeit.

Wenn mehrere Gemeinden dasselbe Thema geplant in die Öffentlichkeit bringen (sogenanntes Agenda Setting), vergrößern sich die Chancen, als Kirche wahrgenommen zu werden.

Kampagnen der Landeskirche und der EKD haben das Ziel, die Kirche wieder mehr ins Bewusstsein der Menschen zu bringen. Nur durch eine aktive Beteiligung der Gemeinden können die Kampagnen und Initiativen ihre Wirkung entfalten und allen Gemeinden nutzen.

Gemeindebeteiligung und vernetzte Kommunikation sind auch die Stichworte für das Fundraising der Gemeinde. Um Unterstützer für ein Projekt zu gewinnen, wird eine Kirchengemeinde versuchen, möglichst viele Arten von Begabungen und Erfahrungen, Beziehungen und Kompetenzen, ideellen und finanziellen Fördermöglichkeiten zu entdecken und zu wecken.

Dabei nutzt dieser gabenorientierte Fundraising-Ansatz herkömmliche Mittel der Kommunikation (Postkarte, Brief, Prospekt, Plakat, Internet, echte Werbung/Werbeanzeige). Er entwickelt jedoch auch darüber hinausgehende Formen (z. B. Benefizveranstaltung, Förderverein, Stiftung, Sponsoring, freiwilliger Gemeindebeitrag).

Siehe auch S. 102.

Ein einheitliches Erscheinungsbild als Ausdruck der Einheit in der Vielfalt

Kommunikation in der Gemeinde ist ein vielfältig verflochtenes Netz. Ideal ist es, wenn an jeder Stelle in diesem Netz erkennbar wird, wer der Absender ist. Zu einer solchen Kommunikation aus einer Hand gehört eine gemeinsame Identität der Gemeinde.

Optischer Ausdruck dafür ist ein einheitliches Erscheinungsbild, das Corporate Design (CD). Meist prägt ein Logo dieses grafische Erscheinungsbild. Doch als Einheit wahrgenommen wird eine Institution auch durch Farben, Formen und Schriften.

Wichtig ist, dass das CD einprägsam mit einem hohen Wiedererkennungswert ist und zur Gemeinde passt.

Die einheitliche Gestaltung sollte bei allen Drucksachen, Werbemitteln wie Plakaten und Anzeigen, beim Gemeindebrief, im Schaukasten und im Internetauftritt durchgehalten werden. Es ist gut, wenn eine Gemeinde in ihrem CD den Menschen zeigt, dass sie Teil der württembergischen Landeskirche ist. Das Gestaltungshandbuch der Landeskirche gibt Hinweise, wie eine solche Einheit visualisiert werden kann.

Siehe auch Designhandbuch der württembergischen Landeskirche, herunterzuladen unter: www.elk-wue.de/service/corporate-design

Kommunikationsmittel der gemeindlichen Öffentlichkeitsarbeit

Die Kommunikation der Gemeinde mit den Menschen gelingt nur, wenn zur Ansprache der Dialoggruppen die geeigneten Kommunikationsmittel genutzt werden.

Pressearbeit

Ein großer Teil der Menschen lässt sich über lokale Tageszeitungen sowie Anzeigen- und Amtsblätter erreichen. Damit diese Medien über die Gemeinde berichten können, brauchen sie gut aufbereitete Informationen. In der Regel informiert man die Redaktionen der Zeitungen und des lokalen Hörfunks schriftlich mit Pressemitteilungen.

Wichtig ist auch der persönliche Kontakt. In jeder Kirchengemeinde sollte ein Pressebeauftragter Kontakt zu den Lokalredaktionen halten. Auf der Ebene des Kirchenbezirks pflegt ein Bezirkspressebeauftragter den Kontakt zur regionalen Presse. Der Sprecher der Landeskirche und die Pressestelle im Evangelischen Medienhaus informieren die Medien über aktuelle Vorgänge in der Landeskirche.

Gemeindebrief

Gemeindebriefe sind die Riesen der evangelischen Publizistik. Zusammengekommen erreichen sie ein Millionenpublikum. Sie genießen bei den Leserinnen und Lesern höchste Wertschätzung.

Mit dem Gemeindebrief schafft es die Gemeinde, auch mit sogenannten Kirchenfernern eine regelmäßige Kommunikation zu gestalten. Der Gemeindebrief ist daher eine Chance für die Gemeinde!

Wichtig ist Kontinuität. Mindestens vier Mal im Jahr sollte der Gemeindebrief daher erscheinen. Er sollte kein reines Ankündigungsblatt sein.

Die Leserinnen und Leser wollen die Ereignisse der Gemeinde miterleben. Die Nachberichterstattung von Festen, Veranstaltungen und Vorträgen gehört in einen lebendigen Gemeindebrief.

Internet und soziale Netzwerke

Die Kommunikation im Internet ist Normalität. Die Menschen aller Generationen sind annähernd immer und an allen Orten online. Die mobilen Endgeräte wie Laptop, Smartphone und Tablet sind zum kommunikativen Standard geworden.

Wer kommunizieren will, muss sich diesen Gegebenheiten anpassen. Dabei sollte immer auch ein Rückkanal eröffnet werden, mittels dem man die Ausgangsprobleme mit der Kirchengemeinde kommunizieren kann.

Der Internetauftritt der Gemeinde ist die aktuelle Plattform für die Menschen, die Informationen suchen. Eher weniger genutzt wird die Gemeinewebsite für Geschichten, Hintergründe und für Berichterstattung. Aktualität und Verlässlichkeit sind für die Website das Wichtigste. Deshalb sollte das Einpflegen der Inhalte einfach gehen. Mit dem Internet-Gemeindebaukasten aus dem Evangelischen Medienhaus kann der Internetauftritt schnell, professionell und kostengünstig umgesetzt werden. Siehe auch: www.gemeindebaukasten.de

Die sozialen Netzwerke wie Youtube, Facebook, Instagram und Twitter (dabei stets den Datenschutz beachten!) sind in der gegenwärtigen Kommunikation unverzichtbar. Die spannende Herausforderung ist dabei, dass die Kommunikation in den sozialen Netzwerken immer auf Dialog ausgerichtet ist. Reines Aussenden von Botschaften ist ausgeschlossen. Der Empfänger kann in allen sozialen Netzwerken stets direkt reagieren und sich an der Kommunikation beteiligen.

Für Gemeinden ist der Aufbau eigener Kanäle in den Netzwerken eher weniger vom Erfolg beschieden. Gleichwohl muss Kirche auf Facebook und Co. Präsenz zeigen und christliche Themen und Haltungen darin stark machen.

Am besten ist es, wenn sich Menschen aus den Gemeinden rege an Diskussionen beteiligen, Anliegen und Themen kommunizieren und von Glaube und Kirche erzählen. So verbreiten sich unter Freunden und Followern die Nachrichten der Gemeinde schnell und zuverlässig.

Schaukasten

Fast jede Gemeinde hat einen Schaukasten. Zu beachten ist, dass er gut gestaltet ist. Er darf keine Ansammlung von Zetteln und Ankündigungsnotizen sein. Ein Thema sollte kommuniziert werden mit einem auffälligen, von weitem einladenden Eyecatcher.

Veranstaltungswerbung und Kampagnen

Besondere Anlässe verlangen nach besonderen Maßnahmen. Wer zu Veranstaltungen einladen oder Kampagnen gestalten will, muss sich einen wirkungsvollen Mix an Kommunikationsmitteln überlegen.

Plakate und Außenwerbung sind sehr wirkungsvoll. Der Aushang in den Schaufenstern der örtlichen Einzelhändler, im Wartezimmer des Arztes, an den Garagen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bietet viele Kontakte mit den Dialoggruppen. Auch Banner an Brücken gehängt oder über die Straße gespannt sind sehr wirkungsvoll. Dafür ist jedoch die Genehmigung der kommunalen Ordnungsbehörde einzuholen. Mehr und mehr gibt es elektronische Aushänge. Selbst große Videoboards sind einzeln buchbar und bieten hohe Aufmerksamkeit. Flyer und Handzettel können auch sehr erfolgreich sein. Es kommt dabei auf die richtige Verteilung an. Sie können beispielsweise auf dem Wochenmarkt oder nach dem Gottesdienst verteilt werden. Sie können aber auch in die Briefkästen der Zielgruppe geworfen werden. Bei der Verteilung sind jedoch die Aufkleber „Keine Werbung“ zu beachten. Das Annoncieren in Lokalzeitungen und Anzeigenblättern macht für Gemeinden am ehesten für Veranstaltungswerbung Sinn. Der Preis ist abhängig von der Auflage der Zeitung sowie von der Größe und Platzierung der Anzeige.

Werbeartikel

Geschenke und Give-aways sind kleine Aufmerksamkeiten mit großer Wirkung. Marken und Botschaften werden damit im Alltag der Menschen platziert. Werbeartikel können, wenn sie einen Nutzwert haben und kreativ sind, an gute Erfahrungen und hilfreiche Gespräche anknüpfen.

www.shop.evmedienhaus.de und www.komm-webshop.de

1.5.1.5. Visitation

Die Visitationsordnung (siehe S. 444) unserer Landeskirche bezeichnet die Visitation als geordneten Besuchsdienst, „der dazu helfen will, dass in den Gemeinden, Bezirken, Werken und Einrichtungen der Landeskirche das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, das Maß und die Richtschnur ihres Zeugnisses und ihres Dienstes ist“ (§ 1).

Die Visitationen der Gemeinden werden durch die Dekanin bzw. den Dekan gemeinsam mit der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan und weiteren möglichen Personen, die von der Dekanin bzw. dem Dekan berufen werden können, im Rhythmus von acht Jahren durchgeführt. Nach jeweils vier Jahren sieht die Visitationsordnung eine Zwischenvisitation vor, die weniger ausführlich ist und vor allem dazu dient, notwendige Klärungen und vereinbarte Ziele der Gemeindegemeinschaft zu überprüfen. Die so gewonnenen Erkenntnisse der Visitation kommen zunächst der jeweiligen Gemeinde und ihrer Leitung zugute.

Erfahrungen und Erkenntnisse aus Visitationen sind aber auch für die Leitung der Kirchenbezirke und der ganzen Landeskirche von großem Wert, zeigen sie doch, neben Fragen der Aufsicht, welche allgemeinen Entwicklungen es in der Landeskirche gibt und wie die Kirchenleitung in ihrem Handeln darauf Bezug nimmt.

Eine zentrale Auswertung der durchgeführten Visitationen erfolgt durch die Stabsstelle Visitation beim Landesbischof.

Die Gemeinden, in denen Dekaninnen und Dekane selbst eine Pfarchie versorgen, und alle Kirchenbezirke, werden durch die zuständige Prälätin bzw. den zuständigen Prälaten visitiert.

Die zentralen Einrichtungen der Landeskirche werden durch Delegation des Landesbischofs ebenfalls von den Prälätinnen und Prälaten visitiert.

Eine Visitation ist eine „Momentaufnahme“ der Gemeinde und kann zugleich viele längerfristige Entwicklungen erkennen lassen, einordnen und versuchen, auf sie einzuwirken. Dazu bedarf es im Vorfeld guter und vorausschauender Planung und frühzeitiger Gespräche zwischen Visitatoren und der Gemeindeleitung.

Im Einvernehmen zwischen beiden wird auch festgelegt, ob die jeweilige Gemeindevisitation im Kontext einer Visitation benachbarter Kirchengemeinden durchgeführt wird, was angesichts der aktuellen Entwicklungen in den Kirchenbezirken Vorzüge bietet: Eine solche Form der Visitation nimmt mehrere Gemeinden gleichzeitig in den Blick und konzentriert sich auf zentrale Themen, die alle visitierten Gemeinden berühren, z. B. Fragen der vertieften Zusammenarbeit.

Dabei soll sichergestellt sein, dass alle visitierten Gemeinden jeweils auch einzeln wahrgenommen werden und die im Anschluss an die Visitation erstellten Berichte beides berücksichtigen.

Zum Auftakt einer Visitation gehört zunächst das Gemeindeforum, in dessen Rahmen die Arbeit, die in der Kirchengemeinde geschieht, vorgestellt und einer oder mehreren erbetenen Außenwahrnehmungen gegenübergestellt wird.

Es empfiehlt sich, auch der Wahrnehmung des Pfarrdienstes angemessen Raum zu geben. Unter Anleitung einer geschulten Moderatorin bzw. eines geschulten Moderators wird über das Wahrgenommene ein offener, kritisch-konstruktiver Gesprächsprozess in Gang gesetzt.

Dieser dient dem leitenden Gremium der Gemeinde als Grundlage für seine kommenden Entscheidungen im Blick auf die Weiterentwicklung der Gemeinde und eine entsprechende Schwerpunktsetzung im Umgang mit den verfügbaren Ressourcen.

Im Anschluss an das Gemeindeforum, das im Kirchengemeinderat ausgewertet wird (Beschreibung/Wahrnehmung, Entscheidung/vereinbarung, Ungeklärtes/Beratungsbedarf), wird gemeinsam im Kirchengemeinderat oder dem entsprechenden Gremium der Gemeindeleungsbericht zur Visitation erstellt, der die Ergebnisse des Gemeindeforums und seiner anschließenden Auswertung bündelt.

Er dient zur Information der Visitorinnen bzw. Visitatoren und der Kirchenleitung. Der Gemeindeleungsbericht wird gemeinsam in unterschiedlicher Verteilung der Verantwortlichkeit erarbeitet und durch den Kirchengemeinderat verantwortet.

Auf der Grundlage dieses Berichts planen die Visitierenden ihre Gespräche, Begegnungen und Sitzungen im Rahmen des eigentlichen Visitationszeitraums. Dabei sind neben den internen Fragestellungen besonders auch die Außenkontakte einer Gemeinde in der Gemeinschaft des Distrikts und im Gegenüber zu Kommune, Schule, Körperschaften und Vereinen zu berücksichtigen.

Zur Visitation gehört auch die Prüfung der äußeren Ordnung im Pfarramt und in der Kirchenpflege. In allem geht es neben diesen Fragen der Dienstaufsicht über die Leitung der Gemeinde und die Führung des Pfarramtes als Amt der öffentlichen Verkündigung, der Seelsorge und der Lehre um die zentralen geistlichen Anliegen:

- Wie kann der Glaube an den Gott des Lebens innerhalb der Gemeinde weiter reifen?
- Wie bleibt die einende Hoffnung in Christus lebendig und sprachfähig?
- Wie kommt der Bezug auf die unsichtbare Kirche (ecclesia invisibilis) neu in Erinnerung?
- Wie bleibt die Verkündigung in Wort und Tat lebendig?

- Wie wird der geistliche Aspekt in den weltlichen Aufgaben, die das Leben der Menschen in den Gemeinden stark mit beeinflussen, sichtbar?

Den Abschluss der Visitation bilden eine Kirchengemeinderatssitzung mit den Visitatorinnen und Visitatoren, in der diese gemeinsam mit dem Kirchengemeinderat beraten, was wahrgenommen wurde, und Anregungen für die weitere Entwicklung der Gemeinde geben, sowie der schriftliche Bericht der Visitatorinnen bzw. Visitatoren an die Kirchenleitung und ihr schriftlicher Bescheid an die Kirchengemeinde.

Bei der Visitation benachbarter Kirchengemeinden hat das Format der gemeinsamen „Zukunftskonferenz“ mittlerweile Verbreitung gefunden, weil hier Erkenntnisse der Visitation in einem gemeinsamen Prozess für zukünftiges Handeln der Gemeinden fruchtbar werden. Vielerorts hat sich als öffentlicher Abschluss der Visitation ein gemeinsamer Gottesdienst bewährt.

Weitere Informationen zur Visitation finden sich unter www.service.elk-wue.de, Suchbegriff „Visitation“. Eine Liste der Moderatorinnen/Moderatoren für Gemeindeforen ist bei den Visitatorinnen bzw. Visitatoren und bei der Gemeindeberatung erhältlich.

Auskünfte erteilt auch die Stabsstelle Visitation beim Landesbischof.

1.5.1.6. Vakatur und Besetzung einer Pfarrstelle

Pfarrerinnen und Pfarrer bleiben nicht auf Lebenszeit in einer Gemeinde, sondern wechseln in der Regel alle acht bis zehn Jahre ihre Stelle. Zwar wird die Pfarramtsvertretung geregelt, doch werden an die Mitglieder des KGR größere Anforderungen gestellt als zuvor. So ergibt sich aus Anlass eines Wechsels im Pfarramt in der Regel die Notwendigkeit einer Renovierung des Pfarrhauses.

Die Neubesetzung der Pfarrstelle mit Ausschreibung und Bewerberauswahl bedeutet aber nicht nur Mehrarbeit für den KGR und die

Ehrenamtlichen in der Gemeinde, sondern auch die Möglichkeit zur Bestandsaufnahme und Neuorientierung.

Das Referat KGR-Arbeit im Evang. Bildungszentrum bietet eine Arbeitshilfe an („Wechsel im Pfarramt“), die mit praktischen Anregungen und kopierfertigen Vorlagen hilft, die pfarrerlose Zeit zu meistern. In Zusammenarbeit mit dem OKR führt das KGR-Referat auch Studientage zum Thema „Wechsel im Pfarramt“ durch, bei denen anstehende Fragen besprochen werden.

Weitere Auskünfte:

Evangelisches Bildungszentrum | Referat KGR-Arbeit

Tel. 0711 45804-9420 und 0711 45804-9421

hans-martin.haerter@elk-wue.de

www.kirchengemeinderatsarbeit.elk-wue.de

1.5.2. Personal und Gemeindeverwaltung

Zu den Aufgaben des KGR nach § 39 KGO gehört es auch, die Arbeitgeberfunktion wahrzunehmen, wenn die Kirchengemeinde hauptamtliche oder nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat. Angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter üben ihre berufliche Tätigkeit bei der und für die Kirchengemeinde aus und erhalten für ihre Tätigkeit ein vorgeschriebenes Entgelt.

Alle Fragen, die im Zusammenhang mit dem angestellten Personal innerhalb des KGR zu klären sind, unterliegen der Geheimhaltung und müssen aufgrund des Datenschutzes im nichtöffentlichen Teil der KGR-Sitzung behandelt werden. Ansprechpartner für alle Fragen aus dem Arbeitsverhältnis sind für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zunächst immer die Vorsitzenden des KGR.

Voraussetzung für die Anstellung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters ist die fachliche Eignung und die Mitgliedschaft in einer Glied-

Kirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (§ 1d Abs. 1 KAO). Im Rundschreiben des OKR vom 19. Dezember 2007, AZ 25.00 Nr. 795/6, ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Anstellung von nichtevangelischen Beschäftigten ausnahmsweise möglich ist.

Liegen die Voraussetzungen, die zur Genehmigungsfiktion führen, vor, so gilt die Ausnahmegenehmigung gemäß § 1d Abs. 1a) in Verbindung mit Abs. 3 KAO als erteilt (ACK siehe Kapitel 4.3.6).

Liegen die Voraussetzungen der Genehmigungsfiktion nicht vor, ist ein entsprechender Antrag gem. § 1d Abs. 1a) in Verbindung mit Abs. 3 KAO mit der Stellungnahme der Mitarbeitervertretung rechtzeitig und schriftlich vor Begründung eines Dienstverhältnisses oder einer Anstellungszusage beim Referat Arbeitsrecht des Oberkirchenrats einzureichen. Der Arbeitsvertrag darf erst nach Zugang der Ausnahmegenehmigung des Oberkirchenrats bei der Kirchengemeinde mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter abgeschlossen werden.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des BAG und EuGH zeichnen sich Änderungen ab. Neuerungen können im Serviceportal www.service.elk-wue.de abgerufen werden, dort unter dem Suchbegriff „Arbeitsrecht“.

Kirchliches Arbeitsrecht in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg:

- Die Bedingungen für die Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich angestellten Beschäftigten sind in der Kirchlichen Anstellungsordnung, der KAO, und den arbeitsrechtlichen Regelungen niedergelegt. Dieses kirchliche Arbeitsrecht für die Evangelische Landeskirche und den Bereich des Diakonischen Werkes Württemberg wird durch die paritätisch besetzte Arbeitsrechtliche Kommission (je 6 Arbeitgebervertreter verfasste Kirche und Diakonie und je 6 Arbeitnehmervertreter verfasste Kirche und Diakonie) beschlossen. Die KAO lehnt sich grundsätzlich an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Kommunen an. Neben diesem besonderen

kirchlichen Arbeitsrecht gelten für die Arbeitsverhältnisse die staatlichen Gesetze, in denen das Arbeitsrecht ausgestaltet ist.

- Im Bereich des kollektiven Arbeitsrechts findet das Betriebsverfassungsgesetz in der Kirche keine Anwendung. An dessen Stelle tritt das von der jeweiligen Landessynode erlassene Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG Württemberg, siehe S. 460 ff.).
- Im MVG ist bestimmt, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von einer Mitarbeitervertretung (MAV) vertreten werden sollen. Die Einrichtung von Mitarbeitervertretungen ist zwingend vorgeschrieben. Sie werden grundsätzlich als gemeinsame MAV für alle Kirchengemeinden im Kirchenbezirk und den Kirchenbezirk als Kirchenbezirks-MAVen gebildet. Die MAV ist bei allen im MVG genannten Sachverhalten, die einzelne Beschäftigte oder alle Beschäftigte betreffen, zu beteiligen. Häufig sind die ohne die Beteiligung der MAV durchgeführten Maßnahmen rechtlich nicht wirksam.
- „Dritter Weg – Dienstgemeinschaft“:
Leitgedanke für die Zusammenarbeit ist der Begriff der Dienstgemeinschaft, der Dienstgeber und Dienstnehmer, wie es in der Kirche heißt, gleichermaßen verpflichtet. Der „Dritte Weg“, wie dieses kircheneigene Modell bezeichnet wird, lebt davon, dass diese Dienstgemeinschaft von allen Partnern ernst genommen wird. Es ist daher die Aufgabe des KGR, stets ein offenes Verhältnis zur MAV zu pflegen, deren Rechte und Aufgaben zu beachten und sie und ihre Mitglieder in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Umgekehrt kann er mit demselben Respekt für seine Verantwortung rechnen.

Wie bei allen Entscheidungen hat der Kirchengemeinderat als Leitungsgremium auch in Personalangelegenheiten die Verantwortung für das Gesamte der Kirchengemeinde im Blick zu behalten und muss besonders bei Interessenkonflikten sorgfältig abwägen zwischen den Voraussetzungen und Erwartungen, die an die Mitarbeitenden gestellt werden müssen, und den berechtigten Anliegen, die diese Personen

haben. Wesentlich ist hierbei, dass der KGR zusammen mit den jeweils direkten Vorgesetzten die kontinuierliche Mitarbeiterpflege im Blick hat und das Thema „Personal“ nicht nur bei Problemen auf die Tagesordnung kommt.

Eine vernünftige Stellenbeschreibung zu Beginn der Tätigkeit, die bei Bedarf immer wieder aktualisiert wird, ist eine gute Grundlage für eine klare und konfliktfreie Beziehung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer (gem. Rundschreiben des OKR, AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V30/6). Die Festlegung der jährlichen Ziele für jede Dienststelle und daraus abgeleitet die Festlegungen von Entwicklungszielen für die Beschäftigten im Rahmen des jährlichen Personalentwicklungsgespräches sind ein weiterer Baustein zur regelmäßigen Wahrnehmung des Personals (siehe Kap. 1.5.2.7.). Die Wertschätzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen von Mitarbeiterversammlungen, Mitarbeiterausflügen oder Mitarbeiterfesten kann ebenfalls sehr zu einem positiven Betriebsklima beitragen.

Arbeits- und dienstrechtliche Hinweise:

www.service.elk-wue.de/recht/arbeits-und-dienstr-hinweise.html

Nützliche Informationen finden sich auch auf der Homepage der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung unter: www.lakimav.de.

1.5.2.1. Gemeindebüro

(Pfarramtssekretärinnen und Pfarramtssekretäre¹)

Die Pfarramtssekretärin ist in der Regel nicht Mitglied des Kirchengemeinderats, arbeitet jedoch an einer wichtigen Schnittstelle und ist ein Bindeglied zwischen Pfarrerinnen/Pfarrern und der Kirchengemeinde.

¹ Es gibt einige Männer, die in Gemeindebüros arbeiten. Da es aber in der großen Mehrheit Frauen sind, die diese Stellen ausfüllen, wird hier die weibliche Form verwendet.

Oft ist sie die erste Ansprechpartnerin für Gemeindeglieder und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und deshalb eine zentrale Anlaufstelle für unterschiedliche Anliegen. Sie informiert und unterstützt Menschen, organisiert und koordiniert Gemeindeaktivitäten und ist Kontaktperson auch für kommunale Institutionen. Eine kompetente Sekretärin mit freundlichem Auftreten, fachlichen Fähigkeiten und Einfühlungsvermögen repräsentiert ihre Kirchengemeinde. Durch ihre Tätigkeit kann die Sekretärin Gemeindearbeit befördern, Abläufe begleiten, Pfarrerinnen und Pfarrer entlasten. Damit schafft sie gute Voraussetzungen für die Erledigung der Aufgaben der Kirchengemeinde, für Verkündigung, Seelsorge und andere Dienste und leistet einen wichtigen Beitrag zum Aufbau der Gemeinde Jesu Christi.

Der Dienstauftrag umfasst Sekretariats- und Verwaltungsaufgaben, die sie so weit wie möglich selbstständig bearbeitet. In den letzten Jahren sind verstärkt Aufgaben hinzugekommen, mit denen die Sekretärin in der Gemeindearbeit tätig wird, beispielsweise in der logistischen und organisatorischen Unterstützung von Gemeindeveranstaltungen und Projekten. Diese Veränderung führt in vielen Gemeinden zur Weiterentwicklung des herkömmlichen Pfarrbüros zu einem Gemeindebüro als serviceorientierter Kontakt- und Verwaltungszentrale. Im landeskirchlichen Projekt Struktur 2024Plus wird die Verwaltungsstruktur untersucht und perspektivisch verändert, auch im Gemeindebüro. www.2024-plus.de

Strukturelle Entwicklungen in der Landeskirche wirken sich auf das Gemeindebüro aus. Wenn Gemeindeformen sich verändern, verändern sich Aufgabenbereiche oder Aufgabenzuschnitte der Sekretärinnen im Gemeindebüro. Der Dienstauftrag muss angepasst werden.

Das ist eine Chance: Eine strukturelle Veränderung sollte auch zum Anlass genommen werden, etablierte Muster neu zu überdenken. Das klassische Gemeindebüro als System mit unterschiedlichen Beteiligten erweitert sich durch verstärkte Zusammenarbeit und Zusammenlegung von Gemeinden. Planung, Absprachen, Regelkommunikation

und abgestimmtes Informationsmanagement werden noch wichtiger, um Reibungsverluste gering zu halten. Diese Neuorientierung stellt eine besondere Herausforderung dar und fordert ein noch höheres Maß an lösungsorientierter Zusammenarbeit.

Jede Pfarramtssekretärin braucht für ihr Aufgabenprofil eine individuelle Dienstanweisung, die die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt: Neben Größe und Struktur der Gemeinde sind auch deren Schwerpunkte und Aktivitäten von Bedeutung, ebenso die Ausstattung des Arbeitsplatzes und die persönlichen Kompetenzen der Sekretärin. Die sorgfältige Auswahl und Gewichtung der konkreten Aufgaben ist unabdingbar, damit der Arbeitsumfang dem Stundendeputat entspricht. Es gilt, mit Blick auf das Wesentliche und Machbare das richtige Verhältnis von der verfügbaren Zeit zu den Anforderungen zu finden. Hilfreich ist die „Empfehlung an die Kirchengemeinden zur Erstellung einer Dienstanweisung für Pfarramtssekretariate“.

Neben sozialer Kompetenz, Flexibilität und Engagement sind fachliche Qualifikationen notwendig. Um den sich wandelnden Anforderungen gerecht zu werden, müssen Pfarramtssekretärinnen ihre vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten regelmäßig ergänzen und erweitern. Bedarfsorientierte Kurse und Seminare für die Berufsgruppe bietet „Gemeindeentwicklung und Gottesdienst“ im Evangelischen Bildungszentrum, Grüninger Straße 25, 70599 Stuttgart.

Für Berufseinsteigerinnen ist besonders der Grundkurs für Sekretärinnen und Sekretäre im Pfarrbüro sinnvoll. Darauf baut die berufsbegleitende Ausbildung auf, die weiteres Fachwissen vermittelt und Kompetenzen fördert.

Themenbezogene Fortbildungen, kirchenbezirksinterne Veranstaltungen und weitere Angebote ergänzen das Jahresprogramm (Martina.Fischle@elk-wue.de oder Tel. 0711 45804-9426, Gesamtübersicht unter www.gemeindeentwicklung-und-gottesdienst.de).

1.5.2.2. PC im Pfarramt

PC im Pfarramt bedeutet, dass alle Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg im Gemeindepfarrdienst und in kirchenbezirksnahen Sonderstellen (KH-Pfarramt, Schuldekaninnen und Schuldekane) mit einheitlichen Hardwaresystemen (Laptops mit Dockingstation, Maus, Tastatur und Monitor), einheitlicher Softwareausstattung und einer zentralen Datenablage und Mailanbindung ausgestattet werden. Die Daten werden an einem zentralen Ort, dem Rechenzentrum eines Dienstleisters, zzt. Datagroup, gespeichert und gesichert. Dazu wurde eine einheitliche, zentrale und sichere Ablage für Daten der Kirchengemeinden und Pfarrämter entsprechend der Archivordnung angelegt. Es wurden und werden Zugriffsrechte auf Daten durch die jeweiligen Amtsinhaber vergeben. So sind zwischenzeitlich auch die Sekretariate mit angeschlossen. Mit PC im Pfarramt wurde auch ein zentrales E-Mail-, Kalender- und Adresssystem eingeführt. Bei einem Pfarrstellenwechsel behält die gehende Pfarrerin bzw. der gehende Pfarrer die Hardwareausstattung und den Zugriff auf ihre persönlichen Daten und E-Mail-Adressen.

Die Zuweisung der neuen Berechtigung beim Stellenwechsel wird zusammen mit der Ernennung auf die Pfarrstelle vom Oberkirchenrat verfügt und vom Dienstleister übernommen. Es besteht aus Datenschutzgründen keine Einsichtnahme-Möglichkeit für den Oberkirchenrat in die Daten.

Weitere Informationen: www.pc-im-pfarramt.de

1.5.2.3. Die Kirchenpflegerin / der Kirchenpfleger

Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger werden zunächst für eine Amtszeit von 3 Jahren und bei der Wiederwahl für 8 Jahre gewählt

(vgl. § 37 KGO). Diese Amtszeit ist nicht identisch mit der Wahlperiode des KGR. Die Aufgaben von Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger sind in § 38 KGO geregelt. Sie sind zuständig für die Kassen- und Rechnungsführung sowie für die laufenden Vermögensangelegenheiten – sofern das nicht durch KGR-Beschluss und weitere Gremien an andere Stellen übertragen wurde.

(Weitere Informationen finden sich in Kap. 1.3.3.)

1.5.2.4. Mesnerin / Mesner, Hausmeisterin / Hausmeister

„Die Mesnerin/der Mesner versteht das Amt als einen Dienst in der Gemeinde.“ (Richtlinien für die Ordnung des Mesnerdienstes). Dies gilt ebenso für den Hausmeister/die Hausmeisterin.

Ihr Amt dient der Pflege und dem Erhalt der kirchlichen Gebäude und Räume, der Mesnerdienst außerdem den gottesdienstlichen Aufgaben. Das Landesmesner- und Landesprädikantenpfarramt bietet in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Mesnerbund Württemberg e. V. Lehrgänge für Mesnerinnen und Mesner, Hausmeisterinnen und Hausmeister an. Mit erfolgreicher Teilnahme an einem Lehrgang ist möglicherweise eine Höhergruppierung verbunden (siehe Vergütungsgruppenplan 16).

Der Evangelische Mesnerbund Württemberg e. V. ist der Fachverband für diese Berufsgruppe im Bereich der Landeskirche. Er vermittelt Fachwissen auf Fortbildungstagen und bietet persönliche Beratung und praktische Hilfe an.

Grundlagen: Rechtssammlung: Richtlinien für die Ordnung des Mesnerdienstes Nr. 776 (www.kirchenrecht-wuerttemberg.de)

Links:

www.praedikanten-mesner.de | www.mesnerbund.de

1.5.2.5. Mitarbeitervertretung

Das Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG.Württemberg) sieht vor, dass für alle Dienststellen, also auch Kirchengemeinden, Mitarbeitervertretungen (MAVen) zu bilden sind. Da die Strukturen in unserer Landeskirche sehr kleinteilig sind, ist die Regel, dass für das Gebiet eines Kirchenbezirks eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet wird. Diese Kirchenbezirks-MAV ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenbezirks und der einzelnen zu diesem Kirchenbezirk gehörenden Kirchengemeinden zuständig.

Die Mitarbeitervertretungen in der Landeskirche bestehen je nach den zu vertretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus 1–15 Mitgliedern. Die MAVen wurden zwischen dem 01.01. und dem 30.04.2016 gewählt. Ihre Amtszeit beginnt jeweils am 01.05. und dauert grundsätzlich vier Jahre. Die nächsten MAV-Wahlen sind zwischen dem 01.01. und dem 30.04.2020.

Die MAV wird von ihrer oder ihrem Vorsitzenden nach außen vertreten und ist vor Ort das Gegenüber und die Verhandlungspartnerin der Dienststellenleitung in allen Angelegenheiten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffen (können) und die im MVG geregelt sind. Das MVG fordert zwischen Dienststellenleitung und MAV eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Hinblick auf die gemeinsame Verantwortung für die Dienststelle.

Im MVG wird zwischen Informationsrechten, Mitbestimmungsrechten und Mitberatungsrechten unterschieden. Die Mitbestimmung ist das stärkste Recht der MAV: Unterliegt eine Personalmaßnahme der Mitbestimmung, so darf sie durch die Dienststellenleitung erst vollzogen werden, nachdem die MAV ordnungsgemäß informiert und beteiligt wurde und die MAV der Maßnahme zugestimmt hat (§ 38 MVG). Beispiele für Einzelmaßnahmen sind die Einstellung und die ordentliche Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und für kollektive Maßnahmen, z. B. die Arbeitszeitgestaltung in der Dienststelle.

Im Rahmen der Mitberatungsrechte muss die MAV ordnungsgemäß informiert und beteiligt worden sein, bevor die Maßnahme von der Dienststellenleitung umgesetzt wird. Hier hat sie die Möglichkeit, zu der geplanten Maßnahme Stellung zu nehmen und eine Erörterung zu beantragen.

Wird die MAV nicht ordnungsgemäß beteiligt, so ist die trotzdem durchgeführte Maßnahme unwirksam. Kommt zwischen der MAV und der Dienststellenleitung keine Einigung zustande oder wurde die MAV nicht beteiligt, so kann das Kirchengeminderat für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten angerufen werden.

Die erste Instanz hat ihren Sitz beim Oberkirchenrat in Stuttgart, die zweite Instanz (Kirchengeminderatshof für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten) beim Kirchenamt der EKD in Hannover. Die Entscheidungen sind rechtlich verbindlich und vor Ort umzusetzen.

Landeskirchliche Mitarbeitervertretung

Die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung (LakiMAV) ist der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen in der Evang. Landeskirche. Sie besteht aus 11 Mitgliedern, die den 11 in § 54 MVG genannten Berufsgruppen angehören. Die LakiMAV kann bis zu 3 Personen wählen. Die Amtszeit beträgt ebenfalls vier Jahre.

Die LakiMAV ist das politische Organ der Mitarbeitervertretungen. Sie hat insbesondere die Aufgabe, die MAVen in ihren Aufgaben zu beraten, zu fördern und zu informieren. Dazu gehört auch die Organisation und Durchführung von Fortbildungen für die MAV-Mitglieder.

Seit dem 1. November 2017 ist sie darüber hinaus zuständig für die Aufgaben der Gesamtmitarbeitervertretungen und Mitarbeitervertretungen in Fällen der Mitbestimmung nach § 39 und § 40, soweit sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus mehreren oder allen Dienststellen mehrerer oder aller kirchlicher Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen im Bereich der Landeskirche betreffen und dies der Ober-

kirchenrat im Einvernehmen mit der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung feststellt.

Grund für diese Gesetzesänderung ist, dass bislang – insbesondere bei organisatorischen Maßnahmen im Zusammenhang mit IT oder Finanzen, die auf der obersten Leitungsebene (OKR) beschlossen wurden und vor Ort in den Dienststellen unverändert umzusetzen waren – jede einzelne MAV der Dienststellen, die von den Veränderungen betroffen waren, beteiligt werden musste.

Da die Verantwortung für größere organisatorische Neuerungen beim Oberkirchenrat liegt, ist es sinnvoll, auch die Durchführung des Beteiligungsverfahrens auf dieser Ebene anzusiedeln. Auf landeskirchlicher Ebene ist die LakiMAV, als das durch eine Stufenwahl aus den Mitarbeitenden hervorgehende Gremium, als Partnerin in diesen Beteiligungsverfahren legitimiert. Deshalb ist sie hier als Gegenüber benannt.

Die LakiMAV wählt die sechs Arbeitnehmervvertreter der Landeskirche in die Arbeitsrechtliche Kommission und hat das Recht, Vorlagen für die Arbeitsrechtliche Kommission zu erarbeiten und Anträge zu stellen. Darüber hinaus vertritt sie die Interessen der privatrechtlichen Angestellten in der Landeskirche.

Nach außen wird die LakiMAV von ihrem oder ihrer Vorsitzenden vertreten.

Sie verfügt über eine Geschäftsstelle am Sitz des Oberkirchenrats, in der u. a. juristische Referentinnen und Referenten beschäftigt werden, die auch die Rechtsberatung der MAVen durchführen.

Ausführliche Informationen finden Sie auf der Homepage der LakiMAV unter: www.lakimav.de.

1.5.2.6. Arbeitsrechtliche Kommission Landeskirche und Diakonie in Württemberg

Mit dem Erlass des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) vom 27. Juni 1980 hat die Landessynode für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg von dem den Kirchen im Grundgesetz zugestandenen Recht Gebrauch gemacht, auch ihre arbeitsrechtlichen Angelegenheiten selbst zu regeln (Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung).

Die Arbeitsrechtssetzung in Kirche und Diakonie erfolgt im Rahmen des „Dritten Wegs“. Das bedeutet, dass die Arbeitsbedingungen nicht in einem Tarifvertrag, der zwischen einem Arbeitgeberverband und einer Gewerkschaft ausgehandelt wird, festgelegt werden, sondern durch die Arbeitsrechtliche Kommission (AK).

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat 24 Mitglieder und ist paritätisch besetzt. Sie setzt sich aus je sechs Vertreterinnen bzw. Vertretern von Leitungsorganen kirchlicher Körperschaften im Bereich der Landeskirche bzw. aus dem Bereich des Diakonischen Werks Württemberg und je sechs Vertreterinnen bzw. Vertretern der Beschäftigten im kirchlichen und diakonischen Dienst zusammen. Der Vorsitz in der AK wechselt jährlich zwischen der Mitarbeiter- und der Dienstgeberseite. Die Arbeitsrechtliche Kommission (AK) ist für die Regelung des Arbeitsrechts aller privatrechtlich angestellten kirchlichen und diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zuständig. Kommt der Beschluss einer Arbeitsrechtlichen Regelung aufgrund einer fehlenden Mehrheit nicht zustande, so kann der Schlichtungsausschuss nach dem ARRG angerufen werden. Dieser entscheidet letztgültig und seine Entscheidungen wirken wie Arbeitsrechtliche Regelungen.

Alle Arbeitsrechtlichen Regelungen und die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses werden veröffentlicht und gelten für die Arbeitsverhältnisse der angestellten kirchlichen und diakonischen Be-

schäftigten direkt und zwingend. Die umfassendste Arbeitsrechtliche Regelung ist die „Kirchliche Anstellungsordnung“ (KAO).

Ausführliche Informationen finden Sie auf der Homepage der Arbeitsrechtlichen Kommission unter: www.ak-wuerttemberg.de.

1.5.2.7. Personalentwicklung und Chancengleichheit

Ziel von Personalentwicklung ist es, die Gaben und Fähigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erkennen, zu erhalten und in Abstimmung mit den Anforderungen und dem Bedarf der gesamten Landeskirche verwendungs- und entwicklungsbezogen zu fördern. Hierfür bilden die Personalentwicklungsgespräche die Grundlage. Deshalb wird mit allen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Evangelischen Landeskirche in Württemberg jährlich ein Personalentwicklungsgespräch geführt. Personalentwicklungsgespräche haben zum Ziel, die Arbeitszufriedenheit, die Zusammenarbeit und das Ergebnis der Arbeit zu besprechen und weiterzuentwickeln. In den Personalentwicklungsgesprächen werden Ziele für das kommende Jahr und Personalentwicklungsmaßnahmen vereinbart. In der Regel werden die Personalentwicklungsgespräche mit dem/der direkten Vorgesetzten geführt, eine Delegation ist möglich. Für die Gesprächsvorbereitung und die Strukturierung des Gesprächs nutzen beide Beteiligte den Vorbereitungsbogen für Personalentwicklungsgespräche. Die Inhalte des Gespräches sind vertraulich, die Aufzeichnungen sind nicht Bestandteil der Personalakte. Alle Vorgesetzten, die Personalentwicklungsgespräche führen, besuchen vorab eine zweitägige landeskirchliche Qualifikation.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.personal-und-kirche.de.

1.5.3. Ehrenamt

Kultur der Zusammenarbeit

Ein Kirchengemeinderat hat als Leitungsgremium immer auch Personalverantwortung. Diese bezieht sich nicht nur auf hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirchengemeinde, sondern auch auf ehrenamtlich Aktive.

Dazu heißt es in § 38a der KGO: „Ehrenamtlicher und beruflicher Dienst dienen auf je eigene Weise der Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde und sind aufeinander bezogen.“

In Zeiten struktureller Veränderungen, demografischen Wandels und Zuwanderung sowie regionaler Unterschiede zwischen eher städtisch und eher ländlich geprägten Regionen verändert sich auch die Zusammenarbeit von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Mancherorts müssen Aufgabenbereiche und Rollen angesichts dieser Herausforderungen neu geklärt werden, um auch in Zeiten des Wandels die Aufgabe der Kirchengemeinde erfüllen zu können, „christliches Leben in der Gemeinde und bei den Einzelnen zu fördern und christliche Gemeinschaft in Gesinnung und Tat zu pflegen“ (vgl. § 1 KGO). Für Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte ergibt sich daraus die Aufgabe, die Kultur der Zusammenarbeit, die die Kirchengemeinde prägt, immer wieder zu überdenken.

- Wo arbeiten wir gut zusammen?
- Was trägt dazu bei?
- Wie können wir das fördern und was wollen wir verstärkt weiterentwickeln?

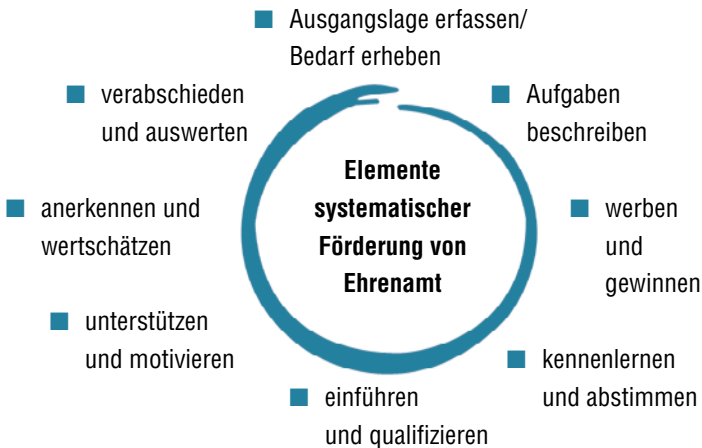
Die Kultur der Zusammenarbeit wirkt sich unmittelbar aus auf die Motivation von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie auf Personen, die an einer Mitarbeit interessiert sind.

Ehrenamt fördern mit System

Für Kirchengemeinden, die ihre Kultur der Zusammenarbeit in den Blick nehmen und auf diese Weise das Ehrenamt fördern möchten, hat die Evangelische Landeskirche in Württemberg das Modell „Ehrenamt fördern mit System“ entwickelt.

Es setzt sich aus Elementen des Freiwilligenmanagements, der Organisationsentwicklung und der Prozessberatung zusammen. Es dient dem Aufbau und zur Weiterentwicklung einer zeitgemäßen Zusammenarbeit von ehrenamtlich und hauptamtlich Aktiven in Kirchengemeinden und fördert eine Kultur der gegenseitigen Anerkennung.

Das Modell enthält folgende Elemente:



- Mithilfe dieses Modells kann der Kirchengemeinderat überprüfen, ob
- wesentliche Aufgabenbereiche in der Gemeinde erfüllt werden können, ob etwas ersetzt oder weggelassen werden muss

- die ehrenamtlich Mitarbeitenden mit ihrer Aufgabe zurechtkommen und dafür geeignet sind
- die Rollen und Aufgaben von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden klar beschrieben und voneinander abgegrenzt sind
- Menschen, die an einer Mitarbeit interessiert sind, eine Ansprechperson haben
- es geeignete Wege gibt, um neue Mitarbeitende zu gewinnen
- es für interessierte Menschen die Möglichkeit gibt, Aufgaben kennenzulernen, bevor sie die Verantwortung dafür tragen
- für neue Mitarbeitende zur Einführung alle wichtigen Informationen zur Verfügung stehen sowie ggf. Kopiermöglichkeiten, Schlüssel oder benötigte Materialien
- neue Mitarbeitende zu Beginn über Rechte (Versicherung, Kostenerstattung), Pflichten (Datenschutz, Schweigepflicht) und Unterstützungsangebote (Fortbildungen, Supervision) informiert werden
- Mitarbeitende Beteiligungsmöglichkeiten an Entscheidungen haben, die ihren Bereich betreffen
- es geeignete Formen der Anerkennung und Wertschätzung für ehrenamtliches Engagement gibt
- es geeignete Formen der Begrüßung und Verabschiedung von ehrenamtlich Aktiven gibt

Ehrenamtskoordination

Um eines oder mehrere Elemente aus diesem Modell zu bearbeiten, braucht es Zeit und Personen. Kirchengemeinderäte tragen zwar als Leitungsgremium Verantwortung für die Gemeinde, können aber Auf-

gaben delegieren. Dies gilt auch für die Förderung der Kultur der Zusammenarbeit und die Bearbeitung eines oder mehrerer Elemente des Modells. Seit 2014 bietet die Evangelische Landeskirche in Württemberg dafür eine Ausbildung zur Ehrenamtskoordinatorin/zum Ehrenamtskoordinator an.

Es hat sich bewährt, die Ehrenamtskoordination an ein Team von zwei oder drei Personen zu delegieren. Dieses kann aus hauptamtlichen Mitarbeitenden (z. B. Gemeindegemeinschaften/Gemeindegemeinschaften, Diakoninnen/Diakone) und/oder aus ehrenamtlichen Mitarbeitenden bestehen. Das Team erfüllt seine Aufgaben im Auftrag des Kirchengemeinderats und wird von diesem benannt.

► Fachstelle Ehrenamt

Seit 2017 gibt es die Fachstelle Ehrenamt im Evangelischen Bildungszentrum. Sie ist „Gemeindeentwicklung und Gottesdienst“ zugeordnet. Die Fachstelle bietet

- grundlegende Informationen zu allen Fragen rund um das Thema Ehrenamt
- Zahlen und Fakten zum kirchlichen Engagement in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
- Einschätzungen der zukünftigen Chancen und Herausforderungen im kirchlichen Ehrenamt angesichts gesellschaftlicher und innerkirchlicher Veränderungen
- Beratungs- und Begleitangebote für hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Fortbildungen und Ausbildungen zur Förderung der Zusammenarbeit von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Das vollständige Angebot und aktuelle Veranstaltungen der Fachstelle Ehrenamt finden Sie unter:

<https://www.gemeindeentwicklung-und-gottesdienst.de/fachstelle-ehrenamt>.

1.5.4. Finanzen

1.5.4.1. Kirchensteuer

Kirchensteuer ist der Mitgliedsbeitrag, den die Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts bei ihren Mitgliedern erhebt. In allen Religionsgemeinschaften war und ist es üblich, mit Abgaben der Mitglieder dieser Religionsgemeinschaft die gemeinsamen Aufgaben zu finanzieren. Schon der Erzvater Abraham gab nach festen Regeln an die Religionsgemeinschaft Erträge seiner Arbeit ab. Für ein modernes Kirchensteuersystem wurden 1794 in Preußen die Grundlagen gelegt. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kam es in den meisten Staaten im heutigen Gebiet von Deutschland zu Kirchensteuergesetzen. Damit wurden die weitgehend verdinglichten Reallasten abgelöst und es wurde dem weiteren Vordringen der Geldwirtschaft entsprochen. Außerdem veränderte im 19. Jahrhundert die Säkularisation die Vermögensverhältnisse der Kirche stark und der Staat betrachtete es nicht mehr als seine Aufgabe, die Kirche unmittelbar zu unterhalten. Somit war die Kirchensteuer – historisch gesehen – zuerst einmal Ausdruck einer gewissen Distanz zwischen Kirche und Staat, was in der heutigen Debatte gern vergessen wird.

Die Kirchensteuer ist eine Zwangsabgabe und keine freiwillige Leistung der Mitglieder. Sie ist damit für die Körperschaft öffentlichen Rechts durch staatlichen Hoheitsakt garantiert und kann nicht vom Einzelnen durch freiwillige und eventuell zielgerichtete Spenden ersetzt werden.

Verfassungsrechtliche Grundlage für die Kirchensteuer ist der Artikel 140 des Grundgesetzes, durch den Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung in das Grundgesetz übernommen ist. Danach sind staatlicherseits für die rechtliche Regelung, also den Erlass der Kirchensteuergesetze, ausschließlich die Bundesländer zuständig.

In Baden-Württemberg gilt als Landesgesetz das „Gesetz zur Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg“, das 2018 letztmalig geändert wurde. Die Kirchensteuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg regelt, dass die einheitliche Kirchensteuer vom Oberkirchenrat verwaltet wird und die Landessynode die aufkommende Kirchensteuer zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden aufteilt.

Seit 1956 wird in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg die einheitliche Kirchensteuer durch die staatliche Finanzverwaltung eingezogen. Die damalige Landessynode hat schwer mit sich gerungen und zum Schluss gegen Landesbischof Martin Haug gestimmt, um den staatlichen Einzug zu ermöglichen.

In vielen anderen Landeskirchen war das damals schon Praxis. Wie die Synode feststellte, ist dies „der bequemere Weg“, d. h., die Kirchengemeinden vor Ort sind nicht mehr gezwungen, die Kirchensteuern selbst einzutreiben, die Landeskirche muss keine eigene Steuerverwaltung einrichten und die Kirchensteuer geht zuverlässiger als zuvor ein.

Dafür, dass die staatliche Finanzverwaltung die Kirchensteuer einzieht, bekommt sie als „angemessene Verwaltungskostenvergütung“ drei Prozent der Kirchensteuereinnahmen. Die Kirchensteuer wird als Zuschlag zur staatlichen Einkommen- bzw. Lohnsteuer erhoben. Bemessungsgrundlage für die achtprozentige Kirchensteuer ist die Einkommensteuer, die unter Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen in allen Fällen festzusetzen wäre. Durch die Kirchensteuerkappung wird die Kirchensteuer auf Antrag auf 2,75 % des zu versteuernden Einkommens begrenzt.

Die Kirchensteuer wird von der staatlichen Finanzverwaltung eingezogen und an die Landeskirche abgeführt. Da die Einkommensteuer Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer ist, bedeutet dies, dass die Kirchensteuer abhängig ist von der staatlichen Steuerpolitik.

Verlagert der Staat seine Einnahmen weg von der direkten Steuer, die an das jeweilige Einkommen gekoppelt ist, auf indirekte Steuern wie die Mehrwertsteuer, so vermindern sich die Einnahmen der Kirche, ohne dass die Möglichkeit zu einem Ausgleich besteht.

Auf die Kirchensteuer wirken sich so auch alle Steuerbefreiungen, Freibeträge und die Steuerprogression aus. Dies bedeutet zudem, dass Menschen, die zwar ein eigenes Einkommen haben, aber keine Lohn- und Einkommensteuer bezahlen, auch keine Kirchensteuer bezahlen. Das Bruttoaufkommen an Kirchensteuer in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg schwankt in den letzten Jahren zwischen 700 Millionen Euro und 800 Millionen Euro. Schwankungen entstehen durch die konjunkturelle Entwicklung und durch die Steuerreformen der Bundesregierung.

Von der Bruttokirchensteuer werden die Verwaltungskostenvergütung, die Rücklage für das sogenannte Clearing – der Betriebsstättenausgleich bei der Kirchenlohnsteuer – und die Soldatenkirchensteuer abgezogen, so dass ein Nettobetrag entsteht, der zwischen der Landeskirche und der Gesamtheit der Kirchengemeinden verteilt wird.

Die Landessynode entscheidet jedes Jahr bei ihrer Haushaltssynode im Herbst über diese Verteilung. Seit Jahren wird das Netto-Gesamtaufkommen – 2018 waren es 644 Millionen Euro – je zur Hälfte zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden aufgeteilt.

Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen

Das besondere Kirchgeld wird von Kirchenmitgliedern erhoben, die in glaubensverschiedener Ehe leben. Um eine glaubensverschiedene Ehe handelt es sich, wenn nur ein Ehegatte einer steuererhebenden Kirche angehört.

Dabei ist es unerheblich, ob der andere Ehegatte gar keiner Kirche oder ob er einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehört, die zwar steuerberechtigt ist, aber keine Kirchensteuer erhebt. Das besondere Kirchgeld knüpft an den Lebensführungsaufwand des kirchenangehörigen Ehegatten an. Als Hilfsmaßstab wird bei Zusammenveranlagung hierfür das gemeinsam zu versteuernde Einkommen der Ehegatten gemäß § 2 Abs. 5 EStG unter sinngemäßer Anwendung des § 51a Abs. 2 EStG ermittelt und darauf die folgende einheitliche Kirchgeldtabelle angewandt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes jährliches Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 51 a Abs. 2 EStG)	Jährliches Kirchgeld
	Euro	€
1	30.000 bis 37.499	96
2	37.500 bis 49.999	156
3	50.000 bis 62.499	276
4	62.500 bis 74.999	396
5	75.000 bis 87.499	540
6	87.500 bis 99.999	696
7	100.000 bis 124.999	840
8	125.000 bis 149.999	1.200
9	150.000 bis 174.999	1.560
10	175.000 bis 199.999	1.860
11	200.000 bis 249.999	2.220
12	250.000 bis 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

1.5.4.2. Fundraising, freiwilliger Gemeindebeitrag, Fördervereine, Spenden, Stiftungen

Fundraising – das Geld folgt der guten Idee

Kirchengemeinde und Fundraising – beide verbindet deutlich mehr, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Denn beide wollen Begabung und Erfahrungen, Beziehungen und Kompetenzen zugunsten eines gemeinsamen Anliegens entdecken und wecken. Auch wo es ausdrücklich darum geht, etwas zu finanzieren, gilt: Das Geld folgt der guten Idee. Wegen der überzeugenden Idee oder gar Vision geben Menschen gerne.

► Vier Beispiele, wie es gelingt, Menschen auf ihre Mittel (funds) anzusprechen und zu beteiligen (to raise):

- *Der freiwillige Gemeindebeitrag:*

Nahezu alle Gemeinden erbitten diesen einmal im Jahr bei allen Gemeindegliedern. So erhalten die Gemeinden landeskirchenweit rund neun Millionen Euro. Denn durchschnittlich spenden 11 Prozent der Angeschriebenen im Schnitt je 70 Euro – das sind außerordentlich gute Werte. Besonders wichtig sind konkrete Spendenzwecke, die freundliche Ansprache sowie zeitnaher Dank und Zuwendungsbestätigung.

- *Fördervereine:*

Kirchenmusik, Jugendarbeit, Gemeindediakonie erfahren durch Fördervereine wichtige Unterstützung. Hier engagieren sich Menschen mit zwar eher kleinen, aber dafür verlässlichen Beiträgen für ihnen wichtige Anliegen und sind zugleich deren Multiplikatoren.

- *Spendenkampagnen:*

Wer 100.000 Euro oder mehr sammeln möchte, muss planvoll vorgehen. Kein Kommunikationsmittel und keine Aktion erreicht zugleich alle potenziellen Spender. Die Leitfrage lautet deshalb: Wer soll wen wann und wodurch für welches Engagement gewinnen? Wo immer gabenorientiert um Beteiligung geworben wird (z. B. für Talenteaktionen, Sponsorenläufe, Fürsprache bei Großspendern), sind Erfolge zu erwarten.

- *Stiftungen:*

Um bleibende Herausforderungen zu finanzieren, kann eine Stiftung sinnvoll sein. Zur Sammlung des Stiftungskapitals (von dem i. d. R. allein die Zinsen verwendet werden dürfen) müssen große Beträge eingeworben und somit vermögende Menschen angesprochen werden. Hier gilt in besonderer Weise: Beziehungen machen den Erfolg. Was übrigens generell fürs Fundraising gilt.

Kontakt:

Fundraisingstelle der Landeskirche
Augustenstraße 124 | 70197 Stuttgart
helmut.liebs@elk-wue.de

Literaturhinweis:

Helmut Liebs, *Damit die Kirche im Dorf bleibt: Fundraising*
(www.evmedienhaus.de)

Für alle Fragen zur Kirchensteuer hat die Landeskirche einen Kirchensteuer-Service eingerichtet.

Über die Rufnummer 0800 7137137 werden von Steuerexperten des Oberkirchenrats alle Fragen zur Kirchensteuer beantwortet. Der Anruf ist gebührenfrei.

Weitere Informationen zur Kirchensteuer sind unter www.elk-wue.de eingestellt (Startseite rechts unten über „Direkt zu“ zum Stichwort „Kirchensteuer“).

1.5.4.3. Plan für die kirchliche Arbeit

Die Arbeit der Kirchengemeinde wird im Plan für die kirchliche Arbeit dargestellt. Der Plan enthält im Wesentlichen die Darstellung der inhaltlichen Arbeit in den einzelnen Handlungsfeldern (Inhaltlicher Plan) sowie die Planung des finanziellen Einsatzes (Haushaltsplan). Mit dem kirchlichen Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung vom 8. Juli 2017 kann von der Erstellung des inhaltlichen Plans sowie von der Festlegung von Bausteinen und Dimensionen abgesehen werden. Im Stellenplan sind alle Stellen aufgeführt. Der Kirchengemeinderat beschließt rechtlich im Haushaltsbeschluss über den finanziellen Teil und damit auch implizit über die inhaltliche Arbeit.

Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Bewirtschaftung des Haushalts ist eine wichtige Aufgabe des KGR. Die einzelnen Bestimmungen, die dabei zu beachten sind, finden sich vor allem in dem kirchlichen Gesetz über Planung kirchlicher Arbeit, Finanzmanagement und Rechnungswesen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Haushaltsordnung) vom 27. November 2003 (Abl. 61 Nr. 1 vom 31.01.2004) und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung vom 14.11.2006 (Abl. 62 Nr. 12 vom 30.12.2006).

Die aktuelle Fassung der Haushaltsordnung sowie der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung ist abrufbar unter:

<https://www.kirchenrecht-wuerttemberg.de/>.

Inhaltlicher Plan

Im Inhaltlichen Plan kann die Gemeinde ihre Angebote, ihren Anspruch an die Arbeit, ihre Leitgedanken, ihre Ziele und Vorhaben in den Handlungsfeldern (Bausteine, s. u.) – z. B. „Gottesdienst“, „Jugendarbeit“, „Allgemeine Gemeindegemeinschaft“ – gesammelt, geordnet und komprimiert niederschreiben.

Durch die Verknüpfung mit dem Plan für die kirchliche Arbeit werden die Ziele jährlich ins Gedächtnis gebracht, wodurch eine Planung von den Inhalten zu den Finanzen ermöglicht sowie eine Evaluation erleichtert wird. Die Bausteinplanung ist ein Instrument für das inhaltliche Arbeiten. Der KGR diskutiert bei der Bausteinplanung in systematischer Weise zentrale Handlungsfelder (Bausteine) der Gemeinde sowohl inhaltlich als auch theologisch.

Gewinnbringend kann es dabei sein, auch die jeweils verantwortlichen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beteiligen. Ein gruppenspezifischer, identitätsbildender Prozess wird in Gang gesetzt, bei dem der KGR seine Gemeinde vertieft wahrnehmen, Wünsche und Ideen einbringen, gemeinsam Ziele und Weichenstellungen für die Fortentwicklung der Gemeinde entwickeln kann und so seine Leitungsverantwortung bewusst und informiert wahrnimmt. Die Bausteinplanung kann im Laufe der Amtszeit nach und nach für alle Bausteine erfolgen, um einen guten Gesamtüberblick über die Gemeinde zu erhalten. Es können aber auch nur einzelne Bausteine bearbeitet werden im Sinne einer thematischen Schwerpunktsetzung der Gemeinde. Entscheidend für die Nachhaltigkeit der Bausteinplanung ist, dass der Kirchengemeinderat die erarbeiteten Inhalte jährlich prüft und fortschreibt.

Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Bausteinplanung und zuständig für die Vermittlung von qualifizierten Bausteinmoderatorinnen und -moderatoren, die Sie bei Bedarf bei Ihrer Bausteinplanung unterstützen, ist das Evangelische Bildungszentrum, „Gemeindeentwicklung und Gottesdienst“, Referat Kirchengemeinderatsarbeit.

Kontakt Daten, downloadbare Informationen und Anregungen, wie Sie Ihre Bausteinplanung selbst gestalten können, erhalten Sie unter www.kirchengemeinderatsarbeit.elk-wue.de.

Dort finden Sie auch das Formular, in das die Ergebnisse der Planung eingetragen und an die Verwaltungsstelle/Kirchenpflege weitergegeben werden.

Haushaltsplan

Die Haushaltspläne der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden haben einen weitgehend einheitlichen Aufbau:

Vorbericht

Der Vorbericht dient dazu, sich auf wenigen Seiten einen Überblick über den Haushaltsplan zu verschaffen. Er enthält Schaubilder der wesentlichen Ertrags- und Aufwandsarten und bietet einen allgemeinen Einblick in die Entwicklung der wichtigsten Ertrags- und Aufwandsposten im Vergleich zum Vorjahr sowie in den Stand des Vermögens.

Haushaltsplanbeschluss

Der Haushaltsplanbeschluss enthält Regelungen, die der KGR zu treffen hat. Dies sind die Höhe der Plansumme (auch über Sonderhaushalte), Angaben zu Investitionskrediten, Kassenkrediten und Verpflichtungsermächtigungen sowie Haushaltsvermerke (§ 85 Nr. 17 HHO). Außerdem wird mit dem Planbeschluss die Kirchensteuerzuweisung beantragt.

Ordentlicher Haushalt (OH)

Im OH werden die „laufenden Aufgaben“ der Gemeinde dargestellt. Er ist aufgeteilt in die Bausteine kirchlicher Arbeit (Handlungsfelder der Gemeinde, die „als Produkte/Leistungen“ der Gemeinde direkt nach außen

gerichtet sind, z. B. „Gottesdienst“ und „Jugendarbeit“), die Kostenstellen (Bereiche, die der Arbeit in den Bausteinen dienen, z. B. „Verwaltung“ und „Gebäude“) und die Allgemeine Finanzwirtschaft (allgemeine Deckungsmittel wie Kirchensteuer, Opfer, Zuwendungen usw.).

Vermögenshaushalt (VMH)

Der VMH dient der Darstellung der vermögensrelevanten Vorgänge. Die Zuordnung der Arbeitsbereiche zu Bausteinen, Kostenstellen und Allgemeiner Finanzwirtschaft erfolgt analog zum OH.

Anhang

Im Anhang sind die Ergebnisplanung (Gewinn- und Verlustrechnung), diverse Zusammenfassungen wie die Salden der Haushaltsbereiche und die sog. „Finanzielle Leistungsfähigkeit des OH“ zu finden. Außerdem sind dem Haushaltsplan zwingend eine Übersicht über Schulden und Bürgschaften, die Bilanz mit einer übersichtlichen Darstellung der Rücklagen, das Immobilienverzeichnis sowie der Stellenplan beizufügen.

► Die Kirchengemeinde finanziert ihre Aufgaben aus folgenden Mitteln:

1. Kirchensteuer:

Ein großer Teil der üblichen Ausgaben muss mit Kirchensteuerzuweisungen gedeckt werden. Den kirchengemeindlichen Anteil am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer legt die Landessynode im Haushaltsgesetz fest. Auf Basis der sogenannten Verteilgrundsätze wird der kirchengemeindliche Anteil zunächst an die Kirchenbezirke zugewiesen.

Die Berechnung und Verteilung der Kirchensteuer innerhalb des Kirchenbezirks erfolgt nach Beschluss des Kirchenbezirksausschusses nach bestimmten Grundsätzen und Richtlinien des jeweiligen Kirchenbezirks.

2. Spenden, Opfer und sonstige Einnahmen:

Seit der Erhebung der Ortskirchensteuer (Kirchgeld) über die einheitliche Kirchensteuer spielt der „freiwillige Gemeindebeitrag“ eine wichtige Rolle. Es hat sich bewährt, diesen für konkrete, eingegrenzte und gut beschriebene Projekte und Bauvorhaben zu erbitten. Nähere Informationen und professionelle Unterstützung zum Thema „Fundraising“ sowie Ansprechpartner finden Sie unter <https://www.elk-wue.de/leben/gemeinde/spenden-stiftensponsoren/>.

Darüber hinaus bleiben Opfer und Spenden, Mieterträge, Pachtelöse, Zinsen, Gebühren und Stiftungserträge eine wichtige Quelle.

3. Zuschüsse:

Von der bürgerlichen Gemeinde, vom Landkreis, vom Land oder sonstigen Körperschaften, z. B. für Kirchturm, Uhr, Glocken, Jugendarbeit, Kindergarten, Seniorenachmittage, Krankenpflegestation, Nachbarschaftshilfe, Diakoniestation, Waldheim u. a.

Ein Haushaltsplan entsteht

In den Sitzungen des KGR werden während des ganzen Jahres Vorhaben und Planungen, die sich auf den nächsten Haushaltsplan finanziell auswirken, vorgemerkt (Inhaltliche Planung, Planung von Investitionen usw.). Die Kirchenpflegerin/der Kirchenpfleger entwirft in der Regel zusammen mit den Vorsitzenden des KGR den Haushaltsplan.

Beratend steht der Kirchengemeinde und bei Kirchengemeinden mit nebenberuflichen Kirchenpflegenden auch unterstützend die Kirchliche Verwaltungsstelle zur Seite.

Die Planansätze vieler Haushaltsstellen stehen bereits durch rechtliche Vorgaben fest und können nicht beliebig geändert werden: Die Beschäftigten müssen tarifgemäß bezahlt, die Kirche geheizt, die Verpflichtungen aus dauerhaften Verträgen (Telefon, Mitgliedschaften usw.) müssen erfüllt werden und vieles mehr.

Der Entwurf wird anschließend dem KGR zur Entscheidung vorgelegt. Er wird erläutert, beraten, ergänzt oder eingeschränkt und dann festgestellt. Anschließend wird der Haushaltsplan dem Kirchenbezirksausschuss zur Genehmigung vorgelegt (§ 43 Abs. 3 KGO) und damit gleichzeitig der erwartete Anteil der Kirchengemeinde am einheitlichen Aufkommen der Kirchensteuerzuweisung beantragt.

Der genehmigte Haushaltsplan ist zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder mindestens sieben Werktage aufzulegen. Die Grafiken und Kurzzusammenfassungen aus dem Vorbericht stehen dabei für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

Freiraum für die Entscheidungen des Kirchengemeinderats

Der Kirchengemeinde stehen für besondere Aktivitäten die nicht durch feste Verpflichtungen gebundenen Mittel zur Verfügung. Hauptbestandteil sind die eigenen Opfer und Spenden. Aber auch im „Ordentlichen Haushalt“ gibt es u. U. Spielräume für Initiativen der Gemeinde.

Kredite

Kredite dürfen nur zur Finanzierung von Investitionen aufgenommen werden. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die laufenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen.

Die Aufnahme von Krediten bedarf der Genehmigung durch den OKR (siehe auch § 50 KGO).

Opfer und Einnahmen aus Sammlungen

Das Kirchenopfer, sowohl vom regelmäßigen Gottesdienst als auch von einzelnen kirchlichen Handlungen (z. B. Abendmahl, Taufe, Trauungen usw.), zählt zu den regelmäßigen Einnahmen der Kirchengemeinde für die Bestreitung ihres finanziellen Bedarfs.

In der KGO (§ 18) ist festgelegt, dass der KGR für die Verwaltung des Kirchenopfers verantwortlich ist. In der AVO zu § 18 KGO ist näher bestimmt, was bei der Opferverwaltung zu beachten ist.

Bei den Opfern wird entsprechend dem Opferzweck unterschieden zwischen „Opfern zur Weiterleitung“ und „Eigenopfern“. Opfer zur Weiterleitung sind solche, deren Zweck durch die Landesbischöfin oder den Landesbischof im jährlichen Kollektenplan festgelegt wird, sowie das Opfer für Weltmission (siehe jährliches Aufgabenheft). Gleichfalls hat der KGR die Möglichkeit, weitere Opfer zur Weiterleitung zu bestimmen. Der KGR ist dafür verantwortlich, dass diese Opfer unverzüglich über die Bezirksamplersammelstelle an den OKR, das DWW oder das GAW weitergeleitet werden.

Eigenopfer sind Opfer und Einnahmen aus Sammlungen, die der Kirchengemeinde selbst zugutekommen und deren Zweckbestimmung vom KGR festgelegt wird. Opfer und Haussammlungen sind nicht erlaubnispflichtig. Darunter fallen sämtliche Opfer in Kirchengebäuden, Gemeindehäusern, Friedhöfen u. a., außerdem Haussammlungen, bei denen nur Gemeindeglieder angesprochen werden.

Wenn Sammlungen über diesen Rahmen hinausgehen, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Erlaubnis zu beantragen ist (Beratung durch kirchliche Verwaltungsstellen, Bürgermeisteramt).

1.5.4.4. Kirchliche Verwaltungsstellen und Dienstleistungszentren

Zur Unterstützung der Kirchengemeinden stehen in der Landeskirche derzeit 20 Kirchliche Verwaltungsstellen als Servicestellen zur Verfü-

gung. Sie sind mindestens für einen, in der Regel jedoch für mehrere Kirchenbezirke zuständig. Kirchliche Verwaltungsstellen sind landeskirchliche Dienststellen. Sie haben bei ihrer Arbeit in gleicher Weise das Wohl der einzelnen Gemeinde wie auch das Wohl der Gesamtheit der Landeskirche zu berücksichtigen.

Die Schwerpunkte der Arbeit der Kirchlichen Verwaltungsstellen liegen in der Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden bei der Aufstellung des Entwurfs des Planes für die kirchliche Arbeit, bei der Führung des Sachbuches und der Erstellung des Rechnungsabschlusses (vor allem von Kirchengemeinden, bei denen keine hauptberuflichen Kirchenpflegerinnen oder Kirchenpfleger angestellt sind). Ebenso unterstützen die Kirchlichen Verwaltungsstellen die Kirchengemeinden in Bau- und Finanzierungsfragen (Ausarbeitung von Finanzierungsplänen, Vorbereitung von Ausgleichstockanträgen, Beratung über die verwaltungsmäßige Abwicklung von Bauvorhaben, Abschluss von Baubüchern) sowie bei Personalangelegenheiten (die Kirchlichen Verwaltungsstellen sind Meldestellen für die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle der Landeskirche).

Teilweise nehmen Kirchengemeinden und Kirchenbezirke die Möglichkeit wahr, gemeinsam mit der Landeskirche sogenannte Dienstleistungszentren zu bilden. Oft werden sie auch als Ev. Verwaltungszentren bezeichnet. Dabei handelt es sich um eine Zusammenarbeit der landeskirchlichen Dienststelle mit dem jeweiligen Partner auf der Grundlage einer kirchenrechtlichen Vereinbarung. Diese ermöglicht es den Kooperationspartnern, auch vom Personal des jeweils anderen zu profitieren.

Die jeweils zuständigen Personen erhalten bei einer solchen Zusammenarbeit nämlich größere Fallzahlen in einem präziser definierten Wirkungskreis. Dadurch können Synergieeffekte erzeugt werden und insbesondere die Fachkompetenz und die Verwaltungseffizienz erhöht werden. Auch die gegenseitige Abwesenheitsvertretung der Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter wird dadurch erleichtert, ohne

die Anstellungsträgerschaft und die jeweilige Verantwortlichkeit der Partner anzurühren.

1.5.4.5. Kirchliches Rechnungsprüfamt (RPA)

Das Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (RPA) prüft die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Landeskirche, der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbände einschließlich der jeweiligen rechtlich unselbstständigen Einrichtungen, Sondervermögen und Wirtschaftsbetriebe sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch rechtlich selbstständige Werke, Einrichtungen und Stiftungen.

Die Kirchengemeinden und -bezirke haben die abgeschlossenen Jahresrechnungen dem RPA zur Prüfung vorzulegen. Auf Grundlage des Prüfungsberichtes beschließt der Kirchengemeinderat bzw. die Bezirkssynode über die Entlastung der Kirchenpflegerin/des Kirchenpflegers, der beiden Vorsitzenden und weiterer zuständiger Personen (vgl. §§ 47 KGO, 22 KBO).

Das RPA ist unverzüglich zu unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die den dringenden Verdacht einer schweren Unregelmäßigkeit begründen.

1.5.4.6. Öffentliche Finanzierung

Für kirchliche Arbeit und für Baumaßnahmen können auch öffentliche Zuschüsse erlangt werden. Manche Zuschüsse sind dabei dauerhaft eingerichtet, andere nur als Projektzuschüsse für einen bestimmten Zeitraum.

Daher ist es generell wichtig, sich vor Durchführung einer Maßnahme bei der zuständigen kirchlichen Verwaltungsstelle, beim Oberkirchen-

rat, bei Kommunen oder sonstigen staatlichen Stellen nach Zuschüssen zu erkundigen. Hier können sich auch bei Dauerzuschüssen die Zuschussvoraussetzungen ändern, so dass eine aktuelle Anfrage immer angezeigt erscheint.

Bei Maßnahmen an Kulturdenkmalen kann ein Zuschuss beim Landesamt für Denkmalpflege für den denkmalbedingten Aufwand beantragt werden. Bei der Vorbereitung dieser Vorhaben sollte diese Frage immer mit dem zuständigen Konservator des Landesamts für Denkmalpflege abgesprochen werden. Ferner können Zuschüsse bei der Denkmalstiftung Baden-Württemberg und für herausragende Kulturdenkmale bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz beantragt werden.

Im Dienstleistungsportal des Ev. Oberkirchenrats (www.service.elk-wue.de) sind vom Referat 8.2 Merkblätter für die Erlangung von Zuschüssen eingestellt.

Bei Baumaßnahmen an Gemeindehäusern kann bei der Kommune nachgefragt werden, ob von dort Zuschüsse aus Programmen, die nur der Kommune zur Verfügung stehen, möglich sind. Dies ist aber zurückhaltend zu beurteilen. Bei Maßnahmen, die der Barrierefreiheit dienen, geben zuweilen die Aktion Mensch oder die Glücksspirale Zuschüsse. Diese sind aber nur ganz vereinzelt.

Bei Baumaßnahmen an Kindergartengebäuden kann zunächst, sofern dies noch nicht geregelt ist, mit der Kommune über die Bezuschussung gesprochen werden. Ferner gibt es zurzeit vom Land und auch vom Bund zeitlich befristet aufgelegte Förderprogramme für die Schaffung von neuen Krippen- und Kindergartenplätzen. Bezüglich einer eventuellen Kindergartenförderung von Bund und Land kann beim Regierungspräsidium angefragt werden. Auch der Ev. Landesverband, Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V. (Telefon 0711 1656-240), gibt Auskunft über Fördermöglichkeiten im Kindertagesstätten-Bereich.

1.5.5. Gebäude und Immobilien

Der Kirchengemeinderat (KGR) ist nach der Kirchengemeindeordnung für die ordnungsgemäße Verwaltung des Ortskirchenvermögens und der ortskirchlichen Stiftungen (§§ 41 f. KGO) zuständig. Zu dem Vermögen einer Kirchengemeinde gehören nicht zuletzt die unbebauten und bebauten Grundstücke (§§ 19, 20 KGO).

1.5.5.1. Gemeinderäume – Gemeindehäuser – Kirchen

Gemeinderäume und Gemeindehäuser sollten grundsätzlich „offen“ sein, und zwar in erster Linie für die Belange der Kirchengemeinde. Bei der Überlassung solcher Räume an kirchliche und nichtkirchliche Gruppen tauchen immer wieder Fragen auf. Ein OKR-Erlass vom 31. Dezember 1969 empfiehlt folgende Grundsätze: Die Räume in den Gemeindehäusern sollen den Zwecken dienen, für die sie erstellt und eingerichtet worden sind. Dazu zählen in erster Linie Gemeindeveranstaltungen, die durch den KGR verantwortet werden, sowie regelmäßige oder sporadische Veranstaltungen kirchlicher Werke, Einrichtungen und Gruppen. Dies sind Werke, Einrichtungen und Gruppen innerhalb der Landeskirche und üblicherweise auch solche, die einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Baden-Württemberg ist. Soweit Kapazität vorhanden ist, können die Räume der Kirchengemeinde auch für nichtkirchliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

Miete sollte für kirchliche Nutzung nicht erhoben werden. Anfallende Betriebskosten werden in der Regel aus Kirchensteuerzuweisungen bestritten. Bei Veranstaltungen kirchlicher Werke, Einrichtungen und Gruppen kann erwartet werden, dass sich diese in einem angemessenen Umfang an den Nebenkosten (Kosten für Heizung, Reinigung, Hausmeisterdienst etc.) beteiligen.

Eine angemessene Miete einschließlich Nebenkosten kann erhoben werden (KGR-Beschluss), wenn die Räume des Gemeindehauses für nichtkirchliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Die Verantwortung für das Gemeindehaus trägt der KGR (§ §19, 20 KGO und Nr. 22 AVO KGO). Die Aufstellung einer Hausordnung (siehe auch Musterhausordnung im Handbuch für Mesnerdienste) erspart ständige Neuberatung von Fall zu Fall sowie Misstrauen und Ärger. Die vom KGR beschlossenen Vergabekriterien sollten den Hausmeistern bekannt gemacht und den Antragstellern mitgeteilt werden.

1.5.5.1.1. Hausordnung

Es wird empfohlen, sich an nachfolgenden Ausführungen zu orientieren:

► Grundsätzliche Regelungen

1. Kirchliche Gruppen sind ohne Einschränkung willkommen und bezahlen keine Miete.
2. Nichtkirchliche Gruppen bezahlen eine vom KGR festgelegte Miete einschließlich Nebenkosten.
3. Privatpersonen stehen die Gemeinderäume für Familienfeiern unter Anerkennung der Hausordnung zur Verfügung. Privatpersonen bezahlen Miete einschließlich Nebenkosten.
4. Kommerziell-gewerbliche Veranstaltungen sind in den Gemeinderäumen nicht erwünscht.
5. Parteien und parteipolitische Gruppierungen dürfen in den Gemeinderäumen allenfalls politische Bildungsarbeit betreiben. Bei Partei- oder Wahlversammlungen ist jedoch große Zurückhaltung geboten. Im Zweifelsfall entscheidet der KGR.

6. Auch Ausländern und Asylsuchenden soll das Gemeindehaus offen stehen. Nach einer Empfehlung des OKR können beispielsweise auch Muslime im Einzelfall Gemeinderäume für **Gemeinschaftsveranstaltungen** benutzen. Für Gebete oder gottesdienstliche Feiern der Muslime dürfen Gemeinderäume aber nicht zur Verfügung gestellt werden.
7. Das Hausrecht wird von den Vorsitzenden des KGR oder in deren Auftrag von der Hausmeisterin oder dem Hausmeister ausgeübt.
8. Bei der Vergabe der Räume muss auf die Belastbarkeit bzw. das Arbeitskontingent der Hausmeisterin oder des Hausmeisters geachtet werden.

► Weitere mögliche Regelungen

- Regelmäßige Veranstaltungen sollen bis 22.00 Uhr beendet sein.
- Im Haus herrscht Rauchverbot.
- Tiere, ausgenommen Blindenhunde, dürfen in das Gemeindehaus nicht mitgebracht werden.
- Für Garderobe oder sonstige mitgebrachte Sachen wird nicht gehaftet.
- Gruppen und Veranstalter sind für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich (Versammlungs- und Jugendschutzgesetz, Vermeidung von Ruhestörungen, Brandschutz usw.).
- Das Diensttelefon im Haus steht für Notfälle zur Verfügung. Wenden Sie sich an die Hausmeisterin oder den Hausmeister.

- In Zeiten der Schulferien ist das Gemeindehaus in der Regel geschlossen.
- Fahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen Stellplätzen geparkt werden.
- Den gemeindlichen Gruppen und Kreisen wird jeweils vom Pfarramt ein Schlüssel an einen Verantwortlichen ausgehändigt. Einen Schlüssel erhalten diejenigen, die sich in Funktionen und Einrichtungen haben einweisen lassen. Schlüssel-inhaber sind verantwortlich für ordnungsgemäßes Schließen des Hauses, inkl. Fenster, für das Löschen der Lichter und für das Ausschalten der Herde oder sonstiger Geräte.
- Die Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter sind dafür verantwortlich, dass die benützten Räume, einschließlich Küche, in ordentlichem und sauberem Zustand verlassen werden.
- Während der Heizperiode ist auf einen sparsamen Umgang mit Energie zu achten (Zurückdrehen der Temperaturregler nach Veranstaltungsende).
- Bei Familienfeiern vereinbart die verantwortliche Person mit der Hausmeisterin oder dem Hausmeister die Kriterien der Küchenbenützung. Bei Inanspruchnahme von Hausmeisterdiensten sind diese gesondert zu bezahlen.
- Die vorgefundene Möblierung ist zu schonen. Räume mit Bestuhlung sind so wiederherzustellen, wie sie angetroffen wurden.
- Beschädigungen und Verluste sind der Hausmeisterin oder dem Hausmeister sofort zu melden. Gruppen und Personen haften für alle Schäden und Verluste, die über die übliche Abnutzung hinausgehen.
- Den Anweisungen der Hausmeisterin oder des Hausmeisters ist stets Folge zu leisten.

Eine Muster-Hausordnung kann im Dienstleistungsportal (www.service.elk-wue.de) des Oberkirchenrats abgerufen werden.

1.5.5.2. Immobilienkonzeption

Mit rd. 5.800 Gebäuden haben die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mehr bebaute Liegenschaften, als sie langfristig benötigen und auch unterhalten können. Es ist daher unabdingbar, dass sich der kirchliche Immobilieneigentümer damit befasst, welcher Gebäudebestand auf Dauer notwendig ist sowie bewirtschaftet und unterhalten werden kann. Geringer werdende Gemeindegliederzahlen zwingen hier zum Umdenken, damit eine Kirchengemeinde oder auch ein Kirchenbezirk nicht unnötig Geld für Gebäude ausgibt, die mittel- oder langfristig aufgegeben oder einer alternativen Nutzung zugeführt werden müssen. Gut nutzbare und einladende Gebäude sollen den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken auch künftig zur Nutzung zur Verfügung stehen.

In einem ersten Schritt kann eine Immobilienanalyse erstellt werden. In dieser Analyse sind die einzelnen Gebäude einer Kirchengemeinde im Hinblick auf ihre aktuelle Nutzung und anfallenden Bewirtschaftungskosten sowie langfristigen Investitionskosten zu untersuchen.

In einem zweiten Schritt kann dann anhand verschiedener Zukunftsszenarien angedacht werden, wo zukünftig die inhaltlichen Schwerpunkte gesetzt werden, welche Gebäude erhalten werden sollen oder müssen, weil sie unverkäuflich sind, und an welchen Orten Konzentrationen oder Abgabe notwendig sind. Dabei ist auch zu klären, in welchem Umfang Finanzmittel für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude künftig bereitstehen und ob nicht aus Finanzgründen auch eine Gebäudereduzierung erfolgen muss. In einem dritten Schritt werden dann konkrete Optionen, die einzelne Gebäude betreffen, auf Umsetzbarkeit geprüft und bewertet.

Ebenso werden die finanziellen Möglichkeiten einbezogen und mögliche Fördermittel/Zuschüsse abgeklärt, wenn durch Gebäudekonzentration Baumaßnahmen anfallen und diese nicht durch Verkaufserlöse ganz finanziert werden können. Nach Abschluss der Klärungen können dann die Verabschiedung der Konzeptionen und die Umsetzung erfolgen.

Um die Nachvollziehbarkeit des Prozesses zu verbessern und damit die Akzeptanz des Ergebnisses durch Transparenz zu fördern, ist auf eine gut abgestimmte Kommunikation, eine vorausschauende Öffentlichkeitsarbeit und ein angemessenes Beteiligungskonzept der Gemeinde, z. B. durch Gemeindeversammlungen, zu achten. Informieren, Austauschen, Zuhören, Vermitteln und Verdeutlichen sind wesentliche Zutaten für die Entwicklung eines tragfähigen Konzeptes.

Die Entscheidung liegt letztlich in der Kompetenz des gewählten Kirchengemeinderats, der die Verantwortung für zukunftsfähige Räume und Gebäude trägt.

Ein solcher Prozess ist vielschichtig, und oft werden sachliche Argumentationen durch Emotionen beeinflusst, insbesondere wenn geliebte Gebäude aufgegeben werden sollen und sich Widerstand zeigt. Diesem muss offen begegnet werden, ohne dass das langfristige Ziel einer Optimierung und Konsolidierung des Gebäudebestands aus den Augen verloren wird. Auch für manchen äußerst schwierigen Fall ließen sich schon Lösungen finden, wenn die Bereitschaft dazu vorhanden war. Eine Immobilienkonzeption sollte nicht erstellt werden, ohne dabei Strukturüberlegungen einzubeziehen. Dabei wird geprüft, ob eine Kirchengemeinde mit einer anderen Kirchengemeinde (auch) im Immobilienbereich zusammenarbeiten kann, ob eine Verbundkirchengemeinde, eine Gesamtkirchengemeinde angezeigt erscheint oder eine Fusion von Kirchengemeinden ansteht, die einen Überhang an Gebäuden schafft.

Nach der Beschlusslage im Ausschuss für den Ausgleichstock wird von Kirchengemeinden die Vorlage eines Immobilienkonzeptes verlangt,

wenn an einem vorhandenen Gebäude Instandsetzungen mit veranschlagten Kosten von mehr als 500.000 € oder Erweiterungen erfolgen sollen oder die Errichtung eines Neubaus vorgesehen ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die begrenzten Mittel der Kirchengemeinden und im Ausgleichstock sinnvoll und zukunftsfähig eingesetzt und Fehlinvestitionen vermieden werden. Die Kirchenbezirke sind aufgefordert, bei der jährlichen Erstellung der Bauübersicht und der Beschlüsse über die Zuweisungen zu den Bauvorhaben der Kirchengemeinden ein bezirkliches Immobilienkonzept zu berücksichtigen.

Das Ref. 8.1 im OKR und das Projekt Integrierte Beratung Struktur | Pfarrdienst | Immobilien begleiten Kirchengemeinden bei der Erstellung und Umsetzung einer Immobilienkonzeption. Interessierte Kirchengemeinden können sich telefonisch beim Referat 8.1 unter der Rufnummer 0711 2149-593 oder beim Projekt SPI unter der Rufnummer 0711 2149-313 melden oder eine E-Mail an Referat8.1@elk-wue.de oder spi-beratung@elk-wue.de schicken.

1.5.5.3. Bauleitpläne

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) sind die bürgerlichen Gemeinden verpflichtet, auch die Kirchengemeinden als Träger öffentlicher Belange zu hören, damit bei der Aufstellung der Bauleitpläne die von den Kirchen festgestellten Erfordernisse für die kirchliche Arbeit berücksichtigt werden können. Auch bei Bebauungsplanaufstellungen oder -änderungen bei Sanierungsgebieten in alten Ortskernen ist eine Beteiligung der Kirchengemeinde geboten, wenn im Sanierungsgebiet kirchengemeindeeigene Gebäude oder Grundstücke liegen oder größere Baumaßnahmen in der Nachbarschaft von kirchlichen Immobilien vorgesehen sind. Schwierige Stellungnahmen zur Bauleitplanung sollte die Kirchengemeinde mit dem OKR abstimmen, insbesondere

dann, wenn Bauflächen für spätere kirchliche Bauvorhaben ausgewiesen werden sollen oder eine bebauungsplanmäßige Ausweisung von kirchlichen Grundstücken vorgesehen ist oder geboten erscheint.

1.5.5.4. Pfarrhaus – Pfarrwohnung – Pfarrhausrichtlinien

Ist bei einem Pfarrerwechsel die Instandsetzung des Pfarrhauses erforderlich, muss der KGR möglichst frühzeitig zusammen mit dem Kämmerer des Kirchenbezirks eine Besichtigung des gesamten Pfarrhauses vornehmen. Der Kämmerer berichtet dem OKR über den Umfang der erforderlichen Arbeiten. Bei größeren Pfarrhausrenovierungen bietet es sich an, rechtzeitig einen örtlichen Beratungstermin mit der Bauberatung des OKR zu vereinbaren. Unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung gesichert ist (jeweils die Hälfte der benötigten Eigen- und Bezirksmittel müssen vorhanden sein), kann durch den OKR im Einvernehmen mit dem KGR auf Grundlage des Berichts der Bauberatung ein Architekturbüro im Namen der Kirchengemeinde mit der Planung und Durchführung des Bauvorhabens beauftragt werden. Hinsichtlich der Klärung von Finanzierungsfragen berät die Kirchliche Verwaltungsstelle.

Erst nachdem dem OKR alle erforderlichen Unterlagen (Kämmererbericht, Finanzierungsplan, Instandsetzungsvorschlag und Kostenberechnung des Architekturbüros) vorliegen, kann die Baufreigabe erteilt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahme legt die Kirchengemeinde die Baukostenabrechnung dem OKR zur Berechnung des Zuschusses aus dem Ausgleichstock vor. Diese Zuschüsse müssen bald beantragt werden, da sie nach drei Jahren, beginnend ab dem 1. Januar des Folgejahres nach Abschluss der Bauarbeiten, verjähren. Bei einem Pfarrhaus in staatlicher Baulast führt das für das Anwesen zuständige Amt von Vermögen und Bau Baden-Württemberg die Bauschau durch; der Kämmerer nimmt an dieser Bauschau teil.

Das Amt von Vermögen und Bau stimmt danach den Instandsetzungsumfang und die Kostenaufteilung zwischen Land und Kirchengemeinde mit dem OKR ab und führt das Vorhaben durch.

Bei allen Instandsetzungen und Neubauten sind die Pfarrhausrichtlinien (Kirchliche Rechtssammlung, Nr. 552 u. 553) verbindlich anzuwenden. Diese sind eine Rechtsverordnung.

Das Rechtsverhältnis der sogenannten Staatspfarrhäuser ist in den Baulastrichtlinien des Landes Baden-Württemberg geregelt. Wenn die Kirchengemeinde die Ablösung der staatlichen Baulast anstrebt, ist zunächst mit dem OKR Kontakt aufzunehmen.

Weitere Informationen:

Evangelischer Oberkirchenrat | Referat 8.1

Postfach 10 13 42 | 70012 Stuttgart

oder unter Tel. 0711 2149-233 bei Verwaltungsfragen

bzw. Tel. 0711 2149-355 bei fachlichen Fragen

1.5.5.5. Neubauvorhaben

Jedes Neubauvorhaben einer Kirchengemeinde bedarf der Genehmigung des OKR (§ 50 Abs. 1 Nr. 10 KGO). Die Genehmigung wird dann erteilt, wenn die Planung anerkannt wird und die Finanzierung der Baukosten gesichert ist. Letzteres ist dann gegeben, wenn jeweils zwei Drittel der Eigenmittel der Kirchengemeinde und der Kirchenbezirkszuweisung bezogen auf den auf Ausschreibungsergebnissen beruhenden Kostenanschlag vorhanden sowie andere Zuschüsse verbindlich zugesagt sind. Auch muss die Finanzierung der Betriebs- und Unterhaltungskosten gesichert sein.

Bevor mit der Planung eines Neubaus begonnen wird, ist zu fragen, ob bereits vorhandene Gebäude im Gegenzug dafür aufgegeben werden können oder der Raumbedarf auch anders (Anmietung, Mitnutzung

usw.) gedeckt werden kann. Es ist bei Neubauvorhaben sinnvoll, dass eine frühzeitige Abstimmung zwischen Kirchengemeinde, Kirchenbezirk und OKR erfolgt, um z. B. Fragen des Raumprogramms, der Finanzierung der Bau- und Folgekosten, der Grundstücksbereitstellung sowie der Architektenauswahl zu erörtern. Wenn hier zwischen Kirchengemeinde und OKR eine positive Abstimmung stattgefunden hat, die Kosten überschlägig geschätzt wurden und die Finanzierung gesichert ist, kann der Kirchenbezirksausschuss über die Aufnahme des Bauvorhabens in die sogenannte Bauübersicht des Kirchenbezirks entscheiden.

Eine Architektenbeauftragung durch den OKR für die Planung ist möglich, wenn jeweils die Hälfte der erwarteten Eigen- und Bezirksmittel vorhanden ist und der Ausschuss für den Ausgleichstock dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt hat.

Noch mehr als bisher ist darauf zu achten, dass die Folgekosten so gering wie möglich gehalten werden. Dabei hilft vor allem energieeffizientes Bauen mit optimaler Wärmedämmung und Lüftung. Weiterhin muss darauf geachtet werden, dass die geplanten Baukosten eingehalten werden. Beides erfordert von einer Kirchengemeinde als Bauherrschaft bereits während der Planungsphase besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt.

Generell ist zu sagen, dass ein größeres Bauvorhaben (Neubau, Umbau oder Instandsetzungsvorhaben) die Arbeit im KGR maßgeblich bestimmt; deshalb empfiehlt sich dringend die Einrichtung eines Bauausschusses (§ 50 KGO). Trotzdem wird auch der KGR regelmäßig damit befasst sein. Der OKR begleitet dabei nach Kräften die Kirchengemeinde während der ganzen Planungs- und Bauphase. In besonderen Fällen kann der OKR zur Unterstützung der Kirchengemeinde einen Projektsteuerer (Begleiter der Bauherrschaft während einer Baumaßnahme) bestellen. Kosten entstehen der Kirchengemeinde derzeit dafür keine. Bei Interesse bitte Ref. 8.1 des OKR unterrichten.

1.5.5.6. Instandsetzungen und Erneuerungen

Um größere Bauschäden und damit umfangreiche Instandsetzungsarbeiten gering zu halten, sollte der KGR sämtliche Gebäude einer jährlichen Bauschau unterziehen. Mitglieder des KGR oder des Bauausschusses ggf. unter Einbeziehung von sachverständigen Beratern besichtigen alle Gebäude, reden ggf. mit den Nutzern und schreiben die dabei festgestellten Mängel auf. Anschließend kann entschieden werden, ob diese sofort oder erst später beseitigt werden müssen.

Sind größere Instandsetzungen erforderlich, ist die Bauberatung des OKR anzufordern, damit bei einem Ortstermin der Umfang der notwendigen Instandsetzungsarbeiten festgestellt wird. Dabei wird der Kostenrahmen benannt. Nach einer solchen Bauberatung erhält die Kirchengemeinde vom OKR schriftliche Nachricht, in der das weitere Vorgehen beschrieben wird.

Instandsetzungen und Umbauten, die einen bestimmten Kostenaufwand (gekoppelt an die Gemeindegröße) überschreiten, bedürfen nach § 50 KGO in Verbindung mit Nr. 79 AVO KGO der Genehmigung des OKR. Eine Ausnahme bilden hiervon Arbeiten an denkmalgeschützten Gebäuden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des Aufwandes zustimmungspflichtig (§ 48 KGO in Verbindung mit Nr. 70 AVO KGO) sind.

Der OKR nimmt die Architektenbeauftragung (Kirchengemeinde wählt den Architekten aus) bei Instandsetzungen und Umbauten für die Kirchengemeinden auf deren Wunsch vor, wenn jeweils die Hälfte der erwarteten Eigen- und Bezirksmittel vorhanden ist und bei Großvorhaben (alle Neubauten ab einem Aufwand von 50.000 € sowie bei Baumaßnahmen an vorhandenen Gebäuden ab einem Aufwand von 500.000 € und bei Erweiterungsbauten ab einem Aufwand von 250.000 €) der Ausschuss für den Ausgleichstock seine Zustimmung erteilt hat.

1.5.5.7. Architektenbeauftragung, Auftragsvergabe, Abnahme, Dokumentation und Gewährleistung

Die Beauftragung von Architekten und die Abrechnung des Architektenhonorars sollten die Kirchengemeinden dem OKR überlassen, der dies als Serviceleistung im Namen der Kirchengemeinde erbringt. Wichtig ist dabei, dass vor einer schriftlichen Honorarvereinbarung keine Leistungen von einem Architekten abverlangt werden, die prinzipiell schon eine Honorarpflicht auslösen. Dies erschwert den Abschluss einer Honorarvereinbarung sehr.

Bauleistungen sind grundsätzlich nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) auszuschreiben und zu vergeben. In der Regel wird für Bauleistungen die Beschränkte Ausschreibung gewählt, die als Regelausschreibung nach kirchlichem Recht vorgesehen ist, sofern nicht aufgrund von Gewährung staatlicher oder kommunaler Zuschüsse eine Öffentliche Ausschreibung erfolgen muss. Bei der Beschränkten Ausschreibung wird eine von der Kirchengemeinde festgelegte Anzahl von leistungsfähigen Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Bei der Angebotsöffnung können die Bieter zugegen sein. Preisverhandlungen mit Bietern vor der Vergabe sind unzulässig. Die falsche Anwendung der VOB kann zu Schadensersatzansprüchen der Bieter führen.

Nach Genehmigung des Vorhabens durch den OKR und nach Vorlage der Baugenehmigung oder denkmalrechtlichen Genehmigung vergibt der KGR die Bauleistungen an die wirtschaftlichsten Bieter. Der Architekt und die Handwerker haben die einwandfreie Erbringung der vertraglichen Bauleistungen zu gewährleisten. Bei der Ausschreibung nach VOB gilt eine vierjährige Gewährleistungsfrist. Es wird empfohlen, diese Frist auf fünf Jahre zu verlängern. Die Gewährleistung des Architekten bei einem Bauwerk beträgt nach § 634 a BGB fünf Jahre. Es ist auf jeden Fall notwendig, nach Fertigstellung von Bauvorhaben die Arbeiten förmlich abzunehmen.

Mit der Abnahme wird die vertraglich zu erbringende Leistung geprüft, die Vergütung wird fällig, die Gefahr geht auf den Bauherrn über und die Gewährleistungsfristen beginnen zu laufen. Die Abnahme ist in einem Protokoll zu vermerken.

Nach der Abnahme muss die Kirchengemeinde vom Architekten eine Zusammenstellung aller für das Bauwerk erstellten Pläne, Gebrauchsanweisungen, Garantieerklärungen und eine Liste mit den Gewährleistungsfristen erhalten. Diese Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren.

Während der Laufzeit der Gewährleistungsfristen ist zu prüfen, ob Mängel festgestellt werden. Diese sind unverzüglich dem Architekten und der ausführenden Firma mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein mitzuteilen. Dabei ist um eine baldige Mängelbehebung unter Nennung einer nach dem Kalender bestimmten Frist (konkretes Datum) zu bitten. Der KGR hat darauf zu achten, dass die Mängel einwandfrei behoben werden.

Durch eine Mängelrüge erhält die Kirchengemeinde einen Anspruch auf ordnungsgemäße Beseitigung des Mangels. Dieser Anspruch verjährt innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der Mängelrüge bei der ausführenden Firma, nicht jedoch vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Gewährleistungsfrist.

Der genaue Zeitablauf bei der Geltendmachung von Mängeln und deren Beseitigung ist genau zu dokumentieren. Droht der Mangel nicht innerhalb der Verjährungsfrist beseitigt zu werden oder wird eine Beseitigung abgelehnt, sollte die Kirchengemeinde die betroffenen Baufirmen und den Architekten bitten, auf die Einrede der Verjährung schriftlich zu verzichten, anderenfalls müssten verjährungsunterbrechende oder verjährungshemmende Maßnahmen, z. B. gerichtliches Beweisverfahren, Mahnbescheidsantrag bei Geldforderungen oder Klageerhebung, durchgeführt werden. Nach Beseitigung des Mangels beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre, mindestens jedoch insgesamt die im Bauvertrag festgeschriebene Zeit.

1.5.5.8. Förderung durch den Ausgleichstock

Bei größeren Instandsetzungsarbeiten und Neubauten, für energiesparende Maßnahmen sowie für den Kauf von Grundstücken und Gebäuden gibt der Ausgleichstock nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und Erfüllung der Fördervoraussetzungen Zuschüsse. Ab dem Jahr 2019 läuft ein zeitlich befristetes Förderprogramm für Maßnahmen der Barrierefreiheit bei Kirchen, Gemeindehäusern und Gemeindezentren. Für Anträge ist das besonders vorgeschriebene Antragsverfahren zu beachten. Antragsstichtage sind jeweils der 1. März und der 1. September. Bei der Antragstellung beraten die kirchlichen Verwaltungsstellen.

Bei kleineren Instandsetzungsmaßnahmen bis 100.000 € und bei allen Instandsetzungs- und Umbaumaßnahmen an Pfarrhäusern werden die Mittel aus besonderen Fonds des Ausgleichstocks gewährt. Hier können jederzeit Anträge gestellt werden.

Bei Neubauten ab einem Aufwand von 50.000 € sowie bei Baumaßnahmen an vorhandenen Gebäuden ab einem Aufwand von 500.000 € und bei Erweiterungsbauten ab einem Aufwand von 250.000 € hat der Ausschuss für den Ausgleichstock eine Förderung von seiner Zustimmung vor Planungsbeginn abhängig gemacht. Wenn das Architektenhonorar vom OKR im Rahmen der Ausgleichsstockförderung übernommen wird, erfolgt eine Anrechnung auf die Gesamtzuweisung des Ausgleichstocks. Der OKR veröffentlicht die Grundsatzbeschlüsse und Förderrichtlinien des Ausgleichstocks laufend mit Rundschreiben unter dem Aktenzeichen 74.50 (bzw. neu unter dem Geschäftszeichen 78.3-1354-03). Diese Rundschreiben können im Dienstleistungsportal (www.service.elk-wue.de) des OKR abgerufen werden.

Weitere Informationen: Evangelischer Oberkirchenrat | Referat 8.1
Postfach 10 13 42 | 70012 Stuttgart;
Referat8.1@elk-wue.de oder unter Tel. 0711 2149-593

1.5.5.9. Verfahrensgang bei Bauvorhaben der Kirchengemeinde

Der Verfahrensgang bei Bauvorhaben der Kirchengemeinden wird in vier Phasen dargestellt. Es handelt sich hierbei um eine Kurzzusammenfassung, die zeigen soll, was von der Planung über die kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung bis zum Abschluss eines Vorhabens im Wesentlichen alles beachtet werden muss. Im Einzelfall können sich Abweichungen ergeben.

Phase 1: Planung

Diese Phase umfasst alle notwendigen Vorarbeiten und Vorklärungen.

- Die Vorklärungen zum Bauumfang (bei Neubauten mit Raumprogramm und bei Instandsetzungen mit Beschreibung der durchzuführenden Maßnahmen) sind abzuschließen; der OKR schätzt die Kosten, damit die Finanzierung vorbereitet werden kann. Weitere Klärungen sind ggf. vorzunehmen.
- Die Kirchengemeinde stellt einen Antrag beim Kirchenbezirk auf Aufnahme des Vorhabens in die Bauübersicht.
- Wenn das Vorhaben in die Bauübersicht des Kirchenbezirks aufgenommen ist und jeweils die Hälfte der Eigen- und Bezirksmittel vorhanden ist, kann der OKR den Planungsauftrag an den Architekten im Namen der Kirchengemeinde erteilen.
- Bei allen Neubauten ab einem Aufwand von 50.000 € sowie bei Baumaßnahmen an vorhandenen Gebäuden ab einem Aufwand von 500.000 € und bei Erweiterungsbauten ab einem Aufwand von 250.000 € ist vor Planungsbeginn ein Grundsatzantrag an den Ausgleichstock zu stellen.
- Der OKR schließt mit der/dem von der Kirchengemeinde vorgeschlagenen Architektin/Architekten eine Honorarvereinbarung ab und beauftragt sie/ihn bis zur Entwurfsplanung. Bei Maßnahmen an vorhandenen Gebäuden wird vom Architekten auch die Vorlage eines Instandsetzungsvorschlages verlangt.

- Ggf. erfolgt die Bestellung eines Projektsteuerers für das Vorhaben durch den OKR.
- Bei Erarbeitung der Entwurfsplanung sind auch energetische Fragestellungen (z. B. Heizungsart, Wärmedämmung, Lüftung) zu bedenken und zu entscheiden.
- Nach Vorlage der Entwurfsplanung ist zu klären, ob das Vorhaben finanzierbar und wie geplant sinnvoll ist.

Phase 2: Konkretisierung

In dieser Phase sind alle notwendigen Genehmigungen (staatlich und kirchenaufsichtsrechtlich) einzuholen und von der Architektin/ vom Architekten ein auf Ausschreibungsergebnissen beruhender Kostenanschlag zu erstellen.

- Der OKR beauftragt die Architektin/den Architekten mit der weiteren Planung (Baugesuch, Ausschreibung der Bauleistungen, Prüfung der Angebote und Erstellung des Kostenanschlags).
- Die Architektin/der Architekt beantragt im Namen der Kirchengemeinde die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z. B. denkmalrechtlich oder baurechtlich).
- Die Bauberatung des Oberkirchenrats überprüft die vorgelegten Planungs- und Berechnungsunterlagen und gibt Hinweise zur Planung, Baubeschreibung und Kostenermittlung.
- Zuschussantrag an den Ausgleichstock ist zu stellen, weitere Zuschussanträge dann je nach Baufortschritt.
- Außerkirchliche Zuschüsse müssen von der Kirchengemeinde vor Baubeginn beantragt werden und ggf. ist auch der Zuwendungsbescheid abzuwarten, dabei sind jeweils die Bedingungen des Zuschussgebers zu berücksichtigen.
- Die Kirchengemeinde beantragt unter Vorlage des Kostenanschlags und des Finanzierungsplans die aufsichtsrechtliche Genehmigung zum Vorhaben beim OKR.

- Fragen des Versicherungsschutzes, wie z. B. Versicherung von Neubauten schon während der Bauzeit, Bauleistungsversicherung, Bauherrenhaftpflichtversicherung, sind mit der Ecclesia (Ecclesia-Versicherungsdienst GmbH, Detmold) zu klären (es berät Referat 6.2, Tel. 0711 2149-375).
- Notwendige Versicherungen (Bauleistungsversicherung, Bauherrenhaftpflichtversicherung usw.) sind vor Baubeginn abzuschließen (Referat 6.2, Tel. 0711 2149-375).
- Nach Auftragsvergabe und Vorlage aller staatlichen und kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungen kann mit dem Vorhaben nach Abschluss der Bauverträge begonnen werden.

Phase 3: Realisierung

Das Vorhaben wird durchgeführt.

- Die Architektin/der Architekt überwacht, kontrolliert und dokumentiert die Bauleistungen, prüft die Rechnungen und führt regelmäßig die Kostenkontrolle durch.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist die Bauabnahme durchzuführen. Festgestellte Mängel sind von den Firmen zu beseitigen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.
- Die Baufirmen können die Schlussrechnung stellen.
- Die Architektin/der Architekt stellt alle Kosten zusammen und legt die Kostenfeststellung vor.
- Die Architektin/der Architekt stellt seine Honorarschlussrechnung, der OKR rechnet diese ab und teilt der Kirchengemeinde die Höhe des Architektenhonorars mit.
- Drittzuschüsse aller Art sind abzurechnen.
- Die Kirchengemeinde erstellt ggf. unter Mitwirkung der kirchlichen Verwaltungsstelle die Schlussfinanzierung und stellt einen Antrag an den Ausgleichstock auf Bewilligung der Schlusszuweisung.

- Bei Mehrkosten muss beim OKR die Genehmigung des Vorhabens mit erhöhtem Gesamtaufwand unter Vorlage einer Mehrkostenbegründung beantragt werden.

Phase 4: Objektbetreuung und Dokumentation

Aufgaben nach Abschluss der Baumaßnahme

- Die Architektin/der Architekt übergibt der Kirchengemeinde alle Pläne, Berechnungen, Baubeschreibungen, Gebrauchsanweisungen, eine Liste mit der Dauer der Gewährleistungszeit für die einzelnen ausführenden Firmen usw.. Die Kirchengemeinde archiviert diese Unterlagen für einen etwaigen späteren Gebrauch.
- Nach Abschluss des Bauvorhabens meldet die Kirchengemeinde der Gebäudeversicherung die am Bauwerk durchgeführten werterhöhenden Maßnahmen bei Instandsetzungen bzw. die Höhe der Baukosten bei Neubauten.
- Die Architektin/der Architekt prüft während der Gewährleistungsfrist und vor deren Ablauf, ob am Gebäude oder Grundstück Mängel aufgetreten sind, und veranlasst deren kostenlose Beseitigung durch die Firmen.

Anmerkung:

Im Dienstleistungsportal (www.service.elk-wue.de) des OKR sind weitere Informationen zum kirchlichen Bauen eingestellt.

1.5.5.10. Inklusives / Barrierefreies Bauen

Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind bei der Durchführung von Baumaßnahmen, manchmal im Bestand, vor allem aber im Neubau, aufgrund gesetzlicher Regelungen regelmäßig dazu verpflichtet, Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit vorzunehmen. Grundlage für das barrierefreie Bauen in öffentlich zugänglichen Gebäuden (Ge-

meindehäuser, Gemeindezentren, Kirchen etc.) ist die Landesbauordnung (LBO, VVV Technische Baubestimmungen) mit der DIN 18040-1 (<https://nullbarriere.de/din18040-1.htm>, 19. Juli 2018).

„Ziel dieser Norm ist die Barrierefreiheit baulicher Anlagen, damit sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (nach § 4 BGG Behindertengleichstellungsgesetz)“ (http://dev5.aufwind-solutions.de/web_projects/barrierefrei-bauen/text/148/de/din-18040-1:-oeffentlich-zugaengliche-gebaeude.html, 19. Juli 2018). Barrierefrei sind die Gebäude demnach, wenn sie dieser Norm entsprechen.

Berücksichtigt werden insbesondere die Bedürfnisse von Menschen mit Sehbehinderung, Blindheit oder Hörbehinderung (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und/oder die Bedürfnisse von Menschen mit motorischen Einschränkungen, die Mobilitätshilfen und Rollstühle benutzen.

Die DIN 18040-1 beschränkt sich auf öffentlich zugängliche Gebäude, speziell auf die Teile des Gebäudes und der zugehörigen Außenanlagen, die für die Nutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen sind.

Die auf die Vornahme der Baumaßnahmen für den erleichterten Zugang für Menschen mit motorischen Einschränkungen, Mobilitätshilfen und Rollstühlen entfallenden Kosten fördert der Ausgleichstock seit Jahren mit den üblichen Fördersätzen, soweit die allgemeinen Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Auch freiwillige Maßnahmen, wie z. B. der Einbau einer barrierefreien Toilette, werden bei Vorliegen der allgemeinen Fördervoraussetzungen aus dem Ausgleichstock bezuschusst.

Darüber hinaus wurden dem Ausgleichstock Sondermittel zugewiesen, die ab dem 1. Januar 2019 zur Bezuschussung freiwilliger Maßnahmen für die Schaffung der Barrierefreiheit an Kirchengebäuden, Gemeindehäusern und Gemeindezentren eingesetzt werden sollen. Die genauen Förderbedingungen wurden mit Rundschreiben des OKR

(AZ 74.50 Nr. 78.3-1354-03-V02/8 vom 6. September 2018) veröffentlicht. Die Bauberatung (Ref. 8.2) im OKR unterstützt die Kirchengemeinden bei der Anwendung und Umsetzung der Regelungen zur Schaffung der Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden und Neubauten. Die Bau- und Gemeindeaufsicht (Ref. 8.1) des OKR berät zu Fragen der Genehmigung und Finanzierung der entsprechenden Maßnahmen.

1.5.5.11. Schöpfung bewahren, Umwelt erhalten, Klima schützen und Energie sparen

Aufgaben des Umweltbeauftragten und des Umweltbüros

Zur Koordination der Umweltarbeit hat die Landeskirche den Umweltbeauftragten berufen. Im Umweltbüro sind der Umweltbeauftragte, das Energiemanagement, die Geschäftsstelle für das kirchliche Umweltmanagement (Grüner Gockel/EMAS), das Klimaschutzmanagement der Landeskirche sowie der Bereich Artenvielfalt angesiedelt.

Weitere Informationen zu den einzelnen Bereichen:

<https://www.umwelt.elk-wue.de/arbeitsfelder/>

Das Bekenntnis zu Gott, dem Schöpfer und Erhalter des Kosmos, ist Basis für alle Aktivitäten des Umweltbüros. Wichtige Grundlage sind Beschlüsse der Landessynode, vor allem die Nachhaltigkeits-Leitlinien.

Nachhaltigkeitsleitlinien der Landeskirche

Die Landessynode hat 2011 die Leitlinien „Nachhaltig handeln in der Landeskirche“ beschlossen.

Auf der Website des Umweltbüros finden Sie ausführliche

Informationen zu den Leitlinien <https://www.umwelt.elk-wue.de/downloads-und-links/> als PDF-Datei.

1. Leitlinie: Schöpfung bewahren

Wir glauben: Gott, der Schöpfer, wendet sich mit Liebe seiner ganzen Schöpfung zu und hat uns Menschen mit dieser Erde etwas Wunderbares anvertraut. Wir glauben: Menschen werden durch Jesus Christus von Selbstbefangenheit zur Freiheit erlöst. Wir glauben: Gottes Geist gibt uns Mut und Kraft, aktiv das Leben mitzugestalten.

2. Leitlinie: Mit System handeln

Wir setzen uns für eine nachhaltige Entwicklung ein, wie sie im Prozess für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung angelegt ist, und übernehmen dabei eine aktive Rolle.

Eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigt ökologische, wirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte des Handelns. Ein Umweltmanagement ist eine gute Grundlage für gezieltes Vorgehen. Weitere Informationen zum Energie- und Umweltmanagement ab Seite 137.

3. Leitlinie: Fair wirtschaften

Wir treten für weltweit faires Wirtschaften ein.

Kirchengemeinden, die sich zu fairem Handeln im Kirchenalltag verpflichten, werden als „Faire Gemeinde“ ausgezeichnet.

Weitere Infos: <https://www.diakonie-wuerttemberg.de/internationale-diakonie/brot-fuer-die-welt/faire-gemeinde/>

4. Leitlinie: Beschaffen und einkaufen

Wir setzen bei Einkäufen und Beschaffung auf fair gehandelte, umweltgerecht erzeugte und regionale Produkte und Dienstleistungen, auch bei höheren Preisen. Wir nehmen die Verantwortung für das tägliche Brot wahr. Dem Mitgeschöpf Tier gilt unsere besondere Wertschätzung, was sich auch im kirchlichen Einkaufs- und Ernährungsverhalten niederschlägt.

Weltweite Gerechtigkeit und umweltgerechtes Handeln werden insbesondere bei Beschaffung und Einkauf sichtbar. Ein Beschluss, dass bei gemeindlichen Veranstaltungen grundsätzlich „fairer Kaffee“ ausgeschrieben wird, setzt Zeichen.

5. Leitlinie: Energie sparen

Wir schonen die Ressourcen, indem wir energieeffizient wirtschaften. Daher suchen wir ständig nach Möglichkeiten, Energie einzusparen, erneuerbare Energien zu nutzen und energiesparend zu handeln. Wir orientieren uns an der EKD-Empfehlung von 2008², zwischen 2005 und 2015 25 % Kohlendioxidemissionen einzusparen.

Weitere Informationen zum Energiemanagement finden Sie nach den Leitlinien, Informationen zum Klimaschutz ab S. 142.

6. Leitlinie: Lebensräume erhalten

Wir helfen mit, die Artenvielfalt zu erhalten und Lebensräume zu schützen. In unseren kirchlichen Liegenschaften achten wir in besonderer Weise auf den Artenschutz.

Weitere Informationen zum Artenschutz und zur Artenvielfalt finden Sie ab S. 140.

7. Leitlinie: Umweltbelastungen vermeiden

Wir sorgen bei allen unseren Tätigkeiten dafür, dass die Belastungen von Luft, Wasser und Boden umweltverträglich bleiben oder werden.

„Umweltschutz beginnt im eigenen Haus.“

Mit einer bewussten Auswahl der Putz- und Reinigungsmittel oder dem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Freibereich können Umweltbelastungen vermieden werden.

² EKD-Empfehlung von 2017, zwischen 2005 und 2020: 40 % Einsparung und bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu werden (95 % Einsparung).

Die Überwachung des Energie- und Wasserverbrauchs sowie die sparsame Verwendung sind in vielen Gemeinden schon zur Selbstverständlichkeit geworden. Wer Pkw-Fahrten reduziert, Fahrradabstellplätze anbietet, Fahrgemeinschaften organisiert und Heizanlagen optimal einstellt und wartet, trägt zum Erhalt einer guten Luftqualität bei. Die Entsiegelung von Flächen hilft nicht nur zur Grundwasserneubildung, sondern kann auch Abwassergebühren reduzieren.

8. Leitlinie: Informieren und weiterbilden

Wir beziehen unsere kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einrichtungen und Kirchengemeinden in unsere Umweltaktivitäten mit ein, bieten qualifizierte Aus- und Weiterbildungen und verstärken die Kommunikation. Insbesondere beziehen wir junge Menschen mit ein.

9. Leitlinie: Ökumenisch zusammenarbeiten

Wir werden intensiver ökumenisch zusammenarbeiten, zum Beispiel mit der Konferenz europäischer Kirchen (KEK) und dem European Christian Environmental Network (ECEN).

10. Leitlinie: Nachhaltigkeit ernst nehmen

Das Thema Nachhaltigkeit ist Gegenstand der Visitation.

Nachhaltigkeit ist Gegenstand der Visitation und betont die Bedeutung des bewussten Umgangs mit den uns anvertrauten Gütern in unserer Kirche. Wir sind gleichzeitig Akteur und Vorbild.

Energie- und Umweltmanagement in der Kirchengemeinde

1

Kirchengemeinden, die ein Energie- bzw. Umweltmanagement betreiben, sparen Kosten, erkennen Fehler früher, kennen die Schwächen ihrer Gebäude und Anlagen, schaffen somit Grundlagen für zukünftige Entscheidungen im Gebäudebereich und handeln umweltbewusst und schöpfungsgerecht. Der Beschluss, ein Energie- oder Umweltmanagement einzuführen, wird im Kirchengemeinderat gefasst. Auf Wunsch kann hierzu die Unterstützung durch das Umweltbüro für die Beratung eingeholt werden. Mit dem Beschluss wird festgelegt, wer für das Energie- bzw. Umweltteam verantwortlich ist.

Im ersten Schritt wird die Ist-Situation ermittelt. Dazu werden die Zählerstände von Strom, Wärme und Wasser monatlich erfasst und auf Abweichungen überprüft. Den Kirchengemeinden steht hierfür das Grüne Datenkonto – eine Online-Datenbank zur Auswertung der Verbrauchsdaten – kostenlos zur Verfügung.

(<https://www.gruenes-datenkonto.de>)

Neben dem Energieverbrauch werden bei einem Gebäuderundgang die Punkte erfasst, an denen Strom, Wärme und Wasser verloren gehen. Aus den Auffälligkeiten im Jahresverbrauch und aus den Punkten des Gebäuderundgangs wird ein Verbesserungsprogramm erstellt. Neben den erwarteten Einsparungen wird der Aufwand geschätzt.

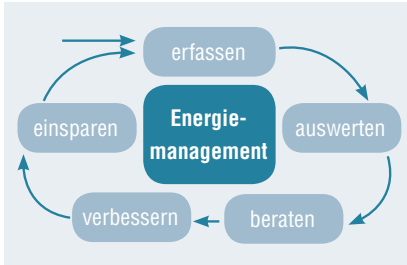
Das Energie- bzw. Umweltteam berichtet einmal jährlich im KGR oder Bauausschuss und stellt das Verbesserungsprogramm vor.

Der KGR bzw. Bauausschuss beschließt nach Abwägung von Aufwand und Nutzen, welche Punkte bis wann von wem umgesetzt werden.

Erfahrungen zeigen, dass die Veröffentlichung der Verbrauchsdaten und Verbesserungen auch im Bewusstsein der Gemeindemitglieder wirkt, zu einem umweltbewussteren Verhalten führen und die Arbeit des Umwelt- bzw. Energieteams stärkt und motiviert. Darüber hinaus wirkt das Beispiel der Kirchengemeinde auch in den privaten Bereich. Regelmäßige Weiterbildungen der Mitarbeitenden helfen Fehler beim

Heizen und Lüften zu vermeiden und die richtigen Reinigungsmittel und -verfahren zu wählen. Unwissenheit kann in diesen Bereichen zu hohen Folgekosten führen, wenn Schäden an Gebäuden und Orgel entstehen und vorzeitige Renovierungen nötig werden.

Energiemanagement – mit wenig Aufwand viel erreichen



Bei der Energieberatung wird geprüft, wie ein Gebäude gebaut oder saniert werden kann, so dass später wenig Strom und Wärme verbraucht werden, bzw. wie erneuer-

bare Energien eingesetzt werden können. Das Energiemanagement setzt beim täglichen Handeln an. Hier wird überlegt, wie man beim bestehenden Gebäude ohne oder nur mit geringen Investitionen den Energieverbrauch senken kann.

Die Kirchengemeinde entscheidet, ob sie nur Energiemanagement betreibt oder ob sie alle umweltrelevanten Themen bearbeitet und ein Umweltmanagement betreibt. Beim Umweltmanagement ist das Energiemanagement ein wesentlicher Bestandteil.

Wenn sich im Rahmen des Energiemanagements oder im Betrieb des Gebäudes zeigt, dass bauliche Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs erforderlich werden, sollte mit der Energieberatung im OKR Kontakt aufgenommen werden. Bei einer Energieberatung wird geprüft, wie ein Gebäude erstellt oder saniert werden kann, damit im späteren Betrieb wenig Strom und Wärme benötigt wird, bzw. wie erneuerbare Energie eingesetzt werden kann.

Kontakt: Wilhelm Keßler | Bauphysik und Energie

Tel. 0711 2149-308 | Fax 0711 2149-9308

wilhelm.kessler@elk-wue.de

Der Grüne Gockel

- ist ein speziell für Kirchengemeinden und Einrichtungen gemeinsam mit Kirchengemeinden und Einrichtungen entwickeltes Umweltmanagementsystem nach der Europäischen Norm EMAS (eco management and audit scheme),
- entfaltet eine hohe Wirksamkeit, benötigt eine relativ geringe Dokumentation, wird alle 4 Jahre von außen begutachtet.

Ziele sind:

- Gott als den Schöpfer des Himmels und der Erde ins Leben holen
- Bildung des Bewusstseins der gesamten Einrichtung/der ganzen Gemeinde zu „Bewahrung der Schöpfung“
- Intelligente Nutzung von Ressourcen = systematische + dauerhafte Verringerung des Verbrauchs
- Nachhaltige und dauerhafte Verankerung des Systems in den Einrichtungen/Kirchengemeinden (= breite Basis)
- Transparent, glaubwürdig, wirtschaftlich sein: so lebt + wirkt die Organisation nach innen + außen

Unterstützung durch

- Kirchliche Umweltauditorinnen und Umweltauditoren, die vom Beschluss bis zur 1. Validierung das Umweltteam unterstützen, begleiten, beraten
- Das Grüne Buch als Handbuch, Dokumentation und Anleitung
- Nutzung des Grünen Datenkontos
- Checklisten, Vorlagen, Materialien
- Geschäftsstelle Grüner Gockel im Umweltbüro

Näheres siehe

<https://www.umwelt.elk-wue.de/arbeitsfelder/umweltmanagement-der-gruene-gockel/> und <https://www.umwelt.elk-wue.de/arbeitsfelder/umweltmanagement-der-gruene-gockel/wer-ist-beteiligt/>

Der Grüne Gockel – eine runde Sache



„Lebendige Vielfalt“ / Artenschutz

Die Artenvielfalt ist bedroht. Alleine die Anzahl der Insekten ist in Deutschland in den letzten 25 Jahren um 80 Prozent zurückgegangen. Doch nicht nur die Insekten, auch die Population der Fledermäuse und Vögel bricht dramatisch ein. Da besteht dringender Handlungsbedarf, auch für Kirchen!

Blumensamen-Aktion „Stuttgarter Mischung“

Jedes Frühjahr startet das Umweltbüro in Kooperation mit der Stadt Stuttgart eine Blumensamenaktion: Samentütchen mit einheimischen Blumenarten, die viel Pollen und Nektar für Wildbienen und Schmetterlinge haben. So werden exemplarisch kleine blühende Paradiese angelegt.

Die Blumensamentütchen können im Frühjahr für Konfirmandenarbeit, Schöpfungs- und Taufgottesdienste und für Kirchgartenprojekte etc. angefordert werden.

„Lebensraum Kirchturm“

Für das Engagement von Kirchengemeinden im Bereich Artenschutz gibt es die Plakette „Lebensraum Kirchturm“ samt Urkunde. Dies ist eine Kooperation zwischen dem Beratungsausschuss für Deutsches Glockenwesen und dem NABU e. V. Das Umweltbüro berät und vermittelt Kontakte zu örtlichen Naturschutz- und Umweltgruppen. Knapp 100 Kirchengemeinden im Gebiet der württembergischen Landeskirche wurden bisher mit der Plakette „Lebensraum Kirchturm“ ausgezeichnet.

Tagungen und Broschüren mit Praxistipps

Oft bekommt das Umweltbüro nur mit, wenn etwas schiefgelaufen ist: wenn beispielsweise Bauarbeiten schon zu Baubeginn, wegen vom Gesetz geschützten Arten, gestoppt werden müssen, z. B. wegen einer Fledermauskolonie im Kirchendach, in der gerade die Jungtiere geboren werden. Das Erwachen kann teuer werden. Damit schon im Vorfeld untersucht wird, ob bedrohte Arten betroffen sind, gibt es in Kooperation mit der Bauberatung des Evangelischen Oberkirchenrates Artenschutztagungen für Architektinnen und Architekten, kirchliche Bauleute, Vertreterinnen und Vertreter von Naturschutzbehörden und Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte (in Bauausschüssen).

Tagungsdokumentationen mit Leit- und Richtlinien für kirchliche Bau- und Sanierungsarbeiten sowie weiteres Material zum Thema finden Sie unter <https://www.umwelt.elk-wue.de/downloads-und-links/> (Artenschutz anklicken). Die Evangelische Landeskirche in Württemberg arbeitet mit verschiedenen Umwelt- und Naturschutzverbänden zusammen. Informationen über Kooperationen und Projekte erhalten Sie über die Website oder den Newsletter.

Tiere sind unsere Mitgeschöpfe – Tierschutz

Das Umweltbüro ist auch Ansprechpartner für Fragen zum Thema Tierschutz. Ein Beispiel für ganz praktischen Tierschutz vor Ort: Im Hochsommer ist ein Hund in einer kühlen Kirche besser aufgehoben als in einem Auto, das sich – selbst im Schatten – schnell in einen Backofen verwandelt. Selbstverständlich ist, dass Blindenhunde und andere Assistenzhunde am Gottesdienst teilnehmen dürfen.

Klimaschutzkonzept der Landeskirche

Um die Erwärmung des Klimas zu begrenzen, hat sich die Evangelische Landeskirche in Württemberg das Ziel gesetzt, bis 2015 eine Einsparung von 25 Prozent der CO₂-Emissionen (im Vergleich zu Jahr 2005) zu erreichen. Für das Jahr 2020 liegt die EKD-Empfehlung bei 40 % Einsparung und ab dem Jahr 2050 ist das Ziel, klimaneutral zu werden (95 % Einsparung). Ob die gesetzten Ziele erreicht werden, soll regelmäßig überprüft werden. Dazu werden die verschiedenen Bereiche – Energieverbrauch im Gebäudebereich, Wege der Mitarbeitenden und Gottesdienstbesucherinnen und Gottesdienstbesucher sowie die Beschaffung – erfragt und hochgerechnet. Den höchsten CO₂-Ausstoß verursacht bisher der Energieverbrauch im Gebäudebereich mit fast 80 %. Langfristig soll hier eine Energieeinsparung von 50 % erreicht werden. Die dann noch benötigte Energie muss weitgehend auf erneuerbare Energieträger umgestellt werden.

Zum Klimaschutzkonzept der Landeskirche:

<https://www.umwelt.elk-wue.de/downloads-und-links>

► **Wir helfen gerne weiter:**

Sie haben Fragen zum Klimaschutz, zu Energie- und Umweltthemen, zum Grünen Gockel, zum Arten- oder Tierschutz?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Umweltbüros unterstützen Sie gerne mit weiterführenden Informationen.

Kontakt: umwelt@elk-wue.de bzw. www.umwelt.elk-wue.de

Fortbildungen finden Sie über das Umweltbüro:

<https://www.umwelt.elk-wue.de/aktuelles/veranstaltungen/>.

Handreichungen zu den verschiedenen Themen: <https://www.umwelt.elk-wue.de/downloads-und-links> unter Broschüren,

zum Grünen Gockel/EMAS im Internen Bereich für Gemeinden, die ein Umweltmanagementsystem einführen:

www.umwelt.elk-wue.de/arbeitsfelder/

Der Newsletter des Umweltbüros bietet 4- bis 6-mal im Jahr Informationen aus dem Umweltbereich, Einladungen zu Veranstaltungen und Fortbildungen sowie Hinweise auf Förderprogramme und aktuelle Veröffentlichungen.

Zur Anmeldung: <https://www.umwelt.elk-wue.de/meta/kontakt/>

Für die Bereiche Energiemanagement/Heizen/Lüften/Arbeiten mit dem Grünen Datenkonto gibt es eine Reihe von Erklärfilmen:

<https://www.umwelt.elk-wue.de/downloads-und-links/links>.

[Kirchengemeinderat]

1.6. Bestimmungen und Regelungen

1.6.1. Haftung und Versicherung

Bei der Wahrnehmung unterschiedlicher Aufgaben in der Kirchengemeinde können Personen- und Sachschadensfälle entstehen. Mitglieder des KGR, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder auch außenstehende Personen bzw. Einrichtungen können davon betroffen sein. Für Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten im Rahmen ihres Auftrages entstanden sind, müssen die Mitglieder des KGR einstehen. Sind Außenstehende betroffen, so haftet in der Regel auch die Kirchengemeinde. Um diese Risiken abzudecken, hat die Landeskirche Rahmen-Versicherungen abgeschlossen, die nicht nur haupt- und nebenberuflichen, sondern auch ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen angemessenen Schutz bieten.

Schadensereignis und Schaden müssen in Zusammenhang mit der kirchlichen Tätigkeit stehen und dürfen nicht vorsätzlich verursacht worden sein. Landeskirchliche Sammelversicherungen bestehen auch für zivilrechtliche Ansprüche aus Unfallfolgen (von Besuchern und Teilnehmern kirchlicher Veranstaltungen), Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Leitungswasserschäden des kirchlichen Inventars sowie für Schäden aus der Benutzung privater Kraftfahrzeuge auf Dienstreisen (Vollkasko/Teilkasko).

Darüber hinaus sind in der gesetzlichen Unfallversicherung durch die Berufsgenossenschaften alle für die Kirche Tätigen (auch Ehrenamtliche) gegen Arbeitsunfälle versichert. Dies gilt nicht nur für die Tätigkeit selbst, sondern auch für die Wege und die mit der kirchlichen Tätigkeit zusammenhängenden Gemeinschaftsveranstaltungen – jedoch nicht für Personen, die nur teilnehmen.

Der OKR hat zum Versicherungsschutz eine Zusammenfassung im Dienstleistungsportal der Landeskirche hinterlegt, die Sie unter dem Link <https://www.service.elk-wue.de/oberkirchenrat/arbeitsrecht/arbeitsrecht/versicherungswesen.html> finden.

Die Kirchlichen Verwaltungsstellen und der OKR beraten in allen Haftungs- und Versicherungsfragen (OKR: Tel. 0711 2149-375). Für zusätzlichen Versicherungsschutz bei Freizeiten, Auslandsaufenthalten usw. sowie bei Haftungsfragen, speziell bei Jugendreisen, hilft auch das Evangelische Jugendwerk in Württemberg (Tel. 0711 9781-284).

1.6.2. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit in der Landeskirche haben die Aufgabe, nach dem **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)** und der **Unfallverhütungsvorschrift DGUV V1** die Kirchengemeinderäte und Dienststellenleitungen innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg regelmäßig in mehrjährigen Abständen im Rahmen einer „Grundbetreuung“ umfassend zu allen Fragen der Organisation der Arbeitssicherheit (z. B. Unterweisung der Mitarbeiter/-innen, Erstellung der „Gefährdungsbeurteilung“), der sicheren und ergonomischen Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie der Gestaltung äußerer Rahmenbedingungen der jeweiligen Arbeitsplätze (z. B. im Hinblick auf Brandschutz, Verkehrssicherheit ...) zu beraten.

Zudem besteht jederzeit die Möglichkeit, bei spezifischen konkreten Fragestellungen sicherheitstechnische oder arbeitsmedizinische Be-

ratung anzufordern. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte sind des weiteren auch Mitglieder in den Arbeitsschutzausschüssen größerer Dienststellen.

Die arbeitsmedizinische Betreuung der angestellten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wird durch Betriebsärztinnen bez. Betriebsärzte des externen Dienstleisters „BAD“ sichergestellt. Diese führen die erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge durch, unterstützen die Arbeitgeber bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten im Rahmen des Mutterschutzgesetzes, beraten auf Wunsch in BEM-Verfahren und beraten konkret vor Ort.

Arbeitgeber müssen eine Vielzahl von Anforderungen und Pflichten erfüllen, die sie oftmals gar nicht alle kennen.

Im Bereich der Landeskirche kommt außerdem dazu, dass vielen Arbeitgebern diese Funktion aufgrund ihres Ehrenamtes zugewachsen ist und sie sich dieser Tatsache zunächst oft gar nicht bewusst sind.

Die Beratung durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte des BAD soll die kirchlichen Arbeitgeber dabei unterstützen, den an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden und damit sowohl den angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wie auch den vielen ehrenamtlich Engagierten eine möglichst gute/sichere und der Gesundheit förderliche Arbeitsumgebung bieten zu können.

Sie soll den Arbeitgebern die nötigen Informationen liefern, um Entscheidungen mit dem entsprechenden Fachwissen fällen zu können.

► **Kontakt:**

Matthias Bachmann

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Tel. 0711 2149-500 | Fax: 0711 214-9500

matthias.bachmann@elk-wue.de

Burckhard Allzeit

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Tel. 0711 2149-511 | Fax: 0711 2149-9511

burckhard.allzeit@elk-wue.de

Sie erreichen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit am besten montags zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr.

Weitere Informationen finden Sie im Dienstleistungsportal der Landeskirche unter dem Link:

<https://www.service.elk-wue.de/oberkirchenrat/arbeitsrecht/arbeitsrecht/arbeitssicherheit.html>.

1.6.3. Kirche als Zufluchtsstätte

Ein Mensch steht an der Pfarrhaustür und bittet um Schutz. Er stehe unmittelbar vor der Abschiebung. Er könne nicht zurück, ihm drohe Gewalt und Folter. Er habe Beweise, aber die seien bei Gericht nicht berücksichtigt worden. Was tun? Ihn fortschicken? Deutsche Gerichte haben entschieden, Recht wurde gesprochen, er muss es wie wir akzeptieren? Nur so funktioniert unser Staat? Oder ihn hereinbitten, ihn genau anhören, überprüfen, gar mit den Behörden darüber sprechen, den Kirchengemeinderat (KGR) einberufen, bevor wir ... ja was? Und wenn wir nach unverzichtbaren Gesprächen mit ihm, mit einem Fachanwalt, mit den Behörden und mit zuständigen landeskirchlichen Beratern im KGR überzeugt sind, er ist wirklich an Leib und Leben bedroht? Religionsausübung ist grundgesetzlich geschützt.

Zur Praxis des christlichen Glaubens gehört es, Barmherzigkeit zu erweisen, Menschenleben zu schützen. Selten wird dies so konkret wie

bei fragwürdigen Abschiebungen. Wie mit dem Gewissen vereinbaren, wenn dem Menschen nach der Abschiebung schwerer Schaden zugefügt würde?

Kann man das Gewissen damit beruhigen, dass der Rechtsstaat das Urteil gesprochen hat? Gewissen und Rechtstreue geraten in Konflikt. Kann eine Kirchengemeinde aus Gewissensgründen in größter Sorge um ein Menschenleben jemanden dann ins **Kirchenasyl** (KA) aufnehmen? Was gilt es zu beachten?

Die Kirchen akzeptieren, nur der Staat gewährt Asyl. Kirchenasyl stellt nicht staatliche Ordnung infrage. Kirchengemeinden setzen sich also immer nur für einen konkreten besonderen Einzelfall ein. Für ein KA braucht es einen nichtöffentlichen KGR-Beschluss für diese eine Person.

Es geht darum, Zeit zu gewinnen für eine genauere Überprüfung, nachdem alle anderen Mittel ausgeschöpft sind (Ultima Ratio). Es braucht bei KA ein erreichbares Ziel. Wenn es nach einem KA für den Gast besser weitergeht, dann nicht, weil er im KA war, sondern weil Behörden oder Richter die vorgelegten Dinge neu bewerten.

Warum respektiert der Staat Kirchenasyle?

Es ist a) eine lange humanitäre Tradition, eine der ersten kulturellen Errungenschaften der Menschheit. Einst ging es an besonderen religiösen Orten um Schutzgewähren und Zeitgewinn bei drohender Lynchjustiz, bei blankem Recht des Stärkeren oder bei fehlerhaften Rechtsentscheidungen. Um Zeitgewinn, um Menschenleben schützen, geht es auch heute.

Es erinnert b) den Rechtsstaat, dass auch er begrenzt ist und Korrekturmechanismen braucht. Kirchenasyl ist einer.

Es ist keine Infragestellung des Rechts, sondern eine humanitäre Vertiefung. Bei einigen Kirchenasylen geht es um die Abschiebung in den Heimatstaat.

Die größere Anzahl der gewährten Kirchenasyle schützt aber derzeit besonders verletzbare Personen vor Abschiebung in andere europäische Länder.

Es gibt seit 2015 eine Vereinbarung zwischen Staat und Kirche, dass diese Fälle mit einem Dossier beim BAMF zur nochmaligen Überprüfung eingereicht werden können. Am Ende des Verfahrens kann der Mensch oft sein Asylverfahren in Deutschland betreiben. Das KA ist dann zu Ende. Allerdings kamen im August 2018 weitere erschwerende Vorgaben des BAMF hinzu wie, dass schon bei der Anmeldung des Kirchenasyls der offizielle kirchliche Ansprechpartner beteiligt und benannt werden und innerhalb eines Monats das Dossier vollständig vorliegen muss. Werden diese und weitere Bedingungen nicht eingehalten, haben Menschen im Kirchenasyl wie untergetauchte Flüchtlinge frühestens nach Ende der 18-monatigen Überstellungsfrist eine Chance auf ein Asylverfahren in Deutschland.

Ähnlich ist es bei Ablehnung des Dossiers und wenn dann das KA nicht innerhalb von drei Tagen verlassen wird. Da sollte der Kirchengemeinderat neu entscheiden, ob er aus Gewissensgründen diesen Menschen weiter schützen muss und viele Monate länger KA gewährt oder das Kirchenasyl beendet. Dann wird KA mehr und mehr zu einer Aktion zivilen Ungehorsams. Strafrechtliche Folgen sind bei KA immer und hier besonders zu bedenken. Denn der Kirchengemeinderat beschließt und verantwortet das KA, auch wenn vorherige Rücksprachen mit dem Dekanat und den landeskirchlichen Ansprechpartnern zum KA vorausgesetzt werden. Kirchenasyl ist nie ein Verstecken einer Person. Denn der Beginn wird sofort an die zuständigen Behörden gemeldet. Dadurch unterscheidet es sich nach Auffassung der Kirchenjuristen von Beihilfe zu illegalem Aufenthalt. Die Polizei kann, wie überall, zugreifen. Ihr wird sogar der genaue Standort der Person genannt. Der Staat und insbesondere dessen Polizeibehörden respektieren aber den besonderen kirchlichen Schutzraum und den Gewissensnotstand der Bürger bis zur gemeinsamen Klärung.

Auf Öffentlichkeitsarbeit wird in der Regel verzichtet, um den Betroffenen zu schützen und gleichsam die Behörden nicht unter Druck zu setzen. Man hofft auf eine gemeinsame Lösung.

- Wichtige Informationen zum KA in Württemberg finden Sie
- auf der Homepage der Landeskirche in der „Orientierungshilfe Kirchenasyl“ www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Helfen/Fluechtlingshilfe/2016-Kirchenasylflyer.pdf,
 - auf der Homepage der „Ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche“ www.kirchenasyl.de,
 - bei den Ansprechpartnern der kirchlichen Flüchtlingsarbeit in den Bezirken und Prälaturen <https://www.diakonie-wuerttemberg.de/rat-hilfe/menschen-mit-migrationsgeschichte/ansprechpartner-fluechtlingshilfe/>,
 - bei den Kirchenbezirksbeauftragten für Asyl und Migration und beim landeskirchlichen Asylpfarramt www.ak-asyl-stuttgart.de.

1.6.4. Missbrauch und der Umgang der Leitung mit diesem Thema

Sexualisierte Gewalt:

Prävention – Intervention – Hilfen – Aufarbeitung

Prävention sexualisierter Gewalt und Intervention in diesem Zusammenhang ist in allen Bereichen der Landeskirche und der Diakonie in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ein Thema. Bei Krisenintervention und der Begleitung von Betroffenen und Hilfesuchenden bei Fragen zu Grenzverletzungen, Übergriffen sexualisierter Gewalt oder fachlichem Fehlverhalten gegenüber Schutzbe-

fohlenen ist die Beauftragte für Chancengleichheit Ursula Kress unter 0711 2149-571, auch unter ursula.kress@elk-wue.de, als Anlaufstelle zuständig.

Die Koordinierungsstelle „Prävention sexualisierter Gewalt“ mit Miriam Günderoth unter 0711 2149-605 und miriam.guenderoth@elk-wue.de berät bei der Erstellung von Präventions- und Interventionskonzepten und koordiniert Schulungsangebote, Qualifizierungen und Fachtagungen für die Mitarbeitenden auch in Kooperation mit örtlichen Fachstellen.

Opfern sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende der Ev. Landeskirche in Württemberg oder durch das Versagen einer Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werks Württemberg, die ihre Ansprüche gegenüber Täterinnen und Tätern sowie Einrichtungen nicht mehr geltend machen können, stehen Anerkennungsleistungen der Landeskirche zu. Die Entscheidung obliegt der Unabhängigen Kommission zur Gewährung von Leistungen in Anerkennung des Leids an Betroffene sexualisierter Gewalt.

Geschäftsstelle, Anträge und Kontakt über Ev. Oberkirchenrat,
Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission,
Frau Ursula Kress, 0711 2149-571 oder ursula.kress@elk-wue.de.

► Folgende Handreichungen sind in den Pfarrämtern vorhanden:

- Risikoanalyse in der Arbeit von Kirchengemeinden und Einrichtungen: Das Risiko kennen – Vertrauen sichern
- Präventionsleitfaden:
Auf Grenzen achten – Sicherer Ort geben
- Handlungsleitfaden bei Verdacht (Intervention):
Helfen – Hinschauen – Handeln
- Aufarbeitung sexualisierter Gewalt:
Unsagbares sagbar machen

Alle Informationen zu Anträgen, Hilfen, Beratungsstellen, Schulungen und Handreichungen stehen auf der landeskirchlichen Homepage unter <https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/>.

1.6.5. Transidente und intergeschlechtliche Menschen in der Kirchengemeinde

Intergeschlechtliche Menschen besitzen einen Körper, dessen Geschlechtsmerkmale nicht eindeutig einem Geschlecht zuzuordnen sind. Das kann zum Beispiel genetische oder hormonelle Ursachen während der vorgeburtlichen Entwicklung eines Kindes haben. Manchmal bleiben diese Merkmale zunächst bei der Geburt unerkannt. Oder sie wurden rasch nach der Geburt operativ an ein Geschlecht angeglichen. Da die empfundene Geschlechtsidentität von der Gestalt des Körpers abweichen kann, gewährt der Gesetzgeber den Eintrag eines dritten Geschlechts, den Nichteintrag eines Geschlechts oder die nachträgliche Änderung des Geschlechts in das Geburts- und Personenstandsregister einschließlich der Änderung des Vornamens. Dasselbe gilt auch für transidente Menschen, deren Geschlechtsidentität von den körperlichen Geschlechtsmerkmalen abweicht.

Transidentität entsteht nach Ansicht vieler Wissenschaftler, wenn sich das „Hirngeschlecht“ im zweiten Schwangerschaftsdrittel unter dem Einfluss von körpereigenen Hormonpegel-Schwankungen in einem anderen Geschlecht ausbildet als die Geschlechtsorgane im ersten Schwangerschaftsdrittel. Die Folgen sind das Erleben der eigenen Geschlechtsidentität in einem Körper, der dazu nicht zu passen scheint. Wenn sich dieser anders entwickelt als das empfundene Geschlecht, kann es in der Kindheit, Jugend oder auch später noch zu einer schweren Identitäts-Krise kommen. Manche transidente Menschen leben unbeschwert im Identitätsgeschlecht, solange ihr Umfeld das zulässt. Das Leben im empfundenen Geschlecht zu unterstützen, ist nach

sorgfältiger Prüfung häufig der einzige mögliche Weg für transidente Menschen. Sie begreifen sich nicht als krank, können aber auf medizinische Intervention angewiesen sein. Viele Betroffene leiden sehr, wenn ihnen diese vorenthalten wird.

Auf dem Weg zur Angleichung des Namens, Geschlechtseintrages oder Körpers an das empfundene Geschlecht gilt es, den Betroffenen auch in der Kirchengemeinde mit Annahme, Akzeptanz und praktischer Hilfe zu begegnen. Jesus selbst warb in Matthäus 19,12 darum, Menschen mit einem von Geburt an außergewöhnlichen Geschlecht anzunehmen. Die erste geschilderte christliche Taufe in Apostelgeschichte 8 wurde an einem solchen Menschen vollzogen.

Wichtig für den Umgang mit transidenten und intersexuellen Menschen in der Kirchengemeinde ist:

- Ihre Taufe bleibt auch nach der Namensänderung gültig. Sie wird auf den Namen des dreieinigen Gottes vollzogen und nicht auf den Namen des Täuflings.
- Bei Taufen und Taufferinnerungsfeiern mit transidenten oder intergeschlechtlichen Gemeindegliedern, deren Name noch nicht von Amts wegen geändert wurde, sollten diese mit dem von ihnen gewünschten Namen angesprochen werden. Die Taufkerze mit neuem Namen bzw. die Umgestaltung der alten Taufkerze in eine mit neuem Namen wäre anlässlich einer solchen Feier ein wertvolles Zeichen.
- Auch vor der standesamtlichen Namensänderung kann ihr „neuer“ Name als „gewöhnlicher Name“ in der Pfarramts- oder Kirchenregisteramts-Software DaviP-online ergänzt werden. So darf dieser Name auch in Tauf- oder Konfirmationsurkunden und Patenbescheinigungen ohne Nennung des Geburtsvornamens aufgeführt werden. Das Geschlecht spielt in diesen Urkunden keine Rolle.
- So kann auch schon vor der Änderung des Vornamens in der Geburtsurkunde die frühere Taufurkunde neu auf den „neuen“

Namen ausgestellt werden. Geschieht dies erst mit der Änderung der Geburtsurkunde, wäre eine Taferinnerungsfeier mit der Überreichung der neuen Taufurkunde ein wertvoller Ritus, wenn dies so gewünscht wird.

- Es gibt keinen Grund, Menschen die Teilnahme an Gruppen, Kreisen, Kasualien, ihre Mitarbeit oder Patenschaften aufgrund Ihrer Geschlechtsidentität zu verwehren.
- In der Jugendarbeit und in der Gottesdienstliturgie (z. B. beim gelegentlichen Sprechen des Psalms im Wechsel zwischen Frauen und Männern) sind geschlechtsgetrennte Gruppeneinteilungen für intersexuelle oder transidente Menschen im Rollenwechsel sehr schwierig. Auch wenn sie sich in der Gemeinde nicht als solche offenbaren, ist hier sensibles Handeln hilfreich.
- Die WC-Nutzung im empfundenen Geschlecht sollte gewährt werden. Bei Neu- und Umbauten könnten auch inklusive WCs eine zu prüfende Option sein.
- Zimmerbelegungen auf Kinder- und Jugend-Freizeiten sollten im Einvernehmen mit den transidenten und intergeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen gelöst werden. Häufig sind die Jahrganggruppen bereits im unbefangenen Miteinander geübt.

1.6.6. Datenschutz

Dem Datenschutz kommt besondere Bedeutung zu. Die kirchlichen Regelungen sind insbesondere im Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD) und in der Datenschutzdurchführungs- und Ergänzungsverordnung der Landeskirche (DSDEVO) geregelt.

Auch die Kirchengemeinden verfügen über geschützte personenbezogene Daten, z. B.:

- Verzeichnis der Gemeindeglieder
- Mitarbeiterdateien

- Verzeichnisse von Kindergartenkindern und -eltern
- Verzeichnis von Klienten der Diakoniestationen

Ob die Kirchengemeinde die jeweils notwendigen Informationen für ihre Arbeit erhält, hängt nicht zuletzt davon ab, ob sie das Vertrauen in ihren Datenschutz rechtfertigt. Es ist die Pflicht aller, mit der Nutzung und Weitergabe von personenbezogenen Daten und Informationen sorgfältig umzugehen. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. **Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz**
2. **Zweckbindung:** Personenbezogene Daten werden für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben. Sie dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Eine Weiterverarbeitung für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszecke oder für statistische Zwecke gilt als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken.
3. **Datenminimierung:** Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das dem Zweck angemessene und notwendige Maß beschränkt; personenbezogene Daten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
4. **Richtigkeit:** Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.
5. **Speicherbegrenzung:** Personenbezogene Daten werden in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Personenbezogene

Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit sie für die Zwecke des Archivs, der wissenschaftlichen und historischen Forschung sowie der Statistik verarbeitet werden.

6. **Integrität und Vertraulichkeit:** Personenbezogene Daten werden in einer Weise verarbeitet, die eine angemessene Sicherheit gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.

In diesem Rahmen ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie von einer Rechtsvorschrift oder der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person gedeckt oder zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben erforderlich ist.

Die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als demjenigen, zu dem ursprünglich die Daten erhoben wurden, ist nur unter eng gefassten Bedingungen zulässig (§ 7 DSD-EKD).

Unter den vorstehenden Bedingungen dürfen die Adressen der Gemeindeglieder für gemeindebezogene Aktivitäten verarbeitet werden – Verteilung des Gemeindebriefes, Besuchsdienst, Jugend-, Frauen- oder Altkreise etc. Jedoch dürfen nur die Pfarrerin oder der Pfarrer selbst und die unmittelbaren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarramt Einblick in solche Daten nehmen, die vonseiten der Meldebehörde mit entsprechenden Sperrvermerken versehen sind. Gegenüber Dritten dürfen personenbezogene Daten grundsätzlich nicht herausgegeben werden. Auch der Gebrauch dieser Daten zugunsten oder zulasten Dritter ist unzulässig.

Die Personaldaten der Beschäftigten dürfen nur im Rahmen des Arbeitsverhältnisses, z. B. für Sozialversicherungsangelegenheiten, verwendet werden. Ausgeschlossen ist grundsätzlich die Weitergabe von Daten an Banken, Versicherungen und Werbeträger. Im diakonischen Bereich ist besondere Sorgfalt geboten, da hier häufiger als sonst berufliche Schweigepflicht besteht und dieser Bereich besonders auf das Vertrauen der Betreuten und Hilfesuchenden angewiesen ist.

► **Maßnahmen zur Sicherung des Datenschutzes:**

- Bestellung einer/eines örtlichen Beauftragten für den Datenschutz. Der Oberkirchenrat hat die bezirksübergreifende Bestellung von örtlich Beauftragten in der sog. Datenschutzkirchenbezirksfestlegungsverordnung (DKBFVO) neu geregelt.
- Verpflichtung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf das Datengeheimnis nach Maßgabe der vom Oberkirchenrat festgelegten Muster
- Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag nach Maßgabe der vom Oberkirchenrat festgelegten Mustervereinbarung oder unter Verwendung der Zusatzvereinbarung zur Datenverarbeitung
- Führung der Verfahrensverzeichnisse für Verarbeitungstätigkeiten
- Einführung und Umsetzung von IT-Sicherheitskonzepten nach Maßgabe der vom Oberkirchenrat festgelegten Musterkonzepte der EKD
- Sonstige organisatorische Maßnahmen, damit Unbefugte keinen Einblick in Daten nehmen können
- Daten, die dem Seelsorge- oder Beichtgeheimnis unterliegen, dürfen niemandem zugänglich gemacht werden

Rückfragen in allen Datenschutzangelegenheiten:

Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD

Michael Jacob

Böttcherstraße 7 | 30419 Hannover

Tel. 0511 768128-0 | info@datenschutz.ekd.de

Datenschutzregion Süd | Außenstelle Ulm

Dr. Axel Gutenkunst

Hafenbad 22 | 89073 Ulm

Tel. 0731 140593-0 | sued@datenschutz.ekd.de

1.6.7. Urheberrechte

Autoren, Komponisten und andere Künstler verfügen über die Urheberrechte an ihren Werken unabhängig davon, wem die verkörperten Werke anschließend eigentumsrechtlich zugeordnet sind.

Das heißt, für die Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke ist grundsätzlich die Einwilligung des Urhebers erforderlich.

Auch Gebäude genießen Urheberrechtsschutz, wenn sie als Kunstwerk im Sinne des Urheberrechtsschutzes anzusehen sind. Voraussetzung ist hier, dass sie „ein persönliches schöpferisches Schaffen des Architekten“ darstellen. Dies trifft in der Regel auf Kirchengebäude, einen Großteil der Gemeindezentren und auch auf viele Gemeindehäuser sowie andere Gebäude im Eigentum einer Kirchengemeinde zu.

Das Urheberrecht erlischt in der Regel 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Die EKD hat, um die einzelnen Kirchengemeinden zu entlasten, Verträge mit Verwertungsgesellschaften, insbesondere mit der GEMA, abgeschlossen, damit etwa die Wiedergabe von Musikwerken in Gottesdiensten abgegolten ist. Meldepflichten können gleichwohl bestehen.

Informationen und Formulare dazu finden sich unter:

<https://www.ekd.de/Download-Formulare-Recht-22192.htm>.

Die Verträge sind mit weiteren Hinweisen und Vereinbarungen in der Sammlung „Das Recht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“ enthalten.

Filme, die für den privaten Gebrauch gekauft oder ausgeliehen wurden, dürfen in der Gemeindegemeinschaft etc. nicht ohne weiteres aufgeführt werden. Eine öffentliche Wiedergabe von Filmwerken ist stets nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Rechteinhabers, also des Verleihers bzw. des Filmverlages, zulässig. Wird ein Film beispielsweise im Schulunterricht oder im Konfirmandenunterricht gezeigt, handelt es sich allerdings nicht um eine öffentliche Wiedergabe.

Anders ist es beispielsweise, wenn die Kirchengemeinde einen – auch für die Öffentlichkeit zugänglichen – Filmabend veranstaltet. Zu beachten ist, dass der Pauschalvertrag zwischen der EKD und der GEMA nur die „Tonspur“, nicht aber die Erlaubnis zur öffentlichen Vorführung und Wiedergabe von Filmwerken umfasst. Soweit eine öffentliche Aufführung zulässig ist, ist zu beachten, dass für diese nicht öffentlich geworben werden darf (Außenverbot).

Bei der Eröffnung von WLAN in Gemeinderäumen sollten einige Vorsorgemaßnahmen getroffen werden. Aus rechtlichen Gesichtspunkten war bisher die Störerhaftung häufig ein Hindernis für die Einrichtung eines freien WLAN-Netzes. Mittlerweile können Diensteanbieter nicht mehr wegen einer rechtswidrigen Handlung eines Nutzers auf Schadensersatz oder Beseitigung oder Unterlassung einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden; dasselbe gilt hinsichtlich aller Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung dieser Ansprüche. Gleichwohl empfiehlt sich der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung. Dessen ungeachtet werden Betreiber in Missbrauchsfällen zur Sperrung bestimmter Inhalte verpflichtet. Findet eine solche Sperrung nicht statt, steht der Betreiber weiterhin in der Haftung.

Auskünfte erteilt:

Evangelischer Oberkirchenrat

Referat Allgemeines Recht

allgemeines.recht@elk-wue.de

Tel. 0711 2149-218

1.6.8. Denkmalschutz

Die Kirche besitzt viele Kulturdenkmale. Als solche werden Gebäude und Gegenstände betrachtet, „an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht“. Die Denkmaleigenschaft von Gebäuden bzw. Anlagen ergibt sich kraft Gesetzes (Denkmalschutzgesetz des Landes). Die unteren Denkmalschutzbehörden führen Listen mit allen Denkmalen. Besonders herausragende Denkmale werden in das Denkmalsbuch beim Regierungspräsidium eingetragen. Es ist davon auszugehen, dass fast alle historischen Kirchen, aber auch viele ältere Pfarrhäuser mit Nebengebäuden Kulturdenkmale sind.

Die Kulturdenkmale müssen im Rahmen des Zumutbaren erhalten und dürfen weder zerstört noch beseitigt werden. Für alle baulichen und restauratorischen Maßnahmen an Denkmalen ist eine Genehmigung bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen. Bei Maßnahmen an Kulturdenkmalen, bei denen der denkmalbedingte Mehraufwand den Betrag von 30.000 € übersteigt, kann ein Zuschussantrag unter Beachtung der Antragsfrist (jeweils 1. Oktober d. J.) für Arbeiten des Folgejahres beim jeweiligen Regierungspräsidium eingereicht werden. Mit den Arbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn oder der Zuschussbescheid vorliegt. Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss besteht nicht.

Alle Arbeiten an Kulturdenkmalen sollten frühzeitig mit dem OKR beraten werden.

Weitere Informationen erteilt:

Evangelischer Oberkirchenrat

Referat Bau- und Gemeindeaufsicht | Beratung der Kirchengemeinden

referat8.1@elk-wue.de

Tel. 0711 2149-593 bei Verwaltungsfragen bzw.

Tel. 0711 2149-352 bei baufachlichen Fragen

Rechtsauskünfte erteilt:
Evangelischer Oberkirchenrat
Referat Allgemeines Recht
allgemeines.recht@elk-wue.de
Tel. 0711 2149-218

1.6.9. Orgel, Glocken und kirchliche Kunst

Die Orgelpflegeordnung der Landeskirche (Kirchl. Rechtssammlung Nr. 924) regelt Pflege, Erhalt, Umbau oder Neubau von Orgeln. Für die verpflichtende Beratung der Kirchengemeinden hat der OKR Orgelsachverständige bestellt, deren Zuständigkeitsbereich jeweils im Amtsblatt der Landeskirche bekannt gegeben wird.

Im Bedarfsfall können die zuständigen Orgelsachverständigen auch beim OKR (Tel. 0711 2149-525) erfragt werden.

„Genehmigungspflichtig durch den OKR sind Orgelneubauten, Orgelumbauten und alle Maßnahmen an denkmalgeschützten Orgeln, für die auch eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei der unteren Denkmalschutzbehörde eingeholt werden muss.“

In allen Fragen des kirchlichen Geläuts sowie von Turmuhren berät der landeskirchliche Glockensachverständige (Tel. 0711 2149-206 bzw. -247 dienstags und donnerstags) die Kirchengemeinden.

Er sollte auch zugezogen werden, wenn es Beschwerden gegen das Läuten der Glocken bzw. gegen den Stundenschlag gibt.

Zurzeit werden auch nebenberuflich tätige Glockensachverständige ausgebildet, die nach Erlangen der Sachkunde die Kirchengemeinden beraten. Deren Einsatzbereich kann beim landeskirchlichen Glockensachverständigen erfragt werden.

Zur künstlerischen Neuausstattung von Gottesdiensträumen und sonstigen kirchlichen Gebäuden sowie zur Erhaltung und denkmalpflegerischen Behandlung von Kunstwerken berät der landeskirchliche Kunstbeauftragte (Tel. 0711 2149-239 bzw. 0711 2149-247, Kunstberatung@elk-wue.de).

Im Rahmen der Beratungsverfahren können Anträge zur Förderung künstlerischer Maßnahmen an den „Verein für Kirche und Kunst in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“ und die „Stiftung Kirche und Kunst“ gestellt werden.

In der Landeskirchlichen Archivordnung ist der Umgang mit Unterlagen von historischer Bedeutung geregelt.

Das Landeskirchliche Archiv berät darin die Kirchengemeinden und hilft, in Verbindung mit dem „Verein für württembergische Kirchengeschichte“, wenn es um historische Fragen oder ein örtliches Jubiläum geht (Tel. 0711 2149-258).

Postalisch sind die oben genannten Fachleute erreichbar:

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42

70012 Stuttgart

[Kirchengemeinderat]

1.7. Herausforderungen für Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte in der Gegenwart

Im Folgenden werden Herausforderungen für Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte skizziert:

- Wie kann die Aufgabe, die Kommunikation des Evangeliums in Wort und Tat zu ermöglichen, gemeistert werden?
- Welche Rahmenbedingungen sind zu beachten?
- Wie können die Veränderungen und Neuansätze gestaltet werden?

Dazu werden zunächst die „Megatrends“ in der Gesellschaft geschildert, dann kircheninterne Entwicklungen, um abschließend Anregungen zur Gestaltung der Prozesse zu geben.

1.7.1. Kirchengemeinde als Teil der Gesellschaft, damit beeinflusst durch die Megatrends

Kirche ist Teil der Gesellschaft, Leben und Arbeiten/Gestalten in Kirchengemeinden ist deshalb auch abhängig von gesellschaftlichen Entwicklungen. Im Folgenden werden einige der gesellschaftlichen Trends und mögliche Konsequenzen für das Gestalten in Kirche(ngemeinden) skizziert.

Die Skizzen der gesellschaftlichen Trends regen an, die eigene Kirchengemeinde in den Blick zu nehmen:

- Was davon beschreibt die Situation der Kirchengemeinde?
- Was die Situation der örtlichen Vereine?
- Was ist fremd?

Nähere Informationen finden Sie unter

[https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Wir/Synode/2016/03_Herbsttagung/Berichte-Reden/TOP_6 - Strategische Planung - Frank Otfried July.pdf](https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Wir/Synode/2016/03_Herbsttagung/Berichte-Reden/TOP_6_-_Strategische_Planung_-_Frank_Otfried_July.pdf)

[https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Wir/Synode/2018/03_Herbsttagung/Berichte_und_Reden/TOP_3 - Strategische Planung - LB July Direktor Werner.pdf.](https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Wir/Synode/2018/03_Herbsttagung/Berichte_und_Reden/TOP_3_-_Strategische_Planung_-_LB_July_Direktor_Werner.pdf)

Individualisierung

„*Individualisierung*“ meint, dass Menschen herausgefordert sind, ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten: nicht die Vorgaben eines Standes, einer Klasse, auch nicht einer Kirche entscheiden über Lebensmodelle, sondern persönliche Entscheidungen. Das bezieht sich auf die Berufs- und Arbeitgeberwahl ebenso wie auf Partnerschaft und die Form, wie diese gelebt wird; „selbst gewählt“ sind und werden auch religiöse Vorlieben und Gemeindebindung, ehrenamtliches Engagement oder Teilnahmeverhalten.

Manche reden auch von der „Eventisierung“, alles muss auch zum Erlebnis werden.

Kennzeichnend für den Trend „Individualisierung“ ist die Leitfrage: „Was bringt es mir?“

Der persönliche Nutzen, der Beitrag zum eigenen, persönlichen Glücks- und Wohlbefinden ist ausschlaggebend. Auch im Blick auf das Verhältnis zum Glauben und Gemeindeleben.

Bedeutungswandel von Religion und Kirche als Institution

Damit hängt der „*Bedeutungswandel von Religion*“ zusammen. Religion ist auch in Württemberg nicht mehr bestimmend. Ein Blick in die Gesellschaft zeigt, dass das religiös-weltanschauliche Spektrum breit ausdifferenziert ist: Christentum (in katholischer, evangelischer, freikirchlicher Prägung), Islam in verschiedenen Variationen, Buddhismus, Humanismus, Agnostiker, Neuheidentum ... Religion ist – schon immer – eine Frage der persönlichen Entscheidung, nur gibt es auf die sogenannte Gretchenfrage „Wie hältst du es mit der Religion?“ in der Postmoderne vielfältigste Antwortmöglichkeiten.

Es ist nicht selbstverständlich, sich als Christenmensch zu verstehen – und die inhaltliche Füllung dessen, was frau/man unter Christsein verstehen kann, ist sehr verschieden. Mit „Patchworkreligiosität“ wird die „Mischung“ von verschiedenen Religionsformen und Inhalten in individuell gelebter Spiritualität bezeichnet.

Der Bedeutungswandel von Religion (durch bewusste Entscheidung der einzelnen Person) führt auch zu einem Bedeutungswandel der Organisation Kirche und der Gemeinde vor Ort. Alle Großorganisationen der Gesellschaft (Parteien, Gewerkschaften, Kirche) verlieren Einfluss auf Menschen.

Wichtig ist aber, dass nicht vom Verlust der Religiosität geredet wird. Denn: Religiöse Ausdrucksformen und Lebensgestaltung sind vielfältiger erkennbar. Unterschiedlichkeit, „Diversity“, ist bereits ein Kennzeichen der frühchristlichen Gemeinden.

Dazu passt das dritte Stichwort, der dritte Megatrend:

Pluralität

„*Pluralisierung*“ und „*Vielfalt*“: ein Blick in die Milieustudien zeigt, wie verschieden Menschen sind und leben, das gilt für Musik (Klassik, Volksmusik, Jazz, Rock, Pop ...), Kleidung, Ernährung, Überzeugung, religiöse Bindung, politische Einstellung, Lebens- und Eheform usw.

Die Vielfalt – oder Diversität – gilt auch für religiöse Überzeugungen; und für das Leben in Kirchengemeinden: Flüchtlingsfreundeskreis und Missionarischer Hauskreis, Bibelstunde und „Zweitgottesdienst“, Taizéandacht und Politisches Nachtgebet, Frauenfrühstück und Männervesper ... unterschiedlichste Formen und Inhalte der Gemeindegemeinschaft. Ebenso für das Leben im Kirchenbezirk und in der Landeskirche.

Pluralisierung und Individualisierung gehen einher mit Entnormativierung – und damit sind die Kennzeichen der sogenannten Postmoderne genannt.

Mobilität

Zu den Megatrends gehört auch die „*Mobilität*“ der Menschen: Wohnen, Arbeiten, Engagement in einem Verein, einer Initiative, Einkauf, Teilnahme an Veranstaltungen (Sport, Theater, Musik ...) finden nicht zwangsläufig am selben Ort statt. Menschen suchen sich das aus, was sie wünschen („Individualismus“), der Ort, an dem sie dieses finden, ist nicht mehr so wichtig.

Dies gilt natürlich – wie alle anderen Trends auch – nicht für alle; denn Kinder und ältere Menschen sind in der selbstbestimmten, unabhängigen Mobilität eingeschränkt, auch die Infrastruktur des Nahverkehrs im ländlichen Raum bremst die Mobilität.

Demografischer Wandel

Mit dem Stichwort „*Demografischer Wandel*“ wird zunächst die steigende Zahl älterer Menschen verbunden. Die Verschiebung in der Alterspyramide hängt auch damit zusammen, dass weniger Kinder geboren werden und die Lebenserwartung steigt.

In den kommenden Jahren werden die geburtenstarken Jahrgänge in den Ruhestand gehen, die Forschung sagt, dass in dieser Altersgruppe eine große Bereitschaft zum ehrenamtlichen/bürgerschaftlichen Engagement vorhanden ist – dies allerdings selbstbestimmt gewählt wird.

Der demografische Wandel ist damit nur unzureichend beschrieben: die Bevölkerung verändert sich auch durch Migrantinnen und Migranten und Flüchtlinge, durch die Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

Eine Folge des breit interpretierten demografischen Wandels ist die Zunahme an Vielfalt und Buntheit.

Digitalisierung

Der Megatrend „*Digitalisierung*“ bezeichnet Veränderung der Kommunikation und des Informationsverhaltens, des Wissensmanagements: Google und Wikipedia neben Lexikon, Smartphone als Multifunktionsgerät, Clouds mit weltweitem Zugriff, Schaukasten und Newsletter ... Die Kommunikationsstruktur wird sich weiter massiv verändern. Aber auch die Struktur der Erwerbsarbeit wird sich ändern – Industrie 4.0 ist ein dazugehörendes Schlagwort. Im Privatleben breitet sich das „Internet der Dinge“ aus, mein Kühlschrank – und wer noch? – weiß, was ich gerne esse und wie viel davon bevorratet ist.

Die Landeskirche hat einen großen Digitalisierungsprozess aufgesetzt, in dem sowohl Verwaltungsvorgänge als auch interne und externe Kommunikation sich verändern werden.

Ein wichtiger Aspekt der Digitalisierung ist die Interaktion der Kommunikation: Facebook, WhatsApp und andere Socialmedia-Kanäle fordern und ermöglichen schnelle Meldungen und Reaktionen. Was bedeutet das alles für die „Gemeinschaft der Glaubenden Menschen“, was bedeutet das für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke?

1.7.2. Kirche(ngemeinde) als Mitgestalter der Gesellschaft

Zunächst ist zu ergänzen: In der Kirche(ngemeinde) sind zusätzlich zu den gesellschaftlichen Megatrends (zu denen auch noch Globalisierung, Freizeitgesellschaft, Wandel der Familienbilder ... gehören) weitere, eher „selbst gemachte“ Trends erkennbar: Die Unübersichtlichkeit der Welt führt manchmal zu einer *Binnenorientierung* der Kirche(ngemeinden). Man kümmert sich um die, die da sind. Man bezieht sich auf die treuen Kirchgänger. Das führt auch zu einer *Milieuverengung* – mit der Milieubrille gesehen sind nur zwei bis drei der neun identifizierten Milieus in den Kirchengemeinden „beheimatet“. Dazu passt ebenso die *Komm-Struktur*, die viele kirchliche Angebote charakterisiert. Gemeinde(leben) findet in der Kirche, im Gemeindehaus statt, in Gruppen und Kreisen ...

Von kritischen Engagierten wird auch *Selbstmarginalisierung* entdeckt, wenn vom Bedeutungsverlust der Kirche geredet wird, manchmal ist es auch eine *Selbstsäkularisierung*, man redet sich klein und das Evangelium wird als solches nicht mehr kommuniziert, „Glauben“ wird auf ethische Appelle reduziert.

Auftrag der Kirche: Salz der Erde / Licht der Welt

Die Beschreibung der Trends ist das eine – der Blick auf die Aufgabe und Vision für Kirche(ngemeinden) ist das notwendig andere. Beides ist zusammen zu denken und zu bringen.

Als Teil der Gesellschaft werden die Kirchengemeinden von gesellschaftlichen Entwicklungen mitbestimmt: der Bedeutungswandel von Religion zeigt sich u. a. in der Stellung der Kirchengemeinden in Dorf und Stadt; die Individualisierung und Pluralisierung wird u. a. sichtbar in der Ausdifferenzierung des Gottesdienstangebotes ... Kirchengemeinden werden von den Trends mitbestimmt und können sich dem nicht entziehen.

Aber: Kirche und die Gemeinden sind nicht „Opfer“ der gesellschaftlichen Entwicklungen, sie sind ebenso Mitgestalter der Gesellschaft. „Salz der Erde“ und „Licht der Welt“ werden die Christenmenschen in der Bergpredigt genannt.

Das beschreibt die Aufgabe, Gesellschaft mitzugestalten. Kirchliche Arbeit geschieht mit diesem doppelten Weltbezug, Teil der Gesellschaft zu sein und die Gesellschaft mitzugestalten. Das kennzeichnet eine „lernende Organisation“: Sie orientiert sich an der Aufgabe, die sie hat – und bezieht diese Aufgabe je neu auf die Umwelt.

Dadurch verändern sich die „Produkte“ und „Prozesse“ der Organisation – weil sie – unter veränderten Bedingungen und Anforderungen – die Aufgabe erfüllen will.

Einige Impulse dafür:

Gemeinwesenorientierung

„Gemeinwesenorientierte Gemeindearbeit“ oder „Sorgende Gemeinde“ nennt sich ein Denkansatz. Die Kirchengemeinde bezieht sich auf das, was im Quartier, im Dorf, der Stadt stattfindet, sie ist mit den Akteuren in Kommunen, Verbänden, Vereinen vernetzt. „Kirche ist nur dann Kirche, wenn sie mit anderen ist“ – (nach Dietrich Bonhoeffer.) Die Themen, die aufgegriffen werden, stammen von der Tagesordnung der Welt – und die ist im Dorf anders als in der Großstadt. Kirchengemeinden verstehen sich als „Akteure“ im Gemeinwesen.

Veränderungen gestalten

Das ist auch eine Veränderung des Denkens und Handelns. Es geht nicht darum, Menschen im Gottesdienst oder Gemeindehaus zu sammeln, Kreise und Gruppen zu bilden, sondern: mit den Vereinen, dem Bürgermeister, den örtlichen Parteien die Felder zu identifizieren, in denen gemeinsames Engagement gefordert ist. Das können dann die Sorge um Einkaufsmöglichkeiten vor Ort sein, aber auch die ganzen Themen der Inklusion (von Menschen mit Behinderung, Menschen in Armut, Jugendlichen ...).

Die Herausforderung, vor der Kirchengemeinderäte stehen, ist, selbst- und sendungsbewusst in der Gesellschaft den „Platz“ zu besetzen. Im Wissen: Christenmenschen sind Salz der Erde und Licht der Welt – begabt und beauftragt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Wie das konkret aussieht, können die Kirchengemeinderäte nur selbst bestimmen, das Handbuch kann nur Hinweise geben und Impulse setzen.

Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen

Der erste Impuls in diesem Zusammenhang: Mit Gemeinwesenorientierung wird eine Haltung bezeichnet: Mit den und für die Menschen, die da sind (nicht nur die engagierten Mitglieder der Gemeinde), zu leben.

Dazu gehört, die Pluralität und Vielfalt der Lebensformen und -entwürfe zu akzeptieren. Und sich frei zu machen vom Wunsch, für alle etwas „bieten“ zu müssen. Es geht nicht um das „für andere was bieten“, sondern um „Ermöglichung“, Räume und Möglichkeiten zur Gestaltung und zum Engagement zu eröffnen. Diese Haltung kann zu „neuen Aufbrüchen“ führen, so können ganz unterschiedliche Formen von kirchlichem Leben entstehen.

Das ist ein zweiter Impuls: Nicht überall muss alles sein. Keine Kirchengemeinde kann – und soll! – alles ermöglichen, machen, anbieten.

Theologisch, aber auch im Wissen um Mobilität, Individualisierung, Pluralität ... muss das, was in der Gemeinde nebenan lebt, als Bereicherung verstanden werden.

Was hindert, dies alles wertschätzend im Blick zu haben und darauf hinzuweisen? „Kirche“ meint in der neutestamentlichen Tradition immer sowohl die Gemeinde, die sich in den Häusern sammelt, als auch die (Orts-)Gemeinde, ebenso die weltweite Gemeinschaft der Glaubenden. Und die so qualifizierte Kirche war immer schon eine plurale, vielfältige Kirche.

Strukturprozesse

Eine Reaktion auf die gesellschaftlichen Veränderungen sind verschiedene Strukturprozesse, die in der Evangelischen Landeskirche stattfinden. Diese Prozesse nehmen die Unterschiedlichkeit der Menschen und der verschiedenen Ausprägungsformen von Kirche ernst, sie ermöglichen Vielfalt.

Und so ist zu klären, welche Strukturveränderungen jeweils sinnvoll und hilfreich sind: Es geht um die Themen: Zusammenarbeit verschiedener Kirchengemeinden, Verbundgemeinde, Fusion von Kirchengemeinden, Distriktorientierung, Kirchenbezirk als Gestaltungsebene usw.

Dies ist keine Reaktion auf einen Abbruch, sondern es sind Schritte auf dem Weg von einer Angebots- und Versorgungsgemeinde hin zur Beteiligungskirche, zur Glaubens- und Handlungsgemeinschaft (vgl. Schramm/Hoffmann, Gemeinde geht weiter, Kohlhammer-Verlag), die von Jesu Verheißung lebt:

„Wo zwei oder drei in meinem Namen zusammen sind, da bin ich mitten unter ihnen.“

[Kirchengemeinderat]

1.8. Unterstützung für den Kirchengemeinderat

1.8.1. Ansprechpartner für Kirchengemeinderäte

Evangelisches Bildungszentrum

Hans-Martin Härter

Referent für KGR-Arbeit und Ehrenamt

Grüningerstraße 25

70599 Stuttgart

Tel. 0711 45804-9420 und 0711 45804-9421

hans-martin.haerter@elk-wue.de

www.kirchengemeinderatsarbeit.elk-wue.de

1.8.2. Kirchengemeinderatsmoderation

Vierorts hat sich bei Sitzungen, Arbeitstagen und Wochenend-Klausuren, bei Gemeindeforen und Gemeindeversammlungen die Begleitung durch externe Moderatorinnen und Moderatoren bewährt.

Moderation „von außen“ kann dabei helfen, Zusammenhänge zu klären, neue Sichtweisen zu gewinnen und Entscheidungsprozesse voranzubringen.

► Das KGR-Referat im Evang. Bildungszentrum vermittelt für solche Anlässe qualifizierte und erfahrene Moderatorinnen und Moderatoren. Sie

- können professionell moderieren,
- kennen den kirchlichen Auftrag und identifizieren sich mit ihm,
- kennen die Systeme „Kirche“ und „Gemeinde“ und bringen Praxiserfahrungen mit,
- nehmen die Wünsche des Gremiums auf und vereinbaren die Rahmenbedingungen,
- arbeiten nebenamtlich und regeln alle Verbindlichkeiten direkt mit den Verantwortlichen vor Ort.

Honorar und Fahrtkosten orientieren sich an den kirchlichen Richtlinien.

1.8.3. Gemeindeberatung

Evangelisches Bildungszentrum
 Geschäftsstelle Gemeindeberatung
 Grüningerstraße 25 | 70599 Stuttgart
 Tel. 0711 45804-9422 | Fax 0711 45804-9434
gemeindeberatung@elk-wue.de

Gemeindeberatung ist ein Angebot der Landeskirche für Kirchengemeinden und deren Leitungs- oder Arbeitsgremien (KGR, Ausschüsse, Projekt- oder Arbeitsgruppen). Auch Gremien in Distrikten oder Kirchenbezirken (z. B. KBA) oder Einrichtungen der Landeskirche können sich beraten lassen. Im Rahmen von längeren Beratungsprozessen werden auf Wunsch auch Einzelne, vor allem in ihren Führungs- und Leitungsaufgaben, durch Coaching gezielt unterstützt (siehe 1.8.6).

► Bei der Gemeindeberatung geht es um gewollte Veränderungsprozesse in unterschiedlichen Bereichen.

Themen können z. B. sein:

- die Analyse der bestehenden Gemeindesituation und das Finden von Visionen und Bildern für die zukünftige Entwicklung
- die Suche nach zukünftigen Schwerpunkten und Zielen der Gemeindearbeit und deren konkrete Planung
- die Verbesserung der Kommunikation und Zusammenarbeit im Leitungsgremium und in der Gemeinde
- die Entwicklung von Formen verbindlicher Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden, z. B. zur Umsetzung des Pfarrplans
- die Entwicklung einer Immobilien-Konzeption
- die Bearbeitung und Lösung von Krisen und Konflikten
- Teamentwicklung

Die Gemeindeberatung versteht sich als Hilfe zur Selbsthilfe. Es geht ihr darum, die Eigenart und das besondere Profil der Gemeinde an ihrem jeweiligen Ort, mit ihren Traditionen, mit den in ihr vorhandenen Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten zu entdecken und deutlich zu machen. Für diese eine unverwechselbare Gemeinde gilt es, miteinander nach Lösungen und realisierbaren Schritten zu suchen.

Wichtig ist dabei, dass die von außen kommenden Beraterinnen und Berater keine vorgefertigten Rezepte mitbringen und keine Parteigänger einer bestimmten Gruppe in der Gemeinde sind.

In Konfliktfällen helfen sie dazu, dass Probleme benannt und bearbeitet werden, Verletzungen aufgearbeitet und Vereinbarungen für einen Neuanfang getroffen werden.

Arbeitsstil der Beratung

- Gemeindeberatung ist eine Wegbegleitung auf Zeit. Veränderungsprozesse geschehen nicht von einem Tag auf den andern. Darum wird es in der Regel mehrere Sitzungen geben, evtl. auch mit einem Arbeitstag oder Wochenende. Die Dauer der Beratung richtet sich nach dem Bedarf.
- Die Beratung geschieht in der Regel durch ein Team von zwei Personen, denn zwei hören und sehen mehr als einer. Verschiedene Kompetenzen ergänzen sich dabei.
- Im Kontrakt wird eine Vereinbarung über Ziele, Inhalte und Dauer der Beratung getroffen.
- Alle Gemeindeberaterinnen/Gemeindeberater haben eine mehrjährige Ausbildung in Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung. Sie sind von der Landeskirche beauftragt und verfügen über ein vielfältiges Methodenrepertoire.
- Alle Beraterinnen und Berater sind Mitglied in der GOW (Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg) und nehmen regelmäßig an Fallsupervision und Fortbildungen teil.
- Gemeindeberatung arbeitet unabhängig. Vertraulichkeit vonseiten des Beraterteams ist gewährleistet. Informationen werden nicht an Dritte weitergegeben.
- Es besteht keine Berichtspflicht gegenüber der Kirchenleitung.
- Bei Bedarf vermitteln wir Ihnen den Rat von Fachpersonen, z. B. aus dem Oberkirchenrat.

Kosten der Beratung

Die Honorare der Beraterinnen und Berater orientieren sich an der landeskirchlichen Honorarordnung. Dazu kommt eine Pauschale für Fahrtkosten und Vorbereitungszeit. Für Pfarrplan- und Immobilienprozesse gibt es Zuschüsse der Landeskirche.

Kontaktaufnahme

Die Geschäftsstelle der Gemeindeberatung gehört zu „Gemeindeentwicklung und Gottesdienst“ im Evangelischen Bildungszentrum. Hier erhalten Sie nähere Informationen.

Die Geschäftsstelle vermittelt den Kontakt zu den Beraterinnen und Beratern. Sie übernimmt die Abrechnung sowohl mit den Gemeinden als auch mit dem Beraterteam.

Weitere Informationen finden sich unter
www.gemeindeberatung.elk-wue.de.

1.8.4. Projekt Integrierte Beratung Struktur-Pfarrdienst-Immobilien (SPI)

In der württembergischen Landeskirche läuft seit Ende 2015 das Projekt Integrierte Beratung Struktur-Pfarrdienst-Immobilien (SPI), mit dem die Qualität und Nachhaltigkeit der Beratung von Kirchenbezirken und Kirchengemeinden verbessert werden soll. Die Kirchengemeinden stehen vor der Aufgabe, sich in den verändernden Rahmenbedingungen wie der demografischen Entwicklung, Veränderungen im Pfarrdienst sowie der Erhaltung und der Unterhaltung ihrer Immobilien neu auszurichten.

Das Beratungsangebot soll den Kirchengemeinden bei den Veränderungsprozessen eine komplementäre Begleitung bieten, die sie auf dem Weg der Lösungsfindung sowohl fachlich kompetent als auch prozessorientiert unterstützt. Um die Beratung in Anspruch nehmen zu können, müssen sich die am Veränderungsprozess beteiligten Kirchengemeinden mit einem gemeinsamen Projektantrag melden. Eine Ausnahme bilden die Immobilienberatungen, die meistens nur eine Kirchengemeinde betreffen.

Das Beratungsangebot umfasst folgende Bereiche:

- **Struktur (S):**

Der Fokus liegt auf Fragestellungen der Kooperation und Zusammenarbeit von Kirchengemeinden. Im Schwerpunkt geht es um rechtlich-strukturelle Fragen, wie die Errichtung von Verbund- und Gesamtkirchengemeinden sowie um Fusionen, die oft große Veränderungen in den Kirchengemeinden notwendig machen. Ziel ist eine möglichst hohe Konsensfindung über die zukünftige Struktur der Kirchengemeinden und ihrer darin verorteten kirchlichen Arbeit.

- **Pfarrdienst (P):**

Im PfarrPlan der Landeskirche wird die Zahl der Gemeindepfarrstellen immer wieder angepasst. Dies führt zu Reduktionen und Aufhebungen von Pfarrstellen und damit zu notwendigen Veränderungen in den Geschäftsordnungen im Pfarrdienst. Dabei geht es auch darum, sich neu in der Kirchengemeinde über die unterschiedlichen Aufgaben in der Kirchengemeinde zu verständigen, die Funktionen von Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen zu klären, das eine oder andere zu lassen und weiterhin Spielräume für kreative Ansätze zu behalten. Es wird angestrebt, eine übersichtliche und bewältigbare Arbeitsstruktur für alle Beteiligten zu schaffen.

- **Immobilien (I):**

Die Zusammenlegung von Kirchengemeinden, sinkende Mitgliederzahlen und die steigenden Kosten für den Unterhalt von Immobilien bringen die Frage nach der tatsächlichen Nutzung der vorhandenen Immobilien und des zukünftigen Bedarfs hervor. Anliegen der Beratung ist es, ein Konzept für einen finanzierbaren und gut genutzten Immobilienbestand in den Kirchengemeinden vorzuhalten.

Die einzelnen Beratungsanliegen der Kirchengemeinden aus den Bereichen S | P | I werden in der Komplementärberatung aufeinander bezogen.

Von dem multiprofessionellen Projekt-Team werden die verantwortlichen Referate im Oberkirchenrat eingebunden, um eine möglichst optimale Vernetzung zu ermöglichen. Mit den Verantwortlichen werden vor Ort in einem ergebnisoffenen Prozess verschiedene, rechtlich und finanziell mögliche Optionen abgewogen, um die zukunftsfähigsten Lösungen für die Kirchengemeinden zu finden.

Weitere Informationen zu diesem Service-Angebot des Oberkirchenrats sind auf der Homepage www.spi-beratung.de zu finden.

Ansprechperson:

Pfarrer Carsten Kraume, Projektleiter

Tel. 0711 2149-313

1.8.5. Fortbildungsangebote

1.8.5.1. Kurse für gewählte KGR-Vorsitzende

Unter dem Titel „Lust auf Leiten“ existiert ein Seminarangebot für gewählte Vorsitzende von Kirchengemeinderäten und Bezirkssynoden. Hier werden

- die wichtigsten rechtlichen Grundlagen der Kirchengemeinderatsarbeit vermittelt,
- Fragen des Gemeinde- und Kirchenverständnisses thematisiert,
- Methoden der Sitzungsleitung erprobt und reflektiert und
- Erfahrungen in der Leitungsarbeit ausgetauscht.

Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt zwischen der Evang. Erwachsenenbildung und dem Referat Kirchengemeinderatsarbeit.

1.8.5.2. Einkehrtage für KGR-Vorsitzende

Einkehrtage wollen KGR-Vorsitzende darin unterstützen, in Ruhe und geistlicher Besinnung ihr Selbstverständnis und ihre Haltung im Amt der Gemeindeleitung zu vertiefen und zu festigen. Sie verhelfen zu einer größeren Rollenklarheit und zu einem achtsamen Umgehen mit den je eigenen Belastungsgrenzen. In regelmäßigen Abständen finden diese Einkehrtage auch für Leitungstandems (PfarrerIn/Pfarrer und gewählte KGR-Vorsitzende) statt. Informationen über Termine und Orte werden in regelmäßigen Mitteilungen bekannt gegeben.

1.8.5.3. Coaching für KGR-Vorsitzende

Eine Kirchengemeinde zu leiten ist eine Herausforderung. Viele Aufgaben sind klar umschrieben, andere sind je nach den örtlichen Verhältnissen anzupassen und mit Leben zu füllen.

Nach der Kirchengemeindeordnung ruht Gemeindeleitung auf mehreren Schultern. Das erfordert eine besondere „Kultur des Miteinanders“ und des Zusammenspiels der Leitenden.

Für alle Herausforderungen, die sich der bzw. dem gewählten Vorsitzenden stellen, gibt es das Angebot des KGR-Coachings.

Themen können u. a. sein:

- Klärung der eigenen Rolle und Aufgabe
- Reflexion einer KGR-Sitzung und des eigenen Führungsstils
- Vorbereitung anstehender Entscheidungen
- Umgang mit Macht und Ohnmacht
- Umgang mit Verletzungen und Enttäuschungen
- Wie können wir unterschiedliche Standpunkte zu einem gemeinsamen Ziel führen?
- Wie bekomme ich Beruf, Familie und Ehrenamt unter einen Hut?

Es gibt sowohl die Möglichkeit des Einzelcoachings als auch die Möglichkeit, dass beide Vorsitzende sich gemeinsam coachen lassen.

Themen im Coaching von Führungsduos könnten sein:

- Wie klären wir unsere Rollen, Aufgaben und Kompetenzen?
- Wie gehen wir mit Entscheidungen, Delegation und Kontrolle um?
- Wie kommen wir zu einer gemeinsamen Strategie?
- Wie gehen wir mit verhärteten Fronten und Konflikten um?
- Wie geben wir uns gegenseitig Feedback?
- Wie gelingt es uns, in der Gemeinde Akzente zu setzen, anstatt nur auf Dringendes zu reagieren?
- „Geistlich leiten“ – was bedeutet das für uns?

Die Gesprächstermine werden nach individueller Absprache organisiert. Die Gesprächsinhalte werden vertraulich behandelt.

Durchgeführt werden die Coachings von erfahrenen Gemeindeberaterinnen/-beratern mit einer Zusatzqualifikation als Coach.

Dank finanzieller Unterstützung durch den Evang. Oberkirchenrat können die Kosten für die Teilnehmenden bzw. die Kirchengemeinden vergleichsweise niedrig gehalten werden.

1.8.5.4. Mentoring

Kern des Mentorings ist eine gestaltete Beziehung zwischen einer Person, die berät (der Mentorin/dem Mentor), und einer zweiten Person, die gefördert wird (der/dem Mentee). So gewähren erfahrene Frauen und Männer in Kirchengemeinderäten, Bezirkssynoden, Landessynoden, Vorsitzende von synodalen Ausschüssen, von Vereinsvorständen und Vorsitzende von Verbänden – sogenannte Mentorinnen und Mentoren – ein Jahr lang interessierten Frauen und Männern – soge-

nannten Mentees – Einblicke in ihre Arbeit und bereiten sie so auf die Übernahme von kirchenpolitischen Ehrenämtern vor.

Mentoring bietet sich besonders nach den Kirchenwahlen zur Vorbereitung und Unterstützung für neue kirchenpolitische Leitungsglieder an.

Informationen und Bewerbungsunterlagen erhalten Sie bei:
Evangelischer Oberkirchenrat, Büro für Chancengleichheit,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart, Tel. 0711 2149-571
oder www.buero-fuer-chancengleichheit.elk-wue.de.

1.8.5.5. Studientage und Werkstattabende

In regelmäßigen Abständen veranstaltet das Referat Kirchengemeinderatsarbeit Werkstattabende zu unterschiedlichen Themen der KGR-Arbeit wie z. B.

- Sitzungen leiten,
- Protokoll führen,
- Ehrenamtliche gewinnen,
- Umgang mit Konflikten u. v. m.

Termine und Themen werden einmal jährlich veröffentlicht. Ebenso werden zweimal jährlich Studientage für Mitglieder von Besetzungsgremien zum Thema „Wechsel im Pfarramt“ angeboten. Diese wollen Hilfestellung geben, die pfarrerlose Zeit ohne große Ängste und Pannen zu bewältigen, und auch die Chancen entdecken helfen, die eine Vakatur mit sich bringt.

1.8.6. Vernetzung – Information – Interessenvertretung

Der Evang. Kirchengemeindetag, vor mehr als 20 Jahren gegründet, verfolgt das Ziel, den Belangen der Kirchengemeinden auf allen Entscheidungsebenen der Landeskirche Gehör zu verschaffen.

Er setzt sich u. a. für die Qualifizierung von Ehrenamtlichen ein, organisiert und fördert Fortbildungen für Mitglieder von Kirchengemeinderäten und Kirchenbezirksausschüssen und führt Studientage durch zu Themen, die den Gemeinden unter den Nägeln brennen.

Er ist vertreten in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Umwelt-rat der Landeskirche.

Als unabhängiger Verein innerhalb der Landeskirche sucht und pflegt der Kirchengemeindetag den Kontakt zu den Gesprächskreisen der Landessynode.

Die Mitglieder des ehrenamtlich engagierten Vorstands bringen ihre Erfahrungen aus verschiedenen kirchlichen Gremien und Arbeitsfeldern ebenso ein, wie sie die unterschiedlichen Prägungen und Traditionen innerhalb Württembergs miteinander verknüpfen.

Weitere Informationen:

www.kirchengemeindetag.de

「Kirchengemeinderat」

1.9. Strukturen der Kirche

1.9.1. Kirchengemeinde, Gesamtkirchengemeinde, Verbundkirchengemeinde

Kirchengemeinden gibt es in den größten Städten und in den kleinsten Dörfern. In der Regel entscheidet der Wohnort darüber, zu welcher Kirchengemeinde ein Mitglied gehört. In Württemberg existieren 1246 rechtlich selbstständige evangelische Kirchengemeinden. Sie sind Körperschaften öffentlichen Rechts, die ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des Gesetzes selbstständig ordnen und verwalten (KGO § 2/Art. 14 GG).

Die Aufgabe der Kirchengemeinden ist, christliches Leben in der Gemeinde und bei Einzelnen zu fördern und christliche Gemeinschaft in Gesinnung und Tat zu pflegen (KGO § 1). Geleitet wird die Kirchengemeinde am Ort vom gewählten Kirchengemeinderat zusammen mit der zuständigen Pfarrerin bzw. dem zuständigen Pfarrer.

Der Kirchengemeinderat wird alle sechs Jahre neu gewählt. In den Kirchengemeinderat wählbar sind alle Gemeindeglieder, die 18 Jahre alt sind. Wählen dürfen alle Kirchenmitglieder ab 14 Jahren. Gemeinden schließen sich oft zu Gesamt- oder Verbundkirchengemeinden zusammen. Dann gibt es zusätzlich zu den einzelnen Kirchengemeinderatsgremien einen Gesamt- bzw. Verbundkirchengemeinderat.

1.9.2. Der Kirchenbezirk

Die Kirchengemeinden sind in 46 Kirchenbezirke zusammengefasst (Stand: Januar 2019), die meistens deckungsgleich mit den Dekanatsbezirken sind. Die Kirchengemeinden im Bereich der Landeshauptstadt bilden einen Kirchenkreis mit 4 Dekanaten (Bad Cannstatt, Degerloch, Stuttgart [Mitte; gleichzeitig Geschäftsführung des Kirchenkreises], Zuffenhausen).

Die Kirchenbezirke sind wie die Kirchengemeinden Körperschaften des öffentlichen Rechts und können als solche Träger von Einrichtungen sein und selbst Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anstellen. Die Kirchenbezirke nehmen Aufgaben wahr, die die Möglichkeiten der Kirchengemeinden übersteigen.

Im Bereich der Jugendarbeit, der Diakonie und der Erwachsenenbildung ergänzen und unterstützen sie die Arbeit der Kirchengemeinden. Manche Kirchenbezirke unterhalten Tagungsstätten. Daneben gibt es auch Aufgaben, die dem Kirchenbezirk durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen sind, wie die diakonischen Beratungsstellen.

Der Kirchenbezirk wird von Bezirkssynode, Kirchenbezirksausschuss (KBA; vgl. hierzu §§ 16 und 17 KBO) und Dekanin/Dekan geleitet (§ 1 Abs. 4 KBO).

Mitglieder der Bezirkssynode sind unter anderen in die Bezirkssynode gewählte Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte und die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinden (vgl. §§ 3 und 4 KBO).

Finanziert wird der Kirchenbezirk durch die Bezirksumlagen der Kirchengemeinden. Für die Kirchengemeinden ist der Kirchenbezirk auch insofern von Bedeutung, als der KBA die Haushaltspläne der Kirchengemeinden genehmigen muss und mit über die Zuweisung der Kirchensteuermittel entscheidet. Wo diese Zuweisungen nicht pauschaliert sind, bestimmt der KBA über die Wiederbesetzung und die Verteilung der Stellen im Kirchenbezirk mit.

Außerdem stellt er die Bauübersicht und eine Planung für andere Investitionen auf, die für die Realisierung z. B. der Bauvorhaben der Kirchengemeinden ausschlaggebend sind. Nur selten umfasst ein Kirchenbezirk einen ganzen Landkreis. Meist hat es der Landkreis mit mehreren Kirchenbezirken zu tun, wodurch zwischen den Kirchenbezirken eine Abstimmung erforderlich wird.

Diese Abstimmung bedarf klarer Absprachen, die rechtlich auf verschiedene Weise möglich sind:

- Eine eher lockere Form ist die kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchenbezirken, in der die entsprechenden Absprachen und Beteiligungen festgehalten werden.
- Weiter geht die Bildung eines Verbandes der Kirchenbezirke, auf den die notwendigen Zuständigkeiten übertragen werden.

Aufgrund verschiedener Aspekte wie beispielsweise bezirksdiakonische Aufgaben, öffentlicher Personennahverkehr, Schulwesen etc. sind die Landkreisgrenze aber auch die Kommunalgrenzen zwischenzeitlich gewichtige Faktoren bei strukturellen Anpassungen der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden.

1.9.2.1. Der Distrikt

Der Distrikt ist ein festgelegter Bereich für die Zusammenarbeit von Pfarrämtern innerhalb eines Kirchenbezirks. Auf Distriktsebene lassen sich Bibelwochen und Seminare, Freizeiten, Tagungen, Familientage und Nachbarschaftstreffen für bestimmte Gruppen besser durchführen.

Ein Kanzeltausch der Distriktspfarrerinnen oder Distriktspfarrrer ist sinnvoll; so lernt die Gemeinde nicht nur Meinungen und Predigtstil „ihrer“ Pfarrerin oder „ihres“ Pfarrers kennen. Auch lassen sich so Gottesdienstvertretungen besser terminieren.

Für die Mitglieder des KGR und die Gemeindeglieder kann die Zusammenarbeit im Distrikt ein Gewinn sein.

Auch wenn der Distrikt keine in den Ordnungen festgelegte rechtliche Größe ist, wird der Arbeit auf dieser Ebene künftig mehr Bedeutung zukommen, da durch notwendige Kürzungen Personalreduzierungen unumgänglich sein werden.

Übergemeindliche Zusammenarbeit dient auch der Schwerpunktbildung und Konzentration von Aufgaben (z. B. in der Verwaltung, im Kindergartenbereich, in der Jugend- oder Seniorenarbeit).

1.9.3. Die Prälaturen

► Die vier Prälaturen, auch Sprengel genannt, sind

- Heilbronn,
- Reutlingen,
- Stuttgart und
- Ulm.

Eine Prälatur ist der Dienstbereich einer Prälatin oder eines Prälaten. Die Aufgabe der Prälatin oder des Prälaten besteht in der Visitation der Kirchenbezirke und Dekanatämter sowie der Kirchengemeinde, in der Dekanin und Dekan eine Pfarrstelle innehaben, der Seelsorge unter den Pfarrern und Pfarrerinnen und der Mitwirkung bei der Wiederbesetzung der Gemeindepfarrstellen. Sie nehmen mit Stimmrecht an den Sitzungen des Kollegiums des OKR teil (s. u.).

Nur wenige Dienste und Einrichtungen, wie z. B. der Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung (siehe S. 301 ff.) oder die Kirchlichen Dienste in der Arbeitswelt, arbeiten auf der Ebene der Prälatur.

Anschriften der Prälaturen:

Prälatur Heilbronn, Alexanderstraße 70, 74074 Heilbronn

Prälatur Stuttgart, Gerokstraße 49, 70184 Stuttgart

Prälatur Ulm, Adlerbastei 1, 89073 Ulm

Prälatur Reutlingen, Planie 35, 72764 Reutlingen



1.9.4. Die Landeskirche

Die Landessynode

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist die einzige Gliedkirche der EKD, in der gemäß der Kirchenverfassung 90 Mitglieder der Landessynode direkt von den Gemeindegliedern gewählt werden (Urwahl).

Ein Mitglied entsendet die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Tübingen, bis zu acht Synodale mit Stimmrecht und sechs ohne Stimmrecht kann die Synode selbst zuwählen (vgl. § 4 Kirchenverfassungsgesetz).

Die Synodalen werden in Wahlkreisen gewählt, sind aber nicht Auftragsempfänger ihrer Wählerinnen und Wähler. Sie verpflichten sich in ihrem Gelübde, dafür Sorge zu tragen, „dass die Kirche in Verkündigung, Ordnung und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut werde“ (§ 15 Absatz 1 KV). Alles, was den Dienst der Kirche betrifft, kann in der Landessynode erörtert werden.

Ihre Aufgaben sind:

- die kirchliche Gesetzgebung,
- der Beschluss über den landeskirchlichen Haushalt und die Kirchensteuer,
- die Zustimmung, wenn kirchliche Bücher zum Gebrauch für Gottesdienst, gottesdienstliche Handlungen und religiösen Unterricht eingeführt oder abgeändert werden sollen,
- die Abgabe einer Erklärung im Sinne von Artikel 10a Abs. 2 oder 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und
- das Recht, Anträge, Wünsche und Beschwerden an den Landesbischof und den OKR zu richten und Auskünfte von ihm zu verlangen.

Die Synode ist mitverantwortlich für Zeugnis und Dienst der Kirche, ebenso für Lehr- und Gottesdienstordnung. Ohne ihre Zustimmung kann kein kirchliches Buch im Gottesdienst oder Unterricht eingeführt werden. Weiter wählt die Synode die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof. Außerdem wählt sie die württembergischen Vertreter in der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Der Geschäftsführende Ausschuss (vgl. §§ 26-29 KV) ist der „Platzhalter“ der nicht versammelten Landessynode. Neben der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode und dessen bzw. deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern gehören ihm zwölf weitere Synodale an.

Der Geschäftsführende Ausschuss kann auf Antrag oder mit Zustimmung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs Anordnungen erlassen, für die eigentlich die Landessynode zuständig ist. Es muss sich allerdings um eine bis zum nächsten Zusammentritt der Synode unaufschiebbare Sache handeln.

Diese Anordnungen gelten zunächst nur so lange, bis sie von der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung beraten werden. Stimmt die Landessynode ihnen nicht zu, sind sie außer Kraft gesetzt. Bei der Beratung wichtiger Verordnungen nimmt der Geschäftsführende Ausschuss an den Beratungen des OKR stimmberechtigt teil (§ 39 Abs. 1 KV).

Die Landesbischöfin oder der Landesbischof

Ihr bzw. ihm kommt die oberste Leitung der Landeskirche zu (§ 31 KV) und ihr/ihm steht in allen Gemeinden des Landes die Wortverkündigung zu (Kanzelrecht). Durch den Dienst der Verkündigung soll die Kirche geistlich geleitet werden. Darin unterstützen die Bischöfin bzw. den Bischof die Prälatischen und Präläten, die Dekaninnen und Dekane und die Pfarrerinnen und Pfarrer. Nach evangelischem Verständnis ist auch das Bischofsamt vor allem ein Pfarramt. Der Unterschied zu anderen Pfarrämtern liegt im Aufgabenbereich.

Die Landesbischöfin oder der Landesbischof wird von der Landessynode für zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof vertritt die Landeskirche nach außen, sie bzw. er ist ihre Sprecherin bzw. ihr Sprecher gegenüber den Institutionen der Gesellschaft, anderen Kirchen und Gruppen.

Sie bzw. er führt den Vorsitz im Kollegium des OKR. Sie bzw. er trifft ihre bzw. seine Entscheidungen auf Antrag oder nach Anhörung des OKR.

Landeskirchenausschuss

Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof bildet mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode und sieben weiteren aus der Mitte der Synode gewählten Synodalen den Landeskirchenausschuss (§ 32 KV).

Unter den Mitgliedern des Landeskirchenausschusses müssen mindestens vier Nichttheologen sein. Für jedes Mitglied gibt es eine persönliche Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

Weil die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof im Ausschuss überstimmt werden kann, hat sie bzw. er die Möglichkeit, ein aufschiebendes Veto einzulegen. Der Landeskirchenausschuss beruft die Mitglieder des OKR. Ohne seine Zustimmung kann niemand zur Dekanin oder zum Dekan ernannt werden.

Das Gleiche gilt für andere wichtige Stellen, z. B. die Schuldekane, die Direktoren der Evangelischen Akademie Bad Boll, den Leiter des Pastoralkollegs, den Ephorus des Evangelischen Stifts in Tübingen, die Leiter des Pfarrseminars, des Pädagogisch-Theologischen Zentrums (PTZ), des kirchlichen Lehrgangs für den Pfarrdienst, den Landesjugendpfarrer und die Pfarrämter für Rundfunk, Fernsehen und Information. Alle diese Ämter sind, soweit sie seit 2008 besetzt wurden, zeitlich begrenzt, in der Regel auf zehn Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Landeskirchenausschuss beschließt auf Antrag oder nach Anhörung des OKR. Der OKR steht unter der Dienstaufsicht des Landeskirchenausschusses.

Oberkirchenrat

Der OKR führt die landeskirchliche Verwaltung (vgl. §§ 36-40 KV Kap. 5.2.1). Er arbeitet nach einer von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof im Einvernehmen mit dem Landeskirchenausschuss erlassenen Geschäftsordnung, in welcher seine Arbeitsweise als Kollegium geregelt ist.

Zu diesem Kollegium gehören neben seinem Vorstand, nämlich der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof, die erforderliche Zahl von theologischen und nichttheologischen Mitgliedern und die Prälatinnen und Prälaten. Diese werden durch den Landeskirchenausschuss für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Wiederernennung ist möglich.

Der OKR hat Verwaltungsaufgaben zu erfüllen, die nicht nach dem Recht der Landeskirche einer anderen Stelle aufgetragen sind. Er vertritt die Landeskirche in vermögensrechtlichen Fragen und bei etwaigen Rechtsstreitigkeiten.

Bei ihm liegt der Vollzug des von der Landessynode festgestellten Haushaltsplans der Landeskirche. Er wirkt mit bei der Besetzung der Pfarrstellen und anderer landeskirchlicher Ämter.

Er hat die Dienstaufsicht über die Pfarrerrinnen und Pfarrer, die unmittelbar von den Dekaninnen und Dekanen in seinem Auftrag wahrgenommen wird, und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche, ferner die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie der landeskirchlichen Werke und Einrichtungen aller Art.

Bei der kirchlichen Gesetzgebung hat er seine Kenntnis des kirchlichen Rechts einzubringen.

Ihm ist in der Kirchenverfassung aufgetragen, wo es nötig erscheint, Verordnungen zu erlassen oder Ausführungsbestimmungen zu kirchlichen Gesetzen zu beschließen.

Zu seinen Aufgaben gehört auch, für die Ausbildung zu kirchlichen Berufen und für die Weiterbildung der im Dienst der Kirche stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer und der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sorgen. Theologische und rechtliche Beratung werden von ihm erwartet.

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Tel. 0711 2149-0, Fax 0711 2149-236,
Postanschrift: Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

1.9.4.1. Das kirchliche Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg entscheidet, unbeschadet der Zuständigkeit staatlicher Gerichte, über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art des Kirchenrechts. Es gewährt also subjektiven Rechtsschutz bei kirchlichem Verwaltungshandeln, insbesondere des Oberkirchenrats. Seine Rechtsprechungstätigkeit erstreckt sich vor allem

- auf das Dienstrecht der Pfarrer und Kirchenbeamten, einschließlich der Regelung der Ausbildung,
- auf das Recht der kirchlichen Gemeinden, der Gemeinde- und anderer Verbände, einschließlich des Finanzrechts, und
- auf das kirchliche Mitgliedschaftsrecht.

Der Verwaltungsrechtsweg ist ausgeschlossen, wenn es sich bei der Entscheidung im Kern um geistliche Vorgänge handelt (z. B. bei Entscheidungen über die Verwaltung der Sakramente und die Gewährung oder Verweigerung von sonstigen geistlichen Amtshandlungen und

des Dimissoriale, über die Abmeldung zur Seelsorge und über die Ausübung des Kanzelrechts) oder wenn anderweitig spezieller Rechtsschutz gewährleistet ist (z. B. bei Entscheidungen in Lehrbeanstandungs- und Disziplinarangelegenheiten, über vermögensrechtliche Ansprüche aus einem kirchlichen Dienstverhältnis und in Kirchensteuerangelegenheiten). Das Verwaltungsgericht entscheidet nicht über die Gültigkeit kirchlicher Rechtsvorschriften.

Das kirchliche Verwaltungsgericht ist sowohl organisatorisch vom Oberkirchenrat als auch sachlich unabhängig. Die sachliche Unabhängigkeit ist dadurch gewährleistet, dass die Mitglieder des Verwaltungsgerichts unabhängig und in Bindung an das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, nur dem in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg geltenden Recht unterworfen sind.

Das kirchliche Verwaltungsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, von denen zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Zwei Mitglieder müssen ordinierte Pfarrerinnen oder Pfarrer sein.

Die Landessynode wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, ein ordiniertes Mitglied und ein nichtordiniertes Mitglied.

Die Landesbischöfin oder der Landesbischof beruft ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt und ein ordiniertes Mitglied. Die Mitglieder des kirchlichen Verwaltungsgerichts üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, wobei Wiederwahl und Wiederberufung zulässig sind. Das Kirchliche Verwaltungsgericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Die Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht sind in der Regel öffentlich.

Rechtsmittel können gegen die Entscheidungen des kirchlichen Verwaltungsgerichts nicht eingelegt werden. Einzelheiten zum kirchlichen Verwaltungsgericht regelt das Kirchliche Verwaltungsgerichtsgesetz. Wenn gegen Entscheidungen des OKR wegen Beeinträchtigung eines Rechts Beschwerde von einem hiervon Betroffenen erhoben wird, hat das kirchliche Verwaltungsgericht zu entscheiden.

Das Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg hat seinen Sitz in Stuttgart.

Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
Gänsheidestraße 4 | 70184 Stuttgart

1.9.5. EKD – Die Evangelische Kirche in Deutschland

Die Evangelische Kirche in Deutschland ist der Zusammenschluss der 20 weithin selbstständigen lutherischen, reformierten und unierten Landeskirchen in der Bundesrepublik Deutschland³. Die EKD nimmt ihr von ihren Gliedkirchen übertragene Gemeinschaftsaufgaben wahr, ohne dabei die Selbstständigkeit der einzelnen Gliedkirchen zu beeinträchtigen.

Die gewählten Leitungsgremien der EKD sind Synode, Rat und Kirchenkonferenz. Sie tragen die Verantwortung für die jeweiligen Aufgaben, die ihnen nach der Grundordnung der EKD zugeordnet sind.⁴ Die Geschäfte der drei Gremien nimmt das Kirchenamt der EKD in Hannover (Herrenhäuser Straße 12; Tel. 0511 2796-0, info@ekd.de) wahr.

Die Synode der EKD

Die Synode der EKD hat die Aufgabe, Angelegenheiten, die die EKD betreffen, zu beraten und über sie zu beschließen. Dazu gehören Kirchengesetze (wie z. B. Haushalt, Datenschutz etc.) sowie Vorlagen des Rates und der Kirchenkonferenz; und unter bestimmten Voraussetzungen auch Anträge und Eingaben. Die Mitglieder der Synode sind dabei an Weisungen nicht gebunden.

³ Vgl. www.ekd.de/kirche/kirchen.html

⁴ Vgl. www.ekd.de/ekd_kirchen/grundordnung.html

Nach der Grundordnung der EKD besteht die Synode aus 126 Mitgliedern. 106 Synodale werden durch die Synoden der 20 Gliedkirchen gewählt, 20 Synodale beruft der Rat unter besonderer Berücksichtigung von Persönlichkeiten, die für das Leben der Gesamtkirche und die Arbeit der kirchlichen Werke Bedeutung haben. Für jeden Synodalen werden zwei Stellvertreter gewählt bzw. berufen.

Der Rat der EKD

Dem Rat der EKD gehören für sechs Jahre 15 Mitglieder, Laien und Theologen, an, von denen 14 gemeinsam von Synode und Kirchenkonferenz gewählt werden; die oder der Präses (Vorsitzender des Rates der EKD) der Synode ist 15. Mitglied kraft Amtes.

Aus der Mitte der gewählten Ratsmitglieder bestimmen Synode und Kirchenkonferenz wiederum gemeinsam die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Rates und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Der Rat leitet die EKD in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere soll er für die Zusammenarbeit der kirchlichen Werke und Verbände in allen Bereichen sorgen, die evangelische Christenheit in der Öffentlichkeit vertreten und zu Fragen des religiösen und gesellschaftlichen Lebens Stellung nehmen.

In der Regel geschieht dies entweder durch kurzfristige, aktuelle Stellungnahmen oder in Form von Denkschriften, Studien, Diskussionsbeiträgen und Grundsatzserklärungen. Nach der Grundordnung hat der Rat der EKD der Synode zu jeder ihrer Tagungen einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

Die Kirchenkonferenz der EKD

Die Kirchenkonferenz der EKD wird von den Leitungen der Gliedkirchen gebildet. In ihr haben Gliedkirchen mit mehr als zwei Millionen Kirchenmitgliedern zwei Stimmen, die anderen Gliedkirchen haben eine Stimme.

In der Kirchenkonferenz und in ihrer Arbeit findet die direkte Mitverantwortung und Einflussnahme der Landeskirchen für den Weg der EKD ihren Niederschlag.

Die Kirchenkonferenz hat die Aufgabe, die Arbeit der EKD und der Gliedkirchen zu beraten, sie kann dem Rat der EKD und/oder der Synode der EKD Vorlagen zuleiten und Anregungen geben.

Bei der Gesetzgebung und der Wahl des Rates wirkt sie ausdrücklich mit. Vorsitzender der Kirchenkonferenz ist stets der Ratsvorsitzende.

Literaturhinweis:

Andreas Weiss, Kirchenrecht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und ausgewählter evangelischer Freikirchen, IusEccl 99, Tübingen 2012, 115–180



[Evangelische Landeskirche in Württemberg]

2

2.1. Historische Grundlagen	198
2.2. Was Kirche in heutiger Zeit ausmacht	207

[Evangelische Landeskirche in Württemberg]

2.1. Historische Grundlagen

2.1.1. Voraussetzungen

Die Geschichte der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ist nicht ganz einfach darzustellen. In dem Gebiet, aus dem heute die Landeskirche besteht, gab es am Vorabend der Reformation unterschiedliche Territorien und Herrschaftsformen:

- Territorialherrschaften (z. B. das Herzogtum Württemberg, die Grafschaft Hohenlohe, die vorderösterreichischen Gegenden in Oberschwaben und an der Donau)
- Freie Reichsstädte, die meist einen gewählten Bürgermeister und einen Rat hatten (z. B. Schwäbisch Hall, Esslingen, Reutlingen, Ulm, Heilbronn, aber auch kleinere wie Giengen an der Brenz oder Weil der Stadt)
- Ritterschaften (z. B. Berlichingen)
- Religiöse Herrschaften (den Deutschen Orden, die Klöster wie Maulbronn und Reichsabteien wie Neresheim und Ochsenhausen)

Im Grunde müsste für jedes Gebiet die Reformationsgeschichte einzeln dargestellt werden. Grob lässt sich sagen, dass die religiösen Stände, die österreichischen Gebiete und ein Teil der Reichsstädte in der Reformationszeit am katholischen Glauben festhielten, die großen

Territorien und die meisten Reichsstädte aber die reformatorische Lehre annahmen.

2.1.2. Reformationszeit

Die reformatorische Bewegung nahm in unserer Gegend ihren Ausgang nicht aus Wittenberg oder von den 95 Thesen, sondern ging von der Heidelberger Universität aus. Vom 25. bis 27. April 1518 verteidigte Martin Luther seine neuen Gedanken in einer öffentlichen „Disputation“ (universitäre Diskussion) in Heidelberg. Unter den Hörern waren viele junge Studenten, die sich diesen Überlegungen begeistert anschlossen und später als Prediger und Reformatoren in der Region wirkten. Zu ihnen gehörten z. B. Johannes Brenz, Martin Bucer, Martin Frecht und Erhard Schnepf. In den Folgejahren nahmen zunächst vor allem die Reichsstädte den „neuen Glauben“ an, zumeist durch eine Volksabstimmung nach längerer evangelischer Predigt in den Hauptkirchen (Reutlingen 1524, Ulm und Esslingen 1531).

Die Theologie (s. u. Abschnitt 2.1.3) war in den Reichsstädten zumeist lutherisch geprägt, jedoch in einer besonderen, von der Schweiz und Straßburg beeinflussten „oberdeutschen“ Spielart.

Das Herzogtum Württemberg indessen stand 1519–1534 unter österreichischer Verwaltung, da der Schwäbische Bund sich die Macht- und Expansionsgelüste von Herzog Ulrich nicht gefallen lassen wollte. Insoweit konnte die Reformation offiziell im Herzogtum erst später Fuß fassen. Nach der Wiederherstellung des Herzogtums und seiner Wiedereinsetzung im April 1534 schloss sich Herzog Ulrich der Reformation an. Diese musste aus politischen Gründen lutherisch geprägt sein, jedoch gab es auch die Notwendigkeit, die oberdeutsch-reformierte Linie zu berücksichtigen.

Herzog Ulrich versuchte zunächst, das Land entlang der Alten Weinsteige in Stuttgart konfessionell zu teilen: „nied der Steig“ sollte die

lutherische Lehre gelten, „ob der Steig“ jedoch die oberdeutsche. Das erwies sich bald – auch wegen der Abendmahlsfrage – als unpraktikabel.

Immer wieder gab es Streitereien um theologische Fragen, die allerdings nicht selten einen politischen Anlass hatten. Deutlich wird das z. B. am „Uracher Götzentag“ (1537): Es ging um die Frage, ob die Bilder aus den württembergischen Kirchen zu entfernen seien (weil sie vom Wort Gottes und der Predigt ablenken) oder gerade wegen ihrer Hinweisfunktion zu erhalten sind.

In dieser misslichen Lage wurde Johannes Brenz, der Reformator von Schwäbisch Hall, als allgemein anerkannter und hoch geachteter Experte um Hilfe gebeten. Ihm gelang es, die Fragestellungen so auszudrücken und in verbindliche Form zu gießen, dass alle Beteiligten das Ergebnis akzeptieren konnten. Aus dieser Arbeit entstand dann ein Katechismus, von dem Teile bis heute im Gesangbuch stehen und im Konfirmandenunterricht Lernstoff sind.

Mit großer Umsicht hat Brenz dann erst die „Kleine“ (1536), später die „Große Württembergische Kirchenordnung“ (1559) erarbeitet, in der neben dem Bekenntnis alle Aspekte des kirchlichen Lebens, aber auch das Bildungs- (Klosterschulen, Tübinger Stift) und Sozialwesen (Armenkasten) geregelt wurden.

Das 17. Jahrhundert war geprägt von der „altprotestantischen Orthodoxie“, einer theologischen Richtung, in der es in Predigt und Unterricht vor allem darum ging, die reine „Lehre“ in sich stimmig darzustellen.

In der Zeit herrschten im Land Armut und Hungersnot wegen der vielen Kriege (30-jähriger Krieg, Einfälle der Franzosen unter Ludwig XIV., „Türken vor Wien“). Der Endzeitstimmung unter den Menschen konnte die „altprotestantische Orthodoxie“ kaum gerecht werden. Menschen sehnten sich nach dem Trost, den das Wort Gottes geben kann, nach biblischer Auslegung und nach Zuspruch im Gebet. Da sie dies alles in den Gottesdiensten nicht zureichend fanden, entstanden

vielerorts die „Erbauungsstunden“: Menschen trafen sich nachmittags in den Häusern, um miteinander einen Abschnitt aus der Heiligen Schrift zu lesen und zu bedenken.

Das persönliche Frömmigkeitserleben, die Begegnung mit Jesus und die Gemeinschaft standen im Vordergrund, die „Heiligung“ – also ein Leben nach Gottes Wort und Willen – war im Alltag die Folge. Die Obrigkeit betrachtete dies zunächst sehr kritisch, da sie unkontrollierte Gedanken witterte und die „Stunden“ als Orte des Aufruhrs im Verdacht hatte.

1743 erließ der Herzog auf Betreiben Johann Albrecht Bengels ein „Generalreskript“, das den Pietisten die Freiheit einräumte, ihre Stunden zu halten, jedoch nicht ohne Wissen des Pfarrers. Damit hatte der Pietismus in Württemberg Heimatrecht, eine Stellung, die ihm – im Gegensatz zu anderen Landeskirchen – bis heute zukommt und die die Landeskirche prägt.

Ein weiteres Ereignis im 17. Jahrhundert, das bis heute von Belang ist, ist die Aufnahme waldensischer Flüchtlinge im Jahr 1699. Diese gründeten Dörfer und Siedlungen im Westen des Landes.

Sie hatten eine reformiert-calvinistische Prägung, eine schlicht-wortzentrierte Gottesdienstliturgie, schlichte schmucklose Kirchen und sprachen Patois (mit dem Französischen verwandt). Bis 1823 bildeten sie quasi eine eigene Kirche. Neben den Orts- und Familiennamen ist auf sie auch die Einführung der Kartoffel zurückzuführen, vermutlich trugen sie auch dazu bei, dass sich manche calvinistische Besonderheit in Württemberg bis heute erhalten hat.

Während des 18. Jahrhunderts galt Württemberg als das „lutherische Spanien“, da hier die lutherische Lehre mit der Konsequenz des spanischen Hofzeremoniells (und der spanischen Inquisition) ins Werk gesetzt wurde. Gegen Ende des Jahrhunderts wurden – nicht zuletzt ausgehend vom Tübinger Stift – auch aufklärerische und revolutionäre Gedanken in Württemberg laut, immer aber in Aufnahme und Auseinandersetzung mit der pietistischen Frömmigkeit.

Zwischen 1803 und 1810 wurde Württemberg während der napoleonischen Zeit deutlich vergrößert. Das Gebiet des nunmehrigen Königreichs erhielt etwa den Umfang der heutigen Landeskirche (ohne den vormaligen Kirchenkreis Hohenzollern), so dass sich Gebiet und Bevölkerungszahl fast verdoppelten, die neuen Untertanen waren mehrheitlich katholisch.

Noch waren Staat und Kirche als Einheit gedacht, der König war Kirchenoberhaupt, die damals eingeführte Einteilung des Staates in Kreise und Oberämter spiegelt sich bis heute weitgehend in den Dekanaten und Prälaturen wider.

Die Einführung des modernen Staatswesens hatte auch organisatorische Folgen für die Kirche, z. B. die Umwandlung der Kirchenkonvente zu gewählten Kirchengemeinderäten.

Am Ende des Ersten Weltkriegs musste der König von Württemberg abdanken. Die Kirche hatte somit formal kein Oberhaupt mehr.

Daher übernahmen zunächst die führenden Geistlichen der Kirche (Prälaten) und der Konsistorialpräsident die Kirchenleitung. 1923/24 gab sich die Württembergische Landeskirche eine Verfassung und setzte einen Kirchenpräsidenten als Oberhaupt der Kirche ein, der ab 1933 den Titel Landesbischof erhielt. Die Kirchengemeinderäte erhielten neue Aufgaben, ebenso die Synode, die damals allerdings noch nicht in Urwahl gewählt wurde und auch wesentlich seltener tagte als heute.

Die Zeit des Nationalsozialismus und des 2. Weltkriegs war für die Evangelische Landeskirche ausgesprochen kritisch. Kirchenpräsident Wurm begrüßte zunächst die Politik der NSDAP und nahm den – wegen der Gleichschaltung und des „Führerprinzips“ wichtigen – Titel „Landesbischof“ an.

Einzelne Pfarrer wie Hermann Umfrid, Otto Mörike und Julius von Jan predigten dagegen deutlich gegen die neuen Herren. Kirchenleitung, Pfarrerschaft und Landeskirchentag (= die heutige Synode) verhinderten die von der Reichskirche gewollten Verfassungsänderungen,

aus dem Protest gegen den „Arierparagrafen“ entwickelte sich der „Pfarrernotbund“.

Die württembergische Kirchenleitung verstand sich als Teil der „Bekennenden Kirche“. Sicher war die Landeskirche insgesamt kein Ort des Widerstandes, jedoch ist deutlich hervorzuheben, dass es aus Württemberg auch seitens der Kirchenleitung immer wieder deutlich Signale der Gegnerschaft gegen das Regime gab. Hinzuweisen ist nicht zuletzt auf die „Württembergische Pfarrhauskette“, ein Netzwerk, das verfolgten Juden Unterschlupf in württembergischen Pfarrhäusern gab.

Nach dem Krieg hatte Württemberg Anteil an der Neuordnung der Kirche in Deutschland in der EKD. Sofort nach der Kapitulation fand in Stuttgart die erste Kundgebung der deutschlandweiten „Bekennenden Kirche“ statt.

Bischof Wurm war entscheidend an den Verhandlungen zur Gründung der EKD beteiligt, die Kirchenkanzlei der EKD war in den ersten Monaten in Schwäbisch Gmünd. Die Wiederannäherung an die Kirchen der Ökumene begann mit einem Treffen im Oktober 1945 in Stuttgart, auf dem die „Stuttgarter Schulderklärung“ formuliert, verabschiedet, unterzeichnet und von den anwesenden Vertretern der Ökumene angenommen wurde.

2.1.3. Reformatorische Grundlagen

Hier sollen nicht die allgemeinen Grundprinzipien reformatorischer Theologie dargestellt werden (Rechtfertigungslehre, Priestertum aller Getauften, Schriftprinzip, Gesetz und Evangelium ...), sondern lediglich einige Besonderheiten unserer Landeskirche, die bis heute bedeutsam sind, auf ihre reformationszeitlichen Grundlagen zurückgeführt werden:

Der Bekenntnisstand der württembergischen Landeskirche:

Es gibt in der EKD drei verschiedene Bekenntnisse:

- Die lutherischen Landeskirchen berufen sich vor allem auf das Augsburger Bekenntnis von 1530, die Katechismen von 1529 und die Konkordienformel von 1580 (z. B. Bayern, Hannover und Sachsen),
- die reformierten Kirchen und Gemeinden gehen auf die schweizerischen Traditionen von Zwingli, Calvin und Bullinger zurück und haben als Bekenntnis vor allem den Heidelberger Katechismus und
- die unierten Landeskirchen (z. B. Baden, die Pfalz und die beiden hessischen Kirchen), in denen ein Miteinander der beiden Grundströmungen verankert ist.

Der Unterschied zwischen lutherischen und reformierten Landeskirchen liegt vor allem in der Gottesdienstordnung (s. u.) und der Sakramentenlehre (s. u.).

Man kann verkürzt sagen, dass das Luthertum in der Reformationszeit alles belassen hat, was nicht ausdrücklich schriftwidrig war, während die Schweizer nur das aufnahmen, was positiv aus der Schrift erweisbar war.

Daraus resultiert, dass die reformierte Tradition schlichter, in manchem stringenter und vernunftbetonter ist als die lutherische, die mehr Wert auf das sinnliche Erleben legt.

Im 19. Jhd. ging durch die territoriale Neuordnung auch die konfessionelle Einheit verloren, lutherische Gebiete gerieten unter reformierte Herrschaft und umgekehrt. Dies wurde kirchlich durch „Unionen“ umgesetzt, also die Schaffung von Kirchen, in denen die Gemeinden, Pfarrpersonen und Bekenntnisse geordnet nebeneinander stehen. In Württemberg war dieses Nebeneinander aus historischen Gründen von jeher angelegt.

Daher beruft sich unsere Landeskirche eher allgemein „auf die Bekenntnisse der Reformation“, jedoch ohne sie abschließend zu nennen. Sie versteht sich ausdrücklich (§ 1 KVG) als evangelisch-lutherische Landeskirche, ist aber nicht Mitglied in der VELKD (wohl aber im Lutherischen Weltbund) und auch nicht in der UEK, sondern in beiden Kirchenbünden Gastkirche.

Der württembergische Predigtgottesdienst

2

In der lutherischen Tradition hält man wesentlich an der Liturgie der evangelischen Messe fest (drei Schriftlesungen, Gloria, Kyrie, Halleluja etc.). Der württembergische Predigtgottesdienst ist demgegenüber liturgisch schlichter, da er auf eine andere Grundform zurückgeht, nämlich den spätmittelalterlichen und reformationszeitlichen Prädikantengottesdienst: hier wurden Predigtgottesdienste ohne Sakramententeil von Nichtpriestern gehalten, es kam wesentlich auf die Auslegung der Textstelle in der Predigt an. Bis ins 20. Jhd. hatte der württembergische Gottesdienst kaum liturgische Elemente wie Psalm, gesungenes Amen etc. Heute entdeckt man auch in Württemberg wieder die Vielfalt der liturgischen Möglichkeit, die „Evangelische Messe“ steht als gleichberechtigte Form in der Agende.

Das Sakramentenverständnis

Die lutherische Tradition versteht die Gegenwart Christi in Brot und Wein so, dass Blut und Leib Christi in den Elementen leibhaftig und tatsächlich anwesend sind. Brot und Wein sind also während der Abendmahlsfeier ihrem Wesen nach beides, einerseits Brot und Wein, andererseits Leib und Blut Christi – wie diese beiden „Substanzen“ sich in dem einen Kelch und der einen Oblate verbinden, wird nicht erörtert, allerdings wird eine Verwandlung abgelehnt.

Die reformierte Tradition argumentiert so, dass eine Verwandlung nicht schriftgemäß ist. Der Bibeltext sagt lediglich aus, dass Wein und Brot Leib und Blut Christi **sind**, aber nicht, auf welche Weise das zu denken ist. Das Wort „ist“ im Bibeltext ist daher nicht real, sondern symbolisch zu verstehen, zumal im Folgenden vom Gedächtnis die Rede ist.

Es liegt auf der Hand, dass diese beiden Deutungen kaum zu vermitteln sind – ein Problem, vor das sich die württembergische Kirche von Anfang an gestellt sah.

Johannes Brenz vermittelt die beiden Positionen so: Nach Joh 1,1.14 wird in Jesus Christus das Wort Fleisch, fallen in dem Wort (das eben Christus selbst ist) das *Zeichen* und *das, was es bezeichnet* in eins.

Das Wort „ist“ verweist auf Christus, der das Wort ist. Das Abendmahl ist also „ein Sakrament und göttlich Wortzeichen“ – so der Katechismus von Johannes Brenz. Diese theologische Reflexion hat Folgen:

Wo die Konfirmandinnen und Konfirmanden noch den Katechismus lernen, lernen sie in Württemberg nicht die lutherische Fassung, sondern eben die von Johannes Brenz.

「Evangelische Landeskirche in Württemberg」

2

2.2. Was Kirche in heutiger Zeit ausmacht

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg versteht sich als Volkskirche. Gemeindegliederung ist vom Wohnsitz abhängig.

Jedem Gemeindeglied ist ein örtliches Pfarramt zugeordnet. Diese Grundstruktur hat sich bis heute als verlässlich und sinnvoll erwiesen. Gleichzeitig zeigt sich, dass Menschen zunehmend weniger in lokalen institutionellen Bezügen denken. Daraus folgt, dass sich kirchliche Teilnahme heutzutage nicht mehr nur an die Parochie bindet, sondern daneben auch ein Stück weit zur freien Wahl wird.

Heutige kirchliche Arbeit wird versuchen, beiden Anliegen zu entsprechen, indem sie die Verlässlichkeit einer örtlichen Kirchengemeindegliederung beibehält und gleichzeitig die zunehmend interessen geleiteten Anliegen ihrer Mitglieder berücksichtigt.

Zahlreiche Kirchengemeinden sind in den letzten Jahren in Kooperations- und Fusionsprozesse eingetreten, durch die sie übergemeindliche Angebote bereitstellen, vereinzelt haben sich Schwerpunkte im Sinne von Richtungsgemeinden gebildet.

Trotzdem sollte die besonders für Kasualien und Seelsorge bewährte Bindung an „einen Kirchturm“ grundsätzlich erhalten bleiben, gleichzeitig aber einem Prozess der Vernetzung große Aufmerksamkeit zukommen. Handeln und Denken einer zukünftigen Generation dürften sich zunehmend in digital vernetzten Gestaltungsräumen bewegen.

Es stellt sich die Frage, wie sich angesichts dieser äußeren Prozesse die inhaltliche Bestimmung einer heutigen Landeskirche beschreiben lässt.

- 1) In all ihren Ausprägungen, in Ortskirchengemeinden, in übergemeindlichen Aktivitäten oder in richtungsgemeindeartigen Gruppen ist und bleibt kirchliche Arbeit, analog zu den Barmer Thesen von 1934, Jesus Christus als dem einen und alleinigen Herrn der Kirche verpflichtet.

Grundlage bildet das Wort Gottes, wie es uns in der Heiligen Schrift überliefert ist. Kirche bietet Heimat in dieser Grundausrichtung des Glaubens. Sie bildet Gemeinschaft für die „Glieder des Leibes Christi“. Als evangelische Kirche sind wir dazu auf die Bekenntnisse der Reformation bezogen.

- 2) Für die Ausrichtung der Kirche in der säkularen Welt weist Dietrich Bonhoeffer die Richtung: Kirche der Zukunft wird eine „Kirche für andere“ sein. Kirche darf sich nicht selbst genügen, sondern ist an die Menschen in einem Gemeinwesen gewiesen. Damit unterscheidet sie sich von Organisationen, die einen selbsteigenen Zweck oder Vorteil verfolgen.

Andere Menschen rücken in den Blick, besonders auch die „Mühseligen und Beladenen“ einer Gesellschaft. Neben Verkündigung, Unterricht und Seelsorge gehört zum kirchlichen Handeln wesentlich die Diakonie. Heutige Kirche ist eine diakonische Kirche.

- 3) In einer Gesellschaft, in der christliche Kirche nicht mehr direkt an staatlichen Entscheidungsprozessen beteiligt ist, stellt sich die Frage nach der öffentlichen Relevanz von Kirche, denn Kirche will mehr sein als ein privater Verein. Heinrich Bedford-Strohm hat den Begriff der „öffentlichen Theologie“ aufgebracht. Öffentliche Theologie formuliert theologische Positionen zu gesellschaftlichen Fragestellungen und macht diese öffentlich.

Sie bringt sich ein in die Themen der Zeit und bezieht allgemein hörbar Stellung. Insbesondere Fragen der Ethik, der Gerechtigkeit,

des Friedens, der Schöpfung oder des gesellschaftlichen Zusammenhaltes sind genuin kirchliche Themen, aber letztendlich steht der christliche Glaube in Beziehung zu allen gesellschaftlichen und politischen Fragestellungen.

- 4) Heutige Gesellschaft ist auch dadurch gekennzeichnet, dass sie sich immer stärker ausdifferenziert und teilweise in Gegensätze zueinander verfällt. Frank Otfried July hat hierzu auf den Anspruch eines „Amtes der Einheit“ hingewiesen. Bezieht sich dieses zunächst auf das Bischofsamt, so lässt sich dieser Anspruch auch auf die Leitungsebene einer Kirchengemeinde übertragen. Bei aller Diversität der Meinungen muss es ein übergeordnetes Anliegen sein, unterschiedliche Positionen zu einem lebendigen Austausch zu führen und gleichzeitig den Zusammenhalt unter dem Dach der Kirche zu wahren. Wenn diese Zusammenführung gelingt, wird Evangelische Kirche weiterhin Volkskirche sein und bleiben.
- 5) Als Evangelische Kirche sind wir nicht allein unterwegs. Mit uns verbunden sind die Geschwister aus weiteren christlichen Kirchen, der Katholischen Kirche, der Freikirchen und der Kirchen ausländischer Sprachen.

Mit ihnen zusammen bilden wir ein „Konzert der christlichen Stimmen“ in unserer Gesellschaft. Eng verbunden sind wir auch mit Geschwistern der weltweiten Ökumene. Hinter diese ökumenische Verbundenheit gibt es kein Zurück mehr, im Gegenteil, in einer zunehmend säkularen Welt können unsere Anliegen nur gemeinsam Gewicht bekommen. Evangelische Kirche versteht sich heute als eine ökumenisch orientierte Kirche. Darüber hinaus gehört zu ihr die Achtung gegenüber anderen Religionen. Im interreligiösen Gespräch teilen wir uns mit und lernen voneinander.

Christlicher Glaube lebt von der Auseinandersetzung mit der aktuellen Zeit. Denn das Wort Gottes spricht uns als Menschen an, die in einer konkreten Nachbarschaft, an einem konkreten Ort und in einem Land mit seinen realen Lebensbedingungen leben.

Dort wird der Glaube Wirklichkeit. Entsprechend ist eine Evangelische Landeskirche von den vielfachen Prozessen einer modernen Gesellschaft herausgefordert. Es ist unsere Chance, uns als Mitglieder einer Kirche und insbesondere eines Kirchengemeinderates an diesen Prozessen zu beteiligen. Aus dieser Vielfalt bildet sich Volkskirche.

2.2.1. Gottesdienst

2.2.1.1. Das evangelische Verständnis von Gottesdienst in heutiger Zeit

Der Gottesdienst gilt als der Ort, an dem sich Gott und Mensch begegnen. Im Gottesdienst hören Menschen auf Gottes Wort, sie beten und singen. Sie feiern die Sakramente Abendmahl und Taufe und sie werden gesegnet.

Aufschlussreich ist die Aussage Martin Luthers 1544 bei der Einweihung der Torgauer Kirche: Im Gottesdienst geschehe nichts anderes, „als dass unser lieber Herr selbst mit uns rede durch sein heiliges Wort und wir wiederum mit ihm reden durch Gebet und Lobgesang“. Damit ist eine doppelte Bewegung beschrieben: Gott dient uns, indem er sich uns im Gottesdienst freundlich zuwendet im Wort und im Zeichen. Gott selber spricht uns an. Wir Menschen dienen Gott, indem wir uns auf Gottes Einladung zum Gottesdienst einlassen, uns in seinem Namen versammeln, auf Gott hören und Gott in Liedern und Gebeten anrufen.

Der Gottesdienst ist ein öffentliches Ritual, das trägt und prägt. Darum folgen sowohl der Predigt- als auch der Abendmahlsgottesdienst bestimmten liturgischen Abläufen. Hierin kommt zum Ausdruck, dass wir uns in der christlichen Tradition bewegen, die durch Bibeltexte, Lieder und das Credo (Glaubensbekenntnis) gekennzeichnet ist, die im Gottesdienst für die Gegenwart lebendig werden.

Der Gottesdienst stellt uns damit zugleich in die Ökumene. Der Gottesdienst mit Predigt und Sakramenten ist ein Kennzeichen, an dem die Kirche zu erkennen ist (vgl. Artikel 7 des Augsburger Bekenntnisses von 1530).

Gott spricht im Gottesdienst zu uns durch Menschen. Durchgeführt wird der Gottesdienst durch Personen, die dazu in einem Gottesdienst berufen wurden. Die Regelform dieser Berufung ist die Ordination der Pfarrerinnen und Pfarrer. Darüber hinaus gibt es die Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung für Prädikantinnen und Prädikanten. Eine Voraussetzung dieser Berufung ist eine entsprechende theologische Ausbildung.

Der Gottesdienst lebt davon, dass die Gemeinde an ihm beteiligt ist – durch Hören, Singen, Mitdenken, Empfangen des Abendmahls, Mitvollziehen der Bekenntnisse und der Gebete wie durch Mitwirken an der Liturgie (z. B. Schriftlesung, Fürbittengebet, Abkündigungen bzw. Mitteilungen, Abendmahlsausteilung, Musizieren, Anspiel).

Entscheidend am Gottesdienst sind die menschlichen Erfahrungen, die der Heilige Geist bewirkt: in der Tiefe der eigenen Seele berührt werden; von der Musik und den Liedern angesprochen werden; Bibeltworte und Predigten hören, die helfen, das eigene Leben und den Alltag im Glauben zu orientieren; Gebete, die das ausdrücken, was im Moment die Glaubensfragen der Gemeindeglieder sind; im Abendmahl etwas schmecken von der Barmherzigkeit und Gastfreundschaft Gottes; durch den Segen gestärkt werden für das, was vor einem liegt; sich im Kirchenraum und in der Gemeinschaft mit anderen geborgen fühlen; spüren, wie Gott sich in unserem gottesdienstlichen Feiern in seiner Menschenfreundlichkeit zeigt.

In diesem Sinn wird der Gottesdienst gern auch als Mitte der Gemeinde bezeichnet: nicht die zahlenmäßige, wohl aber die theologisch-spirituelle Mitte.

► Weiterführende Literatur:

Evangelischer Oberkirchenrat (Hg.), Gottesdienstbuch für die Evangelische Landeskirche in Württemberg. Erster Teil: Predigtgottesdienst und Abendmahlsgottesdienst, Stuttgart 2004, S. 13–46.

Evangelischer Oberkirchenrat (Hg.), Ergänzungsband zum Gottesdienstbuch für die Evangelische Landeskirche in Württemberg, Stuttgart 2005, S. 11–87.

Jochen Arnold, Schmecket und sehet! Die Feier des christlichen Gottesdienstes – neu erklärt, Hannover 2013.

2.2.1.2. Die Praxis in Gemeinden und Landeskirche

Die Pfarrerin oder der Pfarrer bzw. eine Vertretungsperson leitet den Gottesdienst. Bei den Gottesdiensten sind verschiedene Formen zu unterscheiden. Neben dem sonntäglichen Gemeindegottesdienst gibt es die sogenannten lebensgeschichtlich veranlassten Kasualgottesdienste (von lat. *casus* = Fall) wie Konfirmation, kirchliche Trauung und Bestattung. Die Taufe ist in aller Regel als Sakrament eingebettet in den Sonntagsgottesdienst der Gemeinde.

Sodann kennen wir besondere Gottesdienste zu Festzeiten wie Heiligabend, Erntedank oder Gemeindefest. Des weiteren feiern wir zielgruppenspezifische Gottesdienste wie Kinder-, Jugend- oder Familiengottesdienst, Einschulungs- oder Motorradfahrgottesdienst.

Ferner sind lebensweltorientierte Gottesdienste in neuer Gestalt zu nennen, die oft auch „Zweitgottesdienste“ heißen, z. B. Taizé-Gottesdienst oder Formate wie derachteulengottesdienst in Ludwigsburg oder die Nachtschicht in Obertürkheim. Eine weitere Gruppe sind Gottesdienste in bestimmten Erlebnisformen wie Osternacht, Kantaten- oder Segnungsgottesdienst.

2.2.1.3. Welche Rolle spielen beruflich und ehrenamtlich Tätige?

An jedem Gottesdienst wirken verschiedene Personen mit. Ein gutes und kollegiales Zusammenspiel hilft, dass alle ihre Kompetenzen bestmöglich einbringen können. Der Pfarramtssekretär sorgt dafür, dass öffentlich zum Gottesdienst eingeladen wird (Gemeindebrief, örtliche Presse, Schaukasten). Die Mesnerin bereitet den Kirchenraum vor.

Der Kirchenmusiker ist für die musikalische Seite des Gottesdienstes verantwortlich, an der z. B. auch Musikteams mitwirken können.

Die Pfarrerin leitet den Gottesdienst. Sie bereitet ihn inhaltlich vor und spricht sich mit den anderen Mitwirkenden rechtzeitig ab. Wenn sie verhindert ist (Urlaub, Krankheit, dienstliche Abwesenheit, freier Sonntag), dann wird sie vertreten durch einen Prädikanten oder eine Ruhestandspfarrerin oder einen Pfarrer auf einer Funktionsstelle, zu dessen Dienstauftrag kein Gottesdienst gehört. Diese Vertretungen geschehen ehrenamtlich.

Besonders wenn Ortsfremde den Gottesdienst halten, ist es gut, wenn z. B. ein Mitglied des Kirchengemeinderats da ist und alle Fragen beantworten kann. Ebenfalls ehrenamtlich ist die Mitwirkung von Gemeindegliedern bei der Schriftlesung (Lektorendienst), bei den Abkündigungen bzw. Mitteilungen oder bei Gebeten.

2.2.1.4. Die Bedeutung für Gemeinden und ihre Leitenden

Der Kirchengemeinderat nimmt die Gottesdienstordnung wahr (Kirchengemeindeordnung § 17). Das bedeutet, dass er für die örtliche Gottesdienstordnung verantwortlich ist. Diese kann nur durch Entschließung des Oberkirchenrats nach vorheriger Anhörung des KGR geändert werden.

Der Gottesdienst hat eine menschlich-organisatorische Seite. Wie ein Gottesdienst wirkt, hängt z. B. auch davon ab, ob die Kirche gepflegt

ist, ob alle, die in Wort und Musik mitwirken, gut vorbereitet sind, ob die Schriftlesung lebendig vorgetragen und die Abkündigungen einladend formuliert und präsentiert werden, ob über den Opferzweck gut informiert wird, ob das Abendmahl angemessen gefeiert wird und ob Gottesdienstfeiernde, die in der Gemeinde noch unbekannt sind, begrüßt und vielleicht auch nach dem Gottesdienst – bei einer Tasse Kaffee – freundlich angesprochen werden.

Je nach Situation vor Ort ließen sich weitere Fragen anschließen. Auch diese Fragen weisen auf die Verantwortung des KGR für eine gelingende Durchführung des Gottesdienstes hin.

2.2.1.5. Informations- und Anlaufstelle für den Gottesdienst

Für den KGR ist es gut, wenigstens einmal während der sechsjährigen Wahlperiode das Thema Gottesdienst intensiv zu besprechen. Dafür bieten sich Klausurtagungen oder Studientage an, für die bei der Fachstelle Gottesdienst (www.fachstelle-gottesdienst.de) Gottesdienstberaterinnen angefordert werden können. Die Fachstelle Gottesdienst vermittelt außerdem allen, die am Gottesdienst mitwirken, Fortbildungen wie Schriftlesungstraining, Gottesdienst- und Predigtcoaching.

2.2.2. Seelsorge

2.2.2.1. Auftrag und Verständnis von Seelsorge

„Seelsorge ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung.“

(Seelsorgegeheimnis-Gesetz der EKD).

Seelsorge ist eine Kernaufgabe kirchlichen Handelns, eine grundlegende Lebensäußerung von Kirche. Seelsorge ist ein Beziehungsangebot

im Dasein, in der Zuwendung und Einfühlung, im Hören und Verstehen, im Mitaushalten und Mittragen.

Dieses Beziehungsangebot gründet sich in der Seelsorge Gottes für uns Menschen, die uns in der Bibel in vielen Texten (z. B. Jesaja 40,1: „Tröstet, tröstet mein Volk!“) begegnet und im Leben und Wirken von Jesus in besonderer Weise zum Ausdruck kommt.

Seelsorge sorgt sich dabei nicht um die Seele des Menschen im Unterschied zu seinem Leib, sondern um den Menschen als Ganzes. Im biblischen Verständnis hat der Mensch nicht eine Seele, sondern ist Seele (vgl. Gen 2,7). Das hebräische Wort „Näfäsch“, das Martin Luther mit „Seele“ übersetzt, beinhaltet all das, was einen Menschen lebendig macht, was ihn bewegt, freut, stärkt, schwächt, bekümmert, bedrückt, aufregt. In unserem Sprachgebrauch werden Gemeindeglieder auch heute noch zuweilen als „Seelen“ bezeichnet.

Seelsorge bietet Begleitung in den unterschiedlichsten Lebenssituationen. Sie ist für Menschen in Lebens- und Glaubenskrisen, in Leid, in Problemsituationen da, aber auch in der Begleitung im Alltag des Lebens und in freudigen Lebenserfahrungen. Sie „weint mit den Weinenden“ und „freut sich mit den Fröhlichen“ (Römer 12,15). Grundlage der Seelsorge ist die Gewissheit, dass uns nichts „scheiden kann von der Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist, unserem Herrn“ (Römer 8, 38 + 39).

Einziges Ziel christlicher Seelsorge ist die liebende Zuwendung zum Nächsten um seiner selbst willen, so wie Gott sich dem Menschen um seiner selbst willen zuwendet. Im Mittelpunkt sind nicht die Wünsche und Erwartungen der Seelsorgerin oder des Seelsorgers, sondern die Anliegen und die Situation des Gegenübers in der Seelsorge. Seelsorge unterscheidet sich von den verschiedenen Angeboten der Beratung, da nicht die Ergebnis- und Lösungsorientierung im Vordergrund steht.

Zur Seelsorge gehört neben der annehmenden Grundhaltung die Fähigkeit, Angebote wie Gebet, biblische Texte, Segen und andere

Rituale angemessen und stimmig in die seelsorgliche Beziehung einzubringen.

Neben der expliziten Seelsorge als eigenes Handlungsfeld von Kirche gibt es auch die implizite Seelsorge, die sich in anderen kirchlichen Handlungsfeldern wie der Verkündigung, der Diakonie, der Bildung, der missionarischen Arbeit oder auch der Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung äußert. Ausdruck dafür ist, dass in allen diesen Bereichen der Mensch als ein von Gott geliebtes Wesen im Zentrum steht und die Kommunikation des Evangeliums immer mit der Fähigkeit zur Beziehung und Einfühlung verbunden ist.

Wo auf dem Grund des Evangeliums Räume der Begegnung entstehen, in denen gegenseitiges Verstehen und Verstehen des Glaubens möglich wird, da wird lebendig, was Kirche und Gemeinde ausmacht. So leistet Seelsorge einen wichtigen Beitrag für eine Gesprächskultur in unserer pluralisierten Gesellschaft.

2.2.2.2. Zur geschichtlichen Entwicklung der Seelsorge

Der Begriff „Seelsorge“ kommt aus dem Umkreis der griechisch-platonischen Philosophie. Dort hat er die Bedeutung der Seelenläuterung, d. h., er beschreibt die Aufgabe des Menschen, für die eigene Seele zu sorgen. Im Neuen Testament finden sich verschiedene Begriffe, die das Eintreten des einen Menschen für den anderen in den Vordergrund stellen:

- trösten (1. Thessalonicher 5,14),
- einander dienen (1. Petrus 4,10),
- des anderen Last tragen (Galater 6,2).

In den ersten drei Jahrhunderten, in denen die christlichen Gemeinden oft verfolgt waren, fällt Seelsorge mit einer strengen Gemeinendisziplin zusammen. Als das Christentum im frühen 4. Jahrhundert zur Staatskirche wird, entwickelt sich neben der Missionierung die

soziale Tätigkeit an den Armen. Zur weiteren Entwicklung gehören Einzelseelsorge durch Priester und Gruppenseelsorge durch besondere Lebensordnungen in klösterlichen Gemeinschaften. Zunehmend wird Seelsorge auch als Volkserziehung mit drastischen Maßnahmen und Beichtverordnungen verstanden.

Die Reformation hat diese Auswüchse beendet. Sie kann als seelsorgliche Bewegung gelten, die den Trostgedanken in den Vordergrund rückt. Martin Luther war ein großer Seelsorger, der die Tiefen und Anfechtungen der menschlichen Existenz aus eigener Erfahrung kannte. Durch die Reformation wurde der Gemeindebezug wichtig: Das Priestertum aller Gläubigen bezieht sich auch auf die Seelsorge. In der Zeit des Aufkommens des Pietismus dient Seelsorge der Heiligung und der Förderung von Tugend und Weisheit.

Im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts entstand eine wissenschaftlich begründete „Lehre von der Seelsorge“ (Poimenik). In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts lag der Schwerpunkt auf der kerygmatischen Seelsorge, d. h. der Verkündigung des Wortes Gottes an den Einzelnen mit dem Ziel, dass der Mensch sein Leben von Gott her und auf Gott hin verstand. In den 60er- und 70er-Jahren des 20. Jahrhunderts gab es eine aus Amerika kommende neue Seelsorgebewegung, die von Erkenntnissen der Humanwissenschaften geprägt war. Das führte zur Entwicklung der Pastoralpsychologie. Auslöser dafür war die Erfahrung, dass in der zunehmenden Säkularisierung der Gesellschaft theologische Bildung alleine nicht zur Begleitung von Menschen in schwierigen Lebenslagen ausreicht, dass es vielmehr auch psychologisches Grundwissen und kommunikative Fähigkeiten braucht.

Die längere Zeit bestehende starke Gegensätzlichkeit dieser beiden Ansätze hat sich dahingehend verändert, dass auf der einen Seite die Notwendigkeit der Erkenntnisse aus der Psychologie und Psychotherapie gesehen wird, auf der anderen Seite deutlich ist, dass Seelsorge das ihr Eigene verliert, wenn der biblische Bezug und die Kraft des Glaubens in den Hintergrund rücken.

2.2.2.3. Der Ort der Seelsorge

Ein wesentliches Kennzeichen christlicher Seelsorge ist, dass sie Menschen aufsucht, sie im Auftrag Jesu „besucht“ (vgl. Matthäus 25,36), in der Gemeinde, in Krankenhäusern, Altenpflegeheimen, in staatlichen Institutionen wie Gefängnissen und Militär. Letztlich kann man sagen, dass der Ort der Seelsorge überall da ist, wo Menschen sind, wo sie wohnen, arbeiten, unterwegs sind. Neben der „Geh-Struktur“ der Seelsorge gibt es auch die „Komm-Struktur“: Menschen kommen mit einem bestimmten Anliegen zu einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger.

Seelsorge geschieht aber auch in ungeplanten Begegnungen, am Rand von Veranstaltungen und Gottesdiensten oder „zwischen Tür und Angel“. Christliche Seelsorge gilt allen Menschen ohne Ansehen der Person, der Konfession und Religion. Im Unterschied zu anderen Angeboten wie Beratung oder Therapie ist sie kostenfrei.

2.2.2.4. Haupt- und Ehrenamt in der Seelsorge

Seelsorge ist eine Aufgabe der ganzen Gemeinde. Dabei gibt es verschiedene Ebenen seelsorglichen Handelns.

Zur allgemeinen Seelsorge auf der unmittelbaren zwischenmenschlichen und sozialen Ebene sind alle Christinnen und Christen durch ihre Taufe beauftragt im Sinne des Priestertums aller Getauften.

Zur speziellen Seelsorge werden – wie bei Predigt und Sakramentsverwaltung – nach dem lutherischen Amtsverständnis Einzelne von der Gemeinde beauftragt.

Dazu braucht es Professionalität, die mit einer speziellen Ausbildung verbunden ist. Die Handlungsfelder der Seelsorge sind in unserer ausdifferenzierten und multikulturellen Gesellschaft sehr unterschiedlich. Menschen können nicht nach einem Schema oder einer bestimmten

Methode begleitet werden. Neben einer persönlichen Intuition und Rollenklarheit ist die Fähigkeit zur Selbstreflexion und zur Wahrnehmung der eigenen kommunikativen Verhaltensweisen und Haltungen wesentlich.

Für Pfarrerinnen und Pfarrer gehört der Auftrag zur Seelsorge zu ihrem Amt, für Diakoninnen und Diakone ist der Dienst der Seelsorge von ihrem Auftrag abhängig. Ehrenamtliche können in enger Anbindung an eine hauptamtliche Person als Seelsorgerinnen oder Seelsorger für einen konkreten Bereich beauftragt werden. Voraussetzung ist eine Qualifikation in ehrenamtlicher Seelsorge.

Weitere Informationen:

<https://www.seminar-seelsorge-fortbildung.de>

2.2.2.5. Seelsorge und Schweigepflicht

Wesentliches Element der Seelsorge ist, dass sie der Verschwiegenheit unterliegt.

Jede getaufte Person, die Seelsorge ausübt, ist zur Einhaltung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet. Das Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses vom 28.10.2009 regelt in § 2: „Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren. Das Seelsorgegeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche. Es zu wahren, ist Pflicht aller Getauften und aller kirchlichen Stellen ...“

Pfarrerinnen und Pfarrer verpflichten sich zur Wahrung des Beichtgeheimnisses bereits in ihrem Ordinationsversprechen. Ehrenamtliche in der Seelsorge sind auf die Einhaltung des Seelsorgegeheimnisses zu verpflichten.

Der Staat schützt das Seelsorgegeheimnis, insbesondere durch das Zeugnisverweigerungsrecht für Geistliche, für die die Aussageverpflichtung über in der Seelsorge und Beichte erfahrene Tatbestände entfällt. Das Zeugnisverweigerungsrecht gilt in der Regel nicht für Ehrenamtliche. Dieser Unterschied besteht auch bei der Pflicht zur Anzeige einer Straftat.

2.2.3. Musik

2.2.3.1. Das Verständnis von evangelischer Kirchenmusik in heutiger Zeit

Die christliche Kirche ist von Anbeginn an eine singende und musizierende Kirche. Das göttliche Wort wirkt gerade in seiner Klanggestalt heilsam. Die Kirchenmusik schöpft dabei aus einer reichen Tradition und ist offen für die musikalische Ausdrucksvielfalt unserer Zeit. Singen und Musizieren ist Teil der Lebensgestaltung und lässt uns Gemeinschaft erfahren.

Das gilt nicht nur für die musizierenden Gemeindegruppen, Chöre, Bands usw., sondern auch für die Gottesdienstgemeinde und für musikalische Veranstaltungen in kirchlichen Räumen. Kirchenmusik wird uns zur Sprachschule des Glaubens und ist vielen Menschen der Schlüssel zu transzendentaler Kommunikation. Kirchenmusik kann verschiedensten Milieus und Generationen Zugänge zu Gott und christlichen Inhalten ermöglichen. Sie ist die Querschnittsdisziplin, die auf unterschiedlichste Weise das Gemeindeleben mitträgt, belebt und zum Blühen bringen kann. Menschen werden durch Singen und Musizieren in ihrer musischen Begabung gefördert und haben aktiven Anteil an der Verkündigung und am Lob Gottes.

Neben den Ensembles, die sich wöchentlich regelmäßig zu den Proben treffen, gibt es in zunehmendem Maß auch kirchenmusikalische

Gruppen, die projektmäßig arbeiten. Damit wird den familiären, beruflichen und individuellen Gegebenheiten vieler Musikfreunde Rechnung getragen.

2.2.3.2. Praxis in der Gemeinde und Landeskirche

In ca. 90 % unserer Kirchengemeinden wird der kirchenmusikalische Dienst auf sogenannten C-Stellen nebenberuflich wahrgenommen. Oft werden Chor- und Orgeldienst von verschiedenen Personen ausgeübt. Im Vordergrund der kirchenmusikalischen Arbeit steht die Mitgestaltung der Gottesdienste und anderer Veranstaltungen der Gemeinden.

3.441 Ensembles und Chöre, Bands, Sing- und Musiziertteams, Posanenchöre, Orchester, Instrumentalkreise haben sich gebildet und werden überwiegend von nebenamtlich oder ehrenamtlich engagierten Fachkräften geleitet. An rund 150 Kirchengemeinden arbeiten hauptamtliche Fachkräfte, oftmals mit einem Bildungsauftrag versehen.

Sichtbare Grundlage des Singens in der Gemeinde ist das Evangelische Gesangbuch, das seit 1996 im Gebrauch ist. Es gliedert sich farblich abgesetzt in einen Liedteil (gelb), einen Textteil (grün) und in einen Liturgie-Teil (lila). Verschiedene Verzeichnisse (grauer Teil) schließen sich an.

Die Liednummern 1-535 werden in allen Gliedkirchen der EKD gesungen. Die weiteren Lieder bilden den sogenannten Regionalteil, der nur in der württembergischen Ausgabe erscheint. 2005 und 2018 wurden unter dem Titel „Wo wir dich loben, wachsen neue Lieder“ Ergänzungsbücher von der Landeskirche für ihre Gemeinden herausgegeben. In vielen Gemeinden sind weitere Liederbücher im Gebrauch. Bei Festgottesdiensten, Amtseinführungen, Hochzeiten, Konfirmationen, Schulgottesdiensten u. a. werden oftmals Liedblätter für den einmaligen gottesdienstlichen Gebrauch erstellt.

2.2.3.3. Wie sieht die Aus- und Fortbildung in der Landeskirche aus?

In insgesamt 150 Kirchengemeinden bestehen hauptamtliche Kirchenmusikstellen. Hiervon haben 50 Bezirksaufträge für Aus- und Fortbildung. Diese umfassen Orgel- und Chorleitungsunterricht und die Durchführung von kirchenmusikalischen Kursen, die zum „Befähigungsnachweis“ oder zum Abschluss der C-Prüfung führen.

Die C-Kurse sind auf die vielfältige Musizierpraxis in unseren Gemeinden ausgerichtet. Sie können in folgenden Fachbereichen belegt werden: Orgel, Chorleitung, Kinder- und Posaunenchorleitung, Pop-Chorleitung, Keyboard und Gitarre. In Kooperation und mit eigenem Studienleiter wird der C-Pop-Kurs im zweijährigen Turnus durchgeführt.

Das Evangelische Jugendwerk Württemberg und der Verband Evangelische Kirchenmusik bieten darüber hinaus ein umfangreiches musikalisches Fortbildungsangebot.

Evangelische Kirchenmusik studieren kann man an einer Hochschule in staatlicher oder kirchlicher Trägerschaft.

Im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sind dies:

- die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Tübingen
- die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Stuttgart
- die Staatliche Hochschule für Musik, Trossingen

In Tübingen besteht auch die Möglichkeit, Kirchenmusik mit popularmusikalischem Hauptfach zu studieren.

Nach Abschluss des Studiums schließt sich ein postgraduelles einjähriges Berufspraktikum an. Dieses oder eine mindestens fünfjährige vergleichbare hauptamtliche Berufstätigkeit befähigt zur Übernahme einer hauptamtlichen Diplom-Kirchenmusikstelle im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

2.2.3.4. Welche Rolle spielen beruflich und ehrenamtlich Tätige?

Der kirchenmusikalische Dienst auf haupt- und nebenamtlichen Stellen wird vergütet und im Rahmen der kirchlichen Anstellungsordnung geleistet. Posaunenchorleitung und Bandarbeit werden als Teil der Jugendarbeit verstanden und vom Grundverständnis her ehrenamtlich geleitet.

Ehrenamtlich bringen sich rund 65.000 Ensemble- und Chormitglieder allwöchentlich ein. In der Organisation, Bewerbung und Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit sowie im Umfeld von Musiktheaterarbeit der Kinderchöre wird vieles in ehrenamtlicher Arbeit geleistet.

2.2.3.5. Die Bedeutung für Gemeinden und ihre Leitenden

Eine Kirche ohne Menschen hat keine Zukunft und Bedeutung. Von Anbeginn war Kirche eine Beteiligungskirche und ein Ort der Begegnung untereinander und vor allem mit Gott. Von Anbeginn hat Gemeinde soziale und seelsorgerliche Funktionen übernommen. Daran hat sich bis heute nichts geändert.

Eine Kirche ohne Musik wird nicht gehört und verliert Kontakt zu ihrem glaubensgewirkten Erbe. Mit Musik hingegen erreicht Kirche mehr Menschen und vermittelt ihre Botschaft ganzheitlich.

Kirchenmusik bereichert das individuelle wie das gemeindliche Leben. Kirchenmusik gibt Kirche ein wiedererkennbares einladendes Gesicht. Die Gemeinde bleibt mit ihrem Tun in Kontakt mit der bürgerlichen Gesellschaft und ihren Kulturträgern. Im interkulturellen wie interreligiösen Dialog entfaltet Kirchenmusik integrierende und versöhnende Wirkung.

Das oft auf Gottesdienstbesucher zentrierte Verständnis von Gemeinde Christi wird durch die Kirchenmusik in viele Gesellschaftsschichten hinein geweitet.

In Zeiten größerer Verwaltungseinheiten und Gemeindegemeinschaften kann Kirchenmusik neue Bezüge und Identifikation stiften. Die allgemeine Mobilität der Gesellschaft und ein verändertes Freizeitverhalten stellt die Suche nach Mitarbeitenden für den regelmäßigen kirchenmusikalischen Dienst vor neue Herausforderungen. Projektweise Beteiligung wird verstärkt angeboten und angenommen. Die flächendeckende Einführung der Ganztageschule fordert außerschulische Kinder- und Jugendarbeit. Kirche und Schule rücken wieder näher zusammen.

2.2.4. Die Bibel

2.2.4.1. Die Bibel – Gottes wirksames Wort

2017 hat die evangelische Kirche 500 Jahre Reformation gefeiert. Zu diesem Anlass wurde die Lutherbibel revidiert. Inzwischen hat sich die Luther 2017 zum Bestseller entwickelt. Der Revision 2017 lagen drei grundlegende Kriterien zugrunde: Genauigkeit gegenüber dem Urtext, Verständlichkeit für uns Menschen heute und die über die Jahrhunderte hinweg erhalten gebliebene Kraft der Sprache des Reformators. In Württemberg haben alle 1300 Gemeinden eine neue Altarbibel mit der Revision 2017 erhalten, und viele sind mit einem Festgottesdienst zu diesem Anlass in das Reformationsjubiläumsjahr gestartet. Bis heute ist die Bibel als Gottes lebendiges Wort das Buch der Bücher. Sie gibt uns Christen Orientierung für unseren Glauben, unser Leben und unser Handeln. Denn: „Der Mensch lebt nicht vom Brot allein!“ (Lukas 4,4). Zum protestantischen Selbstverständnis gehört daher stets der Umgang mit der Heiligen Schrift, der individuelle und der in der Gemeinschaft der Christen. Die reformatorischen Kriterien der Schriftgemäßheit (*sola scriptura*) und des „allein aus Gnade“ (*sola gratia*) und „allein durch den Glauben“ (*sola fide*) sind miteinander

verwoben und voneinander abhängig. Die Mitte der Schrift ist Christus (*solus Christus*), die es immer wieder zu entdecken gilt. Die Autorität der Bibel ist Richtschnur für alle Ausdrucksformen des kirchlichen Lebens.

2.2.4.2. Bibelübersetzungen

Zu Hause oder in der Gemeinde, in Bibelkreisen oder im Gottesdienst lesen wir die Bibel in einer deutschen Übersetzung. Ursprünglich ist das Alte Testament in hebräischer und das Neue Testament in griechischer Sprache geschrieben. Jede Bibelübersetzung steht vor zwei Herausforderungen: Sie muss den Ausgangstext verständlich in die Zielsprache übertragen und dabei den historischen und kulturellen Abstand angemessen überbrücken. Um dieses Ziel zu erreichen, gibt es zwei anerkannte Übersetzungsmethoden: die wortgetreue (philologische) und die sinngemäße (kommunikative) Übersetzung. Beide Übersetzungsmethoden haben Vor- und Nachteile. Je wörtlicher man übersetzt, desto genauer kann man den Urtext in der deutschen Sprache abbilden.

Der Bibeltext wird dadurch aber schwerer verständlich. Und umgekehrt: Je freier man übersetzt, desto leichter kann man die Bibel in die heutige Zeit übertragen. Man entfernt sich dadurch aber weiter von der biblischen Lebenswelt. Zwischen beiden Polen zu vermitteln, gut und klug zu verhandeln, ist die Kunst einer Bibelübersetzung.

In Deutschland kann man gegenwärtig etwa zwischen 25 deutschen Bibelübersetzungen wählen. Und noch immer kommen neue und moderne Bibelübersetzungen auf den Markt. Sie möchten das Alte neu zum Sprechen bringen.

Die Deutsche Bibelgesellschaft bietet auf den Online-Portalen www.die-bibel.de und www.bibelwissenschaften.de eine Fülle von Informationen rund um die Bibel und ihre verschiedenen Übersetzungen.

2.2.4.3. Geeignete Bibeln für Kinder

Die Bibel ist für Kinder ein geheimnisvolles Buch. Und sie ist ein bedeutsames Buch, das neugierig macht. Um Kindern den Schatz der Bibel aufzuzeigen, braucht man eine geeignete Kinderbibel.

Gegenwärtig gibt es mehrere hundert Ausgaben von Kinderbibeln auf dem Kinderbuch-Markt. Doch die Qualität ist sehr unterschiedlich, so dass man sorgfältig auswählen muss. Denn alle Kinderbibeln im Umkreis eines Kindes sollten bestimmten künstlerischen und inhaltlichen Anforderungen genügen.

Drei Gesichtspunkte sollten dabei geprüft werden.

- Welche biblischen Texte werden ausgewählt?
- Wie sind die Texte formuliert?
- Und wie sind die Texte illustriert?

Denn Bilder prägen sich stärker ein als die Erzählung. Für die Auswahl einer geeigneten Kinderbibel sind natürlich die Altersstufen, aber auch ihre Verwendungszwecke von Bedeutung.

2.2.4.4. Die Praxis in Gemeinden und Landeskirche

Aus der Praxis der Gemeinden ist die Bibel nicht wegzudenken. Sie ist die Grundlage für jegliche gemeindliche Aktivität. Sich die Heilige Schrift anzueignen, fasziniert generationenübergreifend und führt zu verantworteten Überzeugungen.

In den kirchlichen Kindergärten wachsen die Kinder mit biblischen Erzählungen auf. In der Kinderkirche und bei Kinderbibelwochen wird thematisch vertieft an biblischen kindgemäßen Themen gearbeitet.

In der 3. Klasse wird in vielen Gemeinden Konfi 3 angeboten. Dabei wird die Grundlage für den späteren Konfirmandenunterricht gelegt.

Im Religionsunterricht haben die Bibel und ihre Botschaft einen festen Platz. In Bibelgesprächskreisen, Kursen zum Glauben, ökumenischen

Bibelwochen und Hauskreisen findet die Auseinandersetzung mit der Bibel mit Kopf und Herz statt. In allem bewahrheitet sich Luthers Aussage über die Bibel: „Die Heilige Schrift ist ein Kräutlein: Je mehr du es reibst, umso stärker duftet es.“

Die Bibel vorlesen

In vielen Gemeinden ist es üblich, dass neben den Pfarrerinnen und Pfarrern auch andere Personen wie die Mitglieder des Kirchengemeinderats die Schriftlesung im Gottesdienst vortragen.

Dadurch wird nicht zuletzt das evangelische Selbstverständnis zum Ausdruck gebracht, dass die Bibel als Gottes Wort in die Mitte der gottesdienstlichen Gemeinschaft gehört. Damit der Bibeltext im Gottesdienst zum Sprechen gebracht und von der Gemeinde gerne gehört wird, ist eine Vorbereitung wünschenswert.

Sie kann darin bestehen, dass man den vorgesehenen Bibeltext für sich gliedert und jeweils die Betonung in den Sinneinheiten festlegt. Es braucht nicht viel, um die Bibel für die Gemeinde zu einem Hörerlebnis werden zu lassen. Aber auch die Vortragenden selbst werden sich darüber freuen, wenn ihre Lesung gut „ankommt“.

2.2.4.5. Die Arbeit der Württembergischen Bibelgesellschaft

Die Württembergische Bibelgesellschaft ist als eine besondere Abteilung in die Deutsche Bibelgesellschaft eingebunden und aus der 1812 gegründeten „Privilegierten Württembergischen Bibelanstalt“ hervorgegangen. Sie führt deren Aufgabe fort, die Verbreitung der Bibel im Bereich der Württembergischen Landeskirche zu fördern und dafür zu sorgen, dass Menschen aller Schichten die Bibel kennenlernen und sich mit ihr auseinandersetzen. Die Hauptaufgabe der Württembergischen Bibelgesellschaft ist die Leitung des „bibliorama – das bibelmuseum stuttgart“. www.bibelmuseum-stuttgart.elk-wue.de

Mit diesem innovativen und pädagogisch wertvollen Museum mitten in Stuttgart haben die Bibel und ihre bis heute aktuelle Botschaft einen angemessenen Platz bekommen. Die ständige Fortentwicklung und die Sonderausstellungen machen den Besuch für Jung und Alt zu einem nachhaltigen Erlebnis. Darüber hinaus organisiert die Württembergische Bibelgesellschaft den Wettbewerb „Bibelpreis“, der alle zwei Jahre von der Landeskirche ausgeschrieben wird. Sie betreut ein Netz von ehrenamtlichen Bibelpartnern und unterstützt sie bei der Durchführung von Veranstaltungen und Büchertischen.

Zu den weiteren Angeboten gehören Fortbildungen zum Einsatz von Bibeln in Kindertagesstätten und Gemeindevorträge zu Themen rund um die Bibel.

Alle Angebote finden Sie im Internet unter www.wuebg.de.

2.2.5. Diakonie

2.2.5.1. Das evangelische Verständnis von Diakonie

Diakonie bezeichnet den sozialen Dienst der evangelischen Kirchen. Das Wort Diakonie nimmt den zentralen biblischen Begriff des Dienens (griechisch *diakonein*) auf. *Diakonein* beschreibt vor allem eine Haltung im Sinne christlicher Nächstenliebe.

Diakonisches Handeln geschieht im Auftrag Gottes und nach dem Vorbild Jesu. Im Lauf des 20. Jahrhunderts ersetzte die Bezeichnung „Diakonie“ den seit Mitte des 19. Jahrhunderts vor allem durch Johann Hinrich Wichern etablierten Begriff der „Inneren Mission“. Seit 1970 gibt es das Diakonische Werk Württemberg. Das Diakoniesgesetz der Landeskirche beschreibt das diakonische Selbstverständnis: „Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat“ (§ 1 (1)).

Diakonie ist Aufgabe aller Christen, sie hilft den Nächsten in der Nähe und in der Ferne. Sie trägt dazu bei, den Ursachen von Not auch ganzer Gruppen zu begegnen. Und sie macht dies zusammen mit den Betroffenen und mit anderen Institutionen. Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung von Kirche auf allen Ebenen.

Diakonisches Handeln der Kirche geschieht im Sozialstaat. Staatliche Rahmenbedingungen gelten genauso für die Diakonie wie für andere Anbieter. Mitarbeitende leben und prägen in den Diensten und Einrichtungen diakonische Kultur. Diakonische Bildungsarbeit zielt darauf, durch eine Vielzahl von Angeboten den christlichen Kontext diakonischer Arbeit plausibel und erfahrbar zu machen. Zentral ist dafür die Beschäftigung mit den biblischen Grundlagen und dem christlichen Menschenbild. Daran schließt sich in vielfältiger Weise die ethische Reflexion der eigenen Arbeit an.

Eine wichtige Rolle für das diakonische Profil spielen nach wie vor geistlich-spirituelle Angebote für betreute Menschen und für Mitarbeitende. Dazu gehören Seelsorge und Sterbebegleitung, Andacht und Gottesdienst, aber auch die Losung zu Beginn einer Sitzung, das Bibelgespräch im Rahmen einer Klausur und die Segensbitte am Ende einer Tagung.

2.2.5.2. Die Praxis in Gemeinden und Landeskirche

Diakonie ist anders geworden, aber nicht aus den Gemeinden ausgewandert. Zwar sind die Gemeindegewerkschaften verschwunden, stattdessen gibt es heute aber Diakonie-Sozialstationen. Viele Gemeinden haben die diakonische Arbeit in den vergangenen Jahren ausgebaut. Das zeigt die wachsende Zahl der Vesperkirchen und Mittagstische, aber auch der große Einsatz der Gemeinden in der Flüchtlingsarbeit. Das diakonische Engagement der Kirchengemeinden wandelt sich, weil es auf veränderte Bedarfe reagiert.

Das gemeinsame Ziel, Menschen mit Beeinträchtigungen mehr gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, eröffnet neue Chancen für Kooperationen: mit anderen Gemeinden, diakonischen Einrichtungen und Diensten, den Kommunen oder anderen Initiativen und Akteuren. Inklusion und Integration sind wichtige Zielperspektiven diakonischer Arbeit ebenso wie Gemeinwohlorientierung und Quartiersentwicklung. Die vielfältige diakonische Praxis der Gemeinde kann vier Dimensionen zugeordnet werden, die sich gegenseitig befruchten:

1. Formen der Alltagsdiakonie, meist im familiären oder nachbarschaftlichen Kontext;
2. als ein Aspekt aller gemeindlichen Aktivitäten, zum Beispiel die Fürbitte oder das Opfer im Gottesdienst oder die Ermöglichung von Teilhabe in der Jugendarbeit;
3. als gezielte und organisierte diakonische Aktivität, die ausreichend Ressourcen und Strukturen braucht, zum Beispiel ein Besuchsdienst oder ein Asylcafé;
4. die Arbeit diakonischer Einrichtungen und Dienste innerhalb der Gemeindeparochie. Dies sind meist Angebote im Bereich der stationären und ambulanten Pflege, in der Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie oder in der Jugendhilfe.

Eine wichtige Unterstützung und Ergänzung der Gemeindediakonie bieten die Angebote der Diakonischen Bezirksstellen und Kreisdiakonieverbände.

Als Grunddienst bieten sie niedrigschwellige Sozial-, Lebens- und Kurberatung. Oft gibt es Schuldner-, Sucht- und Schwangerenberatung sowie Paar-, Familien- und Lebensberatung. Hinzu kommen Diakonietafeln, Flüchtlingsarbeit, Angebote für Senioren und vieles mehr.

Einen Überblick über alle diakonischen Angebote und Themen gibt es unter www.diakonie-wuerttemberg.de/.

2.2.5.3. Diakonische Aus- und Fortbildung in der Landeskirche

Entscheidend für diakonisches Engagement ist die eigene Haltung sowie die Bereitschaft und Fähigkeit, sich in andere Menschen einzufühlen. Diese Haltung erwächst aus einer Fülle von Erfahrungen, die mit sozialem Lernen verbunden sind. Kirche und Gemeinden haben im Rahmen ihrer Kinder- und Jugendarbeit, mit ihren Kitas und Schulen, dem Religionsunterricht und der Konfirmandenarbeit eine Fülle von Möglichkeiten, dieses Lernen anzuregen und als Praxis christlichen Glaubens plausibel zu machen. Entscheidend ist jeweils, dass eigenes Tun und Erleben auch ethisch reflektiert wird. Nur so entsteht soziale Kompetenz, die wesentlicher Aspekt eines evangelischen Bildungsverständnisses ist.

Mit ihren zahlreichen Ausbildungsstätten und Bildungsangeboten engagiert sich die Landeskirche mit ihrer Diakonie gezielt für diakonische Bildung auch in einem beruflichen Zusammenhang. Ein wichtiger Einstieg dafür ist das Freiwillige Soziale Jahr oder der Bundesfreiwilligendienst.

Allein im Diakonischen Werk Württemberg gibt es dazu über 2.000 Einsatzmöglichkeiten.

Eine zentrale Rolle spielt die Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen, heute meist in Form eines diakoniewissenschaftlichen Studiums an der Evangelischen Hochschule in Ludwigsburg.

Weitere wichtige Angebote sind die berufsbegleitenden Diakonenausbildungen am Zentrum Diakonat in Ludwigsburg und beim Diakoniewerk Schwäbisch Hall sowie die Aufbauausbildung für Absolventen der anerkannten diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätten.

Zahlreiche Fortbildungen bieten landesweit und regional das Diakonische Werk Württemberg und seine Mitglieder an. Immer mehr Angebote sprechen Haupt- und Ehrenamtliche gleichermaßen an, zum Beispiel das Forum Seelsorge im Alter oder Tagungen im Zusammenhang des Aktionsplans Inklusion.

2.2.5.4. Welche Rolle spielen beruflich und ehrenamtlich Tätige?

Wir stehen vor großen sozialen, mit dem demografischen Wandel und den Veränderungen in der Arbeitswelt verbundenen Herausforderungen. Deshalb brauchen wir zukünftig eine intelligente Vernetzung von professionellen Angeboten, zivilgesellschaftlichem Engagement und einer teilhabeorientierten Politik. Ehrenamtliche brauchen Hauptamtliche, um zu lernen, warum ein gewisses Maß an Distanz und Reflexion nötig ist. Und damit aus Fürsorge nicht Bevormundung wird, sondern Anstoß und Befähigung zur Selbsthilfe. Hauptamtliche brauchen Ehrenamtliche, um daran erinnert zu werden, dass helfendes Handeln eine Herzenssache ist und nur als Beziehung auch Wirkung zeigt.

Ehrenamtliche sind Teil des sozialen Netzes von Menschen, ohne das professionelle Hilfe oft nur punktuell entlasten kann. Das Zusammenspiel von professioneller und ehrenamtlicher Unterstützung ist die beste und nachhaltigste Form der Hilfe. Die heute erforderliche Netzwerkarbeit im Sinne von Quartiersentwicklung braucht in der Regel eine professionelle und verlässliche Koordinierung.

Die Freiwilligkeit des Engagements gewährleistet seine Unabhängigkeit und bisweilen auch seine Widerständigkeit, insbesondere Tendenzen gegenüber, das Ehrenamt als billige Arbeitskraft zu missbrauchen. Alltagsdiakonisches, eher nachbarschaftlich orientiertes Hilfehandeln ist nach wie vor von großer Bedeutung und sollte auch in den Gemeinden entsprechend gewürdigt werden. Gleichzeitig wächst die Bedeutung von bewusst geplanten und organisierten diakonischen Aktivitäten.

Diese sind dauerhaft wirksam vor allem durch eine gute Zusammenarbeit von ehrenamtlich Engagierten und Hauptamtlichen. Gerade bei der Unterstützung und Begleitung hilfs- und pflegebedürftiger Menschen werden Engagierte eine wachsende Rolle spielen, die ihre beruflich erworbenen Kompetenzen auch im Ruhestand ehrenamtlich einbringen. Hier braucht es eine Ausdifferenzierung des Ehrenamts und

die Bereitschaft, geeigneten Ehrenamtlichen mehr Leitungsverantwortung zu übertragen und sie dabei zu unterstützen.

2.2.5.5. Die Bedeutung für Gemeinden und ihre Leitenden

Mit ihrem diakonischen Engagement wächst eine Gemeinde über ihre binnenorientierte und mitgliederzentrierte Arbeit hinaus. Alle gesellschaftlichen Milieus werden durch die verschiedensten diakonischen Angebote erreicht. So ist die Gemeinde Licht und Salz in der Gesellschaft. Im Diakoniegelgesetz ist der gesellschaftsdiakonische Auftrag der Kirche verankert. Beim konkreten Einsatz für eine Gesellschaft, die keinen Menschen aufgrund bestimmter Merkmale ausgrenzt, geht es um die Anerkennung der Würde aller Menschen als Geschöpf Gottes. Entscheidend ist deshalb, dass im gottesdienstlichen Leben einer Gemeinde der Zusammenhang deutlich wird zwischen dem, was wir selbst im Gottesdienst empfangen, und dem, was wir im alltäglichen Gottesdienst weiterleben. Wie diakonische Hilfe heute so gestaltet werden kann, dass sie ankommt, ist von jedem einzelnen Gemeindeglied, aber auch von der Gemeinde selbst immer wieder zu prüfen. Deshalb ist es eine wichtige Aufgabe der Gemeindeleitung, die sozialen Probleme der Menschen vor Ort wahrzunehmen und Möglichkeiten organisierter Hilfe zu eröffnen. Vieles geschieht allein dadurch, dass eine Gemeinde entsprechende Initiativen unterstützt, etwa durch das Bereitstellen von Räumen und finanziellen Mitteln, durch Beratung und Werbung und durch ganz praktische Zusammenarbeit. Dabei lohnt es sich, nach dem zu fragen, was der spezifische Beitrag der Kirchen für den Lebenswert in einem bestimmten Ort sein kann. Dazu gehören insbesondere geistliche Angebote wie Seelsorge, ethische Reflexion und Angebote von Gemeinschaft und Teilhabe. Entscheidend ist, dass die Gemeinde zu den Menschen geht und bei den Menschen ist. Das Hingehen steht im Vordergrund und nicht das

Herkommen. So ist eine diakonische Gemeinde Teil der Mission Gottes, dessen Liebe allen Menschen gilt.

2.2.6. Mission

2.2.6.1. Geschichtliche Entwicklung und heutiges Missionsverständnis

„Darum gehet hin ...“ – mit diesen Worten aus Mt 28 wird der sogenannte Missionsbefehl eingeleitet. Der auferstandene Christus weist die Jünger an, sein Evangelium weiterzuerbreiten, damit alle Völker die frohe Botschaft hören.

Die Urchristen haben genau das dann auch getan. Angefangen beim Pfingstgeschehen bis hin zu den Missionsreisen des Paulus berichtet das Neue Testament davon, wie Christen den Glauben weitertragen, vom Auferstandenen erzählen, ihn bezeugen und predigen.

Später wurde das fortgesetzt, bei den Germanen zum Beispiel durch den Mönch Bonifatius und viele andere, die dafür sorgten, dass das Christentum sich ausbreitet. Ab etwa 1500 nannte man dies dann auch „Mission“ – den Auftrag der Kirche in der Welt, in besonderem Maße in den damals neu entdeckten Teilen der Erde.

Besonders im 18. und 19. Jahrhundert sind in dieser Tradition viele Missionsgesellschaften entstanden, die den christlichen Glauben in die Welt bringen wollten und auch Diakonie und Bildungsarbeit betrieben haben. Mission war jedoch dabei immer auch eng mit den Kolonialmächten verbunden, die weniger den Glauben als vielmehr die „christliche Zivilisation“ ausbreiten wollten. Manche negativen Aspekte aus diesem Teil der Missionsgeschichte prägen auch heute noch Bilder, die mit Mission außerhalb und innerhalb der Kirche verbunden werden.

Im Verlauf des 20. Jahrhunderts hat sich das Missionsverständnis dann stark gewandelt. Zentraler Begriff ist seitdem der Gedanke der

„missio Dei“ (Sendung Gottes): Gott selbst hat seinen Sohn in die Welt gesandt und Vater und Sohn gemeinsam den Heiligen Geist.

Durch die Mission sind die Kirche und mit ihr alle Christen hineingenommen in diese Sendung Gottes, deren Ziel die ganze Welt ist. Mission ist von daher nicht einfach nur ein Auftrag, den die Kirche von Gott hat, sondern es gehört zu ihrem innersten Wesen, den Glauben durch missionarisches Engagement weiterzutragen.

Im Blick auf die Zusammenarbeit von Missionsgesellschaften und Kirchen in anderen Erdteilen haben in den vergangenen Jahrzehnten vor allem die Begriffe Partnerschaft, Entwicklung und Dialog eine wichtige Bedeutung bekommen.

Sie zeigen an, dass die Einladung zum Glauben und die Stärkung von Kirchen ganz unterschiedliche Aspekte beinhalten – von einer Gemeinschaft auf Augenhöhe über den Einsatz für Notleidende bis hin zu einer ehrlichen Auseinandersetzung mit anderen Religionen.

2.2.6.2. Zwei Arbeitsfelder der Mission – die Praxis in unserer Landeskirche

Ausgehend vom Verständnis der „missio Dei“ wird deutlich, dass Mission eine Gesamtaufgabe der Kirche, aller Christen ist. Und die ganze Welt als Ziel umfasst auch mehr als nur die südlichen Länder oder bestimmte Zielgruppen, sondern letztlich alle, auch die Menschen vor Ort in unseren Gemeinden. Der Begriff der „Mission“ wird deshalb in unserer Kirche für zwei Bereiche verwendet: Der eine Bereich steht in der Tradition der Missionsgeschichte und hat die Weltmission im Blick. Hierzu gehört neben den direkten kirchlichen Missionswerken wie dem EMS (Ev. Mission in Solidarität) auch die Württembergische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission (WAW). In der WAW hat sich die Landeskirche mit unterschiedlichen kirchlichen und freien Werken zusammengeschlossen, um die missionarische Arbeit der Missions-

gesellschaften in aller Welt zu fördern. Ausdruck dieser Förderung sind beispielsweise auch die Spenden für Projekte der Weltmission, die es in vielen Kirchengemeinden gibt. Der zweite Bereich wird durch die missionarischen Tätigkeiten im Bereich unserer eigenen Landeskirche definiert. Diese geschehen in den einzelnen Kirchengemeinden und werden durch landeskirchliche Einrichtungen wie die „Missionarischen Dienste“ u. a. unterstützt, die Gremien und Mitarbeitende beraten oder auch selbst einzelne Maßnahmen durchführen. Neben den Angeboten wie „Kurse zum Glauben“ ist hier exemplarisch die Zeltkirche zu nennen, bei der projekthaft in Gemeinden neue Menschen im Rahmen eines großen Events zum Glauben eingeladen werden.

2.2.6.3. Mission possible! – vor Ort missionarisch Kirche sein

Als Wesenszug von Kirche ist Mission Ausdruck davon, dass Christen von ihrem Herrn Jesus Christus in die Welt gesandt sind, um sein Evangelium zu verkünden. Und dies betrifft im Kern die Arbeit jeder Kirchengemeinde.

Eine zunehmende Entkirchlichung, der Verlust von Relevanz und schließlich auch die Frage, wie eine immer stärker segmentierte Gesellschaft überhaupt erreichbar ist – dies sind nur einige der missionarischen Herausforderungen, vor denen die Gemeinden stehen.

Die Landeskirche bietet dazu viele praktische Beratungsmöglichkeiten und Hilfestellungen, von der Milieuanalyse bis hin zur direkten Unterstützung von Projekten. Viel wichtiger als konkrete Maßnahmen ist jedoch die Haltung, in der die gesamte Arbeit getan wird. Missionarisch Kirche sein, das berührt Fragen der Kultur einer Kirchengemeinde, auch eines Leitungsgremiums.

- Wie offen und einladend wirken Angebote, gerade auf die kirchenferneren Menschen?
- Nutzen die Mitarbeitenden ihre Gaben?

- Wie wird mit neuen Ideen, aber auch mit Fehlschlägen umgegangen?
- Und nicht zuletzt geht es auch um die Frage, inwieweit Leitung geistlich verstanden wird und im Hören auf Gott selbst geschieht.

Der Auftrag zur Verbreitung des Evangeliums ist deshalb weder eine kirchliche Aufgabe von vielen noch eine womöglich als Zwang verstandene Pflicht, andere zu bekehren. Sondern er steckt im Kern dessen, wie Christen miteinander und mit der Welt umgehen.

Wo Menschen an ihrem Ort und mit ihren Möglichkeiten aus dem Glauben leben, offen und wertschätzend auf das Umfeld zugehen und von dem erzählen, was sie trägt und froh macht – da ist schon der Grundstein dafür gelegt, dass andere mit dem Evangelium in Kontakt kommen und zum Glauben eingeladen werden.

Mission kann darum sehr vielfältig sein und ist nicht auf konkrete einzelne Handlungsfelder beschränkt, auch wenn dies klassisch manchmal so verstanden wurde und wird. So fallen z. B. auch Bereiche wie geöffnete Gotteshäuser, kirchliche Angebote für bestimmte Zielgruppen oder die Arbeit im Tourismussektor unter missionarische Handlungsfelder.

Kirche ohne eine Mission in diesem beschriebenen Sinne ist nicht denkbar. Herauszufinden, was dies für eine Kirchengemeinde vor Ort letztlich bedeutet, gehört zu den Aufgaben des Kirchengemeinderats.

► Für weitere Informationen:

<http://www.service.elk-wue.de/oberkirchenrat/theologie-gemeinde-und-weltweite-kirche/mission-oekumene-und-kirchl-entwicklungsdienst/weltmission>
<https://www.missionarische-dienste.de/>



Die folgenden Abschnitte finden Sie nur im digitalen Teil des Handbuchs:

2.3. Kirche als Leib Christi

Theologische Einführung in das reformatorische Kirchenverständnis

2.3.1. Grundzüge biblisch-reformatorischen Kirchenverständnisses

2.4. Vom Glauben reden, den Glauben feiern, den Menschen dienen, Gemeinschaft leben, zum Glauben bilden als Wesensäußerungen der Kirche

2.4.1. Vom Glauben reden – Martyria (Zeugnis)

2.4.2. Den Glauben feiern – Liturgia (Anbetung)

2.4.3. Diakonische Kirche – Solidarische Gemeinde (Diakonia)

2.4.4. Gemeinschaft leben (Koinonia)

2.4.5. Zum Glauben bilden (Päideia)



[Evangelische Landeskirche in Württemberg]

2.3. Kirche als Leib Christi	
Theologische Einführung in das reformatorische Kirchenverständnis	238– 2
2.3.1. Grundzüge biblisch-reformatorischen Kirchenverständnisses	238– 2
2.4. Vom Glauben reden, den Glauben feiern, den Menschen dienen, Gemeinschaft leben, zum Glauben bilden als Wesensäußerungen der Kirche	238– 12
2.4.1. Vom Glauben reden – Martyria (Zeugnis)	238– 12
2.4.2. Den Glauben feiern – Liturgia (Anbetung)	238– 24
2.4.3. Diakonische Kirche – solidarische Gemeinde (Diakonia)	238– 73
2.4.4. Gemeinschaft leben (Koinonia)	238–117
2.4.5. Zum Glauben bilden (Päideia)	238–136

[Evangelische Landeskirche in Württemberg]

2.3. Kirche als Leib Christi Theologische Einführung in das reformatorische Kirchenverständnis

2.3.1. Grundzüge biblisch-reformatorischen Kirchenverständnisses

Das Kirchenverfassungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Württemberg beginnt (§ 1) mit einer formalen Feststellung über ihre inhaltliche Grundlage:

„Die evangelisch-lutherische Kirche in Württemberg, getreu dem Erbe der Väter, steht auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus, unserem Herrn. Dieses Evangelium ist für die Arbeit und Gemeinschaft der Kirche unantastbare Grundlage.“

In zweifacher Weise wird hier das Evangelium als Grundlage der ‚Kirche‘ beschrieben: zum einen als in der Heiligen Schrift gegebene, zum andern als in den Bekenntnissen der Reformation bezeugte Größe. Die inhaltliche Dimension des Fundaments der Kirche ergibt sich also aus Bibel und Bekenntnis.

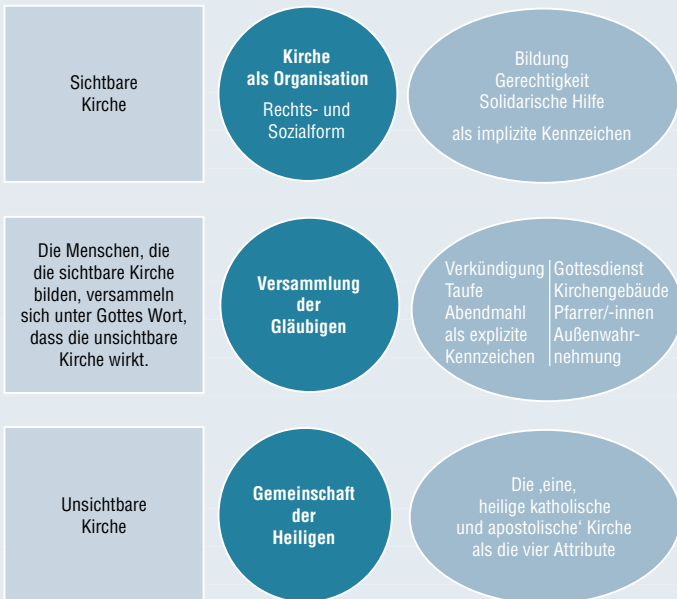
Der Kirchenbegriff ist dabei in dreifacher Hinsicht zu präzisieren:

- die Kirche als Gemeinschaft der Heiligen (*communio sanctorum*),
- als Versammlung der Gläubigen (*congregatio fidelium*) und
- als rechtlich verfasste Organisation (*ecclesia particularis*).

Jeder dieser drei Aspekte „steht“ dabei auf je seine Weise „auf dem Evangelium von Jesus Christus“, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist.

2

► Die drei Stufen von „Kirche“ im Kirchenbegriff von Peter Scherle:



Aus der KGR-Arbeitshilfe 2008: Beginnen – Anknüpfen – Gestalten
(Dr. Birgit Rommel)

2.3.1.1. Die Kirche als ‚Gemeinschaft der Heiligen‘ auf dem Fundament des Evangeliums¹

Mit der Kirche als der ‚Gemeinschaft der Heiligen‘ ist jene Form von Kirche gemeint, die geglaubt wird: sie ist in dieser geglaubten Form die „eine, heilige, christliche und apostolische“ Kirche (Nicänum²). Damit ist ihre Einheit, ihre Unterschiedenheit von allem, was nicht heilig, was also profan, ‚weltlich‘ ist, ihre weltweite Verbreitung und ihre Gründung auf dem ‚Fundament der Apostel und Propheten‘ (Epheser 2,20) angesprochen. Von dieser Form der Kirche kann nur im Modus des Glaubens die Rede sein, sie wird im Glaubensbekenntnis glaubend bezeugt. Von der Kirche ist sowohl im Nicänum (381 n. Chr.) wie auch im Apostolikum³ als Objekt des Glaubens die Rede: *ich glaube ... an die heilige christliche*⁴ (wörtlich: allgemeine, weltumspannende, im Sinne von: alle sonst trennenden Unterschiede und Barrieren übergreifende⁵) Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen! Dieser Kirche gilt die Verheißung, dass sie ewig bestehen wird.⁶

¹ Die folgende Darstellung verdankt grundlegende Einsichten den Arbeiten von P. Scherle, Kirchentheorie in der Praxis, in: Theologisches Seminar Herborn (Hg.), Herborner Beiträge zur Theologie der Praxis 1/2002, 10–30 und R. Preul, Kirchentheorie. Wesen, Gestalt und Funktionen der evangelischen Kirche, Berlin, New York 1997.

² *Credo in ... unam, sanctam, catholicam et apostolicam ecclesiam* (BSLK 27; EG 687).

³ *Credo in ... sanctam ecclesiam catholicam, sanctorum communionem* (BSLK 21; EG 686).

⁴ Im Griechischen: katholiké, das Wort bezeichnet nicht die römisch-katholische Kirche, sondern die weltweite Kirche.

⁵ Der Kirchenvater Kyrill von Jerusalem (gest. 386 n.Chr.) definiert das Wort catholicam im Glaubensbekenntnis wie folgt: „Die Kirche heißt katholisch, weil sie auf dem ganzen Erdkreis, von dem einen Ende bis zum anderen, ausgebreitet ist, weil sie allgemein und ohne Unterlass all das lehrt, was der Mensch von dem Sichtbaren und Unsichtbaren, von dem Himmlischen und Irdischen wissen muss, weil sie das ganze Menschengeschlecht, Herrscher und Untertanen, Gebildete und Ungebildete, zur Gottesverehrung führt, weil sie allgemein jede Art von Sünden, die mit der Seele und dem Leib begangen werden, behandelt und heilt, endlich weil sie in sich jede Art von Tugend, die es gibt, besitzt, mag sich dieselbe in Werken oder Worten oder irgendwelchen Gnadengaben offenbaren“ (Cat. XVIII, 23).

⁶ Vgl. Schwabacher Artikel XII (BSLK 61) unter Bezug auf Mt 28,20.

Im Neuen Testament wird vom Grund der weltweiten Einheit dieser Kirche bekenntnisartig, wenn auch nur indirekt, gesprochen:

In 1. Korinther 8,6, wenn von dem „einen Gott, dem Vater“ und dem „einen Herrn, Jesus Christus“ (vgl. 1. Korinther 12,4-6), an den „wir“, die christliche Gemeinde weltweit, glauben, die Rede ist. Man könnte auch an das ebenfalls allen Christen gemeinsame Bekenntnis an den „für unsere Sünden gestorbenen, den begrabenen und am dritten Tage auferstandenen Christus“ (1. Korinther 15,3f) erinnern, das von der Kirche als dieser geglaubten ‚Gemeinschaft der Heiligen‘ Zeugnis ablegt.

Paulus formuliert zur Einführung dieses Bekenntnisses 1. Korinther 15,2: „als Erstes habe ich euch weitergegeben, was auch ich empfangen habe“. Mit dieser ‚Einführung‘ in das Bekenntnis nimmt Paulus auf die Tradition Bezug, in der er selbst schon steht und die ganz offensichtlich für die ganze (damalige) Kirche gilt.

Deutlich ist jedenfalls, dass diese geglaubte Form der Kirche nur insofern „empirisch“ nachgewiesen werden kann, als es Menschen gibt, die das Bekenntnis von der weltweiten, heiligen christlichen Kirche jeweils ablegen und die Einheit dieser Kirche, deren Heiligkeit, „Katholizität“ und Apostolizität von dem sie gründenden und leitenden „einen Gott, der sich im gekreuzigten und auferstandenen Jesus Christus (vgl. Römer 4,25) der Welt gezeigt hat, ableiten und auf ihn zurückführen.

Die vier im Nicänum genannten Attribute an und für sich können also mit keiner Organisationsform der Kirche identifiziert oder an ihr „bewiesen“ werden, sie können aufgrund des Bekenntnisses immer nur je und dann als glaubhaft „erscheinen“ – und dadurch Zeugnis von der Existenz dieser Form von Kirche ablegen.

Wenn man so sagen will, manifestiert sich die *communio sanctorum* in der *Kommunikation* des Bekenntnisses. Etwas, das bekannt wird und von dem Zeugnis abgelegt wird, wird geglaubt – und umgekehrt.

Die „*Gemeinschaft der Heiligen*“, von der in 1. Korinther 1,9 als einer von Gott berufenen „Gemeinschaft mit (Gottes) Sohn, Jesus Christus“ die Rede ist (vgl. Philipper 1,5), ist als solche Gemeinschaft unsichtbar. Gemeint ist damit die Gemeinschaft all derer, die von Gott berufen und geheiligt sind und wahrhaft glauben (vgl. CA VIII: *vere credentium*). Im Neuen Testament entspricht dem dogmatischen Begriff der „Gemeinschaft der Heiligen“ am ehesten das Bild von der Gemeinde als einem Leib Christi, weil durch dieses Bild beschrieben wird, worin und wodurch diese Gemeinschaft besteht – nämlich eben durch das Sein der einzelnen Glieder als der Gemeinschaft der Glieder an einem Leib „in Christus“ (Römer 12,5). Die (sichtbare) Versammlung der Gläubigen vertraut auf die Verheißung, dass sich im Gottesdienst durch Gottes Wort und den Heiligen Geist die (unsichtbare) Gemeinschaft der Heiligen ereignet.

2.3.1.2. Die Kirche als ‚Versammlung der Gläubigen‘ auf dem Fundament des Evangeliums

In der ‚Versammlung der Gläubigen‘ wird die Kirche für alle Menschen erkennbar und sichtbar, insofern diese Versammlung nach der Confessio Augustana (1530), einem grundlegenden reformatorischen Bekenntnis, zwei unverwechselbare Grundlagen hat: die reine Predigt des Evangeliums und die evangeliumsgemäße Feier der Sakramente (CA VII)⁷ von Taufe und Abendmahl (CA IX und X).

Noch etwas schlichter ist diese Form der Kirche in den Schmalkaldischen Artikeln (1537) beschrieben: „denn es weiß gottlob ein Kind von 7 Jahren, was die Kirche sei, nämlich die heiligen Gläubigen und ‚die Schäflein, die ihres Hirten Stimme hören‘“ (vgl. Johannes 10,3)⁸.

⁷ Est autem ecclesia congregatio sanctorum, in qua evangelium pure docetur et recte administrantur sacramenta (BSLK 61; EG 835).

⁸ 7 ASm XII, BSLK 459.

Diese expliziten Kennzeichen machen die Kirche als Versammlung der Gläubigen sowohl nach innen als auch nach außen eindeutig identifizierbar, oder anders gesagt: ohne diese Kennzeichen kann eine bestimmte Kirche nicht wahre Kirche sein.

Damit sind aber gleichzeitig die Kernaspekte einer jeden Gottesdienstfeier beschrieben, womit die gottesdienstliche Versammlung als *das* Erkennungszeichen der Versammlung der Gläubigen beschrieben ist. Wesen und Einheit der Kirche als *congregatio sanctorum* besteht in der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament (CA VII: *satis est* – dies ist genug).

Es gilt aber auch: eine Versammlung *der Heiligen* ist nicht automatisch dort, wo gepredigt wird und die Sakramente dargereicht werden (CA VIII spricht von der Möglichkeit des Missbrauchs), sondern dort, wo und wann immer der Heilige Geist in den Versammelten durch Predigt und Sakrament Glauben wirkt (CA V, vgl. Römer 10,17).

Zur „reinen Predigt des Evangeliums“ ist zu präzisieren, dass damit nicht eine bestimmte „reine“ (Lehr-)Form des Evangeliums gemeint ist, sondern die reine, die bloße Predigt, die vom Evangelium Zeugnis ablegt. Im Blick der Bekenntnisschriften steht die Predigt als solche, und als solche wird sie als Teil des Gottesdienstes betrachtet.

Mit der „reinen Predigt des Evangeliums“ ist also kein (orthodoxer) Lehrinhalt gemeint, der aus evangelischer Perspektive ohnehin mit nichts anderem umschrieben werden könnte als mit dem Evangelium von Jesus Christus, also mit der von ihm ausgehenden Botschaft des Evangeliums, wie es in der Schrift bezeugt ist (*sola scriptura*) und das er selber in Person ist (*solus Christus*). Die Kirche als ‚Versammlung der Gläubigen‘ wird reformatorisch auf den Gottesdienst hin definiert, der in der verkündigten Christusbotschaft seine Mitte findet.

Das Neue Testament beschreibt diese von Anbeginn der christlichen Gemeinde an zentrale „Versammlung der Gläubigen“ durch die vier Elemente Lehre der Apostel, Gemeinschaft, Brotbrechen und Gebet (Apostelgeschichte 2,42).

Die Bekenntnisschriften greifen also auf diejenigen gottesdienstlichen Elemente zurück, die bereits im Neuen Testament als äußeres Erkennungsmerkmal der „Christen“ zusammenfassend, aber auch hinreichend aufgezählt wurden.

Natürlich kann vom Neuen Testament her die innere Gestalt dieser Versammlung als Feier im Geist der Liebe Christi beschrieben werden, war doch die Liebe zueinander ein weiteres, nach innen wie auch nach außen unverwechselbares Erkennungszeichen der frühen Christenheit (Johannes 13,35, vgl. 1. Korinther 13 im Kontext von 1. Korinther 12-14).

Nach Galater 3,28 war diese im Glauben an den Christus und in der Taufe auf den Namen Jesu Christi (Apostelgeschichte 19,5, vgl. Matthäus 28,19) gegründete Gemeinschaft (Galater 3,26f) eine Gemeinschaft, in der alle kulturell-religiösen (weder Jude noch Griechen), sozialen (weder Sklave noch Freier) und natürlichen (weder Mann noch Frau) Unterschiede bedeutungslos geworden waren (vgl. 1. Korinther 12,13), und zwar aufgrund ihrer Bezogenheit auf Christus.

Hiermit ist freilich bereits ein erster Schritt von der „Versammlung der Gläubigen“ hin zur Kirche als Organisation, also der Kirche in ihrer Rechts- und Sozialgestalt, vollzogen.

2.3.1.3. Die Kirche als ‚Organisation‘ auf dem Fundament des Evangeliums

Beschrieb der vorige Abschnitt die expliziten Kennzeichen der Kirche, so werden in diesem Abschnitt deren implizite Kennzeichen vorgestellt, also diejenigen Kennzeichen, welche die Kirche nicht explizit als Kirche erkennbar machen, die aber aufgrund ihrer „Kirchlichkeit“ implizit mit dazugehören.

Die dritte These der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 lautet: „Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als Herr gegenwärtig handelt.

Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadeten Sünder zu bezeugen, dass sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen.“⁹

Spätestens seit Barmen ist also deutlich, dass die Ordnungen der Kirche nicht beliebig sein können und sich erst recht nicht an Vorgaben, die außerhalb ihrer selbst liegen, orientieren können.

Die Rechts- und Sozialgestalt der Kirche hat sich an nichts anderem zu orientieren als daran, inwiefern diese der Grundfunktion der Kirche, nämlich der Kommunikation des Evangeliums, dienlich oder abträglich ist, inwiefern sie ihrem Auftrag gegenüber angemessen oder unangemessen ist.

Diese Zweckdienlichkeit und Angemessenheit, und damit auch die prinzipielle Veränderbarkeit der impliziten Kennzeichen der Kirche, ist bereits in der Confessio Augustana (CA VII) angelegt: „Und es ist nicht zur wahren Einheit der christlichen Kirche nötig, dass überall die gleichen, von den Menschen eingesetzten Zeremonien eingehalten werden.“ Allerdings: diese impliziten Kennzeichen werden dadurch nicht gleichgültig oder beliebig, sie werden vielmehr im Blick auf die Grundfunktion der Kirche konzentriert und instrumentalisiert, sie gehören ebenfalls zum Zeugnischarakter der Kirche.

⁹ EG 836.

Nicht die Tradition einer bestimmten kirchlichen Praxis stabilisiert die Kirche, sondern die je angemessene Kommunikation des den Menschen rechtfertigenden Evangeliums. Umgekehrt ist jedoch ebenfalls zu überlegen, inwiefern eine stabile, (weltweit) wieder erkennbare kirchliche Praxis dieser Kommunikation dienlich und ihr angemessen ist.

Flexibilität in äußeren Formen ‚kirchlichen‘ Handelns ist schon im Neuen Testament erkennbar, wenn man sich z. B. den „Kompromiss“ ansieht, der sich im Anschluss an den Konflikt zwischen Paulus und Petrus in Antiochien ergeben hatte. Paulus verkündigte sein „gesetzes-freies“ Evangelium unter den Heiden, Petrus verkündigte das Evangelium unter den Juden. Petrus waren dabei andere „Zeremonien“ wichtig als Paulus (Galater 2,1-10).

Die Frage nach der/den ihrem Auftrag dienlichen und angemessenen impliziten Form(en) einer Kirche berührt neben ihrer strukturellen Verfasstheit (z. B. als Volkskirche oder Freiwilligkeitskirche) das in ihr geltende (Kirchen-)Recht, die Vielfalt der in ihr vorhandenen Einzeleinrichtungen (z. B. Gemeindeformen oder Bildungseinrichtungen) bis hin zu Formen des religiösen Lebens (z. B. Gottesdienstformen oder Formen der *praxis pietatis* einzelner Gruppen und deren Mitglieder). Als theologische Grundlagen für eine volkscirchlich verfasste, d. h. prinzipiell für alle offene Kirchenstruktur können drei reformatorische Einsichten benannt werden.

- Die durch CA VII angelegte Freiheit in „zeremoniellen“ Dingen, die der Einheit der Kirche gerade nicht widerspricht, ihr vielmehr eine große Variationsbreite ermöglicht. Einzige Grenze des prinzipiell möglichen „zeremoniellen Experimentierens“ in der Volkskirche sind die beiden ebenfalls in CA VII genannten Kriterien: die Praxis in der Kirche muss der reinen Predigt des Evangeliums und der evangeliumsgemäßen Feier der Sakramente dienlich und ihr angemessen sein.

- Weiterer theologischer Ermöglichungsgrund des Konzeptes Volkskirche ist Martin Luthers Begriff von der „verborgenen Kirche“ bzw. der „verborgenen Christenheit“. Die Grenzziehung zwischen offener und verborgener Kirche bleibt aus theologischen Gründen Gott vorbehalten: nur für seine Augen ist die verborgene Kirche, die wahre Christenheit, sichtbar. Dem einzelnen Menschen selber bleibt es also in der Volkskirche vorbehalten, seinen Glauben oder Unglauben zu erklären. Der Maßstab, mit dem in dieser Hinsicht die Kirche zu messen hat, ist nach Martin Luther die Liebe.
- Die Volkskirche ist aufgrund ihrer prinzipiellen Offenheit die beste strukturelle Kirchenform, in der das allgemeine Priestertum gelebt und praktiziert werden kann. Die Wahrnehmung des allgemeinen Priestertums reicht dabei von einer kritisch distanzierten Stellung gegenüber dem ordinierten Amt über alle Arten von Laientätigkeiten bis hin zum an der paulinischen Charismenlehre orientierten Gemeindeaufbau und zur Mitwirkung in kirchenleitenden Organen auf allen Ebenen, die durch die Ordnungen der jeweiligen Kirche vorgesehen sind.

An alle volkscirchlichen Einrichtungen ist immer neu die Frage zu stellen, ob sie zu den Grundfunktionen der Kirche, wie sie oben beschrieben wurden, in einem dienenden und hilfreichen Verhältnis stehen.

[Evangelische Landeskirche in Württemberg]

2.4. Vom Glauben reden, den Glauben feiern, den Menschen dienen, Gemeinschaft leben, zum Glauben bilden als Wesensäußerungen der Kirche

2.4.1. Vom Glauben reden – Martyria (Zeugnis)

2.4.1.1. Von Gottes Geschichte mit den Menschen. Bibeln, Bibelübersetzungen und Bibelgesellschaft

2.4.1.1.1. Die Bibel – Gottes wirksames Wort

Die Bibel ist das „Buch des Lebens“.

Alles kirchliche Handeln ist auf die Bibel bezogen. Wird sie nicht mehr gelesen, verliert die evangelische Kirche ihre Kraft, sich immer wieder neu an Gottes Wort auszurichten und zu reformieren (*ecclesia semper reformanda*).

Über die Kirche hinaus erweist sich die Bibel als eine einzigartige Quelle der Kommunikation. Mit ihr kann man sich über den eigenen Glauben austauschen, den Dialog mit anderen Religionen führen oder mit religionslosen Menschen ins Gespräch kommen.

2.4.1.1.2. Bibelübersetzungen

Zu Hause oder in der Gemeinde, in Bibelkreisen oder im Gottesdienst lesen wir die Bibel in einer deutschen Übersetzung. Denn ursprünglich ist das Alte Testament in hebräischer und das Neue Testament in griechischer Sprache geschrieben.

Jede Bibelübersetzung steht vor den Herausforderungen: Sie muss den Ausgangstext verständlich in die Zielsprache übertragen und dabei den historischen und kulturellen Abstand angemessen überbrücken. Um dieses Ziel zu erreichen, gibt es zwei anerkannte Übersetzungsmethoden: die wortgetreue (philologische) und die sinngemäße (kommunikative) Übersetzung.

Beide Übersetzungsmethoden haben Vor- und Nachteile.

- Je wörtlicher man übersetzt, desto genauer kann man den Urtext in der deutschen Sprache abbilden. Der Bibeltext wird dadurch aber schwerer verständlich.
Und umgekehrt:
- Je freier man übersetzt, desto leichter kann man die Bibel in die heutige Zeit übertragen. Man entfernt sich dadurch aber weiter von der biblischen Lebenswelt.

Zwischen beiden Polen zu vermitteln, gut und klug zu verhandeln, ist die Kunst einer Bibelübersetzung.

In Deutschland kann man gegenwärtig etwa zwischen 35 deutschen Übersetzungsvarianten wählen. Und noch immer kommen neue und moderne Bibelübersetzungen auf den Markt (siehe auch:

<https://www.die-bibel.de/spenden/weltbibelhilfe/zahlen-und-fakten>).

Sie möchten das Alte neu zum Sprechen bringen. Welche aber ist die „richtige“? Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten, weil Bibelübersetzungen unterschiedliche Ziele verfolgen.

Die folgende Übersicht soll Ihnen dazu helfen, diejenige Bibelausgabe zu finden, die Sie gerne lesen oder in der Gemeinde einsetzen möchten.

Die Bibel nach der Übersetzung Martin Luthers (revidierte Fassung 1984/1999)

Sie ist die traditionsreichste deutsche Bibelübersetzung, die nicht nur das evangelische Christentum, sondern auch die deutsche Literatur und Sprache geprägt hat. Der Luthertext ist für die liturgische Verwendung im evangelischen Gottesdienst vorgesehen. Er wurde auf das Jahr 1984 so an die deutsche Sprachentwicklung angeglichen, dass seine inhaltliche Gestalt und Eigenart nicht verändert wurde. Diese Ausgabe wurde im Herbst 2016 durch die Lutherbibel revidiert und 2017 abgelöst (siehe unten).

Die Gute Nachricht Bibel (revidierte Fassung 1997/2000/2018)

Sie ist die erste kommunikative Bibelübersetzung in Deutschland. Bei diesem Übersetzungstyp geht es nicht um die wörtliche, sondern um die inhaltliche Übereinstimmung mit dem Grundtext. Deshalb werden verschachtelte Sätze im Deutschen neu geordnet und in eine leichter verständliche Folge gebracht. Undeutliche Aussagen werden erklärend übersetzt, um ihren Sinn den Leserinnen und Lesern zu erschließen (deshalb „kommunikative“ Übersetzung).

Dadurch ergeben sich natürlich Unterschiede zu Formulierungen traditioneller Bibelübersetzungen. Gemessen am Inhalt ist sie aber eine zuverlässige und sehr gut verständliche Übersetzung, die auch Menschen anspricht, die der Kirche ferner stehen. Im Herbst 2018 ist die Gute Nachricht Bibel mit völlig neuem Layout, erneut durchgesehenem Text und markantem Buchdesign erschienen.

Die Zürcher Bibel (Neufassung 2007)

Sie geht auf die Reformation in der Schweiz zurück und wurde in den vergangenen beiden Jahrzehnten aufs Neue übersetzt. Damit ist sie gegenwärtig die aktuellste aus dem Originaltext übersetzte Vollbibel. Sie bemüht sich um einen engen Anschluss an den Grundtext und formuliert in einem modernen Deutsch, ohne die Texte an die Alltagssprache anzugleichen. Die kulturelle Differenz zwischen der biblischen Welt und der Gegenwart soll ebenso erkennbar bleiben wie die Eigenart der biblischen Sprachen.

Die Zürcher Bibel wird wegen ihrer wörtlichen Genauigkeit und ihrer aussagekräftigen Übersetzung geschätzt. Sie bietet einen anspruchsvollen Text und eröffnet einen verständlichen und unverstellten Zugang zur biblischen Glaubenswelt.

Die Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift (Erstausgabe 1980, revidiert 2016)

Während die evangelischen Kirchen mit der Lutherbibel eine allgemein anerkannte und verbreitete Übersetzung besitzen, wurden in den katholischen Diözesen deutscher Sprache seit der Reformationszeit recht unterschiedliche Bibelübersetzungen verwendet.

Erst Mitte des 20. Jahrhunderts entschlossen sich die Bischofskonferenzen, eine einheitliche Übersetzung für das deutsche Sprachgebiet herstellen zu lassen. So erklärt sich der Name „Einheitsübersetzung“. Das Werk war ursprünglich ökumenisch angelegt, beim Psalter und dem Neuen Testament waren auch evangelische Übersetzer beteiligt. Die Evangelische Kirche in Deutschland hatte im Laufe der Revision ihre Mitarbeit aufgekündigt, weil die Annahme der gemeinsam erarbeiteten Textfassung unter den Vorbehalt einer Zustimmung durch den Papst gestellt worden war. Die Einheitsübersetzung gilt als der offizielle Bibeltext für den römisch-katholischen Gottesdienst.

Ihre Sprache ist ein gehobenes Gegenwartsdeutsch, bibelsprachliche Wendungen werden weitgehend vermieden.

Dadurch ergibt sich ein gut verständlicher, aber auch etwas nüchterner Text. Im Jahr 2016 erschien die revidierte Fassung.

Elberfelder Bibel (revidierte Fassung 1985/2006)

Sie ist bereits in der Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden. Ihr Hauptinteresse ist eine möglichst wörtliche Wiedergabe des Grundtextes. Dabei nimmt sie bewusst in Kauf, dass der deutsche Text teils etwas holprig, teils schwerfällig wirkt.

Sie gilt als sehr zuverlässig und ist für das Bibelstudium hilfreich. In Bibelkreisen wird sie gerne verwendet und eignet sich hervorragend zum Vergleich mit anderen Bibelübersetzungen.

Die Schrift, verdeutscht von Martin Buber gemeinsam mit Franz Rosenzweig *1886

Die interessanteste wortgetreue Übersetzung stammt von dem jüdischen Philosophen Martin Buber in Zusammenarbeit mit Franz Rosenzweig aus den Jahren 1926–1938. Sie bezieht sich auf das Alte Testament und versucht, das hebräische Original nicht nur dem Inhalt, sondern auch seiner Form nach im Deutschen wiederzugeben. Durch sprachliche Nachdichtungen und Wortneuschöpfungen vermittelt sie auch das Fremdartige der biblischen Lebenswelt. Ihr Text ist ausgesprochen sprachgewaltig, aber auch schwer verständlich. Bubers Übersetzung eignet sich in besonderer Weise dazu, dem Alten Testament noch einmal neu zu begegnen.

Hoffnung für alle (1996, überarbeitet 2015)

Sie geht auf die amerikanische „Living Bible“ zurück. Der Bibeltext wird aus den Urtextausgaben übersetzt, folgt aber im Stil seinem amerikanischen Vorbild.

„Hoffnung für alle“ möchte eine Bibel für den Alltagsgebrauch sein und formuliert deshalb leicht verständlich in einem zeitgemäßen Umgangdeutsch.

Dabei werden die biblischen Aussagen teilweise vereinfacht, teilweise ausgedeutet, um so ein Höchstmaß an Verständlichkeit zu erreichen. Gelegentlich werden am Bibeltext auch Einfügungen oder Umschreibungen vorgenommen, in der Regel, ohne dass diese sichtbar werden. Mit ihrer Übersetzung möchte „*Hoffnung für alle*“ eine klare und praktische Orientierung für ein christliches Leben geben.

Die Bibel in gerechter Sprache (Erstausgabe 2006)

Sie ist eine durch Spenden finanzierte Bibelübersetzung, an der über 50 Übersetzerinnen und Übersetzer mitgearbeitet haben. Sie beabsichtigt, dem biblischen Grundthema „Gerechtigkeit“ in besonderer Weise zu entsprechen. Dafür sind der Übersetzungsarbeit drei Leitlinien vorgegeben: Erstens soll der Bibeltext in einer geschlechtergerechten Sprache formuliert werden, zweitens soll die Übersetzung dem christlich-jüdischen Dialog dienen, drittens sollen die gesellschaftlichen Gegebenheiten vor dem Hintergrund sozialer Gerechtigkeit deutlich werden.

Die Bibel in gerechter Sprache ist vor allem dadurch aufgefallen, dass sie Frauen auch dort sichtbar macht, wo sie nicht ausdrücklich genannt werden. So spricht sie von den Jüngerinnen und Jüngern, die zu Jesus kommen, um seine Bergpredigt zu hören. An manchen Stellen bietet die Bibel in gerechter Sprache durchaus eigenwillige Übersetzungen. Sie möchte damit Denkanstöße geben, um Neues und Überraschendes in den Bibeltexten zu entdecken. Deshalb empfiehlt es sich bei der Lektüre, von Fall zu Fall eine weitere Bibelübersetzung hinzuzunehmen.

BasisBibel, Neues Testament

(Erstausgabe 2010) Psalmen (Erstausgabe 2012)

Bei ihr handelt es sich um eine Übersetzung, die speziell für das Lesen am Bildschirm oder Display eines Mobilgeräts und damit für die Lesegegewohnheiten im Medienzeitalter entwickelt wurde.

Der Text wird einspaltig gedruckt und bietet in jeder Zeile eine Sinn-einheit, so dass man dem Gedankengang leicht folgen kann. Erklärende Hilfen werden nicht in die Übersetzung aufgenommen, sondern am Seitenrand notiert.

Die BasisBibel bietet einen klar strukturierten und gut lesbaren Text. Sie ist besonders geeignet, wenn man auch einmal längere Passagen des Neuen Testaments im Zusammenhang lesen möchte. Die BasisBibel ist von vornherein als crossmediales Werk konzipiert und kann in der medialen Ergänzung ihre Stärken voll ausspielen.

Zu den Kurzerklärungen, die am Rand des gedruckten Buches untergebracht sind, gibt es im Internet oder in der App ausführliche Lexikonartikel, die durch Bildmaterial ergänzt werden. In die Seitenangabe des gedruckten Buches ist eine Internet-Kurz-Adresse integriert.

Wer vom Buch aus auf eine bestimmte Information im Internet zugreifen möchte, tippt nur diese Adresse in den Webbrowser ein und die BasisBibel öffnet online an der entsprechenden Stelle. Das funktioniert auch mobil unterwegs. Das Erscheinen der Gesamtausgabe der BasisBibel ist für das Jahr 2020 geplant.

Lutherbibel revidiert 2017

(Erstausgabe 2016)

Über 30 Jahre nach der letzten Revision erschien im Herbst 2016 die Lutherbibel in einer neuen Überarbeitung. Es ist nach den vorgegangenen von 1892, 1912 und 1964 (AT)/1984 (NT) die vierte kirchenamtliche Revision.

Im Unterschied zu der vorhergehenden Revision, die alles in allem einen Zeitraum von mehr als fünfzig Jahren in Anspruch nahm (von 1928 bis 1984), hat es dieses Mal „nur“ zehn Jahre vom ersten Anstoß bis zum Erscheinen des neu revidierten Textes gedauert. Über fünf Jahre lang haben rund 70 Fachleute am Text gearbeitet.

Die Änderungen am Text folgten dabei drei grundlegenden Kriterien:

Genauigkeit

Die Treue gegenüber dem Ausgangstext ist das zentrale Anliegen der Revision. So wurde die gesamte Bibel anhand der hebräischen und griechischen Urtexte überprüft. Nicht zuletzt die Funde von Qumran haben im 20. Jahrhundert die Erkenntnisse der biblischen Textforschung erheblich vorangebracht. Häufig lässt sich heute die Überlieferung eines Textes mit größerer Exaktheit bestimmen. An anderen Stellen wiederum haben neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu Fortschritten in der Textauslegung geführt (z. B. Mt 8,24).

Verständlichkeit

Sprache unterliegt einer ständigen Entwicklung. So haben im Lauf der letzten Jahrzehnte einzelne Begriffe ihre Bedeutung gewandelt oder sind aus dem allgemeinen Wortschatz verschwunden. Missverständliche und unverständliche Begriffe der 84er-Fassung wurden für die Lutherbibel 2017 behutsam angepasst (z. B. 1. Mose 35,17).

Luthersprache

Nach den Versuchen im 20. Jahrhundert, die Bibel nach Martin Luther zu modernisieren, ist es ein Anliegen der Revision 2017, das Profil der Lutherbibel wieder zu schärfen. Im Verlauf der letzten Überarbeitungen wurden vielfach ohne inhaltliche Notwendigkeit sprachliche Modernisierungen vorgenommen, die die kernige Sprache des Reformators verstellen (z. B. Matthäus 12,34).

Des Weiteren wurden neben den eigentlichen Bibeltexten auch sämtliche Begleittexte und Informationen gründlich überprüft und überarbeitet. Dazu gehören die verschiedenen Zwischenüberschriften, die Sacherklärungen, Landkarten und angegebenen Parallelstellen.

2.4.1.1.3. Die Bibel vorlesen

In vielen Gemeinden ist es üblich, dass neben den Pfarrerinnen und Pfarrern auch andere Personen wie die Mitglieder des Kirchengemeinderats die Schriftlesung im Gottesdienst vortragen. Dadurch wird nicht zuletzt das evangelische Selbstverständnis zum Ausdruck gebracht, dass die Bibel als Gottes Wort in die Mitte der gottesdienstlichen Gemeinschaft gehört.

Nicht nur Kinder genießen es, wenn ihnen vorgelesen wird. Auch Erwachsene entdecken zunehmend die Freude an einem gut vorgelesenen Text. Damit der Bibeltext im Gottesdienst zum Sprechen gebracht und von der Gemeinde gerne gehört wird, ist eine gründliche Vorbereitung wünschenswert. Sie kann darin bestehen, dass man den vorgesehenen Bibeltext für sich gliedert und jeweils die Betonung in den Sinneinheiten festlegt. Oder man kann sich in einer Hörbibel anhören, wie der betreffende Bibelabschnitt von professionellen Sprechern vorgetragen wird.

Eine kleine Broschüre informiert über Wissenswertes zur Schriftlesung, beispielsweise wie sie liturgisch eingeleitet und abgeschlossen wird. Darüber hinaus gibt sie praktische Tipps zur Vorbereitung und Gestaltung.

Es braucht nicht viel, um die Bibel für die Gemeinde zu einem Hörerlebnis werden zu lassen. Aber auch die Vortragenden selbst werden sich darüber freuen, wenn ihre Lesung gut „ankommt“.

[Brigitte Müller, Die Bibel vorlesen.](#)

[Hilfen für die Schriftlesung im Gottesdienst,](#)

[Stuttgart 2004 \(1,90 €\)](#)

2.4.1.1.4. Was ist eine gute Kinderbibel?

Die Bibel ist für Kinder ein geheimnisvolles Buch. Und sie ist ein bedeutsames Buch, das neugierig macht. Denn Kinder spüren, dass die Bibel nicht nur ein „Kinderbuch“ ist, sondern etwas Größeres. Auch Erwachsene lesen sie, die Großeltern kennen sie und in der Kirche hat sie auf dem Altar ihren besonderen Platz.

Aber wie kann man Kindern diese geheimnisvolle Türe öffnen und sie entdecken lassen, dass in der Bibel viel Schönes, Interessantes, Spannendes und Fröhliches steckt, das zum Leben hilft?

Dafür braucht man – ganz praktisch gesehen – eine geeignete Kinderbibel. Gegenwärtig gibt es mehrere hundert Ausgaben von Kinderbibeln auf dem Kinderbuch-Markt, dazu Weihnachtsbücher, Engelbücher und biblische Gute-Nacht-Geschichten. Doch die Qualität ist sehr unterschiedlich, so dass man sorgfältig auswählen muss.

Drei Gesichtspunkte können bei der Beurteilung helfen:

- *Welche biblischen Texte werden ausgewählt?*

Werden nur die „schönsten Geschichten der Bibel“ erzählt oder auch anspruchsvollere Texte aufgenommen? Wird das Alte Testament angemessen berücksichtigt? Gibt es Geschichten, die auch von Frauen und Kindern erzählen? Eine gute Kinderbibel zeigt etwas von der Vielfalt der Bibel, die nicht nur aus Erzählungen besteht, sondern auch Gebote, Prophetensprüche, Psalmen und Briefe enthält.

- *Wie sind die Texte formuliert?*

Eine gute Kinderbibel wählt keine „kindliche“ Sprache, sondern drückt sich klar und verständlich aus.

Sie verwendet dazu einen einfachen und anschaulichen Wortschatz, formuliert in überschaubaren Hauptsätzen und bevorzugt die direkte Rede. Die Geschichten sollen spannend und humorvoll erzählt sein, aber nicht zu viel ausschmücken oder dazuerfinden.

Der Handlungsablauf soll immer deutlich erkennbar sein. Auch an den gewählten Überschriften lässt sich die Qualität einer Kinderbibel ablesen. Denn sie entscheiden über einen guten Einstieg in die biblische Geschichte und dürfen nicht moralisieren.

- *Wie sind die Texte illustriert?*

Bilder prägen sich stärker ein als die Erzählung, aber nicht ohne die Erzählung! Ohne die Erzählung bleiben Bilder stumm. Eine gute Kinderbibel bietet deshalb ein sorgfältig ausgewähltes Bildprogramm. In der Regel stammt es von einem einzigen Künstler. Dadurch können sich Kinder an seine bildhafte Ausdrucksweise gewöhnen und sie „sozusagen“ lesen lernen. Gute Illustrationen wollen nicht nur „realistisch“ abbilden, was der Text bereits gesagt hat. Vielmehr entwickeln sie einen Eigen-Sinn und helfen den Kindern, das Gehörte auch gefühlsmäßig zu vertiefen.

Für die Auswahl einer geeigneten Kinderbibel sind natürlich die Altersstufen, aber auch ihre Verwendungszwecke von Bedeutung. So gibt es Kinderbibeln, die sich besonders zum Anschauen, Erzählen, Vorlesen oder Selberlesen eignen. Manche Kinderbibeln sind auch als Arbeitsbuch gestaltet, in dem Anregungen zum Malen, Basteln, Singen und Beten enthalten sind. Möchte man eine Kinderbibel bei der Taufe verschenken oder in der Gemeinde einsetzen, hilft eine Broschüre bei der Auswahl:

Empfehlenswerte Kinderbibeln,
Themenheft des Evangelischen Literaturportals e. V.,
Göttingen 2011 (1,90 €)

2.4.1.1.5. Bibelgesellschaftliche Arbeit in Württemberg

In Württemberg besteht die Bibelgesellschaft seit über 200 Jahren. Als Württembergische Bibelanstalt wurde sie 1812 in Stuttgart zu dem Zweck gegründet, die Bibel unter den ärmeren Volksklassen im evangelischen Württemberg zu verbreiten. Die Württembergische Bibelanstalt entwickelte sich im 19. Jahrhundert zum größten Bibelverlag in Deutschland. Seit 1981 wird ihre Arbeit von der Deutschen Bibelgesellschaft fortgeführt.

Die Deutsche Bibelgesellschaft ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart. Zu ihren Aufgaben gehören „Übersetzung, Herstellung und Verbreitung der Bibel“. Darüber hinaus fördert sie die Bibelmission, das Bibellesen und die Kenntnis der Heiligen Schrift. Bei der Deutschen Bibelgesellschaft erscheinen die Lutherbibel im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Gute Nachricht Bibel. Mit der Basisbibel bietet sie die erste crossmediale Bibelübersetzung, die den Lesebedürfnissen des 21. Jahrhunderts gerecht wird.

Zu den mehr als 500 Titeln ihres Verlagsprogramms zählen darüber hinaus wissenschaftliche Ausgaben, Hörbibeln, elektronische Medien, fremdsprachige Ausgaben, Kinderbibeln und Produkte für die Gemeindegemeinschaft.

Darüber hinaus bietet sie auf den Online-Portalen www.die-bibel.de und www.bibelwissenschaft.de eine Fülle von Informationen rund um die Bibel. Mit dem Wissenschaftlichen Bibellexikon im Internet www.wiblex.de stehen gegenwärtig über 1000 Artikel zu biblischen Büchern, Personen, Orten und Themen frei zugänglich im Netz.

Weitere Informationen zur Württembergischen Bibelgesellschaft, zum Wettbewerb „Bibelpreis“ und zur Aktion Weltbibelhilfe und Biblische Reisen unter www.weltbibelhilfe.de
Informationen zum Katholischen Bibelwerk unter www.bibelwerk.de

2.4.2. Den Glauben feiern – Liturgia (Anbetung)

2.4.2.1 Theologische Grundlage: Gottesdienst im Alltag, am Sonntag und in der Welt

2.4.2.1.1. *Biblisches Verständnis*

Die Bibel ist eine Urkunde vom Glauben. Es ist im Alten und Neuen Testament selbstverständlich, dass sich die Gemeinde im Gottesdienst zusammenfindet. Die erste theologische Aussage über den Gottesdienst findet sich in 1. Mose 2,3: Gott heiligte den siebten Tag, den Sabbat. Von dieser Stelle ausgehend wird im Wochenrhythmus Gottesdienst gefeiert, im Judentum am Samstag. Die frühen Christen verschoben die gottesdienstliche Feier vom Sabbat auf den Sonntag, um deutlich zu machen: Die gottesdienstliche Feier des siebten Tages vereint uns mit Israel, die Begründung unterscheidet uns. Jeder christliche Gottesdienst geht aus von der Auferstehung des Herrn und deshalb wird der wöchentliche Gottesdienst am Sonntag gefeiert, gleichsam als kleines Osterfest.

Die erste Stelle im Alten Testament, die auf konkret gefeierte Gottesdienste anspielt, ist 1. Mose 4,26: „Zu der Zeit (also kurz nach der Vertreibung aus dem Paradies und dem Brudermord Kains) fing man an, den Namen des Herrn anzurufen.“

Dabei nennt das Alte Testament verschiedene Arten von Gottesdiensten: Die Hauptform ist der Gottesdienst im Tempel in Jerusalem. Dieser war in der Regel ein Opfertagesdienst, in dem tierische – in einigen Fällen auch andere – Opfer dargebracht wurden. Der Gottesdienst folgte einer genau geregelten Liturgie. Die Theologie des Opfertagesdienstes ist umstritten, insbesondere in der Frage, ob der Opfertagesdienst die Sündenvergebung und die Gnade Gottes gleichsam automatisch sicherstellt.

Neben dem Opfergottesdienst im Tempel gab es – mindestens in späterer Zeit – auch „Wortgottesdienste“, also Gottesdienste, in denen nicht geopfert wurde. Über diese Gottesdienste, ihre Liturgie und Leitung wissen wir nur wenig.

Auf etwas sicherem Boden sind wir dann später bei den Synagogalgottesdiensten: Wer aufgrund der Entfernung nicht nach Jerusalem kommen konnte oder in der Verstreuung lebte, nahm mindestens am Sabbat am Gottesdienst der Gemeinde in der Synagoge teil. Dieser Gottesdienst war wesentlich von Liedern, Psalmen, Gebeten und Lesungen geprägt und ist insoweit der Vorläufer unserer Predigtgottesdienste.

Die ersten Christen im Neuen Testament nahmen offensichtlich (Apostelgeschichte 2,46; 3,1 u. ö.) an den Tempelgottesdiensten teil. Dies war unproblematisch, da sie in der Regel ursprünglich Juden waren. Daneben trat das „Brotbrechen“ in den Häusern (Apostelgeschichte 2,46). Andere antike Autoren bestätigen dies für eine etwas spätere Zeit: Es gab offensichtlich Wortgottesdienste und (zeitlich davon getrennt) Abendmahlsfeiern. Beides fand – neben täglichen Feiern in den Häusern – am Sonntag statt, als dem Tag der Auferstehung Christi. Auch Paulus sucht, wenn er in eine fremde Stadt kommt, zunächst die Synagoge auf (Apostelgeschichte 9,20 u. ö.).

Schon bald bildet sich eine Liturgie heraus, die zwar für die verschiedenen Gruppen an verschiedenen Orten unterschiedlich ist, aber deutlich auf zwei Säulen ruht: zum einen dem Synagogengottesdienst und zum anderen dem Bekenntnis zu Jesus als dem Gekreuzigten und Auferstandenen. Das „Anrufen des Herrn“ wird nun eindeutig zum Bekenntnis „Jesus ist Herr“ (Römer 10,9). Es gibt Bekenntnisformen (1. Korinther 15,1-3; Römer 5,8), Hymnen (Philipper 2,6-11), Psalmen und geistige Lieder. Als Schriftlesungen werden die Texte des Alten Testaments erwähnt, auch Briefe werden im Gottesdienst verlesen (Kolosser 4,16), später dann auch Texte aus den Evangelien. Auf jeden Fall wurde auch gebetet (1. Timotheus 2,1).

2.4.2.1.2. Reformatorische Theologie des Gottesdienstes

Aus diesen Anfängen hatte sich zur Zeit der Alten Kirche und im Mittelalter die sonntägliche Messe herausgebildet. Neben den Prädikantengottesdiensten war der spätmittelalterliche Gottesdienst wesentlich die Feier der heiligen Messe. Im Verlauf des Mittelalters hatte sich der Gottesdienst stark auf die Eucharistie konzentriert, die in der Verbindung mit der römischen Amtstheologie und der Sakramentenlehre (mindestens von vielen Christen) als Wiederholung des Opfers Christi und als verdienstliches Werk verstanden wurde. Den Nutzen dieses Werkes konnte man dann selbst genießen oder Dritten zuwenden, er bestand vor allem darin, dass gewisse Sündenstrafen erlassen werden konnten. Daher legten viele Menschen Wert darauf, möglichst viele Messen lesen zu lassen, die anderen Elemente des Gottesdienstes traten in den Hintergrund.

Für den Gottesdienst bedeutete die reformatorische Entdeckung Martin Luthers also, dass das spätmittelalterliche Gottesdienstverständnis der Rechtfertigungslehre diametral widerspricht.

Die Reformatoren versuchten deshalb, die Messe von allen unbiblischen Elementen und Deutungen zu „fegen“, d. h. zu „reinigen“. Sie gingen – was die Liturgie anlangt – dabei unterschiedlich vor. Martin Luther selbst verfuhr relativ behutsam, andere Reformatoren waren wesentlich neuerungsfreudiger.

Die theologisch besonders wichtigen Punkte an der reformatorischen Gottesdienstlehre lassen sich an einer Formulierung des älteren Martin Luther bei der Einweihungspredigt der Torgauer Schlosskirche aufzeigen.

Er forderte: „dass nichts anderes geschehe, denn dass unser lieber Herr selbst mit uns rede durch sein heiliges Wort, und wir wiederum mit ihm reden durch Gebet und Lobgesang“ (WA 49,588). Damit wurde der Gottesdienst nicht mehr als Funktion des priesterlichen Amtes bestimmt, sondern prinzipiell als dialogischer und kommuni-

kativer Vorgang – ein Sprachgeschehen, in dem Gott selbst redet und die Gemeinde antwortet.

Für die konkrete Gottesdienstgestaltung der Reformationszeit bedeutete dies vor allem, dass der Gottesdienst auf Deutsch abgehalten wurde und nicht mehr auf Latein. Der Predigt als der Auslegung von Gottes Wort wurde deutlich mehr Raum und Zeit eingeräumt. Die Gemeinde wurde durch Singen beteiligt. Da es zu der Zeit kaum deutsche Kirchenlieder gab, wurden Lieder gedichtet und gesammelt.

Dem Priesteramt kam keine eigene, durch seine Weihe vermittelte Würde mehr zu, sondern das „Priestertum aller Getauften“ machte alle Gemeindeglieder zu gleichberechtigten Christen, die je auf ihre Weise zum Gottesdienst beitrugen. Um der Ordnung willen legten die lutherischen Bekenntnisse (CA XIV) jedoch fest, dass die „öffentliche Wortverkündigung“ und die „Sakramentenverwaltung“ nur von Menschen ausgeübt werden sollen, die dazu „ordnungsgemäß berufen“ sind.

2.4.2.1.3. Vom Wert des Sonntagsgottesdienstes

Schon sehr früh versammelten sich Christen am Sonntag, um Gottesdienst zu feiern. Die wöchentliche Feier hat ihren Grund – neben der Abgrenzung zum jüdischen Sabbat – darin, dass der Sonntag der Wochentag der Auferstehung ist.

Aus dieser Grundtatsache entwickelte sich im „christlichen Abendland“ eine ganze Sonntagskultur. Diese gerät allerdings in den letzten Jahren mehr und mehr in den Wandel. Kommerzielle und andere Interessen hinterfragen den Sonntag. Auch ist im Familienleben eine veränderte Haltung zum Sonntag zu beobachten. Daher gibt es vielerorts Stimmen, die eine andere Gottesdienstzeit, z. B. Samstagabend, fordern. Anderswo erwägt man, z. B. angesichts geringer Besucherzahlen oder gekürzter Pfarrstellenanteile, Gottesdienste nicht mehr

jeden Sonntag zu feiern, sondern z. B. im Wechsel zwischen mehreren Gemeinden.

Eine solche Entscheidung sollte man jedoch nicht leichtfertig fällen. Grundsatz sollte sein, dass – wo immer möglich – sonntäglich in jeder Kirchengemeinde Gottesdienst gefeiert wird.

Dabei kann – Mt 18,20 – die geringe Zahl der Feiernden nicht das Hauptkriterium sein. Entscheidend ist, dass eine Gemeinde, auch wenn sie klein ist, zusammenkommt, um Gottes Wort zu hören. Dabei zeigt die Beobachtung, dass Gottesdienste „auswärts“ in der Regel weniger gut besucht sind als solche in der eigenen Gemeinde.

Die tatsächliche Feier geschieht immer auch stellvertretend für die Mitchristen, die nicht anwesend sind. Mehrere Studien aus den letzten Jahren zeigen übrigens, dass dies auch durchaus geschätzt wird.

Der „sonntägliche Gottesdienst“ wird häufig als die „Mitte der Gemeinde“ bezeichnet. Dies kann sicherlich nicht in reinen Zahlen gemessen werden, sondern ist eine theologische Aussage: Er ist die Mitte, weil in ihm Jesus Christus verkündigt wird. Wo es eine Mitte gibt, gibt es auch Bereiche, die zwar nicht in der Mitte stehen, aber auf die Mitte bezogen sind. Das Gemeindeleben muss deshalb so weit als möglich auf den Gottesdienst bezogen sein, es empfängt seine Impulse von dort und bringt sich in den Gottesdienst ein – z. B. indem Gruppen aus der Gemeinde sich an der Gestaltung beteiligen oder durch das Beziehungsnetzwerk, das in der Gemeinde geschieht.

Die Formel vom Gottesdienst als „Mitte der Gemeinde“ muss also im konkreten Gemeindeleben gefüllt werden.

2.4.2.1.4. Christliches Leben im Alltag

Der Gottesdienst der Gemeinde findet seine Ergänzung im „vernünftigen Gottesdienst“ im Alltag (Römer 12,1f). Damit ist gemeint, dass Christ-Sein sich nicht darin erschöpft, sonntags zum Gottesdienst zu

gehen, sondern das christliche Leben findet neben der sonntäglichen Feier seinen Ausdruck im Alltag.

Dies ist die konsequente Weiterentwicklung von Martin Luthers „Zwei-Reiche-Lehre“: Der Christ ist Bürger zweier Welten, zum einen im Reich Gottes, zum anderen aber auch in der konkreten Welt (vgl. Johannes 17,14-16). Daher muss sich der christliche Glaube in beiden Bereichen bewähren.

Martin Luther hat das mit der Lehre von der Berufung verbunden: Gottesdienst ist, wenn ein Mensch das tut, wozu er oder sie berufen ist.

Damit ist der „Dienst der Magd im Stall“ ebenso Gottesdienst, wenn er aus Glauben getan ist, wie jeder andere Dienst: „Die ganze Welt ist voller Dienst Gottes. Wenn ein jeder so lebte, und das täte, was ihm anbefohlen ist, so geschähe alles wie in seinem Dienst. Denn alles heißt Gott gedient, was unter seinem Befehl geschieht, es sei, wie gering es wolle“ (WA 36,325,3-6).

2.4.2.1.5. Sendung in die Welt

Dem entspricht, dass Eingang und Schluss eines jeden Gottesdienstes Übergangsrituale zwischen „sakralem“ und „weltlichem“ Bereich darstellen. Der Gottesdienst beginnt mit dem Glockengeläut. Dadurch wird deutlich: Was im Kirchengebäude geschieht, ist nicht eine geheime Veranstaltung, die vor der Öffentlichkeit verborgen ist, sondern der Gottesdienst ist seinem Wesen nach eine Feier, die in die Welt hinausstrahlt, zu der öffentlich eingeladen wird.

Das erste gesprochene Wort im Gottesdienst ist in der Regel das Votum, durch das die Versammlung eindeutig unter den dreieinigen Gott gestellt wird, also eben nicht eine weltliche Veranstaltung ist.

Und am Schluss des Gottesdienstes steht der Segen: Der Segen ist ursprünglich eine Abschiedsformel, durch die der Gehende bei seinem

weiteren Weg unter Gottes Geleit gestellt wird. So gehen wir aus dem sonntäglichen Gottesdienst wieder zurück in unseren Alltag – von Gott begleitet, aber auch gesendet, im „Gottesdienst des Alltags“ das Evangelium zu bezeugen.

2.4.2.2. Glauben feiern im Lebenslauf und im Kirchenjahr

2.4.2.2.1. Feste und Festzeiten als Unterbrechung des Alltags

Die folgenden Überlegungen gehen von der Beobachtung aus, dass es in einer Kultur im Strom der Zeit neben den alltäglichen, sich meist ähnelnden, immer gleichen Abläufen Unterbrechungen gibt.

Diese Unterbrechungen gliedern – in regelmäßigen Abständen – den Alltag, sie werden meist auch gebührend begangen und stellen Höhepunkte im Ablauf dar.

2.4.2.2.2. Feiern im Lebenslauf

Anlässlich der großen Höhepunkte im Lebenslauf werden in der evangelischen Kirche Gottesdienste gefeiert, die sogenannten Kasualien: Kasualien sind gottesdienstliche Feiern, an denen die Gemeinde unter Gottes Wort zusammenkommt, um einen markanten Höhepunkt im Leben eines Gemeindegliedes zu feiern, den „Kasus“ im Licht des Evangeliums zu bedenken und Gottes Segen für die betroffenen Mitchristen zu erbitten.

In der Regel gehört zu einer Kasualie eine Frage, mit der sich die betroffene Person zu dem bekennt, was ihr zugesprochen wird.

- *Die Geburt eines Menschen:*

Die Geburt eines Kindes ist zum einen der Beginn eines neuen Lebensweges, zum anderen bringt sie für die Eltern eine neue

Phase ihres Lebens mit sich: Sie sind nunmehr nicht mehr „nur“ ein Paar, sondern eine Familie (bzw. eine größere Familie) mit Verantwortung für ein kleines Menschenwesen.

Die Kasualie für diese Lebenssituation ist (von Fällen, in denen das Kind nicht getauft wird, wird hier abgesehen) der Taufgottesdienst: Durch das Sakrament der Taufe wird dem Täufling Gottes bedingungslose und voraussetzungsfreie Zuwendung zugesprochen. Nach der Taufe wird das Kind durch Handauflegung gesegnet.

Vielerorts ist es ein schöner Brauch, auch die Eltern zu segnen. Damit ist auch klar, dass Taufe und Segnung nicht miteinander vermischt werden dürfen. Die Taufe ist ein Sakrament, das unwiederholbar ist, der Segen ist ein Element des Taufgottesdienstes. Eltern und Paten versprechen, das in ihrer Möglichkeit Stehende zu tun, um dem Kind den Weg in den christlichen Glauben zu erleichtern, bei Taufen von älteren Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen spricht der Täufling sein Bekenntnis selbst.

- *Das Erwachsenwerden eines Menschen:*

Auch hier ist nicht nur der/die Jugendliche betroffen. Die gesamte Familie und Gemeinschaft bekommt mit, wie die Mädchen und Jungen selbstständig werden. In diesem Zusammenhang wird die Konfirmation gefeiert.

Sie ist ursprünglich – in Württemberg erst seit 1723 – die Feier der Mündigkeit der jungen Menschen: mit der Konfirmation erwarb man sich die vollen Rechte eines Gemeindegliedes, üblicherweise begann dann auch die Lehrzeit. Heute ist die Konfirmation eher vom Thema der selbstständigen Entscheidung geprägt – die Jugendlichen bestätigen („confirmare“) durch ihr eigenes Bekenntnis selbst ihr eigenes Ja zur Taufe. Meistens werden im Konfirmationsgottesdienst die Jugendlichen getauft, die als Kinder noch nicht getauft wurden.

Im Gegensatz zu früher ist die Konfirmation in Württemberg seit 2000 nicht mehr Voraussetzung für die Teilnahme am Heiligen Abendmahl, wohl aber für die Übernahme eines Patenamtes. Konfirmandinnen und Konfirmanden lernen im Konfirmandenjahr die wichtigsten Aspekte des christlichen Glaubens, stellen Bezüge zu ihrer Lebenswelt und zur Gemeinde her. Im Konfirmationsgottesdienst bekennen sie sich dann öffentlich zu ihrer Taufe, ihrem Glauben und der Gemeinde und werden gesegnet.

- *Die Hochzeit:*

Die kirchliche Trauung ist evangelisch gesehen ein „Gottesdienst anlässlich einer bürgerlichen Eheschließung“, sie stiftet die Ehe nicht, denn die Ehe ist ein „weltlich Ding“ und wird also auf dem Standesamt geschlossen. Im Gegensatz zu früher ist der „Statuswechsel“ bzw. die Änderung in den Lebensumständen für viele Paare nicht ganz so fundamental, da sie schon bisher zusammengelebt haben. Dennoch ist die Eheschließung ein besonderer Einschnitt im Lebenslauf, der sich oft auch in einer Namensänderung ausdrückt. Angesichts dieses Einschnittes erfolgt die kirchliche Trauung als Bitte um Segen für das Paar.

Gerade bei der Trauung ist es Aufgabe der Gemeinde, deutlich zu machen, dass die Kasualie kein „Event“ ist, das von den Paaren beliebig zu „designen“ ist. Hier muss immer wieder die Balance gefunden werden zwischen Erwartungen (die oft aus Fernsehserien stammen) und der stimmigen Feier eines Gottesdienstes. Nicht selten wird/werden bei einer Trauung auch das Kind/die Kinder eines Paares getauft. Die Paare versprechen sich „vor Gott und dieser christlichen Gemeinde“, einander gute Eheleute zu sein.

- *Der Tod:*

Der Tod ist der größte Einschnitt im Menschenleben. Die evangelische Bestattung ist in erster Linie ein seelsorgerliches Handeln an den Hinterbliebenen und der Gemeinde, da die Überlebenden für den Verstorbenen nichts mehr tun können.

Es geht darum, angesichts des Todes die Hoffnung auf Auferstehung zu verkündigen, den Hinterbliebenen den Trost dieser Hoffnung zuzusprechen und die Gemeinde an die eigene Vergänglichkeit zu erinnern.

Eine Segenshandlung im eigentlichen Sinn erfolgt nicht, da der Tote nicht mehr gesegnet wird, doch finden sich im Ablauf am Grab mit dreimaligem Erdwurf und Geleit-, Bestattungs- und Auferstehungswort auch Elemente von Zuspruchshandlungen.

Die Bestattung ist vielleicht die Kasualie, die in den letzten Jahren am ehesten dem Wandel ausgesetzt ist. Durch die Zunahme von Urnenbestattungen tritt oftmals zwischen Todesfall und Gottesdienst ein langer Zeitraum, der die alte Regel „Bestattung am dritten oder vierten Tag“ verunmöglicht.

Dies ist auch psychologisch zu bedenken, da der Trauerprozess bei der Urnenbestattung in eine ganz andere Phase getreten ist.

Die Bestattungskultur verändert sich: zu Bestattungen an ungewöhnlichen Orten (Friedwald etc.) treten neue Formen des Gedenkens, aber auch anonyme Bestattungen nehmen zu.

Eine weitere Kasualie ist die

- *„Einführung in einen kirchlichen Dienst“.*

Landläufig wird hierunter vor allem die Ordination in den ständigen Pfarrdienst und die Investitur (die Aufnahme eines ständigen Pfarramtes) verstanden, doch gehören hierhin auch alle anderen gottesdienstlichen Einführungen von Mitarbeitenden in einen kirchlichen Dienst: die Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen, die Berufung von Prädikantinnen und Prädikanten, die Verpflichtung von Kirchengemeinderätinnen und -räten usw. Wünschenswert wäre, möglichst viele, auch ehrenamtlich

Mitarbeitende zu Beginn ihres Dienstes im Rahmen einer Einführung zu verpflichten und ihnen Gottes Segen zuzusprechen. Bislang noch wenig beachtet ist die Verabschiedung und Entpflichtung von Mitarbeitenden aus einem Dienst.

- *Neue Kasualien:*

Die Diskussion der letzten Jahre spricht neben den genannten von „neuen Kasualien“, also gottesdienstlichen Feiern, die über die genannten lebensgeschichtlichen Anlässe hinausgehen und meist mit Gruppen gefeiert werden. Hier werden in der Regel Einschulungsgottesdienste und goldene Konfirmationen genannt. Unstrittig ist wohl, dass beide Anlässe – der Eintritt ins Schulalter ist für das Kind und für die Familie ein Wendepunkt im Lebenslauf, die goldene Konfirmation fällt für die meisten Menschen mit dem Ruhestand und dem „Lebensherbst“ zusammen – die Kriterien für eine Kasualie erfüllen. Beide Anlässe sind zudem Grund genug für eine Bitte um Segen.

In dieselbe Linie gehören auch weitere biografisch veranlasste Gottesdienste für bestimmte Menschengruppen, wie z. B. Scheidungsgottesdienste.

2.4.2.2.1. Feiern im Jahreslauf

Auch das Jahr ist gegliedert. Der bürgerliche Kalender kennt die Einteilung in Monate, die meisten Menschen gliedern ihr persönliches Jahr nach Urlaubszeiten (die letzten Endes auch weitgehend auf das Kirchenjahr zurückgehen!). Das alttestamentliche Jahr war nach Jahreszeiten gegliedert: Die großen Naturzyklen wurden mit der Geschichte Israels verbunden, so dass sich drei Hauptfeste ergaben: Pessach im Frühjahr, Schawuot im Frühsommer und Sukkot im Herbst. Später kamen dazu im Spätherbst die Bußzeit zwischen dem jüdischen Neujahrsfest und Jom Kippur sowie das Chanukkafest im Winter.

Die großen Festzeiten im Kirchenjahr liegen zeitlich ähnlich wie jüdische Hauptfeste, doch ist das Kirchenjahr streng an der Geschichte Jesu Christi orientiert. Das Kirchenjahr ist dabei in den ersten Jahrhunderten langsam gewachsen, sein Kernkristallisationspunkt war das Osterfest.

Wir beginnen mit dem Advents- und Weihnachtskreis, der nach der neuen Perikopenordnung auch die Epiphanaszeit umfasst und bis Maria Lichtmess (02.02.) dauert. So wird deutlich: Gott kommt in Jesus Christus als Mensch auf die Erde, er erscheint den Menschen. Die Adventszeit ist die Zeit der Vorbereitung auf dieses Kommen, die Epiphanaszeit die Zeit, in der wir die frühe Verkündigung Jesu nachleben.

Danach folgt die Vorfasten- und Fastenzeit als Bereitung auf die Passion Christi, die in der Karwoche ihren Höhepunkt findet. Die Karwoche bildet den letzten Abschnitt des Lebens Jesu nach, vom Einzug in Jerusalem über die Einsetzung des heiligen Abendmahls bis zur Kreuzigung am Karfreitag.

Der Karsamstag hat in der evangelischen Tradition zwischen Karfreitag und Ostersonntag seine Bedeutung weitgehend verloren, in den Ostkirchen ist hier das Thema die „Höllenfahrt Christi“. Am Ostersonntag beginnt der Mitvollzug vielerorts mit der Osternacht (ein klassischer Tauftermin) und/oder einer Auferstehungsfeier auf dem Friedhof.

Die Auferstehung am Ostersonntag bestimmt den Rest des Kirchenjahrs:

- Eine österliche Freudenzeit von 40 Tagen bis Christi Himmelfahrt schließt sich an,
- der 50. Tag nach Ostern ist der Pfingstsonntag, der durch die Gabe des Heiligen Geistes als „Geburtstag der Kirche“ gilt,
- eine Woche später schließt sich der Festkreis mit Trinitatis, dem Fest der Heiligen Dreieinigkeit –

so dass diese Hälfte des Kirchenjahres „christozentrisch“ das Glaubensbekenntnis abbildet.

Die zweite Hälfte heißt „festlose Zeit“, die Sonntage werden „nach Trinitatis“ durchgezählt, hier finden sich einige Gedenk- und Aposteltage, die aber nicht überall begangen werden (Johannis am 24. Juni, der Israelsonntag am 10. Sonntag nach Trinitatis, Michaelis, das Erntedankfest, der Reformationstag ...).

Das Ende des Kirchenjahres spiegelt im November die Zeit der herbstlichen Ruhe wider: Volkstrauertag, Buß- und Bettag und der Ewigkeitssonntag erinnern uns an die dunklen Seiten unserer Existenz, aber eben auch an die christliche Hoffnung.

Es ist ein alter Brauch, die jeweilige Kirchenjahreszeit auch farblich zu gestalten. Jedem Sonn- und Feiertag ist eine liturgische Farbe zugeordnet, die sich in den Paramenten an Kanzel und Altar ausdrückt. Wo farbige Stolen verwendet werden, sollen diese mit den liturgischen Farben übereinstimmen.

Das Kirchenjahr wird auch durch andere Äußerlichkeiten gestaltet: Wochenlied und Wochenspruch wiederholen sich jährlich, sie geben jedem Sonntag seinen besonderen Platz im Kirchenjahr. Die Predigttexte und Schriftlesungen sind ebenfalls auf das Kirchenjahr abgestimmt.

Es ist daher gut zu überlegen, ob man diese Gliederungselemente zugunsten von (scheinbar?) wichtigeren oder aktuelleren Anlässen zurücktreten lässt. Auch diese Dinge verkündigen durch ihre pure Gegenwart – und sie verbinden uns mit den evangelischen Gemeinden anderswo.

2.4.2.2.2. Der Sonntag

Der Sonntag ist der Wochentag der Auferstehung. Es ist nicht ganz klar, wie die ersten Christen in Jerusalem ihr gottesdienstliches Leben organisierten (vermutlich nahmen sie noch an den Tempelgottesdiensten teil), aber schon sehr frühe Texte zeigen, dass christliche

Gemeinden den Sonntag als „Tag des Herrn“ feiern, um der Auferstehung zu gedenken.

Schöpfungstheologisch wird damit der wöchentliche Feiertag, der Sabbat, neu gedeutet: Der Sabbat ist ja ursprünglich der Tag der Vollendung der Schöpfung, er wird von Israel begangen, um der Schöpfung zu gedenken und ihre Vollendung vorwegzunehmen.

Die christliche Gemeinde bezieht beide Rahmenereignisse nun streng auf Jesus Christus: Christus war vor aller Zeit beim Vater und ist als das lebendige Wort Gottes „Mit-Schöpfer“ (vgl. Johannes 1,3). Und in seiner Auferstehung ist die Vollendung der Schöpfung im Reich Gottes bereits Gegenwart. Dies feiert die christliche Kirche am Sonntag. Auch die Arbeitsruhe am Sonntag hängt eng mit dem jüdischen Sabbat zusammen. Es war allerdings erst Kaiser Konstantin im Jahr 321, der ein Gesetz zur sonntäglichen Arbeitsruhe erließ.

Der Sonntag ist „als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“ auch im Grundgesetz (siehe Kapitel 5.3.2. „Weimarer Reichsverfassung“ Art. 139) verankert. Ungeachtet einiger neuerer Entwicklungen in der säkularen Sonntagskultur gilt dieser besondere Schutz der staatlichen Ordnung unverändert.

Kirchengemeinden haben ein Einspruchsrecht, wenn am Sonntag (vollends zurzeit des „Hauptgottesdienstes“) weltliche Veranstaltungen geplant sind. Dies ist mit Augenmaß wahrzunehmen.

Mitunter erreicht man mehr – auch mehr Menschen – wenn man sich nicht auf rechtliche Gegebenheiten zurückzieht, sondern z. B. das Angebot macht, einen Gottesdienst mit dem Veranstaltungsträger zusammen zu feiern.

In jedem Fall ist es schwierig, den Sonntagsschutz und den Wert des Sonntags in der Gesellschaft zu bewahren, wenn die Kirche selbst den Gottesdienst vernachlässigt.

2.4.2.2.3. Formen des Gottesdienstes

In der Reformationszeit bildeten sich verschiedene Formen des evangelischen Gottesdienstes heraus. Auf lange Sicht durchgesetzt haben sich in Deutschland vor allem zwei davon:

- die evangelische Messe und
- die Weiterentwicklung des Prädikantengottesdienstes.

Diese beide Formen stehen im Evangelischen Gottesdienstbuch (der Agende, die von den meisten Landeskirchen benutzt wird) nebeneinander als Form 1 und Form 2.

Um dieses Nebeneinander und die Entwicklung in Württemberg zu verstehen, muss man einen kurzen historischen Rückblick geben:

Die Grundentscheidung Martin Luthers war es, die spätmittelalterliche Messe als Gottesdienstform zu erhalten, sie aber von unbiblischen und unevangelischen Elementen zu reinigen. Die Messe war aber nicht der einzige Gottesdienst jener Zeit: Vor allem in den Städten gab es daneben liturgisch schlichte Gottesdienstformen, die von sogenannten Prädikanten gehalten wurden. Prädikanten waren keine Priester. Sie konnten also die Messe nicht feiern und wurden angestellt, um zu predigen.

Der Prädikantengottesdienst war also eine Gottesdienstform, die vor allem auf die Predigt konzentriert war. Von historischer Bedeutsamkeit ist es, dass solche Prädikantengottesdienste im oberdeutschen Raum – also in Südwestdeutschland, im Elsass und in der Schweiz – ein gewisses Zentrum hatten. Parallel dazu entwickelte sich – ausgehend von der Reformation in Zürich – die nüchterne Theologie der Reformierten.

Beides zusammen führte dann dazu, dass sich im oberdeutschen Raum neben der evangelischen Messe eine eigene evangelische Gottesdienstform ausbildete: der oberdeutsche Predigtgottesdienst, der in vielen Reichsstädten an die längst gewohnten Prädikantengottesdienste anknüpfte.

Martin Luther billigte die Entwicklung ausdrücklich: „Die bei euch geänderten Zeremonien gefallen mir gut. Auch wir haben Änderungen vorgenommen und auf Drängen unserer Nachbarn bereits hinausgegeben. Verändere nun aber bloß nicht deine Zeremonien wiederum nach unserem Vorbild, sondern bleibe bei dem, was du angefangen hast, unbedingt ...“ – schreibt er nach Reutlingen, als Matthias Alber ihm seine an den Prädikantengottesdienst angelehnte Liturgie vorstellt.

Heute stehen in Württemberg – die historische Entwicklung kann hier nicht dargestellt werden – drei Hauptformen in der Agende:

- der Predigtgottesdienst,
- der Predigtgottesdienst mit Abendmahl und
- die evangelische Messe.

Es ist zu unterscheiden zwischen der landeskirchlichen und der örtlichen Gottesdienstordnung. Die landeskirchliche Gottesdienstordnung wird von der Landessynode festgelegt und in den Gottesdienstbüchern (Agenden) ausformuliert.

Änderungen der Gottesdienstordnungen und der Agenden bedürfen nach der Kirchenverfassung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landessynode. Diese landeskirchliche Gottesdienstordnung ist für alle Gottesdienste in der Landeskirche verbindlich. Sie wird ergänzt durch die örtliche Gottesdienstordnung: In dieser werden – im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung – die örtlichen Besonderheiten festgelegt: Anfangszeiten der Gottesdienste, besondere Gottesdienste, konkrete Festlegungen (Psalm zeilenweise oder versweise, Segensstrophe ...).

Diese örtliche Gottesdienstordnung wird nach § 17 KGO vom Oberkirchenrat nach Anhörung des Kirchengemeinderats festgelegt. In der Praxis geschieht dies meist so, dass aus einer Kirchengemeinde ein Vorschlag kommt, der dann vom OKR geprüft und festgelegt wird. In die Hoheit des Kirchengemeinderats fällt es dann, die festgelegte örtliche Gottesdienstordnung wahrzunehmen.

2.4.2.2.3.1. Der Predigtgottesdienst in Württemberg

Der Predigtgottesdienst ist vermutlich die häufigste Form der sonntäglich gefeierten Gottesdienste in unserer Landeskirche. Seine Liturgie zeichnet sich durch einen klaren und einfachen Ablauf aus – darin ist er Erbe des oberdeutschen Prädikantengottesdienstes.

Durch die Änderungen der Gottesdienstordnung von 1982 und 2004 hat er aber einige Elemente hinzugewonnen, die vorher in Württemberg nicht üblich waren (z. B. das Psalmgebet).

Der zweite Vorteil unserer württembergischen Liturgie ist ihre hohe Flexibilität: Viele Elemente der sogenannten „Zweitgottesdienste“ lassen sich ohne weiteres in die „normale“ Liturgie integrieren.

Es lohnt sich in dem Zusammenhang, auch den „Ergänzungsband“ zum Gottesdienstbuch zu benutzen.

► Der Predigtgottesdienst ist in drei Teile gegliedert
(Elemente mit * sind möglich, aber nicht zwingend):

► **Eröffnung und Anrufung:**

Wir kommen aus dem Alltag in den Gottesdienst, stellen uns unter den Namen des dreieinigen Gottes und rufen ihn an.

Glockengeläut

(Das Glockengeläut gehört zum Gottesdienst. Die Glocken laden ein, sie beziehen die Menschen ein, die nicht persönlich anwesend sein können.)

Musik zum Eingang

(Orgelvorspiel, Chor oder eine andere musikalische Darbietung)

** Begrüßung*

(In der Regel wird es sich bei Gottesdiensten mit vielen „kirchenfernen“ Anwesenden anbieten, die Begrüßung und evtl. nötige Hinweise schon hier zu machen.)

Lied

(Das erste Lied ist der erste Ausdruck der Gemeinde, die hier zu Wort kommt. Deshalb sollte das Eingangslied die Gemeinde „in den Gottesdienst hineinnehmen“ – Morgenlied, Kirchenjahr, Themenlied. Ein unbekanntes Lied ist hier nicht besonders geschickt.)

Eingangswort

(Das Eingangswort „Votum“ stellt den ganzen Gottesdienst unter den Namen des dreieinigen Gottes. Wenn vorher keine Begrüßung steht, ist es das erste Wort des Liturgen.

In vielen Gemeinden wird nach dem Votum der Wochenspruch verlesen und/oder das Thema des Gottesdienstes genannt, eine Begrüßung durch den Liturgen kann sich auch hier anschließen.)

Psalmgebet

(Die Psalmen sind ursprünglich Gebete des Alten Testaments. Sie bringen allgemein menschliche Erfahrungen vor Gott zur Sprache.

Sie werden in einem christlichen Gottesdienst gebetet, weil der Gott Israels als Vater Jesu Christi auch unser Gott ist.

Zu klären ist, ob zeilenweise oder versweise im Wechsel gebetet wird. Der versweise Wechsel ist in der Ökumene üblich, das zeilenweise Gebet gibt oft den Textablauf deutlicher wieder.)

Ehr sei dem Vater

(Das „Ehr sei dem Vater“ ist der Lobpreis der Gemeinde an den dreieinigen Gott. Es entfällt nach altem Brauch in der Passionszeit zwischen Judika und Karsamstag.)

Eingangsgebet

(Im Eingangsgebet sammelt und konzentriert sich die Gemeinde, die Erfahrungen der vergangenen Woche, aber auch der Dank und die Bitte um Gottes Gegenwart haben hier ihren Ort.)

Stilles Gebet

(Das „Stille Gebet“ ist eine Besonderheit in Württemberg, die es sonst nirgendwo gibt: Nach dem gemeinsamen Eingangsgebet hat der Einzelne die Möglichkeit, sich in einem persönlichen Gebet zu sammeln.)

* Musik

► Verkündigung und Bekenntnis:

Wir hören auf Gottes Wort in Bibeltext und Predigt und antworten darauf in Lied und Bekenntnis.

Schriftlesung

(In vielen Kirchen der Ökumene sind drei Lesungen üblich, eine alttestamentliche, eine neutestamentliche („Epistel“) und ein Evangelientext. In Württemberg gibt es nur zwei, den Predigttext und die Schriftlesung.

Durch die Schriftlesung trägt ein weiterer Bibeltext zum „Gesamtkunstwerk“ des Gottesdienstes bei. Es lohnt sich also, die Schriftlesung sorgsam auszuwählen und bewusst zu lesen. In vielen Gemeinden geschieht die Lesung durch Gemeindeglieder.)

* *Glaubensbekenntnis*

(In Württemberg wird in der Regel nicht in jedem Gottesdienst das Glaubensbekenntnis gesprochen. Nicht fehlen sollte es bei Sakramentsgottesdiensten und an Feiertagen. Es kann auch – dies ist in der Ökumene üblicher – nach der Predigt als Antwort der Gemeinde auf das Gehörte stehen.)

Lied

(in der Regel das Wochenlied, welches das Leitthema des Sonntags aufnimmt)

Predigttext und Predigt

** Besinnung*

(eine Zeit der Stille, evtl. begleitet durch Musik, um dem Einzelnen Gelegenheit zu geben, sich seine eigenen Gedanken zu dem Gehörten zu machen)

Lied

(Das Lied nach der Predigt ist die Antwort der Gemeinde. Es sollte daher sorgsam ausgesucht werden.)

** Glaubensbekenntnis*

(soweit nicht vor der Predigt)

► *Fürbitte und Segen:*

Dieser Teil des Gottesdiensts leitet über zur Verabschiedung: Wir gehen als Gesegnete aus dem Gottesdienst zurück in den Alltag, gestärkt durch Gottes Wort und die Gemeinschaft der Gemeinde.

Fürbittengebet (allgemeines Kirchengebet)

(Im Fürbittengebet ist Platz, Gott zu bitten und seinen Beistand zu erleben. Deshalb sollte das Fürbittengebet konkret sein. Es wäre missbraucht, wenn es nur die Gedanken der Predigt wiederholt oder eigene Wünsche und Aufforderungen des Liturgen benennt. Vielerorts gibt es Möglichkeiten, die Fürbitten der Gemeindeglieder einzubringen.)

Vaterunser

Lied

(Das Schlusslied steht schon am Übergang zur Rückkehr in den Alltag. Es soll den Gottesdienst zusammenfassen und der Gemeinde Gelegenheit geben, sich gegenseitig Ermutigung zuzusingen.)

Abkündigungen

(Die Abkündigungen dienen dazu, Opferbitte und Opferdank zu nennen, zu den Gottesdiensten und Veranstaltungen der kommenden Woche einzuladen und im Falle von Kasualien Fürbitte zu halten. Sie sollen „regelmäßig nur das enthalten, was der Gemeinde nicht auf anderem Wege genauso zuverlässig“ bekannt gegeben werden kann.)

** Friedens- oder Segensbitte*

(Klassisch ist die Friedensbitte EG 421,1. In vielen Gemeinden macht man gute Erfahrungen mit nach dem Kirchenjahr wechselnden Strophen.)

Segen

Musik zum Ausgang

2.4.2.2.3.2. Abendmahl / Evangelische Messe

Bei Gottesdiensten mit Abendmahl sind zwei verschiedene Formen zu unterscheiden:

- die oberdeutsche Form und
 - die evangelische Messe
- die früher in Württemberg fast allgemein verbreitete Form, das Abendmahl im Anschluss an den Predigtgottesdienst zu feiern, wird

immer seltener. Sie geht letzten Endes darauf zurück, dass in früheren Jahrhunderten das Abendmahl eine ausgesprochen ernste Feier war, an der man nur selten und mit großer Scheu teilnahm.

In den letzten Jahren entdeckt man die vielfältigen Aspekte des Abendmahls neu. Dazu mag auch die Einladung von Kindern zum Abendmahl beigetragen haben.

Der Verzicht auf die Trennung von Abendmahl und Predigtgottesdienst nähert den württembergischen Gottesdienst auch an viele in der Ökumene übliche liturgische Formen an.

2

a) Oberdeutsche Form

Der Abendmahlsteil schließt sich an die Predigt an. In jedem Fall gehört zum Abendmahlsgottesdienst das Glaubensbekenntnis. Zu überlegen ist, ob es vor der Predigt oder im Abendmahlsteil gebetet wird.

Üblicherweise gehört zum Abendmahl auch die Beichte. Sie wird neuerdings immer wieder mit verschiedenen Argumenten weggelassen, damit wird aber oft der biblische Zusammenhang zwischen Mahlfeier und Sündenvergebung nicht zureichend bedacht. Nach der Beichte folgt der Gnadenzuspruch.

Eine kurze Einleitung erinnert an die Funktion des Abendmahls und nennt die Gnadengaben:

- Vergebung der Sünden,
- Gemeinschaft mit Gott und
- Gemeinschaft untereinander.

Die Einsetzungsworte werden gelesen – traditionell steht man hierbei. Die württembergische Tradition legt ja ein starkes Gewicht darauf, dass das Abendmahl ein „Sakrament und göttlich Wortzeichen“ ist, da Jesus Christus das Wort ist, glauben wir ihn in seinem Wort in besonderer Weise anwesend.

Auf die Einsetzungsworte folgt ein kurzes Gebet, dann kann die Gemeinschaft durch den „Friedensgruß“ noch einmal betont

werden, den sich die Gemeindeglieder gegenseitig entbieten. Die Austeilung beginnt üblicherweise mit der Einleitung „Kommt, denn es ist alles bereit“. Zunächst wird das Brot gereicht, dann der Wein.

Exkurs: Formen der Abendmahlsfeier:

Es gibt verschiedene Möglichkeiten des Abendmahlsempfangs. Die gebräuchlichste Form ist die Austeilung in Kleingruppen zu etwa 10–12 Personen. In den letzten Jahren deutet man den Gemeinschaftsaspekt dadurch an, dass man größere Gruppen bildet, die sich dann am Schluss auch bei den Händen fassen.

Alternativ kann man auch die „Herrnhuter Form“ wählen: Brot und Wein werden in die Bankreihen gebracht und dann innerhalb der Reihe weitergegeben. Hier ist auf eine gute „Choreografie“ zu achten, eine Ansage über die Weitergabe ist in der Regel hilfreich.

Aus dem katholischen Bereich wird in jüngerer Zeit immer wieder auch die „Wandelkommunion“ übernommen: man geht zunächst zur „Brotseite“, empfängt dort das Brot und begibt sich dann zur Kelchseite, um den Wein zu empfangen. Diese Form eignet sich vor allem für Gottesdienste mit vielen Abendmahlsgästen, da sie relativ rasch geht.

In jedem Fall ist es schön, wenn die Gemeinschaft der Gemeinde auch dadurch deutlich wird, dass Gemeindeglieder bei der Austeilung mitwirken.

Die traditionelle Form des Brotempfangs ist die Hostie. Vielerorts nimmt man zunehmend auch „normales“ Brot. Hierdurch wird die Formulierung „Brot des Lebens“ betont, allerdings war das Abendmahl Jesu mit seinen Jüngern ein Passamahl und wurde also mit ungesäuertem Brot gefeiert.

Die Frage nach Einzelkelch und Gemeinschaftskelch ist ebenfalls zu bedenken.

Stiftungsgemäß ist (vgl. neben dem biblischen Bericht auch EG 221,1) der Gemeinschaftskelch, für Einzelkelche sprechen hygienische Gründe (wobei eine Infektionsgefahr bei einem Metallkelch, der sorgfältig gedreht und immer wieder mit Alkohol gereinigt wird, kaum besteht). Insbesondere bei Abendmahlsfeiern mit vielen Kindern und Jugendlichen bauen Einzelkelche Vorbehalte ab. Neben dem Wein kann auch mit Traubensaft gefeiert werden, um Rücksicht auf Menschen zu nehmen, die keinen Alkohol trinken. Die Regelform ist nach der Abendmahlsordnung die mit Hostie, Gemeinschaftskelch und Wein. Sie soll – auch wenn mit guten Gründen andere Formen gewählt werden – regelmäßig geübt werden.

Die Austeilung von Brot und Wein beginnt jeweils mit einem Spendewort („Nehmt und esst vom Brot des Lebens | Kelch des Heils“), den einzelnen Abendmahlsgästen kann ein persönliches Spendewort („Christi Leib | Blut, für dich gegeben | vergossen“) gesagt werden.

Während einer Abendmahlsfeier soll die Art und Weise der Spendeworte gleich bleiben. Wenn alle Abendmahlsgäste Brot und Kelch empfangen haben, wird die Gruppe mit einem Entlasswort vom Tisch des Herrn verabschiedet, üblich ist die Schlussformel „Gehet hin im Frieden“.

Die Gemeinde als ganze dankt dann für die empfangene Gabe mit den Anfangsworten vom Ps 103, das Fürbittgebet nimmt Bezug auf die vorhergegangene Abendmahlsfeier, dann wird der Schlussteil ab dem Vaterunser nach der Ordnung des Predigtgottesdienstes abgeschlossen.

b) Die Form der Messe

Die Form der Messe ist in den meisten anderen Landeskirchen (und in den hohenzollerischen Gemeinden) die Regelform des Abendmahlsgottesdienstes.

Schon im Eingangsteil des Gottesdienstes, vor dem Psalmgebet (das in der Messe entfallen kann, vor allem wenn ein Bußpsalm verwendet wird), erfolgt die Vorbereitung auf das Abendmahl durch ein Sündenbekenntnis mit Vergebungsbitte. Charakteristisch für die Messform sind das Kyriegebet (ein Ruf an Christus um sein Erbarmen) und das Gloria – beides kann gebetet oder gesungen werden.

Das Eingangsgebet heißt in der Messe „Kollektengebet“, es hat eine feste Form. Teil B („Verkündigung und Bekenntnis“) entspricht dem Predigtgottesdienst, das Glaubensbekenntnis steht aber in der Messe immer nach der Predigt, direkt an das Glaubensbekenntnis schließt sich das Fürbittengebet an. In manchen Gemeinden wird nach dem Fürbittengebet ein „Dankopfer“ eingesammelt und zum Altar gebracht, anderswo werden die Gaben bereitet und durch ein Gabengebet abgeschlossen.

In jedem Fall beten Liturg und Gemeinde im Wechsel das Lobgebet, das mit „Der Herr sei mit euch“ beginnt, worauf die Gemeinde antwortet: „und mit deinem Geiste“. Das Sanctus (Dreimalheilig) wird in der Regel gesungen. Wie in der oberdeutschen Form folgen dann das Abendmahlsgebet und die Einsetzungsworte. Typisch für die Messe ist, dass das Vaterunser an dieser Stelle steht, also vom Fürbittengebet getrennt ist.

Der Friedensgruß kann nach dem Vaterunser stehen, danach folgt das „Agnus Dei“ (Lamm Gottes), das in Württemberg in der Regel mit dem Lied 190.2 gesungen wird. Nach der Austeilung und dem Dankgebet endet der Gottesdienst mit

Schlusslied, Abkündigungen und dem Segen; Fürbittengebet und Vaterunser stehen in der Form der Messe ja an anderer Stelle.

2.4.2.2.3.3. Kindergottesdienst

In etwa 90 Prozent aller Kirchengemeinden gibt es Kindergottesdienste. Überwiegend ehrenamtlich Mitarbeitende feiern mit Kindern vom Kleinkindalter bis zum Beginn der Konfirmandenzeit. Diese Gottesdienste können sehr unterschiedliche Formen haben, orientieren sich aber alle an den Kindern und ihrer Welt, daran, was Kinder können und brauchen.

Gottesdienst

Gottesdienste mit Kindern finden überwiegend sonntagvormittags statt. Viele Kinderkirchen feiern parallel zum Gottesdienst der Erwachsenen, manche beginnen sogar gemeinsam; andere feiern im Anschluss daran. In einigen Gemeinden ist der Kindergottesdienst inzwischen auch am Samstagvormittag oder unter der Woche.

Kinderkirche ist ein echter Gottesdienst: Er hat eine eigene Liturgie mit Liedern, Gebeten, Votum und Segen. Die Verkündigung geschieht meist in Form der Erzählung biblischer Geschichten oder als Anspiel. Dazu kommt eine kreative Vertiefung mit Basteln, Malen, Spielen oder ein Gespräch.

Die überwiegende Zahl der Kinderkirchen orientieren sich inhaltlich am Plan für den Kindergottesdienst, der vom Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD herausgegeben wird. Mehrere Sonntage bilden dabei eine thematische Reihe. Jeden Monat gibt es ein Schwerpunktthema.

Seit 2000 sind in unserer Landeskirche auch Kinder zum Abendmahl eingeladen.

Viele Kindergottesdienste feiern es regelmäßig für sich oder in Familiengottesdiensten gemeinsam mit den Erwachsenen. Selbstverständlich können auch Taufen im Kindergottesdienst ihren Ort haben.

Bildung

Als Gottesdienst fällt die Kinderkirche in die besondere Verantwortung der Pfarrerrinnen und Pfarrer oder anderer Hauptamtlicher. Ihre Kompetenz kommt auch in der Vorbereitung des Teams zum Tragen:

- in der Erschließung biblischer Texte,
- in pädagogischen Überlegungen zur Umsetzung,
- in Fragen der liturgischen Gestaltung.

In Vorbereitungskreisen geschieht kontinuierlich Fortbildung und außerdem ein Stück Begleitung der jugendlichen und erwachsenen Mitarbeitenden.

Der Württembergische Evangelische Landesverband für Kindergottesdienst e. V. unterstützt die Arbeit der Teams vor Ort in vielerlei Weise:

- Durch die Herausgabe der Zeitschrift „Evangelische Kinderkirche“, die für jeden Sonntag Anregungen und Vorschläge für die Kindergottesdienste macht
- Durch die Mitarbeit beim Verteilblatt „Für Dich“ (früher „Der Jugendfreund“)
- Durch ein differenziertes Angebot an Fortbildungen – allermeist im Haus der Kinderkirche in Beilstein: Grundkurse, die sich eher an Jugendliche richten und Fachkurse und Tagungen an Wochenenden, die eher von Erwachsenen wahrgenommen werden
- Durch die jährlich stattfindende Landeskonzferenz Kirche mit Kindern

Entwicklungen

Die Altersspanne im Kindergottesdienst wird größer. Jüngere Kinder kommen verstärkt. Sie bringen oft auch ihre Eltern mit. Das hat Auswirkungen auf die Gottesdienstgestaltung.

Die Zahl der evangelischen Kinder hat in den letzten Jahrzehnten stark abgenommen. Dadurch werden auch Kinderkirchgruppen kleiner.

Oft können keine Altersgruppen für die Erzähl- und Vertiefungszeit gebildet werden. Da man sich dann eher an den jüngeren Kindern orientiert, langweilen sich ältere bisweilen. Mancherorts werden die Gruppen so klein, dass Teams überlegen aufzugeben.

Immer noch überwiegt in Württemberg der wöchentliche Kindergottesdienst (außerhalb der Schulferien). Mehr und mehr Gemeinden gehen zu 14-täglichem oder monatlichem Turnus über. Diese Gottesdienste sind oft länger und intensiver. Andere Teams konzentrieren sich auf drei oder vier „Blöcke“ von wenigen Sonntagen übers Jahr verteilt.

Seit Jahrzehnten ungebrochen attraktiv scheint das Weihnachtsspiel, das die meisten Kinderkirchen in der Adventszeit vorbereiten.

In den letzten Jahren ist der Kindergottesdienst vielfältiger geworden. Manche Gemeinden entwickeln eigene Konzepte oder übernehmen besondere Modelle (Familienkirche, Promiseland usw.). Kirchengemeinden sind mit Kindern unterwegs auf dem Weg des Glaubens.

Die Arbeit mit Kindern ist breit aufgestellt. Zum Kindergottesdienst kommen Jungscharen, Kinderbibelwoche, Konfi 3, Kinderchor, Jungbläserarbeit, Waldheim, Kindergarten und anderes hinzu. Gemeinden müssen darauf achten, diese Angebote aufeinander abzustimmen und „Landschaften statt Inseln“ zu bilden.

2.4.2.2.4. *Alternativgottesdienst*

Seit mehr als dreißig Jahren entwickeln Kirchengemeinden z. B. unter dem Leitmotiv „Das Zweite Programm“ neue Gottesdienstformen. Impulse dazu bekamen sie von der Gemeindepflanzungsbewegung der Anglikanischen Kirche und den „Gottesdiensten für Suchende“ der „Willow Creek“-Gemeinde in Chicago. Das Besondere dieser Gottesdienste sind die anderen Veranstaltungsorte (Gemeindehäuser, Vereinslokale, Plätze im Freien) und die anderen Zeiten (Sonntagnachmittag, frühe Abende an Sonn- oder Werktagen). Auch die gestalterischen Elemente und die Formen der Verkündigung unterscheiden sich vom traditionellen Gottesdienst.

Ihre „Hoch-Zeit“ hatten die „Alternativen Gottesdienste“ in den Jahren 2000–2010. In Württemberg gab es in dieser Zeit mehr als 300 regelmäßige „Zweitgottesdienste“.

Dieser Höhepunkt ist nun überschritten. Eine nachlassende Zahl der Mitarbeitenden und eine gleichzeitig nachlassende Zahl von Gästen haben dazu geführt, dass viele dieser Gottesdienste nicht mehr angeboten werden.

An ihre Stelle sind neue Formen getreten! Gemeinden bieten heute oft ein vielfältiges Gottesdienstprogramm an. So findet zum Beispiel der Gottesdienst am Sonntagmorgen einmal im Monat nicht in der Kirche, sondern im Gemeindehaus statt. Er beginnt dann etwas später und es schließt sich ein gemeinsames Mittagessen an. Viele Elemente des ehemaligen „Zweiten Programms“ finden hier wieder ihren Platz. Auch Gottesdienstkooperationen finden sich in den letzten Jahren immer häufiger. Anstatt sich darüber zu empören, dass Vereine den Sonntagvormittag mit Veranstaltungen belegen, finden gemeinsam verantwortete Gottesdienste statt, bei denen sich Gemeinden und Vereine einbringen.

Gemeinden des Distrikts bieten gemeinsam einen Gottesdienst an mit besonderen „High-lights“ wie Musik-, Theater- oder Kabarettevents.

Gemeinsam lässt sich ein solches Programm sowohl finanziell als auch im Blick auf die nötigen Mitarbeitenden zweimal im Jahr ohne weiteres durchführen. Ein solches Programm könnte eine zukunfts-fähige Ergänzung unserer „Gottesdienstlandschaft“ sein. Der klassische Gottesdienst, das Zweite Programm, Gottesdienste im Freien, zielgruppenorientierte Gottesdienste und Gottesdienst-Events bieten den Menschen von heute und morgen ein Programm mit vielfältigen Alternativen an und das ist es, was sie suchen – sie möchten „die Wahl haben“!

Weitere Informationen: www.missionarische-dienste.de

2.4.2.2.5. *Personen im Gottesdienst*

Die erste Leitlinie für den Gottesdienst im württembergischen Gottesdienstbuch von 2004 lautet:

„Die Gemeinde versammelt sich im Namen des dreieinigen Gottes, der ihr in Wort und Sakrament begegnet. Dabei sind Pfarrerinnen und Pfarrer zur Leitung des Gottesdienstes berufen. Dies schließt die Beteiligung von anderen Gemeindegliedern ein. Ebenso ist das eigenständige liturgische Handeln der gottesdienstlichen Gemeinde im Sinne des allgemeinen Priestertums (z. B. im liturgischen Dialog und durch Lied und Gebet) wahrzunehmen und zu fördern.“

Gottesdienst ist Feier der ganzen Gemeinde unter Leitung berufener Personen. Nicht Pfarrer XY „hält“ den Gottesdienst, er leitet ihn und predigt. Gar nicht selten übernehmen andere Personen wie eine Prädikantin oder eine Diakonin diese Verkündigungs- und Leitungsaufgabe. Wer öffentlich Gottes Wort verkündigt und die Sakramente darreicht und damit den Gottesdienst leitet, soll dazu ausgebildet und ordentlich berufen und beauftragt sein (vgl. Augsburger Bekenntnis Artikel XIV, EG 835).

Martin Luther formuliert das in seiner Schrift „An den christlichen Adel der deutschen Nation“ 1520 so: „Dan was auß der tauff krochen ist, das mag sich rumen | das es schon zum Priester Bischoff vnd Bapst geweyhet sey | ob wol nit einem yglichen zympt | solch ampt zu vben.“

Alle Getauften sollen beteiligt sein im Sinne dieses hier angedeuteten allgemeinen Priestertums.

Denn die Verheißung Jesu gilt nicht bestimmten Amtsträgern, sondern der versammelten Gemeinde:

„Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen“ (Matthäus 18,20).

Die Personen, die zum Gottesdienst kommen, sind also nicht „Besucherinnen und Besucher“, die eine Veranstaltung besuchen, die auch ohne sie stattfinden könnte, sondern sie bilden zusammen die zum Gottesdienst versammelte Gemeinde.

Das eigenständige liturgische Handeln der Gottesdienstgemeinde ist deshalb in den letzten Jahren immer mehr gefördert worden. Die Gemeinschaft drückt sich z. B. in gemeinsam gesungenen Liedern und Gesängen und in gemeinsam gesprochenen Worten aus. (In keinem Gottesdienst sollte z. B. deshalb das gemeinsam gesprochene Vater-unser fehlen.)

Der Sinn des „liturgischen Dialogs“ wird entdeckt: Psalmen werden im Wechsel gesprochen. Immer mehr wird selbstverständlich, dass das „Amen“ von der Gemeinde zu sprechen bzw. zu singen ist. Sie bestätigt damit, was der Liturg oder die Liturgin gesagt/gesungen hat. Der Friedensgruß vor dem Abendmahl oder das Aufnehmen von Fürbitten durch Antworten wie „Herr, erbarme dich“ sind weitere Beispiele. Viele Möglichkeiten bieten Wechselgesänge. All dies soll Begegnung und Kommunikation ermöglichen, damit Gott zu uns redet und wir zu ihm reden.

Rollen und Dienste im Gottesdienst:

Wenn Menschen zusammenkommen, teilen sie sich ihre Aufgaben und dienen „einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat“ (1. Petrus 4,10).

Unter soziologischem Gesichtspunkt sagt man: Sie übernehmen Rollen bzw. bekommen Rollen zugewiesen und üben diese entsprechend ihrer Persönlichkeit und Ausbildung aus.

Liturgin, Prediger, Kantor, Organistin, Mesnerin sind Beispiele für bekannte Rollenbezeichnungen. Häufig übernehmen drei Haupt- oder Nebenamtliche diese Funktionen: Pfarrerin (Prädikant), Organist, Mesnerin (manche sagen augenzwinkernd „liturgische Dreieinigkeit“).

Man kann hier aber auch noch weiter ausdifferenzieren, um viele an der Feier aktiv zu beteiligen.

- Chöre und Instrumentalgruppen (Posaunenchor, Bands ...) usw. tragen Musikalisches bei.
- Co-Liturgen übernehmen Gebetsteile. Lektorinnen lesen aus der Altarbibel vor.
- Ein Begrüßungsdienst empfängt die Ankommenden.
- Der Kollektendienst kümmert sich ums Opfergeld.
- Ein Hol- und Bringedienst hilft den Gebrechlichen.
- Kirchengemeinderäte oder direkt Beteiligte kündigen Aktuelles aus dem Gemeindeleben ab.
- Hier und dort gibt es Spezialisten für Aufnahme- oder Lichttechnik.
- Eine Theatergruppe hat ein Anspiel vorbereitet.
- Jemand erzählt von eigenen Lebens- und Glaubenserfahrungen oder tut dies für andere ...

Eine generationenübergreifende Feier berücksichtigt dabei auch die Interessen von Konfirmanden, Kinderkirchgruppen, Kleinkindern ...

Praktische Notwendigkeiten:

Wenn das alles zur Erbauung sein soll, sind gute Planung und Vorbesprechungen notwendig, niemand soll über- oder unterfordert sein. Und die Menschen, die beteiligt werden, sollen für ihre Aufgaben ausgebildet und unterwiesen und eingeübt sein.

Die wichtigste Person zum Schluss:

Sie ist immer da, wenn wir im Namen des dreieinigen Gottes zusammenkommen: „Gott ist gegenwärtig. Lasset uns anbeten und in Ehrfurcht vor ihm treten“ (EG 165,1).

2.4.2.3. Gebet und persönliche Frömmigkeit

2.4.2.3.1. Bibel, Bibellese

Die Bibel ist nach reformatorischem Verständnis die Grundlage aller christlichen Gemeinschaft. Der Predigt liegt in der Regel ein Bibeltext zugrunde. Dieser Text wird vom Prediger/von der Predigerin meist nicht frei gewählt, sondern ist für jeden Sonntag in der sogenannten „Perikopenordnung“ festgelegt. Es gibt sechs Reihen, so dass jeder gepredigte Text nach sechs Jahren wieder gepredigt wird. Es genügt also zu wissen, in welcher Reihe wir uns gerade befinden und welcher Sonntag ist, um den Predigttext zu finden.

Die Predigttexte geben zusammen mit den Wochensprüchen, den Wochenliedern und den Wochenpsalmen jedem Sonntag ein eigenes Gepräge. Es lohnt sich, diesen Zusammenhängen nachzudenken und sie nicht einfach vorschnell aufzugeben. Neben der Verortung im Kirchenjahr verbinden sie uns auch mit den evangelischen Mitchristen anderswo, weit über Württemberg hinaus, die gleichzeitig mit uns Gottes Verheißung anhand derselben Texte und Lieder nachsinnen.

Die Predigttexte und die Wochensprüche liegen auch den Besinnungen in vielen Veröffentlichungen zugrunde.

Neben der persönlichen Bibellese ist es eine gute Vorbereitung auf den Gottesdienst, den Predigttext vorher zu lesen. Es hat sich bewährt, den Predigttext schon früh in der Woche zu lesen und sich einige Gedanken dazu zu machen. Die Erfahrung lehrt, dass man dann im Alltag immer wieder Begegnungen und Erlebnisse hat, die sich auf den Predigttext beziehen lassen. Die gehörte Predigt am Sonntag kann dann diese Bezüge neu deuten – für den Alltag ergeben sich dann oft von der Predigt her ganz neue Impulse.

2.4.2.3.2. Gebet

„Seid allezeit fröhlich, betet ohne Unterlass, seid dankbar in allen Dingen“, schreibt Paulus im Brief an die Thessalonicher (1. Thessalonicher 5,17). Der Apostel beschreibt damit eine Lebenseinstellung und eine Herzenshaltung.

Das Gebet ist also nicht nur etwas für bestimmte Momente – etwa beim Aufstehen oder Zubettgehen, zu Beginn einer Mahlzeit, zum Abschluss eines Gottesdienstes oder in großer Gefahr –, es soll eine Konstante im Leben eines Christen und einer Christin darstellen.

Wer betet, rechnet mit einem göttlichen Gegenüber. Mehr noch: Jesus hat seine Jüngerinnen und Jünger gelehrt, Abba, Vater, sagen zu dürfen. Die Gottesanrede von Jesus ist auffallend nichtsakral, unkompliziert, ja vertrauensvoll zärtlich. Teresa von Ávila, die spanische Mystikerin, sagte: *„Das Gebet ist meiner Ansicht nach nichts anderes als ein Gespräch mit einem Freund, mit dem wir oft und gern allein zusammenkommen, um mit ihm zu reden, weil er uns liebt.“*

Aus einer solchen Haltung heraus dürfen wir alles, was uns beschäftigt, mit dem lebendigen Schöpfergott bereden.

Eine Aufgabe von Kirchengemeinderätinnen und -räten könnte es sein, für den Gottesdienst und diejenigen, die ihn vorbereiten, zu beten.

Wenn am Samstagabend der Sonntag „eingeläutet“ wird, könnten die Gebetsworte gesprochen werden, die sich in unserem Gesangbuch finden: „Steh denen bei, die sich für den Gottesdienst am morgigen Tag vorbereiten, und erfülle den Sonntag mit deinem Segen. Das bitten wir in Jesu Namen“ (EG, S. 1455).

In vielen Gemeinden ist es guter Brauch, dass Kirchengemeinderäte und am Gottesdienst Beteiligte in der Sakristei zum sogenannten Sakristeigebet zusammenkommen.

Mancherorts spricht die Pfarrerin/der Pfarrer stellvertretend für alle ein Gebet, oft wird aber in freien, knappen Sätzen für die Gemeinde und einen gesegneten Gottesdienst gebetet (vgl. Evangelisches Gottesdienstbuch – Sakristeigebete).

Ebenfalls guter Brauch ist es, sich beim Ankommen in der Kirche nicht sofort zu setzen, sondern im Stehen ein stilles Gebet zu sprechen.

Der Tübinger Theologieprofessor Dr. Gerhard Hennig schrieb dazu: „Mit einem stillen Gebet sammelt sich der Einzelne, ehe er Platz nimmt und die grüßt, die neben ihm sitzen. Durch die Geste des Stehens und Innehaltens bringt er seine Ehrerbietung vor dem Gott zum Ausdruck, dem zu begegnen er sich anschickt und auf dessen Verheißung hin er sich eingestellt hat. Mit den Worten, die er in der Stille vor Gott bringt, bringt er sich und was ihn bewegt, vor Gott. Er bittet um den ‚Segen‘ dieser Stunde für sich und seine Brüder und Schwestern. Er ist angekommen bei Gott“ (Der evangelische Predigtgottesdienst, Gesangbuchverlag Stuttgart, 2003, S. 102).

Psalmgebet, Eingangsgebet, stilles Gebet und Fürbittengebet sind die Orte im Gottesdienst, an denen die Gemeinde einstimmen und – zumindest mit dem „Amen“, mit dem „Halleluja“ oder dem „Kyrie eleison“ – auf das Gehörte antworten kann.

In Kirchen, die auch an Werktagen geöffnet sind, gibt es oft eine Gebetswand oder ein Buch, in das Gebetsanliegen oder Sorgen und Wünsche von Besucherinnen und Besuchern geschrieben werden können. Wünschenswert wäre es, wenn solche Texte in das Fürbittengebet aufgenommen werden könnten. Mancherorts trifft sich auch ein Gebetskreis, der diese Anliegen nochmals vor Gott bringt.

Dort, wo die gabenorientierte Beteiligung Ehrenamtlicher am Gottesdienst gefördert wird, bietet es sich an, Kirchengemeinderätinnen und -räte und andere Gemeindeglieder beim Fürbittengebet einzubeziehen. Pfarrer Dr. Rolf Sons berichtet: „In der Gemeindepraxis hatte ich hin und wieder eine ältere Frau mit dem Fürbittengebet beauftragt. Offensichtlich besaß sie so etwas wie ein Charisma des Gebetes. Durch ihr Gebet wurde die Gemeinde zu Gott hingezogen und in seine Wirklichkeit gestellt. Es zeigte sich an dieser Stelle für mich etwas vom Geheimnis des Gebetes. Nur Betende können beten. Menschen, die im Umgang mit Gott vertraut und geübt sind, können so beten, dass andere zu Gott hingeführt werden“ (aus: *Wie feiern wir Gottesdienst*, Brockhaus Verlag Wuppertal, 2005, S. 155).

Obwohl in unserer evangelischen Kirche dem Wort besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, gibt es auch bei uns eine mystische Tradition, die um die Bedeutung des schweigenden Gebetes weiß.

Søren Kierkegaard sagte: *„Als mein Gebet immer andächtiger und innerlicher wurde, da hatte ich immer weniger und weniger zu sagen. Zuletzt wurde ich ganz still. Ich wurde – was womöglich noch ein größerer Gegensatz zum Reden ist – ein Hörer.“*

Beim „Herzensgebet“ wird – verbunden mit dem Achten auf den Atem – nur der Name „Jesus Christus“ gesprochen. In der Vollform lautet das ostkirchliche Jesusgebet: „Herr Jesus Christus, Sohn des lebendigen Gottes“ (beim Einatmen) – „erbarme dich über mich Sünder!“ (beim Ausatmen).

► „Das Gebet ist ein Reden des Herzens mit Gott
in Bitte und Fürbitte, Dank und Anbetung.“

Württembergischer Katechismus (Luther/Brenz)

2.4.2.4. Singen und Musizieren in den Kirchengemeinden

Die christliche Kirche ist eine singende und musizierende Kirche. Das göttliche Wort wirkt gerade in seiner Klanggestalt heilsam. Die Kirchenmusik schöpft dabei aus einer reichen Tradition und ist offen für die musikalische Ausdrucksvielfalt unserer Zeit. Das Singen und Musizieren in unseren Kirchengemeinden erleben viele als eine Begegnung mit Glaubenserfahrungen aus verschiedenen Epochen unserer Geschichte und Gegenwart.

Singen und Musizieren ist Teil einer gemeinsamen Lebensgestaltung und lässt uns Gemeinschaft erfahren. Alles wirkt sich auf die zwischenmenschlichen Beziehungen aus: die Probe nach einem arbeitsreichen Tag, das liturgisch gut abgestimmte Singen und Musizieren im Gottesdienst oder ein gelungenes Konzert.

Alles schafft eine besonders intensive Gemeinschaft, die im Hören aufeinander gründet und die auch Freude und Leid gemeinsam tragen kann. In hohem Maße ist Musik ein emotionaler Ausdruck des Lebensgefühls und des Glaubens. Nicht zuletzt wissen wir, dass die Kirchenmusik uns auch zur Sprachschule des Glaubens werden kann. Das Singen und Musizieren in unseren Gemeinden wird getragen und gefördert von den 64.897 Mitgliedern in 3.441 Kinder-, Jugend- und Erwachsenenchorern, Singteams, Gospel- und Popchören, Posaunenchorern, Bands, Orchestern und anderen Instrumentalkreisen.

Neben den Ensembles, die sich wöchentlich regelmäßig zu den Proben treffen, gibt es in zunehmendem Maß auch kirchenmusikalische Gruppen, die projektmäßig arbeiten. Damit wird den familiären, beruflichen und individuellen Gegebenheiten vieler Musikfreunde Rechnung getragen. Landeskirchliche Großevents wie Gospelkirchentage oder Musicals, z. B. „Martin Luther“ oder „Martin Luther King“, finden großen Zuspruch.

Im Vordergrund der kirchenmusikalischen Arbeit steht die Mitgestaltung der Gottesdienste und anderer Veranstaltungen der Gemeinden. Darüber hinaus finden in unserer Landeskirche jährlich über 5.600 kirchenmusikalische Veranstaltungen statt, die von rund 875.000 Menschen besucht werden.

2.4.2.4.1. Unser Evangelisches Gesangbuch – Klavatur des Glaubens

Schon immer singt die christliche Gemeinde in ihren Gottesdiensten. Nicht nur im gesprochenen Gebet, auch im Singen äußert sie Bitte und Fürbitte, Klage, Dank und Anbetung.

Mit ihren Liedern antwortet die Gemeinde aber nicht nur auf Gottes Wort oder äußert fromme Gefühle, sondern sie richtet auch Gottes Wort aus, sie predigt, indem sie singt. Im Neuen Testament wird das Singen der Gemeinde sogar eine „Wohnung des Wortes Christi“ (Kolosser 3,16) genannt, es ist also Medium der Präsenz Gottes.

Dabei überspringt die Gemeinde permanent die Zeiten, denn mit ihrem Singen repräsentiert die Gemeinde im Gottesdienst nicht nur sich selber. Dass in der Kirche immer wieder alte Lieder erklingen, hat deshalb weniger mit dem angeblichen Musikgeschmack einer kirchenmusikalischen Elite zu tun als vielmehr damit, dass im Singen der Gemeinde von heute die Kirche aller Zeiten in die gegenwärtige Erfahrung kommt.

In den Liedern werden geronnene Glaubensüberzeugungen und Glaubenserfahrungen für alle ausdrucksfähig und helfen, in kritischer Aneignung Identität zu bilden und zu pflegen. Wie nichts sonst ermöglicht das Singen von Liedern aller Zeiten also eine Körpererfahrung der Kirche aller Zeiten. Das Gesangbuch ist dafür das grundlegende Instrument.

Es verbindet nicht nur die Zeiten, sondern in einer geografischen Ökumene auch die Regionen und Konfessionen. Die Ökumene im Singen ist vielfältig. EG-Lieder und -Gesänge stehen im katholischen „Gotteslob“,¹⁰ die meisten davon durch ein „ö“ gekennzeichnet, manche davon in anderer Strophenzahl, gelegentlich mit kleinen Abweichungen im Text. Lieder aus anderen Ländern und Sprachen (vgl. EG 847) bringen die weltweite Ökumene bei uns zum Klingen. Zusammen mit den neuen Liederheften, wie „Wo wir dich loben, wachsen neue Lieder PLUS“ wird in den unterschiedlichen musikalischen Stilstiken auch die Ökumene der Milieus immer wichtiger.

Das EG wurde in Württemberg am 1. Advent 1996 eingeführt. Seinen Stammteil haben wir gemeinsam mit allen Landeskirchen in Deutschland, mit der Evangelischen Kirche in Österreich und der Unierten Protestantischen Kirche im Elsass und in Lothringen (UEPAL).

Der württembergische Regionalteil spiegelt die besondere Prägung unserer Landeskirche wider. Insgesamt gibt es in Deutschland und Österreich acht verschiedene Regionalteile.

Der gemeinsame Stammteil umfasst Nr. 1–535 des Gesangbuchs, der württembergische Regionalteil endet bei Nr. 683. Die Lieder des Stammteils sind in Anordnung, Text und Melodie in allen Landeskirchen identisch.

Der Regionalteil ordnet seine Lieder nach derselben Systematik wie der Stammteil. Im Layout weicht Württemberg mit Bayern und Thüringen von der Mehrzahl der übrigen Kirchen ab.

¹⁰ Vergleich der württembergischen EG-Ausgabe mit dem Gotteslob der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Die gelb markierten Lieder des Stamm- und Regionalteils sind in vier große Themenkreise geordnet:

- Kirchenjahr (EG 1–154; 536–559);
- Gottesdienst (EG 155–269; 560–597);
- Biblische Gesänge (EG 270–315; 598–605);
- Glaube – Liebe – Hoffnung (EG 316–535; 606–683).

Die Themenkreise sind ihrerseits untergliedert in verschiedene Rubriken (z. B. Advent, Weihnachten etc). In diesen Rubriken sind die Lieder ihrem Alter nach geordnet. Eröffnet wird jede Rubrik durch ein charakteristisches Leitlied, ein Bild und einen biblischen Spruch.

Das Gesangbuch schöpft aus einem unübersehbaren Reichtum von Liedern, angefangen bei den Psalmen (EG 295) und den Gesängen des Mailänder Bischofs Ambrosius, des abendländischen Vaters des Kirchengesangs im 4. Jh. (EG 4), über Martin Luther (EG 362), Paul Gerhardt (EG 361), Nikolaus Ludwig Graf von Zinzendorf (EG 391), Philipp Friedrich Hiller (EG 123) und Jochen Klepper (EG 452) bis hin zu Liedern von Dieter Trautwein (EG 171), Manfred Siebold (EG 543) oder Übertragungen aus vielen anderen Sprachen von Jürgen Henkys (EG 98) und vielen anderen mehr.

Die stilistische Vielfalt reicht von der Gregorianik über Barock und Taizé bis zu Schlager und Populärmusik. Lieder aus anderen Ländern stehen neben Kinderliedern und Volksliedern. Neue Lieder und geistliche Volkslieder des 19. Jahrhunderts sind mit Harmoniebezeichnungen versehen, um die Begleitung mit der Gitarre anzuregen oder das Begleiten an Klavier, Keyboard oder Orgel nach Akkordsymbolen. Bei zahlreichen Liedern finden sich Zwischentexte, die sich jeweils genau auf das Lied beziehen, daran anknüpfen oder einen Kontrast formulieren. Über die Hälfte davon sind Gebete, es finden sich aber auch zentrale Bibeltexte, Perlen der deutschen Literatur, Zeugnisse von Christen aus aller Welt. Bilder aus allen Epochen der Kunstgeschichte mit einem Schwerpunkt auf der Moderne machen das Gesangbuch in Württemberg auch zu einem Bilder-Buch, das zur Betrachtung einlädt.

Zusätzlich zu den Liedern enthält das Gesangbuch Informationen und Register, die den Gebrauch des Gesangbuchs erleichtern und vertiefen. Es beginnt mit der Darstellung der Konzeption (S. 6–11).

In der Zusammenstellung sogenannter „Ur-Worte“ (S. 17–22) finden sich zu spirituellen Grundbegriffen vielerlei Angaben von Liedern, Zwischentexten, Psalmen, Gebete und Bilder.

So kann in kurzer Zeit allein mit dem Gesangbuch eine Andacht oder gar ein ganzer Gottesdienst zusammengestellt werden.

Der violett markierte Teil des Gesangbuchs enthält die Gottesdienstformen, die in der württembergischen Landeskirche eingeführt sind (EG 684–689), nützlich vor allem für das Mitfeiern bei der Messe (EG 689). Die gleichbleibenden Stücke der Messe („Ordinarium“) sind aufgeführt (EG 690–694) sowie die Kernstücke der Kasualien Taufgottesdienst, Trauung und Bestattung (EG 695–700).

In besonderen Fällen kann es auf jeden zukommen, eine Nottaufe zu vollziehen, das Gesangbuch bietet Anleitung dazu (EG 696). Auch eine Urnenbeisetzung kann mit dem Gesangbuch von jedem vollzogen werden. Des weiteren finden sich die Stücke der Gemeinde für den Gottesdienst, Psalmen (EG 701–770), eine Anleitung zur Andacht (EG 771–778), gregorianische Stundengebete für vier Tageszeiten (EG 779–786) und ein Gebet mit Taizégesängen (EG 787).

Der grün markierte Teil enthält Gebete und Texte für Andachten und Gottesdienste sowie für vielerlei Anlässe des Lebens bis hin zur Sterbebegleitung (EG 789–832, S. 1426–1480).

Der Abschnitt „Bekenntnisse“ (EG 834–837, S. 1482–1511) enthält Grundtexte des evangelischen Glaubens, Auszüge aus Luthers Kleinem Katechismus mit Stücken von Johannes Brenz, zentrale Artikel aus dem Augsburger Bekenntnis von 1530, die Barmer Theologische Erklärung von 1934 und die Stuttgarter Schulderklärung von 1945.

Der grau markierte Teil enthält schließlich den liturgischen Kalender (EG 838–840) mit den Sonntagsnamen, Wochensprüchen und allen

Predigttexten, der sich allerdings mit der neuen Perikopenordnung ab dem 1. Advent 2018 ändert. Es folgt eine komprimierte und brillante Liedgeschichte (EG 841), eine Aufzählung aller Personen, die mit Texten oder Melodien im Gesangbuch vertreten sind samt einer Kurzbiografie (EG 842).

Man bekommt ein näheres Verhältnis zu vielen Liedern, wenn man erfährt, wer das Lied geschrieben, wer die Melodie komponiert hat, unter welchen Umständen es entstand und in welchem Umkreis es gesungen wurde.

Eine württembergische Gesangbuchgeschichte (EG 843) schließt sich an, Verzeichnisse über die Bilder (EG 844), die Zwischentexte (EG 845) und Bibelstellen, die bei Liedern stehen (EG 846). Register über Lieder aus der Ökumene (EG 847–848) und über Lieder, die besonders für Kinder und Jugendliche geeignet sind (EG 849) u. a. runden das Buch ab.

Zum Gesangbuch gibt es eine Fülle musikalischer Literatur für Klavier, Orgel, Chöre, Posaunenchor und Bands. Es gibt Bücher mit Liedandachten und Liedklärungen. Das Buch „Lied trifft Text“ gibt für jeden Sonn- und Feiertag eine Fülle von Hinweisen zum Umgang mit dem Gesangbuch im Gottesdienst.

Gleichzeitig entstehen zu allen Zeiten neue Lieder, die in regelmäßigen Abständen in Liederbüchern herausgegeben werden und künftig zum großen Teil wie alle Gesangbuchlieder auch online zur Verfügung stehen. 2005 erschien das Ergänzungsheft „Wo wir dich loben, wachsen neue Lieder“, 2018 ist es um mehr als das Doppelte erweitert erschienen als „Wo wir dich loben wachsen neue Lieder PLUS“.

Die 2018 anlaufende Arbeit an einem EG-Nachfolgegesangbuch dürfte mehr als zehn Jahre in Anspruch nehmen.

Durch die Zeiten erweist sich das Gesangbuch als Sprachschule und Klaviatur des Glaubens, oder, wie es Martin Rößler formulierte, als „Fundament und Instrument der Frömmigkeit“.

2.4.2.4.2. Der nebenberuflich ausgeübte kirchenmusikalische Dienst

In ca. 90 % unserer Kirchengemeinden wird der kirchenmusikalische Dienst auf sogenannten C-Stellen nebenberuflich wahrgenommen. Oft werden Chor- und Orgeldienst von verschiedenen Personen ausgeübt.

Die Chor- und Instrumentalarbeit hat sich mit Sing- und Musikteams, Bands und verschiedenen Blechbläserensembles in den letzten Jahren stark nach Selbstverständnis, Stil und Altersgruppen ausdifferenziert. Die Mitarbeitenden sind in der Regel durch die Arbeit der Bezirkskantoren und durch Angebote landeskirchlicher Einrichtungen qualifiziert. Landeskirchlich eingeführt sind der sogenannte Befähigungsnachweis und die C-Prüfung.

Die C-Kurse sind auf die vielfältige Musizierpraxis in unseren Gemeinden ausgerichtet. Sie können in folgenden Fachbereichen belegt werden: Orgel, Chorleitung, Kinder- und Posaunenchorleitung, Pop-Chorleitung, Keyboard und Gitarre. Anteilig werden Gebühren für die Kurse von den Kirchenbezirken erhoben.

Üblicherweise werden die einzelnen kirchenmusikalischen Dienste auf C-Stellen nach der sogenannten „Richtsatztafel“ vergütet.

In der Eingruppierung wird unterschieden nach „Kirchenmusiker mit C-Prüfung“, „Kirchenmusiker mit Befähigungsnachweis“ oder „Kirchenmusiker ohne Befähigungsnachweis“.

Erfreulicherweise engagieren sich Musikfachkräfte verschiedener Schularten oder anders Qualifizierte in der Kirchenmusik. Die Bewertung und Anerkennung nichtkirchlicher Ausbildungen wird im Amt für Kirchenmusik beim Evangelischen Oberkirchenrat vorgenommen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßig kirchenmusikalische Dienste wahrnehmen, sollen von den Kirchengemeinden entsprechend ihrer Qualifikation fest angestellt werden.

Die Leitung von Posaunenchorern ist aus ihrem Selbstverständnis heraus wie auch die Bandarbeit, die Sing- und Musikteams Teil der

kirchlichen Jugendarbeit und vom Evangelischen Jugendwerk Württemberg betreut. Dieser kirchenmusikalische Dienst wird vom Grundsatz her ehrenamtlich geleitet.

Die allgemeine Mobilität der Gesellschaft und ein verändertes Freizeitverhalten stellen die Suche nach Mitarbeitenden für den regelmäßigen kirchenmusikalischen Dienst vor neue Herausforderungen.

2.4.2.4.3. Der hauptberuflich ausgeübte kirchenmusikalische Dienst

In insgesamt 150 Kirchengemeinden bestehen hauptamtliche Kirchenmusikstellen. Hier sind Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit Bachelor- oder Masterexamen (früher B- oder A-Diplom) angestellt. Abschlüsse der Evangelischen Kirchenmusik können an einer Hochschule in staatlicher oder kirchlicher Trägerschaft erworben werden.

Im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sind dies:

- die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Tübingen
- die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Stuttgart
- die Staatliche Hochschule für Musik, Trossingen

Wer Kirchenmusik studieren will, muss sich frühzeitig sowohl im instrumentalen als auch im vokalen Bereich vorbereiten.

Ein Hochschulstudium nach dem Abitur ist nur nach einer erfolgreichen Aufnahmeprüfung möglich. Orgel und Klavier sind Hauptinstrumente, aber auch Fähigkeiten und Kenntnisse in Gesang, Chor- und Orchesterleitung und Musiktheorie sind erforderlich. In Tübingen besteht auch die Möglichkeit, Kirchenmusik mit popularmusikalischem Hauptfach zu studieren.

Die B- oder A-Diplome bzw. der Bachelor- oder Masterabschluss berechtigen nach Abschluss eines postgraduellen einjährigen Berufs-

praktikums oder einer mindestens fünfjährigen vergleichbaren hauptamtlichen Tätigkeit zur Übernahme einer hauptamtlichen Diplom-Kirchenmusikstelle im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Die Stellen sind nach einem Punktbewertungssystem eingeteilt in Gemeindestellen (G1-, G2- und G3-Stelle) oder in Bezirkskantorenstellen (BK1- und BK2-Stelle).

Diplom-Kirchenmusikstellen sind als Bezirkskantorenstellen ausgewiesen, wenn zu deren Dienstauftrag die Aus- und Fortbildung von Organisten und Chorleitern, die Betreuung und Unterstützung der Chorarbeit im Kirchenbezirk, die fachliche Beratung der Mitarbeitenden und der Kirchengemeinden sowie die Zusammenführung aller in der Kirchenmusik Tätigen in gemeinsamen Aktionen gehören.

Darüber hinaus bieten landeskirchliche Einrichtungen und Werke ein breites Angebot an Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten an.

Der Dienstauftrag in den Bezirkskantorenstellen ist aufgeteilt in Aufgaben in einer örtlichen Kirchengemeinde (in der Regel in der Dekanatsstadt) und den Aufgaben im Kirchenbezirk.

Die Diplom-Kirchenmusikstellen ohne Bezirksauftrag sind bis auf wenige Ausnahmen Teilzeitstellen mit einer durchschnittlichen dienstlichen Inanspruchnahme von 68 %. Die Quantität eines Dienstauftrags errechnet sich nach den „Richtlinien zur Bewertung der Dienstaufträge“.

2.4.2.4.4. Der instrumentale Bereich

Geschätzt 5.000 Organistinnen und Organisten spielen in Gottesdiensten, Kirchenmusiken und Konzerten Orgel. Neben den originären Aufgaben im Gottesdienst und Konzert wird die Orgel und die für sie komponierte Musik zunehmend in gesonderten, altersgerechten Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene eingeführt und erläutert.

In erfreulich großzügiger Weise engagieren sich viele Freunde der Orgelmusik bei Renovierungen und Neubauten von Orgeln. Zunehmend werden Gottesdienste auch vom Klavier aus oder mit Musikteams gestaltet.

In ca. 500 Bands und Musikteams, Orchestern und Instrumentalensembles finden sich über 4.500 Mitarbeitende.

2.4.2.4.5. Der vokale Bereich

Chöre gehören zum wichtigen Bestandteil einer Kirchengemeinde. Bereits vor der – von einigen Schwarzwaldgemeinden initiierten – Gründung des Evangelischen Kirchengesangsvereins am 24. Oktober 1877 gab es kirchliche Laienchöre.

Nach der Blüte der Kirchengesangsvereine entwickelte sich die kirchliche Chorlandschaft weiter. Zusätzlich zu den Kirchenchören entstanden Kantoreien, Vokalensembles und Kammerchöre.

Mit der Begeisterung für Gospels, Spirituals und Pop-Musik differenzierte sich die kirchliche Sing- und Musizierarbeit aus und erreichte damit weitere Menschen. So stellt sich derzeit die Kirchenmusik als ein großer und vielseitiger, farben- und stilreicher Arbeitszweig kirchlicher Arbeit dar.

Doch mussten wir auch erkennen, dass das gemeinsame Singen in der Familie, im Kindergarten, im Konfirmandenunterricht, in der Schule und der gesamten Gesellschaft stark zurückgegangen war.

Es entstanden daraufhin viele staatliche und kirchliche Initiativen zur Förderung des Singens, so zum Beispiel die Initiative der Landeskirchen in Württemberg und Baden mit der „Kernliederliste“. Diese Liste fand eine rasche Akzeptanz und Verbreitung innerhalb der EKD.

Verschiedene weitere Aktivitäten auf Gemeinde-, Bezirks- und landeskirchlicher Ebene widmeten sich verstärkt dem Thema „Zum Singen bringen“.

Alle haben sie das Ziel, dem Singen wieder seine wichtige Bedeutung zurückzugeben.

Dazu gehören Singtage und offenes Singen für alle oder für bestimmte Zielgruppen, Singangebote für Eltern, Erzieherinnen und Religionspädagoginnen und -pädagogen und eine Verstärkung des Aus- und Fortbildungsangebots für Leiterinnen und Leiter von Kinderchören. Auch im Kirchenmusikstudium wird dem Singen mit allen Generationen, besonders dem Singen mit Kindern, als elementare Lebensäußerung hohe Bedeutung eingeräumt.

Die Kinderchorarbeit ist in den zurückliegenden zehn Jahren um 15 % gewachsen. In aktuell 350 Kinderchorgruppen singen fast 7.000 Kinder. Hinzu kommen noch Kinder- und Jugendinstrumentalkreise.

Mit der flächendeckenden Einführung der Ganztageschule kommt eine starke Herausforderung auf alle in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit Tätigen zu. Noch singen knapp 3.000 jugendliche Sängerinnen und Sänger in etwa 150 kirchlichen Chören.

Ungezählte vertonte Bibeltexte und freie geistliche Dichtungen werden sowohl bei den Zuhörenden als auch ganz besonders bei den aktiv Singenden zu einem großen geistlichen Schatz und Lebensbegleiter.

Unsere Chöre und Ensembles sind ein unverzichtbarer Bestandteil kirchlicher Arbeit. Sie bringen das Evangelium singend unter die Menschen. Sie singen und spielen zur Ehre Gottes und laden viele ein, sich mitsingend oder zuhörend diesem zu öffnen.

Martin Luther hat dies in seiner Gesangbuchvorrede 1545 so ausgedrückt: „Denn Gott hat unser Herz und Mut fröhlich gemacht durch seinen lieben Sohn, welchen er für uns gegeben hat zur Erlösung von Sünden, Tod und Teufel. Wer solchs mit Ernst gläubet, der kanns nicht lassen, er muss fröhlich und mit Lust davon singen und sagen, dass es andere auch hören und herzukommen.“

2.4.2.4.6. Singen und Musizieren im Kirchenbezirk

Die Bezirkskantoren sind die Fachberaterinnen und Fachberater im Kirchenbezirk. In Fragen der Fachaufsicht sind sie vom Kirchenbezirksausschuss zu hören. Dies ist so in der „Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“ aus dem Jahr 1987 festgehalten.

Bezirkskantoren sind Ansprechpartner für alle an der Kirchenmusik im Kirchenbezirk beteiligten Personen und Einrichtungen und zuständig für die musikalische Aus- und Fortbildung im Kirchenbezirk.

In jedem unserer ca. 50 Dekanate ist mindestens eine Bezirkskantorenstelle angesiedelt, in manchen sind weitere Personen mit Teilaufträgen in der Aus- und Fortbildung beauftragt.

In den Kirchenbezirken Esslingen, Heilbronn, Reutlingen, Tübingen und Tuttlingen ist die Arbeit auf jeweils zwei Bezirkskantorenstellen aufgeteilt.

In der Regel setzen sich die Dienstaufträge aus 40 % Bezirksaufgaben und 60 % örtlichen Aufgaben zusammen.

Zu den Bezirksaufgaben gehören:

- Unterrichtstätigkeit (Organisten- und Chorleitungskurse, C-Lehrgänge)
- Durchführung von Bezirksgesangstagen und Fortbildungen
- Begleitung und Betreuung der nebenberuflich tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker
- Sonstige Aufgaben laut Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes einschließlich Verwaltungsarbeit und Einberufung der Bezirkskonferenz für Kirchenmusik

Einige Ordnungen, Erlasse und Richtlinien:

- „Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“ (Verordnung des Oberkirchenrats vom 10. November 1987 – AZ 50.40 Nr. 7)

- „Ausführungsbestimmungen zur Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“ vom 23. Februar 1988 (AZ 50.40 Nr. 81 geändert laut Erlass vom 2. März 2004 – AZ 59.10 zu Nr. 37)
- „Allgemeine Dienstanweisung für Kirchenmusiker“ vom 23. Februar 1988 (AZ 50.40 Nr. 81)
- „Erhebungsbogen zur Einstufung von Diplom-Kirchenmusikstellen“ (Anlage 1 und 2 zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes – AZ 59.10 zu Nr. 37/6 vom 05.07.2004)
- „Richtlinien zur Bewertung der Dienstaufträge der (hauptberuflich tätigen) Kirchenmusiker“ (Rechtssammlung Nr. 806)
- Richtsatztabelle für nebenberuflich ausgeübte kirchenmusikalische Dienste (Rechtssammlung Nr. 700 – Anlage 3.5.1)

Landeskirchliche Einrichtungen für die kirchenmusikalische Aus- und Fortbildung:

- Amt für Kirchenmusik beim Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart, Tel. 0711 2149-524
- Verband Evangelische Kirchenmusik in Württemberg, Gerokstraße 19, 70184 Stuttgart, Tel. 0711 2371934-10
- Posaunenarbeit im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg, Haebelinstraße 1–3, 70563 Stuttgart, Tel. 0711 7981-223
- Musikplus im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg, Haebelinstraße 1–3, 70563 Stuttgart, Tel. 0711 9781-152

2.4.2.4.7. Posaunenchor – eine evangelische „Spezialität“

In der Evangelischen Landeskirche in Württemberg musizieren 700 solcher Blechbläserchor mit rund 18.000 Bläserinnen und Bläsern zwischen 8 und 88 Jahren zum Lob Gottes und zur Freude der Men-

schen. Die Posaunenchöre proben wöchentlich und musizieren regelmäßig in Gottesdiensten, in Krankenhäusern, Altenheimen oder bei Geburtstagsständchen. Sie bilden aber auch alle 2 Jahre beim Landesposaunentag in Ulm den „größten Posaunenchor der Welt“ unter dem höchsten Kirchturm der Welt.

Die württembergische Posaunenchorarbeit ist Teil des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg und leistet einen wichtigen Beitrag zur Jugendarbeit und zur Integration der Generationen.

Posaunenchöre werden meist von ehrenamtlichen Chorleitern geleitet. In den letzten Jahren wurde verstärkt die Frage nach einer Vergütung für Chorleiter diskutiert, um die Attraktivität dieser Aufgabe zu verbessern. Fünf hauptamtliche Posaunenwarte sind für die Fortbildungsangebote verantwortlich.

Auch für Posaunenchöre gibt es eine „Rahmenordnung für die Bildung von Kirchengemeindevereinen für Evangelische Posaunenchöre“.

Informationen unter:

<https://www.ejwue.de/service/rechtsfragen/d/news/satzungen-fuer-posaunenchoere/>

2.4.3. Diakonische Kirche – solidarische Gemeinde (Diakonia)

2.4.3.1. Warum Kirche diakonisch ist

2.4.3.1.1. Theologische Grundlagen und Orientierungen

Diakonie, der Dienst am Mitmenschen, gehört von Anfang an zum Leben der Kirche. „Diakonie ist Teil der Kirche“. So heißt es im Leitbild des Diakonischen Werks Württemberg. Eine Kirche ohne diakonisches Engagement würde an den Glaubens- und Lebensmöglichkeiten, die ihr Jesus eröffnet hat, vorbeileben.

Ohne den Einsatz für Menschen in Not würde sie eine zentrale Dimension der Gegenwart Jesu und des Reiches Gottes übersehen.

Die Kirche hat und erkennt ihren Grund und ihre Quelle in der Feier des Gottesdienstes. Im Gottesdienst werden wir von Gott beschenkt. Im Bewusstsein der eigenen Angewiesenheit richtet sich im Gottesdienst unser Blick auf Menschen, die ebenfalls bedürftig sind und die Zuwendung Gottes brauchen. Von der Not dieser Menschen berührt, wird die Gemeinde bereits im Gottesdienst diakonisch aktiv, indem sie alle in das Fürbittgebet einschließt.

Unter dem Segen Gottes gehen Christinnen und Christen aus dem Gottesdienst zurück in den Alltag und begegnen darin unterschiedlichen Menschen. Im Umgang mit ihnen findet der Glaube eine praktische Gestalt in Wort und Tat. Diese diakonische Praxis des Glaubens ist lebendiges Zeugnis der Kirche.

Jesus stellt die Nähe des Reiches Gottes ins Zentrum seiner frohen Botschaft (Markus 1,15; Lukas 17,21). In seiner umfassenden Hilfe für Menschen in Not sieht er diese gute Herrschaft Gottes schon Wirklichkeit werden (Lukas 11,20). Er nimmt damit ein Anliegen der Propheten auf, die die Menschen in Israel dazu ermunterten, es Gott gleichzutun: die Schwachen zu schützen und für Arme und Fremde einzutreten. Jesus macht deutlich, dass benachteiligte Menschen gerade dadurch an Gottes guter Herrschaft Anteil bekommen und von ihm selig gepriesen werden (Matthäus 5,3ff), dass er ihnen zu neuem Glauben und Leben verhilft (Matthäus 11,5). Die Erfahrung des Todes und der Auferstehung Jesu hat die Jüngerinnen und Jünger dazu geführt, an die bleibende Gegenwart Jesu zu glauben (Matthäus 28,18ff). Sie setzen seine Verkündigung wie auch sein helfendes Handeln fort und eröffnen so in seinem Namen Menschen die Glaubens- und Lebensmöglichkeiten des Reiches Gottes.

In ihrem diakonischen Handeln ist die Gemeinde aufs Engste mit Jesus, ihrem Herrn, verbunden: „Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan“ (Matthäus 25,40).

Diese Verbundenheit mit Christus ist der innere Kern ihres Tuns und eine stetige Quelle ihrer Freude und Motivation (Psalm 36,10). Dabei bleibt Jesus für sie der erste „diakonos“, der erste Diener, der von sich sagt: „Ich aber bin unter euch wie ein Diener“ (Lukas 22,27). Die Gemeinde weiß sich so in ihrem helfenden Handeln von Jesus getragen und in seiner Nachfolge.

Zum diakonischen Engagement sind alle Christenmenschen berufen. Durch ihr helfendes Wort und ihre helfende Tat haben und geben sie Anteil an den Glaubens- und Lebensmöglichkeiten des Reiches Gottes. Dies äußert sich *in einem vielfältigen ehrenamtlichen Engagement*. In einer Welt, die zunehmend durch Spezialisierungen gekennzeichnet ist, leben ehrenamtlich Engagierte das „Priestertum aller Getauften“ und bringen damit zum Ausdruck, dass der Einsatz für andere und ein achtsames Miteinander zum Glauben und Leben eines jeden Christen gehört.

Nach bestem Wissen und Gewissen stehen Gemeindeglieder anderen Menschen bei der Bewältigung ihres Lebens als Partnerin und Partner zur Seite. Sie gehen wie Jesus hinaus „auf die Landstraßen und an die Zäune“ (Lukas 14,22), um alle Menschen anzusprechen und einzubeziehen. Dabei kommt immer das Evangelium, die frohe Botschaft Jesu, zur Sprache. Teilweise ausdrücklich durch das Wort, in jedem Fall aber auch durch die tätige Hilfe selbst.

Da die diakonische Arbeit aus dem Raum der Kirche kommt, wird sie als das erkennbar, was sie ist und sein will: mitmenschliche Hilfe im Namen Jesu. Wo dieser Zusammenhang heute nicht mehr ausreichend erkennbar ist, gilt es, diesen in geeigneter Weise deutlich zu machen.

Von der diakonischen Hilfe ist *kein Mensch ausgeschlossen*. Das gilt für den eigenen Ort und für die ganze Welt. Darin kommt der universale Horizont des Reiches Gottes zum Ausdruck. Die Nächstenliebe kennt keine Grenzen und Vorbedingungen. Im Gleichnis vom barmherzigen Samariter (Lukas 10,25ff) macht Jesus deutlich: Wer mir

zum Nächsten wird, wem ich zu helfen habe, das bringt das Leben mit sich; Gott selbst zeigt mir den Menschen, dem ich zum Nächsten werden soll. Dabei können Schranken fallen und Grenzen überwunden werden, wie Jesus in der Begegnung mit einer heidnischen Frau und Mutter selbst erfährt (Markus 7,24ff). Das Reich Gottes gilt allen Menschen.

Das Reich Gottes gilt Menschen *in allen Notlagen*. So wie das Reich Gottes für den ganzen Menschen da ist – mit Leib und Seele –, so kümmert sich die Diakonie auch um Menschen in all ihren Lebensbezügen. Nicht selten gehen seelische, körperliche und soziale Nöte Hand in Hand. Die diakonische Hilfe ist getragen von der Verheißung Jesu, dass er den ganzen Menschen heil macht (Markus 2,1ff).

Seelsorgliche Angebote gehören deshalb notwendig zur diakonischen Arbeit und müssen eine enge Verbindung mit anderen Hilfeformen eingehen. Im Bereich der Hospizarbeit oder im Zusammenhang von Palliative Care ist dies beispielhaft umgesetzt.

Diakonische Arbeit zielt dabei immer auch auf die *Verbesserung der Strukturen und Verhältnisse*, in denen die Menschen leben. Diakonische Arbeit ist Anwältin der Menschen, die an den Rand unserer Gesellschaft gedrückt und allzu leicht übersehen und überhört werden. In der Nachfolge Jesu sucht sie gerade jene Menschen auf und versucht, ihre Nöte und auch deren Ursachen zu verstehen. Als Stimme für all jene Menschen, die kaum eine Stimme haben, bringt sie deren Anliegen öffentlich vor und in die gesellschaftspolitische Diskussion ein.

Die diakonische Arbeit ist keine Einbahnstraße, sondern ein Geben und Nehmen. Sie geschieht *in einem geschwisterlichen und partnerschaftlichen Miteinander*. Wo diakonische Hilfe gelingt, ist allen geholfen: Der, der helfen kann, wird ebenso beschenkt wie der, dem geholfen wird; die Freude geht auf beide über. So erleben alle etwas von der Kraft und Herrlichkeit des Reiches Gottes (vgl. Markus 6,30ff).

Martin Luther rühmt in den Schmalkaldischen Artikeln von 1537 die überschwängliche Fülle des Evangeliums. Er zählt die verschiedenen Weisen auf, in denen uns das Evangelium gegeben ist: in der Predigt, der Taufe, dem Abendmahl, durch den Zuspruch der Vergebung in der Beichte, aber auch in dem wechselseitigen Zuspruch und Trost unter den Gemeindegliedern („*per mutuuum colloquium et consolationem fratrum*“). Für Luther steht fest: Dort, wo Menschen einander beistehen und helfen, wird das Evangelium laut. Es gilt die Zusage Jesu: „Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen“ (Matthäus 18,20).

Dort geschieht Gottesdienst in einem umfassenden Sinn: Menschen helfen einander an Leib und Seele und erfahren darin die Nähe und Liebe Gottes. Beide, der, dem geholfen wird, und der, der helfen kann, nehmen sich in ihrer Würde als Menschen und Kinder Gottes wahr. Beiden gilt, was Jesus einem Schriftgelehrten gesagt hat, der in dem Doppelgebot der Liebe das wichtigste Gebot erkannt hatte: „Du bist nicht fern vom Reich Gottes“ (Markus 12,34).

2.4.3.1.2. Das diakonische Erbe. Die Geschichte der Diakonie

Das diakonische Handeln kann aus einem reichen Erbe schöpfen. Es gründet darin, dass sich der dreieinige Gott uns Menschen dienend zugewandt und uns Menschen in sein diakonisches Handeln mit hineingenommen hat.

Schon in der Zeit des Alten Testaments hat er die zu seinem Volk gehörenden Menschen in sein diakonisches Handeln einbezogen. Er hat sie immer wieder daran erinnert, dass sie selbst Fremdlinge in Ägypten waren und seine befreiende und befähigende Liebe erfahren haben. Und er hat sie aufgefordert, anderen fremden und bedürftigen Menschen ebenfalls in dieser Zuwendung zu begegnen.

Jesus Christus hat gegenüber den Pharisäern immer wieder deutlich gemacht, dass er nicht für die Gesunden gekommen ist, sondern gerade für die Kranken, Ausgeschlossenen und Übersehenen. So nahm er Sünder und Zöllner hinein in seine Gemeinschaft. Er ist noch einen Schritt weiter gegangen und hat die Perspektive seiner Jüngerinnen und Jünger auf den Kopf gestellt, indem er zu ihnen gesagt hat: „Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern (und Schwestern), das habt ihr mir getan“ (Matthäus 25,40).

Jesus hat sich selbst mit den Geringsten identifiziert und damit deutlich gemacht, dass sich unsere Beziehung zu ihm gerade in unserem Umgang mit den geringsten Brüdern und Schwestern ausdrückt.

Bereits in der frühen Christenheit wurde deutlich, dass es – ungeachtet dessen, dass der diakonische Auftrag Jesu allen gilt – auch Menschen braucht, denen in besonderer Weise aufgetragen ist, das Augenmerk auf die Menschen zu richten, die sonst übersehen werden. So wurden bereits in Apostelgeschichte 6 Diakone berufen und damit ein kirchliches Amt geschaffen, das die Kirche bis zum heutigen Tag bewahrt hat.

Ein Verdienst der Reformation war es, deutlich zu machen, dass der Mensch sich mit Werken der Nächstenliebe sein Heil nicht verdienen kann. Dieses bekommt er allein aus Gnade im Evangelium zugesprochen und in der Taufe zugeeignet. Er hält an diesem Heil fest allein durch den ihm geschenkten Glauben, durch das Vertrauen auf das geschenkte Heil. Der Glaube wird aber konkret in der Zuwendung zu den geringsten Brüdern und Schwestern. Die zentrale reformatorische Erkenntnis Luthers, dass der Mensch die heilsame Zuwendung Gottes allein aus Gnaden zugesprochen bekommt, versetzt ihn gerade in die Lage, sich uneigennützig der Not des Nächsten zuzuwenden.

Luther sah die Sorge um das Gemeinwohl als Aufgabe der ganzen bürgerlichen Gemeinde an: Der Unterhalt von Schulen und Ausbildungsstätten sollte dazu beitragen, dass möglichst viele Menschen ihren Lebensunterhalt durch ihre Arbeit bestreiten konnten.

Armenordnungen sollten gewährleisten, dass jeder Bedürftige die notwendigen Mittel erhält, um seine Existenz zu sichern.

Die tief greifenden Veränderungen, die mit der 100 Jahre später stattfindenden Industrialisierung einhergingen, ließen die Armenordnungen zusammenbrechen.

Auf die entstandene soziale Not antwortete der *Pietismus* mit der Gründung von diakonisch-sozialen Einrichtungen: Zum europaweit beachteten Vorbild wurde August Hermann Franckes Zentrum von Erziehungsanstalten in Halle, dessen Ausstrahlungskraft auch die Entwicklung der Diakonie in Württemberg beeinflusste.

Nach den Napoleonischen Kriegen und der Hungersnot von 1816/17 herrschte in Württemberg bittere Not. Die billigen Textilimporte aus England zerstörten die heimische Textilproduktion. In den entstehenden Industriebetrieben herrschten furchtbare Arbeitsbedingungen. Die Zahl bettelnd durch die Straßen ziehender Kinder stieg sprunghaft an.

Die eigentliche Geburtsstunde der neuzeitlichen Diakonie schlug Anfang des 19. Jahrhunderts mit der Gründung zahlreicher *Kinderrettungsanstalten*, wie z. B. der Paulinenpflege in Stuttgart und Winnenden oder dem Bruderhaus in Reutlingen. In den Rettungshäusern wurden die Kinder so lange betreut, bis sie eine Ausbildung abgeschlossen hatten und in der Lage waren, auf eigenen Füßen zu stehen. Ab 1830 wurden in württembergischen Städten und Dörfern die ersten *Kindergärten* eröffnet. Sie nahmen Kleinkinder auf, deren Eltern berufstätig waren oder Erziehungsprobleme hatten. Wilhelmine Canz gründete 1855 die erste württembergische Ausbildungsstätte für Kleinkinderpflegerinnen in Großheppach.

Zur gleichen Zeit kümmerten sich die Schwestern der *Diakonissenmutterhäuser* von Stuttgart und Schwäbisch Hall um die Versorgung der Kranken und Alten in den Krankenhäusern und in der Gemeindekrankenpflege. Viele unverheiratete Frauen folgten dem Ruf „zu diesem Werk des Glaubens, der in der Liebe tätig ist“.

Die Arbeiterbevölkerung war der Kirche größtenteils entfremdet. Die 1830 gegründete Evangelische Gesellschaft in Stuttgart versuchte, diese zunächst durch die Verbreitung von kleinen religiösen Schriften für den Glauben zu gewinnen.

Später baute sie ihre sozialen Hilfsangebote kontinuierlich aus: neben Ehrenamtlichen kümmerten sich auch angestellte Stadtmissionare um die materielle Unterstützung und seelsorgliche Begleitung von Lehrlingen, Arbeiterfamilien, Armen, Obdachlosen und Gefangenen.

In allen deutschen Ländern entstanden in den unterschiedlichsten Handlungsfeldern diakonisch-soziale Initiativen. Johann Hinrich Wichern, der theologisch-diakonische Vordenker aus Hamburg, wollte erreichen, dass sich die Kirchengemeinden mit den freien diakonischen Diensten und der staatlichen Armenpflege vernetzen.

Mit der Gründung des *Central-Ausschusses für die Innere Mission* bot er dazu eine entsprechende Plattform an. Auf dem Kirchentag in Wittenberg 1848 hielt er aus dem Stegreif eine Rede, die das Kirchenvolk von den Stühlen riss: „Es tut eines not, dass die evangelische Kirche in ihrer Gesamtheit anerkenne: Die Arbeit der Inneren Mission ist mein; dass sie ein großes Siegel auf die Summe dieser Arbeit setze: Die Liebe gehört mir wie der Glaube. Die Liebe muss in der Kirche als die helle Gottesfackel flammen, die kundmacht, dass Christus eine Gestalt in seinem Volke hat.“

Die Kirche war lange Zeit rechtlich nicht mit den diakonischen Einrichtungen verbunden.

Dies änderte sich erst in den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts. Um zu verhindern, dass die diakonischen Einrichtungen von den Nationalsozialisten gleichgeschaltet und aufgelöst wurden, bezog man den Centralausschuss für die Innere Mission rechtlich in die verfasste Kirche ein. In einem Erlass aus dem Jahr 1940 wurde festgehalten, dass die Innere Mission eine „*Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche*“ sei. Diese Zuordnung wurde nach dem Krieg beibehalten und in die Grundordnung der EKD (Art. 15) sowie in das

Diakoniesgesetz der Württembergischen Landeskirche (Art. 2) aufgenommen. Diakonisches Handeln ist somit auch im kirchlichen Recht als Grundzug kirchlicher Identität anerkannt.

Da die traditionellen Werke der Inneren Mission die immense Not, die durch den 2. Weltkrieg hervorgerufen wurde, nicht beheben konnten, wurde im August 1945 zusätzlich das *Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in Deutschland* gegründet. Triebfeder war die Evangelische Kirche in Württemberg mit Landesbischof Theophil Wurm und Eugen Gerstenmaier. So kam es, dass die Bundeszentrale des Hilfswerkes ihren Sitz in Stuttgart hatte. Mit großzügigen Spenden, die ausländische Kirchen bereitstellten, unterstützte das Hilfswerk insbesondere die vielen Heimatvertriebenen. Aus Dankbarkeit für die erfahrene Unterstützung riefen die Evangelischen Kirchen 1959 die *Aktion Brot für die Welt* ins Leben, um nun ihrerseits Solidarität mit Not leidenden Menschen in den Entwicklungsländern zu üben.

Als in Deutschland der Hilfebedarf mit dem Einsetzen des Wirtschaftswunders zurückging, beschloss man, das Hilfswerk und den Central-Ausschuss für Innere Mission schrittweise in einem Werk zusammenzuschließen. In Württemberg verschmolzen beide Einrichtungen endgültig 1970 im *Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.* Auf örtlicher Ebene sind aus den ehemaligen Hilfswerkstellen die heutigen Diakonischen Bezirksstellen entstanden.

Seit der Verwaltungsreform im Jahr 2005 werden soziale Belange von politischer Seite aus zunehmend auf Landkreisebene verhandelt. Die Landkreise sind meist geografisch nicht deckungsgleich mit den Kirchenbezirken. Deshalb vernetzt sich die diakonische Arbeit der Kirchenbezirke und bildet z. B. Kreisdiakonieverbände. Zusammen mit den im Landkreis aktiven diakonischen Einrichtungen sind sie in der Diakonie im Landkreis verbunden. Hier geht es auch darum, den politischen Entscheidungsgremien gegenüber mit einer Stimme zu sprechen und so das kirchliche Anliegen mit größerem Gewicht in die Diskussion einbringen zu können.

2.4.3.1.3. *Diakonie und Sozialstaat*

Die Kirche wirkte von Anfang an bei der sozialstaatlichen Ausgestaltung der Bundesrepublik mit. Mittlerweile hat sich die Diakonie zu einem der größten Anbieter und Arbeitgeber im Bereich sozialer Dienstleistungen entwickelt.

Der deutsche Sozialstaat garantiert gesetzlich die soziale Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger. Da in ihm das *Subsidiaritätsprinzip* gilt, delegiert er den überwiegenden Teil der sozialen Dienstleistungen an gemeinnützige oder private Träger. Der Staat und die Gemeinschaft darf nur dann unterstützend – subsidiär – eingreifen, wenn der selbst verantwortliche Einzelne überfordert ist. Zum Beispiel darf nur dann Erziehungshilfe geleistet werden, wenn Eltern mit der Erziehung ihrer Kinder überfordert sind.

In ähnlicher Weise darf die je größere Gemeinschaft nur die Aufgaben übernehmen, die von der je kleineren nicht bewältigt werden können. Das heißt, der Staat bietet in der Regel einen sozialen Dienst nur dann an, wenn sich keine bürgerschaftliche Gruppe dazu entschließt.

Diese subsidiäre Praxis sozialer Hilfe ist nach wie vor eine Chance für alle diakonischen Träger: Sie erhalten einen gewissen Vorrang gegenüber staatlichen Anbietern und können so prägend auf ihr Umfeld einwirken und ihr Hilfehandeln so ausgestalten, dass es Zeugnis von der christlichen Hoffnung ablegt.

Lange Zeit hat der Staat soziale Dienstleistungen vorrangig an Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege delegiert. Diese arbeiten im Gegensatz zu kommerziellen Anbietern gemeinwohlorientiert, dürfen keine Gewinne erzielen und erfüllen mildtätige und gemeinnützige Zwecke. Die durch die Erbringung der Dienstleistung entstandenen Kosten wurden vom Staat getragen.

Seit der Einführung der Pflegeversicherung 1995 hat sich diese Praxis verändert. Die zu erbringenden Dienstleistungen werden ausgeschrieben und nicht mehr vorrangig an Einrichtungen der freien Wohl-

fahrtspflege vergeben. Sie können nun genauso von kommerziellen Anbietern erbracht werden, die mit ihrem Dienstleistungsangebot Gewinne erzielen wollen. Häufig entscheidet dabei der Preis. Durch den dadurch geschaffenen Wettbewerb ist der Kostendruck enorm gestiegen. Gleichzeitig wurde die Angebotsvielfalt größer und die Position der Hilfesuchenden hat sich teilweise verbessert.

Je geringer die finanziellen Spielräume von Bund, Ländern und Kommunen werden, desto größer wird der Kostendruck und der damit verbundene Wettbewerb. Die politische Arbeit von Kirche und Diakonie und die durch sie angestoßene und eingeforderte gesellschaftliche Diskussion wird deshalb immer wichtiger. Es geht um den Stellenwert sozialer Arbeit und darum, was sie uns als Gesellschaft wert ist. Es geht um soziale Gerechtigkeit und darum, wie menschliche Würde gewahrt und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht werden kann.

Die Diakonie stellt sich den Herausforderungen des Sozialmarktes. Um der Menschen willen und um der Menschenfreundlichkeit Gottes willen bleibt sie präsent in der Fläche und in den verschiedenen Arbeitsfeldern. Sie sucht entsprechend ihres Auftrages die Nähe zur Gemeinde, um gemeinsam das soziale Leben vor Ort mitzugestalten. Die Notwendigkeit dazu ist groß, ebenso groß sind aber auch die Möglichkeiten. Mit ihren Gemeinden und diakonischen Einrichtungen und Diensten ist die Kirche vor Ort präsent. Zahlreiche Ehrenamtliche engagieren sich diakonisch.

Gerade durch ihre vielfältigen Seelsorgeangebote sind Kirche und Diakonie anerkannt. Durch eine bestehende Infrastruktur, aber auch durch finanzielle Eigenmittel und Spenden werden diakonische Aktivitäten ermöglicht und bestehende diakonische Angebote unterstützt. Zahlreiche Untersuchungen belegen, dass die diakonische Arbeit für die Wahrnehmung von Kirche insgesamt von größter Bedeutung ist.

2.4.3.2. Aktuelle Themen und Herausforderungen

2.4.3.2.1. Soziale Polarisierung

Die Kluft zwischen Arm und Reich in unserem Land wird immer größer. Die privaten Haushalte besitzen ein Nettovermögen von knapp sechs Billionen Euro, das jedoch äußerst ungleich verteilt ist.

Das reichste Zehntel verfügt über sechzig Prozent des Nettovermögens, die untersten dreißig Prozent haben praktisch kein Vermögen, das unterste Zehntel ist zum Großteil überschuldet.

Armut trifft vor allem Familien, Alleinerziehende und junge Erwachsene. Als arm gilt, wer über einen längeren Zeitraum weniger als sechzig Prozent des mittleren Einkommens, ungefähr 780 € netto, zur Verfügung hat.

In Deutschland leben rund sechs Millionen Menschen von Hartz IV (2018). Über sechs Millionen Menschen arbeiten im Niedriglohntektor. Sie können von ihrer Hände Arbeit nicht leben, viele müssen ihren geringen Lohn mit Hartz IV oder anderen Sozialleistungen aufstocken. Ein Anstieg der Altersarmut zeichnet sich als Folge bereits ab und wird sich in Zukunft verschärfen.

Armut grenzt aus. Arme und langzeitarbeitslose Menschen sind Vorurteilen und Abwertung ausgesetzt. Ihre Lebenssituation ist belastend. Sie sind deutlich öfter und schwerer krank.

Sie haben auch eine deutlich kürzere Lebenserwartung. Krankheit macht sie zudem noch ärmer. Über ihre Rechtsansprüche wissen sie oft nicht Bescheid und werden von Ämtern und Behörden häufig nicht genügend beraten und informiert.

Die württembergische Landessynode schreibt in einer EntschlieÙung vom 16. Juli 2010:

„Armut und Reichtum müssen zum Thema in unserer Gesellschaft gemacht werden. Es ist dabei an die im Grundgesetz verankerte Sozialpflichtigkeit des Eigentums zu erinnern.

Um Armut und Ausgrenzung nachhaltig zu überwinden, ist ein einfaches, gerechtes und transparentes Steuersystem nötig, das nach Leistungsfähigkeit besteuert und alle Einkunftsarten erfasst. Steuerflucht und -hinterziehung müssen entschieden bekämpft werden.

Wir treten entschieden für die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ein, das die Möglichkeit der sozialen, kulturellen und politischen Teilhabe mit einschließt. Wir fordern dazu auf, der Diskriminierung armer und arbeitsloser Menschen öffentlich entgegenzutreten und sich über ihre Lebenssituationen zu informieren.

Es ist eine der zentralen Aufgaben für Kirche und ihre Diakonie, anwaltschaftlich für Benachteiligte einzutreten und hierfür Verbündete zu suchen.“

Als Christinnen und Christen orientieren wir uns an den Propheten des Alten Testaments und am Beispiel Jesu. Er wandte sich armen und ausgegrenzten Menschen in besonderer Weise zu und ergriff öffentlich für sie Partei. Auch heute gilt es, armen Menschen zur Seite zu stehen und für ihre Rechte einzutreten.

2.4.3.2.2. Demografischer Wandel – älter, bunter, weniger

Wir werden weniger, älter, bunter. Die Veränderung der Altersstruktur ist eine der zentralen Herausforderungen für die ganze Gesellschaft, insbesondere für die Zukunft des Sozialstaates. Kommen heute zwei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer auf eine Rentnerin/einen Rentner, wird das Verhältnis bis 2050 voraussichtlich etwa eins zu eins sein.

Die steigende Lebenserwartung sorgt für ein in der Geschichte einmaliges Phänomen: Die nachberufliche Lebenszeit ist eine eigene Lebensphase geworden. Für die meisten Seniorinnen und Senioren sind dies zehn bis zwanzig gute und aktive Jahre. Diese als drittes Lebensalter bezeichnete Phase zeichnet sich durch ein wachsendes freiwilliges

Engagement im Gemeinwesen aus. Das vierte Lebensalter ist häufig mit einem hohen Bedarf an Hilfe und Pflege, aber auch an seelsorglicher Begleitung verbunden. Im Blick auf die wachsende Zahl der Demenzerkrankungen wird dieser Bedarf weiter steigen.

Das Ausmaß all dieser Veränderungen lässt sich statistisch recht genau beschreiben, auch wenn es einige Faktoren gibt, die in der Statistik nur unzureichend erfasst und prognostiziert werden können. Ob dies jedoch eine zunehmende Entsolidarisierung oder eine Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes zur Folge haben wird, bleibt offen. Die Finanzierung der wachsenden sozialen Aufgaben kann dabei nicht durch die politisch gewollte private Vorsorge aufgefangen werden. Dies führt angesichts von brüchigen Erwerbsbiografien und einem wachsenden Niedriglohnsektor zu einem deutlichen Anstieg der Altersarmut.

Umso problematischer ist der Umstand, dass Kinder nach wie vor ein Armutsrisiko darstellen und überproportional viele Kinder von Armut betroffen sind. Besonders betroffen sind Kinder alleinerziehender Eltern und Kinder, deren Eltern ausländische Wurzeln haben. Die Gewährleistung einer guten Bildung als wesentliche Voraussetzung gesellschaftlicher Teilhabe ist umso wichtiger. Gut ausgebildete Arbeitskräfte werden in Zukunft in immer mehr Branchen dringend gebraucht. Deshalb wird auch die Zahl der im Ausland angeworbenen Arbeitskräfte zunehmen. Uns für sie zu öffnen ist eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe.

In Kirchengemeinden selbst steigt die Zahl alter Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt am kirchlichen Leben teilnehmen können. Umso wichtiger werden verschiedene Formen der Seelsorge im Alter, z. B. in Gestalt einer organisierten Besuchspraxis.

Auch in der Nachbarschaftshilfe oder bei neu entstehenden Betreuungsangeboten ist eine seelsorgliche Grundhaltung wichtig, um Menschen gut begleiten zu können.

Die Bedeutung ehrenamtlichen Engagements wird insgesamt weiter zunehmen. Viel hängt davon ab, ob es gelingt, die wachsende Zahl an Seniorinnen und Senioren zur Mitarbeit in Kirche und Diakonie zu motivieren. Von diesen gehören immer weniger zur Kerngemeinde. Sie werden sich nur dann in der Gemeinde engagieren, wenn sie sich als Person mit ihren Vorstellungen und Wünschen ernst genommen fühlen.

Eine wesentliche Frage wird sein, wie stark sich Kirchengemeinden im Gemeinwesen engagieren. Der diakonische Auftrag gilt allen Menschen. Kirchengemeinden werden deshalb intensiver danach fragen, wie sie sich im Gemeinwesen engagieren und der Stadt Bestes suchen können (Jeremia 29,7).

Die diakonische Arbeit lebt vom Engagement ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese werden im Durchschnitt immer älter und kommen häufiger an die Grenzen ihrer körperlichen und seelischen Belastbarkeit. Zum diakonischen Auftrag gehört es deshalb, Menschen aller Altersgruppen in ihrem sozialen Bewusstsein und Engagement zu stärken. Dies gilt insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene, die als Nachwuchskräfte in der Diakonie dringend gebraucht werden.

Der demografische Wandel mit seinen Folgen wird auch in der Verkündigung und in der Seelsorge an Bedeutung gewinnen. Geht es doch darum, das Alter als geschenkte Lebenszeit anzunehmen und zu gestalten. Dies beinhaltet immer auch eine politische und gesellschaftskritische Dimension. Die von Gott geschenkte Würde auch des gebrechlichen und altersverwirrten Menschen muss angesichts der hohen Akzeptanz von aktiver Sterbehilfe in der Bevölkerung immer wieder geltend gemacht werden. Dazu gehört auch eine theologisch fundierte Auseinandersetzung mit den vorherrschenden Altersbildern in der Gesellschaft. Gerade angesichts des demografischen Wandels muss die Kirche mit ihrer Diakonie glaubwürdige Anwältin sein für die, die nicht mehr für sich selbst sprechen können.

2.4.3.2.3. Migration, Asyl und kulturelle Vielfalt

Weltweite Migrations- und Fluchtbewegungen, Europäisierung und Globalisierung tragen wesentlich zu einer wachsenden Vielfalt an Lebensstilen, kulturellen Prägungen und religiösen Traditionen bei.

Diese kulturelle Vielfalt unserer Gesellschaft spiegelt sich wider in vielen Lebensbereichen, angefangen von den Kindertageseinrichtungen bis zur Pflege alt gewordener Menschen, von den alltäglichen Begegnungen im Stadtteil und in der Kirchengemeinde bis in die öffentliche Verwaltung und Politik. Kirche und Diakonie haben einerseits Teil an dieser Vielfalt, die sich zunehmend auch in ihren Einrichtungen, Diensten und Kirchengemeinden abbildet. Andererseits gestalten sie als prägende Kraft mit, wie mit Vielfalt umgegangen wird.

Hier gilt es, vor allem Ängste und Unsicherheit im Umgang mit Fremden ernst zu nehmen und Vorurteile durch Begegnungen zu überwinden.

Unter den Vorzeichen eines respektvollen Zusammenlebens, von Chancengerechtigkeit und Teilhabe geht es darum, allen Menschen – unabhängig von ihren kulturellen, religiösen oder weltanschaulichen Prägungen – Zugang zu Bildung, Arbeit und sozialen Dienstleistungen und Hilfeangeboten zu ermöglichen und eigene Angebote kultursensibel zu gestalten. Zentral hierfür ist eine „interkulturelle Orientierung“ als eine Haltung, die Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit als gleichwertig anerkennt.

Interkulturelle Orientierung ist nach biblischer Überlieferung ein integraler Bestandteil des christlichen Selbstverständnisses. So bezeugen die Grunderzählungen (1. Mose 1-11) die unverlierbare Würde jedes Menschen als Gottes Ebenbild und die von Gott gewollte Vielfalt der Menschen in der Unterscheidung von Mann und Frau und der Vielzahl der Völker. Die Liebe zum Nächsten gilt auch dem Fremden.

Die Gastfreundschaft bildet ein hohes Gut. Auf diesem biblisch-theologischen Hintergrund verstehen Kirche und Diakonie Prozesse inter-

kultureller Öffnung als ein Eintreten gegen Ausgrenzung und Diskriminierung und damit als ein Eintreten für Gerechtigkeit und Teilhabe. Das Diakonische Werk Württemberg hat auf dieser Grundlage Leitlinien und Handlungsempfehlungen für die Einrichtungen und Dienste entwickelt und Fachstellen eingerichtet, die Kirchengemeinden und Mitgliedseinrichtungen der Diakonie im Sinne interkultureller Orientierung und eines produktiven Umgangs mit Vielfalt beraten und begleiten.

Sich für verfolgte und geflüchtete Menschen einzusetzen, gehört zu den elementaren Aufgaben von Kirche. Den Fremden zu schützen, durchzieht die biblische Botschaft und ist begründet in der Geschichte Gottes mit seinem Volk. In den Gemeinden gibt es eine große Bereitschaft, Geflüchteten zu helfen und sie zu beteiligen. Gleichzeitig gibt es auch Unsicherheiten und Ängste im Umgang mit Fremden. Diese lassen sich vor allem mit Begegnungen überwinden.

Um Kirchengemeinden in dieser Aufgabe zu unterstützen und zu begleiten, sind Stellen der Kirchlich-diakonischen Flüchtlingsarbeit eingerichtet worden, zunächst auf Prälaturebene und dann auf Kirchenbezirksebene. Die Kirchlich-diakonische Flüchtlingsarbeit unterstützt Kirchengemeinderäte, Kirchengemeinden und -bezirke. Sie

- informiert und referiert über die Themen Flucht und Asyl, Fluchtursachen und Migration,
- begleitet und initiiert gemeinsam Projekte,
- gestaltet thematische Gottesdienste, Unterricht in Konfirmandenarbeit und Schule sowie Gemeindeveranstaltungen für verschiedene Zielgruppen,
- führt interkulturelle Trainings durch,
- führt Seminare mit Kirchengemeinderäten und in der Erwachsenenbildung durch,
- berät in Einzelfällen,
- arbeitet zusammen mit den Kirchenbezirksbeauftragten für Asyl.

Die Themenfelder sind vielfältig und reichen von der Auseinandersetzung mit Rassismus über Gestaltung einer Interkulturellen Woche bis zu Erstinformationen zum Kirchenasyl.

Themen- und Veranstaltungswünsche können über das Diakonische Werk angefragt werden:
www.diakonie-wuerttemberg.de/rat-hilfe/menschen-mit-migrationsgeschichte/fluechtlinge/.

2.4.3.2.4. Inklusion: Miteinander Kirche sein

Inklusion heißt: Alle gehören dazu, alle sind Teil der Gesellschaft.

Unabhängig davon, ob jemand beispielsweise aufgrund von Behinderung oder psychischer Erkrankung, Alter, Fluchterfahrung, geringem Einkommen oder Langzeit-Arbeitslosigkeit an der vollen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen ist. Denn Gottes Liebe gilt allen Menschen. Er hat uns geschaffen für ein Leben in Gemeinschaft in gegenseitiger Verantwortung.

Vielfalt ist von Gott gewollt und sorgt für ein lebendiges Miteinander. In der Gemeinde wird diese Vielfalt lebendig im Vertrauen auf den einen Gott und in der Einbeziehung derer, die am Rande stehen (Lukas 14,21-23).

Der Begriff Inklusion ist vor allem durch die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen bekannt geworden, die 2009 in Deutschland ratifiziert wurde. Damit wurde die Verpflichtung eingegangen, dafür zu sorgen, dass insbesondere behinderte und nicht behinderte Menschen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten wahrnehmen können. Eine volle und wirksame Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft und die Achtung ihrer Würde soll entsprechend gewährleistet werden.

Diese Verpflichtung gilt für alle staatlichen Ebenen.

Die Behindertenrechtskonvention beschreibt keine politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Sonderrechte, sondern das, was für alle Menschen selbstverständlich gilt.

Das Besondere der Konvention liegt in ihrer Perspektive: Inklusion meint die umfassende und uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Für Menschen mit Behinderungen gilt:

Mit Blick auf das neue Verständnis von Behinderung, das Behinderung im Kontext individueller Beeinträchtigung und behindernder Umweltbedingungen und Einstellungen versteht, fordert die Konvention vor allem zum Abbau von einschränkenden und diskriminierenden Barrieren auf. Das Ziel ist, dass sämtliche Angebote und Dienstleistungen im Bereich von Bildung, Wohnen, Arbeit, Gesundheit, Verkehr, Kultur, Religion, Sport, Freizeit und Medien für Menschen mit Behinderung zugänglich sind und auch tatsächlich genutzt werden.

Die Reichweite des Inklusionsanspruchs macht deutlich, dass alle Ebenen, alle gesellschaftlichen Akteure und alle Politikfelder aufgerufen sind, an der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention mitzuwirken – einschließlich der diakonischen Träger der Behindertenhilfe und der Kirchengemeinden.

Die für die diakonische Behindertenhilfe daraus erwachsenden Veränderungen zeigen sich in aktuellen Diskussion um die Wandlung von Groß- und Komplexeinrichtungen mit der gleichzeitigen Entwicklung, dass wohnortnahe bzw. gemeindeintegrierte kleinteilige oder individuelle Wohnformen mit größtmöglicher Selbstbestimmung geschaffen werden.

Die Herausforderung der Behindertenrechtskonvention wird greifbar in der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Partizipation von Menschen mit Behinderung und dadurch, dass ihnen eigenständiges

Handeln im Rahmen ihrer Möglichkeiten zugetraut wird. Im Sinne der Partizipation müssen nun alle gesellschaftlichen Akteure Menschen mit Behinderung befähigen und darin unterstützen, dass sie die ihnen eingeräumten individuellen und kollektiven Rechte der Mitbestimmung und Mitgestaltung wirksam wahrnehmen können.

Das setzt zunächst die Schaffung von Ermöglichungs- und Entfaltungsräumen für Menschen mit Behinderung voraus, andere Formen des Austausches und der Verständigung sowie aufmerksames Zuhören. Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes folgt dieser Perspektive, auch wenn zahlreiche Details umstritten sind.

Für die Kirchengemeinden führt der Inklusionsanspruch zu Überlegungen, wie ihre Angebote für alle Menschen mit eingeschränkter Teilhabe zugänglich und nutzbar gemacht werden können. Dabei geht es um weit mehr als einen rollstuhlgerechten Zugang zur Kirche oder technische Unterstützung für schwerhörige Menschen im Gottesdienst. Es geht grundsätzlich darum, wie Menschen mit Behinderung am Leben der Gemeinde beteiligt sein können. Inklusion bedarf daher einer Öffnung der Gemeinde und einer Veränderung von Wahrnehmungen und Haltungen.

Wesentliche Impulse gehen seit einigen Jahren vom Aktionsplan „Inklusion leben“ aus. Wichtig für den Prozess in Württemberg war das Projekt „Auf dem Weg zu einer inklusiven Arbeit in der Diakonie Württemberg“ und dabei die Erarbeitung eines diakonischen Zugangs zur Inklusion (Konturenpapier) und das Wort des Landesbischofs.

Vgl. dazu <https://aktionsplan-inklusion-leben.de/>

2.4.3.2.5. Diakonische Identität gestalten

Die diakonische Arbeit wird getragen von Menschen, die sich aus christlicher Überzeugung heraus und aus der Bejahung des diakonischen Auftrages für benachteiligte Menschen einsetzen.

Andachten und Gebete, Gottesdienste und Seelsorge, gelebte Nächstenliebe und ein lebendiges Miteinander der diakonisch Engagierten gehören zum diakonischen Handeln. Das hohe Engagement ihrer Mitarbeitenden zeichnet die Diakonie aus. Fachlichkeit und anwaltschaftliches Eintreten für ihre Klienten sind dafür wichtige Kennzeichen.

Begleitet wird dies von dem ständigen Nachdenken darüber, wie sich das eigene diakonische Selbstverständnis konkret äußert und das eigene Handeln orientiert. Daraus leitet sich auch der Anspruch einer diakonischen Dienstgemeinschaft ab.

Der sogenannte Dritte Weg, der auf eine einvernehmliche Lösung zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern setzt, hat sich in guten Arbeitsbedingungen und einer hohen Tarifbindung mit guter Bezahlung für die Mitarbeitenden bewährt.

Gleichzeitig wird der Dritte Weg aus unterschiedlichen Gründen infrage gestellt, nicht zuletzt im Zusammenhang der Anstellungsveroraussetzungen für diakonische Mitarbeitende und des bestehenden Fachkräftemangels insbesondere in der Pflege.

Diakonische Unternehmensethik und diakonisches Leitungshandeln sind deshalb mehr denn je gefragt, das Besondere der Diakonie deutlich zu machen.

Es geht um die Glaubwürdigkeit diakonischer Arbeit, die vom christlichen Menschenbild als Grundlage lebt. Zur guten Gestaltung einer diakonischen Kultur braucht es entsprechende Bildungsangebote.

Sie können dazu beitragen, dass sich Mitarbeitende besser mit den christlichen Grundlagen diakonischer Arbeit identifizieren können und sich in ihrer beruflichen Praxis an den Maßstäben des christlichen Menschenbildes orientieren.

Konkret äußert sich dies in der Gestaltung von Ritualen, z. B. bei der Begrüßung einer neuen Bewohnerin im Heim oder bei der Verabschiedung verstorbener Menschen, in Andachten und gottesdienstlichen Angeboten mit Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Mitarbeitenden.

Entsprechend ist eine seelsorgliche Grundhaltung im Umgang mit Hilfebedürftigen und deren Angehörigen ein wichtiger Bestandteil einer diakonischen Kultur. Es geht immer darum, sich auf den einzelnen Menschen in seiner besonderen Situation und in seiner Bezogenheit auf andere einzulassen.

Einen wesentlichen Beitrag zur diakonischen Kultur können Kirchengemeinden leisten. Gemeinsam gefeierte Gottesdienste, ehrenamtliches Engagement, gemeinsame Aktivitäten und seelsorgliche Angebote sind wesentliche Elemente einer diakonischen Kultur.

Nicht zuletzt sind Kirchengemeinden ein wichtiger Lernort für diakonisches Handeln, der junge Gemeindeglieder motivieren kann, sich auch beruflich in der Diakonie zu engagieren.

2.4.3.2.6. Freiwilliges Engagement

In der Gemeinde:

Diakonisches Engagement lebt von den Ideen und der Mitarbeit ehrenamtlich Engagierter. Im Bereich der Flüchtlingsarbeit ist das große Potenzial und die zentrale Bedeutung der Ehrenamtlichen deutlich geworden. Die wachsende Arbeit der Vesperkirchen, von Mittagstischen oder Diakonieläden ist ohne ihr Engagement nicht denkbar.

Angesichts des demografischen Wandels wird das Engagement Ehrenamtlicher im Zusammenhang der stationären und ambulanten Pflege an Bedeutung gewinnen.

Nachbarschaftshilfe, Alltagsbetreuung und Seelsorge im Alter sind wichtige Stichworte. Für diakonische Aktivitäten lassen sich oft auch Menschen ansprechen, die nur unregelmäßig am Leben der Kirchengemeinde teilnehmen oder den Kontakt zu ihr verloren haben.

Das hat sich insbesondere in der Flüchtlingsarbeit gezeigt. Kirchengemeinden bieten Menschen aller Altersgruppen zahlreiche Möglichkeiten, sich auch punktuell diakonisch zu engagieren, z. B. bei Aktionen, Praktika, Veranstaltungen für Ältere ... Diakonisches Engagement bietet eine Fülle von Möglichkeiten, unterschiedliche Gaben und Begabungen einzusetzen und zu entwickeln.

In Einrichtungen:

Ehrenamtliches Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil und eine wertvolle Bereicherung der Arbeit in diakonischen Einrichtungen und Diensten.

Menschen jeden Alters können dort ihre Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen einbringen und dabei auch selbst vom Einsatz für andere profitieren.

Die Tätigkeiten reichen

- von Besuchsdiensten bei älteren Menschen zu Hause oder im Pflegeheim
- über die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen
- bis hin zur Freizeitgestaltung für Menschen mit Behinderungen.

Der zeitliche Umfang und die Dauer des Engagements können individuell gestaltet werden.

Viele Einrichtungen bieten neben der Begleitung durch Fachkräfte auch kostenlose Fortbildung und regelmäßige Treffen mit anderen Ehrenamtlichen an.

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) und Bundesfreiwilligendienst (BFD):

Eine besondere Form des Engagements sind die Freiwilligendienste. Die Diakonie Württemberg bietet mehr als 2.000 Plätze, vorwiegend in diakonischen Einrichtungen und Diensten sowie in Kirchengemeinden, und weitere Stellen in Projekten von Partnerorganisationen im Ausland.

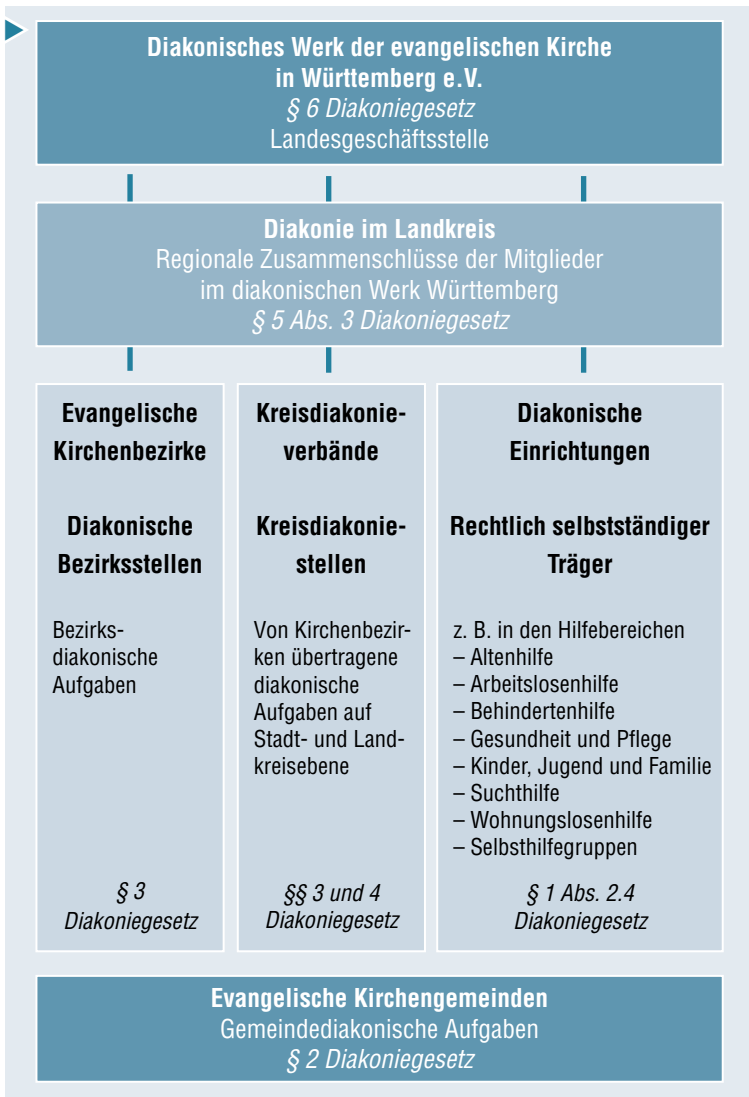
Die Dauer beträgt mindestens sechs und höchstens 18 Monate. Die Freiwilligen sind sozialversichert und erhalten je nach Dienstart ein monatliches Taschengeld sowie Zuschüsse zu Verpflegung und Fahrtkosten in Höhe von insgesamt 400 € bis 495 € (Stand: Juni 2018). FSJ und FÖJ können im Alter von 16 bis 26 Jahren abgeleistet werden, im Bundesfreiwilligendienst gibt es keine Altersbeschränkung; für Teilnehmer über 27 ist der Dienst auch in Teilzeit möglich.

Für alle Freiwilligen werden zusätzliche Seminare und eine individuelle pädagogische Begleitung angeboten. Die Freiwilligendienste dienen der persönlichen Weiterentwicklung, der beruflichen Neuorientierung und der sinnvollen Überbrückung von Übergangszeiten, bspw. zwischen Schule und weiterer Ausbildung. Freiwilligendienste fördern das soziale und interkulturelle Lernen und werden von vielen Universitäten mit Bonuspunkten belohnt.

2.4.3.3. Wer kann was tun? Handlungsebenen

Kirchengemeinderäte und andere Gemeindeglieder erfahren immer wieder, dass Menschen Hilfe brauchen. Nicht immer kann oder muss diese von der Gemeinde selbst geleistet werden. So gibt es viele Aufgaben, die auf der Bezirksebene angesiedelt sind.

Die folgende Grafik zeigt die verschiedenen Ebenen diakonischer Arbeit und wie sie miteinander verbunden sind.



2.4.3.3.1. Kirchengemeinde

„Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat.“ Mit diesem Satz beginnt das Diakoniegesetz der württembergischen Landeskirche. Damit wird deutlich, dass Diakonie zu den wesentlichen Aufgaben einer Kirchengemeinde gehört. Hier kann die Hoffnung Gestalt annehmen, dass Gottes Reich mitten unter uns lebendig wird, und in die Tat umgesetzt werden. Diakonie als „gelebter Glaube in Wort und Tat“ hat ihre Keimzelle in der Gemeinde.

Die Diakonie in der Kirchengemeinde geschieht eigenständig oder im Zusammenwirken mit Kirchenbezirk, Kreisdiakonieverband, selbstständigen Einrichtungen und Trägern und Diakonischem Werk Württemberg. Die diakonische Arbeit im Bereich der Kirchengemeinde und ihre Aufgaben sind in § 2 des Diakoniegesetzes beschrieben und finden in jeder Kirchengemeinde ihre eigene Ausprägung.

In manchen Aufgabenbereichen sind aus einem traditionellen gemeindlichen Engagement eigenständige ortsbezogene Fachdienste entstanden, in denen ausgebildete Fachkräfte ihren hauptamtlichen Dienst tun. So helfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der *Diakonie-Sozialstation* bei der Pflege und Versorgung von kranken, älteren oder behinderten Menschen zu Hause. Sie übernehmen Leistungen im Rahmen der Pflegeversicherung und unterstützen Angehörige von Pflegebedürftigen bei ihrer Arbeit. *Förder- und Krankenpflegevereine* unterstützen die Arbeit der Diakoniestationen finanziell und ideell.

In jeder Kirchengemeinde gibt es eine *Diakoniebeauftragte* oder einen *Diakoniebeauftragten*. Meist sind es Kirchengemeinderätinnen oder Kirchengemeinderäte oder Personen, denen die Diakonie ein Anliegen ist. Der oder die Diakoniebeauftragte wird vom Kirchengemeinderat für seine Aufgabe berufen.

Er oder sie widmet sich dem Thema Diakonie und gibt Anregungen und Impulse, um das diakonische Handeln in der Gemeinde lebendig und im Bewusstsein zu halten.

Diakonie ist Aufgabe aller in der Gemeinde und lebt von einem guten Miteinander von Haupt- und Ehrenamtlichen. Eine wichtige Rolle spielen dabei *Diakoninnen* und *Diakone*, weil sie als Hauptamtliche neben einer diakonischen Ausbildung auch über entsprechende zeitliche Möglichkeiten für die diakonische Arbeit und deren Entwicklung verfügen.

2.4.3.3.2. Kirchenbezirk

„Der Kirchenbezirk unterstützt die ihm zugehörenden Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben und fördert die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden auf diesem Gebiet. Er nimmt diejenigen Aufgaben eigenständig wahr, die die Möglichkeiten einer Kirchengemeinde [...] übersteigen.“ So beschreibt das Diakoniewgesetz in § 3 die diakonischen Aufgaben des Kirchenbezirks, zu denen insbesondere die Angebote der Beratung und Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenslagen sowie die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von sozialen Leistungen gehören.

In der *Diakonischen Bezirksstelle* sind die Beratungs- und Hilfsangebote des Kirchenbezirks bzw. des Kreisdiakonieverbandes zusammengefasst. Dazu gehören z. B. Sozial- und Lebensberatung, Kurberatung, Paar- und Familienberatung, Schuldnerberatung, Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, Suchtberatung und Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner für Kirchengemeinden und Initiativen in der Flüchtlingsarbeit.

Hier sind Fachkräfte tätig, die bei sozialen und persönlichen Problemen qualifiziert beraten und Hilfsangebote vermitteln können. Menschen finden hier mit ihren Fragen und Problemen konkrete Unterstützung. Die Beratungs- und Hilfsangebote sind niederschwellig und meistens kostenlos.

Eine Übersicht der örtlichen Beratungs- und Hilfsangebote finden Sie im Internet unter <https://www.diakonie-wuerttemberg.de/rat-hilfe/menschen-in-not/diakonische-bezirksstellen-und-kreisdiakoniestellen/>.

Im Rahmen des *diakonischen Grunddienstes* unterstützen die Bezirksstellen die Kirchengemeinden bei der Entwicklung und Durchführung von diakonischen Angeboten und ihrer sozialräumlichen Orientierung sowie bei der Begleitung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen in kirchlich-diakonischen Handlungsfeldern. Dazu gehören so verschiedene Angebote wie die Arbeit der Tafeln, der Vesperkirchen, Diakonieläden, Trauergruppen, die Hospizarbeit oder die Hausaufgabenhilfe. In jedem Kirchenbezirk gibt es in der Regel einen *Diakonischen Bezirksausschuss* sowie eine *Bezirksdiakoniefarrerin* oder einen *Bezirksdiakoniefarrer*. Sie verantworten und begleiten die diakonische Arbeit im Kirchenbezirk und in den Gemeinden.

2.4.3.3.3. *Diakonie im Landkreis*

Kirchenbezirke, die gemeinsam in einem Land- oder Stadtkreis liegen, arbeiten in einem *Kreisdiakonieverband* oder durch Aufgabenübertragung zusammen (§ 4 des Diakoniegesetzes, § 1 Abs. 4 der Kirchenbezirksordnung). Entsprechend sind dann Aufgaben an eine *Kreisdiakoniestelle* und einen *Kreisdiakoniausschuss* delegiert.

Auf diese Weise können die diakonischen Anliegen der Kirchenbezirke gemeinsam gegenüber Landkreis und Kommunen vertreten werden. Die Zuständigkeit der Landkreise für die soziale Arbeit ist durch die Verwaltungsstrukturreform in Baden-Württemberg erheblich ausgeweitet worden. Deshalb stellt sich die Diakonie verstärkt landkreisbezogen auf. Das Diakonische Werk Württemberg hat unter der Bezeichnung *Diakonie im Landkreis* regionale Gliederungen mit einer

einheitlichen Ordnung gebildet. In ihr sind neben den diakonischen Einrichtungen der Kirchenbezirke auch die rechtlich selbstständigen Träger in einem Stadt- bzw. Landkreis zusammengeschlossen. Zweck der Diakonie im Landkreis ist im Sinne von § 5 des Diakoniegesetzes die Stärkung diakonischer Kräfte, die Förderung der diakonischen Arbeit aller Träger und ihrer Zusammenarbeit im Landkreis.

Die Einrichtungen arbeiten auf der Grundlage der Ordnung des Diakonischen Werkes Württemberg oder in Form von Arbeitsgemeinschaften und runden Tischen zusammen. Sie vertreten gemeinsame Interessen der Diakonie und bringen sich in die Gestaltung des Sozialen auf Landkreisebene ein.

Auf Landkreisebene gibt es also zwei Formen der Zusammenschlüsse: die Diakonieverbände als Zusammenschluss der Kirchenbezirke in einem Landkreis und die Diakonie im Landkreis als Plattform aller diakonischen Einrichtungen.

2.4.3.3.4. Diakonische Einrichtungen und Dienste

Vor Ort gibt es viele diakonische Einrichtungen und Initiativen, die organisatorisch selbstständig sind. Sie nehmen den diakonischen Auftrag der Kirche in ihrem Arbeitsbereich wahr.

Gemeinde und diakonische Einrichtungen und Initiativen sind trotz der organisatorischen Trennung durch das gemeinsame diakonische Anliegen aufeinander bezogen. Es ist wichtig, dass sie sich gegenseitig wahrnehmen und unterstützen.

Bekannt in den Gemeinden sind vor allem die Altenpflegeheime von rechtlich selbstständigen diakonischen Einrichtungen. Diese sind nicht nur vor Ort vertreten, sondern haben meist Heime im gesamten Bereich der Landeskirche. Neben den Altenpflegeheimen gibt es viele Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen sowie für wohnungslose und arbeitslose Menschen.

In Sonderschulen, Wohngruppen und im Zusammenhang vielfältiger Beratungsangebote werden benachteiligte Kinder und Jugendliche begleitet. In vielen beruflichen Schulen werden junge Menschen für soziale Berufe wie Altenpflege, Behindertenhilfe, Kinder- und Jugend-erziehung ausgebildet.

Diese rechtlich selbstständigen Einrichtungen sind oft nicht sofort als diakonische Träger erkennbar, da die Bezeichnung Diakonie selten in den Einrichtungsnamen auftaucht (Evangelische Heimstiftung, Samariterstiftung, Die Zieglerschen, Mariaberg etc.) und nicht überall das gemeinsame Zeichen der Diakonie, das Kronenkreuz, angebracht ist. Lange Jahre haben diese Träger Menschen vor allem in stationären Einrichtungen betreut. Inzwischen werden immer mehr Menschen mit Betreuungs- und Assistenzbedarf wohnortnah begleitet und versorgt. So leben nun viele Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen wie auch Kinder und Jugendliche in Wohngruppen mit-ten in den Gemeinden.

Für die diakonische Arbeit der Gemeinde sind diese Einrichtungen wichtige Partner. Sie sind Teil eines sozialen Netzwerkes und sorgen mit ihrem fachlichen Know-how für gute Betreuung, Begleitung und Teilhabe von Menschen am Rand der Gesellschaft.

Die diakonischen Einrichtungen wiederum brauchen die Partnerschaft der Kirchengemeinden. Diese stärken ihnen in der öffentlichen Diskussion den Rücken, ermöglichen zusätzliche Betreuung durch ehrenamtliche Besuchsdienste oder Förderkreise und tragen wesentlich dazu bei, dass sich Menschen mit Hilfebedarf wieder als Teil der Gesellschaft angenommen fühlen können.

Die Vernetzung zwischen Gemeinde und diakonischen Einrichtungen und Diensten wird immer wichtiger, damit die Kirche ihren diakonischen Auftrag auch in Zukunft erfüllen kann.

2.4.3.3.5. Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt

Der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt (KDA) versteht sich als Brückenbauer zwischen Kirche und Arbeitswelt. Bundesweit entstand er 1955 auf der EKD-Synode in Espelkamp. Dort wurde das Ziel definiert, sich als Kirche bewusster auf die Welt der industriellen Arbeit einzulassen.

In der württembergischen Landeskirche gehört der KDA von Anfang an als Fachdienst zur Evangelischen Akademie Bad Boll im Arbeitsbereich „Wirtschaft, Globalisierung, Nachhaltigkeit“.

Die Wirtschafts- und Sozialpfarrerinnen/Sozialpfarrer des KDA arbeiten zzt. mit verschiedenen thematischen Schwerpunkten in den vier Prälaturen Heilbronn, Reutlingen, Stuttgart und Ulm.

„Menschlich geht es besser.“ Dieses Motto des KDA zieht sich wie ein roter Faden durch sein vielseitiges Angebot in der Arbeitswelt. Bei Gesprächen in Unternehmen mit den Geschäftsführenden, den Personalverantwortlichen und mit Mitgliedern des Betriebsrates geht es zunächst darum, die Themen wahrzunehmen, die die heutige Arbeitswelt prägen. Stichworte wie global, flexibel, befristet, mobil kennzeichnen manche Probleme in der Arbeitswelt, mit denen der KDA konfrontiert wird.

Die Wirtschafts- und Sozialpfarrerinnen/Sozialpfarrer werden eingeladen zu Betriebsversammlungen oder zu Konfliktgesprächen, um zu moderieren oder zu unterstützen. Als Vertreterinnen/Vertreter der Kirche sind sie gefordert, die aktuellen Themen sozialetisch zu reflektieren und aus biblischer Perspektive Stellung zu beziehen.

Wichtige Themenkomplexe sind dabei „gute Arbeit – gutes Leben“, „menschenwürdige Löhne“, „gesundheitsförderlich führen“.

Im Austausch mit Vertreterinnen/Vertretern der Verbände und Institutionen in der Arbeitswelt (IHK, Handwerkskammer, Gewerkschaften u. a.) geht es um die Frage, wie Wirtschaft so gestaltet werden kann, dass Ökonomie, Ökologie und Soziales in Einklang stehen.

Daraus entstehen gemeinsame Tagungen an der Evangelischen Akademie Bad Boll zu den Auswirkungen einer sich massiv verändernden globalen Wirtschaft.

Der KDA unterstützt die Kirchengemeinden und -bezirke.

Er

- referiert über Vorgänge und Veränderungen im Bereich der Arbeitswelt, der Wirtschaft und der Sozialpolitik,
- unterstützt in sozial- und wirtschaftsethischer Reflexion,
- gestaltet thematische Gottesdienste,
- organisiert Betriebsbesuche in den Dekanaten,
- führt Seminare mit Kirchengemeinderäten, in der Vikarsausbildung und Pfarrerinnen-/Pfarrerfortbildung durch und
- verfasst Broschüren und Arbeitshilfen, wie Themen der Arbeitswelt in der Arbeit der Kirchengemeinden aufgegriffen werden können.

2.4.3.3.6. Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. (DWW)

Rund 310 Träger diakonischer Einrichtungen, darunter alle Kirchenbezirke mit ihren diakonischen Bezirksstellen und verschiedene Freikirchen (Evangelisch-methodistische Kirche, Baptisten, Altkatholische Kirche etc.), haben sich im Diakonischen Werk Württemberg e. V. (DWW) zusammengeschlossen.

Das DWW ist der Dachverband von rund 2.000 sozialen Einrichtungen, Initiativen und Schulen, die täglich rund 200.000 Menschen erreichen.

Circa 45.000 Haupt- und 35.000 Ehrenamtliche sind in der württembergischen Diakonie tätig. Zu rund 15.000 in der Flüchtlingsarbeit Engagierten hatten diakonische Dienste im Jahr 2017 Kontakt.

Das DWW bietet seinen Mitgliedern Unterstützung bei fachlichen, betriebswirtschaftlichen und arbeitsrechtlichen Fragen. Es vertritt die diakonische Arbeit auf Landesebene gegenüber Politik und Gesellschaft.

Gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) gestaltet die Diakonie den Sozialstaat mit und setzt sich für Teilhabe von Menschen am Rande der Gesellschaft ein. Gegenüber der Landespolitik vertritt das DWW die Interessen der diakonischen Einrichtungen und bezieht Position für Arme und Ausgegrenzte. Eine wichtige Rolle spielen dabei auch die Fachverbände der einzelnen Hilfebereiche. Hier arbeiten Landesgeschäftsstelle und Mitglieder eng zusammen. Gleiches gilt für die verschiedenen Projekte, mit denen wichtige Zukunftsthemen bearbeitet werden, z. B. zu den Themen Inklusion, Armut, Personalentwicklung und -gewinnung, Leben im Alter oder im Bereich Jugendhilfe. Über die Projekte wird eine engere Zusammenarbeit über die einzelnen Hilfebereiche hinweg und mit der Landeskirche gefördert.

Im Auftrag der Landeskirche organisiert das DWW u. a. den Bundesfreiwilligendienst, das Freiwillige Soziale und das Freiwillige Ökologische Jahr (FSJ und FÖJ). Das DWW bietet außerdem verschiedene Beratungs- und Seelsorgeangebote u. a. für Migrantinnen und Migranten, Flüchtlinge sowie für Gehörlose und Schwerhörige an.

In allen wichtigen Hilfebereichen sorgen Fortbildungen, Fachtage und Veröffentlichungen für eine kontinuierliche Weiterentwicklung diakonischer Arbeit. Theologische und ethische Fragestellungen werden in unterschiedlichen Formen und Zusammenhängen vertieft und dienen der Orientierung diakonischer Arbeit am christlichen Glauben.

Ein Überblick über die verschiedenen Arbeitsbereiche der Landesgeschäftsstelle findet sich unter www.diakonie-wuerttemberg.de.

2.4.3.3.7. *Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.*

Hilfe kennt keine Grenzen. Deshalb entstand aus dem Diakonischen Werk der EKD und dem evangelischen Entwicklungsdienst 2012 das „Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung“ in Berlin. Unter diesem Dach ist die nationale und weltweite Diakonie zusammengeschlossen.

Das eine Standbein heißt seitdem „*Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband*“ (DDEB). Die Diakonie Deutschland erfüllt auf der Bundesebene wichtige Koordinierungsaufgaben. Sie unterstützt die ihr angeschlossenen Organisationen: Sie bietet Dienstleistungen an, fördert die Zusammenarbeit der Mitglieder und setzt Impulse zur fachlichen Entwicklung in den unterschiedlichen Hilfesparten.

Zudem vertritt die DDEB die gemeinsamen Anliegen der Diakonie, die Belange der diakonischen Mitarbeitenden und die Interessen von Armen und Ausgegrenzten gegenüber der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, in- und ausländischen Organisationen (wie z. B. der Europäischen Union) und der allgemeinen Öffentlichkeit.

Der Name des zweiten Standbeins ist: „*Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst*“. In ihm sind die beiden evangelischen internationalen Hilfswerke „Evangelischer Entwicklungsdienst“ (EED) und „Brot für die Welt“ (BfdW) zusammengeschlossen. Dies ist notwendig geworden, da beide oft in den gleichen Ländern aktiv waren und durch den Zusammenschluss ihre Aktivitäten besser bündeln können.

Neben der langfristigen Entwicklungsarbeit unter dem Motto „Den Armen Gerechtigkeit“ gehört zum Zentrum auch die „Diakonie Katastrophenhilfe“, die bei weltweiten Katastrophen sofort vor Ort aktiv ist. Ein Kennzeichen aller Arbeit bei „Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst“ ist, dass nie Hilfe von außen einfach importiert wird, sondern immer Projekte und Aktivitäten von Partnerorganisationen unterstützt werden.

Mit dem Zusammenschluss sind das Diakonische Werk der EKD und BfdW endgültig von Stuttgart nach Berlin umgezogen. Dadurch ist gewährleistet, dass Lobbyarbeit für Arme und Ausgegrenzte in Deutschland und weltweit an der Stelle passieren kann, an der auch die politischen Entscheidungen in Deutschland gefällt werden.

Mehr Informationen unter www.diakonie.de

2

2.4.3.3.8. Eurodiaconia

Die Verlagerung wichtiger Politikbereiche auf die europäische Ebene macht es notwendig, dass sich auch die Diakonie europäisch aufstellt. 1996 hat sich der europäische Verband für Diakonie neu konstituiert. Wohlfahrtseinrichtungen protestantischer, anglikanischer und orthodoxer Kirchen arbeiten bei Eurodiaconia in Brüssel zusammen. Nach innen bietet der Verband eine Plattform, auf der sich die Mitgliedsorganisationen über ihre Arbeit austauschen, sich vernetzen und eine gemeinsame Willensbildung im Blick auf europäische Themen betreiben.

Nach außen fördert der Verband das diakonische Bewusstsein in Europa. Gegenüber den politischen Gremien vertritt Eurodiaconia die Interessen ihrer Mitglieder und engagiert sich in sozialpolitischen Grundsatzfragen.

Die Diakonie versteht sich als Partner bei der Gestaltung eines sozialen Europas und als Teil einer Bewegung, die „Europa ein Zielbewusstsein gibt, das über das Wirtschaftswachstum hinausgeht“ (Bratislava-Erklärung 1994).

Eine Selbstdarstellung von Eurodiaconia finden Sie unter www.eurodiaconia.org/de/who-we-are/presentation/.

2.4.3.3.9. Internationale / ökumenische Diakonie und Friedensarbeit

Rund eine Milliarde Menschen hungern weltweit. Jede sechste Sekunde stirbt ein Kind an Hunger. Gleichzeitig werden in den reichen Ländern 40 Prozent aller Lebensmittel weggeworfen. Der Klimawandel verschärft die Situation – vor allem die armen Länder leiden darunter.

Diese wenigen Fakten zeigen: In einer globalisierten Welt reicht es nicht, wenn sich Kirche und Diakonie für arme und ausgegrenzte Menschen nur in Württemberg oder in Deutschland einsetzen.

Der weltweite – also ökumenische – Blick ist für die Diakonie eine Selbstverständlichkeit. Deshalb ist das Diakonische Werk Württemberg (DWW) auch die Landesstelle der internationalen diakonischen Hilfswerke wie „Brot für die Welt“ und „Diakonie Katastrophenhilfe“. Die Landesstelle Brot für die Welt im DWW unterstützt ehrenamtliche Brotbotschafterinnen/Brotbotschafter, die sich in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken für entwicklungspolitische Belange engagieren. Sie führt Projekte für verschiedene Zielgruppen durch, u. a. jedes zweite Jahr die Aktion „Brot zum Teilen“, bei der in vielen Bäckereien Konfirmandinnen und Konfirmanden Brot zugunsten von „Brot für die Welt“ backen.

Das „Brot für die Welt“-Mobil kann in Kirchengemeinden, zu Veranstaltungen oder auch in Schulen etc. eingeladen werden und bietet mit dem Ausschank fair gehandelten Kaffees und Kakaos niedrigschwellige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit entwicklungspolitischen Themen. Kirchengemeinden können anhand bestimmter Kriterien als „Faire Gemeinde“ ausgezeichnet werden.

Während bei der weltweiten Hilfe die württembergische Diakonie vor allem die bundesweiten Projekte unterstützt, unterhält sie auf Europalebene eigene Partnerschaften. Sie ist für die diakonische Ausgestaltung der Dreikirchenpartnerschaft von Slowakei, Thüringen und Württemberg zuständig.

Sie unterstützt Hilfsprojekte in Serbien, Kosovo, Rumänien, Russland, Georgien und weiteren osteuropäischen Ländern. „*Hoffnung für Osteuropa*“ ist der Name des württembergischen internationalen Hilfswerks, das Zeichen setzen will für ein gerechtes Europa.

Mit dem Opfer am Karfreitag wird die Hilfsaktion unterstützt. Davon profitieren auch Osteuropa-Projekte von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken.

Im Blick auf die internationale Verantwortung der Kirche spielt ihre *Friedensarbeit* eine wichtige Rolle, zählt doch der Auftrag zum Friedenstiften zum Zentrum der Kirche und kommt diesem für uns aufgrund der deutschen Geschichte ein besonderes Gewicht zu. In der Kirchengemeinde haben Friedensinitiativen und die ökumenische Friedensdekade Bedeutung.

In den Dekanaten ist jeweils wenigstens eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit der Förderung des Friedenszeugnisses beauftragt. Auf landeskirchlicher Ebene ist das Pfarramt für Friedensarbeit tätig.

Die Beauftragten auf Dekanatebene unterstützen bei der Ausgestaltung der jährlich im November stattfindenden ökumenischen Friedensdekade, bearbeiten die Frage der Friedensbildung in Schule, Konfirmanden- und Jugendarbeit, fördern die Ausbildung in gewaltfreier und konstruktiver Konfliktbearbeitung und erteilen Informationen über Möglichkeiten eines freiwilligen Friedensdienstes und der Gedenkstättenarbeit.

Das württembergische Engagement hat tiefe geschichtliche Wurzeln. Zu nennen sind etwa der Name von Christoph Blumhardt d.J. oder Traditionen aus dem Pietismus. Besondere Herausforderungen für die Begleitung der Gewissen und die Friedensethik ergeben sich durch Zentren der Produktion und des Exports von Rüstungsgütern im Gebiet der evangelischen Landeskirche in Württemberg. So wurde beispielsweise die Herstellung von Waffen und Munition vom württembergischen König, der auch Oberhaupt der evangelischen Kirche war, in Oberndorf am Neckar angesiedelt.

2.4.3.4. Diakonische Gemeindeentwicklung oder: Schritte auf dem Weg als diakonische Gemeinde

Der Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen, gilt jedem Christenmenschen und jeder Kirchengemeinde. Dieser Auftrag geschieht nicht im luftleeren Raum, sondern in der Welt, d. h. in einer ganz bestimmten Situation. Der jeweilige Kontext bestimmt mit, wie Kirchengemeinden ihrem Auftrag heute nachkommen können.

Die Unterschiede zwischen einem städtischem und einem dörflichen Kontext sind groß. Die Situation vor Ort ist geprägt durch Traditionen, gewachsene Kulturen und durch das Engagement einzelner Personen oder Gruppen.

Es gibt deshalb keine Patentrezepte, wie eine Kirchengemeinde heute mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln ihren diakonischen Auftrag erfüllen kann. Es ist vielmehr die Verantwortung des Kirchengemeinderats, dies jeweils neu im Blick auf die spezifische Situation der eigenen Gemeinde zu prüfen.

Der klassische und gerade für den diakonischen Auftrag bewährte Dreischritt lautet daher: Wahrnehmen, Urteilen, Handeln.

Im Folgenden geht es deshalb um die Fragen:

- Was ist unsere spezifische Situation?
- Wo sind wir als Gemeinde gefordert?
- Was können und sollen wir tun?
- Wie können wir es tun oder es auf den Weg bringen?

2.4.3.4.1. Das Diakonische in der eigenen Gemeinde entdecken

Diakonische Gemeindeentwicklung beginnt da, wo Bedürftigkeit wahrgenommen und vorhandenes Engagement gesehen und gewürdigt wird. Deshalb ist es wichtig, neben einer intensiven Wahrnehmung des Sozialraums den Blick auf die eigene Gemeinde und ihre diakoni-

schen Akteure zu richten. Dabei zeigen sich viele verschiedene Möglichkeiten, wie Kirchengemeinden zum Gemeinwohl beitragen können. Hilfreich ist dazu die Unterscheidung von vier Ebenen diakonischen Handelns:

- unterschiedliche Formen einer Alltagsdiakonie (1.),
- die diakonische Dimension allen kirchlichen Handelns (2.),
- organisierte Formen der Gemeindediakonie (3.) und
- Angebote von diakonischen Einrichtungen und Diensten am Ort (4.).

1. Unterschiedliche Formen einer Alltagsdiakonie

Viele Gemeindeglieder helfen punktuell oder regelmäßig Menschen in der Nachbarschaft oder aus ihrem Bekanntenkreis. Sie nehmen sich Zeit für Gespräche, machen Besorgungen, vermitteln Kontakte, begleiten bei Einkäufen, Arztbesuchen oder Behördengängen. Sie tun dies oft in einer großen Selbstverständlichkeit und Bescheidenheit aus einer Haltung christlicher Nächstenliebe heraus.

Diese Form der Hilfe und Unterstützung ist nicht organisiert. Sie ist aber im sozialen Nahbereich besonders wichtig, weil sie mit persönlichen Kontakten verbunden ist und entsprechend soziale Teilhabe gewährleistet.

Gerade weil sie an Selbstverständlichkeit verliert, ist es wichtig, unterschiedliche Formen der Alltagsdiakonie zu würdigen und gerade so dazu anzuregen.

Da sie an bestehende Kontakte anknüpft, sind Zugezogene oder zurückgezogen lebende Menschen oft nicht im Blick.

2. Die diakonische Dimension allen kirchlichen Handelns

Beim Gottesdienst zeigt sich die diakonische Dimension z. B. in einer barrierefreien Kirche, einem Rollstuhldienst, in der Fürbitte und Kollekte, in der Einbeziehung diakonischer Gruppen, durch Diakoniegottesdienste oder diakonisch ausgerichtete Predigten.

Bei der Jugendarbeit könnte man z. B. die Einbeziehung von jugendlichen Außenseitern oder die kostenlose Teilnahme an einer Jugendfreizeit für Kinder sozial benachteiligter Familien nennen.

3. Organisierte Formen der Gemeindediakonie

Dazu gehören Aktionen, Angebote oder Netzwerke für bestimmte Personengruppen. Zum Beispiel ein Diakonie- oder Tafelladen, ein Mittagstisch oder eine Vesperkirche als generationenübergreifendes Angebot über Milieugrenzen hinweg, eine Gesprächsgruppe für Trauernde, ein Asylcafé oder ein Besuchsangebot für Menschen, die zu Hause gepflegt werden.

Bei diesen Formen organisierter Diakonie sind überwiegend Ehrenamtliche beteiligt. Hauptamtliche und der Kirchengemeinderat sorgen für die nötigen Rahmenbedingungen. Oft sind sie auch für die Koordination zuständig.

Der Impuls für solche Angebote kommt häufig von außen durch entsprechende Informationen an Multiplikatoren in einer Gemeinde. Dies sind entweder die Diakoniebeauftragten, die Hauptamtlichen (Pfarre/rin/Pfarrer, Diakonin/Diakon, Mitarbeitende der Diakonie) oder besonders engagierte und gut vernetzte Ehrenamtliche.

Organisiertes gemeindediakonisches Handeln ist oft auf unterschiedliche Formen der Vernetzung und Kooperation angewiesen; sei es mit diakonischen Diensten und Einrichtungen, sei es mit entsprechenden Strukturen auf Bezirks- oder Landesebene oder im kommunalen Bereich.

Gemeindediakonie entwickelt sich auf Basis solcher Vernetzungen und angesichts der großen gesellschaftlichen Herausforderungen zunehmend in Richtung einer Gemeinwesendiakonie.

4. Angebote von diakonischen Einrichtungen und Diensten

Diese existieren entweder unabhängig von den Strukturen einer Kirchengemeinde (z. B. ein Pflegeheim) oder sie sind strukturell an die

Kirchengemeinde angebunden (z. B. durch die satzungsgemäße Mitarbeit der Gemeindepfarrerin/des Gemeindepfarrers im Vorstand der Diakonie- und Sozialstation). Aufgrund der jeweils eigenen Strukturen braucht es regelmäßige Kontakte, um eine gute Kooperation zu entwickeln. Sie setzen aber auch die Bereitschaft und entsprechende zeitliche Ressourcen auf beiden Seiten voraus.

Auf Gemeindeebene werden Mitarbeitende in der Diakonie oft zu wenig wahrgenommen. Und Mitarbeitende der Diakonie haben aus unterschiedlichen Gründen nicht automatisch Interesse an der Ortsgemeinde, etwa weil sie nicht in der Gemeinde wohnen. Umso wichtiger ist es, dass regelmäßige Kontakte entstehen und gemeinsame Ziele formuliert werden.

Diakonische Gemeindeentwicklung bezieht sich immer auf alle vier Ebenen des diakonischen Handelns. Nur so wird deutlich, was das gemeinsame diakonische Anliegen ist und wie sehr die unterschiedlichen Ebenen voneinander profitieren. Die bewusst gestaltete diakonische Dimension des Gemeindelebens stärkt das diakonische Bewusstsein in der Gemeinde und ist ein guter Nährboden für organisierte Formen der Diakonie.

Menschen, die sich gerne alltagsdiakonisch engagieren und darin gewürdigt werden, bringen häufig viele wichtige Erfahrungen und auch die Motivation für ein ehrenamtliches Engagement mit. Und das Engagement von Ehrenamtlichen in einer diakonischen Einrichtung sorgt dafür, dass ein regelmäßiger Kontakt entsteht und z. B. gemeinsam Diakoniegottesdienste gefeiert werden.

2.4.3.4.2. Die Wahrnehmung des Sozialraums

Über die Entdeckung des Diakonischen in der Gemeinde hinaus gilt es nun, den „Sozialraum“, in dem die Kirchengemeinde lebt, wahrzunehmen.

Menschen, die am Rand der Gesellschaft leben und häufig übersehen werden, bleiben meist auch in der Kirchengemeinde verborgen. Einige Fragen können helfen, diese Menschen und ihre Lebenssituation in den Blick zu bekommen:

- Wer wohnt eigentlich am Ort?
- Wie sieht die Altersverteilung aus?
- Wie viele Menschen sind Hartz-IV-Empfänger?
- Wie viele davon sind Kinder, wie viele davon alte Menschen?

In der Regel gibt es in jedem Rathaus dazu leicht zugängliche Statistiken. Sichtbar werden hier auch Personengruppen, die kaum oder gar nicht im Blick sind, z. B. Asylbewerberinnen/Asylbewerber.

Die Zahlen des Rathauses sind das eine. Leben z. B. an einem Ort viele ältere Menschen, muss das noch nicht heißen, dass die Gemeinde mit diesen diakonisch aktiv werden muss. Es könnte ja auch sein, dass es dort zwar besonders viele ältere Menschen gibt, diesen aber gar nichts fehlt, weil sie alles zu Fuß erreichen können und der Ort mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut angebunden ist. Das lenkt den Blick auf den Ort.

Ältere Menschen leben nicht in jedem Ort gleich gut. Aufschlussreich ist es deshalb, einmal durch den eigenen Ort zu gehen und sich vorzustellen, ein älterer Mensch zu sein, verwitwet, ohne Auto und auf einen Gehwagen angewiesen. Dann wird schnell deutlich, ob für einen solchen Menschen das Leben am Ort einfach oder schwierig ist.

Schwierig ist es, wenn man z. B. für den privaten Einkauf ins Auto steigen muss, weil es am Ort keine Einkaufsmöglichkeit gibt, der Bus nur zweimal am Tag fährt und man auf dem Weg zum Seniorencafé fünf Stufen zu überwinden hätte. Ein solcher Spaziergang kann leicht aus der Perspektive einer alleinerziehenden Mutter oder eines Jugendlichen wiederholt werden. Wichtig ist auch die Frage nach unterschiedlichen Wohngebieten und deren Bewohnern. Dann fällt womöglich auf, dass es ausgerechnet dort, wo viele ärmere Menschen ohne Auto leben, keinen Einkaufsladen gibt und nur eine Bushaltestelle.

Wesentlich für die Wahrnehmung des Sozialraums mit seinen Stärken und mit seinen Schwächen ist das Gespräch mit ganz unterschiedlichen Menschen.

Nur so wird deutlich, wo die Defizite des Sozialraums tatsächlich liegen und was die zentralen Bedürfnisse der unterschiedlichen Personengruppen sind.

In der Regel lassen sich auf Basis der hier vorgestellten Schritte einzelne Themenfelder identifizieren, die für die eigene Gemeinde und den eigenen Wohnort besonders relevant sind.

Das können Themen wie Armut, Behinderung, Demenz, Seelsorge oder Erziehung sein.

2.4.3.4.3. Diakonische Gemeindeentwicklung als Aufgabe des Kirchengemeinderats

Diakonie ist gelebter Glaube und damit eine wesentliche Dimension im Leben einer Kirchengemeinde. Ohne ihr diakonisches Handeln fehlt es einer Gemeinde an Glaubwürdigkeit oder sie wird von vielen erst gar nicht wahrgenommen. Diakonie ist nicht etwas, was die Gemeinde auch noch macht, sondern was sie ausmacht.

Die urchristliche Gemeinde achtete darauf, dass *leiturgia* (Gottesdienst), *martyria* (Zeugnis), *diakonia* (Dienst am Nächsten) und *koinonia* (Gemeinschaft) aufeinander bezogen bleiben. Es gehört deshalb zur Leitungsaufgabe des Kirchengemeinderats, diakonisches Handeln in der Gemeinde zu fördern und zu gestalten. Diese Aufgabe lässt sich nicht an Diakoniebeauftragte delegieren. Diakoniebeauftragte haben vielmehr die Funktion, das Thema Diakonie im Kirchengemeinderat regelmäßig einzubringen.

Die Anlässe dazu können sehr vielfältig sein, z. B. das Bekanntmachen diakonischer Angebote und Initiativen im Kirchenbezirk oder die Anfrage nach Beteiligung an sozialen Aktionen vor Ort.

Häufig sind es auch diakonisch engagierte Gemeindeglieder, die mit ihren Anregungen und Ideen auf Diakoniebeauftragte oder die Vorsitzenden zukommen.

Sie werden das vor allem dann tun, wenn sie wissen, dass sie gehört werden und ihr Anliegen ernsthaft geprüft wird. Auch bei Mitarbeiter-treffen, Gemeindeversammlungen oder Gemeindevisitationen können diakonische Themen aufgenommen oder angestoßen werden.

Eigene Erfahrungen und Betroffenheit spielen dabei eine wichtige Rolle. Aber auch die Beschäftigung mit entsprechenden biblischen Texten und aktuellen gesellschaftlichen Veränderungen tragen zu einer Sensibilisierung bei. Ein Klausurtag des Kirchengemeinderates bietet die Möglichkeit einer Bestandsaufnahme.

Eine daraus entstehende Konzeption für die Gemeinde sollte nach Möglichkeit Antwort auf folgende Fragen geben:

- Was ist die Ausgangssituation?
- Warum sind wir als Kirchengemeinde gefragt?
- Was sind die vorrangigen Ziele?
- Was geschieht in diesem Bereich bereits?
- Wer sind mögliche Bündnispartner und Unterstützer?
- Wie kann die ganze Gemeinde informiert, sensibilisiert und beteiligt werden?
- Welche Ressourcen werden benötigt?
- Welche Personen sollen und können für eine Mitarbeit gewonnen werden?
- Welche Strukturen braucht es?
- Wie gestaltet sich die Steuerung des Prozesses?
- Was sind die zentralen Maßnahmen?

Der Kirchengemeinderat ist dabei in der Regel nicht das ausführende Organ, sondern er unterstützt, koordiniert und steuert den Prozess. Dazu gehören auch eine regelmäßige Auswertung des bisher Geschehenen und eine entsprechende Nachjustierung des Geplanten.

In jeder Gemeinde gibt es Zeiten, in denen eine Schwerpunktsetzung auf ein diakonisches Thema nicht möglich ist. Dann ist es umso wichtiger, dass Diakonie regelmäßig zum Thema wird und die diakonische Dimension der anderen Arbeitsschwerpunkte in den Blick kommt.

Auch mit kleineren Maßnahmen können Zeichen gesetzt und Veränderungsprozesse angestoßen werden.

2.4.4. Gemeinschaft leben (Koinonia)

2.4.4.1. Einheit in Vielfalt

Der griechische Begriff Koinonia entstammt der Welt des Rechts und bezeichnet die Teilhabe an einem gemeinschaftlichen Besitz, z. B. dem einer Ehe oder eines Staatswesens. Im Gegensatz zum Privatvermögen dient er dazu, Aufgaben und Soziallasten gemeinsam zu tragen. Darüber hinaus wurde er zum Inbegriff einer Gemeinschaft von Personen, die sich durch gemeinsame Werte und Vorstellungen miteinander verbunden wissen und sich für diese einsetzen. Auf dem Hintergrund ist dann auch die Bezeichnung Gefährten für Johannes, Jakobus und Simon am See Genezareth (Lukas 5,10) zu deuten: die Fischer sind einerseits Arbeitskollegen, andererseits sind ihre Boote und Netze gemeinschaftliches Gut. Sie sind Teilhaber einer Genossenschaft, für die sie arbeiten und die sie nährt.

Besonders die paulinischen Briefe deuten den Ursprung und die Bedeutung der christlichen Gemeinschaft im Sinne einer koinonia. So entfaltet Paulus in Römer 6, dass die Taufe den Glaubenden zum Teilhaber an Leiden, Tod und Auferstehung Jesu Christi macht. Das Untertauchen im und Auftauchen aus dem Wasser bewirkt, dass der Glaubende mit Christus mit-gestorben, mit-begraben, mit-auferstanden und mit-verherrlicht ist. So wird der Mensch Teilhaber an Christus und seinem Weg.

Diese engste Verbundenheit mit Christus ist nur möglich, weil dieser sich selbst zunächst einmal zum Teilhaber der menschlichen Natur und ihres Verhaftetseins in Schuld und ihrer Vergänglichkeit gemacht hatte (siehe auch Hebräer 2,14).

Die Tatsache der Teilhabe an Christus verbindet wiederum die Glaubenden untereinander. Sichtbar an dem einen Kelch und einem Brot, das im Abendmahl geteilt wird, bildet die christliche Gemeinde einen Leib (1. Korinther 10,16f), der sich ausprägt in zahlreichen Gliedern. Gerade das Bild vom Leib, wie auch das Bild vom Bau (1. Petrus 2,4-6) betont die Einheit, ohne gleichzeitig Einheitlichkeit zu fordern.

Glieder am Leib und Steine am Bau ermöglichen erst durch ihre Unterschiedlichkeit die Funktionen des Leibes bzw. des Bauwerks. Gleichzeitig gilt: was einem Glied oder Bauteil zugeordnet wird, kommt letztlich dem Ganzen und damit auch den anderen Gliedern und Teilen zugute: wer andere aufbaut, baut sich selbst auf (z. B. Epheser 4,11f). Glaube als Teilhabe wird lebendig, wo wir ihn miteinander teilen.

Glaube als Vertrauen in etwas, das man nicht sieht (Hebräer 11,1), lebt aus der Ermutigung durch Menschen, die mit auf dem Wege sind. Besonders in Zeiten von Zweifel und Nöten, so Dietrich Bonhoeffer, brauchen wir die stärkende Gegenwart des Geistes Jesu Christi im anderen.

Christen glauben, dass in Jesus Christus der Grund für die Gemeinschaft aller Glaubenden gelegt ist. Aber schon in den biblischen Zeugnissen wird deutlich, dass es für Gemeinden eine große Herausforderung ist, diese Gemeinschaft in jeder einzelnen Gemeinde und zwischen verschiedenen Gemeinden zu leben. So macht etwa der Apostel Paulus im ersten Brief an die Gemeinde in Korinth deutlich, dass das Abendmahl dort seinen Sinn verloren hat, weil Gemeinschaft nicht gelingen kann, wenn die Armen dabei hungrig bleiben, während die Reichen Wein im Überfluss trinken (1. Korinther 11,17-34).

Die finanzielle Solidarität der christlichen Gemeinden untereinander hat Paulus in seiner Spendensammlung für die verarmte Jerusale-

mer Gemeinde nachdrücklich eingefordert (1. Korinther 8,3f; Römer 15,26f). Für Paulus war es demnach selbstverständlich, dass die Gemeinschaft der Christen mehr als nur Mitgefühl ist, dass sie in konkreter Hilfe und gerechter Teilhabe ihren Ausdruck findet. In den johanneischen Briefen wird dies sogar noch weitergeführt: „Wenn wir uns untereinander lieben, so bleibt Gott in uns, und seine Liebe ist in uns vollkommen“ (1. Johannes 4,12).

Christliche Gemeinschaft entsteht und gelingt bis heute dort, wo das Evangelium von der Liebe Gottes in allen denkbaren Formen kommuniziert wird. Glaube kann entstehen und wachsen, wo Menschen erfahren, dass sie willkommen sind und sich am Geben und Nehmen in jeder Hinsicht beteiligen können.

Wer damit beschäftigt ist, sein nacktes Überleben zu sichern, bekommt den Kopf nur schwer frei für das Wort Gottes. Wo die Sehnsucht nach Nähe und Geborgenheit groß ist, muss Gemeinschaft erfahrbar werden, damit sie geglaubt werden kann. Und wer am Sinn seines Lebens zweifelt, dem tut es gut, wenn seine Ideen und Fähigkeiten von anderen gebraucht werden. Es ist die Aufgabe aller Gemeinden und der ganzen Kirche, für diese Erfahrungen den Raum so zu bereiten, dass alle Menschen sich willkommen fühlen und eigene Anknüpfungsmöglichkeiten finden können.

Weil die Herausforderung, christliche Gemeinschaft zu leben und zu gestalten, groß ist, wird im Gottesdienst immer wieder daran erinnert, wer die Grundlage dafür gelegt hat, und die Kraft zur Gestaltung wird zugesprochen: „Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit euch allen!“ (2. Korinther 13,13). Christliche Gemeinschaft war von Anfang an eine Gemeinschaft, in der Wege gesucht werden mussten, wie die Vielfalt und Verschiedenheit ihrer Mitglieder ausgehalten und fruchtbar gemacht werden kann. In den Paulusbriefen finden sich verschiedene Zeugnisse davon, wie schwierig es in den ersten Jahren der Ausbreitung des Christentums war, den Streit zu schlichten zwischen

Christen, die die jüdischen Reinheitsgesetze einhalten wollten, und solchen, denen diese Gesetze fremd waren.

Paulus sagt deshalb von sich, er sei den Juden ein Jude geworden und den Schwachen ein Schwacher, damit alle am Evangelium teilhaben können (1. Korinther 9,20-23).

2.4.4.1.1. Priestertum aller Getauften und die verschiedenen Ämter

In der Vielfalt der Begabungen von Christen liegt aber auch eine große Chance. Jede und jeder kann andere Aufgaben für die Gemeinschaft übernehmen und ist dazu auch von Gott berufen: „Und er hat einige als Apostel eingesetzt, einige als Propheten, einige als Evangelisten, einige als Hirten und Lehrer, damit die Heiligen zugerüstet werden zum Werk des Dienstes“ (Epheser 4,11f). Je größer die Gemeinden wurden, desto wichtiger wurde es, dass die vielen Aufgaben innerhalb der Gemeinden gut verteilt wurden. Deshalb beriefen die Gemeinden begabte Männer und Frauen und übertrugen ihnen spezielle Verantwortungsbereiche (Apostelgeschichte 6,1-6; Römer 16,1-4).

Auf diese Weise sollte sichergestellt werden, dass das Evangelium wirklich in allen seinen Dimensionen verkündigt wird und alle Menschen mit Leib und Seele Teil der christlichen Gemeinschaft werden und bleiben konnten. Diese besondere Beauftragung Einzelner sollte aber nie dazu führen, dass alle anderen aus ihrer Berufung und Verantwortung entlassen werden. Deshalb ist im Neuen Testament auch vom „Priestertum aller Getauften“ die Rede (1. Petrus 2,9; vgl. Hebräer 4,16), in das alle Christen durch ihre Taufe berufen sind.

Dem Priestertum aber waren im antiken Judentum zentrale Aufgaben anvertraut, die zu gelingendem Menschsein und gutem Zusammenleben beitrugen: Teile der Rechtsprechung, die Verteilung der Opfergaben an die Armen, die Heilung von Kranken und der Zugang zu Gott im Allerheiligsten des Stiftszeltes oder des Jerusalemer Tempels.

Es leuchtet unmittelbar ein, dass für alle diese Aufgaben in einer modernen Welt und deshalb auch innerhalb der Kirche und ihrer Gemeinden gut ausgebildete Fachleute notwendig sind, obwohl jede Gemeinschaft davon lebt, dass in Ehe und Familie, in Nachbarschaft und Freundschaft Menschen wechselseitig Verantwortung füreinander übernehmen. Die besondere Beauftragung Einzelner und die Berufung aller bleiben wechselseitig aufeinander angewiesen und die Macht der Fachleute ist auch in der Kirche immer nur delegierte Macht.

Entsprechend formuliert das Barmer Bekenntnis im IV. Artikel: „Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.“ Das heißt, auch Männer und Frauen, die in ein kirchliches Amt berufen sind, bleiben Teil der Gemeinde und üben aus, was Auftrag der ganzen Gemeinde ist.

So sind auch die vielen Ämter und Dienste in der Kirche zu verstehen, die mit und ohne Bezahlung, öffentlich und auch ganz im Stillen ausgeübt werden. Sie dienen alle der Kommunikation des Evangeliums in unterschiedlicher Weise: Pfarrerinnen und Pfarrer sind in erster Linie mit der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung der Sakramente beauftragt. Diakoninnen und Diakone tragen Sorge dafür, dass niemand – aus welchen Gründen auch immer – aus der christlichen Gemeinschaft ausgeschlossen bleibt. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker verleihen dem Evangelium musikalischen Ausdruck. Mesnerinnen und Mesner gestalten den feierlichen Rahmen der Gottesdienste mit und die Mitarbeitenden in den Gemeindebüros und Sekretariaten geben der Kirche ein Gesicht. Kirchliche Leitungsaufgaben sind auch Juristinnen und Juristen anvertraut und die kirchliche Finanzverwaltung wäre ohne Betriebswirtinnen und Betriebswirte nicht zu bewältigen.

Ohne die vielen Ehrenamtlichen im Predigtdienst, in Kirchengemeinderatsgremien, in Besuchsdiensten und Nachbarschaftshilfe wären die

vielen Aufgaben im Dienst der durch das Evangelium von Jesus Christus gestifteten christlichen Gemeinschaft nicht zu bewältigen.

2.4.4.2. Arbeit mit verschiedenen Zielgruppen

Das erste Zielgruppenangebot war vor gut 150 Jahren der Kindergottesdienst. Die Ausdifferenzierung kirchlicher Arbeit für Frauen, Männer, Jugendliche und Senioren ist weit jünger. Sie hat sich erst seit der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts in der Fläche ausgebildet und etabliert.

Wenn nun im Folgenden einige Facetten dieser sogenannten Zielgruppenarbeit benannt werden, ist dabei immer zu bedenken, dass Kirche als *koinonia* auch Verbindendes zu stärken hat. Lange Zeit bildete der Gottesdienst am Sonntagmorgen diese verbindende Mitte. Das ist heute nicht mehr selbstverständlich.

Es bieten sich aber andere Formen an wie etwa das Gemeindefest, eine gemeinsame Aktion mit diakonischem Charakter oder eine Woche der Gemeinschaft, indem sich Gemeindeglieder generationen- und gruppenübergreifend einladen und besuchen.

Lockere Verbindungsformen sind etwa der Gemeindebrief mit regelmäßigen Berichten oder eine Plattform der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, über die Wege der Zusammenarbeit einzelner Zweige entdeckt und entwickelt werden können.

2.4.4.2.1. Frauen

Nach wie vor stellen Frauen die Mehrheit der evangelischen Gemeindeglieder in Württemberg und sind auch in den Kirchengemeinden zahlenmäßig überdurchschnittlich aktiv, z. B. als Gottesdienstbesucherinnen oder als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen.

Jedoch wirken sich im gemeindlichen wie auch im landeskirchlichen Kontext die gesellschaftlichen Umbrüche der letzten Jahrzehnte aus, die insbesondere den Lebensalltag von Frauen verändern: Frauen sind zunehmend erwerbstätig und stehen vor ganz neuen Herausforderungen, z. B. im Blick auf die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und ehrenamtlichem Engagement. Das wirkt sich auch auf die zeitlichen Ressourcen von Frauen aus.

Zudem befinden sich auch die traditionellen Geschlechterrollen und damit verbunden die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung im Wandel. Das hat Auswirkungen auf die gewachsenen Strukturen und Arbeitsweisen in Bezirken, Gemeinden wie auf Landesebene, so z. B. auf die Rahmenbedingungen kirchlicher Frauenarbeit.

Einerseits finden Veranstaltungen für Frauen, z. B. Frauenfrühstücke oder (Bezirks-)Frauentage, nun häufiger am Wochenende statt, damit auch erwerbstätige Frauen teilnehmen können.

Das Interesse von Frauen hat sich von rein erwachsenenbildnerischen Angeboten hin zu Veranstaltungen verlagert, die wohltuende und stärkende Elemente haben. Auszeitangebote, die eine Unterbrechung des eng getakteten Frauen- bzw. Mütteralltags bieten, werden stark nachgefragt. Im Blick auf Glaubensfragen sind spirituelle Angebote wie z. B. liturgische Wanderungen oder Stationenwege attraktiv, die Körper, Geist und Seele gleichermaßen ansprechen.

Auch eine geschlechterbewusste Sprache in Gebeten und anderen liturgischen Texten ist vielen Frauen wichtig, ebenso eine dementsprechende Liedauswahl.

Auf der anderen Seite werden traditionelle Angebote der Frauenarbeit weitergeführt und nach wie vor in Anspruch genommen: die Frauenkreise haben oft lange Traditionen in den Gemeinden. Ebenso hat der Weltgebetstag seinen festen Ort und wird jedes Jahr auf Gemeindeebene von einem ökumenischen Team von Frauen vorbereitet und gefeiert. Relativ unverändert ist außerdem, dass überwiegend Frauen bzw. Mütter für die religiöse Erziehung der Kinder zuständig sind.

Daher werden die Eltern-Kind-Gruppenarbeit und der Kinderbereich in den Gemeinden weiterhin stark von Frauen getragen und geprägt, so z. B. die Eltern-Kind-Gruppen, Krabbelgottesdienste oder die Tischelternarbeit im Zusammenhang mit KU 3. Erfreulicherweise beteiligen sich gerade an den Angeboten für Kleinkinder immer häufiger auch die Väter.

Evangelische Frauen sind vielfältig aktiv: als Ehren- und Hauptamtliche, in Gemeinde und Verband, in Kirche, Diakonie und in der Gesellschaft. Das landeskirchliche Werk „Evangelische Frauen in Württemberg“ (EFW) bündelt dieses Engagement.

Die Landesstelle der EFW versteht sich landeskirchenweit als Servicestelle für die Arbeit von und mit Frauen und ihren Organisationen. Die EFW beschäftigen sich aus Frauensicht mit Glaubens- und Lebensfragen und wirken als Interessensvertretung evangelischer Frauen an der Gestaltung von Kirche, Diakonie und Gesellschaft mit.

Unter dem Dach der EFW organisieren sich die Bezirksarbeitskreise Frauen (BAFs), die an der Schnittstelle zwischen der Geschäftsstelle der EFW und der gemeindlichen Frauenarbeit wichtige Koordinationsaufgaben übernehmen. Im Bereich der frauenpolitischen Interessensvertretung sind die EFW als Netzwerk aus aktuell 23 Verbänden aktiv. Die Angebote der EFW richten sich grundsätzlich an alle Frauen der Landeskirche. Darüber hinaus gibt es spezielle Angebote für ehrenamtlich in Frauen- und Eltern-Kind-Gruppen engagierte Frauen und Mitarbeiterinnen in den Bezirksarbeitskreisen Frauen.

Weitere Ideen und Schulungsangebote finden Sie über die Evangelischen Frauen in Württemberg unter www.frauen-efw.de.

2.4.4.2.2. Männer und Männerarbeit

Männer sind anders



Landeskirchliche Fachstelle
Männerarbeit
im Evng. Männer-Netzwerk Württemberg

„Das emnw (Evangelisches Männer-Netzwerk Württemberg) leitet die Vision einer Kirche und Gesellschaft, in der Männer sich bewusst Raum und Zeit zur Entfaltung ihres persönlichen Lebens und Glaubens nehmen.“

Das emnw sucht die Begegnung und das offene Gespräch zur Selbstorientierung und zur Weiterentwicklung der Geschlechter-, Vater- oder Partnerrolle, die sich im Laufe eines Männerlebens immer wieder verändert. Wir forschen nach ganzheitlichen Lebensentwürfen, die Sinn und Werte vermitteln und den christlichen Glauben und die männliche Spiritualität mit einschließen.

Das Mitgestalten von Gemeinde und Kirche, Arbeitswelt und Gesellschaft und die Bewahrung der Schöpfung sind darin eingeschlossen. Der Männerblog www.maennersegen.de will auch online in diesem Sinne für Männer zugänglich sein und die Vernetzung von Männern stärken.

Das Männervesper ist die verbreitete Form der Männerarbeit für Männer jeden Alters in Württemberg. Daneben sind Männergruppen, Männerkochen, Pilgertage, Schweigetage, Schwitzhütte, Männer on tour, Männer Alpin, verschiedene Aktionen für Väter und Kinder/Jugendliche ... weitere Gelegenheiten, wo Männer vor Ort vorkommen können.

Kontakte und Ideen finden Sie auf der emnw-Homepage unter www.emnw-maenner.de.

2.4.4.2.3. Jugendliche und junge Erwachsene

Das Evangelische Jugendwerk in Württemberg (ejw) ist der von der Landeskirche offiziell beauftragte Jugendverband, der „selbstständig im Auftrag“ in regelmäßiger Kommunikation mit der Kirchenleitung arbeitet. In über 15.000 Jugend-, Projekt- und Aktionsgruppen sind über 50 000 ehrenamtlich Mitarbeitende landesweit aktiv. Ziele und Aufgaben des EJW werden heute so beschrieben:

Ziele

Wir begegnen jungen Menschen in ihren Lebenswelten und laden sie zu einem eigenen Glauben an Jesus Christus ein. Sie finden so eine sinnstiftende Orientierung für ihr Leben. Wir begleiten junge Menschen dabei, ihr Leben aus diesem Glauben heraus zu gestalten.

Sie erleben tragfähige Gemeinschaft, gewinnen Werte und entwickeln Lebenskompetenz. Wir befähigen junge Menschen zur Übernahme von Verantwortung und begleiten sie dabei. Die gestalten Jugendarbeit, Kirche und Gesellschaft im weltweiten Horizont.

Wir schaffen deshalb zusammen mit jungen Menschen die dafür notwendigen Rahmenbedingungen und vertreten ihre Interessen.

Aufgaben

Wir unterstützen, beraten und fördern die Jugendarbeit in den Bezirken und Gemeinden. Wir erarbeiten, erproben und multiplizieren zukunftsweisende Modelle und Projekte in der Jugendarbeit. Wir veranstalten „Younify“ – eine Großveranstaltung für Jugendliche und junge Erwachsene und den Landesposaunentag in Ulm. Wir unterstützen und fördern ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende durch Beratung, Seelsorge, Fortbildung und Arbeitshilfen. Wir übernehmen Verkündigungs- und Vortragsdienste in Orten und Bezirken.

Die demografische Entwicklung bringt es mit sich, dass die jüngere Generation in den meisten Kirchengemeinden in der Minderheit ist.

Die Gefahr ist deshalb groß, Entscheidungen im Sinne der Mehrheit und orientiert an dem, was immer schon war, zu treffen. Je mehr sich andererseits Jugendliche in eigene Gemeindeformen zurückziehen, umso weniger leuchtet es ein, dass sich in der Gemeinde, aus der sie stammen, etwas verändern sollte.

Doch die Frage ist, wie zukunftsfähig eine Gemeinde ist, die rückwärts-gewandt lebt und sich nicht an der kommenden Generation orientiert. Die junge Generation braucht Freiraum zur Selbstfindung und zur Findung eigener und passender Ausdrucksformen von Gemeinde.

Damit Jugendliche und junge Erwachsene innerhalb der Landeskirche Heimat finden, brauchen sie in der Kirchengemeinde, auf Distrikts- oder Bezirksebene Möglichkeiten, ihre Ausdrucksformen von Glaube und Kirche einzubringen. Sobald junge Erwachsene sich beruflich und familiär etabliert haben, sind sie offen für stabile Gemeindeangebote, die anschlussfähig sind für ihre Bedürfnisse und Lebenssituationen, je nach Wohnsituation auch in räumlicher Nähe. Ihre Integration wird erleichtert, wenn die Verbindung nie ganz gerissen ist und sich beide Seiten bemüht haben, Gemeinsamkeiten zu entdecken und zu pflegen.

2.4.4.2.4. Familien

In der Kleinkindphase nehmen Familien gerne ortsnahe Angebote in Anspruch. So vermeiden sie weitere, oft lange Anfahrtswege und sind sicher, dass ihre Kinder auch in Jungschar und Kinderkirche mit ihren Freunden zusammen sein können.

Viele Kirchengemeinden entwickeln daher ihre Kindertagesstätten bewusst zu Familienzentren weiter oder suchen die Kooperation mit der nahe gelegenen Familien-Bildungsstätte. Damit nehmen sie das Bedürfnis von Familien nach niederschweligen Orten der Begegnung, nach Austausch, Unterstützung und Anregung auf. Ideal ist es, wenn diakonische Unterstützungsangebote, pädagogische und theologi-

sche Bildungs- und Gesprächsangebote und Geselligkeit, die die Isolation benachteiligter Familien aufhebt, zusammenkommen.

Auch Familienfreizeiten können ein wichtiges Angebot sein. Anregungen, wie am Ort die Begegnung mit Familien mit Migrationshintergrund gelingen oder wie eine Kirchengemeinde noch familienfreundlicher werden kann, aber auch Hinweise auf Unterstützungsangebote für Familien bieten die Homepages der LEF (www.lef-wue.de) sowie der zahlreichen Familien-Bildungsstätten und des Projekts „Familien stärken“ (www.eaew.de oder www.lef-wue.de). Ebenso finden sich bei der eaf (www.eaf-wue.de) zahlreiche Hinweise und Informationen zu unterschiedlichen Unterstützungsleistungen für Familien.

Nicht nur im diakonischen, sondern auch im gottesdienstlichen Bereich werden Familien in vielfältiger Weise angesprochen: Neben dem oben schon erwähnten Gottesdienst für Kleinkinder erfreuen sich Familiengottesdienste immer größerer Beliebtheit.

Traditionelle Termine sind der Heilige Abend, das Erntedankfest und das Gemeindefest. An manchen Orten werden monatlich Familiengottesdienste angeboten oder auch Gottesdienste, in denen die Kinder in einen Teil des Programms integriert sind, während sie zur Predigt in eigene altersgerechte Gruppen gehen. Aber auch die Feiern von Taufgottesdiensten als Familiengottesdienst in Erwartung einiger Geschwisterkinder der Täuflinge bieten sich an.

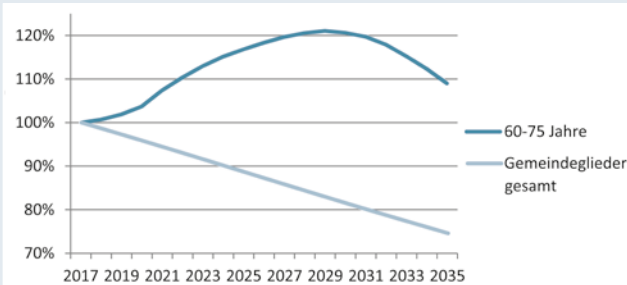
Doch ein regelmäßiger Gottesdienstbesuch am Sonntagmorgen ist trotz zahlreicher Bemühungen um neue Formen oder Übertragungsmöglichkeiten für Eltern mit kleinen Kindern selten geworden. Für viele Familien ist der Sonntag der einzige gemeinsame Tag und wird deshalb als solcher auch genutzt. Umso beliebter sind punktuelle Angebote wie besagte Familiengottesdienste, aber auch Kinderfrühstück und Kinderbibeltag – als Ersatz für den Kindergottesdienst – finden mehr und mehr Verbreitung. Daneben gibt es Haus- und Gesprächskreise, die ausschließlich aus jungen Familien bestehen und in denen ein ausgeprägter Zusammenhalt gelebt wird.

2.4.4.2.5. Seniorinnen und Senioren

Seit Mitte des letzten Jahrhunderts sind zur Lebenserwartung über 15 Jahre dazugekommen. Es sind geschenkte Jahre. Wir leben heute in einer Gesellschaft des langen Lebens – das ist noch nie da gewesen!

Chancen

Prozentual am stärksten nimmt die Zahl der Hochaltrigen zu. Noch bedeutsamer für die kirchliche Arbeit ist jedoch: Bis etwa 2030 steigt die Zahl der „jungen Alten“.



Die Gemeindegliederzahl in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg geht von 2016 bis 2030 von 2.067.000 auf etwa 1.662.000 zurück; demgegenüber steigt die Zahl der „jungen Alten“ von 375.000 auf etwa 448.000.

Viele von ihnen sind bereit, sich in Kirche und Gesellschaft zu engagieren. Sie können vielfältige Kompetenzen und Berufs- und Lebenserfahrung einbringen. Und sie haben zeitliche Ressourcen!

Die traditionellen Seniorennachmittage erreichen vor allem die Hochaltrigen, jedoch meistens nicht die „jungen Alten“. Diese wollen nicht versorgt werden, sondern sich selbstbestimmt einbringen.

Sie wollen mitgestalten. Viele von ihnen stehen der Kirchengemeinde eher distanziert gegenüber. Gleichzeitig sind Menschen im hohen Alter zunehmend geistig und körperlich gesund genug, um sich in Kirche und Gesellschaft einzubringen.

Die Kirchenverbundenheit der 60- bis 69-Jährigen hat allerdings stark abgenommen, so stark wie in keiner anderen Altersgruppe; eine weitere Abnahme ist zu vermuten. Es gilt nicht mehr: „Im Alter kommt der Psalter“.

Herausforderungen

Gleichzeitig gibt es immer mehr Ältere, die nach lebenslanger Arbeit kein gesichertes Auskommen haben, Ältere, die immobil und auf Rundumpflege angewiesen sind, oder auch Ältere, die schmerzlich an ihrer Einsamkeit leiden, da die Freunde schon längst alle gestorben sind.

Parallel werfen die Verletzlichkeiten des Alters Fragen auf:

- Wie können sich Menschen mit Einschränkungen am Leben in der Gemeinde einbringen und teilhaben?
- Wie können Komm-Strukturen weiter entwickelt werden?
- Wie können pflegende Angehörige durch entsprechende Angebote entlastet werden?
- Wie können wir Gesellschaft, Gemeinschaft und Gemeinde für alle Menschen lebenswert gestalten?

Was können Kirchengemeinden tun?

Sie können z. B. den Wunsch der „jungen Alten“ und Menschen im hohen Alter nach Selbstbestimmung und Engagement positiv aufnehmen und ihnen Unterstützung und Raum für selbst verantwortete gemeindliche und diakonische Initiativen bieten.

Kirchengemeinden können ferner Angebote machen mit Themen, die die Lebenssituation der Älteren betreffen, wie: „Langes Leben lernen“, „Wohnen im Alter“, „gegenseitige Hilfe“ usw.

Außerdem: „Was können Ältere für Jüngere tun?“, z. B. als Lese-Paten im Kindergarten, Job- Paten für Schulabgänger, Leihomas/-opas ...

Kirchengemeinden können sich mehr und mehr zu „sorgenden Gemeinschaften“ im Dorf, im Stadtteil entwickeln, in Kooperation mit anderen Akteuren, im Gemeinwesen, mit dem Ziel, miteinander neue Formen der generationenübergreifenden Arbeit für und mit älteren Menschen zu entwickeln.

Wie können Sie als Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte beginnen?

- Sie können die Chance der geschenkten Jahre zum Sitzungsthema im Kirchengemeinderat machen und Ideen entwickeln; dazu können Sie auch Beraterinnen und Berater (s. unten) einladen.
- Sie können fragen: in welcher Gemeinde möchte ich gerne leben und alt werden?
- Sie können die Initiative ergreifen und „junge Alte“ zu einem Abend mit einem Impulsvortrag einladen; anschließend bietet sich die Gelegenheit, dass sich Interessierte zusammenfinden.
- Auch können Sie auf Einzelne zugehen, die dann ihrerseits die Initiative ergreifen können.

Wichtige Ansprechpartner/-innen und weitere Hinweise

Evangelische Senioren in Württemberg (LAGES)

Die LAGES ist das Kompetenznetzwerk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zur Förderung von Bildung und Teilhabe älterer Menschen. Für Kirchenbezirke und kirchliche Einrichtungen fungiert die LAGES als zentrale Anlaufstelle für Altersfragen innerhalb der Landeskirche.

Geschäftsführerinnen: Bettina Hertel b.hertel@eaew.de und
Isabell Rössler roessler.i@diakonie-wue.de

www.lages-wue.de

Hier finden Sie unter anderem im Evaluationsbericht die Wirkfaktoren des Gelingens in der kirchlichen Arbeit mit Älteren, ein digitales Werkstattbuch für Ihre Arbeit vor Ort und andere Basisinformationen zur Arbeit mit Älteren sowie aktuelle Informationen, z. B. auch im LAGES-Newsletter.

AltenPflegeHeimSeelsorge

Menschen im Alter seelsorglich zu begleiten, besonders wenn sie krank, dement oder pflegebedürftig sind, ist das Anliegen der Altenpflegeheimseelsorge in Württemberg. Seelsorglich qualifizierte Pfarrerinnen/Pfarrer und Diakoninnen/Diakone unterstützen und begleiten Betroffene in Kirchengemeinden und Einrichtungen der Altenhilfe. Sie bieten kollegiale beratende Begleitung an und beraten bei gottesdienstlichen Angeboten, die sich speziell an hochaltrige, pflegebedürftige oder dementiell erkrankte Menschen richten.

Kontakte:

Pfarrer Johannes Bröckel, Fachstelle Stuttgart

Broeckl.j@diakonie-wuerttemberg.de

Pfarrerin Cornelia Reusch, Vorsitzende der APHS Württemberg

Cornelia.Reusch@elkw.de

www.seelsorge-im-alter.de

Hier finden Sie Informationen und Impulse zu Seelsorge und Leben im Alter, eine Materialbörse und Fortbildungsangebote.

Besuchsdienst

Die Ausbildung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Besuchs- und Gemeindedienst durch den Referenten des Amtes für Missionarische Dienste hilft, das Prinzip einer hingehenden Gemeinde zu verwirklichen.

[Wolfgang Fuchs alopez.stetten@web.de](mailto:Wolfgang.Fuchs@alopez.stetten@web.de)

Gemeindeberatung

Kirchengemeinden und deren Leitungs- oder Arbeitsgremien in Distrikten oder Kirchenbezirken werden beraten. Gegenstand der Beratung können z. B. sein: die Analyse der Gemeindesituation, die Beratung in Veränderungsprozessen, die Erarbeitung eines Leitbildes für die zukünftige Entwicklung ihrer Gemeinde.

Gisela Dehlinger gisela.dehlinger@elk-wue.de

Arbeitsmaterial zum Thema „Sorgende Gemeinde werden“

Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Altenarbeit (EaFA) möchte Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in ihrem Bemühen unterstützen, Teil einer zukunftsfähigen sorgenden Gemeinschaft zu sein.

Durch Informationen zur Nachbarschaftsarbeit, zur Förderung sozialer Netze und zu generationenübergreifenden Angeboten und weiteren Arbeitsmaterialien will sie all denen helfen, die dazu Veranstaltungen planen und Projekte initiieren.

www.ekd.de/eafa/sorgende_gemeinde_werden.html

2.4.4.3. Gemeinden auf Zeit

2.4.4.3.1. *Gemeinde im Vorübergehen, „en passant“ – Passantengemeinden*

Aus Sicht derer, die sie in Anspruch nehmen, sind sie ein zeitlich eng begrenztes Angebot. Gemeint sind Gottesdienste im Grünen, Citykirchen, Seelsorgeangebote am Flughafen und auf der Messe, Räume der Stille an Autobahnen oder Programme von Erwachsenenbildungsstätten bzw. Häusern der Familie.

Aber auch kirchliche Angebote im Urlaub wie Kurseelsorge und Campingdienste sowie in Krankenhäusern und Kliniken können Gemeinde auf Zeit werden.

Charakteristisch für diese Form von Gemeindegemeinschaft ist, dass die Nutzerinnen und Nutzer lediglich das für sich in Anspruch nehmen, was sie gerade jetzt brauchen, um dann wieder weiterzuziehen.

Sie suchen bewusst einen Gottesdienst im Grünen aus, weil das Wetter günstig ist für einen Ausflug. Sie nehmen die Möglichkeit der Stille, der Seelsorge oder der Andacht in einer geöffneten Kirche wahr. Sie besuchen sporadisch und je nach Wetter das Zelt der Campingkirche während ihres Urlaubs am Bodensee. Langfristige Beheimatung und Verbindlichkeit sind nicht gewollt und werden auch nicht erwartet.

Manche der Besucher kennen Kirche bereits, weil sie an einem anderen Ort mit einer Gemeinde verbunden sind. Andere besuchen Kirche nur hier, im Urlaub, bei Bedarf, im Vorübergehen.

Von Gemeinde als Koinonia kann in diesem Fall nicht gesprochen werden. Aber es können wichtige Anstöße davon ausgehen, die zum Glauben anregen oder im Glauben vergewissern.

2.4.4.3.2. Bildungszeiten – Freizeiten

Vorübergehend, aber doch verbindlich gestalten sich Freizeiten und „Urlaub ohne Koffer“, Kirche am anderen Ort, wie z. B. die Zeltkirche, oder auch die Arbeit eines Tagungshauses bzw. einer Akademie.

Unter einem bestimmten Thema und für einen begrenzten, aber intensiv genutzten Zeitraum versammeln sich Menschen, die der Glaube an Jesus Christus verbindet.

Während auf Freizeiten klassischerweise biblische Themen behandelt werden und sich Zeiten der Stille und Einkehr bieten, versteht sich die Zeltkirche als eine Form der Evangelisation. Sie eröffnet die Möglichkeit, Gemeinde einmal anders zu gestalten und zu erleben.

Ihre Vorbereitung führt alle Zielgruppen einer Gemeinde zusammen und gibt ihnen die Möglichkeit, ein Programm zu entwerfen, zu dem sich gut Gäste einladen lassen.

Die Akademiearbeit ihrerseits stellt sich offenen Fragen aus Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Theologie. Ihre Projekte und Seminare wollen ermutigen, die Gesellschaft als Christen aktiv mitzugestalten. Sie ist ein Bildungsangebot, das geprägt ist von Lehre, Dialog und Kreativität. Freizeiten oder Bildungszeiten sind Zeiten intensiver Teilhabe und Teilgabe, auch wenn die Beteiligten anschließend wieder auseinandergehen.

2.4.4.3.3. Gemeinden an besonderen Orten

Gemeinden entstehen bisweilen an Orten, an denen Menschen in einer bestimmten Phase ihres Lebens oder durch besondere Umstände miteinander verbunden sind. Sie sind sich des zeitweiligen Charakters der Gemeinschaft bewusst, wollen aber doch Formen finden und leben, in denen sich ihr Glaube an Christus äußern und entfalten kann. Dazu gehören beispielsweise Hochschulgemeinden, Gefängnisgemeinden, Gemeinden an Standorten oder bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr, berufsbedingte Zusammenschlüsse wie Bäckervereinigungen, Gottesdienste für Menschen im Hotel- und Gaststättengewerbe und Gemeinden fremder Kultur und Sprache.

Diese Gemeinden sind meistens in den Räumen anderer Gemeinden zu Gast, zeichnen sich allerdings durch eine hohe Verbundenheit aus, weil sie Sprache, Kultur, Beruf oder Lebensphase von anderen unterscheiden und damit auch trennen.

Anders liegt der Fall bei Gemeinschaftsgemeinden. Diese Gemeindeform hat sich aus der pietistischen Gemeinschaftsbewegung entwickelt. Während sich die pietistische „Stunde“ bis vor wenigen Jahrzehnten noch als ein Zusatzangebot neben der Ortsgemeinde verstand, gibt es heute kaum noch Mitglieder, die sowohl morgens in den örtlichen Gottesdienst als auch nachmittags in die Versammlung der Gemeinschaft gehen.

Eine eigene Kinder- und Jugendarbeit sowie das Angebot verbindlicher Kleingruppen trugen das Ihre dazu bei, dass sich aus den Besuchern einer zusätzlichen Bibelstunde am Sonntagnachmittag eine eigene Gemeindeform entwickelte. In der Folge wurde vielerorts die Gemeinschaftsstunde auf den Sonntagvormittag verlegt.

Inzwischen hat die württembergische Landeskirche eine Möglichkeit geschaffen, dass örtliche Gemeinschaften den Status einer Gemeinschaftsgemeinde erwerben können. Damit ist ihnen die Möglichkeit eingeräumt, Gottesdienste und unter bestimmten Bedingungen auch Kasualien in eigener Verantwortung durchzuführen.

2.4.5. Zum Glauben bilden (Päideia)

2.4.5.1. Das Recht des Kindes auf Religion:
(religiöse) Bildung für alle von Anfang an

Evangelische Kindergärten: mehr als Betreuung

Kindergärten bzw. Tageseinrichtungen für Kinder haben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz einen dreifachen Auftrag: Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder. Der immer noch gebräuchliche Begriff Betreuungseinrichtung greift also zu kurz.

Nicht erst seit der PISA-Studie, sondern schon immer (seit Oberlin, Fröbel und Montessori) geht es im Kindergarten (in den Kitas) auch um die Bildung der Kinder – wenn man darunter früher auch meist etwas anderes verstanden hat als heute.

Spätestens seit dem 2010 erschienenen Orientierungsplan für die Kindergärten in Baden-Württemberg (das Buch „Lebensraum Kindergarten“ war 1981 ein erster Aufschlag für die Bildungsdiskussion) herrscht im Elementarbereich weitgehender Konsens, dass es nicht darum geht, dass Erwachsene die Kinder bilden, sondern dass sie Kinder begleiten und unterstützen, wenn diese sich selbst bilden.

Dies gilt umso mehr für die religiöse Bildung, bei der man schon immer gewusst hat, dass Glaube nicht lehrbar oder vermittelbar und erst recht nicht machbar ist. Glaube ist ein Geschenk des Heiligen Geistes und nicht das Produkt von religiöser Erziehung oder Sozialisation. Darum spricht man heute statt von religiöser Erziehung meist von religiöser Bildung der Kinder.

Religionssensible Begleitung

Aufgabe der Erwachsenen in der religiösen Bildung ist es, Kinder bei ihren Fragen und bei ihrem Suchen, Erkunden und Erforschen zu fördern und herauszufordern.

Die Handreichung der beiden Landeskirchen und Diözesen in Baden-Württemberg zum Bildungsfeld „Sinn, Werte und Religion“, die 2011 veröffentlicht wurde, spricht von religionssensibler Begleitung: Erzieherinnen nehmen feinfühlig wahr, wenn Religion in der Kita zum Thema wird, und greifen dies als Chance auf, Kinder in ihrer religiösen Bildung zu unterstützen.

Sie geben darüber hinaus auch Impulse für neue Entdeckungen und Erfahrungen auch im religiösen Bereich. So haben die Kinder die Möglichkeit, selbst religiös sprachfähig zu werden und Kompetenzen zu erwerben, die zu einer eigenen religiösen Identität in der Pluralität befähigen.

Sie erfahren von religiösen Inhalten, Symbolen und Handlungsweisen und lernen ihre eigenen Gedanken, Gefühle und Sehnsüchte in Worte zu fassen.

Kinder haben ein Recht auf Religion

Wie wichtig diese Aufgabe ist, macht Artikel 12 Abs. 1 der Landesverfassung von Baden-Württemberg deutlich, der fordert: „Die Jugend ist in Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu

beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.“

Der weltanschaulich neutrale Staat betont das Recht der Kinder, in religiösen Fragen und Themen gefördert zu werden. Kinder haben das Recht auf ganzheitliche Bildung, die alle Lebensbereiche einschließt – auch den Bereich von Religion.

Der Orientierungsplan Baden-Württemberg beschreibt als staatliche Vorgabe für die Bildungsarbeit daher auch „Sinn, Werte und Religion“ als Bildungs- und Entwicklungsfeld mit verbindlichem Charakter, u. a. mit der Zielvorgabe: „Die Kinder können sich ihrer religiösen bzw. weltanschaulichen Identität zunehmend bewusst werden.“

Dies gilt grundsätzlich für alle Kindergärten. Allerdings sieht die Umsetzung dieser Bildungsaufgabe in kommunalen und freien nichtkirchlichen Kitas oft anders aus als in kirchlichen Tageseinrichtungen. Manche kommunalen Einrichtungen und Träger versuchen, sich aus dem Bereich Religion weitgehend herauszuhalten, um ja nicht das Gebot der weltanschaulichen Neutralität und der negativen Religionsfreiheit zu verletzen.

In anderen Kitas werden religiöse Themen nur dann aufgegriffen, wenn Kinder entsprechende Fragen stellen.

Aber „Kinder dürfen mit ihren Fragen nach Gott und Welt, nach dem Grund von Gerechtigkeit, nach dem Sinn des Ganzen, nach dem, was im Leben trägt, nicht alleine gelassen werden“ (Positionspapier des Evang. Landesverbands – Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V., S. 8).

<https://www.evlvkita.de/der-landesverband/positionen/>

Ein gutes und dem Orientierungsplan entsprechendes Konzept auch für kommunale Kindergärten regt die Handreichung der vier Kirchen an: „In diesem Modell wird aktiv und planvoll Wissen über die verschiedenen Religionen, ihre Bräuche und Texte vermittelt.

Begegnungen werden ermöglicht, Kirchenräume besucht oder Repräsentanten in die Kita eingeladen. So können auch die einzelnen Schätze der verschiedenen Religionen wahrgenommen werden und in gegenseitiger Achtung und Respekt Bräuche fremder Religionen bzw. Konfessionen kennengelernt werden“ (Handreichung S. 39).

<http://www.kindergaerten-bw.de/.Lde/Startseite/Fruehe+Bildung/Orientierungsplan+2011>

Mit evangelischem Profil

Kirchliche Kindergärten gehen in der Regel einen noch konsequenteren Weg: Religion, religiöse Bildung und Erziehung sind integriert in das Gesamtkonzept der Einrichtung und durchziehen die Alltagskultur, die Gestaltung der Räume, der Zeiten und der Beziehungen.

Die Kinder erleben hier Religion bzw. gelebten Glauben im Alltag ihrer Kindertageseinrichtung und wachsen hinein.

Auch hier gilt das oben Gesagte: Kinder lernen Religion und Glauben nicht durch Belehrung, sondern durch Erleben. Im evangelischen Kindergarten wird daher das Erleben des christlichen Glaubens in den Vordergrund gestellt: So greift die Gestaltung der Räume religiöse Symbole auf (z. B. Kreuz, Jahreszeittisch entlang des Kirchenjahres) und regt Kinder an, auch in religiöser Hinsicht Neues zu entdecken. Im Sinne einer vorbereiteten Umgebung werden Spiel- und Lernmaterialien bereitgestellt, die auch religiöse Bildung ermöglichen (z. B. Bilderbücher und Figuren zu biblischen Erzählungen).

Der Tagesablauf, die Gestaltung der Woche und des Jahres orientieren sich an einem Rhythmus, der Rituale berücksichtigt und eine Unterscheidung von Alltag, Zeiten der Auszeit und besonderen Zeiten ermöglicht. Im täglichen Miteinander, in der Gestaltung von Beziehungen erfahren die Kinder Werte, die im Glauben wurzeln.

In diesem Ansatz ist Religion also konzeptionell und personell verankert und zeigt sich bis hinein in die Strukturierung des Alltags, aber

auch in gezielten Angeboten zur religiösen Erziehung und Bildung. Kindern wird durch authentisches Erleben zu einer Beheimatung in ihrem Glauben verholten.

Andere glauben anders

Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass in evangelischen Kindergärten auch Kinder sind, deren Eltern einer nicht-christlichen oder gar keiner Religion angehören. Es bedarf sorgfältiger Absprachen mit den Eltern, um deren primärem Recht auf religiöse Erziehung gerecht zu werden. Religionspädagogik und interreligiöse Pädagogik sind daher zentrale Aufgaben. Daher bietet der Evang. Landesverband – Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V. zusammen mit dem Pädagogisch-Theologischen Zentrum der Landeskirche – regelmäßige Fortbildungen für Erzieherinnen und eine Arbeitshilfe zum interreligiösen Lernen in Kindertageseinrichtungen an.

<https://www.ptz-rpi.de/schule-kita/kita-familie/>

Was Erzieherinnen brauchen

Kindergartenträger dürfen ihre pädagogischen Fachkräfte in diesen und vielen anderen schwierigen und verantwortungsvollen Aufgaben nicht allein lassen. Erzieherinnen brauchen neben der Arbeitszeit mit Kindern Zeit für Vorbereitung, für Gespräche mit Eltern, für Absprachen im Team und für die eigene Fortbildung. Kita-Leitungen brauchen ausreichend Zeit für ihre Leitungs- und Koordinationsaufgaben. Und Kindergärten brauchen Begleitung und Unterstützung durch ihren Träger, Verzahnung und Vernetzung mit ihrer Kirchengemeinde sowie Fachberatung vor Ort bzw. in der Region.

Ohne Eltern geht es nicht

... schon gar nicht in der religiösen Bildung der Kinder! Im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Kita und Eltern-

haus sind auch zum Thema Religion regelmäßige Gespräche, Abstimmungen und Vereinbarungen, gemeinsame Initiativen und mehr und mehr eine Beteiligung von Eltern im Alltag der Kita wichtig.

Neben Familien-Bildungsstätten und anderen Einrichtungen haben sich vor allem Kindergärten darüber hinaus in den letzten Jahren auf den Weg gemacht, sich zu einem Familienzentrum zu entwickeln. Ein landeskirchliches Projekt hat dies ermöglicht. Eltern brauchen über Kita-Plätze mit bedarfsgerechten Betreuungszeiten hinaus Unterstützung in ihrer Erziehungsverantwortung. Als niederschwelliger Anlaufpunkt für alle Eltern mit Kindern bieten Kindertageseinrichtungen hervorragende Möglichkeiten, ein wichtiger Ort solcher Unterstützung zu werden. Familienzentren mit ihren Betreuungs-, Bildungs-, Beratungs- und Begegnungsangeboten am Ort der Kindertageseinrichtung erweitern das Angebotsprofil der Einrichtungen und kommen nicht nur Eltern, sondern auch den Kindern zugute. Auf diese Weise wird deutlich, dass der Kindergarten „nicht nur Kinder, sondern auch ihre Eltern aufnimmt“, wie es eine Kitaleiterin formuliert hat.

Weitere Informationen, Arbeitshilfen, Fortbildung und Beratung unter www.evlvkita.de

2.4.5.2. In der Vielfalt religiöser Traditionen den eigenen Weg finden – Religionsunterricht und Konfirmandenarbeit

Christlicher Glaube und Vielfalt der Religionen

Im Zeichen der Globalisierung wird die räumlich nahe und ferne Lebenswelt zunehmend zu einem globalen Dorf, in dem auf engstem Raum Menschen verschiedener Kulturen und Religionen zusammenleben. Postmoderne Formen von Aufklärung tragen dazu bei, dass immer mehr Menschen bewusst jede Form von Religion und Religiosität für sich ablehnen (Atheismus, Agnostizismus).

Traditionsabbruch macht auch vor der Kirche nicht halt. Phänomene wie Patchwork-Spiritualität und spirituelle Wanderschaft nehmen zu. Gemeinschaftliche Formen von Religion, verankert in verbindenden Glaubensinhalten und Glaubenspraxis, weichen zunehmend subjektiv gelebter Religiosität. Auch die Komplexität christlich-ethischer Urteilsfindung nimmt ständig zu. Nicht nur, aber auch durch den kirchlich verantworteten schulischen Religionsunterricht muss Kirche daher zum einen die Ausbildung der eigenen Identität und den Gemeinschaftsaspekt religiöser Bildung stärken, zum anderen Sprach- und Verständigungsfähigkeit fördern und schließlich zur ethischen Urteilsbildung und Auskunftsfähigkeit beitragen.

2.4.5.3. Religionsunterricht – öffentliche Bildungsmitverantwortung der Kirche

Die rechtliche Stellung des konfessionellen Religionsunterrichts

Bildung ist ein wesentlicher Teil des Selbstverständnisses der Reformation. Jeder Christ, jede Christin soll prüfen, verstehen und sagen können, was er bzw. sie glaubt. Bildung wird jedoch nicht nur als innerkirchliche Aufgabe verstanden (Bildungsverantwortung), sondern auch als bewusster Beitrag zur Mitgestaltung der Gesellschaft (Bildungsmitverantwortung). Im Zusammenhang der Reformation hatte insbesondere Philipp Melanchthon für die Einrichtung eines guten öffentlichen Schulwesens gesorgt, in dem Bildung insgesamt unter den Vorzeichen christlich-religiöser Bildung stand. Der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen ist bis heute Ausdruck dieser bewussten Mitgestaltung der Gesellschaft. Bis zum Ende des landesherrlichen Kirchenregiments und der daraus resultierenden Trennung von Kirche und Staat in der Weimarer Verfassung (1918) waren die jeweiligen Ortsgeistlichen für die Schulaufsicht verantwortlich, wenn auch in historisch abgestufter Form.

Auch waren die Schulen in der Regel konfessionell bestimmt und nach Konfessionen getrennt. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurden die Konfessionsschulen weitgehend in der neuen und bis heute gültigen Form der sogenannten „christlichen Gemeinschaftsschule“ integriert. Die Rechtstexte zur „christlichen Gemeinschaftsschule“ in Baden-Württemberg verdeutlichen, dass religiös-weltanschauliche Fragestellungen in der Schule nicht auf den Religionsunterricht begrenzt werden dürfen und die verschiedenen religiösen Überzeugungen der Schülerinnen und Schüler konstruktiv aufgenommen werden sollen. Dazu gehört auch die Feier von Schulgottesdiensten sowie die Mitgestaltung von Ganztagesangeboten und das Angebot von Schulseelsorge durch die Religionsgemeinschaften.

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (1949) ist die Bestimmung der Weimarer Verfassung aufgenommen. Der Religionsunterricht ist als sogenannte „res mixta“, als gemischte Sache, organisiert: Der Staat stellt die Rahmenbedingungen des konfessionellen Religionsunterrichts sicher (Ermöglichungspflicht), die Religionsgemeinschaften verantworten diesen als einen Unterricht, der „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ (Art. 7, 3) erteilt werden und „die Wahrheit vermitteln“ soll, also nicht auf eine Religionskunde reduziert werden darf: „Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach.

Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft erteilt“ (Art. 7, 3). Mit dieser Regelung nimmt sich der Staat gegen jede Gefahr einer totalitären Vereinnahmung inhaltlich in Fragen von Weltanschauung und Religion zurück, garantiert aber eine öffentliche Ausübung und Bildung von Religion (positive Religionsfreiheit).

Zugleich aber gilt, dass niemand hierzu gezwungen werden darf (negative Religionsfreiheit). Deshalb können im Sinne der Glaubens- und

Gewissensfreiheit weder Lehrkräfte noch Schülerinnen und Schüler gezwungen werden, am Religionsunterricht teilzunehmen bzw. solchen zu erteilen.

Abmeldungen vom Religionsunterricht sind von den Erziehungsberechtigten bzw. dem/der religionsmündigen Schüler/-in nur unter Angabe von Gewissensgründen zum Schuljahresbeginn und -halbjahr möglich (§ 100 Schulgesetz für Baden-Württemberg).

Die „res mixta“, also die Tatsache, dass „das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht“, die inhaltliche Verantwortung des Religionsunterrichts sowie die Zulassung der Lehrkräfte von den Religionsgemeinschaften verantwortet wird (§§ 97–99 Schulgesetz), kommt auch in einer Erklärung der Evangelischen Kirche in Deutschland 1958 zum Ausdruck, in der sie sich zu einem „freien Dienst an einer freien Schule“ bekennt.

Jede wechselseitige Vereinnahmung von Staat und Kirche wird dadurch ausgeschlossen. Zugleich hat ein Staatswesen, in dem Menschen unterschiedlicher Kulturen, Religionen und Weltanschauungen leben, hohes Interesse an einer religiösen Kompetenz seiner Bürgerinnen und Bürger, die einen konstruktiven Umgang mit religiös-weltanschaulicher Vielfalt (Pluralitätsfähigkeit) einschließt.

Konfessionell verantworteter Religionsunterricht trägt auch zu einer Haltung von starker Toleranz bei, der Fähigkeit, sich wertschätzend auf andere Positionen und Perspektiven einzulassen, ohne dabei die eigene Position aufzugeben.

Evangelischer Religionsunterricht als Teil des Pfarramts

Der Religionsunterricht an den Schulen ist ein wichtiges Feld der öffentlichen Bildungsmitverantwortung der Kirche. Am Religionsunterricht wird beispielhaft deutlich: Kirche und Kirchengemeinde genügen von ihrem Selbstverständnis her nicht sich selbst, denn Kirche ist immer Kirche mitten in der Gesellschaft und damit eben auch „Kirche für andere“ (Dietrich Bonhoeffer).

Kirche und Kirchengemeinde haben einen öffentlichen Auftrag im Gemeinwesen (vgl. Matthäus 28,18f). Die Schule/Schulen am eigenen Ort und mit ihr/ihnen auch der schulische Religionsunterricht sind deshalb unverzichtbarer Teil der Arbeit einer Kirchengemeinde.

Zugleich öffnet der Staat den öffentlichen Raum bewusst für dessen aktive Mitgestaltung durch zivilgesellschaftliche Akteure. Da er sich selbst in weltanschaulich-religiösen Fragen zurückhält, ist das öffentliche Engagement der Kirchen umso wichtiger, auch wenn sich die religiöse Zusammensetzung der Gesellschaft immer mehr verändert und die Mitglieder der christlichen Kirchen immer öfter nicht mehr die Mehrheit einer Gemeinde sind.

Die hohe Bedeutung des Religionsunterrichts als wesentlicher Teil pfarramtlicher Aufgaben wird auch daran deutlich, dass der Dienstauftrag einer Pfarrerin/eines Pfarrers einer Kirchengemeinde immer ein nach Gemeindegliederzahlen abgestuftes Deputat im Religionsunterricht „an öffentlichen Schulen oder Schulen in freier Trägerschaft“ (§ 30 Pfarrergesetz und Deputatsverordnung) enthält, das landeskirchlich fest verankert ist, also nicht im Belieben einer Kirchengemeinde steht. Nicht zuletzt wird daran der im Augsburger Bekenntnis (1530; Artikel 7) formulierte Auftrag deutlich, „das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen (wörtlich: zu lehren; vgl. Artikel XIV: Lehre) und die Sakramente zu verwalten“. Dies wird im Pfarrergesetz (§ 24) mit der Aufgabe für den Pfarrer verbunden, „in seinem Teil dafür Sorge zu tragen, dass Gemeinde gebaut und der Dienst der Liebe an jedermann getan wird“.

Bildung, Gemeinde-Bildung und Gesellschaftsdiakonie greifen dabei ineinander, eine Entwicklung, die durch das vermehrt notwendige Engagement von Kirchengemeinde und Jugendarbeit im Bereich der Ganztageschule, aber auch neuere Aufgabenfelder wie Schulseelsorge noch verstärkt gefordert ist.

Auch regelmäßige Schul- und Schülergottesdienste sind deutliche Verknüpfungen zwischen Kirchengemeinde und Schule, ohne dass

diese sich wechselseitig vereinnahmen. Das Engagement von Kirchengemeinde, Jugendarbeit, Pfarrerinnen/Pfarrern, Jugendreferentinnen/-referenten, Gemeindediakoninnen/-diakonen und Ehrenamtlichen in der Schule sollte deshalb in regelmäßigen Abständen auf der Tagesordnung von Kirchengemeinderatssitzungen stehen.

Berufsgruppen als Lehrkräfte im evangelischen Religionsunterricht

Evangelischer Religionsunterricht wird von Pfarrerinnen/Pfarrer mit einem Dienstauftrag in einer Kirchengemeinde, aber auch von Pfarrerinnen/Pfarrer mit einem speziellen Dienstauftrag an der Schule sowie von Religionspädagoginnen/-pädagogen und staatlichen Lehrkräften mit kirchlicher Beauftragung (vocatio) erteilt. Die Zuteilung der Lehrkräfte an die jeweiligen Schulen erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Schuldekanin/dem zuständigen Schuldekan bzw. dem Dezernat für Kirche und Bildung.

Die Schuldekanin/der Schuldekan hat die fachliche Aufsicht über alle Religionslehrkräfte in allen Schularten mit Ausnahme der Gymnasien und beruflichen Schule, für die schulartspezifische kirchlich beauftragte Fachberaterinnen/Fachberater zuständig sind.

Auch wenn die Pfarrerinnen/Pfarrer mit einem Dienstauftrag in einer Kirchengemeinde nur mit wenigen Stunden an der Schule sind, sind sie dort wegen ihrer theologischen Expertise, ihrer seelsorgerlichen Kompetenzen sowie als Netzwerker zwischen Kirchengemeinde, Schule und Kommune sowie ihrer besonderen Außenperspektive unverzichtbarer Bestandteil der Schulkultur.

Der Religionsunterricht an der Schule ist jedoch nicht nur Dienstauftrag der jeweiligen Pfarrerin/des jeweiligen Pfarrers, sondern Sache der gesamten Kirchengemeinde. Auch deshalb sollte der schulische Religionsunterricht im Dienstauftrag des Pfarrers und im Kirchengemeinderat entsprechenden Raum haben, zumal sich von ihm aus zahlreiche Vernetzungsmöglichkeiten (z. B. Jugendarbeit, Diakonie, Kirchenmusik) ergeben.

Die Nutzung solcher Vernetzungen ist angesichts der bildungspolitischen und demografischen Veränderungen eine der wesentlichen Herausforderungen der Kirchengemeinde. Dies ist nicht zuletzt deshalb erforderlich, weil die Bandbreite religiöser Prägungen zunimmt und zunehmend niedrigschwellige Kontaktmöglichkeiten gefragt sind.

Reichweite und Wirksamkeit des evangelischen Religionsunterrichts

Der evangelische Religionsunterricht erreicht weit mehr Kinder und Jugendliche, als durch die Taufe Mitglieder in der Kirche sind. Nach evangelischem Verständnis sind im evangelischen Religionsunterricht auch Schülerinnen und Schüler anderer oder ohne Konfessions- bzw. Religionszugehörigkeit willkommen, eine Möglichkeit, die in den vergangenen Jahren immer mehr genutzt wurde und wird.

Noch offen ist, wie sich die geplante flächendeckende Ausweitung des Ethikunterrichtes auf den Religionsunterricht auswirken wird. In manchen Schulen wird im Rahmen der entsprechenden Regelungen auf Antrag der Religionslehrerschaft der jeweiligen Schule mit Zustimmung der jeweiligen Schuldekaninnen/-dekane beider Konfessionen Religionsunterricht konfessionell kooperativ im Wechsel zwischen einer evangelischen und einer römisch-katholischen Religionslehrkraft erteilt. Ein entsprechender Antrag muss jeweils gestellt werden. Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht ist jedoch kein allgemeinchristlicher Unterricht, bei dem konfessionelle Unterschiede nivelliert werden sollen. Vielmehr dient er dazu, sich in der Begegnung mit der jeweils anderen Konfession der eigenen Konfessionalität zu vergewissern und mit Unterschieden wertschätzend umzugehen. Auch wenn die Zahl konfessionell gebundener Schülerinnen und Schüler in den vergangenen Jahren durchschnittlich gesunken ist, zeigen entsprechende Untersuchungen, welche hohe individuell und gesellschaftlich prägende Kraft der evangelische Religionsunterricht nach wie vor besitzt, umso mehr, wenn die zahlreichen Vernetzungsmöglichkeiten besser und nachhaltiger genutzt werden.

Der evangelische Religionsunterricht – ein wichtiger Beitrag zu Identität und Verständigung und gesellschaftlicher Gemeinschaft

Die Vielfalt der Lebenswirklichkeit einer pluralen und globalen Gesellschaft erfordert ein Orientierungswissen. Dieses lässt einerseits eine eigene Lebensüberzeugung ausbilden, stärken und hinterfragen, andererseits befähigt es dazu, sich für andere, zunächst fremde Lebensüberzeugungen und -entwürfe zu öffnen und sie verstehen zu lernen. Ein konfessionell verantworteter Religionsunterricht wird beiden Zielen gerecht.

Anders als ein rein informativ und weltanschaulich neutraler religionskundlicher Ansatz bietet er Möglichkeiten, sich am Profil der Inhalte und der sie vertretenden Lehrperson authentisch und profiliert zu bilden. Konfessioneller Religionsunterricht erschöpft sich nicht im Reden über Religion, sondern ermöglicht in gelebten Begegnungen zwanglose Identifikation bzw. Abgrenzung mit bzw. von erlebbaren Modellen religiöser Überzeugung.

Er bietet Raum für ein vorläufiges experimentelles Probehandeln, das anknüpfend oder im Widerspruch zu Erfahrenem zu eigener Entscheidung und Überzeugung führt.

Jenseits dogmatischer Vereinnahmung oder Beliebigkeit zielt evangelischer Religionsunterricht deshalb auf die Fähigkeit zu theologisch verantwortetem Prüfen von Wahrheitsansprüchen, zum Vergleich der eigenen Überzeugung mit anderen religiösen Überzeugungen, zur Formulierung einer eigenständigen Überzeugung sowie auf die Bereitschaft, sich in aller Freiheit auf unterschiedliche Formen gelebter Frömmigkeit einzulassen.

Die wachsende religiös-weltanschauliche Pluralität verringert die Bedeutung des konfessionell verantworteten Religionsunterrichtes nicht. Im Gegenteil: Sie verdeutlicht die dringende Notwendigkeit von erlebbaren Angeboten religiös-weltanschaulicher Orientierung, zugleich aber auch die dringende Notwendigkeit, Menschen anderer Überzeugungen wertschätzend zu begegnen, um mit Unterschieden konstruk-

tiv umgehen zu können. Pluralität lebt von Verschiedenheit, die nicht eingeebnet werden will.

Ein konstruktiver Umgang mit Vielfalt reduziert Unterschiede gerade nicht auf einen kleinsten gemeinsamen Nenner, sondern versucht, die Unterschiedlichkeit der Perspektiven zu verstehen.

Dies gilt auch für verschiedene Perspektiven der Welterschließung, beispielsweise der Perspektive der Naturwissenschaft, der Ästhetik (Kunst, Musik), der Philosophie sowie der Weltanschauung und Religion, die sich wechselseitig ergänzen können. Konfessionell verantwortete religiös-weltanschauliche Bildung schließt die Unterschiedlichkeit solcher Perspektiven gerade nicht aus, sondern ein und trägt damit wesentlich zu Orientierung, Identität und Verständigung bei.

2.4.5.3.1. Konfirmandenarbeit – mit Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Glaubenswege gehen

Konfirmandenarbeit ist heute mehr als klassischer Konfirmandenunterricht am Mittwochnachmittag. Viele Gemeinden haben die Reformimpulse der im Jahr 2000 verabschiedeten und 2018 überarbeiteten Rahmenordnung aufgenommen und neue Wege ausprobiert.

Warum lassen Jugendliche sich konfirmieren?

Die wissenschaftliche Untersuchung der Konfirmandenarbeit in Württemberg ergab mehrere wichtige Faktoren:

- um mehr über Gott und den Glauben zu erfahren (53 %),
- um bei der Konfirmation den Segen zu empfangen (52 %),
- um selbst über den eigenen Glauben entscheiden zu können (53 %),
- um im Glauben an Gott gestärkt zu werden und bei der Konfirmation ein Familienfest feiern zu können (je 51 %).

Wichtiger Anknüpfungspunkt ist neben der Erwartung, dass die Konfi-Zeit Spaß macht (91 %), und der persönlichen Einladung nach wie vor die Taufe.

Das Programm „Gemeinsam auf dem Weg des Glaubens“

Die Rahmenordnung für Konfirmandenarbeit (2000) trägt den programmatischen Titel „Mit Kindern und Jugendlichen auf dem Weg des Glaubens“.

Damit wird dreierlei deutlich gemacht:

- Konfirmandenarbeit nimmt Kinder und Jugendliche in den Blick. Mit dem neuen Modell Konfi 3/8 werden Kinder in einer wichtigen Entwicklungsphase begleitet. Insgesamt wird Konfirmandenarbeit als eine Weggemeinschaft am Lernort Gemeinde verstanden, indem die gesamte Gemeinde Subjekt des stärkenden (konfirmierenden) Handelns ist, die Konfirmanden also in ihrem Glauben zu bestärken sind (lateinisch: „confirmandi“, d. h. zu Bestärkende).
- Der Konfirmandenunterricht wird deshalb durch Gemeindepraktika, die Mitwirkung an Gemeindeveranstaltungen, die Teilnahme an Gruppen und Kreisen, durch eigene Projekte und Erkundungen von Einrichtungen, durch Freizeiten, Wochenenden, Konficamps und Angebote in Vernetzung mit der Jugendarbeit ergänzt.
- Zugleich macht der Titel deutlich, dass die Zeit der Weggemeinschaft mit der Konfirmation als einem möglichen nachgeholtten (Tauf-)Bekenntnis (lateinisch: „confirmantes“, d. h. Bestärkende) der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Gemeinde nicht abgeschlossen ist.

► Die Hinführung zur Konfirmation hat deshalb – laut Rahmenordnung – vier wesentliche Ziele:

Kinder und Jugendliche

- lernen wesentliche Inhalte der biblischen Botschaft verstehen und auf ihr Leben beziehen,
- werden auf dem Weg des christlichen Glaubens begleitet und zu eigenen Ausdrucksformen des Glaubens ermutigt.

Sie

- erfahren und erleben, dass sie als Gemeindeglieder willkommen und anerkannt sind,
- entwickeln einen eigenen Standpunkt und lernen Verantwortung in ihren Lebenswelten wahrnehmen.

Konfirmandenarbeit setzt deshalb am „Lernort Gemeinde“ eine Vernetzung mit dem Kindergottesdienst und der Jugendarbeit voraus. Auch eine inhaltliche Verknüpfung und eine Abstimmung mit dem Religionsunterricht ist wünschenswert. Besonders wichtig sind – so die Umfrage – neben offenen Angebotsformen wie Freizeit und Camp das Erleben von Gemeinschaft, Spaß sowie vertrauensvolle Beziehungen mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Gerade der verlässliche Kontakt zu Mitarbeitenden soll Räume öffnen, die persönlichen Gaben zu entfalten, im Glauben askunftsfähig zu werden, eine eigenständige Spiritualität zu entwickeln, Gemeinschaft zu gestalten und Nächstenliebe zu praktizieren.

Rechtliche Grundlagen der Konfirmandenarbeit

Konfirmandenarbeit beginnt in vielen Kirchengemeinden bereits projektartig in Klasse 3 und setzt sich in Klasse 7/8 fort. Sie wird in ihrer Konzeption gemeinsam von Kirchengemeinderat und Pfarrer/-in verantwortet. Auch wenn die Pfarrerin/der Pfarrer grundsätzlich für Themen und Inhalte der Konfirmandenarbeit verantwortlich ist, können einzelne Einheiten des Konfirmandenunterrichtes in Absprache mit dem Kirchengemeinderat unter Verantwortung der Pfarrerin/des Pfarrers von anderen Personen übernommen werden.

So findet der Konfi 3 in kirchlichen Räumen oder in Privaträumen unter der Leitung ehrenamtlich Mitarbeitender statt, die sich für einen überschaubaren Zeitraum projektartig gewinnen lassen. Sie erhalten dabei wertvolle Impulse für ihren eigenen Glauben und sind nicht selten auch weiterhin zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde bereit. Konfi 3 widmet sich insbesondere den Themen „Taufe“ und „Abendmahl“ und ist mit besonderen gottesdienstlichen Feiern verbunden, die großen Zuspruch finden. Nicht getaufte Kinder erleben ihre Taufe im Rahmen eines Konfi-3-Tauf(erinnerungs)gottesdienstes als fröhliches Ereignis.

Die Vorbereitung zur Konfirmation in der Konfirmandenarbeit muss laut Konfirmationsordnung in Klasse 3 und/oder Klasse 7/8 mindestens 60 Zeitstunden umfassen und setzt die Teilnahme am schulischen Religionsunterricht voraus. Laut Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg ist der Mittwochnachmittag auch in Schulen mit verpflichtendem Ganztagesangebot in der 8. Klasse von unterrichtlichen Verpflichtungen frei zu halten, damit Schülerinnen und Schüler am Konfirmandenunterricht teilnehmen können. Örtliche Absprachen, dass dies auch in der 7. Klasse geschieht, sind weiterhin möglich und vielerorts üblich.

Die im Oktober 2012 veröffentlichte Handreichung zur Konfirmationsordnung des Oberkirchenrats hilft bei der Klärung der örtlichen Rahmenbedingungen (vgl. AZ. 51.20-407/2.2).

Konfirmandenarbeit – Chancen und Grenzen

Die Konfirmandenarbeit kann in ihrer Bedeutung für die Zukunft der Kirche kaum überschätzt werden. Gerade in der Umbruchszeit der Pubertät ist der Orientierungsbedarf groß. Wo Jugendliche – durchaus auch am Vorbild der Erwachsenen – erleben, dass Glaube ansteckend ist und ihrem Leben Sinn gibt, bleiben sie gerne dabei, zumindest dann, wenn sie auch im Anschluss an die Konfirmandenzeit altersentsprechend eingeladen werden.

Wenn Gruppen im Rahmen des demografischen Wandels kleiner werden, empfiehlt sich eine gemeindeübergreifende Konzeption im Distrikt. Hier ist es besser möglich, pädagogisch zu arbeiten, Gemeinschaft zu erleben und Verknüpfungsflächen zur Jugendarbeit zu schaffen.

Dass konfirmierte Jugendliche mit ihrer Entscheidungsfreiheit wie Erwachsene auch ernst zu nehmen sind, zeigt übrigens auch die geänderte Wahlordnung, die es bei den Kirchenwahlen 2013 erstmals ermöglicht hat, dass ab dem vollendeten 14. Lebensjahr gewählt werden darf. Kirchenwahlen sind von daher auch eine gute Möglichkeit für Kirchengemeinderäte, mit Konfirmandinnen/Konfirmanden ins Gespräch zu kommen und sie auf ihre demokratischen Rechte in der Kirche aufmerksam machen.

2.4.5.4. Evangelische Schulen – unverzichtbarer Teil öffentlicher Bildung

2.4.5.4.1. *Ein Blick in die Vergangenheit*

Martin Luthers Anliegen war es, die Bibel allen Menschen zugänglich zu machen und der gesamten Bevölkerung eine Grundbildung zu vermitteln, um allen einen selbst verantworteten Glauben zu ermöglichen.

Damit hat er wesentliche Impulse zu einer Bildung *für alle* gegeben, während vor der Reformation Bildung weitgehend dem Adel und dem Klerus vorbehalten war. In seiner Schrift „An die Ratsherren aller Städte deutschen Landes, dass sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen“ (1524) spricht er sich nicht nur für eine religiöse, sondern umfassende Allgemeinbildung für alle Kinder (arme und reiche, Jungen und Mädchen) aus. „Vielmehr das ist einer Stadt Bestes und ihr allerprächtigestes Gedeihen, ihr Wohl und ihre Kraft, dass sie viele gute, gebildete, vernünftige, ehrbare, wohlerzogene Bürger hat ...“¹¹ Luthers Aufruf hat Früchte getragen. Um 1600 hatte fast jedes württembergische Pfarrdorf auch eine eigene Schule. 1556 veranlasste Herzog Christoph in Württemberg vierzehn Klöster dazu, sich in einer geänderten Klosterordnung eine neue Zweckbestimmung zu geben: Sie richteten Schulen ein – vorwiegend mit der Zielsetzung, Pfarrer auszubilden.

Zwei dieser Klosterschulen bestehen in Trägerschaft der Evangelischen Seminarstiftung bis heute: Maulbronn und Blaubeuren.

Die großen pädagogischen Denker Philipp Melanchthon (1497–1560) und Jan Amos Comenius (1592–1670) trugen das Ihre zu einer evangelisch geprägten allgemeinen Bildung bei. Die von Johannes Brenz wesentlich mit beeinflusste Württembergische Schulordnung (1559) regelte bereits um die Mitte des 16. Jahrhunderts das gesamte Unterrichtswesen der deutschen Schulen, der Pfarr- und Klosterschulen, der städtischen Lateinschulen und der Landesschulen. Damit war im 16. Jahrhundert das Schulwesen in Württemberg weitgehend evangelisch geprägt. Auch am Wiederaufbau des Schulwesens nach dem Dreißigjährigen Krieg waren evangelische Pädagogen maßgeblich beteiligt und im 18. Jahrhundert findet der Pietismus mit der Schulordnung von 1729 flächendeckend Eingang in das Bildungswesen.

¹¹ Martin Luther, *Ausgewählte Schriften*. Hrsg. von Karin Bornkamm und Gerhard Ebeling. Frankfurt 1982. Bd. V, S. 50.

Rettungshäuser

Die Verelendung durch Industrialisierung, die Napoleonischen Kriege und Missernten riefen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts „private“ Gründer und Initiativen auf den Plan.

Erstmals wurden zu der Zeit eigene Schulen in freier, evangelischer Trägerschaft gegründet, die einen Gegenentwurf zum staatlichen Schulwesen darstellen.

1806 gründete die Herrnhuter Brüdergemeinde die Siedlung Königswald im Schwarzwald und eine Mädchenschule mit Internat. Im Jahre 1813 folgte die Gründung einer Internatsschule für Jungen. Die Zinzendorfsschulen gehören damit – nach den Seminaren Maulbronn und Blaubeuren – zu den ältesten Mitgliedsschulen des Evangelischen Schulwerks.

Die Gründung zahlreicher Kinderrettungsanstalten wird als die Geburtsstunde der neuzeitlichen Diakonie bezeichnet.¹² Wichtiges Anliegen ihrer Gründerväter und -mütter war neben der Grundversorgung dieser Kinder auch ihre Bildung.

Hier liegt die historische Wurzel vieler evangelischer Sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), Berufsbildungswerke und Sonderberufsschulen.

Nur wenige davon seien hier exemplarisch genannt:

- 1820 gründete Christian Heinrich Zeller ein „Rettungshaus“ auf Schloss Beuggen,
- ebenfalls 1820 wurde in Stuttgart unter dem Patronat der Königin Pauline das „Kinderheim Stuttgart“ gegründet, das heute als SBBZ unter der Trägerschaft von „Jugendhilfe aktiv“ betrieben wird.
- 1823 folgte das „Rettungshaus“ in Korntal, das in der Johannes-Kullen-Schule bis heute fortbesteht und Mitglied im Schulwerk ist.

¹² Handbuch für Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte 2013, S. 231

- Ebenfalls 1823 gründete der Diakon Heim eine Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder in Winnenden, die heutige Paulinenpflege.
- 1830 folgte die Gründung durch Gottlieb Wilhelm Hoffmann in Wilhelmsdorf und
- 1837 legte Gustav Werner mit seiner Kinderschule den Grundstein für die Bruderhausdiakonie in Reutlingen.
- Ferdinand Fingado gründete 1848 das Lahrer Waisen- und Rettungshaus – um auch einen Blick in den badischen Bereich des Evangelischen Schulwerks zu werfen.

Fingados Motivation war beispielhaft für alle Rettungshaus-Gründungen. Sie wurzelte in seiner Glaubensüberzeugung: „Wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf“ (Matthäus 18,5). Ihm ging es darum, Kinder aus der Verelendung und von der Straße wegzuholen und sie in die Gemeinschaft aufzunehmen.

Wie den anderen „Gründungsvätern“ der Rettungshäuser war es sein Anliegen, diesen Kindern Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Der Einsatz für Menschen, denen der Ausschluss aus der Gesellschaft droht, für Kinder in Armut, Elend und der Gefahr, kriminell zu werden, zeichnet die Schulen für Erziehungshilfe (heute SBBZ) von ihren Gründerjahren bis heute aus.

Auch der Bildungsanspruch von Menschen mit Behinderungen und Einschränkungen aller Art wurde als Auftrag christlicher Einrichtungen gesehen und wird bis heute im Sinne eines evangelisch-theologischen Bildungsverständnisses umgesetzt. Bildung, optimale Förderung auf dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft war das Ziel von Anfang an.

Das Anliegen evangelischer Schule war also seit Beginn keineswegs private Elitebildung, sondern Antwort auf die Nöte der Zeit mit dem Ziel, Bildung für alle anzubieten.

Krankenpflege

Ebenfalls als Antwort auf die Notlage in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gründete Theodor Fliedner 1836 in Kaiserswerth eine „Bildungsanstalt für evangelische Pflegerinnen“. Es war die Geburtsstunde der Diakonissenmutterhäuser mit ihren zahlreichen Krankenhäusern und Krankenpflegeschulen.

Folgerichtig gehören alle evangelischen Bildungseinrichtungen für Gesundheitsberufe in Baden-Württemberg zum Evangelischen Schulwerk.

Frühkindliche Bildung

Fliedner, Fröbel, Gustav Werner und andere nahmen ebenfalls in dieser Zeit mit ihren „Kinderschulen“ oder „Kleinkinderschulen“ die frühkindliche Bildung in den Blick. Es entstanden die ersten Ausbildungsstätten für Kindergärtnerinnen. 1844 gründete Regine Jolberg ein „Mutterhaus für Kinderpflege“ bei Kehl.

1856 richtete Wilhelmine Canz eine Bildungsanstalt für Kleinkinderpflegerinnen in Großheppach ein, 1862 wurde in Württemberg der „Verein Evangelischer Kindergärtnerinnenseminare“ gegründet. Alle Nachfolgeorganisationen sind heute mit zahlreichen weiteren Fachschulen für Sozialpädagogik Mitglied im Evangelischen Schulwerk.

Bildung für Mädchen

Im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert wuchs das Bedürfnis, auch Mädchen und junge Frauen an einer qualitativ hochwertigen Bildung teilhaben zu lassen.

1841 gründeten Charlotte und Friedrich Reihlen ein Töchterinstitut in Stuttgart. 1906 wurde daraus die „Schulstiftung für das Evangelische Töchterinstitut“, die heutige „Evangelische Schulstiftung des Kirchenkreises Stuttgart“ mit der Evangelischen Mörrike-Schule, der Johannes-Brenz-Schule und dem Heidehof-Gymnasium.

Ähnlich motiviert waren die Gründungen des Landerziehungsheims Schloss Gaienhofen (1904), des Evangelischen Landerziehungsheims für Mädchen in Heidelberg (von Elisabeth von Thadden gegründet und heute nach ihr benannt) und weitere Mädchenschulen.

Sie waren oft mit einem Internat verbunden, um auch entfernter wohnenden Mädchen die Teilnahme zu ermöglichen. Weil evangelische Schulen ihr Angebot nicht flächendeckend errichten konnten, entstanden für unterschiedliche Bereiche Schulen mit Internaten.

Verbot des freien Schulwesens

Unter der Herrschaft des Nationalsozialismus wurden evangelische Schulen weitgehend geschlossen bzw. verstaatlicht. Nach dem Zweiten Weltkrieg erhielten die evangelischen Schulen nach und nach ihre Anerkennung zurück.

Keiner darf verloren gehen

1947 rief Arnold Dannemann mit der Gründung des Christlichen Jugenddorfwerks Deutschland e. V. eine Bildungsbewegung ins Leben, die unter dem Motto „Keiner darf verloren gehen“ an die Rettungshausidee anknüpfte.

Auch die Schulen des CJD sind heute unter dem Dach des Schulwerks vernetzt.

Freie Gründungsinitiativen

Unter anderem als Reaktion auf die von Georg Picht als „Bildungskatastrophe“ bezeichnete Situation im Deutschland der 60er Jahre ist die Gründung der Freien Evangelischen Schule Reutlingen zu verstehen. In ihrem Gründungsjahr 1973 war sie die erste freie evangelische Schule, die auf die Initiative engagierter Eltern hin allein von einem Elternverein getragen wurde (und bis heute getragen wird).

Der desolaten Bildungssituation ihrer Zeit setzte diese Schule und viele in der Folgezeit gegründete evangelische Schulen eine biblische

Orientierung entgegen: „Erziehung auf der Grundlage des christlichen Glaubens hat die Aufgabe, den Kindern die Erfahrung zu vermitteln, dass wir einander annehmen können, weil Gott uns annimmt.“¹³

Ein Evangelisches Schulwerk wird notwendig

Neben den pädagogischen und gesellschaftlichen Herausforderungen, den theologischen Profilierungen und dem kirchlichen Bildungsauftrag wuchs in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts das Bewusstsein, dass evangelische Schulen eine gemeinsame Interessenvertretung brauchen.

Gleichzeitig wollten sie als Antwort auf die „Bildungskatastrophe“ ihre bildungspolitische Verantwortung wahrnehmen.

Auf diesem Hintergrund wurde am 19. März 1975 das „Evangelische Schulwerk in Württemberg“ gegründet, dem zunächst sieben Träger angehörten: Das Diasporahaus Bietenhausen, die Evangelische Brüdergemeinde Korntal, die Evangelischen Heimschulen Martinshaus, das Christliche Jugenddorfwerk Deutschlands e. V., die Stiftung Ursprungschule, die Zieglerschen Anstalten e. V. und die Freie Evangelische Schule Reutlingen.

Wozu braucht es evangelische Schulen, wo das staatliche Schulwesen doch alle Bildungsbedarfe abdeckt und die Kirche in diesen Schulen mit Religionsunterricht präsent ist? Der damalige Oberkirchenrat Dr. Ottokar Basse beantwortet diese Frage in seiner Ansprache zur Gründung des Schulwerks mit fünf Punkten:

- Evangelische Schulen sollen sich um bestimmte Zielgruppen bemühen, die eine besondere Aufmerksamkeit verdienen (sozial-diakonischer Auftrag).
- Evangelische Schulen können eine ideologiefreie und ideologiekritische Schulbildung bieten (pädagogischer Auftrag).

¹³ Aus der Grundordnung der FES Reutlingen.

- Evangelische Schulen können im gesellschaftskritischen und dem Individuum zur Selbstständigkeit verhelfenden Dienst einen besonderen Auftrag sehen (seelsorgerlicher Auftrag).
- Evangelische Schulen können der Ort sein, wo das Zusammenwirken von Eltern, Lehrern und Schülern in einem Schulwesen exemplarisch deutlich wird und damit kirchliche Verlautbarungen untermauert werden (schultheoretische Aufgabe).
- In der Curriculum-Entwicklung können evangelische Schulen einen Beitrag leisten, indem sie die Wirkungsgeschichte des Evangeliums auch außerhalb des Religionsunterrichts in anderen Fächern einbringen.¹⁴

Damit sind schon 1975 Aufgaben umrissen, die damals wie heute evangelische Schulen als Garanten einer menschlichen, beziehungsorientierten und auf den Menschen bezogenen Entwicklung ausweisen.

Die gesellschaftskritische und das Individuum stärkende pädagogische und seelsorgerliche Aufgabe unter Rückbesinnung auf das Evangelium ist auch heute noch innerhalb einer pluralen, multireligiösen und multikulturellen Gesellschaft unabdingbares Proprium evangelischer Schulen und begründet ihren zeitlos-zeitgemäßen Bildungsauftrag.

Im politischen Kontext bei mehr oder weniger skeptischen bis kritischen Haltungen gegenüber Schulen in freier Trägerschaft hat der Zusammenschluss evangelischer Schulen im Schulwerk zunehmend an Bedeutung gewonnen.

1988 wird das Schulwerk erweitert, seine Struktur und Aufgabenstellung in einer Ordnung klar umrissen.

¹⁴ Ottokar Basse. Kurzreferat auf der konstituierenden Sitzung des landeskirchlichen Schulwerks. 1975.

Die Grundbestimmung der Ordnung des Evangelischen Schulwerks

„Allen zum ESW gehörenden Bildungseinrichtungen ist gemeinsam, dass sie sich in ihrer Arbeit an das Evangelium von Jesus Christus gebunden wissen, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist. Die Bildungsverantwortung in evangelischem Sinn leitet sich aus der Würde eines jeden Menschen als einzigartigem Geschöpf Gottes ab.“

2

2.4.5.4.2. Evangelisches Schulwerk Baden und Württemberg (ESW)

2010 gründet die Badische Landeskirche ein evangelisches Schulwerk. In einem Kooperationsvertrag sind die beiden Schulwerke so verbunden, dass sie in der Außenwirkung als *ein* Schulwerk auftreten. Damit gehört das Evangelische Schulwerk zu den wenigen Institutionen, die für den Bereich der badischen und württembergischen Landeskirche gleichermaßen zuständig sind.

Mitgliedsschulen

Heute gehören zum Evangelischen Schulwerk ca. 250 Einzelschulen aus den Bereichen:

- Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) aller Förderbereiche
- Sonderberufs- und Sonderberufsfachschulen
- Berufsbildungswerke
- Fachschulen für Sozialpädagogik
- Schulen für Gesundheitsberufe (Kranken-, Alten-, Kinderkrankenpflege, Altenpflegehilfe, Fachschulen für Ergo- und Physiotherapie u. a.)
- Grundschulen
- Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien
- Fort- und Weiterbildungs-Einrichtungen
- Hochschulen

Eine Übersicht der Mitgliedsschulen finden Sie auf der [Homepage des ESW](#).

Wer Mitglied im ESW werden will, muss die [Mindeststandards](#) erfüllen, die vom Konvent am 14. März 2018 verabschiedet wurden.

Struktur des ESW

Die demokratische Basis des Schulwerks bildet der Konvent, in den jeder Träger für jede Schulart, die er betreibt, einen Delegierten entsenden kann. Die inhaltliche Arbeit wird von sieben Fachgruppen erledigt, die nach Schularten gegliedert sind, aber auch verschiedene Schularten zusammenfassen.

Geleitet wird das ESW vom *Vorstand*, der sich zusammensetzt aus den Bildungsdezernenten der beiden Landeskirchen, dem Vorstandsvorsitzenden des Diakonischen Werks Württemberg, einem Vorstandsmitglied des Diakonischen Werks Baden und je einem zugewählten Vertreter aus Baden und Württemberg.

Zusammen mit den Fachgruppenvorsitzenden bildet der Vorstand den *Erweiterten Vorstand*. Organisation und die laufenden Geschäfte erledigt die *Geschäftsstelle*, die ein *Büro* beim Diakonischen Werk Württemberg in Stuttgart hat und zurzeit über 4,3 Stellen im Stellenplan verfügt. Ein Organigramm finden Sie [hier](#).

Aufgaben des ESW

- die politische Außen- und Interessenvertretung der Schulträger
- die Beratung der Schulträger und der evangelischen Schulen in allen Fragen ihrer Arbeit
- gegenseitige Information, Erfahrungsaustausch und Meinungsbildung in allen Fragen des evangelischen Schulwesens in Baden und Württemberg
- Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der evangelischen Schulen in Baden und Württemberg

Auf der Basis des Privatschulrechts

Artikel 7, Abs. 4 Grundgesetz garantiert ausdrücklich die Möglichkeit, freie Schulen in Deutschland einzurichten.

Nach § 1 des Privatschulgesetzes in Baden-Württemberg „dienen Schulen in freier Trägerschaft ... der öffentlichen Aufgabe, als Ersatz- oder Ergänzungsschulen das Schulwesen des Landes zu bereichern. Sie ergänzen das Angebot freier Schulwahl und fördern das Schulwesen durch besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts.“

Alle Ersatzschulen müssen staatlich genehmigt sein und unterliegen nach Art 7 GG der Aufsicht des Staates.

Anerkannte Ersatzschulen dürfen staatlich anerkannte Prüfungen abnehmen und müssen sich an die entsprechenden Standards halten. Ansonsten gilt: Freie Schulen müssen gleichwertig, aber nicht gleichartig sein. In der Gestaltung des eigenen Curriculums, der Methodik und Didaktik gibt es große Freiheiten.

Finanzierung

Evangelische SBBZ erhalten ihre Kosten gemäß dem Organisationserlass des Landes ersetzt. Leistungen, die darüber hinausgehen, müssen vom Träger selbst finanziert werden.

Allgemeinbildende Regelschulen erhalten einen Kopfsatz von 80% der Kosten, die ein Schüler im staatlichen Schulwesen verursacht (sogenanntes Bruttokostenmodell).

Das Defizit müssen freie Schulen in der Regel über ein Schulgeld ausgleichen. Darüber hinaus können weiterführende allgemeinbildende Schulen zusätzlich 10% Zuschuss erhalten, wenn sie ein entsprechend geringeres Schulgeld von den Eltern verlangen.

Im berufsbildenden Bereich gibt es teilweise auch andere Finanzierungsmodelle.

Kooperation

Die Geschäftsstelle des Schulwerks Baden und Württemberg nimmt ihre Aufgaben im Kontakt mit anderen schulischen Zusammenschlüssen im Land Baden-Württemberg (im Wesentlichen mit der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen, AGFS) und in der evangelischen Kirche in Deutschland (unter anderem Arbeitskreis Evangelische Schule, AKES) wahr.

Örtliche und regionale Vernetzung

Auch die einzelnen Schulen sind vielfältig vernetzt. „Gemeinwesenorientierung“ ist ein wichtiges Stichwort für alle Mitgliedsschulen. Da Schulen in freier Trägerschaft naturgemäß ein größeres Einzugsgebiet haben als solche kommunaler Träger, ergeben sich Kooperationen mit Kirchengemeinden und Kirchenbezirken nicht automatisch.

Es besteht aber ein breites Feld an Kooperationsmöglichkeiten im gesamten Veranstaltungskatalog von Kirche und Schule. Insbesondere ist eine Entwicklung zu mehr und intensiverer Teilhabe im Rahmen von Inklusion ohne solche Kooperationen nicht denkbar.

Sollten zu einer evangelischen Schule in ihrer Kirchengemeinde oder in ihrem Kirchenbezirk noch keine Kooperationen bestehen, empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme.

Gerne können Sie den Kontakt auch über das ESW herstellen.

2.4.5.4.3. Herausforderungen Evangelischer Schulen

Inklusion

Auf die Änderung des Schulgesetzes, das seit 2015 auch den Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch (SBA) ein Schulwahlrecht einräumt, waren evangelische Schulen bestens vorbereitet.

In einem breit angelegten Projekt „**Inklusionsorientierte Schulentwicklung**“ wurden unterschiedliche Formen der Inklusion mit Unterstützung des Schulwerks erprobt und umgesetzt.

Allgemeine Schulen haben sich auf die Aufnahme und qualifizierte Betreuung von Kindern mit SBA eingestellt, SBBZ haben sich für Kinder ohne SBA geöffnet, die sogenannte „umgekehrte Inklusion“.

Migration

Als 2015 und in den Folgejahren eine große Zahl von Menschen in Deutschland Zuflucht suchte, haben evangelische Schulen Vorbereitungsklassen eingerichtet, berufsbildende Schulen boten und bieten VABO-Klassen an (Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt auf dem Erwerb von Deutschkenntnissen), Internate nahmen minderjährige unbegleitete Flüchtlinge auf.

Weiterentwicklung der Sekundarstufe

Einige evangelische Schulen wurden Gemeinschaftsschulen, andere entwickelten eigene Konzepte der Orientierungsstufe oder bieten andere Modelle an, mit denen sie auf die unverbindliche Grundschulempfehlung reagierten. Alle versuchen, mit plausiblen und durchdachten Konzepten dem Motto der CJD-Schulen gerecht zu werden: „Keiner darf verloren gehen“.

Bildung für alle

Jedem Kind und Jugendlichen die richtigen Bildungschancen zu eröffnen, ist das eine Anliegen evangelischer Schulen, sie in sozialer Verantwortung zu diakonischem Handeln zu befähigen, ein weiteres.

Evangelische Schule immer im Trend?

Die primäre Frage ist nicht die nach den bildungspolitischen und pädagogischen Trends, auf die evangelische Schulen mit Konsens oder Widerstand reagieren, sondern die uralte Frage:

„Welche Bildung brauchen unsere Kinder und Jugendlichen?“

Auf diese Frage geben evangelische Schulen eine plausible Antwort. Sie nehmen den Einzelnen wahr, gehen auf ganz individuelle Bildungsbiografien ein und leben eine Wertschätzung der Beteiligten vor, die selbstverständlich aus dem Glauben erwächst. Sie vermitteln die „Glaubensgewissheit“, die zur Orientierung in einer orientierungslos gewordenen Welt ebenso hilft wie zu Wertschätzung und Respekt Andersdenkender.

Innovativ auf der unverrückbaren Basis des evangelischen Glaubens: damit sind Evangelische Schulen *zeitlos zeitgemäß!*

Weitere Informationen finden Sie unter www.esw-bw.de.

2.4.5.5. Theologische Bildungsarbeit mit Erwachsenen in vielfältigen Formen

Viele Menschen suchen heute in unterschiedlichen Phasen ihres Lebens Kontakt zur Kirche, weil sie begleitet werden wollen oder von Lebensfragen bewegt sind. Übergänge, Wendepunkte und Krisen im Erwachsenenalter haben zur Folge, dass religiöse Orientierungen in Bewegung sind und sich Menschen auch jenseits des Jugendalters auf die Suche nach dem Sinn ihres Lebens machen.

Sie sind geleitet von lebenslanger Neugier, wollen in ihren begründeten Zweifeln ernst genommen und mit einem mündigen Glauben bekannt gemacht werden. Darauf antwortet theologische Bildungsarbeit mit einem breiten Angebot unterschiedlichster Formate.

Die zunehmende Beliebtheit interreligiöser Spaziergänge und vielfältiger Formen des Pilgerns, geöffneter Kirchen und kirchenpädagogischer Angebote generell, das Interesse an Cross-over-Formaten wie einer „Biblischen Weinprobe“ oder einer „Langen Nacht der Kirchen“ zeigen: Viele Erwachsene suchen verstärkt erlebnis- und handlungs-

bezogene Formen theologischen Lernens. Für immer mehr Menschen gehören Bildung und Begegnung zusammen, die wiederum mit Biografie- und Subjektorientierung verbunden sind.

Daneben behält jedoch die klassische Kursarbeit ihr Recht. Von daher sollten „Kurse zum Glauben“ zum Kernangebot einer jeden Kirchengemeinde gehören.

2.4.5.5.1. Kurse zum Glauben als Möglichkeit theologischer Bildungsarbeit mit Erwachsenen

Lange schon werden Glaubens-, Theologie- und Bibelkurse in vielfältigen Formen in unserer Kirche von Bildungswerken und anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung ebenso wie von Kirchengemeinden, dem Amt für Missionarische Dienste und dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg, den Evangelischen Frauen in Württemberg und der Württembergischen Bibelgesellschaft angeboten.

Sie bringen Menschen über Gott und die Welt ins Gespräch und vermitteln Denkanstöße, laden zum Glauben ein und machen Kirche erlebbar. Denn so vielfältig die Menschen sind, so vielfältig ist ihre Motivation, ein theologisches Bildungsangebot zu besuchen. Während die einen das intellektuelle Interesse an Glaubensfragen bewegt oder sie einen kompetenten Gesprächspartner für Lebensfragen suchen, wünschen sich andere die Erfahrung von Gemeinschaft und möchten ihre Beheimatung in der Kirche verstärken.

Dann gibt es Menschen, die sich auf der Suche nach alltagstauglicher Spiritualität befinden oder sich Orientierung nach dem Eintritt bzw. Wiedereintritt in die Kirche erhoffen, der möglicherweise mit der Taufe als Erwachsener verbunden ist. Diesen unterschiedlichen Erwartungen kommen Glaubens-, Theologie- und Bibelkurse in je eigener Weise entgegen, wobei Überschneidungen, aber auch markante Schwerpunktsetzungen zu beobachten sind.

Zwei Paradigmen haben sich ausgebildet, die in der Gemeindepädagogik als „Hermeneutik der Vermittlung“ bzw. als „Hermeneutik der Verständigung“ bezeichnet werden: Erstere will Glauben weitergeben und in der Kirche beheimaten, die andere will Hilfen zur Klärung eigener Fragen geben und den christlichen Glauben als Option in einer pluralen Welt neu entdecken helfen.

Bibelkurse, Glaubenskurse und Theologiekurse zeichnen sich durch drei Aspekte aus, die bei den verschiedenen Kursangeboten ein unterschiedliches Gewicht haben können.

- Kurse verkünden und bezeugen den christlichen Glauben. Das ist der *missionarische Aspekt*. Er kennzeichnet vor allem Glaubenskurse aus dem Bereich der Missionarischen Dienste. Sie sind meist relativ direktiv, stark elementarisiert mit klar vorgegebenen Impulsreferaten und möglichen Fragen dazu. Dadurch sind sie auch für Ehrenamtliche gut handhabbar.
- Kurse bieten Aneignungsräume und Auseinandersetzungsmöglichkeiten mit dem christlichen Glauben, besonders durch Gespräch, das Aufgreifen lebensweltlicher Themen und Reflexionsprozesse. Das ist der *Bildungsaspekt*. Er ist Kennzeichen von Theologiekursen aus dem Bereich der Erwachsenenbildung. Sie sind meist prozessorientiert, sprechen Menschen an, die Freude an der Auseinandersetzung mit Texten haben, und erfordern pädagogische und theologische Kompetenzen auf der Seite der Durchführenden.

In Blick auf die Unterscheidung von Glaubens- und Theologiekursen lässt sich zusammenfassend sagen: während Glaubenskurse primär Glaubensvollzüge stärken wollen, wollen Theologiekurse vor allem Glaubenswissen vermitteln. Beide tun dies im Wissen, dass beides zusammengehört.

- Kurse informieren über den christlichen Glauben und führen in die Tradition der Kirche ein. Das ist der *katechetische Aspekt*. Taufkurse, Bibelkurse, aber auch das Programm „Kirchenraum erzählt vom Glauben“ wollen Wissen und Orientierung an Menschen vermitteln, die teilweise mit geringer oder ohne christliche Sozialisation sich der Kirche in ihrer heutigen Gestalt nähern. Dabei handelt es sich um Menschen, die z. B. ein Kirchengebäude besuchen, aber auch um Personen, die Mitglieder der Kirche werden, die Taufe begehren und deshalb eine Einführung in die Grundaussagen des christlichen Bekenntnisses brauchen. Bibelkurse dagegen richten sich an solche, die sich in die Bibel als Grundzeugnis des christlichen Glaubens vertiefen wollen. Alle diese Angebote haben einen katechetischen Charakter.

Wie in einer volkskirchlichen Landeskirche nicht anders denkbar, unterscheiden sich die Kurse auch in ihrer theologischen Ausrichtung voneinander. Die Frage „Welcher Kurs ist für uns der richtige?“ beinhaltet damit immer auch die Frage: „Welchen Kurs möchten wir in unserer Kirchengemeinde einschlagen, welche Impulse in unserem Kirchenbezirk verstärken?“

Mögliche Intentionen können sein, dass die individuelle Spiritualität oder die Sprachfähigkeit im Glauben entwickelt wird, dass das Gemeinschaftsgefüge in einer Kirchengemeinde und damit die gottesdienstliche Feier gestärkt werden oder dass sich Gemeinde und Bezirk die Frage stellen, welchen sozialen und gesellschaftspolitischen Fragen sie sich stellen können.

Ein Bibel-, Glaubens- oder Theologiekurs kann dazu dienen, diesen Schwerpunkt zu verstärken – oder bewusst einen Kontrapunkt dazu zu setzen.

Darüber hinaus gilt es, den Kreis der Teilnehmenden zu definieren: Jugendliche und junge Erwachsene lernen anders und werden von

anderen Fragen bewegt als Erwachsene in der Berufs- und Familienphase oder Menschen im Ruhestandsalter.

Je nachdem, wer angesprochen werden soll, liegen manche Kurse näher als andere für Menschen eines bestimmten Alters, Geschlechts, kulturellen Hintergrunds, Milieus usw.

Daneben stellen die Intensität kirchlicher Verbundenheit, aber auch die Bereitschaft, mit Texten umzugehen, wichtige Auswahlkriterien dar.

Und schließlich ist die Frage des Lernortes zu bedenken: während missionarische Kurse die Ortsgemeinde als bevorzugten Lern- und Lebensort des Glaubens sehen, eignen sich andere Kurse eher als überparochiales Angebot und kommen damit dem Lebensgefühl von Menschen entgegen, die sich nicht oder noch nicht an eine Kirchengemeinde binden wollen.

Die Schwerpunktsetzung von Glaubens-, Theologie- und Bibel-/Taufkursen folgt dabei einer unterschiedlichen Akzentuierung der folgenden Charakteristika:

- Sie informieren über den christlichen Glauben und leisten dadurch Katechese.
- Sie verkünden und bezeugen den christlichen Glauben und sind damit missionarisch.
- Sie bieten Aneignungsräume und Auseinandersetzungsmöglichkeiten mit dem christlichen Glauben durch Gespräch, Reflexionsprozesse und Themenwahl und erfüllen somit die Voraussetzungen für theologische Bildung Erwachsener.
- Sie sind zeitlich befristet und zeichnen sich durch kommunikative Arbeitsformen in überschaubaren Gruppen aus.
- Sie nehmen inhaltlich und sprachlich die Fragestellungen Erwachsener ernst und bemühen sich, Grundwissen des Glaubens nicht vorauszusetzen, sondern zu vermitteln.



[Kirchen – Freikirchen – christliche Bewegungen]

3.1. Unsere Kirche und andere Kirchen	240
3.2. Christliche Bewegungen	264
3.3. Sondergemeinschaften mit christlichem Hintergrund	276
3.4. Weltweite Kirche	297

「 Kirchen – Freikirchen – christliche Bewegungen 」

3.1. Unsere Kirche und andere Kirchen

Weltweit gibt es derzeit ungefähr 2,3 Mrd. Christen.

Sie alle sind durch die Taufe Glieder am Leib Christi und gehören alle zur Christenheit, sind aber in einer Vielzahl von Kirchen und Gemeinschaften organisiert, die in ihrer Größe von der römisch-katholischen Weltkirche bis hin zur kleinsten Hausgemeinde mit einer Handvoll Mitgliedern reichen.

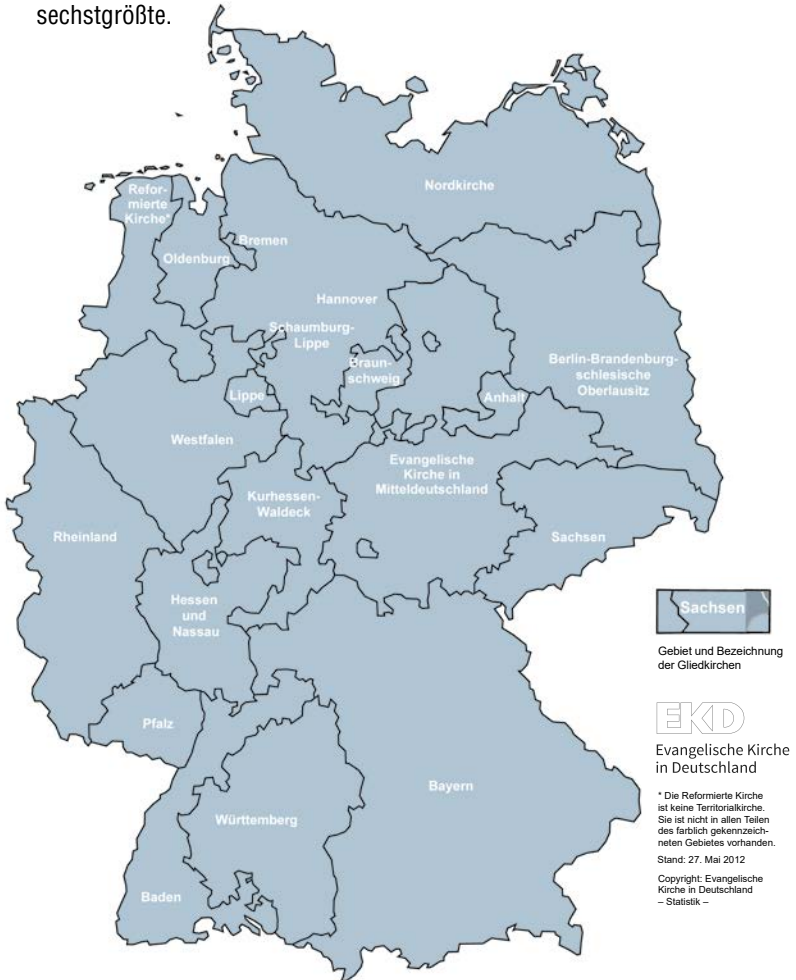
Alle Christen glauben, dass sich in Jesus Christus der jenseitige Gott gezeigt und offenbart hat und dass in ihm das Heil geschenkt ist. Unterschiede gibt es zwischen den verschiedenen Glaubensfamilien darin, worin man die zentrale Heilsgabe erblickt und wie der Zugang dazu hauptsächlich vermittelt wird. In Deutschland gibt es insgesamt ca. 47 Mio. Christen. Hiervon gehören die meisten entweder der römisch-katholischen Kirche (23,3 Mio.) oder einer der evangelischen Landeskirchen an (21,5 Mio.).

Deutlich weniger Christen sind Mitglieder von evangelischen Freikirchen (knapp 300.000) und unabhängigen freien Gemeinden (300 – 500.000).

Hinzu kommen Gläubige in Kirchen und Gemeinden anderer Sprache und Herkunft, die meist durch Migration nach Deutschland gekommen sind. Der weitaus größte Anteil dieser Christen gehört zu einer der orthodoxen Kirchen (1,5 Mio.).

3.1.1. Evangelische Kirchen: lutherisch – reformiert – uniert

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist eine von derzeit 20 evangelischen Landeskirchen, die in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zusammengeschlossen sind. Von diesen 20 Landeskirchen ist die württembergische mit rund 2 Mio. Mitgliedern die sechstgrößte.



Dass es so viele Landeskirchen gibt, hat seinen Ursprung in der Zeit nach der Reformation. Die heutigen kirchlichen Grenzen bilden ungefähr den Stand nach den Napoleonischen Kriegen ab, als die weltlichen Fürsten die Konfession ihrer Untertanen bestimmten. Deshalb weichen die kirchlichen Grenzen auch von den Grenzen der heutigen Bundesländer teils erheblich ab. Jede der evangelischen Landeskirchen hat ihr eigenes kirchengeschichtliches und theologisches Profil, auch wenn diese Unterschiede in der gelebten Glaubenspraxis oftmals kaum noch auffallen.

Ein wesentlicher Unterschied ist es, ob eine Landeskirche zur lutherischen oder zur reformierten Tradition innerhalb des Protestantismus gehört, oder ob sie „uniert“ ist, d. h. eine aus den beiden Traditionen zusammengefasste Form gefunden hat.

Gemeinsam ist allen Kirchen der Reformation, dass sie in Bezug auf die Glaubensvermittlung der Heiligen Schrift den absoluten Vorrang geben vor der in der Liturgie zusammengefassten kirchlichen Überlieferung (Orthodoxie) oder der in ihrem Lehramt repräsentierten Kirche (römischer Katholizismus). Die Schrift erschließt sich dem einzelnen Gläubigen nach protestantischer Auffassung durch den Heiligen Geist. Das Zentrum des Heils ist die Zusage der Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnade.

In der Zeit der Reformation bildeten sich vor allem zwei Hauptlinien heraus:

- Einerseits gab es evangelische Christen, die sich besonders der Schriftauslegung von Martin Luther und Philipp Melancthon verpflichtet fühlten („Lutheraner“) und
- andererseits solche Evangelische, die sich an den Lehren Ulrich Zwinglis und Johannes Calvins orientierten („Reformierte“).

Inhaltlich lag die wichtigste Differenz in einer unterschiedlichen Gewichtung des Verhältnisses von Gesetz und Evangelium: Lutheraner betonten, dass das Gesetz den Menschen mit Gottes Anspruch

konfrontiert, während allein das Evangelium, die Frohe Botschaft, ihn vor Gott rechtfertigt. Für die Reformierten hingegen ist das Gesetz überhaupt nur erkennbar für den, der es aus der Perspektive der Frohen Botschaft heraus ansieht, und dann dient es ihm als Richtschnur für sein Leben im Glauben.

Diese beiden Richtungen wurden auch regional prägend: Der Einfluss Calvins und Zwinglis war im Süden des damaligen Deutschen Reiches größer, der von Luther und Melanchthon dagegen im Norden und Osten. Die täuferische freikirchliche Linie, die aus der reformierten hervorgegangen war, konnte sich nicht durchsetzen, wurde verfolgt und vertrieben. Sie wurde erst wieder wirksam in der Herausbildung der evangelischen Freikirchen.

Eine dritte Form von evangelischer Landeskirche bildete sich erst, als die konfessionellen Grenzen während der Aufklärung und der Napoleonischen Kriege in Bewegung kamen. Nun kam es zu Zusammenschlüssen von lutherischen und reformierten Kirchen in „Unionen“, es entstanden also „unierte“ Kirchen.

Diese Unionen waren entweder sogenannte Verwaltungsunionen, bei denen die Unterschiede in der Lehre auf Gemeindeebene bestehen blieben¹, oder sogenannte Bekenntnisunionen², bei denen die Beteiligten sich auf ein gemeinsames uniertes Bekenntnis verständigten. Am ehesten werden die Unterschiede in den evangelischen Traditionen heute noch in der gottesdienstlichen Praxis sichtbar.

Lutherische Landeskirchen³ haben meist eine vielfältigere Liturgie, weil Luther die Bestandteile der katholischen Messe beibehalten hat, die nicht seinen reformatorischen Einsichten widersprachen, während in der reformierten Tradition nur das in die Gottesdienstordnungen aufgenommen wurde, was sich direkt biblisch begründen ließ.

¹ z. B. Rheinland, Westfalen, Mitteldeutschland, EKBO

² Baden, Pfalz, Anhalt

³ z. B. Bayern, Sachsen, Nordkirche

Deshalb sind in reformiert geprägten Landstrichen die Gottesdienste oft schlichter und stärker auf die Wortverkündigung in der Predigt zentriert.

Zusammengeschlossen sind die drei Typen von Landeskirchen in drei verschiedenen Bündeln:

- die [Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands](#) (VELKD)
- die [Union Evangelischer Kirchen](#) (UEK)
- der [Reformierte Bund](#)

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat einen Gaststatus in der VELKD und in der UEK. Sie ist eine lutherische Kirche mit sehr eigenem Gepräge. Obwohl die Reformation durch Johannes Brenz auf lutherische Weise eingeführt wurde, ist die Gottesdienstform der schlichten reformierten Tradition verpflichtet.

► Weitere Informationen unter:

<http://www.evangelisch.de/inhalte/113460/19-09-2013/Lutherisch%2C%20reformiert%2C%20uniert%3F%20Alles%20evangelisch%21>

www.evangelisch.de und oben unter Kapitel 2.2.

3.1.2. Römisch-katholische Kirche

Die römisch-katholische Kirche ist eine Weltkirche, die auf der ganzen Welt ca. 1,181 Milliarden Mitglieder zählt, was einen Anteil von 13,6 % an der Weltbevölkerung ausmacht.

Der römische Katholizismus hat je nach Kontinent und Land sehr unterschiedliche Ausprägungen. Aber er bildet weltweit eine einzigartige Einheit durch die lehramtliche und rechtliche Oberhoheit des Papstes, des Bischofs von Rom, über eine bischöflich strukturierte und hierarchisch vernetzte Kirche. Die Kirche mit ihrem Lehramt spielt bei der Glaubensvermittlung eine entscheidende Rolle, das Heil wird verleiht in der Kirche mit ihren Ämtern und Sakramenten.

Die Geschichte der römisch-katholischen Kirche beginnt im Prinzip mit der Gründung der ersten christlichen Gemeinden in Rom und im übrigen Weströmischen Reich. Nachdem die Christen dort zunächst verfolgt worden waren, wendete sich das Blatt und im Jahr 380 wurde das Christentum zur Staatsreligion erhoben.

Spätestens nach dem Auseinanderbrechen des Römischen Reiches in einen Ost- und einen Westteil (395) kann man von einer eigenständigen römisch-katholischen Kirche sprechen.

Bei der Verwaltung der Weltkirche wird der Papst von einer Reihe römischer Behörden unterstützt, die in ihrer Gesamtheit als Römische Kurie bezeichnet werden. Die römisch-katholische Weltkirche besteht „in und aus“ Teilkirchen, d. h. „Diözesen“ oder „Bistümern“.

Der Papst kann „Kirchenprovinzen“ mit einem Erzbischof (Metropolit) an der Spitze bilden. In Deutschland gibt es 7 Kirchenprovinzen mit insgesamt 27 Diözesen.

Die baden-württembergischen Diözesen, das Erzbistum Freiburg und das Bistum Rottenburg-Stuttgart gehören zur Kirchenprovinz Freiburg, die zusätzlich noch das Bistum Mainz umfasst. Alle Bischöfe einer Nation oder eines Staates bilden gemeinsam eine „Bischöfskonferenz“. Der Pfarrer ist kirchenrechtlich der Vertreter des Bischofs in der

Ortsgemeinde: Ihm obliegt die Leitung und geistliche Betreuung der Gemeinde, besonders die Leitung der Eucharistiefeier (Messe), der immer ein geweihter Priester vorstehen muss, und die Spendung der übrigen Sakramente.

In vielen katholischen Gemeinden gibt es daneben sogenannte „ständige Diakone“ sowie Gemeinde- bzw. Pastoralreferentinnen und -referenten. Letzteren ist die Sakramentsspendung nicht erlaubt, da sie nicht am Weihesakrament partizipieren.

Die katholische Kirche kennt eine Fülle liturgischer Feiern und Formen und versteht sich selbst als eine Kirche, in der die Liturgie die Mitte kirchlichen Lebens ist. Die Feier der Eucharistie, meist „heilige Messe“ oder einfach nur „Messe“ genannt, ist „Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens“ (2. Vatikanum). Deshalb gehört die Teilnahme an der sonn- und feiertäglichen Messe zu den Kirchengeboten.

Insgesamt hat die katholische Kirche – im Unterschied zur evangelischen Kirche mit ihren zwei Sakramenten, Taufe und Abendmahl – 7 Sakramente: Eucharistie, Taufe, Firmung, Buße, Krankensalbung, Ehe und die Weihe (dreigliedrig: Diakon, Priester, Bischof).

Von den Sakramenten zu unterscheiden sind liturgische Handlungen wie z. B. Segnungen von Personen oder Sachen, die man Sakramentalien nennt.

Was die ökumenischen Kontakte der katholischen Kirche zu den evangelischen Kirchen betrifft, gab es lange für die römisch-katholische Kirche nur eine ökumenische Möglichkeit: die Rückkehr all derer, die sich aus ihrer Sicht von ihr getrennt hatten, in den Schoß der Mutter Kirche. Erst unter Papst Johannes XXIII. änderte sich das Verhältnis der römisch-katholischen Kirche zur ökumenischen Bewegung grundlegend und nachhaltig.

Das II. Vatikanische Konzil (1962–65) vertrat eine ökumenisch offene Haltung, betonte freilich weiterhin, dass die ganze Fülle der Heilmittel nur in der katholischen Kirche zu finden sei. In der Folge des Konzils

wurden regelmäßige Treffen und ökumenische Zusammenarbeit nun in Deutschland und vielen anderen Ländern die Regel.

Heute gibt es praktisch kein Gebiet, in dem keine ökumenischen Beziehungen gepflegt werden. Die offenen Fragen, die es dabei weiterhin zu bearbeiten gilt, liegen vor allem im Kirchen- und Amtsverständnis und in den unterschiedlichen Positionen zum gemeinsamen Abendmahl.

► Aktuelle Informationen und Einschätzungen

zur Entwicklung der evangelisch-katholischen Kirchenbeziehung bietet das Konfessionskundliche Institut in Bensheim unter <http://konfessionskundliches-institut.com/research-field/catholica>.

3

3.1.3. Orthodoxe Kirchen und andere romfreie katholische Kirchen

Nicht alle Kirchen, die sich aus dem Urchristentum heraus entwickelt haben, gehören zur römisch-katholischen Kirche. Auch die romfreien katholischen Kirchen, in erster Linie sind das die Kirchen des Ostens, berufen sich auf die Glaubenslehre und bischöfliche Kirchenordnung der Alten Kirche, die auf „apostolischer Sukzession“ beruht.

Die Verwaltung der sieben Sakramente, insbesondere die sonntägliche Eucharistiefeier, ist auch hier dem geweihten Priester vorenthalten. Das ab dem 5. Jahrhundert vom Bischof von Rom beanspruchte rechtliche Primat wird allerdings nicht anerkannt, allenfalls ein Ehrenprimat.

Die sogenannten altorientalischen (bzw. orientalisch-orthodoxen) Kirchen haben sich schon nach dem dritten (431) und vierten (451) ökumenischen Konzil verselbstständigt.

In den Glaubenslehren gibt es große Übereinstimmungen mit der Orthodoxen Kirche trotz der regionalen, sprachlichen und liturgischen Unterschiede.

Durch Migration und Flucht gibt es auch eine zunehmende Zahl alt-orientalischer Christen und Gemeinden in Deutschland, so z. B. die Armenisch-Apostolische Orthodoxe Kirche und die Syrisch-Orthodoxe Kirche aus Antiochien, die beide auch Mitglieder in der ACK Baden-Württemberg sind.

Das große Schisma, die endgültige Trennung der Ost- und Westkirche, wird auf 1054 datiert. Die Auseinanderentwicklung des westlichen und des östlichen Strangs der Christenheit hatte sich parallel zur politischen und kulturellen Auseinanderentwicklung des West- und Oströmischen Reiches vollzogen.

Die Kirche im Osten erhielt ihre Prägung maßgeblich im Byzantinischen Reich, wo sie vier Hauptpatriarchate ausbildete: Antiochien, Alexandrien, Konstantinopel und Jerusalem. Der Patriarch von Konstantinopel (heute Istanbul) hatte dabei als sog. „Ökumenischer Patriarch“ den Ehrentitel, aber nicht dieselbe Alleinstellung und rechtliche Oberhoheit wie der Papst in der Westkirche.

Nach orthodoxer Lehre ist in der einzelnen Ortskirche oder Diözese die Gesamtkirche präsent. Über die folgenden Jahrhunderte entstanden in verschiedenen Ländern autokephale (voll selbstständige) orthodoxe Kirchen, die ihre Bischöfe selbst weihen dürfen und nicht dem Ökumenischen Patriarchat unterstellt sind (z. B. in Griechenland, Rumänien, Serbien etc.).

Ein wichtiger Lehrunterschied, der auch bei der Kirchentrennung (Schisma) von 1054 eine große Rolle spielte, ist das Verständnis der Trinität und dabei die Bedeutung des Heiligen Geistes.

Die Ostkirche beharrte auf dem ursprünglichen Wortlaut des Nicänischen Bekenntnisses von 381, wonach der Heilige Geist nicht aus dem Vater „und dem Sohn“ („*filioque*“), sondern nur aus dem Vater hervorgeht.

Damit hat der Heilige Geist eine eigenständigere Bedeutung, ist nicht so stark an die Kirche gebunden, sondern wirkt in der ganzen Schöpfung. Diese Hochschätzung des Wirkens des Heiligen Geistes zieht sich durch die orthodoxe Theologie, die auf die verwandelnde Teilhabe des Gläubigen an der Erlösung, am göttlichen Mysterium, zielt. Diese Teilhabe vollzieht sich v. a. im (meist Stunden dauernden) Gottesdienst, in der Eucharistiefeyer, der „göttlichen“ Liturgie. In der Liturgie sind die Heilige Schrift und die ebenso wichtigen heiligen Überlieferungen im Lobpreis zusammengefasst. In den Ikonen, Gebärden, Handlungen und Symbolen wird das Himmlische transparent für das Irdische.

In Deutschland leben derzeit ungefähr 1,5 Mio. orthodoxe Christen. Prägnante Kurzbeschreibungen der in der ACK vertretenen orthodoxen Kirchen in Baden-Württemberg sind auf der Website der ACK gelistet (www.ack-bw.de).

► Links:

Orthodoxe Bischofskonferenz in Deutschland (OBKD):

www.obkd.de

Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland, KdöR,
deutschlandweit ca. 420.000 Mitglieder:

www.orthodoxie.net

Kurz erwähnt werden soll noch eine andere romfreie katholische Kirche: Die Alt-katholische Kirche hat sich ab 1871 von der römisch-katholischen Kirche getrennt.

Sie lehnt das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes und dessen Jurisdiktionsprimat ab, inzwischen auch einige andere Dogmen, die ihrer Auffassung nach nicht mit den Lehren der Heiligen Schrift und

der Alten Kirche vereinbar sind. Viele Reformen wurden durchgeführt, die die römisch-katholische Kirche teilweise später nachvollzogen hat, durch die sie teilweise auch den evangelischen Kirchen recht nahe kommt.

3.1.4. Freikirchen

3.1.4.1. Klassische Freikirchen

Der Begriff „Freikirche“ und die Entstehung solcher Gemeinschaften sind nur auf dem Hintergrund von Staats-, Territorial- und Volkskirchen zu verstehen. Anstelle einer erzwungenen bzw. später einer selbstverständlichen Zugehörigkeit zu einer Kirche, in die man als Kind hineingetauft wird, setzen sie auf freiwilligen Beitritt aus eigener Entscheidung, auf Mission, Bekehrung und Erwachsenentaufe. Faktisch sind sie heute zugleich auch Familienkirchen, in die die Kinder „selbstverständlich“ hineinwachsen, sich zur Zugehörigkeit allerdings als Heranwachsende bewusst entscheiden sollen.

Hohe Verbindlichkeit in Glaubensfragen, in der Lebensführung („Kirchenzucht“) und in Bezug auf das zeitliche und finanzielle Engagement (10 % des Einkommens als Spende, nicht als Kirchensteuer, ist der Richtwert) gehören zur Mitgliedschaft in einer Freikirche.

Das Laienprinzip wurde ursprünglich auch für pastorale Aufgaben durchgehalten, als Gegenbild zur abgelehnten „Amtskirche“. Inzwischen haben aber fast alle Freikirchen Ausbildungsstätten für hauptamtliche Pastoren.

Frei wollen Freikirchen auch sein gegenüber staatlicher Bevormundung, die bis zur Abschaffung der Staatskirche 1919 gegeben war und in einer engen Verflechtung von Kirche und Staat lange weiterwirkte.

Die meisten Freikirchen sind kongregationalistisch organisiert: Die einzelnen Gemeinden sind relativ autonom, was zu einer großen Viel-

falt an Prägungen und Richtungen innerhalb eines Gemeindebundes führen kann. Dieser Gemeindebund unterstützt die einzelnen Gemeinden, nimmt gemeinsame Interessen nach außen wahr, bündelt und organisiert gemeinsame Anliegen. In synodalen Gremien werden theologische und grundsätzliche Fragen (z. B. die Frage der Frauenordination) diskutiert und abgestimmt. Diese Einbindung schützt die Gemeinde und ihre Leitung bei aller Selbstständigkeit i. d. R. vor einem Abdriften in Extreme.

Durch ihre Entstehung aus der anglikanischen Kirche heraus hat die Methodistische Kirche eine für Freikirchen untypische Gestalt. Sie ist bischöflich strukturiert, die jährliche Konferenz eines Bezirks hat gesetzgebende Befugnis. Die Methodistische Kirche praktiziert die Kindertaufe, von der die spätere Aufnahme zu unterscheiden ist.

Da in den deutschen Landeskirchen das Bedürfnis nach verbindlichem christlichem Leben durch die Entstehung der landeskirchlichen Gemeinschaften relativ gut aufgenommen war, war der Drang, Freikirchen zu gründen, hier nicht sehr groß.

Die einzige klassische Freikirche, deren Entstehen zwar auch auf Impulse von außerhalb Deutschlands zurückging, die aber in Deutschland gegründet wurde, ist der Bund Freier evangelischer Gemeinden (FeG). Die anderen klassischen Freikirchen entstanden außerhalb Deutschlands und wurden beispielsweise durch USA-Rückkehrer in Deutschland etabliert, erhielten aber durch die spezifische Situation relativ wenig Zulauf.

1926 schlossen sich die klassischen Freikirchen zur Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) zusammen, um ihre Interessen gegenüber Staat, Gesellschaft und den großen Kirchen gemeinsam zu artikulieren, einander zu unterstützen und zu freikirchlicher Theologie und Geschichte zu forschen (Verein für Freikirchenforschung).

Dem VEF gehören inzwischen auch andere freikirchlich organisierte Gemeinschaften an, wie z. B. die klassischen Pfingstkirchen oder die Adventisten, meist als beratende Mitglieder.

Nachdem sich Landeskirchen und Freikirchen lange Zeit vehement voneinander abgegrenzt haben, bestehen zu den meisten Freikirchen inzwischen gute ökumenische Beziehungen.

Freikirchen waren nach dem Zweiten Weltkrieg maßgeblich an der Gründung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) beteiligt. Sie haben teilweise andere profiliere theologische Schwerpunkte als die in sich vielfältigen Landeskirchen, vertreten aber keine trennenden theologischen Sonderlehren.

Der Hauptunterschied ist ein anderes Kirchenverständnis. Dieser Unterschied wird freilich kleiner in Zeiten, in denen die volksskirchliche Bindung einerseits stark abnimmt, die Säkularisierung andererseits auch zunehmend die Freikirchen erreicht.

Auf der Seite der ACK Baden-Württemberg unter www.ack-bw.de finden Sie Kurzbeschreibungen der in der Arbeitsgemeinschaft vertretenen klassischen Freikirchen:

- Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (Baptisten),
- Bund Freier evangelischer Gemeinden,
- Evangelisch-methodistische Kirche,
- Heilsarmee
und
- der Verband der Mennonitengemeinden.

3.1.4.2. Konfessionelle Freikirchen

Nicht der Freiwilligkeitsgedanke, sondern der Wunsch nach Treue zum Bekenntnis, z. B. angesichts der Bildung einer unierten Kirche, war für diese Kirchen Anlass zur Trennung von den Landeskirchen.

Eine dieser Kirchen ist die SELK (Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche, www.selk.de), die Mitglied in der ACK Baden-Württemberg ist.

3.1.4.3. Freie Gemeinden

Seit den späten 1970er Jahren kam es zu autonomen Gemeindegründungen außerhalb der Landeskirchen und klassischen Freikirchen. Meist war es ein inhaltlicher Impuls, der zur Trennung einer Gruppe von der bisherigen kirchlichen Heimat (meist Landeskirche, manchmal klassische Freikirche) und zur Neugründung geführt hat. V. a. die neucharismatische Bewegung (s. u. 3.2.3. c) hat diesen Typus der unabhängigen Gemeinde hervorgebracht.

Aber auch Gruppen, die sich einem fundamentalistischen Bibelverständnis verschrieben haben, bilden solche freien Gemeinden (s. u. 3.2.2.).

Inzwischen wächst die Zahl von unabhängigen Gemeinden, die nicht eindeutig dem neucharismatischen oder fundamentalistischen Typus zuzuordnen sind. Sie sind häufig evangelikal und von einem bestimmten Lebens- oder kulturellen Stil geprägt.

Es handelt sich meist um Abspaltungen und Neugründungen, aber auch um Gemeinden, die ihre ehemals stark neucharismatische oder fundamentalistische Prägung verloren haben und eine gemäßigtere Theologie entwickelt haben.

Die autonomen Gemeinden haben durch ihre flexiblen modernen jugendgemäßen Formen (oft bei antimoderner Theologie), ihre Familienfreundlichkeit und durch das Pflegen von intensiver Gemeinschaft eine hohe Attraktivität für junge Menschen und Familien. Während sich die Neugründungen anfangs sowohl inhaltlich als auch von ihrer Selbstbezeichnung her z. B. als „transkonfessionell“ stark von den traditionellen Kirchen und Freikirchen distanziert haben, nennen sie sich inzwischen fast alle „evangelische Freikirche“ und machen sich so verwechselbar mit den klassischen Freikirchen.

Strukturell gibt es auch Ähnlichkeiten zwischen einer unabhängigen Gemeinde und einer einzelnen Gemeinde, die zu einem freikirchlichen Bund gehört (Laienelement, Verbindlichkeit etc.).

Ein großer Unterschied besteht darin, dass die freie Gemeinde sich weder inhaltlich noch strukturell einordnen lässt in ein größeres Ganzes. Oft ist der Gründer und Leiter die höchste Autorität, die keiner Korrektur von außen bedarf. Da diese Gemeinden stark von Führungspersonen und persönlichen Sympathien geprägt sind, erweisen sie sich inhaltlich und strukturell meist als fluide. Inhaltliche Richtungswechsel, Spaltungen und Neugründungen sind häufig. Insofern sind sie auch in Bezug auf eine verlässliche regelmäßige ökumenische Zusammenarbeit nicht vergleichbar mit den klassischen Freikirchen mit ihren bekannten theologischen Prägungen und transparenten Strukturen. Einige der freien Gemeinden (allerdings nicht die fundamentalistisch ausgerichteten) arbeiten inzwischen aber in der Evangelischen Allianz vor Ort mit, manche auch in der jeweiligen Orts-ACK.

► Mehr zum Thema freie Gemeinden unter:
www.wa-wue.de/MaterialienA-Z, unabhängige Gemeinden

3.1.4.4. Gemeinden anderer Sprachen und Herkunft

Unter diesem Begriff werden viele unterschiedliche Gemeinden gesammelt, die in der Regel während der letzten 60 Jahre von Migrantinnen und Migranten gegründet worden sind. Es gibt anglikanische, orthodoxe, orientalisches-orthodoxe, traditionelle protestantische (evangelische), Pfingstgemeinden und uniert-katholische Gemeinden. Die meisten dieser Gemeinden haben keine eigenen Gebäude und bitten daher unsere Gemeinden um Gastfreundschaft und Kooperation. Viele dieser sogenannten „Migrantengemeinden“ haben in Kirchen und Gemeindehäusern unserer Gemeinden bereits ihren Platz gefunden.

Durch die Zusammenarbeit am Ort mit einer oder mehreren solchen Gemeinde(n) kann jedes Gemeindemitglied und können insbesondere die Kirchengemeinderäte direkt erfahren, welche Bereicherung eine ökumenische Begegnung darstellt, aber auch, welche Schwierigkeiten und Kompromisse nötig sind, um die Einheit in versöhnter Verschiedenheit am Ort sichtbar zu machen.

- Zu diesem Thema gibt es eine [Handreichung](#), die unter folgendem Link heruntergeladen werden kann: https://www.service.elk-wue.de/uploads/tx_templavoila/WEB_Gemeinsam_auf_dem_Weg.pdf.

Der Konvent Christlicher Gemeinden in Württemberg, dessen Geschäftsführung im OKR angesiedelt ist, ist ein gutes Instrument zur Koordinierung der Arbeit mit den Gemeinden anderer Sprache und Herkunft.

Das Fachreferat im OKR hat außerdem die Aufgabe, württembergische und Migrantengemeinden zu beraten und zu begleiten.

Am Pfingstmontag wird in Stuttgart eine zentrale Feier veranstaltet, bei der die Vielfalt der christlichen Landschaft in Württemberg bekannt gemacht werden soll: der „Tag der weltweiten Kirche“. Die Veranstaltung kann auch als Beispiel und Ansporn verstanden werden, um in anderen Städten und Regionen Württembergs gemeinsam mit Christinnen und Christen anderer Sprache und Herkunft Gottesdienst zu feiern, am Pfingstfest oder bei einer anderen Gelegenheit, z. B. während der Interkulturellen Woche im September.

Auf der Grundlage von § 56b der Kirchengemeindeordnung und der Rahmenordnung des Oberkirchenrats zur Bildung von Gemeinschaften von Christen anderer Sprache und Herkunft kann eine evangelische

(protestantische) Gemeinde anderer Sprache und Herkunft ein rechtlich unselbstständiger Teil einer Kirchengemeinde werden, in Stuttgart gibt es davon schon drei. Sowohl das Fachreferat für Gemeinden anderer Sprache und Herkunft als auch das Referat 8.1 „Bau- und Gemeindeaufsicht, Beratung der Kirchengemeinden“ begleiten gerne die Gemeinden in einem solchen Prozess.

- ▶ Die zuständige **Fachreferentin im Oberkirchenrat** ist Pfarrerin Gabriella Costabel im Referat Mission und Ökumene, Fachbereich Entwicklungsdienst und Partnerschaften, Tel. 0711 2149-133, gabriella.costabel@elk-wue.de <https://www.elk-wue.de/leben/oekumene-und-weltweite-kirche/migrantengemeinden/>.

3.1.5. Gemeinschaften auf dem Weg zur Ökumene

3.1.5.1. Neuapostolische Kirche

Die Neuapostolische Kirche (NAK) ist in Deutschland die größte christliche Gemeinschaft nach den beiden großen Kirchen und der Orthodoxen Kirche (ca. 330.000 Mitglieder). Obwohl es an vielen Orten Württembergs Gemeinden und Kirchengebäude der NAK gibt, war ihr Gemeindeleben bis etwa zur Jahrtausendwende nach außen hin sehr unauffällig.

Sie hat sich in „selbst gewählter Isolation“ fern gehalten vom übrigen kirchlichen und vom gesellschaftlichen Leben. Inzwischen ist ein Öffnungsprozess in Gang, in dem sich die NAK stärker am öffentlichen Leben beteiligt, intensive Gespräche mit den Kirchen der Ökumene

geführt hat und ihre exklusiven Lehren modifiziert. Sie ist inzwischen Gastmitglied in verschiedenen Orts-ACKs und seit 2017 in der ACK Baden-Württemberg, seit 2019 auch in der Bundes-ACK.

Die NAK ging aus der um 1830 in England entstandenen Katholisch-Apostolischen Gemeinde (KAG) hervor, hat von ihr die Idee eines wiederhergestellten urchristlichen Apostelamts übernommen, das die endzeitliche Brautgemeinde sammeln soll.

Nach einer komplizierten Geschichte hat sie ansonsten ein völlig anderes Gepräge bekommen und heißt erst seit 1930 NAK.

Das Merkmal der NAK ist bis heute die absolute Sonderstellung des heilsnotwendigen Apostelamts, seit 1897 mit dem Stammapostel an der Spitze. Auch im neuen Katechismus heißt es, dass nur das Apostelamt von Gott eingesetzt sei und Christus die Kirche durch dieses Amt regiere.

Gültige Lehre, Sündenvergebung, Amtseinsetzungen, Versiegelung (die Wassertaufe ist ergänzungsbedürftig; erst die Versiegelung durch einen Apostel schenkt den Heiligen Geist und führt zur Gotteskindschaft) u. v. m. kann nur durch Apostel geschehen.

Im Entschlafengottesdienst spenden Apostel jeweils zwei dazu ausersehenen Amtsträgern die drei Sakramente Taufe, Abendmahl und Versiegelung stellvertretend für Entschlafene, damit sie im Jenseits die Gotteskindschaft erlangen.

Das Lehrgebäude der NAK, das jahrzehntelang in einem kleinen Büchlein „Frage und Antworten“ zusammengefasst war, wurde strikt vom Apostelamt her und auf es hin konstruiert. Die Bibel spielte faktisch eine untergeordnete Rolle neben der vollmächtigen zeitgemäßen Auslegung der Apostel. Die NAK beruht auf dem Gedanken der gottgegebenen Amtsvollmacht, fast alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt, es gibt keine theologische Ausbildungsstätte. Der Stammapostel galt lange als Stellvertreter Christi auf Erden, hat unantastbare Autorität in Fragen der Lehre und Gestalt der NAK und wird von den Mitgliedern sehr verehrt.

Stammapostel R. Fehr (1988–2005) begann, dieser extremen Überhöhung entgegenzuwirken. Auf allen Ebenen wird inzwischen das Amtsverständnis in diese Richtung verändert.

Bis zu seinem Apostolat lebte die NAK sektiererisch abgeschlossen. Als streng hierarchisch von oben nach unten geleitete Kirche war der Umgang mit Kritik und Abweichung rigoros, was zu vielen Abspaltungen führte. Seit den 1990er Jahren begann eine vorsichtige Öffnung und ein toleranterer Umgang mit Kritik von außen und innen.

Die NAK ließ sich auf viele Gesprächsprozesse mit ökumenischen Gremien ein, beteiligt sich an Kirchentagen etc. und vor Ort am Ortsgeschehen. Konfessionsverschiedene Ehen mit NAK-Mitgliedern sind mittlerweile an der Tagesordnung.

Die Arbeit an den Lehrgrundlagen hat 2012 zur Herausgabe eines umfangreichen Katechismus geführt: Der Bibel wird nun ein viel größeres Gewicht beigemessen als zuvor. Die NAK gilt nun nicht mehr als die einzige Kirche Jesu Christi, sondern es gibt Kirchen im Plural. Allerdings gilt die NAK weiter als die Kirche, die als einzige über das wiederhergestellte Apostelamt und damit über die gültigen Sakramente verfügt.

Im Kern bleibt das theologische Profil erhalten, allerdings im Ton nach innen und außen deutlich entschärft und freundlicher. Der Reformprozess ist in Gang gekommen.

Seit 2017 ist die NAK Gastmitglied in der ACK Baden-Württemberg, seit April 2019 in der ACK Deutschland. Ob nun tatsächlich ein geschwisterliches Miteinander, auch Gespräche über Glaubensvorstellungen und ein gemeinsames Hören auf die Bibel zustande kommen, haben nun die Gemeinden vor Ort in der Hand.

Formal gilt nach der Orientierungshilfe der ACK Deutschland 2015: Gemeinsame „Gottesdienste“ (im Sinne des liturgisch vorgegebenen Ablaufs bei der NAK) sind von der NAK aus offiziell nicht möglich, aber wechselseitige Beteiligung bei Gottesdiensten, gemeinsame Andachten; Beteiligung bei Kasualien, aber keine gemeinsame Segenshand-

lungen. Die Taufen werden gegenseitig anerkannt, wobei die NAK die Wassertaufe als ergänzungsbedürftig durch die Versiegelung betrachtet.

► Siehe auch:

https://www.oekumene-ack.de/fileadmin/user_upload/Texte_und_Publikationen/ACK-NAK_Orientierungshilfe_2015.pdf

Die Mitgliederzahl in Deutschland liegt bei 330.000, die Zahl ist rückläufig. Außerhalb Europas wächst die NAK jedoch, vor allem in Afrika und Asien. Nach eigenen Angaben ist die Mitgliederzahl weltweit auf 9 Millionen angewachsen.

► Weitere Informationen unter:

www.wa-wue.de/MaterialienA-Z, NAK

3.1.5.2. Siebenten-Tags-Adventisten (STA)

Die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten entstand aus einer amerikanischen Erweckungsbewegung in Michigan ab 1844. Sie wurde besonders von der „Prophetin“ Ellen Gould White (1827–1915) geprägt, deren Bibelauslegungen bis heute große Bedeutung haben. Auch ihre Anweisungen zu einer gesunden Lebensweise werden von Adventisten befolgt und haben zu großem Engagement im Gesundheitsbereich geführt.

Der zahlenmäßige Schwerpunkt der weltweit über 13 Millionen Adventisten liegt inzwischen in der „Dritten Welt“, in Deutschland haben sie ca. 40.000 Mitglieder. In Württemberg gibt es mehr als 60 adventistische Gemeinden.

Die Adventisten sind noch heute endzeitlich ausgerichtet. Die Kindertaufe wird abgelehnt und die Sabbatheiligung (am Samstag) gilt als Zeichen wahren Christseins. Diese Sabbatlehre, die extreme Geschichtstheologie, ein militanter Anti-Katholizismus und ein exklusives Selbstverständnis führten bei den Adventisten zeitweise zu einer sektiererischen Abgrenzung gegenüber anderen Christen.

Seit einigen Jahrzehnten ist die STA jedoch in einem Reformprozess begriffen. Es gibt ökumenische Kontakte und Gesprächsprozesse, in deren Verlauf die Sonderlehren deutlich relativiert und das gemeinsame reformatorische Erbe betont wurde. Von dieser Öffnung zur Ökumene hin sind besonders die Freie Hochschule Friedensau und der Norddeutsche Verband geprägt. Derzeit gibt es weltweit, aber auch in Deutschland, besonders im Süddeutschen Verband Gegenbewegungen, die das exklusive Selbstverständnis wieder mehr in den Vordergrund stellen. Es gibt aber auch in Württemberg Gemeinden, die offen sind für ökumenische Zusammenarbeit.

In Baden-Württemberg hat die „Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten“ einen Beobachterstatus in der ACK, in der ACK Deutschland ist sie Gastmitglied. Nicht verwechseln darf man die Freikirche der STA mit den adventistischen Splittergruppen (s. u. 3.3.1.), die sich allen Öffnungsprozessen verweigern und auf Flugblättern ihre radikalen Thesen oft bei christlichen Großveranstaltungen als die adventistische Position ausgeben.

► Weitere Informationen unter:
www.wa-wue.de/MaterialienA-Z, Adventisten, STA

3.1.5.3. Brüdergemeinden:

teilweise „offen“, teilweise „geschlossen“

Aus den um 1830 in England entstandenen „Plymouth Brethren“ oder Darbyisten (nach John Nelson Darby) gingen auch in Deutschland ab 1850 sogenannte Brüdergemeinden hervor – nicht zu verwechseln mit der von Zinzendorf begründeten Brüdergemeinde (Herrnhuter).

Die Brüderbewegung richtete sich gegen eine angeblich verweltlichte Amtskirche, ursprünglich die anglikanische Staatskirche, lehnte alle Ämter ab und führte eine strenge Lebensordnung ein, um die „Bekehrten“ als Gemeinschaft der Heiligen von der Welt abzusondern. Nur in dieser „reinen“ Gemeinschaft kann das Heilige Abendmahl würdig gefeiert werden.

Prägend ist Darbys Geschichtsverständnis, das die Heilsgeschichte in eine Abfolge von Haushaltungen (Dispensationen) einteilt, deren Ende kurz bevorstehe. Nur auf diesem Hintergrund könne die wörtlich inspirierte Bibel richtig gelesen werden.

Allerdings kam es schon bald zur Spaltung zwischen den „offenen Brüdern“ und den „geschlossenen Brüdern“, den „christlichen Versammlungen“. Als diese 1937 von den Nazis verboten wurden, schloss sich der größte Teil mit den Baptistengemeinden zum Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden zusammen.

Nach 1949 traten einige wieder aus der Zwangsgemeinschaft aus, deshalb existieren seitdem drei Formen von Brüdergemeinden:

- die geschlossenen Brüderversammlungen,
- die freien Brüderversammlungen und
- diejenigen Brüdergemeinden, die im BEFG blieben.

Die geschlossenen Brüderversammlungen kooperieren nur mit ihresgleichen, lehnen die Ev. Allianz und erst recht die Ökumene ab.

Mit einer Freien Brüderversammlung ist u. U. eine Zusammenarbeit im Rahmen der Ev. Allianz o. Ä. möglich. In Deutschland gibt es ca. 450 Gemeinden.

► Weitere Informationen unter:
www.wa-wue.de/MaterialienA-Z, Brüdergemeinden

3.1.6. Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen (ACK)

Sechszwanzig Kirchen und kirchliche Gemeinschaften arbeiten in der 1973 gegründeten „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg“ (ACK) zusammen. Fundament dafür sind die Bibel und das Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel.

Seit ihrer Gründung ist die ACK einem vierfachen Ziel verpflichtet:

- Sie bemüht sich um eine geistliche und theologische Grundlegung ökumenischer Zusammenarbeit.
- Sie sorgt für authentische Information über ihre Mitglieder.
- Sie ist bestrebt, ein Klima zwischenkirchlichen Vertrauens zu schaffen, ökumenisches Bewusstsein zu bilden und zu vertiefen und gemeinsame Verantwortung wahrzunehmen.
- Sie entwickelt, fördert und koordiniert ökumenische Studien, Initiativen und Aktionen in ihrem Bereich.

In der ökumenischen Basis heißt es von den Mitgliedskirchen: Sie glauben an Jesus Christus als Haupt der Kirche und Herrn der Welt. Ihre Grundlage ist das Wort Gottes, wie es die Heilige Schrift bezeugt. Auf der Basis des Glaubens an Jesus Christus ermutigt die ACK zu ökumenischen Gottesdiensten und lädt dazu ein.

Der Vorstand der ACK in Baden-Württemberg sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen. Er hat eine Geschäftsstelle in Stuttgart.

Die Delegiertenversammlung ist das beschlussfassende Gremium mit Delegierten aus den stimmberechtigten Mitgliedskirchen und je

einem Vertreter der beratend mitwirkenden Kirchen. Die Delegiertenversammlung tagt zweimal jährlich.

An theologischen und gesellschaftlichen Fragestellungen wird in vier Kommissionen (Theologie und ökumenische Spiritualität, Ökumene am Ort, Ökumenische Diakonie und Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung) und drei Fachgruppen (Weltanschauungsfragen, Begegnung mit dem Islam, Deutsch-französische ökumenische Gruppe) gemeinsam gearbeitet.

- ▶ Eine vollständige Liste der Kirchen, die aktuell **Mitglieder der ACK Baden-Württemberg** sind, ist auf der Homepage www.ack-bw.de einzusehen.

Außerdem finden sich dort auch eine Liste aller Orts-ACKs mit Kontaktdaten sowie ein Verzeichnis der ACK-Publikationen und -Veranstaltungen.

[Kirchen – Freikirchen – christliche Bewegungen]

3.2. Christliche Bewegungen

3.2.1. Evangelikale Bewegung

Als „evangelikal“ werden Christen und Bewegungen bezeichnet, die die folgenden Hauptanliegen vertreten:

- die Hochschätzung der Bibel als (oft wörtlich verstandene) Autorität für Glauben und Leben,
- die Betonung der Heilsbedeutung des Kreuzestodes Jesu,
- eine persönliche Glaubensbeziehung zu Jesus Christus, die als exklusiver Weg zum Heil verstanden wird,
- die Erwartung der baldigen Wiederkunft Christi,
- die Ausrichtung der Ethik an den „Ordnungen“ der Heiligen Schrift und
- der Einsatz für Evangelisation.

Gemeinsam sind Evangelikalen eine kritische Haltung zu der historisch-kritischen Bibelwissenschaft und die Ablehnung einer „liberalen“ Ethik, v. a. in Fragen von Ehe und Sexualität. Auch wenn der Begriff „evangelikal“ in Deutschland erst seit den 1960er Jahren geläufig ist, hat die evangelikale Bewegung hierzulande ihre historischen Wurzeln in den Erweckungsbewegungen des 19. Jahrhunderts und im Pietismus des 18. Jahrhunderts.

Im 20. Jahrhundert wurden Teile der Bewegung dann auch von Impulsen aus den USA geprägt. Die Bewegung ist in sich vielfältig, Denominationen übergreifend. Vor allem Christen aus Freikirchen, aber auch aus Landeskirchen zählen sich zu ihr.

Die weltweite evangelikale Bewegung konzentriert sich organisatorisch in der 1847 gegründeten World Evangelical Alliance (www.world-ea.org), einem globalen Zusammenschluss meist protestantischer, missionarisch geprägter und theologisch konservativer Christen aus verschiedenen Denominationen.

Ihre missionarischen Anliegen werden seit dem Internationalen Kongress für Weltevangalisation 1974 in Lausanne durch die Lausanner Bewegung wahrgenommen (www.lausannerbewegung.de).

Die Deutsche Evangelische Allianz (DEA, www.ead.de) bildet die ideale Dachorganisation für viele freie Werke und autonome Gemeinden, die sich auf ihre Glaubensleitlinien berufen. Sie ist aber rechtlich kein Gemeindeverband, sondern kennt nur Einzelpersonen als Mitglieder. Die Gemeinschaft der in der Allianz verbundenen Christen und Bewegungen wird vor Ort in lokalen evangelischen Allianzen gepflegt; jeweils am Jahresanfang wird die Allianzgebetswoche durchgeführt.

Heute überschneidet sich die evangelikale Bewegung zunehmend mit der charismatisch-pfingstlichen Bewegung. Unmittelbar nach deren erstem Auftreten zu Beginn des 20. Jahrhunderts war das Verhältnis hierzulande zunächst kritisch bis feindselig. Erst in den 1980er und 90er Jahren kam es zu nachhaltigen Annäherungen.

Die evangelikale Bewegung ist sehr viel älter und vielfältiger als die fundamentalistische Bewegung, die man als ein besonderes Phänomen am Rande der evangelikalen Bewegung bezeichnen kann.

Die Bibel wird von den meisten Evangelikalen zwar als alleinige Autorität bezeichnet, vor allem in ethischen Fragen. Im Mittelpunkt der Frömmigkeit steht aber meist die Beziehung zu Jesus und nicht der Buchstabenglaube des Fundamentalismus.

3.2.2. Fundamentalistische Bewegung

Der Begriff „Fundamentalismus“ entstand als Selbstbezeichnung im Bereich des konservativen Protestantismus der USA zu Anfang des 20. Jahrhunderts.

Er bezieht sich vor allem auf ein bestimmtes Schriftverständnis, durch das man die „*fundamentals*“ des christlichen Glaubens gegen die Gefährdungen der Moderne absichern wollte.

Die Politisierung des Fundamentalismus gehört nicht notwendig zu seinem Konzept, die Anwendung von Gewalt normalerweise gar nicht. Der Kern dessen, was als „christlicher Fundamentalismus“ bezeichnet wird, besteht in einer neuen und besonderen Art des Bibelverständnisses, wie es 1978 in der „Chicago-Erklärung zur Irrtumslosigkeit der Bibel“ bestätigt und formuliert wurde. Deshalb wird diese Bewegung auch Wort- oder Bibelfundamentalismus genannt.

Ein fundamentalistisches Bibelverständnis im Sinne der Chicagoer Erklärung (CE) gibt es in Deutschland vermehrt erst ab den 1970er Jahren.

Die Mehrheit der in der „Konferenz bibeltreuer Ausbildungsstätten“ zusammenarbeitenden Bibelschulen vertritt ein solches Bibelverständnis, auch ein Teil der seit dieser Zeit neu gegründeten unabhängigen Gemeinden, so v. a. Gemeinden, die mit der „Konferenz für Gemeindegründung“ verbunden sind (www.kfg.org).

Außerdem vertreten viele der neucharismatischen Gemeindegründungen ebenfalls dieses Bibelverständnis, was bspw. moralische Fragen oder das kreationistische Schöpfungsverständnis betrifft; in der Beurteilung der Geistesgaben und in der Betonung der Erfahrungsfrömmigkeit unterscheiden sie sich als „Geistfundamentalisten“ deutlich von den „Wortfundamentalisten“.

Einige Kennzeichen des Wortfundamentalismus:

- Fundamentalismus ist ein Krisenphänomen; ein moderner Versuch, die Folgen und Verunsicherungen der Moderne abzuwehren. Er geht von einer endzeitlichen Zuspitzung der Unheilsgeschichte der Welt aus, aus der nur eine radikale Um- und Abkehr retten kann.
- Retten könne nur eine Abkehr von allem traditionellen und kirchlich gewachsenen Christentum und eine radikale Rückkehr, ein „wortwörtliches“ Anknüpfen an die Bibel, die „in ihrer Ganzheit die von Gott gegebene Offenbarung ist“ (CE III).
- Dem Anspruch, alle „Teile der Bibel bis hin zu den einzelnen Wörtern“ (CE VI) gleichermaßen, ohne alle geschichtliche Einordnung und Gewichtung ernst zu nehmen, steht faktisch eine enge Auswahl von Texten und Themen gegenüber: die Konzentration auf angeblich biblische Ordnungsprinzipien (rigide Sexualmoral und patriarchale Familienordnung), auf „Sachwahrheiten“ (z. B. Schöpfungsbericht als naturwissenschaftlicher Text) und apokalyptische Texte.
- „Irrtumsfreie“ und letztgültige Antworten soll die Bibel nicht nur auf existenzielle und religiöse Fragen geben, sondern auch auf alle Fragen des Alltags, der Moral, der Politik und der Wissenschaft. So wird jeder Auslegungsspielraum gezeugnet und fast jede Frage wird zur Bekenntnisfrage.
- Aus dem Konzept der einen letztgültigen Wahrheit ergibt sich ein strenger Dualismus: Es gibt nur den Raum Gottes und den des Teufels, gerettet oder verdammt. Daraus folgt die Abgrenzung nicht nur von der „Welt“, sondern von allen „Scheinchristen“, die nicht das eigene Verständnis teilen, angefangen meist bei der Evangelischen Allianz über Pfingstler und Landeskirchen bis hin zu den Feindbildern katholische Kirche und Ökumene.

3.2.3. Pfingstlich-charismatische Bewegungen

Die Aufbruchsbewegungen pfingstlich-charismatischer Frömmigkeit, bei denen es um besondere Erfahrungen mit dem Heiligen Geist und seinen Gaben geht, liefen im 20. Jahrhundert in Wellenbewegungen um die Welt.

Der erste Aufbruch, die sog. „erste Welle“, setzte um 1890 ein und führte zur Bildung der klassischen Pfingstbewegung.

Die „zweite Welle“, die etwa 1960 einsetzte und als „charismatische Bewegung“ bezeichnet wird, wurde vor allem *innerhalb* der historischen Kirchen wirksam.

Eine „dritte Welle“, die man als „neupfingstlich“ oder „neucharismatisch“ bezeichnet, ging seit etwa 1970 vom Fuller Theological Seminary in Pasadena in Kalifornien und von der Vineyard-Bewegung (John Wimber) aus.

Sie wirkte sich vor allem außerhalb der großen Kirchen und klassischen Freikirchen aus und führte zur Gründung zahlreicher selbstständiger neucharismatischer Gemeinden, Zentren und Werke.

a) Die klassische Pfingstbewegung

Die Pfingstbewegung entstand am Anfang des 20. Jahrhunderts in den USA, als viele eine neue Erfahrung mit dem Heiligen Geist machten, die sie als „Geistestaufe“ bezeichneten. Glieder der Pfingstbewegung beschreiben die Geistestaufe als ein Erfülltwerden mit dem Heiligen Geist, als Überströmtwerden mit Kraft, was zum Sieg über die Sünde führe und zum Dienst in der Gemeinde befähige.

Die Geistestaufe, als deren Kennzeichen die Gabe der Zungenrede gilt, ist konstitutiv für die pfingstkirchliche Frömmigkeit. Neben der Zungenrede werden auch andere besondere Geistesgaben wie die Gaben der prophetischen Rede und der Krankenheilung betont.

In Deutschland distanzierte sich die Evangelikale Bewegung 1909 in der „Berliner Erklärung“ strikt von der Pfingstbewegung.

Erst in der „Kasseler Erklärung“ 1996 der Deutschen Ev. Allianz und des BFP wurde die Distanzierung z. T. aufgehoben.

Die Befürworter pfingstlicher Frömmigkeit sammelten sich in Deutschland nach 1909 zunächst im Mülheimer Verband (der sich allerdings heute nicht mehr als Teil der Pfingstbewegung, sondern als evangelikal-charismatisch versteht) und in unabhängigen Pfingstgemeinden, von denen die meisten heute im Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden (BFP) zusammenarbeiten.

Im Lauf der Jahrzehnte fand auch bei diesen Pfingstgemeinden ein Prozess der Verkirchlichung und Mäßigung bezüglich der Frömmigkeitsformen und der Theologie statt. Unterscheidend bleibt aber die Lehre von der Geistestaufe als einer zweiten Gnade, durch die erst Christsein im vollen Sinn möglich sei. Auch im Tauf- und Kirchenverständnis gibt es weiterhin Unterschiede.

In Württemberg gehört die Mehrheit der klassischen Pfingstgemeinden zum BFP (Bund freikirchlicher Pfingstgemeinden), und davon wiederum die Mehrheit sind Gemeinden der „Volksmission entschiedener Christen“, die ihren Schwerpunkt in Württemberg hat (weitere Informationen unter www.wa-wue.de/MaterialienA-Z, Volksmission).

Auch die „Ecclesia“-Gemeinden gehören inzwischen zum BFP, sowie einige Freie Christengemeinden. Der BFP ist beratendes Mitglied in der ACK Baden-Württemberg, die Volksmission e.C.⁴ ist Mitglied.

Daneben ist die „Gemeinde Gottes KdöR“ als deutsche Tochter der amerikanischen Church of God (Cleveland) der klassischen Pfingstbewegung zuzurechnen. Auch die Spätregenmission entstammt der klassischen Pfingstbewegung, hat sich aber zu einer christlichen Sondernergemeinschaft entwickelt (s. u. 3.3.12.).

⁴ e.C. = entschiedener Christen

b) Charismatische Bewegung

Die „charismatische“ Bewegung im engeren Sinne entstand um 1960 in den USA. Ihre Träger waren vor allem Pfarrer aller Denominationen, die besondere Erfahrungen mit dem Heiligen Geist gemacht hatten.

In Deutschland konzentrierten sich die Vertreter der charismatischen Bewegung nach einer ökumenisch ausgerichteten Phase darauf, den charismatischen Impuls in die jeweils eigene Kirche hinein zu vermitteln. Von den klassischen Freikirchen waren es vor allem die Baptisten (BEFG), die diesen Impuls aufnahmen. In der römisch-katholischen Kirche gelang es durch kirchliche und theologische Klärungen, die „charismatische Erneuerung“ zu integrieren.

Die charismatische Bewegung in den evangelischen Landeskirchen gab sich den Namen „Geistliche Gemeindeerneuerung“ (GGE). In den evangelischen Landeskirchen wurde der Impuls allerdings wenig aufgenommen, im Laufe der folgenden Jahre verließen deshalb viele die Landeskirchen und gründeten unabhängige neucharismatische Gemeinden (s. u. 3.2.3. c).

Die bei der Landeskirche gebliebenen Charismatiker sehen sich als Brückenbauer zwischen den großen Konfessionen, den Freikirchen und den unabhängigen Gemeinden.

In Württemberg gehören zur innerkirchlichen charismatischen Bewegung die GGE in Württemberg, „Adoramus“, „Kirche im Aufbruch“ mit einer jährlichen Zeltstadt auf der Nordalb und einige andere Initiativen.

c) Unabhängige neupfingstliche bzw. neucharismatische Gemeinden

Ab ca. 1980 entstanden zahlreiche unabhängige, neupfingstlich ausgerichtete Zentren, Gemeinden, Bewegungen und Initiativen. Auch wenn es beträchtliche Unterschiede zwischen den Gründungen gibt, kann man doch genug gemeinsame Merkmale erkennen, um von einer „dritten Welle“ der Pfingstbewegung zu sprechen. Der Enthusiasmus des Anfangs lebte wieder auf, es entstanden aber auch neue Formen und neue Lehren.

Einige Kennzeichen sind die folgenden:

- Die Erlebnis- und Gefühlsebene des Glaubens wird betont. Im Zentrum stehen enthusiastische bis ekstatische Erfahrungen, die als Wirkungen des Heiligen Geistes gedeutet werden. Die Gottesdienste mit moderner Lobpreismusik sind emotional ansprechend, ein starkes Gemeinschaftsgefühl wird dort, in Hauskreisen und in vielen weiteren Aktivitäten gepflegt, was die Gemeinden attraktiv v. a. für junge Menschen macht.
- Die „besonderen“ Gaben des Geistes wie Zungenrede, Heilung, Prophetie etc. werden gepflegt und hoch bewertet.
- „Heilungen“ in Gottesdiensten, Healing Rooms u. Ä. drücken großes Zutrauen zu Gottes heilender Kraft aus; der Übergang zu unhaltbaren Heilungsversprechen ist oft fließend.
- Gott wird in erster Linie im Außeralltäglichen, Wunderhaften gesucht und erfahren.
- Es herrscht meist ein zweigeteiltes Weltbild vor, nach dem auf der einen Seite der Heilige Geist wirke und auf der anderen Seite der Satan und vielerlei dämonische Mächte. Ermächtigt durch den Heiligen Geist tritt man meist sehr offensiv und missionarisch auf und sieht sich berufen, das Reich Gottes auszubreiten und das Reich des Bösen zurückzudrängen.
- In der Seelsorge kann der Gedanke, dass dämonische Mächte Übel (auch seelische und körperliche Krankheiten) bewirken, eine Rolle spielen. Einige Gemeinden praktizieren den „Befreiungsdienst“, eine Form des exorzistischen Handelns.
- Eine neue Lehre und Praxis der neucharismatischen Bewegung ist die „geistliche Kriegsführung“ (nach C.P. Wagner). Voraussetzung ist die Lehre, dass Gebäude, Städte, Landschaften, Breitengrade etc. von verschiedenen Gebietsdämonen beherrscht werden. In gezielten Gebetsaktionen, z. B. Gebetsmärschen, werden Gebiete „befreit“;

durch stellvertretende Buße wird die Macht geschichtlich erworbener (z. B. durch Nazischuld) „Anrechte“ dämonischer Mächte gebrochen.

- Viele Gemeinden verlangen eine sogenannte Glaubenstaufe als Voraussetzung für eine Mitgliedschaft und anerkennen die Säuglingstaufe nicht.
- Meist ist das Bibelverständnis biblizistisch bis fundamentalistisch, mit einem konservativen Familienbild und strengen Moralvorstellungen.
- Oft sind die Leitungsstrukturen hierarchisch auf die Gründungs- und Leiterfigur der Gemeinde ausgerichtet. Der Leiter weiß sich direkt von Gott berufen und setzt selbst Mitarbeiter und ihm unterstellte Leitungspersonen ein. Es gibt aber auch von Teams geleitete Gemeinden.
- Im Zuge ihres Endzeitverständnisses vertreten viele der Gemeinden eine besondere Israellehre und -liebe, oft verbunden mit einer bedingungslosen Unterstützung des politischen Israel und messianischer Juden.
- Ursprünglich vertraten viele ein Wohlstandsevangelium bzw. waren Anhänger der Wort- und Glaubenslehre. Danach habe Jesus für die Gläubigen alle Krankheiten und Widrigkeiten besiegt. Es stehe jedem, der vom Heiligen Geist erfüllt sei, Gesundheit, Reichtum, Glück etc. zu, er müsse das nur im Glauben ergreifen und proklamieren. Manche Gemeinden haben sich von dieser falschen Lehre abgewandt, manche vertreten sie weiter, oft allerdings in abgeschwächter Form. Immer wieder entstehen Gemeinden und Bewegungen, die diese Lehre in extremer Weise vertreten. So z. B. die Wort+Geist-Bewegung aus dem bayrischen Röhrenbach, zu der auch Gemeinden in Württemberg gehören; das von Wort+Geist her kommende Glory Life Center in Filderstadt und Grace Life in Neuenstadt am Kocher.

Das Verhältnis der landeskirchlichen Gemeinden vor Ort zu den neu-charismatischen Gemeinden war selten spannungsfrei, v. a. wenn eine Gemeinde durch Abspaltung aus der landeskirchlichen Gemeinde hervorgegangen ist. Auch die Unterschiede in Theologie und Praxis traten am Anfang deutlich zutage. Mancherorts sind inzwischen die Verletzungen geheilt und manche extremen Erscheinungen sind überwunden. So gibt es an einigen Orten zeitweilige Formen der Zusammenarbeit, vor allem im Rahmen der evangelischen Allianz, teilweise auch der Orts-ACKs.

Vor einer offiziellen und regelmäßigen Zusammenarbeit mit landeskirchlichen Gemeinden sind allerdings rechtliche und theologische Fragen zu klären. Als Hilfestellung für das theologische Gespräch haben die Kirchen der ACK Baden-Württemberg eine Handreichung herausgegeben: „Kriterien zum Umgang mit charismatischen Gruppen und Gemeinden außerhalb der ACK-Kirchen“, April 2005.

Darin wird positiv gewürdigt, worin die ACK-Kirchen mit den pfingstlich-charismatischen Gemeinden einig sind und wo sie von ihnen lernen können. Zugleich werden Punkte benannt in Lehre und Praxis, die trennend sein könnten und eine Zusammenarbeit mit Kirchen der ACK erschweren.

Die Handreichung kann auf der Homepage der Arbeitsstelle unter www.wa-wue.de heruntergeladen werden.

Von den vielen neucharismatischen Gemeinden und Zentren im Bereich der Landeskirche können hier nur einige genannt werden. Das weitaus größte Zentrum ist das Gospel Forum in Stuttgart (früher: Biblische Glaubensgemeinde/BGG). Die ursprünglich klassische Pfingstgemeinde wurde von Peter Wenz, der sich von Gott zum Leiter berufen weiß, seit 1984 zu einer typischen Vertreterin neucharismatischer Theologie und Praxis umgestaltet. Sie wurde zur größten Megachurch in Deutschland. Kritik an seinem autoritären Führungsstil führte zu Konflikten. Viele Leiter und Mitglieder verließen die Gemeinde. Ein guter Teil davon formiert sich neu als EsG (www.wirindgemeinde.de).

Einige weitere von vielen Gemeinden:

- die TOS-Dienste (ehemals Tübinger Offensive Stadtmission)
- das Jugend-, Missions- und Sozialwerk Altensteig (JMS)
- die Christliche Gemeinde Reutlingen
- Christuszentrum Weinstadt
- Treffpunkt Leben (TL) in Ditzingen
- Relevant Vineyard Schwäbisch Hall
- Venue Church in Ludwigsburg

Manche Gemeinden haben sich auch einem Netzwerk angeschlossen, so zum Beispiel

- dem Gemeindeverband FEGW (Freies Evangelisches Gemeinde-
werk), der sich als evangelikale Freikirche mit einer moderaten
charismatischen Prägung versteht,
- dem evangelikal-charismatischen Calvary-Chapel-Gemeinde-
verband, dem z. B. die „City Chapel Stuttgart“ angehört etc.
- Die ICF (International Christian Fellowship), ein stark auf jugend-
kulturelle Formen ausgerichtetes Movement aus der Schweiz,
gründet seit einigen Jahren ein Netzwerk von ICF-Gemeinden
in deutschen Städten, so u. a. auch in Stuttgart, Reutlingen,
Heilbronn, Ludwigsburg, Balingen, Ulm.

Nachdem die Hoffnung auf die baldige große Erweckung, die den neu-charismatischen Aufbruch geeint hatte, sich nicht erfüllt hat, entstehen immer mehr freie Werke, Initiativen, Lebenshilfeangebote, Gemeinden. Große Events, bei denen sich eine Mehrheit des pfingstlich-charismatischen Spektrums versammelt, gibt es nur noch selten. Der Kreis charismatischer Leiter (KCL), der eine koordinierende Funktion zwischen den verschiedenen pfingstlich-charismatischen Strömungen übernommen hatte, scheint keine große Bedeutung mehr zu haben; viele der neu-charismatisch ausgerichteten autonomen Gemeinden sind locker verbunden im D-Netz, in dem der Leiter des Gospel Forums, Peter Wenz, eine prägende Rolle hat.

Royal Rangers:

Eine enge Zusammenarbeit pfingstlicher und neucharismatischer Gemeinden findet im Bereich dieser aus Amerika kommenden pfingstkirchlichen Pfadfinderarbeit statt. Sie verbindet Erlebnispädagogik mit einem missionarischen Anliegen und ist über das Landesjugendwerk des BFP organisiert. Je nachdem, mit welcher Gemeinde der jeweilige Stamm verbunden ist, differiert auch die theologische Ausrichtung des geistlichen Teils der Pfadfinderarbeit ein wenig.

Weitere Informationen finden Sie unter

www.wa-wue.de/MaterialienA-Z,

Gospel Forum, christlich-charismatische Bewegung

[Kirchen – Freikirchen – christliche Bewegungen]

3.3. **Sondergemeinschaften mit christlichem Hintergrund**

Etwa gleichzeitig mit den Freikirchen entstanden im 19. Jahrhundert die sogenannten „klassischen Sekten“. Sie wurden „Sekten“ genannt nach einem älteren, dem theologischen Sektenbegriff, dem der heutige umgangssprachliche Begriff nicht mehr entspricht. Letzterer zielt auf ein vereinnahmendes konflikträchtiges Verhalten einer Gruppe, die u. U. gar nicht religiös, sondern durch eine Ideologie geprägt sein kann (z. B. Scientology). Wegen dieser Mehrdeutigkeit kann der Sektenbegriff fachlich nicht mehr verwendet werden.

Die „klassischen Sekten“ entwickelten Sonderlehren aus der Bibel, die sie immer mehr ins Zentrum ihrer Lehre rückten und meist als exklusiven Weg zum Heil gegen die anderen Kirchen wendeten.

Diese Sondergemeinschaften haben sich seither verschieden entwickelt: Die Siebenten-Tags-Adventisten und die Neuapostolische Kirche sind auf dem Weg zur Ökumene (s. o.), die Zeugen Jehovas bewegen sich dagegen kaum von ihrer gegen die Kirchen und die Gesellschaft gerichteten Haltung weg.

Diese klassischen Sondergemeinschaften werden neben einigen anderen kleinen Sondergruppen, die meist im 20. Jahrhundert entstanden sind und sich auf das Christentum beziehen, nachstehend in kurzen Artikeln in alphabetischer Reihenfolge beschrieben.

Längere Artikel sowie Texte zu vielen anderen Gemeinschaften finden Sie auf der Homepage der Arbeitsstelle für Weltanschauungsfragen unter www.wa-wue.de.

Neben Gemeinschaften, die den Freikirchen gleichzustellen sind, die aber aus verschiedenen Gründen nicht der ACK angehören, stehen aggressive sektiererische Gruppen. Als Auswahlprinzip galt v. a. die Häufigkeit von Anfragen aus Kirchengemeinden; wobei der Grund der Anfrage von der harmlosen Raumvermietung bis hin zu schweren Konflikten reicht.

3.3.1. Adventistische Splittergruppen

Von der Mutterorganisation der Siebenten-Tags-Adventisten haben sich einige Splittergruppen abgelöst, die die adventistischen Unterscheidungslehren (z. B. Sabbatheiligung als Kriterium für endzeitliche Errettung) extrem betonen und aus einem exklusiven Selbstverständnis als „Gemeinde der Übrigen“ gegen die Ökumene und v. a. gegen die katholische Kirche zu Felde ziehen.

Den Reformkurs der STA lehnen sie ab und beanspruchen, die wahren Adventisten zu sein. Am Rande von Kirchentagen und ähnlichen Veranstaltungen verteilen die Splittergruppen gerne massenhaft ihre Flugschriften. Eine Verwechslung mit der Freikirche der STA ist von den Gruppen gewollt, entspricht aber nicht der Realität.

In Württemberg sind besonders folgende der vielen Gruppen anzutreffen:

- Die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten, Reformationsbewegung, hat ihren deutschen Sitz im Schloss Lindach in Schwäbisch Gmünd.
- Die Internationale Missionsgesellschaft der STA, Reformationsbewegung, hat eine Gemeinde in Winterbach bei Schorndorf.

- Eine recht junge Splittergruppe ist das Missionswerk Historischer Adventisten, das sich um ein Ehepaar aus der ehemaligen Sowjetunion gebildet hat, in Rudersberg (Kirchenbezirk Schorndorf) eine Druckerei betreibt und von dort aus Druckerzeugnisse versendet und verteilt.

► Weitere Informationen finden Sie unter:
www.wa-wue.de/MaterialienA-Z, Adventisten, STA.

3.3.2. Christian Science (CS) / Kirche Christi, Wissenschaftler

Die Kirche Christi, Wissenschaftler, ist eine Gemeinschaft, die glaubt und in öffentlichen Vorträgen dafür wirbt, alle Übel, besonders Krankheiten, durch die Macht der Gedanken und des „Gebets“ zu beseitigen. Die Gemeinschaft wurde Ende des 19. Jahrhunderts von Mary Baker Eddy in den USA gegründet.

Die zentrale Glaubensüberzeugung besteht darin, dass alle Realität letztlich geistiger und göttlicher Natur sei. Der Mensch sei in seinem Innersten körperlos, sündlos und todlos. Alle Krankheit und alle Übel beruhen auf einer Illusion. Wer das erfasst hat, könne sich selbst heilen. Für diejenigen, die noch nicht so weit sind, bietet CS Heiler, sogenannte Praktiker, an, die mit den Kranken „beten“, d. h. konkret: die Einsicht fördern, dass sie von Krankheit frei sind. Die Lehre von Mary Baker Eddy wird als absolut verstanden. Jede Kirche hat ein Lesezimmer zu führen, in dem neben der Bibel nur ihre Schriften und diejenigen des eigenen Verlages aufliegen. Die Sonntagsfeiern bestehen aus Lesungen aus der Bibel und dem Lehrbuch Eddys. Bei der Versammlung am Mittwochabend haben auch Zeugnisse über Heilungen Platz.

Problematisch zu sehen ist es, wenn Mitglieder der „Christlichen Wissenschaft“ notwendige ärztliche Behandlungen verweigern, womöglich auch für ihre Kinder; oder wenn sie sich von diesem Hintergrund aus im Gesundheitsbereich engagieren. Die christliche Botschaft wird auf ein Versprechen von Heil und Heilung reduziert und ist in ihrem Kern weit aus dem Blick geraten.

In Württemberg gibt es Gruppen in Stuttgart, Esslingen, Reutlingen, Schorndorf, Ulm und Villingen-Schwenningen.

► Weitere Informationen finden Sie unter:

www.wa-wue.de/MaterialienA-Z, Christliche Wissenschaft.

3

3.3.3. Christengemeinschaft (CG)

Die Christengemeinschaft ist eine von der Anthroposophie inspirierte religiöse Gemeinschaft. Sie wurde 1919 von vorwiegend evangelischen Theologen gegründet, die eine geistige Erneuerung der Kirche durch die Anthroposophie anstrebten. Die CG ist geprägt von Rudolf Steiner (1861–1925), der die als unveränderlich geltenden liturgischen Texte „empfangen“ hat und das Glaubensbekenntnis in anthroposophischer Begrifflichkeit umformuliert hat. Gemeinden der CG finden sich hauptsächlich im Umfeld von anthroposophischen Einrichtungen wieder.

Im (rituellen) Zentrum der CG stehen die Menschenweihehandlung, die täglich gefeiert wird, und die sieben katholischen, in erneuerter Form vollzogenen Sakramente.

Die Taufe der CG, die mit den Substanzen Wasser, Salz und Asche vollzogen wird, soll der Seele des Kindes bei der Inkarnation helfen.

Sie wird nicht *rite* vollzogen und wird von den meisten christlichen Kirchen nicht anerkannt.

Die CG formuliert keine Dogmen. Aber Christologie, Gottesbild und die Interpretation des Heilswegs, nach der der Christusimpuls nur die Voraussetzung schafft für die eigene Entwicklung, sind sehr von der Anthroposophie geprägt.

Während Vertreter der CG ihre Kirche als eine zeitgemäße Interpretation des Christentums sehen, ist die evangelische Seite der Meinung, dass die Interpretation des Christentums und die liturgischen Texte mehr an den Eingebungen Steiners orientiert sind als an den biblischen Texten.

► Weitere Informationen finden Sie unter:
www.wa-wue.de/MaterialienA-Z,
Anthroposophie, Christengemeinschaft.

3.3.4. Church of the Almighty God / Eastern Lightning

The Church of the Almighty God, oft auch Eastern Lightning genannt, ist eine aus China stammende neureligiöse Bewegung, die seit einigen Jahren, spätestens aber seit 2015, auch in Deutschland um Anhänger wirbt.

Berührungspunkte mit dieser Bewegung entstehen derzeit am ehesten in der Flüchtlingsarbeit, denn die Bewegung wird in China von offizieller Seite wegen ihrer offen regierungsfeindlichen Haltung verfolgt. Im Zentrum der Bewegung, die sich aus christlichen Gruppen heraus entwickelt hat, steht „Almighty God“, der angeblich wiedergekommene Christus, der sich in einer jungen Chinesin inkarniert haben soll.

Mit ihr sei das letzte Zeitalter angebrochen. Der letzte und siegreiche Kampf gegen den Satan habe am Ort ihres Auftretens begonnen und breite sich nun auf der ganzen Welt aus.

Die Mitglieder, deren Zahl rasant angewachsen ist (2014 angeblich 4 Mio.), haben den Offenbarungen und Geboten von Almighty God, die die Bibel überbieten, blind zu gehorchen. Sie müssen mit allen Mitteln und unter allen Umständen die Botschaft verbreiten und so die Mächte des Bösen bekämpfen. Die Missionsstrategien sind sehr rabiat. Zu ihnen gehört das „sounding out“, das Einschleichen in christliche Gemeinden. Diese Methode hat auch hierzulande schon in einigen christlichen Gemeinden (u. a. Landeskirche, kath. Kirche, charismatische Gemeinden, Adventisten) zu Irritationen geführt.

Zuerst besuchten die Chinesen und Chinesinnen scheinbar interessiert den Gottesdienst, wurden freundlich und hilfsbereit aufgenommen. Doch dann begannen sie von „Almighty God“ zu erzählen, Videos, Texte und Links auf Internetseiten zu schicken und zum Glauben an die einzige Wahrheit zu drängen, was zu Enttäuschung und Verwirrung bei den Gemeindegliedern führte.

Um damit umgehen zu können, muss man wissen, dass CAG nicht die chinesische Ausprägung des Protestantismus ist, sondern sich als dualistische Neureligion mit einem für Christen nicht akzeptablen Absolutheitsanspruch von der Hauskirchenbewegung und anderen christlichen Gruppen aus China stark unterscheidet.

Seit Anfang 2018 gibt es auch in Deutschland verstärkte Internet- und Gemeindepräsenz, im Mai 2018 wurde die „Kirche des Allmächtigen Gottes Zweig Baden-Württemberg e. V.“ gegründet. In Deutschland gibt es wohl zwischen 100 und 300 Mitglieder.

► Weitere Informationen finden Sie unter:

www.wa-wue.de/MaterialienA-Z, Kirche des Allmächtigen Gottes.

3.3.5. Holic-Bewegung

Die Holic-Gruppe (Fremdbezeichnung, sie geben sich bewusst keinen Namen) wurde 1970 von Gottfried Holic in Wien gegründet. Die Mitglieder verstehen sich als die „wahren Christen“. Die Anhänger nehmen an christlichen Jugendgruppen, Gebetskreisen usw. teil bzw. sprechen am Rand christlicher Großveranstaltungen Menschen an. In der Gruppe versuchen sie, den Anwesenden klarzumachen, dass sie sich hier nicht in einer bibelgemäßen Gemeinschaft befänden.

Einzelne, die nicht sehr integriert wirken oder Interesse zeigen, werden in intensive Gespräche verwickelt, meist auf Spaziergängen. Auskunft über sich selbst erteilen die Gruppenmitglieder nicht. Eine Benennung sei nicht nötig, da sie sich nur als Christen verstehen. Eine offene Diskussion mit Holic-Anhängern ist kaum möglich. Die Bewegung besteht aus kleinen Gruppen, die – meist in Privatwohnungen – auf engstem Raum zusammenleben. Die Mitglieder werden zum Abbruch aller Beziehungen zur Familie und zur bisherigen Umwelt gedrängt. Von jeder/jedem wird voller Einsatz für Gott in der „Mission“ gefordert, auf alle eigenen Interessen und Wünsche (auch Berufswünsche) muss verzichtet werden. Bei Abweichungen und Konflikten wird, nach einer Abstimmung in der Gruppe, ein Mitglied sehr schnell ausgeschlossen; so ist es z. B. auch dem Gründer ergangen. Neben dem Ursprungsland Österreich existieren Gruppen in Sachsen und Berlin. Die größten Mitgliederzahlen gibt es in Polen, Litauen, Tschechien und Ungarn. Die lange existierende Gruppe in Stuttgart-Feuerbach hat sich inzwischen aufgelöst. Dennoch finden Missionseinsätze bei christlichen Veranstaltungen auch in unserem Raum weiterhin statt.

► Weitere Informationen finden Sie unter:
www.wa-wue.de/MaterialienA-Z, Holic.

3.3.6. KwaSizabantu-Mission

Die südafrikanische KwaSizabantu-Mission entstand durch die Missionsarbeit der Familie Stegen (ursprünglich Missionare der Hermannsburg Mission) unter den Zulu im ehemaligen Natal, heute KwaZulu. Der Name KwaSizabantu bedeutet „Ort der Hilfe für Menschen“.

Seit 1980 wurden Gemeinden in Europa, hauptsächlich in Deutschland und in der Schweiz gegründet.

Die Frömmigkeit der KwaSizabantu-Mission ist rigide gesetzlich geprägt. Das Bibelverständnis der Gemeinschaft ist fundamentalistisch. Die Bindung an einen persönlichen Seelsorger spielt eine große Rolle.

Die soziale Struktur ist paternalistisch, bis hin zu autoritären Zügen. Dazu gehört der restriktive Umgang mit Beziehungen zwischen jungen Frauen und Männern, die sich vor der Ehe kaum allein treffen dürfen. In Südafrika und in der Schweiz wurde der Gemeinschaft vorgeworfen, gegen Kinder und Jugendliche die Prügelstrafe zu propagieren und anzuwenden.

In Lindach (Schwäbisch Gmünd) befindet sich der Versammlungssaal der größten deutschen Gemeinde sowie eine Privatschule („Domino Servite“). Die Schülerschaft besteht zu etwa 60 % aus Kindern der eigenen Gemeinschaft. Dazu kommen v. a. Kinder aus Familien anderer konservativen Gruppierungen, die ihre Kinder vor „verweltlichten“ öffentlichen Schulen schützen wollen.

In Deutschland gibt es ca. 1.000 Mitglieder.

► Weitere Informationen finden Sie unter:
www.wa-wue.de/MaterialienA-Z, KwaSizabantu.

3.3.7. **Mormonen / Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzen Tage (HLT)**

Die in der Umgangssprache geläufige Bezeichnung „Mormonen“ wird inzwischen von der HLT-Kirche abgelehnt. Die HLT wird von vielen immer noch mit der 1890 abgeschafften Vielehe in Verbindung gebracht. Andere kennen die umfangreiche genealogische Arbeit der HLT, für die immer wieder Kirchengemeinden und kirchliche Archive um die Daten der Kirchenbücher gebeten werden, oft verbunden mit dem Angebot der kostenlosen Mikroverfilmung.

Inzwischen stellen die meisten landeskirchlichen Stellen die Daten nicht mehr zur Verfügung, weil die Daten von HLT-Kirchenmitgliedern dazu verwendet werden können, stellvertretende Totentaufen an ihren Vorfahren vorzunehmen.

Man begegnet jungen Mitgliedern der HLT in Fußgängerzonen etc. Zu zweit sind sie auf ihrem zweijährigen (junge Frauen 18 Monate) Missionseinsatz und werben freundlich für ihre Kirche.

Entgegen ihrem Selbstverständnis als christliche Kirche wird die HLT konfessionskundlich als Neureligion gesehen, in der verschiedene Traditionen vermischt sind.

Neben die Bibel treten andere Bücher, v. a. das Buch Mormon, das der Gründer Joseph Smith auf geheimnisvolle Weise gefunden und übersetzt haben will. Neben christliche Begriffe treten geheime Tempelrituale, die Anklänge an freimaurerische Rituale haben.

„Neu“ ist, dass Amerika das erwählte Land sei, in dem die Kirche wiederhergestellt sei (die HLT-Kirche) und in das auch Christus wiederkomme. Die Trinitätslehre wird abgelehnt. Der Glaube ist von einem Fortschrittsoptimismus geprägt.

Durch Befolgen der Gebote (z. B. kein Alkohol, Tabak, Kaffee, Schwarztee), ein moralisch vorbildliches Leben und Durchführen der Rituale kann man Gott immer ähnlicher werden, schließlich sogar die Vervollkommnung erreichen und in das höchste himmlische Reich kommen.

Um dies zu erreichen, ist, zumindest für Frauen, auch eine im Tempel gesiegelte Ehe erforderlich.

Deshalb sind Ehe (mit traditioneller Rollenverteilung), Kinder und ein harmonisches Familienleben – mit montäglichem Familienabend – zentral. Eine Heirat mit einem Nichtmitglied, also ohne Siegelung, oder der Verzicht auf Ehe und Familie gelten als problematisch. Während der Tempel nur sehr selten aufgesucht wird, findet in den Ortsgemeinden ein intensives Gemeindeleben statt mit Abendmahlsgottesdienst, Taufe, Unterweisung und vielen Kreisen.

In Deutschland leben ca. 38.000 Mitglieder, in Württemberg gibt es 12 Zentren u. a. in Stuttgart-Weilimdorf, Tübingen-Weilheim und in Heilbronn. Der nächste Tempel liegt im Raum Frankfurt/Main.

► Weitere Informationen finden Sie unter:
www.wa-wue.de/MaterialienA-Z, Mormonen.

3.3.8. Norweger / Smith's Freunde / Die christliche Gemeinde

Die „Norweger“ verstehen sich als Bewegung, die mit der Bekehrung des Marineoffiziers J. O. Smith 1898 in Norwegen begann. Im Zentrum steht eine auf einer besonderen Vorbild-Christologie aufbauende Heiligungslehre, aus der der ständige Kampf gegen die Sünde folgt und deren Ziel der Sieg über alle bewusste Sünde ist.

Da alle anderen Christen diesen wesentlichen Schritt nach Gnade und Sündenvergebung nicht gehen, gehören sie nicht zur Braut Christi. Ökumenische Kontakte werden bisher kaum gesucht, in Beruf und Gesellschaft ist man um ein konfliktfreies Miteinander bemüht.

Die „Norweger“ sind bemüht, diesen zum Perfektionismus neigenden Glauben innerhalb ihrer recht abgeschlossen lebenden Gemeinschaft zu verwirklichen.

Kinderreichtum, patriarchale, aber liebevolle Familienstrukturen, strenge Kleiderordnung, Verzicht auf Medien etc. gehörten bis vor kurzem zur Glaubenspflicht.

Für die vielen Kinder und Jugendlichen gibt es ein reichhaltiges Betreuungsangebot. Gelegentlich gibt es Beratungsfälle, bei denen deutlich wird, dass der Druck zum „sündlosen“ Leben zu einer Überforderung und auch zur Konfliktunfähigkeit führt.

Seit der Enkel des Gründers, K.J. Smith, die Weltleitung übernommen hat, gibt es eine gewisse Liberalisierung, was Kleidung, Geschlechterrollen, Mediennutzung u. Ä. betrifft. Gleichzeitig ergab sich unter seiner Leitung eine Zentralisierung und Konzentration aller finanziellen und ideellen Bemühungen auf den überdimensionalen Ausbau des schon 1956 erworbenen Konferenzzentrums Brunstad in Südnorwegen.

Die Gemeinden und ihre Mitglieder werden aufgefordert, sich nicht nur ideell und in Arbeitseinsätzen, sondern auch finanziell sehr stark zu engagieren, was im Gegensatz steht zu früheren Leitlinien. Am Einsatz für Brunstad 2020 wird teilweise die Glaubensfestigkeit und Heiligungsbereitschaft gemessen. Mitglieder und Gemeinden nehmen Darlehen auf; es werden Firmen gegründet, bei denen religiöse und kommerzielle Zwecke verquickt werden. Eine solche Verquickung innerhalb eines unüberschaubaren Netzwerks von Firmen und Gesellschaften wird seit Jahren auch der Leitung in Norwegen vorgeworfen. Nach eigenen Angaben gibt es heute 40.000 „Freunde“ in ca. 170 Gemeinden in 60 Ländern; seit 1954 gibt es auch in Deutschland Gemeinden, inzwischen elf mit ca. 2.500 Mitgliedern. Konferenzort für Mitteleuropa sind die Hessenhöfe bei Blaubeuren in Württemberg. Durch die Zentralisierung und Konzentration auf Brunstad haben die Hessenhöfe allerdings an Bedeutung verloren.

Die Räumlichkeiten wurden zu einem auch an Fremdgruppen zu vermietendes „Tagungszentrum Blaubeuren“ umgebaut.

Weitere Gemeinden im Gebiet der Evangelischen Landeskirche in Württemberg befinden sich in Maubach bei Backnang, Waldhausen bei Lorch und Mühlacker-Dürrmenz.

► Weitere Informationen finden Sie unter:
www.wa-wue.de/MaterialienA-Z,
 Norwegische Brüder, die christliche Gemeinde.

3.3.9. Organische Christus-Generation (OCG) / Ivo Sasek / Anti-Zensur-Koalition (AZK)

Die OCG in Walzenhausen (Schweiz) hat sich in den letzten Jahren von einer christlich-fundamentalistischen Gemeinschaft zu einem Sammelbecken für Verschwörungstheoretiker mit großer medialer Präsenz entwickelt. Gründer und absoluter Mittelpunkt ist Ivo Sasek. Der Automechaniker entwickelte sich vom Atheisten zum evangelikalen Christen und radikalisierte sich zum „Apostel“, der alle Christen aufforderte, sich organisch, d. h. mit Haut und Haar, in den Organismus Christi einzuordnen, den er mehr oder weniger mit seiner Organisation und seiner extrem gesetzlichen Auslegung des christlichen Glaubens identifiziert.

Seit 2008 sind die Lehren auch mit esoterischem Gedankengut und der Inkarnationslehre verbunden. Nur wer die sog. „Bemessung“, d. h. Saseks Untersuchung der „Organismustauglichkeit“, erfolgreich besteht, die radikalen Regeln von Gehorsam, Unterordnung (Schlagen von Kindern inklusive) und Selbstaufgabe befolgt, gehört zur neuen,

erlösten und jetzt schon sündlosen Generation, die sich Sasek gegenüber verbindlich erklärt hat.

Die meisten Anhängerinnen und Anhänger sind in einem Netzwerk von Hauskreisen (auch „Stubenversammlung“) organisiert (einige auch in Württemberg).

Zu den regelmäßigen Konferenzen und Schulungen fahren sie in die Schweiz. Anhänger versuchen, Auftritte von Ivo Sasek während seiner Sommertourneen durch Mittel- und Osteuropa zu organisieren.

Dabei werden von ihm verfasste Kinder-Musicals aufgeführt, Lebenszeugnisse seiner Familie werden von seinen eigenen Kindern präsentiert, es gibt Tonbildschauen (organisches Gemeindeleben), Lieder der Sasek-Kinder und so weiter. Bücher, Kleinschriften und Audio-Kassetten werden von einem eigenen Elaion-Verlag herausgebracht.

Inzwischen nehmen die Verbreitung von Verschwörungstheorien und auch entsprechende politische Aktivitäten einen großen Raum ein. Dabei kommt es zu erstaunlichen Koalitionen: Saseks AZK (Antizensurkoalition) kämpft gegen die „totale Zensur“ und verbündet sich zur Verbreitung der angeblich unterdrückten Wahrheiten auf Kongressen und in seiner AZZ (Antizensurzeitung) mit Handysmog-Gegnern, Klimawandel-Bestreitern, Impfgegnern, Esoterikern, Scientologen, Holocaust-Leugnern und Verschwörungstheoretikern jeglicher Couleur.

Die Antigenozidbewegung (AGB) kämpft gegen den angeblich bevorstehenden Genozid an allen Christen, gegen die Totalüberwachung durch RFID-Chips u. v. m. In der Zeitschrift S&G (Stimme und Gegenstimme) wird der angebliche Sexual-Umerziehungszwang zur Homosexualität u. v. m. angeprangert.

Durch diese Themen werden seine Botschaften teilweise auch von konservativen fundamentalistischen Kreisen geteilt. Neben den Mitgliedern der Gemeinschaft spricht Sasek durch Zeitschriften, Kongresse und vermehrt auch durch Fernsehkanäle unzufriedene, ängstliche, sich benachteiligt fühlende Menschen mit seinen Verschwörungstheorien an.

Die OCG ist u. a. auf den folgenden Seiten im Internet präsent:

www.sasek.tv | www.ivo-sasek.ch | www.familie-sasek.ch |
www.anti-zensur.info | www.klagemauer.tv | www.agb-antigenozid-bewegung.de | www.jugend-tv.net

► Weitere Informationen finden Sie unter www.wa-wue.de/MaterialienA-Z, OCG.

3.3.10. Ortskirche / local church

Die Ortskirche oder „local church“ wurde in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts von dem chinesisch-amerikanischen Pastor Witness Lee gegründet. Die „Ortsgemeinden“ beanspruchen, die einzigen echten Kirchen an jedem Ort und damit einziger „Leib Christi“ zu sein. Alle anderen Kirchen existieren demnach gegen Gottes Willen. Wegen ihres exklusiven Anspruchs, wegen des Personenkults um den Gründer sowie wegen der lauten und gefühlsbetonten Frömmigkeitsformen gilt die „local church“ weltweit als sektiererische Sondergemeinschaft. Der exklusive Anspruch, die Gemeinde zu sein, führt immer wieder zu Spaltungen und Neugründungen, die aber von außen kaum nachvollziehbar sind.

Zu der internationalen local church gehört der Verlag Living Stream Ministry (der deutsche Zweig heißt Lebensstrom e. V.), der v. a. Texte von Watchman Nee und Witness Lee herausgibt. Die deutschen Gemeinden trennten sich in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts von Witness Lee, der 1997 starb, und dem Lebensstrom-Verlag. Der Anspruch, einzige Kirche vor Ort zu sein, und damit das sektiererische Ignorieren aller anderen Kirchen, wurden aber beibehalten.

Das württembergische Zentrum heißt „Die Gemeinde in Stuttgart“ und liegt in Plieningen auf den Fildern. Die Gemeinde wirbt v. a. bei Studenten für die Gemeinde in Stuttgart und hat dadurch eine recht junge internationale Zusammensetzung.

Mit „Der Strom“ betreibt sie einen Verlag, der insbesondere Schriften von Watchman Nee, dem Lehrer Witness Lees vertreibt. Derzeit (seit etwa 2015) ist die Gemeinde allerdings stark durch eine weitere Spaltung betroffen.

Eine Gruppe von jungen ehemaligen Mitgliedern wirbt unter dem Namen „Himmlisches Jerusalem“ für Vorträge, Bibelstunden, Konferenzen und „Festversammlungen“.

Diese Gruppe hat auch die Hochschul-Bibelkreise in Stuttgart, Heilbronn und Freiburg „mitgenommen“, die nun unter neuer Ägide kreationistisches und fundamentalistisches Gedankengut und endzeitlich geprägte Sonderlehren an Universitäten verbreitet, auch mit im Eigenverlag gedruckten Broschüren.

2017 wurde an vielen deutschen Universitäten, auch in Stuttgart, die von Witness Lee übersetzte und kommentierte „Wiedererlangungsbibel“ aus dem Verlag der internationalen local church, Living Stream Ministry, verteilt. Welche „local church“ hinter der kostenlosen Verteilaktion stand, ist unklar.

Auch eine andere Abspaltung einer local church, die der Chinese Dong Yu Lan in Brasilien gegründet hat, ist in Württemberg angekommen: Das „BooKafé“ in Vaihingen/Enz. Die „christliche Literatur“, in der man zum Kaffee schmökern kann, stammte bisher ausschließlich aus der Feder von Dong Yu Lan.

► Weitere Informationen finden Sie unter:
www.wa-wue.de/MaterialienA-Z, Ortskirche.

3.3.11. Shinchonji (SCJ)

SCJ ist eine von vielen Neureligionen Südkoreas. Durch ihr schnelles Wachstum und ihre von vielen als besonders perfide bezeichneten Unterwanderungsmethoden gilt sie dort als die meistgefürchtete und -geächtete „Sekte“. An koreanischen Kirchen sind oft Verbotsschilder für Mitglieder von SCJ angebracht. Inzwischen wurden Missionare nach Deutschland geschickt, um auch hier Mitglieder zu rekrutieren. V. a. in Frankfurt, aber auch in Stuttgart und anderen Städten sind ernste Konflikte und Beratungsfälle entstanden.

Am 18.03.1984 gründete Man-Hee Lee (MHL) die „Shinchonji (Neuer Himmel, neue Erde) Church of Jesus“ (SCJ) bzw. entwickelte eine abgespaltete Gruppe einer aufgelösten ähnlich gelagerten Neureligion zu SCJ weiter. MHL sieht sich nach zahlreichen Offenbarungs- und Erwählungserfahrungen als den endzeitlichen Pastor, der allein durch die ihm zuteilwerdenden Offenbarungen die Bibel richtig auslegen kann.

Die Geschichte wird in verschiedene Dispensationen eingeteilt, deren letzte nun mit MHL angebrochen sei. Er habe als Erster die bösen Mächte besiegt und damit Unsterblichkeit erlangt. Tatsächlich wird MHL, gekleidet in einem weißen Anzug und mit Eisenzepter in der Hand, bei öffentlichen Auftritten enthusiastisch verehrt wie ein Gott. Nur für diejenigen, die dem unsterblichen Pastor folgen, ist der Kampf zwischen Gott und Satan beendet, sie werden ins Reich des Friedens einziehen. Sämtliche christliche Traditionen werden letztlich als satanisch bzw. verdorben gebrandmarkt, auch wenn das bei ersten Kontaktaufnahmen verschwiegen wird. Letztgültige Zugehörigkeit wird durch die „Versiegelung“ erreicht.

Als Teil des als endzeitlich empfundenen Kampfes hält die Gruppe jedes Mittel der Mitgliedergewinnung für gerechtfertigt. Potenzielle Mitglieder werden nach bestimmten Kriterien ausgewählt und genau beobachtet.

Sie werden auf der Straße unter einem Vorwand angesprochen oder in einer Kirchengemeinde auf die Seite genommen.

Manchmal werden auch Hauskreise oder ganze Gemeinden infiltriert mit der Absicht, sie zu übernehmen. Zunächst wird persönliches Interesse, ja Freundschaft vorgetäuscht, dann zu Bibelkursen eingeladen. Diese sind so aufgebaut, dass die Engführung hin zu den Irr- und Sonderlehren erst allmählich erfolgt.

Diejenigen, die sich ansprechen lassen, werden bald in ein straffes Programm einbezogen: In der Regel gibt es pro Woche zwei Gottesdienste und 3 bis 5 weitere mehrstündige (Abend-)Termine für ein exakt nach Vorgaben aus Korea aufgebautes Bibelstudium, dessen Inhalte regelmäßig in Tests abgefragt werden. Aktivitäten für die Gruppe, v. a. Missionseinsätze und persönliches Bibelstudium, füllen bald den ganzen Alltag aus.

Ständig ist man im Kontakt und wird kontrolliert. Beziehungsabbruch zu Familie und bisherigem Umfeld, sofern sie sich nicht mit einbeziehen lassen, ist die Folge.

Shinchonji-Mitglieder glauben, dass das Reich des Friedens bereits angebrochen sei und sie dessen Durchsetzung vorantreiben. Regelmäßig veranstalten sie Tagungen, Märsche etc. zum Thema Frieden. Oft bieten sie Kommunen oder Kirchen und Gruppen Zusammenarbeit an, wollen aber letztlich nur die eigene „Friedens“-Botschaft verbreiten. Dabei arbeiten sie verdeckt und benutzen i. d. R. die Namen von Tarnorganisationen.

Zu den bekanntesten Organisationen zählen:

Heavenly Culture World Peace Restoration of Light (HWPL), International Peace Youth Group (IPYG), International Women's Peace Group (IWPG), World Alliance of Religions for Peace (WARP), Declaration of Peace and Cessation of War (DPCW).

SCJ hat weltweit schätzungsweise zwischen 180.000 und 250.000 Mitglieder. In Deutschland ist die Neureligion mit ca. 600 bis 1.000 Mitgliedern noch recht klein.

Dennoch gehört sie durch die radikalen Lehren, die unlauteren Unterwanderungs- und Bekehrungsmethoden und die Kontrolle der Mitglieder zu den konflikträchtigsten Gruppen. Ob und wie die Bewegung den absehbaren Tod des Gründers (geb. 1931) überleben wird, ist offen.

► Weitere Informationen finden Sie unter www.wa-wue.de/MaterialienA-Z, Shinchonji.

3.3.12. Die Spätregenmission

Die Spätregenmission wurde 1927 in Südafrika als Reaktion auf die angebliche Verweltlichung der Pfingstbewegung gegründet. Nach dem Zweiten Weltkrieg kam die Bewegung nach Deutschland. Heute gibt es Glaubenshäuser in Beilstein und in Beihingen (Württemberg) sowie in Porta Westfalica (Minden) und Thomasburg (Lüneburg). Die Glaubenshäuser sind Kommunitäten mit geregelter Leben, das darauf zielt, sich von Sünde und teuflischen Einflüssen, die in der „Welt“ allgegenwärtig seien, zu trennen. Dabei spielten, zumindest bis in die nahe Vergangenheit, viele magische Rituale, u. a. Bußrituale mit Sack und Asche, sowie symbolische Waschungen mit dem Blut Jesu eine Rolle. Als charakteristisch gelten auch das Aufdecken von angeblich vorhandenen verborgenen Sünden vor der ganzen Gemeinde und das sog. Ausbekennen von Sünden vor einem Seelsorger.

Wer im Glaubenshaus lebt, widmet sich meist hauptberuflich den Zielen der Gemeinschaft. Die Mehrzahl der Mitglieder lebt jedoch außerhalb und reist zu den Gottesdiensten und zu besonderen Gelegenheiten an.

Außer der Verkündigung und Mission dient die Arbeit im Glaubenshaus der Selbstversorgung und als Infrastruktur für die externen Mitglieder.

Seit 2009 erlebt die Mission eine schwere Krise. Ausgetretene Mitglieder kritisieren den geistlichen Missbrauch durch Autoritäten, v. a. durch „Prophetien“, und das Finanzgebahren der Leitung. Einzelne Fälle von sexuellem Missbrauch aus der Vergangenheit kamen ebenfalls ans Licht. Die Mission verlor zahlreiche Mitglieder und geriet an den Rand der Insolvenz. Es laufen Prozesse um das Nachzahlen von Rentenbeiträgen von ehemaligen Mitgliedern. Es kam zu einer öffentlichen Schulderklärung der Leitung und zur Ankündigung von grundlegenden Reformen.

Die Spätregenmission sieht sich selbst als Teil der Pfingstbewegung in der Tradition der Heiligungsbewegung des 19. Jh. Die Bibel wird als irrtumslose Autorität in allen Lebens- und Moralfragen verstanden.

Ekstatische Verhaltens- und Erlebnisweisen treten inzwischen vorwiegend in rituell geordneter Form auf. Vor und in den Gottesdiensten wurden bisher die bösen Mächte durch Niedertreten („Einstreiten“) bekämpft, mit einem Sackstoff um die Schultern. Im Gottesdienst selbst kommt es zu Prophetie und Zungenrede. Prophetien spielen in Leitung und Seelsorge eine zentrale und inzwischen umstrittene Rolle. Die Männer tragen im Gottesdienst braune Anzüge, die Frauen weiße oder hellblaue Kleider und Hüte. Im Alltag gilt eine ähnliche Kleiderordnung, die allerdings nicht mehr strikt eingehalten wird.

Offizielle ökumenische Kontakte gibt es nicht. Aus landeskirchlicher Sicht neigt die Gemeinschaft zur Gesetzlichkeit und, zumindest in der Vergangenheit, zu magischem Schwarz-Weiß-Denken.

Wie weit die angekündigten Reformen (Abschaffung von magischen Riten, Einschränkung der Macht der Leiter, Vorrang des biblischen Evangeliums vor den „Weisungen“ der Propheten etc.) auch durchgeführt werden und wie die Entwicklung in Deutschland, auch in ihrer Abhängigkeit von der Leitung in Südafrika, weitergehen wird, ist offen.

► Weitere Informationen finden Sie unter:

www.wa-wue.de/MaterialienA-Z, Spätregeneration.

3.3.13. Zeugen Jehovas (ZJ)

Sie gehen von Haus zu Haus oder stehen an öffentlichen Plätzen mit ihren Zeitschriften „Wachturm“ und „Erwachet“. Sie sind die bekannteste und präsenteste Sondergemeinschaft. Sie behaupten, als Einzige die Bibel wörtlich zu nehmen, und grenzen sich fast in allem scharf von den christlichen Kirchen und allen Religionen ab.

Auch die christlichen Feste und Symbole wie das Kreuz werden abgelehnt, ebenso die Trinitätslehre u. v. m. Die „richtige“ Bibelauslegung, die die Bibel eher wie einen Steinbruch benutzt und zu der die falsche Aussprache des hebräischen Gottesnamens mit „Jehova“ gehört, wird autoritär von der „Leitenden Körperschaft“ in Warwick/New York vorgegeben.

Ein fatales Ergebnis dieser Bibelauslegung ist z. B. das Verbot von lebensrettenden Bluttransfusionen. Von der Zentrale aus wird die weltweite Organisation mit ihren ca. 8 Mio. Mitgliedern straff geführt und kontrolliert. Mitglieder werden „Verkündiger“ genannt und sind zur Mission verpflichtet, zu der sie intensiv geschult werden.

Mindestens zweimal in der Woche muss die Versammlung besucht werden und dreimal im Jahr ein überörtlicher Kongress. Zum gehorsamen Dienst wird auch gedrängt durch die ständig wach gehaltene Erwartung des nahen Endes und des Weltgerichts. Die 144.000 Geistgesalbten, von denen die meisten schon gestorben sind, werden dann mit Christus im Himmel regieren. Die „normalen“ Zeugen Jehovas müssen sich bis zum Ende als treu und gehorsam erweisen, um ewig

leben zu dürfen in einem Paradies auf Erden. Der gesamte Rest der Menschheit wird vernichtet werden und verloren sein.

Auch dem Staat und seinen Institutionen gegenüber sind Zeugen Jehovas äußerst kritisch eingestellt (z. B. keine Teilnahme an Wahlen), er gilt als Teil des „satanischen Systems“. Im Zuge der Bemühungen um eine Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechtes wurde manches etwas abgemildert.

Seit 2006 erlangte die Organisation fast in allen Bundesländern Körperschaftsrechte, inzwischen auch in Baden-Württemberg. Dieser Rechtsstatus, der auf formalen Kriterien beruht, ändert aber nichts an der inhaltlichen Beurteilung der Gemeinschaft.

Theologisch muss festgestellt werden, dass sie bei ihrem angeblichen Festhalten an der Bibel den Kern der biblischen Botschaft verfehlt. Im Umgang mit Mitgliedern wirkt die Organisation nicht selten angsteinflößend, im Umgang mit Nichtmitgliedern lieblos und ausgrenzend und im Umgang mit „Abtrünnigen“ unmenschlich (Hass gegenüber den eigenen „abtrünnigen“ Familienmitgliedern wird verlangt).

► Weitere Informationen finden Sie unter:
www.wa-wue.de/MaterialienA-Z, Zeugen Jehovas.

「 Kirchen – Freikirchen – christliche Bewegungen 」

3.4. Weltweite Kirche

3.4.1. Mission

Mission ist die menschliche Antwort auf die Zuwendung Gottes in der Schöpfung, in der Geschichte durch die Sendung seines Sohnes Jesus Christus und im Wirken der Kraft, die sich durch den Heiligen Geist entfaltet. Rahmen der Mission ist damit der Haushalt Gottes, *oikoumene*, zu dem auch die Kirche gehört. Mission und Kirche gehören zusammen und erfahren von der *Missio Dei*, der Mission Gottes, her, ihre Aufgabe in der Welt.

Sowohl im unmittelbaren Kontext unterschiedlicher kultureller Kontexte als auch als Auftrag der weltweiten Kirche bedeutet Mission, Zeugnis zu geben von der Liebe Gottes, die durch die Weitergabe des Evangeliums geschieht, sich aber gerade auch in seinem Mitleiden mit der Welt offenbart. Wir sind aufgerufen, Zeugnis zu geben in Wort und Tat.

Zeugnis geben geschieht in der Hoffnung auf das Reich Gottes und bemüht sich beständig, Menschen im Glauben an Gott zu Fragen der Schöpfungsverantwortung, der Gerechtigkeit und des Friedens zu öffnen und zu stärken. Mission ist die gemeinsame Suche nach einer neuen Menschheit in Gott, einer neuen Schöpfung in Christus sowie die Bereitschaft zur Transformation.

So wie Gott sich zu uns durch seinen Schöpfungsakt in Beziehung gesetzt hat, sind wir aufgefordert, untereinander in Beziehung zu sein. Die Gestaltung dieser Beziehung erfordert ein Interesse an den anderen, eine Bereitschaft zum Zuhören und eine Haltung des gegenseitigen Respekts.

Zwei Bereiche der Beziehungsarbeit seien herausgehoben:

- Die sogenannten „Kirchen des Südens“ bringen ihre Stimmen zunehmend deutlich vernehmbar zum Ausdruck und fordern zu Recht eine kritische Auseinandersetzung mit zum Teil schwierigen kolonialgeschichtlichen Kontexten. Seit der Weltmissionskonferenz in Arusha im März 2018 weisen sie selbstbewusst darauf hin, dass sie eine Aufteilung der Welt in Zentren und Ränder überwinden möchten.
- Mission bewegt sich über kulturelle und religiöse Grenzen hinweg. Die Begegnung mit Menschen anderer religiöser Überzeugungen und Weltanschauungen geschieht mutig und demütig zugleich, voller Achtsamkeit und Einfühlungsvermögen und mit dem Ziel, als gute Nachbarn, also in tätiger Nächstenliebe, zusammenzuleben.

3.4.2. Entwicklungszusammenarbeit

Der Entwicklungszusammenarbeit kommt die Aufgabe zu, das Thema Weltverantwortung gemeinsam mit anderen als theologische und politische Frage wachzuhalten und immer wieder neue Impulse zu geben. Sie wird getragen von dem Glauben, dass die Welt als Gottes Schöpfung geschaffen wurde, dass den Entrechteten und armen Nächsten in Liebe zu begegnen ist und in der Hoffnung, die in der Erwartung einer gerechten Welt nach Gottes Willen besteht.

In der Entwicklungszusammenarbeit gilt das Prinzip der Partnerschaft. Es geht um ein gleichberechtigtes Miteinander. In der Zusammenarbeit sollen die Ziele für nachhaltige Entwicklung (englisch: Sustainable Development Goals (SDGs)) die Leilinen vorgeben.

Zu den Themen gehören u. a. die Globalisierung, die Migration, die sich immer deutlicher abzeichnenden Folgen des Klimawandels, die Machtverschiebungen in den Global-Governance-Strukturen, die veränderte Rolle von staatlichen, kirchlichen und privatwirtschaftlichen Akteuren der Entwicklungszusammenarbeit und humanitärer Hilfe, das Spannungsverhältnis zwischen säkularisierten Gesellschaften und der Wiederkehr des Religiösen.

Die Erkenntnis wächst, dass alte Paradigmen wie z. B. das Wachstumsparadigma und der Leitbegriff der „Entwicklung“ nicht mehr tragen. Umfassende Transformationsprozesse stehen an.

► **Ansprechpartner im Oberkirchenrat:**

Referat Mission und Ökumene
Fachbereich Entwicklungsdienst und Partnerschaften
Cornelia Wolf, Tel. 0711 2149-517
cornelia.wolf@elk-wue.de

Internet:

<https://www.service.elk-wue.de/oberkirchenrat/theologie-gemeinde-und-weltweite-kirche/mission-oekumene-und-kirchl-entwicklungsdienst/kirchlicher-entwicklungsdienst-und-partnerschaften.html>

► Ziele für nachhaltige Entwicklung

https://de.wikipedia.org/wiki/Ziele_f%C3%BCr_nachhaltige_Entwicklung

<https://www.unesco.de/bildung/bildung-2030/bildung-und-sdgs.html>

► Werke im Bereich der EKD

Brot für die Welt

<https://www.brot-fuer-die-welt.de/>

Kirchen helfen Kirchen

<http://www.kirchen-helfen-kirchen.de/>

Diakonie Katastrophenhilfe

<https://www.diakonie-katastrophenhilfe.de/>



Weltweite und europäische Zusammenarbeit

Association of World Council of Churches related Development Organisations in Europe (APRODEV)

<https://eulacfoundation.org/en/mapeo/association-world-council-churches-related-development-organisations-europe-aprodev>

► Freie Werke

Hilfe für Brüder International, Christliche Fachkräfte International und Co-Workers International e. V.

<https://www.gottes-liebe-weltweit.de/start>

3.4.3. Ökumenische Bewegungen

Die moderne ökumenische Bewegung (oikoumene, griech. „Erdkreis, die ganze bewohnte Erde“) nahm ihren Anfang im 19. Jahrhundert, als Christen verschiedener Konfessionen begannen, die Einheit der Christenheit zu befördern. Nachdem sich zunächst konfessionelle Weltbünde und Allianzen bildeten, kamen auch konfessionsübergreifende Organisationen dazu. Dabei trugen besonders die christliche Jugendarbeit, die Missionsbewegung, die Friedensbewegung, die christlich-soziale Bewegung und die Bibelbewegung zur Verbreitung des ökumenischen Gedankens bei.

Der klassische biblische Beleg für die ökumenische Bewegung ist Jesu Bitte im hohepriesterlichen Gebet „dass sie alle eins seien ... , auf dass die Welt glaube, dass du mich gesandt hast“ (Johannes 17,21).

Die Erkenntnis, dass Einheit nicht Gleichförmigkeit bedeutet, gründet sich im Pfingsterlebnis, in dem das eine Evangelium verschiedenartig zum Ausdruck kommt (vgl. Apostelgeschichte 2,1-11). Unterschiedlichkeit wird daher in der ökumenischen Bewegung nicht als Nachteil, sondern als Reichtum erfahren. Der Christliche Studentenweltbund (engl. World Student Christian Federation, WSCF) von 1895 fand hier für die bis heute grundlegende Formel „Einheit in der Vielfalt“.

- ▶ Als Meilenstein der ökumenischen Bewegung gilt im Jahr 1948 die Gründung des **Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK)**. Dort sind mittlerweile weltweit 350 Kirchen miteinander vernetzt (allerdings nicht die römisch-katholische Kirche).

<https://www.oikoumene.org/de>

Grundlegende Überzeugung ist, dass die Spaltung der Kirche dem Willen Christi widerspricht und der Glaubwürdigkeit der christlichen Botschaft schadet.

Um die Einheit der Kirche erlebbar zu machen, organisiert der ÖRK gemeinsam mit dem Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der

Christen die jährlich stattfindende **Gebetswoche für die Einheit der Christen**, die viele Kirchengemeinden begehen.

<https://www.oikoumene.org/de/programme/einheit-mission-evangelisation-und-spiritualitaet/spiritualitaet-und-gottesdienst/gebetswoche-fuer-die-einheit-der-christen.html>

- ▶ Ökumenisch besonders breit aufgestellt (mit römisch-katholischer Kirche sowie auch Pfingstkirchen) ist das im Jahr 2007 gegründete **Global Christian Forum**.

<http://www.globalchristianforum.org/index.html>

- ▶ Im **Lutherischen Weltbund (LWB)** sind 148 lutherische Kirchen in 99 Ländern zusammengeschlossen.

<https://de.lutheranworld.org/>

- ▶ Der Förderung der ökumenischen Arbeit des LWB dient das 1963 gegründete **Institut für Ökumenische Forschung in Straßburg**.

<https://www.strasbourg-institute.org/>

- ▶ Analog zum LWB existieren auch andere kirchliche Weltbünde wie die **Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK)**, der 232 reformierte, kongregationalistische, presbyterianische und unierte Kirchen weltweit angehören.

<http://wcrc.ch/de/>

- ▶ Unter dem Namen **Action by Churches Together (ACT Alliance)** sind 150 Kirchen und christliche Hilfsorganisationen zusammengeschlossen, um unter einem gemeinsamen Dach in den Notgebieten und gegenüber Regierungen gemeinsam aufzutreten.

<https://actalliance.org/about/>

- ▶ In Europa besteht eine ökumenische Zusammenarbeit innerhalb der **Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)**. Dort sind 114 anglikanische, orthodoxe, reformatorische, freikirchliche und altkatholische Kirchen aus ganz Europa miteinander verbunden.

<https://www.ceceurope.org/>

2001 legte die KEK gemeinsam mit dem Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) in der **Charta Oecumenica** Leitlinien für die

wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa vor.

<http://www.ceceurope.org/wp-content/uploads/2015/07/ChartaOecumenicaDE.pdf>

- ▶ Die innerevangelische Ökumene in Europa wird abgebildet in der **Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE, früher: Leuenberger Kirchengemeinschaft)**. Gründungsdokument der GEKE ist die Leuenberger Konkordie von 1973 (Konkordie = Übereinkunft), mit der die mehr als 450-jährige Epoche der Kirchenspaltung zwischen lutherischen und reformierten Kirchen beendet wurde. Der GEKE gehören 94 Kirchen an. Sie leben Kirchengemeinschaft als „Einheit in versöhnter Verschiedenheit“.

<http://www.leuenberg.net/de>

- ▶ In Ost- und Südeuropa sowie in Lateinamerika gibt es zahlenmäßig kleine und zum Teil weit verstreut lebende evangelische Gemeinden. Diese sogenannten Diaspora-Gemeinden werden unterstützt durch das **Gustav-Adolf-Werk (GAW)**. Es wurde 1832 in Leipzig gegründet und ist damit eines der ältesten Werke „tätiger Liebe“ des deutschen Protestantismus.

<https://www.gustav-adolf-werk.de/>

Das Gustav-Adolf-Werk ist seit 1843 auch im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vertreten.

<https://www.gaw-wue.de/>

- ▶ Ein weiteres Diasporawerk ist der **Martin-Luther-Bund (MLB)**, der sich besonders den lutherischen Kirchen verpflichtet weiß.

<https://www.martin-luther-bund.de/index.php?id=8>

Der württembergische Zweig unterstützt zudem evangelische Diaspora-Schulen mit Büchern für den Religionsunterricht und theologische Ausbildungsstätten mit wissenschaftlichen Bibelausgaben.

<https://www.martin-luther-bund.de/index.php?id=45#Wuerttemberg>

- ▶ Der **Evangelische Bund (EB)** ist als ökumenisches und konfessionskundliches Arbeitswerk der EKD Dienstleister in der Ökumene.

<http://evangelischer-bund.de/>

Gemeinden, Einrichtungen und kirchliche Mitarbeitende können über das **Konfessionskundliche Institut in Bensheim** Publikationen beziehen, Seminare besuchen und auf direkte Beratungen zurückgreifen.

<http://evangelischer-bund.de/der-evangelische-bund/das-konfessionskundliche-institut/>

Der **Evangelische Bund Württemberg** ist ein Landesverband des EB.

<http://evangelischer-bund.de/landesverbaende/eb-wuerttemberg/>

- ▶ Ökumenische Vernetzung in Deutschland leistet die **Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK)** bzw. in Württemberg die **ACK in Baden-Württemberg**. Sie organisiert ökumenische Begegnungen, bietet Beratung für die Gründung einer Orts-ACK und hält vielfältiges Material bereit.

<https://www.oekumene-ack.de/aktuell/>

<https://www.ack-bw.de/>

- ▶ Die **Deutsche Evangelische Allianz (DEA)** versteht sich als ein Netzwerk evangelisch-reformatorisch und zunehmend auch charismatisch-pfingstlich gesinnter Christen aus verschiedenen Landeskirchen, Freikirchen und Gemeinschaften. In den örtlichen Allianzen wird diese Gemeinschaft gepflegt und am Jahresanfang die Allianzgebetswoche durchgeführt.

<https://ead.de/>

- ▶ Im Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung arbeiten viele Organisationen ökumenisch zusammen, wie beispielsweise die **Friedensdekade** oder der **Weltgebetsstag**.

<http://www.friedensdekade.de/>

<http://weltgebetsstag.de/>

- ▶ Seit 2003 gibt es in Deutschland einen Ökumenischen Kirchentag.

<http://www.oekt.de/home/>

- ▶ Besonders verbindlich gelebt wird das Bemühen um die Ökumene in **konfessionsverbindenden Familien** und ökumenischen Lebensgemeinschaften wie der **Communauté de Taizé**.

<http://netzwerk-oekumene.de/> | <http://www.taize.fr/de>



[Vielfalt der Religionen und religiösen Bewegungen]

4.1. Weltreligionen	306
4.2. Weitere weltanschauliche Bewegungen	320
4.3. Alternative Psychoszene, Psychogruppen, Coaching	331
4.4. Atheistischer Humanismus / Transhumanismus	336

[Vielfalt der Religionen und religiösen Bewegungen]

4.1. Weltreligionen

4.1.1. Christentum

Das Christentum fußt auf dem jüdischen Glauben, ist aber eine eigenständige Weltreligion. Mit rund 2,26 Milliarden Anhängern ist das Christentum vor dem Islam (rund 1,57 Milliarden) die am weitesten verbreitete Religion weltweit.

Die hebräische Bibel gehört für Christen zur Heiligen Schrift und bezeugt den Gott, an den sie glauben. Das „Neue Testament“ bezeugt für Christen Jesus Christus als den, in dem dieser Gott sich offenbart hat und durch den sie Erlösung erfahren.

Das Christentum gilt als Erlösungsreligion, da nicht in erster Linie ein bestimmtes menschliches Handeln, sondern ein Handeln von Gott her das diesseitige und jenseitige Heil bewirkt. Die Person Jesus von Nazareth, der von seinen Anhängern als Messias, als Christus verehrt wird, steht im Zentrum. Kernproblem der entstehenden christlichen Religion war die Frage, wie sich der Glaube an den einen wahren Gott vereinen lässt mit dem Glauben an Christus, den Sohn Gottes. Die frühe Kirche entwickelte zwischen dem 3. und 5. Jahrhundert die *Trinitätslehre* (Lehre von der Dreieinigkeit Gottes). Die Trinitätslehre behandelt das Verhältnis zwischen Gott, Jesus Christus und dem Heiligen Geist.

Einerseits geht es darum, dass es in einer monotheistischen Religion nicht zwei Götter geben kann, und andererseits muss ein Erlöser mehr sein als ein besonderer Mensch. So wurde festgelegt, dass Christus von Gott „gezeugt“ und „nicht geschaffen“ wurde, „wesenseins mit dem Vater“ ist (Konzil von Nicäa 325) und der eine Gott sich in drei Seinsweisen darstellt: als Vater, als Sohn und als Heiliger Geist (Konzil von Konstantinopel 381).

Bei der Frage um das richtige Verständnis der Trinität, v. a. was die Stellung des Heiligen Geistes betrifft, kam es 1054 endgültig zur Trennung zwischen den Kirchen des Oströmischen Reiches (Byzanz) und der römisch-katholischen Westkirche. Inzwischen gibt es viele Konfessionen und Ausprägungen des Christentums (s. o.).

4.1.2. Judentum

Das Judentum ist zugleich Religionsgemeinschaft und Volk. Seine Geschichte beginnt mit den Ervätern Abraham, Isaak sowie Jakob und dessen zwölf Söhnen, den Stammvätern des Volkes Israel. Erfahrungen von grundsätzlicher theologischer Bedeutung sind die Befreiung aus ägyptischer Sklaverei, der Bundesschluss am Sinai und die Gabe der Tora und des Landes Kanaan. Nach Jahrhunderten politischer Selbstständigkeit im Land folgte beginnend mit dem Babylonischen Exil im 6. Jahrhundert v. Chr. eine Zeit der Abhängigkeit von fremden Mächten, gipfelnd in der Zerstörung Judäas, Jerusalems und des Tempels durch die Römer 70 n. Chr. In den Jahrzehnten danach legten die Rabbinen die Grundlagen für das Fortbestehen und den Zusammenhalt des Judentums ohne Staat. Die jüdische Diaspora breitete sich vor allem in der christlichen und der arabischen bzw. islamischen Welt aus. Seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert umfasst das religiöse Spektrum des rabbinischen Judentums die drei großen Richtungen des orthodoxen, des konservativen und des Reformjudentums.

Am 14. Mai 1948 gründeten Mitglieder der Zionistischen Bewegung im Land Israel den Staat Israel. Nach der Schoa (Holocaust) in Europa und der Vertreibung der Juden aus der islamischen Welt leben heute von den über 14 Millionen Juden weltweit knapp sieben Millionen in Israel, knapp sechs Millionen in den USA, die meisten anderen in Frankreich, Kanada, Großbritannien, Argentinien, Russland und Deutschland.

2021 wird das 1.700-jährige Jubiläum des Edikts des Kaisers Konstantin gefeiert, das die älteste jüdische Gemeinde nördlich der Alpen in Köln urkundlich belegt. 1912 umfasste das deutsche Judentum über 600.000 Menschen. Es wurde von den Nationalsozialisten in der Schoa zerstört. Heute sind mehr als 100.000 Jüdinnen und Juden in über 100 orthodoxen Einheitsgemeinden unter dem Dach des Zentralrats der Juden in Deutschland organisiert. 1995 entstand die Union progressiver Juden, zu der rund zwanzig Gemeinden mit einigen Tausend Mitgliedern gehören. Über 90 % der Mitglieder der jüdischen Gemeinden sind seit 1990 aus Osteuropa zugewandert bzw. sind deren Nachkommen.

Die Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg (IRGW, irgw.de) hat rund 3.000 Mitglieder. Von ihnen leben 1.900 in Stuttgart. Synagogen mit Rabbinern gibt es in Stuttgart, Ulm und Esslingen. Außenstellen der IRGW gibt es in Ulm, Esslingen, Reutlingen, Heilbronn, Bad Mergentheim, Weingarten, Schwäbisch Hall, Aalen und Heidenheim. Spuren früheren Jüdischen Lebens – ehemalige Synagogen, Friedhöfe und Gedenkorte – dokumentiert die Homepage

<http://www.alemannia-judaica.de/>.

► **Kontakt:**

Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs K. d. ö. R.

Hospitalstr. 36 | 70174 Stuttgart

Tel. 0711 228 36-0 | www.lrgw.de

4.1.2.1. Christlich-jüdischer Dialog

Die evangelischen Landeskirchen haben ihr Verhältnis zum Judentum erneuert und dies ab 1980 in Beschlüssen, Erklärungen und teils Verfassungsänderungen dokumentiert.

Hier die wichtigsten Themen der theologischen Erneuerung:

1. Jesus Christus ist Jude: Nachkomme des Königs David aus dem Stamm Juda.
2. Gottes Erwählung Israels ist bleibend, seine Bundesschlüsse mit Israel sind ungekündigt, seine Verheißungen gehören Israel und sind in Kraft. Auch die Kirche lebt von Gottes Treue.
3. Christen und Juden haben eine gemeinsame Wurzel und daher ein einzigartiges Verhältnis in unlösbarer Verbundenheit. Das Verhältnis zum Judentum ist für die Kirche eine Frage ihrer Identität.
4. Die Kirche bekennt, dass sie Volk Gottes ist mit Israel und hineingenommen in die Geschichte Gottes mit Israel.
5. Christen respektieren jüdisches Selbstverständnis.
6. Die Landeskirchen bekennen Mitschuld und Mitverantwortung von Christen und Kirchen an der Schoa. Sie rufen zu Buße und zur Übernahme von Verantwortung auf. Gedenken ist bleibende Aufgabe.
7. Die Kirchen kehren sich ab vom Antijudaismus und widersprechen jeder Form von Antisemitismus.
8. Die Bewahrung des jüdischen Volkes, die Rückkehr der Juden ins Land der Verheißung und die Gründung und Fortexistenz des Staates Israel bis auf den heutigen Tag werden von Christen und Kirchen als Zeichen der Treue Gottes bekannt.
9. Historische und theologische Gründe schließen Judenmission aus. Angemessen ist ein diakonisches Zeugnis

gegenüber Juden, denn Christus ist ein *diákonos* der Juden geworden (Röm. 15,8).

10. Juden und Christen sind in Hoffnung auf die Vollendung in Gottes Reich verbunden.
11. Das Verhältnis zum Judentum lebt von Begegnung und Gespräch.
12. Gemeinsames Lernen der Bibel ermöglicht eine besonders intensive Begegnung.
13. Christen und Juden arbeiten für eine bessere Welt zusammen und verbreiten die Botschaft der Liebe. Sie pflegen Dialog mit anderen Religionen, v. a. mit dem Islam.
14. Die Erneuerung von Glauben und Theologie in der Begegnung mit dem Judentum bleibt für die Kirche zentrale Aufgabe.
15. Diese Einsichten sind in der theologischen Ausbildung sowie im gottesdienstlichen, unterrichtlichen, seelsorgerlichen und diakonischen Handeln umzusetzen.

► **Kontakt:**

Evangelisches Pfarramt für das Gespräch zwischen
Christen und Juden
Arbeitsgruppe „Wege zum Verständnis des Judentums“
Akademieweg 11
73087 Bad Boll
Tel. 07164 79-345
www.agwege.de | agwege@gmx.de

4.1.3. Islam

Dem Christentum mit einem Anteil an der Weltbevölkerung von knapp einem Drittel (2010 ca. 2,2 Milliarden) folgt als zweite Weltreligion der Islam mit knapp einem Viertel (2010 ca. 1,6 Milliarden).

Für Deutschland können Zahlen nur sehr vorsichtig geschätzt werden. Genannt werden für die Bundesrepublik meist ca. 4 bis 5 Millionen Muslime, für Baden-Württemberg ca. 650.000.

Das wäre in der Bundesrepublik ein Bevölkerungsanteil von ca. 5 %, in Baden-Württemberg von 6 %.

Diese Zahlen, die womöglich zu hoch gegriffen sind, beinhalten sehr verschiedene Menschen sowohl im Hinblick auf ihre Herkunftsländer als auch auf den Grad der Verbundenheit mit der familiären Herkunft; Moscheevereine fächern sich dazu auf nach konfessioneller und politischer Orientierung.

In den oben gegebenen Zahlen sind überdies Gruppen eingeschlossen, die entweder sich selbst nicht als die Muslime verstehen wollen (etwa mehrheitlich die Aleviten in Deutschland) oder von anderen Muslimen als nichtislamisch bewertet werden, z. B. Mitglieder der Ahmadiyya Muslim Jamaat. Der Organisationsgrad von Muslimen in Moscheevereinen ist begrenzt (ca. 20 %). Die Moscheenlandschaft in Deutschland und Baden-Württemberg ist sehr „bunt“.

Mit Christentum und Judentum ist der Islam geschichtlich und inhaltlich eng verbunden, in Gemeinsamkeit und Offenheit füreinander („abrahamitische Religionen“), aber auch wechselseitiger Abgrenzung. Neben einer Geschichte gelungenen Zusammenlebens und wechselseitiger, inhaltlicher Bereicherung gibt es auch eine Geschichte der Verfeindung, der Kriege und der gegenseitigen Ablehnung. Die Beziehung ist durch aktuelle politische Konflikte und Polemik in der Auseinandersetzung um Zuwanderung und Flüchtlinge nicht einfacher geworden.

- ▶ Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg formulierte in einer grundlegenden Erklärung vom 14. Juli 2006 für die Landeskirche und ihre Gemeinden als Aufgabe: „Miteinander leben lernen. Evangelische Christen und Muslime in Württemberg“.

Sie beschreibt, dass ein ehrlicher und der Wahrheit des christlichen Glaubens verbundener Dialog zwischen den Menschen in unseren Kirchengemeinden und ihren muslimischen Nachbarn notwendig ist.

Die Erklärung legt den Grund für die Arbeit des [Islambeauftragten der Landeskirche](#).

Als Mitarbeiter im Dienst für Mission und Ökumene bietet er Gemeinden und Landeskirche Information und Begleitung und unterstützt die Islambeauftragten der Kirchenbezirke.

Kontakt:

[Islambeauftragter der Evangelischen Landeskirche in Württemberg](#)

Pfarrer Heinrich Georg Rothe, DiMOE

Büchsenstr. 33, D-70174 Stuttgart

Tel. +49 711 229363-286; mobil +49 151 17852253

Heinrichgeorg.Rothe@elk-wue.de

Christlicher Glaube und christliche Theologie müssen nicht im Interesse guter Nachbarschaft mit Muslimen verborgen werden. Muslime erwarten das nicht. Fehlende „Erkennbarkeit“ von Christen kann sie sogar misstrauisch machen. Von Kirchengemeinderäten und Gemeindeführung wird vielmehr theologische Reflexion und Antwort gefordert.

Fragen stellen sich an vielen Orten in der Gemeinde:

- in der Kindertagesstätte (Beten, Feiern, Essen ...),
- Schule (Schulfeiern),
- Seelsorge,
- Begleitung von gemischtreligiösen Familien, auch bei Kasualien ...
- Wie ist bspw. umzugehen mit dem Missionsauftrag der Kirche, etwa in der Arbeit mit Flüchtlingen?

Dazu kommen aktuelle Entwicklungen und Krisen (z. B. der Krieg in Syrien, Konflikte um Moscheeverbände, Entwicklung in der Türkei), für deren Einschätzung die Gemeinden und ihre Leitung sich Information beim Islambeauftragten holen können, auch als Angebot für die ganze Gemeinde oder Gruppen.

Über Beziehungen zu Muslimen und überhaupt zu anderen Religionen wurde in evangelischer Theologie, den Landeskirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland in vergangenen Jahren intensiv debattiert und auch gestritten.

Die vom Rat der EKD 2015 veröffentlichte Studie „Christlicher Glaube und religiöse Vielfalt in evangelischer Perspektive“ gibt für diese Beziehungen Grundlagen und öffnet Räume, die sich theologisch verantwortlich gestalten lassen.

- Positionsbestimmungen und Grundlagentexte der EKD zum Islam finden sich unter <https://www.ekd.de/positionspapier-der-ekd-zum-christlich-islamischen-dialog-37797.htm>,
- Orientierungshilfen zu einzelnen Themen <https://www.ekd.de/Texte-Materialien-EKD-12922.htm>,
- Kontaktadressen im Raum der EKD <https://archiv.ekd.de/international/islam/adressen.html>.

Seriöse, informative Publikationen zur Information über den Islam selbst gibt es heute reichlich, leider auch viel Unseriöses.

Neben den Einrichtungen zur politischen Bildung und Büchern aus Verlagen (etwa C.H.Beck) sei hier aus evangelischer Perspektive besonders verwiesen auf

- „Was jeder vom Islam wissen muss“,
3. Auflage der vollständig überarbeiteten Neuausgabe 2011, (8.),
2016 Martin Affolderbach, Inken Wöhlbrand (Hrsg.), 368 Seiten,
Paperback, Gütersloh, 2016, ISBN 978-3-579-06559-5, 16,99 €

Da aller Dialog auf christlicher Seite ökumenisch ausgerichtet sein muss, sei nachdrücklich verwiesen auf die Veröffentlichungen der ACK Baden-Württemberg zum Thema (<https://www.ack-bw.de/html/content/publikationen179.html>), besonders: Christen begegnen Muslimen (2008); die Reihe „Impulse zum Gespräch“, besonders Bd. 3. Das „Gemeinsame Wort zum Einsatz für Frieden und Gerechtigkeit“ der Kirchen der ACK-Baden-Württemberg und islamischer Gemeinschaften und Vereinigungen in Baden-Württemberg ist theologisch und politisch mutig, seit 2016 bereits erneut aufgelegt und mittlerweile auch auf Türkisch, Arabisch und Englisch zum Download bereit unter <https://ack-bw.de/html/content/startseite270.html?t=b68tf7plo7k5qaldj3c8cd7bd6&tto=650a99b9&>.

4.1.4. Buddhismus

Der Buddhismus beruht auf der Lehre, die der „Buddha“ genannte Siddharta Gautama (560–480, nach neueren Annahmen 450–370 v. Chr.) in Nordindien predigte. Aus diesem gemeinsamen Ursprung entwickelten sich in unterschiedlichen Kulturen Asiens (Indien, Südostasien, China, Japan, Tibet) recht verschiedene Ausprägungen des Buddhismus.

- In Indien und Südostasien herrscht das sog. „kleine Fahrzeug“ (*Hinayana*, vor allem die *Theravada*-Richtung) vor, das vor allem eine Mönchsreligion ist;

- in China und Japan das „große Fahrzeug“ (Mahayana), in dem den Laien größere Heilsmöglichkeiten eingeräumt werden.
- In Tibet entstand das „Diamantfahrzeug“ (*Vajrayana*), das die Bedeutung von Ritualen und tantrischen Meditationswegen betont.

Alle diese „Fahrzeuge“ haben mittlerweile auch den Weg in den Westen gefunden, ebenso wie der japanische Buddhismus, vor allem das Zen. Der Buddhismus relativierte die Kastenordnung des Hinduismus und wertete seine priesterlichen Rituale ab.

Die buddhistische Lehre von Karma und Reinkarnation knüpft zwar an Hindu-Vorstellungen an, unterscheidet sich von ihnen jedoch, indem sie ohne ein substantielles Ich bzw. Selbst auskommt. Daher gibt es in den meisten Ausformungen keinen Gott/keine Götter.

Alle Dinge, einschließlich des Menschen, zeichnen sich durch drei Merkmale aus: Vergänglichkeit, Leidhaftigkeit und Ich- bzw. Substanzlosigkeit.

Die wachsende Einsicht in diese Merkmale ist zentral, um dem Geburtenkreislauf in die Welten der Götter, Menschen, Tiere, Hungergeister oder der Hölle zu entkommen und zur Erleuchtung und ins Nirvana zu gelangen. Die meisten buddhistischen Wege kennen die Meditation als Mittel, diese Einsicht zu fördern.

Das Leben von buddhistischen Mönchen und Nonnen ist durch eine Fülle von Regeln, Gelübden und Vorschriften bestimmt. Wo der Buddhismus wie in Asien Volksreligion ist, verbindet er sich mit einem animistischen und schamanistischen Geisterglauben, der im Westen jedoch kaum bekannt ist.

Im Buddhismus kann man eine dem Christentum verwandte Ethik finden bei einem denkbar unterschiedlichen Bild von Gott, Welt und Menschen. Gerade die Unterschiedlichkeit der religiösen Ideen kann den Dialog fruchtbar machen. In Deutschland leben etwa 60.000 asiatische Buddhisten, vor allem aus Vietnam und Thailand.

Die Zahlenangaben über deutsche Buddhisten liegen um 100.000, wobei bedacht werden muss, dass viele Meditierende und Sympathisierende nicht formell zum Buddhismus übergetreten sind. Als Dachorganisation vieler buddhistischer Kreise und Zentren dient die „Deutsche Buddhistische Union“ (DBU, www.dbu.de).

► Ausführliche Informationen finden Sie unter www.wa-wue.de/MaterialienA-Z, Buddhismus

4.1.5. Hinduismus

Der Begriff Hinduismus fasst die meisten einheimischen religiösen Traditionen Indiens zusammen. Historisch und geografisch umfasst der Hinduismus eine Fülle von religiösen Lehren, Kulturen, Riten und Praktiken. Daher ist der Hinduismus integralistisch angelegt, das heißt, er lehnt andere Religionen in der Regel nicht ab, sondern ordnet sie in das eigene Gebäude ein. Nichtsdestoweniger gibt es in jüngerer Zeit auch teils gewaltbereite Ausprägungen eines Hindu-Fundamentalismus.

Innerhalb Indiens stellte der Hinduismus zunächst ein Gesellschaftssystem dar. Die meisten Hindutraditionen kennen die „ewige Ordnung“ der Kasten und Lebensstadien. Erst der moderne Hinduismus hat die enge Verbindung von Religion und Sozialordnung aufgebrochen. Umgekehrt knüpfen in der Gegenwart wieder Hindu-Nationalisten an das traditionelle Gesellschaftssystem an und wollen es gegen Einflüsse von außen verteidigen. Die Stellung der Kastenlosen und der Frauen in der indischen Gesellschaft ist bis heute ein Stolperstein des Dialogs geblieben.

Zwar wird in Indien eine Fülle von Gottheiten verehrt; dennoch handelt es sich nicht um archaischen Polytheismus. Von den einfachen Göttinnen und Göttern werden die höchsten Gottheiten unterschieden: Shiva, Vishnu/Krishna oder eine weibliche Gottheit (*Shakti*). Die Verehrer dieser drei wichtigsten Gottheiten bilden gleichsam die drei Hauptkonfessionen des Hinduismus. Praktisch verehren die meisten Hindus jedoch mehr oder weniger ausschließlich eine Vorzugsgottheit, ohne die Verehrung anderer Gottheiten abzulehnen. Rituelle Verehrung (*Puja*) von Götterbildern mit Blumen, Mantras, Öl usw. findet im jeweiligen Tempel oder, bei familiären Anlässen, im Hause statt. Die meisten Hindu-traditionen glauben an den Geburtenkreislauf (*samsara*), konkret: an Karma und Reinkarnation. Sie verstehen Heil überwiegend als Befreiung aus diesem Kreislauf.

Häufig werden drei Heilswege unterschieden:

- den der Erkenntnis,
- der hingebenden Gottesliebe (*Bhakti*) und
- des Handelns.

Dabei nimmt die spirituelle Praxis einen zentralen Platz ein, insbesondere der Yoga-Pfad als Weg zur Erlangung von Heil und Befreiung, der moralische und religiöse Disziplinen, körperliche und geistige Übungen sowie mystische Erfahrungen miteinander verbindet.

Yoga-Praktiken werden im Westen meist außerhalb der traditionellen Guru-Schüler-Beziehung durch Yogakurse gelehrt und dienen der Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden. Es gibt allerdings auch ein dezidiert hinduistisches Yoga, z. B. Yoga Vidya.

Auf dem Weg zur Erleuchtung gilt in einigen Traditionen der Guru als Führer. Zahlreiche indische Gurus fanden eine Anhängerschaft im Westen (z. B. Babaji, Sai Baba, Maharishi Mahesh Yogi, Sant Thakar Singh, Bhagwan Shree Raineesh u. v. a.). Dadurch wurde allerdings auch die Problematik der Guru-Verehrung im Westen bekannt. Viele Gurubewegungen bieten teils authentische, teils verwestlichte Formen indischer Spiritualität an.

Einige Verbreitung haben z. B. die folgenden Bewegungen erlangt: Satsang, Osho, Brahma Kumaris, ISCKON (Hare Krishna). Die mehr oder weniger „verwestlichte“ Spiritualität dieser Bewegungen und Guru-Gruppen ist klar vom traditionellen Hinduismus zu unterscheiden, der vor allem von rund 100.000 Migranten aus Indien und Sri Lanka gepflegt wird.

Für sie gibt es teilweise „überkonfessionelle“ Hindu-Tempel z. B. in Berlin, Hamm und Hannover. In Stuttgart-Bad Cannstatt gibt es einen hauptsächlich tamilisch geprägten Tempel.

► Weitere Informationen finden Sie unter www.wa-wue.de/MaterialienA-Z, Hinduismus

4.1.6. Die Baha'i-Religion

Im 19. Jahrhundert entstand auf dem Boden des schiitischen Islam in Persien der Babismus. Aus ihm entwickelte sich der Baha'ismus. Während der Babismus von den meisten Muslimen noch als islamisch angesehen wird, betrachten die Baha'i sich selbst nicht mehr als Muslime, sondern als Anhänger einer universalen Religion mit dem Ziel, die religiöse, politische und rechtliche Einheit der Menschheit durch Schaffung einer Weltregierung zu realisieren.

Ihr Gründer Baha'ullah (1817–1892) verkündete 1863, er sei der verheißene endzeitliche Gottesbote, der „Mahdi“. Baha'ullah betrachtete Mohammed und Jesus als Propheten einer früheren Offenbarungsstufe, die von ihm begründete Religion indes als die jüngste Offenbarungsreligion.

Baha'i dürfen keiner politischen Partei angehören, arbeiten aber bei den Vereinten Nationen mit und engagieren sich für Frieden, Umweltschutz usw. Der Kirchenaustritt wird von ihnen gefordert, für jeden gilt eine Missionspflicht.

Die Baha'i-Verwaltungsordnung versteht sich als „Werkzeug und Vorbild zur Errichtung des Reiches Gottes auf Erden“. Nach ihrer Überzeugung ist der Mensch grundsätzlich gut, Arbeit und Besitz werden positiv bewertet.

Seit 1963 liegt die Führung der Baha'i-Religion beim neunköpfigen „Universalen Haus der Gerechtigkeit“ mit Sitz in Haifa (Israel). Ihr unterstellt sind auf Landesebene die „Nationalen Geistigen Räte“, die die Leitung über die lokalen „Geistigen Räte“ ausüben.

Weltweit gibt es ca. 5 Mio. Baha'i, die Schätzungen gehen jedoch sehr weit auseinander, in Deutschland sind es rund 6.000. Viele von ihnen sind iranische Migranten.

Das europäische Zentrum mit dem Tempel („Haus der Andacht“) befindet sich in Langenhain/Taunus. In Stuttgart, Esslingen, Ulm und Reutlingen gibt es kleine Baha'i-Gemeinden.

► Weitere Informationen finden Sie unter www.bahai.de und www.wa-wue.de/MaterialienA-Z, Baha'i

[Vielfalt der Religionen und religiösen Bewegungen]

4.2. Weitere weltanschauliche Bewegungen

Von den vielen religiösen und weltanschaulichen Angeboten, die es in unserer Gesellschaft gibt, werden hier in loser Aufzählung einige von denjenigen genannt, die in der Weltanschauungsarbeit eine größere Rolle spielen.

Auf der Homepage www.wa-wue.de gibt es meist ausführlichere Artikel zu den genannten Gruppen und auch Artikel zu weiteren weltanschaulichen Gruppen und Bewegungen.

4.2.1. Neuoffenbarungsbewegungen und Neureligionen

Für Neuoffenbarer gibt es neben der Bibel oder darüber hinaus neue Mitteilungen Gottes. Diese gelten meist als höherwertig und zuverlässiger und sind im Zweifelsfall den biblischen Zeugnissen vorzuziehen. Je nachdem werden sie als Ergänzung, Korrektur oder Fortsetzung angesehen.

Die Methoden des Empfangs sind vielfältig (Spiritismus, Hören eines inneren Wortes etc.), im Mittelpunkt steht immer ein Medium, welches diese Botschaften von einer höchsten Autorität, z. B. Engel, Jesus Christus, Gott-Vater empfängt.

4.2.1.1. Bruno-Gröning-Freundeskreis (BGF)

Das Ziel des BGF ist es, den 1959 an Krebs gestorbenen Heiler Bruno Gröning und seine Heilkraft bekannt zu machen. Dafür werben die Anhänger in Fußgängerzonen, auf Esoterik- und Gesundheitsmessen und mit Filmen in Kinos und Vortrags Sälen. Oft wird nicht sofort ersichtlich, dass es um den BFG geht. So werden für Versammlungen und Vorträge öffentliche oder sogar kirchliche Räume angemietet vom „Kreis für natürliche Lebenshilfe“.

Gröning glaubte an einen Heilsstrom, der von Gott ausgehend durch ihn selbst zu den kranken Menschen fließe. Trotz Misserfolgen, Kritik von Medizinern und Anklagen u. a. wegen fahrlässiger Tötung fand er zu Lebzeiten und danach gläubige Verehrer.

Der BGF lehrt, dass Grönings Heilstrom auch heute noch den Menschen durchdringt, der sich entsprechend „einstellt“. Deshalb wird Gröning als messianische, fast göttliche Gestalt verehrt, Fotos von ihm werden als magische Hilfsmittel benutzt.

Wichtiges Werbemittel für die „Freundeskreise“ sind zwei Kinofilme, „Der Wunderapostel“ und „Auf den Spuren des Wunderheilers“, und zwei Dokumentarfilme.

Seit 1992 gibt es eine „Medizinisch-Wissenschaftliche Fachgruppe“ (MWF), die die „Heilungen durch den Geist“ untersucht und dokumentiert und dadurch Seriosität suggeriert.

Die lokalen Kreise üben einen großen Einfluss auf ihre Mitglieder aus. Sie treffen sich regelmäßig, um sich u. a. durch meditative Musik auf diesen Heilsstrom einzustellen. Falls Familienmitglieder kritisch eingestellt sind, wird empfohlen, den Kontakt abzubrechen.

Aus medizinischer Sicht besteht die Gefahr, dass eine Verschlimmerung von Krankheiten nicht mehr wahrgenommen wird und andere Hilfsmöglichkeiten ausgeblendet werden. Mit dem christlichen Glauben ist die Gröning-Verehrung nicht vereinbar.

► Weitere Informationen finden Sie unter:
www.wa-wue.de/MaterialienA-Z, Bruno-Gröning-Freundeskreis

4.2.1.2. Lorber-Bewegung

Typisches Beispiel eines Neuoffenbarers ist Jakob Lorber (1800–1864), der sich selbst als „Schreibknecht Gottes“ bezeichnet hat. Er war fest davon überzeugt, dass die innere Stimme, die ihm ca. 20.000 Manuskriptseiten „diktierte“, die von Jesus Christus gewesen sei.

Das Werk umfasst angeblich verschollene urchristliche Quellen, unter anderem ein Johannesevangelium, Werke über die Schöpfung und das Jenseits.

Lorber versuchte, eine universale Lehre von Gott, Christus, Mensch, Kosmos und Jenseits zu entfalten. Von außen betrachtet handelt es sich bei dem Werk um einen zeitbedingten Deutungs- und Bewältigungsversuch im Rahmen eines gnostisierenden Weltbildes, das vom biblischen Zeugnis stark abweicht, ebenso, was Kosmologie etc. betrifft, von allen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Die 1949 gegründete Lorber-Gesellschaft mit dem dazugehörigen Lorber-Verlag in Bietigheim-Bissingen bemüht sich um die Verbreitung des Schrifttums.

Der Einfluss der vom Lorber-Verlag in Europa und darüber hinaus verbreiteten Schriften reicht weit über den Kreis der unmittelbaren Lorber-Freunde hinaus.

Leser der Schriften Lorbbers finden sich unter Kirchenmitgliedern ebenso wie in offenbarungsspiritistischen und lebensreformerischen Kreisen, auch am Rand der Esoterikszenen.

4.2.1.3. Universelles Leben (UL)

Das UL begegnet meist unerkannt. Verkaufsstände auf Märkten oder Gesundheitsmessen und eigene Bioläden („Lebe gesund“, „Gut zum Leben“ etc.) bieten vegane Bioprodukte an, die in sog. Christusbetrieben des UL erzeugt wurden. An den Verkaufsstellen, aber auch auf verschiedenen Internetseiten findet man Broschüren und Bücher zu Fragen wie Tierschutz, Ernährung und zu spirituellen oder existenziellen Themen wie Krankheit, Leid und Tod. Fernseh- und Radiosender gehören ebenfalls zu einem sich ständig ändernden undurchschaubaren Geflecht von publizistischen, sozialen, ökonomischen und weltanschaulichen Aktivitäten. Besonders aktiv ist das UL im Raum Würzburg, wo großflächig Ländereien aufgekauft wurden, um dort das „Friedensreich“ aufzubauen.

Auf die Themen Tierschutz und Ökolandwirtschaft hat sich das UL erst in späteren Jahren verlegt. Zunächst galt es als „Heimholungswerk Christi“ nur als „Weltuntergangssekte“. Die „Christusbetriebe“ sollten im baldigen apokalyptischen Szenario für das Überleben der „Urchristen“ sorgen.

Gegründet wurde das UL 1977 von Gabriele Wittek, der sogenannten „Lehrprophetin der Jetztzeit“, der „Posaune Gottes in dieser Zeit“. Ihr sei es vorbehalten, die Gesetze Gottes zu übermitteln und auszulegen. Sie sei nach Jesus von Nazareth die größte Prophetin.

Das UL stützt sich in Lehre und Praxis ausschließlich auf die neuen Offenbarungen durch Gabriele Wittek, die aus einer Mischung von theosophischen, fernöstlichen, esoterischen und christlichen Elementen bestehen. Die Mitglieder nennen sich „Urchristen“, und das Grundlagenwerk heißt in seiner Neuauflage von 2018: „Das ist mein Wort A und O. Das Evangelium Jesu. Die Christusoffenbarung, welche inzwischen die wahren Christen in aller Welt kennen.“ In Wirklichkeit aber gibt es keinen Bezug zu den biblischen Grundlagen.

Die christlichen Kirchen (Plakataktionen wie „Spart euch die Kirche“, „Eine dämonische Sekte“) und sämtliche Kritiker wurden bisher mit hasserfüllter Propaganda und mit juristischen Mitteln bekämpft. In jüngster Zeit werden die „Urchristen“ wohl auf die Zeit nach Gabriele Witteks Tod (geb. 1933) vorbereitet, indem sie immer mehr vom Medium zum Glaubensgegenstand stilisiert wird. Da das messianische Zeitalter nun beginne, brauche man keine Propheten mehr.

► Weitere Informationen finden Sie unter:
www.wa-wue.de/MaterialienA-Z, Universelles Leben

4.2.2. Esoterische und neugnostische Weltanschauungen

„Esoterisch“ bedeutet vom (griechischen) Wortsinn her „nach innen“, im Gegensatz zu „exoterisch“, also „nach außen“. Esoterisch sind also eigentlich Auffassungen, die einem Innenkreis von Sensiblen, Eingeweihten und Erleuchteten zugänglich sind und der Allgemeinheit verborgen (okkult).

„Esoterik“ und der ursprünglich gleichbedeutende Begriff „Okkultismus“ kamen im 19. Jahrhundert auf, v. a. im Anschluss an die Theosophie Helena Blavatzkys als Sammelbegriff für alle tradierten magischen okkulten Praktiken und für eine Weltanschauung, die eine umfassende Weltdeutung geben wollte als Alternative zur modernen Wissenschaft und zur traditionellen Religion.

Man glaubt, auf eine hinter den verschiedenen Religionen liegende Urreligion zurückgreifen zu können. Das rationale wissenschaftliche Denken werde überholt durch zugleich höhere und tiefere „transrationale“, „intuitive“, „ganzheitliche“ Erkenntnis, die nur dem zugänglich

ist, der sich auf einen bestimmten Erkenntnis-, Schulungs- oder Einweihungsweg begibt. Dieser Anspruch eines überlegenen Wissens zieht sich durch alle Formen moderner Esoterik.

Auf dieser weltanschaulichen Basis bildeten sich verschiedene Weltanschauungsgemeinschaften heraus. Erst ca. 100 Jahre später, seit den 1970er Jahren, wird Esoterik, im Gegensatz zum ursprünglichen Wortbegriff, zu einem jedem zugänglichen und omnipräsenten Angebot von Waren, Ideen, Praktiken, Seminaren, Büchern etc., die von einer unüberschaubaren Zahl privater Anbieter dargeboten werden: die Esoterikszene bzw. der Esoterikmarkt.

4.2.2.1. Systemesoterik

Zu den organisierten Gemeinschaften mit einem esoterischen Ansatz gehören die Anthroposophie, die Gralsbewegung, die Rosenkreuzer, die verschiedenen theosophischen Gesellschaften u. v. m. Die meisten verstehen sich bis heute als relativ geschlossene Gemeinschaften, die ihr geheimes Wissen, ihren Schulungsweg nur ernsthaft Interessierten eröffnen.

Eine besondere Rolle innerhalb dieser Gemeinschaften spielt die Anthroposophie:

Anthroposophie

Die Anthroposophie, die sich als „Geisteswissenschaft“ versteht, hat von Anfang an ihre Erkenntnisse auf praktische Tätigkeitsfelder angewendet und ist so in der Gesellschaft sehr präsent durch Pädagogik (Waldorfschulen), Heilpädagogik, biologisch-dynamischen Landbau, Medizin und Pharmakologie, künstlerische Betätigung etc.

Der hohen allgemeinen Bekanntheit und der relativ großen Akzeptanz dieser Arbeitsfelder steht ein geringes Wissen über deren esoterische

Grundlagen gegenüber. Diese entstammen alle dem Begründer der Anthroposophie, Rudolph Steiner (1861–1925). Er beanspruchte, Erkenntnisse aus übersinnlichen Quellen zu empfangen. Solche Erkenntnisse seien freilich jedem zugänglich, der sich auf den entsprechenden Schulungsweg begeben. In seinem umfangreichen Werk (bisher 390 Bände aus Schriften und Vorträgen) hat Steiner eine umfassende Deutung nahezu aller Phänomene geliefert, die bis heute von seinen Anhängern rezipiert, studiert und umgesetzt wird.

Die Anthroposophie kann als eine Weiterentwicklung der Theosophie betrachtet werden und teilt deren esoterisches Welt- und Menschenbild: die Theorie einer „objektiven“ Erkenntnis übersinnlicher Welten, die Vorstellung einer geistigen Evolution, einer stetigen Höherentwicklung des Menschen und des Kosmos, die Vorstellung, dass der Mensch verschiedene Körperhüllen hat (Ätherleib, Astralleib etc.), die Vorstellung, dass der Mensch sich in verschiedenen Reinkarnationen durch das Gesetz des Karma weiterentwickelt u. v. m. Anders als in der Theosophie spielt für Steiner allerdings das Christusereignis eine besondere Rolle. Er versteht es als eine Wende in der Entwicklungsgeschichte des Menschen und des Kosmos.

Durch den „Christusimpuls“ sei die „objektive“ Möglichkeit gegeben, dass die Menschheit und jeder einzelne Mensch über viele Inkarnationen hinweg das Materielle überwinden und die Vergeistigung erreichen könne. Das Gottes- und Menschenbild und die Interpretation des Christusereignisses unterscheiden sich dabei aber wesentlich von den am biblischen Zeugnis gewonnenen Glaubensvorstellungen der evangelischen Kirche.

► Weitere Informationen finden Sie unter:
www.wa-wue.de/MaterialienA-Z, Anthroposophie

4.2.2.2. Esoterikszene

Obwohl im Grundsatz daran festgehalten wird, dass der Zugang zu der tieferen Wahrheit der Esoterik und zu den übersinnlichen Kräften einer besonderen Intuition, eines höheren Bewusstseins bedarf, sind die Angebote und Produkte der Esoterik heute allgegenwärtig.

In der New-Age-Bewegung der 1970er wurde der theosophische Gedanke eines neuen Zeitalters übernommen. Inzwischen spielen die Utopien vom neuen Zeitalter, sofern sie auch einen gesellschaftskritischen Charakter hatten, nur noch eine geringe Rolle. Die sogenannte Gebrauchsesoterik steht im Vordergrund. 2011 wurde der Umsatz, der mit Seminaren, Gegenständen, Büchern etc. gemacht wurde, auf 25 Milliarden € geschätzt.

Neben der Mantik, d. h. dem Blick in Vergangenheit und Zukunft (Horoskop, Aurasehen u. v. m.), alltagsmagischen Instrumenten und Gegenständen (Pendel, Edelsteine, Engelsessenzen etc.) boomt v. a. der Heilungsmarkt mit Heilerinnen und Heilern, Methoden und Heilmitteln mit esoterischem Hintergrund.

Während manche sich auf diesem Markt bedienen, ohne sich Gedanken über die weltanschaulichen Zusammenhänge zu machen, gibt es immer mehr Menschen, die sich zu einem esoterischen Lebenskonzept bekehren und dafür auch ihr bisheriges Lebensumfeld verlassen. Oft steht im Hintergrund ein Anbieter oder Guru, der durch angeblich höheres Wissen und Verfügen über besondere Kräfte persönliche Abhängigkeiten erzeugt. Die Zahl solcher Anbieter, die oft erhebliche Konflikte für die betroffenen Familien erzeugen, aber meist nur eine kleine Schar von Anhängern um sich scharen und auf diese Weise unter dem Radar der öffentlichen Wahrnehmung bleiben, wird immer größer und ist nur sehr schwer zu schätzen.

Da auch viele Christen in esoterischen Angeboten keinen Widerspruch zum christlichen Glauben sehen, reicht die Esoterik bis in die evangelischen Gemeinden und in die Bildungsarbeit hinein.

Wichtig ist hier, dass die Verantwortlichen in den Gemeinden klar unterscheiden: sehr ernst zu nehmen und zu würdigen sind die existenziellen Fragen und spirituellen Sehnsüchte, die nach esoterischen Angeboten greifen lassen. Seelsorgerlich behutsam sollten Antworten aus dem christlichen Glauben gesucht und Veranstaltungen angeboten werden, die diesen spirituellen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Als problematisch zu kennzeichnen sind aber Antworten und Angebote, insofern sie tatsächlich ein esoterisches Welt- und Menschenbild transportieren.

Dies steht im Gegensatz zum biblischen Welt- und Menschenbild, nach dem der Mensch sich nicht erst höher entwickeln muss, um ein von Gott geliebter zu sein; nach dem die Materie nicht etwas ist, das der Mensch durch sein geschultes Bewusstsein zu überwinden hat, sondern Gottes gute, aber immer auch zwiespältige Schöpfung; nach dem das Göttliche nicht die Energie ist, die zur Vergöttlichung des Menschen (über viele Inkarnationen hinweg) führt, sondern nach dem Gott Gott bleibt, ein zugewandtes, aber unverfügbares Gegenüber, bei dem der Mensch Mensch bleiben darf: sündig, fehlbar, zerbrechlich, endlich; ausgestattet mit einem Wissen, das immer Stückwerk bleibt, und einem Glauben, der nicht erarbeitet, sondern geschenkt wird.

► Weitere Informationen finden Sie unter:
www.wa-wue.de/MaterialienA-Z, Esoterik

4.2.3. Neuheidentum

Im Neuheidentum wird versucht, angebliche oder wirkliche Elemente heidnischer Spiritualität für moderne Menschen wiederzubeleben.

Es handelt sich um eine Vielzahl kleiner neugermanischer und neukeltischer Gruppen sowie Schamanen- und Hexenzirkeln mit nur wenigen größeren Organisationen.

Neben harmlosen Zirkeln gibt es solche, die vereinnahmend und gefährlich für die Mitglieder und für die Umwelt sind. Einige der Gruppen verbreiten rechtsradikales Gedankengut und Verschwörungstheorien. Andere distanzieren sich davon.

Fast allen gemeinsam ist die Ablehnung der jüdisch-christlichen Tradition, weil sie angeblich die Deutschen von ihren eigentlichen Ursprüngen entfremdet. Kirche hat hier die Aufgabe, ihre Tradition klar zu bekennen und gegen Rassismus und Hass, der von manchen Gruppen verbreitet wird, Stellung zu beziehen.

► Weitere Informationen finden Sie unter:

www.wa-wue.de/MaterialienA-Z, Neuheidentum, neue Hexen

4.2.4. Okkultismus

Das Phänomen „Okkultismus“ lässt sich in die drei Erscheinungsformen aufgliedern: 1. Konsum-, 2. Weltanschauungs- und 3. Jugend-Okkultismus.

1. Ist derzeit als Teil der Esoterik-Bewegung (s. o.) zu betrachten.
2. Den Weltanschauungs-Okkultismus charakterisiert dagegen weniger eine Konsumhaltung als ein religiöses System, das den Anspruch erhebt, existenzielle Fragen zu beantworten. Die Okkultlehren bieten Wissen an, z. B. angeblich von Geistern übermitteltes Wissen über das Leben nach dem Tod. Sie bieten auch viele magische Praktiken (z. B. Pendeln, Kristallsehen) und Orakelpraktiken (Tarot, Horoskop

etc.) an, um in die Zukunft zu sehen und Gewünschtes angeblich besser zu erreichen. Die Wirkung dieser Praktiken wird durch geheime, aber beeinflussbare übersinnliche Kräfte erklärt, durch übersinnliche Wesen, die sich einem Medium mitteilen, oder durch göttliche bzw. dämonische Kräfte. Wissenschaftlich lassen sich diese Praktiken mithilfe „psychischer Automatismen“ erklären: Die Instrumente werden durch unbewusste, verborgene Ängste, Wünsche oder Zwänge oder aber durch paranormale Sinnesleistungen bewegt. Okkulte Weltbilder fordern zur Auseinandersetzung und zum eigenen Zeugnis heraus.

Wer okkulte Lebenshilfe sucht, sollte in Kirche und Gemeinde alternative Angebote finden. Oft ist wichtig, dass Themen wie Tod, Jenseits, unsterbliche Seele in der Verkündigung aufgegriffen werden, um dem Okkultismus und Spiritismus nicht das Feld zu überlassen.

In manchen christlichen Kreisen wird „okkult“ mit „satanisch“ gleichgesetzt. Danach gerät jeder Anwender in besonderer Weise in die Macht Satans, er oder sie ist „okkult belastet“. Diese Vorstellungen sind unbiblisch und müssen seelsorgerlich als wenig hilfreich abgelehnt werden.

Das gilt besonders auch für 3., den Jugendokkultismus. Viele Jugendliche probieren, meist aus Neugier, Langeweile oder um zu provozieren, okkulte Praktiken aus. In diesen Fällen ist es wichtig, sowohl die aufregenden Erlebnisse durch vernünftige Aufklärung zu entzaubern als auch auf die dahinterstehenden Bedürfnisse der Jugendlichen einzugehen. In Einzelfällen lösen okkulte Erfahrungen allerdings auch schwere Ängste aus, die seelsorglich aufgefangen und ggf. von Fachleuten behandelt werden müssen.

► Weitere Informationen finden Sie unter:
www.wa-wue.de/MaterialienA-Z, Okkultismus

[Vielfalt der Religionen und religiösen Bewegungen]

4.3. Alternative Psychoszene, Psychogruppen, Coaching

4.3.1. Alternative Psychoszene / Coaching / Lebenshilfe

Neben der fachlichen Psychotherapie gibt es ein umfangreiches alternatives Therapieangebot, und neben fachlich fundiertem Coaching wird Coaching von Coaches ohne entsprechende Ausbildung und auf dem Hintergrund unterschiedlicher „alternativer“ Methoden angeboten.

Das Hilfsangebot ist mit weltanschaulichen, religiösen oder okkulten Vorstellungen vermischt, der Übergang zur Esoterik ist fließend. Auch die bereits über 100 Jahre alte Bewegung des „Positiven Denkens“ (Gesundheit, Erfolg etc. sollen erreicht werden alleine mithilfe der Kraft der Gedanken) spielt auf diesem Markt eine wichtige Rolle. Auf dem Psychomarkt werden Therapien nicht nur für definierte Krankheitszustände angeboten, sondern auch für Lebensprobleme vielfältiger Art und zur Vermittlung von Lebenssinn.

Sie erscheinen auf dem weiten Feld von Erwachsenenbildungskursen, in Manager-Trainings für die Wirtschaft, auf dem Markt der Lebensberatung und bei Freizeitangeboten.

Ein psychologisierender Erfolgsglaube setzt auf allerlei Techniken, um den Menschen karriere- und erfolgsgläubig zu machen.

Auf diesem Feld bewegen sich unabhängige Unternehmer und Dienstleister, aber auch vereinnahmende Psychogruppen wie Scientology, Avatar, Landmark-Education etc.

Eine besondere Art der „Hilfe“ für Lehrpersonen, Schüler und Eltern von Schülern bietet hier in Württemberg die umstrittene „Psychologische Lehr- und Beratungsstelle“ von Jutta Dierks in Böblingen. Die fachlich nicht anerkannten Vorstellungen und Methoden, die auf den Gründer der „Züricher Schule“, Friedrich Liebling, zurückgehen, kollidieren immer wieder mit den pädagogischen Vorgaben und Grundsätzen unseres Schulsystems und verursachen Konflikte.

4.3.2. Germanische Neue Medizin (GNM)

Die GNM wurde von dem inzwischen verstorbenen Arzt (dem allerdings die Approbation entzogen worden war) Ryke Geerd Hamer erfunden. Hamer war der Ansicht, Krebs entstehe durch seelische Traumata. Ein Karzinom sei ein „Sonderprogramm der Natur“. Wer seine seelischen Konflikte löse, werde gesund. Wer nicht gesund werde, habe bei der Lösung seiner Konflikte versagt.

Schulmedizinische Methoden seien in jedem Fall schädlich. Die jüdische Schulmedizin werde den Nichtjuden aufgezwungen, während die Juden selbst die „neue Medizin“ für sich benutzten. Sie der übrigen Welt vorzuenthalten, fordere Millionen Todesopfer.

Tatsächlich sind Todesopfer zu beklagen, die Hamer geglaubt haben und unter schlimmen Umständen an unbehandeltem Krebs gestorben sind. Die meisten Anhänger finden sich in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Inzwischen gibt es ein Netzwerk von fast hundert Ortsgruppen (Stammtische und Studienkreise), die zum Teil fanatisch agieren. Auf Verschwörungsplattformen und in rechtsradikalen Kreisen (wohl auch wegen Hamers antisemitischer Einstellung) finden sich Anhänger der GNM.

Zu beachten ist, dass es Heilpraktiker und Anbieter auf dem Gesundheitsmarkt gibt, die sich die Theorien und „Verfahren“ Hamers zu Krankheit und Heilung zu eigen machen und, zumindest nach außen, Antisemitismus und Verschwörungstheorien ausblenden. Auch sie bieten Vorträge und Seminare in Volkshochschulen und kirchlichen Häusern an (z. B. „5 biologische Naturgesetze – 5bN“; „Gesellschaft für biologische Medizin“).

► Weitere Informationen finden Sie unter:

www.wa-wue.de/MaterialienA-Z, Germanische Neue Medizin

4.3.3. Scientology-Organisation (SO)

Scientology ist die bekannteste und am meisten gefürchtete und kritisierte Psychogruppe in Deutschland. Seit 1997 wird sie in den meisten Bundesländern auch vom Verfassungsschutz beobachtet.

SO ist das Werk des amerikanischen Science-Fiction-Autors Lafayette Ronald Hubbard (1911–1985). Das Ziel der SO ist die Erzeugung eines neuen, gottähnlichen Wesens (Thetan), mithilfe von „Dianetik“. Dabei geht es um bestimmte Psychotechniken, die den Geist frei machen sollen von „Engrammen“, Belastungen, die in vielen Reinkarnationen über Milliarden von Jahren angesammelt worden seien. Diese werden angeblich gemessen durch den sog. E-Meter.

Durch ein kompliziertes Kurssystem hindurch (genannt „Brücke zur Freiheit“), das von Kurs zu Kurs teurer wird, soll zunächst der Zustand des „Clear“ und danach der des Operierenden Thetans (OT), der unabhängig von Raum, Zeit, Materie und Energie sei, erreicht werden. Mit der Versprechung, einen neuen Menschen zu schaffen mit angeblich

zuverlässigen Methoden, ist SO nicht alleine (siehe Psycho- und Esoterikmarkt), und mit der Anbetung von Gewinn und Macht passt SO zu Grundzügen unserer Gesellschaft.

Was SO von anderen Anbietern unterscheidet, ist der Machtanspruch (SO will den Planeten „klären“), den sie vertritt, die Verachtung und Verleumdung ihrer vermeintlichen „Feinde“, allen voran „die Psychiater“, und letztlich die Nichtanerkennung der Menschenwürde von Nichtscientologen, die, verglichen mit Scientologen, „Anstaltsfälle“ seien.

Einzigartig sind die weltweit straff geführte Organisation mit ihrem rigorosen Kontroll- und Strafsystem gegenüber Mitgliedern und Aussteigern, die zumindest in der Vergangenheit Straftaten nicht gescheut hat, und ein sehr harter Umgang mit Kritik und Kritikern.

Während SO in Amerika die Anerkennung als Religion erreicht hat und einigen Einfluss auf Wirtschaft und Politik hat, sind die Erfolge in Deutschland bescheiden, u. a. durch eine gute Aufklärungsarbeit. In Deutschland wird SO in erster Linie als Wirtschaftsunternehmen betrachtet, die Gemeinnützigkeit einer Religionsgemeinschaft, als die sich SO deklariert, wurde bisher nicht anerkannt.

Es soll in Deutschland etwa 4.000 Scientologen geben (SO selbst gibt sehr viel höhere Zahlen an). Ein Schwerpunkt liegt allerdings in Württemberg mit einigen Missionen und Aktivitäten (z. B. Kirchheim, Göppingen, Heilbronn, Ulm, Bad Boll) und der Eröffnung einer „Idealen Org“, einem repräsentativen Sitz, in Stuttgart, in der Heilbronner Straße (2018).

Im Zusammenhang damit wurde die Werbung für SO, die meist auf den ersten Blick nicht als solche erkennbar ist, verstärkt: Stress- und Persönlichkeitstests auf öffentlichen Plätzen und in Fußgängerzonen sollen Menschen auf ihre Defizite („Ruinpunkte“) aufmerksam machen, die dringend zu beheben seien. Durch verschiedene Unterorganisationen wird Menschen „Lebenshilfe“ angeboten.

Neben der „Church“ gibt es das Wirtschaftsunternehmen WISE, den Verband scientologischer Unternehmer. V. a. einige Immobilienmakler, Personal- und Softwareentwickler gehören WISE an, große deutsche Firmen nicht. ABLE ist das Sozialunternehmen mit ZIEL und Applied Scholastics, die Hubbard-Technologie z. B. für Nachhilfe anbieten. Weitere Frontorganisationen: Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte (KVPM); „sag Nein zu Drogen, sag JA zum Leben“, Jugend für Menschenrechte Deutschland (JfMD) u. v. m.

► Weitere Informationen finden Sie unter:
www.wa-wue.de/MaterialienA-Z, Scientology

[Vielfalt der Religionen und religiösen Bewegungen]

4.4. Atheistischer Humanismus / Transhumanismus

4.4.1. Neuer Atheismus

Der sog. Neue Atheismus ist zu unterscheiden von dem v. a. in der ehemaligen DDR verbreiteten Gewohnheitsatheismus und anderen, eher philosophisch geprägten und meist dialogbereiten atheistischen Positionen. Deren Vertreter distanzieren sich von den Methoden der pauschalen Religionskritik und einfachen Weltansicht des „Neuen Atheismus“. Dieser ist von einer extrem religionskritischen Position geprägt, die seit einigen Jahren auch auf ein breites mediales Echo gestoßen ist. Neue Atheisten sind der Ansicht, dass die Welt allein durch Naturprozesse zu erklären sei. Wissenschaftliche Rationalität (methodischer Atheismus, Szientismus) gilt für sie als alleiniges Kriterium, Erkenntnisse über die Welt zu erlangen.

Da es für die Existenz Gottes keine Evidenz gebe, könne und müsse diese auch nicht widerlegt werden. Vielmehr gebe es überhaupt keinen ersichtlichen Grund, diese anzunehmen. Internationale Aufmerksamkeit hat vor allem eine Diskussionsrunde im Jahre 2007 erlangt, die unter dem Schlagwort „the Four Horsemen“ (die vier apokalyptischen Reiter) bekannt geworden ist. In dieser haben Richard Dawkins, Daniel Dennett, Christopher Hitchens und Sam Harris nach Ansicht vieler den Untergang der religiös geprägten Welt eingeläutet.

Denn Religion sei aufgrund ihrer Minderwertigkeit und Irrationalität keine vernünftige Wahl einer Weltanschauung mehr.

Als prominente Vertreterin im deutschsprachigen Raum gilt die Giordano-Bruno-Stiftung mit ihrem Vorstandssprecher Michael Schmidt-Salomon (vgl. seine Schrift „Manifest des evolutionären Humanismus“, 2005). Dieser sieht den neuen Atheismus inzwischen allerdings als überholt an und plädiert für einen neuen Humanismus.

► Weitere Informationen finden Sie unter www.wa-wue.de/MaterialienA-Z, Atheismus

4.4.2. Transhumanismus

Der Kern transhumanistischer Ideen sind Annahmen zum Verhältnis von Mensch und Technik. Die Natur des Menschen gilt als unabgeschlossen und berge ein enormes Entwicklungspotenzial. Dieses Potenzial kann und soll demnach zur Entfaltung gebracht werden. Als primäres Mittel dafür dienen nicht mehr wie im klassischen Humanismus Bildung und Erziehung, sondern Technologie und Wissenschaft, deren Anwendung radikal bejaht wird. Ziel der Anwendung ist eine Transformation des Menschseins, wie wir es kennen, hin zu einem posthumanen Zustand. Ein Zustand also, in dem der Mensch durch meist radikale Modifikationen an Körper und Geist zu einem anderen, neuen Menschen mit unvorstellbaren intellektuellen, emotionalen, kreativen und moralischen Fähigkeiten werden soll.

Aus dieser Idee sind viele transhumanistische Gruppen und Richtungen entstanden, die eine unverbindliche Zugehörigkeitsstruktur und einen niedrigen Organisationsgrad aufweisen. Zu diesen gehört z. B. der demokratische und libertäre Transhumanismus, der Extro-

pianismus oder der Singularitarianismus. Alle Bewegungen eint die gemeinsame Idee, in der Verwirklichung dieser unterscheiden sie sich allerdings stark. Visionäre Transhumanisten, wie Ray Kurzweil, sprechen z. B. von „Unsterblichkeit“ und bringen das in Verbindung mit dem sog. mind uploading, sprich der Übertragung des menschlichen Bewusstseins in ein artifizielles Medium.

Moderate Transhumanisten sprechen hingegen von der Verlängerung der Gesundheitsspanne, indem z. B. altersspezifische Krankheiten technologisch geheilt oder verhindert werden, oder der Optimierung von körperlichen und geistigen Fähigkeiten, z. B. durch Integration von Prothesen oder maschinellen Implantaten oder Computerchips. Während diese techno-futuristischen Ideen oft mit einem naturalistischen bzw. säkular-atheistischen Menschen- und Weltbild in Verbindung gebracht wurden (so z. B. durch Julian Huxley, der seit den 50er/60er Jahren den Begriff maßgeblich geprägt hat, oder durch Max More, der als Begründer des modernen Transhumanismus verstanden werden kann, aber auch durch humanity+), gibt es seit einigen Jahren auch verstärkt mormonische, christliche und buddhistische Transhumanisten. Einige Transhumanisten haben sogar eigene Religionsgemeinschaften bzw. Kirchen gegründet, in denen z. B. eine Art der künstlichen Intelligenz angebetet wird.

Die dünne, deutungsoffene Struktur des Ideensystems ermöglicht es, dieses mit allen möglichen Weltanschauungen, Religionen und Ideologien zu verbinden. In Deutschland bekennen sich bisher offiziell nur wenige zu einem Transhumanismus. Vermutlich gibt es aber, vor allem unter jungen Menschen, mehr Anhänger solcher Ideen, als bekannt ist. In Stuttgart trifft sich eine kleine Gruppe regelmäßig.

► Weitere Informationen unter:
www.wa-wue.de/MaterialienA-Z, Transhumanismus



[Kirchliche und Staatliche Gesetze]

5.1. Einleitung	340
5.2. Kirchliches Recht	349
5.3. Staatliches Recht	522

[Kirchliche und Staatliche Gesetze]

5.1. Einleitung

Kirchliches Recht

Kirchenverfassungsgesetz (S. 346)

Kirchengemeindeordnung (KGO) (S. 360)

Kirchenbezirksordnung (KBO) (S. 408)

Kirchliche Wahlordnung (KWO) – Auszug (S. 430)

Pfarrstellenbesetzungsgesetz (PfStBG) (S. 431)

Visitationsordnung (S. 444)

Haushaltsordnung (HHO) – Auszug (nur Online)

Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) – Auszug (nur Online)

mit Württembergischem Pfarrergesetz (WürttPfg) – Auszug
(nur Online)

Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) – Auszug (nur Online)

Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) – Auszug (S. 460)

Gottesdienstordnung (S. 480)

Abendmahlsordnung (S. 487)

Taufordnung (TaufO) (S. 491)

Konfirmationsordnung (KonfO) (S. 502)

Trauordnung (TrauO) (S. 509)

Bestattungsordnung (BestattungsO) (S. 516)

Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg (EvKivBW) (nur Online)

Kirchliches Verbandsgesetz (nur Online)

Diakoniegesetz (nur Online)

Diakonische Bezirksordnung (DBO) (nur Online)
 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft (nur Online)
 Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen (nur Online)
 Kirchensteuerordnung (KiStO) – Auszug (nur Online)
 Verteilgrundsätze (nur Online)
 Merkblatt zu den Gesamtverträgen zwischen der EKD und der GEMA
 (nur Online)

Staatliches Recht

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Auszug (S. 522)
 Deutsche Verfassung („Weimarer Reichsverfassung“) – Auszug (S. 526)
 Verfassung des Landes Baden-Württemberg – Auszug (nur Online)
 Kirchensteuergesetz (KiStG) – Auszug (S. 528)
 Feiertagsgesetz (FeiertagsG) (S. 538)
 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) (S. 543)
 Hinweis auf weitere Regelungen (S. 557)

5.1.1. Zweck des Gesetzesteils

Der Kirchengemeinderat (KGR) hat die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Kirchengemeinde (§ 16 KGO), sei es im Finanzbereich durch Haushalt und Haushaltsüberwachung (§ 43 KGO), sei es in Personalangelegenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 39 KGO), bei Baumaßnahmen oder bei der sonstigen Erfüllung von Verwaltungsaufgaben oder Durchführung von Aktivitäten. Hierfür soll jeder KGR einen raschen Zugriff auf die wichtigsten Regelungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg haben. Auch viele Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Baden-Württemberg sowie Ordnungen der Kommunen und Landkreise spielen bei Entscheidungen des KGR eine wichtige Rolle. Deren vollständiger Abdruck ist hier nicht möglich. Stattdessen sind nur einige Regelungen aufgenommen, die das Verhältnis Staat-Kirche grundsätzlich betreffen oder häufig benötigt werden.

5.1.2. Andere Fundstellen

Auch die kirchlichen Gesetze und Ordnungen, die der KGR beachten muss, können leider nicht vollständig aufgenommen werden. Sie sind alle im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg veröffentlicht, das den verbindlichen Gesetzestext enthält.

Die gesammelten neueren Amtsblätter finden Sie im Internet im Dienstleistungsportal der Evangelischen Landeskirche in Württemberg unter:

www.service.elk-wue.de

unter dem Stichwort „Recht“.

Außerdem hat die Landeskirche eine umfangreiche Sammlung des Rechts der Evangelischen Landeskirche in Württemberg herausgegeben. Diese wird von Zeit zu Zeit durch Ergänzungslieferungen auf den neuesten Stand gebracht. Diese Rechtssammlung besitzt jedes Gemeindepfarramt. Eine Ausfertigung soll dem gewählten Vorsitzenden des KGR zur Verfügung stehen.

Die elektronische Rechtssammlung finden Sie unter

www.kirchenrecht-wuerttemberg.de

oder im Dienstleistungsportal unter

www.service.elk-wue.de

unter dem Stichwort „Recht“.

Auch bei den Kirchlichen Verwaltungsstellen (KVSt.) und beim Evangelischen Oberkirchenrat (OKR) kann Auskunft eingeholt werden, zum staatlichen oder kommunalen Recht auch beim Bürgermeisteramt, Landratsamt oder bei sonstigen Behörden.

5.1.3. Ausgewählte Zuständigkeiten des KGR

Nachfolgend wird eine Übersicht über ausgewählte Zuständigkeiten des Kirchengemeinderats gegeben mit dem jeweiligen Verweis auf die gesetzliche Norm:

Kirchengemeindeordnung (KGO) und Ausführungsverordnung zur KGO (im Folgenden AVO) (Seite 370 ff.)

§§ 3, 51	Bildung einer Gesamtkirchengemeinde
Nr. 2 AVO	Mitwirkung bei der Neubildung und Auflösung bzw. Änderung der Kirchengemeinde
§§ 6a Abs. 4, 7, Nr. 5 AVO	Ummeldung von Kirchengemeindemitgliedern/ Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde
§ 12 Abs. 2, Nr. 14 AVO	Zuwahl zum Kirchengemeinderat/Antrag auf Festsetzung der zu wählenden Kirchengemeinderatsmitglieder
§ 16	Gemeinsame Leitung der Kirchengemeinde mit den Pfarrerinnen und Pfarrern
§ 17	Wahrnehmung der örtlichen Gottesdienstordnung
§§ 18, 43 mit AVO	Haushaltsführung, Verwaltung des Ortskirchenvermögens, der Stiftungen, der Opfer und Steuerverwaltung
§ 19	Handhabung der äußeren Ordnung in kirchlichen Gebäuden und Einrichtungen (Ausübung des Hausrechts)
§ 20	Entscheidung über Benutzungsrechte für kirchliche Gebäude und Einrichtungen
§ 21 Abs. 4	Informationspflicht – Unterrichtung der Gemeindeglieder über die Arbeit des Kirchengemeinderats und über Vorgänge in der Kirchengemeinde
Nr. 29 AVO	Teilnahmepflicht an den Sitzungen des Kirchengemeinderats
Nr. 32 AVO	Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit
§ 22	Antrag auf Einberufung des Kirchengemeinderats
Nr. 33 AVO	Aufnahme eines Tagesordnungspunkts für die nächste ordentliche Sitzung

- § 23 Wahl der ersten oder des ersten Vorsitzenden des Kirchengemeinderates
- § 24 Abs. 1 Zustimmung zur Aufgabenverteilung der beiden Vorsitzenden
- Abs. 2 Zustimmungsvorbehalt bei Vertretung der geschäftsführenden Pfarrerin oder des geschäftsführenden Pfarrers
- Abs. 3 Bestimmung der Leitung einzelner Sitzungen
- Abs. 6 Eilentscheidungen
- Abs. 7 Übernahme von Arbeitsbereichen
- § 26 Hinzuziehung von Beraterinnen oder Beratern zur Kirchengemeinderatssitzung
- § 27 Ausschluss wegen Befangenheit
- § 30 Abs. 2 Bestellung der Schriftführerin oder des Schriftführers
- § 32 Einberufung der Gemeindeversammlung
- § 33 Abs. 3 Entlassung eines Mitglieds aus dem Kirchengemeinderat (auch bei Rücktritt)
- § 37 Bestellung der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers
- § 38 Überwachung der Amtsführung in der Kirchenpflege
- § 39 Beschlussfassung über die Anstellung, Entlassung oder zur Ruhesetzung von neben- oder hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie über die Ausübung der Dienstaufsicht und die Delegation solcher Aufgaben
- § 43 Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans
- § 47 Entlastung der Haushaltsverantwortlichen
- § 48 Schutz und Erhaltung von Denkmälern und Kunstwerken der Kirchengemeinde, von wertvollen Akten und Druckwerken
- § 55 Bildung eines Verwaltungsausschusses
- § 56 Bildung von beschließenden und beratenden Ausschüssen sowie ggf. Zuwahl von Nicht-Kirchengemeinderatsmitgliedern
- § 56a Bildung von Parochieausschüssen
- § 56b Errichtung von teilweise selbstverwalteten Gruppen, Kreisen und Werken innerhalb der Kirchengemeinde
- § 56c Bildung Personalier Gemeinden
- § 58 Erlass von Ortssatzungen

Kirchliche Wahlordnung (KWO) und Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Wahlordnung (AWO) (Seite 430)

- § 2 Abs. 3 u. 4 Ausschluss von der Wahlberechtigung
- § 5 Vorbereitung der Wahlen
- § 7 Bestellung des Ortswahlausschusses
- §§ 8, 10, 13 Anlegung und Prüfung der Wählerliste(n),
Entscheidung über Einsprachen
- § 25a Beschlussfassung über die allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen
- § 29,
- Nr. 100 AWO Veranlassung der Bekanntmachung der Gewählten
- § 33 Ergänzung des Kirchengemeinderats bei Ausscheiden eines Mitglieds (zu unterscheiden von der Zuwahl nach § 12 KGO)
- § 34 Amtseinführung (Seite 430)

Pfarrstellenbesetzungsgesetz (PfStBG) (Seite 431 ff.)

- § 1 Mitwirkung bei der Besetzung
- § 2 Besetzungsverfahren
- § 3 Besetzungsgremium bei Dekanstellen
- § 6 Abs. 2 Besetzung von Sonderpfarrstellen

Visitationsordnung (Seite 444 ff.)

- § 4 Abs. 6 Zustimmung zur gemeinsamen Visitation benachbarter Pfarrämter und Kirchengemeinden
- § 5 Abs. 6 Zustimmung zur Bildung einer Visitationsgruppe
- § 7 Abs. 2 Vorbereitung der Hauptvisitation
- § 8 Beteiligung an der Hauptvisitation
- § 10 Vorbereitung der Zwischenvisitation
- § 11 Vorbereitung der außerordentlichen Visitation

Haushaltsordnung (HHO) (nur Online)

In der Haushaltsordnung ist die Aufstellung und Ausführung des Haushalts, der Kassenführung, der Vermögensverwaltung und der Buchführung der Kirchengemeinde beschrieben. Der Kirchengemeinderat ist für die Einhaltung der darin getroffenen Regelungen verantwortlich.

Württembergisches Pfarrergesetz (WürttPFG) (nur Online)

- § 8 Dienstauftrag des Pfarrers oder der Pfarrerin, Vorschlagsrecht
- § 9 Abs. 2 Anhörung und Zustimmung bei Kanzelüberlassung

Allgemeine Dienstanweisung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker
(in der Rechtssammlung abgedruckt unter der Nummer 802, im Internet zu finden unter www.kirchenrecht-wuerttemberg.de)

- § 11 Ausübung der Dienstaufsicht über Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker
- § 12 Mitwirkung bei der Planung der kirchenmusikalischen Arbeit

Prädikantenordnung (in der Rechtssammlung abgedruckt unter der Nummer 760, im Internet zu finden unter www.kirchenrecht-wuerttemberg.de)

- § 2 Zusammenarbeit mit den Prädikantinnen und Prädikanten
- § 4 Einvernehmen bei der Anmeldung zum Prädikantendienst

Taufordnung (Seite 494 ff.)

- § 7 Abs. 3 und 4 Beratung der Pfarrerin oder des Pfarrers bei Zurückstellung der Taufe
- § 10 Abs. 6 Beratung der Pfarrerin oder des Pfarrers beim Ausschluss vom Patenamnt
- § 13 Abs. 2 Festlegung der Taufsonntage

Konfirmationsordnung (KonfO) und Ausführungsbestimmungen
(Seite 503 ff.)

- § 4 Festlegung der Konfirmationssonntage
- § 6 Abs. 5 Beschlussfassung über die Erteilung von Konfirmandenunterricht in Klassenstufe 3

§ 9 Abs. 1 und 2

Beratung der Pfarrerin oder des Pfarrers bei Konfirmationsaufschub, Beratung der Visitatorin oder des Visitators bei Einsprachen

§ 10 Abs. 2

Unterrichtung der Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte bei Dimissoriale

Trauordnung (TrauO) (Seite 515 ff.)

§ 8

Anhörung bei Ablehnung der Trauung

Bestattungsordnung (Seite 517 ff.)

§ 2 Abs. 3

Anhörung vor Bestattung eines Nichtkirchenmitglieds

Aufgaben der beiden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats

KGO	Aufgabe	1. Vors.	2. Vors.
§ 21 Abs. 1	Einberufung des Kirchengemeinderats	X	
§ 21 Abs. 3	Verweisung von Tagesordnungspunkten in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung	X	
Nr. 33 AVO	Entgegennahme von Anträgen zur Tagesordnung der nächsten Sitzung	X	
§ 24 Abs. 1	Führung der Geschäfte der Kirchengemeinde im gegenseitigen Einvernehmen	X	X
§ 24 Abs. 2	Gegenseitige Vertretung beim Ausscheiden oder bei Verhinderung des jeweiligen anderen	X	X
§ 24 Abs. 3	Sitzungsleitung der Kirchengemeinderatssitzung	X	X
§ 24 Abs. 4	Vertretung der Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich	X	X
§ 24 Abs. 5	Verpflichtung zum Widerspruch bei Beschlüssen des Kirchengemeinderats, die nicht der kirchlichen Ordnung entsprechen (jeder einzeln)	X	X
§ 24 Abs. 6	Eilentscheidungen (gemeinsam)	X	X

§ 24 Abs. 7	Zustimmung bei Übertragung bestimmter Aufgaben und Verantwortlichkeiten an andere Mitglieder des Kirchengemeinderats	X	X
Nr. 38 AVO	Abwicklung des Schriftverkehrs für das Pfarramt (Pfarrerin oder Pfarrer bzw. Stellvertretung im Pfarramt)/für die Kirchengemeinde (auch gewählte Vorsitzende oder gewählter Vorsitzender)	X	X
Nr. 39 AVO	Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen des KGR innerhalb der jeweiligen Aufgabenbereiche	X	X
Nr. 40 AVO	Unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeinde	X	X
Nr. 42 AVO	Führung des landeskirchlichen Dienstsiegels der Kirchengemeinde	X	X
Nr. 46 AVO	Hinzuziehung von Beraterinnen und Beratern zur Kirchengemeinderats-sitzung	X	X
Nr. 57 AVO	Unterzeichnung der Protokolle der Kirchengemeinderatssitzung	X	X
§ 32	Leitung der Gemeindeversammlung	X	X
§ 32a	Empfangszuständigkeit bei gerügten Verstößen von KGR-Beschlüssen gegen zwingende Verfahrensvorschriften	X	X
§ 38	Unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Kirchenpflegerin oder den Kirchenpfleger	X	X
§ 42	Ordnungsgemäße Verwaltung des Ortskirchenvermögens	X	X

[Kirchliche und Staatliche Gesetze]

5.2. Kirchliches Recht

5.2.1. Kirchenverfassungsgesetz

I. DIE EVANGELISCHE LANDESKIRCHE

§ 1

Die evangelisch-lutherische Kirche in Württemberg, getreu dem Erbe der Väter, steht auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus, unserem Herrn. Dieses Evangelium ist für die Arbeit und Gemeinschaft der Kirche unantastbare Grundlage.

§ 2

Die evangelische Landeskirche ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbständig ordnet und verwaltet.

§ 3

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg nimmt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit an der Gemeinschaft der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland tätigen Anteil.

II. LANDESSYNODE

§ 4

- (1) Die Landessynode vertritt die Gesamtheit der evangelischen Kirchengenossen.
- (2) Die Landessynode setzt sich zusammen aus 90 Synodalen, die in den Wahlkreisen gewählt werden, und zwar 60 Laien und 30 Theologen, sowie aus einem Synodalen, der von den der Universität angehörenden ständigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die erste evangelisch-theologische Dienstrprüfung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl gewählt wird.
- (3) Die näheren Bestimmungen über die Wahl werden in einem besonderen Wahlgesetz getroffen.
- (4) Außerdem ist die Landessynode berechtigt, bis zu acht weitere Synodale zuzuwählen. Zur Gültigkeit der Wahl sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Landessynode kann ferner bis zu sechs weitere Mitglieder zuwählen, die an den Verhandlungen der Landessynode mit beratender Stimme teilnehmen.

§§ 5, 6¹

(aufgehoben)

§ 7

- (1) Die Landessynode entscheidet über die Gültigkeit der Wahl und die Mitgliedschaft ihrer Synodalen.
- (2) Auszuschließen sind Personen, welche das beim Eintritt in die Landessynode abzulegende Gelübde (§ 15) ablehnen.

§ 8

Synodale, die nach der Wahl auf die Mitgliedschaft verzichten oder eine für die Wählbarkeit vorgeschriebene Eigenschaft verlieren, scheiden aus der Landes-

¹ Red. Anm.: Außer Kraft gesetzt durch § 75 Abs. 2 Nr. 1 Wahlordnung der Evang. Landeskirche in Württemberg vom 29. November 1946 (Abl. 32 S. 246). Vgl. jetzt die §§ 2, 3 und 39 Kirchliche Wahlordnung.

synode aus. Wenn ein Laie auf ein geistliches Amt ernannt oder ein Theologe zur Ruhe gesetzt wird, so behält er seine Mitgliedschaft.

§ 9

Die im kirchlichen Dienst stehenden Synodalen bedürfen zum Eintritt in die Landessynode keines Urlaubs.

§ 10

Die Mitglieder der Landessynode werden auf sechs Jahre gewählt. Die Synodalen versehen ihr Amt bis zum Zusammentritt der neugewählten Landessynode.

§ 11

Die Landessynode tritt nach Bedarf zusammen.

§ 12

(1) Die Landessynode wird durch den Landesbischof einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn der Geschäftsführende Ausschuß der Landessynode (§ 26) oder der dritte Teil der Synodalen es verlangt.

(2) Der Landesbischof vertagt und schließt die Landessynode.

§ 13

Der Landesbischof ist berechtigt, die Landessynode aufzulösen. In diesem Fall muß möglichst bald, spätestens binnen neun Monaten, eine neue Landessynode einberufen werden.

§ 14

(1) Der Landesbischof eröffnet die Landessynode. Der Eröffnung einer neugewählten Landessynode geht ein öffentlicher Gottesdienst voraus. Bei Beginn und während der Tagung wird ihrer in den evangelischen Kirchen des Landes fürbittend gedacht.

(2) Die Sitzungen der Synode beginnen und schließen mit Gebet.

§ 15

(1) Die Mitglieder der Landessynode haben bei der Eröffnung in die Hand des Landesbischofs, später eintretende in die Hand des Vorsitzenden das nachstehende Gelübde abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, mein Amt als Mitglied der Landessynode im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, zu führen. Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, daß die Kirche in Verkündigung, Ordnung und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut werde, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, ich will die Verfassung der Kirche gewissenhaft wahren und darauf achthaben, daß falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Kirche gewehrt werde.

So will ich treulich mithelfen, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

(2) Mitglieder früherer Landessynoden, die dieses Gelübde schon abgelegt haben, werden hierauf hingewiesen.

§ 16

(1) Die Landessynode wählt bei ihrer erstmaligen Tagung für die Zeit ihrer Wahldauer je in besonderem, geheimem Wahlgang aus ihrer Mitte einen Präsidenten und zwei Stellvertreter des Präsidenten.

(2) Gültig gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist auch bei einer zweiten Abstimmung keine gültige Wahl zustande gekommen, so wird in einem dritten Wahlgang endgültig zwischen den beiden entschieden, welche bei der zweiten Abstimmung die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

(3) Ferner wählt die Landessynode mit einfacher Mehrheit für ihre Wahldauer aus ihrer Mitte die erforderliche Zahl von Schriftführern.

(4) Ausscheidende werden durch Neuwahl ersetzt.

(5) Solange der Präsident nicht gewählt ist, und wenn er und seine Stellvertreter verhindert sind, führt das dem Lebensalter nach älteste Mitglied und bei seiner Verhinderung das nächstälteste Mitglied den Vorsitz.

(6) Solange die Schriftführer nicht gewählt sind, übernehmen die jüngsten Mitglieder das Schriftführeramt.

§ 17

Die Mitglieder der Landessynode sind als Vertreter der gesamten Landeskirche anzusehen und an keinerlei Weisungen oder Aufträge gebunden.

§ 18

(1) Die Landessynode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder versammelt sind.

(2) Die Landessynode beschließt, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Für Wahlen gilt einfache Mehrheit (vgl. übrigens § 4 Abs. 4, § 16 Abs. 2 und § 34 Abs. 1). Zur Gültigkeit der Beschlüsse über Änderungen des Kirchenverfassungsgesetzes, der Gottesdienstordnung und der kirchlichen Bücher sowie über die Lehrverpflichtung der Geistlichen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich; dasselbe gilt für Gesetzesbestimmungen, welche dem Kirchenverfassungsgesetz gleichgestellt werden.

(3) Das Kirchenverfassungsgesetz und Gesetzesbestimmungen, welche dem Kirchenverfassungsgesetz gleichgestellt werden, können nur durch ein Gesetz geändert werden, das deren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(4) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das höhere Lebensalter.

§ 19

Der Landesbischof und die Mitglieder des Oberkirchenrats sind berechtigt, jeder Sitzung der Landessynode anzuwohnen. Der Landesbischof und seine Bevollmächtigten müssen auf Verlangen bei den Verhandlungen der Synode jederzeit gehört werden.

§ 20

(1) Die Verhandlungen der Landessynode sind in der Regel öffentlich.

(2) Die Landessynode regelt ihre Geschäftsordnung innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken. Bestimmungen, die das Verhältnis des Landesbischofs und seiner Bevollmächtigten zur Synode berühren, sind im Einverständnis mit dem Landesbischof zu treffen.

§ 21

- (1) Der Landessynode kommt das kirchliche Gesetzgebungsrecht zu.
- (2) Sie stellt den landeskirchlichen Haushaltsplan fest, auch prüft sie die Rechnungen sowie den Stand des von der Landeskirche verwalteten Vermögens.
- (3) In Wahrnehmung der Bedürfnisse der Landeskirche auf allen ihren Lebensgebieten kann sie Anträge, Wünsche und Beschwerden an den Landesbischof oder den Oberkirchenrat richten und von ihnen Auskunft und Akteneinsicht über einzelne Angelegenheiten verlangen.

§ 22

- (1) Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung.
- (2) Eines kirchlichen Gesetzes bedarf es bei Festsetzung oder Änderung:
 1. der Verfassung der Landeskirche auf allen ihren Stufen, einschließlich der Grundsätze über die Organisation der kirchlichen Ämter;
 2. der im Bereich der Landeskirche geltenden Lehr- und Gottesdienstordnung, soweit darüber keine Regelung in einem kirchlichen Buch gemäß § 23 Nr. 1 erfolgt;
 3. der kirchlichen und sittlichen Lebensordnung in den Gemeinden, sofern dadurch Rechte und Pflichten der Kirchengenossen begründet, aufgehoben oder geändert werden;
 4. der dienstrechtlichen Verhältnisse der im Dienst der Landeskirche stehenden Geistlichen und Beamten, sowie der Bestimmungen über ihre Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung und über dienstliche Verfehlungen;
 5. des landeskirchlichen Haushaltsplans sowie einer finanziellen Belastung der Kirchengemeinden und Kirchengenossen.

§ 23

Die Zustimmung der Landessynode genügt,

1. wenn kirchliche Bücher zum Gebrauch für Gottesdienst, gottesdienstliche Handlungen und religiösen Unterricht eingeführt oder abgeändert werden sollen;
2. zur Abgabe einer Erklärung im Sinne von Artikel 10a Abs. 2 oder 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 24

Gesetzesentwürfe werden entweder durch den Landesbischof bei der Landessynode eingebracht oder auf Grund eines aus der Landessynode selbst hervorgehenden Gesetzesvorschlags von ihr in Behandlung genommen. Im ersten Fall werden die Entwürfe von dem Oberkirchenrat vorberaten. Im zweiten Fall müssen sie von mindestens fünfzehn Mitgliedern unterzeichnet sein.

§ 25

(1) Die von der Landessynode beschlossenen Gesetze werden vom Landesbischof ausgefertigt und verkündet.

(2) Der Landesbischof ist berechtigt, ein von der Landessynode beschlossenes Gesetz, dessen Inhalt er nicht zuzustimmen vermag, innerhalb dreier Monate nach seiner Annahme zu nochmaliger Beratung und Beschlußfassung an die Landessynode zurückzuverweisen. Die wiederholte Beratung in der Landessynode kann ohne Zustimmung des Landesbischofs nicht früher als ein Jahr nach der erstmaligen Beschlußfassung erfolgen. Wird das Gesetz bei der wiederholten Beratung in der Landessynode ohne wesentliche Änderung seines Inhalts angenommen, so muß es ausgefertigt und verkündet werden. Die in § 22 Abs. 2 Ziff. 5 genannten Gesetze können hinsichtlich derjenigen Beträge, über die zwischen Landessynode und Landesbischof Übereinstimmung besteht, verkündigt und im übrigen an die Landessynode zurückverwiesen werden; Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

(3) Die Gesetze werden in dem kirchlichen Amtsblatt verkündet. Sie erhalten, wenn nichts anderes bestimmt ist, ihre verbindliche Kraft mit dem vierzehnten Tag nach dem Tag der Ausgabe des Amtsblatts.

(4) Die zum Vollzug der kirchlichen Gesetze erforderlichen Anordnungen werden vom Oberkirchenrat erlassen.

§ 26

(1) Die Landessynode wählt während ihrer erstmaligen Tagung für die Zeit bis zum ersten Zusammentritt der folgenden Landessynode aus ihrer Mitte einen Ausschuß (Geschäftsführender Ausschuß).

(2) Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten der Landessynode, seinen Stellvertretern und zwölf von der Synode gewählten Mitgliedern. Den Vorsitz

führt der Präsident der Landessynode, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Es werden zwölf Stellvertreter gewählt. Die Landessynode bestimmt die Reihenfolge der Einberufung der Stellvertreter.

(4) Für ausgeschiedene Ausschußmitglieder und Stellvertreter werden beim Wiederzusammentritt der Landessynode Neuwahlen vorgenommen.

(5) Die Wahl der Ausschußmitglieder und der Stellvertreter kann je in einem Wahlgang erfolgen.

§ 27

Der Geschäftsführende Ausschuß vertritt die Landessynode, solange sie nicht versammelt ist. Er hat die in § 21 Abs. 2 zweiter Halbsatz und Abs. 3 genannten Aufgaben und Rechte, trifft die Vorbereitungen für den Zusammentritt der Landessynode und nimmt die Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder vor (vgl. auch § 12 Abs. 1 Satz 2, § 39). Über seine Tätigkeit erstattet er der Landessynode einen Rechenschaftsbericht.

§ 28

Der Geschäftsführende Ausschuss versammelt sich auf Berufung seines Vorsitzenden nach Bedarf; er muss berufen werden, wenn es drei seiner Mitglieder verlangen.

§ 29

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss der Landessynode ist ermächtigt, Anordnungen, für welche die Landessynode zuständig ist, auf Antrag oder mit Zustimmung des Landesbischofs zu treffen, wenn sie nicht bis zum nächsten Zusammentritt der Landessynode aufgeschoben werden können und die sofortige Einberufung der Landessynode entweder nicht möglich oder der Bedeutung der Sache nicht angemessen ist.

(2) Für diese Anordnungen gilt § 25 Abs. 1, 3 und 4, wenn sie Gesetzesinhalt haben.

(3) Die getroffenen Anordnungen treten spätestens ein Jahr nach ihrem Erlass außer Kraft.

§ 30

Die Mitglieder der Landessynode erhalten eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

III. LANDESBISCHOF, LANDESKIRCHENAUSSCHUSS**§ 31**

Dem Landesbischof kommt die oberste Leitung der Landeskirche zu. Er vertritt die Kirche nach außen und nimmt die Aufgaben wahr, die ihm in den kirchlichen Gesetzen übertragen sind; § 36 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. Er zieht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Ernennung der Geistlichen und der Beamten der Landeskirche.

§ 32

(1) Der Landesbischof bildet mit dem Präsidenten der Landessynode und sieben weiteren Mitgliedern der Landessynode den Landeskirchenausschuss. Unter den weiteren Mitgliedern der Landessynode müssen sich mindestens vier Laien befinden. Die sieben weiteren Mitglieder der Landessynode und jeweils ein persönlicher Stellvertreter des Präsidenten der Landessynode und der sieben weiteren Mitglieder werden unter entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 2 und 4 von jeder Landessynode gewählt.

(2) Der Landeskirchenausschuss beschließt über die Ernennung der Prälaten und der übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats. Deren Amtszeit beträgt zehn Jahre. Wiederernennung ist möglich; Ruhestandsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Der Zustimmung des Landeskirchenausschusses bedarf die Besetzung der mit dem Amt des Dekans verbundenen Pfarrstellen und anderer für die Landeskirche besonders wichtiger Stellen; das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

(4) Im Übrigen nimmt der Landeskirchenausschuss die ihm durch §§ 34, 38, 39 und 40 dieser Verfassung und durch Kirchengesetz übertragenen Aufgaben wahr.

(5) Der Landesbischof führt den Vorsitz. Die Entschlüsse werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Widerspricht der Landesbischof, ist in einer wei-

teren Abstimmung die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

§ 33

Die Entschließungen des Landesbischofs und des Landeskirchenausschusses werden auf Antrag oder nach Anhörung des Oberkirchenrats getroffen.

§ 34

(1) Der Landesbischof wird auf Vorschlag des Nominierungsausschusses von der Landessynode in geheimer Wahl auf zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Zur Gültigkeit der Wahl sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz, das auch das Ausscheiden von Kandidaten mit der geringsten Stimmenzahl vorsehen kann.

(2) Der Landesbischof kann nicht Mitglied der Landessynode sein.

(3) Für den Landesbischof werden von dem Landeskirchenausschuß, jedoch nicht gegen die Stimme des Landesbischofs, aus der Zahl der Mitglieder des Oberkirchenrats Stellvertreter bestellt.

§ 35

(1) Der Landesbischof tritt mit Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres in den Ruhestand.

(2) Der Landesbischof kann jederzeit vom Amt zurücktreten. Er muß zurücktreten, wenn die Landessynode mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erklärt, daß sein Rücktritt um des Wohls der Landeskirche willen geboten ist. Die Abstimmung hierüber ist geheim.

§ 35 a

(1) Der Landesbischof bleibt bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im Amt.

(2) Nach Ablauf seiner Amtszeit, nach Eintritt in den Ruhestand und im Fall des Rücktritts hat der Landesbischof Anspruch auf Ruhegehalt. Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge werden durch kirchliches Gesetz geregelt.

IV. OBERKIRCHENRAT

§ 36

- (1) Der Oberkirchenrat führt die landeskirchliche Verwaltung. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten sowie in Rechtsstreitigkeiten vertritt er die Landeskirche nach außen.
- (2) Er ist ein Kollegium und besteht neben dem Vorstand aus der erforderlichen Zahl von geistlichen und weltlichen Mitgliedern.
- (3) Zu den Mitgliedern des Oberkirchenrats gehören auch die Prälaten.
- (4) Auf das dienstrechtliche Verhältnis der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats finden, soweit nichts besonderes bestimmt ist, die für die Geistlichen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 37

- (1) Vorstand des Oberkirchenrats ist der Landesbischof.
- (2) Soweit er die Vorstandsgeschäfte nicht selbst wahrnimmt, wird er durch die in § 34 Abs. 3 bezeichneten Mitglieder des Oberkirchenrats vertreten.

§ 38

Der Oberkirchenrat steht unter der Dienstaufsicht des Landeskirchenausschusses.

§ 39

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss der Landessynode ist berechtigt, bei Verordnungen von größerer Tragweite an den Beratungen des Oberkirchenrats mit Stimmrecht seiner Mitglieder teilzunehmen. Was solche Verordnungen sind, bestimmt im Zweifel der Landeskirchenausschuss.
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss kann von dem Vorstand des Oberkirchenrats auch zu anderen Beratungen eingeladen werden.

§ 40

Das Nähere über die Geschäftsbehandlung beim Oberkirchenrat bestimmt eine vom Landesbischof im Einvernehmen mit dem Landeskirchenausschuß zu erlassende Geschäftsordnung.

V. KIRCHLICHES VERWALTUNGSGERICHT

§ 40 a

Es wird ein unabhängiges kirchliches Verwaltungsgericht gebildet. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 41

(1) ...

(2) ...

(3) Durch Verordnung werden die näheren Bestimmungen über den Vollzug des Gesetzes getroffen, insbesondere auch hinsichtlich des Übergangs der Evangelischen Oberkirchenbehörde (Evang. Konsistorium und Synodus) in den Oberkirchenrat, sowie über die dienstrechtlichen Verhältnisse, die für die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats bis zu späterer gesetzlicher Regelung gelten. Die Mitglieder der Oberkirchenbehörde werden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Mitglieder des Oberkirchenrats.

(4) Die kirchlichen Aufgaben, welche in noch geltenden Gesetzen und Verordnungen dem evangelischen Landesherrn zugeschieden sind, hat bis zu weiterer Regelung der Landesbischof wahrzunehmen.

(5) ...

(6) ...

5.2.2. Kirchengemeindeordnung – KGO

5.2.2.1. Kirchengemeinde

§ 1 Aufgaben der Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde hat die Aufgabe, aufgrund des Bekenntnisses der Evangelischen Landeskirche als deren Glied evangelischen Glauben und christliches Leben in der Gemeinde und bei den Einzelnen zu fördern und christ-

liche Gemeinschaft in Gesinnung und Tat zu pflegen. Sie hat, soweit dies nicht anderen obliegt, die hierfür erforderlichen Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten.

(Zu § 1 KGO)

1. Die Kirchengemeinden schaffen und erhalten Einrichtungen entsprechend den örtlichen Bedürfnissen und in den Grenzen ihrer Möglichkeiten, z. B. Kindergärten, Diakoniestationen und Ähnliches. Sie sind unter den Voraussetzungen des Satzes 1 verantwortlich für die personellen und sachlichen, insbesondere baulichen Voraussetzungen für die Arbeit der Kirchengemeinde.

Dazu gehört auch das Tragen der Wohnungslast für Pfarrstellen, die für die Kirchengemeinde errichtet oder ihr zugeordnet sind (§ 19 des Pfarrbesoldungsgesetzes).

§ 2 Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Kirchengemeinde wird von den Gemeindegliedern ihres Bezirks gebildet. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des Gesetzes selbständig ordnet und verwaltet.

§ 3 Gesamtkirchengemeinden

(1) Durch den Zusammenschluss von Kirchengemeinden oder die Aufteilung einer Kirchengemeinde kann eine Gesamtkirchengemeinde gebildet werden. Verbundkirchengemeinden sind Gesamtkirchengemeinden, für die

1. Gemeindepfarrstellen errichtet oder denen die für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden errichteten Gemeindepfarrstellen zugeordnet sind, und bei denen
2. für die Gesamtkirchengemeinde sowie deren beteiligte Kirchengemeinden die örtliche Gottesdienstordnung gemeinsam festgelegt wird.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Gesamtkirchengemeinde werden nach Maßgabe der §§ 51 bis 54 durch Ortssatzung geregelt.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Kirchengemeinden gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch für die Gesamtkirchengemeinden.

§ 4 Fortbestand bisheriger Kirchengemeinden

Bestehende Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden bleiben erhalten, soweit nicht eine Änderung nach § 5 eintritt. Tochtergemeinden werden selbständige Kirchengemeinden.

§ 5 Neubildung und Auflösung von Kirchengemeinden

- (1) Über die Neubildung und Auflösung von Kirchengemeinden (Gesamtkirchengemeinden) und über Änderungen der Begrenzung ihrer Bezirke oder ihres Namens entscheidet auf Antrag oder nach Anhörung der Beteiligten der Oberkirchenrat unter Beachtung der staatlichen Bestimmungen.
- (2) Die vermögensrechtlichen Folgen bestimmen sich nach der zwischen den beteiligten Kirchengemeinden getroffenen Vereinbarung. Kommt eine solche nicht zustande, so entscheidet der Oberkirchenrat nach billigem Ermessen vorbehaltlich der Anrufung der Verwaltungsgerichte.

(Zu § 5 KGO)

2. Als Beteiligte kommen insbesondere in Frage die betroffenen Kirchengemeinderäte und Pfarrämter sowie das Dekanatamt oder gegebenenfalls die Dekanatämter, zu deren Bezirk die beteiligten Kirchengemeinden gehören. Die Entscheidung des Oberkirchenrats wird im Amtsblatt bekanntgemacht.

§ 6 Kirchengemeindeglieder

- (1) Kirchengemeindeglieder sind alle Mitglieder der Evangelischen Landeskirche, die in einer Kirchengemeinde Württembergs gemeldet sind oder bei Fehlen einer solchen Meldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des kirchlichen Steuerrechts haben.
- (2) Ist ein Mitglied der Evangelischen Landeskirche in mehreren Kirchengemeinden der Landeskirche gemeldet, so kann es wählen, welcher Kirchengemeinde es angehören will. Macht es von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch, so ist es Mitglied der Kirchengemeinde, in der es mit seiner Hauptwohnung gemeldet ist.
- (3) Die ständigen und die unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer gehören mit ihren im Haushalt lebenden evangelischen Familienangehörigen der Kirchengemeinde an, für die sie bestellt sind, auch wenn sie außerhalb dieser Kirchengemeinde wohnen. Versehen Ehegatten verschiedene Pfarrstellen, so ist jeder in der Kirchengemeinde Mitglied, für die die Pfarrstelle errichtet oder der sie zugeordnet ist. Ihre evangelischen Familienangehörigen sind Mitglied in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes.
- (4) Gleiches wie in Absatz 3 kann für beamten- und privatrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kirchengemeinde und ihre evangelischen Familienangehörigen mit Genehmigung des Oberkirchenrats zugelassen werden.

(5) Für besondere Verhältnisse, namentlich bei Grenzorten, können im Verordnungsweg Ausnahmen von Absatz 1 bestimmt werden.

(Zu § 6 KGO)

3. Bei Angehörigen eines im Rahmen der Militärseelsorge gebildeten personalen Seelsorgebereichs regelt sich die Mitgliedschaft in den betroffenen Kirchengemeinden nach der Verordnung des Oberkirchenrats zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Weiter gelten die Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg (Abl. 62 S. 248) und die Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die Mitgliedschaft der Kirchenmitglieder mit Wohnsitz in der bürgerlichen Gemeinde Stöttlen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Abl. 62 S. 250).

4. Bei Mitgliedern der Brüdergemeinden Korntal und Wilhelmsdorf wird die Mitgliedschaft durch Vereinbarung geregelt.

§ 6a Ummeldungen von Kirchengemeindegliedern

(1) Ein Gemeindeglied kann die Mitgliedschaft auch in einer anderen Kirchengemeinde durch Ummeldung erwerben, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der gewählten Kirchengemeinde zulässt.

(2) Die Ummeldung ist schriftlich gegenüber dem Pfarramt der Kirchengemeinde des Wohnsitzes oder einem Pfarramt der gewählten Kirchengemeinde zu erklären. Die Kirchengemeinderäte und das jeweils andere Pfarramt sind unverzüglich zu unterrichten.

(3) Ist die gewählte Kirchengemeinde in mehrere Seelsorgebezirke aufgeteilt, so teilt das Gemeindeglied mit, zu welchem Seelsorgebezirk es gehören will.

(4) Von der Ummeldung an nimmt das Gemeindeglied seine Rechte und Pflichten in der gewählten Kirchengemeinde wahr. Die Kirchensteuerpflicht besteht weiterhin gegenüber der Kirchengemeinde des Wohnsitzes. Der Kirchengemeinderat der gewählten Kirchengemeinde ist zuständig für Entscheidungen, die die Mitgliedschaft und das Wahlrecht des Gemeindegliedes betreffen. Das Gemeindeglied kann, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, die Rechte nach § 8 in beiden Kirchengemeinden wahrnehmen. Ummeldungen innerhalb eines halben Jahres vor einer Kirchengemeinderatswahl bleiben für die Ausübung des Wahlrechts in der gewählten Kirchengemeinde für diese Wahl außer Betracht, wenn nicht der Oberkirchenrat nach Anhörung des Kirchengemeinderats etwas anderes bestimmt.

(5) Die durch Ummeldung begründete Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde wird durch Erklärung des Gemeindeglieds beendet. Sie endet auch beim Wegzug des Gemeindeglieds aus der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes in eine andere Kirchengemeinde. Der Oberkirchenrat kann, wenn es im dringenden Interesse der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks oder der Landeskirche liegt, Ummeldungen durch Erklärung gegenüber den Umgemeldeten und dem Kirchengemeinderat der gewählten Kirchengemeinde beenden.

§ 7 Entscheidung über die Mitgliedschaft

(1) Über die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde hat in Zweifelsfällen der Kirchengemeinderat zu entscheiden.

Erheben sich dabei bezüglich der Zugehörigkeit zur Evangelischen Landeskirche Bedenken, so ist zuvor die Entscheidung des Oberkirchenrats einzuholen.

(2) Gegen den Beschluss des Kirchengemeinderats ist, vorbehaltlich der steuerrechtlichen Bestimmungen, innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Wochen von der Eröffnung des Beschlusses an Beschwerde an den Oberkirchenrat zulässig.

(Zu § 7 KGO)

5. Die Entscheidung des Kirchengemeinderats ergeht schriftlich. Sie ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen.

6. Die Beschwerdefrist beginnt am Tage nach der Zustellung der Entscheidung des Kirchengemeinderats.

§ 8 Rechte der Kirchengemeindeglieder

Jedes Kirchengemeindeglied hat nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen Anteil an dem von der Kirche dargebotenen Wort und Sakrament, den kirchlichen Einrichtungen und Rechten.

§ 9 Pflichten der Kirchengemeindeglieder

Pflicht des Kirchengemeindeglieds ist es, in Treue gegen die Landeskirche sich am kirchlichen Leben zu beteiligen, das Wohl der Gemeinde zu fördern, die kirchlichen Gesetze und Ordnungen zu befolgen, die ihm übertragenen kirchlichen Ehrenämter zu verwalten und seinen Anteil am kirchlichen Aufwand zu tragen.

§ 10*(aufgehoben)*

5.2.2.2. Kirchengemeinderat

§ 11 Zusammensetzung des Kirchengemeinderats

(1) In jeder Kirchengemeinde besteht ein Kirchengemeinderat. Seine Mitglieder sind

1. die von den wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern gewählten Mitglieder (Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte);
2. die Pfarrerrinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde, die mit einem Predigtamt in der Kirchengemeinde ständig betraut sind, oder deren ordentliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Pfarramt sowie die oder der mit dem Predigtamt in der Kirchengemeinde betraute Prälantin oder Prälat und die Frühpredigerinnen und Frühprediger, wenn die Landesbischöfin oder der Landesbischof mit der Frühpredigerstelle nach Anhörung des Kirchengemeinderats die Mitgliedschaft verbunden hat; ausgenommen sind Pfarrerrinnen und Pfarrer, denen nach § 10 Absatz 3 Württembergisches Pfarrergesetz lediglich bestimmte Dienste übertragen sind;
3. die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger, sofern eine solche oder ein solcher bestellt ist (§ 37 Absatz 5);
4. die nach § 12 Absatz 2 zugewählten Mitglieder.

(2) Ehegatten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Kirchengemeinderats sein. Werden beide gewählt, so tritt derjenige mit der höheren Stimmenzahl in den Kirchengemeinderat ein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(3) Versieht ein Ehepaar eine Pfarrstelle und ist mit den Dienstaufträgen die Mitgliedschaft im selben Kirchengemeinderat verbunden (Absatz 1 Nummer 2), so entscheidet der Oberkirchenrat im Rahmen der Festlegung des Dienstauftrags, welcher der beiden Ehegatten dem Kirchengemeinderat angehört und gegebenenfalls eine oder einer der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats ist. Der andere nimmt an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend teil. Versieht ein Ehepaar mehr als eine Pfarrstelle, so findet Absatz 2 Satz 1 keine Anwendung.

- (4) Ein Hinderungsgrund für die Wahl in den Kirchengemeinderat besteht für
 1. Mitglieder des Kirchengemeinderats nach Absatz 1 Nummern 2, 3 und 4 und ihre Ehegatten,
 2. Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt mit Dienstauftrag in der Kirchengemeinde und die ständigen und unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer mit Dienstauftrag in der Kirchengemeinde, soweit sie nicht Mitglied des Kirchengemeinderats nach Absatz 1 Nummer 2 sind,
 3. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone mit Dienstauftrag in der Kirchengemeinde,
 4. hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und einer Gesamtkirchengemeinde oder eines kirchlichen Verbands nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz, der oder dem die Kirchengemeinde angehört und
 5. die Schuldekanin oder den Schuldekan.
- (5) Zu den Sitzungen des Kirchengemeinderats werden eingeladen und können beratend teilnehmen
 1. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, deren Aufgabenschwerpunkt in der Kirchengemeinde liegt;
 2. Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt, deren Aufgabenschwerpunkt in der Kirchengemeinde liegt und die ständigen und unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer mit Dienstauftrag in der Kirchengemeinde, soweit sie nicht Mitglieder des Kirchengemeinderats nach Absatz 1 Nummer 2 sind;
 3. die Schuldekanin oder der Schuldekan in Dekanatsorten, in denen keine Gesamtkirchengemeinde besteht (§ 52 Absatz 1);
 4. die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger einer Gesamtkirchengemeinde, der die Kirchengemeinde angehört, sofern sie oder er nicht Mitglied des Kirchengemeinderats ist;
 5. die Mitglieder der Landessynode, die in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben (§ 6), sofern sie nicht Mitglied des Kirchengemeinderats sind.

(Zu § 11 KGO)

7. „Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde“ im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung sind

- a) ständige Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Tätigkeit überwiegend einer oder mehreren Kirchengemeinden gilt (Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer),
- b) ständige Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Sonderauftrag im Hauptamt, die mit einem nach § 7 Absatz 3 Württembergisches Pfarrergesetz festgelegten Predigtauftrag in der Kirchengemeinde ständig betraut sind und deren Pfarrstelle für die Kirchen-

- gemeinde errichtet oder durch Verfügung des Oberkirchenrats der Kirchengemeinde zugeordnet ist,
- c) Militärpfarrerinnen und -pfarrer, die einen der Kirchengemeinde zugeordneten personalen Seelsorgebereich versehen (vgl. Verordnung des Oberkirchenrats zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg),
- d) unständige Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarramt und Pfarrerinnen und Pfarrer in berufsbegleitender Ausbildung im Pfarrdienst, die aufgrund ihres nach § 8 Absatz 1 Württembergisches Pfarrergesetz festgelegten Dienstauftrags zur regelmäßigen gottesdienstlichen Predigt und zur selbständigen Vernehmung eines Seelsorgebezirks verpflichtet sind.
8. Bei Inhaberinnen oder Inhabern beweglicher Pfarrstellen legt der Oberkirchenrat im Einzelfall fest, ob sie Pfarrerinnen oder Pfarrer der Kirchengemeinde im Sinne dieser Bestimmung sind.
9. „Ordentliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Pfarramt“ im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung sind vom Oberkirchenrat mit der Stellvertretung beauftragte unständige Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand oder im Ruhestand sowie Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach der vom Dekanatsamt aufgrund der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung getroffenen Regelung zur Vertretung verpflichtet sind.
10. Die Mitgliedschaft bei der gemeinsamen Vernehmung von Pfarrstellen in anderen Fällen als durch ein Ehepaar ist in § 31 Absatz 7 des Württembergischen Pfarrergesetzes geregelt. Zur Mitgliedschaft im Gesamtkirchengemeinderat siehe § 52 Absatz 1 Satz 5 der Kirchengemeindeordnung.
11. Der Aufgabenschwerpunkt einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Ehrenamt wird vom Oberkirchenrat im Rahmen der Festlegung des Dienstauftrags nach § 112 Pfarrdienstgesetz der EKD festgelegt. Der Aufgabenschwerpunkt einer Gemeindediakonin oder eines Gemeindediakons nach § 11 Absatz 5 Nummer 1 der Kirchengemeindeordnung liegt bei dem Träger kirchlicher Aufgaben, für den sie oder er nach dem Dienstauftrag den höchstens vom Hundert an Arbeitszeit aufzuwenden hat. Kommen danach mehrere Träger kirchlicher Aufgaben in Betracht, so legt die anstellende Körperschaft den Aufgabenschwerpunkt fest.
12. „Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ im Sinne des § 11 Absatz 4 Nummer 4 der Kirchengemeindeordnung sind alle zu fünfzig oder mehr vom Hundert angestellten oder aufgrund eines Gestellungsvertrags tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Aufsicht der Kirchengemeinde oder der Gesamtkirchengemeinde oder eines kirchlichen Verbands, der oder dem die Kirchengemeinde angehört, unterliegen oder an deren Beaufsichtigung die Kirchengemeinde, Gesamtkirchengemeinde oder der kirchliche Verband unmittelbar beteiligt ist. Eine Reduzierung des Umfangs der Beschäftigung während der Pflege- oder Elternzeit oder aufgrund einer vorübergehenden Beurlaubung bleibt außer Betracht. Sind hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Mitglied einer anderen Kirchengemeinde, die nicht im Gebiet der anstellenden Gesamtkirchengemeinde oder des anstellenden kirchlichen Verbands liegt, so können sie dort Mitglied des Kirchengemeinderats sein.
13. Die in § 11 Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung genannten Personen erhalten vor jeder Sitzung des Kirchengemeinderats eine Tagesordnung.

§ 11 a*(aufgehoben)***§ 12 Zahl der Gewählten, Zuwahl**

(1) Die Zahl der von den Kirchengemeindgliedern gewählten Mitglieder beträgt je nach der Größe und den Bedürfnissen der Kirchengemeinde vier bis achtzehn. In Kirchengemeinden, die an einer Verbundkirchengemeinde beteiligt sind, beträgt sie mindestens zwei, in allen Kirchengemeinden der Verbundkirchengemeinde gemeinsam insgesamt höchstens achtzehn; der Oberkirchenrat kann eine Erhöhung dieser Zahl zulassen.

(2) Der Kirchengemeinderat kann mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder bis zu vier weitere Mitglieder zuwählen; jedoch darf die Zahl der Gewählten ein Viertel der gewählten Mitglieder (§ 11 Absatz 1 Nummer 1) nicht überschreiten. Durch die Zuwahl soll eine sachgerechte Verteilung der Verantwortung und der Aufgaben des Kirchengemeinderats erreicht werden. Ist eine Kirchengemeinde an einer Verbundkirchengemeinde beteiligt, so findet keine Zuwahl durch ihren Kirchengemeinderat statt.

(Zu § 12 KGO)

14. Die Zahl der nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 der Kirchengemeindeordnung zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats wird auf Antrag oder nach Anhörung des Kirchengemeinderats vom Dekanatamt nach folgenden Richtzahlen festgelegt:

Kirchengemeinden	Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats (§ 12 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung)
bis zu 500 Kirchengemeindglieder	5
bis zu 1 500 Kirchengemeindglieder	7
bis zu 5 000 Kirchengemeindglieder	9
bis zu 10 000 Kirchengemeindglieder	12
über 10 000 Kirchengemeindglieder	18

Der Oberkirchenrat wird von Neufestsetzungen unterrichtet. Angehörige personaler Seelsorgebezirke gemäß § 5 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung der Militärseelsorge (Abl. 48 S. 125) sind bei den Kirchengemeindgliedern mitzuzählen. Wenn besondere Bedürfnisse der Kirchengemeinde dies nahelegen, kann von den Richtzahlen mit Genehmigung des Oberkirchenrats abgewichen werden. Ist eine Neufestsetzung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats erforderlich, so erfolgt sie in der Regel zu den nächsten Wahlen. Bestehende Regelungen bleiben bis zu einer Neufestsetzung unberührt.

14a. Für die einer Verbundkirchengemeinde angehörenden Kirchengemeinden wird die Zahl der zu wählenden Mitglieder gemeinsam so festgelegt, dass in jeder beteiligten Kirchengemeinde eine dem Verhältnis der Gemeindglieder entsprechende Zahl von Mitglie-

den des Kirchengemeinderats gewählt wird. Die Richtzahl nach Nummer 14 Satz 1 dieser Verordnung wird im Rahmen des § 12 Absatz 1 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung soweit verringert, dass die Zahl aller in den beteiligten Kirchengemeinden zu wählenden Mitglieder der Kirchengemeinderäte gemeinsam der Richtzahl einer Kirchengemeinde mit der Gemeindegliederzahl der Verbundkirchengemeinde entspricht. Das Dekanatamt kann, wenn besondere Bedürfnisse der Kirchengemeinde dies nahelegen, unbeschadet der Regelung in § 12 Absatz 1 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung bei der Festlegung von den Richtzahlen um insgesamt bis zu zwei Mitglieder innerhalb der Verbundkirchengemeinde abweichen und in diesem Umfang auch Abweichungen vom Verhältnis der Zahl der Gemeindeglieder zu den zu wählenden Mitgliedern festlegen.

Bei der Neubildung einer Verbundkirchengemeinde ist eine Neufestsetzung der Zahl der zu wählenden Mitglieder der Kirchengemeinderäte spätestens zu den nächsten Wahlen vorzunehmen.

15. Bei der Zuwahl nach § 12 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung sind im Interesse einer sachgerechten Verteilung der Aufgaben und der Verantwortung im Kirchengemeinderat (§ 24 Absatz 7 Kirchengemeindeordnung) vorrangig Personen zu berücksichtigen, die im Blick auf die verschiedenen Arbeitsbereiche der Kirchengemeinde besondere Fähigkeiten, Erfahrungen und Kenntnisse besitzen. Die Zuzuwählenden müssen in der Kirchengemeinde wählbar sein. Die Zugewählten sind nach § 34 der Kirchlichen Wahlordnung in ihr Amt einzuführen. Zuwahlen sind während der ganzen Wahlperiode möglich. Die Zuwahl von Personen, die nach § 11 Absatz 4 der Kirchengemeindeordnung nicht Mitglieder des Kirchengemeinderats sein können, ist ausgeschlossen.

§ 13 Unechte Teilortswahl, Wohnbezirke

(1) Erstreckt sich eine Kirchengemeinde über mehrere Orte (Hauptort und Nebenorte), so wird aus jedem Ort oder aus einer Gruppe von Nebenorten eine dem Verhältnis der Gemeindeglieder entsprechende Zahl von Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäten gewählt (unechte Teilortswahl). Durch Ortssatzung kann statt dessen eine Mindestzahl von zu wählenden Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäten für die Orte und Gruppen von Orten festgelegt werden. Ausnahmen von der Bestimmung des Satzes 1 oder das Abweichen von einer Ortssatzung nach Satz 2 im Einzelfall bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

(2) Durch Ortssatzung können innerhalb eines Ortes Wohnbezirke gebildet werden. Für diese gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Meldet sich ein Kirchengemeindeglied nach § 6a in eine Kirchengemeinde um, die in Orte oder Wohnbezirke aufgeteilt ist, so teilt das Kirchengemeindeglied mit, zu welchem Ort oder Wohnbezirk es gehören will. Der gewählte Ort oder Wohnbezirk darf nicht von dem gewählten Seelsorgebezirk abweichen. Liegt keine Meldung vor, so ist es dem größten Ort oder Wohnbezirk des Seelsorgebezirks zugeordnet.

(4) Sind in einer Kirchengemeinde weniger als vier Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte zu wählen, ist eine Wahl nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen.

(Zu § 13 KGO)

16. Nebenorte sind von der übrigen Kirchengemeinde deutlich abgegrenzte Ortsteile. Die Ausnahmegenehmigung des Oberkirchenrats gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 der Kirchengemeindeordnung gilt als erteilt, wenn das Dekanatamt einem entsprechenden, einstimmig beschlossenen Antrag des Kirchengemeinderats zustimmt. Der Oberkirchenrat ist zu unterrichten.

Die Zahl der auf einen oder eine Gruppe von Nebenorten entfallenden Mitglieder des Kirchengemeinderats wird, soweit sie nicht durch Ortssatzung festgelegt ist (§ 13 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Kirchengemeindeordnung), auf Antrag oder nach Anhörung des Kirchengemeinderats vom Dekanatamt festgelegt. Der Oberkirchenrat ist zu unterrichten.

17. Wohnbezirke sind in der Ortssatzung genau zu bezeichnen. Sie sollen Parochialgrenzen möglichst nicht durchschneiden.

§ 14 Amtszeit

(1) Die Kirchengemeinderäte werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. In den Fällen des § 33 Kirchliche Wahlordnung erfolgt die Wahl für den Rest der allgemeinen Wahlzeit.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit versehen die Mitglieder ihr Amt bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder weiter; ebenso bleiben sie als Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinde Mitglied in einem verkleinerten Gesamtkirchengemeinderat oder einem Engeren Rat einer Gesamtkirchengemeinde bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger.

(Zu § 14 KGO)

17a. Die Amtszeit des Kirchengemeinderats beginnt mit der Verpflichtung der von den Kirchengemeindegliedern gewählten Mitglieder, die des Gesamtkirchengemeinderats (Verbundkirchengemeinderats) mit seinem ersten Zusammentreten.

§ 15 Aufgaben

Der Kirchengemeinderat nimmt die ihm in diesem und in andern kirchlichen Gesetzen zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 16 Leitung der Gemeinde

(1) Kirchengemeinderat und Pfarrerinnen und Pfarrer leiten gemeinsam die Gemeinde. Getreu ihrem Amtsversprechen sind sie dafür verantwortlich, dass das Wort Gottes verkündigt und der Dienst der Liebe an jedermann getan wird.

(2) Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte, Pfarrerrinnen und Pfarrer sind verpflichtet, bei der Erfüllung dieser Aufgaben zusammenzuwirken und der Gemeinde nach dem Maß ihrer Gaben und Kräfte zu dienen.

§ 17 Örtliche Gottesdienstordnung

Der Kirchengemeinderat, sofern eine Verbundkirchengemeinde besteht der Verbundkirchengemeinderat, nimmt im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt innerhalb der Schranken der landeskirchlichen und der vom Oberkirchenrat genehmigten örtlichen Ordnung die Gottesdienstordnung wahr; die örtliche Gottesdienstordnung kann nur nach vorheriger Anhörung des Kirchengemeinderats, in Verbundkirchengemeinden des Verbundkirchengemeinderats, durch Entschließung des Oberkirchenrats geändert werden.

§ 18 Haushaltsführung, Stiftungen, Steuervertretung

(1) Der Kirchengemeinderat führt den Haushalt der Kirchengemeinde und verwaltet das Ortskirchenvermögen sowie die in der Gemeinde vorhandenen kirchlichen Stiftungen, soweit nicht von der Stifterin oder vom Stifter eine besondere Verwaltungsbehörde bezeichnet ist, ebenso den Anteil an den teils für kirchliche, teils für andere Zwecke bestimmten Stiftungen. Seiner Verwaltung untersteht auch das Kirchenopfer, soweit es nicht von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof einem anderen Zweck zugewiesen ist (vgl. im Übrigen §§ 41 bis 48).

(2) Der Kirchengemeinderat bildet die ortskirchliche Steuervertretung.

(Zu § 18 KGO)

18. Das Kirchenopfer wird in der Regel in geschlossenen Opferbüchsen gesammelt. Vor der Aufstellung der Büchsen sind diese darauf zu prüfen, ob sie ordnungsgemäß verschlossen sind. Büchsen, bei denen Geldstücke ohne Öffnung des Schlosses entnommen werden können, dürfen nicht verwendet werden.

19. Die Opferbüchsen sind unverzüglich nach Schluss einer Veranstaltung, bei der ein Kirchenopfer eingesammelt wurde, zu entleeren. Finden an einem Tag mehrere Veranstaltungen statt und ist eine mehrmalige Entleerung der Opferbüchsen nicht zweckmäßig, so müssen die Büchsen in der Zeit zwischen den einzelnen Veranstaltungen in einem verschließbaren, für Dritte unzugänglichen Raum aufbewahrt werden. Bei der Entleerung müssen mindestens zwei vom Kirchengemeinderat zu bestimmende Personen anwesend sein.

20. Das Kirchenopfer muss entweder unmittelbar nach der Entleerung der Opferbüchsen oder in vom Kirchengemeinderat festzulegenden Zeitabständen, spätestens alle zwei Monate, gezählt werden. Im letzteren Fall ist der Inhalt der Opferbüchsen in einen ver-

schließbaren Sammelbehälter zu verbringen, der seinerseits in einem verschließbaren Schrank aufzubewahren ist. Die Schlüssel zu Sammelbehälter und Schrank müssen von verschiedenen vom Kirchengemeinderat zu bestimmenden Personen verwahrt werden.

21. Das Kirchenopfer wird von mindestens zwei vom Kirchengemeinderat zu bestimmenden Opferzählern gezählt und anschließend von der Kirchenpflege vereinnahmt. Das Ergebnis der Zählung ist schriftlich festzuhalten und von den zählenden Personen durch Unterzeichnung zu bestätigen.

22. Für Veranstaltungen außerhalb des Kirchengebäudes ist vom Kirchengemeinderat eine besondere Regelung zu treffen.

23. Für Kirchenopfer, die nicht für Zwecke der Kirchengemeinde selbst bestimmt sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen. Sie sind vor Weitergabe an die empfangende Stelle von der Kirchenpflege in Ertrag und Aufwand zu verbuchen.

24. Die Kirchenopfer und Opfersammlungen, die nicht der Verwaltung der Kirchengemeinde unterstehen, werden von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof jährlich im landeskirchlichen Kollektenplan festgelegt. Dieser ist für die Kirchengemeinden verbindlich.

25. Wird bei einer nicht kirchlichen oder nicht landeskirchlichen Veranstaltung in einem kirchlichen Raum Geld für die Zwecke der Veranstalterin oder des Veranstalters gesammelt, so bleibt dieser oder diesem die Zählung und Vereinnahmung überlassen. Wenn möglich, sind hierbei die regelmäßig verwendeten Opferbüchsen der Kirchengemeinde nicht zu verwenden.

§ 19 Äußere Ordnung in kirchlichen Gebäuden und Einrichtungen

Der Kirchengemeinderat handhabt die äußere Ordnung in kirchlichen Gebäuden und Einrichtungen.

(Zu § 19 KGO)

26. In Ausübung des Hausrechts nach § 19 der Kirchengemeindeordnung regelt der Kirchengemeinderat die Fragen des Fotografierens und Filmens und von Tonaufnahmen in den kirchlichen Räumen der Kirchengemeinde, insbesondere im Kirchengebäude, im Rahmen der vom Oberkirchenrat erlassenen Richtlinien und des geltenden staatlichen Rechts.

§ 20 Nutzung der kirchlichen Gebäude und Einrichtungen

Der Kirchengemeinderat entscheidet über die Einräumung der kirchlichen Gebäude und Einrichtungen für andere als die nach der allgemeinen oder örtlichen Ordnung vorgesehenen Zwecke. Für Zwecke, die den Interessen der Landeskirche zuwider sind, dürfen die Gebäude nicht eingeräumt werden. Dies gilt insbesondere für die Einräumung des Kirchengebäudes für Zwecke, die seiner Bestimmung zuwider sind.

(Zu § 20 KGO)

27. Der Bestimmung des Kirchengebäudes zuwider sind insbesondere Veranstaltungen, die der Ausübung und Verbreitung einer außerchristlichen Religion oder Weltanschauung dienen. In der Regel sind solche Veranstaltungen auch den Interessen der Landeskirche zuwider.

(Zu §§ 21 bis 32 a)

28. Im Rahmen der Kirchengemeindeordnung und dieser Verordnung kann der Kirchengemeinderat über das von ihm zu beachtende Verfahren und über die Führung der Geschäfte der Kirchengemeinde Regelungen treffen (Geschäftsordnung der Kirchengemeinde).

§ 21 Sitzungen des Kirchengemeinderats, Öffentlichkeit

- (1) Der Kirchengemeinderat versammelt sich auf Einladung der oder des ersten Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern.
- (2) Durch Beschluss können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.
- (3) Die Sitzungen des Kirchengemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn der Verhandlungsgegenstand der Verschwiegenheitspflicht nach § 31 unterliegt. Die oder der erste Vorsitzende kann in der Tagesordnung bestimmte Gegenstände in die nichtöffentliche Sitzung verweisen. Über Anträge aus der Mitte des Kirchengemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (4) Der Kirchengemeinderat soll die Gemeindeglieder über seine Arbeit und über Vorgänge in der Kirchengemeinde regelmäßig informieren.

(Zu § 21 KGO)

29. Die oder der erste Vorsitzende lädt den Kirchengemeinderat im Benehmen mit der oder dem zweiten Vorsitzenden in der Regel schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig mit, über welche Gegenstände verhandelt werden und ob die Sitzung ganz oder teilweise nichtöffentlich sein soll. Anmeldungen nach § 22 der Kirchengemeindeordnung sind zu berücksichtigen, wenn ihretwegen keine besondere Sitzung einberufen wurde. In die Sitzungsvorbereitung sollen außer den beiden Vorsitzenden die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger und solche Mitglieder des Kirchengemeinderats einbezogen werden, denen nach § 24 Absatz 7 der Kirchengemeindeordnung ein eigener Aufgabenbereich übertragen ist. Die Frist für die Einberufung ist angemessen und die Tagesordnung rechtzeitig mitgeteilt, wenn die Mitglieder des Kirchengemeinderats ausreichend Zeit haben, sich auf den Sitzungstermin einzurichten und sich vor der Sitzung mit den Verhandlungsgegenständen vertraut machen können. Die Mitglieder des Kirchengemeinderats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen (§ 9 Kirchengemeindeordnung). Nichtöffentlich ist nach § 31 der Kirchengemeindeordnung unter anderem über alle Angelegenheiten zu verhandeln, die ihrer Natur nach vertraulich sind. Das gilt insbesondere für Personalsachen und für Fragen über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse Dritter.

30. Die Sitzungen des Kirchengemeinderats sollen mit Gebet eröffnet und geschlossen werden.

31. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden der Gemeinde rechtzeitig bekanntgegeben. Andere als die bekanntgegebenen Verhandlungsgegenstände können nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn keines der anwesenden

Mitglieder des Kirchengemeinderats widerspricht. §§ 11 Absatz 5 und 26 der Kirchengemeindeordnung gelten auch für nichtöffentliche Sitzungen.

32. Die Leiterin oder der Leiter der Sitzung hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen zu sorgen. Im Fall eines in der Sitzung zutage tretenden pflichtwidrigen Verhaltens oder der Ungebühr seitens eines Mitglieds ist sie oder er befugt, zu ermahnen, zur Ordnung zu rufen, das Wort zu entziehen und nötigenfalls die Sitzung aufzuheben. Bei Störungen in öffentlichen Sitzungen kann die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter einzelne Zuhörerinnen oder Zuhörer nach vorheriger Ermahnung zum Verlassen des Raumes auffordern; auf Beschluss des Kirchengemeinderats kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 22 Pflicht zur Einberufung des Kirchengemeinderats

Der Kirchengemeinderat muss einberufen werden, wenn dies

1. ein Drittel der Mitglieder,
2. die oder der gewählte Vorsitzende,
3. die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer oder
4. die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger zu einem Gegenstand ihres oder seines Arbeitsbereichs unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt, oder wenn die Aufsichtsbehörde den Zusammentritt anordnet.

(Zu § 22 KGO)

33. Statt einer außerordentlichen Sitzung kann nach § 22 der Kirchengemeindeordnung auch verlangt werden, dass ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen wird. Der Antrag auf Einberufung des Kirchengemeinderats oder Aufnahme des Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung ist schriftlich an die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden des Kirchengemeinderats zu richten.

§ 23 Vorsitzende des Kirchengemeinderats

(1) Der Kirchengemeinderat wählt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder eines seiner gewählten oder zugewählten Mitglieder zur oder zum ersten Vorsitzenden. Den zweiten Vorsitz führt die Pfarrerin oder der Pfarrer. Der Kirchengemeinderat kann vor jeder Wahl einer oder eines Vorsitzenden beschließen, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer den ersten Vorsitz führt und das gewählte oder zugewählte Mitglied den zweiten.

(2) Der Kirchengemeinderat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder eine neue gewählte Vorsitzende oder einen neuen gewählten Vorsitzenden wählen. Soweit der Kirchengemeinderat nicht erneut einen Beschluss nach Absatz 1 Satz 3 fasst, ist diese oder dieser erste Vorsitzende oder erster Vorsitzender.

(3) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen bestimmt der Oberkirchenrat nach Anhörung des Kirchengemeinderats, mit welcher Pfarrstelle der Vorsitz im Kirchengemeinderat verbunden ist.

(4) Die oder der gewählte Vorsitzende ist von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan für die Dauer ihrer beziehungsweise seiner Amtszeit zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten der Kirchengemeinde nach den Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu ernennen. Sie oder er ist aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen, wenn sie oder er die Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat verliert, zurücktritt oder eine neue Vorsitzende oder ein neuer Vorsitzender gewählt wird.

(Zu § 23 KGO)

34. (aufgehoben)

35. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Sinne des § 23 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung sind die in Nummer 7 Buchstabe a dieser Verordnung genannten Pfarrerrinnen und Pfarrer. In Militärkirchengemeinden können auch die Pfarrerrinnen und Pfarrer nach den Nummern 7 Buchstaben b und c und 8 dieser Verordnung Pfarrer im Sinne des § 23 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung sein. In Kirchengemeinden mit mehreren solchen Pfarrstellen obliegt der Vorsitz im Kirchengemeinderat der geschäftsführenden Pfarrerin oder dem geschäftsführenden Pfarrer. Der Vorsitz bleibt mit derjenigen Pfarrstelle verbunden, mit der er bei Inkrafttreten dieser Verordnung verbunden ist, bis der Oberkirchenrat etwas anderes bestimmt.

36. Die Ernennungsurkunde nach § 7 Absatz 2 Kirchenbeamtengesetz der EKD ist von der Dekanin oder vom Dekan oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter im Dekanatsamt zu unterzeichnen und auszuhändigen. Die oder der gewählte Vorsitzende erhält als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in angemessener Höhe, mit welcher die gesamten Unkosten und Auslagen im Bereich der betreffenden Kirchengemeinde abgegolten sind. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen, insbesondere nach dem Umfang der übernommenen Geschäfte (§ 24 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung); sie wird – vorbehaltlich einer allgemeinen Regelung durch den Oberkirchenrat – durch den Kirchengemeinderat im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchlichen Verwaltungsstelle festgesetzt. Bei Dienstreisen außerhalb des Bereichs der Kirchengemeinde erhält sie oder er Reisekostenvergütung nach dem geltenden Reisekostenrecht der Landeskirche.

§ 24 Geschäftsführung der Kirchengemeinde

(1) Die oder der erste und die oder der zweite Vorsitzende führen die Geschäfte der Kirchengemeinde. Sie legen in beiderseitigem Einvernehmen und mit Zustimmung des Kirchengemeinderats fest, wie die vorhandenen Arbeitsbereiche unter ihnen aufgeteilt werden. Unter Wahrung der Zuständigkeit in den ihnen zugeteilten Arbeitsbereichen handeln sie erst nach gegenseitiger Fühlungnahme, wenn der Kirchengemeinderat dies bestimmt oder eine Ange-

legenheit größere Tragweite hat. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Kirchengemeinderat.

(2) Die oder der erste und die oder der zweite Vorsitzende vertreten sich im Fall des Ausscheidens und der Verhinderung gegenseitig. Muss die Pfarrerin oder der Pfarrer, mit deren oder dessen Pfarrstelle der Vorsitz im Kirchengemeinderat verbunden ist (geschäftsführende Pfarrerin oder geschäftsführender Pfarrer) vertreten werden, so kann das Dekanatamt mit Zustimmung des Kirchengemeinderats die Vertretung der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter im Pfarramt oder einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Kirchengemeinderat nach einer Neuwahl des Kirchengemeinderats oder dem Ausscheiden der oder des gewählten Vorsitzenden nicht innerhalb einer vom Dekanatamt gesetzten Frist eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählt.

(3) Die oder der erste und die oder der zweite Vorsitzende leiten die Sitzungen des Kirchengemeinderats. Der Kirchengemeinderat kann die Leitung einer Sitzung auch einem anderen Mitglied übertragen.

(4) Die beiden Vorsitzenden vertreten je einzeln die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Die oder der erste und die oder der zweite Vorsitzende haben unverzüglich Widerspruch zu erheben, wenn nach ihrer Auffassung ein Beschluss des Kirchengemeinderats der kirchlichen Ordnung nicht entspricht. Der Kirchengemeinderat hat alsbald erneut zu beschließen. Bis dahin hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung. Entspricht auch der neue Beschluss nach Auffassung einer oder eines der beiden Vorsitzenden nicht der kirchlichen Ordnung, so ist unverzüglich die Entscheidung des Oberkirchenrats herbeizuführen.

(6) Kann in einer dringenden Angelegenheit die Beschlussfassung des Kirchengemeinderats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheiden die beiden Vorsitzenden im gegenseitigen Einvernehmen anstelle des Kirchengemeinderats. Dieser ist unverzüglich zu unterrichten.

(7) Anderen Mitgliedern des Kirchengemeinderats sollen im Einvernehmen mit den beiden Vorsitzenden in deren jeweiligen Arbeitsbereichen bestimmte Aufgaben übertragen werden. In der Wahrnehmung dieser Aufgaben sind sie an die Beschlüsse des Kirchengemeinderats gebunden und von diesem vor Entscheidungen in den ihnen übertragenen Angelegenheiten zu hören. Im Rahmen ihres Auftrags sollen sie auch mit der Vorbereitung von Beratungen des

Kirchengemeinderats sowie mit Zustimmung der beiden Vorsitzenden mit dem Vollzug der Beschlüsse betraut werden.

(8) Sind die beiden Vorsitzenden bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt oder aus sonstigen Gründen gleichzeitig an der Sitzungsleitung verhindert, so hat ein anderes Mitglied, das der Kirchengemeinderat für diese Fälle aus seiner Mitte wählt, die Leitung der Verhandlungen.

(9) Tritt der Kirchengemeinderat auf Anordnung der Aufsichtsbehörde zusammen, so kann deren Vertreterin oder Vertreter die Leitung der Verhandlungen übernehmen.

(Zu § 24 KGO)

37. Die Geschäftsführung umfasst alle Arbeitsbereiche der Kirchengemeinde, wie Mission, Diakonie, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Altenarbeit, Verwaltung usw. und beinhaltet die Vorbereitung und Durchführung entsprechender Beschlüsse des Kirchengemeinderats, die Anleitung und Beaufsichtigung der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter und die Koordination der Gesamtarbeit. Diese Aufgaben sind unter den beiden Vorsitzenden aufzuteilen, soweit sie nicht zu den besonderen Aufgaben der oder des ersten Vorsitzenden gehören (§ 21 Absatz 1 und 3 Kirchengemeindeordnung sowie Nummer 46 dieser Verordnung). Die Möglichkeit, bestimmte Aufgaben auf andere Mitglieder des Kirchengemeinderats zur selbständigen Wahrnehmung zu übertragen (§ 24 Absatz 7 Kirchengemeindeordnung), bleibt unberührt. Nicht zu den Geschäftsführungsaufgaben gehören die besonderen pfarramtlichen Aufgaben, wie Predigt und Leitung des Gottesdienstes, Verwaltung der Sakramente und Vornahme von Amtshandlungen, Seelsorge, christliche Unterweisung und Führung der Kirchenbücher.

38. Für die Kirchengemeinde bestimmte Schriftstücke hat die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer in Empfang zu nehmen, auf ihnen den Tag des Einlaufs zu vermerken und sie unter fortlaufenden Nummern in ein von ihr oder ihm zu führendes Verzeichnis (Diarium) einzutragen. Schriftstücke, die einen Arbeitsbereich der oder des anderen Vorsitzenden betreffen, sind an diese oder diesen weiterzuleiten. Sie oder er gibt sie nach Erledigung mit dem Erledigungsvermerk an das geschäftsführende Pfarramt zurück. Muss die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer vertreten werden, so nimmt seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter im Pfarramt die für die Kirchengemeinde bestimmten Schriftstücke in Empfang, trägt sie ein und gibt sie an die gewählte Vorsitzende oder den gewählten Vorsitzenden weiter. Soweit Schriftstücke an einen bestimmten Arbeitsbereich adressiert sind (z. B. „Kirchenpflege“), können sie den verantwortlichen Mitarbeitern direkt zugeleitet werden. Es ist sicherzustellen, dass die Schriftstücke nach der Erledigung in die Registratur des geschäftsführenden Pfarramts aufgenommen werden.

39. Die beiden Vorsitzenden bereiten die zu ihrem Arbeitsbereich gehörenden Beratungsgegenstände für die Sitzung des Kirchengemeinderats vor und sorgen für die Ausführung der entsprechenden Beschlüsse.

40. Im Rahmen ihrer Arbeitsbereiche können die beiden Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Kirchengemeinderats, denen gemäß § 24 Absatz 7 der Kirchengemeindeordnung Aufgaben übertragen worden sind, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde Weisungen erteilen. Die unmittelbare Beaufsichtigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde obliegt der oder dem Vorsitzenden, in deren

oder dessen Arbeitsbereich die Personalangelegenheiten der Kirchengemeinde fallen (vgl. auch § 39 Kirchengemeindeordnung und Nummer 65 dieser Verordnung).

41. Eine Eilentscheidung der Vorsitzenden nach § 24 Absatz 6 der Kirchengemeindeordnung ist zulässig, wenn eine in den Zuständigkeitsbereich des Kirchengemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses fallende Angelegenheit so dringend ist, dass ihre Erledigung nicht bis zu einer notfalls ohne Einhaltung einer Ladungsfrist und formlos einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass erhebliche Nachteile für die Kirchengemeinde oder einzelne Kirchengemeindeglieder entstehen (z. B. bei überraschend auftretenden Schäden an kirchlichen Gebäuden). Das Eilentscheidungsrecht der Vorsitzenden von beschließenden Ausschüssen nach § 56 Absatz 6 der Kirchengemeindeordnung ist zu berücksichtigen.

42. Beide Vorsitzende führen das landeskirchliche Dienstsiegel mit der Umschrift „Evangelische Kirchengemeinde (amtliche Bezeichnung)“. Das pfarramtliche Dienstsiegel ist den pfarramtlichen Urkunden vorbehalten.

43. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Wahrnehmung der einem Mitglied des Kirchengemeinderats nach § 24 Absatz 7 Kirchengemeindeordnung übertragenen Aufgaben entscheidet der Kirchengemeinderat.

§ 25 Beschlussfähigkeit

(1) Der Kirchengemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Wenn auf eine zweite Einladung, mit der die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung erneut mitgeteilt wurden, eine geringere Zahl als nach Absatz 1 erforderlich erscheint, sind die Erschienenen beschlussfähig; es müssen jedoch mindestens drei Mitglieder anwesend sein.

(Zu § 25 KGO)

44. Bei der Ermittlung der Zahl der Mitglieder (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 Kirchengemeindeordnung) sind die durch Tod, Wegzug oder Entlassung Ausgeschiedenen nicht zu berücksichtigen, solange eine Nachwahl nicht stattgefunden hat (§ 33 Absatz 2 Kirchlichen Wahlordnung). Ist ein Mitglied nach § 27 der Kirchengemeindeordnung von der Beratung und Beschlussfassung über einen Gegenstand ausgeschlossen, gilt es insoweit als abwesend. Die Beschlussfähigkeit ist für die Behandlung jedes einzelnen Tagesordnungspunktes erforderlich.

45. In der nach § 25 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung ergehenden weiteren Einladung zur Sitzung des Kirchengemeinderats ist darauf hinzuweisen, dass es sich um die zweite Einladung handelt und dass über die zum zweiten Mal mitgeteilten Gegenstände Beschluss gefasst werden kann, wenn mindestens drei Mitglieder des Kirchengemeinderats anwesend sind. Für neu zur Verhandlung kommende Gegenstände gilt § 25 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung.

§ 26 Beratende Teilnahme

(1) Der Kirchengemeinderat kann Beraterinnen oder Berater zu den Sitzungen zuziehen.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Sonderaufträgen im Bereich der Kirchengemeinde, die nicht nach § 11 Absatz 1 Mitglied des Kirchengemeinderats sind, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks und der kirchlichen Verwaltungsstelle und Vertreterinnen und Vertreter kirchlicher Werke und Einrichtungen sollen zu den Sitzungen zugezogen werden, wenn Gegenstände ihres Arbeitsbereichs verhandelt werden.

(3) Die Dekanin oder der Dekan kann an den Sitzungen beratend teilnehmen. Eine beabsichtigte Teilnahme soll so früh wie möglich mitgeteilt werden.

(Zu § 26 KGO)

46. Die oder der erste Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der oder dem zweiten Vorsitzenden Berater zur Sitzung einladen (§ 26 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung). Der Kirchengemeinderat entscheidet, ob und inwieweit sie bei Beratung und Beschlussfassung anwesend sein sollen. Er kann auch beschließen, dass bestimmte Personen regelmäßig als Beraterinnen oder Berater zu den Sitzungen eingeladen werden. Dies gilt nicht für hauptberufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Kirchengemeinde.

46a. Beabsichtigt die Dekanin oder der Dekan eine Teilnahme, so sind ihr oder ihm die Sitzungstermine und die Tagesordnung mitzuteilen und die Sitzungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 27 Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Mitglied des Kirchengemeinderats darf an einer Entscheidung weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn diese ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. der Ehegattin oder dem Ehegatten, der früheren Ehegattin oder dem früheren Ehegatten, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, der oder dem Verlobten,
2. einer oder einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
3. einer oder einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dies gilt auch,

1. wenn das Mitglied des Kirchengemeinderats gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, dem die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich das Mitglied des Kirchengemeinderats deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,

2. wenn das Mitglied des Kirchengemeinderats in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten für Dritte abgegeben hat oder sonst beruflich tätig geworden ist, oder
 3. wenn die Entscheidung einem Verein, einer Gesellschaft, einer Körperschaft oder sonstigen Personenvereinigung einen Vorteil oder Nachteil bringen kann, in deren Beschluss- oder Aufsichtsorgan das Mitglied des Kirchengemeinderats, Verwandte ersten Grades oder seine Ehegattin oder sein Ehegatte oder seine Lebenspartnerin oder sein Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes mitwirken oder Gesellschafterin oder Gesellschafter sind; ausgenommen ist eine Mitwirkung als Vertreterin oder Vertreter oder auf Vorschlag der Kirchengemeinde oder eine Mitwirkung, die auf der amtlichen Stellung des Mitglieds in der Kirchengemeinde beruht oder für die der Kirchengemeinderat festgestellt hat, dass sie im Interesse der Kirchengemeinde liegt.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Personen, die an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend teilnehmen.
- (5) Das Mitglied des Kirchengemeinderats, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand einer oder einem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit der oder des Betroffenen bei Mitgliedern des Kirchengemeinderats sowie bei beratenden Teilnehmerinnen und beratenden Teilnehmern der Kirchengemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss.
- (6) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Zuvor ist ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen der Befangenheit zu geben. Das befangene Mitglied kann vor der Beratung des Kirchengemeinderats zur Sache gehört werden.

(Zu § 27 KGO)

47. Wer an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung, bei nichtöffentlichen Sitzungen auch den Sitzungsraum, verlassen.

48. Eine Entscheidung kann insbesondere dann einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für eine der in § 27 der Kirchengemeindeordnung genannten Personen oder Stellen brin-

gen, wenn durch sie Rechtsbeziehungen mit diesen begründet, verändert oder beendet werden sollen.

49. Bis zum dritten Grad verwandt sind in gerader Linie die Eltern, Großeltern und Urgroßeltern, Kinder, Enkel und Urenkel, in der Seitenlinie die Geschwister, Onkel und Tanten, Neffen und Nichten. Schwägerschaft bis zum zweiten Grad besteht zu den bis zum zweiten Grad Verwandten des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner. Eine Schwägerschaft wird durch die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft nicht beendet.

§ 28 Beschlussfassung

(1) Der Kirchengemeinderat beschließt, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch mit mehr als der Hälfte der nach § 25 zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Mitgliederzahl. Enthält sich ein Mitglied der Abstimmung, so gilt seine Stimme als nicht abgegeben. Bei geheimer Abstimmung gilt die Abgabe eines unbeschriebenen Zettels als Stimmenthaltung.

(2) Die Abstimmung geschieht mündlich, soweit nicht für den einzelnen Fall geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen; hiervon kann aufgrund ausdrücklichen, nur für den Einzelfall geltenden einstimmigen Beschlusses abgewichen werden.

(3) Bei Wahlen ist unbeschadet besonderer Regelungen gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, so kann zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl beschlossen werden, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, wenn die Stimmenzahl die nach Absatz 1 Satz 1 vorgeschriebene Mindestzahl erreicht. Im Fall der Stimmengleichheit bei der Stichwahl ist darüber zu entscheiden, ob erneut abgestimmt wird. Anderenfalls entscheidet das Los. Bei nur einer Bewerberin oder einem Bewerber genügt die Mehrheit nach Absatz 1.

(4) Bei der Wahl von Ausschüssen und von Vertreterinnen und Vertretern des Kirchengemeinderats in anderen Gremien kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder beschlossen werden, dass die Kandidatinnen und Kandidaten in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden und in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt sind.

(Zu § 28 KGO)

50. Bei Wahlen hat jedes Mitglied so viele Stimmen wie Personen zu wählen sind. In der Regel kann jeder oder jedem zu Wählenden eine Stimme gegeben werden. Stimmenhäufung bis zu zwei Stimmen ist möglich, wenn sie in der Geschäftsordnung der Kirchengemeinde (vgl. Nummer 28 dieser Verordnung) vorgesehen ist. Eine Wahl ist abgeschlos-

sen, wenn die oder der Gewählte die Wahl ausdrücklich angenommen hat oder nach den Umständen anzunehmen ist, dass es einer ausdrücklichen Annahme der Wahl nicht bedarf. Bei Stimmgleichheit bei einer Stichwahl nach § 28 Absatz 3 der Kirchengemeindeordnung kann mehrfach beschlossen werden, erneut abzustimmen. Wird nach § 28 Absatz 4 der Kirchengemeindeordnung beschlossen, dass Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl gewählt sind, so kann weiter beschlossen werden, dass die Stellvertreterinnen und Stellvertreter so gewählt werden, dass von den nicht-gewählten Kandidatinnen und Kandidaten diejenigen in der notwendigen Zahl als gewählt angesehen werden, die die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 29 Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art, die eine mündliche Beratung nicht unerlässlich erscheinen lassen, kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Der Beschluss ist im Verhandlungsbuch (§ 30 Absatz 1) zu vermerken.

(Zu § 29 KGO)

51. Beim schriftlichen Verfahren kann der Beschlussvorschlag entweder unter den Mitgliedern in Umlauf gesetzt oder diesen in vervielfältigter Form zugeleitet werden. Auf die Möglichkeit, eine mündliche Beratung zu verlangen, ist hinzuweisen. Das schriftliche Verfahren für die Beschlussfassung ist angenommen, wenn alle Mitglieder des Kirchengemeinderats dem Verfahren zugestimmt haben, oder wenn bis zum Ende der nächsten, auf die Zustellung an die Mitglieder folgenden Kirchengemeinderatsitzung keine mündliche Beratung verlangt wurde.

§ 30 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen wird eine Niederschrift, das Verhandlungsbuch geführt.
- (2) Der Kirchengemeinderat bestellt innerhalb eines Monats nach Beginn seiner Amtszeit für deren Dauer eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus seiner Mitte oder aus den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die zum Kirchengemeinderat wählbar sein müssen. Der Kirchengemeinderat kann während seiner Amtszeit jederzeit eine neue Schriftführerin oder einen neuen Schriftführer bestellen.
- (3) Die Niederschriften werden von einer oder einem der beiden Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderats unterschrieben. Sie sind dem Kirchengemeinderat bekanntzugeben. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Kirchengemeinderat.
- (4) Auszüge aus dem Verhandlungsbuch und aus den Akten des Kirchengemeinderats werden von der oder dem ersten oder zweiten Vorsitzenden beglaubigt, die zum Vollzug der Beschlüsse erforderlichen schriftlichen Aus-

fertigungen von diesen oder der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet.

(Zu § 30 KGO)

52. Die Niederschrift ist über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen getrennt zu führen.

53. In der Niederschrift sind die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderats, die Zahl der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse sowie auf Antrag das sich bei Abstimmungen ergebende Stimmenverhältnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen) festzuhalten. Der Inhalt der Beratung braucht nur insoweit in die Niederschrift aufgenommen zu werden, als dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse notwendig ist. Auf Verlangen eines Mitglieds ist dessen abweichende Meinung unter Namensnennung zu vermerken.

54. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Kirchengemeinderats durch Aushändigung oder Verlesung bekanntzugeben. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen sollen nicht ausgehändigt und dürfen in öffentlicher Sitzung nicht verlesen werden. Erhebt sich Widerspruch gegen den Inhalt der Niederschrift, so ist hierüber Beschluss zu fassen. Wenn Ausschüsse die Protokolle über Angelegenheiten, die nach § 31 der Kirchengemeindeordnung der Verschwiegenheitspflicht unterliegen und die übrigen Angelegenheiten getrennt führen, so kann die Niederschrift über die letzteren Angelegenheiten den anderen Mitgliedern des Kirchengemeinderats ausgehändigt werden.

55. Die Mitglieder des Kirchengemeinderats haben das Recht, die Niederschriften des Kirchengemeinderats und seiner Ausschüsse sowie die dazugehörenden Unterlagen einzusehen. Dieses Recht besteht über die Amtszeit hinaus fort, sofern es sich um Niederschriften über Sitzungen handelt, an denen das frühere Kirchengemeinderatsmitglied teilgenommen hat. Andere Gemeindeglieder erhalten auf Antrag Einblick in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen.

56. Gehört die Schriftführerin oder der Schriftführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter nicht dem Kirchengemeinderat an, so sind sie vor Antritt ihres Amtes auf die erforderliche Verschwiegenheit (§ 31 Kirchengemeindeordnung) zu verpflichten.

57. Die Niederschriften sind von einer oder einem der beiden Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zuständig ist in der Regel die oder der Vorsitzende, die oder der die Sitzung ganz oder im Wesentlichen geleitet hat. Gehört die Schriftführerin oder der Schriftführer dem Kirchengemeinderat nicht an, so wird die Niederschrift außerdem von einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderats unterzeichnet. Wird zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer keine Einigkeit über das Protokoll erzielt, so wird es dem Kirchengemeinderat in der von der oder dem Vorsitzenden und ggf. einem weiteren Mitglied unterschriebenen Form vorgelegt und die Einwendungen der Schriftführerin oder des Schriftführers dem Kirchengemeinderat zur Entscheidung nach § 30 Absatz 3 Satz 3 der Kirchengemeindeordnung vorgelegt, auch soweit sie oder er nicht Mitglied des Kirchengemeinderats ist.

Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte, die an der Sitzung oder der Beratung und Entscheidung über einzelne Tagesordnungspunkte nicht teilgenommen haben, können nicht zur Unterzeichnung der Niederschrift herangezogen werden. Übernimmt im Fall des § 24 Absatz 9 der Kirchengemeindeordnung die Vertreterin oder der Vertreter der Aufsichtsbehörde die Leitung der Verhandlungen, so unterzeichnet sie oder er insoweit die Niederschrift anstelle der oder des Vorsitzenden des Kirchengemeinderats.

§ 31 Verschwiegenheitspflicht

(1) Über die Angelegenheiten, die ihnen durch ihre amtliche Stellung bekanntgeworden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, haben die Mitglieder des Kirchengemeinderats Verschwiegenheit zu bewahren. Das gleiche gilt, wenn die Geheimhaltung durch Beschluss des Kirchengemeinderats angeordnet oder von den kirchlichen Aufsichtsbehörden oder den zuständigen staatlichen Behörden vorgeschrieben ist. Insbesondere haben die Mitglieder des Kirchengemeinderats in gleicher Weise wie die bürgerlichen Behörden deren amtliche Mitteilungen geheim zu halten; dies gilt vor allem von Akten, in die sie bei Feststellung der Grundlagen der kirchlichen Besteuerung und bei der Aufstellung der Wählerlisten Einsicht erhalten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend oder als Schriftführerin oder als Schriftführer teilnehmen.

(Zu § 31 KGO)

58. Personen, die nach §§ 11 Absatz 5 und 26 Absatz 1 und 2 der Kirchengemeindefeuerordnung, als Schriftführerin oder Schriftführer oder nach anderen Vorschriften an den Sitzungen beratend teilnehmen, sind auf die Verschwiegenheitspflicht besonders hinzuweisen.

§ 32 Gemeindeversammlung

Der Kirchengemeinderat kann zur Aussprache über bedeutsamere Angelegenheiten des kirchlichen Lebens eine Versammlung der wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder einberufen. Die Versammlung wird von der oder dem ersten oder der oder dem zweiten Vorsitzenden des Kirchengemeinderats (§ 23 Absatz 1 und 2) geleitet. Sie kann keine für die Kirchengemeinde bindenden Beschlüsse fassen.

§ 32 a Beachtlichkeit von Verfahrensfehlern

Beschlüsse des Kirchengemeinderats und seiner Ausschüsse, die unter Verstoß gegen zwingende Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, gelten als wirksam, wenn der Verstoß nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe der Niederschrift gegenüber einer oder einem der beiden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats gerügt worden ist.

§ 33 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Verliert ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied des Kirchengemeinderats durch Verlust der Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde (§ 6) oder in der Landeskirche seine Wählbarkeit in der Kirchengemeinde oder tritt in seiner Person ein Wahlhinderungsgrund (§ 11 Absatz 4) ein, so scheidet es kraft Gesetzes aus dem Kirchengemeinderat aus.

(2) Ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied ist zu entlassen, wenn es dies beantragt oder wenn es seine Wählbarkeit auf andere Weise als nach Absatz 1 verliert. Das gleiche gilt bei einer schweren Verfehlung in der Amts- oder Lebensführung.

(3) Der Kirchengemeinderat beschließt über eine Entlassung nach Absatz 2. Gegen seinen Beschluss ist binnen der Ausschlussfrist von zwei Wochen Beschwerde an den Oberkirchenrat zulässig.

(4) Die Entlassung kann auch vom Oberkirchenrat nach Anhörung der oder des Betreffenden und des Kirchengemeinderats verfügt werden. Der Oberkirchenrat ist ferner befugt, ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied vorläufig vom Amt zu entheben, wenn Gründe vorliegen, die zu seiner Entlassung führen können.

(Zu § 33 KGO)

59. Für die Entlassung nach § 33 Absatz 2 bis 4 der Kirchengemeindeordnung gelten die Nummern 5 und 6 dieser Verordnung entsprechend. Für die Wahl der erforderlichen Ersatzmitglieder gilt § 33 Absatz 2 der Kirchlichen Wahlordnung.

§ 34 Auflösung des Kirchengemeinderats

Wenn der Kirchengemeinderat beharrlich die Erfüllung seiner Pflichten vernachlässigt oder verweigert, so kann er durch den Oberkirchenrat aufgelöst werden.

§ 35 Ortskirchliche Verwaltung

(1) Der Oberkirchenrat bestellt eine ortskirchliche Verwaltung, wenn

1. eine Kirchengemeinde neu gebildet worden ist,
2. eine Wahl des Kirchengemeinderats nicht zustande gekommen ist,
3. so viele gewählte Mitglieder des Kirchengemeinderats sich weigern, ihr Amt zu übernehmen, dass die nach § 12 festgesetzte Mitgliederzahl um mehr als die Hälfte unterschritten ist, oder wenn innerhalb von zwei

Jahren mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder nachgewählt werden müssten, oder

4. der Kirchengemeinderat gemäß § 34 aufgelöst worden ist.

(2) Die ortskirchliche Verwaltung nimmt die Aufgaben des Kirchengemeinderats so lange wahr, bis ein Kirchengemeinderat gewählt worden ist. Die Wahl soll spätestens zwei Jahre nach Bestellung der ortskirchlichen Verwaltung erfolgen. Wird eine Kirchengemeinde aus den Mitgliedern im Gebiet von zwei oder mehr bisherigen Kirchengemeinden neu gebildet und werden die Mitglieder der bisherigen Kirchengemeinderäte dieser Kirchengemeinden als ortskirchliche Verwaltung eingesetzt, so muss eine Neuwahl nicht vor der nächsten allgemeinen Kirchenwahl stattfinden.

(3) Für die Geschäftsführung der ortskirchlichen Verwaltung gelten die §§ 21 bis 32 entsprechend.

(Zu § 35 KGO)

60. Zum Mitglied der ortskirchlichen Verwaltung kann bestellt werden, wer zum Kirchengemeinderat wählbar oder zuwählbar ist. Die Zahl der Mitglieder soll entsprechend § 12 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung festgelegt werden. Die Abberufung einzelner Mitglieder oder der ortskirchlichen Verwaltung durch den Oberkirchenrat ist möglich.

60a. Im Fall des § 35 Absatz 1 Nummer 3 der Kirchengemeindeordnung endet das Amt der bisherigen Kirchengemeinderatsmitglieder mit Einsetzung der ortskirchlichen Verwaltung.

§ 36 Entscheidung bei Beschlussunfähigkeit

Wenn so viele Mitglieder des Kirchengemeinderats wegen persönlicher Beteiligung an einer Angelegenheit verhindert sind (§ 27), dass Beschlussunfähigkeit eintritt, so kommen in dieser Sache die Befugnisse des Kirchengemeinderats dem Oberkirchenrat zu.

5.2.2.3. Kirchenpflegerin oder Kirchenpfleger und anderer Mitarbeiter/-innen der Kirchengemeinde

§ 37 Kirchenpflegerin oder Kirchenpfleger

(1) Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger wird vom Kirchengemeinderat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder bei der ersten Wahl auf drei Jahre, bei der Wiederwahl auf acht Jahre gewählt. Abweichungen davon

oder eine Wahl bis zum Eintritt in den Ruhestand oder bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Rente bedürfen der Genehmigung des Dekanatsamts. Zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer bis zum Eintritt in den Ruhestand gewählt ist. Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter auf Lebenszeit, die oder der bei der Kirchengemeinde angestellt ist, kann nicht auf Zeit gewählt werden.

(2) Wählbar ist, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, vom Wohnsitz abgesehen die Voraussetzungen der Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat erfüllt und bei der oder dem kein Wahlhinderungsgrund nach § 11 Absatz 4 vorliegt. Eine Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat aufgrund von § 11 Absatz 1 Nummer 3 steht der Wahl nicht entgegen.

(3) Für seine Dienstleistung erhält die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger eine Vergütung.

(4) Für ein zur Kirchenpflegerin oder zum Kirchenpfleger bestelltes gewähltes Mitglied des Kirchengemeinderats ist ein Ersatzmitglied nach den Bestimmungen der Kirchlichen Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung zu wählen.

(5) In den an einer Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden ohne eigenes Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen kann die Ortssatzung bestimmen, dass eine Kirchenpflegerin oder ein Kirchenpfleger nicht bestellt wird. In diesem Fall sind die verbleibenden Aufgaben der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers auf ein Mitglied des Kirchengemeinderats (§ 24 Absatz 7) zu übertragen. In den Kirchengemeinden, die an einer Verbundkirchengemeinde beteiligt sind, wird keine Kirchenpflegerin und kein Kirchenpfleger bestellt.

(6) Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger ist zu verpflichten.

(7) Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger scheidet aus dem Amt aus, wenn sie oder er die Kirchenmitgliedschaft verliert. Sie oder er ist aus dem Amt zu entlassen, wenn sie oder er die Wählbarkeit auf andere Weise verliert. Das gleiche gilt bei einer schweren Verfehlung in der Amts- und Lebensführung. § 33 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(8) Für die Kirchenpflegerin oder den Kirchenpfleger ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen, die oder der im Verhinderungsfall beratend an den Sitzungen teilnimmt, wenn sie oder er dem Kirchengemeinderat nicht angehört. Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats können sie oder ihn mit der Festlegung der Tagesordnung durch einvernehmliche Entscheidung von

der Pflicht zur Teilnahme an einer Sitzung entbinden; der Kirchengemeinderat kann die Teilnahme zu einem Tagesordnungspunkt verlangen.

(9) Ist die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger für eine längere Zeit als drei Monate an der Ausübung des Amtes gehindert, kann der Kirchengemeinderat mit der Mehrheit des § 37 Absatz 1 Satz 1 beschließen, dass die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Rechte und Pflichten der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers für die Dauer der Verhinderung befristet wahrnimmt, soweit diese nicht durch andere wahrgenommen werden. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind nach Absatz 6 zu verpflichten.

(Zu § 37 KGO)

61. Soll eine Kirchenpflegerin oder ein Kirchenpfleger zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten ernannt werden, so sind neben den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung die Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes der EKD in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten. Bei einer Wahl auf begrenzte Zeit ist nur eine Ernennung auf Widerruf, auf Probe oder auf Zeit möglich. Eine Ernennung auf Probe ist nur möglich, wenn die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger auf höchstens 5 Jahre gewählt wird oder noch gewählt ist.

61a. Der Kirchenpflegerin oder dem Kirchenpfleger werden erforderlichenfalls zu ihrer oder seiner Unterstützung Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beigegeben. Sie und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach § 37 Absatz 8 und 9 der Kirchengemeindeordnung müssen geeignet und zuverlässig sein; ihre wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

61b. Bei der Inanspruchnahme einer Beurlaubung nach dem Kirchenbeamtengesetz der EKD oder von Eltern- und Pflegezeit liegt eine Verhinderung im Sinne von § 37 Absatz 9 der Kirchengemeindeordnung vor, soweit die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger weniger als die Hälfte ihres oder seines zuvor wahrgenommen Dienstauftrags wahrnimmt.

§ 38 Aufgaben der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers

(1) Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger hat die Kassen- und Rechnungsführung sowie die laufenden Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde zu besorgen, soweit diese Aufgaben nicht durch Beschluss des Kirchengemeinderats auf andere Stellen übertragen werden.

(2) Sie oder er ist dem Kirchengemeinderat unterstellt und an dessen Beschlüsse gebunden. Der Kirchengemeinderat überwacht die Amtsführung der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers, unbeschadet der unmittelbaren Aufsichtspflicht der beiden Vorsitzenden, namentlich bezüglich der erforderlichen Kassenprüfungen.

(Zu § 38 KGO)

62. Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger hat neben der Kassen- und Rechnungsführung nach den Bestimmungen der Haushaltsordnung das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Kirchengemeinde zu verwalten und die Geschäfte der Kirchensteuerverwaltung zu besorgen.

62a. Andere Stellen nach § 38 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung sind insbesondere Zusammenschlüsse kirchlicher Körperschaften zur gemeinsamen Ausführung von Kassen- und Rechnungsgeschäften sowie die kirchlichen Verwaltungsstellen. Weiter kann der Kirchengemeinderat eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Kirchenpflege mit der gesamten Kassen- und Rechnungsführung beauftragen. In diesem Fall können der Kirchenpflegerin oder dem Kirchenpfleger Anordnungsbefugnisse und die Kassenaufsicht übertragen werden.

63. Die unmittelbare Beaufsichtigung der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers obliegt der oder dem Vorsitzenden, die oder der nach § 24 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung für den Arbeitsbereich der Kirchenpflege zuständig ist. Die Kassenaufsicht nach § 67 der Haushaltsordnung hat, soweit nichts anderes bestimmt ist, die oder der zweite Vorsitzende des Kirchengemeinderats.

63a. Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger und die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats dürfen nicht bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sein. Steht die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger zu anderen Mitgliedern des Kirchengemeinderats in einem solchen Verhältnis, so gilt die Zustimmung des Oberkirchenrats nach § 65 Absatz 2 Satz 2 der Haushaltsordnung unter der Voraussetzung als erteilt, dass den betreffenden Mitgliedern des Kirchengemeinderats keine besonderen Aufgaben bei der Erteilung von Kassenanordnungen, der Kassenaufsicht oder der Überwachung der Amtsführung der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers übertragen sind. § 11 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung bleibt unberührt.

63b. Weicht bei einem Kassensturz der buchmäßige Stand (Kassensollbestand) von dem tatsächlichen Stand (Kassenistbestand) ab und können die Abweichungen in der folgenden Zeit nicht aufgeklärt werden, so hat der Kirchengemeinderat spätestens beim Abschluss der Bücher darüber zu beschließen, ob der Unterschiedsbetrag von der Kirchenpflegerin oder vom Kirchenpfleger bzw. von der Kassen- und Rechnungsführerin oder dem Kassen- und Rechnungsführer ersetzt werden muss oder der Kasse entnommen werden darf oder ob die Differenz gebucht werden soll.

§ 38 a Ehrenamtliche Mitarbeit

- (1) Die Kirchengemeinde beruft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihr Dienst wird von der Kirchengemeinde, dem Kirchenbezirk und der Landeskirche gefördert und geschützt. Sie sollen in geeigneter Weise in ihre Arbeit eingeführt werden.
- (2) Ehrenamtlicher und beruflicher Dienst dienen auf je eigene Weise der Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde und sind aufeinander bezogen.
- (3) Ehrenamtliche haben nach vorheriger Absprache Anspruch auf Ersatz der im Rahmen ihrer Tätigkeit und für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erforderlich gewordenen Auslagen.

(4) Auf Wunsch der Ehrenamtlichen wird über ihren Dienst und die dabei erworbenen Qualifikationen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt.

§ 39 Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde

(1) Der Kirchengemeinderat beschließt über Anstellung und Entlassung oder Zurruehesetzung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er kann diese Aufgaben durch Ortssatzung für bestimmte Personalstellen, wenn sie nicht von hervorgehobener Bedeutung sind, an zwei oder mehr Personen des Kirchengemeinderats, eines beschließenden Ausschusses oder der Verwaltung der Kirchengemeinde übertragen, deren Entscheidung einstimmig erfolgen muss. Der Kirchengemeinderat kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen. Für Personalstellen bei Wirtschaftsbetrieben können die Aufgaben nach Satz 1 einer für den Wirtschaftsbetrieb verantwortlichen Person übertragen werden.

(2) Der Kirchengemeinderat führt die Dienstaufsicht über die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unbeschadet der Verantwortung der beiden Vorsitzenden für deren unmittelbare Beaufsichtigung. Für bestimmte Berufsgruppen kann durch Verordnung eine abweichende Regelung getroffen werden.

(Zu § 39 KGO)

64. Soweit nicht durch die Kirchengemeindeordnung oder aufgrund der Kirchengemeindeordnung etwas Besonderes bestimmt wird, gelten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde die Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und der Kirchlichen Anstellungsordnung.

64a. In einer Ortssatzung nach § 39 Absatz 1 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung muss festgelegt werden, für welche im Haushaltsplan vorgesehenen Personalstellen welche Aufgaben nach § 39 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung übertragen werden. Außerdem muss festgelegt werden, wie vielen Personen die Aufgaben übertragen werden, wer diese Personen bestimmt oder wer die Aufgaben kraft Amtes wahrzunehmen hat. Dies gilt auch bei der Übertragung nach § 39 Absatz 1 Satz 4 der Kirchengemeindeordnung.

65. Für die unmittelbare Beaufsichtigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Vorsitzenden gilt Nummer 40 dieser Verordnung.

66. Abweichende Regelungen nach § 39 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung können sowohl hinsichtlich der Dienstaufsicht insgesamt als auch beschränkt auf die Fachaufsicht getroffen werden. Wenn keine abweichende Regelung vorliegt, umfasst die Dienstaufsicht auch die Fachaufsicht. Abweichende Regelungen enthält zum Beispiel die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes.

§ 40 Kirchengemeindebeamtinnen und Kirchengemeindebeamte

Der Oberkirchenrat kann weitere Vorschriften über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Kirchengemeindebeamtinnen und Kirchengemeindebeamten erlassen und für ihre Gehaltsbezüge verbindliche Richtlinien aufstellen.

5.2.2.4. Verwaltung des Ortskirchenvermögens und der ortkirchlichen Stiftungen

§ 41 Vermögensverwaltung

(1) Das Ortskirchenvermögen einschließlich der Stiftungen (§ 18) ist sorgfältig und bestimmungsgemäß zu verwalten.

(2) Der Oberkirchenrat kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die kirchlichen Gebäude einschließlich der von den Kirchengemeinden zu unterhaltenden Pfarranwesen, über die Orgeln und Glocken sowie über die im Eigentum der Kirchengemeinden befindlichen Begräbnisplätze erlassen.

(3) Die Landeskirche kann für die Kirchengemeinden Verträge mit Dritten, namentlich Sammelversicherungsverträge, abschließen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände liegt.

(Zu § 41 KGO)

67. Nähere Bestimmungen nach § 41 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung enthalten insbesondere die Pfarrhausrichtlinien und die Ordnung der Orgelpflege in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

§ 42 Haftung des Kirchengemeinderats

(1) Die Mitglieder des Kirchengemeinderats, insbesondere die beiden Vorsitzenden und die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger, sind für ordnungsmäßige Verwaltung des Ortskirchenvermögens und der ortkirchlichen Stiftungen verantwortlich. Für schuldhaft verursachten Schaden haften die Schuldigen einschließlich derjenigen, denen mangelhafte Überwachung zur Last fällt.

(2) Erforderlichenfalls ist der Oberkirchenrat befugt, Ersatzverbindlichkeiten namens der Kirchengemeinde zu verfolgen.

§ 43 Haushalt der Kirchengemeinde, Genehmigung und Auflegung

(1) Der Haushalt der Kirchengemeinde wird auf der Grundlage eines Haushaltsplans geführt.

(2) Der Haushaltsplan wird unter Mitwirkung der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers von den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats oder von dem zuständigen Ausschuss entworfen und vom Kirchengemeinderat festgestellt. Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger kann zu dem aufgestellten Haushaltsplan gegenüber dem Kirchengemeinderat eine eigene Stellungnahme abgeben. Den Mitgliedern und den nach § 11 Absatz 5 beratend Teilnehmenden soll der Entwurf des Haushaltsplans zugehen, bevor er beraten und festgestellt wird.

(3) Der Haushaltsplan ist dem Kirchenbezirksausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Dieser kann die Genehmigung mit Auflagen zum Vollzug des Haushaltsplans verbinden.

(4) Nach erteilter Genehmigung ist der Haushaltsplan an sieben Werktagen aufzulegen, damit die Kirchengemeindeglieder Einsicht nehmen können. Ort und Zeit der Auflegung sind in der Kirchengemeinde bekanntzumachen. Danach kann der Haushaltsplan vollzogen werden.

(5) Ein Nachtragshaushaltsplan muss erst zusammen mit dem Haushaltsplan des Folgejahres aufgelegt werden, wenn er nur geringfügige Stellenveränderungen oder ein Baubuch für ein Bauvorhaben umfasst, das nicht zu den wichtigen Bauvorhaben nach § 50 Absatz 1 Nummer 10 gehört. Er kann nach der Genehmigung vollzogen werden.

(Zu § 43 KGO)

68. Auflagen zum Vollzug kann der Kirchenbezirksausschuss erlassen, wenn der Haushaltsplan der Kirchengemeinde dem geltenden Recht widerspricht oder wenn höhere Kirchensteuerbedarfszuweisungen veranschlagt werden als vom Kirchenbezirksausschuss zugesagt wurden oder nach den Regelungen des Kirchenbezirks der Kirchengemeinde zustehen.

68a. Das Recht, Verpflichtungen zum Vollzug des Haushaltsplans einzugehen (Bewirtschaftungsbefugnis), hat der Kirchengemeinderat. Soweit er die Bewirtschaftung bestimmter Mittel überträgt, ist eine Wertgrenze für den Einzelfall festzulegen. Die Rechtsgeschäfte für die laufenden Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinden nach § 38 der Kirchengemeindeordnung werden von der Kirchenpflegerin oder vom Kirchenpfleger vorgenommen, soweit der Kirchengemeinderat keine andere Bestimmung getroffen hat.

68b. Der Kirchengemeinderat ist zuständig für die Erteilung von Kassenanordnungen. Er kann seine Anordnungsbefugnis für bestimmte Haushaltsstellen auf die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats oder auf andere Mitglieder des Kirchengemeinderats oder beschließender Ausschüsse des Kirchengemeinderats übertragen. Die Übertragung ist

mit Angabe der Höhe der Anordnungsbefugnis und der betreffenden Haushaltsstellen schriftlich mitzuteilen.

Der Kirchengemeinderat kann, soweit ein entsprechender Bedarf besteht, durch Ortsratsatzung eine abweichende Regelung treffen.

68c. Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Kirchengemeinden gelten, soweit es sich um Steuerforderungen handelt, die hierfür bestehenden besonderen Vorschriften (§ 9 Kirchensteuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg). Für die übrigen Forderungen der Kirchengemeinden sind diese Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 44 Kirchensteuerzuweisung und Ortskirchensteuer

- (1) Die Kirchengemeinden erhalten, soweit Mittel verfügbar sind, Zuweisungen aus dem auf die Kirchengemeinden entfallenden Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen.
- (2) Der auf die Erhebung einer Ortskirchensteuer gerichtete Beschluss hat den aufzubringenden Betrag und den Besteuerungsmaßstab festzustellen. Er bedarf der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Ortskirchensteuer wird im Übrigen gemäß den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften erhoben.

(Zu § 44 KGO)

69. Die geltenden Bestimmungen zur Kirchensteuerzuweisung umfassen neben § 8 der Kirchensteuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und den Verteilungsgrundsätzen auch die aufgrund von diesen erlassenen Regelungen des Oberkirchenrats und Kirchenbezirkssatzungen.

69a. Zuständig für die Genehmigung des Steuerbeschlusses ist der Kirchenbezirksausschuss. Nummer 32 der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchenbezirksordnung bleibt unberührt.

§ 45 (aufgehoben)

§ 46 (aufgehoben)

§ 47 Jahresrechnung

- (1) Die abgeschlossene Jahresrechnung (Kirchenpflegerechnung) ist dem Kirchengemeinderat zur Feststellung vorzulegen. Den Mitgliedern und den nach § 11 Absatz 5 beratend Teilnehmenden sollen die Ergebnisse der Jahresrechnung zugehen, bevor diese beraten und festgestellt wird. Die Jahresrechnung darf, soweit sie einen Wirtschaftsbetrieb betrifft, erst festgestellt werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der nach § 29 Absatz 3 Satz 1 Haus-

haltsordnung vorgeschriebenen Rechnungslegung geprüft ist. Die Ergebnisse der Jahresrechnung sind sodann an sieben Werktagen zur Einsichtnahme der Kirchengemeindeglieder aufzulegen; Ort und Zeit sind der Kirchengemeinde bekannt zu machen. Anschließend ist die Jahresrechnung dem Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zur Prüfung vorzulegen.

(2) Nach Erledigung der Prüfungsfeststellungen im Schlussbericht des Rechnungsprüfamtes hat der Kirchengemeinderat über die Entlastung der Kirchengemeindepflegerin oder des Kirchengemeindepflegers, der beiden Vorsitzenden und der weiteren Personen zu beschließen, die für den Vollzug des Haushaltsplanes und für die Ausführung der dazu ergangenen Beschlüsse zuständig waren.

§ 48 Kirchliche Denkmale, Kunstwerke, Urkunden und Akten

(1) Die Vorschriften für den Schutz und die Erhaltung von Denkmalen und Kunstwerken im Eigentum der Kirchengemeinde werden, soweit nicht staatliche Bestimmungen gelten, im Verordnungsweg getroffen.

(2) Gleiches gilt für den Schutz und die Erhaltung von Urkunden sowie geschichtlich wertvollen Akten und Druckwerken.

(Zu § 48 KGO)

70. Bei allen Maßnahmen an Kulturdenkmalen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes in seiner jeweiligen Fassung ist die Zustimmung des Oberkirchenrats einzuholen. Eine Verfügung über Urkunden, Akten, Druckwerke und andere Gegenstände von dokumentarischem Wert sowie eine Verfügung über Kunstgegenstände ist nur mit Zustimmung des Oberkirchenrats zulässig; § 50 Absatz 3 der Kirchengemeindeordnung gilt entsprechend. Die Zustimmung ist auch erforderlich für die Vernichtung von Gegenständen nach Satz 2. Die leihweise Überlassung von Gegenständen nach Satz 2 über 10 Jahre hinaus ist nicht zulässig.

5.2.2.5. Aufsicht über die Kirchengemeinden

§ 49 Aufsicht über die Kirchengemeinde

(1) Die Aufsicht soll den Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben helfen, sie und die ganze Kirche vor Schaden bewahren und ihre Verbundenheit mit der Kirche fördern. Sie geschieht in Beratung, Empfehlung und Ermahnung sowie durch Aufsichtsmaßnahmen im Rahmen der folgenden Bestimmungen.

(2) Die unmittelbare Aufsicht über die Kirchengemeinden obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Dekanatamt. Die Oberaufsicht über die Kirchengemeinden obliegt dem Oberkirchenrat. Er berät die für die unmittelbare Aufsicht zuständigen Stellen. Soweit erforderlich, erteilt er ihnen Weisungen oder nimmt Aufsichtsmaßnahmen selbst vor.

(3) Vor jeder Aufsichtsmaßnahme ist die Kirchengemeinde zu hören. Sie ist zur Vorlage von Urkunden und Akten und zur Erteilung von Auskünften verpflichtet.

(4) Die aufsichtsführenden Stellen haben die Kirchengemeinden zur Einhaltung des kirchlichen und des für alle geltenden Rechts anzuhalten. Sie können verlangen, dass rechtswidrige Entscheidungen aufgehoben und schon getroffene rechtswidrige Maßnahmen rückgängig gemacht werden und können die Herbeiführung und Durchführung rechtlich gebotener Entscheidungen und Maßnahmen anordnen.

(5) Kommt eine Kirchengemeinde innerhalb der hierfür bestimmten Frist einer Anordnung nach Absatz 4 nicht nach, so kann die aufsichtsführende Stelle die entsprechende Entscheidung oder Maßnahme auf Kosten der Kirchengemeinde selbst treffen.

(6) Gegen Entscheidungen und Maßnahmen des Dekanatamts und des Kirchenbezirksausschusses in Ausübung ihres Aufsichtsrechts und ihrer Befugnisse im Rahmen der Kirchensteuerzuweisung können die Kirchengemeinden innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Oberkirchenrat.

(7) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kirchengemeinden über gegenseitige Rechte und Pflichten entscheidet der Oberkirchenrat. Das gleiche gilt bei Meinungsverschiedenheiten über gegenseitige Rechte und Pflichten zwischen Kirchengemeinden und Kirchenbezirken, kirchlichen Verbänden sowie kirchlichen Stiftungen.

(8) *(aufgehoben)*

(9) Die Vorschriften über die Visitation der Kirchengemeinden bleiben unberührt.

(Zu § 49 KGO)

71. Unmittelbare Aufsichtsbefugnisse können beim Oberkirchenrat (vgl. z. B. §§ 6 Absatz 4, 13, 33 Absatz 4, 42 Absatz 2, 50, 58 Kirchengemeindeordnung) und beim Kirchenbezirksausschuss (vgl. § 43 Absatz 3 Kirchengemeindeordnung) liegen.

72. Das Dekanatamt unterrichtet den Oberkirchenrat in Aufsichtsfällen von größerer Tragweite. Insbesondere ist der Oberkirchenrat davon zu unterrichten, wenn in einer Kirchengemeinde die Neubildung, wesentliche Erweiterung, Schließung oder Abgabe einer Einrichtung (insbesondere Kindergartengruppen, Diakonie- und Sozialstationen, sonstige größere Einrichtungen wie Tagungsräume) geplant oder durchgeführt wird oder Gebäude erworben werden, die zu dauerhaften Belastungen führen.

73. Die Anhörung der Kirchengemeinde nach § 49 Absatz 3 der Kirchengemeindeordnung erfolgt mündlich oder durch Einholung einer schriftlichen Stellungnahme.

74. In Angelegenheiten der Vermögensverwaltung und des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und der Kirchensteuerbedarfszuweisung nehmen das Dekanatamt und der Kirchenbezirksausschuss bei Wahrnehmung ihrer Aufsichtsbefugnisse die Beratung der zuständigen Kirchlichen Verwaltungsstelle in Anspruch.

§ 50 Genehmigungsvorbehalte

(1) Außer in den sonstigen besonders bestimmten Fällen ist die Genehmigung des Oberkirchenrats einzuholen

1. bei der Ablösung von Rechten der Kirchengemeinde auf wiederkehrende Leistungen;
2. bei Ausscheidungen und Abfindungen gemäß Artikel 48 Absatz 2 des Evangelischen Kirchengemeindengesetzes (RegBl. 1906 S. 255) und Artikel 15 Absatz 2 des Lehrereinkommengesetzes vom 8. August 1907 (RegBl. S. 338) in der Fassung von § 76 Absatz 3 des staatlichen Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 (RegBl. S. 93) sowie bei nachträglicher Änderung der aus Anlass dieser Ausscheidungen und Abfindungen getroffenen Vereinbarung;
3. bei jeder Verfügung des Kirchengemeinderats über ortskirchliche Pfarrbesoldungsteile;
4. bei der Aufhebung einer ortskirchlichen Stiftung oder Veränderung ihres Zwecks;
5. bei der Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigentum und Erbbaurechten der Kirchengemeinde;
6. bei der Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen, die die Kirchengemeinde auf Dauer verpflichten;
7. bei der Aufnahme von Darlehen und der Festlegung des Tilgungsplans, sofern es sich nicht um Kassenkredite im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Haushaltsordnung handelt sowie beim Abschluss von Geschäften, die wirtschaftlich einer Darlehensaufnahme gleichkommen;

8. beim Abschluss von Bürgerschaftsverträgen oder ähnlichen Rechtsgeschäften;
 9. beim Vorempfang auf die Einkünfte folgender Jahre, sofern er nicht zur Ablösung von Kapitalschulden dient;
 10. bei wichtigen Bauvorhaben der Kirchengemeinde;
 11. bei der Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften sowie sonstiger Zuwendungen und Stiftungen, soweit sie mit Lasten oder Auflagen verknüpft sind;
 12. bei der Beteiligung an wirtschaftlich selbständigen Unternehmen;
 13. beim Beitritt zu Vereinen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
- (2) Ausnahmen von den Genehmigungsvorbehalten des Absatzes 1 können durch Verordnung zugelassen werden.
- (3) Beschlüsse und Rechtsgeschäfte nach Absatz 1 sind ohne die Genehmigung des Oberkirchenrats unwirksam.

(Zu § 50 KGO)

75. Genehmigungspflichtig nach § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Kirchengemeindeordnung ist auch der Erwerb von Kulturdenkmälern (z. B. Gebäuden) im Sinne des Denkmalschutzgesetzes.

76. Die Genehmigung nach § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Kirchengemeindeordnung gilt als erteilt bei Versicherungsverträgen, Teillieferungsverträgen (Strom, Gas, Wasser usw.), Wartungsverträgen sowie ordentlich kündbaren oder auf einen Zeitraum von weniger als zehn Jahren abgeschlossenen Miet- und Pachtverträgen. Gleiches gilt für Dienstverträge, wenn sie von den Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung nicht abweichen, der Abschluss im Rahmen des genehmigten Stellenplans haushaltsrechtlich zulässig ist und nicht den Zuweisungsgrundsätzen und den aufgrund von ihnen erlassenen Regelungen über die Kirchensteuerzuweisung widerspricht, ebenso für Gestellungsverträge.

77. Geschäfte, die einer Darlehensaufnahme wirtschaftlich gleichkommen (§ 50 Absatz 1 Nummer 7 der Kirchengemeindeordnung), sind insbesondere Leasingverträge, Abzahlungskaufverträge und Leibrentenverträge. Sie gelten als genehmigt bis zu einem Vertragswert von 15 000,00 Euro.

77a. Kirchengemeinden dürfen zur Sicherung von Darlehensforderungen kein Vermögen verwenden, das unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken dient.

78. „Ähnliche Rechtsgeschäfte“ im Sinne des § 50 Absatz 1 Nummer 8 der Kirchengemeindeordnung sind insbesondere Schuldübernahme, Schuldbeitritt und Garantievertrag.

79. „Wichtige Bauvorhaben“ im Sinne des § 50 Absatz 1 Nummer 10 der Kirchengemeindeordnung sind alle Neubauten sowie Umbauten von Pfarrhäusern, die von der Kirchengemeinde zu unterhalten sind. Im Übrigen sind Umbauten und Instandsetzungen wichtige Bauvorhaben in folgenden Fällen:

- a) in Kirchengemeinden von mehr als 20 000 Gemeindegliedern bei einem Bauaufwand von über 200 000,00 Euro,

- b) in Kirchengemeinden von mehr als 5 000 Gemeindegliedern bei einem Bauaufwand von über 125 000,00 Euro,
- c) in Kirchengemeinden von mehr als 2 000 Gemeindegliedern bei einem Bauaufwand von über 75 000,00 Euro,
- d) in Kirchengemeinden bis zu 2 000 Gemeindegliedern bei einem Bauaufwand von über 50 000,00 Euro.

Maßgebend ist die Zahl der Gemeindeglieder der zur Unterhaltung des Bauwesens verpflichteten Kirchengemeinden, wie sie am Ende des vorausgegangenen Kalenderjahrs vom Oberkirchenrat bekannt gemacht wird. Bei Aufwendungen zur künstlerischen Ausstattung kirchlicher Gebäude im Rahmen der Freigrenzen ist der Oberkirchenrat rechtzeitig zu beteiligen. Die Sonderbestimmungen über Denkmalschutz und Denkmalpflege an kirchlichen Gebäuden sowie über Orgeln und Glocken bleiben unberührt.

5.2.2.6. Gesamtkirchengemeinde und Ausschüsse

§ 51 Bildung einer Gesamtkirchengemeinde

- (1) Die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde bedarf einer Ortssatzung, in der die Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde sowie die Zusammensetzung und die Zuständigkeit ihrer Organe geregelt werden. Die Ortssatzung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.
- (2) Bei der Bildung einer Gesamtkirchengemeinde durch den Zusammenschluss bestehender Kirchengemeinden wird die Ortssatzung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden vereinbart. Bei der Bildung einer Gesamtkirchengemeinde durch Aufteilung einer Kirchengemeinde wird die Ortssatzung vom Kirchengemeinderat beschlossen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- (3) Über die Änderung einer Ortssatzung beschließt der Gesamtkirchengemeinderat mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden und der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Die Änderung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.

§ 51a Verbundkirchengemeinde

- (1) Bei Verbundkirchengemeinden besteht ein gemeinsames Haushalts-, Kas- sen- und Rechnungswesen. Der Verbundkirchengemeinderat ist für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 18 zuständig.
- (2) Die Regelungen der §§ 52 Absatz 1 Satz 5, 53 und 54 finden für Verbundkirchengemeinden keine Anwendung.

§ 52 Gesamtkirchengemeinderat

(1) In Gesamtkirchengemeinden bilden die einzelnen Kirchengemeinderäte (§ 11 Absatz 1) einen Gesamtkirchengemeinderat. Die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde sind Mitglieder des Gesamtkirchengemeinderats. In Dekanatsorten wird die Schuldekanin oder der Schuldekan zu den Sitzungen des Gesamtkirchengemeinderats eingeladen und kann daran beratend teilnehmen. Die Regelungen über die Sitzungsteilnahme der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone im Kirchengemeinderat gelten entsprechend. § 11 Absatz 2 gilt nicht, außer für Ehegatten von hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesamtkirchengemeinde, die dem Gesamtkirchengemeinderat kraft Gesetzes angehören.

(2) Mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder kann der Gesamtkirchengemeinderat weitere Mitglieder zuwählen. Die Zahl der hiernach Zugewählten darf ein Viertel der von den Gemeindegliedern gewählten Mitglieder nicht überschreiten.

(Zu § 52 KGO)

80. „Pfarrerinnen und Pfarrer der Gesamtkirchengemeinde“ im Sinne des § 52 der Kirchengemeindeordnung sind Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Sonderauftrag im Hauptamt, deren Stelle im Haushaltsplan der Landeskirche als Pfarrstelle der Gesamtkirchengemeinde ausgewiesen oder durch Verfügung des Oberkirchenrats der Gesamtkirchengemeinde zugeordnet ist. Bei Inhaberinnen und Inhabern beweglicher Pfarrstellen legt der Oberkirchenrat im Einzelfall fest, ob sie Pfarrerin oder Pfarrer der Gesamtkirchengemeinde im Sinne dieser Bestimmung sind. Ist die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger einer Gesamtkirchengemeinde zugleich Kirchenpflegerin oder Kirchenpfleger einer oder mehrerer der Gesamtkirchengemeinde angehörenden Kirchengemeinden, so hat sie oder er im Gesamtkirchengemeinderat nur eine Stimme.

§ 53 Verkleinerter Gesamtkirchengemeinderat

(1) In Gesamtkirchengemeinden kann durch Ortssatzung bestimmt werden, dass ein verkleinerter Gesamtkirchengemeinderat gebildet wird. Seine Mitglieder sind

1. von den beteiligten Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder, darunter in der Regel die beiden, mindestens aber eine oder einer der Vorsitzenden,
2. die Dekanin oder der Dekan in Dekanatsorten, soweit sie oder er nicht nach Nummer 1 Mitglied ist,

3. die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde und
4. die Pfarrerrinnen und Pfarrer der Gesamtkirchengemeinde, wenn die Ortssatzung dies vorsieht.

Ist nur eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender einer der beteiligten Kirchengemeinden Mitglied im Gesamtkirchengemeinderat, wird sie oder er in dieser Funktion von der oder dem anderen Vorsitzenden vertreten. Im Übrigen kann die Ortssatzung vorsehen, dass für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied bestellt wird, das im Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung eintritt. Die Pfarrerrinnen und Pfarrer der beteiligten Kirchengemeinden und der Gesamtkirchengemeinde, die nicht Mitglied im Gesamtkirchengemeinderat sind, werden eingeladen und können beratend teilnehmen.

(2) Die Zahl der nach Absatz 1 Nummer 1 zu wählenden Mitglieder ist in der Ortssatzung festzulegen.

(3) § 52 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Die Ortssatzung kann vorsehen, dass die zur Gesamtkirchengemeinde gehörenden Kirchengemeinderäte zur Beratung grundsätzlicher Fragen des kirchlichen Lebens in der Gesamtkirchengemeinde zusammentreten. Dieser Versammlung der Kirchengemeinderäte kann in der Ortssatzung die Aufgabe übertragen werden, die erste Wahl der oder des Vorsitzenden der Gesamtkirchengemeinde und der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse nach einer allgemeinen Kirchenwahl durchzuführen. Ist eine dieser Wahlen nicht innerhalb von vier Monaten nach der allgemeinen Kirchenwahl durchgeführt, so wählt insoweit der verkleinerte Gesamtkirchengemeinderat. Er ist auch für die erforderlichen Nach- und Neuwahlen während der weiteren Amtszeit zuständig.

(Zu § 53 KGO)

81. (aufgehoben)

82. Maßstab für die in der Ortssatzung festzulegende Zahl der weiteren Mitglieder nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung ist die Zahl der Gemeindeglieder der einzelnen Kirchengemeinden. Änderungen der Gemeindegliederzahl während der Amtszeit bleiben unberücksichtigt. Die sich nach Satz 1 ergebende Zahl kann erhöht werden, wenn besondere örtliche Verhältnisse, insbesondere in großstädtischen Gemeinden, dies nahelegen; § 56 Absatz 5 Satz 5 der Kirchengemeindeordnung ist zu berücksichtigen.

§ 54 Engerer Rat

(1) Die Aufgaben des Gesamtkirchengemeinderats können, soweit sie nicht von besonderer Bedeutung sind, durch Ortssatzung auf einen Engeren Rat übertragen werden.

(2) Mitglieder des Engeren Rats sind

1. die beiden Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats sowie in Dekanatsorten die Dekanin oder der Dekan, soweit sie oder er nicht Vorsitzende oder Vorsitzender des Gesamtkirchengemeinderats ist;
2. die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde;
3. die von den Kirchengemeinderäten der der Gesamtkirchengemeinde angehörenden Kirchengemeinden aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder.

Die Zahl der nach Nummer 3 zu wählenden Mitglieder ist in der Ortssatzung der Gesamtkirchengemeinde festzulegen. Die Ortssatzung kann vorsehen, dass für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied bestellt wird, das im Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung eintritt.

(Zu § 54 KGO)

83. „Aufgaben von besonderer Bedeutung“ im Sinne des § 54 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung sind z. B. die Änderung der Ortssatzung, die Auflösung und Neubildung von Kirchengemeinden, Grenz- und Namensänderungen, die Feststellung des Haushaltsplans, die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung nach § 47 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung, die Wahl der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers, die Entscheidung über Bauvorhaben, soweit sie den Haushalt oder das Vermögen nicht nur unerheblich belasten.

§ 55 Verwaltungsausschüsse

(1) Beträgt in einer Kirchengemeinde (Gesamtkirchengemeinde) die Zahl der gewählten und zugewählten Mitglieder mindestens sieben, so kann der Kirchengemeinderat durch Wahl aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss bilden. Dieser nimmt die Aufgaben der Aufsicht über das Eigentum der Kirchengemeinde und der Vermögensverwaltung, soweit sie nicht von besonderer Bedeutung sind, auf der Grundlage des Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Kirchengemeinderats wahr. Andere Geschäfte können dem Verwaltungsausschuss zur Vorberatung gegeben werden.

(2) Dem Verwaltungsausschuss kann die Zuständigkeit des Kirchengemeinderats bei Stundung und Erlass der Ortskirchensteuerschuld und im Rechtsmittelverfahren einer oder eines Steuerpflichtigen gegen die Festsetzung ihrer

oder seiner Ortskirchensteuer übertragen werden. Es kann hierfür auch ein weiterer Verwaltungsausschuss (Steuerausschuss) bestellt werden.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse wird von dem Kirchengemeinderat mit Genehmigung des Oberkirchenrats bestimmt. Durch Ortssatzung einer Gesamtkirchengemeinde kann vorgesehen werden, dass aus den beteiligten Kirchengemeinden eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern gewählt werden muss.

(4) Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats sowie die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger sind kraft Amtes Mitglieder des Verwaltungsausschusses.

(Zu § 55 KGO)

84. Zu den Aufgaben der Vermögensverwaltung im Sinne des § 55 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung gehört neben der Verwaltung des Sach- und Geldvermögens auch die Haushaltsführung. Die Zuständigkeit der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers bleibt unberührt.

85. „Aufgaben von besonderer Bedeutung“ im Sinne des § 55 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung sind z. B. der Ortskirchensteuerbeschluss, die Feststellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung, die Entlastung nach § 47 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung, die Wahl der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers, die der Genehmigung des Oberkirchenrats unterliegenden Maßnahmen, soweit sie nicht den Haushalt oder das Vermögen nur unerheblich belasten, und wichtige Personalentscheidungen. Das Nähere kann in einer Ortssatzung geregelt werden.

§ 56 Beschließende Ausschüsse

(1) Der Kirchengemeinderat kann durch Ortssatzung bestimmen, dass beschließende Ausschüsse gebildet und ihnen bestimmte Aufgaben, soweit sie nicht von besonderer Bedeutung sind, zur selbständigen und dauernden Erledigung auf der Grundlage des Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Kirchengemeinderats übertragen werden.

(2) Der Kirchengemeinderat kann durch Beschluss einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder zu ihrer selbständigen Erledigung beschließende Ausschüsse bilden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.

(3) Die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse werden vom Kirchengemeinderat gewählt. Die Mitgliedschaft in beschließenden Ausschüssen setzt die Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat voraus. Ein Wahlhinderungsgrund schließt die Mitgliedschaft nur aus, wenn der Ausschuss die Dienst- oder Fachaufsicht über die Betroffenen ausübt. Der Oberkirchenrat kann im Ein-

zelfall oder mit der Genehmigung der Ortssatzung oder des Beschlusses nach Absatz 2 Ausnahmen vom Erfordernis der Wählbarkeit zulassen. Die Ortssatzung kann Mitglieder kraft Amtes, Ausscheidens- und Verhinderungsstellvertreterinnen und -vertreter vorsehen.

(4) Der Kirchengemeinderat kann zur Vorberatung seiner Verhandlungen durch Beschluss beratende Ausschüsse bilden.

(5) Zu Mitgliedern von Ausschüssen können auch Personen gewählt werden, die dem Kirchengemeinderat nicht angehören. Bei beschließenden Ausschüssen darf ihre Zahl ein Drittel der Mitglieder nicht überschreiten. Hat eine Kirchengemeinde durch kirchenrechtliche Vereinbarung Aufgaben von anderen Kirchengemeinden übernommen, so gelten deren aus der Mitte ihrer Kirchengemeinderäte entsandten Vertreterinnen und Vertreter in einem beschließenden Ausschuss der übernehmenden Kirchengemeinde als dem Kirchengemeinderat angehörend. Dies gilt entsprechend bei der Übernahme von Aufgaben vom Kirchenbezirk oder einem kirchlichen Verband. Im beschließenden Ausschuss einer Gesamtkirchengemeinde mit verkleinertem Gesamtkirchengemeinderat (§ 53) kann, abgesehen von der Regelung nach Satz 2, die Hälfte der Mitglieder aus den Mitgliedern der beteiligten Kirchengemeinderäte gewählt werden, auch soweit sie nicht Mitglied des Gesamtkirchengemeinderats sind.

(6) Kann in einer dringenden Angelegenheit die Beschlussfassung eines beschließenden Ausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so scheidet die oder der Vorsitzende des Ausschusses im Einvernehmen mit der oder dem für den Arbeitsbereich zuständigen Vorsitzenden des Kirchengemeinderats. Ist diese oder dieser zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses, so gilt § 24 Absatz 6 entsprechend. Der Ausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

(Zu § 56 KGO)

86. In der Ortssatzung sind unter anderem die Aufgaben und die Zahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse zu regeln; dabei kann vorgesehen werden, dass der Kirchengemeinderat die Zahl um bis zu zwei Mitglieder erhöhen kann und dass bestimmte Personen zu den Sitzungen einzuladen sind und beratend daran teilnehmen können. Sollen Mitglieder in einen Ausschuss gewählt werden, die nicht in den Kirchengemeinderat wählbar sind, so ist die Zustimmung des Oberkirchenrats vorher einzuholen, soweit sie sich nicht aus der Genehmigung einer Ortssatzung ergibt. Die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse und beratend an ihren Sitzungen teilnehmenden Personen sind auf die erforderliche Verschwiegenheit nach § 31 der Kirchengemeindeordnung zu verpflichten,

soweit sie nicht Mitglied eines Kirchengemeinderats sind oder kraft eines Amtes beratend teilnehmen, für das sie zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind.

87. „Aufgaben von besonderer Bedeutung“ im Sinne des § 56 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung sind z. B. die in Nummer 85 dieser Verordnung genannten Aufgaben. Einzelne Angelegenheiten im Sinne des § 56 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung sind in der Regel zeitlich begrenzte Aufgaben oder solche, die zeitlich begrenzt eine größere Bedeutung haben.

88. Bei der Zusammensetzung von Ausschüssen soll zunächst versucht werden, Einvernehmen im Kirchengemeinderat herzustellen. Die im Kirchengemeinderat vorhandenen verschiedenen Gaben und Kräfte sollen angemessen berücksichtigt werden. In der Ortsatzung oder in einer kirchenrechtlichen Vereinbarung können Vorschlagsrechte, insbesondere für die Wahl von Ausschussmitgliedern, die dem Kirchengemeinderat nicht angehören, eingeräumt werden.

89. Die beiden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats (Gesamtkirchengemeinderats) sind berechtigt, an den Sitzungen eines Ausschusses beratend teilzunehmen, auch wenn sie demselben nicht als Mitglied angehören.

89a. Zwischen den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats ist festzulegen, welcher Vorsitzende bei welchem Ausschuss die Zuständigkeit für Eilentscheidungen hat. Nummer 41 dieser Verordnung gilt entsprechend.

§ 56a Parochieausschüsse

(1) In Kirchengemeinden mit mehreren Seelsorgebezirken oder mehreren Gottesdienstorten, in denen die unechte Teilortswahl nach § 13 Absatz 1 oder die Wahl nach Wohnbezirken nach § 13 Absatz 2 stattfindet, können nach § 56 Absatz 1 Parochieausschüsse gebildet werden, denen alle Aufgaben des Kirchengemeinderats nach der Kirchengemeindeordnung übertragen werden, die nur die jeweilige Parochie oder den jeweiligen Teilort oder Wohnbezirk betreffen und die übertragbar sind. Die Ortssatzung kann einzelne Zuständigkeiten ausnehmen.

(2) Dem Ausschuss gehören die in dem Teilort oder Wohnbezirk gewählten sowie die dort wohnhaften zugewählten Mitglieder des Kirchengemeinderats und die Pfarrerinnen und Pfarrer an, die dort einen Seelsorgebezirk haben. Der Kirchengemeinderat kann weitere Mitglieder bis zur Zahl der gewählten und zugewählten Mitglieder nach Satz 1 in den Ausschuss wählen, wobei mindestens die Hälfte von ihnen in dem Teilort oder Wohnbezirk wohnhaft oder nach einer Ummeldung nach § 13 Absatz 3 zugeordnet sein muss. Der Oberkirchenrat kann für die gewählten und zugewählten Mitglieder des Kirchengemeinderats Ausnahmen zulassen. Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Kirchengemeinde wird eingeladen und kann beratend teilnehmen.

(Zu § 56 a KGO)

89b. Die generelle Zuständigkeit der Parochieausschüsse umfasst die Angelegenheiten, die auf die Parochie beschränkt sind, etwa die Ausübung des Hausrechts in den Gebäuden in der Parochie, soweit sie nicht für Zwecke der ganzen Gemeinde benötigt werden, die Wahrnehmung der Gottesdienstordnung bei Gottesdiensten in der Parochie, die Bewirtschaftung von Mitteln, soweit der Haushalt dies vorsieht, die Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die auf die Parochie beschränkt sind, nicht aber die Änderung von Ordnungen der Kirchengemeinde, Vorschläge an den Oberkirchenrat zur Änderung der Gottesdienstordnung oder die Geschäftsordnung für die Pfarrämter oder die Besetzung wichtiger Personalstellen. Der Kirchengemeinderat kann für die ganze Gemeinde Grundsatbeschlüsse treffen.

§ 56b Gruppen, Kreise, Werke und Einrichtungen der Kirchengemeinden

(1) Soweit innerhalb einer Kirchengemeinde größere rechtlich unselbständige Gruppen, Kreise, Werke oder Einrichtungen bestehen, für deren Arbeitsbereich der Oberkirchenrat eine Rahmenordnung erlassen hat, kann die Kirchengemeinde durch Ortssatzung diesen Gruppen, Kreisen, Werken oder Einrichtungen Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. Die Gruppen, Kreise, Werke und Einrichtungen erfüllen ihre Aufgaben in Verantwortung gegenüber dem Kirchengemeinderat. In der Ortssatzung ist festzulegen,

1. welche Aufgaben übertragen werden,
2. welche Entscheidungsgremien gebildet werden und wer die Gruppe, den Kreis, das Werk oder die Einrichtung innerhalb der Kirchengemeinde vertritt,
3. ob die Feststellung eines Sonderhaushaltsplans, der in diesem Fall der Genehmigung des Kirchengemeinderats bedarf, den Entscheidungsgremien übertragen wird,
4. wie die Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat und dem Pfarramt und die gegenseitige Information sichergestellt wird.

Die Ortssatzung ist an der Rahmenordnung zu orientieren.

(2) Die Vertretung der Kirchengemeinde durch die Vorsitzenden nach § 24 Absatz 4 bleibt unberührt.

(3) Den Gremien der Gruppen, Kreise, Werke und Einrichtungen nach Absatz 1 können alle Gemeindeglieder angehören, ebenso Gemeindeglieder anderer Kirchengemeinden der Landeskirche. Solche Mitglieder, die nicht Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde der Landeskirche sind, können einer Mitgliederversammlung angehören, anderen Gremien höchstens bis zu einem Drittel von deren Mitgliedern. Die Mitglieder müssen die nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1

übertragene Aufgabe der Kirchengemeinde unterstützen. Die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern treffen die Gremien; in Einzelfällen kann der Kirchengemeinderat die Entscheidung an sich ziehen.

§ 56c Personale Gemeinden

(1) In Kirchengemeinden, die einen besonderen gottesdienstlichen Schwerpunkt haben, der durch eine größere Anzahl von Gemeindegliedern getragen wird, kann durch Ortssatzung eine Personale Gemeinde als rechtlich unselbständige Einrichtung der Kirchengemeinde gebildet werden, soweit der Oberkirchenrat für solche Personale Gemeinden eine Rahmenordnung erlassen hat. Der Personalen Gemeinde kann im Rahmen der allgemeinen und örtlichen Gottesdienstordnung die Verantwortung des Kirchengemeinderats für einen oder mehrere bestimmte, regelmäßige Gottesdienste der Kirchengemeinde übertragen werden, nicht jedoch für den Hauptgottesdienst. Darüber hinaus kann die Personale Gemeinde weitere Aufgaben wahrnehmen, wenn die Ortssatzung dies vorsieht. Die Personale Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben in Verantwortung gegenüber dem Kirchengemeinderat. Dieser bleibt nach § 17 Satz 1, 2. Halbsatz und nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Württembergisches Pfarrergesetz zuständiges Gremium. Die Regelungen über die Zuständigkeiten und Verantwortung des für den Gottesdienst zuständigen Pfarramts bleiben unberührt. In der Ortssatzung ist festzulegen,

1. für welche Gottesdienste und gegebenenfalls Sondergottesdienste die Personale Gemeinde zuständig ist,
2. welche weiteren Aufgaben die Personale Gemeinde erfüllt,
3. welche Entscheidungsgremien gebildet werden und wer die Personale Gemeinde innerhalb der Kirchengemeinde vertritt,
4. ob ein Sonderhaushalt gebildet wird und ob die Feststellung des Sonderhaushalts, der in diesem Fall der Genehmigung des Kirchengemeinderats bedarf, den Entscheidungsgremien übertragen wird,
5. wie die Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat und dem Pfarramt und die gegenseitige Information sichergestellt werden.

Die Ortssatzung ist an der Rahmenordnung zu orientieren. Die Vertretung der Kirchengemeinde durch die Vorsitzenden nach § 24 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Den Gremien der Personalen Gemeinde nach Absatz 1 können alle Gemeindeglieder angehören, ebenso Gemeindeglieder anderer Kirchengemein-

den einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Solche Mitglieder, die nicht Gemeindeglied einer Kirchengemeinde einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, können einer Mitgliederversammlung angehören, anderen Gremien höchstens bis zu einem Drittel von deren Mitgliedern. Für diese ist zur Mitgliedschaft in dem Gremium, das die Entscheidungen zum Gottesdienst wahrnimmt, die Mitgliedschaft in einer Kirche der Leuenberger Kirchengemeinschaft erforderlich. Die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern treffen die Gremien; in Einzelfällen kann der Kirchengemeinderat die Entscheidung an sich ziehen.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der für die Gottesdienste nach Absatz 1 Nummer 1 zuständig ist, ist in den Gremien Mitglied kraft Amtes und stimmberechtigt. In Gremien, die Entscheidungen zum Gottesdienst treffen, ist sie oder er eine oder einer der Vorsitzenden.

§ 57 Geschäftsführung im Engeren Rat und in den Ausschüssen, Nichtöffentlichkeit der Sitzungen in der Gesamtkirchengemeinde

(1) Vorsitzende des Engeren Rats sind die beiden Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats.

(2) Vorsitzende des Verwaltungsausschusses sind die beiden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats (Gesamtkirchengemeinderats). Mit Genehmigung des Oberkirchenrats kann der Kirchengemeinderat andere Vorsitzende wählen.

(3) Die Ausschüsse nach § 56 wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter aus ihrer Mitte.

(4) Die Sitzungen des Engeren Rats, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse nach § 56 sind nichtöffentlich. Ausnahmen können von Fall zu Fall beschlossen werden, wenn der Verhandlungsgegenstand nicht der Verschwiegenheitspflicht nach § 31 unterliegt.

(5) § 24 Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

(6) Im Übrigen finden die für die Geschäftsführung des Kirchengemeinderats geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

5.2.2.7. Schlussbestimmungen

Ortssatzungen

Die Kirchengemeinden können auf der Grundlage dieses Gesetzes Ortssatzungen erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

(Zu § 58 KGO)

90. Ortssatzungen werden mit der nach § 28 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung vorgesehenen Mehrheit beschlossen, soweit nicht, wie für die Ortssatzung der Gesamtkirchengemeinde (§ 51 Kirchengemeindeordnung), eine andere Mehrheit vorgesehen ist.

§ 59 Militärkirchengemeinden

Die Regelung der Verhältnisse von Militärkirchengemeinden bleibt der Verordnung vorbehalten.

§ 59a Eingetragene Lebenspartnerschaft

Die Regelungen zu Ehegatten finden auf die nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragenen Lebenspartnerschaften entsprechende Anwendung.

§ 60 Ausführungsverordnung

Allgemeine Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes erlässt der Oberkirchenrat im Wege der Verordnung.

5.2.3. Kirchenbezirksordnung

5.2.3.1. Kirchenbezirk

§ 1 Aufgaben des Kirchenbezirks

(1) Der Kirchenbezirk ist der aus den Kirchengemeinden des Dekanatsbezirks gebildete kirchliche Gemeindeverband. Sind Kirchengemeinden an einer Verbundkirchengemeinde beteiligt, so gilt nur die Verbundkirchengemeinde als Kirchengemeinde im Sinne dieses Gesetzes. Im Übrigen sind Gesamtkirchengemeinden keine Kirchengemeinden im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Der Kirchenbezirk ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des Gesetzes selbständig ordnet und verwaltet.

- (3) Im Kirchenbezirk wird die Verbundenheit der Kirchengemeinden und ihrer Glieder untereinander und mit der ganzen Kirche in Zeugnis und Dienst wirksam.
- (4) Der Kirchenbezirk wird von Bezirkssynode, Kirchenbezirksausschuß und Dekanin oder Dekan geleitet.
- (5) Der Kirchenbezirk nimmt den Auftrag der Kirche in seinem Bereich wahr. Er unterstützt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er fördert die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden. Er nimmt die Aufgaben eigenständig wahr, die die Möglichkeiten einer Ortsgemeinde oder einer Gruppe benachbarter Ortsgemeinden übersteigen oder die ihm durch die kirchliche Ordnung übertragen sind.
- (6) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Kirchenbezirk mit den kirchlichen Werken, ihren Anstalten und Einrichtungen und mit benachbarten Kirchenbezirken zusammen. Er bemüht sich um Zusammenarbeit mit anderen christlichen Kirchen, mit staatlichen und kommunalen Stellen sowie mit Vereinen und Verbänden in seinem Bereich.

(Zu § 1 KBO)

1. Die Kirchenbezirke schaffen und erhalten die personellen und sachlichen, insbesondere baulichen Voraussetzungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Dazu gehört auch das Tragen der Wohnungslast für Pfarrstellen, die für den Kirchenbezirk errichtet oder ihm zugeordnet sind.

§ 2 Neubildung und Aufhebung von Kirchenbezirken

- (1) Die Neubildung oder Aufhebung von Kirchenbezirken erfolgt durch kirchliches Gesetz; Änderungen der Begrenzung der Bezirke oder ihres Namens verfügt auf Antrag oder nach Anhörung der Beteiligten der Oberkirchenrat unter Beachtung der staatlichen Bestimmungen.
- (2) Die vermögensrechtlichen Folgen bestimmen sich nach der zwischen den beteiligten Kirchenbezirken getroffenen Vereinbarung; kommt eine solche nicht zustande, so entscheidet der Oberkirchenrat nach billigem Ermessen vorbehaltlich der Anrufung der Verwaltungsgerichte.

(Zu § 2 KBO)

2. Als Beteiligte kommen insbesondere in Frage die betroffenen Pfarrämter und Kirchengemeinderäte, Dekanatämter, Kirchenbezirksausschüsse und Bezirkssynoden. Die Entscheidung des Oberkirchenrats wird im Amtsblatt bekanntgemacht.

5.2.3.2. Bezirkssynode

§ 3 Kirchenbezirkssynode

(1) In jedem Kirchenbezirk besteht eine Bezirkssynode.

(2) Ihre Mitglieder sind

1. die von den Kirchengemeinderäten des Kirchenbezirks gewählten Bezirkssynodalen (§ 4);
2. die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinden, die mit einem Predigtamt in einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks ständig betraut sind, oder deren ordentliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Pfarramt sowie die oder der mit dem Predigtamt in einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks betraute Prälantin oder Prälat und die Frühpredigerinnen und Frühprediger; ausgenommen sind Pfarrerinnen und Pfarrer, denen nach § 10 Absatz 3 Württembergisches Pfarrergesetz lediglich bestimmte Dienste übertragen sind;
3. die Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenbezirks oder deren ordentliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Pfarramt;
4. die oder der für den Kirchenbezirk bestellte Schuldekanin oder Schuldekan;
5. die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner;
6. die oder der Vorsitzende des Diakonischen Bezirksausschusses, sofern sie oder er nicht nach den Nummern 1 bis 4 schon Mitglied der Bezirkssynode ist;
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bezirksjugendwerks.

Für den Fall der gemeinsamen Versehung einer Pfarrstelle durch ein Theologenehepaar gilt für die Mitgliedschaft in der Bezirkssynode § 11 Abs. 3 Satz 1 Kirchengemeindeordnung entsprechend.

(2a) Ein Hinderungsgrund für die Wahl in die Bezirkssynode besteht für

1. Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt mit einem Dienstauftrag beim Kirchenbezirk, Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung und Vikarinnen und Vikare mit einem Dienstauftrag beim Kirchenbezirk, die nicht Mitglieder der Bezirkssynode nach Absatz 2 Nr. 3 sind,
2. hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenbezirks und eines kirchlichen Verbands nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz, dem der Kirchenbezirk angehört.

(3) Die Bezirkssynode kann mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen weitere Mitglieder mit Stimmrecht zuwählen. Die Zahl der Zugewählten darf ein Viertel der von den Kirchengemeinderäten gewählten Bezirkssynodalen nicht überschreiten. Die zugewählten Bezirkssynodalen werden, wenn sie nicht Mitglied eines Kirchengemeinderats sind, von der Dekanin oder vom Dekan in ihr Amt eingeführt. § 34 der Kirchlichen Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt sinngemäß.

(4) Durch Bezirkssatzung (§ 27) kann bestimmt werden, daß ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter von Werken und Einrichtungen des Kirchenbezirks, Vertreterinnen oder Vertreter diakonischer, missionarischer und anderer kirchlicher Einrichtungen im Kirchenbezirk sowie Pfarrerinnen und Pfarrer von Gesamtkirchengemeinden der Bezirkssynode kraft Amtes angehören. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 kann durch Bezirkssatzung (§ 27) bestimmt werden, daß außer der Dekanin oder dem Dekan und den ordentlichen Stellvertreterinnen und Stellvertretern im Dekanatamt nur diejenigen Pfarrerinnen und Pfarrer Mitglied der Bezirkssynode sind, mit deren Pfarrstelle der Vorsitz im Kirchengemeinderat verbunden ist (geschäftsführende Pfarrerinnen und Pfarrer). Mit Zustimmung der geschäftsführenden Pfarrerin oder des geschäftsführenden Pfarrers kann der Kirchengemeinderat eine andere ständige Pfarrerin oder einen anderen ständigen Pfarrer der Kirchengemeinde nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Kirchengemeindeordnung in die Bezirkssynode entsenden. Die Bezirkssatzung kann für einzelne Kirchengemeinden die Entsendung weiterer der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 genannten Pfarrerinnen oder Pfarrer neben der geschäftsführenden Pfarrerin oder dem geschäftsführenden Pfarrer vorsehen, um eine gleichmäßige Vertretung der Gemeindeglieder in der Bezirkssynode zu erreichen.

(Zu § 3 KBO)

3. „Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde“ im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 sind
- a) ständige Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Tätigkeit überwiegend einer oder mehreren Kirchengemeinden gilt (Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer),
 - b) ständige Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Sonderauftrag im Hauptamt, die mit einem nach § 8 Absatz 1 Württ. Pfarrergesetz festgelegten Predigtamt in einer Kirchengemeinde ständig betraut sind und deren Pfarrstelle für diese Kirchengemeinde errichtet oder durch Verfügung des Oberkirchenrats dieser Kirchengemeinde zugeordnet ist,
 - c) Militärpfarrerinnen und -pfarrer, die einen der Kirchengemeinde zugeordneten personalen Seelsorgebereich versehen (vgl. Verordnung des Oberkirchenrats zur Durch-

- führung der Militärseelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg),
- d) unständige Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarramt und Pfarrerinnen und Pfarrer des pfarramtlichen Hilfsdienstes, die aufgrund ihres nach § 8 Absatz 1 Württ. Pfarrergesetz festgelegten Dienstauftrags zur regelmäßigen gottesdienstlichen Predigt und zur selbständigen Vernehmung eines Seelsorgebezirks verpflichtet sind.
4. „Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenbezirks“ im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 3 sind Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Sonderauftrag im Hauptamt, deren Stelle im Haushaltsplan der Landeskirche als Pfarrstelle des Kirchenbezirks ausgewiesen oder durch Verfügung des Oberkirchenrats dem Kirchenbezirk zugeordnet ist.
5. Bei Inhaberinnen und Inhabern beweglicher Pfarrstellen legt der Oberkirchenrat im Einzelfall fest, ob sie Pfarrerin oder Pfarrer einer Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirks im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sind.
6. „Ordentliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Pfarramt“ im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Kirchenbezirksordnung sind vom Oberkirchenrat mit der Stellvertretung beauftragte unständige Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand oder im Ruhestand, sowie Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach der vom Dekanatamt aufgrund der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung getroffenen Regelung zur Vertretung verpflichtet sind.
- 6 a. Die Benennung der Vertreterin oder des Vertreters des Bezirkjugendwerks ist nach der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg und der Rahmenordnung für die Bezirksarbeit des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg Aufgabe des Bezirksarbeitskreises des Bezirkjugendwerks.
7. „Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ im Sinne des § 3 Abs. 2 a Nr. 2 sind alle zu fünfzig oder mehr vom Hundert angestellten oder aufgrund eines Gestellungsvertrags tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Aufsicht des Kirchenbezirks oder eines kirchlichen Verbands, dem der Kirchenbezirk angehört, unterliegen oder an deren Beaufsichtigung der Kirchenbezirk oder ein solcher kirchlicher Verband unmittelbar beteiligt ist.
8. Bei der Zuwahl nach § 3 Abs. 8 sind im Interesse einer sachgerechten Verteilung der Aufgaben und der Verantwortung in der Bezirkssynode vorrangig Personen zu berücksichtigen, die im Blick auf die verschiedenen Arbeitsbereiche des Kirchenbezirks besondere Fähigkeiten, Erfahrungen und Kenntnisse besitzen. Die Zuzuwählenden müssen in einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks zum Kirchengemeinderat wählbar sein. Ausnahmen im Blick auf die Notwendigkeit eines Wohnsitzes im Kirchenbezirk bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. Zuwahlen sind während der ganzen Wahlperiode möglich. Die Zuwahl von Personen, die nach § 3 Abs. 2 a Satz 2 nicht Mitglieder der Bezirkssynode sein können, ist ausgeschlossen.

§ 4 Gewählte Mitglieder der Bezirkssynode

- (1) Die Zahl der nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 vom Kirchengemeinderat zu wählenden Bezirkssynodalen entspricht der Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Bezirkssynode angehören. In größeren Kirchengemeinden wird jeweils ein weiteres Mitglied der Bezirkssynode gewählt. In Kirchengemeinden ohne eigene Pfarrstelle wird je ein Bezirkssynodaler gewählt.

- (2) Für Pfarrerinnen und Pfarrer von Gesamtkirchengemeinden, die nach § 3 Abs. 4 Mitglied der Bezirkssynode sind, wählt der Gesamtkirchengemeinderat jeweils einen Bezirkssynodalen.
- (3) Im Fall des § 3 Abs. 5 ist durch Bezirkssatzung (§ 27) die Zahl der in jeder Kirchengemeinde zu wählenden Bezirkssynodalen festzusetzen. Ist die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer nicht Mitglied der Bezirkssynode (§ 3 Abs. 5 Satz 2), so ist die oder der gewählte Vorsitzende des Kirchengemeinderats Mitglied der Bezirkssynode. Die Zahl der zu wählenden Bezirkssynodalen vermindert sich entsprechend.
- (4) Der Kirchengemeinderat wählt die zu wählenden Bezirkssynodalen aus seiner Mitte.
- (5) Für die gewählten Bezirkssynodalen sind ebensoviele stellvertretende Synodale zu wählen, die im Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl an ihre Stelle treten. Durch Bezirkssatzung können persönliche Stellvertreter vorgesehen werden. Ist kein stellvertretender Synodaler mehr vorhanden, so findet eine Nachwahl statt.
- (6) Das Ergebnis der Wahl ist dem Dekanatamt alsbald durch einen Auszug aus dem Verhandlungsbuch mitzuteilen.
- (7) Der Kirchenbezirksausschuß (§ 16) prüft das Wahlergebnis. Über Beanstandungen entscheidet die Bezirkssynode und auf Anrufen endgültig der Oberkirchenrat.

(Zu § 4 KBO)

9. Im Fall des § 4 Abs. 1 Satz 1 wählt jeder Kirchengemeinderat soviele Bezirkssynodale aus seiner Mitte, daß ihre Zahl der Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde nach Nummer 2 dieser Verordnung entspricht.

10. Größere Kirchengemeinden sind solche mit mehr als 2 000 Kirchengemeindegliedern. Maßgebend ist die Zahl der Kirchengemeindeglieder, die der Oberkirchenrat vor der ersten Einberufung einer neuen Kirchbezirkssynode nach einer allgemeinen Kirchenwahl zuletzt bekannt gemacht hat.

11. Maßstab für die nach Absatz 3 in der Satzung festzusetzende Zahl der zu wählenden Bezirkssynodalen ist in der Regel die Zahl der Kirchengemeindeglieder. Nummer 10 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 a

(aufgehoben)

§ 5 Amtszeit

- (1) Die Wahl oder Nachwahl der zu wählenden Bezirkssynodalen und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt auf die Dauer ihrer Amtszeit als Kirchengemeinderat, eine Zuwahl auf die Zeit bis zur nächsten allgemeinen Kirchenwahl.
- (2) Nach Ablauf der Wahlzeit versehen die Mitglieder ihr Amt bis zum Zusammentritt der neuen Kirchenbezirkssynode weiter.
- (3) Der Verlust einer zur Wahl oder Zuwahl erforderlichen Eigenschaft oder das Eintreten eines Wahlhinderungsgrundes hat das Ausscheiden der oder des Gewählten zur Folge.

§ 6 Mitgliedschaft als Ehrenamt

Die Mitgliedschaft in der Bezirkssynode ist ein Ehrenamt. Reisekosten werden den in § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Mitgliedern von der Kirchengemeinde, den übrigen Mitgliedern vom Kirchenbezirk erstattet.

(Zu § 6 KBO)

12. Für die Erstattung der Reisekosten gilt das Reisekostenrecht der Landeskirche.

§ 7 Aufgaben der Bezirkssynode

Zu den Aufgaben der Bezirkssynode gehört

1. Beratung grundsätzlicher Fragen des kirchlichen Lebens, insbesondere im Kirchenbezirk;
2. Beratung der Berichte der Dekanin oder des Dekans und der Schuldekanin oder des Schuldekans sowie anderer Arbeitsberichte;
3. Beratung und Beschlußfassung über Einrichtungen und Dienste des Kirchenbezirks;
4. Beschlußfassung über den Erlaß von Bezirkssatzungen (§ 27);
5. Zuwahl von Mitgliedern (§ 3 Abs. 3);
6. Beratung und Beschlußfassung über Eingaben, die an die Bezirkssynode gerichtet werden.

(Zu § 7 KBO)

13. Die Beschäftigung mit biblisch-theologischen Themen soll neben den anderen Aufgaben der Bezirkssynode nicht vernachlässigt werden.

14. Zu den anderen Arbeitsberichten im Sinne des § 7 Nr. 2 gehört z. B. der Bericht des Geschäftsführers der Diakonischen Bezirksstelle.

§ 8 Vorbehaltsaufgaben bei der Vermögensverwaltung

Hinsichtlich der Vermögensverwaltung ist der Bezirkssynode vorbehalten

1. Feststellung des Haushaltsplans und Beschlußfassung über die Erhebung einer Bezirksumlage (§ 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 2);
2. Feststellung der Kirchenbezirksrechnung und Erteilung der Entlastung (§ 22 Abs. 6);
3. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte von erheblicher Bedeutung.

§ 9 Sitzungen der Bezirkssynode

- (1) Die Bezirkssynode hält jährlich mindestens einmal eine ordentliche Sitzung.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung findet statt, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Bezirkssynode unter Angabe von Gründen beantragt oder vom Kirchenbezirksausschuß beschlossen oder vom Oberkirchenrat angeordnet wird.

§ 10 Vorsitzende der Bezirkssynode, Leitung und Ablauf der Sitzungen

- (1) Die Bezirkssynode wählt mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder eines ihrer gewählten oder zugewählten Mitglieder zur oder zum ersten Vorsitzenden. Den zweiten Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender des Kirchenbezirksausschusses.
- (2) Die Bezirkssynode kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer Mitglieder eine neue erste Vorsitzende oder einen neuen ersten Vorsitzenden wählen.
- (3) Die oder der erste Vorsitzende ist von der zuständigen Prälatin oder vom zuständigen Prälaten für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit zur Ehrenbeamtin beziehungsweise zum Ehrenbeamten des Kirchenbezirks nach den Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu ernennen. Sie oder er ist aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen, wenn sie oder er die Mitgliedschaft in der Bezirkssynode verliert, zurücktritt oder eine neue erste Vorsitzende oder ein neuer erster Vorsitzender gewählt wird.
- (4) Die oder der erste oder in ihrer oder seiner Vertretung die oder der zweite Vorsitzende beruft die Bezirkssynode ein, leitet die Sitzung und sorgt für die Weiterleitung der Beschlüsse an den Kirchenbezirksausschuß (§ 14 Abs. 1).

Im Jahr der Visitation durch die Prälatin oder den Prälaten wird eine Sitzung in ihrem oder seinem Einvernehmen einberufen. Die Bezirkssynode muß einberufen werden, wenn dies die Dekanin oder der Dekan oder die Schuldekanin oder der Schuldekan unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen oder wenn die Aufsichtsbehörde den Zusammenritt anordnet.

(5) Der Dekanin oder dem Dekan ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Dasselbe gilt für die Schuldekanin oder den Schuldekan, die Codekanin oder den Codekan und die ordentlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Dekanatamt im Rahmen ihres jeweiligen Arbeitsbereichs.

(6) Die Bezirkssynode kann für einzelne Sitzungen aus ihrer Mitte eine Sitzungsleiterin oder einen Sitzungsleiter wählen.

(7) Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift geführt, die von der oder dem Vorsitzenden und einer oder einem weiteren Synodalen unterschrieben wird.

(8) Die Bezirkssynode bestellt innerhalb eines Monats nach Beginn ihrer Amtszeit für deren Dauer eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus ihrer Mitte oder aus den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die zum Kirchengemeinderat wählbar sein müssen. Die Bezirkssynode kann während ihrer Amtszeit jederzeit eine neue Schriftführerin oder einen neuen Schriftführer bestellen.

§ 11 Bekanntmachung der Sitzungen

Der Zusammenritt der Bezirkssynode und die Namen der aus der Kirchengemeinde gewählten Synodalen werden am vorhergehenden Sonntag im Hauptgottesdienst der Gemeinde bekanntgegeben. Der Tagung wird dabei fürbittend gedacht.

§ 12 Gottesdienstliche Feier

Die Bezirkssynode wird durch gottesdienstliche Feier eingeleitet und mit Gebet geschlossen.

§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Bezirkssynode

(1) Die Bezirkssynode ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Bezirkssynode beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch mit mehr als der Hälfte der nach Absatz 1 zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Mitgliederzahl. Enthält sich ein Mitglied der Abstimmung, so gilt seine Stimme als nicht abgegeben. Bei geheimer Abstimmung gilt die Abgabe eines unbeschriebenen Zettels als Stimmenthaltung.

(3) Die Abstimmung geschieht mündlich, soweit nicht für den einzelnen Fall geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen; hiervon kann aufgrund ausdrücklichen, nur für den Einzelfall geltenden einstimmigen Beschlusses der Bezirkssynode abgewichen werden.

(4) Bei Wahlen ist unbeschadet besonderer Regelungen gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, so kann zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl beschlossen werden, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, wenn die Stimmenzahl die nach Absatz 2 Satz 1 vorgeschriebene Mindestzahl erreicht. Im Fall der Stimmengleichheit bei der Stichwahl ist darüber zu entscheiden, ob erneut abgestimmt wird. Anderenfalls entscheidet das Los. Bei nur einer Bewerberin oder einem Bewerber genügt die Mehrheit nach Absatz 2.

(5) Bei der Wahl von Ausschüssen und von Vertreterinnen und Vertretern der Bezirkssynode in anderen Gremien kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder beschlossen werden, daß die Kandidatinnen und Kandidaten in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden und in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt sind.

(Zu § 13 KBO)

15. Bei Wahlen hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. In der Regel kann jeder oder jedem zu Wählenden eine Stimme gegeben werden. Stimmenhäufung bis zu zwei Stimmen ist möglich, wenn sie in einer Geschäftsordnung der Bezirkssynode vorgesehen ist. Eine Wahl ist abgeschlossen, wenn die oder der Gewählte die Wahl ausdrücklich angenommen hat oder nach den Umständen anzunehmen ist, daß es einer ausdrücklichen Annahme der Wahl nicht bedarf. Bei Stimmengleichheit bei einer Stichwahl nach Absatz 4 kann mehrfach beschlossen werden, erneut abzustimmen. Wird nach Absatz 5 beschlossen, daß Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt sind, so kann weiter beschlossen werden, daß die Stellvertreterinnen und Stellvertreter so gewählt werden, daß unter den nichtgewählten Kandidatinnen und Kandidaten diejenigen in der notwendigen Zahl als gewählt angesehen werden, die die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 14 Beschließende Ausschüsse

(1) Die Beschlüsse der Bezirkssynode werden aufgrund der Anträge des Kirchenbezirksausschusses, anderer Ausschüsse oder der aus der Mitte der Versammlung gestellten Anträge gefaßt und werden zur Ausführung an den Kirchenbezirksausschuß überwiesen.

(2) Zur Vorberatung oder Ausführung der Beschlüsse in einzelnen Angelegenheiten können Ausschüsse gebildet werden, die der Bezirkssynode oder, solange sie nicht versammelt ist, dem Kirchenbezirksausschuß unterstellt und an deren Weisungen gebunden sind.

(3) Durch Kirchengesetz, aufgrund eines Kirchengesetzes oder durch Satzung können für bestimmte Sachgebiete beschließende Ausschüsse gebildet werden. Sie entscheiden auf der Grundlage des Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse der Bezirkssynode innerhalb ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Kirchenbezirksausschusses. Sofern gesetzlich nichts anderes geregelt ist, kann durch Bezirkssatzung bestimmt werden, daß für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied bestellt wird, das im Fall des Ausscheidens eintritt, und für den Fall der Verhinderung Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorgesehen werden.

(4) Den Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Bezirkssynode sind. Die Mitgliedschaft in beschließenden Ausschüssen setzt die Wählbarkeit in die Bezirkssynode voraus. Ein Wahlhinderungsgrund schließt die Mitgliedschaft nur aus, wenn der Ausschuß die Dienst- oder Fachaufsicht über die Betreffenden ausübt. Der Oberkirchenrat kann im Einzelfall oder mit der Genehmigung der Bezirkssatzung Ausnahmen vom Erfordernis der Wählbarkeit zulassen. Für die Übertragung von Aufgaben in Personalan gelegenheiten gilt § 17 Abs. 1 Nr. 6 entsprechend.

(5) Kann in einer dringenden Angelegenheit die Beschlußfassung eines beschließenden Ausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Ausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses. Ist die Dekanin oder der Dekan gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des beschließenden Ausschusses, so gilt § 19 Abs. 2 entsprechend. Der Ausschuß ist unverzüglich zu unterrichten.

(6) Die Ausschußsitzungen sind in der Regel nichtöffentlich. Ausnahmen können von Fall zu Fall beschlossen werden, wenn der Verhandlungsgegen-

stand nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegt; § 31 der Kirchengemeindeordnung gilt entsprechend.

(Zu § 14 KBO)

16. Sollen Mitglieder in einen Ausschuß gewählt werden, die nicht in den Kirchengemeinderat wählbar sind, so ist die Zustimmung des Oberkirchenrats vorher einzuholen, soweit ihre Mitgliedschaft nicht in einer genehmigten Bezirkssatzung vorgesehen ist. Die Mitglieder und Beraterinnen und Berater der beschließenden Ausschüsse, die nicht Mitglied eines Kirchengemeinderats oder der Bezirkssynode sind und die nicht kraft Amtes beratend an ihnen teilnehmen, sind auf die erforderliche Verschwiegenheit nach § 31 der Kirchengemeindeordnung zu verpflichten.

16 a. Für den Fall der Übertragung von Aufgaben in Personalangelegenheiten gilt Nr. 23 b dieser Verordnung entsprechend.

§ 15 Öffentlichkeit der Sitzungen, beratende Teilnahme

(1) Die Sitzungen der Bezirkssynode sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn der Verhandlungsgegenstand der Verschwiegenheitspflicht unterliegt. § 31 der Kirchengemeindeordnung gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende kann in der Tagesordnung bestimmte Gegenstände in die nicht-öffentliche Sitzung verweisen. Über Anträge aus der Mitte der Bezirkssynode, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die Bezirkssynodalen sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet. Dies gilt auch für Personen, die an den Sitzungen der Bezirkssynode beratend teilnehmen.

(2) Mitglieder des Oberkirchenrats, insbesondere die Prälantin oder der Prälat des Sprengels, sind berechtigt, in den Sitzungen der Bezirkssynode jederzeit das Wort zu nehmen.

(3) Die Landessynodalen des Wahlkreises, zu welchem der Kirchenbezirk gehört, je eine Vertreterin oder ein Vertreter von Einrichtungen im Kirchenbezirk, die dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg angeschlossen sind, die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenbezirks, die Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt mit Dienstauftrag beim Kirchenbezirk und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle werden, soweit sie nicht Mitglieder der Bezirkssynode sind, zur Sitzung eingeladen und können beratend daran teilnehmen.

(4) Andere Beraterinnen oder Berater kann die oder der Vorsitzende zur Sitzung einladen. Ihnen kann mit Zustimmung der Bezirkssynode das Wort erteilt werden.

(Zu § 15 KBO)

17. Personen, die an den Sitzungen der Bezirkssynode beratend oder als Schriftführerin oder Schriftführer teilnehmen, sind auf die Verschwiegenheitspflicht nach § 31 der Kirchengemeindeordnung besonders hinzuweisen.

18. Die in § 15 Abs. 3 genannten Personen erhalten vor jeder Sitzung der Bezirkssynode eine Tagesordnung.

§ 15 a Entsprechende Anwendung von Regelungen der Kirchengemeindeordnung

(1) Die für das Verfahren des Kirchengemeinderats und seiner Ausschüsse und für die Gültigkeit ihrer Beschlüsse geltenden Bestimmungen sind, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, auf die Bezirkssynode und ihre Ausschüsse einschließlich des Kirchenbezirksausschusses entsprechend anzuwenden.

(2) Mitglieder von Kirchengemeinderäten, deren Kirchengemeinden von einer Entscheidung betroffen sind, sind aus diesem Grund nicht entsprechend § 27 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung von der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen.

5.2.3.3. Kirchenbezirksausschuss

§ 16 Kirchenbezirksausschuss

(1) Der Kirchenbezirksausschuss besteht aus

1. den beiden Vorsitzenden der Bezirkssynode;
2. drei weiteren Bezirkssynodalen, die ein Pfarramt im Bezirk versehen;
3. sechs weiteren gewählten oder zugewählten Bezirkssynodalen;
4. der Kirchenbezirksrechnerin oder dem Kirchenbezirksrechner;
5. der Codekanin oder dem Codekan.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 werden von der Bezirkssynode spätestens in ihrer zweiten Sitzung für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Es kann für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied gewählt werden. Die Bezirkssatzung kann vorsehen, daß sie das Mitglied auch im Fall der Verhinderung vertreten.

Scheidet ein Mitglied und gegebenenfalls auch das Ersatzmitglied aus, so wählt die Bezirkssynode ein neues Mitglied.

(3) Von den Mitgliedern des Kirchenbezirksausschusses dürfen nicht mehr als ein Drittel Mitglieder desselben Kirchengemeinderats oder Gesamtkirchengemeinderats sein.

(4) Durch Satzung (§ 27) kann die Zahl der von der Bezirkssynode zu wählenden Mitglieder (Absatz 1 Nr. 2 und 3) um bis zu sechs Mitglieder erhöht werden. Hierbei ist auch wählbar, wer nach § 3 Abs. 4 Mitglied der Bezirkssynode ist.

(5) Ebenfalls durch Satzung (§ 27) kann vorgesehen werden, daß aus festzulegenden Teilgebieten des Kirchenbezirks jeweils eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern des Kirchenbezirksausschusses und ihre Ersatzmitglieder zu wählen sind.

(6) Zu den Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses werden eingeladen und können beratend teilnehmen

1. die ordentlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Dekanatamt, sofern sie nicht Mitglied des Kirchenbezirksausschusses sind (Absatz 1 Nr. 3);
2. die Schuldekanin oder der Schuldekan;
3. die oder der Vorsitzende des Diakonischen Bezirksausschusses;
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle;
5. ein von der Mitarbeitervertretung beziehungsweise den Mitarbeitervertretungen im Kirchenbezirk gewähltes Mitglied einer Mitarbeitervertretung im Kirchenbezirk zu Tagesordnungspunkten, die die Personal- und Stellenplanung in Kirchengemeinden betreffen, soweit der Kirchenbezirksausschuß im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt.

(7) Die Bezirkssynode kann bestimmen, daß die Landessynodalen des Wahlkreises, zu dem der Kirchenbezirk gehört, zu den Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses einzuladen sind und beratend teilnehmen können.

(8) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Kirchenbezirksausschuß die Geschäfte bis zum Zusammentreten des neuen Kirchenbezirksausschusses fort.

(Zu § 16 KBO)

19. Bezirkssynodale, die ein Pfarramt im Bezirk im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 2 versehen, sind die in den Nummern 3 und 4 dieser Verordnung genannten Pfarrerrinnen und Pfarrer.

20. Soweit die Vertretung der Mitglieder des Kirchenbezirksausschusses nicht durch Bezirkssatzung festgelegt ist, ist darüber Beschluß zu fassen, ob für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied gewählt werden soll.

21. Für die Zugehörigkeit zu einem Teilgebiet ist jeweils die Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat ausschlaggebend. Der spätere Wechsel in einen anderen Kirchengemeinderat hat keine Auswirkung auf die Mitgliedschaft im Kirchenbezirksausschuß.

21 a. Für die in § 16 Abs. 6 und 7 genannten Personen gilt Nummer 18 dieser Verordnung entsprechend.

22. Der neu gewählte Kirchenbezirksausschuß ist unverzüglich nach Abschluß der Wahl zu seiner ersten Sitzung einzuladen.

§ 17 Aufgaben des Kirchenbezirksausschusses

(1) Der Kirchenbezirksausschuß hat insbesondere folgende

Aufgaben:

1. er bereitet die Verhandlungen der Bezirkssynode vor, sorgt für die Ausführung ihrer Beschlüsse und besorgt die Geschäfte, solange die Bezirkssynode nicht versammelt ist;
2. er unterstützt die Dekanin oder den Dekan auf deren oder dessen Wunsch in Beilegung von Mißhelligkeiten zwischen Geistlichen und Gemeinden;
3. er führt die Dienstaufsicht über die vom Kirchenbezirk beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unbeschadet der Verantwortung der oder des Vorsitzenden für deren unmittelbare Beaufsichtigung; durch Verordnung kann für bestimmte Berufsgruppen eine abweichende Regelung getroffen werden;
4. er führt den Haushalt des Kirchenbezirks und verwaltet dessen Vermögen sowie die für den Kirchenbezirk bestimmten Stiftungen, soweit nicht vom Stifter eine besondere Verwaltungsbehörde bezeichnet ist;
5. er übt in den gesetzlich bestimmten Fällen die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden und nimmt die ihm im Rahmen der geltenden Bestimmungen über die Kirchensteuerzuweisung zukommenden Aufgaben wahr;
6. er beschließt über Anstellung und Entlassung oder Zurrücksetzung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Benehmen mit den beteiligten kirchlichen Werken; diese Aufgaben kann er für bestimmte Personalstellen, wenn sie nicht von hervorgehobener Bedeutung sind, an zwei oder mehr Personen des Kirchenbezirksausschusses oder der Verwaltung des Kirchenbezirks übertragen, deren Entscheidung einstimmig erfolgen muß; er kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen; für Personalstellen bei Wirtschaftsbetrieben kann er diese Auf-

gaben statt an zwei oder mehr Personen einer für den Wirtschaftsbetrieb verantwortlichen Person übertragen.

- (2) Über seine Tätigkeit erstattet der Kirchenbezirksausschuß bei dem nächsten ordentlichen Zusammentritt der Bezirkssynode Bericht.

(Zu § 17 KBO)

23. Abweichende Regelungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 können sowohl hinsichtlich der Dienstaufsicht insgesamt als auch beschränkt auf die Fachaufsicht getroffen werden. Wenn keine abweichende Regelung vorliegt, umfaßt die Dienstaufsicht auch die Fachaufsicht. Abweichende Regelungen enthalten zum Beispiel die Diakonische Bezirksordnung und die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes.

Die Organe des Kirchenbezirks nehmen in wichtigen Fragen der Fachaufsicht die fachliche Beratung der zuständigen kirchlichen Werke oder zuständigen landeskirchlichen Stellen in Anspruch.

23 a. Die geltenden Bestimmungen zur Kirchensteuerzuweisung umfassen neben § 8 Kirchensteuerordnung und den Verteilungsgrundsätzen auch die aufgrund von diesen erlassenen Regelungen des Oberkirchenrats und Kirchenbezirkssatzungen.

23 b. In einem Beschluß nach § 17 Abs. 1 Nr. 6 Kirchenbezirksordnung muß festgelegt werden, für welche im Haushaltsplan vorgesehenen Personalstellen welche Aufgaben nach § 17 Abs. 1 Nr. 6 übertragen werden. In dem Beschluß muß außerdem festgelegt werden, wie vielen Personen die Aufgaben übertragen werden, wer diese Personen bestimmt oder wer die Aufgaben kraft Amtes wahrzunehmen hat. Dies gilt auch bei der Übertragung nach § 17 Abs. 1 Nr. 6 letzter Halbsatz.

§ 18 Vorsitz und Verfahren im Kirchenbezirksausschuss

(1) Den Vorsitz im Kirchenbezirksausschuß führt die Dekanin oder der Dekan. Stellvertreterin oder Stellvertreter ist die oder der gewählte Vorsitzende der Bezirkssynode. Der Oberkirchenrat kann auf Antrag des Kirchenbezirksausschusses die Vertretung einer ordentlichen Stellvertreterin oder einem ordentlichen Stellvertreter im Dekanatamt oder der Codekanin oder dem Codekan übertragen. Außerdem können der Codekanin oder dem Codekan und den ordentlichen Stellvertreterinnen und Stellvertretern im Dekanatamt mit Zustimmung des Kirchenbezirksausschusses, der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses und der Dekanin oder des Dekans bestimmte Aufgaben der Leitung und Organisation des Kirchenbezirks aus dem Aufgabenkreis der Dekanin oder des Dekans zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden. Ausgenommen ist, außer im Fall des Satzes 3, die Vertretung des Kirchenbezirks nach § 19 Abs. 1.

(1a) In Kirchenbezirken, in denen das Dekanatamt mit zwei Pfarrstellen verbunden ist, bestimmt der Oberkirchenrat, mit welcher Pfarrstelle der Vorsitz im Kirchenbezirksausschuss verbunden ist.

- (2) Der Ausschuß wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder beantragt.
- (3) Zur Beschlußfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Ausschußmitglieder. Auf die Beschlußfassung finden im übrigen die Bestimmungen des § 13 entsprechende Anwendung.
- (4) Die Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses sind öffentlich. Nicht-öffentlich ist zu verhandeln, wenn der Verhandlungsgegenstand der Verschwiegenheit nach § 31 Kirchengemeindeordnung unterliegt. Der oder die Vorsitzende kann in der Tagesordnung bestimmte Gegenstände in die nicht-öffentliche Sitzung verweisen. Über Anträge aus der Mitte des Kirchenbezirksausschusses, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Der Kirchenbezirksausschuß soll die Gemeindeglieder über seine Arbeit und über die Vorgänge im Kirchenbezirk in angemessener Weise unterrichten.
- (6) Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift (Verhandlungsbuch) geführt. Der Ausschuß kann eine Schriftführerin oder einen Schriftführer bestellen, die oder der nicht Mitglied des Ausschusses zu sein braucht.

(Zu § 18 KBO)

24. Für die Erstattung der Reisekosten gilt das Reisekostenrecht der Landeskirche.

§ 19 Vertretung des Kirchenbezirks

- (1) Die oder der Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter vertreten den Kirchenbezirk gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Kann in einer dringenden Angelegenheit die Beschlußfassung des Kirchenbezirksausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden anstelle des Kirchenbezirksausschusses. Dieser ist unverzüglich zu unterrichten.

5.2.3.4. Vermögensverwaltung

§ 20 Haushalt des Kirchenbezirks

- (1) Der Haushalt des Kirchenbezirks wird auf der Grundlage eines Haushaltsplans geführt.
- (2) Der Haushaltsplan wird vom Kirchenbezirksausschuß entworfen und von der Bezirkssynode festgestellt. Die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner kann zu dem aufgestellten Haushaltsplan gegenüber der Bezirkssynode eine eigene Stellungnahme abgeben.
- (3) Die Landeskirche kann für die Kirchenbezirke Verträge mit Dritten, namentlich Sammelversicherungsverträge, abschließen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände liegt.

(Zu § 20 KBO)

25. Die Ausführungsbestimmungen zur Kirchengemeindeordnung sind, soweit sie das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung betreffen, entsprechend anzuwenden. Für die Übertragung der Anordnungsbefugnis bedarf es keiner Bezirkssatzung.

§ 21 Umlage

- (1) Für die gemeinsamen Bedürfnisse kann der Kirchenbezirk von den Kirchengemeinden des Bezirks eine Umlage gemäß den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften erheben.
- (2) Die Höhe der Umlage und der Umlagemaßstab werden von der Bezirkssynode festgesetzt.

§ 22 Kirchenbezirksrechnerin, Kirchenbezirksrechner

- (1) Für die Kassen- und Rechnungsführung sowie zur Besorgung der laufenden Vermögensangelegenheiten des Kirchenbezirks wählt die Bezirkssynode mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder die Kirchenbezirksrechnerin oder den Kirchenbezirksrechner. Sie oder er wird bei der ersten Wahl auf drei Jahre, bei der Wiederwahl auf acht Jahre gewählt. Abweichungen davon oder eine Wahl auf Lebenszeit bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. Zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer auf Lebenszeit gewählt ist. Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchen-

beamter auf Lebenszeit, die oder der beim Kirchenbezirk angestellt ist, kann nicht auf Zeit gewählt werden.

(2) Wählbar ist, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, vom Wohnsitz abgesehen die Voraussetzungen der Wählbarkeit zur Bezirkssynode erfüllt und bei der oder dem kein Wahlhinderungsgrund nach § 3 Abs. 2 a Nr. 1 vorliegt.

(3) Für ihre oder seine Dienstleistung erhält die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner eine Vergütung.

(4) Die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner ist zu verpflichten.

(5) Der Kirchenbezirksausschuß überwacht die Amtsführung der Kirchenbezirksrechnerin oder des Kirchenbezirksrechners unbeschadet der unmittelbaren Aufsichtspflicht der oder des Vorsitzenden.

(6) Die abgeschlossene Kirchenbezirksrechnung ist der Bezirkssynode zur Feststellung und hierauf dem Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zur Prüfung vorzulegen. Die Jahresrechnung darf, soweit sie einen Wirtschaftsbetrieb betrifft, erst festgestellt werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der nach § 29 Absatz 3 Satz 1 Haushaltsordnung vorgeschriebenen Rechnungslegung geprüft ist. Nach Erledigung der Prüfungsfeststellungen im Schlußbericht des Rechnungsprüfamts hat die Bezirkssynode über die Entlastung der Kirchenbezirksrechnerin oder des Kirchenbezirksrechners, der beiden Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses und der weiteren Personen zu beschließen, die für den Vollzug des Haushaltsplans und für die Ausführung der dazu ergangenen Beschlüsse zuständig waren.

(7) Die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner scheidet aus dem Amt aus, wenn sie oder er die Kirchenmitgliedschaft verliert. Sie oder er ist aus dem Amt zu entlassen, wenn sie oder er die Wählbarkeit auf andere Weise verliert. Das gleiche gilt bei einer schweren Verfehlung in der Amts- und Lebensführung. § 33 Abs. 3 und 4 Kirchengemeindeordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Aufgabe des Kirchengemeinderats nimmt hierbei der Kirchenbezirksausschuß wahr.

(8) Für die Kirchenbezirksrechnerin oder den Kirchenbezirksrechner ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen, die oder der im Verhinderungsfall beratend an den Sitzungen der Bezirkssynode, des Kirchenbezirksausschusses und der weiteren Ausschüsse teilnimmt, in denen die Kirchen-

bezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner Mitglied ist, wenn sie oder er nicht selbst Mitglied ist. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können sie oder ihn mit der Festlegung der Tagesordnung von der Pflicht zur Teilnahme an einer Sitzung entbinden; der Ausschuss kann die Teilnahme zu einem Tagesordnungspunkt verlangen.

(Zu § 22 KBO)

26. Soll eine Kirchenbezirksrechnerin oder ein Kirchenbezirksrechner zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten ernannt werden, so sind neben den Bestimmungen der Kirchenbezirksordnung die Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei einer Wahl auf begrenzte Zeit ist nur eine Ernennung auf Widerruf, auf Probe oder auf Zeit möglich. Eine Ernennung auf Probe ist nur möglich, wenn die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner auf höchstens 5 Jahre gewählt wird oder noch gewählt ist.

§ 23 Einsicht in den Haushaltsplan

Jedem stimmberechtigten Mitglied der Bezirkssynode und den in § 15 Abs. 3 beratend Teilnehmenden steht die Einsichtnahme in den Haushaltsplan und in die Rechnung zu. Ihnen sollen der Entwurf des Haushaltsplans und die Ergebnisse der Jahresrechnung zugehen, bevor diese beraten und festgestellt werden.

§ 24 Kirchenbezirksbeamtinnen und Kirchenbezirksbeamte

Der Oberkirchenrat kann weitere Vorschriften über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Kirchenbezirksbeamtinnen und Kirchenbezirksbeamten erlassen und für ihre Dienst- und Versorgungsbezüge verbindliche Richtlinien aufstellen.

5.2.3.5. Aufsicht über den Kirchenbezirk

§ 24a Aufsicht über den Kirchenbezirk

(1) Die Aufsicht über die Kirchenbezirke obliegt dem Oberkirchenrat. Im übrigen finden die für die Aufsicht über die Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kirchenbezirken über gegenseitige Rechte und Pflichten entscheidet der Oberkirchenrat. Das gleiche gilt bei Meinungsverschiedenheiten über gegenseitige Rechte und Pflichten zwischen

Kirchenbezirken und Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden sowie kirchlichen Stiftungen.

§ 25 Genehmigungsvorbehalte

(1) Außer in den sonstigen besonders bestimmten Fällen ist die Genehmigung des Oberkirchenrats einzuholen

1. bei der Ablösung von Rechten des Kirchenbezirks auf wiederkehrende Leistungen;
2. bei der Aufhebung einer Stiftung des Kirchenbezirks oder der Veränderung ihres Zwecks;
3. bei der Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigentum und Erbbaurechten des Kirchenbezirks;
4. bei der Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen, die den Kirchenbezirk auf Dauer verpflichten;
5. bei der Aufnahme von Darlehen und der Festlegung des Tilgungsplans, sofern es sich nicht um Kassenkredite im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) Haushaltsordnung handelt und beim Abschluß von Geschäften, die wirtschaftlich einer Darlehensaufnahme gleichkommen;
6. beim Abschluß von Bürgschaftsverträgen oder ähnlichen Rechtsgeschäften;
7. bei wichtigen Bauvorhaben des Kirchenbezirks;
8. bei Erhebung und Festsetzung einer Umlage nach § 21;
9. bei der Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften sowie sonstiger Zuwendungen und Stiftungen, soweit sie mit Lasten oder Auflagen verknüpft sind;
10. bei der Beteiligung an wirtschaftlich selbständigen Unternehmen;
11. beim Beitritt zu Vereinen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

(2) Ausnahmen von den Genehmigungsvorbehalten des Absatzes 1 können durch Verordnung zugelassen werden.

(3) Beschlüsse und Rechtsgeschäfte nach Absatz 1 sind ohne die Genehmigung des Oberkirchenrats unwirksam.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kirchenbezirken über gegenseitige Rechte und Pflichten entscheidet der Oberkirchenrat. Das gleiche gilt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kirchenbezirken und Kirchengemeinden sowie Kirchenbezirken und kirchlichen Verbänden.

(Zu § 25 KBO)

27. Genehmigungspflichtig nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 ist auch der Erwerb von Kulturdenkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

28. Die Genehmigung nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 gilt als erteilt bei Versicherungsverträgen, Teillieferungsverträgen (Strom, Gas, Wasser usw.), Wartungsverträgen sowie ordentlich kündbaren oder auf einen Zeitraum von weniger als zehn Jahren abgeschlossenen Miet- und Pachtverträgen. Gleiches gilt für Dienstverträge, wenn sie von den Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung nicht abweichen, der Abschluß im Rahmen des genehmigten Stellenplans haushaltsrechtlich zulässig ist und nicht den Zuweisungsgrundsätzen und den aufgrund von ihnen erlassenen Regelungen über die Kirchensteuerzuweisung widerspricht, ebenso für Gestellungsverträge.

29. Geschäfte, die einer Darlehensaufnahme wirtschaftlich gleichkommen (§ 25 Abs. 1 Nr. 5) sind insbesondere Leasingverträge, Abzahlungskaufverträge und Leibrentenverträge. Sie gelten als genehmigt bis zu einem Vertragswert von 15 000,00 Euro.

30. „Ähnliche Rechtsgeschäfte“ im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 6 sind insbesondere Schuldübernahme, Schuldbeitritt und Garantievertrag.

31. „Wichtige Bauvorhaben“ im Sinne des § 25 Abs. 2² Nr. 7 sind alle Neubauten, außerdem Umbauten und Instandsetzungen, wenn der Bauaufwand 200 000,00 Euro übersteigt. Bei Aufwendungen zur künstlerischen Ausstattung kirchlicher Gebäude im Rahmen der Freigrenze ist der Oberkirchenrat rechtzeitig zu beteiligen. Maßnahmen an Kulturdenkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes bedürfen stets der Genehmigung des Oberkirchenrats.

5.2.3.6. Besondere Bestimmungen für den Kirchenbezirk Stuttgart

(aufgehoben)

5.2.3.7. Schlussbestimmungen

§ 27 Bezirkssatzungen

Der Kirchenbezirk kann auf der Grundlage des gegenwärtigen Gesetzes Bezirkssatzungen erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

§ 28 Ausführungsverordnung

Allgemeine Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt der Oberkirchenrat im Wege der Verordnung.

² Red. Anm.: Richtig: Abs. 1.

5.2.4. Kirchliche Wahlordnung (§ 34)

§ 34 Amtseinführung

(1) Kirchengemeinderäte werden vom geschäftsführenden Pfarrer anhand der hierfür vorgesehenen Gottesdienstordnung in ihr Amt eingeführt. Dabei werden die wiederholt Gewählten auf die frühere Verpflichtung hingewiesen.

Die Amtsverpflichtung eines Kirchengemeinderats lautet:

„Im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, bin ich bereit, mein Amt als Kirchengemeinderat zu führen und dabei mit-zuhelfen, daß das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt verkündigt wird.

Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, daß die Kirche in Verkündigung, Lehre und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut wird und will darauf achthaben, daß falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Kirche gewehrt wird.

Ich will meinen Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung unserer Landeskirche tun.“

(2) Später Eintretende können in gleicher Form auch in der Versammlung des Kirchengemeinderats durch den Vorsitzenden verpflichtet werden.

(3) Verweigerung des Gelübdes zieht den Verlust des Amtes nach sich.

(4) Mit der erfolgten Verpflichtung treten die neugewählten Mitglieder in ihr Amt ein und die bisherigen von ihrem Amt ab.

(5) Die Kirchengemeinderäte verwalten ihr Amt ehrenamtlich.

(Zu § 34)

109. Vor der Amtseinführung ist jedem erstmals gewählten Kirchengemeinderat der Wortlaut des Gelübdes schriftlich mitzuteilen.

110. Die Amtseinführung wird von demjenigen Pfarrer vorgenommen, der nach § 23 der Kirchengemeindeordnung zum ersten oder zweiten Vorsitzenden des Kirchengemeinderats bestimmt ist; ist dieser verhindert, so nimmt der Stellvertreter im Pfarramt die Amtseinführung vor. Der Einführende verliest den Wortlaut des Gelübdes (§ 34 Absatz 1 der Kirchlichen Wahlordnung) und fordert danach die erstmals gewählten Kirchengemeinderäte auf, ihm zur Ablegung des Gelübdes einzeln die Hand zu reichen und mit den Worten „Ja, und Gott helfe mir“ zu antworten.

5.2.5. Pfarrstellenbesetzungsgesetz

5.2.5.1. Gemeindepfarrstellen

§ 1 Vorbereitung der Besetzung

(1) Wird eine Pfarrstelle, die für eine Kirchengemeinde oder eine Verbundkirchengemeinde errichtet oder der Verbundkirchengemeinde zugeordnet ist, frei, so wird sie vom Oberkirchenrat zur Bewerbung ausgeschrieben. Ist eine Besetzung für längere Zeit nicht vorgesehen, so kann mit Zustimmung des Landeskirchenausschusses von einer Ausschreibung abgesehen werden. Kirchengemeinderat, in Verbundkirchengemeinden der Verbundkirchengemeinderat, und Dekanatamt sind zu hören.

(1 a) Der Oberkirchenrat kann von der Ausschreibung einer Pfarrstelle, die für eine Kirchengemeinde oder eine Verbundkirchengemeinde errichtet oder der Verbundkirchengemeinde zugeordnet ist, nach Anhörung des Besetzungsgremiums und des Dekanatamts bei einer Besetzung im Benennungsverfahren für bis zu drei Jahren absehen, wenn die vertretungsweise Wahrnehmung des Dienstauftrags vorgesehen und die Pfarrstelle hierfür geeignet ist. Ein Absehen von der Ausschreibung zum Zweck der vertretungsweisen Wahrnehmung des Dienstauftrags über drei Jahre hinaus ist nur mit Zustimmung des Besetzungsgremiums möglich.

(1 b) Der Oberkirchenrat kann nach Anhörung des Besetzungsgremiums, des Kirchenbezirksausschusses und des Dekanatamts von der Ausschreibung einer Stelle absehen, um Vorgaben der Landessynode für die Bewirtschaftung von Stellen im Pfarrdienst in einem Kirchenbezirk umzusetzen, auch wenn die freigewordene Pfarrstelle auf Dauer erhalten bleiben soll.

(2) Die für die Besetzung wichtigen Umstände, Bedürfnisse und Wünsche werden festgestellt und den an der Besetzung Beteiligten bekanntgemacht. Das Besetzungsgremium äußert sich in mündlicher Aussprache vor einer Vertreterin oder einem Vertreter des Oberkirchenrats, in der Regel der Prälatin oder dem Prälaten des Sprengels. An dieser Aussprache nehmen die dem Kirchengemeinderat angehörenden ständigen und unständigen Pfarrerrinnen und Pfarrer nicht teil. Sie sind gesondert zu hören.

(3) Dem Dekanatamt ist Gelegenheit zu geben, sich zum Ergebnis der nach Absatz 2 getroffenen Feststellungen zu äußern.

(Zu § 1)

1. Allgemeine Verfahrensregeln

Das Besetzungsgremium tritt zu seiner ersten Sitzung (Besetzungssitzung) auf Einladung und unter Vorsitz der Vertreterin oder des Vertreters des Oberkirchenrats zusammen. Vertreterin oder Vertreter des Oberkirchenrats ist in der Regel die Prälatin oder der Prälat des Sprengels. Im Einzelfall kann ein anderes Mitglied des Oberkirchenrats oder die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan beauftragt werden.

Für die Vorbereitung und Leitung der weiteren Sitzungen wählt das Besetzungsgremium in der ersten Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer aus seiner Mitte (§ 2 Abs. 7 Pfarrstellenbesetzungsgesetz). Das Dekanatamt erhält das Protokoll der Anhörung und den danach vorgesehenen Text der Ausschreibung. Die Protokollführung in der Besetzungssitzung obliegt der Vertreterin oder dem Vertreter des Oberkirchenrats, in den weiteren Sitzungen der gewählten Schriftführerin oder dem gewählten Schriftführer.

Die Sitzungen des Besetzungsgremiums sind nichtöffentlich. Im übrigen sind die Verfahrensbestimmungen der Kirchengemeindeordnung sinngemäß anzuwenden.

2. Vorbereitung der Besetzung einer Pfarrstelle

In der Besetzungssitzung werden die für die Besetzung wichtigen Umstände, Bedürfnisse und Wünsche festgestellt. Sie sollen, soweit erforderlich, in Vorgesprächen erhoben werden. Eine Äußerung des zuständigen Dekanatamts ist einzuholen.

Die Mitglieder des Besetzungsgremiums bringen die Gesichtspunkte der Kirchengemeinde, der Gesamtkirchengemeinde, der benachbarten Kirchengemeinden (Distrikt) und des Kirchenbezirks in die Sitzung ein. Diese Gesichtspunkte und das Ergebnis der Besetzungssitzung einschließlich der für die Ausschreibung wichtigen Angaben sind im Sitzungsprotokoll festzuhalten. Wer beabsichtigt, sich um die Stelle zu bewerben, kann das Protokoll der Besetzungssitzung beim Dekanatamt oder beim Oberkirchenrat einsehen.

Die dem Kirchengemeinderat angehörenden Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten Gelegenheit, sich gegenüber der Vertreterin oder dem Vertreter des Oberkirchenrats schriftlich oder mündlich zu äußern. Der wesentliche Inhalt ihrer Äußerungen wird dem Dekanatamt zusammen mit dem Sitzungsprotokoll mitgeteilt. Das Dekanatamt kann sich schriftlich gegenüber der Vertreterin oder dem Vertreter des Oberkirchenrats und gegenüber dem Besetzungsgremium äußern.

3. Ausschreibung

Im Interesse kurzer Vakaturen wird eine freiwerdende Pfarrstelle möglichst bald nach der Besetzungssitzung zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Stelle kann ausgeschrieben werden, bevor sie frei wird, wenn der Zeitpunkt des Freiwerdens bekannt ist. Die Ausschreibung kann wiederholt werden. Die Ausschreibung enthält:

- a) die Bezeichnung der Stelle, den Hinweis, innerhalb welcher Frist die Bewerbung möglich ist (Bewerbungsfrist) und bei welcher Stelle sie einzureichen ist,
- b) Angaben über den Dienstauftrag (Geschäftsordnung) und die sich daraus ergebenden Besoldungsmerkmale,
- c) die Mitteilung, ob das Wahl- oder das Benennungsverfahren Anwendung findet,
- d) eine kurze Beschreibung der bürgerlichen Gemeinde (Einwohnerzahl, Größe, Lage, verkehrsmäßige Erschließung, Bevölkerungsstruktur, wirtschaftliche und kulturelle Verhältnisse, Schulwesen),
- e) eine kurze Beschreibung der Kirchengemeinde (Mitgliederzahl), personelle und sachliche – insbesondere bauliche – Ausstattung, vorhandene Einrichtungen, Kreise und Ar-

beitsgruppen, Filialverhältnisse, Zusammenarbeit mit den benachbarten Kirchengemeinden – Distrikt, Kirchenbezirk –,

- f) eine Beschreibung der Wohnverhältnisse.

4. Bewerbungsfrist

Bewerbungen müssen spätestens drei Wochen nach Ablauf des Tages der Bekanntgabe der Ausschreibung bei der in der Ausschreibung genannten Stelle eingegangen sein (Bewerbungsfrist). In besonderen Fällen kann eine längere Bewerbungsfrist vorgesehen werden. Als Tag der Bekanntgabe gilt das Ausgabedatum des Publikationsorgans. Wird in mehreren Publikationsorganen ausgeschrieben, so ist das Datum des zuletzt erschienenen maßgebend.

Ist der Dienstauftrag der Pfarrstelle längere Zeit vertretungsweise wahrgenommen worden oder ging eine Stellenteilung durch andere Stellenpartner als durch ein Ehepaar voraus, so kann die Bewerbungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Voraussetzung ist, daß das Besetzungsgremium dem mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder zustimmt und damit zugleich seine Zustimmung zur Ernennung der oder des bisher mit der Versehung der Stelle Beauftragten oder eines bisherigen Stellenpartners allein im voraus erteilt; weiter muß, wenn die Ausschreibung im Wahlverfahren erfolgen müßte, nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a Pfarrstellenbesetzungsgesetz das Benennungsverfahren beschlossen sein.

Nach Fristablauf eingehende Bewerbungen können als verspätet außer Betracht bleiben. Der Oberkirchenrat kann auch nach Fristablauf zur Bewerbung auffordern.

5. Bewerbung

- a) Die Bewerbung enthält Angaben zur Person und zum bisherigen beruflichen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers (Name, Geburtstag, Wohnort, Ausbildung, Prüfungen, bisherige Tätigkeiten) sowie über ihre oder seine Familienverhältnisse (Familienstand, Zahl und Alter der Kinder). Sie kann weitere Angaben enthalten (z. B. Ausbildungsstand und besondere schulische Bedürfnisse der Kinder, Zahl der im Haushalt lebenden Personen, berufsbedingte örtliche Bindung des Ehegatten). Der vom Oberkirchenrat empfohlene Personalbogen ist nach Möglichkeit zu benutzen. Die Bewerberin oder der Bewerber kann der Bewerbung außerdem eine kurze Begründung im Blick auf ihre oder seine bisherige und ihre oder seine künftige Tätigkeit beifügen.
- b) Bewerbungen sind an den Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, in den Fällen des § 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz gleichzeitig an die Inhaberin oder den Inhaber des Patronatsrechts zu richten. Bewerberinnen oder Bewerber, die in einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk der Landeskirche tätig sind, leiten ihre Bewerbung über das für sie zuständige Dekanatamt. Bei rechtzeitigem Eingang der Bewerbung beim Dekanatamt ist die Bewerbungsfrist gewahrt. Der Eingang ist auf der Bewerbung zu vermerken.

Das Dekanatamt äußert sich zu der Bewerbung und zu den Auswirkungen des etwaigen Stellenwechsels, leitet die Bewerbung alsbald an den Oberkirchenrat weiter und benachrichtigt die zuständige Prälätin oder den zuständigen Prälaten.

Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde, in Gesamtkirchengemeinden derjenigen beteiligten Kirchengemeinde, in der die Dekanin oder der Dekan ein Pfarramt innehat (§ 5 Abs. 3 Visitationsordnung), leiten ihre Bewerbung über die zuständige Prälätin oder den zuständigen Prälaten, die oder der sie alsbald an den Oberkirchenrat weitergibt.

§ 2 Besetzungsverfahren

(1) Bei der Besetzung sind die Belange der Gemeinde, des Kirchenbezirks, der Landeskirche und der Pfarrerinnen und Pfarrer zu berücksichtigen.

(2) Die Besetzung erfolgt entweder nach dem Wahlverfahren (Absatz 3) oder nach dem Benennungsverfahren (Absatz 4).

(3) Bei der Besetzung nach dem Wahlverfahren schlägt der Oberkirchenrat drei nach Absatz 1 für die Stelle in Betracht kommende Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl vor. Sind nur ein oder zwei solche Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden, so werden diese zur Wahl vorgeschlagen. Kommen weitere Bewerberinnen oder Bewerber für die Stelle in Betracht, so werden diese, wenn sie einverstanden sind, dem Besetzungsgremium namentlich bekannt gemacht; dieses kann eine oder einen von ihnen dem Wahlvorschlag hinzufügen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Besetzungsgremiums erhält. Kommt eine Wahl in der hierfür zu bestimmenden Frist nicht zustande, so legt der Oberkirchenrat, wenn möglich, einen weiteren Wahlvorschlag vor.

(4) Bei der Besetzung nach dem Benennungsverfahren benennt der Oberkirchenrat dem Besetzungsgremium eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der nach Absatz 1 für die Stelle in Betracht kommt. Für deren oder dessen Ernennung auf die Stelle ist die Zustimmung des Besetzungsgremiums erforderlich. Sie bedarf der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Kommt die Zustimmung in der hierfür zu bestimmenden Frist nicht zustande, wird die benannte Bewerberin oder der benannte Bewerber hiervon unterrichtet. Der Oberkirchenrat benennt eine andere Bewerberin oder einen anderen Bewerber. Hat er erhebliche Bedenken gegen die Entscheidung des Besetzungsgremiums, kann er die Sache dem Landeskirchenausschuß vorlegen, wenn die benannte Bewerberin oder der benannte Bewerber an ihrer oder seiner Bewerbung festhält. Der Landeskirchenausschuß entscheidet nach Anhörung des Besetzungsgremiums, ob die benannte Bewerberin oder der benannte Bewerber auf die Stelle zu ernennen ist.

(4 a) Im Fall des § 23 c Abs. 1 Satz 1 und des § 23 d Abs. 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz bewerben sich jeweils das Ehepaar oder die Antragstellerin und Antragsteller auf eine Stellenteilung gemeinsam auf die Stelle. Dies gilt je als eine Bewerbung. Im Fall des § 23 c Abs. 1 Satz 3 und des § 23 d Abs. 1 Satz 3 Württembergisches Pfarrergesetz sind die Bewerbung sowie

der Wahlvorschlag und die Benennung des Ehegatten oder der Antragstellerin oder des Antragstellers auf eine Stellenteilung, die oder der die Voraussetzungen des § 6 Württembergisches Pfarrergesetz erfüllt, jeweils mit dem Zusatz zu versehen, dass eine gemeinsame Versehung der Stelle durch beide Ehegatten oder Stellenpartnerinnen und Stellenpartner beabsichtigt ist. Nach Erteilung der Bewerbungsfähigkeit kann auch die unständige Pfarrerin oder der unständige Pfarrer ernannt werden; die Visitatorin oder der Visitator und der andere Ehegatte oder die oder der andere Stellenpartnerin oder Stellenpartner sind zu hören. Ist die gemeinsame Versehung des Dienstauftrags durch ein Theologenehepaar oder andere Stellenpartner beendet, so kann mit Zustimmung des Besetzungsgremiums einem der Ehegatten oder Stellenpartner die Stelle allein übertragen werden. Für einen Ehegatten, eine andere Stellenpartnerin oder einen anderen Stellenpartner, die oder der in Stellenteilung auf der Stelle bleiben will, kann durch Ausschreibung eine neue Stellenpartnerin oder ein neuer Stellenpartner gesucht werden. Voraussetzung ist, dass das Besetzungsgremium dem mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder zustimmt und, wenn die Ausschreibung im Wahlverfahren erfolgen müsste, nach § 2 Abs. 1 Buchst. a das Benennungsverfahren beschließt.

(5) Das Benennungsverfahren findet statt, wenn

- a) das Besetzungsgremium die Anwendung des Benennungsverfahrens beschließt,
- b) die vorangegangene Besetzung der Stelle nach dem Wahlverfahren erfolgt ist und nicht zuvor von der Ausschreibung der Stelle für länger als ein Jahr nach § 1 Abs. 1, 1 a oder 1 b abgesehen worden ist,
- c) die wiederholte Ausschreibung im Wahlverfahren keine für die Stelle in Betracht kommende Bewerberin und keinen solchen Bewerber erbracht hat oder
- d) eine Wahl aufgrund von zwei Wahlvorschlägen nach Absatz 3 in der zu bestimmenden Frist nicht zustande gekommen ist.

(6) Das Besetzungsgremium besteht aus

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Kirchengemeinderats, in Verbundkirchengemeinden des Verbundkirchengemeinderats; bei Pfarrstellen, deren Inhaberin oder Inhaber geschäftsordnungsgemäß Dienst in mehreren Kirchengemeinden oder Verbundkirchengemeinden

- zu versehen hat, aus einer angemessenen Vertretung der beteiligten Kirchengemeinden oder Verbundkirchengemeinden,
- b) der Vertreterin oder dem Vertreter des Kirchenbezirks,
 - c) in Gesamtkirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen bis zu fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Gesamtkirchengemeinde, wenn diese keine Verbundkirchengemeinde ist.

Die Vertreterinnen oder Vertreter des Kirchenbezirks und der Gesamtkirchengemeinde sollen nicht Pfarrerin oder Pfarrer sein. Die bisherige Stelleninhaberin oder der bisherige Stelleninhaber ist nicht Mitglied des Besetzungsgremiums. Dies gilt auch für die ordentliche Stellvertreterin oder den ordentlichen Stellvertreter im Pfarramt, wenn sie oder er dem Besetzungsgremium nicht aus anderem Grund angehört. Soll eine Pfarrstelle in Stellenteilung mit der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber oder einer verbleibenden Stellenpartnerin oder einem verbleibenden Stellenpartner besetzt werden, so ist diese beziehungsweise dieser Mitglied des Besetzungsgremiums.

(7) Das Besetzungsgremium wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren beziehungsweise dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(Zu § 2)

6. Feststellung des anzuwendenden Verfahrens

In der Besetzungssitzung wird festgestellt, ob die Stelle bei der ersten Ausschreibung im Wahlverfahren oder im Benennungsverfahren auszuschreiben ist (§ 2 Abs. 5 Buchst. a und b Pfarrstellenbesetzungsgesetz). Nach § 2 Abs. 5 Buchst. c Pfarrstellenbesetzungsgesetz wird die Stelle in der Regel dann im Benennungsverfahren ausgeschrieben, wenn eine zweimalige Ausschreibung im Wahlverfahren keine Bewerberin und keinen Bewerber erbracht hat und die dritte Ausschreibung innerhalb eines Jahres nach der zweiten Ausschreibung erfolgen soll.

7. Wahlverfahren

- a) Der Oberkirchenrat teilt der oder dem Vorsitzenden des Besetzungsgremiums über das zuständige Dekanatamt die Bewerberinnen und Bewerber, die er zur Wahl vorschlägt, schriftlich in alphabetischer Reihenfolge mit und übersendet Abschriften der Bewerbungen. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind mindestens gleichzeitig darüber zu unterrichten, daß sie nicht vorgeschlagen werden. Der Vorschlag des Oberkirchenrats wird dem Besetzungsgremium in einer alsbald einzuberufenden Sitzung eröffnet. Der Tag der Eröffnung ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten. Das Protokoll ist alsbald dem Oberkirchenrat zuzuleiten. Der vom Oberkirchenrat mitgeteilte Wahlvorschlag und die Protokolle sind zu den Akten der Kirchengemeinde zu nehmen.
- b) Die Stimmabgabe bei der Wahl ist geheim. Werden Stimmen für Personen abgegeben, die vom Oberkirchenrat nicht zur Besetzung vorgeschlagen wurden, so sind sie ungültig. Erreicht im ersten Wahlgang keine der Bewerberinnen und keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Besetzungsgremiums, so ist die Wahl zu wiederholen. Falls erforderlich, können weitere Wahlgänge stattfinden.

- c) Die Frist nach § 2 Abs. 3 Satz 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz (Wahlfrist) beträgt acht Wochen. Sie beginnt mit dem Tag, der der Eröffnung des Wahlvorschlages folgt. Die Frist verkürzt sich bei einem Wahlvorschlag mit nur einer Bewerberin oder einem Bewerber auf vier Wochen. Der Oberkirchenrat kann die Wahlfrist verlängern.
- d) Im Fall des § 2 Abs. 4 a Satz 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz und im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur zeitweiligen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst gilt die Wahl des einen Ehegatten oder Stellenpartners auch für den später zu ernennenden anderen Ehegatten oder Stellenpartner.

8. Benennungsverfahren

- a) Der Oberkirchenrat teilt der oder dem Vorsitzenden des Besetzungsgremiums die von ihm benannte Bewerberin oder den von ihm benannten Bewerber über das zuständige Dekanatamt schriftlich mit und übersendet eine Abschrift ihrer oder seiner Bewerbung. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind mindestens gleichzeitig darüber zu unterrichten, daß sie nicht benannt werden. Die Benennung wird dem Besetzungsgremium in einer alsbald einzuberufenden Sitzung eröffnet. Der Tag der Eröffnung ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten. Das Protokoll ist alsbald dem Oberkirchenrat zuzuleiten. Die vom Oberkirchenrat mitgeteilte Benennung und die Protokolle sind zu den Akten der Kirchengemeinde zu nehmen.
- b) Das Besetzungsgremium hat in einer Frist von einem Monat über die Zustimmung zu der Bewerberin oder dem Bewerber abzustimmen (Zustimmungsfrist). Stimmt es der Ernennung der Bewerberin oder des Bewerbers zu, so ist der Oberkirchenrat alsbald zu unterrichten. Andernfalls kann innerhalb der Frist erneut abgestimmt werden. Der Oberkirchenrat kann die Frist verlängern.
- c) Im Falle des § 2 Abs. 4 a Satz 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz und im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur zeitweiligen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst gilt die Zustimmung zur Ernennung des einen Ehegatten oder Stellenpartners auch für den später zu ernennenden anderen Ehegatten oder Stellenpartner.

9. Zusammensetzung des Besetzungsgremiums

- a) Von der Stelleninhaberin oder vom Stelleninhaber ganz zu versehende Kirchengemeinden werden im Besetzungsgremium durch den ganzen Kirchengemeinderat vertreten. Das gleiche gilt für diejenigen Kirchengemeinden, für die die zu besetzende Pfarrstelle errichtet ist, auch wenn sie von der Stelleninhaberin oder vom Stelleninhaber nur teilweise versehen werden. Im Übrigen entsendet der Kirchengemeinderat aus einer nur teilweise zu versehenden Kirchengemeinde

1 Vertreterin oder Vertreter, wenn der Predigtauftrag weniger als einen regelmäßigen Gottesdienst im Monat umfasst,

2 Vertreterinnen oder Vertreter, wenn der Predigtauftrag mindestens einen regelmäßigen Gottesdienst im Monat umfasst,

3 Vertreterinnen oder Vertreter bei einem Seelsorgebezirk von weniger als 500 Gemeindegliedern, oder wenn der Predigtauftrag mindestens einen regelmäßigen Gottesdienst im Monat umfasst und die Geschäftsordnung für das Pfarramt die beratende Teilnahme an allen Sitzungen des Kirchengemeinderates vorschreibt,

5 Vertreterinnen oder Vertreter bei einem Seelsorgebezirk von 500 bis 1000 Gemeindegliedern,

7 Vertreterinnen oder Vertreter bei einem Seelsorgebezirk von mehr als 1000 Gemeindegliedern.

Die Zahl der entsandten Vertreterinnen und Vertreter darf jedoch zusammen mit der der Vertreterinnen und Vertreter des Gesamtkirchengemeinderats die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderats der ganz zu versehenden Kirchen-

gemeinde nicht übersteigen. Vertreterinnen und Vertreter der Gesamtkirchengemeinde gehen denen der teilweise versehenen Kirchengemeinden, die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden, in denen ein Seelsorgebezirk versehen wird, denen der anderen Kirchengemeinden vor.

Der Kirchengemeinderat wählt spätestens in seiner zweiten Sitzung aus seiner Mitte die Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 3. Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter verhindert oder scheidet sie oder er aus, so wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nachgewählt. Nach Eröffnung des Wahlvorschlags oder der Benennung (Nummer 7 Buchst. a) und Nummer 8 Buchst. a)) ist Stellvertretung nicht mehr möglich. Eine bis dahin mitwirkende Stellvertreterin oder ein bis dahin mitwirkender Stellvertreter wird für die Dauer des laufenden Besetzungsverfahrens an Stelle der oder des Vertretenen Mitglied des Besetzungsgremiums.

- b) Der Kirchenbezirk entsendet jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Besetzungsgremien der Kirchengemeinden seines Bereichs.

Die Bezirkssynode wählt spätestens in ihrer zweiten Sitzung aus ihrer Mitte die Vertreterinnen und Vertreter des Kirchenbezirks. Auf jeweils fünf angefangene Gemeindepfarrstellen wird eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter sind nacheinander in alphabetischer Reihenfolge für die während ihrer Amtszeit anfallenden Besetzungen und die weiteren kraft Gesetzes bestehenden Aufgaben des Besetzungsgremiums zuständig. Bei Verhinderung werden sie von der oder dem Nächstfolgenden vertreten. Das gleiche gilt, wenn die oder der zuständige Vertreterin oder Vertreter ohnehin Mitglied des Besetzungsgremiums ist. Nach Eröffnung des Wahlvorschlags oder der Benennung (Nummer 7 Buchst. a) und Nummer 8 Buchst. a)) ist Stellvertretung nicht mehr möglich. Eine bis dahin mitwirkende Stellvertreterin oder ein bis dahin mitwirkender Stellvertreter wird für die Dauer des laufenden Besetzungsverfahrens an Stelle der oder des Vertretenen Mitglied des Besetzungsgremiums.

Sind in einer Kirchengemeinde in engem zeitlichen Zusammenhang zwei oder mehr Pfarrstellen neu zu besetzen, so kann der Oberkirchenrat die Verfahren nach Anhörung der Beteiligten verbinden. In diesem Fall ist die Vertreterin oder der Vertreter des Kirchenbezirks, die oder der für das erste Verfahren zuständig ist, auch für die verbundenen Verfahren zuständig.

Durch Bezirkssatzung kann vorgesehen werden, daß die Vertreterinnen oder Vertreter des Kirchenbezirks aus festgelegten Teilgebieten des Kirchenbezirks zu wählen sind und nur jeweils innerhalb ihres Teilgebiets tätig werden. Die Teilgebiete sollen mit denen nach § 16 Abs. 5 Kirchenbezirksordnung übereinstimmen, wenn solche gebildet sind. Die Bestimmungen über Vertreterinnen und Vertreter des Kirchenbezirks finden im übrigen entsprechende Anwendung.

Die Vertreterinnen und Vertreter führen ihr Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger durch eine neugewählte Bezirkssynode. Gibt eine Vertreterin oder ein Vertreter ihren oder seinen Auftrag zurück oder scheidet sie oder er aus der Bezirkssynode aus, so findet eine Nachwahl statt.

- c) Die Gesamtkirchengemeinde entsendet jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Besetzungsgremien der ihr angehörenden Kirchengemeinden. Ist eine Pfarrstelle zu besetzen, deren Inhaberin oder Inhaber die Geschäftsführung einer Gesamtkirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen übernehmen soll, so entsendet die Gesamtkirchengemeinde
- bei zwei bis vier Pfarrstellen 2,
 - bei fünf bis acht Pfarrstellen 3,
 - bei neun bis vierzehn Pfarrstellen 4

und

– bei mehr als vierzehn Pfarrstellen 5

Vertreterinnen oder Vertreter in das Besetzungsgremium, von denen eine oder einer die oder der gewählte Vorsitzende der Gesamtkirchengemeinde ist.

Spätestens in seiner zweiten Sitzung wählt der Gesamtkirchengemeinderat doppelt so viele Vertreterinnen und Vertreter als im Zeitpunkt der Wahl für die Besetzung der mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle notwendig wären. Im übrigen gilt Nummer 9 Buchst. b entsprechend.

10. Bekanntgabe des Wahl- und Abstimmungsergebnisses

Die Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers nach § 2 Abs. 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz darf erst nach der Annahme der Wahl durch die oder den Gewählten und nach der Unterrichtung der mit ihm vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht gewählt wurden oder deren Ernennung nicht zugestimmt wurde, ist unzulässig.

§ 3 Dekanstellen

(1) Bei der Besetzung der mit dem Dekanatamt verbundenen Pfarrstellen gelten § 1 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 2 sowie § 2 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. § 2 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 Buchst. b findet keine Anwendung.

(2) Ohne Bewerbung kann vorgeschlagen oder benannt werden, wer sich hiermit auf Anfrage des Oberkirchenrats einverstanden erklärt hat. Die Anfrage bedarf der Zustimmung des Landeskirchenausschusses.

(3) Stimmt das Besetzungsgremium im Fall des § 2 Abs. 4 der Ernennung der oder des Benannten nicht zu und hält die Bewerberin oder der Bewerber an ihrer oder seiner Bewerbung fest, so legt der Oberkirchenrat die Sache dem Landeskirchenausschuß vor. Dieser entscheidet nach Anhörung des Besetzungsgremiums, ob die benannte Bewerberin oder der benannte Bewerber auf die Stelle zu ernennen ist.

(4) Das Besetzungsgremium besteht aus

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Kirchengemeinderats, in Verbundkirchengemeinden des Verbundkirchengemeinderats,
- b) in Gesamtkirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen bis zu fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Gesamtkirchengemeinde, wenn diese keine Verbundkirchengemeinde ist,
- c) den stimmberechtigten Mitgliedern des Kirchenbezirksausschusses und so vielen weiteren gewählten Vertreterinnen oder Vertretern des Kirchenbezirks, daß die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderats und der Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtkir-

chengemeinde erreicht wird. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gesamtkirchengemeinde sollen nicht Pfarrerin oder Pfarrer sein. Von den Vertreterinnen und Vertretern des Kirchenbezirks darf höchstens die Hälfte Pfarrerin oder Pfarrer sein. Die bisherige Stelleninhaberin oder der bisherige Stelleninhaber ist nicht Mitglied des Besetzungsgremiums. Dies gilt auch für ihre oder seine ordentliche Stellvertreterin oder ordentlichen Stellvertreter im Pfarramt und im Dekanatamt, wenn sie dem Besetzungsgremium nicht aus anderem Grund angehören. Die Schuldekanin oder der Schuldekan nimmt an den Sitzungen des Besetzungsgremiums beratend teil, wenn sie oder er nicht Mitglied des Besetzungsgremiums ist.

(Zu § 3)

11. Zusammensetzung des Besetzungsgremiums

- a) Für die Vertreterinnen und Vertreter der Gesamtkirchengemeinde gilt Nummer 9 Buchst. c) entsprechend, mit der Maßgabe, daß die oder der gewählte Vorsitzende eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gesamtkirchengemeinde ist.
- b) Die Bezirkssynode wählt spätestens in ihrer zweiten Sitzung aus ihrer Mitte die nach § 3 Abs. 4 b) Pfarrstellenbesetzungsgesetz notwendige Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern des Kirchenbezirks sowie zehn Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Diese treten bei Verhinderung oder Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erreichten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl nach höherem Lebensalter, an deren oder dessen Stelle. Das gleiche gilt, wenn eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kirchenbezirks ohnehin Mitglied des Besetzungsgremiums ist. Soweit die Bezirkssatzung vorsieht, daß die Mitglieder des Kirchenbezirksausschusses nach § 16 Abs. 5 aus festgelegten Teilgebieten des Kirchenbezirks zu wählen sind, kann sie auch vorsehen, daß die Vertreterinnen und Vertreter und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach Teilgebieten zu wählen sind. Nach Eröffnung des Wahlvorschlags oder der Benennung (Nummer 7 Buchst. a) und Nummer 8 Buchst. a)) ist Stellvertretung nicht mehr möglich. Eine bis dahin mitwirkende Stellvertreterin oder ein bis dahin mitwirkender Stellvertreter wird für die Dauer des laufenden Besetzungsverfahrens an Stelle der oder des Vertretenen Mitglied des Besetzungsgremiums.

§ 4 Patronatsrechte

(1) Den Inhabern noch bestehender Patronatsrechte, die der Evangelischen Landeskirche angehören und einen Wohnsitz im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg haben, bleiben die ihnen bisher zustehenden Rechte auf Präsentation zu württembergischen Pfarrstellen für ihre Lebenszeit gewahrt, unbeschadet der Bestimmungen des § 1 und der den Kirchengemeinden und den Kirchenbezirken nach § 2 Abs. 4 zustehenden Rechte.

5.2.5.2. Mit Sonderaufträgen verbundene Pfarrstellen, bewegliche Pfarrstellen und Schuldekanstellen

§ 5 Sonderaufträge im Nebenamt

Ist mit einer Gemeindepfarrstelle ein geschäftsordnungsmäßiger Sonderauftrag im Nebenamt verbunden, so hört das Besetzungsgremium Vertreterinnen oder Vertreter dieses besonderen Arbeitsbereichs. Die Vertreterinnen oder Vertreter des Arbeitsbereichs können zu Mitgliedern des Besetzungsgremiums mit Stimmrecht berufen werden. Die Zahl der so berufenen Mitglieder darf ein Drittel der Zahl der anderen Mitglieder des Besetzungsgremiums nicht überschreiten. Ein Auftrag im Religionsunterricht gilt nicht als Sonderauftrag.

(Zu § 5)

12. Sonderaufträge im Nebenamt

- a) Ein mit einer Gemeindepfarrstelle verbundener geschäftsordnungsmäßiger Sonderauftrag im Nebenamt kann zum Beispiel ein Auftrag in der Krankenhaus- oder Studentenseelsorge sein. Voraussetzung ist, daß der Sonderauftrag durch die vom Oberkirchenrat genehmigte Geschäftsordnung (§ 30 Abs. 1 Württembergisches Pfarrergesetz) an die Pfarrstelle gebunden ist. Bezirksaufträge, die an eine Person gebunden sind (z. B. der nebenamtlichen Bezirksjugendpfarrerin oder des nebenamtlichen Bezirksjugendpfarrers, der KThA-Leiterin oder des KThA-Leiters, der Diakoniepfarrerin oder des Diakoniepfarrers, der Bezirkskammererin oder des Bezirkskammerers usw.), kommen hier nicht in Betracht.
- b) Welche Vertreterinnen und Vertreter des besonderen Arbeitsbereichs der Pfarrstelle gehört werden, beschließt das Besetzungsgremium. Die Anhörung erfolgt in der Regel in der Weise, daß die Vertreterinnen und Vertreter des besonderen Arbeitsbereichs zu Sitzungen des Besetzungsgremiums eingeladen werden. Sie kann jedoch auch außerhalb der Sitzungen durch eine oder einen oder mehrere Beauftragte des Besetzungsgremiums erfolgen. Die Vertreterinnen oder Vertreter des besonderen Arbeitsbereichs können auf Vorschlag des Besetzungsgremiums vom Oberkirchenrat im Rahmen von § 5 Satz 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz zu stimmberechtigten Mitgliedern berufen werden. Der Oberkirchenrat kann nähere Regelungen im Einzelfall treffen.

§ 6 Sonderaufträge im Hauptamt, bewegliche Pfarrstellen

- (1) Pfarrstellen, die mit einem Sonderauftrag im Hauptamt verbunden sind, sind in der Regel auszuschreiben.
- (2) Ist die Pfarrstelle einer bestimmten Kirchengemeinde oder einem bestimmten Kirchenbezirk zugeordnet, so gelten die Bestimmungen der §§ 1 und 2 entsprechend. Das Besetzungsgremium für Pfarrstellen, die einem Kirchenbezirk zugeordnet sind, besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Kirchenbezirksausschusses. Das Besetzungsgremium für Pfarrstellen, die

einer Gesamtkirchengemeinde zugeordnet sind, besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Engeren Rats; ist ein solcher nicht vorhanden, so legt der Oberkirchenrat die Zusammensetzung des Besetzungsgremiums fest. Das Besetzungsgremium für Pfarrstellen, die einer Verbundkirchengemeinde zugeordnet sind, besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Verbundkirchengemeinderats. Vertreterinnen oder Vertreter des Arbeitsbereichs sind zu hören; sie können auch zu Mitgliedern des Besetzungsgremiums berufen werden.

(3) Bei den anderen Pfarrstellen, die mit Sonderaufträgen im Hauptamt verbunden sind, sollen Vertreterinnen oder Vertreter des Arbeitsbereichs gehört werden. Weitergehende Beteiligungsrechte können eingeräumt werden. Bestehende Ordnungen bleiben unberührt.

(4) Bewegliche Pfarrstellen werden vom Oberkirchenrat besetzt.

(Zu § 6)

13. Sonderaufträge im Hauptamt

- a) Einer bestimmten Kirchengemeinde zugeordnete Pfarrstellen nach § 6 Abs. 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz sind solche, die im Haushaltsplan der Landeskirche als Gemeindepfarrstellen mit Sonderauftrag im Hauptamt ausgewiesen oder die durch Verfügung des Oberkirchenrats einer bestimmten Kirchengemeinde zugeordnet sind. Für die Vertreter des besonderen Arbeitsbereichs des Pfarrers gilt Nummer 12 Buchst. b entsprechend. Sie können auf Vorschlag des Besetzungsgremiums vom Oberkirchenrat zu stimmberechtigten Mitgliedern berufen werden.
- b) Pfarrstellen mit Sonderauftrag im Kirchenbezirk sind zum Beispiel hauptamtliche Krankenhaus-, Studenten- oder Jugendpfarrstellen, sofern sie durch Verfügung des Oberkirchenrats einem Kirchenbezirk zugeordnet sind. Für die Vertreter des besonderen Arbeitsbereichs des Pfarrers gilt Nummer 12 Buchst. b entsprechend. Sie können auf Vorschlag des Besetzungsgremiums vom Oberkirchenrat zu stimmberechtigten Mitgliedern berufen werden.
- c) Andere Pfarrstellen im Sinne des § 6 Abs. 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz sind alle landeskirchlichen Pfarrstellen, wie zum Beispiel Pfarrstellen am Evangelischen Stift in Tübingen, im Pfarrseminar, in der Evangelischen Akademie Bad Boll, im Evangelischen Jugendwerk, im Evangelischen Gemeindedienst, im Bereich von Presse, Rundfunk und Fernsehen, in der Polizeiseelsorge usw.

§ 7 Schuldekanstellen

(1) Bei der Besetzung der Schuldekanstellen gilt § 3 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bevor dem Besetzungsgremium Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl vorgeschlagen werden oder vor der Benennung hört der Oberkirchenrat die zuständige obere Schulbehörde des Landes.

(3) Das Besetzungsgremium besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des für den Dienstbereich der Schuldekanatsstelle zuständigen Kirchenbezirksausschusses und einem weiteren, von der Bezirkssynode aus ihrer Mitte gewählten Mitglied. Sind mehrere Kirchenbezirksausschüsse zuständig, so besteht das Besetzungsgremium aus den Vorsitzenden und vier weiteren, von der Bezirkssynode bestimmten Mitgliedern jedes Kirchenbezirksausschusses, von denen eines ein Pfarramt im Bezirk versieht, und je einem weiteren, von jeder Bezirkssynode aus ihrer Mitte gewählten Mitglied.

§ 8 Zustimmung des Landeskirchenausschusses

Bei der Besetzung folgender Stellen bedürfen, wenn das Wahl- oder Benennungsverfahren anzuwenden ist, Vorschlag und Benennung, sonst die Ernennung, der Zustimmung des Landeskirchenausschusses (§ 32 Abs. 3 Kirchenverfassung):

- Dekanin oder Dekan,
- Schuldekanin oder Schuldekan,
- Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor der Evangelischen Akademie Bad Boll,
- Ephora oder Ephorus des Evangelischen Stifts,
- Leiterin oder Leiter des Pastoralkollegs,
- Leiterin oder Leiter des Pfarrseminars,
- Rundfunkpfarrerin oder Rundfunkpfarrer,
- Landesjugendpfarrerin oder Landesjugendpfarrer,
- Leiterin oder Leiter des Amtes für Information,
- Direktorin oder Direktor des Pädagogisch-Theologischen Zentrums,
- Referatsleiterin oder Referatsleiter eines theologischen Referats im Oberkirchenrat mit Stellvertretung der Dezernentin oder des Dezernenten.

5.2.5.3. Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Ernennung

(1) Die Ernennung auf eine Pfarrstelle wird von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof ausgesprochen, wenn die nach der kirchlichen Ordnung vorgesehenen Beteiligungsrechte beachtet sind.

(2) Die Ernennung wird am Ersten des Monats wirksam, in dem die Ernennungsurkunde ausgehändigt wird, sofern diese kein anderes Datum vorsieht.

(Zu § 9)

14. Ernennungsurkunde

Über die Ernennung auf eine Pfarrstelle wird eine Urkunde ausgefertigt. Sie ist von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof oder einer oder einem ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel der Landeskirche zu versehen.

15. Aushändigung der Ernennungsurkunde

Die Ernennungsurkunde wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Anschluß an den Einführungsgottesdienst von der oder dem Einführenden ausgehändigt. Liegen zwingende Gründe dafür vor, daß die Ernennung vor dem Ersten des Monats, in dem die Einführung stattfindet, wirksam wird, so kann die Urkunde vor der Einführung ausgehändigt werden. Der Oberkirchenrat bestimmt, wer in diesem Fall die Urkunde aushändigt. Zeit und Ort der Aushändigung sind vom Aushändigenden und von der Pfarrerin oder vom Pfarrer durch Unterschrift zu bestätigen (Empfangsbestätigung).

§ 10 Verfassungsgesetzliche Bestimmungen

Die §§ 2, 3 und 8 sind verfassungsgesetzliche Bestimmungen, zu deren Änderung die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landessynode erforderlich ist (§ 18 Abs. 2 Satz 3 Kirchenverfassung).

§ 11 Ausführungsverordnungen

Allgemeine Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes werden vom Oberkirchenrat nach § 39 Abs. 1 Kirchenverfassung im Wege der Verordnung getroffen.

§ 12 Übergangs- und Schlußbestimmungen

(nicht abgedruckt)

5.2.6. Visitationsordnung

5.2.6.1. Allgemeines

§ 1 Aufgaben der Visitation

Die Visitation ist ein geordneter Besuchsdienst, der dazu helfen will, daß in den Gemeinden, Bezirken, Werken und Einrichtungen der Landeskirche das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in

den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, das Maß und die Richtschnur ihres Zeugnisses und ihres Dienstes ist. Mit der Visitation nehmen die Visitatoren Aufgaben der Leitung innerhalb der Kirche wahr.

1. An der doppelten Zielsetzung der Visitation soll festgehalten werden: Visitation ist brüderlicher Besuchsdienst und kirchenamtliche Aufsicht. Sie dient der gegenseitigen Information, Beratung und Hilfe von Visitatoren und Visitierten, und sie dient der Prüfung, ob das Evangelium auftragsgemäß und gegenwartsbezogen verkündet, der Dienst der Liebe an jedermann getan wird und ob dies im Rahmen der Ordnung der Landeskirche geschieht. In ihren beiden Aspekten will die Visitation dazu helfen, daß das Evangelium von Jesus Christus Maß und Richtschnur des Zeugnisses und des Dienstes der Kirche ist und bleibt.

§ 2 Bereiche der Visitation

(1) Visitiert werden

1. die Kirchengemeinden und die Gemeindepfarrämter,
2. die Kirchenbezirke und die Dekanatämter,
3. die landeskirchlichen Ämter, Werke und Einrichtungen.

(2) Pfarrer, die haupt- oder nebenamtlich einen Sonderauftrag überwiegend im Bereich einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks wahrnehmen, werden insoweit im Rahmen der Visitation der Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirks visitiert.

(3) Mit der Landeskirche verbundene rechtlich selbständige Einrichtungen und Werke können auf ihren Antrag visitiert werden. Die Vorschriften des § 17 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Pfarrer und andere Mitarbeiter, die nicht Bedienstete der Landeskirche sind, deren Arbeit aber im Auftrag der Landeskirche geschieht, können von der Landeskirche oder in ihrem Auftrag visitiert werden. Das Nähere ist im Verordnungsweg zu regeln.

2. Unterrichtsbesuche bei staatlichen Religionslehrern erfolgen durch den Schuldekan, einen Fachberater oder andere Beauftragte der Kirche im Rahmen der staatlichen Ordnung.

§ 3 Visitatoren

Die Visitation obliegt dem Landesbischof, den Prälaten, den Dekanen und für den Schulbereich den Schuldekanen. Andere geeignete Personen können vom Landesbischof oder vom Oberkirchenrat mit der Durchführung einer Visitation beauftragt werden.

3. Die Zuständigkeit der Visitatoren ist in den §§ 5, 14, 17 Abs. 4 und 5 geregelt.

5.2.6.2. Die Visitation der Pfarrämter und der Kirchengemeinden

§ 4 Arten und Häufigkeit der Visitation

(1) Die Visitation der Gemeindepfarrämter und der Kirchengemeinden wird als Haupt- und Zwischenvisitation durchgeführt.

(2) Zwischen den Hauptvisitationen liegt in der Regel ein Zeitraum von acht Jahren. Vier Jahre nach Durchführung einer Hauptvisitation findet in der Regel eine Zwischenvisitation statt.

4. Ein unmittelbar bevorstehender oder kurz zuvor erfolgter Pfarrerwechsel, eine Vakatur sowie Krankheit des Pfarrers oder eines der Visitatoren kann neben anderen triftigen Gründen Anlaß zu einer Verschiebung der Hauptvisitation oder Zwischenvisitation sein. Die Verschiebung sollte, wenn möglich, den Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten. Aus den in Satz 1 genannten Gründen kann auch an die Stelle der anstehenden Hauptvisitation eine Zwischenvisitation treten. Ihr folgt dann im normalen Turnus die Hauptvisitation. Eine bevorstehende Zuruhesetzung, ein kurz bevorstehender oder kurz zurückliegender Stellenwechsel können andererseits im Einzelfall die Durchführung einer Haupt- oder Zwischenvisitation nahelegen. Abweichungen vom Visitationsplan (§ 6) von mehr als zwei Jahren sind dem Evangelischen Oberkirchenrat zu berichten und schriftlich zu begründen.

(3) In der Hauptvisitation soll der Stand der Arbeit von Kirchengemeinde und Pfarramt, ihr Verhältnis zu benachbarten Kirchengemeinden und Pfarrämtern, zum Kirchenbezirk und zur Gesamtkirche, zur bürgerlichen Gemeinde und zur Öffentlichkeit möglichst umfassend festgestellt und an Auftrag und Ordnung der Kirche geprüft werden mit dem Ziel, Anregungen und Hilfen für den Dienst von Pfarrer und Gemeinde zu geben.

5. Die umfassenden Feststellungen und die Prüfung des Standes der Arbeit von Kirchengemeinde und Pfarramt in der Hauptvisitation beziehen sich sowohl auf die Ausrichtung der Arbeit – insbesondere der Verkündigung – an Schrift und Bekenntnis, als auch auf die Einhaltung der landeskirchlichen Ordnung. Die Maßstäbe der Prüfung ergeben sich aus § 1 der Visitationsordnung, aus § 1 der Kirchenverfassung wie auch aus dem übrigen geschriebenen und ungeschriebenen Recht der Landeskirche. „Umfassend“ heißt nicht nur, daß möglichst die gesamte kirchliche Arbeit in den Blick genommen wird, sondern auch, daß die entsprechenden Feststellungen, soweit möglich unter Beteiligung der Gemeinde und unter Einbeziehung außerkirchlicher Stellen und Personen getroffen werden (vgl. § 8 Abs. 2). Unter „Gesamtkirche“ werden die Landeskirche, die EKD und die Ökumene verstanden.

(4) Die Zwischenvisitation soll die Verbindung zwischen den Visitatoren und den Gemeinden lebendig erhalten und vertiefen. Außerdem soll bei der Zwischenvisitation besprochen werden, welche Wirkungen die vorausgegangene

Hauptvisitation gehabt hat und wie dem Pfarrer und der Gemeinde weitergeholfen werden kann.

6. Die Zwischenvisitation hat im Grundsatz das gleiche Ziel wie die Hauptvisitation. Sie ist jedoch eine vereinfachte und verkürzte Form der Visitation. Der persönliche Kontakt zwischen Visitatoren und Gemeinde und die Frage nach den Auswirkungen der vorangegangenen Hauptvisitation stehen im Vordergrund (vgl. im einzelnen unten zu § 10).

(5) Eine außerordentliche Visitation findet statt, wenn besondere Schwierigkeiten in Pfarramt oder Kirchengemeinde die eingehende Unterrichtung und die Hilfe des Visitators erforderlich machen.

7. Sind die besonderen Schwierigkeiten, die Anlaß zu einer außerordentlichen Visitation geben, auf einen bestimmten Teilbereich im Pfarramt oder in der Kirchengemeinde beschränkt, so kann es sich nahelegen, auch die außerordentliche Visitation auf diesen Bereich zu beschränken (vgl. § 11).

(6) Benachbarte Pfarrämter und Kirchengemeinden können mit Zustimmung der Kirchengemeinderäte gemeinsam visitiert werden.

8.

a) In jedem Kirchenbezirk müssen jährlich mehrere Visitationen stattfinden. Es legt sich nahe, die Visitation benachbarter Gemeinden (Distrikt bzw. Gesamtkirchengemeinde), insbesondere wo schon ein gewisses Maß von Zusammenarbeit besteht, gemeinsam während eines Jahres durchzuführen. Zur gemeinsamen Durchführung der Visitation gehört außer der zeitlichen Nähe ein Austausch von Informationen in Form von gemeinsamen Veranstaltungen und gegenseitigen Besuchen. Als Mindestanforderung schreibt § 8 Abs. 4 eine gemeinsame Besprechung vor, zu der alle Pfarrer, Kirchengemeinderäte und Mitarbeiter einzuladen sind. Sie kann am Anfang oder am Schluß der gemeinsamen Visitation stehen (vgl. unten cc).

Für eine gemeinsame Visitation (Distriktsvisitation) spricht folgendes:

- aa) Die gemeinsame Visitation fördert das Zusammenwachsen und den Zusammenhalt innerhalb des Distriktes.
 - bb) Kommunale Verflechtungen ergeben auf verschiedenen Gebieten, etwa auf dem Schul- und Kindergartenbereich, gemeinsame Situationen, die man sinnvollerweise auch gemeinsam behandelt.
 - cc) Oft zeigen sich in den benachbarten Gemeinden eines größeren Bereichs jeweils parallele Probleme, die gemeinsam besser zu lösen sind (Zusammenarbeit in der Planung und Durchführung von Seminaren der Erwachsenenbildung, Angebote offener Jugendarbeit in Schulzentren, gemeinsam verantwortete „Gottesdienste im Grünen“ in Naherholungszentren u. ä.).
- b) Eine Schwierigkeit bei Distriktsvisitationen kann dadurch entstehen, daß in einer Gemeinde gerade ein Pfarrerwechsel ansteht oder kurz zurückliegt. Wichtig ist, daß der Kirchengemeinderat rechtzeitig klärt, ob eine gemeinsame Visitation sinnvoll erscheint. Unter Umständen kann trotz intensiver Zusammenarbeit im Distrikt die Durchführung von Einzelvisitationen angezeigt sein.

- c) Bei Distriktsvisitationen könnte folgender Austausch zwischen den beteiligten Gemeinden sinnvoll sein:
- aa) Bei einem Treffen der Kirchengemeinderäte oder von Vertretern derselben vor Beginn der Visitation können Ziel, Ablauf und Einzelheiten der Visitation besprochen sowie die Termine abgestimmt werden (vgl. § 7 Abs. 1).
 - bb) Im Verlauf der Visitation können die beteiligten Gemeinden dadurch informiert oder einbezogen werden, daß die Gemeindeberichte ausgetauscht werden und daß zu Gemeindeabenden bzw. Mitarbeitertreffen gegenseitig eingeladen wird.
 - cc) Am Schluß der Distriktsvisitation sollte in jedem Fall ein Auswertungsgespräch stehen, an dem die beteiligten Vertreter aller visitierten Gemeinden teilnehmen (vgl. oben a).
- Es dient
- dem gegenseitigen Austausch über die bei der Visitation gemachten Erfahrungen,
 - der Beratung über gemeinsame Aufgaben im Distrikt und
 - der Besprechung von Fragen der Zusammenarbeit innerhalb des Distrikts.

§ 5 Visitatoren

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, visitiert der Dekan die Gemeindepfarrämter und die Kirchengemeinden seines Bezirks.

(1a) Ist das Dekanatamt mit zwei Pfarrstellen verbunden, regelt die Geschäftsordnung die Zuständigkeit für die Visitationen.

(2) Der Dienst der Pfarrämter und Kirchengemeinden für den Bereich der Schule wird vom zuständigen Schuldekan visitiert. Dies gilt nicht für den Religionsunterricht des Dekans.

9. Im Rahmen der Visitation der Gemeinde des Dekans wird der Religionsunterricht des Dekans vom Prälaten visitiert.

(3) In der Kirchengemeinde, in der der Dekan ein Pfarramt innehat, visitiert der zuständige Prälat. Im Wege der Verordnung können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

10. Besteht am Sitz des Dekanatamts nur eine Kirchengemeinde, so wird diese mit den ihr zugeordneten Pfarrämtern vom Prälaten visitiert. Besteht eine Gesamtkirchengemeinde, so wird diese und die Kirchengemeinde des Dekans vom Prälaten visitiert. Die übrigen Kirchengemeinden visitiert der Dekan. Hiervon abweichend visitiert der Prälat im Bereich der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart außerdem die Stiftskirchengemeinde und die Waldkirchengemeinde. Auch für die Visitation durch den Prälaten gilt § 5 Abs. 2 Satz 1, d. h. der Schulbesuch und die Visitation des Religionsunterrichts – abgesehen von dem des Dekans – obliegt dem Schuldekan.

(4) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Oberkirchenrat im Einzelfall einen aufgrund der Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 nicht zuständigen Visitator mit der Durchführung der Visitation beauftragen.

(5) Die Visitatoren können für einzelne Teilbereiche der Visitation sachverständige Berater beiziehen. Ist das Dekanatamt mit zwei Pfarrstellen verbunden, so zieht der jeweilige Visitator regelmäßig den anderen Dekan als sachverständigen Berater bei. Dieser kann dem Visitationsbericht eine eigene Stellungnahme beifügen.

11. Als sachverständige Berater kommen z. B. Leiter und andere Mitarbeiter der Kirchlichen Verwaltungsstellen, Kirchenmusiker, Jugendsekretäre, Bezirksfürsorger und Fachleute der kirchlichen Werke in Frage.

(6) Für die Durchführung einer Hauptvisitation können die Visitatoren im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksausschuß, dem oder den Pfarrern und dem Kirchengemeinderat eine aus den Visitatoren und bis zu drei weiteren Personen bestehende Visitationsgruppe bilden. Sie wird von dem nach Abs. 1 bis 3 zuständigen Visitator einberufen und geleitet.

12.

a) Visitationsgruppen unterstreichen den Charakter der Visitation als einer gegenseitigen Beratung und eines brüderlichen Austausches innerhalb eines Kirchenbezirks. Für Dekan und Schuldekan kann es eine Hilfe und Bereicherung sein, wenn sie ihre Beobachtungen und Erfahrungen innerhalb einer Gruppe ergänzen, korrigieren und klären können. Die Mitwirkung von Mitarbeitern mit besonderen Fachkenntnissen kann zur Klärung der Gemeindesituation auf dem jeweiligen Fachgebiet sehr hilfreich sein. Sie kann außerdem auch zur Förderung und Ermutigung der betreffenden Gemeindeglieder dienen, etwa durch gesonderte Aussprachen mit den Verantwortlichen eines Bereiches (z. B. aus dem Jugendwerk, der Frauenarbeit, der Nachbarschaftshilfe usw.).

Bei der Gruppensitation ist die Chance größer, daß die in der besuchten Gemeinde gemachten Erfahrungen in anderen Arbeitsbereichen fruchtbar werden, als bei einer Einzelvisitation.

- b) Bei der Zusammensetzung einer Visitationsgruppe, der neben dem Dekan und Schuldekan bis zu drei weitere Mitglieder angehören, ist vor allem zu denken an
- aa) Bezirkssynodale, z. B. die Bezirksvertreter im Pfarrstellenbesetzungsgremium oder die Bezirkssynodalen aus dem gleichen Distrikt,
 - bb) Pfarrer oder Laien, die im besonderen das Vertrauen der besuchten Pfarrer und der Gemeinden besitzen,
 - cc) Fachleute, z. B. aus dem Bereich der Jugend-, der Frauen- und der Erwachsenenarbeit, oder der Diakonie oder aus dem Bereich der Verwaltung.

Die Mitglieder werden vom Dekan im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksausschuß berufen. Der Dekan stellt das Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksausschuß, dem Pfarrer bzw. den Pfarrern und dem Kirchengemeinderat her. Dabei ist es zweckmäßig,

wenn die Bezirkssynode in ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen Kreis von Synodalen bestimmt, aus dem jeweils der bei der Visitation beteiligte Bezirkssynodale je nach seinen zeitlichen Möglichkeiten berufen wird. Frühzeitige Terminabsprachen sind ratsam.

Die Mitglieder der Visitationsgruppen sollten nach Möglichkeit für höchstens eine Visitation im Jahr verpflichtet werden.

- c) Nicht alles eignet sich für eine Besprechung in der Visitationsgruppe. Persönliche Besuche (etwa bei dem Gemeindepfarrer und den Mitarbeitern) müssen dem Dekan bzw. dem Prälaten sowie dem Schuldekan in seinem Zuständigkeitsbereich vorbehalten bleiben. Soweit erforderlich sollte hierüber in persönlichen Beberichten berichtet werden.

Eine Visitationsgruppe kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn zwischen ihren Mitgliedern vor und während der Visitation ein intensiver Gedankenaustausch stattfindet. Es legt sich nahe, daß die einzelnen Mitglieder der Visitationsgruppe abwechselnd schriftliche Kurzberichte von den Veranstaltungen verfassen. Diese können dann in Visitationsbericht und Visitationsbescheid verwertet werden.

§ 6 Visitationsplan

Die Visitatoren teilen in jedem Jahr dem Oberkirchenrat mit, in welchen Kirchengemeinden ihres Bereichs Haupt- und Zwischenvisitationen nach § 4 Abs. 2 durchzuführen sind und in welcher zeitlichen Abfolge sie stattfinden werden. Die Verschiebung einer Haupt- oder Zwischenvisitation um mehr als ein Jahr ist dem Oberkirchenrat mitzuteilen.

13. Der Mitteilung über eine Verschiebung gegenüber dem beim Oberkirchenrat vorgelegten Visitationsplan um mehr als zwei Jahre ist eine Begründung beizufügen (vgl. Nummer 4 zu § 4 Abs. 2).

§ 7 Vorbereitung der Hauptvisitation

(1) Zeitpunkt und Ablauf der Hauptvisitation werden von den Visitatoren im Benehmen mit dem geschäftsführenden Pfarrer und dem Kirchengemeinderat festgelegt (Visitationsprogramm), diesen rechtzeitig mitgeteilt und in der Gemeinde in geeigneter Weise bekanntgegeben.

14.

- a) Visitatoren sind Dekan und Schuldekan oder Prälat und Schuldekan (vgl. § 5 Abs. 2).
- b) Die der Visitation vorausgehende Absprache für das Visitationsprogramm sollte einerseits möglichst alle Beteiligten einschließen, andererseits nicht zu kompliziert und zeitaufwendig werden. Es legt sich nahe, daß das Visitationsprogramm zunächst mit dem geschäftsführenden Pfarrer vorbesprochen und im Kirchengemeinderat beraten wird.
- c) Der Schulbesuch (der Besuch des Schulleiters, Unterrichtsbesuche, Fachkonferenzen etc.) wird mit den Betroffenen rechtzeitig abgesprochen.
- d) Für die Bekanntgabe von Visitationsterminen und Visitationsprogramm kommen in Frage: Eine Zeitungsnotiz, der Aushang im Schaukasten, Veröffentlichung im Gemein-

debrief bzw. in der Ortsbeilage zum Gemeindeblatt und Abkündigung im Gottesdienst. Die Bekanntgabe in den Abkündigungen darf auf keinen Fall fehlen.

(2) Zur Vorbereitung der Hauptvisitation erstellt der geschäftsführende Pfarrer im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat, den anderen Pfarrern und den Mitarbeitern der Kirchengemeinde einen Bericht über das kirchliche Leben in der Gemeinde. Der Bericht wird in angemessener Frist vor Beginn der Visitation vorgelegt. Die Pfarrer und die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter können dem Visitor persönliche Berichte über ihren Arbeitsbereich gesondert vorlegen.

15.

- a) An der schriftlichen Information der Visitatoren über den Stand der kirchlichen Arbeit in der Gemeinde sollen neben den Pfarrern auch die anderen Mitarbeiter der Kirchengemeinde, insbesondere der Laienvorsitzenden des Kirchengemeinderats und der Kirchengemeinderat als Gremium beteiligt sein. „Benehmen“ bedeutet, daß die wesentlichen Punkte des Berichts besprochen werden, sei es vor dessen schriftlicher Abfassung, sei es aufgrund eines schon formulierten schriftlichen Entwurfs. Der geschäftsführende Pfarrer ist der verantwortliche Verfasser des Berichts. Dies schließt nicht aus, daß außer den evtl. weiteren Pfarrern, bei denen dies die Regel sein sollte, auch andere Mitarbeiter über bestimmte Teilbereiche der Arbeit selbst schriftliche Berichte verfassen, die dann in den Gesamtbericht integriert oder ihm als Anlage beigefügt werden. Der Bericht wird dem Kirchengemeinderat zugänglich gemacht. Die Möglichkeit der gesonderten Vorlage persönlicher Berichte der Pfarrer und haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter bleibt davon unberührt. Diese persönlichen Berichte sollen Gelegenheit geben, den Visitatoren diejenigen Anliegen mitzuteilen, die sich nicht für eine Beratung im Kirchengemeinderat oder im Kreis aller Mitarbeiter eignen und die deshalb auch dem persönlichen Gespräch nach § 8 Abs. 1 Nummer 2 vorbehalten bleiben sollen. Näheres über die Abfassung der Berichte ist aus dem vom Oberkirchenrat herausgegebenen Vordruck und den zugehörigen Erläuterungen zu entnehmen.
- b) Die Berichte sind dem Dekanatamt, in Fällen des § 5 Abs. 3 dem Prälaten zuzuleiten. In dem Hauptbericht nehmen Dekan (Prälat) und Schuldekan Einblick. Vom Inhalt der persönlichen Berichte wird der Schuldekan, soweit es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist, unterrichtet.

§ 8 Ablauf der Hauptvisitation

(1) Zur Hauptvisitation gehören:

1. der Visitationsgottesdienst,
2. das persönliche Gespräch mit den Pfarrern und anderen Mitarbeitern der Kirchengemeinde,
3. der Besuch im Religionsunterricht und im Konfirmandenunterricht, sofern zur Zeit der Visitation ein solcher stattfindet,
4. die Prüfung der äußeren Ordnung in Pfarramt und Kirchengemeinde,
5. die abschließende Sitzung mit dem Kirchengemeinderat.

16. Absatz 1 enthält diejenigen Stücke, die bei keiner Hauptvisitation fehlen dürfen. Abgesehen von der abschließenden Sitzung mit dem Kirchengemeinderat (Abs. 1 Nummer 5), in der die Visitatoren ihre Eindrücke in positiver und negativer Hinsicht mitteilen und die deshalb mehr am Schluß der Visitation stehen muß, ist die zeitliche Reihenfolge der Einzelgestaltung überlassen.

17. Der Visitationsgottesdienst wird entweder vom Visitator oder vom Pfarrer bzw. einem der Pfarrer gehalten. Im letzteren Fall wird der Visitator im Gottesdienst ein Wort an die Gemeinde richten.

18. Die persönlichen Gespräche nach Abs. 1 Nummer 2 sind in der Regel Einzelgespräche und dürften häufig seelsorgerlichen Charakter annehmen. Ihre Verwertung im Gesamtgeschehen der Visitation und insbesondere im Visitationsbericht stellt daher an das seelsorgerliche Verantwortungsbewußtsein und Taktgefühl der Visitatoren besonders hohe Anforderungen.

19. Der Besuch des Religionsunterrichts des Pfarrers und sonstiger im Religionsunterricht tätiger kirchlicher Mitarbeiter findet in der Regel im Rahmen eines Schulbesuchs statt. Dieser umfaßt auch den Besuch der Schulleitung, sowie nach Möglichkeit ein gemeinsames Gespräch mit allen Lehrern, die Religionsunterricht erteilen (Fachlehrerkonferenz). Hinzutreten können Gespräche mit Lehrkräften, Eltern- und Schülervertretern u. a. auch über die Schul- und Schülergottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen für Eltern, Lehrer und Schüler. Der Besuch des Religionsunterrichts obliegt dem Schuldekan. Im übrigen ist der Schulbesuch auf Wunsch des Prälaten oder des Dekans von den Visitatoren gemeinsam durchzuführen. Der Schuldekan nimmt an der Sitzung mit dem Kirchengemeinderat teil. An den übrigen Visitationsveranstaltungen kann ihn der Prälat oder der Dekan beteiligen.

Der Schuldekan ist neben dem in § 1 der Visitationsordnung erläuterten Auftrag kirchlicher Visitation zugleich den Belangen der Schule und den für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften verpflichtet und hat auf deren Einhaltung zu sehen.

Religionslehrer, die vom Kirchenbezirk angestellt sind, werden im Rahmen der Visitation der Kirchengemeinde des Schulortes visitiert, an dem der Schwerpunkt ihres Unterrichtsauftrags liegt.

Die Besuche des Schuldekans im Religionsunterricht der staatlichen Lehrer an Grund- und Haupt-, Real- und Sonderschulen sollten soweit möglich terminlich mit der Visitation der Kirchengemeinde des Schulortes abgestimmt werden. Das gleiche gilt für die regelmäßigen Besuche der Beauftragten des Oberkirchenrats im Religionsunterricht der staatlichen Lehrer an Gymnasien und beruflichen Schulen. Im Einvernehmen mit den Besuchten kann der Schuldekan den Schulleiter und den Klassenlehrer sowie Fachkollegen zum Unterrichtsbesuch einladen. Er kann in das Schultagebuch, den Stoffverteilungsplan und den Unterrichtsentwurf Einsicht nehmen. Beim Unterrichtsbesuch informiert sich der Schuldekan über die Eintragungen über den Religionsunterricht im Klassenbuch. Der Unterrichtsbesuch wird von dem Schuldekan im Klassenbuch vermerkt. In die Hefte und Arbeitsunterlagen der Schüler kann Einsicht genommen werden. Im Anschluß an den Besuch wird der Unterricht mit dem Religionslehrer besprochen.

20. Die Prüfung der äußeren Ordnung im Pfarramt umfaßt insbesondere

- die Geschäftsordnung des Pfarramts oder der Pfarrämter,
- das Pfarrbüro,
- die Pfarramtskasse und
- den Pfarramtskalender.

Die Prüfung der äußeren Ordnung in der Kirchengemeinde umfaßt insbesondere

- den Kirchengemeinderat und die ihn betreffenden Rechtsverhältnisse,
- das Kirchengemeinderatsprotokoll (einschl. Kirchenregister),
- die Kirchenpflege einschließlich der ortskirchlichen Grundstücksverwaltung,
- die Mitarbeitervertretung und
- den Einsatz elektronischer Datenverarbeitung.

Erforderlichenfalls soll ein Vertreter der zuständigen kirchlichen Verwaltungsstelle zugezogen werden. Bei begründetem Verdacht des Missbrauchs der Pfarramtskasse oder der unberechtigten Führung weiterer Kassen neben der Pfarramtskasse muss die Visitatorin oder der Visitator das Rechnungsprüfamt zuziehen; die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Auskunft über die Herkunft und Verwendung einzelner Mittel zur Wahrung des Seelsorgeheimnisses verweigern.

21. Die abschließende Kirchengemeinderatssitzung wird teilweise nicht öffentlich zu halten sein (§ 21 Abs. 3 KGO). Der nichtöffentliche Teil kann teilweise in Abwesenheit des (der) Pfarrer(s) stattfinden. An der abschließenden Kirchengemeinderatssitzung nimmt der Schuldekan teil.

(2) Die Hauptvisitation soll ferner einen Besuch der örtlichen Gemeinschaften, der anderen christlichen Gemeinden am Ort sowie einen Besuch der bürgerlichen Gemeinde und anderer für die Kirchengemeinde wichtiger Einrichtungen und Personen einschließen.

22. In Absatz 2 sind diejenigen Stücke der Hauptvisitation genannt, die zwar nicht unbedingt in jeder Hauptvisitation enthalten sein müssen, die jedoch nur bei Vorliegen besonderer Gründe übergangen werden sollten.

Anlässlich der Hauptvisitation sollen Kontakte mit außerkirchlichen Instanzen aufgenommen werden, mit verantwortlichen Persönlichkeiten der bürgerlichen Gemeinde, der öffentlichen Vereine und sonstigen Vertretern des öffentlichen Lebens. Diese Begegnungen können zur Feststellung des Standes der kirchlichen Arbeit beitragen und die Zusammenarbeit mit außerkirchlichen Instanzen (bzw. Trägern des öffentlichen Lebens) wesentlich fördern.

Unter „anderen christlichen Gemeinden am Ort“ sind die mit der Landeskirche über die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg ökumenisch verbundenen Gemeinden zu verstehen (Herrnhuter Brüdergemeine, Evangelisch-methodistische Kirche, Römisch-Katholische Kirche, Altkatholische Kirche, Orthodoxe Kirche und Heilsarmee). Zum Schulbesuch siehe oben Nummer 19.

(3) Weitere Veranstaltungen können in das Visitationsprogramm aufgenommen werden, soweit dies nach den Umständen und Bedürfnissen des Einzelfalles angezeigt ist.

23. Absatz 3 läßt einen weiten Spielraum zur Anpassung des Visitationsprogramms an die Umstände und Bedürfnisse des Einzelfalles. In Frage kommen hier insbesondere eine Gemeindeversammlung, eine gemeinsame Besprechung mit allen Mitarbeitern der Kirchengemeinde eventuell zusammen mit dem Kirchengemeinderat, eine weitere Besprechung mit dem Kirchengemeinderat, die mehr am Anfang der Visitation und – jeweils

teilweise – in Abwesenheit des oder der Pfarrer stattfinden kann und unter Umständen auch eine Sprechstunde für Gemeindemitglieder, in der diese ihre besonderen Anliegen vortragen können.

Hier könnten auch die in Absatz 2 nicht genannten christlichen Gemeinden am Ort einbezogen werden, soweit dies im Einzelfall notwendig erscheint.

(4) Bei der gemeinsamen Visitation benachbarter Kirchengemeinden (§ 4 Abs. 6) findet eine gemeinsame Besprechung aller Pfarrer, Kirchengemeinderäte und Mitarbeiter statt.

24. Siehe oben Nummer 8.

§ 9 Auswertung der Hauptvisitation

(1) Nach Abschluß der Hauptvisitation erstellen die Visitatoren alsbald den Visitationsbericht und den Visitationsbescheid.

(2) Der Visitationsbericht soll über den Ablauf und die Ergebnisse der Hauptvisitation umfassend Auskunft geben. Er wird über den Prälaten dem Oberkirchenrat zugeleitet.

(3) Der Visitationsbescheid enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Hauptvisitation, insbesondere die sich daraus für die Weiterarbeit von Pfarrer und Gemeinde ergebenden Anregungen und Hinweise. Er wird den Pfarrämtern und dem Kirchengemeinderat zugestellt und in Abschrift dem Oberkirchenrat zugeleitet. Der Visitationsbescheid kann mit dem Kirchengemeinderatsprotokoll der Visitationssitzung identisch sein.

25. Den Visitationsbescheid erstellt der Dekan (Prälat), soweit er den Aufgabenbereich des Schuldekan betrifft in dessen Einvernehmen. Auf das Protokoll der Auswertungssitzung des Kirchengemeinderats kann Bezug genommen werden. Der Visitationsbescheid wird dem Pfarramt, dem Kirchengemeinderat und zusammen mit dem Visitationsbericht dem Oberkirchenrat zugeleitet.

(4) Bedarf die Klärung einzelner Fragen einer Stellungnahme oder Entscheidung der Kirchenleitung, so werden diese dem Oberkirchenrat gesondert vorgelegt.

26. Der Visitationsbericht besteht aus den vom Dekan, in den Fällen des § 5 Abs. 3 vom Prälaten, und vom Schuldekan jeweils für ihren Aufgabenbereich zu erstellenden Teilberichten. Die zusammenfassende Beurteilung des Pfarrers ist auf einem gesonderten Blatt dem Visitationsbericht beizufügen. Dieses Blatt wird zu den Personalakten genommen und kann dort von dem betreffenden Pfarrer eingesehen werden (§ 61 Absatz 1 Satz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD).

Die im Visitationsbericht beschriebenen Eindrücke und Überlegungen der Visitatoren sollen im persönlichen Gespräch mit den Pfarrern und Mitarbeitern, soweit sie diese betreffen, vollständig zur Sprache gebracht werden (vgl. § 8 Abs. 1 Nummer 2).

Der Visitationsbericht wird zusammen mit dem Gemeindebericht und den weiteren Berichten nach § 7 Abs. 2 dem Oberkirchenrat über den Prälaten zugeleitet. Wird zu einzelnen Fragen eine alsbaldige Stellungnahme oder Entscheidung der Kirchenleitung erwartet, so sind die entsprechenden Teile des Visitationsberichts dem Oberkirchenrat jeweils getrennt vorweg vorzulegen.

§ 10 Vorbereitung, Ablauf und Auswertung der Zwischenvisitation

(1) Zur Zwischenvisitation gehören

1. das persönliche Gespräch mit dem Pfarrer und mit anderen Mitarbeitern der Kirchengemeinde,
2. Kenntnisnahme von Religions- und Konfirmandenunterricht,
3. die Prüfung der äußeren Ordnung in Pfarramt und Kirchengemeinde,
4. eine Besprechung mit dem Kirchengemeinderat.

(2) Die Ergebnisse der Zwischenvisitation werden vom Visitor dem Oberkirchenrat zugeleitet.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 1, des § 8 Abs. 3 und 4 und des § 9 Abs. 4 entsprechend.

27. Die Zwischenvisitation unterscheidet sich von der Hauptvisitation formal dadurch, daß kein Gemeindebericht vorgesehen ist, daß weniger Veranstaltungen vorgesehen sind, die durchgeführt werden müssen, und keine zusätzlichen Veranstaltungen genannt werden, die durchgeführt werden sollen. Außerdem ist kein Besuch im Religions- und Konfirmandenunterricht vorgeschrieben, sondern nur Kenntnisnahme von diesen Tätigkeiten. Sie kann darin bestehen, daß der Visitor mit dem Pfarrer die Probleme des Unterrichts gründlich durchspricht. Die Prüfung der äußeren Ordnung in Pfarramt und Kirchengemeinde ist nach § 10 Abs. 1 Nummer 3 der Visitationsordnung auch Teil der Zwischenvisitation, wird sich dabei aber entsprechend dem engeren zeitlichen Rahmen auf das Wesentliche beschränken. Die Visitatoren fassen je für ihren Bereich die Ergebnisse der Zwischenvisitation kurz zusammen und leiten sie über den Prälaten dem Oberkirchenrat zu. Der Bericht sollte auf die vorausgegangene Visitation Bezug nehmen und erforderlichenfalls die zwischenzeitliche Entwicklung kurz benennen. Außerdem ist über die Prüfung der Pfarramtskasse und der Kirchenpflege Mitteilung zu machen. An der abschließenden Kirchengemeinderatssitzung kann der Schuldekan teilnehmen.

§ 11 Außerordentliche Visitation

(1) Die außerordentliche Visitation erfolgt auf Anordnung des Oberkirchenrats.

(2) Sind Meinungsverschiedenheiten über den Dienst eines bestimmten Pfarrers oder eines anderen Mitarbeiters in der Kirchengemeinde Anlaß für die außerordentliche Visitation, so wird auf seinen Antrag eine Person seines Vertrauens zur Visitation beigezogen. Bestehen Bedenken gegen eine vom Betroffenen genannte Vertrauensperson, so können die Visitatoren deren Beiziehung ablehnen.

(3) Findet eine außerordentliche Visitation gemäß § 46 Absatz 3 Satz 2 oder § 50 Absatz 1 Satz 4 Württembergisches Pfarrergesetz statt, kann der Oberkirchenrat von Amts wegen einen nicht zuständigen Visitor mit der Durchführung der Visitation beauftragen. Er kann dem Visitor einen sachverständigen Berater beordnen. Auf Antrag des Pfarrers ist ein sachverständiger Berater beizuordnen. Der Oberkirchenrat soll den sachverständigen Berater aus einer im Benehmen mit der Pfarrervertretung erstellten Liste hierfür besonders geeigneter Personen benennen.

(4) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und des § 9 gelten entsprechend.

28. Die Anordnung einer außerordentlichen Visitation erfolgt schriftlich und ist mit einer Begründung zu versehen. Die Voraussetzungen für die Anordnung einer außerordentlichen Visitation sind in § 4 Abs. 5 enthalten. Zeitpunkt und Ablauf der außerordentlichen Visitation sind wie bei der Haupt- und Zwischenvisitation von den Visitatoren im Benehmen mit dem geschäftsführenden Pfarrer und dem Kirchengemeinderat festzulegen. Ein schriftlicher Gemeinde- oder Pfarrbericht ist nicht vorgeschrieben. Der Ablauf der außerordentlichen Visitation im Einzelnen ist freigestellt. Für die Auswertung der außerordentlichen Visitation gelten die Regeln der Hauptvisitation.

5.2.6.3. Die Visitation der Dekanatämter und der Kirchenbezirke

§ 12 Bereich der Visitation

Die Visitation der Dekanatämter und der Kirchenbezirke erstreckt sich auf den Dienst der Dekane und Schuldekane, der haupt- und nebenamtlichen Bezirkspfarrer, der anderen kirchlichen Mitarbeiter im Kirchenbezirk, der gewählten Entscheidungsgremien und der Einrichtungen und Werke der Kirchenbezirke.

§ 13 Arten der Visitation

Die Visitation der Dekanatämter und der Kirchenbezirke findet als Hauptvisitation statt. Eine außerordentliche Visitation findet statt, wenn besondere

Schwierigkeiten in Dekanatamt oder Kirchenbezirk die eingehende Unterrichtung und die Hilfe des Visitators erforderlich machen.

§ 14 Visitator

Der Prälat visitiert die Dekanatämter und die Kirchenbezirke seines Sprengels.

29. Zur Visitation der besonderen Dienste des Kirchenbezirks (Diakonie, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung) sollten nach Möglichkeit Fachleute der entsprechenden kirchlichen Werke beigezogen werden.

§ 15 Vorbereitung, Ablauf und Auswertung der Visitation

- (1) Der Visitator legt das Visitationsprogramm im Benehmen mit Dekan, Schuldekan und Kirchenbezirksausschuß fest.
- (2) Der Dekan erstellt im Benehmen mit dem Schuldekan, dem Laienvorsitzenden der Bezirkssynode, den mit Bezirksaufgaben betrauten Pfarrern und den anderen kirchlichen Mitarbeitern im Kirchenbezirk den Bezirksbericht, der mit dem Kirchenbezirksausschuß zu beraten und zusammen mit dem Ergebnis dieser Beratung dem Visitator vorzulegen ist.
- (3) Zur Visitation gehört eine Sitzung mit der Bezirkssynode.

§ 16 Anzuwendende Vorschriften

Soweit sich aus den §§ 12 bis 15 nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften des zweiten Abschnitts sinngemäß anzuwenden.

(Zu §§ 12–16)

30. Für die Visitation der Dekanatämter und Kirchenbezirke kann die der Pfarrämter und der Kirchengemeinden weithin als Vorbild und Anhaltspunkt dienen. Die Vorschriften der §§ 4–11 sind daher im Grundsatz sinngemäß anzuwenden (vgl. § 16).

Die Visitation der Dekanatämter und Kirchenbezirke unterscheidet sich aber von der der Pfarrämter und Kirchengemeinden dadurch, daß nur die Haupt- und keine Zwischenvisitation stattfindet. Von der Visitation des Dekanatamts und des Kirchenbezirks ist die Visitation des Pfarramts des Dekans und seiner Kirchengemeinde klar zu unterscheiden. Sie richtet sich nach den §§ 4 ff. Dies schließt nicht aus, daß die beiden sachlich zu unterscheidenden Visitationen zeitlich verbunden durchgeführt werden können.

Visitator ist der Prälat (§ 14). An die Stelle des Kirchengemeinderats tritt teilweise der Kirchenbezirksausschuß, teilweise die Bezirkssynode (§ 15). Das Gespräch mit dem Dekan, dem Schuldekan und den haupt- und nebenamtlichen Bezirks Pfarrern und den anderen Mitarbeitern des Bezirks gehört in jedem Fall zur Visitation des Kirchenbezirks. Ein Gespräch mit den übrigen Pfarrern im Kirchenbezirk (sogenannter Durchgang) sollte geführt werden, soweit dies möglich ist.

5.2.6.4. Landeskirchliche Ämter, Einrichtungen und Werke

§ 17 Landeskirchliche Ämter, Einrichtungen und Werke

(1) Die Visitation der Pfarrämter, deren Dienst nicht überwiegend einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk gilt, und der sonstigen landeskirchlichen Ämter, Einrichtungen und Werke erstreckt sich auf den Dienst der Pfarrer und den Dienst der anderen hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter.

(2) Die Visitation findet als Hauptvisitation statt. Eine außerordentliche Visitation findet statt, wenn besondere Schwierigkeiten die eingehende Unterrichtung und die Hilfe des Visitators erforderlich machen.

(3) Landeskirchliche Ämter, Einrichtungen und Werke, die nach rechtlich festgelegten oder vereinbarten Regeln zusammenarbeiten, werden in der Regel gemeinsam visitiert.

(4) Der Prälat visitiert die landeskirchlichen Ämter, Einrichtungen und Werke, deren Arbeitsbereich innerhalb seines Sprengels liegt.

(5) Die landeskirchlichen Ämter, Einrichtungen und Werke, deren Arbeitsbereiche über einen Sprengel hinausgehen, werden durch den Landesbischof oder durch von ihm beauftragte Mitglieder des Oberkirchenrats visitiert.

(6) Die Häufigkeit der Visitation, ihre Vorbereitung, ihr Ablauf und ihre Auswertung werden vom Oberkirchenrat in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des zweiten Abschnitts geregelt.

5.2.6.5. Schlussbestimmungen

§ 18 Ausführungsverordnungen

Nähere Bestimmungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erläßt der Oberkirchenrat im Wege der Verordnung.



[Kirchliche und Staatliche Gesetze]

5.2.7. Haushaltsordnung (HHO)	458– 2
5.2.8. Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG. EKD) – Württembergisches Pfarrergesetz (WürttPFG)	458– 66
5.2.9. Kirchliche Anstellungsordnung	458– 113

5.2.7. Haushaltsordnung (HHO)

HINWEIS: Die Haushaltsordnung wird schrittweise beginnend voraussichtlich ab dem Jahr 2020 auf die neuen Regelungen zur Haushaltsordnung umgestellt. Die neuen Regelungen finden Sie unter www.kirchenrecht-wuerttemberg.de, dort im „Archiv“ auch die Vorschriften vor der Änderung der Haushaltsordnung.

5.2.7.1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Landeskirche, die Kirchengemeinden, die Kirchenbezirke, die kirchlichen Verbände nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz und die kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen im Bereich der Landeskirche; dazu gehören auch deren rechtlich unselbständige Werke, Zusammenschlüsse und Einrichtungen.

§ 2 Plan für die kirchliche Arbeit

- (1) Der Plan für die kirchliche Arbeit umfasst den Inhaltlichen Plan und den Haushaltsplan.
- (2) Im Inhaltlichen Plan für die kirchliche Arbeit werden die Ziele der kirchlichen Arbeit und die Schritte zu ihrer Erreichung festgelegt. Bei der Planung sollen die Ergebnisse von Visitationen bedacht werden.
- (3) Der Haushaltsplan dient der Feststellung des voraussichtlichen Finanzbedarfs für die Aufgabenerfüllung und der Bereitstellung der dafür erforderlichen Mittel.

§ 3 Planungspflicht, Planungszeitraum

- (1) Der Inhaltliche Plan für die kirchliche Arbeit und der Haushaltsplan werden jährlich erstellt. Sie können für zwei Planungsjahre, nach Jahren getrennt, erstellt werden.
- (2) Von der Erstellung des Inhaltlichen Plans kann abgesehen werden.
- (3) Das Planungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Oberkirchenrat kann in begründeten Fällen für einzelne Bereiche der Landeskirche ein vom Planungsjahr abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmen. Für den übrigen Geltungsbereich

des Gesetzes bedürfen solche Festlegungen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

(Zu § 3 Abs. 3 HHO)

1. Soweit die Deckung von Haushalten abhängt von der Zuweisung von Kirchensteuern nach § 8 KiStO in Verbindung mit Abschnitt VI Ziffer 6.1 Verteilungsgrundsätze (Abl. 59 S. 294 vom 31. Mai 2001, zuletzt geändert 20. Juli 2005 Abl. 61 S. 333) können diese Haushaltspläne nach § 43 Abs. 3 KGO und Umlagen nach § 24 a Abs. 1 KBO nur für den Zeitraum genehmigt werden, für den auch die Kirchensteuerzuweisungen bewilligt werden.

§ 4 Wirkungen der Planung

(1) Der Inhaltliche Plan für die kirchliche Arbeit dient als begründende Unterlage für den Haushaltsplan- und Steuerbeschluss. Er ist zugleich eine Grundlage für das Handeln der für die kirchliche Arbeit verantwortlichen Gremien und Personen.

(2) Festgelegt wird der Inhaltliche Plan:

1. für die Landeskirche durch den Oberkirchenrat oder durch die Selbstverwaltungsgremien nach § 29 Abs. 1 Satz 2, soweit sie auch mit dem Beschluss über einen Sonderhaushaltsplan beauftragt sind.
2. für die Kirchengemeinden durch den Kirchengemeinderat oder durch die Selbstverwaltungsgremien nach § 29 Abs. 1 Satz 2, soweit sie auch mit dem Beschluss über einen Sonderhaushaltsplan beauftragt sind.
3. für die Kirchenbezirke durch den Kirchenbezirksausschuss oder durch die Selbstverwaltungsgremien nach § 29 Abs. 1 Satz 2, soweit sie auch mit dem Beschluss über einen Sonderhaushaltsplan beauftragt sind.
4. für kirchliche Verbände durch den Vorstand oder ein anderes Organ, wenn die Satzung dies bestimmt.
5. für die kirchlichen, öffentlich-rechtlichen Stiftungen durch den Vorstand oder ein anderes Organ, wenn die Satzung dies bestimmt.

(3) Der Haushaltsplan ermächtigt, Aufwendungen zu verursachen, Verpflichtungen einzugehen und Rücklagenentnahmen zu veranlassen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(Zu § 4 Abs. 3 HHO)

2. Zu Genehmigungsvorbehalten vgl. insbesondere § 50 KGO, § 25 KBO.

(4) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 5 Allgemeine Grundsätze

Allgemeine Grundsätze bei der Planung und Durchführung kirchlicher Arbeit sind Transparenz, Partizipation und nachhaltiges Wirtschaften.

(Zu § 5 HHO)

3. Für jeden Haushaltsplan kirchlicher Arbeit, Sonderhaushaltsplan oder Wirtschaftsplan einer Körperschaft nach § 1 HHO ist ein Beauftragter oder eine Beauftragte für den Haushalt zu bestellen. Der oder die Beauftragte ist bei allen Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Er oder sie ist für die mittelfristige Finanzplanung sowie für die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs und die Ausführung des Haushaltsplans zuständig. Soweit die oben genannten Aufgaben durch Gesetz oder organisatorische Regelungen bestimmten Personen zugewiesen sind, hat der oder die Beauftragte für den Haushalt die übrigen Funktionen wahrzunehmen. Der oder die Beauftragte für den Haushalt hat insbesondere

- a) im Hinblick auf die Finanzplanung bereits an der Aufgabenplanung mitzuwirken,
- b) dafür zu sorgen, dass Anmeldungen und sonstige Beiträge zur Haushaltsplanaufstellung nach Form und Inhalt richtig aufgestellt und rechtzeitig vorgelegt werden,
- c) zu prüfen, ob alle zu erwartenden Erträge, alle voraussichtlich zu leistenden Aufwendungen und alle voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen sowie alle notwendigen Stellen in den Haushaltsplan aufgenommen worden sind; soweit Beträge nicht genau berechnet werden können, hat er oder sie für eine möglichst zutreffende Schätzung zu sorgen,
- d) zu prüfen, ob die Anforderungen an Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen sowie Stellen dem Grunde und der Höhe nach zu dem vorgesehenen Zeitpunkt notwendig sind,
- e) den Haushaltsplanentwurf mit den begründenden Unterlagen gegenüber dem Gremium zu vertreten, für das er bestimmt ist.

Der oder die Beauftragte für den Haushalt hat die zuständigen Gremien rechtzeitig zu informieren, wenn die Gefahr besteht, dass es zu ungedeckten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen kommt und ist bei den entsprechenden Entscheidungen zu beteiligen.

4. Nach dem Grundsatz des nachhaltigen Wirtschaftens ist immer die günstigste Relation zwischen Kosten und Nutzen anzustreben. Demnach sind die einzusetzenden Mittel auf die zur Erfüllung der Aufgabe unbedingt notwendigen Kosten zu beschränken.

Es ist in angemessenen Abständen zu überprüfen, ob

- a) die Aufgabe überhaupt noch wahrzunehmen ist und
- b) die Aufgabenwahrnehmung noch wirtschaftlich ist.

Auf § 12 und § 25 HHO wird verwiesen.

Bei einer Untersuchung ist die nach den Erfordernissen des Einzelfalls effektivste Methode anzuwenden. In Betracht kommen insbesondere Kosten-/Nutzenvergleiche sowie die Bewertung von Alternativen. Die Ergebnisse sind den für die Entscheidung Zuständigen vorzulegen.

§ 6 Grundsatz der Gesamtdeckung, Aufwand und Ertrag

(1) Alle Erträge dienen als Deckungsmittel für alle Aufwendungen. Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Erträge nur beschränkt werden, soweit

dies durch Gesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes vorgeschrieben ist, die Mittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden oder Ausnahmen im Haushaltsplan zugelassen worden sind.

(2) Als Aufwand innerhalb eines Haushaltsjahres sind neben dem Verzehr von Vermögen auch die im Haushaltsjahr vorgesehenen Ausgaben für Investitionen und die Bildung von Rücklagen, Rückstellungen und von Sonderposten sowie die Tilgung von Verbindlichkeiten auszuweisen.

(3) Als Ertrag innerhalb eines Haushaltsjahres sind neben den Vorgängen, die eine Vermögensvermehrung bewirken auch die im Haushaltsjahr vorgesehenen Erträge aus Verkäufen des Sachanlagevermögens und der Auflösung von Rücklagen, Rückstellungen und Sonderposten und aus der Eingehung von Verbindlichkeiten auszuweisen.

(4) Werden Mittel der Körperschaft zweckgebunden zur Verfügung gestellt, so bedarf die Änderung der Zweckbestimmung der Zustimmung des Gebers oder der Geberin, wenn er oder sie sich diese vorbehalten hat. Im anderen Fall muss die Entscheidung ihm oder ihr gegenüber vertretbar sein. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 7 Mittelfristige Finanzplanung

(1) Der Haushaltsplanung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. In der mittelfristigen Finanzplanung sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen. Sie soll die voraussichtliche Haushaltsentwicklung in Erträgen und Aufwendungen aufzeigen und drohende Ungleichgewichte frühzeitig offen legen. Der Oberkirchenrat kann, außer für den Bereich des landeskirchlichen Haushaltsplans, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Aufstellung einer mittelfristigen Finanzplanung zulassen.

(Zu § 7 Abs. 1 HHO)

5. Die mittelfristige Finanzplanung ist für fünf Haushaltsjahre einschließlich des laufenden Haushaltsjahres aufzustellen.

Kirchengemeinden haben ihrer Annahme zur Entwicklung der Zuweisungen aus der einheitlichen Kirchensteuer die mittelfristige Finanzplanung der Landeskirche und die Zuweisungsplanung des Kirchenbezirks zugrunde zu legen.

Die in § 25 Abs. 1 HHO genannten Maßnahmen sind in die mittelfristige Finanzplanung aufzunehmen.

Die mittelfristige Finanzplanung ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

(2) Die jährliche inhaltliche Planung kirchlicher Arbeit soll nach Möglichkeit auf einen fünfjährigen Zeitraum bezogen sein und mit der mittelfristigen Finanzplanung verbunden werden.

(Zu § 7 Abs. 2 HHO)

6. Von der Pflicht zur Planung ausgenommen sind die Kirchengemeinden, die bereits in der Zuweisungsplanung des Kirchenbezirks aufgenommen sind. Bei Kirchengemeinden, deren Haushalt sich in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich nicht wesentlich ändert und die keine Maßnahmen nach § 25 Abs. 1 HHO planen, kann auf eine mittelfristige Finanzplanung verzichtet werden.

§ 8 Bausteine und Dimensionen kirchlicher Arbeit

(1) Bausteine kirchlicher Arbeit sind die abgegrenzten Teile dieser Arbeit, die als direkte Leistung gegenüber den Gemeindegliedern, anderen kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Werken, Einrichtungen oder Dritten anzusehen sind.

(2) Dimensionen kirchlicher Arbeit sind deren wesentliche Zielsetzungen.

Es werden folgende fünf Dimensionen unterschieden:

1. Evangelischer Glaube,
2. Christliche Gemeinschaft,
3. Diakonische Zuwendung,
4. Christliche Kultur und Traditionen,
5. Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft.

Für die Planung wird innerhalb der Dimension Evangelischer Glaube noch nach

- Evangelischem Glaubenswissen und
- Evangelischem Glaubensleben

und innerhalb der Dimension Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft

- Mitwirkung in der Gesellschaft und
- Weitergabe des Evangeliums

unterschieden.

(3) Von der Festlegung von Bausteinen und Dimensionen kann abgesehen werden.

§ 9 Festlegung der Bausteine

(1) Jede kirchliche Körperschaft oder Stiftung legt im Rahmen des Baustein-katalogs der Landeskirche die Bausteine fest, in die sie ihren Plan aufteilt. In

jedem Fall muss er in die Bausteine des Mindestbausteinkatalogs aufgeteilt werden. Im Übrigen ist eine Aufteilung in einen Baustein vorzunehmen, wenn in seinem Bereich in der Körperschaft oder Stiftung in wesentlichem Umfang Arbeit vorgesehen ist. Die Aufteilung ist beizubehalten, wenn im laufenden oder den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren Arbeit in diesem Baustein geplant war.

(2) Die geplante Arbeit der Körperschaft oder Stiftung ist im Ordentlichen Haushalt (§ 14 Abs. 2 Nr. 1) vollständig darzustellen. Dabei kann neben den finanziellen Aufwendungen und Erträgen auch eine Angabe über die voraussichtliche und tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemacht werden, die aber nur im Abstand von fünf Jahren geplant und erhoben werden sollen. In den dazwischen liegenden Planungsjahren werden die letzte vorliegende Planung und das letzte erhobene Ergebnis zur Information angegeben.

(3) Anzahl, Abgrenzung, Bezeichnung und Gliederung der möglichen Bausteine sowie der Mindestbausteinkatalog werden vom Oberkirchenrat durch Verordnung festgelegt.

(Zu § 9 Abs. 3 HHO)

7. Die Bausteine und deren Bezeichnungen werden in der Anlage 1 zu dieser Verordnung festgelegt. Auf Nr. 12 DVO zu § 15 Abs. 3 HHO wird hingewiesen.

Für Kirchengemeinden wird verpflichtend folgender Mindestbausteinkatalog festgelegt:

- 0100 Gottesdienst
- 0300 Allgemeine Gemeindegarbeit
- 0400 Religionspädagogische Arbeit
- 1100 Dienst an der Jugend

Für Arbeit, für die nach dem Bausteinkatalog ein eigener Baustein gebildet werden kann, wird empfohlen einen Baustein auszuweisen, wenn der Aufwand hierfür, abgesehen von den Verrechnungen von den Pflichtkostenstellen nach § 15 Absatz 3, 1.000 Euro übersteigt.

Im Arbeitsbereich Kirchenmusik (Baustein 0200) bleiben dafür außerdem die Aufwendungen für den Organisten und Chorleiter außer Betracht. In den Arbeitsbereichen Weltmission (Baustein 3800) und Gemeinkirchliche Aufgaben (Baustein 3100) kann auch bei einem Aufwand von über 1.000 Euro auf die Bildung eines Bausteins verzichtet werden, wenn nicht in wesentlichem Umfang Arbeit vorgesehen ist, die über die Weiterleitung von Spenden und Zuwendungen hinausgeht.

Soweit über den Mindestbausteinkatalog hinaus keine weiteren Bausteine gebildet werden, sind den Mindestbausteinen die übrigen Arbeitsbereiche wie folgt zuzuordnen:

- 0100 Gottesdienst
Diesem Baustein wird der Arbeitsbereich Kirchenmusik (Baustein 0200) zugeordnet.

- 0300 Allgemeine Gemeindearbeit
Diesem Baustein werden die Arbeitsbereiche folgender anderer Bausteine zugeordnet:
- 2100 Allgemeine Diakonische Arbeit (z. B. Pfarramtskasse)
- 3100 Gemeinkirchliche Aufgaben
- 4100 Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
- 5200 Erwachsenenbildung
- 5300 Bibliotheken, Archiv
- 5400 Kunst- und Denkmalpflege (z. B. Mitgliedsbeitrag Verein Kirche und Kunst)
- 5500 Theologische, kirchenrechtliche und geschichtliche Wissenschaft (z. B. Mitgliedsbeitrag Verein Württembergische Kirchengeschichte, Evangelischer Bund).

Wird der Baustein 5200 Erwachsenenbildung gebildet, werden ihm die Arbeitsbereiche der nachfolgend genannten anderen Bausteine zugeordnet, andernfalls werden diese Arbeitsbereiche dem Baustein

- 0300 Allgemeine Gemeindearbeit zugeordnet:
- 1300 Männer- und Frauenarbeit/Familienarbeit
- 1600 Volksmission/Kirchentag
- 1900 Besondere Seelsorgedienste

Wird der Baustein 3100 Gemeinkirchliche Aufgaben gebildet, so wird ihm der Arbeitsbereich Weltmission (Baustein 3800) zugeordnet. Wenn für diesen kein Baustein gebildet wird, wird dieser Arbeitsbereich dem Baustein 0300 Allgemeine Gemeindearbeit zugeordnet.

In den übrigen Fällen entscheidet der Kirchengemeinderat nach § 15 Abs. 2 HHO über die Zuordnung.

5.2.7.2. Inhaltlicher Plan für die kirchliche Arbeit

§ 10 Inhaltlicher Plan für die Bausteine

Der Inhaltliche Plan umfasst die im Planungsjahr in den Bausteinen zu erreichenden Ziele, sowie die wesentlichen Schritte zu ihrer Erreichung.

§ 11 Festlegung der Dimensionen kirchlicher Arbeit

(1) Für jeden Baustein ist festzulegen, welche der in § 8 Abs. 2 festgelegten Dimensionen in welchem Umfang durch ihn erreicht werden sollen. Der Baustein ist dazu prozentual oder durch eine entsprechende Gewichtung auf diese Dimensionen aufzuteilen.

(2) Im Inhaltlichen Plan kann die Gewichtung der Dimensionen für einen Baustein geändert werden. In diesem Fall sind die für die Änderung vorgesehenen Maßnahmen darzustellen und die Merkmale für die Zielerreichung im Planungszeitraum nach Qualität und Umfang festzulegen.

(3) Soweit in einem Jahr die Ziele in einem Baustein nicht neu festgelegt werden, gilt die letzte Festlegung weiter.

(Zu § 11 HHO)

8. Das vom Oberkirchenrat vorgegebene und in dem einheitlichen Programm nach § 49 Abs. 3 HHO hinterlegte Formular ist zu verwenden.

§ 12 Änderung kirchlicher Aufgaben

Sollen kirchliche Aufgaben neu übernommen oder beendet werden, so sind vorab Aussagen zu den Folgen zu machen.

§ 13 Änderungen während des Planungsjahres

Werden grundlegende Änderungen während des Planungsjahres notwendig, genügt es, sie bei der nächsten inhaltlichen Planung zu berücksichtigen.

5.2.7.3. Finanzmanagement

Aufstellung des Haushaltsplans

§ 14 Inhalt, Ausgleich und Gliederung des Haushaltsplans, Vollständigkeit und Fälligkeitsprinzip

(1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr voraussichtlich zu erbringenden Aufwendungen (§ 6 Abs. 2) und zu erwartenden Erträge (§ 6 Abs. 3) für die Bausteine (§ 8 Abs. 1) und Kostenstellen (§ 15) sowie

1. alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Erträge aus und voraussichtlich zu erbringenden Aufwendungen für Baumaßnahmen, die im Planungsjahr begonnen werden und für die ein Baubuch (§ 51 Abs. 2) erstellt wird,
2. die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen (§ 23) und
3. die im Haushaltsjahr vorgesehenen Personalstellen.

(Zu § 14 Abs. 1 Nr. 2 HHO)

9. Verpflichtungsermächtigungen sind den Bausteinen beziehungsweise Kostenstellen zuzuordnen, für die die Verpflichtung wirksam werden soll. Es ist anzugeben, welche Teilbeträge der einzugehenden Verpflichtungen in welchen Haushaltsjahren voraussichtlich benötigt werden.

- (2) Der Haushaltsplan ist zu gliedern in einen
1. Ordentlichen Haushalt (Baustein- und Kostenstellenplan), der alle ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen einschließlich der Zuführung an den und der Erstattung aus dem Vermögenshaushalt umfasst,
 2. Vermögenshaushalt, der die nicht ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen einschließlich der Ablieferung an den und Zuführung aus dem Ordentlichen Haushalt umfasst und einen
 3. Stellenplan, der die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Stellen umfasst (§ 18).

(Zu § 14 Abs. 2 HHO)

10. Der Ordentliche Haushalt und der Vermögenshaushalt werden außer nach § 14 Abs. 2 HHO je in einen Baustein- und einen Kostenstellenplan (Sachbucharten) gegliedert, wobei die Kostenstelle allgemeine Finanzwirtschaft gesondert ausgewiesen wird. Daneben werden die Vorschüsse und Verwahrgelder in einer gesonderten Sachbuchart ausgewiesen. Es gibt folgende Sachbucharten:

SBA 0: Ordentlicher Haushalt	Bausteine kirchlicher Arbeit
SBA 1: Ordentlicher Haushalt	Kostenstellen
SBA 2: Ordentlicher Haushalt	Allgemeine Finanzwirtschaft
SBA 5: Vermögenshaushalt	Bausteine kirchlicher Arbeit
SBA 6: Vermögenshaushalt	Kostenstellen
SBA 7: Vermögenshaushalt	Allgemeine Finanzwirtschaft
SBA 8: Vorschuss- und Verwahrbereich	
SBA 9: Vermögen (Bestände)	

Für organisatorische Untergliederungen kann innerhalb der Gliederung nach § 14 Abs. 2 HHO eine zusätzliche Gliederung des Haushalts in Sachbuchbereiche vorgenommen werden.

- (3) Die Erträge und Aufwendungen des Ordentlichen Haushalts sind in einem Ergebnisplan nach Ertrags- und Aufwandsarten zusammenzufassen.
- (4) Der Ordentliche Haushalt und der Vermögenshaushalt sind je für sich und insgesamt auszugleichen.

§ 15 Kostenstellen

- (1) Eine Kostenstelle ist die auf eine sachliche oder eine organisatorische Einheit oder Gesamtheit bezogene zusammengefasste Darstellung von Aufwendungen und Erträgen, die nicht direkt auf einen Baustein zugeordnet werden.
- (2) Es ist mindestens die Kostenstelle allgemeine Finanzwirtschaft zu eröffnen. Die Ergebnisse aller Kostenstellen außer der Kostenstelle allgemeine Finanzwirtschaft sind durch Verrechnung auf die Bausteine auszugleichen (aufzulösen). Die Ergebnisse von Kostenstellen können auf die Kostenstelle

allgemeine Finanzwirtschaft aufgelöst werden, soweit die Höhe der Kosten von Verwaltung oder Gebäuden für die Darstellung der tatsächlichen Kosten einzelner Bausteine nicht erheblich ist.

(Zu § 15 Abs. 2 HHO)

11. Erheblich sind Kosten für Verwaltung und Gebäude im Sinn des § 15 Abs. 2 Satz 3 HHO für die Darstellung der tatsächlichen Kosten einzelner Bausteine insbesondere dann, wenn

- a) sie in einer Abrechnung von Leistungen mit Dritten eine Veränderung bewirken (z. B. bei Abmangelverträgen),
- b) für den Nachweis der Verwendung von Zuschüssen und Zuwendungen die Darstellung der Kosten notwendig ist,
- c) sonst die Darstellung der tatsächlichen Kosten einzelner Aufgabenbereiche verfälscht wird.

Auf Umlagen ist zu verzichten, wenn der Verwaltungsaufwand zur Ermittlung realistischer Werte in keinem angemessenen Verhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen steht. Vereinfachte Ermittlungen, Pauschalsätze und anderweitig vorhandene Vergleichszahlen sind vorrangig zu nutzen.

(3) Anzahl, Abgrenzung, Bezeichnung und Gliederung der möglichen Kostenstellen werden vom Oberkirchenrat durch Verordnung festgelegt. Dabei kann er in bestimmten Fällen auch die Verpflichtung zur Eröffnung bestimmter Kostenstellen vorsehen.

(Zu § 15 Abs. 3 HHO)

12. Die Kostenstellen und deren Bezeichnungen werden in der **Anlage 1** zu dieser Verordnung festgelegt. Gliederungen, die als möglicher Baustein gekennzeichnet sind, können entweder als Baustein oder als Kostenstelle ausgewiesen werden, die übrigen nur als Kostenstelle.

Zu den festgelegten Bausteinen und Kostenstellen kann der Oberkirchenrat im Rahmen des Gliederungsplans nach Anlage 1 zu dieser Verordnung für Kirchengemeinden und Landeskirche jeweils Haushaltstextdateien und Zuordnungsrichtlinien herausgeben.

Für die folgenden Dienste und, soweit vorhanden, für die genannten Gebäude sind in Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und bei kirchlichen Verbänden die nachfolgenden Kostenstellen verpflichtend einzurichten, soweit sie nicht in einem Wirtschaftsplan geführt werden:

- 0500 Pfarrdienst
- 7120 Gremien des Kirchenbezirks
- 7130 Kirchengemeinderat
- 7600 Verwaltung
- 8110 Kirchen
- 8120 Gemeindezentren (mit integrierten Kirchenräumen)
- 8130 Gemeindehäuser
- 8140 Pfarrhäuser
- 8150 Kindergartengebäude

8160	Tagungshäuser/Ausbildungsstätten/Wohnheime
8170	Bürogebäude
8180	Dienstwohngebäude
8190	Wohngebäude/Eigentumswohnungen

Sofern Gebäude für mehrere dieser Kostenstellen genutzt werden, wird nur eine Kostenstelle mit Untergliederungen für jede Nutzungsart (Objekte) eingerichtet.

§ 16 Kontenplan

Die Darstellung der Erträge und Aufwendungen entsprechend der Grundgliederung nach § 14 Abs. 2 erfolgt durch einen einheitlich festgelegten Kontenplan, der neben den Ertrags- und Aufwandsarten auch die Bestandskonten enthält. Der Kontenplan wird vom Oberkirchenrat durch Verordnung festgelegt.

(Zu § 16 HHO)

13. Der allgemeine Kontenplan (Gruppierungsplan) gliedert sich in folgende Kontenklassen:

Kontenklasse 0	Aktiva/Anlagevermögen
Kontenklasse 1	Aktiva/Umlaufvermögen
Kontenklasse 2	Passiva/Eigenkapital
Kontenklasse 3	Passiva/Fremdkapital
Kontenklasse 4	Erträge Ordentlicher Haushalt
Kontenklasse 5	Aufwendungen Ordentlicher Haushalt
Kontenklasse 8	Erträge Vermögenshaushalt
Kontenklasse 9	Aufwendungen Vermögenshaushalt

Innerhalb dieser Kontenklassen werden die Konten in der **Anlage 2** zu dieser Verordnung festgelegt.

Zu dem festgelegten Kontenplan kann der Oberkirchenrat für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, kirchlichen Verbände und die Landeskirche Haushaltstextdateien und Zuordnungsrichtlinien herausgeben.

13 a. Für bestimmte Einrichtungen und Werke der Landeskirche kann durch den Oberkirchenrat festgelegt werden, dass für sie anstelle des allgemeinen Kontenplanes der kaufmännische Rahmenkontenplan gemäß **Anlage 5** zu dieser Verordnung angewandt wird.

14. Die Erträge und Aufwendungen des Ordentlichen Haushalts werden in einem Ergebnisplan nach § 14 Abs. 3 HHO zusammengefasst. Der Ergebnisplan hat folgende Mindeststruktur:

1. Allgemeine Erträge aus kirchlicher Tätigkeit
 - 1.1 Erträge aus Mitgliedschaft (Kirchensteuer, Kirchgeld)
 - 1.1.1 Kirchgeld, freiwilliger Gemeindebeitrag
 - 1.1.2 Kirchensteuer
 - 1.2 Umsatzerlöse (Seminarteilnahme-, Benutzungsgebühren)
2. Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen
3. Sonstige Erträge aus kirchlicher Tätigkeit
 - 3.1 Zuweisungen aus kirchlichem Bereich

- 3.2 Zuschüsse aus dem öffentlichen Bereich (z. B. Kommunen, Land)
 - 3.2.1 Kommunen
 - 3.2.2 Landkreise/Regionen
 - 3.2.3 Land
 - 3.2.4 Bund/EU
 - 3.2.5 Sonstiger öffentlicher Bereich
- 3.3 Zuschüsse aus dem nicht-öffentlichen Bereich
- 3.4 Opfer und Spenden für eigene Zwecke
- 3.5 Opfer, Spenden und Zuwendungen zur Weiterleitung
 - 3.5.1 Landeskirchliche Opfer/Spenden auf Anordnung OKR
 - 3.5.2 Opfer/Spenden nach Beschluss des KGR
- 3.6 Auflösung von Sonderposten
- 3.7 Sonstige Erträge (Erstattung von Sachkosten, Personalkosten)
- 4. Personalaufwand
 - 4.1 Ehrenamtliche Tätigkeit
 - 4.2 Haupt- und nebenamtliche Tätigkeit (Vergütungen, Gehälter, Löhne einschließlich Sozialabgaben u. Versorgung)
 - 4.2.1 Pfarrerinnen und Pfarrer
 - 4.2.2 Beamtinnen und Beamte
 - 4.2.3 Privatrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - 4.2.4 Sonstiger direkter Personalaufwand
 - 4.2.5 Sonstiger Personalaufwand
- 5. Material und Sachaufwand
- 6. Abschreibungen auf Sachanlagen
- 7. Sonstige Aufwendungen aus kirchlicher Tätigkeit
 - 7.1 Zuweisungen an kirchlichen Bereich
 - 7.2 Zuschüsse an Dritte
 - 7.3 Opfer, Spenden und Zuwendungen zur Weiterleitung
 - 7.3.1 Landeskirchliche Opfer/Spenden auf Anordnung OKR
 - 7.3.2 Opfer/Spenden nach Beschluss des KGR
 - 7.4 Sonstige Aufwendungen
- 8. Zwischenergebnis I
- 9. Erträge aus Beteiligungen
- 10. Erträge aus Finanzanlagen, Zinsen und ähnliche Erträge
- 11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens
- 12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen
- 13. Zwischenergebnis II
- 14. Zuführung vom Vermögenshaushalt
- 15. Zuführung zum Vermögenshaushalt
- 16. Zwischenergebnis III
- 17. Außerordentliche Erträge
- 18. Außerordentliche Aufwendungen
- 19. Zwischenergebnis IV
- 20. Steuern vom Ertrag

21. Jahresüberschuss oder Fehlbetrag
22. Rücklagenentnahme
23. Rücklagenzuführung
24. Abschluss des Ergebnisplans (Bilanzergebnis)

§ 17 Wahrheit und Klarheit des Haushaltsplans, Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung

- (1) Erträge sowie Aufwendungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.
- (2) Für denselben Zweck dürfen weder Aufwendungen noch Verpflichtungsermächtigungen bei verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt werden. Die Erträge sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Zweckgebundene Erträge und Aufwendungen sind kenntlich zu machen.
- (3) Zum Vergleich der Haushaltsansätze sind die Haushaltsansätze für das dem Haushaltszeitraum vorangehende Jahr und die Ergebnisse der Jahresrechnung für das zweitvorangegangene Jahr anzugeben. Bei Aufwendungen für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sind die voraussichtlichen Gesamtkosten und ihre Finanzierung zu erläutern.
- (4) Festgesetzte Maßstäbe für Verrechnungen sind zu erläutern und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.
- (5) Den Bausteinen sind sämtliche durch sie verursachten Aufwendungen und erwirtschafteten Erträge zuzurechnen, soweit nicht eine Ausnahme nach § 15 Abs. 2 Satz 3 vorliegt.

§ 18 Stellenplan

- (1) Der Stellenplan weist für das Haushaltsjahr die Stellen der Pfarrer und Pfarrfrauen, Beamten und Beamtinnen und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten nach Besoldungs- oder Vergütungsgruppen aus.

(Zu § 18 Abs. 1 HHO)

15. Stellen sind bei dem Anstellungsträger auszuweisen, der den Anstellungsvertrag schließt, oder ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet. Eine Änderung des Stellenplans während des Haushaltsjahres erfolgt durch einen Nachtragshaushaltsplan.

- (2) Der Stellenplan ist Bestandteil des Haushaltsplans.

§ 19 Deckungsfähigkeit

- (1) Im Haushaltsplan können Aufwendungsansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein sachlicher oder verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht. Verfügungsmittel sind hiervon ausgenommen.
- (2) Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass zweckgebundene Mehrerträge für Mehraufwendungen desselben Zwecks verwandt werden können (unechte Deckungsfähigkeit).

§ 20 Übertragbarkeit

- (1) Aufwendungsansätze für Investitionen und aus zweckgebundenen Erträgen sind übertragbar.
- (2) Andere Aufwendungsansätze können durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung der Mittel fördert.

§ 21 Budgetierung

- (1) Aufwendungen und Erträge können entsprechend den Organisationseinheiten, die für ihre Bewirtschaftung verantwortlich sind, durch Haushaltsvermerk oder, wenn eine Kostenstelle oder ein Baustein vollständig in die Verantwortung eines Baustein- oder Kostenstellenverantwortlichen fällt, durch Plandarstellung zu Budgets verbunden werden. Wenn alle Bausteine, Kostenstellen und Planstellen des Ordentlichen Haushalts und des Vermögenshaushalts Budgets zugeordnet werden, so soll zusätzlich zur Darstellung nach § 14 Abs. 2 eine nach den Budgets zusammengefasste Darstellung erfolgen.
- (2) Wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen im Ordentlichen Haushalt, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Aufwendungen eines Budgets im Ordentlichen Haushalt können zu Gunsten von Aufwendungen des Budgets im Vermögenshaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit dies nicht zu einem Fehlbetrag im Ordentlichen Haushalt führt.
- (3) Soweit dadurch eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung gefördert wird, kann im Haushaltsplan vorgesehen werden,
1. dass für ein Budget in einem untergeordneten Umfang Ansätze für Aufwendungen als Budgetbewirtschaftungsmittel veranschlagt werden,

- die nicht nach den einzelnen Planansätzen zugeordnet sind, sondern für das gesamte Budget verwendet werden und
2. ob und in welchem Umfang Erübrigungen aus einem Budget einer Budgetrücklage zugeführt werden, soweit die Erübrigungen nicht aus Ansätzen für übertragbare Mittel stammen und die Budgetrücklage gegenüber dem Budget in einem untergeordneten Umfang bleibt. Die Budgetbewirtschaftungsmittel und die Budgetrücklagen sind vorrangig für die Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen einzusetzen.

§ 22 Sperr-, Wegfall- und Umwandlungsvermerke

- (1) Aufwendungsansätze, die aus besonderen Gründen zunächst ganz oder teilweise noch nicht beansprucht werden sollen, und Stellen, die zunächst noch nicht besetzt werden sollen, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen; gleichzeitig ist zu bestimmen, wer über die Aufhebung der Sperre entscheidet. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen.
- (2) Aufwendungen und Planstellen sind als künftig wegfallend („kw“) zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden.
- (3) Planstellen sind als künftig umzuwandeln („ku“) zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Stellen einer niedrigeren Besoldungs- oder Vergütungsklasse umgewandelt werden können. Die Stelle und die Besoldungs- oder Vergütungsgruppe, in die sie umgewandelt werden sollen, sind anzugeben.

§ 23 Kredite, Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Im Haushaltsplan wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite
 1. zur Deckung des Aufwands für Investitionen und
 2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft (Kassenkredite) aufgenommen werden dürfen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

Die Ermächtigung nach Nummer 1 gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das der Kredit bestimmt war. Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nach Nummer 2 gilt solange, bis der nächste Haushaltsplan in Kraft getreten ist.

- (2) In den Haushaltsplan dürfen Erträge aus Krediten nur eingestellt werden, soweit diese zur Finanzierung von Investitionsaufwendungen oder für Umschuldungen notwendig sind. Die Zins- und Tilgungsverpflichtungen müssen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit in Einklang stehen.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen sind nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird.
- (4) Die Festsetzung des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen ist Bestandteil des Haushaltsplans.

(Zu § 23 HHO)

16. Für jeden Kredit ist ein Tilgungsplan aufzustellen.

17. Neben der Kreditsumme sind die Geldbeschaffungskosten (z. B. Disagio) sowie die Zinsen und Tilgungsbeträge bei den dem Verwendungszweck der Kredite entsprechenden Haushaltsstellen zu veranschlagen.

18. Die Zins- und Tilgungsverpflichtungen stehen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit in Einklang, wenn auch in Zukunft regelmäßig zu erwartende Erträge die voraussichtlichen Aufwendungen mindestens um die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen.

§ 24 Bürgschaften

Im Haushaltsplan wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Bürgschaften übernommen werden dürfen. § 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 25 Baumaßnahmen und sonstige Investitionen

- (1) Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen für größere Baumaßnahmen und größere Investitionen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, ein Zeitplan und die nach Fertigstellung der Maßnahme voraussichtlich entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen ergeben.
- (2) Ausnahmen von Absatz 1 sind zulässig, wenn es nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen, und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.
- (3) Vor Beginn einer Baumaßnahme ist zu entscheiden, ob ein Baubuch (§ 51 Abs. 2) geführt wird.

(Zu § 25 HHO)

19. Bei der Feststellung, ob größere Baumaßnahmen oder Investitionen vorliegen sind zu berücksichtigen:

- a) die Größe der Maßnahme im Verhältnis zum Ordentlichen Haushalt und Vermögenshaushalt (Gesamthaushalt),
- b) die Größe der Maßnahme im Verhältnis zum Bereich des Haushalts, in dem die Maßnahme zu veranschlagen ist,
- c) die Sicherheit der erwarteten Erträge und Aufwendungen,
- d) die Auswirkung auf künftige Haushalte.

§ 26 Verstärkungsmittel, Verfügungsmittel

(1) Im Haushaltsplan können angemessene Beträge veranschlagt werden, die zusätzlich zu Budgetbewirtschaftungsmitteln und Budgetrücklagen zur Deckung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Aufwendungen dienen (Verstärkungsmittel) oder die bestimmten Dienststellen oder Bewirtschaftungsbelegten für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügungsmittel).

(2) Die Ansätze nach Absatz 1 dürfen nicht überschritten werden; die Mittel sind nicht übertragbar.

§ 27 Zuwendungsfonds der Landeskirche

(1) Sollen zu einem bestimmten Zweck in mehreren Haushaltsjahren durch die Landeskirche Zuwendungen gegeben werden, ohne dass Zeitpunkt und Höhe der einzelnen Zuwendungen bei der Aufstellung des Haushaltsplans absehbar sind, kann ein Zuwendungsfonds gebildet werden. Der Zweck ist in die Erläuterungen zum Haushaltsplan aufzunehmen. Im Haushaltsplan werden nur die Zuführungen veranschlagt.

(2) Die Fondsmittel sind aus der laufenden Haushaltswirtschaft ausgeschieden. Rückflüsse und Zinsen fließen dem Fonds zu. Zuführungen zu Fonds sind nicht deckungsfähig mit anderen Aufwendungen. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind nicht zulässig.

(3) Bei Wegfall des Zweckes fallen die verbleibenden Mittel an die Haushaltswirtschaft zurück.

(4) Synode und Oberkirchenrat können im gegenseitigen Einvernehmen einen Ausschuss bilden, der über die Vergabe der Zuwendungen aus dem Fonds entscheidet.

(5) Über die Mittelvergabe ist der Landessynode zu berichten.

§ 28 Überschuss, Fehlbetrag

Ein Überschuss oder Fehlbetrag der Jahresrechnung ist spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr einzustellen.

(Zu § 28 i. V. m. § 58 HHO)

20. Der ermittelte Überschuss oder Fehlbetrag ist in den Vermögenshaushalt einzustellen.

§ 29 Einrichtungen, Wirtschaftsbetriebe und Sondervermögen

(1) Für Sondervermögen ist ein Sonderhaushaltsplan aufzustellen. Für rechtlich unselbständige Einrichtungen kann eine gesonderte Planung aufgestellt werden. Mit dem Beschluss über die Sonderhaushaltspläne können, unbeschadet der Regelung in Absatz 4, durch Verordnung oder durch Satzung Selbstverwaltungsgremien der Sondervermögen oder rechtlich unselbständigen Einrichtungen beauftragt werden.

(2) Bei Wirtschaftsbetrieben ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, wenn ein Wirtschaften nach den Bestimmungen der Haushaltsordnung und nach dem Haushaltsplan nicht zweckmäßig ist.

(Zu § 29 Abs. 2 HHO)

21. Der Kontenrahmen für Wirtschaftsbetriebe nach § 29 HHO gliedert sich nach folgenden Kontenklassen:

Kontenklasse 0	Bilanz – Aktiva: Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen
Kontenklasse 1	Bilanz – Aktiva: Umlaufvermögen, aktive Rechnungsabgrenzung
Kontenklasse 2	Bilanz – Passiva: Eigenkapital, Sonderposten, Rücklagen Rückstellungen
Kontenklasse 3	Bilanz – Passiva: Zweckgebundene Zuwendungen, Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung
Kontenklasse 4	GuV – Erträge: Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit
Kontenklasse 5	GuV – Erträge: Sonstige Erträge
Kontenklasse 6	GuV – Aufwand: Aufwendungen aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit
Kontenklasse 7	GuV – Aufwand: Sonstige Aufwendungen
Kontenklasse 8	Eröffnungs- und Abschlusskonten
Kontenklasse 9	LKR-Verrechnungskonten

Innerhalb dieser Kontenklassen werden die Konten nach dem Rahmenkontenplan in **Anlage 3 oder 5** zu dieser Verordnung festgelegt.

(3) Für Wirtschaftsbetriebe gelten die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nach dem Handelsgesetzbuch. Ergänzend sind die Grundsätze dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

- (4) Der Haushaltsplan ist mit dem Sonderhaushaltsplan nur über die Zuführungen oder die Ablieferungen verbunden.

§ 30 Anlagen zum Haushaltsplan

(1) Dem Haushaltsplan sind als Anlagen beizufügen:

1. Übersichten über die Erträge, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen in den Wirtschaftsplänen oder Sonderhaushaltsplänen,
2. ein Haushaltsquerschnitt nach Bausteinen und Kostenstellen oder Budgets; hiervon kann der Oberkirchenrat außer für den Bereich der Landeskirche Befreiung erteilen,

(Zu § 30 Abs. 1 Nr. 2 HHO)

22. Von der Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltsquerschnitts wird nach § 30 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz HHO Befreiung erteilt, soweit das Haushaltsvolumen (siehe § 74 HHO) des Haushaltsplans 750.000 Euro nicht überschreitet.

Dies gilt nicht für den Haushaltsplan einer Gesamtkirchengemeinde, in dem die Haushalte der Teilkirchengemeinden als Sachbuchbereiche dargestellt sind.

Der auf der Basis von Kostenstellen und Bausteinen erstellte Haushaltsquerschnitt ist gegliedert nach Sachbuchbereichen und den obersten Gliederungsebenen des Ergebnisplans nach Nr. 14.

3. eine Schuldenstandsübersicht, die auch die übernommenen Bürgschaften ausweist und

(Zu § 30 Abs. 1 Nr. 3 HHO)

23. Die Schuldenstandsübersicht weist den voraussichtlichen Stand (Planwerte) der Schulden zum Ende des Vorjahres sowie den Schuldenstand zum Ende des vorvergangenen Jahres aus. Sie kann auch den geplanten Stand zum Ende des Planjahres ausweisen. Die Schuldenstandsübersicht enthält eine Aufgliederung der Schulden nach Verwendungszweck, Gläubiger, Genehmigungsvermerk, Tilgungshöhe und dem Zinssatz des laufenden Haushaltsjahres.

Weiter stellt die Schuldenstandsübersicht den voraussichtlichen Stand (Planwerte) der Bürgschaften zum Ende des Vorjahres sowie den Stand der Bürgschaften zum Ende des vorvergangenen Jahres dar. Sie kann auch den geplanten Stand zum Ende des Planjahres ausweisen. Die Aufstellung der Bürgschaften enthält eine Aufgliederung nach Schuldner, Bürgschaftsgläubiger und Genehmigungsvermerke.

4. die Bilanz des gegenüber dem Planungsjahr vorvergangenen Jahres, soweit eine solche aufgestellt ist, mindestens jedoch eine Übersicht über die Rücklagen und das sonstige Vermögen mit Ausnahme des Grund- und Sachvermögens (Geldvermögensübersicht) sowie ein Immobilienverzeichnis der Grundstücke und Gebäude.

(Zu § 30 Abs. 1 Nr. 4 HHO)

24. Die Geldvermögensübersicht ist entsprechend § 68 HHO nach folgendem Schema zu gliedern:

Aktiva – Mittelverwendung

- A Anlagevermögen
 - I Finanzanlagen
 1. Langfristige Geldanlagen/Beteiligungen
 2. Langfristige Forderungen
- B Umlaufvermögen
 - I Kurzfristige Forderungen, Vorräte
 1. Forderungen aus Kirchensteuerzuweisungen
 2. Forderungen aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung
 3. Forderungen aus Lieferung und Leistung
 - II Liquide Mittel
 1. Wertpapiere des Umlaufvermögens
 2. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks
 - III Sonstiges Umlaufvermögen
- C Rechnungsabgrenzungsposten
- D Ausgleichsposten
 - I Durch Sachanlagen gedeckte Verbindlichkeiten
 - II Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Passiva – Mittelherkunft

- A Eigenkapital
 - I Kapitalgrundstock
 1. Vermögensgrundstock
 - 1.1 frei
 - 1.2 Geldvermögensgrundstock
 - II Rücklagen
 1. Pflichtrücklagen nach § 74 Abs. 3
 - 1.1 Betriebsmittelrücklage
 - 1.2 Ausgleichsrücklage
 - 1.3 Tilgungsrücklage
 - 1.4 Substanzerhaltungsrücklage
 - 1.5 Bürgschaftssicherungsrücklage
 2. Sonstige Rücklagen
 - 2.1 Zweckgebundene Rücklagen
 - 2.2 Freie Rücklagen
 - IV Vortrag, Überschuss, Fehlbetrag
 1. Gewinnvortrag/Verlustvortrag
 2. Gewinnvortrag/Verlustvortrag
- B Rückstellungen
- C Verbindlichkeiten
 - I Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Zuwendungen

1. Zweckgebundene Erbschaften/Vermächtnisse (nicht verwendet)
 2. Zweckgebundene Opfer und Spenden (nicht verwendet)
 3. Verbindlichkeiten aus Förderung für Investitionen
- II Geldschulden
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 - 2.1 Investitionskredite
 - 2.2 Kassenkredite
- III Sonstige Verbindlichkeiten
- D Rechnungsabgrenzungsposten

(2) Der Oberkirchenrat legt im Wege der Verordnung Bestimmungen über die Gliederung und Aufstellung der Übersichten fest.

§ 31 Aufstellung, Verabschiedung und Bekanntmachung des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan soll vor Beginn des Haushaltsjahres aufgestellt und verabschiedet werden.

(2) Die Haushaltspläne von Landeskirche und Kirchengemeinden sind bekannt zu machen.

(3) Ist der Haushaltsplan ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen, so sind

1. nur die Aufwendungen zu tätigen, die bei sparsamer Verwaltung nötig sind, um
 - a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,
 - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,
2. die Erträge fortzuerheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
3. Kassenkredite nur im Rahmen der Ermächtigung des Vorjahrs zulässig.

§ 32 Nachtragshaushaltsplan

(1) Ein Nachtragshaushaltsplan ist spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, wenn sich zeigt, dass

1. ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushaltsplans erreicht werden kann oder

2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden müssen.
- (2) Für den Nachtragshaushaltsplan gelten die Vorschriften über den Haushaltsplan entsprechend.

§ 33 Durchlaufende Gelder, fremde Mittel

Im Haushaltsplan werden nicht veranschlagt:

1. durchlaufende Gelder
2. Beträge, die aufgrund einer Ermächtigung unmittelbar für den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers eingenommen oder ausgegeben werden.

(Zu § 33 HHO)

25. Die von den Kirchengemeinden für andere als für eigene Zwecke erhobenen Opfer sind bei der Kostenstelle Allgemeine Finanzwirtschaft (SBA 2) einzunehmen und weiterzuleiten. Bei der Bezirksamplersammelstelle sind diese Opfer als durchlaufende Gelder (SBA 8) zu buchen.

Ausführung des Haushaltsplans

§ 34 Erhebung der Erträge, Bewirtschaftung der Aufwendungen

- (1) Erträge sind rechtzeitig und vollständig zum Fälligkeitstermin zu erheben; ist keine Frist gesetzt, sind sie so bald als möglich einzuziehen. Ihr Eingang ist zu überwachen.
- (2) Die Mittel für Aufwendungen sind so zu verwalten, dass sie zur Deckung der Aufwendungen ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen. Sie dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn es die wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben erfordert.

(Zu § 34 HHO)

26. Eine geeignete Maßnahme zur Kontrolle der Ansätze für Aufwendungen ist die im einheitlichen Programm nach § 49 Abs. 3 HHO vorhandene Auswertung „Haushaltsüberwachungsliste“.

Eine geeignete Maßnahme zur Gewährleistung des Haushaltsausgleichs ist eine haushaltswirtschaftliche Sperrung.

§ 35 Stellenbesetzung

Ein Amt, das in einer kirchlichen oder staatlichen Besoldungsordnung aufgeführt ist, darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden.

(Zu § 35 HHO)

27. Die Regelung betrifft alle öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse auf Lebenszeit.

§ 36 Aufwendungen für Investitionen

Aufwendungen für Investitionen dürfen erst verursacht werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.

§ 37 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs getätigt werden. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.

(2) Das gleiche gilt für Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Aufwendungen entstehen können.

(3) Mehraufwendungen bei übertragbaren Mitteln sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen.

§ 38 Verpflichtungsermächtigungen

(1) Verpflichtungen zur Veranlassung von Aufwendungen für Investitionen in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten weiter, bis der Haushaltsplan für das folgende Jahr erlassen ist.

§ 39 Beschaffungen, Vergabe von Aufträgen

Der Oberkirchenrat kann für die Vergabe von Aufträgen und für Beschaffungen Richtlinien erlassen.

(Zu § 39 HHO)

28. Für den Anwendungsbereich der Haushaltsordnung sollen in der Regel die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und, soweit solche erfolgt sind, die vom Oberkirchenrat erlassenen Änderungen angewandt werden.

Bauleistungen der Landeskirche, der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind grundsätzlich im Wege der Beschränkten Ausschreibung zu vergeben. Dabei ist darauf zu ach-

ten, dass nur Angebote von fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Bewerbern eingeholt werden. Die Beschränkung des Bewerberkreises auf Gemeindeangehörige sowie auf orts- und kreisansässige Firmen ist unzulässig. Es muss ein ausreichender Bieterwettbewerb sicher gestellt sein.

Sofern bei Drittzuschüssen eine andere Ausschreibungsart Fördervoraussetzung ist, ist dies zu beachten.

Bei sonstigen Vergaben und Beschaffungen über 3.000 Euro sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen, sofern eine entsprechende Anzahl leistungsfähiger Anbieter vorhanden ist. Die Vergabe erfolgt in der Regel freihändig. Auf die Möglichkeit einer entsprechenden Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen im Bereich der Landeskirche wird hingewiesen. Ist ein Angebot eindeutig unzureichend, ist es auszuschneiden. Bleibt nach dieser Prüfung nur noch ein Angebot übrig, ist zu prüfen, ob eine neue Angebotseinholung angebracht ist. Ein kirchlicher Anbieter kann bevorzugt werden, wenn er gleiche Leistungen zu einem gleichen Preis wie andere Anbieter angeboten hat oder wenn sich durch die Auftragsvergabe an einen kirchlichen Anbieter insgesamt eine bessere Wirtschaftlichkeit ergibt.

§ 40 Sachliche und zeitliche Bindung

(1) Die Erhebung von Erträgen und das Tätigen von Aufwendungen werden für das Haushaltsjahr angeordnet, in dem sie entstehen. Werden sie in einem anderen Haushaltsjahr fällig, ist für die periodengerechte Ergebnisermittlung zeitlich abzugrenzen.

(2) Mittel für Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.

(3) Bei übertragbaren Mitteln für Aufwendungen können Haushaltsreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Mitteln für Baumaßnahmen tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das nächste Haushaltsjahr, nach dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen worden ist. Darüber hinaus dürfen Haushaltsreste nur in besonders begründeten Einzelfällen gebildet werden (Haushaltsaufwendungsrest).

(4) Zweckgebundene Erträge bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden, solange der Zweck fort dauert.

(5) Haushaltsreste bezüglich der Erhebung von Erträgen dürfen nur bis zu der Höhe gebildet werden, in der ihr Eingang sicher erwartet werden kann (Haushaltsertragsrest).

§ 41 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, Kleinbeträge

(1) Forderungen dürfen nur

1. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine unzumutbare Härte bedeuten würde oder wenn der Einziehung ein überwiegendes kirchliches Interesse entgegensteht. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(2) Stundung, Niederschlagung und Erlass sind von den hierfür zuständigen Stellen der kassenführenden Stelle unverzüglich, Stundung und Erlass mindestens gleichzeitig mit der Benachrichtigung des oder der Zahlungspflichtigen schriftlich mitzuteilen.

(3) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(4) Die Verwaltung kann davon absehen, Kleinbeträge geltend zu machen oder zurück zu erstatten, es sei denn, dass dies aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.

(Zu § 41 HHO)

29. Kleinbeträge sind solche bis 10 Euro.

30. Eine erhebliche Härte für den Anspruchsgegner oder die Anspruchsgegnerin ist anzunehmen, wenn er oder sie sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Eine unzumutbare Härte ist anzunehmen, wenn sich der Anspruchsgegner oder die Anspruchsgegnerin in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und die Weiterverfolgung des Anspruchs voraussichtlich zu einer Existenzgefährdung führen würde. In Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung ist dem über den Haushaltsplan beschließenden Gremium oder dem von ihm beauftragten Ausschuss Kenntnis zu geben.

Zuständige Stelle im Sinne des Absatzes 2 sind die Bewirtschaftungsbefugten im Einvernehmen mit dem oder der Beauftragten für den Haushalt, soweit dessen oder deren Befugnisse nicht auf andere Personen übertragen wurden.

§ 42 Verwendungsnachweis

Bei der Bewilligung von Zuwendungen an Dritte, bei der Zusage von Krediten und bei der Übernahme von Bürgschaften für Dritte ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht zu vereinbaren. Der Haushaltsgeber kann für geringfügige Zuwendungen bis zu einer von ihm festgelegten Höhe auf Verwendungsnachweise verzichten.

(Zu § 42 HHO)

31. Ein Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung kann durch Einzelnachweis oder durch Vorlage einer Jahresrechnung erfolgen.

§ 43 Kassen- und Buchungsanordnung

(1) Kassen- und Buchungsanordnungen sind schriftlich oder in elektronischer Form, die den Anforderungen des § 50 Abs. 1 und 2 genügt, zu erteilen; sie müssen insbesondere den Grund und soweit möglich die Berechnung enthalten. Unterlagen, die die Zahlung oder Buchung begründen, sollen beigelegt werden. Kassen- und Buchungsanordnungen müssen rechnerisch geprüft und sachlich festgestellt sein.

(2) Der oder die Anordnungsberechtigte darf keine Kassen- und Buchungsanordnungen erteilen, die auf ihn oder sie oder den Ehegatten lauten oder einer oder einem von ihnen einen unmittelbaren Vorteil bringen. Das Gleiche gilt für Angehörige, die mit dem oder der Anordnungsberechtigten bis zum dritten Grad verwandt, bis zum zweiten Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind.

(3) Wer Kassen- und Buchungsanordnungen erteilt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein.

(4) Auszahlungsanordnungen zu Lasten des Haushalts dürfen nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. § 37 bleibt unberührt.

(5) Die Kasse kann durch allgemeine Anordnungen jeweils für ein oder mehrere Haushaltsjahre mit der Erhebung solcher Erträge oder der Leistung solcher Aufwendungen beauftragt werden, die regelmäßig wiederkehren und die nach Art und Höhe bestimmt sind. Unter den gleichen Voraussetzungen ist die Abbuchung zulässig.

(6) Form und Inhalt von Kassen- und Buchungsanordnungen regelt eine Verordnung des Oberkirchenrats.

(Zu § 43 Abs. 6 HHO)

32. Eine Kassenanordnung muss enthalten:

- a) den Betrag,
- b) den Fälligkeitstag, sofern nicht sofortige Fälligkeit gegeben ist,
- c) bei Einzahlungen den Zahlungspflichtigen oder die Zahlungspflichtige, bei Auszahlungen den Zahlungsempfänger oder die Zahlungsempfängerin; bei unbaren Auszahlungen sind die Bankverbindung (Kontonummer und Bankleitzahl) oder bei automatisierter Zahlung die Empfängernummer anzugeben,
- d) die Haushaltsstelle und das Haushaltsjahr,
- e) den Zahlungsgrund,
- f) die Feststellungsvermerke,
- g) das Datum der Anordnung und
- h) die Unterschrift des oder der Anordnungsberechtigten.

Bei elektronischen Signaturen müssen diese mindestens während der Dauer der Aufbewahrungsfristen nachprüfbar sein.

Der Nachweis über die Aufnahme in Bestandsverzeichnisse ist auf der Kassenanordnung zu vermerken.

33. Feststellungsvermerke beziehen sich auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit.

- a) Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit wird bestätigt, dass
 1. die im Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben richtig sind und
 2. die Lieferung und Leistung entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist.

Sofern besondere Fachkenntnisse auf bautechnischem, ärztlichem oder einem sonstigen Gebiet erforderlich sind, ist durch eine sachverständige Person als besonderer Teil der sachlichen Feststellung die fachtechnische Richtigkeit zu bescheinigen.

- b) Mit der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit wird bestätigt, dass der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der Kassenanordnung, ihren Anlagen und in begründenden Unterlagen richtig sind. Dieser Feststellungsvermerk umfasst auch die ordnungsgemäße Anwendung der den Berechnungen zugrundeliegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen (z. B. Bestimmungen, Verträge, Tarife).

34. Die Anordnung und die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit müssen von insgesamt mindestens zwei Personen vorgenommen werden.

35. Bei allgemeinen Anordnungen ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit im Nachhinein festzustellen. Nach Art und Höhe bestimmt sind zumindest alle Aufwendungen und Erträge, die durch Gesetz oder Vertrag festgelegt sind. Dies hat spätestens zum Ende des Haushaltsjahres zu erfolgen.

36. Die Berechtigung zur Erteilung von Kassenanordnungen ist, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift geregelt ist, schriftlich zu regeln. Über Art und Umfang der Anordnungsbefugnis der Anordnungsberechtigten ist die Kasse zu unterrichten.

37. Werden Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen in automatisierten Verfahren ermittelt, muss sichergestellt sein, dass

- a) das angewandte Verfahren von der zuständigen Stelle nach vorausgegangener Prüfung freigegeben ist,
- b) gültige Programme verwendet werden, die dokumentiert sind,

- c) die Daten vollständig und richtig erfasst, eingegeben, verarbeitet, gespeichert und ausgegeben werden,
- d) in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
- e) die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt geändert werden können,
- f) die Unterlagen, die für den Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen erforderlich sind, einschließlich eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datenträger und die Dokumentation der verwendeten Programme bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für Belege verfügbar bleiben,
- g) die nach Buchstabe c) genannten Tätigkeitsbereiche gegenüber der Programmierung und gegebenenfalls gegeneinander abgegrenzt und die dafür Verantwortlichen bestimmt werden.

Soweit durch Informations- und Kommunikationstechnik eine der schriftlichen Form entsprechende Dokumentation ermöglicht wird, kann die Kassenanordnung unter den Bedingungen des § 50 HHO in dieser Weise erfolgen.

5.2.7.4. Berichtswesen und Controlling des Finanzwesens und der inhaltlichen Planung

§ 44 Berichtswesen

Jede kirchliche Körperschaft oder Stiftung hat ein dem Umfang ihrer Tätigkeit entsprechendes internes Berichtswesen einzurichten, nach dem die bewirtschaftenden Stellen gegenüber festzulegenden verantwortlichen Stellen über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und Veränderungen bei den vereinbarten Zielen berichten.

§ 45 Controlling

- (1) Jede kirchliche Körperschaft oder Stiftung hat über Umfang und Inhalt des Controllings eine Regelung zu treffen, die sich an der wirtschaftlichen Betätigung, dem Haushaltsvolumen und der Struktur orientiert.
- (2) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass sich die Aufwendungen im Rahmen der Haushaltsansätze halten und der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.
- (3) Der Oberkirchenrat kann durch Verordnung eine allgemeine Regelung treffen.

5.2.7.5. Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

§ 46 Ausführung von Kassen- und Buchungsanordnungen

- (1) Die Kasse darf nur auf Grund einer schriftlichen oder in geeigneter elektronischer Form erstellten Kassen- und Buchungsanordnung
1. Einzahlungen annehmen oder Auszahlungen leisten und die damit verbundenen Buchungen vornehmen (Annahmeanordnung oder Auszahlungsanordnung),
 2. Buchungen vornehmen, die das Ergebnis in den Büchern ändern und die sich nicht in Verbindung mit einer Zahlung ergeben (Buchungsanordnung).
- (2) Ist für die Kasse zu erkennen, dass sie empfangsberechtigt ist, hat sie Einzahlungen auch ohne Annahmeanordnung anzunehmen und zu buchen. Die Annahmeanordnung ist unverzüglich einzuholen.

(Zu § 46 HHO)

38. Über Buchungen, die ohne Kassenanordnung vorgenommen werden, müssen in den Rechnungsakten Buchungsbelege vorhanden sein. Nicht angeordnet werden Zahlungseingänge, bei denen die Kasse erkennt, dass sie nicht empfangsberechtigt ist, und die unverzüglich zurückerstattet oder weitergeleitet werden.

§ 47 Einzahlungen

- (1) Zahlungsmittel, die der Kasse von der einzahlenden Person übergeben werden, sind in deren Gegenwart auf ihre Echtheit, Vollständigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.
- (2) Wechsel dürfen nicht in Zahlung genommen werden. Schecks werden nur unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung als Zahlungsmittel angenommen; sie sind unverzüglich dem Geldinstitut zur Gutschrift vorzulegen. Eine Herauszahlung auf Schecks ist unzulässig.
- (3) Die Kasse hat über jede Bareinzahlung der einzahlenden Person eine Quittung zu erteilen. Wird die Einzahlung durch Übergabe eines Schecks erfüllungshalber bewirkt, ist mit dem Zusatz „Eingang vorbehalten“ zu quittieren.
- (4) Die Bestimmungen in Absatz 2 und 3 über Schecks gelten entsprechend für die Annahme anderer Zahlungsmittel, die erfüllungshalber übergeben werden.
- (5) Unbare Einzahlungen können mit Hilfe solcher elektronischer Zahlungsmittel oder durch solche Abbuchungsverfahren erfolgen, die vom Oberkirchenrat zugelassen sind.

§ 48 Auszahlungen

- (1) Auszahlungen sind zu dem in der Auszahlungsanordnung genannten Zeitpunkt oder, wenn ein solcher nicht genannt ist, unverzüglich zu leisten. Skonto-fristen sind zu beachten. Die Kasse soll, soweit rechtlich zulässig, Ansprüche des oder der Empfangsberechtigten gegen eigene Ansprüche aufrechnen.
- (2) Auszahlungen sind nach Möglichkeit unbar abzuwickeln. Die Kasse kann ein Geldinstitut beauftragen oder einen Empfangsberechtigten oder eine Empfangsberechtigte ermächtigen, Ansprüche bestimmter Art vom Konto der Kasse abzubuchen oder abbuchen zu lassen (Dauerauftrags- oder Banklastschriftverfahren). Es ist unzulässig, Wechsel auszustellen.
- (3) Die Kasse hat grundsätzlich über jede Auszahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln geleistet wird, von dem Empfänger oder der Empfängerin eine Quittung zu verlangen. Der oder die Anordnungsberechtigte kann eine andere Art des Nachweises zulassen, wenn dem Empfänger oder der Empfängerin die Ausstellung einer Quittung nicht möglich oder zumutbar ist.
- (4) Bei unbaren Auszahlungen ist auf der Kassenanordnung zu vermerken, an welchem Tag der Beleg erfasst wurde, und über welches Geldinstitut der Betrag ausgezahlt worden ist. Der Nachweis über die Belastung auf dem Konto muss über das Erfassungsdatum feststellbar sein.

(Zu § 48 HHO)

39. Auf einen Vermerk auf der Kassenanordnung nach § 48 Abs. 4 HHO kann verzichtet werden, wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, dass der Tag der Auszahlung und der Zahlweg nachvollziehbar dokumentiert sind.

§ 49 Form und Sicherung der Bücher

- (1) Die Buchführung muss ordnungsmäßig, sicher und wirtschaftlich sein.

(Zu § 49 Abs. 1 HHO)

40. Eintragungen in Büchern dürfen nur zur Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern und sonstigen offensichtlichen Unrichtigkeiten geändert werden. Änderungen müssen so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung lesbar bleibt.

- (2) Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und nachprüfbar sein.
- (3) Die Bücher werden mit Hilfe eines oder durch ein vom Oberkirchenrat festgelegtes, einheitliches Verfahren der elektronischen Datenverarbeitung geführt. Der Oberkirchenrat kann Ausnahmen zulassen.

(Zu § 49 Abs. 3 HHO)

41. Für Diakonie- und Sozialstationen gilt die Ausnahmegenehmigung nach § 49 Abs. 3 HHO aufgrund der Pflegebuchführungsverordnung als erteilt. Die Freigabe nach § 50 Abs. 1 HHO für die von ihnen eingesetzten Programme bleibt vorbehalten.

Die Zeitbuchführung soll über eine computergestützte Zeitbucheinführung vorgenommen werden. Die Sachbuchführung erfolgt in der Regel bei manueller wie bei elektronischer Zeitbuchführung im einheitlichen Verfahren der elektronischen Datenverarbeitung.

- (4) Die Bücher sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen.

§ 50 Zahlungsverkehr und Buchführung mit elektronischer Datenverarbeitung

(1) Beim Zahlungsverkehr und bei der Buchführung mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung muss sichergestellt sein, dass die Programme geprüft und vom Oberkirchenrat freigegeben sind. Es sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung sicherstellen und geeignet und ausreichend sind, die Anforderungen an die Datensicherheit nach der Anlage zu § 9 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erfüllen.

(2) Bei der Buchführung durch elektronische Datenverarbeitung muss außerdem sichergestellt sein, dass

1. die Buchungen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Bücher jederzeit in angemessener Frist ausgedruckt werden können,
2. die Unterlagen, die für den Nachweis der ordnungsmäßigen maschinellen Abwicklung der Buchungsvorgänge erforderlich sind, einschließlich eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze und der Dokumentation der verwendeten Programme bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist der Bücher verfügbar bleiben,
3. Berichtigungen der Bücher protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden und
4. die Tätigkeitsbereiche von Organisation, Programmierung, Erfassung, Eingabe, Verarbeitung und Ausgabe der Daten gegeneinander abgegrenzt und die für sie Verantwortlichen bestimmt werden.

(3) Werden Bücher zunächst nach Absatz 2 durch elektronische Datenverarbeitung geführt, später aber ausgedruckt und in Papierform aufbewahrt, müssen die in Absatz 2 genannten Bedingungen bis zum Ausdruck erfüllt sein. Auf

dem Ausdruck ist die Übereinstimmung mit dem durch elektronische Datenverarbeitung geführten Buch zu bestätigen. Der Ausdruck und die Bestätigung sind zu unterzeichnen.

(Zu § 50 HHO)

42. Die Regelung in Absatz 2 Nr. 4 bedeutet nicht, dass für jeden Bereich unterschiedliche Verantwortliche benannt werden müssen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass mindestens zwei Personen mit der Bedienung des EDV-Systems vertraut sind und sich gegenseitig kontrollieren. Der Oberkirchenrat legt mit der Bekanntgabe der Programme die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für ihre Anwendung fest.

§ 51 Zeitbuch, Sachbuch und Baubuch

(1) Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sind in zeitlicher Reihenfolge im Zeitbuch und in sachlicher Ordnung im Sachbuch zu buchen.

(2) Für größere Baumaßnahmen, außer solchen der Landeskirche, kann ein Baubuch geführt werden, das während der Bauzeit durchgängig die im Vermögenshaushalt jährlich gebuchten Erträge und Aufwendungen für die Baumaßnahme enthält. Seine Laufzeit ist im Haushaltsplan des Ausgangsjahres festzulegen auf das Ende des Jahres, das der Beendigung der Baumaßnahme nach dem vor der Veranschlagung nach § 25 Abs. 1 aufgestellten Zeitplan folgt. Der Oberkirchenrat kann die Laufzeit des Baubuchs auf Antrag verlängern. Die jährlichen Gesamtkosten für die Baumaßnahme sind festzustellen und in die Jahresrechnung (§ 58) zu übernehmen. Dabei ist über den aktuellen Stand der Baurechnung zu berichten. Die Rechnung im letzten Jahr der Baumaßnahme (Schlussrechnung) ist in die Jahresrechnung des Abschlussjahres zu übernehmen.

(Zu § 51 Abs. 2 HHO)

43. Der Antrag auf Verlängerung der Laufzeit des Baubuchs nach Abs. 2 Satz 3 kann bis zum Ende des Jahres nach Ende des Baubuchs gestellt werden.

(3) Zum Sach- und zum Zeitbuch können Vorbücher geführt werden, deren Ergebnisse zu übernehmen sind. Sie sind in der Regel monatlich abzuschließen soweit sie nicht für Zahlstellen geführt werden. Bei geringem Umfang des Vorbuchs kann die Übernahme in das Zeitbuch in einem Betrag zum Übernahmezeitpunkt erfolgen. Die Übernahme in das Sachbuch erfolgt in diesem Fall nach pauschalierten Sätzen oder im Gesamtbetrag.

(4) Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu buchen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.

§ 52 Belege und Vortragsbuch

(1) Die Buchungen sind durch Kassen- oder Buchungsanordnungen sowie durch Unterlagen, aus denen sich der Zahlungsgrund ergibt (begründende Unterlagen), zu belegen. Die Anordnungen und die Belege sind nach der Gliederung des Sachbuchs aufzubewahren.

(2) Bei Kirchengemeinden und Kirchenbezirken wird ein Vortragsbuch geführt, in dem nach der Ordnung der Bausteine und Kostenstellen die Rechtsverhältnisse verzeichnet sind, die die Haushaltsführung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke über einen längeren Zeitraum als zwei Jahre beeinflussen.

(Zu § 52 HHO)

44. Den Einträgen im Vortragsbuch zugrunde liegende Verträge, Urkunden, Beschlüsse und entsprechende Unterlagen sind als Beilagen zum Vortragsbuch zu führen und sind begründende Unterlagen nach Abs. 1 (Wanderbeilagen).

Die begründenden Unterlagen zu Liegenschaften und den Stiftungen können, wenn ihr Umfang gering ist, im Vortragsbuch geführt werden.

§ 53 Zeitliche Buchung

(1) Einzahlungen sind zu buchen

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs in der Kasse,
2. bei Überweisung auf ein Konto der Kasse an dem Tag, an dem die Kasse von der Gutschrift Kenntnis erhält.

(2) Auszahlungen sind zu buchen

1. bei Übergabe von Zahlungsmitteln an den Empfänger oder die Empfängerin am Tag der Übergabe,
2. bei manueller Überweisung auf ein Konto des Empfängers oder der Empfängerin am Tag der Einreichung des Auftrags beim Geldinstitut,
3. bei automatisiertem Buchungs- und Überweisungsverfahren am Tag der Erfassung bei der Kasse,
4. bei Abbuchung vom Konto der Kasse aufgrund einer Einzugsermächtigung (Banklastschriftverfahren) an dem Tag, an dem die Kasse von der Abbuchung Kenntnis erhält.

(3) Bei Verrechnungen und Umbuchungen zwischen verschiedenen Buchungsstellen sind die zusammenhängenden Einnahmen, Ausgaben, Erträge und Aufwendungen am gleichen Tag zu buchen.

(Zu § 53 HHO)

45. Jede Buchung im Zeitbuch muss enthalten:

- a) die laufende Nummer,
- b) den Buchungstag,
- c) einen Hinweis, der die Verbindung mit der sachlichen Buchung herstellt; dabei kann der Gegenstand angegeben werden,
- d) die Bezeichnung des oder der Einzahlungspflichtigen oder des Zahlungsempfängers oder der Zahlungsempfängerin,
- e) den Betrag in Einnahme oder Ausgabe,
- f) den Zahlweg.

Bei unbaren Einzahlungen gilt als Buchungstag der Erstellungstag des Kontoauszugs.

Der Tag der Kenntnisnahme im Sinne des Absatzes 1 ist der Tag, an dem die für die Buchung zuständige Person von der Einzahlung Kenntnis erhält.

Bei manueller Buchung muss das Zeitbuch mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; ist es nicht gebunden, dann müssen die einzelnen Blätter in anderer Weise gegen Austausch gesichert sein.

Die lückenlose Führung des Zeitbuchs muss gewährleistet sein. Es dürfen keine einzelnen Zeilen freigelassen oder Eintragungen zwischen den Zeilen vorgenommen werden.

Auf dem Titelblatt sind alle Kassen anzugeben, für die das Zeitbuch geführt wird.

§ 54 Sachliche Buchung

(1) Das Sachbuch ist so einzurichten, dass aus ihm der kassenmäßige Abschluss und die Haushaltsrechnung entwickelt werden können.

(2) Nach der zeitlichen Buchung ist alsbald die sachliche Buchung vorzunehmen, sofern nicht beide Buchungen in einem Arbeitsgang vorgenommen werden.

(3) Forderungen und Verbindlichkeiten sind sofort zu buchen. Ihre Erfüllung ist zu überwachen.

(4) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushaltsplans. Vorschüsse und Verwahrgelder sind entsprechend dem gültigen Kontenplan zu buchen.

(Zu § 54 HHO)

46. Das Sachbuch enthält auf der Titelseite die Bezeichnung der kirchlichen Körperschaft und das Rechnungsjahr, ggf. eine Aufstellung der Wanderbeilagen. Für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und deren Verbände ist ein Vorbericht mit folgendem Inhalt voranzustellen:

- a) die Regelung der Anordnungsbefugnis und Zeichnungsbefugnis,

- b) die Namen der für die Kasse verantwortlichen Personen,
- c) die Bankverbindungen der laufenden Konten,
- d) die Art der Aufbewahrung von Kapitalbriefen, Bürgschaftsurkunden, Darlehensverträgen und ähnlichen Papieren sowie die hierfür verantwortlichen Personen,
- e) das Datum und die durchführende Person der im Laufe des Rechnungszeitraums vorgenommenen Kassenprüfungen.

47. Jede Buchung im Sachbuch muss enthalten:

- a) den Buchungstag,
- b) einen Hinweis, der die Verbindung mit der zeitlichen Buchung und dem Beleg herstellt,
- c) den Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe,
- d) die Bezeichnung des oder der Einzahlungspflichtigen oder des Zahlungsempfängers oder der Zahlungsempfängerin,
- e) den Betrag in Einnahme oder Ausgabe.

§ 55 Durchlaufende Posten

(1) Eine Einzahlung darf als durchlaufender Posten nur behandelt werden, wenn eine Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist.

(Zu § 55 Abs. 1 HHO)

48. Ein durchlaufender Posten nach Abs. 1 (Verwahrgeld) und ein durchlaufender Posten nach Abs. 2 (Vorschuss), der sich auf den Haushalt auswirkt, ist spätestens mit dem Jahresabschluss auszubuchen.

(2) Eine Auszahlung darf als durchlaufender Posten nur behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die Deckung gewährleistet ist und die Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist.

(3) Die durchlaufenden Posten sind in einem gesonderten Sachbuch darzustellen.

§ 56 Tagesabschluss

(1) An jedem Tag, an dem Zahlungen stattgefunden haben, ist der Buchbestand mit dem Kassenbestand zu vergleichen. Die Ergebnisse sind im Tagesabschlussprotokoll nachzuweisen und schriftlich anzuerkennen. Für den Tagesabschluss kann eine andere Frist, längstens ein Monat (Monatsabschluss) beschlossen werden.

(2) Unstimmigkeiten sind unverzüglich aufzuklären. Kassenfehlbeträge und Kassenüberschüsse sind bei den durchlaufenden Posten als Auszahlungen

oder als Einzahlungen zu buchen. Die Kassenaufsicht ist unverzüglich zu benachrichtigen.

(Zu § 56 HHO)

49. Zuständig für den Beschluss nach Abs. 1 Satz 3 ist, wer die Anordnungsbefugnis regelt.

§ 57 Abschluss der Bücher

(1) Die Bücher sind jährlich abzuschließen, Baubücher mit dem letzten Jahr ihrer Laufzeit. Sie sind spätestens drei Monate nach Ende des betreffenden Haushaltsjahres zu schließen. Nach diesem Zeitpunkt dürfen nur noch Abschlussbuchungen (§ 85) vorgenommen werden.

(2) Die Kasseneinnahme- und -ausgabereste, Haushaltsreste und der Kas senbestand sind nach der für die Zeit- und Sachbuchung vorgeschriebenen Ordnung in die Bücher des folgenden Haushaltsjahres zu übernehmen.

§ 58 Jahresrechnung

(1) In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu den wichtigen Ergebnissen zu erläutern. Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

(2) Die Jahresrechnung besteht aus

1. der Rechnung des Ordentlichen Haushalts, des Vermögenshaushalts und der Ergebnisrechnung,
2. einer Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen einschließlich der Vorgriffe und ihrer Begründung,
3. einer Übersicht über die Haushaltsertrags- und -aufwendungsreste und ihrer Begründung,
4. einer Übersicht über die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen,
5. einer Übersicht über die Schulden und Bürgschaften und
6. dem Anlageverzeichnis über das Grund-, Sach-, und Geldvermögen.

(3) In der Rechnung sind die Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres den Planansätzen gegenüberzustellen.

(4) In der Vermögensrechnung (Bilanz) sind alle selbständig verwertbaren und bewertbaren Güter im Rahmen der festgelegten Wertgrenzen, die sich im

wirtschaftlichen Eigentum befinden, sowie alle Verpflichtungen, die eine wirtschaftliche Belastung darstellen und quantifizierbar sind, zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres auszuweisen.

(5) Aus dem Anlageverzeichnis des Grund-, Sach- und Geldvermögens müssen der Stand des Anlagevermögens zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zu- und Abschreibungen ersichtlich sein, gegliedert nach Arten. Die Gliederung des Verzeichnisses des Grund-, Sach- und Geldvermögens richtet sich nach der Gliederung der Bestandskonten nach § 68 Abs. 2.

Das Grundvermögen kann, außer bei der Landeskirche, in Form eines Immobilienverzeichnisses dargestellt werden.

(Zu § 58 HHO)

50. Zur Darstellung eines Überschusses oder Fehlbetrages beim Jahresabschluss ist wie folgt zu verfahren:

1. Nach Abschluss des Ordentlichen Haushalts wird dessen Ergebnis in den Vermögenshaushalt übernommen (Zuführung zum Vermögenshaushalt bzw. Zuführung vom Vermögenshaushalt).
2. Nach Abschluss des Vermögenshaushalts einschließlich der zulässigen Rücklagenzuführungen und -entnahmen ist nach § 28 HHO das Rechnungsergebnis in die Rechnung des zweitnächsten Haushaltsjahres vorzutragen. Wenn durch Haushaltsvermerk, Satzung oder Planvermerk der Ausgleich des Überschusses oder Fehlbetrages im Vermögenshaushalt durch Rücklagenzuführung oder -entnahme zulässig ist, sind diese Vorgänge im abzuschließenden Haushaltsjahr zu buchen.

§ 59 Gesamtdarstellung des Vermögens und der eingesetzten Mittel für die kirchliche Arbeit

Aus den Jahresrechnungen der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke, der Kirchlichen Verbände und der Landeskirche ist eine Gesamtübersicht in Bilanzform über das Vermögen sowie die eingesetzten Mittel für die kirchliche Arbeit zu erstellen. Die erforderlichen Daten sind von den einzelnen kirchlichen Körperschaften auf der Grundlage des einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungssystems zur Verfügung zu stellen. Soweit auf einen Inhaltlichen Plan aufgrund von § 3 Abs. 2 verzichtet wird, werden für die Aufteilung auf die Dimensionen durchschnittliche Erfahrungswerte eingesetzt.

(Zu § 59 HHO)

51. Soweit für eine Körperschaft oder Stiftung Ausnahmen von der Anwendung des einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungssystems nach § 49 Abs. 3 HHO zugelassen sind, müssen sie für die Gesamtdarstellung der eingesetzten Mittel für die kirchliche Arbeit ihre Rechnungsabschlussdaten in der Gliederung nach § 58 Abs. 2 Nr. 1 HHO, des

Kontenplans nach § 16 HHO und der Bilanz nach § 68 HHO zur Verfügung stellen. Eine Zuordnung der Erträge und Aufwendungen zu den Bausteinen nach § 9 HHO und der Kostenstelle allgemeine Finanzwirtschaft nach § 15 Abs. 2 HHO muss ebenfalls aufgestellt und zur Verfügung gestellt werden.

§ 60 Aufbewahrung der Bücher und Belege

- (1) Die Jahresrechnungen und die Wanderbeilagen sind dauernd, Zeit- und Sachbücher und die Belege und Unterlagen mindestens zehn Jahre, die Belege aus Baumaßnahmen mindestens 20 Jahre geordnet aufzubewahren. Die Fristen laufen vom Tage der Entlastung (§ 84) an.
- (2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Akten- und Archivordnung unberührt.

5.2.7.6. Kasse und Geldverwaltung

§ 61 Kasse

- (1) Innerhalb einer kirchlichen Körperschaft besteht eine Kasse (Einheitskasse), die alle Kassengeschäfte erledigt. Zu den Kassengeschäften gehören
 1. die Annahme der Einzahlungen und die Leistung der Auszahlungen,
 2. die Verwaltung des Kassenbestandes,
 3. die Verwahrung von Wertgegenständen,
 4. die Buchführung einschließlich der Sammlung der Belege,
 5. die Vorbereitung der Rechnungslegung und
 6. die Einziehung von Forderungen.
- (2) Für Wirtschaftsbetriebe und im Fall der Aufstellung von Sonderhaushaltsplänen können Sonderkassen eingerichtet werden. Im Übrigen dürfen Sonderkassen nur eingerichtet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht. Die Vorschriften dieser Ordnung gelten entsprechend.
- (3) Für mehrere kirchliche Körperschaften und Stiftungen kann eine gemeinsame Kasse gebildet werden.

§ 62 Kassengeschäfte für Dritte

Die Kasse kann mit der Besorgung von Kassengeschäften Dritter betraut werden, wenn gewährleistet ist, dass diese Kassengeschäfte in die Prüfung der Kasse einbezogen werden und die Erledigung der Aufgaben nach § 61 Abs. 1

nicht beeinträchtigt wird. Die Besorgung von Kassengeschäften für Dritte setzt ihre Wirtschaftlichkeit und ein kirchliches Interesse voraus.

§ 63 Erledigung von Kassengeschäften durch andere

Kassengeschäfte können ganz oder teilweise einer anderen Stelle übertragen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass sämtliche Vorschriften eingehalten werden und die Kassenaufsicht gewährleistet ist.

§ 64 Zahlstellen, Handvorschüsse

(1) Zur Erledigung von Kassengeschäften können in Ausnahmefällen Zahlstellen als Teile der Einheitskasse eingerichtet werden.

(2) Zur Leistung geringfügiger Barzahlungen, die regelmäßig anfallen, können an einzelne Dienststellen oder einzelne Personen Handvorschüsse gewährt werden.

(Zu § 64 HHO)

52. Über eingerichtete Zahlstellen ist ein Verzeichnis zu führen, in dem folgende Angaben festgehalten sind:

- a) Sitz der Zahlstelle,
- b) Personalangaben über den Zahlstellenverwalter oder die Zahlstellenverwalterin,
- c) den Bargeldhöchstbestand,
- d) die Konten, über die der Geldverkehr der Zahlstelle abgewickelt werden darf,
- e) die regelmäßigen Abrechnungstermine.

Für Handvorschüsse sind der regelmäßige Abrechnungstermin und die verantwortliche Person festzuhalten.

§ 65 Beschäftigte in der Kasse

(1) In der Kasse dürfen nur Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigt werden, die geeignet und zuverlässig sind.

(2) Die in der Kasse beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiratet, bis zum dritten Grad verwandt, bis zum zweiten Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrats.

(3) Ist die Kasse mit mehreren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besetzt, so müssen Buchhaltungs- und Kassiergeschäfte von verschiedenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wahrgenommen werden.

(Zu § 65 HHO)

53. Für die Kassenverwaltung ist eine Stellvertretung zu bestellen.

§ 66 Verwaltung des Kassenbestandes

(1) Der Kassenbestand ist wirtschaftlich zu verwalten. Der Bestand an Bargeld und die Guthaben auf den für den Zahlungsverkehr bei Geldinstituten errichteten Konten sind auf den für Zahlungen notwendigen Umfang zu beschränken. Vorübergehend nicht benötigte Kassenmittel sind so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind.

(2) Zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen können Kassenkredite bis zu dem im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplanbeschluss festgelegten Höchstbetrag aufgenommen werden, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

(Zu § 66 HHO)

54. Die Konten müssen auf den Namen der Körperschaft oder der Kasse der Körperschaft lauten.

Für die Anlage der vorübergehend nicht benötigten Kassenmittel sind in § 72 HHO und den Ausführungsbestimmungen dazu nähere Regelungen getroffen.

Im Sinne von § 66 Abs. 2 HHO stehen für die Kasse auch dann keine anderen Mittel zur Verfügung, wenn die Kreditkosten niedriger sind als die Erträge einer sonst aufzulösenden Geldanlage.

Über die Aufnahme von Kassenkrediten ist die Kassenaufsicht (§ 67 HHO) schriftlich zu informieren.

§ 67 Kassenaufsicht, Kassenprüfung

(1) Für jede Kasse ist eine Kassenaufsicht zu bestellen.

(2) Die ordnungsgemäße Kassenführung wird durch Kassenprüfungen, mindestens durch jährlich eine unvermutete Kassenprüfung festgestellt.

(3) Bei diesen Prüfungen ist insbesondere zu ermitteln, ob

1. der Kassenbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt,
2. die Eintragungen in den Büchern ordnungsgemäß vorgenommen sind,
3. die erforderlichen Belege vorhanden sind,
4. das Vermögen mit den Eintragungen in den Büchern und sonstigen Nachweisen übereinstimmt,
5. die Bücher und sonstigen Nachweise richtig geführt werden,
6. die Vorschüsse und die Verwahrgelder rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt werden und

7. im Übrigen die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden.
- (4) Bei unvermuteten Kassenprüfungen kann von der Prüfung nach Absatz 3 Nr. 2 abgesehen werden.
- (5) Über die Kassenprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Belegen der jeweiligen Jahresrechnung zu nehmen. Bei wesentlichen Beanstandungen sind die aufsichtsführende Stelle und die prüfende Stelle zu informieren.
- (6) Die Kassenaufsicht hat mindestens einmal im Monat die Abschlüsse nach § 56 einzusehen und die Einsichtnahme auf dem Abschlussprotokoll zu vermerken.

5.2.7.7. Vermögen

§ 68 Vermögen, Bilanz

- (1) Das kirchliche Vermögen dient mit seiner Nutzung und seinem Ertrag der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben.
- (2) Das Vermögen wird in Bilanzform in Aktiva und Passiva dargestellt und gliedert sich wie folgt:

Aktiva (Mittelverwendung)

- A Anlagevermögen
- I. Immaterielle Vermögensgegenstände
 - II. Sachanlagen
 - III. Finanzanlagen
- B Umlaufvermögen
- I. Kurzfristige Forderungen, Vorräte
 - II. Liquide Mittel
 - III. Sonstiges Umlaufvermögen
- C Rechnungsabgrenzungsposten
- D Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag.

Passiva (Mittelherkunft)

- A Eigenkapital
- I. Kapitalgrundstock
 - 1. Vermögensgrundstock
 - 1.1 Sachvermögensgrundstock

- 1.2 Geldvermögensgrundstock
- 2. Stiftungskapital
- 3. Nicht zweckgebundenes Eigenkapital
- II. Rücklagen
 - 1. Pflichtrücklagen
 - 2. Sonstige Rücklagen
- III. Finanzierung für Anlagen im Bau
- IV. Vortrag Überschuss, Fehlbetrag
- B Sonderposten
 - I. Sonderposten aus Opfern, Spenden und Vermächtnissen für Investitionen
 - II. Sonderposten aus kirchlichen Mitteln für Investitionen
 - III. Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen
 - IV. Sonderposten aus nichtöffentlichen Fördermitteln für Investitionen
- C Rückstellungen
- D Verbindlichkeiten
 - I. Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Zuwendungen
 - II. Geldschulden
 - III. Sonstige Verbindlichkeiten
- E Rechnungsabgrenzungsposten.

(3) Der Oberkirchenrat legt im Wege der Verordnung Bestimmungen über die weitere Gliederung der Bilanz fest. Außer bei der Landeskirche kann auf die bilanzielle Darstellung der Gebäude und Grundstücke verzichtet werden, wenn ein Immobilienverzeichnis erstellt wird.

(Zu § 68 Abs. 3 HHO)

55. Die Bilanz nach § 68 Abs. 2 HHO wird, wie folgt, weiter untergliedert:

Aktiva A Anlagevermögen II. Sachanlagen wird weiter untergliedert in

- 1. Nicht realisierbares Vermögen
 - 1.1 Grundstücke mit nicht realisierbaren Gebäuden
 - 1.2 Nicht realisierbare Gebäude
 - 1.3 Nicht realisierbare Um- und Einbauten in fremde Gebäude
 - 1.4 Technische Anlagen in nicht realisierbaren Gebäuden
- 2. Bedingt realisierbares Vermögen
 - 2.1 Grundstücke mit bedingt realisierbaren Gebäuden
 - 2.2 Bedingt realisierbare Gebäude
 - 2.3 Technische Anlagen in bedingt realisierbaren Gebäuden
- 3. Realisierbares Vermögen
 - 3.1 Grundstücke mit realisierbaren Betriebsgebäuden

- 3.2 Grundstücke mit Wohn- und sonstigen Gebäuden
- 3.3 Grundstücke ohne (eigene) Bauten
- 3.4 Realisierbare Betriebsgebäude
- 3.5 Wohngebäude und sonstige Bauten
- 3.6 Realisierbare Um- und Einbauten in fremde Gebäude
- 3.7 Technische Anlagen in realisierbaren Betriebsgebäuden
- 3.8 Technische Anlagen in Wohn- und sonstigen Gebäuden
- 4. Betriebs- und Geschäftsausstattung und sonstige Sachanlagen
- 5. Anlagen im Bau

Aktiva A Anlagevermögen III. Finanzanlagen wird weiter untergliedert in

- 1. Langfristige Geldanlagen/Beteiligungen
- 2. Langfristige Forderungen

Aktiva B Umlaufvermögen I. Kurzfristige Forderungen, Vorräte wird weiter untergliedert in

- 1. Vorräte
- 2. Forderungen aus Kirchensteuerzuweisungen
- 3. Forderungen aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung
- 4. Forderungen aus Lieferung und Leistung

Aktiva B Umlaufvermögen II. Liquide Mittel wird weiter untergliedert in

- 1. Wertpapiere des Umlaufvermögens
- 2. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Aktiva D wird weiter untergliedert in

- I Durch abgeschriebene Sachanlagen gedeckte Verbindlichkeiten
- II Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Passiva A Eigenkapital I. Kapitalgrundstock 3. Nicht zweckgebundenes Eigenkapital wird weiter untergliedert in

- 3.1 Kapitalrücklagen
- 3.2 Gewinnrücklagen
- 3.3 Verwendete Gewinnrücklagen
- 3.4 Liquiditätsrücklagen

Passiva A Eigenkapital II. Rücklagen 1. Pflichtrücklagen wird weiter untergliedert in

- 1.1 Betriebsmittelrücklage
- 1.2 Ausgleichsrücklage
- 1.3 Tilgungsrücklage
- 1.4 Substanzerhaltungsrücklage
- 1.5 Bürgschaftssicherungsrücklage

Passiva A Eigenkapital II. Rücklagen 2. Sonstige Rücklagen wird weiter untergliedert in

- 2.1 Zweckgebundene Rücklagen
- 2.2 Freie Rücklagen

Passiva A Eigenkapital IV. Vortrag, Überschuss, Fehlbetrag wird weiter untergliedert in

1. Gewinnvortrag/Verlustvortrag Ordentlicher Haushalt
2. Gewinnvortrag/Verlustvortrag Vermögenshaushalt

Passiva B Sonderposten I. Sonderposten aus Opfern, Spenden und Vermächtnissen für Investitionen wird weiter untergliedert in

- 1.1 Sonderposten aus Eigenkapital für Investitionen
- 1.2 Sonderposten aus Opfern, Spenden und Vermächtnissen für Investitionen

Passiva D Verbindlichkeiten I. Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Zuwendungen wird weiter untergliedert in

1. Zweckgebundene Erbschaften/Vermächtnisse (nicht verwendet)
2. Zweckgebundene Opfer und Spenden (nicht verwendet)
3. Verbindlichkeiten aus Förderung für Investitionen

Passiva D Verbindlichkeiten II. Geldschulden wird weiter untergliedert in

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 - 2.1 Investitionskredite
 - 2.2 Kassenkredite

56. Wird, außer bei der Landeskirche, nach § 68 Abs. 3 Satz 2 HHO keine Bilanz erstellt, so ist ein Immobilienverzeichnis aufzustellen und dem Haushaltsplan nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 HHO als Anlage hinzuzufügen.

57. Das Immobilienverzeichnis enthält in der Reihenfolge des Bestandsverzeichnisses nach § 79 HHO folgende Angaben:

1. Grundstück/Erbaurecht/dingliches oder gesetzliches Nutzungsrecht mit grundbuchmäßiger Bezeichnung des Flurstücks
2. Wert des Grundstücks
3. Gebäude
4. Art des Gebäudes
5. Wert des Gebäudes
6. Anschaffungsjahr oder Herstellungsjahr
7. Abschreibungsdauer
8. jährliche Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage
9. Stand der Substanzerhaltungsrücklage

Das vom Oberkirchenrat vorgegebene und in dem einheitlichen Programm nach § 49 Abs. 3 HHO hinterlegte Formular ist zu verwenden.

(4) Der Ansatz der Vermögensgegenstände und Verpflichtungen in der Bilanz hat gemäß den Regelungen zur Bewertung von Grundstücken und Bauten, grundstücksgleichen Rechten und beweglichem Vermögen und sonstigen Rechten und den Regelungen über die Abschreibung zu erfolgen, die der Ober-

kirchenrat durch Verordnung erlässt. Er kann dabei auch eine vereinfachte Bewertung von Grundstücken und Bauten, grundstücksgleichen Rechten und beweglichem Vermögen und sonstigen Rechten vorsehen.

(Zu § 68 Abs. 4 HHO)

58. Für die Ansätze des unbeweglichen und beweglichen Vermögens in der Bilanz und den Bestandsverzeichnissen gelten die in **Anlage 4** festgelegten Bewertungs- und Abschreibungsregelungen.

§ 69 Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschl. Grundstücken)

(1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich sind. Für sie müssen in der Regel die Abschreibungen erwirtschaftet werden können, soweit die Gegenstände auf Dauer benötigt werden und es sich nicht um Zuwendungen Dritter handelt. In Höhe der Abschreibungen für die Vermögensgegenstände ist eine Substanzerhaltungsrücklage zu bilden, wenn sie nicht aus der Auflösung von Sonderposten finanziert werden. Ausgenommen hiervon sind Vermögensgegenstände, die mit einer bestimmten Zweckbestimmung zugewendet wurden, und deren Unterhaltung gesichert werden kann und Vermögensgegenstände, die zum Zweck der Vermögensverwaltung dienen. Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(2) Im Haushaltsplan der Kirchengemeinden kann von der Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage ausnahmsweise abgesehen werden, wenn sonst die Mittel für eine angemessene Erfüllung der Aufgaben nicht mehr aufgebracht werden können. Die Genehmigung des Haushalts der Kirchengemeinden ist in diesem Fall mit Auflagen zur Erstellung eines Immobilienkonzeptes oder der Durchführung anderer geeigneter Maßnahmen zu verbinden, die erwarten lassen, dass künftig die vorgeschriebene Substanzerhaltungsrücklage gebildet werden kann. Die Genehmigung ist in diesen Fällen dem Oberkirchenrat mitzuteilen. Die unterbliebene Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage muss nachrichtlich mit der Bilanz oder im Immobilienverzeichnis ausgewiesen werden. Erübrigungen sind der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes vorgesehen ist.

(3) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Eine Umwand-

lung von Anlagevermögen in Finanzanlagen ist zulässig, wenn dadurch die nachhaltige Aufgabenerfüllung besser gewährleistet wird.

(4) Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem Verkehrswert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden. Die Erlöse sind dem entsprechenden Vermögensteil zuzuführen.

(5) Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(Zu § 69 HHO)

59. Die Höhe der zu bildenden Substanzerhaltungsrücklage wird in **Anlage 4** festgelegt. Zuweisungen des Ausgleichsstocks sind wie Zuschüsse Dritter als Sonderposten zu behandeln.

§ 70 Vermögensgrundstock

(1) Das kirchliche Vermögen der Landeskirche und der Kirchengemeinden, das in seinem Bestand erhalten werden soll, um mit seinem Ertrag oder durch seine Nutzung zur Deckung des allgemeinen Bedarfs beizutragen, wird als Vermögensgrundstock ausgewiesen.

(2) Zum Vermögensgrundstock gehört das bisher dem Zweck nach Absatz 1 dienende Vermögen, das Grundvermögen mit den dafür angesammelten Substanzerhaltungsrücklagen und der Erlös aus der Veräußerung von Grundvermögen. Ausgenommen ist Grundvermögen, das für einen bestimmten vorübergehenden Zweck beschafft worden ist. Werden beim Verkauf von Grundstücken, die zum Vermögensgrundstock gehören, gegenüber dem nach § 68 Absatz 4 vorgeschriebenen Bilanzwert Mehr- oder Mindererlöse erzielt, so ist der bilanzielle Wert des Vermögensgrundstockes zu berichtigen. Dem Vermögensgrundstock sind zuzuführen:

1. der Ertrag aus der Ablösung unbefristeter und unkündbarer Rechte und
2. Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen ohne besondere Zweckbestimmung in Höhe von 80 % des Wertes, der 30.000 Euro übersteigt und in voller Höhe des Wertes, der 230.000 Euro übersteigt; von dem Wert, der dem Grundstock zuzuführen ist, können bis zu 50.000 Euro zur schnelleren Ansammlung der Substanzerhaltungsrücklagen für die Gebäude verwendet werden, die zum Vermögensgrundstock gehören.

(3) Ohne Wiederersatz können Mittel des Vermögensgrundstocks verwendet werden zur Ablösung dinglicher Lasten und unbefristeter und unkündbarer Verpflichtungen gegenüber Dritten sowie zur Erfüllung von Verpflichtungen

aus einem Stiftungsgeschäft und zur Ausstattung einer rechtlich selbständigen kirchlichen Einrichtung, der kirchliche Aufgaben langfristig übertragen werden. Im Fall der Errichtung einer Stiftung aus Grundstockvermögen ist in der Satzung für den Fall ihrer Aufhebung der Heimfall des Stiftungsvermögens an die kirchliche Körperschaft vorzusehen; diese hat das Vermögen wieder zum Grundstock zu nehmen. Bei der Ausstattung einer rechtlich selbständigen kirchlichen Einrichtung ist vertraglich oder in der Satzung der selbständigen Einrichtung sicherzustellen, dass im Falle der Rückübernahme der Aufgaben oder der Auflösung der Einrichtung die noch vorhandenen Mittel der Ausstattung an die kirchliche Körperschaft zu deren Vermögensgrundstock zurückübertragen werden.

(4) Die Verwendung der Mittel des Vermögensgrundstocks nach Absatz 3 und die Umwandlung von Ertrag bringendem Vermögen in ertragloses Vermögen bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats, bei der Landeskirche einer Ermächtigung im Haushaltsgesetz.

(5) Die Verwendung von Mitteln des Vermögensgrundstocks für Erhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden ist mit Genehmigung des Oberkirchenrats, bei der Landeskirche mit einer Ermächtigung im Haushaltsgesetz zulässig, wenn es sich um Gebäude handelt, die zum Vermögensgrundstock gehören, die Instandhaltung oder Renovierung der Gebäude aus dem laufenden Haushalt nicht finanziert werden kann und ein Konzept vorgelegt wird, durch das glaubhaft gemacht wird, dass die kirchliche Körperschaft aus den zu erwartenden Erträgen künftig die Bildung einer entsprechenden Substanzerhaltungsrücklage für die verbleibenden Gebäude gewährleisten kann.

(6) Der Ertrag des Vermögensgrundstocks fließt dem Haushalt zu. Die Unterhaltung des Grundvermögens erfolgt aus dem Haushalt.

(Zu § 70 HHO)

60. Die Bestandserhaltung nach Absatz 1 erfolgt beim Geldvermögen dadurch, dass der nach Absatz 6 Satz 1 auszuweisende Ertrag um einen Ausgleich für den Kaufkraftverlust reduziert wird. Der Ausgleichsbetrag wird dem Vermögensgrundstock zugeführt. Der Oberkirchenrat legt die Höhe des erforderlichen Kaufkraftausgleichs jährlich fest, entsprechend der Inflationsrate des gegenüber dem Planungsjahr zweitvorangegangenen Jahres. Bei einem Bestand unter 5.000 Euro kann auf den Kaufkraftausgleich verzichtet werden.

Die Bestandserhaltung erfolgt beim Grundvermögen durch die in Absatz 6 Satz 2 vorgeschriebene Unterhaltung, unter Berücksichtigung einer eventuell vorhandenen Substanzerhaltungsrücklage. Die Pflicht zur Unterhaltung des Grundvermögens ist von den Erträgen aus dem Grundstock unabhängig. Eine Umwandlung von ertragbringendem Vermögen in ertragloses Vermögen ist bei Baumaßnahmen an einem zum Grundstock

gehörenden Gebäude nur in Höhe von 10 % der Bausumme von Maßnahmen möglich, wenn die Bausumme mindestens 5.000 Euro erreicht bis zum Betrag einer Bausumme von 100.000 Euro, bei höheren Bausummen zusätzlich in Höhe von 20 % des 100.000 Euro übersteigenden Betrags. Grundvermögen des Verwaltungsvermögens der Landeskirche gilt in der Regel nur als für einen vorübergehenden Zweck im Sinne von Absatz 2 beschafft. Erwirbt eine Kirchengemeinde ein Grundstück zu einem bestimmten, vorübergehenden Zweck, so ist dies in der Grundvermögensübersicht mit einem Hinweis auf die entsprechenden Entscheidungen kenntlich zu machen.

Als Erträge des Vermögensgrundstocks nach Absatz 6 Satz 1 sind außer bei Wirtschaftsbetrieben nach § 29 nur Erträge auszuweisen, die mit Einnahmen verbunden sind.

§ 71 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

(1) Kirchliche Körperschaften und kirchliche öffentlich-rechtliche Stiftungen sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen wenn,

1. für die Beteiligung ein berechtigtes kirchliches Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
2. sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
3. die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird und
5. die nach Absatz 2 vorgesehenen Prüfungsformen vorgesehen und der kirchlichen Körperschaft oder kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftung die dort genannten Prüfungsbefugnisse eingeräumt werden.

(2) Gehört kirchlichen Körperschaften oder kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen allein oder gemeinsam die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, so ist in der Satzung (dem Gesellschaftsvertrag) vorzusehen, dass das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt,
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,

- b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages,
3. ihnen den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.
- (3) Für die Anwendung des Absatzes 2 rechnen als Anteile auch mittelbare Beteiligungen durch Sondervermögen oder Beteiligungen, für die die Regelung des Absatzes 2 zutrifft.
- (4) Art und Umfang der wirtschaftlichen Betätigung des Unternehmens müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft stehen. Wenn diese Voraussetzung gewährleistet ist, kann der Oberkirchenrat Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 zulassen.
- (5) Genehmigungsvorbehalte und § 72 bleiben unberührt.

§ 72 Geldanlagen

- (1) Geldmittel, die nicht als Kassenbestand auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, sollen höherverzinslich angelegt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass
- 1. die Anlage sicher ist,
 - 2. die Mittel bei Bedarf greifbar sind.
- (2) Der Oberkirchenrat legt im Wege der Verordnung Bestimmungen über die zulässigen Anlageformen fest. Dabei kann er für Stiftungen besondere Anforderungen an die Sicherheit und den nachhaltigen Ertrag von Vermögensanlagen stellen.
- (3) Die Anlage darf dem kirchlichen Auftrag nicht widersprechen.

(Zu § 72 HHO)

61. Als Anlageformen und Assetklassen sind zulässig:

- 1. Eigenverwaltung
 - Folgende Assetklassen sind in der Eigenverwaltung zulässig:
 - a) Spareinlagen
 - b) Tages- und Termingelder (inkl. Festgelder), Geldmarktinstrumente (gemäß § 194 Absatz 1 KAGB)
 - c) Anleihen von öffentlichen Körperschaften (Supranationale Institutionen, Staaten, Bundesländer und Regionen)

- d) Pfandbriefe, Covered Bonds
- e) Anleihen von Banken und Unternehmen
- f) Schuldscheindarlehen und andere Namenspapiere von Banken
- g) Schuldverschreibungen.

Alle Anlagen erfolgen ausschließlich in Euro und dürfen nicht nachrangig sein.

2. Geldanlagen bei der Geldvermittlungsstelle des Oberkirchenrats

3. Fremdverwaltung

Die Fremdverwaltung erfolgt entweder in Form von Vermögensverwaltungsmandaten oder als EU- und Inländische Spezial-AIFs oder als EU- und Inländische Publikums-AIFs gemäß § 1 Absatz 3, 6, 7 und 8 KAGB oder als OGAWs gemäß § 1 Absatz 2 KAGB.

Folgende Assetklassen sind zulässig:

- a) Die in der Eigenverwaltung zulässigen Anlagen gemäß Nr. 1 Buchstabe a bis g. Nr. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.
- b) Schuldscheindarlehen und andere Namenspapiere von Unternehmen
- c) Sonstige Anleihen.
- d) AIFs und OGAWs für alle zugelassenen Assetklassen
- e) Aktien
- f) Wandelanleihen
- g) Edelmetalle
- h) Private Equity in Form von Verbriefungen und Investmentvermögen
- i) Immobilien
- j) Derivate gemäß § 2 Absatz 2 WpHG.

62. Hinsichtlich der Eigenverwaltung und der Fremdverwaltung sind insgesamt folgende Grenzen einzuhalten:

1. Ohne ein Risikomanagement, welches eine geeignete Risikosteuerung nach Nummer 3 beinhaltet, ist in der Eigenverwaltung die Assetklasse Nummer 61.1 Buchstabe f (Schuldscheindarlehen und andere Namenspapiere von Banken) und g (Schuldverschreibungen) nicht zulässig und die Beimischung schwankungsintensiverer Assetklassen in der Fremdverwaltung (Nummer 61.3) gemäß folgender Vorgaben limitiert:
 - a) Der Anteil der Assetklassen Aktien (Nummer 61.3 Buchstabe e) und Edelmetalle (Nummer 61.3 Buchstabe g) sowie diese Assetklassen beinhaltenden AIFs und OGAWs darf, bezogen auf den Gesamtbestand der Geldanlagen, insgesamt 30 % nicht übersteigen, wobei der Anteil an Edelmetallen nicht mehr als 5 % betragen darf.
 - b) Der Fremdwährungsanteil verzinslicher Anlagen darf, bezogen auf den Gesamtbestand der Geldanlagen, 15 % nicht überschreiten.
 - c) Der Anteil der die Assetklasse Immobilien beinhaltenden AIFs (Nummer 61.3 Buchstabe i) darf, bezogen auf den Gesamtbestand der Geldanlagen, insgesamt 10 % nicht überschreiten.

Die Überwachung der Limite erfolgt zum Quartalsende nachträglich. Sollte der Anteil für die genannten Assetklassen höher liegen, so ist dieser längstens innerhalb eines Jahres anzupassen, für Immobilien gilt eine Frist von zwei Jahren.

Die Assetklassen Nummer 61.3 Buchstabe h) (Private Equity) sowie geschlossene AIFs sind nicht zulässig.

2. Mit einem Risikomanagement, welches eine geeignete Risikosteuerung nach Nummer 3 beinhaltet, ist die Beimischung schwankungsintensiverer Assetklassen in der Fremdverwaltung (Nummer 61.3) gemäß folgender Vorgaben limitiert:

- a) Der Anteil der Assetklassen Aktien (Nummer 61.3 Buchstabe e), Edelmetalle (Nummer 61.3 Buchstabe g) und Private Equity (Nummer 61.3 Buchstabe h) sowie diese Assetklassen beinhaltenden AIFs und OGAWs darf, bezogen auf den Gesamtbestand der Geldanlagen, insgesamt 40 % nicht übersteigen, wobei der Anteil an Edelmetallen nicht mehr als 10 % betragen darf.
 - b) Der Fremdwährungsanteil verzinslicher Anlagen darf, bezogen auf den Gesamtbestand der Geldanlagen, insgesamt 30 % nicht überschreiten.
 - c) Der Anteil der Assetklassen Private Equity (Nummer 61.3 Buchstabe h) und Immobilien (Nummer 61.3 Buchstabe i) darf, bezogen auf den Gesamtbestand der Geldanlagen, insgesamt 20 % nicht überschreiten. Die Überwachung der Limite erfolgt mindestens zum Quartalsende nachträglich. Sollte der Anteil für die genannten Assetklassen höher liegen, so ist dieser längstens innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme anzupassen.
3. Die Risikosteuerung ist geeignet, wenn sie alle Risiken des Finanzanlagevermögens einschließt und wenn sie sicherstellt, dass ein Risikobudget eingehalten werden kann. Das Risikobudget ist als maximal zulässiger Verlust anzugeben, der in einem Jahr 10 % des Gesamtbestands der Geldanlagen nicht überschreiten darf.
- Die Risikosteuerung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erledigen:
- a) Einrichtung und Weiterentwicklung von Risikosteuerungs- und -controllingprozessen
 - b) Einrichtung und Weiterentwicklung eines Systems von Risikokennzahlen
 - c) laufende Überwachung der eingerichteten Risikolimits.
4. Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisikopotential des jeweiligen Investmentvermögens höchstens verdoppeln. Die Risikobemessung hierfür richtet sich nach der Derivateverordnung. Für Vermögensverwaltungsmandate dürfen Derivate nur zur Absicherung eingesetzt werden. Dies gilt nicht für die in den Vermögensverwaltungsmandaten enthaltenen Anteile an AIFs und OGAWs.
5. Das Konzern-Rating von Verwahrstellen der Eigenverwaltung und der Spezial-AIFs muss mindestens einem Investment-Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agenturen (Standard & Poor's und Fitch: BBB-; Moody's: Baa3) entsprechen.
6. Anleihen müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs grundsätzlich über ein Investment Grade-Rating verfügen. (Standard & Poor's und Fitch: BBB-; Moody's: Baa3).
- Relevant ist das Emissionsrating, wenn ein solches nicht vorliegt, das Emittentenrating. Bei unterschiedlichen Ratings verschiedener Rating Agenturen gilt das jeweils beste Rating.
- Der Anteil an Anleihen unterhalb Investment Grade darf 10 %, bezogen auf den Gesamtbestand der Geldanlagen, nicht überschreiten und nicht unterhalb eines Ratings von B+ (Standard & Poor's und Fitch) und B1 (Moody's) liegen (High-Yield).
- Der Anteil von Anleihen ohne ein Emissions- oder Emittentenrating darf 15 %, bezogen auf den Gesamtbestand der Geldanlagen, nicht überschreiten.
- Bei einer Herabstufung des Ratings ist ein Verkauf der Anleihe dann zwingend erforderlich, wenn durch die Herabstufung die o.g. High-Yield-Quote in Höhe von 10 % überschritten werden würde oder das Rating unter das Mindestrating B+ (Standard & Poor's und Fitch) und B1 (Moody's) fallen würde. In diesen Fällen ist ein Verkauf des Papiers zwingend innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme erforderlich.
7. Für Anlagen nach Nummer 61.1 Buchstabe e gilt folgende spezielle Regelung: Anleihen müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment Grade Rating verfügen. Relevant ist das Emissionsrating, wenn ein solches nicht vorliegt, das Emittenten-

rating. Bei unterschiedlichen Ratings verschiedener Rating-Agenturen gilt das jeweils beste Rating. Bei einer Herabstufung des Ratings ist ein Verkauf der Anleihe zwingend innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme erforderlich.

8. Zur Vermeidung von Klumpenrisiken ist das Investment in einen Emittenten auf 10 % bezogen auf jedes Fremdverwaltungsmandat oder die Eigenverwaltung zu begrenzen.
9. Überwachung der Limite nach Nummern 6 und 8 erfolgt mindestens zum Quartalsende nachträglich. Sollten diese nicht vollständig eingehalten sein, so sind sie längstens innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme anzupassen.

63. Der Oberkirchenrat kann ausnahmsweise andere Assetklassen, Limite oder Ratings zulassen.

64. Die Bestimmungen zu Geldanlagen in der Haushaltsordnung und in dieser Verordnung sind dem mit der Vermögensverwaltung Beauftragten zur Kenntnis zu geben.

§ 73 Darlehensgewährung

(1) Darlehen an Dritte können aus dafür zweckbestimmt angesammelten Geldmitteln gewährt werden. Sind solche nicht vorhanden, kann das Darlehen aus dem Geldvermögen des Vermögensgrundstocks gewährt werden.

(2) Darlehen dürfen nur dann an Dritte gewährt werden, wenn dies der Erfüllung des kirchlichen Auftrags dient oder die Kirche damit ihrer Fürsorgepflicht als Dienstgeber nachkommt. Die Bedingungen der Darlehensgewährung sind einheitlich zu gestalten.

(3) Für Darlehen ist ein angemessener Zins zu vereinbaren. Sie dürfen nur gegen entsprechende Sicherheit gewährt werden.

(Zu § 73 HHO)

65. Der Darlehenszins ist angemessen, wenn er die zum Zeitpunkt der Darlehensvergabe erwartete Durchschnittsverzinsung des Vermögensgrundstocks nicht unterschreitet.

Bei Darlehen unter kirchlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Stiftungen kann auf die Stellung von Sicherheiten verzichtet werden.

§ 74 Rücklagen

(1) Rücklagen sind Zweckbestimmungen von Teilen des Vermögens, die aus der Haushaltswirtschaft ausgeschieden sind.

(2) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft sind Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Für andere Zwecke können Rücklagen gebildet werden.

(3) Folgende Rücklagen sind anzusammeln:

1. Eine Betriebsmittlrücklage, um Zahlungen rechtzeitig leisten zu können. Sie soll mindestens ein Zwölftel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre betragen,

2. eine Ausgleichsrücklage, um Schwankungen bei den Haushaltserträgen auszugleichen. Sie soll mindestens ein Sechstel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre betragen,
3. eine Tilgungsrücklage für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden,
4. eine Substanzerhaltungsrücklage in Höhe der Abschreibungen, soweit die Finanzierung nicht aus Sonderposten erfolgt und
5. eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe des geschätzten Ausfallrisikos.

(Zu § 74 Abs. 3 Nr. 1 HHO)

66. Haushaltsvolumen im Sinne des Abs. 3 Nr. 1 sind die Aufwendungen des ordentlichen Haushalts in den Sachbucharten 0 bis 2 abzüglich

1. der Aufwendungen, die durch Zuschüsse Dritter für eigenständige Bereiche gedeckt sind, sofern die Zuschüsse mindestens Quartalsweise eingehen,
2. der Verrechnungen zwischen dem Ordentlichen Haushalt und dem Vermögenshaushalt sowie der Aufwendungen, die auf Rücklagenumwidmungen beruhen,
3. der Aufwendungen für eine Ablieferung von einem Sonderhaushalt oder dem Haupthaushalt, wenn diese mindestens Quartalsweise eingehen.

(4) Die Landeskirche kann im Haushaltsgesetz festlegen, dass für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände aus dem Anteil der Kirchengemeinden am Kirchensteueraufkommen eine Ausgleichsrücklage bei der Landeskirche gebildet wird, soweit die Kirchensteuer als einheitliche Kirchensteuer nach § 18 Kirchensteuergesetz erhoben wird. Wenn eine solche Ausgleichsrücklage im Haushaltsgesetz vorgesehen ist, sind die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände von der Pflicht der Bildung einer Ausgleichsrücklage befreit.

(5) Beträge, die den Rücklagen zugeführt oder entnommen werden, sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Zuführungen sind nicht zulässig, wenn sich hierdurch ein Haushaltsfehlbetrag ergeben würde; dies gilt nicht für zweckgebundene Erträge. Soweit nach § 21 Budgetrücklagen gebildet werden, kann durch Planvermerk die Entnahme aus dieser Rücklage den für die Bewirtschaftung des Budgets Verantwortlichen gestattet werden. Die so entnommenen Mittel für Aufwendungen gelten als Budgetbewirtschaftungsmittel.

(6) Erträge der Rücklagen sind dem Haushalt zuzuführen. Soweit Rücklagen nach Absatz 3 die Mindesthöhe noch nicht erreicht haben, werden ihnen ihre Zinserträge zugeführt.

(Zu § 74 Abs. 6 HHO)

67. Für die Zuführung der Zinserträge nach § 74 Abs. 6 ist die voraussichtliche Rücklagenhöhe am Beginn des Haushaltsjahres maßgeblich.

Die Zuordnung von Zinserträgen zu Rücklagen kann mit einem Durchschnittssatz und nach vereinfachten Kriterien erfolgen.

§ 75 Rückstellungen

(1) Rückstellungen sind Zweckbindungen von Teilen des Vermögens, die aus der Haushaltswirtschaft ausgeschieden sind und der künftigen Abdeckung von im Haushaltsjahr oder in vergangenen Haushaltsjahren entstandenem Aufwand dienen.

(2) Mindestens sind Rückstellungen zu bilden für

1. die Altersversorgung unter angemessener Berücksichtigung umlagefinanzierter Sicherungssysteme und
2. ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften.

(3) Rückstellungen dürfen außerdem für andere, ihrer Eigenart nach genau umschriebene, dem Haushaltsjahr oder einem früheren Haushaltsjahr zuzuordnende Aufwendungen gebildet werden, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind.

(4) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist. § 74 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 76 Innere Darlehen

Solange Rücklagen oder Rückstellungen für ihren Zweck nicht benötigt werden und in Form liquider Mittel zur Verfügung stehen, können sie als innere Darlehen in Anspruch genommen werden. Gegen späteren Wiederersatz aus dem Haushalt unter Ausgleich eines eventuellen Kaufkraftverlustes dürfen Mittel des Vermögensgrundstocks in Anspruch genommen werden.

(Zu § 76 HHO)

68. Zum Kaufkraftausgleich siehe Erläuterungen zu § 70 HHO.

§ 77 Rechtlich unselbständige Stiftungen

(1) Stiftungen sollen nur angenommen werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks dem Auftrag der Kirche entspricht.

- (2) Die Stiftungen sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu verwalten, soweit durch Gesetz oder durch Stifter oder Stifterin nichts anderes bestimmt ist. Sie sind Sondervermögen. Unbedeutendes Stiftungsvermögen kann im Haushalt und in der Vermögensrechnung (Bilanz) gesondert ausgewiesen werden.
- (3) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn
1. die Erfüllung des ursprünglichen Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder nach heutiger Beurteilung die Annahme der Stiftung mit dem kirchlichen Auftrag nicht mehr vereinbar wäre, oder
 2. das Stiftungsvermögen zu gering ist, um eine wirksame Erfüllung des Stiftungszwecks zu erreichen.
- (4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 können Stiftungen auch mit anderen Stiftungen vereinigt oder aufgehoben werden.
- (5) Die Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 bedürfen bei Stiftungen der Landeskirche eines Beschlusses der Landessynode.
- (6) Wird eine Stiftung aufgehoben und ist keine Verfügung über den Vermögensanfall getroffen, so fällt das Vermögen der jeweiligen kirchlichen Körperschaft zu. Diese hat dem Willen des Stifters oder der Stifterin möglichst Rechnung zu tragen.
- (7) Jede Körperschaft führt ein Verzeichnis ihrer rechtlich unselbständigen Stiftungen.

(Zu § 77 HHO)

69. Bei Stiftungen sind Rücklagen erträge für den Stiftungszweck zu verwenden.

§ 78 Vermögensbuchführung

Über das kirchliche Vermögen ist Buch zu führen. Die Buchführung über das Vermögen ist mit der sonstigen Buchführung zu verbinden.

§ 79 Bestandsverzeichnisse

- (1) Es sind Verzeichnisse zu führen über:
1. Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte,
 2. bewegliche Sachen,
 3. Forderungen,
 4. Bargeldbestände sowie sonstige Vermögensgegenstände,
 5. Schulden und
 6. Bürgschaften.

Dabei ist der Wert (Anschaffungs- oder Herstellungswert) der einzelnen Vermögensgegenstände und die Höhe der Verpflichtungen anzugeben.

(2) Die Verzeichnisse sind zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres aufzustellen.

(3) Aus den Bestandsverzeichnissen über die unbeweglichen und beweglichen Sachen müssen außer dem Wert Art und Menge, geplante Nutzungsdauer, Abschreibungssatz sowie Lage oder Standort der Sachen (Kostenstelle) ersichtlich sein.

(4) Das Verzeichnis über die Schulden muss die Angaben über die Höhe der Rückzahlungsverpflichtungen mit ihrem Stand am Ende des Haushaltsjahres ausweisen.

(5) Verzeichnisse brauchen nicht geführt zu werden, soweit

1. sich der Bestand aus Anlagenachweisen ergibt,
2. es sich bei einzelnen Sachen oder Sachgesamtheiten um geringwertige Wirtschaftsgüter handelt,
3. es sich um Vorräte handelt, über deren Bestand eine ausreichende Kontrolle gewährleistet ist oder die zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind.

(6) Die Form der Verzeichnisse kann der Oberkirchenrat durch Verordnung regeln.

(Zu § 79 Abs. 6 HHO)

70. Zu Abs. 1 Nr. 1:

Das Verzeichnis über Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte entspricht dem Immobilienverzeichnis nach § 68 Abs. 3 HHO.

71. Zu Abs. 1 Nr. 4:

Das Verzeichnis ist in der Form der Geldvermögensübersicht nach der DVO zu § 30 HHO zu führen.

72. Zu Abs. 1 Nr. 5 und 6:

Die Verzeichnisse über die Schulden und Bürgschaften sind in der Form der Schuldenstandsübersicht nach der DVO zu § 30 Abs. 1 Nr. 3 HHO zu führen.

§ 80 Anlagenachweise

(1) Für die Vermögensgegenstände können nach Bausteinen und Kostenstellen gegliederte Anlagenachweise geführt werden.

(2) In den Anlagenachweisen für die einzelnen Bausteine und Kostenstellen können gleichartige Vermögensgegenstände oder solche, die einem einheitlichen Zwecke dienen, zusammengefasst ausgewiesen werden. Ein Bestand von Vermögensgegenständen, der sich in seiner Größe und seinem Wert über

längere Zeit nicht erheblich verändert, kann mit Festwerten ausgewiesen werden. Diese sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

5.2.7.8. Prüfung und Entlastung

§ 81 Rechnungsprüfung

- (1) Die wirtschaftliche und ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung wird durch Rechnungsprüfungen festgestellt.
- (2) Die Rechnungsprüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob
 1. beim Vollzug des Haushaltsplans und in der Vermögensverwaltung nach dem geltenden Recht verfahren wurde,
 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,
 3. die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen rechtzeitig und vollständig erhoben oder geleistet worden sind,
 4. der Haushaltsplan eingehalten und entsprechend den Grundsätzen der Haushaltsordnung verfahren worden ist,
 5. die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt ist und
 6. das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

§ 82 Organisationsprüfung

- (1) Zusätzlich zur Rechnungsprüfung sollen Organisationsprüfungen durchgeführt werden. Sie können mit der Rechnungsprüfung verbunden werden oder gesondert stattfinden.
- (2) Organisationsprüfungen erstrecken sich auf Fragen der Organisation, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit, insbesondere darauf, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

§ 83 Betriebswirtschaftliche Prüfung, Prüfung von Beteiligungen

- (1) Bei Wirtschaftsbetrieben sind anstelle der Rechnungsprüfung jährlich betriebswirtschaftliche Prüfungen durchzuführen.
- (2) Die Rechnungsprüfung umfasst die Betätigung der Körperschaft oder Stiftung bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen

sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze. Dies gilt entsprechend bei Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaften, in denen sie Mitglied ist.

(Zu § 83 HHO)

73. Die betriebswirtschaftliche Prüfung enthält den Bestätigungsvermerk, dass Buchführung und Jahresabschluss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Rechnungslegung entsprechen. Zusätzlich sollen Organisation und Wirtschaftlichkeit geprüft werden, insbesondere, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass unwirtschaftlich gearbeitet wird. Darüber hinaus kann stichprobenartig die Einhaltung von Vorschriften geprüft werden.

§ 84 Entlastung

(1) Bestätigt die prüfende Stelle, dass keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen oder dass diese ausgeräumt sind, so ist das Prüfungsverfahren durch Erteilen der Entlastung abzuschließen. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden. Sie ist unter dem Vorbehalt der Prüfung der Schlussrechnungen von Baurechnungen zu erteilen, die noch nicht abgeschlossen und geprüft sind.

(2) Die Entlastung ist den Personen oder Stellen zu erteilen, die für den Vollzug des Haushaltsplans und für die Ausführung der dazu ergangenen Beschlüsse zuständig sind.

(Zu § 84 HHO)

74. Für die Entlastung ist das Gremium zuständig, das über den Haushalt beschließt.

5.2.7.9. Schlussbestimmungen

§ 85 Begriffsbestimmungen

Dieser Ordnung liegen die folgenden Begriffe zugrunde:

1. Abschlussbuchungen:

Die für den kassenmäßigen Abschluss und die Haushalts- und Vermögensrechnung des abgelaufenen Jahres noch erforderlichen Buchungen einschließlich der Übertragungen in das folgende Jahr, die auch noch nach Ablauf des Haushaltsjahres getätigt werden dürfen.

2. Abschreibung:

Erfassung der Wertminderung abnutzbaren Vermögens im Rechnungswesen.

3. **Außerplanmäßige Aufwendungen:**
Aufwendungen, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt und auch keine Haushaltsreste aus den Vorjahren verfügbar sind.
4. **Belege:**
Unterlagen, die zu buchende Geschäftsvorfälle nachweisen.
5. **Buchungsanordnung:**
Auftrag an die kassenführende Stelle, Buchungen vorzunehmen, die das Ergebnis in den Büchern ändern und die sich nicht in Verbindung mit einer Zahlung ergeben.
6. **Controlling:**
Steuerung im Regelkreis aus Planung, Überprüfung der Zielereichung, Abweichungsanalyse und erneuter Planung.
7. **Deckungsfähigkeit:**
 - a. **Einseitige Deckungsfähigkeit:**
Aufwendungsansätze einer deckungspflichtigen (abgebenden) Haushaltsstelle dürfen, soweit sie für ihren eigentlichen Zweck nicht mehr benötigt werden, für eine oder mehrere deckungsberechtigte (aufnehmende) Haushaltsstellen verwendet werden.
 - b. **Gegenseitige Deckungsfähigkeit:**
Alle Aufwendungsansätze, die für gegenseitig deckungsfähig erklärt worden sind, sind sowohl deckungspflichtig (abgebend), soweit sie für ihren eigentlichen Zweck nicht mehr benötigt werden, als auch deckungsberechtigt (aufnehmend).
 - c. **Unechte Deckungsfähigkeit:**
Zweckgebundene Mehrerträge können für eine oder mehrere deckungsberechtigte (aufnehmende) Haushaltsstellen desselben Zwecks verwendet werden.
8. **Erlass:**
Verzicht auf einen Anspruch (mit buchmäßiger Bereinigung).
9. **Erstattungen:**
Verrechnungen innerhalb des gesamten Haushalts, die sich in Erträge und Aufwendungen ausgleichen.
10. **Fehlbetrag:**
Der Betrag, um den die Aufwendungen höher sind als die Erträge.

11. Forderungen:
Zahlungsverpflichtungen eines Dritten gegenüber einer kirchlichen Körperschaft oder Stiftung.
12. Geldanlage:
Der Erwerb von Forderungen aus Mitteln des Kassenbestands oder aus den Rücklagen zugewiesenen Mitteln z. B. Termingelder, Spareinlagen, Sparbriefe, Bausparverträge, festverzinsliche Wertpapiere u. s. w.
13. Geringwertige Wirtschaftsgüter:
Im Rahmen der Bewertung des Vermögens können abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, im Haushaltsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage in voller Höhe als Aufwand abgesetzt werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Gut den im Einkommensteuergesetz festgelegten Betrag für geringwertige Wirtschaftsgüter nicht übersteigen.
14. Handvorschüsse:
Beträge, die einzelnen Dienststellen oder Personen zur Bestreitung von kleineren, wiederkehrenden Aufwendungen bestimmter Art zugewiesen werden.
15. Haushaltsquerschnitt:
Übersicht über Erträge und Aufwendungen, geordnet nach Bausteinen und Kostenstellen oder Budgets.
16. Haushaltsreste:
Im laufenden Haushaltsjahr nicht verwendete Haushaltsmittel, die durch Gesetz, Haushaltsvermerk oder Einzelbeschluss für übertragbar erklärt sind.
17. Haushaltsvermerke:
Einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushaltsplans (Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke, Wegfall- und Umwandlungsvermerke).
18. Immobilienverzeichnis:
Auflistung aller Immobilien (Grundstücke und Gebäude) mit vereinfachter Bewertung für den Bereich der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände mit Aufzeigen der erforderlichen Rücklagenbildung.

19. Innere Darlehen:
Die vorübergehende Inanspruchnahme von Rücklagen, Mitteln des Vermögensgrundstocks oder Sondervermögen als Deckungsmittel im Haushalt.
20. Investitionen:
Aufwendungen für die Veränderung des Vermögens.
21. Kassenanordnung:
Auftrag an die kassenführende Stelle, Einzahlungen anzunehmen (Annahmeanordnung) oder Auszahlungen zu leisten (Auszahlungsanordnung) und bei den angegebenen Haushalts- bzw. Buchungsstellen zu buchen.
22. Kassenbestand:
Bestand an Zahlungsmitteln zuzüglich der Bestände auf den für den Zahlungsverkehr errichteten Konten der Kasse sowie die vorübergehend angelegten Kassenmittel.
23. Kassenkredite:
Kurzfristige Kredite zur Verstärkung des Kassenbestandes.
24. Kassenrest:
Beträge, um die die Soll-Erträge höher sind als die Ist-Erträge (Kassen-Einnahmereste) oder die Soll-Aufwendungen höher sind als die Ist-Aufwendungen (Kassen-Ausgabereste) und die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen sind.
25. Kassensollbestand:
Unterschied zwischen den Summen der im Zeitbuch gebuchten Einzahlungen und Auszahlungen.
26. Nachtragshaushaltsplan:
Änderung des Haushaltsplans im Laufe des Haushaltsjahres nach den Vorschriften dieser Ordnung.
27. Niederschlagung:
Befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst (aber mit buchmäßiger Bereinigung).
28. Rechenschaftsbericht:
Bericht über wesentliche Vorgänge im Zusammenhang mit der Jahresrechnung.

29. Rechnungsabgrenzungsposten:
Erträge/Aufwendungen, die erst einer späteren Rechnungsperiode haushaltsrechtlich und aufwandsmäßig zuzuordnen sind.
30. Schulden:
Rückzahlungsverpflichtung aus Kreditaufnahmen und Kassenverstärkungskrediten sowie Zahlungsverpflichtungen aus diesen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen.
31. Sonderkassen:
Selbständige Kassen der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen, Stiftungen und sonstigen Sondervermögen, für die getrennte Rechnungen geführt werden.
32. Sonderposten:
Erhaltene Investitionszuwendungen, Zuschüsse und Beiträge Dritter für auf der Aktivseite ausgewiesenes Anlagevermögen, diese werden analog zu den Abschreibungen aufgelöst.
33. Sondervermögen:
Rechtlich unselbständige Vermögensteile, die für die Erfüllung bestimmter Zwecke abge sondert sind.
34. Stundung:
Hinausschieben der Fälligkeit eines Anspruchs oder mehrerer Teile davon (Ratenzahlung).
35. Überplanmäßige Aufwendungen:
Aufwendungen, die den im Haushaltsplan vorgesehenen Ansatz und aus den Vorjahren evtl. übertragene Haushaltsreste übersteigen.
36. Überschuss:
Der Betrag, um den die Erträge höher sind als die Aufwendungen.
37. Umschuldung:
Die Ablösung eines Kredits durch einen anderen (zinsgünstigeren) Kredit.
38. Verbindlichkeiten:
Bereits feststehende Zahlungsverpflichtungen an Dritte.
39. Verfügungsmittel:
Beträge im Haushalt, die bestimmten Dienststellen oder bewirtschaftenden Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen.

40. Verstärkungsmittel:
Haushaltsansatz zur Deckung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen im gesamten Haushalt.
41. Vorbücher:
Bücher, in denen zur Entlastung für Zeit- und Sachbuch Erträge und Aufwendungen gesammelt werden können, die dann in einer Summe übertragen werden.
42. Vorschüsse:
Aufwendungen, bei denen die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist.
43. Wanderbeilagen:
Beilagen, die ständig oder für mehrere Haushaltsjahre wirksam sind und deshalb jeweils zur nächsten Rechnung genommen werden (Vortragsbuch, Bestandsverzeichnisse, Stiftungsverzeichnis).
44. Wirtschaftsjahr:
Vom Planungsjahr abweichender Zeitraum für besondere Bereiche (z. B. Waldwirtschaft).
45. Wirtschaftsplan:
Andere Form des Haushaltsplans für Erträge und Aufwendungen der Wirtschaftsbetriebe.
46. Zahlstellen:
Außenstellen der Kasse zur Annahme von Einzahlungen und zur Leistung von Auszahlungen.
47. Zweckgebundene Erträge:
Erträge, die durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränkt sind oder deren Zweckbindung sich aus ihrer Herkunft oder der Natur der Erträge zwingend ergibt.
48. Zuschreibung:
Erhöhung des Wertansatzes eines Vermögensgegenstandes im Vergleich zum Wert in der vorhergehenden Bilanz.
49. Zuwendungen:
Zahlungen an Stellen und Personen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, d. h. selbständige diakonische Rechtsträger oder nichtkirchliche Stellen.

§ 86 Durchführungsverordnung

Der Oberkirchenrat kann für die Kirchengemeinden, die Kirchenbezirke, die kirchlichen Verbände und die kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen sowie für deren Einrichtungen, rechtlich unselbständigen Werke und Zusammenschlüsse zur Durchführung dieses Gesetzes nähere Regelungen im Wege der Verordnung treffen.

§ 87 Kirchliche öffentlich-rechtliche Stiftungen

Der Oberkirchenrat kann für kirchliche öffentlich-rechtliche Stiftungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Regelungen zulassen.

§ 88 Pfarramtskasse

Für die Führung der Pfarramtskasse kann eine Verordnung nach § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz von dieser Ordnung abweichende Regelungen treffen.

§ 89 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft. Für die Abwicklung des Haushaltsjahres 2004 und der Vorjahre einschließlich Rechnungslegung finden die bisher geltenden Bestimmungen der Haushaltsordnung Anwendung. Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchliche Verbände befristet bis spätestens zum 31. Dezember 2009 Ausnahmen vom Inkrafttreten zuzulassen.

(Zu § 89 HHO)

75.

- a) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft, soweit sich nicht aus Buchstabe c) etwas anderes ergibt.
- b) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung der Haushaltsordnung vom 23. Juli 1996 (Abl. 57 S. 115), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2000 (Abl. 59 S. 79, 82) und vom 12. September 2000 (Abl. 59 S. 154), außer Kraft, soweit sich nicht aus Buchstabe c) etwas anderes ergibt.
- c) Soweit der Oberkirchenrat nach § 89 Haushaltsordnung Ausnahmen vom Inkrafttreten der Haushaltsordnung zugelassen hat, tritt auch diese Verordnung erst mit der Haushaltsordnung in Kraft. Bis dahin gilt die Verordnung zur Ausführung der Haushaltsordnung vom 23. Juli 1996 (Abl. 57 S. 115), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2000 (Abl. 59 S. 79, 82) und vom 12. September 2000 (Abl. 59 S. 154), in den betreffenden Körperschaften weiter.

5.2.8. Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG. EKD) – Württembergisches Pfarrergesetz (WürttPfG)

5.2.8.1. Grundbestimmungen

§ 1 Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, Geltungsbereich

- (1) Die Kirche lebt vom Evangelium Jesu Christi, das in Wort und Sakrament zu bezeugen sie beauftragt ist. Zu diesem kirchlichen Zeugendienst sind alle Getauften berufen. Auftrag und Recht zur öffentlichen Ausübung dieses Amtes vertraut die Kirche Pfarrerinnen und Pfarrern mit der Ordination an (Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung).
- (2) Die Ordination setzt voraus, dass ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen werden soll, der die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung einschließt.
- (3) Dieses Kirchengesetz regelt das Pfarrdienstverhältnis als Form des geordneten kirchlichen Dienstes, in den Pfarrerinnen und Pfarrern von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen berufen werden.

§ 2 Pfarrdienstverhältnis

- (1) Das Pfarrdienstverhältnis ist ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zu der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüssen (Dienstherren). Diese Dienstherren besitzen das Recht, Pfarrdienstverhältnisse zu begründen (Dienstherrnfähigkeit). Ihre obersten kirchlichen Verwaltungsbehörden sind jeweils oberste Dienstbehörden.
- (2) Ein Pfarrdienstverhältnis wird auf Lebenszeit begründet. Ein Pfarrdienstverhältnis kann auch begründet werden
 1. auf Probe, wenn zur späteren Verwendung im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit eine Probezeit abzuleisten ist (§ 9),
 2. auf Zeit für die Dauer einer Beurlaubung aus einem bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wenn für eine bestimmte Zeit ein geordneter kirchlicher Dienst im Sinne des § 1 Absatz 2 wahrgenommen werden soll (§ 109),

3. als Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt, wenn ein geordneter kirchlicher Dienst im Sinne des § 1 Absatz 2 regelmäßig unentgeltlich im Ehrenamt wahrgenommen werden soll (§ 111).
- (3) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Pfarrfrauen und Pfarrer in ein Pfarrdienstverhältnis berufen, die in einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss ordiniert worden sind.

§ 1 (Zu § 2 PfdG.EKD)

Arten des Dienstverhältnisses

- (1) Die Pfarrfrauen und Pfarrer stehen entweder im ständigen oder im unständigen Dienst der Landeskirche.
- (2) Ständige Pfarrerin oder ständiger Pfarrer ist, wer durch Ernennung auf eine Pfarrstelle in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit aufgenommen worden ist.
- (3) Unständige Pfarrerin oder unständiger Pfarrer ist, wer durch Eintritt in den Vorbereitungsdienst oder die berufsbegleitende Ausbildung im Pfarrdienst in ein Pfarrdienstverhältnis auf Widerruf und wer durch Eintritt in den unständigen Dienst im Pfarramt in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe aufgenommen worden ist.
- (4) Der Vorbereitungsdienst dient dem Abschluß der Berufsausbildung der Pfarrerin oder des Pfarrers. Die unständige Pfarrerin oder der unständige Pfarrer nimmt die verschiedenen Ausbildungsangebote und die ihr oder ihm übertragenen Dienstaufträge wahr.
- (5) Die berufsbegleitende Ausbildung im Pfarrdienst ist ein Vorbereitungsdienst besonderer Art, durch den Männer und Frauen, deren Gewinnung für das Pfarramt erwünscht ist, ausnahmsweise auch ohne die vorgesehene erste Dienstprüfung dem Pfarrdienst der Landeskirche zugeführt werden können. Die in diesen Dienst Berufenen nehmen die ihnen übertragenen Dienstaufträge und die verschiedenen Ausbildungsangebote wahr.
- (6) Im unständigen Dienst im Pfarramt nimmt die Pfarrerin oder der Pfarrer zur Anstellung nach Abschluß ihrer oder seiner Ausbildung in der Regel selbständige Dienstaufträge im Pfarramt wahr. Dabei soll innerhalb eines bestimmten Zeitraumes festgestellt werden, ob sich die Pfarrerin oder der Pfarrer zur Anstellung unter den besonderen Bedingungen der selbständigen Wahrnehmung einer ihr oder ihm übertragenen Aufgabe als für den Pfarrdienst geeignet erweist. Nach der Bewährung im unständigen Dienst im Pfarramt wird die Anstellungsfähigkeit verliehen. Die Feststellung der Eignung kann von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden.
- (7) In den ständigen Pfarrdienst (Absatz 2) wird bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 19 Absatz 1 Nummer 1 und 2 PfdG.EKD nach Ablauf der Amtszeit aufgenommen, wer als Landesbischofin oder Landesbischof, als Prälatin oder als Prälat oder als geistliches Mitglied des Oberkirchenrats spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Amtszeit einen Antrag auf Aufnahme stellt.

5.2.8.2. Ordination

§ 3 Ordination

- (1) Das mit der Ordination anvertraute Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (Amt) ist auf Lebenszeit angelegt.

(2) Die Ordinierten sind durch die Ordination verpflichtet, das anvertraute Amt im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis ihrer Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, ihren Dienst nach den Ordnungen ihrer Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren und sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten sind für Ordinierte, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, auch Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

§ 4 Voraussetzungen, Verfahren

(1) Das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann durch die Ordination Frauen und Männern anvertraut werden, die sich im Glauben an das Evangelium gebunden wissen, am Leben der christlichen Gemeinde teilnehmen und die nach ihrer Persönlichkeit, ihrer Befähigung und ihrer Ausbildung für den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung geeignet sind.

(2) Der Entscheidung über die Ordination geht ein Ordinationsgespräch über die Bedeutung der Ordination und die Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes voraus.

(3) Eine Versagung der Ordination ist auf Verlangen zu begründen. Die Versagung der Ordination ist rechtlich nur insoweit überprüfbar, als Verfahrensmängel geltend gemacht werden.

(4) Vor der Ordination erklären diejenigen, die ordiniert werden sollen: *„Ich gelobe vor Gott, das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis meiner Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, meinen Dienst nach den Ordnungen meiner Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren und mich in meiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird“*.¹ Die Glied-

¹ Red. Anm.: Findet keine Anwendung, vgl. § 2 Abs. 1 WürttPFG.

kirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine andere Verpflichtungserklärung bestimmen.

(5) Die Ordination wird in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende vollzogen. Über die Ordination wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 2 (Zu § 4 Absatz 4 und 5 PfdG.EKD)

Ordination

(1) Die Verpflichtungserklärung lautet: „Im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, bin ich bereit, mein Amt als Dienerin/Diener des göttlichen Wortes zu führen und mitzuhelfen, dass das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt verkündigt wird. Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, dass die Kirche in Verkündigung, Lehre und Leben auf dem Grund des Evangeliums gebaut werde, und ich will darauf achthaben, dass falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Kirche gewehrt werde. Ich will meinen pfarramtlichen Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung unserer Landeskirche tun und das Beichtgeheimnis wahren.“

(2) Die Ordination erfolgt als Einführung in den Pfarrdienst nach der Ordnung der Landeskirche. In ihr wird öffentlich bestätigt, dass die ordinierte Person zur geordneten öffentlichen Wortverkündigung, zur Verwaltung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen ermächtigt ist.

§ 5 Verlust, Ruhen

(1) Ordinierte verlieren Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

1. durch schriftlich erklärten Verzicht,
2. durch Erklärung des Austritts aus der Kirche,
3. bei Anschluss an eine andere Kirche oder Religionsgemeinschaft, die nicht mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht,
4. bei Nichtigkeit und Rücknahme der Berufung in das Dienstverhältnis,
5. bei Verlust der Anstellungsfähigkeit,
6. bei Entlassung,
7. wenn kein geordneter kirchlicher Dienst übertragen ist,
8. durch entsprechende Entscheidung in einem Lehrbeanstandungs- oder Disziplinarverfahren.

Satz 1 Nummer 2 und 6 findet keine Anwendung, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer mit vorheriger Genehmigung der obersten Dienstbehörde im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erklärung des Kirchenaustritts Mitglied einer Kirche wird, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche

oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft steht.

(2) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung können im kirchlichen Interesse belassen werden. Die Belassung kann jederzeit widerrufen werden. Ein kirchliches Interesse im Sinne des Satzes 1 kann insbesondere vorliegen

1. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 6, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer die Entlassung aus dem Pfarrdienstverhältnis beantragt, um in den Dienst einer anderen evangelischen Kirche zu treten, mit der keine Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft besteht, und das Benehmen mit dieser Kirche hergestellt ist,
2. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5, 6 und 7, wenn die künftige Tätigkeit der oder des Ordinierten im deutlichen Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht.

(3) Mit dem Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung geht auch die Anstellungsfähigkeit verloren sowie das Recht, die Amtsbezeichnung zu führen und die Amtskleidung zu tragen. Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben. Wird sie trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so ist sie für ungültig zu erklären. Der Verlust der Rechte aus der Ordination ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt zu machen, auch soweit das Amtsblatt im Internet veröffentlicht wird.

(4) Der Verlust der Rechte aus der Ordination und der Widerruf der Belassung sind in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Verlustes zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(5) Das Ruhen der Rechte aus der Ordination kann festgestellt werden, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer wegen einer Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die eigenen Angelegenheiten zu besorgen. Das Recht der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung darf während des Ruhens im Einzelfall mit Genehmigung ausgeübt werden.

(6) Für Pfarrerrinnen und Pfarrer, denen bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung belassen wurden, gelten § 3 Absatz 2 und die §§ 30 bis 34 entsprechend. Sie unterstehen der Lehr- und Disziplinaraufsicht der Kirche, in der sie einen geordneten kirchlichen Dienst ausüben, hilfsweise der Kirche, in der sie zuletzt einen

geordneten kirchlichen Dienst ausgeübt haben. Die Kirche, die die Lehr- und Disziplinaraufsicht ausübt, entscheidet auch über die weitere Belassung oder den Entzug der Rechte aus der Ordination.

§ 6 Erneutes Anvertrauen

(1) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung können auf Antrag erneut anvertraut werden; die Ordination wird dabei nicht wiederholt. Bevor Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erneut anvertraut werden, ist die Erklärung nach § 4 Absatz 4 zu wiederholen.

(2) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 ist das Benehmen mit der Kirche herzustellen, die den Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung festgestellt hat.

(3) Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder neu auszustellen.

§ 7 Anerkennung der Ordination

(1) Jede im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes vollzogene Ordination einer Pfarrerin oder eines Pfarrers wird anerkannt. Satz 1 gilt entsprechend für Verlust, Beschränkung, Ruhen und erneutes Anvertrauen der Rechte aus der Ordination.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Ordination von Pfarrerinnen und Pfarrern, die durch eine Kirche ordiniert wurden, mit der die gegenseitige Anerkennung der Ordination für alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland vereinbart wurde.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich die Ordination durch eine andere in- oder ausländische Kirche anerkennen.

(4) Ordinierte können beim Wechsel des Dienstherrn auf das Bekenntnis der aufnehmenden Gliedkirche oder des aufnehmenden gliedkirchlichen Zusammenschlusses verpflichtet werden, sofern sie nicht bereits anlässlich ihrer Ordination hierauf verpflichtet wurden.

5.2.8.3. Begründung des Pfarrdienstverhältnisses

§ 19 Voraussetzungen

- (1) In ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit kann berufen werden, wer
1. die in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Voraussetzungen erfüllt; § 9 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt,
 2. im Sinne von § 7 unbeschadet des § 118 Absatz 2 ordiniert ist,
 3. die Anstellungsfähigkeit nach diesem Kirchengesetz von einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss erhalten hat und
 4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

In besonders begründeten Fällen kann von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 4 abgewichen werden. Ein besonders begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn das 40. Lebensjahr aufgrund Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen überschritten wurde.

- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich ein höheres Höchstalter für die Aufnahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit festsetzen.

§ 20 Berufung

- (1) Das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit wird durch die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit begründet. Gleichzeitig erfolgt die Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer, wenn diese nicht bereits gemäß § 10 Absatz 1 erfolgt ist.

(2) Die Berufung wird mit Aushändigung der Berufungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

- (3) Die Berufungsurkunde muss die Worte: „in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen“ enthalten.

(4) Die Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit ist in der Regel mit der erstmaligen Übertragung einer Stelle einer Anstellungskörperschaft im Sinne des § 25 Absatz 2 verbunden.

- (5) Die in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufenen Pfarrersfrauen und Pfarrer werden in einem Gottesdienst eingeführt.

§ 21 Nichtigkeit der Berufung

- (1) Eine Berufung ist nichtig,
 1. wenn sie nicht der in § 20 Absatz 3 vorgeschriebenen Form entspricht,
 2. wenn sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen wurde,
 3. wenn die oder der Berufene nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland war,
 4. wenn die oder der Berufene zur Zeit der Berufung ganz oder teilweise unter Betreuung stand oder
 5. wenn die Ordination nicht vollzogen wurde.
- (2) Die Berufung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn
 1. im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Berufung zuständige Stelle ein bestimmtes Pfarrdienstverhältnis begründen oder ein bestehendes Dienstverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen,
 2. im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 die zuständige Stelle die Berufung rückwirkend bestätigt.
- (3) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist dieser der berufenen Person mitzuteilen und ihr, wenn es sich um eine erstmalige Berufung handelt, jede weitere Ausübung des Dienstes zu untersagen, bei Nichtigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 aber erst, wenn die Bestätigung versagt worden ist.

§ 22 Rücknahme der Berufung

- (1) Die Berufung ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn
 1. sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde,
 2. nicht bekannt war, dass die berufene Person ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das sie für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis unwürdig erscheinen lässt,
 3. im Zeitpunkt der Berufung die Fähigkeit zur Wahrnehmung kirchlicher oder öffentlicher Ämter nicht vorlag.
- (2) Die Berufung soll, soweit sie nicht bereits nach § 21 nichtig ist, zurückgenommen werden, wenn sie wegen Fehlens von Voraussetzungen zur Berufung nach § 19 Absatz 1 nicht ausgesprochen werden durfte oder wenn nicht

bekannt war, dass die berufene Person in einem rechtlich geordneten Verfahren aus einem kirchlichen oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entfernt worden war oder ihr die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination verliehenen Rechte aberkannt worden waren.

(3) Die Berufung ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die für die Berufung zuständige Stelle von dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat, zurückzunehmen. Der Rücknahmebescheid wird zugestellt.

(4) Sobald der Grund für die Rücknahme bekannt wird, ist er der berufenen Person mitzuteilen. Jede weitere Ausübung des Dienstes kann untersagt werden, wenn es sich um eine erstmalige Berufung handelt.

§ 23 Rechtsfolgen von Nichtigkeit und Rücknahme, Amtshandlungen

(1) Die Nichtigkeit und die Rücknahme haben zur Folge, dass die Berufung von Anfang an unwirksam ist.

(2) Die Feststellung der Nichtigkeit, die Rücknahme und die Untersagung der Dienstausübung haben auf die Gültigkeit der bis dahin vollzogenen dienstlichen Handlungen keinen Einfluss. Die gezahlte Besoldung kann belassen werden.

5.2.8.4. Amt und Rechtsstellung

§ 24 Amtsführung

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben den Auftrag und das Recht, das Wort Gottes öffentlich zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. Sie sind berechtigt und verpflichtet zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme von Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind in Gestaltung und Inhalt ihrer Verkündigung frei und nur an die Verpflichtungen aus der Ordination nach § 3 Absatz 2 und an die Ordnungen ihrer Kirche gebunden.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten erkennen zu lassen, dass sie dem anvertrauten Amt verpflichtet sind und dieses sie an die ganze Gemeinde weist. Sie berücksichtigen in ihrem Dienst die Vielfalt der Handlungsfelder und Erscheinungsformen, in denen sich der Auftrag der Kirche konkretisiert.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer haben die ihnen obliegenden Pflichten mit vollem persönlichen Einsatz treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen.

§ 5 (Zu § 24 Absatz 1 PfdG.EKD)

Der Dienstauftrag der Pfarrerin oder des Pfarrers

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten und in ihrem bzw. seinem Teil dafür Sorge zu tragen, daß Gemeinde gebaut und der Dienst der Liebe an jedermann getan wird.

(2) Der Auftrag umfaßt insbesondere
Predigt und Leitung des Gottesdienstes,
Taufe und Abendmahl,

Amtshandlungen,
seelsorgerliche und diakonische Dienste,
Dienst an jungen Menschen in Schule, kirchlichem Unterricht und Jugendarbeit,
Bibelarbeit und andere kirchliche Bildungsarbeit mit Erwachsenen,
Gewinnung und Anleitung von Mitarbeitern und weitere Leitungs-,
sowie Organisations- und Verwaltungsaufgaben.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist unabhängig von ihrem bzw. seinem besonderen Dienstauftrag der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Ihr oder ihm können über ihren bzw. seinen Dienstauftrag hinausgehende Aufgaben übertragen werden, wenn ihr oder ihm deren Erfüllung nach ihrer bzw. seiner Vorbildung und ihren oder seinen Fähigkeiten zugemutet werden kann und die Wahrnehmung des jeweiligen Dienstauftrags dies zuläßt.

§ 25 Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer nehmen das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in einem gemeindlichen Auftrag, in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag oder in einem kirchenleitenden Amt wahr.

(2) Ein Auftrag ist nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse in der Regel mit einer Stelle verbunden. Anstellungskörperschaften, bei denen Stellen errichtet werden, können neben den in § 2 Absatz 1 genannten Dienstherren Kirchengemeinden und andere juristische Personen sein, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.

(3) Der Auftrag kann durch eine Dienstbeschreibung geregelt werden.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, über den mit einem Auftrag unmittelbar übertragenen Aufgabenbereich hinaus Vertretungen und andere zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

(5) Für Inhaberinnen und Inhaber kirchenleitender Ämter, die in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, können die Evangelische Kirche in Deutschland, die

Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen treffen. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen je für ihren Bereich, wer ein kirchenleitendes Amt innehat.

§ 6 (Zu § 25 Absatz 1 PfdG.EKD)

Dekaninnen und Dekane

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der auf eine mit dem Dekanatamt verbundene Pfarrstelle ernannt ist (Dekanin/Dekan) nimmt Aufgaben der Leitung und Organisation im Kirchenbezirk wahr. In besonderen Fällen kann das Dekanatamt mit zwei Pfarrstellen verbunden werden. In diesen Fällen nehmen die Inhaberinnen und Inhaber die dekanatamtlichen Aufgaben nach Maßgabe der vom Oberkirchenrat zu erlassenden Geschäftsordnung für das Dekanatamt arbeitsteilig wahr, sofern keine abweichende gesetzliche Regelung besteht. Dekanin oder Dekan und Codekanin oder Codekan vertreten sich gegenseitig. Sie unterrichten und beraten sich regelmäßig über wesentliche dienstliche Vorgänge.

(2) Soweit nicht die Prälatin oder der Prälat zuständig ist, ist die Dekanin oder der Dekan Visitatorin oder Visitator und Beraterin und Berater der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Dekanatsbezirk. Sie oder er übt die unmittelbare Dienstaufsicht aus. Die Zuständigkeit der Schuldekanin oder des Schuldekans bleibt unberührt.

(3) Für die Dekanin oder den Dekan als Gemeindepfarrerin oder Gemeindepfarrer gelten die Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und 13 WürttPfG.

(4) Für die Dekanin oder den Dekan werden ein oder zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Dekanatamt bestellt. Die Bestellung erfolgt befristet.

(5) Den Stellvertreterinnen und Stellvertretern können mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans Aufgaben der Dienstaufsicht über die Pfarrerrinnen und Pfarrer übertragen werden.

(6) Die näheren Regelungen nach Absatz 4 und 5 werden durch Verordnung getroffen.

(7) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans ist auf zehn Jahre begrenzt. Wiederernennungen sind möglich, wenn die Voraussetzungen nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz erfüllt sind. Kann nach Ablauf der Amtszeit eine andere Stelle nicht übertragen werden, so gilt § 28 Abs. 2 WürttPfG entsprechend mit der Maßgabe, dass das Übergangsgeld den Betrag des jeweiligen Grundgehalts aus der Besoldungsgruppe P 2 nicht unterschreitet.

§ 7 (Zu § 25 Absatz 1 PfdG.EKD)

Pfarrerinnen und Pfarrer mit Sonderaufgaben

(1) Der Dienstauftrag einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, deren oder dessen Tätigkeit überwiegend einem besonderen Arbeitsbereich gilt, wird vom Oberkirchenrat nach Möglichkeit im Benehmen mit Vertreterinnen und Vertretern dieses Arbeitsbereichs festgelegt.

(2) Pfarrerrinnen oder Pfarrer mit Sonderaufträgen können zur Erreichbarkeit und zum Beziehen einer Dienstwohnung verpflichtet werden. § 13 WürttPfG gilt entsprechend.

(3) Soweit es der Dienstauftrag zuläßt, können Pfarrerrinnen oder Pfarrer mit Sonderaufträgen zum Religionsunterricht verpflichtet und mit einem regelmäßigen Predigtamt in einer Gemeinde beauftragt werden. Für den Religionsunterricht gilt § 8 Abs. 3 WürttPfG entsprechend.

(4) Bei Pfarrerrinnen oder Pfarrern mit Sonderaufträgen kann die Amtszeit in einem bestimmten Arbeitsgebiet oder auf einer bestimmten Stelle im Einzelfall oder durch allgemeine Regelung begrenzt werden. Verlängerung der Amtszeit ist möglich. Bestehende

allgemeine Regelungen bleiben unberührt. Kann einer ständigen Pfarrerin oder einem ständigen Pfarrer nach Ablauf der Amtszeit eine andere Stelle nicht übertragen werden, so gilt § 28 Abs. 2 WürttPfG entsprechend.

(5) Die Amtszeit von Pfarrerinnen und Pfarrern, die auf die Stelle der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors der Evangelischen Akademie Bad Boll, der Ephora bzw. des Ephorus des Evangelischen Stifts, der Leiterin bzw. des Leiters des Pastoralkollegs, der Leiterin bzw. des Leiters des Pfarrseminars, der Direktorin bzw. des Direktors des Pädagogisch-Theologischen Zentrums oder einer Schuldekanin bzw. eines Schuldekans ernannt sind, ist auf zehn Jahre begrenzt. § 6 Absatz 7 Satz 2 und 3 WürttPfG gilt entsprechend. § 109 PfdG.EKD bleibt unberührt.

§ 8 (Zu §§ 25 Absatz 4, 27 Absatz 2 und 4, 28 Absatz 4 PfdG.EKD)

Dienstauftrag der Gemeindepfarrerin oder des Gemeindepfarrers

(1) Der Dienstauftrag einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, deren bzw. dessen Tätigkeit überwiegend einer oder mehreren Kirchengemeinden gilt (Gemeindepfarrerin, Gemeindepfarrer), wird durch den Oberkirchenrat festgelegt; das Pfarramt gibt zuvor eine Stellungnahme ab. Der örtliche Dienstauftrag einer Pfarrerin oder eines Pfarrers wird nach Anhörung des Kirchengemeinderats in einer Geschäftsordnung für das Pfarramt festgelegt. Die Belange der Kirchengemeinde sind zu berücksichtigen. Die Geschäftsordnung ist mit Dienstordnungen nach § 9 Abs. 2 Diakonen- und Diakoninnengesetz abzustimmen. Die Geschäftsordnungen der Pfarrämter einer Kirchengemeinde können zusammengefasst werden.

(2) Die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer ist zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat bei der gemeinsamen Leitung der Kirchengemeinde verpflichtet (§ 16 KGO). Ihrer bzw. seiner besonderen Verantwortung obliegt die Leitung des Gottesdienstes der Gemeinde. Im Rahmen der geltenden landeskirchlichen und örtlichen Gottesdienstordnung (§ 17 KGO) soll sie bzw. er Hinweisen und Anregungen des Kirchengemeinderats Rechnung tragen.

(3) Der Dienstauftrag der Gemeindepfarrerin oder des Gemeindepfarrers umfaßt die Verpflichtung an öffentlichen Schulen oder Schulen in freier Trägerschaft Religionsunterricht zu halten. Bei der Bemessung der Unterrichtsverpflichtung ist auf den übrigen Dienstauftrag der Pfarrerin bzw. des Pfarrers Rücksicht zu nehmen. Außerdem soll ihre bzw. seine besondere Eignung, Erfahrung und Vorbildung berücksichtigt werden. In besonderen Fällen kann Befreiung erteilt werden.

(4) Zum Dienstauftrag der Gemeindepfarrerin oder des Gemeindepfarrers gehört ferner die Verpflichtung, soweit erforderlich, Aufgaben im Kirchenbezirk wahrzunehmen. Das gleiche gilt für Aufgaben im Rahmen der nachbarschaftlichen Zusammenarbeit von Pfarrämtern und Kirchengemeinden.

§ 26 Gesamtkirchliche Einbindung des Dienstes

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer werden in ihrem Dienst durch ihren Dienstherrn gefördert und begleitet. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse stellen dafür geeignete Einrichtungen und den Dienst kirchlicher Leitungs- und Aufsichtsämter zur Verfügung. Pfarrerinnen und Pfarrer sind berechtigt und verpflichtet, diese Begleitung anzunehmen.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen. Pfarrerinnen und Pfarrer wirken mit allen in den Dienst der Kirche Gerufenen an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages mit und tragen mit ihnen Verantwortung für diese Dienstgemeinschaft.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer stehen als Ordinierte in einer Gemeinschaft untereinander. Sie sollen bereit sein, einander in Lehre, Dienst und Leben Rat und Hilfe zu geben und anzunehmen. Sie sind verpflichtet, regelmäßig am Pfarrkonvent und entsprechenden Einrichtungen teilzunehmen.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer üben ihren Dienst in Verantwortung für die Einheit der Kirche und die ihr obliegenden Aufgaben aus. Sie haben insbesondere alles zu unterlassen, was den Zusammenhalt einer Gemeinde oder den Dienst anderer Ordinierte erschweren kann.

(5) Pfarrerinnen und Pfarrer sollen Konflikten in der Wahrnehmung des Dienstes rechtzeitig mit geeigneten Mitteln begegnen. Hierzu kommen neben den Mitteln der Dienst- und Gemeindeaufsicht insbesondere Visitation, Mediation, Gemeindeberatung oder Supervision in Betracht.

§ 8a (Zu § 26 Absatz 4 PfdG.EKD)
Gemeinschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer

Bei Ausscheiden aus einem bestimmten Dienst hat die Pfarrerin oder der Pfarrer alles zu vermeiden, was die Arbeit ihres bzw. seines Nachfolgers erschweren könnte. Ebenso wird sie oder er nach Übernahme eines Dienstes auf Arbeit und Ansehen einer Vorgängerin oder eines Vorgängers Rücksicht nehmen.

§ 27 Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer

(1) Der Dienst von Pfarrerinnen und Pfarrern, die eine gemeindliche Stelle innehaben oder einen anderen gemeindlichen Auftrag im Sinne des § 25 wahrnehmen (Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer) kann sich auf eine oder mehrere Kirchengemeinden, auf rechtlich geordnete Teile von Kirchengemeinden oder einen rechtlich geordneten Verbund mehrerer Kirchengemeinden beziehen.

(2) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer haben dafür Sorge zu tragen, dass der Zusammenhalt ihrer Gemeinde gestärkt und erhalten wird. Sie sind zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Leitungsorganen ihrer Gemeinde und ihrer Kirche verpflichtet. Ihr Dienst umfasst auch die Aufgaben, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit einer Gemeinde mit anderen Gemeinden und Einrichtungen ergeben.

(3) Sind in einer Gemeinde mehrere Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer tätig, so sind sie einander in der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gleichgestellt und in besonderer Weise zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet.

(4) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass die Erteilung von Religionsunterricht zum Auftrag der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer gehört.

§ 28 Parochialrecht

(1) Amtshandlungen an Gliedern einer Kirchengemeinde werden von der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer vorgenommen.

(2) Gottesdienste und Amtshandlungen außerhalb des Bereichs der örtlichen Zuständigkeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers bedürfen der Genehmigung der örtlich zuständigen Stelle.

(3) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jede Pfarrerin und jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Sie haben darüber der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer alsbald Mitteilung zu machen.

(4) Das Nähere einschließlich möglicher Ausnahmen regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

§ 9 (Zu § 28 Absatz 4 PfdG.EKD)

Kanzelrecht

(1) Die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer hat im Rahmen ihres bzw. seines Dienstauftrags in den gottesdienstlichen Räumen ihres bzw. seines Dienstbereichs das Recht zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann im Rahmen der geltenden Gottesdienstordnung die gottesdienstlichen Räume ihres bzw. seines Dienstbereiches anderen ordinierten Pfarrern oder Pfarrern oder solchen nicht ordinierten Personen, von denen eine schrift- und bekenntnismäßige Verkündigung erwartet werden kann, zur öffentlichen Wortverkündigung überlassen. In der Regel ist der Kirchengemeinderat zu hören. Die regelmäßige Überlassung der gottesdienstlichen Räume, insbesondere der regelmäßige Kanzeltausch, bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderats. Die Regelung der ordentlichen Stellvertretung bleibt unberührt.

(3) Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof oder ein von ihr bzw. ihm hierzu beauftragte Person haben in allen gottesdienstlichen Räumen der Landeskirche jederzeit das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung.

(4) Die Prälatinnen und Prälaten und Dekaninnen und Dekane haben in allen gottesdienstlichen Räumen ihres Dienstbereiches das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung.

§ 10 (Zu § 28 Absatz 4 PfdG.EKD)

Parochialrechte

(1) Der Pfarrerin oder dem Pfarrer steht der Dienst an allen Gliedern ihrer oder seiner Gemeinde oder ihres bzw. seines Seelsorgebezirks sowie an den zu ihrer bzw. seiner Gemeinde und zu ihrem bzw. seinem Seelsorgebezirk gehörenden umgemeldeten und den mit ihrer oder seiner Zustimmung in ihre bzw. seine Seelsorge abgemeldeten Gemeindegliedern zu; entsprechendes gilt für die Abmeldung in die Seelsorge eines nach § 2 Abs. 5 Einführungsordnung Ermächtigten. Gottesdienste und Amtshandlungen in anderen Gemeinden oder Seelsorgebezirken sowie Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden oder Seelsorgebezirken darf die Pfarrerin oder der Pfarrer, außer in Notfällen und bei der Übernahme auswärtiger Bestattungen nach § 6 der Ordnung der kirchlichen Bestattung, nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers vornehmen.

(2) Gehören zu einer Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrerrinnen oder Pfarrer in der Wahrnehmung ihres Dienstauftrags selbständig und gleichberechtigt und sind in besonderer Weise zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie erhalten je einen eigenen Seelsorgebezirk. Die Abgrenzung und Verteilung der Seelsorgebezirke ist in der Geschäftsordnung festzulegen.

(3) Die Zuständigkeit einer Gemeindepfarrerin oder eines Gemeindepfarrers kann für bestimmte Dienste, insbesondere für Gottesdienste oder Amtshandlungen, durch die Geschäftsordnungen für das Pfarramt der Gemeindepfarrerin oder dem Gemeindepfarrer einer benachbarten Kirchengemeinde oder eines benachbarten Seelsorgebezirks übertragen werden, ohne dass für sie oder ihn ein eigener Seelsorgebezirk gebildet wird. Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer mit Sonderauftrag, deren oder dessen Pfarrstelle einer bestimmten Kirchengemeinde oder einem bestimmten Kirchenbezirk zugeordnet ist, können im Ausnahmefall entsprechend Satz 1 Zuständigkeiten übertragen werden. Das Parochialrecht darf dadurch in seinem Wesensgehalt nicht angetastet werden.

§ 29 Amtsbezeichnungen

(1) Die Amtsbezeichnung lautet „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“).

(2) Bei Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses erlischt das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung, es sei denn, dass dieses Recht ausdrücklich belassen wird. In diesem Falle darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) geführt werden. Das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung kann entzogen werden, wenn sich die frühere Pfarrerin oder der frühere Pfarrer dessen als nicht würdig erweist.

(3) Endet ein kirchliches Leitungs- und Aufsichtsamt ohne gleichzeitigen Eintritt in den Ruhestand, so gilt Absatz 2 entsprechend.

5.2.8.5. Veränderungen des Pfarrdienstverhältnisses

Kapitel 1

Freistellung (Beurlaubung und Teildienst)

§ 68 Beurlaubung und Teildienst

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag ohne Besoldung von der Pflicht zur Dienstleistung freigestellt werden (Beurlaubung). Teilbeurlaubungen sind möglich.

(2) Der Dienstumfang kann auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bei entsprechender Kürzung der Besoldung bis zur Hälfte des Umfanges eines uneingeschränkten Dienstes ermäßigt werden (Teildienst).

(3) Nach Maßgabe der Stellenplanung der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann der Dienstumfang auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers im kirchlichen Interesse für begrenzte Zeit unter das nach Absatz 2 zulässige Mindestmaß ermäßigt werden (unterhältiger Teildienst).

§ 69 Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind, soweit besondere kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, auf Antrag zu beurlauben, wenn sie

1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
2. pflegebedürftige oder an einer Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes leidende sonstige Angehörige

tatsächlich betreuen oder pflegen. Unter denselben Voraussetzungen ist Teildienst zu bewilligen. Die Pflegebedürftigkeit oder Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes ist durch ärztliches Gutachten, Bescheinigung der Pflegekasse, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen.

(2) Die Beurlaubung nach Absatz 1 darf, auch wenn sie mehrfach gewährt wird, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 71 und unterhältigem Teildienst die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Ausnahmen hiervon sind in besonders begründeten Fällen zulässig.

(3) Auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers soll die Beurlaubung widerrufen oder der Teildienst geändert werden, wenn die Beurlaubung oder der Teildienst im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Soweit zwingende kirchliche oder dienstliche Interessen dies erfordern, kann nachträglich die Dauer der Beurlaubung oder des Teildienstes beschränkt oder der Umfang des zu leistenden Teildienstes erhöht werden.

(4) Während einer Beurlaubung nach Absatz 1 sollen die Verbindung zum Dienst und der berufliche Wiedereinstieg durch geeignete Maßnahmen erleichtert werden.

§ 69a Familienpflegezeit mit Vorschuss

(1) Pfarrerninnen und Pfarrern, die Anspruch auf Besoldung haben, wird auf Antrag für längstens 24 Monate Teildienst im Umfang von mindestens einem Drittel eines vollen Dienstauftrages als Familienpflegezeit bewilligt, wenn

1. sie eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes tatsächlich betreuen oder pflegen, die oder der pflegebedürftig ist nach einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung oder einem ärztlichen Gutachten oder an einer Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes leidet, und
2. keine dringenden dienstlichen Belange entgegenstehen.

(2) Ist die Familienpflegezeit für weniger als 24 Monate bewilligt worden, kann sie nachträglich bis zur Dauer von 24 Monaten verlängert werden.

(3) Familienpflegezeit und Pflegezeit dürfen zusammen nicht länger als 24 Monate für jede pflegebedürftige nahe Angehörige oder jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen dauern.

(4) Pfarrerninnen und Pfarrer haben jede Änderung der Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung maßgeblich sind.

(5) Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Familienpflegezeit nicht mehr vor, so ist die Bewilligung zu widerrufen, und zwar mit Ablauf des zweiten Monats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, sofern nicht einvernehmlich eine andere Regelung getroffen wird.

(6) Ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer der Teildienst im bisherigen Umfang nicht mehr zumutbar, ist die Bewilligung zu widerrufen, wenn keine dringenden dienstlichen Belange entgegenstehen.

(7) Die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes zur Besoldung bei Familienpflegezeit und die Beamten-Pflegezeitvorschuss-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(8) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz die Absätze 1 bis 6 von der Anwendung ausschließen oder durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes eine abweichende Regelung zu Absatz 7 erlassen.

§ 69b Pflegezeit mit Vorschuss

(1) Unter den Voraussetzungen des § 69a Absatz 1 wird auf Antrag für längstens sechs Monate Teildienst im Umfang von weniger als einem Drittel eines vollen Dienstauftrages oder Urlaub ohne Besoldung als Pflegezeit bewilligt.

(2) Ist die Pflegezeit für weniger als sechs Monate bewilligt worden, kann sie nachträglich bis zur Dauer von sechs Monaten verlängert werden.

(3) § 69a Absatz 3 bis 8 gilt entsprechend.

§ 70 Beurlaubung im kirchlichen Interesse

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können auf Antrag im kirchlichen Interesse beurlaubt werden.

(2) Die Zeit der Beurlaubung kann nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Versorgungsrechts als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden, sofern die Beurlaubung im Interesse des Dienstherrn liegt. Im Falle eines besonderen Interesses des Dienstherrn an der Beurlaubung kann die Besoldung belassen werden.

(3) Die Beurlaubung soll auf Antrag widerrufen werden, wenn sie der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Sie kann von Amts wegen aus kirchlichen oder dienstlichen Interessen beendet werden.

§ 22 (Zu § 70 PfdG.EKD)

Freistellung

(1) Beantragt eine selbständige diakonische, missionarische oder sonstige kirchliche Einrichtung oder Stelle die Freistellung einer ständigen Pfarrerin oder eines ständigen Pfarrers für den Dienst in ihrem Bereich, so kann diese oder dieser mit ihrer bzw. seiner Zu-

stimmung auch über die Höchstdauer der §§ 69 und 71 PfdG.EKD hinaus oder ohne Beurlaubung beurlaubt werden. Mit der Freistellung ist der Verlust der Pfarrstelle und des Anspruchs auf Dienstbezüge verbunden. Auf Antrag der Einrichtung oder Stelle nach Satz 1 können die Dienstbezüge gegen Erstattung der Aufwendungen weitergezahlt werden.

(2) Als ständige Pfarrerin oder ständiger Pfarrer im Sinne des Absatzes 1 gilt auch eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der ohne Ernennung auf eine Pfarrstelle zum Zweck der alsbaldigen Freistellung in den ständigen Dienst der Landeskirche übernommen wird. Die Aushändigung einer Ernennungsurkunde ist nicht erforderlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen für ständige Pfarrerinnen und Pfarrer entsprechend.

(3) Für Pfarrerinnen oder Pfarrer, die durch die Evangelische Kirche in Deutschland zum Dienst in einer Kirchengemeinschaft oder einer Kirchengemeinde außerhalb Deutschlands entsandt werden, sowie für Militärgeistliche gelten die entsprechenden Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Für Pfarrerinnen oder Pfarrer, die als Religionslehrerin oder Religionslehrer, Gefängnisseelsorgerin oder Gefängnisseelsorger oder zur Ausübung einer wissenschaftlichen Lehr- oder Forschungstätigkeit in den nichtkirchlichen öffentlichen Dienst treten, gilt Absatz 1 und 2 entsprechend. Ihr Versorgungsanspruch ruht, soweit sie aus diesem Dienstverhältnis Einkommen, Unterhaltsbeiträge, Rentenbezüge oder eine sonstige Versorgung erhalten.

§ 71 Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können auf Antrag

1. bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
2. für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss

beurlaubt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Beurlaubungen, Teilbeurlaubungen und Teildienste, die zu einem unterhältigen Dienst führen, dürfen auch in Verbindung mit Beurlaubungen nach § 69 die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrern kann auf Antrag Teildienst bewilligt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Soweit zwingende kirchliche oder dienstliche Interessen dies erfordern, kann nachträglich die Dauer der Beurlaubung oder des Teildienstes beschränkt oder der Umfang des zu leistenden Teildienstes erhöht werden.

(3) Auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers soll die Beurlaubung widerrufen oder der Teildienst geändert werden, wenn die Beurlaubung oder der Teildienst im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich Regelungen über den Altersteildienst und über eine Sabbatzeit treffen.

§ 23 (Zu § 71 Absatz 2 PfdG.EKD)

Eingeschränkter Dienstauftrag

(1) Eine ständige Pfarrerin oder ein ständiger Pfarrer kann auf ihren bzw. seinen Antrag oder mit ihrer bzw. seiner Zustimmung in widerrufflicher Weise auf eine bewegliche Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag ernannt werden. Bei Widerruf gilt § 28 Abs. 2 WürttPfG entsprechend.

(2) Der Dienstauftrag ist in der Regel so zu bemessen, daß die Inanspruchnahme der Pfarrerin oder des Pfarrers mindestens halb so groß ist wie bei einem vollen Dienstauftrag. Ausnahmen von dieser Regel sind im Gemeindepfarrdienst nicht möglich.

(3) Einer unständigen Pfarrerin oder einem unständigen Pfarrer im Pfarramt kann im unständigen Dienst auf ihren bzw. seinen Antrag oder mit ihrer bzw. seiner Zustimmung ein eingeschränkter Dienstauftrag erteilt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 24 (Zu § 71 Absatz 2 PfdG.EKD)

Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

(1) Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer kann auf ihren oder seinen Antrag oder mit ihrer bzw. seiner Zustimmung ein eingeschränkter Dienstauftrag in der Weise erteilt werden, daß sie Inhaberin oder er Inhaber einer der für den eingeschränkten Dienstauftrag vorgesehenen Pfarrstelle wird. Es kommen nur Pfarrstellen in Betracht, bei denen der Umfang der regelmäßigen dienstlichen Inanspruchnahme deutlich unter der durchschnittlichen dienstlichen Inanspruchnahme einer Pfarrerin oder eines Pfarrers mit vollem Dienstauftrag bleibt.

(2) Die hierfür vorgesehenen Pfarrstellen und die Möglichkeiten der Einschränkung des Dienstauftrags werden durch Verordnung bestimmt.

§ 25 (Zu § 71 Absatz 2 PfdG.EKD)

Vorübergehende Reduzierung des Dienstauftrags

(1) Der Dienstauftrag einer ständigen Pfarrerin oder eines ständigen Pfarrers mit uneingeschränktem Dienstauftrag kann auf deren bzw. dessen Antrag und mit Zustimmung des Besetzungsgremiums um 25 v. H. oder um 50 v. H. der regelmäßigen dienstlichen Inanspruchnahme bis zur Dauer von drei Jahren reduziert werden. Die Mindestzeit beträgt zwei Jahre; Verlängerung ist möglich. Sie soll mindestens sechs Monate vorher beantragt werden.

(2) Der Oberkirchenrat kann in Härtefällen auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers die Reduzierung des Dienstauftrags vorzeitig beenden.

§ 26 (Zu § 71 Absatz 4 PfdG.EKD)

Sabbatzeit

(1) Einer ständigen Pfarrerin oder einem ständigen Pfarrer kann auf deren bzw. dessen Antrag und mit Zustimmung des Besetzungsgremiums ein eingeschränkter Dienstauftrag in der Weise erteilt werden, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer für den Zeitraum von dreieinhalb Jahren bei verringerten Dienstbezügen den Dienst in vollem Umfang weiterversteht. Nach Ablauf der dreieinhalb Jahre erfolgt eine Freistellung vom Dienst für die Dauer eines halben Jahres. Der Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des Besetzungsgremiums die Freistellung auch zu einem früheren Zeitpunkt gewähren. Die Freistellung führt nicht zum Verlust der Pfarrstelle.

(2) Während des Gesamtzeitraums von vier Jahren erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer 87,5 v. H. der jeweils zustehenden Dienstbezüge.

(3) § 25 Abs. 2 WürttPfG gilt entsprechend. Bei vorzeitiger Beendigung des eingeschränkten Dienstauftrags werden die einbehaltenen Dienstbezüge weder an die Pfarrerin oder den Pfarrer noch an ihre oder seine Hinterbliebenen ausgezahlt.

§ 72 Informationspflicht und Benachteiligungsverbot

- (1) Wird eine Beurlaubung oder ein Teildienst beantragt, so sind die Pfarrerrinnen und Pfarrer schriftlich auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.
- (2) Beurlaubung aus familiären Gründen und Teildienst dürfen sich bei dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken, wenn nicht zwingende sachliche Gründe vorliegen.

§ 73 Erwerbstätigkeit und Nebentätigkeit während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes

- (1) Während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Beurlaubung oder des Teildienstes nicht zuwiderlaufen.
- (2) Die Regelungen über Nebentätigkeiten finden entsprechende Anwendung.

§ 74 Verfahren

- (1) Beurlaubung und Teildienst beginnen, wenn kein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Pfarrerrin oder dem Pfarrer die Verfügung bekannt gegeben wird. Bei Pfarrerrinnen und Pfarrern im Schul- und Hochschuldienst sollen der Beginn und das Ende einer Beurlaubung und eines Teildienstes oder eine Änderung derselben jeweils auf den Beginn und das Ende eines Schulhalbjahres oder eines Semesters festgesetzt werden.
- (2) Ein Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung oder eines Teildienstes soll spätestens drei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

§ 75 Allgemeine Rechtsfolgen der Beurlaubung

- (1) Mit dem Beginn einer Beurlaubung verlieren die Pfarrerrinnen und Pfarrer ihre Stelle oder ihren Auftrag im Sinne des § 25 und die damit verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. Bei kurzfristigen Beurlaubungen können Stelle oder Auftrag belassen werden. Die mit der Stelle verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben können im Einzelfall ganz oder teilweise belassen werden. Die Rechte und Pflichten aus dem Pfarrdienstverhältnis, insbesondere Lebensführungs- und Verschwiegenheitspflichten, bleiben bestehen, soweit die Beurlaubung dem nicht entgegensteht. Alle Anwartschaft-

ten, die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Besoldung bleiben unberührt.

(2) Mit der Beurlaubung ruhen die Rechte aus der Ordination im Sinne des § 5 Absatz 5 Satz 2, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird.

(3) Während einer Beurlaubung unterstehen Pfarrerinnen und Pfarrer der Lehr- und Disziplinaraufsicht der Kirche, die sie beurlaubt hat; sie sollen an Fortbildungsveranstaltungen und Maßnahmen der Personalentwicklung im Sinne des § 55 teilnehmen.

(4) Während der Zeit der Beurlaubung nach den §§ 69 oder 69b besteht Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Anspruch auf Besoldung. Dies gilt nicht, wenn die Pfarrerinnen oder Pfarrer

1. berücksichtigungsfähige Angehörige einer beihilfeberechtigten Person werden oder
2. nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Familienversicherung krankenversichert sind oder
3. einen Anspruch auf zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit als Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch haben.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 des Pflegezeitgesetzes erfüllen, erhalten für die Dauer der Pflegezeit nach § 4 des Pflegezeitgesetzes Leistungen entsprechend § 44a Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

(5) Im Falle einer Beurlaubung nach § 70 Absatz 2 kann ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Anspruch auf Besoldung gewährt werden.

(6) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Bestimmungen der Absätze 4 und 5 abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.

§ 27 (Zu § 75 Absatz 4 PfdG.EKD)

Beihilfe während der Beurlaubung

Beihilfe wird gewährt entsprechend der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung von § 49 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD.

§ 76 Beendigung der Beurlaubung und des Teildienstes

- (1) Die Beurlaubung endet mit Ablauf der festgelegten Dauer oder ihrem Widerruf.
- (2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf einer Beurlaubung oder eines Teildienstes um eine Stelle zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Beurlaubung oder des Teildienstes nicht zum Erfolg, so soll unter Berücksichtigung des jeweiligen Stellenbesetzungsrechts von Amts wegen eine Stelle oder ein Auftrag im Sinne des § 25 übertragen werden.
- (3) Steht nach Ablauf einer Beurlaubung weder eine Stelle noch ein Auftrag zur Verfügung, so wird die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Wartestand versetzt. Mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers kann anstelle einer Versetzung in den Wartestand die Beurlaubung um die Zeit bis zur Übertragung einer Stelle oder eines Auftrages verlängert werden.

§ 28 (Zu § 76 PfdG.EKD)

Beendigung der Beurlaubung

(1) *(aufgehoben)*

(2) Kann einer ständigen Pfarrerin oder einem ständigen Pfarrer, mit deren oder dessen Beurlaubung der Verlust der Pfarrstelle verbunden war, bei Beendigung der Beurlaubung eine Pfarrstelle nicht übertragen werden, so erhält sie oder er ein Übergangsgeld in Höhe des Wartegeldes (§ 52 Abs. 2 WürttPFG). Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist verpflichtet, Dienstaufträge im pfarramtlichen Dienst der Landeskirche zu übernehmen. § 52 Abs. 3 WürttPFG gilt entsprechend. Sie oder er ist ferner verpflichtet, sich auf Aufforderung um bestimmte Pfarrstellen zu bewerben.

(3) Kann einer unständigen Pfarrerin oder einem unständigen Pfarrer bei Beendigung der Beurlaubung ein Dienstauftrag nicht übertragen werden, so gilt Absatz 2 entsprechend. Erweist sich die Übertragung eines Dienstauftrags in angemessener Frist als nicht möglich, so ist sie oder er zu entlassen; dies gilt nicht, wenn die Beurlaubung im überwiegend dienstlichen Interesse erfolgt war.

Kapitel 2

Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Umwandlung und Wartestand

§ 77 Abordnung

- (1) Eine Abordnung ist die vorübergehende Übertragung einer der Ausbildung der Pfarrerin oder des Pfarrers entsprechenden Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn unter Beibehaltung der bisherigen Stelle oder des bisherigen Auftrages im Sinne des § 25. Die

Abordnung erfolgt im dienstlichen Interesse. Sie kann ganz oder teilweise erfolgen.

(2) Die Abordnung bedarf der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers, wenn sie

1. bei einer teilweisen Abordnung insgesamt länger als zwölf Monate dauert oder
2. bei einer Abordnung im Ganzen insgesamt länger als sechs Monate dauert oder
3. zu einem anderen Dienstherrn erfolgt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.

(4) Für die abgeordneten Pfarrerinnen und Pfarrer sind die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Pfarrerinnen und Pfarrer entsprechend anzuwenden mit Ausnahme der Regelungen über die Amtsbezeichnung (§ 29), die Zahlung von Bezügen, von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen und von Versorgung (§ 49 Absatz 1).

§ 29 (Zu § 77 PfdG.EKD) Abordnung

(1) *(aufgehoben)*

(2) Das Besetzungsgremium und die Visitatorinnen oder Visitatoren sind zu hören.

§ 78 Zuweisung

(1) Eine Zuweisung ist die befristete oder unbefristete Übertragung einer der Ausbildung der Pfarrerin oder des Pfarrers entsprechenden Tätigkeit bei einer Einrichtung oder einem Dienstherrn, die nicht zu den Körperschaften nach § 2 Absatz 1 Satz 1 gehören. Die Zuweisung kann ganz oder teilweise erfolgen. Die Rechtsstellung der Pfarrerin oder des Pfarrers bleibt unberührt.

(2) Die Zuweisung erfolgt im kirchlichen Interesse. Sie bedarf der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrern mit einer Stelle oder einem Auftrag im Sinne des § 25 in einer Einrichtung, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der Kirche oder der Diakonie umgebildet wird, kann auch ohne ihre Zustimmung im kirchlichen Interesse eine ihrer Ausbildung entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden.

- (4) Die Zuweisung endet mit Ablauf der festgelegten Dauer. Sie kann im dienstlichen oder kirchlichen Interesse beendet werden.
- (5) Bei einer Zuweisung von insgesamt nicht mehr als einem Jahr tritt ein Verlust der Stelle nur mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers ein. Im Übrigen gilt § 76 entsprechend.

§ 79 Versetzung²

(1) Versetzung ist die Übertragung einer anderen Stelle oder eines anderen Auftrages im Sinne des § 25 unter Verlust der bisherigen Stelle oder des bisherigen Auftrages.

(2) *Pfarrerinnen und Pfarrer können um der Unabhängigkeit der Verkündigung willen nur versetzt werden, wenn sie sich um die andere Verwendung bewerben oder der Versetzung zustimmen oder wenn ein besonderes kirchliches Interesse an der Versetzung besteht. Ein besonderes kirchliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn*

1. *die befristete Übertragung einer Stelle oder eines Auftrages im Sinne des § 25 endet,*
 2. *die Wahrnehmung eines Aufsichtsamtes endet, das mit der bisherigen Stelle oder dem bisherigen Auftrag im Sinne des § 25 verbunden ist,*
 3. *aufgrund verbindlich beschlossener Stellenplanung ihre Stelle aufgehoben wird, unbesetzt sein oder einen anderen Dienstumfang erhalten soll, oder wenn ihr Dienstbereich neu geordnet wird,*
 4. *es zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gesamtbesetzung der Stellen im Bereich ihres Dienstherrn notwendig ist,*
 5. *in ihrer bisherigen Stelle oder ihrem bisherigen Auftrag eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes gemäß § 80 Absatz 1 und 2 festgestellt wird,*
 6. *sie wegen ihres Gesundheitszustandes in der Ausübung ihres bisherigen Dienstes wesentlich beeinträchtigt sind.*
- (3) *Pfarrerinnen und Pfarrer mit einer allgemeinen kirchlichen Stelle oder einem allgemeinen kirchlichen Auftrag im Sinne des § 25 sowie Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (§ 27), die keine Stelle innehaben, können über die in Absatz 2 genannten Gründe hinaus ohne ihre Zustimmung in eine andere*

² Red. Anm.: Findet keine Anwendung, vgl. § 118 Abs.7 PfdG.EKD i.V.m. §§ 48 f. WürttPfG.

Stelle oder einen anderen Auftrag versetzt werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht.

(4) *Sieht das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse vor, dass zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrern, deren Dienstumfang jeweils eingeschränkt ist, gemeinsam eine Stelle übertragen werden kann, so kann, wenn das Pfarrdienstverhältnis einer beteiligten Person verändert wird oder endet, auch die andere beteiligte Person versetzt werden. Die §§ 83 bis 85 sind anwendbar.*

(5) *Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich von den Regelungen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 3 und 4 und des Absatzes 4 abweichen.*

§ 30 (Zu § 79 Absatz 4 PfdG.EKD)

Gemeinsame Versehung des Dienstauftrags durch ein Theologenehepaar

(1) Soll ein Theologenehepaar mit der gemeinsamen Versehung einer Pfarrstelle beauftragt werden, so kann es, wenn beide Ehegatten die Voraussetzung für die Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst erfüllen, gemeinsam auf diese Stelle ernannt werden. Jedem Ehegatten ist eine Ernennungsurkunde auszuhändigen, aus der die gemeinsame Ernennung und Beauftragung hervorgeht. Erfüllt nur einer der Ehegatten die Voraussetzungen für die Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst, so kann er auf die Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag ernannt werden; für den anderen Ehegatten gilt § 23 Abs. 3 WürttPFG entsprechend. Ist einer der Ehegatten schon Inhaber der Pfarrstelle, so kann ihm auf dieser ein eingeschränkter Dienstauftrag erteilt werden.

(2) Die Dienstaufträge beider Ehegatten gelten als auf die Hälfte eingeschränkt. Sie sind für jeden Ehegatten gesondert festzulegen.

(3) Regelungen nach Absatz 1 können vom Oberkirchenrat nach Anhörung des Besetzungsgremiums, Regelungen nach Absatz 2 nach Anhörung des Kirchengemeinderates widerrufen werden, wenn dies im dienstlichen Interesse erforderlich ist. Endet das Dienstverhältnis eines der Ehegatten, so ist damit die gemeinsame Versehung des Dienstauftrages für beide Ehegatten beendet. § 28 Abs. 2 und 3 Satz 1 WürttPFG gilt entsprechend.

(4) Die Besoldung und die Gewährung von Nebenleistungen entsprechen der Einschränkung der Dienstaufträge nach Absatz 2 Satz 1. Dies gilt nicht für den Auslagenersatz und für die bei einem Dienstunfall zustehenden Leistungen. Tritt durch die Regelung des Absatzes 2 Satz 1 hinsichtlich der Beihilfegewährung ein Nachteil ein, der nicht auf andere Weise ausgeglichen werden kann (Ansprüche gegen eine gesetzliche Krankenkasse, Ersatzkasse oder berufsständische Einrichtung), so werden auf Antrag die notwendigen Mehrkosten für eine private Krankheitsvorsorge gewährt.

§ 31 (Zu § 79 Absatz 4 PfdG.EKD)

Gemeinsame Versehung einer Pfarrstelle

(1) Beantragt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, zusammen mit einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer mit der gemeinsamen Versehung einer Pfarrstelle beauftragt zu werden, so können sie, wenn beide Stellenpartnerinnen oder Stellenpartner die Voraussetzung für die Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst erfüllen, gemeinsam auf die Stelle

ernannt werden. Jeder Stellenpartnerin bzw. jedem Stellenpartner ist eine Urkunde auszuhandigen, aus der die gemeinsame Ernennung und Beauftragung hervorgeht. Erfüllt nur eine bzw. einer der Stellenpartner die Voraussetzungen für die Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst, so kann sie oder er auf die Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag ernannt werden; für die andere Stellenpartnerin bzw. den anderen Stellenpartner gilt § 23 Absatz 3 WürttPfG entsprechend. Ist einer der Stellenpartnerinnen oder der Stellenpartner schon Inhaber der Pfarrstelle, so kann ihr oder ihm auf dieser ein eingeschränkter Dienstauftrag erteilt werden.

(2) Die Dienstaufträge beider Stellenpartnerinnen bzw. Stellenpartner gelten als auf die Hälfte eingeschränkt. Sie sind für jede Stellenpartnerin bzw. jeden Stellenpartner gesondert festzulegen. Die Stellenpartnerinnen bzw. Stellenpartner sind zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet. § 10 Absatz 2 WürttPfG gilt entsprechend.

(3) Wird einem der Stellenpartnerinnen bzw. der Stellenpartner aufgrund ihrer bzw. seiner Bewerbung oder mit ihrer bzw. seiner Zustimmung eine andere Pfarrstelle übertragen oder verändert sich das Dienstverhältnis durch Beurlaubung, Freistellung oder Versetzung in den Warte- oder Ruhestand oder endet das Dienstverhältnis einer Stellenpartnerin bzw. eines Stellenpartners, so ist die Übertragung an die Stellenpartnerinnen bzw. Stellenpartner nach Absatz 1 beiden gegenüber aufgehoben. Wird die verbleibende Stellenpartnerin bzw. der verbleibende Stellenpartner nicht auf die Stelle ernannt, so ist bei der Festsetzung des Ernennungstermins für die Nachfolgerin oder den Nachfolger bzw. die Nachfolgerinnen oder Nachfolger auf die persönlichen Verhältnisse der verbleibenden Stellenpartnerin bzw. des verbleibenden Stellenpartners Rücksicht zu nehmen.

(4) Ist die gemeinsame Ausübung der Dienste auf der Pfarrstelle durch die Stellenpartnerinnen bzw. die Stellenpartner im Interesse des Dienstes nicht mehr vertretbar, so hebt der Oberkirchenrat die Übertragung nach Anhörung des Besetzungsgremiums auf.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt § 28 Absatz 2 WürttPfG entsprechend.

(6) Im Falle des Absatz 1 werden die Bewerberinnen bzw. Bewerber gemeinsam in ihr Amt eingeführt.

(7) Wird eine Pfarrstelle, die einer Kirchengemeinde zugeordnet ist, von zwei Pfarrerrinnen bzw. Pfarrern versehen, so entscheidet der Oberkirchenrat im Rahmen der Festlegung des Dienstauftrags nach Absatz 2, welche bzw. welcher der beiden dem Kirchengemeinderat angehört und gegebenenfalls eine oder einer der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats ist. Die bzw. der andere nimmt an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend teil. Sie oder er bleibt bei der Bestimmung der Zahl der nach § 4 Kirchenbezirksordnung zu wählenden Bezirkssynodalen unberücksichtigt.

(8) Für die Mitgliedschaft von Pfarrerrinnen oder Pfarrern in der Bezirkssynode gilt Absatz 7 Satz 1 entsprechend.

§ 80 Versetzungsvoraussetzungen und -verfahren³

(1) *Eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes im Sinne des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 liegt vor, wenn die Erfüllung der dienstlichen oder der gemeindlichen Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Verhältnis zwischen der Pfarrerin oder dem*

³ Red. Anm.: Findet keine Anwendung, vgl. § 118 Abs. 7 PfDG.EKD i.V.m. §§ 48 f. WürttPfG.

Pfarrer und nicht unbeträchtlichen Teilen der Gemeinde zerrüttet ist oder das Vertrauensverhältnis zwischen der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Vertretungsorgan der Gemeinde zerstört ist und nicht erkennbar ist, dass das Vertretungsorgan rechtsmissbräuchlich handelt. Die Gründe für die nachhaltige Störung müssen nicht im Verhalten oder in der Person der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen.

(2) *Zur Feststellung der Voraussetzungen des Absatzes 1 werden die erforderlichen Erhebungen durchgeführt. Der Beginn der Erhebungen wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer mitgeteilt. Sofern nicht ausnahmsweise etwas anderes angeordnet wird, nehmen Pfarrerrinnen und Pfarrer für die Dauer der Erhebungen den Dienst in der ihnen übertragenen Stelle oder in dem ihnen übertragenen Auftrag nicht wahr. Während dieser Zeit soll eine angemessene Aufgabe übertragen werden.*

(3) *Zur Feststellung der Voraussetzungen des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 kann eine amts- oder vertrauensärztliche Untersuchung angeordnet werden. § 91 Absatz 3 und 6 gilt entsprechend.*

(4) Versetzungen zu einem anderen Dienstherrn bedürfen der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers. Bei einem Wechsel des Dienstherrn wird die Versetzung von dem abgehenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Pfarrdienstverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; dieser tritt an die Stelle des bisherigen. Der aufnehmende Dienstherr kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers ein Amt mit einem anderen Endgrundgehalt übertragen. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 81 Regelmäßiger Stellenwechsel

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz ein besonderes Verfahren regeln, nach dem Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (§ 27), die mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde tätig sind und das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, versetzt werden können.

§ 82 Umwandlung in ein Kirchenbeamtenverhältnis

Das Pfarrdienstverhältnis kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers in ein Kirchenbeamtenverhältnis umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Interesse besteht. In diesem Fall wird das Pfarrdienstverhältnis als Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt. Die Vorschriften über die Ordination (§§ 3 bis 7) und die daraus folgenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

§ 83 Versetzung in den Wartestand⁴

(1) Wartestand ist die vorübergehende dienstrechtliche Stellung, in der einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, ohne beurlaubt oder in den Ruhestand versetzt zu sein, weder eine Stelle noch ein anderer Auftrag im Sinne des § 25 übertragen ist.

(2) *Neben den anderen in diesem Kirchengesetz genannten Fällen werden Pfarrersinnen und Pfarrer in den Wartestand versetzt, wenn eine Versetzung in eine andere Stelle in den Fällen des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und 5 nicht durchführbar ist. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich bestimmen, dass eine Versetzung in den Wartestand nur dann erfolgen darf, wenn weder eine Stelle noch ein Auftrag im Sinne des § 25 Absatz 2 übertragen werden kann.*

(3) *Anstelle einer Versetzung nach § 79 Absatz 2 Satz 2 kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers eine Versetzung in den Wartestand erfolgen.*

§ 84 Verfahren und Rechtsfolgen der Versetzung in den Wartestand⁵

(1) *Die Verfügung über die Versetzung in den Wartestand ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.*

(2) *Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Versetzung in den Wartestand bekannt gegeben wird.*

(3) *Während des Wartestandes besteht ein Anspruch auf Wartestandsbezüge nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen.*

⁴ Red. Anm.: Findet keine Anwendung vgl. § 118 Abs. 7 PfdG.EKD i.V.m. §§ 50 ff. WürttPfG.

⁵ Red. Anm.: Findet keine Anwendung vgl. § 118 Abs. 7 PfdG.EKD i.V.m. §§ 50 ff. WürttPfG.

(4) *Im Fall des Wartestandes gemäß § 83 Absatz 2 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 können Pfarrerinnen und Pfarrer im kirchlichen Interesse Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung auferlegt werden. Es kann bestimmt werden, dass ihre Bewerbungen der vorherigen Genehmigung einer aufsichtführenden Stelle bedürfen.*

§ 85 Verwendung nach Versetzung in den Wartestand⁶

(1) *Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand sind verpflichtet, sich um eine ihrer Ausbildung entsprechende Stelle oder einen ihrer Ausbildung entsprechenden Auftrag im Sinne des § 25 zu bewerben oder sich eine solche Stelle oder einen solchen Auftrag übertragen zu lassen. Sie können verpflichtet werden, sich in einer anderen Gliedkirche zu bewerben, wenn sie in dieser zur Bewerbung zugelassen worden sind.*

(2) *Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand kann jederzeit ein ihrer Ausbildung entsprechender, befristeter Auftrag zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben erteilt werden (Wartestandsauftrag).*

(3) *Kommen Pfarrerinnen und Pfarrer trotz Aufforderung ihrer Pflicht zur Bewerbung nach Absatz 1 nicht nach oder nehmen sie ihren Dienst nach Absatz 2 nicht wahr, so verlieren sie für diese Zeit den Anspruch auf Wartestandsbezüge und Dienstbezüge. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.*

§ 86 Beendigung des Wartestandes⁷

Der Wartestand endet mit

1. *der erneuten Übertragung einer Stelle oder eines Auftrages im Sinne des § 25,*
2. *dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand oder*
3. *der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses.*

⁶ Red. Anm.: Findet keine Anwendung vgl. § 118 Abs. 7 PfdG.EKD i.V.m. §§ 50 ff. WürttPfG.

⁷ Red. Anm.: Findet keine Anwendung vgl. § 118 Abs. 7 PfdG.EKD i.V.m. §§ 50 ff. WürttPfG.

Kapitel 3 Ruhestand

§ 87 Eintritt in den Ruhestand

- (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Sie erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Schul- oder Hochschuldienst treten mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen.
- (2) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird diese Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz eine abweichende Regelaltersgrenze festsetzen.

(4) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Schul- und Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters.

§ 88 Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. sie das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Pfarrerinnen oder Pfarrer, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird diese Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni – Dezember	6	60	6

1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Altersgrenzen abweichen.

(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer können auch in den Ruhestand versetzt werden, wenn aus Gründen, die in der Person oder in dem Verhalten der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen, eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes gemäß § 80 Absatz 1 und 2 festgestellt wird und eine störungsfreie Wahrnehmung des Dienstes in einer anderen Stelle oder einem anderen Auftrag im Sinne des § 25 nicht erwartet werden kann.

§ 89 Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Verpflichtung zur Rehabilitation

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. *Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird.*

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind zur Vermeidung einer drohenden Dienstunfähigkeit verpflichtet, an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.

§ 90 Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) *Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer Dienst mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs ausüben kann (begrenzte Dienstfähigkeit). § 91 Absatz 1 bis 3 und 6 gilt entsprechend. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können abweichende Regelungen erlassen.*

(2) *Der Dienstumfang der Pfarrerin oder des Pfarrers ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen.*

§ 32 (Zu § 90 PfdG.EKD)

Ausschluss der Begrenzten Dienstfähigkeit

§ 90 Pfarrdienstgesetz der EKD findet keine Anwendung, es sei denn, die ständige Pfarrerin oder der ständige Pfarrer stimmt für den Fall, dass die Voraussetzungen des § 90 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD vorliegen, der Versetzung auf eine bewegliche Pfarrstelle zu. § 48 Satz 2 bis 4 findet in diesem Fall keine Anwendung.“

§ 91 Verfahren bei Dienstunfähigkeit

(1) Beantragt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, so wird die Dienstunfähigkeit in der Regel aufgrund eines ärztlichen Gutachtens festgestellt, das die Pfarrerin oder den Pfarrer für dauernd unfähig hält, die Dienstpflichten zu erfüllen.

(2) Soll die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ohne Antrag erfolgen, so wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer unter Angabe der Gründe mitgeteilt, dass eine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Nach Ablauf der Frist wird über die Versetzung in den Ruhestand entschieden. Während des Verfahrens kann angeordnet werden, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer die Dienstgeschäfte ruhen lässt.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann verpflichtet werden, ein ärztliches Gutachten über die Dienstfähigkeit vorzulegen und sich, falls dies für erforderlich gehalten wird, ärztlich beobachten zu lassen.

(4) Entzieht sich die Pfarrerin oder der Pfarrer trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann sie oder er so behandelt werden, als ob die Dienstunfähigkeit ärztlich bestätigt worden wäre.

(5) Die Besoldung wird mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand bekannt gegeben wird, einbehalten, soweit sie das Ruhegehalt übersteigt.

(6) Gutachten, Untersuchungen und Beobachtungen sollen, soweit nicht im Einzelfall die Dienstunfähigkeit zweifelsfrei feststeht, durch Vertrauens- oder Amtsärztinnen und -ärzte erfolgen, wenn nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich etwas anderes bestimmt haben. Gutachten entfalten keine verbindliche Wirkung. Sie schließen die Erhebung weiterer Beweise nicht aus.

§ 92 Versetzung aus dem Warte- in den Ruhestand

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand können mit ihrer Zustimmung jederzeit in den Ruhestand versetzt werden.

(2) *Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand werden in den Ruhestand versetzt, wenn ihnen bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Beginn des Wartestandes nicht erneut eine Stelle oder ein Auftrag im Sinne des § 25 übertragen worden ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange ein Wartestandsauftrag gemäß § 85 Absatz 2 wahrgenommen wird.*

(3) *Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand können in den Ruhestand versetzt werden, wenn während des Wartestands neue Tatsachen festgestellt werden, die, aus Gründen, die in der Person oder in dem Verhalten der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen, eine störungsfreie Wahrnehmung des Dienstes nicht erwarten lassen.*

§ 93 Versetzung in den Ruhestand

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der für die Berufung zuständigen Stelle verfügt. Im Rahmen einer Abordnung nach § 77 erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den abordnenden Dienstherrn im Benehmen mit dem aufnehmenden Dienstherrn. Im Falle der Zuweisung nach § 78 wird das Einvernehmen mit der aufnehmenden Einrichtung oder dem aufnehmenden Dienstherrn hergestellt.

(2) Die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden. Sie ist in den Fällen der § 88 Absatz 4, § 91 Absatz 2 und § 92 Absatz 2 und 3 zuzustellen.

(3) Soweit in der Verfügung nach Absatz 2 kein Zeitpunkt bestimmt ist, beginnt der Ruhestand, abgesehen von den Fällen des Ruhestandes auf Antrag nach § 88 Absatz 1 und 2 und des Ruhestandes wegen Dienstunfähigkeit nach § 89 mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand bekannt gegeben worden ist.

§ 94 Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Ruhestandes

(1) Eintritt und Versetzung in den Ruhestand setzen die Erfüllung einer versorgungsrechtlichen Wartezeit voraus, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht der Pfarrerinnen und Pfarrer zur Dienstleistung. Sie scheiden aus ihrer Stelle oder ihrem Auftrag aus und verlieren sonstige übertragene kirchliche Aufgaben oder Funktionen, soweit sie nicht im Einzelfall vorübergehend belassen werden. Sie erhalten Versorgungsbezüge nach den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen des Versorgungsrechts. Im Übrigen bleibt ihre Rechtsstellung erhalten.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand behalten Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Ihnen kann mit ihrer Zustimmung widerruflich ein pfarramtlicher oder ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden. Im kirchlichen Interesse können ihnen Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, insbesondere bei der Vornahme von Amtshandlungen, auferlegt werden.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand unterstehen weiterhin der Lehr- und Disziplinaraufsicht. Sie sind weiterhin zu einer amtsangemessenen Lebensführung verpflichtet. Sie haben insbesondere alles zu vermeiden, was den Zusammenhalt einer Gemeinde oder den Dienst anderer Ordinerter erschweren kann.

(5) Die Regelungen über Nebentätigkeiten finden entsprechende Anwendung. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen seit Antragstellung eine Versagung zugeht oder nähere Auskunft über die Nebentätigkeit verlangt wird.

§ 95 Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrern im Ruhestand kann erneut eine ihrer Ausbildung entsprechende Stelle oder ein ihrer Ausbildung entsprechender Auftrag im Sinne des § 25 übertragen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Sie sind auf Aufforderung verpflichtet, sich um eine Stelle zu bewerben und sich eine Stelle oder einen Auftrag übertragen zu lassen, wenn zu erwarten ist, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen genügen werden. Sie erhalten Besoldung mindestens aus der Besoldungsgruppe ihrer letzten Verwendung.

(2) Das Vorliegen der Dienstunfähigkeit kann in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Zur Prüfung ihrer Dienstfähigkeit sind Pfarrerrinnen und Pfarrer verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich untersuchen zu lassen. § 91 Absatz 3 und 6 ist anzuwenden.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind auf Weisung verpflichtet, zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.

5.2.8.6. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 115 Zuständigkeiten, Anstellungskörperschaften, Beteiligung kirchlicher Stellen

Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist für Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz die jeweilige oberste kirchliche Verwaltungsbehörde zuständig. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die in diesem Kirchengesetz bestimmten Anstellungskörperschaften sowie die Zuständigkeiten und Beteiligungen kirchlicher Stellen oder Amtsträgerinnen und Amtsträger je für ihren Bereich in eigener Weise regeln.

§ 116 Vorbehalt für Staatskirchenverträge und Bestimmungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Dienst

(1) Besondere Bestimmungen in Verträgen mit dem Bund und mit den Ländern werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

(2) Soweit für ordinierte Hochschullehrerinnen und -lehrer der evangelischen Theologie an staatlichen Hochschulen oder für Pfarrerninnen und Pfarrer im Dienst anderer Personen des öffentlichen Rechts besondere Rechtsverhältnisse bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 117 Regelungszuständigkeiten

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse treffen die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Regelungen. Sie können insbesondere Regelungen zur Ausgestaltung des Verfahrens erlassen. Abweichungen von Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sind nur in den gesondert genannten Fällen möglich.

(2) Die Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zu Ausbildung, Prüfung, Besoldung, Versorgung, Erstattungen und sonstigen Leistungen, zur Errichtung und Besetzung von Stellen und Erteilung von Aufträgen sowie zu Haushalt, Visitation und Lehrbeanstandung bleiben unberührt.

§ 35 (Zu § 117 Absatz 1 PfdG.EKD) Ausführung des Gesetzes

(1) Allgemeine Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes trifft der Oberkirchenrat im Wege der Verordnung. Verordnungen zur Ausführung der § 6 Absatz 6, § 8 Absatz 3, § 19 Absatz 4, § 37 Absatz 1 Nummer 2 WürttPfG und § 9 Absatz 1 Nummer 3, § 55 Absatz 2 PfdG.EKD bedürfen der Mitwirkung des Geschäftsführenden Ausschusses nach § 39 Absatz 1 der Kirchenverfassung.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Oberkirchenrat auch für alle aufgrund dieses Gesetzes zu treffenden Einzelentscheidungen zuständig.

§ 36 (Zu § 117 Absatz 1 PfdG.EKD) Verfassungsgesetzliche Bestimmungen

Die §§ 5 Absatz 7 und 6 Absatz 5 WürttPfG sind verfassungsgesetzliche Bestimmungen, zu deren Änderung die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landessynode erforderlich ist (§ 18 Absatz 2 Satz 3 Kirchenverfassung).

§ 37 (Zu § 117 Absatz 2 PfdG.EKD) Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst kann aufgenommen werden, wer

a) erwarten lässt, dass sie oder er ihren bzw. seinen pfarramtlichen Dienst gemäß dem Ordinationsversprechen tut und dazu ihre bzw. seine Bereitschaft wie folgt schriftlich erklärt:

„Im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, bin ich bereit, mein Amt als Dienerin/Diener des göttlichen Wortes zu führen und mitzuhelfen, dass das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt verkündigt wird. Ich will in

meinem Teil dafür Sorge tragen, dass die Kirche in Verkündigung, Lehre und Leben auf dem Grund des Evangeliums gebaut werde, und ich will darauf achthaben, dass falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Kirche gewehrt werde. Ich will meinen pfarramtlichen Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung unserer Landeskirche tun und das Beichtgeheimnis wahren.“

- b) Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist oder dies im Zeitpunkt der Aufnahme in den Pfarrdienst wird.
 2. die erste evangelisch-theologische Dienstprüfung oder die erste kirchliche Dienstprüfung des Lehrgangs für den Pfarrdienst bestanden hat, und
 3. ein Vorpraktikum für Theologiestudierende abgeleistet hat,
 4. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Vom Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann abgesehen werden, im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 jedoch nur, wenn die für den Pfarrdienst notwendige wissenschaftliche Vorbildung nachgewiesen ist.

§ 38 (Zu § 117 Absatz 2 PfdG.EKD)

Form der Begründung des Dienstverhältnisses im Vorbereitungsdienst

- (1) Das Dienstverhältnis einer unständigen Pfarrerin oder eines unständigen Pfarrers im Vorbereitungsdienst wird durch schriftliche Verfügung des Oberkirchenrats begründet, die der Pfarrerin oder dem Pfarrer zuzustellen ist. Die Verfügung soll den Zeitpunkt enthalten, an welchem das Dienstverhältnis beginnt.
- (2) Das Pfarrdienstverhältnis im Vorbereitungsdienst beginnt mit dem in der schriftlichen Verfügung nach Absatz 1 angegebenen Zeitpunkt. Fehlt die Angabe eines Zeitpunktes, so beginnt das Dienstverhältnis am Ersten des Monats, in dem die Verfügung nach Absatz 1 zugestellt wird.

§ 39 (Zu §§ 117 Absatz 2, 118 Absatz 3 und 7 PfdG.EKD)

Dienstbezeichnungen

- (1) Unständige Pfarrerrinnen oder Pfarrer im Vorbereitungsdienst führen die Dienstbezeichnung „Vikar(in)“, unständige Pfarrerrinnen oder Pfarrer im Vorbereitungsdienst besonderer Art führen die Dienstbezeichnung „Pfarrer(in) in Ausbildung“.
- (2) Die Inhaberin oder der Inhaber einer Pfarrstelle, mit der das Dekanatamt verbunden ist, führt die Dienstbezeichnung „Dekan(in)“. Ist das Dekanatamt mit zwei Pfarrstellen verbunden, so trägt die Inhaberin oder der Inhaber der nicht mit der Geschäftsführung im Dekanatamt verbundenen Pfarrstelle die Dienstbezeichnung „Codekanin“ oder „Codekan“.
- (3) In Ausnahmefällen kann die Landesbischöfin oder der Landesbischof den Titel „Pfarrer(in)“ an Ordinierte auch ohne Übertragung einer Pfarrstelle verleihen.
- (4) In den Wartestand versetzte Pfarrerrinnen oder Pfarrer führen ihre letzte Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“.

§ 40 (Zu § 117 Absatz 2 PfdG.EKD)

Rücknahme der Berufung in den Vorbereitungsdienst

§§ 22 und 23 PfdG.EKD finden entsprechende Anwendung.

§ 41 (Zu § 117 Absatz 2 PfdG.EKD)

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst⁸

(1) Eine unständige Pfarrerin oder ein unständiger Pfarrer im Vorbereitungsdienst (§ 1 Abs. 4 WürttPfG) oder in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst (§ 1 Abs. 5 WürttPfG) kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres durch Widerruf des Dienstverhältnisses entlassen werden, wenn

1. sie oder er für sie oder ihn bestimmte Ausbildungsangebote oder ihr oder ihm übertragene Dienstaufträge wiederholt nicht wahrgenommen hat,
2. sie oder er die ihre oder seine Ausbildung abschließende Dienstprüfung nicht innerhalb der hierfür festgesetzten Frist bestanden hat,
3. sie oder er eine Handlung begeht, die bei einer ständigen Pfarrerin oder einem ständigen Pfarrer eine Disziplinarstrafe zur Folge hätte, die nicht durch Disziplinarverfügung verhängt werden kann oder
4. ihr oder sein Verhalten sonst zu einer so schweren Belastung für die Landeskirche führt, daß die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zumutbar erscheint,
5. sich herausstellt, dass sie oder er den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes nicht gerecht wird.

Der Oberkirchenrat kann der unständigen Pfarrerin oder dem unständigen Pfarrer im Vorbereitungsdienst bis zum Wirksamwerden der Entlassung die Ausübung des Dienstes untersagen.

(2) Eine unständige Pfarrerin im Vorbereitungsdienst oder ein unständiger Pfarrer im Vorbereitungsdienst ist außer im Falle des § 28 Abs. 3 WürttPfG zu entlassen, wenn er dienstunfähig ist.

§ 42 (Zu § 117 Absatz 2 PfdG.EKD)

Form und Wirksamwerden der Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Die Entlassung erfolgt schriftlich. Sie ist zu begründen und der Pfarrerin oder dem Pfarrer zuzustellen. Sie soll den Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens enthalten.

(2) Die Entlassung wird mit dem in ihr angegebenen Zeitpunkt wirksam. Fehlt die Angabe eines Zeitpunkts, so wird sie mit dem Ersten des ihrem Zugang folgenden Monats wirksam.

§ 43 (Zu § 117 Absatz 2 PfdG.EKD)

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Eine unständige Pfarrerin oder ein unständiger Pfarrer im Vorbereitungsdienst oder in der berufsbegleitenden Ausbildung scheidet aus dem Pfarrdienst aus, wenn

1. sie oder er aus der Kirche austritt oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt,

⁸ Red. Anm.: Vgl. Übergangsbestimmungen in Art. 4 Abs. 3 und 4 des Pfarrerrechtsänderungsgesetzes vom 11. März 1995 (Abl. 56 S. 357):

„(3) Die in Art. 1 Nr. 9 genannten Fristen gelten erst für diejenigen unständigen Pfarrer im Pfarramt, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Dienst übernommen wurden. (4) Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes länger als vier Jahre im unständigen Dienst im Pfarramt befinden, erhalten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bewerbungsfähigkeit und können aufgefordert werden, sich innerhalb von drei Jahren ab Aufforderung um eine Pfarrstelle zu bewerben. Im übrigen gilt § 70 Abs. 3 und 4 Pfarrergesetz entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine Versorgungszusage erhalten haben.“

2. in einem gegen sie oder ihn durchgeführten Lehrbeanstandungsverfahren festgestellt worden ist, daß sie oder er das biblische, reformatorisch verstandene Evangelium von Jesus Christus in entscheidenden Grundlagen preisgibt oder menschlichen Ansprüchen oder Gedanken unterstellt,
3. sie oder er auf die in der Ordination erworbenen Rechte verzichtet,
4. sie oder er ein anderes Dienstverhältnis auf Dauer eingeht, ohne dafür beurlaubt zu sein,
5. sie zur Kirchenbeamtin auf Zeit oder er zum Kirchenbeamten auf Zeit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ernannt wird, oder
6. sie oder er den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, daß sie oder er ihn nicht wieder aufnehmen will.

(2) Eine unständige Pfarrerin im Vorbereitungsdienst oder ein unständiger Pfarrer im Vorbereitungsdienst oder in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst scheidet ferner auch dann aus dem Pfarrdienst aus, wenn sie oder er nach Ablauf des ersten Monats, der dem Monat folgt, in dem sie oder er die ihre oder seine Ausbildung abschließende Prüfung bestanden hat, nicht in den unständigen Dienst im Pfarramt (§ 1 Abs. 6 WürttPFG) übernommen worden ist oder wenn sie oder er die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat. In Ausnahmefällen kann die Frist für die Übernahme bis zu zwölf Monaten verlängert werden.

(3) Das Ausscheiden aus dem Dienst ist in einem schriftlichen (mit Gründen versehenen) Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

§ 44 (Zu § 117 Absatz 2 PfdG.EKD)

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe

(1) Eine unständige Pfarrerin oder ein unständiger Pfarrer im Vorbereitungsdienst oder in der berufsbegleitenden Ausbildung scheidet aus dem Dienst aus, wenn sie oder er in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. Das Ausscheiden aus dem Dienst wird rechtswirksam zwei Monate nach Kenntnis der einleitenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens zwei Monate nach Zugang der Mitteilung bei der einleitenden Stelle, wenn nicht die einleitende Stelle nach den Bestimmungen des Disziplinargesetzes vor Ablauf dieser Frist aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. Will die einleitende Stelle kein Disziplinarverfahren einleiten oder festsetzen, so ist die Pfarrervertretung zu hören. Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat keinen Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens.

(2) Wird eine Entscheidung, die gemäß Absatz 1 zum Ausscheiden aus dem Dienst geführt hat, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Pfarrerdienstverhältnis als nicht unterbrochen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer wird, sofern sie oder er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, nach Möglichkeit entsprechend der früheren Tätigkeit verwendet; bis zur Übertragung einer Stelle erhält sie oder er die Dienstbezüge des bisherigen Amtes.

(3) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhaltes ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert die Pfarrerin oder der Pfarrer den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 2, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(4) Die Pfarrerin oder der Pfarrer muss sich auf die ihr oder ihm nach Absatz 2 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; sie oder er ist hierüber zur Auskunft verpflichtet.

(5) Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags im Gnadenwege finden bei einem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 45 (Zu § 117 Absatz 2 PfdG.EKD)

Folgen der Beendigung des Vorbereitungsdienstverhältnisses

Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, erlöschen mit Beendigung des Dienstverhältnisses alle in ihm begründeten Pflichten, Rechte und Anwartschaften.

§ 118 Übergangsbestimmungen

(1) Die Gliedkirchen können die Begründung mittelbarer Pfarrdienstverhältnisse vorsehen.

(2) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass die Ordination erst im Laufe der Probezeit oder bei der Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stattfindet, sofern ihr Recht dies bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorsieht.

(3) Neben einer Amtsbezeichnung nach diesem Kirchengesetz kann eine bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach dem Herkommen mit einer Stelle verbundene oder nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bisher übliche Bezeichnung geführt werden. Gliedkirchen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die Amtsbezeichnung „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“ ausschließlich im Falle des Innehabens einer Pfarrstelle verwenden, können Pfarrdienstverhältnisse im Ehrenamt als Pastorenverhältnisse im Ehrenamt mit der Amtsbezeichnung „Pastorin im Ehrenamt“ oder „Pastor im Ehrenamt“ begründen. Gliedkirchen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Ordinierte im Sinne des § 111 Absatz 1 in ein Prädikantenverhältnis berufen, können von der Anwendung der §§ 111 bis 114 ganz oder teilweise absehen.

(4) In Gliedkirchen, deren Recht bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes aus kirchenverfassungsrechtlichen Gründen keine Visitation vorsieht, findet § 57 keine Anwendung.

(5) Gliedkirchen, deren Recht bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Bestimmungen zum Vorruhestand oder von diesem Kirchengesetz abweichende Regelungen zur Dauer von Beurlaubungen enthält, können diese Regelungen beibehalten. Die Gliedkirchen können aus dringenden kirchlichen Gründen vor-

sehen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer vor Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit ohne ihren Antrag im Teildienst beschäftigt werden können.

(6) Kirchengesetzliche Regelungen der Gliedkirchen, nach denen Pfarrerinnen und Pfarrer mit Genehmigung auf eine ihnen übertragene Stelle verzichten können, können fortgeführt werden. Nach Genehmigung des Verzichts soll der Pfarrerin oder dem Pfarrer vorläufig eine andere Aufgabe übertragen werden. Ist die Übertragung einer anderen Stelle oder eines anderen Auftrages im Sinne des § 25 innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Verzichts nicht durchführbar, werden diese Pfarrerinnen und Pfarrer in den Wartestand versetzt.

(7) Kirchengesetzliche Regelungen der Gliedkirchen, die für die Versetzung und die Versetzung in den Wartestand engere Voraussetzungen vorsehen, können ganz oder teilweise beibehalten werden.

(8) Gliedkirchen, deren Recht bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes keine Versetzung in den Wartestand vorsieht, können von der Anwendung der Regelungen über den Wartestand ganz oder teilweise absehen.

§ 46 (Zu § 118 Absatz 5 PfdG.EKD)
Vorruhestand⁹

(1) Auf Antrag kann eine ständige Pfarrerin oder ein ständiger Pfarrer vor Erreichen der Altersgrenze in § 87 PfdG.EKD bereits nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden, wenn kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Sofern in einem Einzelfall durch den Oberkirchenrat ein besonderes kirchliches Interesse festgestellt wird, können Pfarrerinnen und Pfarrer bereits nach Vollendung des siebenundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag oder mit ihrer Zustimmung in den Ruhestand versetzt werden.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 findet § 7 Absatz 2 Pfarrerversorgungsgesetz keine Anwendung.

(4) Der Antrag nach Absatz 1 und 2 kann mit einem Antrag auf eine Sabbatzeit (§ 26 WürttPfG) verbunden werden.

§ 47 (Zu § 118 Absatz 7 PfdG.EKD)
Stellenberatung

(1) Im Interesse einer möglichst guten Verteilung der vorhandenen Kräfte berät der Oberkirchenrat die Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche bei der Frage, ob, wann und auf welche Stelle sie sich bewerben sollen.

⁹ Red. Anm.: Gemäß Art. 3 des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes vom 23. November 2010 (Abl. 64, 233, 234) tritt § 46 am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

(2) Ist es zur Wahrnehmung besonders wichtiger gemeindlicher oder übergemeindlicher Aufgaben erforderlich, so kann der Oberkirchenrat eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zur Bewerbung um eine bestimmte Stelle auffordern.

(3) Liegt es im dringenden Interesse einer ständigen Pfarrerin oder eines ständigen Pfarrers, der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks oder eines sonstigen Arbeitsbereichs, in dem die Pfarrerin oder der Pfarrer tätig ist, so kann der Oberkirchenrat die Pfarrerin oder den Pfarrer schriftlich auffordern, sich binnen einer angemessenen Frist um andere Stellen zu bewerben. Die Voraussetzungen hierfür sind in der Regel gegeben, wenn eine außerordentliche Visitation durchgeführt wurde und wenn anschließend die Mehrheit der Mitglieder des zuständigen Besetzungsgremiums einen Stellenwechsel der Pfarrerin oder des Pfarrers für ratsam hält.

§ 48 (Zu § 118 Absatz 7 PfdG.EKD)

Versetzung auf eine bewegliche Pfarrstelle

Ständige Pfarrerinnen oder Pfarrer können, wenn hierfür ein dienstliches Interesse besteht, auf eine bewegliche Pfarrstelle versetzt werden, wenn sie dieser Versetzung zustimmen. Auf beweglichen Pfarrstellen ist die Amtszeit auf sechs Jahre begrenzt. Verlängerung der Amtszeit um bis zu zwei Jahre ist möglich. Kann einer ständigen Pfarrerin oder einem ständigen Pfarrer nach Ablauf der Amtszeit eine andere Stelle nicht übertragen werden, so gilt § 28 Abs. 2 WürttPfG entsprechend.

§ 49 (Zu § 118 Absatz 7 PfdG.EKD)

Inhaberinnen oder Inhaber beweglicher Pfarrstellen und unständige Pfarrerinnen und Pfarrer

(1) Inhaberinnen und Inhabern beweglicher Pfarrstellen kann ein anderer Dienstauftrag übertragen werden, auch wenn damit ein Ortswechsel verbunden ist. Die persönlichen Verhältnisse der Pfarrerin oder des Pfarrers sind, soweit möglich, zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt auch für unständige Pfarrerinnen und Pfarrer. Erscheint die Übernahme eines anderen Dienstauftrages nicht möglich oder nicht zumutbar, so kann Pfarrerinnen oder der Pfarrer im unständigen Dienst für sechs Monate von ihrem bzw. seinem Dienstauftrag entbunden werden. Sie oder er erhält während dieser Zeit 80 v. H. ihrer bzw. seiner bisherigen Dienstbezüge.

§ 50 (Zu § 118 Absatz 7 PfdG.EKD)

Inhaltliche Voraussetzung für die Versetzung in den Wartestand

(1) *(aufgehoben)*

(2) Ohne ihr bzw. sein Einverständnis kann eine ständige Pfarrerin oder ein ständiger Pfarrer in den Wartestand versetzt werden, wenn

1. sie oder er einer schriftlichen Aufforderung zur Bewerbung nach § 47 Abs. 3 WürttPfG in der ihr oder ihm hierfür gesetzten Frist nicht nachkommt oder ihre bzw. seine Bewerbung nicht zur Ernennung führt,
2. ihre oder seine Stellung in der Gemeinde oder in einem sonstigen Arbeitsbereich unhaltbar geworden ist und ein gedeihliches Wirken in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Arbeitsbereich zunächst nicht erwartet werden kann oder die Versetzung auf eine andere Stelle aus anderen Gründen nicht möglich erscheint oder
3. sie oder er ohne die nach § 39 Abs. 2 PfdG.EKD erforderliche Ausnahme heiratet.

(3) Ohne ihr bzw. sein Einverständnis ist eine ständige Pfarrerin oder ein ständiger Pfarrer in den Wartestand zu versetzen, wenn ihr bzw. ihm nach Widerruf eines eingeschränkten Dienstauftrags (§ 23 Abs. 1 WürttPfG) oder einer gemeinsamen Vernehmung einer Pfarrstelle

(§ 30 Abs. 3 oder § 31 Abs. 3 WürttPFG), nach Ablauf der Amtszeit (§§ 6 Abs. 4 Satz 4¹⁰ und 48 WürttPFG) oder nach Beendigung einer Beurlaubung (§ 76 Abs. 3 Satz 1 PFDG.EKD) innerhalb eines Jahres keine Pfarrstelle übertragen werden konnte. Die Frist kann im Ausnahmefall um höchstens ein Jahr verlängert werden.

§ 51 (Zu § 118 Absatz 7 PFDG.EKD)

Verfahrensrechtliche Voraussetzungen bei Versetzung in den Wartestand

(1) Vor der Versetzung in den Wartestand sind außer in den Fällen des § 50 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 WürttPFG neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Visitatorin oder der Visitator und das Besetzungsgremium zu hören. Die Stellungnahmen sind der Pfarrerin oder dem Pfarrer unverzüglich mitzuteilen. Auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers wird zu ihrer bzw. seiner Anhörung eine Person ihres bzw. seines Vertrauens beigezogen. Im Fall des § 50 Abs. 2 Nr. 2 WürttPFG ist in der Regel vor Versetzung in den Wartestand eine außerordentliche Visitation durchzuführen.

(2) (aufgehoben)

(3) Besteht Veranlassung zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand vorliegen, so kann die Pfarrerin oder der Pfarrer im dringenden dienstlichen Interesse bis zur Dauer von sechs Monaten von ihrem oder seinem Dienstauftrag ganz oder teilweise entbunden werden.

(4) Die Versetzung in den Wartestand erfolgt durch schriftliche Verfügung des Oberkirchenrats. Sie ist zu begründen und der Pfarrerin oder dem Pfarrer zuzustellen. Sie soll den Zeitpunkt des Beginns des Wartestandes enthalten.

(5) Der Wartestand beginnt an dem in der Wartestandsverfügung enthaltenen Zeitpunkt. Fehlt die Angabe eines Zeitpunktes, so beginnt der Wartestand am Ersten des der Zustellung der Wartestandsverfügung folgenden Monats.

§ 52 (Zu § 118 Absatz 7 PFDG.EKD)

Rechte und Pflichten der Pfarrerin oder des Pfarrers im Wartestand

(1) Mit der Versetzung in den Wartestand verliert die Pfarrerin oder der Pfarrer ihre bzw. seine Pfarrstelle. Nimmt die Pfarrerin oder der Pfarrer während des Wartestands einen Dienstauftrag wahr, so entfällt für diesen Zeitraum der Zusatz „im Wartestand“ zur Dienstbezeichnung.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer im Wartestand erhält für den Monat, in dem ihr oder ihm die Versetzung in den Wartestand zugegangen ist und für die folgenden drei Monate noch ihre bzw. seine bisherigen Dienstbezüge einschließlich Dienstwohnung. Für weitere drei Monate erhält sie oder er ihre bzw. seine bisherigen Dienstbezüge, ohne dass ihr oder ihm während dieses Zeitraums ein Anspruch auf die bisherige Dienstwohnung zusteht. Anschließend erhält sie oder er Wartegeld in Höhe von 80 v. H. ihrer bzw. seiner zuletzt bezogenen Dienstbezüge.

(3) Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Wartestand sollen widerrufliche Dienstaufträge erteilt werden, die ihr oder ihm nach ihren bzw. seinen Fähigkeiten zuzumuten sind. In den Fällen des § 50 Abs. 2 Nr. 2 WürttPFG können widerrufliche Dienstaufträge erteilt werden. Entsprechen sie nach Art und Umfang einem vollen pfarramtlichen Dienst, so erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer für die Dauer ihrer Wahrnehmung die Dienstbezüge, die dem wahrgenommenen Dienstauftrag entsprechen, mindestens aber in Höhe des Wartegeldes nach Absatz 2 Satz 3. Nimmt die Pfarrerin oder der Pfarrer während des Wartestandes auf ihren bzw. seinen Antrag einen eingeschränkten Dienstauftrag wahr, so erhält sie oder

¹⁰ Red. Anm.: Richtig ist § 7 Abs. 4 Satz 4 WürttPFG.

er die dem Dienstauftrag entsprechenden Dienstbezüge, mindestens aber in Höhe des Entsprechend der Einschränkung des Dienstauftrages verminderten Wartegeldes nach Absatz 2.

(4) Absatz 3 Satz 1 gilt für eine bzw. einen nach § 51 Abs. 3 WürttPFG von ihrem oder seinem Dienstauftrag entbundene Pfarrerin bzw. entbundenen Pfarrer entsprechend.

(5) Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Wartestand soll sich um Pfarrstellen bewerben. In den Fällen des § 50 Abs. 2 Nr. 2 WürttPFG kann sich eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Wartestand mit Zustimmung des Oberkirchenrats um Pfarrstellen bewerben. Auf Aufforderung ist sie bzw. er verpflichtet, sich um bestimmte Stellen zu bewerben.

§ 53 (Zu § 118 Absatz 7 PfdG.EKD)

Einstellung der Bezüge

Solange die Pfarrerin oder der Pfarrer ihren bzw. seinen Verpflichtungen aus den §§ 28 oder 52 WürttPFG schuldhaft nicht nachkommt, verliert sie oder er ihr bzw. sein Übergangs- oder Wartegeld oder ihre bzw. seine sonstigen Bezüge. Der Verlust ist schriftlich festzustellen.

§ 54 (Zu § 118 Absatz 7)

Beendigung des Wartestandes

(1) Der Wartestand endet

1. durch Ernennung der Pfarrerin oder des Pfarrers auf eine Pfarrstelle,
2. durch Versetzung der Pfarrerin oder des Pfarrers in den Ruhestand oder
3. durch Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Erweist sich nach fünfjährigem Wartestand die Ernennung der Pfarrerin oder des Pfarrers auf eine Pfarrstelle als nicht durchführbar, so ist die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Ruhestand zu versetzen. Die §§ 87 ff. PfdG.EKD bleiben unberührt. Die Frist des Satzes 1 wird durch die Erteilung eines Dienstauftrages gehemmt, der dem bisherigen Umfang des Dienstauftrages entspricht oder mindestens 75 v. H. umfasst.

§ 55 (Zu §§ 118 Absatz 7, 89 Absatz 1 PfdG.EKD)

Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Eine ständige Pfarrerin oder ein ständiger Pfarrer kann auch dann wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie oder er seinen Dienst infolge Erkrankung länger als ein Jahr nicht versehen konnte und keine Aussicht besteht, dass sie oder er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

(2) Vom Ablauf des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer bekannt gegeben worden ist, bis zu deren Unanfechtbarkeit wird der die Versorgungsbezüge übersteigende Teil der Bezüge einbehalten. Wird die Versetzung in den Ruhestand unanfechtbar aufgehoben, sind die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen.

§ 119 Bestehende Pfarrdienstverhältnisse

- (1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestimmen sich die Rechtsverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer nach diesem Kirchengesetz.
- (2) Erworbene Rechte bleiben unberührt.

§ 120 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, nachdem sie ihre Zustimmung erklärt haben. Für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen tritt es in Kraft, nachdem die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ihre Zustimmung erklärt hat. Zustimmungen können jederzeit erklärt werden. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung¹¹.

§ 121 Außerkrafttreten

Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Für die Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands kann das Außerkraftsetzen nur durch die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands erklärt werden. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

¹¹ Red. Anm.: Das Pfarrdienstgesetz der EKD ist am 1. Januar 2013 für die Evangelische Landeskirche in Württemberg in Kraft getreten. (4. VO über das Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 7. Dezember 2012, ABI. EKD 2013 S. 16).

5.2.9. Kirchliche Anstellungsordnung

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundlegung

(1) Der kirchliche Dienst wird durch den Auftrag bestimmt, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat und wie er in § 1 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg beschrieben ist¹². Die Beschäftigten haben den ihnen anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu versehen und sich um fachliche Fortbildung zu bemühen. In ihrem gesamten Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes haben sie sich der besonderen Verantwortung bewusst zu sein, die sie als beruflich im Dienst der Kirche stehende Beschäftigte übernommen haben. Je nach Aufgabenbereich übernehmen die Beschäftigten Verantwortung für die glaubwürdige Erfüllung kirchlicher Aufgaben. Sie haben sich daher loyal gegenüber der evangelischen Kirche zu verhalten, Schrift und Bekenntnis zu achten und die ihnen übertragenen Aufgaben im Sinne der Kirche zu erfüllen.

(2) Rechte und Pflichten der Beschäftigten ergeben sich aus ihrem Arbeitsvertrag, der Dienstanweisung und aus den für ihren Dienst geltenden Ordnungen.

(3) Der Treue und Gewissenhaftigkeit, die von den Beschäftigten erwartet wird, entspricht auf Seiten des Dienstgebers die Fürsorge für sie, nämlich die Rechte und Belange der Beschäftigten zu wahren und ihnen die Erfüllung ihrer Dienstaufgaben im Rahmen des Möglichen zu erleichtern.

§ 1 a Geltungsbereich

(1) Die Anstellungs- und Vergütungsordnung einschließlich der Anlagen ist auf alle privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Beschäftigten anzuwenden, die von der Landeskirche, einer Kirchengemeinde oder von sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht

¹² § 1 der Kirchenverfassung lautet: „Die evangelisch-lutherische Kirche in Württemberg, getreu dem Erbe der Väter, steht auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus, unserem Herrn. Dieses Evangelium ist für die Arbeit und Gemeinschaft der Kirche unantastbare Grundlage.“

der Landeskirche unterstehen, durch Dienstvertrag angestellt sind oder angestellt werden.

(2) Werden Pfarrer/Pfarrerinnen ausnahmsweise im Angestelltenverhältnis (§ 108 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz der EKD) beschäftigt, gelten die für die Pfarrer/Pfarrerinnen geltenden Bestimmungen entsprechend, soweit nicht staatliches Recht entgegensteht oder kirchengesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Werden Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen ausnahmsweise auf Zeit im Angestelltenverhältnis beschäftigt, gelten die für die Kirchenbeamten/Kirchenbeamtinnen geltenden Bestimmungen entsprechend, soweit nicht staatliches Recht entgegensteht oder kirchengesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(4) Anstelle der Bestimmungen dieser Ordnung mit Ausnahme des § 1 d finden für das Dienstverhältnis der Lehrkräfte an kirchlichen Schulen einschließlich Fachhochschulen und Hochschulen die Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg für vergleichbare Lehrkräfte in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung, soweit für sie nicht Abs. 5 oder die von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossene Regelung über den Umfang der Lehrverpflichtungen für die Lehrkräfte an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gilt. Für Lehrkräfte an kirchlichen Schulen, die die Anstellungsfähigkeit nach dem Kirchenbeamtengesetz erfüllen, gelten, wenn sie die Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis beantragen, bis zur Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit die von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen besonderen Vergütungsregelungen.

(5) Werden beurlaubte Landesbeamte/Landesbeamtinnen während der Zeit ihrer Beurlaubung für den Dienst in einer kirchlichen Dienststelle im Sinne von Abs. 1 beschäftigt, finden für ihr Dienstverhältnis anstelle dieser Ordnung, mit Ausnahme des § 1 d, die für die Kirchenbeamten/Kirchenbeamtinnen auf Zeit geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Satz 1 gilt bezüglich der Versorgung mit der Maßgabe, dass der Versorgungsanspruch nur in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Versorgungsbezügen des Landes und den entsprechenden Versorgungsbezügen der Kirchenbeamten/Kirchenbeamtinnen auf Zeit mit ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen in Höhe der zuletzt während der Beurlaubung bezahlten Vergütungen entsteht.

Für ordinierte beurlaubte Landesbeamte/Landesbeamtinnen gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass für sie anstelle der Dienst- und Versorgungsbezüge eines Kirchenbeamten/einer Kirchenbeamtin auf Zeit die Dienst- und Versorgungsbezüge eines Pfarrers/einer Pfarrerin auf Zeit treten.

(6) Die nicht beamtenrechtlich angestellten Beschäftigten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Anwendungsbereich dieser Ordnung, die vollständig in eine ebensolche Körperschaft eingegliedert wird, treten mit der Umbildung kraft dieser Bestimmung in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft. Satz 1 gilt entsprechend, wenn im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Ordnung eine Körperschaft mit einer oder mehreren anderen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen wird, wenn aus einer Körperschaft oder aus Teilen einer Körperschaft eine oder mehrere neue Körperschaften gebildet werden oder wenn Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, auf die diese Ordnung Anwendung findet.

§ 1 b Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung – mit Ausnahme des § 1 d – ist nicht anzuwenden auf:

- a) Kirchenbeamtenverhältnisse.
- b) Volontärinnen/Volontäre
- c) (*unbesetzt*)
- d) (*unbesetzt*)
- e) Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter von Personal-Service-Agenturen, sofern deren Rechtsverhältnisse durch Tarifvertrag geregelt sind.
- f) Beschäftigte, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 217 ff. SGB III gewährt werden.
- g) Beschäftigte, die Arbeiten nach den §§ 260 ff. SGB III verrichten.
- h) Personen, die zu ihrer Rehabilitation oder Resozialisierung durch Beschäftigungs- und Arbeitstherapiemaßnahmen beschäftigt werden, weil sie infolge einer körperlichen, geistigen, seelischen oder sonstigen Behinderung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt sind.
- i) Personen, die nicht in erster Linie aus Gründen der Erwerbstätigkeit beschäftigt werden, sondern überwiegend zu ihrer Betreuung.

- j) Geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV mit Ausnahme der Anlage 1.2.3 zur KAO.

Soweit und solange von der Arbeitsrechtlichen Kommission keine besonderen Regelungen getroffen sind, können für Beschäftigungsverhältnisse nach den Buchstaben e) bis i) gemäß § 40 Buchstabe p) MVG.Württemberg zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung Stundenvergütungen vereinbart werden, die sich an den örtlich für den öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen orientieren.

§ 1 c Anwendung tariflicher Bestimmungen

(1) Auf die Dienstverhältnisse der Beschäftigten nach § 1 a dieser Ordnung finden die Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (Tarifgebiet West – Landesbezirk Baden-Württemberg) jeweils geltenden Fassung, sowie die Vergütungstarifverträge zum TVöD und die den TVöD ergänzenden Tarifverträge entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht, wenn in dieser Ordnung etwas anderes bestimmt ist oder im Fall künftiger Änderungen oder Ergänzungen der genannten Tarifverträge bestimmt wird.

§ 1 TVöD sowie die besonderen Teile zum TVöD finden keine Anwendung.

(2) Die Tarifverträge werden der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission durch den Evangelischen Oberkirchenrat oder die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung schnellstmöglich nach der Veröffentlichung der rechtswirksam unterzeichneten Tarifverträge (z. B. durch die Gewerkschaft Ver.di oder die Vereinigung Kommunaler Arbeitgeberverbände – Landesbezirk Baden-Württemberg) zur Zustellung an die in § 15 Abs. 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) Genannten zugeleitet.

(3) Haben sechs Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission oder eine der in § 15 Abs. 1 ARRG genannten Stellen Bedenken, neue Tarifverträge ganz oder teilweise zu übernehmen (Abs. 1 Satz 2), ist binnen einer Frist von 2 Monaten nach Zustellung des Textes des jeweiligen Tarifvertrages durch die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission die Behandlung dieses Tarifvertrags in der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 15 ARRG zu beantragen und zu begründen.

Ein Verzicht auf die Einspruchsfrist ist möglich. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission oder des Schlichtungsausschusses nach dem ARRG gilt das bisherige Recht.

(4) Nach Ablauf der in den Absätzen 1 und 3 genannten Tarifverträge oder Teile derselben gelten diese solange weiter, bis sie durch andere tarifliche Vereinbarungen oder entsprechende Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission oder des Schlichtungsausschusses nach dem ARRG ersetzt werden.

(5) unbesetzt

(6) Beschäftigte, auf deren Antrag die steuerlichen Abgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen (z. Zt. § 40 a Einkommensteuergesetz) pauschaliert werden, tragen die pauschalierten steuerlichen Abgaben aus dem steuerpflichtigen Teil des Entgelts. In begründeten Fällen kann diese Pauschalsteuerabgabe vom Dienstgeber getragen werden.

(7) Für Beschäftigte, die unregelmäßig als Aushilfen oder Vertretungskräfte eingesetzt werden, gilt unter folgenden Voraussetzungen die Anlage 1.2.4 zur KAO:

- a) Der Einsatz als Aushilfs- oder Vertretungskraft erfolgt im Rahmen einer steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungsfreien nebenberuflichen Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26 bzw. § 3 Nr. 26 a EStG und die Freibeträge werden nicht überschritten.
- b) Liegen die Voraussetzungen gemäß Buchst. a) nicht vor oder werden die Freibeträge überschritten, so kann die Anlage 1.2.4 zur KAO nur (weiter) zur Anwendung kommen, wenn eine Abrechnung als sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist, weil die Tätigkeit berufsmäßig ausgeübt wird (insbesondere bei Personen in Elternzeit oder bei Arbeitslosigkeit).
- c) Im Fall b) ist Voraussetzung für die (weitere) Anwendbarkeit der Anlage 1.2.4 zur KAO, dass ein Einsatz an maximal 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr, ab 1. Januar 2019 an maximal 50 Arbeitstagen im Kalenderjahr erfolgt. Bei der Berechnung der 70 bzw. ab 1. Januar 2019 50 Arbeitstage sind die im Rahmen der Freibeträge geleisteten Arbeitstage mitzuzählen.

Die Anlage 1.2.4 zur KAO gilt trotz Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nicht bei einem Einsatz als Aushilfs- oder Vertretungskraft in vorhersehbarem regelmäßigem Umfang. In diesem Fall ist ein Arbeitsvertrag nach Anlage 1.1.1 zur KAO abzuschließen.

(8) Für Helfer und Helferinnen in der Nachbarschaftshilfe, deren Tätigkeit im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 SGB IV ausgeübt wird, gelten die Bestimmungen der Anlage 3.7.2 zur KAO, wenn der Helfer/die Helferin in der Nachbarschaftshilfe Zeit, Art und Umfang ihrer/seiner Tätigkeit selbst bzw. in Absprache mit der Einsatzleitung bestimmen kann und die Tätigkeit nicht aus fachlichen Gründen einem Direktions- oder Weisungsrecht der Einsatzleitung unterliegt oder von dieser kontrolliert werden muss und der Helfer/die Helferin keine Leistungen nach SGB XI erbringt.

(9) Für Auszubildende, Schüler/innen in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege gelten die Bestimmungen der Anlage 2.1.1 zur KAO.

(10) Für Beschäftigte in der Forstwirtschaft gelten die Bestimmungen der Anlage 3.3.1 zur KAO.

(11) Für Praktikanten und Praktikantinnen gelten die Bestimmungen der Anlagen 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 zur KAO.

(12) Für Beschäftigte im Erziehungsdienst gelten die Bestimmungen der Anlage 3.2.2 zur KAO.

(13) Für Beschäftigte in Waldheimen gelten die Bestimmungen der Anlage 3.10.1 zur KAO.

§ 1 d Anstellungsfähigkeit

(1) Die Anstellung im kirchlichen Dienst setzt voraus, dass der/die Beschäftigte

- a) Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist,
- b) den für die übertragenen Aufgaben vorgeschriebenen Ausbildungsgang zurückgelegt und die erforderlichen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat.

(2) Kirchenpfleger/Kirchenpflegerinnen bzw. Kirchenbezirksrechner/Kirchenbezirksrechnerinnen müssen die Voraussetzungen des § 37 der Kirchengemeindeordnung (KGO) bzw. des § 22 der Kirchenbezirksordnung (KBO) erfüllen.

(3) Ausnahmen von dem Erfordernis des Abs. 1 Buchstabe a) sind nur mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats zulässig. Der Antrag ist schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat zu stellen. Ihm ist die Stellungnahme der Mitarbeitervertretung beizufügen.

(4) Unberührt bleiben Vorschriften über die Eignung, Vorbildung und Anstellungsfähigkeit sowie über die Dienstobliegenheiten kirchlicher Amtsträger/Amtsträgerinnen, die nach den kirchlichen Ordnungen für diese allgemein oder für einzelne Gruppen von ihnen (z. B. Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen, Religionspädagogen/Religionspädagoginnen oder Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen) ohne Rücksicht auf die Rechtsform ihrer Anstellung gelten.

§ 1 e Sonderregelungen

In Ausnahmefällen können für das Arbeitsverhältnis einzelvertraglich Sonderregelungen getroffen werden, die von dieser Ordnung abweichen; sie bedürfen der Genehmigung eines von der Arbeitsrechtlichen Kommission beauftragten Gremiums. Der Antrag ist rechtzeitig schriftlich an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission zu stellen und ausführlich zu begründen. Ihm ist die Stellungnahme der Mitarbeitervertretung beizufügen.

§§ 2 – 43 nicht abgedruckt

Anhang zu § 16 (Bund)

Besondere Stufenregelungen für vorhandene und neu eingestellte Beschäftigte (Bund)

Abweichend von § 16 (Bund) Abs. 1 ist Endstufe

- a) in der Entgeltgruppe 9 die Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend
 - Vergütungsgruppe Va ohne Aufstieg nach IVb BAT/BAT-O,
 - Vergütungsgruppe Vb ohne Aufstieg nach IVb BAT/BAT-O,
 - Vergütungsgruppe Vb nach Aufstieg aus Vc BAT/BAT-O (vorhandene Beschäftigte),
 - Lohngruppe 9 MTArb/MTArb-O;
- b) in der Entgeltgruppe 3 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend der
 - Vergütungsgruppe VIII mit und ohne Aufstieg nach VII BAT sowie nach Aufstieg aus IX/IXb BAT/BAT-O,
 - Lohngruppe 3 nach Aufstieg aus Lohngruppe 2 und 2a MTArb/MTArb-O (vorhandene Beschäftigte),

- Lohngruppe 2a nach Aufstieg aus Lohngruppe 2 MTArb/MTArb-O (vorhandene Beschäftigte),
 - Lohngruppe 2 mit Aufstiegen nach Lohngruppe 2a und 3 MTArb/MTArb-O;
- c) in der Entgeltgruppe 2 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend der
- Vergütungsgruppe IXb nach Aufstieg aus X BAT/BAT-O (vorhandene Beschäftigte),
 - Vergütungsgruppe X mit Aufstieg nach IXb BAT/BAT-O,
 - Vergütungsgruppe X BAT/BAT-O (vorhandene Beschäftigte),
 - Lohngruppe 1a MTArb/MTArb-O (vorhandene Beschäftigte),
 - Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach Lohngruppe 1a MTArb/MTArb-O.

Protokollerklärung:

Vorhandene Beschäftigte sind Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 1 TVÜ-Bund.

Abweichend von § 16 (Bund) Abs. 4 Satz 1 gelten für die Stufenlaufzeiten folgende Sonderregelungen:

In der Entgeltgruppe 9 (Bund) wird die Stufe 3 nach fünf Jahren in Stufe 2 und die Stufe 4 nach neun Jahre in Stufe 3 bei Tätigkeiten entsprechend der

- Vergütungsgruppe Va ohne Aufstieg nach IVb BAT/BAT-O,
- Vergütungsgruppe Vb ohne Aufstieg nach IVb BAT/BAT-O (einschließlich in Vergütungsgruppe Vb vorhandener Aufsteiger aus Vergütungsgruppe Vc BAT/BAT-O)

erreicht; bei Tätigkeiten entsprechend der Lohngruppe 9 MTArb/MTArb-O wird die Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2 und die Stufe 4 nach sieben Jahren in Stufe 3 erreicht.

Anhang zu § 16 (VKA)**Besondere Stufenregelungen
für vorhandene und neu eingestellte Beschäftigte (VKA)****I.**

- (1) Abweichend von § 16 (VKA) Abs. 1 Satz 1 ist Endstufe
- a) in der Entgeltgruppe 2 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend
 - Vergütungsgruppe X BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen,
 - Vergütungsgruppe IX BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen nach Aufstieg aus X,
 - Lohngruppe 1 BMT-G/BMT-G-O mit ausstehendem Aufstieg nach 1a,
 - Lohngruppe 1a BMT-G/BMT-G-O,
 - b) in der Entgeltgruppe 9 die Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend
 - Lohngruppe 9 BMT-G/BMT-G-O,
 - c) in der Entgeltgruppe 9 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend
 - Vergütungsgruppe Vb BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen ohne Aufstieg nach IVb,
 - Vergütungsgruppe Vb BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen nach Aufstieg aus Vc,
 - Vergütungsgruppe Vb BAT/BAT-O nach Aufstieg aus VIb (Lehrkräfte),
 - d) in der Entgeltgruppe 15 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend
 - Vergütungsgruppe Ib BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen mit ausstehendem Aufstieg nach Ia.
- (2) Abweichend von § 16 (VKA) Abs. 2 werden Beschäftigte mit Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Vb BAT/ BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen mit ausstehendem Aufstieg nach IVb und IVa der Stufe 1 zugeordnet.
- (3) Abweichend von § 16 (VKA) Abs. 3 Satz 1 gelten für die Stufenlaufzeiten folgende Sonderregelungen:
- a) In der Entgeltgruppe 9 wird die Stufe 4 nach sieben Jahren in Stufe 3 bei Tätigkeiten entsprechend der Lohngruppe 9 BMT-G/BMT-G-O erreicht.
 - b) In der Entgeltgruppe 9 wird die Stufe 5 nach neun Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Vb BAT/BAT-O/

BAT-Ostdeutsche Sparkassen ohne Aufstieg nach IVb und der Vergütungsgruppe Vb BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen nach Aufstieg aus Vc erreicht.

II.

(1) Abweichend von § 16 (VKA) Abs. 1 Satz 1 ist für die Beschäftigten im Pflegedienst (Anlage 1b zum BAT/ BAT-O) Eingangsstufe

a) in den Entgeltgruppen 9 und 11 die Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend

- Kr. XI mit Aufstieg nach Kr. XII
- Kr. VIII mit Aufstieg nach Kr. IX
- Kr. VII mit Aufstieg nach Kr. VIII (9 b)

b) in den Entgeltgruppen 7 und 9 bis 12 die Stufe 3 bei Tätigkeiten entsprechend

- Kr. XII mit Aufstieg nach Kr. XIII
- Kr. X mit Aufstieg nach Kr. XI
- Kr. IX mit Aufstieg nach Kr. X
- Kr. VI mit Aufstieg nach Kr. VII
- Kr. VII ohne Aufstieg
- Kr. VI ohne Aufstieg

c) in der Entgeltgruppe 7 die Stufe 2 bei Tätigkeiten entsprechend

- Kr. Va mit Aufstieg nach Kr. VI
- Kr. V mit Aufstieg nach Kr. Va und weiterem Aufstieg nach Kr. VI
- Kr. V mit Aufstieg nach Kr. Va

(2) Abweichend von § 16 (VKA) Abs. 1 Satz 1 ist für die Beschäftigten im Pflegedienst (Anlage 1b zum BAT/ BAT-O) Endstufe in den Entgeltgruppen 7 und 9 bis 11 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend

- Kr. X mit Aufstieg nach Kr. XI
- Kr. IX mit Aufstieg nach Kr. X
- Kr. VI mit Aufstieg nach Kr. VII
- Kr. VII ohne Aufstieg
- Kr. VI ohne Aufstieg
- Kr. IV mit Aufstieg nach Kr. V

(3) Abweichend von § 16 (VKA) Abs. 3 Satz 1 gelten für die Beschäftigten im Pflegedienst (Anlage 1b zum BAT/ BAT-O) für die Stufenlaufzeiten folgende Sonderregelungen:

- a) in der Entgeltgruppe 12 wird die Stufe 4 nach zwei Jahren in Stufe 3 und die Stufe 5 nach drei Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. XII mit Aufstieg nach Kr. XIII,
- b) in der Entgeltgruppe 11 wird die Stufe 4 nach zwei Jahren in Stufe 3 und die Stufe 5 nach fünf Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. X mit Aufstieg nach Kr. XI,
- c) in der Entgeltgruppe 10 wird die Stufe 4 nach zwei Jahren in Stufe 3 und die Stufe 5 nach drei Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. IX mit Aufstieg nach Kr. X,
- d) in der Entgeltgruppe 9 wird die Stufe 6 nach zwei Jahren in Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. VIII mit Aufstieg nach Kr. IX,
- e) in der Entgeltgruppe 9 (9b) wird die Stufe 5 nach fünf Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. VII mit Aufstieg nach Kr. VIII,
- f) in der Entgeltgruppe 9 wird die Stufe 4 nach fünf Jahren in Stufe 3 und die Stufe 5 (9b) nach fünf Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppen Kr. VI mit Aufstieg nach VII, Kr. VII ohne Aufstieg,
- g) in der Entgeltgruppe 9 wird die Stufe 4 (9b) nach fünf Jahren in Stufe 3 und die Stufe 5 (9b) nach fünf Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. VI ohne Aufstieg erreicht.

5.2.10. Mitarbeitervertretungsgesetz

5.2.10.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

(1) Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststellen kirchlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sind nach Maßgabe dieses Gesetzes Mitarbeitervertretungen zu bilden.

(2) Die Werke, Anstalten und Einrichtungen selbständiger diakonischer oder sonstiger kirchlicher Rechtsträger im Bereich der Landeskirche wenden dieses Gesetz aufgrund der Beschlüsse ihrer zuständigen Gremien an.

(3) Andere kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der Landeskirche können dieses Gesetz aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.

§ 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Gesetzes sind alle in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten einer Dienststelle, soweit die Beschäftigung oder Ausbildung nicht überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder ihrer Erziehung dient.

(2) Personen, die aufgrund von Gestellungsverträgen beschäftigt sind, gelten als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Gesetzes; ihre rechtlichen Beziehungen zu der entsendenden Stelle bleiben unberührt. Angehörige von kirchlichen oder diakonischen Dienst- und Lebensgemeinschaften, die aufgrund von Gestellungsverträgen in Dienststellen (§ 3) arbeiten, sind Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen dieser Dienststellen, soweit sich aus den Ordnungen der Dienst- und Lebensgemeinschaften nichts anderes ergibt. Ebenso gelten bei kirchlichen oder diakonischen Rechtsträgern angestellte Personen als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Gesetzes, die zur Dienststelle (§ 3) eines anderen Arbeitgebers abgeordnet, zugewiesen oder aufgrund von Aufgabenverlagerung im Wege der Personalgestaltung bei einer Dienststelle (§ 3) eines anderen Arbeitgebers eingesetzt werden.

Zu § 2 Abs. 2:

1. Diakonissen, Diakonieschwestern- bzw. -pfleger, Verbandsschwestern bzw. -pfleger und Diakone bzw. Diakoninnen sowie Angehörige von kirchlichen oder diakonischen Lebensgemeinschaften werden in den Dienststellen, in denen sie auf Grund eines Gestellungsvertrages oder auf anderer Rechtsgrundlage beschäftigt werden, sowie in ihren eigenen Einrichtungen wie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach den Vorschriften des MVG. Württemberg behandelt. Sie können sich jedoch auf die Ordnung ihres Mutter-, Heimat- oder Bruderhauses berufen, an die sie im Innenverhältnis gebunden sind. Für statusrechtliche Angelegenheiten (z. B. Einstellung, Eingruppierung) ist die Mitarbeitervertretung der anstellenden Dienststelle, für mitbestimmungs- oder mitberatungspflichtige Angelegenheiten, über die die Einsatzdienststelle entscheidet, ist die Mitarbeitervertretung der Einsatzdienststelle zuständig.

§ 3 Dienststellen

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) die Dienststellen und Einrichtungen, deren Rechtsträger Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, die Landeskirche oder ein Zusammenschluss aus diesen Körperschaften sind,
- b) die Werke, Anstalten und Einrichtungen selbständiger diakonischer oder sonstiger kirchlicher Rechtsträger im Bereich der Landeskirche (§ 1 Abs. 2).

(2) Als Dienststellen im Sinne von Absatz 1 gelten Dienststellenteile, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind und bei denen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 vorliegen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung herbeigeführt wird.

Ist die Eigenständigkeit solcher Dienststellenteile dahingehend eingeschränkt, dass bestimmte Entscheidungen, die nach diesem Gesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen, bei einem anderen Dienststellenteil verbleiben, ist in diesen Fällen dessen Dienststellenleitung Partner der Mitarbeitervertretung. In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 2.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen können Teildienststellen abweichend vom Verfahren nach Satz 1 durch Dienstvereinbarung gebildet werden. Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese Dienstvereinbarungspartner der Dienststellenleitung.

Zu § 3 Abs. 2 S. 2:

2. Die Dienststellenleitung der Hauptdienststelle teilt der Mitarbeitervertretung des als Dienststelle geltenden Dienststellenteils mit, bei welchen Entscheidungen eine andere Dienststellenleitung Partner der Mitarbeitervertretung ist und wer in den einzelnen Dienststellenteilen der Dienststelle welche Entscheidungsbefugnis besitzt.

(3) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Geltung von Dienststellenteilen sowie Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Für das Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 4 Dienststellenleitungen

(1) Dienststellenleitungen im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) in den Kirchengemeinden der Kirchengemeinderat,
- b) in den Kirchenbezirken der Kirchenbezirksausschuß,
- c) im Evang. Oberkirchenrat das Kollegium des Oberkirchenrats,
- d) in den übrigen Fällen die nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden Organe oder Personen der Dienststellen.

(2) Zur Dienststellenleitung gehören auch die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen und ihre ständigen Vertreter oder Vertreterinnen. Daneben gehören die Personen zur Dienststellenleitung, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen ständig und nicht nur in Einzelfällen zu Entscheidungen in Angelegenheiten befugt sind, die nach diesem Gesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen. Die Personen, die zur Dienststellenleitung gehören, sind der Mitarbeitervertretung oder dem Wahlvorstand zu benennen.

Zu § 4 Abs. 2:

3. Zur Dienststellenleitung gehören die gesamten Mitglieder eines Kirchengemeinderats oder eines Gesamtkirchengemeinderats, einschließlich Kirchenpfleger oder Kirchenpflegerinnen, auch wenn nach der Ortssatzung nur ein Teilgremium für die Sozial-, Personal- oder Organisationsangelegenheiten zuständig ist.

Kein Mitarbeiter und keine Mitarbeiterin kann gleichzeitig Mitglied in einer Vertretung der Gemeinde und in der für diese Gemeinde zuständigen Mitarbeitervertretung sein.

§§ 5–18 (nicht abgedruckt)

5.2.10.2. Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

§ 19 Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Arbeitsbefreiung

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus. Sie dürfen weder in der Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Die für die Tätigkeit notwendige Zeit ist den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren, soweit die Aufgaben nicht in der Zeit der Freistellung nach § 20 erledigt werden können. Ist einem Mitglied der Mitarbeitervertretung die volle Ausübung seines Amtes in der Regel innerhalb seiner persönlichen Arbeitszeit nicht möglich, so ist es auf Antrag von den ihm obliegenden Aufgaben in angemessenem Umfang zu entlasten. Dabei sind die besonderen Gegebenheiten des Dienstes und der Dienststelle zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, soll die Dienststellenleitung für eine Ersatzkraft sorgen. Können die Aufgaben der Mitarbeitervertretung aus dienstlichen Gründen nicht innerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden, so ist hierfür Freizeitausgleich zu gewähren. Ist dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich, so ist die aufgewendete Zeit wie Mehrarbeit zu vergüten; dies gilt nicht für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse.

Zu § 19 Abs. 2:

12. Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben die für die MAV-Tätigkeit aufgewendete Zeit schriftlich zu erfassen. Diese ist von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung schriftlich zu bestätigen. Konnte die MAV-Tätigkeit aus dienstlichen Gründen nicht innerhalb der persönlichen Arbeitszeit geleistet werden, so ist hierfür bei der Dienststellenleitung zeitnah Freizeitausgleich geltend zu machen. Die Dienststellenleitung genehmigt den Freizeitausgleich; falls dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich ist, veranlasst die Dienststellenleitung die Vergütung der aufgewendeten Zeit als Mehrarbeit.

(3) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen, die ihnen für die Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung erforderliche Kenntnisse vermitteln, die dafür notwendige Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs bis zur Dauer von insgesamt drei Wochen während einer Amtszeit zu gewähren. Der Anspruch nach Satz 1 erhöht sich für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die erstmals einer Mitarbeitervertretung angehören, auf vier Wochen. Berücksichtigt wird die tat-

sächliche zeitliche Inanspruchnahme, höchstens aber die bis zur täglichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin oder eines vollbeschäftigten Mitarbeiters. Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden. Die Dienststellenleitung kann die Arbeitsbefreiung versagen, wenn dienstliche Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

§ 20 Freistellung von der Arbeit

(1) Über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung von der Arbeit soll eine Vereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretung getroffen werden. Bei gemeinsamen Mitarbeitervertretungen innerhalb eines Kirchenbezirks ist die Dienstvereinbarung zwischen der gemeinsamen Mitarbeitervertretung und dem Kirchenbezirksausschuß abzuschließen.

(2) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht zustande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Mitarbeitervertretung von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

101 – 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit insgesamt 20 %,

151 – 200 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit insgesamt 30 %,

201 – 300 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit insgesamt 50 %,

301 – 400 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit insgesamt 75 %

der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen.

(3) In Dienststellen mit in der Regel mehr als 400 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung, in Dienststellen mit mehr als insgesamt 1000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen je angefangene 500 ein weiteres Mitglied der Mitarbeitervertretung, jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen. Der vorgenannte Freistellungsanspruch kann auch auf mehrere Mitglieder der Mitarbeitervertretung aufgeteilt werden.

Zu § 20 Abs. 1 bis 3:

13. Bei Teilzeitbeschäftigten, die für die MAV-Tätigkeit freigestellt werden sollen, ist auch eine entsprechende Erhöhung ihres Anstellungsumfangs zulässig.

(4) Anrechenbar sind alle nach § 9 wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 10 Stunden werden bei der Ermittlung der Zahlenwerte nach den Absätzen 2 und 3 nur mit ihrem Anteil an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt.

Zu § 20 Abs. 4:

14. Die Anrechenbarkeit richtet sich nach dem Stellenplan bzw. dem vergleichbaren Planungsinstrument, der bzw. das zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig ist und dessen regelmäßiger Besetzung.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6) sowie der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung (§ 54).

Zu § 20 Abs. 5:

15. Die Freistellung der Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung von der Arbeit soll durch eine Dienstvereinbarung zwischen der Gesamtmitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit geregelt werden. Nimmt die Gesamtmitarbeitervertretung die Aufgaben einer Mitarbeitervertretung nach § 6 Abs. 2 S. 2 MVG.Württemberg wahr, stehen ihr die Freistellungsanteile der Mitarbeitervertretung für diesen Zeitraum zusätzlich zu.

(6) Anstelle von zwei nach Absatz 3 Freizustellenden ist in Dienststellen ab 401 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf Antrag der Mitarbeitervertretung ein Mitglied ganz freizustellen.

(7) Die freizustellenden Mitglieder werden nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeit von der Mitarbeitervertretung bestimmt. Die Aufgaben der Mitarbeitervertretung sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen.

§ 21 Schutz vor Abordnung, Versetzung, Zuweisung und Personalgestaltung, Kündigungsschutz

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen ohne ihre Zustimmung nur abgeordnet, versetzt, zugewiesen oder zu einer anderen Dienststelle gestellt werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt. Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 8 Absatz 1 aus einer Person, hat die Dienststellenleitung die Zustimmung des Ersatzmitgliedes nach § 18 Absatz 3 einzuholen.

(2) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder der Zustimmung des Ersatzmitgliedes, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht. Die Sätze 1 und 2 gelten für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Amtszeit entsprechend, es sei denn, daß die Amtszeit durch eine Beschluss nach § 17 beendet wurde. § 38 Abs. 3 und 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann.

(3) Wird die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst, ist eine Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, daß wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muß. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, der Zustimmung des Ersatzmitgliedes; Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Für das Verfahren gilt § 38 entsprechend.

§ 22 Schweigepflicht

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung oder aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. In Personalangelegenheiten gilt dies gegenüber den Betroffenen, bis das formale Beteiligungsverfahren in den Fällen der Mitberatung oder Mitbestimmung begonnen hat, insbesondere bis der Mitarbeitervertretung ein Antrag auf Zustimmung zu einer Maßnahme vorliegt. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der an der Sitzung Teilnehmenden.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung. Sie entfällt auf Beschluß der Mitarbeitervertretung auch gegenüber der Dienststellenleitung und gegenüber der Stelle, die die Aufsicht über die Dienststelle führt.

5.2.10.3. Mitarbeiterversammlung

§ 31 Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle, soweit sie nicht zur Dienststellenleitung gehören. Sie wird von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet; sie ist nicht öffentlich. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen. Zeit und Ort der Mitarbeiterversammlung sind mit der Dienststellenleitung abzusprechen.

(2) Die Mitarbeitervertretung hat mindestens einmal im Jahr eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen und in ihr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Weiterhin ist der oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung berechtigt und auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung verpflichtet, eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.

(4) Die Mitarbeiterversammlung findet in der Arbeitszeit statt, sofern nicht dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Die Zeit der Teilnahme an der Mitarbeiterversammlung und die zusätzlichen Wegezeiten gelten als Arbeitszeit, auch wenn die Mitarbeiterversammlung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet.

(5) Die Dienststellenleitung ist zu der jeweiligen Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; sie kann von der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Sie erhält auf Antrag das Wort. Sie soll mindestens einmal im Jahr auf einer Mitarbeiterversammlung über die Entwicklung der Dienststelle informieren.

Zu § 31 Abs. 1 und Abs. 5:

22. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die zur Dienststellenleitung gehören, sind nur in dieser Funktion in der Mitarbeiterversammlung anwesend. Sie sind daher nicht stimmberechtigt.

Anträge nach § 32 Abs. 1 MVG.Württemberg kann die Dienststellenleitung nicht stellen.

(6) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten. Für Teilversammlungen gelten die Absätze 1 bis 5

entsprechend. Die Mitarbeitervertretung kann darüber hinaus Teilversammlungen durchführen, wenn dies zur Erörterung der besonderen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Arbeitsbereichs oder bestimmter Personengruppen erforderlich ist.

(7) Für die Übernahme der Kosten, die durch eine Mitarbeiterversammlung entstehen, gilt § 30 entsprechend.

§ 32 Aufgaben

(1) Die Mitarbeiterversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht der Mitarbeitervertretung entgegen und erörtert Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Mitarbeitervertretung gehören. Sie kann Anträge an die Mitarbeitervertretung stellen und zu Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen. Die Mitarbeitervertretung ist an die Stellungnahme der Mitarbeiterversammlung nicht gebunden.

(2) Die Mitarbeiterversammlung wählt in den Fällen des § 11 Abs. 3 Satz 3 und § 16 Abs. 2 den Wahlvorstand.

5.2.10.4. Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

§ 33 Grundsätze für die Zusammenarbeit

(1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, und arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über Angelegenheiten, die die Dienstgemeinschaft betreffen. Sie achten darauf, daß alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, die Vereinigungsfreiheit nicht beeinträchtigt wird und jede Betätigung in der Dienststelle unterbleibt, die der Aufgabe der Dienststelle, der Dienstgemeinschaft oder dem Arbeitsfrieden abträglich ist.

(2) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sollen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal im Jahr, zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen. In der Besprechung sollen auch Fragen der Gleichstellung und der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle erörtert werden. Sofern eine gemeinsame Mit-

arbeitervertretung nach § 5 a besteht, findet einmal im Jahr eine Besprechung im Sinne des Satzes 1 mit allen beteiligten Dienststellenleitungen statt.

Zu § 33 Abs. 2:

23. Jede Dienststellenleitung hat mindestens eine Vertretung zu entsenden.

(3) In strittigen Fragen ist eine Einigung durch Aussprache anzustreben. Erst wenn die Bemühungen um eine Einigung in der Dienststelle gescheitert sind, dürfen andere Stellen im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen ange-rufen werden. Das Scheitern der Einigung muß von der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung schriftlich erklärt werden. Die Vorschriften über das Verfahren bei der Mitberatung und der Mitbestimmung bleiben unberührt.

§ 34 Informationsrechte der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Dienststellenleitung soll die Mitarbeiter-vertretung bereits während der Vorbereitung von Entscheidungen informieren und die Mitarbeitervertretung, insbesondere bei organisatorischen oder sozia-len Maßnahmen, frühzeitig an den Planungen beteiligen. In diesem Rahmen kann die Mitarbeitervertretung insbesondere an den Beratungen von Aus-schüssen und Kommissionen beteiligt werden.

(2) Die Dienststellenleitung hat die Mitarbeitervertretung einmal im Jahr über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf, zu unterrichten. In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie besteht darüber hinaus einmal im Jahr eine Informationspflicht über

- a) die wirtschaftliche Lage der Dienststelle,
- b) geplante Investitionen,
- c) Rationalisierungsvorhaben,
- d) die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle,
- e) wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle.

Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese zu informieren.

(3) Der Mitarbeitervertretung sind die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Bei Einstellungen werden der Mitarbeitervertretung auf Verlangen sämtliche Bewerbungen vor-

gelegt; Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können hierüber eine Dienstvereinbarung abschließen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, die Mitarbeitervertretung auch über die Beschäftigung der Personen in der Dienststelle zu informieren, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Dienststelle stehen.

(4) Personalakten dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person und nur durch ein von ihr zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen der Beurteilten vor der Aufnahme in die Personalakte der Mitarbeitervertretung zur Kenntnis zu bringen.

§ 35 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern. Sie hat in ihrer Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit einzutreten.

(2) Unbeschadet des Rechts des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, persönliche Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen, soll sich die Mitarbeitervertretung der Probleme annehmen und die Interessen auf Veranlassung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, sofern sie diese für berechtigt hält, bei der Dienststellenleitung selbst oder gemeinsam mit dem oder der Betroffenen vertreten.

Zu § 35 Abs. 2:

24. Die Mitarbeitervertretung entscheidet, ob sie auf Wunsch eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin zusammen mit dem oder der Betroffenen dessen oder deren Interessen bei der Dienststellenleitung vertritt. Wünscht die MAV ein gemeinsames Personalgespräch mit einem betroffenen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin und der Dienststellenleitung, kann dies von der Dienststellenleitung in der Regel nicht abgelehnt werden.

- (3) Die Mitarbeitervertretung soll insbesondere
- a) Maßnahmen anregen, die der Arbeit in der Dienststelle und ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dienen,
 - b) dafür eintreten, daß die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen, Vereinbarungen und Anordnungen eingehalten werden,
 - c) Beschwerden, Anfragen und Anregungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entgegennehmen und, soweit diese berechtigt erscheinen,

- durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf deren Erledigung hinwirken,
- d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung hilfs- und schutzbedürftiger, insbesondere behinderter oder älterer Personen in die Dienststelle fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten,
 - e) für die Gleichstellung und die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle eintreten und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele anregen sowie an ihrer Umsetzung mitwirken,
 - f) die Integration ausländischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern.
 - g) Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes fördern.
- (4) Werden Beschwerden nach Absatz 3 Buchst. c in einer Sitzung der Mitarbeitervertretung erörtert, hat der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin das Recht, vor einer Entscheidung von der Mitarbeitervertretung gehört zu werden.

§ 36 Dienstvereinbarungen

- (1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können Dienstvereinbarungen abschließen. Dienstvereinbarungen dürfen Regelungen weder erweitern, einschränken noch ausschließen, die auf Rechtsvorschriften, insbesondere Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission, Tarifverträgen und Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz oder allgemeinverbindlichen Richtlinien der Kirche beruhen. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch die in Satz 2 genannten Regelungen vereinbart worden sind oder üblicherweise vereinbart werden, können nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein, es sei denn, die Regelung nach Satz 2 läßt eine Dienstvereinbarung ausdrücklich zu.
- (2) Dienstvereinbarungen sind schriftlich niederzulegen, von beiden Partnern zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzugeben.
- (3) Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und können im Einzelfall nicht abbedungen werden. Sie werden vom Dienstgeber durchgeführt, es sei denn, dass im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
- (4) Wenn in der Dienstvereinbarung Rechte für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen begründet werden, ist darin in der Regel festzulegen, inwieweit diese

Rechte bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.

(5) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.¹

§ 37 Verfahren der Beteiligung der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung wird insbesondere in den Verfahren der Mitbestimmung (§ 38), der eingeschränkten Mitbestimmung (§ 41) und der Mitarbeiterberatung (§ 45) beteiligt.

(2) Die Mitarbeitervertretung hat ihre Beteiligungsrechte im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle und der geltenden Bestimmungen wahrzunehmen.

§ 38 Mitbestimmung

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorliegt oder kirchengerichtlich ersetzt worden ist. Eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt worden ist. Abweichend von Satz 2 ist ein Arbeitsvertrag wirksam; die Mitarbeitervertretung kann jedoch verlangen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin solange nicht beschäftigt wird, bis eine Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung erzielt ist oder die fehlende Einigung kirchengerichtlich ersetzt wurde.

(2) Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt deren Zustimmung. Auf Verlangen der Mitarbeitervertretung ist die beabsichtigte Maßnahme mit ihr zu erörtern.

(3) Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Die Dienststellenleitung kann die Frist in dringenden Fällen im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden abkürzen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Die Dienststellenleitung kann

¹ Red. Anm.: Die Änderungsbefehle in Art. 1 Nr. 32 Buchstaben c) und d) Kirchliches Gesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 22. Oktober 2013 (Abl. 65 S. 685) sind von der Redaktion in diesem Sinne ausgelegt worden.

im Einzelfall die Frist auf Antrag der Mitarbeitervertretung verlängern. Die Mitarbeitervertretung hat eine Verweigerung der Zustimmung gegenüber der Dienststellenleitung schriftlich zu begründen. Im Fall der Erörterung gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung die Zustimmung nicht innerhalb einer Woche nach dem Abschluss der Erörterung schriftlich verweigert. Die Erörterung ist abgeschlossen, wenn dies durch die Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung schriftlich mitgeteilt wird.

(4) Kommt in den Fällen der Mitbestimmung keine Einigung zu Stande, kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der schriftlichen Weigerung das Kirchengericht anrufen.

(5) Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Vorläufige Regelungen dürfen die Durchführung einer anderen endgültigen Entscheidung nicht hindern. Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte vorläufige Maßnahme mitzuteilen, zu begründen und unverzüglich das Verfahren der Absätze 1 und 2 einzuleiten oder fortzusetzen.

§ 39 Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht:

- a) Inhalt und Verwendung von Personalfragebogen und sonstigen Fragebogen zur Erhebung personenbezogener Daten, soweit nicht eine gesetzliche Regelung besteht,
- b) Aufstellung von Beurteilungsgrundsätzen für die Dienststelle,
- c) Aufstellung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Teilnehmerauswahl,
- d) Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

§ 40 Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten

Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht:

- a) Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten und -ärztinnen sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit,
- b) Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gesundheitlichen Gefahren,

- c) Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
- d) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage, sowie Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan,
- f) Aufstellung von Sozialplänen (insbesondere bei Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen) einschließlich Plänen für Umschulung, zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen und für die Folgen von Rationalisierungsmaßnahmen, wobei Sozialpläne Regelungen weder einschränken noch ausschließen dürfen, die auf Rechtsvorschriften oder allgemein verbindlichen Richtlinien beruhen,
- g) Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung,
- h) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
- i) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
- j) Einführung und Anwendung von Maßnahmen oder technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu überwachen,
- k) Regelung der Ordnung in der Dienststelle (Haus- und Betriebsordnungen) und des Verhaltens der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst,
- l) Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterschaft,
- m) Grundsätze für die Gewährung von Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
- n) Zuweisung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn die Dienststelle darüber verfügt, sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen und die Kündigung des Nutzungsverhältnisses, soweit sie nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt sind,
- o) Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen,
- p) Fragen der Vergütungsgestaltung innerhalb der Dienststelle oder Einrichtung, soweit und solange die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission dies zulassen.

§ 41 Eingeschränkte Mitbestimmung

(1) Die Mitarbeitervertretung darf in den Fällen der eingeschränkten Mitbestimmung (§§ 42 und 43) mit Ausnahme des Falles gemäß § 42 Buchst. b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) ihre Zustimmung nur verweigern, wenn

- a) die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsanordnung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt,
- b) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß der oder die durch die Maßnahme betroffene oder andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen benachteiligt werden, ohne daß dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist,
- c) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß eine Einstellung zur Störung des Friedens in der Dienststelle führt.

(2) Im Fall des § 42 Buchst. b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) darf die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung nur verweigern, wenn

- a) die Kündigung gegen eine Rechtsvorschrift, eine arbeitsrechtliche Regelung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt oder
- b) bei der Auswahl des zu kündigenden Mitarbeiters oder der zu kündigenden Mitarbeiterin soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden sind oder
- c) der zu kündigende Mitarbeiter oder die zu kündigende Mitarbeiterin an einem anderen Arbeitsplatz in derselben Dienststelle mit seinem Einverständnis weiterbeschäftigt werden kann oder
- d) eine Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin unter geänderten Vertragsbedingungen oder nach zumutbaren Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen möglich ist und der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin das Einverständnis hierzu erklärt hat.

(3) Für das Verfahren bei der eingeschränkten Mitbestimmung gilt § 38 entsprechend.

§ 42 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht:

- a) Einstellung,
- b) ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit,
- c) Eingruppierung,
- d) Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit von mehr als drei Monaten Dauer,
- e) dauernde Übertragung einer Tätigkeit, die einen Anspruch auf Zahlung einer Zulage auslöst, sowie Widerruf einer solchen Übertragung,
- f) Umsetzung innerhalb einer Dienststelle unter gleichzeitigem Ortswechsel,
- g) Versetzung oder Abordnung zu einer anderen Dienststelle von mehr als drei Monaten Dauer, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchst. d mitbestimmt,
- h) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
- i) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- j) Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- k) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung.

Zu § 42 Buchstabe f):

25. Ein Ortswechsel ist dann gegeben, wenn die Umsetzung in eine andere politische Gemeinde erfolgt.

§ 43 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht:

- a) Einstellung,
- b) *(aufgehoben)*
- c) Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
- d) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung in besonderen Fällen,
- e) Verlängerung der Probezeit,
- f) Beförderung,
- g) Übertragung eines anderen Amtes, das mit einer Zulage ausgestattet ist,
- h) Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung oder Übertragung eines anderen Amtes mit gleichem Endgrundgehalt mit Änderung der Amtsbezeichnung,
- i) Zulassung zum Aufstiegsverfahren, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe,
- j) dauernde Übertragung eines höher oder niedriger bewerteten Dienstpostens,
- k) Umsetzung innerhalb der Dienststelle bei gleichzeitigem Ortswechsel,
- l) Versetzung, Zuweisung oder Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer zu einer anderen Dienststelle oder einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchst. d mitbestimmt,
- m) Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
- n) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- o) Versagung sowie Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- p) Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn die Entlassung nicht beantragt worden ist,
- q) vorzeitige Versetzung in den Ruhestand gegen den Willen des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin,

- r) Versetzung in den Wartestand oder einstweiligen Ruhestand gegen den Willen der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten.²

§ 44 Ausnahmen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten

Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der Personen nach § 4 findet nicht statt mit Ausnahme der von der Mitarbeitervertretung nach Gesetz oder Satzung in leitende Organe entsandten Mitglieder. Daneben findet keine Beteiligung in den Personalangelegenheiten der Personen statt, die im pfarramtlichen Dienst und in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen.

Zu § 44:

26. Der Ausschluss der MAV-Beteiligung nach dieser Vorschrift bezieht sich nur auf die Tatbestände der §§ 38 bis 46 MVG. Württemberg, soweit sie Personalangelegenheiten des Personenkreises nach § 4 MVG. Württemberg betreffen. In den übrigen Fällen bleibt die Beteiligung der Mitarbeitervertretung unberührt.

§ 45 Mitberatung

(1) In den Fällen der Mitberatung ist der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig bekanntzugeben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Die Mitarbeitervertretung kann die Erörterung nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme verlangen. In den Fällen des § 46 Buchst. b) kann die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen. Äußert sich die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen oder innerhalb der verkürzten Frist nach Satz 3 oder hält sie bei der Erörterung ihre Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die Maßnahme als gebilligt. Die Fristen beginnen mit Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Im Einzelfall können die Fristen auf Antrag der Mitarbeitervertretung von der Dienststellenleitung verlängert werden. Im Falle einer Nichteinigung hat die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitervertretung die Erörterung für beendet zu erklären. Die Dienststellenleitung hat eine abweichende Entscheidung gegenüber der Mitarbeitervertretung schriftlich zu begründen.

Zu § 45 Abs. 1 S. 8:

² Red. Anm.: Der Änderungsbefehl in Art. 1 Nr. 36 Buchstabe d) Kirchliches Gesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 22. Oktober 2013 (Abl. 65 S. 686) ist von der Redaktion in diesem Sinne ausgelegt worden.

27. Die schriftliche Begründung der Dienststellenleitung hat unverzüglich zu erfolgen.

(2) Eine der Mitberatung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist. Die Mitarbeitervertretung kann innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis, spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme die Schlichtungsstelle³ anrufen, wenn sie nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist.

§ 46 Fälle der Mitberatung

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitberatungsrecht:

- a) Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen,
- b) außerordentliche Kündigung,
- c) ordentliche Kündigung innerhalb der Probezeit,
- d) Versetzung und Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer, wobei das Mitberatungsrecht hier für die Mitarbeitervertretung der abgebenden Dienststelle besteht,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs,
- f) Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs,
- g) Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Verlangen der in Anspruch genommenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- h) dauerhafte Vergabe von Arbeitsbereichen an Dritte, die bisher von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle wahrgenommen werden.

Zu § 46 Buchst. f:

28. Beschlüsse des Kirchenbezirksausschusses im Hinblick auf den Stellenplan haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Mitberatungsrecht der Mitarbeitervertretung. Zuständig für den Stellenplan und damit verpflichtet, das Verfahren der Mitberatung vor Aufstellung oder Änderung des Stellenplans durchzuführen, ist der Anstellungsträger (z. B. die Kirchengemeinde).

§ 47 Initiativrecht der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung kann der Dienststellenleitung in den Fällen der §§ 39, 40, 42, 43 und 46 Maßnahmen schriftlich vorschlagen. Die Dienststellenleitung hat innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

³ Red. Anm.: Das ausschließlich hier vorliegende Fehlen eines Änderungsbefehls im Gesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 22. Oktober 2013 (Abl. 65 S. 686) wurde von der Redaktion in dem Sinne ausgelegt, dass auch hier nicht die Schlichtungsstelle, sondern das Kirchengericht angerufen werden kann.

(2) Kommt in den Fällen des Absatzes 1, in denen die Mitarbeitervertretung ein Mitbestimmungsrecht oder ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht hat, auch nach Erörterung eine Einigung nicht zustande, so kann die Mitarbeitervertretung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluß der Erörterung oder nach der Ablehnung das Kirchengenicht anrufen. Die Mitarbeitervertretung kann das Kirchengenicht ferner innerhalb von zwei Wochen anrufen, wenn die Dienststellenleitung nicht innerhalb der Monatsfrist des Absatzes 1 schriftlich Stellung genommen hat.

§ 48 Beschwerderecht der Mitarbeitervertretung

(1) Verstößt die Dienststellenleitung gegen sich aus diesem Gesetz ergebende oder sonstige gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bestehende Pflichten, hat die Mitarbeitervertretung das Recht, bei den zuständigen Leitungs- und Aufsichtsorganen Beschwerde einzulegen.

(2) Bei berechtigten Beschwerden hat das Leitungs- oder Aufsichtsorgan im Rahmen seiner Möglichkeiten Abhilfe zu schaffen oder auf Abhilfe hinzuwirken.

5.2.11. Kirchliche Amtshandlungen

5.2.11.1. Gottesdienstordnung

Artikel 1 Gottesdienstordnung

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg gibt sich die in der Anlage aufgeführte Gottesdienstordnung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 6. Juni 2004 in Kraft.

Anlage Gottesdienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Predigtgottesdienst

Eröffnung und Anrufung

- Glockengeläut
- Musik zum Eingang
- *Begrüßung
- Lied
- Eingangswort
- Psalmgebet
- Ehr sei dem Vater
- Eingangsgebet
- Stilles Gebet
- *Musik

Verkündigung und Bekenntnis

- Schriftlesung
- *Glaubensbekenntnis⁶
- Lied
- Predigttext und Predigt
- *Besinnung
- Lied
- *Glaubensbekenntnis⁷

Fürbitte und Segen

- Fürbittengebet
(Allgemeines Kirchengebet)
- Vaterunser
- Lied
- Abkündigungen
- *Friedens- oder Segensbitte Segen
- Musik zum Ausgang

Abendmahlsgottesdienst – Oberdeutsche Form

Eröffnung und Anrufung

Glockengeläut
Musik zum Eingang
*Begrüßung
Lied
Eingangswort
Psalmgebet
Ehr sei dem Vater
Eingangsgebet
Stilles Gebet
*Musik

Verkündigung und Bekenntnis

Schriftlesung Glaubensbekenntnis⁴
Lied
Predigttext und Predigt
*Besinnung Glaubensbekenntnis⁵
Lied
Beichte
 Sündenbekenntnis
 Zuspruch der Vergebung
*Liedstrophe

Abendmahl

Einleitung
Einsetzungsworte
*Abendmahlsgebet
*Friedensgruß
Austeilung
Dankgebet

⁴ sofern nicht nach der Predigt

⁵ sofern nicht nach der Schriftlesung

Fürbittengebet
(Allgemeines Kirchengebet) Vaterunser

Sendung und Segen

Lied
Abkündigungen
*Friedens- oder Segensbitte
Segen
Musik zum Ausgang

Abendmahlsgottesdienst – Form der Messe

Eröffnung und Anrufung

Glockengeläut
Musik zum Eingang
*Begrüßung
Lied
Eingangswort
Vorbereitung
*Psalmgebet
*Ehr sei dem Vater
Herr erbarme dich (Kyrie) Ehre sei Gott (Gloria)
Kollektengebet

Verkündigung, Bekenntnis und Fürbitte

Schriftlesung
*Zwischengesang oder Zwischenmusik
*Schriftlesung
Lied
Predigttext und Predigt
*Besinnung
Glaubensbekenntnis
Fürbittengebet

Abendmahl

Lied

*Dankopfer

*Gabengebet

Lobgebet (Präfation)

Dreimalheilig (Sanctus)

Eucharistiegebet und Einsetzungsworte

Vaterunser

*Friedensgruß

Lamm Gottes (Agnus Dei)

Austeilung

Dankgebet

Sendung und Segen

Lied

Abkündigungen

*Friedens- oder Segensbitte

Sendung und Segen

Musik zum Ausgang

Kurze Feier des Abendmahls in Oberdeutscher Form

bei einer Besprechung, Tagung oder ähnlichen Anlässen
oder als Kranken- oder Hausabendmahl

Eröffnung und Anrufung

*Musik zum Eingang

*Lied

Eingangswort

Eingangsgebet und Stilles Gebet

Verkündigung und Bekenntnis

*Schriftlesung

*Ansprache

*Lied

- *Beichte
- *Liedstrophe

Abendmahl

- Einleitung
- Einsetzungsworte
- *mit Abendmahlsgebet
- Austeilung
- Dank- und Fürbittengebet
- Vaterunser

Segen

- *Lied
- *Abkündigungen
- Segen
- *Musik zum Ausgang

Kurze Feier des Abendmahls in Form der Messe

- bei einer Besprechung, Tagung oder ähnlichen Anlässen
- oder als Kranken- oder Hausabendmahl

Eröffnung und Anrufung

- *Musik zum Eingang
- Lied
- Eingangswort
- *Vorbereitung
- Herr erbarme dich (Kyrie) oder Ehre sei Gott (Gloria)
- oder Psalmgebet
- Kollektengebet

Verkündigung und Fürbitte

- Schriftlesung
- *Ansprache
- *Fürbittengebet

Abendmahl

Lied
Lobgebet (Präfation) mit Dreimalheilig (Sanctus)
*Eucharistiegebet
Einsetzungsworte
Vaterunser
Lamm Gottes (Agnus Dei)
Austeilung
Dankgebet

Segen

Lied
*Abkündigungen
Segen
*Musik zum Ausgang

Kurze Feier des Abendmahls im Anschluss an einen Predigtgottesdienst

Eröffnung und Beichte

Eingangswort
Lied
Beichte
*Liedstrophe

Abendmahl

Einleitung
Einsetzungsworte
*mit Abendmahlsgebet
*Friedensgruß
Austeilung
Dankgebet

Segen

*Lied

Segen

*Musik zum Ausgang

5.2.11.2. Abendmahlsordnung

§ 1 Das Sakrament des Abendmahls

(1) Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein. Er gewährt uns dadurch Vergebung der Sünden und befreit uns zu einem neuen Leben aus Glauben. Er läßt uns neu erfahren, daß wir Glieder an seinem Leibe sind. Er stärkt uns zum Dienst an den Menschen (Leuenberger Konkordie Nr. 15).

(2) Die Landeskirche ordnet die gottesdienstliche Gestalt ihrer Abendmahlsfeier im Bewußtsein der Vielgestaltigkeit der Abendmahlsfeier in der weltweiten Christenheit und in der Hoffnung auf wachsende Gemeinschaft am Tisch des Herrn.

§ 2 Einladung zum Abendmahl

(1) Zum Abendmahl eingeladen sind die Glieder der Landeskirche sowie alle Glieder christlicher Kirchen, mit denen Kirchengemeinschaft festgestellt ist oder Vereinbarungen über das Abendmahl getroffen sind.

(Zu § 2 Abs. 1)

1. Die mit einer anderen Kirche festgestellte Kirchengemeinschaft schließt Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft ein. Kirchengemeinschaft besteht mit allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie mit allen Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbunds. Darüber hinaus besteht eine solche Gemeinschaft mit allen Kirchen, die der Leuenberger Konkordie zugestimmt haben.

2. Eine Vereinbarung über die gegenseitige Einladung zur Teilnahme am Abendmahl wurde von den Gliedkirchen der EKD sowohl mit der Altkatholischen Kirche als auch mit der Kirche von England und der Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland getroffen.

* Die mit * bezeichneten Stücke können in die örtliche Gottesdienstordnung übernommen werden.

(2) Glieder anderer christlicher Kirchen sind zum Abendmahl eingeladen, auch wenn zwischen den Kirchen keine Vereinbarung besteht. Sie prüfen selbst, ob ihnen die Bindung ihres Gewissens an Bekenntnis und Recht ihrer Kirche eine Teilnahme am Abendmahl der Landeskirche erlaubt.

§ 3 Persönliche Voraussetzungen der Teilnahme

(1) Weil Jesus Christus selbst zu seinem Mahl einlädt, sollen Christen diese Einladung regelmäßig annehmen.

(Zu § 3 Abs. 1)

3. Die Einladung zum Abendmahl soll in Predigt und Seelsorge regelmäßig weitergegeben werden.

(2) Auch Kinder sind eingeladen, am Abendmahl teilzunehmen. Sie sollen ihrem Alter gemäß darauf vorbereitet sein.

(Zu § 3 Abs. 2)

4. Die Vorbereitung soll dazu beitragen, daß das Kind erkennen kann, daß Christus im Abendmahl zu ihm kommt. Dies kann durch die Verkündigung im Kindergottesdienst und im Familiengottesdienst, durch besonderen Unterricht, auf Familienfreizeiten und ähnlichen Veranstaltungen erfolgen, aber auch durch die Eltern und Paten selbst.

5. Die Pfarrämter sollen die Gemeindeglieder gründlich über die Einladung von Kindern zum Abendmahl informieren.

6. Es wird empfohlen, den Kindern beim Abendmahl Traubensaft zu reichen.

(3) Die Taufe geht dem Abendmahl voraus. Wer als Nichtgetaufter am Abendmahl teilnimmt, soll darauf hingewiesen werden, daß zum Abendmahl das Taufbekenntnis gehört.

(Zu § 3 Abs. 3)

7. Der Hinweis soll vor, anderenfalls nach der Abendmahlsfeier, nicht jedoch während derselben erfolgen. Er soll, wenn die Umstände es rechtfertigen, mit der Einladung zur Taufe verbunden sein.

8.-10. (aufgehoben)

§ 4 Ort und Zeit des Abendmahls

(1) Das Abendmahl soll regelmäßig gefeiert werden.

(Zu § 4 Abs. 1)

11. Es ist anzustreben, daß in jeder Kirchengemeinde wenigstens einmal im Monat das Abendmahl angeboten wird.

- (2) Die Gemeinde feiert das Abendmahl im öffentlichen Gottesdienst, vor allem in Verbindung mit einem Predigtgottesdienst, oder als selbständigen Abendmahlsgottesdienst.
- (3) Wird das Abendmahl in Gemeindegruppen oder bei besonderen Anlässen gefeiert, so muß sich auch diese Feier in den unverzichtbaren Stücken an die Agende halten und der ganzen Gemeinde gegenüber offen bleiben.

(Zu § 4 Abs. 3)

12. Besondere Abendmahlsfeiern haben ihren Platz vor allem im Rahmen von Tagungen oder auf Freizeiten, innerhalb von Gemeindegemeinschaften und Jugendgruppen. Sie bieten Gelegenheit zu freier Gestaltung. Jedoch dürfen die wesentlichen Elemente des Abendmahls nicht fehlen und sein besonderer Charakter nicht verwischt werden. Dazu gehört, daß die Einsetzungsworte den Feiernden zugesprochen und daß Brot und Wein mit einem Spendewort gereicht werden. Ort und Zeit solcher Feiern sollen nach Möglichkeit der örtlichen Gemeinde bekanntgemacht werden.

- (4) Schwachen und kranken Gliedern der Gemeinde kann das Abendmahl in der Wohnung oder im Krankenhaus gereicht werden. Zu dieser Feier können auch die Angehörigen, die Hausgemeinschaft und Nachbarn eingeladen werden.

§ 5 Darreichung des Abendmahls

Das Abendmahl wird in beiderlei Gestalt gereicht.

(Zu § 5)

13. Nehmen nichtevangelische Christen an der Abendmahlsfeier teil (z. B. bei der Konfirmandenabendmahlsfeier), so haben sie die Freiheit, auf den Kelch zu verzichten. Zu Beginn der Austeilung kann darauf ausdrücklich hingewiesen werden. Gleiches gilt auch für Personen, die auf den Genuß von Alkohol verzichten müssen oder die das Abendmahl nicht in beiderlei Gestalt empfangen können (z. B. beim Krankenabendmahl).

14. Regelform der Austeilung ist nach kirchlichem Herkommen die Hostie und der mit Wein gefüllte Gemeinschaftskelch. In ihm kommt die gemeinschaftschenkende Kraft des Abendmahls sinnfällig zum Ausdruck. Seine Verwendung erfordert die sorgfältige Beachtung der hierfür empfohlenen Maßnahmen der Hygiene (Erlaß vom 28. 11. 1985, AZ 51.40 Nr. 145). Aus Gründen der Hygiene nicht zu empfehlen ist insbesondere der Brauch, den Kelch von Hand zu Hand weiterzureichen.

15. Hinsichtlich der örtlichen Gottesdienstordnung gelten die Bestimmungen des § 17 der Kirchengemeindeordnung. Bei der Einführung weiterer Formen (z. B. Einzelkelche) soll darauf geachtet werden, daß das Abendmahl in regelmäßigen Abständen in der herkömmlichen Form angeboten wird.

16. Als weitere Formen der Darreichung des Sakraments kommen in Betracht: Anstelle des Gemeinschaftskelchs der Einzelkelch, anstelle des Weins der Traubensaft und anstelle der Hostie das Brot. Ein Nacheinander verschiedener Formen innerhalb einer Abendmahlsfeier soll vermieden werden.

17. Die Intinktion eignet sich nur in besonderen Fällen, wie beim ökumenischen Gottesdienst oder beim Krankenabendmahl. Sie setzt eine entsprechende Größe der Hostie voraus.

§ 6 Leitung der Abendmahlsfeier

(1) Niemand soll die Abendmahlsfeier leiten, der nicht von der Landeskirche hierzu ermächtigt ist. Die Ermächtigung erfolgt mit der Ordination.

(Zu § 6 Abs. 1)

18. Als von der Landeskirche ermächtigt gelten auch in anderen Kirchen Ordinierte, deren Ordination von der Landeskirche anerkannt ist.

(2) Nichtordinierte, die in das Pfarrerdienstverhältnis aufgenommen sind, können durch den Oberkirchenrat oder durch von ihm Beauftragte vorläufig zur Leitung der Abendmahlsfeier ermächtigt werden.

(Zu § 6 Abs. 2)

19. Bei Vikaren im Vorbereitungsdienst steht die Wahrnehmung dieses Auftrags unter der Anleitung und Verantwortung des Ausbildungspfarrers (§ 2 Absatz 4 Studienordnung).

(3) Andere Personen kann der Oberkirchenrat zur selbständigen Leitung von Abendmahlsfeiern ermächtigen, wenn sie hierzu ausgebildet sind. Die Beauftragung erfolgt durch das zuständige Dekanatamt; sie kann auch generell erteilt werden.

(Zu § 6 Abs. 3)

20. Diese Bestimmung findet vor allem auf Prädikanten und andere kirchliche Mitarbeiter Anwendung, die eine entsprechende Ausbildung (z. B. landeskirchlicher Einführungskurs) erhalten haben. Auf § 2 Abs. 3 Prädikantenordnung wird verwiesen.

(4) Soweit landeskirchliche Gemeinschaften eigene Abendmahlsgottesdienste halten, kann der Oberkirchenrat mit den Leitungen dieser Gemeinschaften hierzu Vereinbarungen treffen. Der Abschluß einer solchen Vereinbarung setzt voraus, daß die Leitung der jeweiligen Gemeinschaft sich der Kirchenleitung gegenüber dafür verantwortlich erklärt, daß solche Abendmahlsfeiern durch entsprechend zugerüstete und beauftragte Mitarbeiter stiftungsgemäß und geordnet gehalten werden. Der Oberkirchenrat soll in der Vereinbarung darauf hinwirken, daß das Abendmahl anhand der landeskirchlichen Agende gehalten wird und daß die Verantwortlichen der Landeskirche bekannt gemacht werden.

(Zu § 6 Abs. 4)

21. Vgl. die Übereinkunft mit den landeskirchlichen Gemeinschaften über die Durchführung von Abendmahlsfeiern vom 12. November 1987 (Abl. 53 S. 751).

§ 7 Mithilfe beim Abendmahl

Bei der Austeilung kann der Leiter der Abendmahlsfeier Kirchengemeinderäte oder andere Gemeindeglieder um Mithilfe bitten.

(Zu § 7)

22. Hier ist in erster Linie an Kirchengemeinderäte, Mesner und andere kirchliche Mitarbeiter zu denken.

23. Die Achtung vor der besonderen Verwendung von Brot und Wein im Abendmahl erfordert einen angemessenen Umgang mit den übriggebliebenen Elementen.

5.2.11.3. Taufordnung

§ 1 Stiftung der Taufe

Die Kirche tauft im Gehorsam gegen den Befehl Jesu Christi und im Glauben an seine Verheißung. Die Taufe ist ein Zeugnis für die Einheit des Leibes Jesu Christi; sie ist allen christlichen Kirchen gemeinsam.

§ 2 Wesen der Taufe

(1) In der Taufe handelt der Dreieinige Gott selbst an dem Täufling; er läßt verkündigen, daß er den Getauften dadurch in die Gemeinschaft des Leidens und Sterbens und der Auferstehung Jesu Christi hineingenommen und damit vom Fluch der Sünde und des Todes befreit hat; er spricht ihm seine Gnade zu, stellt ihn unter seine Herrschaft, beruft ihn als Glied seines Leibes zur Sammlung und Auferbauung seiner Gemeinde und führt ihn seinem Reich entgegen.

(2) In dem Bund der Taufe ist diese Zusage der Gnade ein für allemal besiegelt. Der Getaufte ist damit gerufen, dies im Glauben zu bejahen und in tätiger Liebe zu bezeugen, daß sein ganzes Leben unter der Verheißung und Verpflichtung seiner Taufe steht.

§ 3 Taufhandlung

(1) Die Kirche tauft auf den Namen des Dreieinigen Gottes. Der Taufende schöpft mit der Hand dreimal Wasser auf das Haupt des Täuflings und spricht zu ihm: „Ich taufe dich auf den Namen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

(2) Gültig ist nur eine auf den Namen des Dreieinigen Gottes mit Wasser vollzogene Taufe. Dies gilt auch für die Anerkennung von Taufen, die von anderen christlichen Kirchen oder Glaubensgemeinschaften vollzogen wurden.

(Zu § 3 Abs. 2)

1. Eine Taufe kann nicht als gültig anerkannt werden, wenn trotz Gebrauch der trinitarischen Taufformel in der betreffenden Religionsgemeinschaft offensichtlich der Glaube an den Dreieinigen Gott verleugnet wird, oder wenn nicht nur bei zusätzlichen Nebenhandlungen, sondern beim Taufakt selbst außer Wasser noch andere Elemente gebraucht werden.

2. Eine Verwechslung von Ruf- oder Familienname des Täuflings berührt die Gültigkeit der Taufe nicht.

3. Gültig sind Taufen in christlichen Kirchen oder Glaubensgemeinschaften, deren Taufe ökumenisch als christliche Taufe anerkannt wird, auch wenn die Glaubensgemeinschaft nicht dem ökumenischen Rat der Kirchen angehört. Zum Nachweis einer gültigen Taufe kann die Vorlage einer Taufbescheinigung verlangt werden. In Zweifelsfällen ist dem Oberkirchenrat zu berichten.

(3) Durch die Taufe wird der Getaufte Glied der Kirche.

(Zu § 3 Abs. 3)

4. Der Getaufte erhält die Rechte und Pflichten eines Gemeindeglieds seines Lebensalters.

(4) Die gültig vollzogene Taufe schließt eine Wiederholung aus.

(Zu § 3 Abs. 4)

5. Wiedertaufe oder Werbung für die Wiedertaufe sind mit den Pflichten des Inhabers eines kirchlichen Amtes unvereinbar.

(5) Muß nach den Umständen angenommen werden, daß keine oder keine gültige Taufe stattgefunden hat, so wird die Taufe vollzogen, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

(Zu § 3 Abs. 5)

6. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit einer Taufhandlung oder ob überhaupt eine solche stattgefunden hat, so sind die näheren Umstände, vor allem die Taufformel, zu ermitteln. Nur wenn diese Ermittlungen die Annahme begründen, daß keine oder keine gültige Taufe stattgefunden hat, wird die Taufe gemäß Abs. 5 vollzogen.

§ 4 Verkündigung und Taufe

(1) Die Verkündigung der Kirche in Predigt und Unterricht ruft alle zu einer in Verantwortung wahrgenommenen Taufe.

(2) Die Kirche gewährt deshalb die Taufe, wenn jemand diesem Ruf zu folgen bereit ist und die Taufe für sich oder seine Kinder mit Ernst begehrt.

(Zu § 4 Abs. 2)

7. Ob jemand dem Ruf zur Taufe zu folgen bereit ist und die Taufe für sich oder seine Kinder mit Ernst begehrt, ist vor allem im Taufgespräch (§ 6 Abs. 3) zu klären.

(3) Predigt, Unterricht und Seelsorge bleiben ständig auf die Taufe bezogen.

§ 5 Zeitpunkt der Taufe

(1) Weil auch Kinder der Gnade Gottes bedürfen und nach Christi Verheißung an ihr teilhaben sollen, bringen die Glieder unserer Kirche schon Kinder zur Taufe.

(Zu § 5 Abs. 1)

8. Wer die Taufe von Kindern grundsätzlich ablehnt und wer die Bereitschaft der Kirche zur Kindertaufe nicht mitvertritt, kann kein Pfarramt oder anderes leitendes Amt in der Landeskirche bekleiden.

8 a. Pfarrer und Pfarrerinnen dürfen die ernstliche Bitte von Eltern, die für ihr Kind die Taufe begehren, nicht ablehnen oder ihnen von der Kindertaufe abraten, sofern die Voraussetzungen für die Taufe gegeben sind.

9. Die Einladung zur Kindertaufe geschieht durch Predigt, Unterricht und Seelsorge; jeder direkte oder indirekte Zwang ist zu vermeiden.

(2) Die Einladung zur Taufe bleibt auch für die Eltern bestehen, die sich dafür entschieden haben, die Taufe ihres Kindes aufzuschieben, obwohl die Voraussetzungen für die Taufe erfüllt sind. Pfarrer und Gemeinde sollen wegen der Erziehung der Kinder mit der Familie in Verbindung bleiben.

(Zu § 5 Abs. 2)

10. Wünschen Eltern den Taufaufschub für ihr Kind, so sollen sie das Gespräch mit dem Seelsorger suchen und ihr Kind zur Aufnahme in das Katechumenenverzeichnis anmelden.

11. Nicht hierher gehören die Fälle, bei denen die Kindertaufe oder die Taufe überhaupt bestritten wird. Für Maßnahmen der Kirchenzucht, die in diesen Fällen möglich sind, gelten die jeweiligen Ordnungen (vgl. z. B. § 2 Abs. 3 und 5 Wahlordnung und §§ 3, 8 der Ordnung der kirchlichen Trauung).

(3) Diese Eltern sind berechtigt und verpflichtet, ihr ungetauftes Kind auf die Taufe hin zu erziehen. Sie werden es deshalb am Gottesdienst, am kirchlichen Unterricht und am evangelischen Religionsunterricht teilnehmen lassen. Nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres können die Kinder sich selbst zur Taufe anmelden.

(Zu § 5 Abs. 3)

12. Das in § 2 lit. b) des Kirchenregistergesetzes vorgesehene Katechumenenverzeichnis wird von jedem Pfarramt nach § 2 Abs. 2 S. 3 und § 29 der Kirchenregisterverordnung geführt.

13. Bei einem Wohnsitzwechsel ist der Eintrag im Katechumenenverzeichnis dem für den neuen Wohnsitz des Katechumenen zuständigen Pfarramt mitzuteilen, damit auch das dortige Verzeichnis ergänzt werden kann.

14. Katechumenen sind nicht Glieder der Landeskirche (§ 3 Abs. 3), werden aber, was ihre Teilnahme am kirchlichen Leben betrifft, bis zur Vollendung ihres 14. Lebensjahres wie Gemeindeglieder ihres Alters behandelt (§ 5 Abs. 3). Dies schließt eine kirchliche Bestattung auf Wunsch der Eltern ein.

§ 6 Taufbegehren, Taufgespräch

(1) Die Taufe von Kindern setzt voraus, daß die Eltern oder die Erziehungsberechtigten mit der Taufe einverstanden sind, mindestens einer der Erziehungsberechtigten die Taufe begehrt, und der ernste Wille bekundet wird, daß das Kind im evangelischen Glauben als Glied der Gemeinde Jesu Christi erzogen werde.

(2) Gehört nur der Vater oder nur die Mutter der evangelischen Kirche an, so ist auf den Willen des evangelischen Elternteils zur Erfüllung seiner evangelischen Erziehungspflichten besonders zu achten. Der nicht einer evangelischen Kirche angehörende Elternteil soll auf seine Verpflichtung angesprochen werden, die evangelische Erziehung des Kindes nicht zu behindern.

(3) Vor der Taufe eines Kindes ist mit den Eltern oder den Erziehungsberechtigten ein Taufgespräch zu führen, zu welchem sie der Pfarrer einlädt oder aufsucht.

(Zu § 6 Abs. 3)

15. Eltern sollen vor der Taufe beide an dem Taufgespräch teilnehmen; mindestens ein Elternteil muß jedoch zu dem Taufgespräch bereit sein (§ 7 Abs. 1 S. 2 lit. b). Erreichbare Paten sollen zum Taufgespräch eingeladen werden.

§ 7 Zurückstellung der Taufe

(1) Solange ersichtlich nicht zu erwarten ist, daß das Kind als Glied der Gemeinde Jesu Christi erzogen wird, kann die Kirche nicht taufen. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn

- a) weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören,
- b) weder Vater noch Mutter zu einem Taufgespräch bereit sind,
- c) beide Eltern Jesus Christus, den Herrn, sein Wort und Sakrament, seine Kirche in grober Weise verächtlich machen,
- d) zwar die Taufe des Kindes begehrt wird, aber sowohl Vater als auch Mutter es ablehnen, die mit der Taufe verbundene Verpflichtung zur evangelischen Erziehung zu bejahen,
- e) die Eltern an dem Kind eine Weihehandlung vornehmen ließen, die im Widerspruch zur Taufe steht, und nicht bereit sind, ein dabei gegebenes, mit der Taufe nicht zu vereinbarendes Versprechen ausdrücklich zu widerrufen,
- f) die Eltern sich ausdrücklich weigern oder es offensichtlich versäumen, bei ihren schon getauften Kindern ihr Taufversprechen zur evangelischen Erziehung zu erfüllen.

In solchen Fällen wird die Taufe dennoch gewährt, wenn für eine Erziehung im evangelischen Glauben gleichwohl zuverlässig gesorgt ist.

(Zu § 7 Abs. 1)

16. Bei der Beurteilung der Frage, ob zu erwarten ist, daß ein Kind als Glied der Gemeinde Jesu Christi erzogen wird, ist an die Erziehung im Elternhaus, aber auch an den kirchlichen Unterricht, den Religionsunterricht in der Schule sowie an die Begleitung in evangelischer Kinder- und Jugendarbeit zu denken.

17. Zu § 7 Abs. 1 S. 2 lit. c wird auf die Handreichung zu § 2 der Wahlordnung 1964 (Abl. 41 S. 298) verwiesen.

18. Im Fall des Abs. 1 S. 2 lit. d muß die Ablehnung ausdrücklich ausgesprochen werden. Abs. 1 S. 2 lit. e betrifft vor allem die atheistische oder die freireligiöse Jugendweihe bzw. Lebensweihe.

19. Das Fehlen der kirchlichen Trauung begründet nur dann die Zurückstellung einer Taufe, wenn die Trauung aus einer deutlichen inzwischen nicht überwundenen Geringschätzung des Wortes Gottes unterblieben ist (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2 lit. c), und nicht aus anderen Gründen (z. B. schwierige Verhältnisse in einer konfessionellen Mischehe). Gegebenenfalls soll das Angebot gemacht werden, die Trauung nachzuholen.

20. Für eine Erziehung im evangelischen Glauben ist insbesondere dann zuverlässig gesorgt, wenn evangelische Christen tatsächlichen Einfluß auf die Erziehung des Kindes nehmen können.

(2) Kann die Taufe nach Abs. 1 vorläufig nicht vollzogen werden, so sind Pfarrer und Gemeinde verpflichtet, wegen der Erziehung des Kindes mit der Familie in besonderer Weise in Verbindung zu bleiben. Auch im Fall einer Zurückstellung der Taufe sind evangelische Eltern berechtigt und gerufen, ihr Kind auf die Taufe hin zu erziehen. Sie sind dazu eingeladen, ihr Kind am Gottesdienst, am kirchlichen Unterricht und am evangelischen Religionsunterricht teilnehmen zu lassen. Nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres können diese Kinder die Taufe selbst begehren und Glieder der Kirche werden.

(Zu § 7 Abs. 2)

21. Den Eltern oder Erziehungsberechtigten sind die Gründe der vorläufigen Zurückstellung der Taufe mitzuteilen. Nrn. 12 bis 14 gelten entsprechend. Kinder, deren Taufe zurückgestellt ist (§ 7 Abs. 2 S. 2), werden im Einvernehmen mit den Eltern in das Katechumenenverzeichnis aufgenommen.

(3) Der Pfarrer kann die Taufe nur dann zurückstellen, wenn er sich vorher mit seinem Visitator (Dekan bzw. Prälat) und dem Kirchengemeinderat, in Verbundkirchengemeinden mit dem Verbundkirchengemeinderat, beraten hat.

(Zu § 7 Abs. 3)

22. Auf die Schweigepflicht der Kirchengemeinderäte (§ 31 KGO) wird hingewiesen.

(4) Wird die Taufe zurückgestellt, so steht den Eltern oder Erziehungsberechtigten der Weg zur Einsprache beim Visitator offen. Dieser entscheidet nach Beratung mit dem Kirchengemeinderat, in Verbundkirchengemeinden mit dem Verbundkirchengemeinderat. Wird die Zurückstellung der Taufe nicht aufrechterhalten, so kann der Visitator einen anderen Pfarrer zum Vollzug der Taufe ermächtigen.

(Zu § 7 Abs. 4)

23. Die Einsprache kann beim Pfarrer oder unmittelbar beim Visitator erhoben werden. Der Visitator entscheidet endgültig. Wird die Zurückstellung der Taufe nicht aufrechterhalten, so hat der Visitator zu klären, wo die Taufe vollzogen wird.

§ 8 Taufe heranwachsender Kinder

(1) Heranwachsende Kinder, für welche die Taufe vor dem Konfirmandenunterricht begehrt wird, sind ihrem Alter entsprechend in einem besonderen Taufunterricht auf ihre Taufe vorzubereiten. In diesem Fall ist auch das Taufbegehren des Kindes festzustellen; der Pfarrer kann die Bestellung von Paten zur Voraussetzung der Taufe machen.

(Zu § 8 Abs. 1)

23 a. Die Feststellung des Taufbegehrens des Kindes erfolgt im Gottesdienst durch die in der Taufagende vorgesehene Tauffrage an ein heranwachsendes Kind. Abs. 1 S. 2 zweiter Halbsatz kommt insbesondere in den Fällen des § 7 Abs. 1 S. 3 in Betracht.

(2) Ist das Kind schon im Konfirmandenalter und begehren die Eltern, Erziehungsberechtigten oder das Kind selbst seine Taufe, so nimmt es an Stelle eines besonderen Taufunterrichts am Konfirmandenunterricht teil. Die Taufe wird nach Möglichkeit im Konfirmationsgottesdienst vollzogen.

(Zu § 8 Abs. 2)

24. Beim Vollzug der Taufe im Konfirmationsgottesdienst wird der Getaufte nicht konfirmiert. Findet die Taufe nicht im Konfirmationsgottesdienst statt, so soll sie in einem Gottesdienst der Gemeinde (§ 13 Abs. 1) vollzogen werden. Dieser Gottesdienst soll in der ersten Hälfte des Konfirmandenunterrichts stattfinden, nachdem die Taufe behandelt wurde.

§ 9 Taufe von Erwachsenen

(1) Die Taufe von Erwachsenen setzt voraus, daß der Täufling die Taufe begehrt, im evangelischen Glauben unterwiesen ist und am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde teilnimmt. Er ist in einem gründlichen Taufunterricht auf seine Taufe vorzubereiten.

(Zu § 9 Abs. 1)

24 a. Als Erwachsenentaufe gilt die Taufe eines Religionsmündigen (vgl. Gesetz über die religiöse Kindererziehung).

25. Der Getaufte ist zur Abendmahlsfeier der Gemeinde eingeladen.

(2) Durch die Taufe erhält der Getaufte alle Rechte und Pflichten eines konfirmierten Gemeindeglieds.

§ 10 Taufpaten

(1) Paten treten nach alter kirchlicher Sitte als Zeugen der Taufe den Eltern zur Seite. Sie sollen das Ihre dazu beitragen, dem Kind zu helfen, bei Christus und seiner Gemeinde zu bleiben. Ihren Auftrag zu diesem Dienst erhalten die Paten von der Gemeinde. Er erwächst aus der Verantwortung, welche die Kirche für ihre jungen Glieder trägt, und verpflichtet sie zu treuer Fürbitte, christlichen Wandel und Mithilfe bei der evangelischen Erziehung des Kindes, notfalls an der Eltern Stelle.

(Zu § 10 Abs. 1)

26. Die Paten sollen, besonders wenn sie nicht am Taufgespräch teilnehmen konnten, schriftlich auf ihre Verpflichtung hingewiesen werden. Dazu eignet sich ein Patenbrief, wie er von kirchlichen Einrichtungen und Verlagen angeboten wird.

(2) Bei der Auswahl der Paten sollen die Eltern oder die sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufgaben des Patenamtes bedenken. Es sollen mindestens zwei Paten bestellt werden. Einer der Paten muß evangelischer Christ und zum Patenamte zugelassen sein. Daneben können auch Christen das Patenamte übernehmen, die Glieder einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehörenden Kirche sind, sofern diese die Kindertaufe nicht ablehnen. Gelingt es nicht, geeignete Paten zu finden, so sollen Taufzeugen aus der Gemeinde bestellt werden.

(Zu § 10 Abs. 2)

27. Als evangelischer Christ ist zum Patenamte zugelassen, wer in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland konfirmiert oder als Erwachsener getauft ist oder die Zulassung auf andere Weise erworben hat (z. B. durch Übertritt oder Aufnahme). Glieder evangelischer Kirchen, mit denen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, sind gleichgestellt; zu diesen gehören insbesondere alle Kirchen, die der Leuenberger Konkordie beigetreten sind. Nicht konfirmierte Paten müssen das 14. Lebensjahr erreicht haben. Mit ihnen soll vor der Zulassung zum Patenamte ein Gespräch über die Grundwahrheiten des evangelischen Glaubens geführt werden.

28. Alle Paten sind in das Taufverzeichnis einzutragen.

29. Taufzeugen aus der Gemeinde (§ 10 Abs. 2 S. 5) und andere Taufzeugen können ebenfalls in das Taufverzeichnis eingetragen werden. Taufzeugen sollen auch bestellt werden, wenn Paten aus wichtigem Grund an der Taufe nicht teilnehmen können.

(3) Konnten vor der Taufe des Kindes keine Paten benannt werden, so können sie auch nachträglich bestellt werden. Dies ist auch dann möglich, wenn Paten später ausscheiden oder ein anderer wichtiger Grund dies im Blick auf die Erfordernisse des Patenamts geboten erscheinen läßt.

(4) Pate kann nicht sein, wer es ablehnt, die mit der Taufe verbundene Verpflichtung zur christlichen Erziehung des Patenkindes zu bejahen, wer Jesus Christus, den Herrn, sein Wort und Sakrament, seine Kirche in grober Weise verächtlich macht oder durch seine den Geboten Gottes widersprechende Lebensführung der Gemeinde zum Ärgernis wird, wer keiner christlichen Kirche angehört oder wer Mitglied einer sich von den christlichen Kirchen absondernden Gemeinschaft oder einer Sekte ist. Aus diesen Gründen kann auch das Erlöschen einer Patenschaft festgestellt werden.

(Zu § 10 Abs. 4)

30. *(aufgehoben)*

31. Für die Voraussetzungen der Patenschaft gilt Nr. 17 entsprechend.

32. Eltern oder Erziehungsberechtigte eines getauften Kindes können nicht aus persönlichen Gründen die Eintragung des Erlöschens einer Patenschaft im Taufregister und an dessen Stelle die Eintragung eines anderen Paten verlangen; eine Patenschaft erlischt gegen den Willen des Paten nur aus den in § 10 Abs. 4 genannten Gründen. Die Feststellung ist nach § 10 Abs. 6 zu treffen und im Taufverzeichnis an entsprechender Stelle zu vermerken.

33. Vor der Zulassung zur Patenschaft soll der zuständige Pfarrer prüfen, ob die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 1, 2 und 4 gegeben sind. Bei auswärtigen evangelischen Paten sollen die Eltern oder Erziehungsberechtigten dies durch Vorlage einer Bescheinigung (Anlage 1) des für den Paten zuständigen evangelischen Pfarramts nachweisen. Die Pfarrer der Landeskirche sind verpflichtet, im Wege der Amtshilfe für Taufen in den Gemeinden der Landeskirche und der übrigen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland solche Bescheinigungen auszustellen.

(5) Paten sind auf ihren Wunsch aus dem Patenamts zu entlassen. Das Erlöschen der Patenschaft wird im Taufverzeichnis vermerkt.

(6) Über den Ausschluß vom Patendienst entscheidet der für die Taufe zuständige Pfarrer. § 7 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 11 Zuständigkeit

- (1) Die Taufe wird in der Regel durch einen ordinierten Pfarrer vollzogen.
- (2) Zuständig ist der Pfarrer, in dessen Seelsorgebezirk der Täufling wohnt, im Falle des § 10 Württembergisches Pfarrergesetz der nach der Geschäftsordnung zuständige Pfarrer. Haben sich die Eltern oder Erziehungsberechtigten des Täuflings zu einer anderen Kirchengemeinde umgemeldet, so ist auch dieses Pfarramt zuständig; die zuständigen Pfarrämter hören einander vor Vollzug der Taufe und benachrichtigen sich von diesem gegenseitig. Im Falle der Abmeldung zur Seelsorge ist der Pfarrer oder der nach § 2 Abs. 5 Einführungsordnung Ermächtigte zuständig, zu dem die Abmeldung erfolgte. Bei unmittelbarer Lebensgefahr für den Täufling kann die Taufe (Jähtaufe) auch durch jeden anderen Pfarrer vollzogen werden, der alsbald den zuständigen Pfarrer zu benachrichtigen hat.
- (3) Wird ein anderer Pfarrer um die Taufe gebeten, so darf dieser die Taufe nur vollziehen, wenn er zuvor die Zustimmung des zuständigen Pfarrers eingeholt hat (Dimissoriale); sie darf nicht versagt werden, wenn die Voraussetzungen für die Taufe gegeben sind. Für eine Einsprache gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

(Zu § 11 Abs. 3)

34. Hierunter fällt sowohl die Taufe durch einen anderen Pfarrer in der Gemeinde des Täuflings als auch die auswärtige Taufe durch einen anderen Pfarrer. Das Dimissoriale kann nicht versagt werden, wenn die Voraussetzungen der Taufe gegeben sind, d. h. wenn der zuständige Pfarrer, wäre er darum gebeten worden, die Taufe selbst vollziehen könnte.

35. Wird ein nicht zuständiger Pfarrer um eine Taufe gebeten, kann er eine Zusage erst geben, wenn er zuvor die Zustimmung des zuständigen Pfarrers selbst eingeholt und erhalten hat. Der Pfarrer, der um die Zustimmung gebeten worden ist, ist verpflichtet, ehe er das Dimissoriale gibt, die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Taufe (§§ 6 und 7 Abs. 1) festzustellen.

36. Die Zustimmung (Dimissoriale) darf im übrigen nur unter den im Konsistorialerlaß vom 9. Mai 1913 (Abl. 16 S. 306) genannten Voraussetzungen erteilt werden. Dazu gehört:

- a) Die Befugnis des nicht zuständigen Pfarrers zur Vornahme einer Amtshandlung in der Landeskirche muß vom Oberkirchenrat anerkannt sein; dies gilt bei Pfarrern einer Gliedkirche der Evang. Kirche in Deutschland, sofern
- b) Gewähr dafür gegeben ist, daß die Amtshandlung nach der Ordnung der Landeskirche vorgenommen wird.

- (4) Der Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen auch Nichtordinierte zur Vornahme einer Taufe ermächtigen.

(Zu § 11 Abs. 4)

37. Für Vikare vor ihrer Ordination gilt § 2 Absatz 4 Studienordnung. Für Prädikanten gilt § 2 Absatz 3 Prädikantenordnung. Bei anderen Nichttheologen im Verkündigungsdienst kann die Ermächtigung vom Oberkirchenrat im Einzelfall erteilt werden, ihr soll ein Antrag des zuständigen Dekanatamts vorausgehen. Prediger der Landeskirchlichen Gemeinschaften können nach Nr. 5 der Gegenseitigen Erklärung zwischen Evangelischer Landeskirche und Landeskirchlichen Gemeinschaften in besonders gelagerten Fällen über den zuständigen Gemeinschaftsverband im Einzelfall vom Oberkirchenrat ermächtigt werden.

(5) Wenn bei unmittelbarer Lebensgefahr die Taufe begehrt wird und ein Pfarrer nicht zu erreichen ist, so kann jeder erwachsene Christ die Taufe vollziehen (Nottaufe). Diese Taufe ist alsbald dem zuständigen Pfarrer mitzuteilen, damit er ihren gültigen Vollzug prüfen und bestätigen kann. Bleibt der Täufling am Leben, so ist das Taufgespräch oder der Taufunterricht mit Eltern oder Täufling nachträglich durchzuführen; bei Kindern werden nachträglich die Paten bestellt.

(6) Jede gültige Jäh- und Nottaufe ist der Gemeinde im Gottesdienst mitzuteilen; nach Nottaufen kann der Getaufte der Gemeinde im Gottesdienst vorgestellt werden.

(Zu § 11 Abs. 6)

38. Die Nottaufe sowie die vom Pfarrer vollzogene Jähtaufe setzt voraus, daß sie begehrt wird und die Schwere der Krankheit (unmittelbare Lebensgefahr) einen Aufschub der Taufe nicht zuläßt.

39. Unter einem erwachsenen Christen ist jeder konfirmierte oder religionsmündige Christ zu verstehen.

40. Die Zuständigkeit für die Prüfung und Bestätigung des gültigen Vollzugs einer Nottaufe ergibt sich aus § 11 Abs. 2. Der gültige Vollzug wird dadurch bestätigt, daß der zuständige Pfarrer sie ins Taufverzeichnis einträgt, dem, der die Nottaufe vollzogen hat, dies mitteilt und eine Urkunde ausstellt (§ 14 Abs. 2). Über Form und Gültigkeit einer Nottaufe (§ 3 Abs. 1) muß eine ausreichende Sicherheit bestehen.

(7) Im Hinblick auf die Jäh- und Nottaufe ist der Meinung zu wehren, daß ein Kind, das nicht mehr getauft werden konnte, von der Gnade und Liebe Gottes ausgeschlossen sei.

(Zu § 11 Abs. 7)

41. (aufgehoben)

§ 12 Taufanmeldung

Die Taufe ist von denen, die sie für sich oder ihre Kinder begehren, persönlich und so rechtzeitig vor dem Taufstag bei dem zuständigen Pfarrer anzumelden, daß die Voraussetzungen der Taufe und der Patenschaft geprüft und das Taufgespräch bzw. der Taufunterricht durchgeführt werden können.

(Zu § 12)

42. Die Taufanmeldung erfolgt auf dem vom Oberkirchenrat ausgegebenen Formular. Stellvertretung ist bei der Anmeldung nicht zulässig.

43. Rechtzeitige Anmeldung der Taufe bedeutet, daß in jedem Fall zwischen der Anmeldung und dem vorgesehenen Tauftermin oder dem nächsten Taufsonntag (§ 13 Abs. 2) soviel Zeit gegeben sein muß, daß die Voraussetzungen der Taufe und der gewünschten Patenschaften geprüft und das Taufgespräch geführt werden können. Die Frist sollte in der Regel wenigstens zwei Wochen betragen. Ist die Prüfung der Patenbefähigung nach den Umständen schwierig und zeitraubend oder handelt es sich um einen anderen Sonderfall, so ist die Frist angemessen zu verlängern.

§ 13 Taufgottesdienst

(1) Die Taufe wird in einem Gottesdienst der Gemeinde anhand der Taufagende vollzogen. Haustaufen und Krankenhaustaufen sind auf begründete Ausnahmefälle zu beschränken; vor einer Zusage solcher Taufen ist die Zustimmung des zuständigen Pfarrers einzuholen. Für alle Täuflinge, die nicht in einem Predigtgottesdienst der Gemeinde getauft werden, soll im Predigtgottesdienst Fürbitte getan werden.

(2) Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse kann der Kirchengemeinderat besondere Taufsonntage festlegen und im Rahmen der landeskirchlichen Agende nähere Bestimmungen über den Ablauf der Tauffeier treffen.

(3) Bei der Taufe eines Kindes sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten anwesend, damit sie sich vor der Gemeinde zu der Gabe und Verpflichtung der Taufe bekennen. Bleiben sie der Taufe fern, so wird die Taufe in der Regel nicht vollzogen.

(Zu § 13)

44. Die Taufe findet in der Regel im Gottesdienst der Gemeinde statt, vor allem im Predigtgottesdienst, aber auch als selbständige Feier in besonderen Taufgottesdiensten oder von Zeit zu Zeit in Kindergottesdienst und Christenlehre. Zu den besonderen Taufgottesdiensten ist die ganze Gemeinde einzuladen. Jeder Tendenz zur Privatisierung der Taufhandlung ist zu wehren.

45. Eine bereits zugesagte Taufe wird in der Regel nicht vollzogen, wenn beide Eltern der Taufe ohne zwingenden Grund und ohne vorherige Mitteilung fernbleiben.

46. Haustaufen sind nur in Ausnahmefällen begründet wie z. B. bei schweren Erkrankungen.

47. Die Taufe im Krankenhaus oder in einer Klinik ist nur zulässig als Jäh- oder Nottaufe (§ 11 Abs. 2 und 5) oder bei lebensgefährdender Erkrankung der Mutter des Kindes.

§ 14 Taufverzeichnis, Taufurkunde

(1) Jede Taufe ist in das Taufverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der die Taufe vollzogen wurde, und dem zuständigen Einwohnermeldeamt mitzu-

teilen. Die Bestimmungen des Kirchenregistergesetzes und der hierzu erlassenen Ausführungsverordnung sind anzuwenden. Wurde die Taufe nicht in der Wohnsitzgemeinde des Täuflings vollzogen, so ist das zuständige Pfarramt alsbald vom Vollzug der Taufe zu benachrichtigen.

(2) Über jede Taufe ist eine pfarramtliche Urkunde auszustellen.

(Zu § 14)

48. Die Urkunde nach Abs. 2 kann durch Eintrag in das Familienstammbuch ausgestellt oder als besondere Urkunde (vgl. Anlage 2) dem Getauften übergeben werden. Im übrigen gelten für die Ausstellung von Bescheinigungen die §§ 18 bis 24 der Kirchenregisterverordnung.

49. Ist zum Zeitpunkt der Taufe ein Adoptionsverfahren eingeleitet, so ist die Taufurkunde zu den Akten des Jugendamts zu geben. Nach erfolgter Adoption ist eine Taufurkunde auf den neuen Namen des Getauften auszustellen.

§ 15

(entfällt)

(Zu § 15)

51. *(aufgehoben)*

5.2.11.4. Konfirmationsordnung

§ 1 Auftrag

Die Konfirmation und der sie vorbereitende Unterricht stehen unter dem Auftrag der Kirche, die von ihr getauften Kinder zu Jesus Christus zu weisen.

§ 2 Konfirmationsgottesdienst

Die Konfirmation ist eine gottesdienstliche Feier der Gemeinde. Die Konfirmanden werden auf ihre Taufe angesprochen und ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi versichert. In der Feier vergegenwärtigen die Konfirmanden sich und der Gemeinde wesentliche Inhalte des christlichen Glaubens und bekennen sich zum Dreieinigem Gott, auf dessen Namen sie getauft wurden. Unter Handauflegung empfangen sie den Segen.

§ 3 Agende

Die Feier der Konfirmation wird anhand der landeskirchlichen Agende gehalten.

(Zu § 3)

3.1 Zur Konfirmationsfeier gehören nach der Ordnung der Landeskirche neben Lied, Gebet, Predigt und Bekenntnis das Sprechen von Teilen des Katechismus sowie die Konfirmationsfrage und Einsegnung der Konfirmanden.

§ 4 Konfirmationstage

- (1) Allgemeiner Konfirmationstag ist der Sonntag Rogate. Der Kirchengemeinderat kann auch die Sonntage Jubilate und Kantate zu Konfirmationstagen bestimmen.
- (2) Anstelle der in Absatz 1 genannten Sonntage kann der Kirchengemeinderat in begründeten Ausnahmefällen die Sonntage Misericordias Domini und Exaudi zu Konfirmationstagen bestimmen.
- (3) Der Beschluß des Kirchengemeinderats nach Absatz 2 sowie der Beschluß des Kirchengemeinderats, die Regelung des Absatzes 1 wieder einzuführen, bedürfen der Genehmigung des Dekanatamts.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 kann der Kirchengemeinderat aufgrund einer pädagogischen und theologischen Konzeption, die der Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit entspricht, mit Genehmigung des Oberkirchenrats Konfirmationstage bestimmen, wenn die Konfirmandenarbeit auch die Karwoche und die Osterfeiertage einbezieht.
- (5) In Verbundkirchengemeinden ist der Verbundkirchengemeinderat zuständig.

§ 5 Voraussetzungen

- (1) Konfirmiert kann werden, wer getauft ist und der evangelischen Landeskirche angehört, außerdem am Religionsunterricht und an dem die Konfirmation vorbereitenden Unterricht ordnungsgemäß teilgenommen hat.

(Zu § 5 Abs. 1)

5.1 Der Nachweis des Vollzugs der Taufe geschieht durch Vorlage der Taufurkunde. Auf sie kann verzichtet werden, wenn für den Konfirmator die vollzogene Taufe zweifelsfrei feststeht. Zur Frage der Gültigkeit der Taufe vgl. § 3 Abs. 2 der Taufordnung.

5.2 Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche ist neben der Taufe der evangelische Bekenntnisstand. In Zweifelsfällen, die vor allem bei Mischehen und bei Taufen außerhalb der evangelischen Kirche auftreten können, ist eine schriftliche Anfrage unter Darlegung des Sachverhalts an den Oberkirchenrat zu richten. Das Kind kann vorläufig in den Konfirmandenunterricht aufgenommen werden.

5.3 Nicht getaufte Kinder können in den Konfirmandenunterricht aufgenommen werden. Den Erziehungsberechtigten und dem Kind ist mitzuteilen, daß der Unterricht in diesem

Fall Taufunterricht ist und die Taufe nach Möglichkeit im Konfirmationsgottesdienst vollzogen wird (vgl. § 8 Abs. 2 der Taufordnung).

- (2) Vereinbarungen mit anderen evangelischen Kirchen bleiben unberührt.

(Zu § 5 Abs. 2)

5.4 Vergleiche insbesondere § 5 der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelisch-methodistischen Kirche in Württemberg vom 18. Oktober 1982 (Abl. 50 S. 286).

- (3) In Fällen der Erwachsenentaufe und des Übertritts Erwachsener unterbleibt die Konfirmation.

(Zu § 5 Abs. 3)

5.5 Vergleiche hierzu Nr. 8.1.

§ 6 Zeitpunkt, Konfirmandenunterricht

- (1) Die Konfirmation findet im achten Schuljahr statt.

- (2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann das Dekanatamt, wenn dringende Gründe vorliegen, Jugendliche ausnahmsweise ein Jahr früher zur Konfirmation zulassen.

(Zu § 6 Abs. 2)

6.1 Bei Gesuchen auf Zulassung einzelner Kinder zur Frühkonfirmation, etwa um Geschwister zusammen konfirmieren zu können, ist die Begrenzung auf ein Jahr zu beachten. Die geordnete Teilnahme am Unterricht des Konfirmandenjahrganges, mit dem das Kind konfirmiert werden soll, wird vorausgesetzt.

- (3) Wo die Konfirmation aus irgendwelchen Gründen unterblieb, kann sie nach entsprechender Vorbereitung nachgeholt werden.

(Zu § 6 Abs. 3)

6.2 Ob die Vorbereitung einer Nachkonfirmation (§ 6 Abs. 3) im Rahmen des ordentlichen Konfirmandenunterrichts oder unter Berücksichtigung des Alters, der Urteilskraft und der biblischen Kenntnisse in besonderen Stunden erfolgen soll, wird in die Entscheidung des Konfirmators gestellt.

- (4) Der Konfirmation geht ein Konfirmandenunterricht von mindestens sechzig Zeitstunden voraus, von denen mindestens fünfzig in der Klassenstufe 8 erteilt werden.

(Zu § 6 Abs. 4)

6.3 Im Regelfall beginnt der Konfirmandenunterricht in der Klassenstufe 7 und wird so organisiert, dass die vorgeschriebene Stundenzahl erreicht wird:

- Durch rechtzeitige Vereinbarungen mit allen in Betracht kommenden Schulen soll auch in der 7. Klassenstufe nach Möglichkeit erreicht werden, dass die für den Konfirmandenunterricht nötige Zeit von stundenplanmäßigem Unterricht und außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften, Werkunterricht, Förderstunden, Schwimmen u. ä.) freigehalten wird.
- In der 8. Klassenstufe ist am Mittwochnachmittag Konfirmandenunterricht zu erteilen.
- Darüber hinaus soll Konfirmandenunterricht auf Konfirmandentagen, -freizeiten, -camps und ähnlichem erteilt werden.

6.4 Von den sechzig Zeitstunden Konfirmandenunterricht können unter Beachtung von Nr. 6.3 zehn Zeitstunden in Klassenstufe 7, 8 oder 3 erbracht werden.

6.5 Die Anmeldung der Konfirmanden soll spätestens einen Monat vor Beginn des Unterrichts erfolgen. Sorgeberechtigte und Kinder sind rechtzeitig und in geeigneter Weise auf die Anmeldung hinzuweisen (Persönliche Anschreiben, Abkündigung im Gottesdienst, Gemeindebrief, Tageszeitung, Hausbesuche usw.). Die Anmeldung geschieht durch die Person oder die Personen, der oder denen das Bestimmungsrecht in religiösen Fragen als Teil des Personenorgerechts zusteht. Eine Anmeldung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Religionsmündige Kinder können sich selbst zum Konfirmandenunterricht anmelden. Dasselbe gilt für Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie getauft sind und bereits bisher im evangelischen Bekenntnis erzogen wurden.

Widerspricht ein Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat und somit religionsmündig ist, so kann es nicht in den Konfirmandenunterricht aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit der Sorgeberechtigten zur evangelischen Kirche ist in diesem Zusammenhang rechtlich unerheblich.

6.6 Mit Beginn des Konfirmandenunterrichts soll der neue Konfirmandenjahrgang im Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt werden.

- (5) Aufgrund eines Beschlusses des Kirchengemeinderats kann im Einvernehmen mit dem Pfarramt auch in der Klassenstufe 3 Konfirmandenunterricht erteilt werden.

§ 7 Inhalte von Konfirmandenarbeit und Konfirmandenunterricht

- (1) Die Konfirmandenarbeit vermittelt wesentliche Inhalte des christlichen Glaubens und befähigt Jugendliche zu einem eigenen Standpunkt. Sie gibt ihnen die Möglichkeit zu eigenen Ausdrucksformen des christlichen Glaubens.
- (2) Der Konfirmandenunterricht, der anhand der Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit gehalten wird, schafft von der Lebenswirklichkeit der Jugendlichen Zugänge zu den Hauptstücken des Katechismus. Sie sind verbindlicher Unterrichtsgegenstand.

(Zu § 7)

7.1 Lernmittel für die Hand der Konfirmanden sind die Bibel und das Gesangbuch. Weitere geeignete Lernmittel können verwendet werden.

7.2 Der Konfirmandenunterricht sollte ergänzt werden durch Konfirmandenfreizeiten, diakonische Mitarbeit, Besichtigungen von kirchlichen Einrichtungen und andere auf das Leben des Christen in Gemeinde und Welt hinführende Veranstaltungen.

7.3 Durch Elternabende, Elternseminare oder andere Angebote sind die Eltern über Sinn und Bedeutung des Konfirmandenunterrichts und der Konfirmation zu unterrichten. Gleichzeitig sollte eine über die Konfirmation hinausreichende Verbindung mit den Elternhäusern angestrebt werden.

§ 8 Zulassung zum Patenamnt

Wer konfirmiert ist, kann ein Patenamnt übernehmen.

(Zu § 8)

8.1 Zur Zulassung zum Patenamnt vergleiche § 10 Abs. 2 der Taufordnung und Nr. 27 der Ausführungsbestimmungen zur Taufordnung. Zu den rechtlichen Folgen des Unterbleibens der Konfirmation vergleiche Nummer 16 der Ausführungsbestimmungen zur Taufordnung.

§ 9 Aufschub und Ausschluss

(1) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Konfirmator nach Beratung mit seinem Visitator und dem Kirchengemeinderat, in Verbundkirchengemeinden mit dem Verbundkirchengemeinderat

1. die Zulassung zum Konfirmandenunterricht aufschieben,
2. einen Konfirmanden ganz oder teilweise vom Konfirmandenunterricht ausschließen,
3. die Konfirmation aufschieben.

(Zu § 9 Abs. 1)

9.1 Ob ein wichtiger Grund für den Aufschub der Zulassung zum Konfirmandenunterricht, den Ausschluß vom Konfirmandenunterricht oder den Aufschub der Konfirmation vorliegt, ist vom Konfirmator nach den Umständen des Einzelfalles zu prüfen und zu entscheiden. Ein wichtiger Grund kann z. B. vorliegen

- wenn der Jugendliche oder seine Eltern Kirche und Gemeinde öffentlich ablehnen, anfeinden oder verächtlich machen oder ein die Gebote Gottes in grober Weise verletzendes Leben führen und dadurch in der Gemeinde ein begründetes Ärgernis erregen;
- wenn der Jugendliche es ablehnt, am Gottesdienst der Gemeinde teilzunehmen;
- wenn der Jugendliche dem Konfirmandenunterricht häufig unentschuldig und unbegründet fernbleibt;
- wenn der Jugendliche den Unterricht erheblich und fortgesetzt stört;
- wenn der Jugendliche die Mitarbeit im Unterricht und insbesondere das Lernen des Memorierstoffs hartnäckig verweigert.

9.2 Der Beratung des Konfirmators mit dem Kirchengemeinderat soll ein seelsorgerisches Gespräch mit den Jugendlichen und mit seinen Eltern vorausgehen.

9.3 Der Aufschieb der Zulassung zum Konfirmandenunterricht (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) und der vollständige Ausschluß vom Konfirmandenunterricht nach dessen Beginn (§ 9 Abs. 1 Nr. 2) führen dazu, daß der Jugendliche zunächst nicht konfirmiert werden kann (vgl. § 5 Abs. 1). In jedem Fall handelt es sich aber nur um einen zeitweiligen Aufschieb. Der Weg zur Nachkonfirmation bleibt offen (§ 6 Abs. 3).

(2) Die Beteiligten können hiergegen Einsprache beim Visitator erheben. Dieser entscheidet nach Beratung mit dem Kirchengemeinderat, in Verbundkirchengemeinden mit dem Verbundkirchengemeinderat endgültig. Er kann einen anderen Konfirmator zur Durchführung des Unterrichts und zur Vornahme der Konfirmation ermächtigen.

§ 10 Zuständigkeit

(1) Zuständiger Konfirmator ist der Pfarrer, in dessen Seelsorgebezirk der Konfirmand seinen Wohnsitz hat, im Falle des § 9 Absatz 3 Württembergisches Pfarrergesetz der nach der Geschäftsordnung zuständige Pfarrer; zuständig ist auch der Pfarrer, zu dessen Seelsorgebezirk der Konfirmand aufgrund einer Ummeldung zu einer anderen Kirchengemeinde gehört. Im Falle der Abmeldung zur Seelsorge ist der Pfarrer oder der nach § 2 Abs. 5 Einführungsordnung Ermächtigte zuständig, zu dem sich der Konfirmand abgemeldet hat.

(2) Konfirmandenunterricht und Konfirmation durch einen nicht zuständigen Pfarrer bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Konfirmators. Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 5 vorliegen. Die beteiligten Kirchengemeinderäte sind zu unterrichten. Im Falle der Ummeldung zu einer anderen Kirchengemeinde hören die zuständigen Pfarrer einander vor der Übernahme des Konfirmandenunterrichts oder der Konfirmation und benachrichtigen sich von ihrer Entscheidung.

(Zu § 10 Abs. 2)

10.1 Konfirmandenunterricht und Konfirmation sollen sowohl die Konfirmanden selbst als auch ihre Elternhäuser in eine engere Verbindung mit der örtlichen Kirchengemeinde bringen. Die Beziehung zum zuständigen Pfarrer ist in dieser Zeit besonders wichtig. Deshalb sollte der Besuch des Konfirmandenunterrichts außerhalb der eigenen Gemeinde und die Konfirmation durch einen nicht zuständigen Pfarrer auf begründete Ausnahmefälle beschränkt bleiben, etwa

- wenn der Schulbesuch des Konfirmanden die Ummeldung unumgänglich macht;
- wenn ein Unterricht, der ein persönliches Vertrauensverhältnis herstellte, kurz vor der Konfirmation abgebrochen würde;
- wenn eine Familie mit einem Pfarrer über lange Zeit persönlich verbunden ist;

- wenn zwischen einer Familie und dem zuständigen Pfarrer besonders schwerwiegende persönliche oder sachliche Spannungen bestehen.

10.2 Die Konfirmation durch einen nicht zuständigen Pfarrer setzt dessen Bereitschaft hierzu voraus. Er hat vor Aufnahme des Jugendlichen in seinen Unterricht die Zustimmung des zuständigen Pfarrers (Dimissoriale) einzuholen. Die Kirchengemeinderäte beider Gemeinden sind im voraus zu unterrichten.

(3) Der Oberkirchenrat kann insbesondere für Internatsschüler und für behinderte Kinder Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen.

(Zu § 10 Abs. 3)

10.3 Für Jugendliche in Heimen und Internaten außerhalb ihrer Heimatgemeinde kann mit Genehmigung des Oberkirchenrats ein besonderer Konfirmandenunterricht eingerichtet werden. Ebenso kann eine besondere Konfirmationsfeier stattfinden. Die betreffenden Jugendlichen können auch in der Kirchengemeinde, in der sich das Heim oder das Internat befindet, am Unterricht teilnehmen und konfirmiert werden. In diesen Fällen muß kein Dimissoriale eingeholt werden. Der zuständige Pfarrer der Heimatgemeinde ist jedoch zu unterrichten. Ist zu erwarten, daß ein in einem Heim oder Internat lebender Jugendlicher später seinen dauernden Aufenthalt wieder in seiner Heimatgemeinde nehmen wird, so haben die beteiligten Pfarrer zu prüfen, ob sich die Teilnahme an der Konfirmationsfeier in der Heimatgemeinde nahelegt.

10.4 Kinder mit Behinderung sollen an der Konfirmation teilhaben.

§ 11 Hilfe zur Teilhabe

Nach der Konfirmation wird den Konfirmierten die Hilfe der Gemeinde zu Teilhaben am Leben der Kirche angeboten.

(Zu § 11)

11.1 Der Kontakt zwischen den Konfirmanden und der evangelischen Jugendarbeit in der Gemeinde sollte nach Möglichkeit schon während des Konfirmandenjahres aufgenommen werden. Dazu ist es erforderlich, dass während des Konfirmandenjahres Konfirmandenarbeit und evangelische Jugendarbeit kontinuierlich verbunden sind.

§ 12 Verordnung

Nähere Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes trifft der Oberkirchenrat im Wege der Verordnung.

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, Übergangsregelungen durch Verordnungen zu treffen.

5.2.11.5. Trauordnung

§ 1 Kirchliche Trauung

(1) Es entspricht der Ordnung der Kirche, daß ihre Glieder, wenn sie eine Ehe eingehen, sich kirchlich trauen lassen.

(Zu § 1 Abs. 1)

1. Glieder der Kirchengemeinde, die heiraten, haben nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung Anteil an dem Dienst, den die Kirche in der kirchlichen Trauung anbietet. Aus der Zugehörigkeit zur Kirche folgt, daß Gemeindeglieder, die eine Ehe eingehen, ihren Ehebund unter das Wort Gottes stellen und sich kirchlich trauen lassen (vgl. hierzu §§ 8 und 9 der Kirchengemeindeordnung). Die Unterlassung der kirchlichen Trauung ist ein Versäumnis gegenüber der rechten Gliedschaft in der Kirchengemeinde. Pfarrerrinnen, Pfarrer, Kirchengemeinderätinnen, Kirchengemeinderäte und alle lebendig in der Gemeinde stehenden Glieder der Kirche sollen sich um Eheleute, die sich nicht kirchlich trauen ließen, seelsorgerlich bemühen.

(2) Die kirchliche Trauung soll nach der bürgerlichen Eheschließung stattfinden.

(Zu § 1 Abs. 2)

2. Die kirchliche Trauung findet – abgesehen von den Sonderfällen der folgenden Nr. 3 – erst nach der bürgerlichen Eheschließung statt. Die Geistliche oder der Geistliche läßt sich vom Ehepaar die Bescheinigung des Standesamtes über den Vollzug der bürgerlichen Eheschließung vorlegen, bevor er das Paar kirchlich traut.

3. Eine kirchliche Trauung kann ohne vorhergehende bürgerliche Eheschließung vorgenommen werden:

- a) wenn einer der Verlobten lebensgefährlich erkrankt und ein Aufschub der Trauung nicht möglich ist,
- b) wenn ein auf andere Weise nicht zu behebender schwerer sittlicher Notstand vorliegt, dessen Vorhandensein aber kirchenamtlich bestätigt sein muß.

4. In rechtsstaatlichen Verhältnissen wird ein anzuerkennender Notstand im Sinne von Nr. 3 Buchstabe b kaum feststellbar sein; insbesondere fallen in der Regel nicht-eheliche Lebensgemeinschaften nicht hierunter. Dagegen liegt ein schwerer sittlicher Notstand vor, wenn es auf unüberwindliche oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigende Schwierigkeiten stößt, die zur Eheschließung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beizubringen. Dies kann insbesondere bei Auslandsberührung der Fall sein. Vorher ist jedoch ein Verfahren zur Befreiung vom Erfordernis des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer durchzuführen. Zuständig für die kirchenamtliche Bestätigung des Vorhandenseins eines schweren sittlichen Notstands ist der Oberkirchenrat.

5. [aufgehoben]

§ 2 Anmeldung, Zuständigkeit

(1) Die Brautleute sind verpflichtet, sich beim zuständigen Pfarramt so zeitig anzumelden, daß die Voraussetzungen der kirchlichen Trauung geprüft werden können.

(Zu § 2 Abs. 1)

6. Zeitige Anmeldung der Trauung bedeutet, daß in jedem Fall zwischen Anmeldung und Trauungstermin so viel sich Zeit gegeben werden muß, daß ein Traugespräch geführt und die Voraussetzungen für die kirchliche Trauung geprüft werden können. Die Geistliche oder der Geistliche kann erwarten, daß ihr beziehungsweise ihm keinesfalls eine kürzere Frist als eine Woche zugemutet wird.

7. Handelt es sich um Sonderfälle (vgl. § 4 Konfessionsverschiedene Ehe, § 5 Trauung mit Ausgetretenen, § 6 Gottesdienst anlässlich der Eheschließung mit Nichtgetauften), so ist eine längere Frist zur Prüfung der Trauungsvoraussetzungen nötig (etwa vier Wochen).

8. Handelt es sich um die Frage einer Trauung Geschiedener, so ist bei der Prüfung der Voraussetzungen jeder Zeitdruck abzulehnen; vgl. hierzu die Bestimmungen zu § 7. Gleiches gilt im Falle des § 8 der Trauungsordnung.

(2) Zuständig für die kirchliche Trauung ist das Pfarramt, in dessen Seelsorgebezirk entweder die Braut oder der Bräutigam oder ihre Eltern den Wohnsitz haben. An Orten mit mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern ist die- oder derjenige zuständig, zu deren beziehungsweise dessen Aufgaben nach der Geschäftsordnung die Trauung gehört. Im Falle der Ummeldung zu einer anderen Kirchengemeinde ist auch das Pfarramt zuständig, zu dessen Seelsorgebezirk die in Satz 1 Genannten aufgrund der Ummeldung gehören. Im Falle der Abmeldung zur Seelsorge ist das Pfarramt oder der nach § 2 Abs. 5 Einführungsordnung Ermächtigte zuständig, zu dem die Abmeldung zur Seelsorge erfolgt ist.

(Zu § 2 Abs. 2)

9. Zu welchem Kirchspiel Braut, Bräutigam oder ihre Eltern gehören, richtet sich bei mehrfachem Wohnsitz danach, in welchem Kirchspiel sie am kirchlichen Leben der Gemeinde bisher regelmäßig teilnehmen konnten.

10. Die Brautleute können entscheiden, welches der nach § 2 Abs. 2 zuständigen Pfarrämter sie um die Trauung bitten wollen. Dieses Pfarramt ist verpflichtet, die Voraussetzungen der kirchlichen Trauung zu prüfen; die Stellungnahme des (der) für den Wohnsitz der Braut und des Bräutigams zuständigen Pfarramts (Pfarrämter) muß gegebenenfalls von Amts wegen eingeholt werden. In jedem Fall sind die für den Wohnsitz zuständigen Pfarrämter rechtzeitig vor der Trauung im Hinblick auf die Abkündigung (§ 9 Abs. 3) und nach Vollzug der Trauung wegen der Eintragung in das Trauungsverzeichnis (§ 4 Abs. 1 Kirchenregisterverordnung) zu unterrichten. Die Freiheit der Wahl unter mehreren nach § 2 Abs. 2 gegebenenfalls zuständigen Pfarrämtern darf nicht dazu führen, daß über die Zulässigkeit der Trauung in ungleicher Weise entschieden wird.

(3) Soll eine nicht zuständige Pfarrerin oder ein nicht zuständiger Pfarrer die Trauung vornehmen, so hat sie beziehungsweise er zuvor beim zuständigen Pfarramt einen Erlaubnisschein einzuholen. Der Erlaubnisschein darf nicht

versagt werden, wenn die Voraussetzungen für die kirchliche Trauung gegeben sind.

(Zu § 2 Abs. 3)

11. Wird eine nicht zuständige Geistliche oder ein nicht zuständiger Geistlicher um die Trauung gebeten, so braucht sie beziehungsweise er hierzu die Erlaubnis des für den Wohnsitz der Braut beziehungsweise des Bräutigams zuständigen Pfarramts. Bevor sie oder er diese Erlaubnis hat, kann sie beziehungsweise er keine Zusage geben.

12. Das Pfarramt, das um den Erlaubnisschein gebeten worden ist, ist verpflichtet, die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Trauung festzustellen, ehe es die Erlaubnis gibt (vgl. Nr. 10).

13. Der Erlaubnisschein darf nur unter den im Konsistorial-Erlaß vom 9. Mai 1913 (Abl. 16 S. 306) genannten Voraussetzungen ausgestellt werden. Dazu gehört:

- a) Die Befugnis der oder des nicht zuständigen Geistlichen zur Vornahme einer Amtshandlung in der Landeskirche muß vom Oberkirchenrat anerkannt sein; das gilt bei Geistlichen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, sofern
- b) Gewähr dafür gegeben ist, daß die Amtshandlung nach der Ordnung der Landeskirche vorgenommen wird.

Der Erlaubnisschein kann nicht versagt werden, wenn die Voraussetzungen der kirchlichen Trauung gegeben sind; dies bedeutet, daß der Erlaubnisschein auszustellen ist, wenn die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer, wäre sie beziehungsweise er darum gebeten worden, die Trauung selbst vollziehen könnte.

(4) Der Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen auch Nichtordinierte zur Vornahme einer Trauung ermächtigen. Die Ermächtigung kann auch generell erteilt werden.

(Zu § 2 Abs. 4)

13a. Für Vikarinnen und Vikare vor ihrer Ordination gilt § 2 Absatz 4 Studienordnung. Für Prädikantinnen und Prädikanten gilt § 2 Absatz 4 Prädikantenordnung. Bei anderen Nichttheologinnen und Nichttheologen im Verkündigungsdienst kann die Ermächtigung vom Oberkirchenrat erteilt werden; ihr soll ein Antrag des zuständigen Dekanatamts vorausgehen. Prediger der Landeskirchlichen Gemeinschaften können nach Nr. 5 der Gegenseitigen Erklärung zwischen Evangelischer Landeskirche und den Landeskirchlichen Gemeinschaften in besonders gelagerten Fällen über den zuständigen Gemeinschaftsverband vom Oberkirchenrat ermächtigt werden.

§ 3 Traubegehren

Die kirchliche Trauung kann nur gewährt werden, wenn beide Brautleute sie begehren.

(Zu § 3)

14. Die kirchliche Trauung begehren, heißt, daß der Wunsch, kirchlich getraut zu werden, deutlich zum Ausdruck kommt.

15. Die Trauung kann gewährt werden, wenn

- a) die Brautleute getauft sind und
- b) beide der evang. Kirche und wenigstens Braut oder Bräutigam der Landeskirche angehören.

Von den Brautleuten kann der Nachweis dieser Voraussetzungen verlangt werden. Wegen der Sonderfälle der §§ 4 bis 8 vgl. die Ausführungsbestimmungen hierzu.

16. Es soll auch geklärt werden, ob die Brautleute konfirmiert sind und aus welchen Gründen die Konfirmation gegebenenfalls unterblieben ist.

§ 4 Konfessionsverschiedene Ehe

Gehört einer der Ehegatten einer christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft an, mit der keine Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, so kann die kirchliche Trauung gewährt werden, wenn dieser versprochen hat, den evangelischen Ehegatten in der Ausübung seines Glaubens nicht zu behindern. Außerdem sollen die Ehegatten vor der Trauung die Frage der evangelischen Erziehung zu erwartender Kinder geklärt haben.

(Zu § 4)

17. Als christliche Religionsgemeinschaft gelten solche, deren Taufe ökumenisch als christliche Taufe anerkannt wird. Zur Frage der Gültigkeit der Taufe vergleiche § 3 Abs. 2 der Taufordnung.

18. *[aufgehoben]*

19. *[aufgehoben]*

20. Nr. 24 Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 5 Trauung mit Ausgetretenen

Ist einer der Ehegatten aus der Kirche ausgetreten, und liegt kein Fall nach § 4 vor, so kann aus besonderen seelsorgerlichen Gründen auf Wunsch beider Brautleute die kirchliche Trauung gewährt werden, wenn

- a) der ausgetretene Ehegatte versprochen hat, den evangelischen Ehegatten in der Ausübung seines Glaubens nicht zu behindern und wenn die Eheschließenden die evangelische Taufe und Erziehung zu erwartender Kinder vor dem Pfarramt zugesagt haben;
- b) das Dekanatamt sie genehmigt.

(Zu § 5)

21. Die Bestimmung gilt für Ehen zwischen einem Glied der Landeskirche und einer oder einem aus der Kirche Ausgetretenen. Es liegt in der seelsorgerlichen Entscheidung der oder des Geistlichen, in solchen Fällen die Trauung abzulehnen.

22. Eine Trauung kann als seelsorgerlich begründet angesehen und genehmigt werden, wenn der Trauungswunsch beider Brautleute und das Versprechen nach § 5 Buchstabe a

Anzeichen dafür sind, daß bei der oder dem Ausgetretenen Voraussetzungen dafür vorliegen, daß sie beziehungsweise er das Trauungsversprechen abgeben kann.

23. Kommt die Pfarrerin oder der Pfarrer zu der Überzeugung, daß sie beziehungsweise er die Trauung befürworten kann, so berichtet sie beziehungsweise er schriftlich dem Dekanatamt und beantragt die Genehmigung. Vor der Genehmigung darf sie beziehungsweise er keine Zusage geben.

24. Lehnt die Pfarrerin oder der Pfarrer die Trauung ab, so wird sie beziehungsweise er das Brautpaar, das mit der Ablehnung nicht einverstanden ist, davon unterrichten, daß es sich hiergegen an das Dekanatamt wenden kann. Geschieht dies, so hat das Dekanatamt im Benehmen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu prüfen, ob eine Trauung nach Nr. 22 genehmigt werden kann. Gegebenenfalls kann das Dekanatamt nach Rücksprache mit der die Trauung ablehnenden Pfarrerin beziehungsweise mit dem die Trauung ablehnenden Pfarrer eine andere Geistliche oder einen anderen Geistlichen zum Vollzug der Trauung ermächtigen. Die Trauung sollte aber in diesem Fall, wenn möglich, an einem anderen Pfarrort gehalten werden.

§ 6 Gottesdienst anlässlich der Eheschließung mit Nichtgetauften

(1) Ist einer der Ehegatten nicht getauft, so kann mit Genehmigung des Dekanatamts ein Gottesdienst stattfinden, wenn

- a) der evangelische Ehegatte darum bittet;
- b) der nicht getaufte Ehegatte den Wunsch nach einer kirchlichen Handlung ausdrücklich billigt;
- c) der nicht getaufte Ehegatte versprochen hat, den evangelischen Ehegatten in der Ausübung seines Glaubens nicht zu behindern;
- d) keine Absprache über eine nichtchristliche Kindererziehung getroffen ist und eine evangelische Kindererziehung in Aussicht genommen wird;
- e) beide Ehegatten gewillt sind, eine monogame Ehe auf Lebenszeit zu führen.

(2) In diesem Gottesdienst wird das Versprechen, nach Gottes Gebot und Verheißung zu leben und den Ehegatten als Gottes Gabe zu lieben und zu ehren, nur von dem evangelischen Ehegatten gegeben. Zum Versprechen des nicht getauften Ehegatten gehört, seinen Ehegatten als Christen anzunehmen.

(Zu § 6)

25. Zur Frage der Gültigkeit der Taufe vergleiche § 3 Abs. 2 der Taufordnung.

26. Nrn. 23, 24 Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

27. Eine weitere Trauung durch eine andere Religionsgemeinschaft führt zur Ablehnung der evangelischen Trauung, wenn der evangelische Ehegatte zu bekenntniswidrigen Handlungen gezwungen ist.

§ 7 Trauung Geschiedener

Wenn ein geschiedener Ehegatte wieder heiratet, kann aus besonderen seelsorgerlichen Gründen die kirchliche Trauung auf Wunsch beider Brautleute vom Dekanatamt genehmigt werden. Die Tatsache, daß ein Ehegatte oder beide geschieden sind, wird bei der Trauung nicht verschwiegen.

(Zu § 7)

28. Bei der Prüfung der Frage, ob besondere seelsorgerliche Gründe vorliegen, ist darauf zu achten, daß die Brautleute die Ehe als eine nach Gottes Schöpferwillen lebenslange Gemeinschaft anerkennen. Der geschiedene Ehegatte muß bereit sein, eigene Schuld zu bekennen, fremde Schuld zu vergeben und im Vertrauen auf Gottes Vergebung sich auf einen Neuanfang einzulassen. Für die Bejahung der besonderen seelsorgerlichen Gründe ist erschwerend, wenn der frühere Ehegatte noch lebt, ohne wieder geheiratet zu haben. Eine besonders sorgfältige Prüfung ist erforderlich bei Eheleuten, die miteinander die frühere Ehe gebrochen haben, und desgleichen gegenüber dem Ehegatten, der durch Ehebruch zur Scheidung der früheren Ehe Anlaß gegeben hat. Dies gilt ebenso gegenüber wiederholt Geschiedenen. Das Traugespräch sollte klären, ob die Trauung insofern seelsorgerlich begründet ist, als gerade durch sie eine notwendige Hilfe für die neue Ehe gegeben werden könnte.

29. Der Sachverhalt ist sorgfältig zu prüfen. Jeder Versuch, eine Entscheidung unter zeitlichem Druck zu erreichen, darf ruhig und bestimmt abgelehnt werden – vgl. oben Nr. 8 zu § 2.

30. *[aufgehoben]*

31. *[aufgehoben]*

32. Kommt die Pfarrerin oder der Pfarrer zu der Überzeugung, daß sie beziehungsweise er die Trauung befürworten kann, so berichtet sie beziehungsweise er schriftlich dem Dekanatamt und beantragt die Genehmigung. Vor der Genehmigung darf sie oder er keine Zusage geben. Das Dekanatamt wird im Benehmen mit der oder dem Geistlichen prüfen, ob es die Trauung genehmigen kann. Nr. 33 Satz 2 gilt entsprechend.

33. Lehnt die oder der Geistliche die Trauung Geschiedener ab, so wird sie beziehungsweise er das Brautpaar, das mit der Ablehnung nicht einverstanden ist, davon unterrichten, daß es sich hiergegen an das Dekanatamt wenden kann. Lehnt die Dekanin oder der Dekan eine Trauung ab, um die sie beziehungsweise er selbst gebeten worden ist, so wird sie beziehungsweise er das Brautpaar in solchen Fällen an die Prälatin oder den Prälaten verweisen.

34. Wendet sich das Brautpaar, dessen Trauung abgelehnt worden ist, an das Dekanatamt (vgl. auch Nr. 33), so prüft das Dekanatamt im Benehmen mit der oder dem die Trauung ablehnenden Geistlichen den Sachverhalt. Hält die Dekanin oder der Dekan die Ablehnung der Trauung für begründet, so unterrichtet sie beziehungsweise er hiervon das Brautpaar. Hält sie oder er die Vornahme der Trauung für möglich, so unterrichtet sie beziehungsweise er hiervon die oder den Geistlichen, die beziehungsweise der die Trauung abgelehnt hat. Bleibt diese oder dieser bei ihrer beziehungsweise seiner Ablehnung, wozu sie beziehungsweise er in jedem Falle befugt ist, so kann die Dekanin oder der Dekan eine andere Geistliche oder einen anderen Geistlichen zum Vollzug der Trauung ermächtigen. Die Trauung soll aber in diesem Fall, wenn möglich, an einem anderen Pfarrort gehalten werden.

35. [aufgehoben]

36. [aufgehoben]

37. [aufgehoben]

38. Der Vorschrift in § 7 letzter Satz ist innerhalb der Trauagende in der Ordnung für die Trauung Geschiedener Rechnung getragen.

39. [aufgehoben]

§ 8 Ärgernis in der Gemeinde

(1) Die kirchliche Trauung wird nicht gewährt, wenn ihre Vornahme nach den bei den Brautleuten vorliegenden Verhältnissen begründetes Ärgernis in der Gemeinde erregen würde.

(2) Der Kirchengemeinderat des Wohnsitzes der Brautleute soll in diesen Fällen vor einer Entscheidung über die kirchliche Trauung gehört werden. In Verbundkirchengemeinden ist der Verbundkirchengemeinderat zuständig.

(Zu § 8)

40. Die Bestimmung gibt die Möglichkeit, aus Gründen der Zucht in der Gemeinde eine kirchliche Trauung zu versagen, solange ärgerniserregende, anstößige Tatbestände fort-dauern (z. B. Verhöhnung Gottes und seines Worts, offene Feindschaft gegen die Kirche, unehrbarer Lebenswandel). Wegen der Zeit zur Prüfung des Sachverhalts vgl. oben zu § 2 Nr. 8. Nr. 24 Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 9 Abkündigung

(1) Der kirchlichen Trauung soll eine einmalige Abkündigung der beabsichtigten Trauung vor der Gemeinde mit Fürbitte für die Brautleute vorangehen.

(2) Ist die Abkündigung vor der Trauung unterblieben, so soll sie am folgenden Sonntag nachgeholt werden. In Ausnahmefällen kann sie mit Genehmigung des Dekanatamts unterbleiben.

(3) Die Abkündigung findet am Wohnsitz der Brautleute und in der Regel am Ort der Trauung statt.

§ 10 Ort der Trauung

(1) Die Trauung wird in der Kirche gehalten.

(2) Ausnahmsweise kann die Trauung mit Zustimmung des Dekanatamts im Freien zugelassen werden, wenn die Teilnahme der Gemeinde am Gottesdienst möglich und hierzu eingeladen ist.

(3) Nur aus dringlichen Gründen und nur mit Zustimmung des Oberkirchenrats kann ausnahmsweise die Trauung in einem Privathaus zugelassen werden.

(Zu § 10)

41. Genehmigung der Trauung im Freien ist nur zu erwarten, wenn durch Abkündigung (§ 9) öffentlich zu der Trauung eingeladen wird und die Wahl des Ortes nicht Ausdruck der Distanz zur Kirche ist.

42. Genehmigung der Trauung im Privathaus ist nur zu erwarten, wenn nächste Angehörige der Brautleute (Vater, Mutter, Großeltern) aus Gesundheitsgründen nicht in die Kirche kommen können.

§ 11 Geschlossene Zeit

In der Karwoche finden keine kirchlichen Trauungen statt.

(Zu § 11)

43. *[aufgehoben]*

§ 12 Vereinbarungen

Durch die vorstehende Ordnung bleiben Vereinbarungen unberührt, die zwischen der Landeskirche und anderen evangelischen Kirchen oder Religionsgemeinschaften für gemischte Ehen getroffen worden sind oder künftig getroffen werden.

(Zu § 12)

44. Vgl. die Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelisch-methodistischen Kirche in Württemberg vom 18. Oktober 1982 (Abl. 50 S. 286).

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1957 in Kraft. Gleichzeitig tritt das kirchliche Trauungsgesetz vom 23. November 1875 in der Fassung vom 28. Januar 1901 (Abl. 12 S. 209) außer Kraft.

5.2.11.6. Bestattungsordnung

§ 1

Die kirchliche Bestattung wird als Gottesdienst gehalten. Die christliche Gemeinde erweist so ihrem Verstorbenen den letzten Liebesdienst und verkündigt angesichts des Todes die Herrschaft des Auferstandenen über Lebende und Tote.

§ 2

(1) Die kirchliche Bestattung setzt voraus, daß der Verstorbene bei seinem Tod Glied der evangelischen Kirche war. Gleichgestellt sind Katechumenen im Sinne der Taufordnung (vgl. Ziff. 13 der Ausführungsbestimmungen zur Taufordnung – Abl. Bd. 42 S. 5) und Kleinkinder evangelischer Eltern, die vor der beabsichtigten Taufe verstorben sind.

(2) Ferner kann ein Verstorbener auf Bitte der Angehörigen kirchlich bestattet werden:

- a) wenn er bei seinem Tod Glied einer anderen christlichen Kirche war und der zuständige Pfarrer die kirchliche Bestattung zwar vornehmen würde, aber an der Ausführung gehindert ist;
- b) wenn er bei seinem Tod Glied einer anderen christlichen Kirche war und der dort zuständige Pfarrer die kirchliche Bestattung ablehnt, weil der Verstorbene in einer konfessionsverschiedenen Ehe gelebt hat;
- c) wenn kein Zweifel besteht, daß er nur durch den Tod verhindert wurde, in die evangelische Kirche einzutreten.

(3) In Ausnahmefällen kann ein Verstorbener, der bei seinem Tod nicht Glied der evang. Kirche war, kirchlich bestattet werden, wenn dem Pfarrer bei gewissenhafter Prüfung eine solche Entscheidung seelsorgerlich dringend geboten erscheint. Die Bitte um eine kirchliche Bestattung kann nicht erfüllt werden, wenn die Angehörigen es ablehnen, daß die Nichtzugehörigkeit des Verstorbenen zur Kirche bei der Bestattung offen ausgesprochen wird. Vor der Entscheidung sind die erreichbaren Mitglieder des Kirchengemeinderats, in Verbundkirchengemeinden des Verbundkirchengemeinderats, zu hören.

(4) Niemand kann gegen seinen eindeutig geäußerten Willen kirchlich bestattet werden.

(5) Die kirchliche Bestattung wird nicht versagt, weil sich jemand das Leben genommen hat.

§ 3

(1) Der Bestattungsgottesdienst wird bei Beerdigungen und bei Feuerbestattungen gehalten.

(2) Mit der Urnenbeisetzung kann nur in Ausnahmefällen ein Gottesdienst verbunden werden, insbesondere dann, wenn bei der Einäscherung ein solcher nicht stattgefunden hat.

§ 4

- (1) Der Bestattungsgottesdienst wird an Hand der hierfür bestimmten Agende gehalten.
- (2) Gemeinde, Pfarrer und Angehörige des Verstorbenen sollen darauf bedacht sein, daß der Gottesdienst nicht durch Reden, Symbole, Bräuche oder andere Veranstaltungen beeinträchtigt wird, die im Widerspruch zur Verkündigung der Kirche stehen.
- (3) Nachrufe haben ihren Platz nach der kirchlichen Handlung.
- (4) Im übrigen richtet sich die Gestaltung der kirchlichen Bestattung nach den örtlichen Gegebenheiten und dem Herkommen der Gemeinde.

§ 5

- (1) Die Bestattung soll möglichst frühzeitig bei dem zuständigen Pfarrer angemeldet werden.
- (2) Zuständig ist der Pfarrer, in dessen Seelsorgebezirk der Verstorbene zuletzt gewohnt hat. In Gemeinden mit mehreren Pfarrern ist derjenige zuständig, zu dessen Aufgaben nach der Geschäftsordnung die kirchliche Bestattung gehört. Im Falle der Ummeldung zu einer anderen Kirchengemeinde ist auch der Pfarrer zuständig, zu dessen Seelsorgebezirk der Verstorbene aufgrund der Ummeldung gehört hat. Im Falle der Abmeldung zur Seelsorge ist der Pfarrer oder der nach § 2 Abs. 5 Einführungsordnung Ermächtigte zuständig, zu dem sich der Verstorbene abgemeldet hatte.
- (3) Soll die Bestattung durch einen anderen Pfarrer erfolgen, so ist zuvor die Zustimmung des zuständigen Pfarrers (Dimissoriale) einzuholen. Sie darf nicht versagt werden, wenn die Voraussetzungen für die kirchliche Bestattung gegeben sind. In den Fällen des § 2 Abs. 3 ist der zuständige Pfarrer berechtigt, die Entscheidung dem anderen Pfarrer zu übertragen.

§ 6

- (1) Auswärtige Bestattungen sollen von dem zuständigen Heimatpfarrer des Verstorbenen (§ 5 Abs. 2) übernommen werden. Ist dies nicht möglich oder wird es von den Angehörigen nicht gewünscht, so ist für die kirchliche Bestattung der Gemeindepfarrer des Bestattungsorts oder in Gemeinden mit mehreren Pfarrern der hierfür durch die Geschäftsordnung bestimmte Pfarrer zuständig. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Übernimmt der Heimatpfarrer die Bestattung, so ist der zuständige Pfarrer des Bestattungsorts zu verständigen.

§ 7

(1) Die Zeit der Bestattung wird vom Pfarrer mit den Angehörigen vereinbart, soweit die Bestattungszeit nicht von einer Friedhofsverwaltung geregelt werden muß. Vor der Bestattung soll ein persönliches Gespräch des Pfarrers mit den Angehörigen stattfinden.

(2) Der Pfarrer, der die Bestattung vornimmt, hat darauf zu achten, daß ihm vorher die erforderlichen standesamtlichen oder sonstigen behördlichen Bescheinigungen vorgelegt werden.

(3) Die Bestattung wird im Hauptgottesdienst abgekündigt.

§ 8

(1) Das Grabgeläute ist Ruf zu Gottesdienst und Gebet. Es kann nicht gewährt werden, wenn keine kirchliche Bestattung stattfindet; unberührt hiervon sind Fälle, in denen die Gewährung des Grabgeläutes durch Gesetz, Gewohnheitsrecht oder vertragliche Bestimmungen eingeräumt ist.

(2) Die Kirchengemeinde soll das Grabgeläute auf Antrag gewähren, wenn Angehörige anderer christlicher Kirchen bestattet werden, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder dem ökumenischen Rat der Kirchen angehören.

§ 9

Der Pfarrer, der die kirchliche Bestattung vorgenommen hat, veranlaßt, daß sie in das Bestattungsverzeichnis der Kirchengemeinde eingetragen wird, in deren Bereich der Verstorbene mit Hauptwohnung gemeldet war (Wohnsitzkirchengemeinde).

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verkündung in Kraft. Frühere Bestimmungen über die Ordnung der kirchlichen Bestattung treten damit außer Kraft, insbesondere

- a) Synodal-Ausschreiben betr. das christl. Begräbnis vom 14. November 1855 (Abl. 1 S. 119);

- b) Erlaß des Oberkirchenrats über die kirchl. Bestattung vom 9. Januar 1942 (Abl. 30 S. 181);
- c) Erlaß über die kirchliche Bestattung vom 9. Juni 1942 (Abl. 30 S. 181) und Erlaß über die Nachrufe bei Beerdigungen vom 11. Oktober 1933 (Abl. 33 S. 107);
- d) Erlaß über Bestattungen mit kirchlicher Feier durch auswärtige Geistliche vom 6. Juli 1926 (Abl. 22 S. 309);
- e) Erlaß betr. die Beerdigung in Fällen der Selbstentleibung vom 6. Juli 1880 (Abl. 7 S. 3013) und das Ausschreiben betr. die bestehenden Vorschriften über die Beerdigung von Selbstmördern vom 1. Dezember 1896 (Abl. 10 S. 5015);
- f) Konsistorialerlaß betr. Beerdigung von Ausgetretenen vom 10. Juli 1923 (Abl. 20 S. 253) und Erlaß über die kirchliche Mitwirkung bei der Bestattung Ausgetreter vom 2. Juli 1951 (Beibl. z. Abl. 34 Nr. 33 S. 59).



[Kirchliche und Staatliche Gesetze]

5.2.12. Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg (EvKiVBW)	520– 2
5.2.13. Kirchliches Verbandsgesetz	520– 2
5.2.14. Diakoniegesetz	520– 7
5.2.15. Diakonische Bezirksordnung (DBO)	520– 13
5.2.16. Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft)	520– 28
5.2.17. Kirchensteuerordnung (KiStO)	520– 37
5.2.18. Kirchensteuerordnung (KiStO)	520– 39
5.2.19. Verteilungsgrundsätze	520– 44
5.2.20. Merkblatt zu den Gesamtverträgen zwischen der EKD und der GEMA sowie anderen Verwertungsgesellschaften	520– 54

5.2.12. Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg (EvKiVBW)

Artikel 1 Zustimmung, Veröffentlichung

Dem in Stuttgart am 17. Oktober 2007 unterzeichneten Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sowie dem dazugehörigen Schlussprotokoll vom gleichen Tage wird zugestimmt. Der Vertrag und das Schlussprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Vertrag und das Schlussprotokoll nach Artikel 31 des Vertrags in Kraft treten, ist im Amtsblatt bekannt zu geben.

5.2.13. Kirchliches Verbandsgesetz

§ 1 Grundsatz

Zur Wahrnehmung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben können kirchliche Verbände gebildet und kirchenrechtliche Vereinbarungen getroffen werden.

§ 2 Grundlagen des kirchlichen Verbands

- (1) Kirchenbezirke und Kirchengemeinden können zur gemeinsamen Wahrnehmung bestimmter kirchlicher Aufgaben kirchliche Verbände bilden.
- (2) Die Verbände können nach Maßgabe des staatlichen Rechts die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten.
- (3) Die Rechtsverhältnisse des Verbands werden durch Satzung im Rahmen dieses Gesetzes geregelt.
- (4) Soweit die Satzung dem Verband Aufgaben überträgt, geht das Recht und die Pflicht seiner Mitglieder zur Erfüllung dieser Aufgaben auf den Verband über.

§ 3 Bildung des kirchlichen Verbands

- (1) Der Verband bedarf einer von den Beteiligten zu vereinbarenden Satzung.
- (2) Die Satzung muß enthalten
 1. Regelung der Verbandsmitgliedschaft (Gründungsmitglieder, Aufnahme neuer Mitglieder, Austritt und Ausschluß von Mitgliedern),
 2. Aufgaben des Verbands,
 3. Name und Sitz des Verbands,
 4. Verfassung und Verwaltung des Verbands, insbesondere die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsorgane,
 5. Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben,
 6. vermögensrechtliche Folgen bei Austritt und Ausschluß eines Mitglieds,
 7. Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbands.
- (3) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats. Die Genehmigung ist mit dem Wortlaut der Satzung vom Oberkirchenrat im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bekanntzumachen. Der Verband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (4) Ist für die sachgemäße Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben die Bildung eines Verbands notwendig, so kann der Oberkirchenrat in Ausnahmefällen den beteiligten Kirchenbezirken und Kirchengemeinden eine angemessene Frist zur Bildung eines Verbands setzen. Kommt der Verband innerhalb der Frist nicht zustande, so kann der Oberkirchenrat den Verband bilden und gleichzeitig die Satzung erlassen. Die beteiligten Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sind vorher zu hören.
- (5) Unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen kann der Oberkirchenrat Kirchenbezirke und Kirchengemeinden an einen schon bestehenden Verband anschließen und die Satzung entsprechend ändern.

§ 4 Verfassung und Verwaltung des kirchlichen Verbands

- (1) Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand. Die Satzung kann ein weiteres kollegiales Organ (Verwaltungsrat, Kuratorium, Hauptausschuß oder ähnliches) vorsehen.
- (2) Die Satzung kann bestimmen, daß bei einem Verband mit nicht mehr als fünf Mitgliedern als Organ des Verbands nur ein Vorstand gebildet wird, der

zugleich die Rechte der Verbandsversammlung wahrnimmt. In diesem Fall muß jedes Verbandsmitglied im Vorstand vertreten sein.

(3) Die Verbandsversammlung besteht aus mindestens einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds. Die Verbandssatzung kann bestimmen, daß einzelne oder alle Verbandsmitglieder mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden. Bei mehreren Vertretern können deren Stimmen auf andere Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden. Für die Beschlußfähigkeit ist nicht die Zahl der anwesenden Vertreter, sondern der vorhandenen Stimmen maßgebend.

(4) Die Satzung kann vorsehen, daß Kirchengemeinden und andere Rechtsträger im Verband mitarbeiten und Vertreter mit oder ohne Stimmrecht in die Verbandsversammlung entsenden. Außerdem kann die Satzung vorsehen, daß weitere Personen mit oder ohne Stimmrecht durch die Verbandsversammlung zugewählt werden. Die Wahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung. Die Stimmenzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung nach Satz 1 und 2 muß unter der der Verbandsmitglieder bleiben.

(5) Verbandsmitglieder und mitarbeitende Rechtsträger können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen.

(6) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Er kann auf bis zu sieben Mitglieder erweitert werden. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Verbandsversammlung gewählt. Der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter vertreten einzeln den Verband. Die Satzung kann bestimmen, daß der Verband für bestimmte Arbeitsbereiche neben dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter auch durch andere Personen vertreten werden kann.

(7) Die Satzung bestimmt, wie sich das weitere kollegiale Organ nach Absatz 1 Satz 2 zusammensetzt. Es muß mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern der Verbandsversammlung bestehen.

(8) Durch die Satzung können beschließende Ausschüsse der Verbandsversammlung gebildet und ihnen bestimmte Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen werden. Durch Beschluß kann die Verbandsversammlung einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden. Die Verbandsversammlung kann zur Vorberatung ihrer Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände beratende Ausschüsse bilden. Die für beschließende und

beratende Ausschüsse geltenden Bestimmungen der Kirchenbezirksordnung finden entsprechende Anwendung.

(9) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung, dem Vorstand, dem kollegialen Organ nach Absatz 1 Satz 2 und den beschließenden Ausschüssen setzt die Wählbarkeit in einer Kirchengemeinde der Landeskirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland voraus. Mitglieder, die noch nicht in ein kirchliches Amt eingeführt wurden, werden vom Dekan, in dessen Bezirk der Verband seinen Sitz hat, in entsprechender Anwendung des § 34 der Kirchlichen Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

Für Vertreter von mitarbeitenden Rechtsträgern, die keine zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg gehörenden Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, kann der Oberkirchenrat im Einzelfall oder in der Satzung Ausnahmen von dem Erfordernis der Wählbarkeit und der Verpflichtung nach Satz 2 zulassen.

§ 5 Finanzierung

Der Verband kann, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern und den nach § 4 Abs. 4 mitarbeitenden Rechtsträgern eine Umlage erheben. Die Höhe der Umlage ist im Haushaltsplan des Verbands für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

§ 6 Änderung der Satzung und Auflösung des kirchlichen Verbands

(1) Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbands werden von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsmitglieder beschlossen. Satzungsänderungen, die die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Nr. 5, des § 4 Abs. 4 Satz 1 und des § 4 Abs. 8 Satz 1 betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Verbands bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit es die Abwicklung erfordert.

§ 7 Anzuwendende Bestimmungen

Für die Vermögensverwaltung der Verbände sowie für die Aufsicht über dieselben finden die für die Kirchenbezirke jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes (§ 10) eine andere Regelung getroffen wird.

§ 8 Kirchenrechtliche Vereinbarungen

(1) Kirchenbezirke, Kirchengemeinden und kirchliche Verbände können vereinbaren, daß eine der beteiligten Körperschaften bestimmte Aufgaben für alle erfüllt. Durch die Vereinbarung gehen das Recht und die Pflicht der übrigen Körperschaften zur Erfüllung dieser Aufgaben auf die übernehmende Körperschaft über. Andere kirchliche und nichtkirchliche Rechtsträger können der Vereinbarung beitreten.

(2) Von der übernehmenden Körperschaft ist den übrigen Beteiligten in der Vereinbarung ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben einzuräumen. Dies kann insbesondere dadurch geschehen, daß bei der übernehmenden Körperschaft ein gemeinsam zu besetzender Ausschuß gebildet wird.

(3) Der Abschluß, die Änderung und die Aufhebung einer Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Ist für die sachgemäße Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben der Abschluß einer Vereinbarung notwendig, so kann der Oberkirchenrat in Ausnahmefällen den beteiligten Körperschaften eine angemessene Frist zum Abschluß der Vereinbarung setzen. Wird die Vereinbarung innerhalb der Frist nicht abgeschlossen, legt der Oberkirchenrat die Vereinbarung fest. Vor dieser Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

§ 9 Körperschaften und Einrichtungen benachbarter Landeskirchen

(1) Kirchengemeinden und Kirchenbezirke benachbarter Landeskirchen können Mitglieder eines Verbands nach §§ 2 ff. sein. Ebenso können mit Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und kirchlichen Verbänden benachbarter Landeskirchen Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen werden.

(2) Rechtsträger, die ihren Sitz im Bereich benachbarter Landeskirchen haben, können nach § 4 Abs. 4 in einem Verband mitarbeiten.

(3) Ist für die sachgemäße Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben die Mitgliedschaft eines Kirchenbezirks oder einer Kirchengemeinde in einem kirchlichen Verband notwendig, der seinen Sitz in einer benachbarten Landeskirche hat, so kann der Oberkirchenrat in Ausnahmefällen dem Kirchenbezirk oder der Kirchengemeinde eine angemessene Frist zur Abgabe der für den Beitritt zu diesem Verband notwendigen Erklärungen setzen. Werden die Erklärungen innerhalb der Frist nicht abgegeben, so können sie durch den Oberkirchenrat mit Wirkung für den Kirchenbezirk oder die Kirchengemeinde ersetzt werden. Diese sind vorher zu hören. Entsprechendes gilt für den Abschluß einer kirchenrechtlichen Vereinbarung im Sinne des § 8 mit einer kirchlichen Körperschaft einer benachbarten Landeskirche.

(4) Nähere Regelungen können im Wege der Vereinbarung zwischen den beteiligten Landeskirchen getroffen werden.

§ 10 Ausführungsbestimmungen

Nähere Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt der Oberkirchenrat im Wege der Verordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

5.2.14. Diakoniegesetz

§ 1 Grundbestimmung

(1) Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Der Glaube antwortet auf die Verkündigung des Evangeliums; er erwächst aus der Liebe Gottes, die in Jesus Christus allen Menschen zugewandt ist. Alle Glieder der Gemeinde sind darum zur Diakonie gerufen. Diakonie sucht den bedrängten Menschen in der Nähe und in der Ferne, um ihm zu helfen. Sie ist bestrebt, auch der Not zu begegnen, die ganze Gruppen von Menschen bedrückt, den Ursachen von Notständen nachzugehen und zu ihrer Behebung – gemeinsam mit den Betroffenen und auch mit anderen Institutionen – beizutragen.

(2) Der diakonische Auftrag wird als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche wahrgenommen

1. von den Kirchengemeinden,
2. von den Kirchenbezirken,
3. von den kirchlichen Verbänden in Stadt- und Landkreisen,
4. von den diakonischen Einrichtungen, deren Träger zur Landeskirche gehören oder mit ihr ökumenisch verbunden sind,
5. vom Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.,
6. von der Landeskirche.

Die Rechtsträger nach Nummern 1–3, 5 und 6 und ihre diakonischen Einrichtungen arbeiten untereinander zusammen und nehmen den Auftrag jeweils für ihren Bereich wahr. Im größeren Bereich sollen nur solche Aufgaben wahrgenommen werden, die im kleineren nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden können.

(3) Die Rechtsträger nach Absatz 2 sind Träger der freien Wohlfahrtspflege (freie Träger). Sie vertreten die Belange der Diakonie jeweils für ihren Bereich. Soweit sie ihre diakonische Arbeit im Stadt- oder Landkreis (§ 4) zusammengefaßt haben, nehmen sie die Aufgaben des freien Wohlfahrtsverbandes der evangelischen Kirche wahr. Ein solcher Zusammenschluß kann im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. die Bezeichnung „Diakonisches Werk“ verbunden mit der Angabe seines Zuständigkeitsbereiches führen.

§ 2 Diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde

(1) Die Kirchengemeinde hat die Aufgabe, die diakonische Arbeit in ihrem Bereich anzuregen, zu fördern und sich um die erforderlichen Einrichtungen zu bemühen.

(2) Zu den diakonischen Aufgaben im Bereich der Kirchengemeinde gehören insbesondere

1. die Förderung diakonischen Bewußtseins, die Gewinnung und Begleitung von Mitarbeitern und Helfern,
2. die häusliche Krankenpflege, die Haus- und Familienpflege, die Nachbarschaftshilfe,
3. die diakonische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Alten, Behinderten, Ausländern und anderen Gruppen,

4. die Hilfe für notleitende Kirchen, die Durchführung von Sammlungen,
 5. die Vertretung diakonischer Anliegen der Kirchengemeinde gegenüber der bürgerlichen Gemeinde.
- (3) Der Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben können insbesondere dienen
1. Kindertagesstätten und Diakoniestationen,
 2. Diakonieausschüsse und Diakoniebeauftragte des Kirchengemeinderats (§§ 56 und 24 Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 25. Mai 1982 – Abl. 50 S. 455),
 3. Dienstgruppen und Fördergemeinschaften für einzelne Aufgaben oder Einrichtungen der Diakonie.
- (4) Zur Wahrnehmung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufgaben können abweichend von § 56 Abs. 5 Kirchengemeindeordnung in die hierfür gebildeten beschließenden Ausschüsse bis zu einem Drittel ihrer Mitgliederzahl Personen gewählt werden, die nicht dem Kirchengemeinderat angehören. Hat eine Kirchengemeinde Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 von anderen Kirchengemeinden übernommen, so gelten deren aus der Mitte ihrer Kirchengemeinderäte entsandten Vertreter in einem beschließenden Ausschuss der übernehmenden Kirchengemeinde als dem Kirchengemeinderat angehörend (vgl. § 56 Abs. 5 Kirchengemeindeordnung). Die Bestimmung gilt entsprechend bei der Übertragung von Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 durch einen Kirchenbezirk oder einen kirchlichen Verband.

§ 3 Diakonische Arbeit im Kirchenbezirk

- (1) Der Kirchenbezirk unterstützt die ihm zugehörigen Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben und fördert die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden auf diesem Gebiet. Er nimmt diejenigen Aufgaben eigenständig wahr, die die Möglichkeiten einer Kirchengemeinde oder einer Gruppe benachbarter Kirchengemeinden übersteigen.
- (2) Zu den eigenständigen diakonischen Aufgaben des Kirchenbezirks gehören insbesondere
1. die Beratung und Hilfe in sozial und persönlich bedingten Not- und Problemsituationen von einzelnen, Familien und Gruppen, einschließlich der Unterstützung bei der Inanspruchnahme von sozialen Leistungen,

2. die Durchführung von Erholungsmaßnahmen und die Vermittlung von Heimplätzen,
3. die Anregung und Förderung der diakonischen Arbeit im Kirchenbezirk und in den Kirchengemeinden.

Hinzu kommen die in § 4 Abs. 3 genannten Aufgaben, wenn weder ein kirchlicher Verband besteht noch eine kirchenrechtliche Vereinbarung abgeschlossen wurde.

- (3) Die diakonischen Aufgaben werden insbesondere wahrgenommen durch
 1. den Diakonischen Bezirksausschuß,
 2. den Bezirksdiakoniefarrer,
 3. die Diakonische Bezirksstelle.

§ 4 Diakonische Arbeit in Stadt- und Landkreisen

(1) Liegen mehrere Kirchenbezirke ganz oder teilweise im Bereich eines Stadt- oder Landkreises, so arbeiten sie bei der Wahrnehmung ihres diakonischen Auftrags zusammen.

(2) Zum Zwecke der Zusammenarbeit sollen diakonische Aufgaben des Kirchenbezirks nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz vom 27. November 1980 (Abl. Bd. 49 S. 277) in seiner jeweiligen Fassung auf einen kirchlichen Verband oder durch kirchenrechtliche Vereinbarung auf einen der beteiligten Kirchenbezirke übertragen werden.

(3) Zu den diakonischen Aufgaben, die nach Absatz 2 übertragen werden sollen, gehören in der Regel

1. die Koordination der vorhandenen Dienste,
2. die Vertretung der diakonischen Anliegen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in Kirche und Öffentlichkeit, in der freien Wohlfahrtspflege und gegenüber dem Stadt- oder Landkreis sowie den staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in diesem Bereich,
3. die Planung diakonischer Vorhaben im Stadt- oder Landkreis,
4. die Einrichtung spezieller Beratungsdienste,
5. die Beauftragung von Fachberatern für die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden,
6. die Fortbildung der Mitarbeiter.

(4) Die Aufgaben eines Kirchenbezirks nach § 3 können auch vollständig auf den kirchlichen Verband oder einen der beteiligten Kirchenbezirke übertragen

werden. Die Übertragung kann für ein im Landkreis liegendes Teilgebiet oder für den ganzen Kirchenbezirk erfolgen. Erfolgt sie für den ganzen Kirchenbezirk, so soll dieser einen beratenden Diakonischen Bezirksausschuß bilden. Bildet er keinen solchen Ausschuß, so bestimmt die Bezirkssynode eine Person, die anstelle der oder des Vorsitzenden des Diakonischen Bezirksausschusses nach § 16 Abs. 6 Nr. 3 Kirchenbezirksordnung zu den Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses eingeladen wird und beratend teilnehmen kann.

(5) Der Wahrnehmung diakonischer Aufgaben können insbesondere dienen

1. Kreisdiakonieausschüsse,
2. Kreisdiakoniestellen.

§ 5 Diakonische Einrichtungen

(1) Diakonische Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 nehmen in ihrem Teil den Auftrag der Kirche wahr. Die Glieder der Gemeinde sollen ihnen deshalb bei der Durchführung ihrer Aufgaben helfen.

(2) Zur gemeinsamen Wahrnehmung des diakonischen Auftrags arbeiten Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchliche Verbände mit den diakonischen Einrichtungen zusammen.

(3) Bei der Regelung der Zusammenarbeit sollen Absprachen darüber getroffen werden,

1. wie die gegenseitige Unterrichtung über Zielsetzung und Stand diakonischer Arbeit, insbesondere über neue Vorhaben, sichergestellt werden kann,
2. wie die Beteiligten sich in ihrer Arbeit gegenseitig fördern und unterstützen können,
3. wie Einzelaufgaben untereinander verteilt und Verantwortlichkeiten festgelegt werden,
4. wie die gegenseitige Mitwirkung in den jeweiligen Organen der beteiligten Träger geregelt werden kann.

§ 6 Diakonisches Werk

(1) Das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. arbeitet als selbständiges Werk im Bereich der Landeskirche und nimmt die Aufgaben nach Maßgabe seiner Satzung und der Vereinbarung mit der Landeskirche wahr.

(2) Die Kirchenbezirke und die kirchlichen Verbände sind zur Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. verpflichtet. Der Oberkirchenrat ist ermächtigt, den Beitritt in deren Namen zu erklären. Die Mitgliedschaft kirchlicher Verbände, denen Kirchenbezirke anderer Landeskirchen angehören, wird in einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Landeskirchen und Diakonischen Werken geregelt.

(3) Die Vertretung der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und der kirchlichen Verbände in den Organen des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. richtet sich nach dessen Satzung und nach der Vereinbarung mit der Landeskirche.

§ 7 Landeskirche

Die Landeskirche fördert und unterstützt die diakonische Arbeit in ihrem Bereich. Sie nimmt diakonische Aufgaben nur insoweit unmittelbar wahr, als sie von Trägern diakonischer Arbeit nach § 1 Abs. 2 Nr. 1–5 nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden können.

§ 8 Ausführungsverordnungen

Nähere Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes werden vom Oberkirchenrat nach § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung im Ordnungswege getroffen.

§ 9 Diakonische Arbeit im Stadtkreis Stuttgart

Die diakonische Arbeit im Stadtkreis Stuttgart wird im Ordnungswege geregelt.

§ 10 Schlußbestimmung

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die Diakonische Bezirksordnung vom 13. November 1952 (Abl. Bd. 35 S. 256) und § 2 des Kirchlichen Gesetzes betr. das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg vom 12. November 1969 (Abl. Bd. 43 S. 425), treten gleichzeitig außer Kraft.

5.2.15. Diakonische Bezirksordnung (DBO)

§ 1 Grundlagen und Arbeitsformen

(1) Der Kirchenbezirk nimmt die diakonischen Aufgaben, die er gemäß § 3 Diakoniegesetz zu erfüllen hat, selbst wahr oder er überträgt sie nach § 4 Abs. 2 und 4 Diakoniegesetz auf einen Verband von Kirchenbezirken oder andere Kirchenbezirke.

(2) Wenn ein Kirchenbezirk seine diakonischen Aufgaben ganz oder teilweise selbst erfüllt, bildet er einen Diakonischen Bezirksausschuss (DBA) und beruft einen Bezirksdiakoniefarrer, soweit diese Aufgabe nicht als Sonderauftrag im Haupt- oder Nebenamt mit einer Pfarrstelle verbunden ist. Er errichtet eine Diakonische Bezirksstelle, in der die diakonischen Dienste des Kirchenbezirks zusammengefasst sind, soweit die entsprechenden Aufgaben nicht auf einen kirchlichen Verband im Stadt- oder Landkreis oder auf einen anderen Träger übertragen worden sind. Ausnahmen von Satz 2 kann der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. zulassen. Das Nähere regelt Abschnitt II.

(3) Wenn ein Kirchenbezirk seine Aufgaben ganz oder zum Teil auf einen Verband von Kirchenbezirken in einem Stadt- oder Landkreis (Kreisdiakonieverband) oder durch kirchenrechtliche Vereinbarung auf einen anderen Kirchenbezirk in einem Stadt- oder Landkreis übertragen hat, bildet dieser Verband oder Kirchenbezirk einen Kreisdiakonieausschuss. Er beauftragt in der Regel eine Kreisdiakoniefarrerin oder einen Kreisdiakoniefarrer, wenn diese Aufgabe nicht als Sonderauftrag im Haupt- oder Nebenamt mit einer Pfarrstelle verbunden ist. Der Verband oder der beauftragte Kirchenbezirk errichtet eine Kreisdiakoniestelle und gegebenenfalls Außenstellen in denen seine diakonischen Dienste zusammengefasst sind. Ausnahmen von den Regelungen dieses Absatzes kann der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. zulassen. Das Nähere regelt Abschnitt III.

(4) Wenn ein Kirchenbezirk seine Aufgaben für den Bereich des ganzen Kirchenbezirks vollständig auf einen Verband von Kirchenbezirken oder einen anderen Kirchenbezirk übertragen hat, soll er einen beratenden Diakonischen Bezirksausschuss bilden. Dieser berät die Bezirkssynode über die diakonischen Aufgaben und die diakonische Arbeit im Kirchenbezirk sowie die in den

Organen des Verbandes anstehenden Fragen. Auf den beratenden Ausschuss kann verzichtet werden, wenn seine Aufgaben im Kirchenbezirk auf andere Weise erfüllt werden.

(5) Bei der Übertragung von Aufgaben auf einen Verband oder einen anderen Kirchenbezirk nimmt der Kirchenbezirk die Fachberatung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg in Anspruch.

§ 2 Zusammenarbeit mit selbständigen Diakonischen Einrichtungen und mit freien Gruppen und Initiativen mit diakonischer Zielsetzung

Die Kirchenbezirke und die Verbände von Kirchenbezirken arbeiten mit selbständigen diakonischen Einrichtungen im Kirchenbezirk oder Verbandsgebiet zusammen. Auf der Ebene des Landkreises soll eine regelmäßige Verständigung über die Entwicklung diakonischer Arbeit und ihre Zielsetzungen im Landkreis gesucht werden.

Abschnitt II

Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben durch den Kirchenbezirk

§ 3 Diakonischer Bezirksausschuss

(1) Nimmt ein Kirchenbezirk seine diakonischen Aufgaben ganz oder teilweise selbst wahr, so bildet er als beschließenden Ausschuss einen Diakonischen Bezirksausschuss. Ihm gehören an:

- a) Mindestens fünf und höchstens neun von der Bezirkssynode zu wählende Mitglieder, die in Fragen der Diakonie und Sozialarbeit erfahren sein sollen,
- b) die Dekanin oder der Dekan,
- c) die Bezirksdiakoniepfarrerin oder der Bezirksdiakoniepfarrer,
- d) die Rechnerin oder der Rechner des Kirchenbezirks,
- e) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstelle als Beraterin oder Berater.

Dem Diakonischen Bezirksausschuss soll ein Mitglied des Gremiums angehören, das für die Anstellung und Entlassung und die Erteilung der Dienstaufträge für Gemeindediakoninnen und -diakone und gegebenenfalls deren Anstellung und Entlassung im Kirchenbezirk zuständig ist, soweit dies nicht

der Kirchenbezirksausschuss oder der Diakonische Bezirksausschuss selbst ist. Anderenfalls soll ein solches beratend zu den Sitzungen eingeladen werden.

In der Geschäftsordnung kann vorgesehen werden, dass weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter regelmäßig zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen eingeladen werden.

(2) Die Bezirkssynode wählt mindestens ein Drittel der Mitglieder nach Absatz 1 Buchst. a) aus ihrer Mitte. Die weiteren Mitglieder müssen in einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks zum Kirchengemeinderat wählbar sein. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

(3) Der Diakonische Bezirksausschuss kann mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder bis zu drei weitere Mitglieder zuwählen. Für die Zuzuwählenen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Selbständigen diakonischen Einrichtungen im Kirchenbezirk soll im Wege der Absprache nach § 5 Abs. 3 des Diakoniegesetzes ein Vorschlagsrecht bei der Wahl oder Zuwahl von Mitgliedern des Diakonischen Bezirksausschusses eingeräumt werden, wenn nicht die Zusammenarbeit nach § 5 Abs. 3 des Diakoniegesetzes auf andere Weise geregelt ist.

(5) Die Amtszeit des Diakonischen Bezirksausschusses entspricht der Amtszeit der Bezirkssynode.

(6) Der Diakonische Bezirksausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus seiner Mitte. Die oder der Vorsitzende hat folgende Aufgaben:

- a) Sie oder er beruft den Diakonischen Bezirksausschuss bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr ein, bereitet im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstelle die Sitzungen vor und leitet sie. Sie oder er informiert das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg, dessen Vertreterin oder Vertreter beratend an den Sitzungen teilnehmen können, rechtzeitig über die Tagesordnung. Entsprechendes gilt für die Kreisdiakoniestelle, sofern eine solche besteht.
- b) Sie oder er wacht über die Ausführung der Beschlüsse des Diakonischen Bezirksausschusses und die Einhaltung der Vorschriften für die Diakonische Bezirksstelle. Einzelne dieser Aufgaben können mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden vom Ausschuss anderen Mitgliedern übertragen werden.

- c) Sie oder er lädt den Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstelle sowie den Bezirksdiakoniepfearrer zu regelmäßigen Dienstbesprechungen ein.
- d) Sie oder er berichtet in der Bezirkssynode über die Arbeit des Diakonischen Bezirksausschusses.

§ 4 Aufgaben des Diakonischen Bezirksausschusses

- (1) Der Diakonische Bezirksausschuss unterstützt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben und ist verantwortlich für die diakonische Arbeit des Kirchenbezirks. Im Einzelnen hat er folgende Aufgaben:
- a) Er legt die Richtlinien für die Arbeit der Diakonischen Bezirksstelle fest.
 - b) Er erlässt eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Geschäftsverteilung, den Ablauf der Geschäfte, die Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis, Anweisungsbefugnis und Kassenvollmacht in der Diakonischen Bezirksstelle festlegt sowie eine Regelung über die Aufteilung der Vertretungsaufgaben trifft.
 - c) Er beschließt nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 und im Rahmen des Haushaltsplans über die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter der Diakonischen Bezirksstelle.
 - d) Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonischen Bezirksstelle unbeschadet der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht durch die zuständigen Personen und vorbehaltlich einer anderen Regelung nach § 7 aus.
 - e) Er entwirft den Sonderhaushaltsplan der Diakonischen Bezirksstelle und macht entsprechende Vorschläge zum Haushaltsplan des Kirchenbezirks. Von der Aufstellung eines Sonderhaushaltsplans kann bei geringem Umfang abgesehen werden. In diesem Falle schlägt der Diakonische Bezirksausschuss vor, in welcher Höhe bei den Haushaltsstellen, die die Arbeit der Diakonischen Bezirksstelle betreffen, Mittel veranschlagt werden.
 - f) Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis für den Sonderhaushaltsplan oder die für die diakonische Arbeit im Haushaltsplan des Kirchenbezirks eingestellten Mittel und verfügt nach Maßgabe des Haushaltsplans über die für die Arbeit der Diakonischen Bezirksstellen gebildeten Rücklagen. Er legt die Verwendung von Spenden und anderen Zuwendungen im Einzelnen fest, wenn ein bestimmter Verwendungszweck noch nicht festliegt.

- g) Er berät über die Förderung freier Gruppen und Initiativen mit diakonischer Zielsetzung und über die Zusammenarbeit mit ihnen.
 - h) Er macht der Bezirkssynode Vorschläge für die Wahl der Vertreter des Kirchenbezirks durch die Bezirkssynode in die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg und in die Organe eines kirchlichen Verbands, dessen Mitglied er ist.
 - i) Er stimmt sich mit den Personen oder Gremien ab, die für die Erteilung der Dienstaufträge an Gemeindediakoninnen und -diakone im Kirchenbezirk zuständig sind.
- (2) Soweit ein diakonischer Dienst des Kirchenbezirks nach § 1 Abs. 2 nicht von der Diakonischen Bezirksstelle wahrgenommen wird, kann für ihn ein eigener beschließender Ausschuss gebildet werden.

§ 5 Geschäftsführung der Diakonischen Bezirksstelle

- (1) Die Geschäftsführung wird von einer hauptberuflichen Mitarbeiterin oder einem hauptberuflichen Mitarbeiter wahrgenommen. Über ihre oder seine Anstellung und Entlassung beschließt im Rahmen des Stellenplans der Diakonische Bezirksausschuss in gemeinsamer Sitzung mit dem Kirchenbezirksschuss. Das Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg ist herzustellen.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse von Bezirkssynode und Diakonischen Bezirksausschuss gebunden. Insbesondere sind mit der Geschäftsführung folgende Aufgaben verbunden:
- a) Leitung der Diakonischen Bezirksstelle.
 - b) Unterstützung der oder des Vorsitzenden des Diakonischen Bezirksausschusses bei der Vorbereitung von Sitzungen und die Durchführung der Beschlüsse, soweit nicht nach § 7 abweichende Regelungen durch die Bezirkssatzung oder Geschäftsordnung betroffen sind.
 - c) Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonischen Bezirksstelle vorbehaltlich einer anderen Regelung nach § 7.
 - d) Berichte in regelmäßigen Abständen über die Arbeit der Diakonischen Bezirksstelle vor dem Diakonischen Bezirksausschuss und nach Absprache mit der oder dem Vorsitzenden der Bezirkssynode vor dieser.

(3) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer liegt beim Diakonischen Bezirksausschuss. Die unmittelbare Dienstaufsicht übt die Dekanin oder der Dekan aus, die unmittelbare Fachaufsicht nimmt die oder der Vorsitzende des Diakonischen Bezirksausschusses wahr. Durch die Geschäftsordnung kann eine andere Regelung getroffen werden, wobei die Dienst- und Fachaufsicht nur auf Mitglieder des Ausschusses übertragen werden kann.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nehmen die Fachberatung und die Unterstützung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg in Anspruch.

§ 6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonischen Bezirksstelle

(1) Bei der Anstellung der für diakonische Aufgaben fachlich ausgebildeten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ist das Benehmen mit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg herzustellen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonischen Bezirksstelle sind an die Beschlüsse von Bezirkssynode und Diakonischem Bezirksausschuss gebunden, ebenso an die Weisungen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, soweit die Aufsicht nicht durch Bezirkssatzung oder Geschäftsordnung anders geregelt ist.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen die Fachberatung und Unterstützung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg in Anspruch.

§ 7 Geschäftsordnung für die diakonische Arbeit, Bezirkssatzung

(1) Die Gliederung der Diakonischen Bezirksstelle in Abteilungen, die nähere Regelung der Dienst- und Fachaufsicht sowie der Wahrnehmung der Bewirtschaftungsbefugnis durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonischen Bezirksstelle regelt eine Geschäftsordnung. Die Errichtung von Außenstellen der Diakonischen Bezirksstelle ist zulässig.

(2) Soweit die Diakonische Arbeit des Kirchenbezirks nicht vollständig in der Diakonischen Bezirksstelle zusammengefasst wird, wird die Abgrenzung der Arbeitsbereiche, die Bildung eines beschließenden Ausschusses und die Dienst- und Fachaufsicht in der Regel durch eine Bezirkssatzung festgelegt. Dabei können mit Zustimmung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg anderweitige Regelungen zugelassen werden.

§ 8 BezirksdiakoniefarrerIn oder Bezirksdiakoniefarrer

(1) Die Aufgabe der BezirksdiakoniefarrerIn oder des Bezirksdiakoniefarrers wird in der Regel von einer oder einem im Kirchenbezirk tätigen PfarrerIn oder Pfarrer nebenamtlich wahrgenommen.

(2) Die BezirksdiakoniefarrerIn oder der Bezirksdiakoniefarrer wird im Benehmen mit dem Diakonischen Bezirksausschuss von der Bezirkssynode für die Dauer ihrer Amtszeit berufen. Sie oder er ist Mitglied des Diakonischen Bezirksausschusses und nimmt an den regelmäßigen Dienstbesprechungen teil.

(3) Ist das Bezirksdiakoniefarramt mit einer bestimmten Pfarrstelle verbunden, benennt der Diakonische Bezirksausschuss die Vertreter des Arbeitsbereichs nach §§ 5 oder 6 Pfarrstellenbesetzungsgesetz.

(4) Der BezirksdiakoniefarrerIn oder dem Bezirksdiakoniefarrer obliegt die theologische Beratung von Kirchenbezirk, Kirchengemeinden und Pfarrerschaft in Fragen der Diakonie und die theologische Begleitung der im Bereich der Diakonie tätigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenbezirks. Sie oder er wirkt bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Diakonischen Bezirksstelle nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Diakoniegesetz mit, berichtet dem Diakonischen Bezirksausschuss über seine Arbeit und hält, insbesondere durch die Mitarbeit bei der Verständigung über die Arbeit im Landkreis (§ 2 Satz 2) Verbindung zu selbständigen Werken und Einrichtungen der Diakonie und den anderen diakonischen Aktivitäten im Kirchenbezirk.

Abschnitt III

Wahrnehmung der Diakonischen Aufgaben im Landkreis

Unterabschnitt 1

Vollständige Übertragung der diakonischen Aufgaben der im Landkreis beteiligten Kirchenbezirke auf einen Verband

§ 9 Kreisdiakonieausschuss

(1) Haben die Kirchenbezirke in einem Landkreis ihre diakonischen Aufgaben vollständig auf einen Verband übertragen, so bildet dieser als beschließenden Ausschuss den Kreisdiakonieausschuss. Seine Aufgaben können auch durch

ein Organ des Verbands wahrgenommen werden. Dessen Größe soll in diesen Fällen die eines Diakonischen Bezirksausschusses nicht übersteigen. Soweit die Verbandsversammlung die Aufgaben des Kreisdiakonieausschusses nach § 10 wahrnimmt, ist sie in diesem Aufgabenkreis nicht weisungsgebunden nach § 4 Abs. 5 Verbandsgesetz.

(2) Dem Kreisdiakonieausschuss gehören an:

- a) Mindestens eine Dekanin oder ein Dekan,
- b) die oder der Kreisdiakoniepfarrerin oder -pfarrer und, soweit die Satzung dies vorsieht, die Bezirksdiakoniepfarrerinnen und -pfarrer,
- c) die Rechnerin oder der Rechner des Verbands,
- d) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisdiakoniestelle als Beraterin oder Berater.

Die Geschäftsordnung des Verbands kann vorsehen, dass weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbands regelmäßig eingeladen werden und beratend teilnehmen.

Die weitere Zusammensetzung regelt die Satzung. Dabei soll vorgesehen werden, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter aus einem Gremium dem Kreisdiakonieausschuss angehört, das für die Anstellung und Entlassung und die Erteilung der Dienstaufträge für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone und gegebenenfalls deren Anstellung und Entlassung in einem der Kirchenbezirke zuständig ist. Anderenfalls soll ein solches beratend zu den Sitzungen eingeladen werden. Bei der Regelung der Zusammensetzung des Kreisdiakonieausschusses soll sichergestellt werden, dass eine verantwortliche Vertreterin oder ein verantwortlicher Vertreter aus einem Gremium berufen oder gewählt wird, das für die Erteilung der Dienstaufträge für Diakoninnen und Diakone und gegebenenfalls deren Anstellung und Entlassung in ihrem oder seinem Kirchenbezirk zuständig ist.

§ 10 Aufgaben des Kreisdiakonieausschusses

Der Kreisdiakonieausschuss unterstützt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben und ist verantwortlich für die Wahrnehmung der gesamten diakonischen Aufgaben der am Verband beteiligten Kirchenbezirke. Im Einzelnen hat er folgende Aufgaben:

- a) Er legt die Richtlinien für die Arbeit der Kreisdiakoniestelle und gegebenenfalls der Diakonischen Bezirksstellen des Verbands fest sowie eventueller

- weiterer diakonischer Arbeitsbereiche, wenn diese nach § 1 Abs. 3 Satz 5 verselbständigt sind und kein eigener Ausschuss für sie gebildet ist.
- b) Er erlässt die Geschäftsordnung, die insbesondere die Geschäftsverteilung, den Ablauf der Geschäfte, die Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis, Anweisungsbefugnis und Kassenvollmacht in der Kreisdiakoniestelle, den Diakonischen Bezirksstellen des Verbands und den anderen Stellen festlegt sowie eine Regelung über die Aufteilung der Vertretungsaufgaben trifft.
 - c) Er beschließt nach Maßgabe von § 12 über die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes.
 - d) Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisdiakoniestelle, der Diakonischen Bezirksstellen des Verbandes und der anderen Stellen in seinem Zuständigkeitsbereich aus, unbeschadet der unmittelbaren Aufsicht durch den Vorstand.
 - e) Er entwirft den Haushaltsplan. Soweit der Verband noch andere Aufgaben hat oder besondere Arbeitsbereiche nach § 1 Abs. 3 Satz 5 gebildet sind, stellt der Verband einen Sonderhaushaltsplan auf.
 - f) Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis für den Haushaltsplan oder den Sonderhaushaltsplan und verfügt nach dessen Maßgabe über die für die in seinem Aufgabenbereich gebildeten Rücklagen. Er legt die Verwendung von Spenden und anderen Zuwendungen nach Maßgabe des Haushaltsplans im Einzelnen fest, wenn ein bestimmter Verwendungszweck noch nicht festliegt.
 - g) Er berät über die Förderung freier Gruppen und Initiativen mit diakonischer Zielsetzung und über die Zusammenarbeit mit ihnen.
 - h) Er macht Vorschläge für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Verbandes in der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg und in den Organen eines anderen kirchlichen Verbands, dessen Mitglied er ist.
 - i) Er stimmt sich mit den Personen oder Gremien ab, die für die Erteilung der Dienstaufträge an Gemeindediakoninnen und -diakone in den Kirchenbezirken zuständig sind.

§ 11 Geschäftsführung der Kreisdiakoniestelle

(1) Die Geschäftsführung wird von einer hauptberuflichen Mitarbeiterin oder einem hauptberuflichen Mitarbeiter wahrgenommen. Soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist, ist für ihre oder seine Anstellung und Entlassung der Kreisdiakonieausschuss zuständig. Das Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg ist herzustellen.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Vorstands und des Kreisdiakonieausschusses gebunden. Insbesondere sind mit der Geschäftsführung folgende Aufgaben verbunden:

- a) Leitung der Kreisdiakoniestelle;
- b) Unterstützung der oder des Vorsitzenden des Kreisdiakonieausschusses, des Vorstands und der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung bei der Vorbereitung der Sitzungen und die Durchführung der Beschlüsse, soweit nicht nach § 1 Abs. 3 Satz 5 abweichende Regelungen durch die Verbandssatzung oder durch Geschäftsordnung getroffen sind;
- c) Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisdiakoniestelle, der Diakonischen Bezirksstelle und anderen Stellen, soweit keine andere Regelung durch die Verbandssatzung oder Geschäftsordnung getroffen ist;
- d) Regelmäßige Berichte über die Arbeit der Kreisdiakoniestelle vor dem Kreisdiakonieausschuss und, nach Absprache mit dem Vorstand und der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, vor dieser.

(3) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer liegen beim Kreisdiakonieausschuss. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht übt der Vorstand aus. Durch die Geschäftsordnung kann eine andere Regelung getroffen werden.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt die Fachberatung und die Unterstützung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg in Anspruch.

§ 12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbands

(1) Über die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisdiakoniestelle, der Diakonischen Bezirksstellen des Verbands sowie

eventueller weiterer diakonischer Arbeitsbereiche beschließt im Rahmen des Stellenplans der Kreisdiakonieausschuss, sofern nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung etwas anderes geregelt ist. Bei der Anstellung der für diakonische Aufgaben fachlich ausgebildeten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ist das Benehmen mit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg herzustellen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind an die Beschlüsse von Bezirkssynode und Diakonischen Bezirksausschuss sowie an die Weisungen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers gebunden, soweit die Aufsicht nicht durch Bezirkssatzung oder Geschäftsordnung anders geregelt ist.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen die Fachberatung und Unterstützung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg in Anspruch.

§ 13 Bezirks- und Kreisdiakoniepfarrerinnen und -pfarrer

(1) Die Aufgabe der Bezirksdiakoniepfarrerin oder des Bezirksdiakoniepfarrers wird in der Regel von einer oder einem im Kirchenbezirk tätigen Pfarrerin oder Pfarrer nebenamtlich wahrgenommen. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass nur eine Kreisdiakoniepfarrerin oder ein Kreisdiakoniepfarrer berufen wird.

(2) Die Bezirksdiakoniepfarrerin oder der Bezirksdiakoniepfarrer werden im Benehmen mit dem Diakonischen Bezirksausschuss, oder, wenn ein solcher nicht gebildet ist, mit dem Kirchenbezirksausschuss von der Bezirkssynode für die Dauer ihrer Amtszeit beauftragt. Sie oder er sind Mitglied des Diakonischen Bezirksausschusses. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Der Bezirksdiakoniepfarrerin oder dem Bezirksdiakoniepfarrer obliegt die theologische Beratung von Kirchenbezirk, Kirchengemeinden und Pfarrerschaft in Fragen der Diakonie und die theologische Begleitung der im Bereich der Diakonie tätigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenbezirks. Er oder sie wirkt bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Diakonischen Bezirksstelle nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Diakoniegesetz mit und berichtet dem Diakonischen Bezirksausschuss über seine Arbeit und hält, insbesondere durch die Mitarbeit bei der Verständigung über die Arbeit im Landkreis (§ 2 Satz 2) Verbindung zu selbständigen Werken und Einrichtungen der Diakonie und den anderen diakonischen Aktivitäten im Kirchen-

bezirk. Sie oder er arbeitet mit den anderen Bezirksdiakoniefarrerinnen und -pfarrern im Landkreis zusammen.

(4) Eine Kreisdiakoniefarrerin oder ein Kreisdiakoniefarrer ist vom Verband zu berufen, wenn diese Aufgabe nicht als Sonderauftrag im Haupt- oder Nebenamt mit einer Pfarrstelle verbunden ist. Wenn Bezirksdiakoniefarrerinnen und -pfarrer berufen sind, haben diese ein Vorschlagsrecht. Die Kreisdiakoniefarrerin oder der Kreisdiakoniefarrer nimmt die Aufgaben nach Absatz 3 in Absprache mit den Bezirksdiakoniefarrerinnen und -pfarrern und die Beteiligung an den Verbandsgremien wahr. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 14 Geschäftsordnung für die diakonische Arbeit, Gliederung der Arbeit

(1) Die Gliederung der Kreisdiakoniestelle in Abteilungen, die nähere Regelung der Dienst- und Fachaufsicht sowie die Wahrnehmung der Bewirtschaftungsbefugnis durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelt eine Geschäftsordnung. Die Errichtung von Außenstellen der Kreisdiakoniestellen ist zulässig. Werden für den Bereich von Kirchenbezirken Außenstellen errichtet, können diese als Diakonische Bezirksstellen des Verbandes bezeichnet werden.

(2) Soweit die Diakonische Arbeit des Verbandes nicht vollständig in der Kreisdiakoniestelle zusammengefasst wird, wird die Abgrenzung der Arbeitsbereiche, die Bildung eines beschließenden Ausschusses und die Dienst- und Fachaufsicht in der Regel durch eine Satzung festgelegt. Dabei können mit Zustimmung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg anderweitige Regelungen zugelassen werden.

§ 15 Kirchenrechtliche Vereinbarung

(1) Werden zum Zwecke der Zusammenarbeit in einem Landkreis alle Aufgaben eines Kirchenbezirks nach § 4 Abs. 3 Diakoniesgesetz durch kirchenrechtliche Vereinbarung auf einen anderen Kirchenbezirk übertragen, so wird bei diesem ein Kreisdiakonierausschuss gebildet. Er besteht aus dem Diakonischen Bezirksausschuss des Kirchenbezirks, der die Aufgaben übernimmt und einer in der Vereinbarung festzulegenden Zahl von Vertretern aus den Diakonischen Bezirksausschüssen der beteiligten Kirchenbezirke.

(2) Die übertragenen Aufgaben werden von der Diakonischen Bezirksstelle des Kirchenbezirks wahrgenommen, der die Aufgaben übernimmt. Ihr kann die Bezeichnung „Kreisdiakoniestelle“ beigelegt werden. Im Übrigen sind die

Bestimmungen des Abschnitts II anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Bezirksdiakoniefarrerin oder der Bezirksdiakoniefarrer die Bezeichnung Kreisdiakoniefarrerin oder Kreisdiakoniefarrer trägt.

Unterabschnitt 2

Teilweise Übertragung der diakonischen Aufgaben der beteiligten Kirchenbezirke

§ 16 Zusammenarbeit im Landkreis in einem Verband

(1) Haben die Kirchenbezirke in einem Landkreis ihre diakonischen Aufgaben teilweise auf einen Verband übertragen, so bildet dieser als beschließenden Ausschuss den Kreisdiakonieausschuss. Seine Aufgaben können auch durch ein Organ des Verbands wahrgenommen werden. Dessen Größe soll in diesen Fällen die eines Diakonischen Bezirksausschusses nicht übersteigen. Soweit die Verbandsversammlung die Aufgaben des Kreisdiakonieausschusses nach § 10 wahrnimmt, ist sie in diesem Aufgabenkreis nicht weisungsgebunden nach § 4 Abs. 5 Verbandsgesetz.

(2) Dem Kreisdiakonieausschuss gehören an:

- a) Mindestens eine Dekanin oder ein Dekan,
- b) die oder der Kreisdiakoniefarrerin oder -pfarrer oder die Bezirksdiakoniefarrerrinnen und -pfarrer, sofern die Satzung dies vorsieht,
- c) die Rechnerin oder der Rechner des Verbands,
- d) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisdiakoniestelle als Beraterin oder Berater.

In der Geschäftsordnung kann vorgesehen werden, dass weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Kreisdiakoniestelle regelmäßig zur beratenden Teilnahme eingeladen werden.

(3) Der Kreisdiakonieausschuss sorgt für die Wahrnehmung der auf den Verband übertragenen diakonischen Aufgaben. Er beschließt im Rahmen des Stellenplans über die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisdiakoniestelle und übt die Dienst- und Fachaufsicht über sie aus. Wird eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer vom Verband angestellt, entscheidet der Kreisdiakonieausschuss in entsprechender Anwendung von § 11 Abs. 1 über die Anstellung und Entlassung. Das Nähere regelt die Satzung.

(4) Die Aufgaben der Kreisdiakoniestelle werden, außer in besonders begründeten Ausnahmefällen oder wenn die Aufgaben der Kirchenbezirke in einem Landkreis auf den Verband übertragen sind, von einer im Verbandsgebiet liegenden Diakonischen Bezirksstelle wahrgenommen, die insoweit die Bezeichnung „Kreisdiakoniestelle“ erhält. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer dieser Diakonischen Bezirksstelle übernimmt die Geschäftsführungsaufgaben der Kreisdiakoniestelle. Ihre oder seine Anstellung und Entlassung durch den Kirchenbezirk erfolgt im Benehmen mit dem Kreisdiakonieausschuss. Weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Kreisdiakoniestelle können vom Verband angestellt werden.

(5) Im Übrigen gelten für die Zusammenarbeit im Landkreis die Vorschriften des Abschnitt III, Unterabschnitt 1, für die eigene Wahrnehmung von Aufgaben durch den Kirchenbezirk die von Abschnitt II mit der Maßgabe, dass die Kirchenbezirke auf die Bildung eines beschließenden Diakonischen Bezirksausschusses und die Bestellung der Bezirksdiakoniefarrerin oder des Bezirksdiakoniefarrers nicht verzichten können.

§ 17 Kirchenrechtliche Vereinbarung

(1) Werden zum Zwecke der Zusammenarbeit in einem Landkreis Aufgaben nach § 4 Abs. 3 Diakoniesgesetz durch kirchenrechtliche Vereinbarung auf einen anderen Kirchenbezirk übertragen, so wird bei diesem ein Kreisdiakonieausschuss gebildet. Er besteht aus dem Diakonischen Bezirksausschuss des Kirchenbezirks, der die Aufgaben übernimmt und einer in der Vereinbarung festzulegenden Zahl von Vertretern aus den Diakonischen Bezirksausschüssen der beteiligten Kirchenbezirke. Deren Mitwirkung kann auch in anderer Weise erfolgen, wenn diakonische Aufgaben nur für wenige Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks übertragen werden. In diesem Fall sind die Kirchengemeinden in angemessener Weise zu beteiligen.

(2) Die übertragenen Aufgaben werden von der Diakonischen Bezirksstelle des Kirchenbezirks wahrgenommen, der die Aufgaben übernimmt. Ihr kann die Bezeichnung „Kreisdiakoniestelle“ beigelegt werden. Im Übrigen sind die Bestimmungen über den Diakonischen Bezirksausschuss und die Diakonische Bezirksstelle anzuwenden.

Abschnitt IV**Stadtkreis Stuttgart****§ 18 Diakonische Arbeit im Stadtkreis Stuttgart**

(1) Die diakonische Arbeit im Stadtkreis Stuttgart wird durch Vereinbarung zwischen den im Stadtkreis Stuttgart gelegenen Kirchenbezirken oder deren Zusammenschluss und der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart e. V. geregelt. Die Vereinbarung soll insbesondere regeln,

- a) welche Aufgaben die Evangelische Gesellschaft Stuttgart e. V. für die im Stadtkreis Stuttgart gelegenen Kirchenbezirke oder deren Zusammenschluss wahrnimmt,
- b) welchen finanziellen Beitrag die im Stadtkreis Stuttgart gelegenen Kirchenbezirke oder deren Zusammenschluss dafür leisten,
- c) wie die gegenseitige Unterrichtung über Zielsetzung und Stand diakonischer Arbeit, insbesondere über neue Vorhaben, sichergestellt wird,
- d) wie die gegenseitige Mitwirkung in den jeweiligen Organen der beteiligten Träger erfolgt,
- e) in welcher Weise das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg beteiligt wird.

Soweit erforderlich, können auch mit anderen selbständigen Trägern diakonischer Arbeit im Stadtkreis Stuttgart Vereinbarungen getroffen werden. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

Abschnitt V**Zusammenarbeit mit benachbarten Landeskirchen****§ 19 Zusammenarbeit mit Kirchenbezirken anderer Landeskirchen**

Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann mit Genehmigung des Oberkirchenrats abgewichen werden, wenn die Mitgliedschaft in einem kirchlichen Verband benachbarter Landeskirchen oder der Abschluss kirchenrechtlicher Vereinbarungen mit Kirchengemeinden, Kirchenbezirken oder kirchlichen Verbänden benachbarter Landeskirchen dies erfordert.

5.2.16. Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft)

5.2.16.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sind Kirchenmitglieder die getauften evangelischen Christen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland haben, es sei denn, dass sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.

(2) ¹Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde und zur Gliedkirche des Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes. ²Das Recht der Gliedkirchen kann bestimmen, dass die Kirchenmitgliedschaft unter besonderen Voraussetzungen auch zu einer anderen Kirchengemeinde begründet wird.

§ 2

(1) Das Kirchenmitglied steht in der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit.

(2) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.

(3) Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten gelten im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

5.2.16.2. Rechte und Pflichten

§ 3

(1) In der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit bieten die Gliedkirchen allen Kirchenmitgliedern den Dienst der Verkündigung, der Seelsorge und der Diakonie an und lassen sie nach Maßgabe ihrer Ordnungen zum Heiligen Abendmahl zu.

(2) Im Rahmen der kirchlichen Ordnungen nehmen die Kirchenmitglieder an

der Gestaltung des kirchlichen Lebens teil und wirken bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe mit.

§ 4

(1) Die Kirchenmitglieder sollen sich am kirchlichen Leben beteiligen, kirchliche Ämter und Dienste übernehmen und zu Spenden bereit sein.

(2) Sie sind verpflichtet, den Dienst der Kirche durch Leistung gesetzlich geordneter kirchlicher Abgaben mitzutragen und zu fördern.

§ 5

„Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, die Daten und Angaben mitzuteilen, die für die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie erforderlich sind.“
 „Sie sind verpflichtet, auch bei den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden ihre Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.“

5.2.16.3. Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft

§ 6

„Die Kirchenmitgliedschaft wird durch die Taufe in einer Kirchengemeinde, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, erworben.“
 „Die Taufe wird im Kirchenbuch öffentlich beurkundet.“

§ 7

(1) „Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme, Wiederaufnahme oder Übertritt.“
 „Ein religionsunmündiges Kind, dessen Taufe nicht in einer zu einer Gliedkirche gehörenden Kirchengemeinde stattgefunden hat, erwirbt die Kirchenmitgliedschaft durch die Erklärung der Erziehungsberechtigten über die Zugehörigkeit des Kindes zu einem evangelischen Bekenntnis gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle.“

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

- Aufnahme der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft mit bür-

- gerlicher Wirkung ausgetretene Person,
 - Wiederaufnahme das Zurücklangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person,
 - Übertritt der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft unter Aufgabe der Mitgliedschaft in einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft ohne vorherigen Austritt mit bürgerlicher Wirkung, sofern nicht das staatliche Recht einen vorherigen Austritt erfordert.
- (3) Den Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme oder Übertritt und das Zurücklangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch Wiederaufnahme regelt das Recht der Gliedkirchen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 7a

- (1) ¹Die Entscheidung über Aufnahme und Wiederaufnahme erfolgt aufgrund einer Erklärung über die Herstellung der Kirchenmitgliedschaft bzw. das Zurücklangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft gegenüber der nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stelle. ²§ 9 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) ¹Bei der Aufnahme kann die Kirchenmitgliedschaft zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes auch in jeder Stelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland erworben werden, die nach jeweiligem gliedkirchlichen Recht zu diesem Zweck besonders errichtet worden ist. ²Satz 1 gilt für das Zurücklangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch Wiederaufnahme entsprechend. ³Aufnahme und Wiederaufnahme vollziehen sich nach dem Recht der Gliedkirche, in der die besonders errichtete Stelle gelegen ist. ⁴Soweit im Bereich des Wohnsitzes mehrere Gliedkirchen bestehen, weisen die Stellen darauf hin.
- (3) Die Gliedkirchen können durch gliedkirchliches Recht oder zwischenkirchliche Vereinbarungen mit Wirkung für den Geltungsbereich der jeweiligen Bestimmungen weitergehende Regelungen über die Aufnahme und die Wiederaufnahme treffen.

§ 8

¹Bei einem Wohnsitzwechsel in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. ²Dies gilt nicht, wenn das zuziehende Kirchenmitglied sich einer anderen evangelischen Kirche im Bereich der Gliedkirche seines neuen Wohnsitzes anschließt und dies der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle innerhalb eines Jahres nach Zuzug nachweist. ³In diesem Falle endet die Kirchenmitgliedschaft mit dem Zeitpunkt des Zuzugs.

§ 9

(1) Zuziehende Evangelische, die keiner Gliedkirche angehören, erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Erklärung gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle:

- a) wenn sie früher Kirchenmitglieder waren und von dem Recht nach § 8 Satz 2 dieses Kirchengesetzes Gebrauch gemacht hatten;
- b) wenn sie bisher Mitglieder einer evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft im Ausland waren.

(2) Zuziehende Evangelische, die einer evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört haben, mit der eine Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft abgeschlossen worden ist, erwerben die Kirchenmitgliedschaft nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

(3) Die Angaben gegenüber der staatlichen Meldebehörde gelten als Erklärung im Sinne von Absatz 1.

(4) Die Bestimmung des § 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Die Kirchenmitgliedschaft endet

1. mit Fortzug aus dem Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes; § 11 bleibt unberührt;
2. durch Übertritt zu einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft nach dem Recht der Gliedkirchen oder
3. mit dem Wirksamwerden der nach staatlichem Recht zulässigen Austrittserklärung.

5.2.16.4. Auslandsaufenthalt

§ 11

(1) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland nur vorübergehend auf, bleibt seine Kirchenmitgliedschaft bestehen. ²Dies gilt auch, wenn sich das Kirchenmitglied einer evangelischen Kirche seines Aufenthaltsortes anschließt. ³Für die Zeit der vorübergehenden Abwesenheit ist das Kirchenmitglied von seinen Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde, der Gliedkirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland befreit und ist nicht wahlberechtigt.

(2) Bei Rückkehr in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. 2§ 8 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in einen Auslandsdienst entsandt werden; ihre dienst- oder arbeitsrechtlichen Beziehungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen bleiben unberührt.

(4) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland vorübergehend oder endgültig auf, kann das Recht der Gliedkirchen ausnahmsweise bestimmen, dass aufgrund ausdrücklicher Erklärung die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft bestehen bleiben, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben einer inländischen Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Erklärung kann mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der inländischen Kirchengemeinde widerrufen werden. ⁴Der Widerruf bedarf der Schriftform.

§ 11a

(1) Die Kirchenmitgliedschaft vorübergehend im Auslandseinsatz befindlicher Angehöriger der Bundeswehr und derer mit ihnen im Ausland lebenden Familienmitglieder wird auch durch die Taufe im Rahmen der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr erworben.

(2) Personen nach Absatz 1, die getauft sind, können in entsprechender Anwendung von § 7a Abs. 2 aufgrund einer Erklärung gegenüber einer Stelle der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, die der Militärbischof oder

die Militärbischöfin zu diesem Zweck errichtet oder bevollmächtigt hat, durch Aufnahme die Kirchenmitgliedschaft erwerben bzw. durch Wiederaufnahme die Rechte und Pflichten der Kirchenmitgliedschaft zurückerlangen.

(3) ¹In den Fällen der Absätze 1 und 2 entsteht die Kirchenmitgliedschaft zur Kirchengemeinde des bestehenden oder letzten inländischen Wohnsitzes. 2§ 11 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Bei Rückkehr in den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des Wohnsitzes fort. 4§ 8 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

5.2.16.5. Wahl der Gliedkirche und der Kirchengemeinde

§ 12

(1) Soweit in Gebieten mehrere Gliedkirchen bestehen, treffen die beteiligten Gliedkirchen im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Regelungen darüber, dass zuziehende Kirchenmitglieder wählen können, welcher Gliedkirche sie angehören wollen.

(2) In einer Gliedkirche, in der verschiedene Bekenntnisse bestehen, wird die Wahl der Kirchengemeinde des persönlichen Bekenntnisstandes durch das Recht dieser Gliedkirche geregelt.

5.2.16.6. Übertritt

§ 13

(1) Bei einem Übertritt zu einer anderen Kirche (§ 10 Nr. 2) endet die Kirchenmitgliedschaft mit dem Ablauf des Monats, in dem die Übertrittserklärung wirksam geworden ist, jedoch nicht vor dem Beginn der Mitgliedschaft in der anderen Kirche.

(2) Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.

(3) Vereinbarungen der Gliedkirchen, die den Übertritt regeln, werden im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland getroffen.

5.2.16.7. Gemeindeverzeichnis

§ 14

(1) In den Gliedkirchen wird für jede Kirchengemeinde ein Verzeichnis der Kirchenmitglieder geführt (Gemeindegliederverzeichnis). Das Gemeindegliederverzeichnis enthält die Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund). Der Datenkatalog des Gemeindegliederverzeichnisses wird durch Rechtsverordnung festgestellt und fortgeschrieben. Die Rechtsverordnung erlässt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz.

(2) Das Recht der Gliedkirchen bestimmt, welche kirchlichen Körperschaften und Stellen zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse verpflichtet sind. Die Gliedkirchen treffen ferner nähere Bestimmungen über den Aufbau und die Organisation der Gemeindegliederverzeichnisse.

(3) Die persönlichen Daten der Kirchenmitglieder sind in den Gemeindegliederverzeichnissen zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind oder unrichtig werden.

5.2.16.8. Datennutzung

§ 15

(1) Die zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse bestimmten kirchlichen Körperschaften und Stellen sind berechtigt, den nach dem Recht der Gliedkirche zuständigen kirchlichen Stellen die zur Wahrnehmung des Auftrages der Kirche erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

(2) Sind Werke und Einrichtungen für die Erfüllung des Auftrages der Kirche in den Gliedkirchen verantwortlich, können ihnen die Daten insoweit weitergegeben werden.

(3) Das Recht der Gliedkirchen regelt die Einhaltung der Zweckbestimmung sowie das Verfahren der Datenweitergabe.

5.2.16.9. Kirchliches Meldewesen

§ 16

(1) Das Kirchenmitglied ist verpflichtet, sich bei der Begründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes bei der für den neuen Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde oder der nach § 14 Abs. 2 bestimmten kirchlichen Stelle anzumelden. Dieser Verpflichtung ist genügt, wenn sich das Kirchenmitglied unter Angabe der Religionszugehörigkeit bei der staatlichen oder kommunalen Meldebehörde anmeldet.

(2) Die kirchlichen Stellen fordern die in der Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Daten von dem Kirchenmitglied nur an, wenn sie die Daten von den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden, von der Kirchengemeinde des früheren Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes oder aus eigenen Unterlagen nicht oder nur unvollständig erhalten.

(3) Hat das Kirchenmitglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so sind seine gesetzlichen Vertreter oder seine Sorgeberechtigten zur Angabe der Daten verpflichtet.

(4) Die Kirchengemeinden oder die nach dem Recht der Gliedkirchen sonst zuständigen Stellen sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sowie die Daten über Aufnahmen, Wiederaufnahmen, Übertritte und Austritte von Kirchenmitgliedern umgehend der Stelle mitzuteilen, die das Gemeindegliederverzeichnis führt.

(5) Die Kirchengemeinden können den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden die in der Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Daten der Kirchenmitglieder übermitteln, soweit das nach staatlichem Recht zulässig ist und kirchliche Datenschutzbestimmungen dem nicht entgegenstehen.

5.2.16.10. Datenaustausch

§ 17

(1) Die Gliedkirchen gewährleisten den für die Erfüllung des Auftrages der Kirche erforderlichen Datenaustausch.

(2) Werden die Daten der Kirchenmitglieder mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet, sind die Gliedkirchen verpflichtet, ein einheitliches Programm der Datenverarbeitung für die Daten der Kirchenmitglieder zu entwickeln oder den automatischen Datenträgeraustausch auf andere Weise sicherzustellen.

5.2.16.11. Datenschutz

§ 18

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Gliedkirchen sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Werke und Einrichtungen sind verpflichtet, die in den Gemeindegliederverzeichnissen enthaltenen persönlichen Daten der Kirchenmitglieder gegen Missbrauch zu schützen.

(2) Die Weitergabe von Daten ist nur zulässig, wenn auch bei dem Empfänger ausreichende Maßnahmen gegen den Missbrauch der Daten getroffen worden sind.

§ 19

Die Kirchenmitgliedschaft wird vermutet, wenn die Daten des staatlichen oder kommunalen Melderegisters entsprechende Angaben enthalten.

5.2.16.12. Schlussbestimmungen

§ 20

(1) Die Gliedkirchen erlassen für ihren Bereich die zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Durchführungsbestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland erlässt der Rat durch Rechtsverordnung.

(2) Änderungen der in den Abschnitten I bis III dieses Kirchengesetzes niedergelegten Grundsätze bedürfen der Zustimmung aller Gliedkirchen. Änderungen des Kirchengesetzes im Übrigen bedürfen der Zustimmung der Kirchenkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

§ 21

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

5.2.17. Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

§ 1 Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

Kirchenmitglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg auch die Kirchenmitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung ihres Wohnsitzes die Kirchenmitgliedschaft zu ihrer bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen (Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen). Wohnsitz ist die nach staatlichem Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung.

§ 2 Voraussetzung

Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, am Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

§ 3 Verfahren

- (1) Die Entscheidung ergeht auf schriftlichen Antrag des Kirchenmitgliedes. Familienangehörige können sich dem Antrag anschließen.
- (2) Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft aufgrund eines Wohnsitzwechsels ist binnen zwei Monaten nach Eintritt der Veränderung zu stellen. Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft, der verspätet eingeht, gilt als Antrag auf Erwerb der Kirchenmitgliedschaft.
- (3) Über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft entscheiden die nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stellen der Gliedkirche, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll. Vor der Entscheidung ist das zuständige Organ der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Mit der Entscheidung ist bei Kirchengemeinden mit mehr als einem Pfarrbezirk auch die Zuordnung zu einem Pfarrbezirk zu treffen;

dem Wunsch des Kirchenmitgliedes ist insoweit zu entsprechen. Das antragstellende Kirchenmitglied und die Kirchengemeinde des Wohnsitzes sind schriftlich zu informieren. Kommunale Änderungsdaten sind von der Kirchengemeinde des Wohnsitzes an die aufnehmende Kirchengemeinde weiter zu leiten.

(4) Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei den dafür nach gliedkirchlichem Recht zuständigen kirchlichen Stellen Einspruch einlegen. Die Entscheidung ist endgültig.

(5) Der Erwerb und die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der aufnehmenden Kirchengemeinde wird mit der dem Antrag stattgebenden Entscheidung wirksam.

§ 4 Rechtsfolgen

(1) Mit der Zugehörigkeit zur aufnehmenden Kirchengemeinde erwirbt das Kirchenmitglied auch zugleich die Kirchenmitgliedschaft in der zuständigen Gliedkirche der EKD.

(2) Das Kirchenmitglied hat in der aufnehmenden Kirchengemeinde alle Rechte und Pflichten eines Kirchenmitgliedes; dies gilt nicht für die Pflicht zur Entrichtung der Kirchensteuer. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber den Körperschaften, die im Bereich der Kirchengemeinde des Wohnsitzes jeweils Kirchensteuergläubigerin sind, bleibt unberührt.

§ 5 Wegfall und Verzicht

(1) Die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen endet mit dem Wegzug aus der bisherigen Kirchengemeinde des Wohnsitzes, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wird stattgegeben.

(2) Auf die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen kann ein Kirchenmitglied verzichten mit der Folge, dass es Kirchenmitglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchengemeinde zu erklären, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht.

(3) Die Erklärung nach Absatz 2 wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem diese zugegangen ist. Die Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft

in besonderen Fällen besteht, unterrichtet schriftlich die Kirchengemeinde des Wohnsitzes über die bei ihr eingegangene Verzichtserklärung des Kirchenmitgliedes.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt für die vertragschließenden Gliedkirchen nach der gemäß ihrem jeweiligen Recht erforderlichen Zustimmung in Kraft. Für Gliedkirchen, die zu einem späteren Zeitpunkt der Vereinbarung zustimmen, tritt die Vereinbarung mit der späteren Zustimmung in Kraft.¹

§ 7 Übergangsregelung

(1) Die bisher zwischen den Gliedkirchen der EKD bestehenden Vereinbarungen über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen treten außer Kraft, sobald diese Vereinbarung innerkirchlich in Kraft getreten ist.

(2) Die nach den bisherigen Vereinbarungen begründeten Kirchenmitgliedschaften in besonderen Fällen bleiben bestehen.

5.2.18. Kirchensteuerordnung (KiStO)

§ 1 Besteuerungsrecht

(1) Die Landeskirche und ihre Kirchengemeinden üben das Besteuerungsrecht nach Maßgabe des staatlichen Kirchensteuergesetzes² und der als Steuerordnung erlassenen kirchlichen Bestimmungen aus.

(2) Die Kirchensteuern werden von der Landeskirche als Landeskirchensteuer und von den Kirchengemeinden als Ortskirchensteuer erhoben.

(3) Das Besteuerungsrecht der Kirchengemeinden, die zu einer Gesamtkir-

¹ Red. Anm.: Die Zustimmung erfolgt für die Evangelische Landeskirche in Württemberg durch Artikel 1 der Verordnung des Oberkirchenrats zur Regelung einiger Fragen der Kirchenmitgliedschaft vom 24. Oktober 2006 (Abl. 62 S. 247). Die Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Zum 20. Dezember 2008 haben alle Gliedkirchen der EKD diese Vereinbarung in Kraft gesetzt (ABI. EKD 2007 S. 97; 2009 S. 45).

² Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz – KiStG) vom 18. Dezember 1969 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1970 S. 1; abgedruckt im Amtsblatt der Evang. Landeskirche in Württemberg Band 44 S. 25 [Red. Anm.: Mit späteren Änderungen unter Nr. 879 in dieser Sammlung]).

chengemeinde (§ 24 Abs. 3 Kirchensteuergesetz) zusammengeschlossen sind, kann von dieser ausgeübt werden.

§ 2 Steuerpflicht

(1) Landeskirchensteuerpflichtig ist, wer der Landeskirche angehört und in ihrem Bereich einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Wer landeskirchensteuerpflichtig ist, ist gegenüber der Kirchengemeinde ortskirchensteuerpflichtig, in der er seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei mehrfachem Wohnsitz wird das Besteuerungsrecht durch die Kirchengemeinde des Hauptwohnsitzes ausgeübt.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Aufnahme in die Landeskirche folgt; als aufgenommen gilt auch, wer als Mitglied einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Landeskirche nimmt, sofern er nicht innerhalb eines Jahres erklärt, daß er einer anderen im Bereich der Landeskirche bestehenden evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört.

(2) Die Steuerpflicht endet

- a) durch Tod mit Ablauf des Sterbemonats;
- b) durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts mit Ablauf des Monats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist;
- c) durch Erklärung des Kirchenaustritts (§ 26 Kirchensteuergesetz) mit Ablauf des Monats, in dem die Erklärung wirksam geworden ist;
- d) durch Ausschluß aus der Landeskirche.

§ 4 Landeskirchensteuer, Ortskirchensteuer

(1) Die Landeskirchensteuer und die Ortskirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer werden als einheitliche Kirchensteuer erhoben.

(2) Die Kirchensteuern aus den Grundsteuermeßbeträgen und das Kirchgeld

können als Ortskirchensteuer erhoben werden.

(3) Bemessungsgrundlagen für die Kirchensteuern aus den Grundsteuermeßbeträgen sind die Meßbeträge insoweit, als die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und die Grundstücke im Bereich der Landeskirche liegen.

§ 5 Steuerbeschluß über die einheitliche Kirchensteuer

(1) Die Landessynode ist Landeskirchensteuervertretung i. S. des Kirchensteuergesetzes. Sie beschließt die Erhebung der einheitlichen Kirchensteuer und den Hebesatz. Dabei können Mindest- und Höchstbeträge festgesetzt werden.

(2) Liegt ein Steuerbeschluß nicht vor, so wird die einheitliche Kirchensteuer bis zu sechs Monaten in der bisherigen Höhe vorläufig weiter erhoben.

§ 6 Landeskirchensteuervertretung

(1) Für die Zusammensetzung und die Wahl der Landessynode sowie für deren Geschäftsordnung gelten die Bestimmungen der Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Kirchlichen Wahlordnung und der Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode.

(2) Die Beratung und die Beschlußfassung über das landeskirchliche Haushaltsgesetz mit dem Kirchensteuerbeschluß sind in der Regel öffentlich.

(3) Das landeskirchliche Haushaltsgesetz wird nach staatlicher Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses zusammen mit dem Haushaltsplan und der letztabgeschlossenen Jahresrechnung in zusammengefaßter Form öffentlich bekannt gemacht. Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, in den Haushaltsplan und die letztabgeschlossene Jahresrechnung innerhalb einer öffentlich bekanntzumachenden Auflegungsfrist von vier Wochen beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart Einsicht zu nehmen.

(4) Die nach dem Kirchensteuergesetz erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen der Landeskirche erfolgen im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

§ 7 Ortskirchensteuervertretung und Ortskirchensteuerbeschluß

(1) Der Kirchengemeinderat ist Ortskirchensteuervertretung im Sinne des Kirchensteuergesetzes. Er beschließt über die Erhebung der Ortskirchensteuer. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Zusammensetzung und die Wahl des Kirchengemeinderats sowie für dessen Geschäftsordnung gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und der Kirchlichen Wahlordnung.

(3) Der ortskirchliche Haushaltsplan mit dem Ortskirchensteuerbeschuß ist nach Genehmigung in der bei der Kirchengemeinde üblichen Form bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, wo und wann der Haushaltsplan eine Woche lang zur Einsichtnahme der Kirchengemeindeglieder aufgelegt ist. Entsprechendes gilt für die Einsichtnahme in die letztabgeschlossene Kirchengemeindepflegerechnung.

(4) Werden die Ortskirchensteuern für mehrere Kirchengemeinden von einer Gesamtkirchengemeinde erhoben, so tritt der Gesamtkirchengemeinderat an die Stelle des Kirchengemeinderats. Im übrigen gelten die Absätze 1–3 entsprechend.

§ 8 Verwaltung der einheitlichen Kirchensteuer

(1) Die einheitliche Kirchensteuer wird vom Oberkirchenrat verwaltet, soweit ihre Verwaltung nicht gemäß § 17 des Kirchensteuergesetzes den Landesfinanzbehörden übertragen ist.

(2) Die Landessynode beschließt, wie das Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer zwischen der Landeskirche und der Gesamtheit der Kirchengemeinden aufgeteilt wird und nach welchen Grundsätzen die Anteile der einzelnen Kirchengemeinden zu bemessen sind.

§ 9 Verwaltung der Ortskirchensteuern

(1) Die Ortskirchensteuern werden von den Kirchengemeinden verwaltet.

(2) Bei der Verwaltung der Ortskirchensteuern sind die für die Maßstabsteuern geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) Dem Steuerpflichtigen wird ein schriftlicher Bescheid erteilt und verschlossen zugestellt. Der Bescheid muß den Namen des Steuerpflichtigen, die Höhe der Steuerschuld sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Ferner sollen die Berechnung der Steuerschuld, ihre Fälligkeit sowie eine Zahlungsaufforderung und die zugelassene Zahlungsweise ersichtlich sein.

(4) Das Steuersäumnisgesetz findet keine Anwendung.

(5) In Härtefällen kann der Kirchengemeinderat Ortskirchensteuern stunden oder erlassen. Der Oberkirchenrat kann bestimmen, in welchen Fällen eine

Stundung oder ein Erlaß seiner Genehmigung bedarf.

(6) Der Kirchengemeinderat kann seine Zuständigkeit nach Absatz 5 einem Ausschuß (Steuerausschuß) übertragen, den er zu diesem Zweck aus seiner Mitte bildet.

§ 10 Steuergeheimnis

Das Steuergeheimnis ist zu wahren. Die zu seinem Schutz erlassenen staatlichen Vorschriften finden Anwendung.

§ 11 Beitreibung

(1) Die Ortskirchensteuern werden nach den für die Vollstreckung der Gemeindesteuern maßgebenden Bestimmungen von den zuständigen Behörden am Wohnsitz des Steuerschuldners beigetrieben.

(2) Vor Einleitung der Beitreibung ist der Steuerpflichtige mit Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu mahnen. Mahngebühren werden nicht erhoben.

(3) Rückständige Kirchensteuern können vom Kirchengemeinderat oder seinem Steuerausschuß niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Beitreibungskosten außer Verhältnis zum beizutreibenden Betrag stehen. § 9 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12 Rechtsbehelfe

(1) Gegen Bescheide in Kirchensteuersachen, die nicht von den Landesfinanzbehörden erlassen sind, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Der Steuerpflichtige kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch erheben. Hält der Kirchengemeinderat den Widerspruch für zulässig und begründet, so hilft er ihm ab. Andernfalls legt er die Widerspruchserklärung mit seiner Stellungnahme und einer Äußerung der Kirchlichen Verwaltungsstelle sowie den Kirchensteuerakten dem Oberkirchenrat vor.

(3) Der Oberkirchenrat erläßt einen Widerspruchsbescheid. Dieser ist zu begründen, mit einer Belehrung über die Erhebung der Klage zu versehen und zuzustellen.

(4) Gegen den Widerspruchsbescheid ist die Klage an das Verwaltungsge-

richt gegeben. Sie kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides erhoben werden. Sie soll einen Klageantrag enthalten und mit einer Begründung versehen sein. Der angefochtene Bescheid und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. (5) Durch die Erhebung des Widerspruchs und der Klage wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides, insbesondere die Erhebung der Steuern, nicht aufgehoben. Der Oberkirchenrat kann auf Antrag die Vollziehung des Bescheides aussetzen.

§ 13 Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Diese Kirchensteuerordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals auf die Haushaltspläne und die Steuerbeschlüsse für das Kalenderjahr 1972 anzuwenden. Für frühere Kalenderjahre werden die Steuern nach bisherigem Recht erhoben.

(2) Rechtsvorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft. Im besonderen werden aufgehoben:

- a) Das Kirchliche Gesetz betr. die Kirchensteuern vom 24. März 1924 (Abl. Bd. 21 S. 76),
- b) die Verordnung des Evang. Oberkirchenrats über die Ortskirchensteuer vom 4. Mai 1927 (Abl. 23 S. 42),
- c) die Verordnung des Evang. Oberkirchenrats zur Durchführung der Landes- und Ortskirchensteuer vom 19. Mai 1930 (Abl. 24 S. 191),
- d) die Verordnung des Evang. Oberkirchenrats über die Ortskirchensteuer vom 9. Dezember 1955 (Abl. 37 S. 15),
- e) die Verordnung des Evang. Oberkirchenrats über das Rechnungsjahr im Kirchensteuerrecht vom 4. Dezember 1956 (Abl. 37 S. 237).

5.2.19. Verteilungsgrundsätze

I. Anteil der Kirchengemeinden und Verteilungsgrundsatz

1. Den Anteil der Gesamtheit der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer legt die Landessynode im Haushaltsgesetz fest.
2. Die Kirchengemeinden erhalten aus dem auf sie entfallenden Anteil am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer Zuweisungen zur Deckung

ihrer Ausgaben aufgrund des festgestellten Finanzbedarfs nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

II. Ausgleichstock

Die Landessynode legt im Haushaltsgesetz fest, welcher Vomhundertsatz des Kirchensteueranteils nach Abschnitt I Nr. 1 der Kirchengemeinden dem Ausgleichstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden zuzuführen ist (§ 1 des Kirchlichen Gesetzes über den Ausgleichstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden – Abl. 36 S. 423).

Ila. Sonderbedarf

1. Die Landessynode kann im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan für einen bestimmten von der Landeskirche veranlassten vorübergehenden Sonderbedarf einzelner Kirchengemeinden oder der Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks einen bestimmten Betrag aus dem Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden zur gesonderten Bedarfszuweisung an einzelne Kirchengemeinden oder die Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks bereitstellen, soweit der Sonderbedarf vorhersehbar nicht im Rahmen der Zuweisung nach den strukturellen Merkmalen nach Abschnitt V und Anlage 1 abzudecken ist, weil er darin unzureichend berücksichtigt ist.
2. Die Landessynode kann im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan für einen bestimmten von der Landeskirche veranlassten vorübergehenden Sonderbedarf aller Kirchengemeinden einen bestimmten Betrag aus dem Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden zur gesonderten Bedarfszuweisung an alle Kirchengemeinden mit gleichen Beträgen für jedes Gemeindeglied bereitstellen, soweit der Sonderbedarf vorhersehbar nicht im Rahmen der Zuweisung nach den strukturellen Merkmalen nach Abschnitt V und Anlage 1 abzudecken ist, weil er nur durch eine Zuweisung mit gleichen Beträgen für jedes Gemeindeglied abgedeckt werden kann.

III. Vorwegentnahmen und globale Zuweisungen

Für bestimmte im Gesamtinteresse von Landeskirche, Kirchengemeinden und Kirchenbezirken liegende Zwecke kann das Haushaltsgesetz

1. Vorwegentnahmen aus dem Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden

und

2. globale Zuweisungen an die Kirchengemeinden aus dem Kirchensteueranteil der Landeskirche vorsehen.

Die Möglichkeit globaler Zuweisungen an die Kirchengemeinden (Satz 1 Nr. 2) steht Zuwendungen auch an Kirchengemeinden aus dem Kirchensteueranteil der Landeskirche für bestimmte Zwecke nicht entgegen, wenn es die Kirchengemeinden benachteiligen würde, Zuwendungen für diese Zwecke ausschließlich an Dritte zu geben.

IV. Ausgleichsrücklage

1. Die gemeinsame Ausgleichsrücklage wird für die Kirchengemeinden vom Oberkirchenrat verwaltet. Über Zuführungen zu und Entnahmen aus dieser Rücklage entscheidet die Landessynode.
2. Mehreinnahmen aus der Kirchensteuer gegenüber dem im Haushaltsplan der Landeskirche vorgesehenen Betrag werden, soweit sie nach Abschnitt I der Gesamtheit der Kirchengemeinden zustehen, der Ausgleichsrücklage zugeführt, bis diese die nach der Haushaltsordnung geforderte Mindesthöhe erreicht hat. Mindereinnahmen aus der Kirchensteuer werden, soweit sich durch sie der nach Abschnitt I der Gesamtheit der Kirchengemeinden zustehende Betrag vermindert, bis zu einem von der Landessynode im Haushaltsgesetz festzusetzenden Höchstbetrag durch Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen.
3. Durch Beschluß der Landessynode kann von den Regelungen nach Nr. 2 abgewichen werden.

V. Verteilung des Anteils der Kirchengemeinden und der globalen Zuweisungen

1. Der Verteilbetrag errechnet sich aus dem Anteil der Kirchengemeinden nach Abschnitt I nach Abzug der Zuweisung an den Ausgleichsstock (Abschnitt II), der Zuweisung für Sonderbedarf (Abschnitt IIa), der Vorwegentnahmen (Abschnitt III, erster Halbsatz) und der Zuweisung an die gemeinsame Ausgleichsrücklage (Abschnitt IV) sowie nach Hinzurechnung der Globalzuweisungen der Landeskirche (Abschnitt III, zweiter Halbsatz) und Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage (Abschnitt IV). Der

- Verteilbetrag wird auf die Kirchenbezirke aufgeteilt. Dabei wird der strukturellen Verschiedenheit der Kirchenbezirke, soweit sie zu unterschiedlichen Anforderungen an die kirchliche Arbeit und unterschiedlichen finanziellen Aufwendungen führt, entsprechend Anlage 1 Rechnung getragen.
2. Die Bestimmungen über die Verteilung der dem Ausgleichstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden zugewiesenen Mittel bleiben unberührt.

VI. Bedarfsfeststellung und Kirchensteuerzuweisung an die Kirchengemeinden

1. Ausgaben

Bei der Feststellung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden sind alle Ausgaben im Haushaltsjahr zu berücksichtigen.

2. Verfügbare Mittel

- 2.1 Bei der Feststellung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden sind alle im Haushaltsjahr verfügbaren Mittel in Ansatz zu bringen, soweit nachstehend oder durch Regelungen gemäß Abschnitt VII. nichts anders bestimmt ist.
- 2.2 Nicht verbrauchte Haushaltsmittel und Rücklagen sind bei der Feststellung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden nicht in Ansatz zu bringen, soweit durch Regelungen gemäß Abschnitt VII. nichts anderes bestimmt ist.

3. Finanzbedarf

- 3.1 Der Finanzbedarf der Kirchengemeinden ergibt sich aus der Summe der Ausgaben nach Nummer 1 abzüglich der Summe der nach Nummer 2 in Ansatz zu bringenden verfügbaren Mittel.
- 3.2 Der Finanzbedarf der Kirchengemeinden soll, soweit vergleichbare Verhältnisse vorliegen, in angemessener Weise pauschaliert werden. Dies kann insbesondere durch Berücksichtigung der Faktoren Gemeindegliederzahl, Grund- oder Sockelbetrag oder Zuschläge für besondere Aufgaben geschehen.
- 3.3 Der Finanzbedarf der Kirchengemeinden ist aufgrund der nach Abschnitt VII. ergangenen näheren Regelungen zu ermitteln.

4. Zuweisung nach Merkmalen

Abweichend von der Verteilung nach den Nummern 1 bis 3 kann die Bezirkssatzung einen Maßstab zur Verteilung der Kirchensteuer an die

Kirchengemeinden festlegen, der Merkmale der Kirchengemeinden, Zuschläge für bestimmte Aufgaben oder vergleichbare objektive Kriterien enthält, die sich auf den Kirchensteuerbedarf beziehen.

**Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats
zu den Verteilgrundsätzen:**

Die Zuweisung der Kirchensteuermittel an die Kirchengemeinden nach Abschnitt VI erfolgt für Mittel, für die eine besondere Empfehlung der Landessynode nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze ausgesprochen ist und für den Anteil der Zuweisungssumme, der dem Kirchenbezirk aus globalen Zuweisungen zusteht, stets nach Abschnitt VI Nummern 1 bis 3 durch den Kirchenbezirksausschuss ohne Berücksichtigung von Festlegungen durch die Bezirkssatzungen.

5. Härtefonds

Zur Absicherung unvorhersehbarer finanzieller Entwicklungen bei einer Kirchengemeinde, die deren finanzielle Leistungsfähigkeit übersteigt, kann der Kirchenbezirk in seiner Bezirkssatzung einen Härtefonds vorsehen. In der Bezirkssatzung sind die Voraussetzungen für Zuwendungen aus dem Härtefonds und dessen Höhe festzulegen.

6. Festsetzung und Auszahlung der Kirchensteuerzuweisungen

- 6.1 Mit der Genehmigung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden beschließt der Kirchenbezirksausschuss im Rahmen der verfügbaren Kirchensteuermittel über die Höhe der Kirchensteuerzuweisung; dabei sind einheitliche Maßstäbe anzuwenden.

Die über das jeweilige Haushaltsjahr hinausgehende Entwicklung ist zu berücksichtigen.

**Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats
zu den Verteilgrundsätzen:**

Zur Berücksichtigung der über das Haushaltsjahr hinausgehenden Entwicklung nach Abschnitt 6.1 Satz 2 kann der Kirchenbezirksausschuss bis zu 40 % des durchschnittlichen Zuweisungsbetrags des Kirchenbezirks in den drei letzten Jahren erst im folgenden Planjahr zuweisen, um die Investitionsfähigkeit der Kirchengemeinden des Kirchenbezirks sicherzustellen.

- 6.2 Die Auszahlung der festgesetzten Zuweisungen erfolgt in der Regel

unmittelbar durch den Oberkirchenrat.

6.3 Die Bestimmungen der Haushaltsordnung bleiben unberührt.

VII. Ausführungsbestimmungen

1. Allgemeine Regelungen zur Ausführung dieser Grundsätze trifft der Oberkirchenrat.
2. In ihrem Rahmen können die Bezirkssynoden allgemeine Regelungen für die Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks durch Bezirkssatzung (§ 27 Kirchenbezirksordnung) oder auf Grund der Bezirkssatzung beschließen.

VIII. Empfehlungen

Die Landessynode und der Oberkirchenrat können Empfehlungen für die Haushaltsgestaltung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke aussprechen. Dasselbe gilt für die Bezirkssynode für die Kirchengemeinden ihres Kirchenbezirks.

IX. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

1. Diese Grundsätze treten am 1. Januar 1996 in Kraft.

Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats zu den Verteilungsgrundsätzen:

Diese Regelung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Für die Haushaltsjahre 1996 bis 1998 gilt in Abweichung von den Bestimmungen des Abschnitts VI folgendes:
 - 2.1 Der Oberkirchenrat kann für im Gesamtinteresse der Landeskirche, der Kirchenbezirke und der Kirchengemeinden liegende Zwecke Zuweisungen für bestimmte Sach- und Personalausgaben festlegen.
 - 2.2 Im Gesamtinteresse der Landeskirche, der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden kann der Oberkirchenrat bestimmen, daß bestimmte Personalstellen der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden nur mit seiner Zustimmung errichtet, erweitert, gestrichen oder eingeschränkt werden können.

Anlage 1:

Aufteilung des Verteilbetrags nach Abschnitt V. 2.

I. Festlegung der Soll-Zuweisungsbeträge für die Kirchenbezirke

1. Für jeden Kirchenbezirk wird jährlich ein Soll-Zuweisungsbetrag ermittelt. Hierzu werden vom Verteilbetrag nach Maßgabe von Abschnitt V. 1. der Verteilgrundsätze
 - a) 76,6636352494 % nach Maßgabe der nachfolgend unter 2. aufgeführten Regelung nach der Zahl der Gemeindeglieder,
 - b) 14,9372058639 % nach der Zahl der Kirchengemeinden nach Maßgabe der nachfolgend unter 3. getroffenen näheren Regelung,
 - c) 4,7998321725 % auf Kirchenbezirke mit Städten mit Großstadtfunktion nach Maßgabe der nachfolgend unter 4. getroffenen näheren Regelung und
 - d) 3,5993267142 % als gleicher Sockelbetrag für jeden Kirchenbezirk verteilt.

2.
 - a) Von der nach Abschnitt I. 1.a) dieser Regelung zu verteilenden Geldsumme wird zunächst an die Kirchenbezirke mit mehr als 60.000 Gemeindegliedern ein Betrag für jedes Gemeindeglied verteilt, das der Kirchenbezirk mehr hat. Der Betrag wird auf 20 € angesetzt und ab dem Jahr 2006 einschließlich entsprechend dem Verteilbetrag verringert oder erhöht.
 - b) Die verbleibende Geldsumme wird auf die Kirchenbezirke nach der Zahl ihrer gesamten Gemeindeglieder verteilt.

3. Die nach Abschnitt I. 1. b) dieser Regelung zu verteilende Geldsumme wird auf die Kirchenbezirke nach der gewichteten Zahl der am 1. Januar 2004 zu ihnen gehörenden Kirchengemeinden verteilt. Gesamtkirchengemeinden sind keine Kirchengemeinden im Sinne dieser Regelung. Kirchengemeinden zählen, wenn sie nach den den Zuweisungsbeträgen von 2005 zugrunde liegenden Gemeindegliederzahlen
bis zu 399 Gemeindeglieder hatten, mit dem Faktor 0,75,
von 400 bis 2.999 Gemeindeglieder hatten, mit dem Faktor 1,00,
von 3.000 bis 4.999 Gemeindeglieder hatten, mit dem Faktor 1,50,
von 5.000 bis 5.999 Gemeindeglieder hatten, mit dem Faktor 2,00,

6.000 Gemeindeglieder oder mehr hatten, mit dem Faktor 2,50.

Soweit Kirchengemeinden bei der Änderung der Grenzen von Kirchenbezirken einem anderen Kirchenbezirk zugeordnet werden, zählen sie vom Zeitpunkt der Zuordnung mit dem für die Gemeinde zum 1. Januar 2004 festgelegten Faktor beim neuen Kirchenbezirk.

4. Von der nach Abschnitt I. 1.c) dieser Regelung zu verteilenden Geldsumme erhalten
 - a) der Kirchenbezirk Stuttgart einen Betrag, der 2,0650496201 % des Verteilbetrags entspricht (Zuschlag Landeshauptstadt Zentrum),
 - b) die Kirchenbezirke Bad Cannstatt, Degerloch und Zuffenhausen gleiche Beträge, die zusammen 0,8821879201 % des Verteilbetrags entsprechen (Zuschlag Landeshauptstadt Rand),
 - c) die Kirchenbezirke Heilbronn, Reutlingen und Ulm gleiche Beträge, die zusammen 0,8821879201 % des Verteilbetrags entsprechen (Großstadtzuschlag),
 - d) die Kirchenbezirke Esslingen, Ludwigsburg, Tübingen gleiche Beträge, der Kirchenbezirk Tuttlingen für Schweningen den halben Betrag, die zusammen 0,6175315441 % des Verteilbetrags entsprechen (Zuschlag für kleinere Großstädte),
 - e) der Kirchenbezirk Ravensburg einen vollen, die Kirchenbezirke Aalen, Schwäbisch Gmünd und Heidenheim je ein Drittel eines Betrags; die Beträge entsprechen zusammen 0,3528751681 % des Verteilbetrags (Zuschlag für Oberzentren).

5. Werden Kirchenbezirke aufgehoben und ihre Kirchengemeinden zu neuen Kirchenbezirken zusammengeschlossen oder anderen Kirchenbezirken angeschlossen, so werden die bisherigen Kirchenbezirke im Blick auf die Kirchensteuerzuweisung als fortbestehend angesehen und dem neuen Kirchenbezirk die Summe der Zuweisungsbeträge der aufgehobenen Kirchenbezirke anteilig zugewiesen. Maßstab ist die Höhe der Kirchensteuerzuweisungen an die jeweiligen Kirchengemeinden im Jahr vor der Aufhebung ohne einmalige Sonderzuweisungen. Dies gilt auch für den zum 1. Januar 2008 gebildeten Kirchenkreis Stuttgart.

II. Übergangsregelungen zur Einführung der Soll-Zuweisungsbeträge nach Abschnitt I.

1. Die jährlichen Zuweisungsbeträge nach den bis 31. Dezember 2005 geltenden Regelungen werden schrittweise an die Soll-Zuweisungsbeträge nach Abschnitt I. dieser Regelung angeglichen.

- a) Ausgangsbeträge

Es werden Ausgangsbeträge ermittelt, indem die Zuweisungsbeträge der Kirchenbezirke für das Jahr 2005 jährlich im selben Verhältnis verringert oder erhöht werden, in dem sich die Gemeindegliederzahl jedes Kirchenbezirks zu der, die der Berechnung des Zuweisungsbetrags für das Jahr 2005 zugrunde liegt, verringert oder erhöht hat.

Weiter werden die sich so ergebenden Beträge im Verhältnis ihrer Summe für alle Kirchenbezirke zu dem für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Verteilbetrag verringert oder erhöht.

- b) Strukturanpassungsbeitrag

Für die jährliche Ermittlung der Soll-Zuweisungsbeträge nach Abschnitt I. dieser Regelung wird vorab von dem jeweils zur Verfügung stehenden Verteilbetrag ein Betrag abgezogen und dem Soll-Zuweisungsbetrag der nachfolgend genannten Kirchenbezirke hinzugerechnet (Strukturanpassungsbeitrag).

Der Strukturanpassungsbeitrag wird auf 1.500.000 € angesetzt und ab dem Jahr 2006 einschließlich entsprechend dem Verteilbetrag verringert oder erhöht. Der so ermittelte Betrag in den Folgejahren wird ab dem Jahr 2007 um jährlich ein Achtzehntel abgebaut.

Der Strukturanpassungsbeitrag wird zu 20 Dreißigstel dem Soll-Zuweisungsbetrag des Kirchenbezirks Stuttgart, zu vier Dreißigstel dem des Kirchenbezirks Bad Cannstatt, zu je zwei Dreißigsteln dem der Kirchenbezirke Backnang und Waiblingen und zu je einem Dreißigstel dem der Kirchenbezirke Balingen und Bernhausen hinzugerechnet.

- c) Jährliche Zuweisungsbeträge

Die jährlichen Zuweisungsbeträge errechnen sich im Jahr 2006 zunächst zu 94,5 % aus dem jährlichen Ausgangsbetrag und zu 5,5 % aus dem jährlich ermittelten Soll-Zuweisungsbetrag und Strukturanpassungsbeitrag (Abschnitt I. und Abschnitt II. 1. b) dieser Regelung) für den jeweiligen Kirchenbezirk. In jedem folgenden Jahr erhöht sich

der Anteil des Soll-Zuweisungsbetrags und Strukturanpassungsbeitrags um 5,5 %, der des Ausgangsbetrags verringert sich entsprechend. Von einschließlich dem Jahr 2023 an werden nur noch die Soll-Zuweisungsbeträge mit den Strukturanpassungsbeiträgen zugewiesen.

2. a) Werden Kirchenbezirke aufgehoben und ihre Kirchengemeinden zu neuen Kirchenbezirken zusammengeschlossen oder anderen Kirchenbezirken angeschlossen, so werden die bisherigen Kirchenbezirke auch im Blick auf die Fortschreibung der Zuweisungsbeträge für das Jahr 2005 als fortbestehend angesehen und dem neuen Kirchenbezirk die Summe der Zuweisungsbeträge der aufgehobenen Kirchenbezirke nach Abschnitt II. 1. c) dieser Regelung anteilig zugewiesen. Maßstab ist die Höhe der Kirchensteuerzuweisungen an die jeweiligen Kirchengemeinden im Jahr vor der Aufhebung ohne einmalige Sonderzuweisungen. Dies gilt auch für den zum 1. Januar 2008 gebildeten Kirchenkreis Stuttgart.
 - b) Werden Kirchengemeinden nach § 2 Absatz 1 KBO einem anderen Kirchenbezirk zugeordnet, so werden die Zuweisungsbeträge für das Jahr 2005 der betreffenden Kirchenbezirke für die Fortschreibung nach Abschnitt II. 1. a) für die Jahre ab der Neuordnung entsprechend verändert. Der Zuweisungsbetrag 2005 des abgebenden Kirchenbezirks wird verringert um den Betrag der Kirchensteuerzuweisung an die neu zugeordnete Kirchengemeinde für den Ordentlichen Haushalt, oder gegebenenfalls die pauschalierten Zuweisungen (Abschnitt VI. 3.2 der Verteilgrundsätze) oder die Zuweisungen nach Merkmalen (Abschnitt VI. 4. der Verteilgrundsätze) an diese Kirchengemeinde im der Neuordnung vorangegangenen Haushaltsjahr. Der Zuweisungsbetrag 2005 des aufnehmenden Kirchenbezirks wird um diesen Betrag erhöht.
3. Nach der Schließung seiner Psychologischen Beratungsstelle durch den Kirchenbezirk Balingen wird dessen Zuweisungsbetrag für das Jahr 2005 für die Fortschreibung nach Abschnitt II. 1. a) ab dem folgenden Jahr um 1,7404039371 % des Zuweisungsbetrags im der Schließung vorangegangenen Jahr gekürzt.

5.2.20. Merkblatt zu den Gesamtverträgen zwischen der EKD und der GEMA sowie anderen Verwertungsgesellschaften

Merkblatt

zum

- **Gesamtvertrag** zwischen GEMA und EKD über die Aufführung von **Musikwerken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern** vom 20. Mai 1986 (ABI. EKD S. 357), nebst Zusatzvereinbarungen Nr. 1 und 2,
- **Gesamtvertrag** zwischen GEMA und EKD über die Wiedergabe von Musikwerken bei **Kirchenkonzerten und Veranstaltungen** vom 4. März 1987 (ABI. EKD S. 157), nebst Zusatzvereinbarungen Nr. 1 und 2,
- **Gesamtvertrag** zwischen GEMA und EKD über die Herstellung und Verwendung von **Tonbandaufnahmen** vom 17. Juli 1967 (ABI. EKD S. 311),
- **Gesamtvertrag** zwischen GEMA und EKD über **Tonfilmvorführungen** vom 8. März 1957 (ABI. EKD S. 108) mit Zusatzvereinbarung vom 1. Dezember 1977 (ABI. EKD 1978 S. 13),
- **Gesamtvertrag** zwischen der Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger (**IMHV**) (jetzt VG Musikedition) und der EKD vom 18. November 1974 (ABI. EKD 1975 S. 2).

A.

Allgemeines

1. Zur Entlastung der Gemeinden und Kirchenmusiker haben die EKD und die GEMA schon seit einer Reihe von Jahren Verträge abgeschlossen, in denen die Vergütungspflicht bei Kirchenkonzerten und bei gottesdienstlicher Musik u. a. pauschal abgegolten wird. 1986 und 1987 wurden die beiden wichtigsten Pauschalverträge neu gefaßt. In der Folgezeit kam es zu kleineren Zusatzvereinbarungen sowie zu einvernehmlichen Vertragsauslegungen und Klarstellungen. Dies Merkblatt soll die wesentlichen Regelungen erläutern. Zunächst soll es jedoch den rechtlichen Zusammenhang und Rahmen aufzeigen.
2. Geistiges Eigentum ist wie sonstiges Eigentum rechtlich geschützt, und zwar insbesondere durch das Urheberrechtsgesetz vom 6. September 1965. Das Gesetz wurde 1985 novelliert und 1995 geändert, wobei der Urnehmerschutz in Teilbereichen noch ausgebaut und verbessert wurde. Der Urnehmerschutz ist wirksam bis 70 Jahre nach dem Tode des Verfassers des Werkes (§ 64 UrhG). Dies gilt auch für Bearbeitungen von Werken, es sei denn die Bearbeitung ist „nur unwesentlich“ (§ 3 UrhG). Geschützt ist speziell auch die Aufführung musikalischer Werke.
3. Die Interessen der Urheber und aller, die sonst Rechte an musikalischen Werken besitzen (Verlage insbesondere), werden in der Regel von **Verwertungsgesellschaften** wahrgenommen.
Für die **Wiedergabe** von Musikwerken und ebenso für die mechanische Vervielfältigung von Musikwerken, d. h. für das sogenannte „Nicht-Papier-Geschäft“, liegt die Zuständigkeit bei der GEMA, München. Das „Papier-Geschäft“ hingegen (Rechte an Noten, Vervielfältigungen von Noten usw.) wird von der Verwertungsgesellschaft Musikedition in Kassel oder auch von den Verlagen selbst wahrgenommen.
4. Weitreichende Gesamtverträge hat die EKD vor allem für die Wiedergabe von Musikwerken, also für das „Nicht-Papier-Geschäft“ abgeschlossen. Vertragspartner ist die GEMA.
Die Vergütungspflicht gegenüber der GEMA entsteht grundsätzlich immer dann, wenn eine Wiedergabe musikalischer Werke öffentlich geschieht (zum Begriff der „Öffentlichkeit“ siehe § 15 Abs. 3 UrhG).

Ausgenommen von der Vergütungspflicht sind nur solche öffentlichen Wiedergaben, die einen so starken „**sozialen Bezug**“ haben, daß dem Urheber im Interesse der Allgemeinheit ein Verzicht auf ein Nutzungsentgelt zugemutet werden kann. Dies sind unter bestimmten Voraussetzungen²: Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie Schulveranstaltungen (§ 52 Abs. 1 Sätze 3, 4 UrhG) – auch die in kirchlicher Trägerschaft.

Vergütungsfrei sind nach der amtlichen Begründung zur Urheberrechtsnovelle von 1985 auch der **Gemeindegesang und seine Begleitung**, und zwar weil sie nicht als „Darbietung“ oder „Aufführung“ im Sinne des Gesetzes anzusehen sind (anderer Ansicht: die GEMA).

Das „**Wahrnehmungsgesetz**“, ein Ergänzungsgesetz zum Urheberrechtsgesetz, bietet eine für die Kirchen wichtige Regelung. § 13 Abs. 3 bestimmt: „Die Verwertungsgesellschaft soll bei der Tarifgestaltung und bei der Einziehung der tariflichen Vergütung auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten einschließlich der Belange der Jugendpflege angemessene Rücksicht nehmen.“ Diese Bestimmung gibt jedoch keinen **Anspruch** auf herabgesetzte Vergütungen, sondern enthält nur einen Appell oder eine Aufforderung an die Verwertungsgesellschaft.

² Anmerkung:

Die Anwendung der Ausnahmvorschriften des § 52 UrhG erfordert die kumulative Erfüllung folgender Merkmale:

- a) die Besucher dürfen nicht gegen Entgelt zugelassen werden;
- b) es darf kein Erwerbszweck des Veranstalters vorliegen;
- c) es darf keine besondere Vergütung an die ausübenden Künstler bezahlt werden.

Ist jedoch eines dieser Merkmale erfüllt, so entfällt die Freistellung des § 52 Abs. 1 UrhG. Die begünstigten Veranstaltungen dürfen grundsätzlich nur den Personen zugänglich sein, an die sich die Freistellung richtet (z. B. die Alten einer Kirchengemeinde, die Jugendlichen einer Kirchengemeinde).

Ebenso muß die Veranstaltung nach dem Gesetzeswortlaut einem sozialen oder erzieherischen Zweck dienen. Dient sie nur der Unterhaltung, entfällt die Vergütungsfreiheit.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 4 hat derjenige an die GEMA die tarifliche Vergütung zu zahlen, der aus einer an sich nach § 52 Abs. 1 Satz 3 vergütungsfreien Veranstaltung Vorteile zieht. Dies könne z. B. der Gastwirt sein, der aus der Nutzung seiner Räume für eine an sich vergütungsfreie Veranstaltung einen Vorteil hat, oder auch der Omnibusunternehmer, mit dessen Bus eine Veranstaltung, die an sich vergütungsfrei ist, unternommen wird.

Es besteht derzeit Streit zwischen der GEMA und verschiedenen von § 52 Abs. 1 UrhG erfaßten Verwertern, ob diese Bestimmung nur für Einzelveranstaltungen oder auch für sogenannte Dauernutzungen (Radio, Fernsehen, Kassettenrekorder, Videorekorder usw.) gilt.

5. Das **Diakonische Werk der EKD** ist über die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. Partner eines „Gesamtvertrages“ mit der GEMA (datiert vom März/Juni 1975). Der Gesamtvertrag betrifft den Bereich der Altenheime und Altenwohnheime. Er sieht keine pauschale Gesamtabgeltung vor, sondern lediglich die Einräumung von Vorzugssätzen.
6. Einzelne Rechtsträger, insbesondere im Bereich der kirchlichen Werke und Verbände, haben **ergänzende Vereinbarungen** mit der GEMA getroffen. Es handelt sich in der Regel um Gesamtverträge oder Vorzugssatz-Vereinbarungen für spezielle Arbeitsgebiete, die von den EKD-Pauschalverträgen nicht abgedeckt sind.
Auskünfte kann ggf. der entsprechende Verband/Dachverband geben.

B.

Gesamtvertrag EKD/GEMA über die Aufführung von Musikwerken bei Gottesdiensten und kirchlichen Feiern

1. Mit dem Gesamtvertrag ist **abgegolten**:

Die Wiedergabe von Musikwerken in Gottesdiensten und bei „kirchlichen Feiern“. Hiermit ist das Gesamtfeld von Veranstaltungen gemeint, bei denen gewöhnlich gottesdienstliche Musik wiedergegeben wird. Kirchliche Andachten usw. sind selbstverständlich (wie bisher immer schon) einbezogen.

Nicht erfaßt sind:

Kirchliche Musikwiedergaben außerhalb von Gottesdiensten, Andachten und kirchlichen Feiern. Derartige Veranstaltungen fallen jedoch größtenteils unter den Pauschalvertrag über „Kirchenkonzerte und Veranstaltungen“ (siehe hierzu unter C.).

Der **Kreis der Berechtigten** umfaßt:

Die EKD, ihre Gliedkirchen und deren Untergliederungen sowie die kirchlichen Werke und Verbände, auch die rechtlich selbständigen Werke und Verbände usw., die kirchenbezogene Aufgaben wahrnehmen.

Anhalte gibt die „Liste der Berechtigten“, die im Rahmen des Pauschalvertrages über Kirchenkonzerte und Veranstaltungen bei der GEMA eingereicht worden ist (siehe unter C., 1., d).

2. **Erfassung der Musikwiedergaben:**

Es erfolgt eine **Repräsentativerhebung**. Inhalt und Umfang der in Gottesdiensten aufgeführten geschützten Musikwerke werden durch die Formularbögen der Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik („Musik im Gottesdienst“) ermittelt. Die Formulare erhalten nur die an der Repräsentativerhebung beteiligten Gemeinden, und zwar über die von den Kirchen jeweils dafür bestimmte landeskirchliche Stelle (Dienstweg), nämlich:

3. **Auskünfte:**

Wenn sich bei der Auslegung oder Anwendung des Vertrages Zweifelsfragen ergeben, die nicht mit der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA geklärt werden können, empfiehlt sich eine Anfrage bei der zuständigen landeskirchlichen Stelle, oder – für EKU-Kirchen – bei der Kirchenkanzlei der EKU. In bes. komplizierten oder bedeutsamen Fällen erteilt das Kirchenamt der EKD Auskunft.

C.

Gesamtvertrag EKD/GEMA über Kirchenkonzerte und Veranstaltungen

1. Mit dem Gesamtvertrag sind **abgegolten**:

a) **Persönliche** (live) und **mechanische** Darbietungen von Musikwerken ersten Charakters in Konzertveranstaltungen, die durchgeführt werden von folgenden **Berechtigten**:

- aa) der EKD, den Gliedkirchen der EKD, ihren Untergliederungen und den Kirchengemeinden,
- bb) deren Institutionen, Einrichtungen und Vereinigungen,
- cc) den Mitgliedern der der früheren Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik angeschlossenen Organisationen, nämlich
 - dem Verband evangelischer Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen Deutschlands,
 - dem Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands und
 - dem Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Erforderlich ist, daß die Berechtigten die Darbietungen als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen (Näheres im Gesamtvertrag, Ziffer 1 und 3).

- b) **Persönliche** (live) und **mechanische** Darbietungen von Musikwerken in **Veranstaltungen** der Kirchen und Kirchengemeinden und der sonst Berechtigten, ggf. auch mit Unterhaltungsmusik, jedoch ohne Eintrittsgeld oder sonstigen Unkostenbeitrag; die Musikaufführung darf nicht überwiegend mit Tanz verbunden sein (Näheres im Gesamtvertrag Ziffer 3, Abs. 2). Erfasst sind die verschiedenen Arten von Veranstaltungen der Berechtigten, beispielsweise Gemeindeabende, „Bunte Abende“, Sommerfeste, Jugendveranstaltungen u. ä.
- c) Veranstaltungen: mit gottesdienstlicher Musik (Gottesdienste, Andachten und kirchliche Feiern mit gottesdienstlichem Charakter) sind nicht von diesem Pauschalvertrag erfasst; sie werden nach dem Pauschalvertrag über die Aufführung von Musikwerken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern abgegolten (siehe oben bei B.).
- d) Der Kreis der Berechtigten ergibt sich aus einem **Verzeichnis aller durch den Vertrag Begünstigten**, das die EKD der GEMA eingereicht hat (siehe Ziffer 6 des Gesamtvertrages).

2. **Meldung und Programmeinsendungen bei Konzertveranstaltungen (Kirchenkonzerten):**

- a) Voraussetzung der pauschalen Abgeltung ist nach wie vor die Einsendung von Programmen in zweifacher Ausfertigung an die jeweils dafür bestimmte landeskirchliche Stelle (Dienstweg), nämlich:

Bei den EKD-Kirchen werden die beiden Programme an das Dezernat Kirchenmusik der Kirchenkanzlei der EKD geschickt.

- b) Die Programme müssen folgende Angaben enthalten: Ort, Veranstalter, Datum, Komponist, Werk (auch Zugaben), Bearbeiter (ggf. Herausgeber), Verlag. Es wird in der Regel genügen, ergänzende Anmerkungen auf dem Programm handschriftlich anzubringen. Auf einem der Programme bitte auch Eintrittspreise und geschätzte Besucherzahl angeben!

- c) Meldepflichtig ist der Veranstalter am Ort (Kirchengemeinde geht vor Verband). Die GEMA ist berechtigt, bei nicht rechtzeitig gemeldeten Veranstaltungen ihre Ansprüche gegenüber dem Veranstalter direkt geltend zu machen. Rechtzeitig bedeutet: die Programme müssen bis zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli, 10. Oktober für das jeweils vorangegangene Quartal bei der zuständigen kirchlichen Stelle eingegangen sein.
3. **Meldung und Programmeinsendung bei Gemeinde- und sonstigen Veranstaltungen, die mit Musik verbunden sind** (ausgenommen Kirchenkonzerte und gottesdienstliche Musik, für welche ja Sonderregelungen gelten, siehe 2. und B., 2.):
- a) Um die unterschiedlichen örtlichen und sachlichen Gegebenheiten besser berücksichtigen zu können, können **individuelle Durchführungsvereinbarungen** für die Meldung und Erfassung der Musikdarbietungen zwischen den einzelnen Gliedkirchen und der jeweils zuständigen Bezirksdirektionen der GEMA getroffen werden.
Wo keine derartigen Durchführungsvereinbarungen bestehen, was bislang der Regelfall ist, gilt:
Gemeindeveranstaltungen usw. brauchen nicht speziell angemeldet zu werden. Es ist jedoch in allen Fällen, in denen Programme mit Musikdarbietungen in vielfältiger Form vorliegen, ein **Programmexemplar** an die Bezirksdirektion der GEMA einzusenden.
- b) Eventuell anfallende kirchenmusikalische Konzertprogramme sind der zuständigen kirchlichen Stelle für Kirchenmusik einzusenden (vgl. Ziff. 2 a).
4. **Pauschal nicht abgeglichene Veranstaltungen:**
- a) Bestimmte Arten von Musikdarbietungen sind durch den Gesamtvertrag nicht abgegolten, so insbesondere
- Feste einer Kirchengemeinde, bei denen überwiegend getanzt wird,
 - Veranstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld bzw. ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird (Ziff. 3 Abs. 2 des Gesamtvertrages).
- Sie sind bei der jeweils zuständigen Bezirksdirektion der GEMA rechtzeitig, d. h. spätestens drei Tage vor Durchführung, **anzumelden**. Geeignete **Anmeldekarten** stellt die zuständige Bezirksdirektion der GEMA auf Anforderung kostenlos zur Verfügung.

In allen Fällen, in denen bei Einzelveranstaltungen vervielfältigte **Musikprogramme** vorliegen, ist ein Exemplar der Anmeldung der Veranstaltung beizufügen oder aber innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung der Bezirksdirektion der GEMA einzureichen, sofern eine Durchführungsvereinbarung nichts anderes vorsieht. – Spätere Änderungen der Musikfolge und alle als Zugaben aufgeführten Werke müssen der GEMA innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung nachgemeldet werden.

Die vom Veranstalter zu zahlende **Vergütung** richtet sich nach den in Ziffer 4 des Vertrages angegebenen Vorzugssätzen.

- b) Meldepflichtig ist auch hier der Veranstalter am Ort. Die GEMA ist berechtigt, bei nicht ordnungsgemäß gemeldeten Veranstaltungen ihre Ansprüche gegenüber dem Veranstalter direkt geltend zu machen.
- c) Bei nicht ordnungsgemäß gemeldeten Veranstaltungen ist die GEMA berechtigt, die tarifliche Vergütung in doppelter Höhe zu beanspruchen.
- d) Es besteht für die einzelnen Kirchengemeinden und die sonst Begünstigten die Möglichkeit, über Veranstaltungen, die nicht durch den EKD-Gesamtvertrag erfaßt sind, **eigene Pauschalverträge** mit der jeweils zuständigen Bezirksdirektion der GEMA abzuschließen (siehe Ziff. 5 der Anlage 1 zum Gesamtvertrag).

5. **Auskünfte:**

Wenn sich bei der Auslegung oder Anwendung des Vertrages Zweifelsfragen ergeben, die nicht mit der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA geklärt werden können, empfiehlt sich eine Anfrage bei der zuständigen landeskirchlichen Stelle, oder – für EKD-Kirchen – bei der Kirchenkanzlei der EKD. In bes. komplizierten oder bedeutsamen Fällen erteilt das Kirchenamt der EKD Auskunft.

D.

Gesamtvertrag EKD/GEMA über die Herstellung und Verwendung von Tonbandaufnahmen

1. Mit dem Gesamtvertrag ist **abgegolten**:

Die eigene Herstellung von Tonbandaufnahmen und die Verwendung dieser Tonbandaufnahmen im Rahmen der kirchlichen Arbeit.

Einschränkung:

Der Vertrag **gilt nicht** für reine Tanzveranstaltungen.

2. **Kreis der Berechtigten**:

- a) Die EKD, ihre Gliedkirchen und deren Gliederungen mit Körperschaftsrechten,
- b) die Ton- und Bildstellen (Medienzentralen) der Evangelischen Kirche,
- c) die kirchlichen Werke und Verbände.

3. Eine Verpflichtung, die einzelnen Herstellungen oder Verwendungen von Tonbandaufnahmen jeweils der GEMA zu melden, ist in dem Gesamtvertrag nicht festgelegt.

E.

Gesamtvertrag EKD/GEMA über Tonfilmvorführungen

1. Mit dem Gesamtvertrag sind **abgegolten**:

Die Aufführungen von urheberrechtlich geschützten Tonwerken in Tonfilmvorführungen.

Einschränkungen:

- a) Das von den Besuchern der Filmvorführungen zu entrichtende Entgelt darf 1,- DM an sich nicht übersteigen. Mit Schreiben vom 12. Januar 1979 hat die GEMA sich jedoch bereit erklärt, auch bei einem Eintrittsgeld über 1,- DM keine Einzelgebühren in Rechnung zu stellen. Dies ist allerdings unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs geschehen.
- b) Der Veranstalter darf nicht öfter als an einem Tag in der Woche eine Filmvorführung vornehmen.

2. **Kreis der Berechtigten:**

- a) Die Evangelischen Landeskirchen und ihre Kirchengemeinden, ihre Verbände und Filmdienste (Medienzentralen).
 - b) der Heimatlosen-Lagerdienst CVJM/YMCA.
3. Eine Verpflichtung, die einzelnen Tonfilmaufführungen jeweils der GEMA zu melden, ist in dem Gesamtvertrag nicht festgelegt.

F.

Gesamtvertrag zwischen der EKD und der Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger (IMHV), jetzt Verwertungsgesellschaft Musikedition

Außer mit der GEMA hat die EKD auch eine Gesamtvereinbarung mit der „Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger (IMHV)“ getroffen. Die Vereinbarung bezieht sich auf Fälle, die nicht zum GEMA-Bereich gehören, nämlich wissenschaftliche Ausgaben und Erstveröffentlichungen von nachgelassenen Werken (§§ 70, 71 UrhG).

Die IMHV trägt inzwischen den Namen Verwertungsgesellschaft Musikedition (VG Musikedition); Sitz ist Kassel.

Informationsblatt vom Juli 1997 zu den Gesamtverträgen zwischen der GEMA und der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Katholischen Kirche (Deutsche Bischofskonferenz) über

- (1) **Kirchenkonzerte und Veranstaltungen (PV/16 b Nr. 7 [1] bzw. PV/16 a Nr. 2 [2])**
- (2) **Gottesdienste und kirchliche Feiern (PV/16 b Nr. 5 [1] bzw. PV/16 a Nr. 3 [2])**

Die GEMA und die genannten beiden Kirchen haben am 21. Juli 1997 zur Vertragsauslegung und Vertragsanwendung folgendes einvernehmlich festgelegt, wobei die Ergebnisse früherer Absprachen und Regelungen einbezogen wurden:

1. Sonderfälle

(1) Von dem Vertrag erfaßt sind auch Veranstaltungen der Jugend-Evangelisation und der Erwachsenen-Evangelisation, insbesondere Veranstaltungen in Trägerschaft der Mitgliedseinrichtungen der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste (AMD) und des Ringes missionarischer Jugendbewegungen (rmj).

Soweit zur AMD und zum rmj überkonfessionelle oder interkonfessionelle Mitglieder gehören, gilt für deren Veranstaltungen: Die Veranstaltungen sind abgegolten, wenn sie gemeinsam mit Kirchengemeinden der EKD oder anderen Begünstigten im Sinne von Ziff. 1 des Vertrages stattfinden.

Nicht abgegolten sind Veranstaltungen, in denen ein derartiger Bezug oder eine derartige Verknüpfung fehlt, z. B. wenn die Veranstaltung als eigene Veranstaltung des überkonfessionellen oder interkonfessionellen Mitglieds in einem neutralen Saal stattfindet.

(2) „Hintergrundmusik“ bei Veranstaltungen ist ebenfalls einbezogen. Hintergrundmusik ohne Verbindung mit einer Veranstaltung ist nur im Bereich der kirchlichen Jugendarbeit einbezogen.

(3) Erfaßt sind auch Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages und des Gemeindetages unter dem Wort.

2. Möglichkeit abweichender Regelungen

Hinsichtlich der Meldung von Veranstaltungen (Ziffer 4 Absatz 1 des Gesamtvertrages i. V. m. Ziffer 1 der Anlage 1) können zwischen den zuständigen Bezirksdirektionen und den Landeskirchen abweichende Regelungen getroffen werden (Beispiel Bezirksdirektion Stuttgart).

3. Verfahren bei Zweifels- und Streitfällen

Wenn Bedenken aufgetreten sind, ob bestimmte Veranstaltungen als durch den Pauschalvertrag abgegolten anzusehen sind, wird in den betreffenden Fällen auf Verlangen der GEMA eine einvernehmliche Regelung mit der zuständigen Kirchenleitung über die EKD herbeigeführt.

4. Neues geistliches Liedgut, Gospelkonzerte u. ä.

Musikwiedergaben mit neuem geistlichem Liedgut sowie Gospelkonzerte u. ä., die von berechtigten kirchlichen Organisationen durchgeführt werden, sind

von dem Gesamtvertrag abgedeckt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Musik oder der Komponist bei der GEMA dem Bereich der E-Musik oder der U-Musik zugerechnet werden.

Neues geistliches Liedgut verbindet Texte geistlichen Charakters mit modernem Melodiegut, insbesondere aus dem Bereich von Popular Music, Jazz, Rock, Folklore usw.

Die Texte des neuen geistlichen Liedguts müssen geistlichen, d. h. den Glauben bezeugenden und zum Glauben einladenden, verkündigungsmäßigen Charakter tragen. Die Veranstaltung muß einen entsprechenden Charakter aufweisen.

Unberührt bleibt die Regelung in Ziffer 3 Absatz 2 des Gesamtvertrages, wonach bei Veranstaltungen, die keine Konzerte sind, weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben werden darf; die Veranstaltung darf auch nicht überwiegend mit Tanz verbunden sein.

5. Sonstige Klarstellungen

(1) Der Vertrag schließt mechanische Musikwiedergaben ein.

(2) Die Meldung der Konzertveranstaltungen einschließlich der Übermittlung der Programme (Ziffer 5 des Vertrages) kann auch ohne Einschaltung der Zentralstelle erfolgen. Für die Ordnungsmäßigkeit haben die EKD und die Berechtigten Sorge zu tragen.

(3) In Ziffer 3 Absatz 2 des Vertrages über Kirchenkonzerte und Veranstaltungen bezieht sich der Begriff „Tanz“ auf gesellige Veranstaltungen (vgl. Ziffer 4 Abs. 2 des Vertrages). Das Wort „Tanz“ ist also im Sinne von Gesellschaftstanz zu verstehen. Nur Veranstaltungen mit Gesellschaftstanz sind demgemäß gesondert zu vergüten, nicht jedoch solche mit beispielsweise meditativem Tanz oder Volkstanz/Volkstanzdarbietungen.

「 Kirchliche und Staatliche Gesetze 」

5.3. Staatliches Recht

5.3.1. Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland – Auszug

Ausfertigungsdatum: 23.05.1949

Vollzitat:

„Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) geändert worden ist“

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 13.7.2017 I 2347

Präambel, Artikel 1 und 2

(nicht abgedruckt)

Art 3

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 5 und 6

(nicht abgedruckt)

Art 7

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von

Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Artikel 8 und 33 Absatz 2

(nicht abgedruckt)

Art 33

(3) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.

Artikel 33 Absatz 4 bis 139

(nicht abgedruckt)

Art 140

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Art 136

(1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

(2) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

(3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

(4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Art. 137

- (1) Es besteht keine Staatskirche.
- (2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.
- (3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.
- (4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.
- (5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.
- (6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.
- (7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.
- (8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Art. 138

- (1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.
- (2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Art. 139

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Art. 141

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Artikel 141 bis 146

(nicht abgedruckt)

5.3.2. Deutsche Verfassung (Weimarer Reichsverfassung) – Auszug

Die Verfassung des Deutschen Reiches

(„Weimarer Reichsverfassung“)

11. August 1919

Artikel 1 bis 135

(gegenstandslos)

Artikel 136

(1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

(2) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

(3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

(4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 137

- (1) Es besteht keine Staatskirche.
- (2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgemeinschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.
- (3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.
- (4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.
- (5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbandszusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.
- (6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.
- (7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.
- (8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Artikel 138

- (1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.
- (2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecken bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 139

- (1) Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erbauung gesetzlich geschützt.

Artikel 140

(gegenstandslos)

Artikel 141

(1) Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

nur ONLINE

Den folgenden Abschnitt finden Sie nur im digitalen Teil
des Handbuchs:

5.3.3. Verfassung des Landes Baden-Württemberg – Auszug



[Kirchliche und Staatliche Gesetze]

5.3.3. Verfassung des Landes Baden-Württemberg –
Auszug 528– 2

5.3.3. Verfassung des Landes Baden-Württemberg – Auszug

Verfassung des Landes Baden-Württemberg

vom 11. November 1953 (GBl. S. 173)

zuletzt geändert am 1. Dezember 2015 (GBl. S 1030, 1032)

Vorspruch, Artikel 1 und 2

(nicht abgedruckt)

Artikel 3

(1) Die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage stehen als Tage der Arbeitsruhe und der Erhebung unter Rechtsschutz. Die staatlich anerkannten Feiertage werden durch Gesetz bestimmt. Hierbei ist die christliche Überlieferung zu wahren.

(2) Der 1. Mai ist gesetzlicher Feiertag. Er gilt dem Bekenntnis zu sozialer Gerechtigkeit, Frieden, Freiheit und Völkerverständigung.

Artikel 3a

(1) Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

(2) Der Staat fördert gleichwertige Lebensverhältnisse, Infrastrukturen und Arbeitsbedingungen im gesamten Land.

Artikel 3b

Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung geachtet und geschützt.

Artikel 3c

(1) Der Staat, die Gemeinden und die Gemeindeverbände fördern den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl, das kulturelle Leben und den Sport unter Wahrung der Autonomie der Träger.

(2) Die Landschaft sowie die Denkmale der Kunst, der Geschichte und der Natur genießen öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden.

Artikel 4

(1) Die Kirchen und die anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften entfalten sich in der Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben frei von staatlichen Eingriffen.

(2) Ihre Bedeutung für die Bewahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens wird anerkannt.

Artikel 5

Für das Verhältnis des Staates zu den Kirchen und den anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gilt Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Er ist Bestandteil dieser Verfassung.

Artikel 6

Die Wohlfahrtspflege der Kirchen und der anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften wird gewährleistet.

Artikel 7

(1) Die dauernden Verpflichtungen des Staates zu wiederkehrenden Leistungen an die Kirchen bleiben dem Grunde nach gewährleistet.

(2) Art und Höhe dieser Leistungen werden durch Gesetz oder Vertrag geregelt.

(3) Eine endgültige allgemeine Regelung soll durch Gesetz oder Vertrag getroffen werden.

Artikel 8

Rechte und Pflichten, die sich aus Verträgen mit der evangelischen und katholischen Kirche ergeben, bleiben von dieser Verfassung unberührt.

Artikel 9

Die Kirchen sind berechtigt, für die Ausbildung der Geistlichen Konvikte und Seminare zu errichten und zu führen.

Artikel 10

Die Besetzung der Lehrstühle der theologischen Fakultäten geschieht unbeschadet der in Artikel 8 genannten Verträge und unbeschadet abweichender Übung im Benehmen mit der Kirche.

Artikel 11

- (1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung.
- (2) Das öffentliche Schulwesen ist nach diesem Grundsatz zu gestalten.
- (3) Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände haben die erforderlichen Mittel, insbesondere auch Erziehungsbeihilfen, bereitzustellen.
- (4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 12

- (1) Die Jugend ist in Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.
- (2) Verantwortliche Träger der Erziehung sind in ihren Bereichen die Eltern, der Staat, die Religionsgemeinschaften, die Gemeinden und die in ihren Bünden gegliederte Jugend.

Artikel 13

Kinder und Jugendliche sind gegen Ausbeutung, Vernachlässigung und gegen sittliche, geistige, körperliche und seelische Gefährdung zu schützen. Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände schaffen die erforderlichen Einrichtungen. Ihre Aufgaben können auch durch die freie Wohlfahrtspflege wahrgenommen werden.

Artikel 14

(nicht abgedruckt)

Artikel 15

(1) Die öffentlichen Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) haben die Schulform der christlichen Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen und Bestimmungen, die am 9. Dezember 1951 in Baden für die Simultanschule mit christlichem Charakter gegolten haben.

(2) Öffentliche Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) in Südwürttemberg-Hohenzollern, die am 31. März 1966 als Bekenntnisschulen eingerichtet waren, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in staatlich geförderte private Volksschulen desselben Bekenntnisses umgewandelt werden. Das Nähere regelt ein Gesetz, das einer Zweidrittelmehrheit bedarf.

(3) Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, muss bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens berücksichtigt werden.

Artikel 16

(1) In christlichen Gemeinschaftsschulen werden die Kinder auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte erzogen. Der Unterricht wird mit Ausnahme des Religionsunterrichts gemeinsam erteilt.

(2) Bei der Bestellung der Lehrer an den Volksschulen ist auf das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis der Schüler nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Bekenntnismäßig nicht gebundene Lehrer dürfen jedoch nicht benachteiligt werden.

(3) Ergeben sich bei der Auslegung des christlichen Charakters der Volksschule Zweifelsfragen, so sind sie in gemeinsamer Beratung zwischen dem Staat, den Religionsgemeinschaften, den Lehrern und den Eltern zu beheben.

Artikel 17

(1) In allen Schulen waltet der Geist der Duldsamkeit und der sozialen Ethik.

(2) Die Schulaufsicht wird durch fachmännisch vorgebildete, hauptamtlich tätige Beamte ausgeübt.

(3) Prüfungen, durch die eine öffentlich anerkannte Berechtigung erworben werden soll, müssen vor staatlichen oder staatlich ermächtigten Stellen abgelegt werden.

(4) Die Erziehungsberechtigten wirken durch gewählte Vertreter an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule mit. Näheres regelt ein Gesetz.

Artikel 18

Der Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates von deren Beauftragten erteilt und beaufsichtigt. Die Teilnahme am Religionsunterricht und an religiösen Schulfeiern bleibt der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten, die Erteilung des Religionsunterrichts der des Lehrers überlassen.

Artikel 19

(1) Die Ausbildung der Lehrer für die öffentlichen Grund- und Hauptschulen muß gewährleisten, dass die Lehrer zur Erziehung und zum Unterricht gemäß den in Artikel 15 genannten Grundsätzen befähigt sind. An staatlichen Einrichtungen erfolgt sie mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Fächer gemeinsam.

(2) Die Dozenten für Theologie und Religionspädagogik werden im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenleitung berufen.

Artikel 20

(nicht abgedruckt)

Artikel 21

(1) Die Jugend ist in den Schulen zu freien und verantwortungsfreudigen Bürgern zu erziehen und an der Gestaltung des Schullebens zu beteiligen.

(2) In allen Schulen ist Gemeinschaftskunde ordentliches Lehrfach.

Artikel 22

Die Erwachsenenbildung ist vom Staat, den Gemeinden und den Landkreisen zu fördern.

Artikel 23 bis 86

(nicht abgedruckt)

Artikel 87

Die Wohlfahrtspflege der freien Wohlfahrtsverbände wird gewährleistet.

Artikel 88 bis 93

(nicht abgedruckt)

5.3.4. Kirchensteuergesetz – Auszug

Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz – KiStG)

Erster Abschnitt

Besteuerungsrecht, Steuerpflicht, Grundlagen der Besteuerung

§ 1 Besteuerungsrecht

(1) Die Kirchen, die anderen Religionsgemeinschaften und ihre örtlichen Gemeinden (Kirchengemeinden), die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können zur Deckung ihrer Bedürfnisse von ihren Angehörigen Steuern erheben. Sie üben das Besteuerungsrecht nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Steuerordnung aus.

(2) Die Steuern werden von den Religionsgemeinschaften als Landeskirchensteuern und von den Kirchengemeinden als Ortskirchensteuern erhoben. Die

Ortskirchensteuern können für mehrere Kirchengemeinden von einer Gesamtkirchengemeinde (§ 24 Abs. 3) erhoben werden.

(3) Eine Religionsgemeinschaft kann die Ausübung des Besteuerungsrechts mit staatlicher Genehmigung einer anderen Religionsgemeinschaft mit dem Sitz innerhalb des Landes übertragen.

§ 2 Steuerordnung

(1) Die Steuerordnung wird von der Religionsgemeinschaft erlassen und öffentlich bekanntgemacht. Sie bedarf der staatlichen Genehmigung.

(2) Die Steuerordnung umfaßt insbesondere Vorschriften

1. über die Zusammensetzung und die Wahl der Organe, die Steuerbeschlüsse fassen (Steuervertretungen), sowie die Grundzüge ihrer Geschäftsordnungen,
2. über die Mitwirkung der Steuervertretung bei der Feststellung des Haushaltsplans und bei der Rechnungslegung sowie das Recht der Steuerpflichtigen auf Einsichtnahme in den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
3. über die Vornahme der nach diesem Gesetz erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen sowie
4. sonstige ergänzende Vorschriften zur Durchführung der Besteuerung.

(3) Bestimmungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 38 die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, bleiben wirksam.

(4) Änderungen und Ergänzungen von Bestimmungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 können in Kraft treten, wenn das Ministerium für Kultus und Sport nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung widerspricht.

§ 3 Steuerpflicht

(1) Landeskirchensteuerpflichtig ist, wer der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört und in ihrem Bereich einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Wer landeskirchensteuerpflichtig ist, ist gegenüber derjenigen Kirchengemeinde ortskirchensteuerpflichtig, in der er seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei mehrfachem Wohnsitz darf die Belastung mit einer Steuer insgesamt den Betrag nicht übersteigen, den der Steuerpflichtige bei Heranziehung an dem Wohnsitz mit der

höchsten Steuerbelastung zu entrichten hätte. Das Nähere regelt die Steuerordnung.

(3) Die Steuerordnung kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 bestimmen, daß die Steuern aus den Grundsteuermeßbeträgen von der Kirchengemeinde erhoben werden, in der das Grundstück liegt.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

Tatsachen, die die Steuerpflicht begründen oder beenden, werden mit dem Beginn des auf ihr Eintreten folgenden Monats wirksam.

§ 5 Steuerarten

(1) Die Steuern können erhoben werden

1. a) als Zuschlag zur Einkommensteuer oder
b) nach Maßgabe des Einkommens,
2. aus den Grundsteuermeßbeträgen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 3 Nr. 1 des Grundsteuergesetzes)
3. aus den Grundsteuermeßbeträgen für Grundstücke (§ 3 Nr. 2 des Grundsteuergesetzes),
4. als Kirchgeld,
5. als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft).

Für die Steuern nach den Nrn. 1 und 4 gilt die Einkommensteuer und nach den Nrn. 2 und 3 die Grundsteuer als Maßstabsteuer im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Zur Berechnung der Steuer nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a ist § 51a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt auch für die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer.

(3) Die Steuerordnung kann bestimmen, daß Steuern einer Art auf Steuern einer anderen Art anzurechnen sind. Die Steuer nach Absatz 1 Nr. 1 ist auf das Kirchgeld anzurechnen.

§ 6 Bemessungsgrundlagen

(1) Die Steuern sind von den in der Person des Steuerpflichtigen gegebenen Bemessungsgrundlagen zu erheben.

(2) Wird die Bemessungsgrundlage für eine Personengemeinschaft, eine Personengesellschaft oder sonst für mehrere Personen festgesetzt, so ist die Kirchensteuer für den einzelnen Steuerpflichtigen aus seinem Anteil an der Bemessungsgrundlage zu berechnen. Wenn ein Anteil im staatlichen Besteuerungsverfahren nicht festgestellt wird, ist die Bemessungsgrundlage aufzuteilen.

1. im Falle des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a nach dem Verhältnis der Beträge, die sich ergeben, wenn die Beteiligten einzeln als Ehegatten oder Lebenspartner veranlagt würden,
2. im Fall des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nach den Anteilen am Einheitswert des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs, des Grundstücks oder, soweit kein Anteil daran festgestellt wird, des gemeinschaftlichen Vermögens, zu dem der Betrieb oder das Grundstück gehört.

Wenn nichts anderes nachgewiesen oder bekannt ist, sind gleiche Anteile anzunehmen.

(3) Werden Ehegatten oder Lebenspartner, die derselben Religionsgemeinschaft angehören, zur Maßstabsteuer gemeinsam herangezogen, so wird bei der kirchlichen Besteuerung entsprechend verfahren. Die Ehegatten oder Lebenspartner sind Gesamtschuldner. Satz 1 gilt nicht für das Kirchgeld.

„(4) Gehören die Ehegatten oder die Lebenspartner verschiedenen steuererhebenden Religionsgemeinschaften an und werden sie zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so wird die Kirchensteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a für jeden Ehegatten oder Lebenspartner von der Hälfte der Bemessungsgrundlage erhoben, wenn bei den beteiligten Religionsgemeinschaften darüber Einvernehmen besteht. Jeder Ehegatte oder Lebenspartner haftet als Gesamtschuldner für die Steuerschuld des anderen Ehegatten oder Lebenspartners.“

§§ 7–9

(nicht abgedruckt)

§ 10 Ortskirchensteuerbeschluss

(1) Die Ortskirchensteuervertretung beschließt über die Erhebung der Ortskirchensteuern. § 9 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend. Das Ministerium für Kultus und Sport bestimmt mit der Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses, unter welchen Voraussetzungen Ortskirchensteuerbeschlüsse als genehmigt gelten.

(2) Das Ministerium für Kultus und Sport wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit zur Genehmigung von Ortskirchensteuerbeschlüssen auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

Zweiter Abschnitt

Verwaltung durch die Religionsgemeinschaften

§§ 11–12

(nicht abgedruckt)

§ 13 Mitwirkung von Staats- und Gemeindebehörden

Die Staats- und Gemeindebehörden leisten den kirchlichen Behörden Amtshilfe zur Durchführung der Besteuerung und zur Aufstellung der Wählerlisten für die Steuerververtretungen; sie erteilen insbesondere Auskünfte und gewähren Einsicht in ihre Akten.

§§ 14–16

(nicht abgedruckt)

Dritter Abschnitt

Verwaltung durch die Landesfinanzbehörden

§ 17 Übertragung der Verwaltung

(1) Auf Antrag der Religionsgemeinschaft kann das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Kultusministerium die Verwaltung der Kirchensteuern, die als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben werden, und die Verwaltung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe oder glaubensver-

schiedener Lebenspartnerschaft durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise den Landesfinanzbehörden übertragen. Soweit die Kirchensteuern beim Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, gilt die Verwaltung als nach Satz 1 übertragen.

(2) Für die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Landesfinanzbehörden gelten die §§ 18 bis 23.

§ 18 Einheitliche Kirchensteuer

Die Landeskirchensteuer und die Ortskirchensteuer werden zu einer einheitlichen Kirchensteuer vereinigt und nach einem für das Kalenderjahr einheitlichen Steuersatz erhoben. Für den Steuerbeschluß gilt § 9 entsprechend. § 7 Abs. 1 Satz 3 findet keine Anwendung.

§ 19 Kirchengemeinschaftsteuer

(1) Die Kirchensteuer der Einkommensteuerpflichtigen wird zusammen mit der Einkommensteuer oder nach § 51a Abs. 2d EStG in der jeweils geltenden Fassung veranlagt und erhoben (Kirchengemeinschaftsteuer). Die Vorschriften des Einkommensteuerrechts über die Erhebung von Vorauszahlungen gelten entsprechend.

(2) Werden Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, wird die Kirchengemeinschaftsteuer der Ehegatten oder Lebenspartner in einem Betrag festgesetzt. Die Ehegatten oder Lebenspartner sind Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 gilt auch, wenn die Ehegatten oder Lebenspartner verschiedenen Religionsgemeinschaften angehören, für die Kirchengemeinschaftsteuer zu erheben ist. Die Steuer entfällt auf die Religionsgemeinschaften je zur Hälfte.

(4) Ist die Kirchengemeinschaftsteuer nur von einem Ehegatten oder Lebenspartner zu erheben, so ist dessen Anteil an der gemeinschaftlichen Bemessungsgrundlage maßgebend. Die Anteile der Ehegatten oder Lebenspartner an der gemeinschaftlichen Bemessungsgrundlage bestimmen sich nach dem Verhältnis der Steuerbeträge, die sich bei Anwendung des Einkommensteuer-Grundtarifs auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten oder Lebenspartners ergeben. Bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte findet § 51a Abs. 2 EStG in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Ist in der gemeinschaftlichen Bemessungsgrundlage im Sinne

des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d EStG in der jeweils geltenden Fassung ermittelte Einkommensteuer enthalten, sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten oder Lebenspartner mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen. Entsprechendes gilt für die Veranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn die für die Ehegatten oder Lebenspartner geltenden Steuersätze voneinander abweichen. Die Steuer wird dann für jeden Ehegatten oder Lebenspartner nach Absatz 4 erhoben.

§ 20 Kirchenlohnsteuer

(1) Die Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen wird zusammen mit der Lohnsteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben (Kirchenlohnsteuer). Als Kirchenlohnsteuer gilt auch die Kirchensteuer, die auf die als Lohnsteuer geltende pauschale Einkommensteuer erhoben wird. Die Vorschriften über die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer und über die Haftung gelten entsprechend.

(2) Gehören Ehegatten oder Lebenspartner, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG in der jeweils geltenden Fassung vorliegen, verschiedenen Religionsgemeinschaften an, für die Kirchenlohnsteuer zu erheben ist, entfällt die einbehaltene Kirchenlohnsteuer zur Hälfte auf die Religionsgemeinschaft des anderen Ehegatten oder Lebenspartners.

§ 20a Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer im Steuerabzugsverfahren

(1) Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, den hierfür geltenden landesrechtlichen Bestimmungen sowie unter Beachtung des § 51 a Abs. 2 c bis 2 e EStG in der jeweils geltenden Fassung zusammen mit der Kapitalertragsteuer durch Steuerabzug vom Kapitalertrag erhoben.

(2) Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer darf bei Kirchensteuerpflichtigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Landes nur einbehalten werden, wenn sie auf Grund ihres Wohnsitzes oder

gewöhnlichen Aufenthaltes gegenüber einer Religionsgemeinschaft, für die die Betriebsstättenbesteuerung nach § 22 a Abs. 2 angeordnet wurde, nach den dort geltenden landesrechtlichen Bestimmungen kirchensteuerpflichtig sind.

(3) Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer ist getrennt nach den steuererhebenden Religionsgemeinschaften abzuführen und von den Landesfinanzbehörden an diese weiterzuleiten. Die Vorschriften über die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer und über die Haftung gelten entsprechend.

§ 21 Verfahren

(1) Auf das Verfahren einschließlich der Vollstreckung finden die für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften Anwendung. Wird die Zugehörigkeit zu der besteuerten Religionsgemeinschaft bestritten, ist diese vor der Entscheidung zu hören.

(2) Wird die Einkommensteuer gestundet, erlassen, niedergeschlagen oder die Vollziehung des Steuerbescheids ausgesetzt erstreckt sich diese Maßnahme in dem entsprechenden Umfang auch auf die Kirchensteuer. Die Religionsgemeinschaften können darüber hinaus Kirchensteuer stunden, erlassen und erstatten.

(3) Der Zweite Abschnitt des Fünften Teils sowie der Achte Teil der Abgabenordnung finden auf die Kirchensteuer keine Anwendung.

§§ 22 und 22a

(nicht abgedruckt)

§ 23 Erstattung der Verwaltungskosten

Die Religionsgemeinschaften leisten eine angemessene Verwaltungskostenvergütung. Sie wird vom Finanzministerium im Einvernehmen mit der Religionsgemeinschaft festgesetzt.

Sonstige Vorschriften

§ 24 Kirchengemeinden

- (1) Kirchengemeinden erlangen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Anerkennung des Ministeriums für Kultus und Sport. Die Kirchengemeinden bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bisher waren.
- (2) Die Religionsgemeinschaften geben vor Änderungen in dem Bestand der Kirchengemeinden oder ihrer Abgrenzung den räumlich beteiligten unteren Verwaltungsbehörden Gelegenheit zur Äußerung. Die Änderungen sind dem Ministerium für Kultus und Sport mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Für Gesamtkirchengemeinden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 24a Kirchenbezirke und kirchliche Bezirksverbände

- (1) Für die aus Zusammenschlüssen von Kirchengemeinden gebildeten Kirchenbezirke (Dekanatsbezirke) gilt § 24 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (2) Verbänden einer Religionsgemeinschaft, die auf Grund kirchlicher Satzung aus mehreren Kirchenbezirken zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter kirchlicher Aufgaben gebildet werden (kirchliche Bezirksverbände), kann das Ministerium für Kultus und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium, in dessen Geschäftsbereich der Zweck des Verbands überwiegend fällt, die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verleihen. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 25 Vermögensverwaltung

- (1) Die Religionsgemeinschaften ordnen für sich und ihre Unterverbände, Anstalten und Stiftungen die rechtsgeschäftliche Vertretung sowie die Grundzüge des Rechts der Wirtschaftsführung durch eigene Satzung. Die Satzung ist dem Ministerium für Kultus und Sport mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Bezüglich der rechtsgeschäftlichen Vertretung kann die Satzung erst in Kraft treten, wenn das Ministerium für Kultus und Sport nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung widerspricht.
- (3) § 2 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

§ 26 Austritt aus einer Religionsgemeinschaft

(1) Jeder hat das Recht, aus einer Religionsgemeinschaft durch eine Erklärung gegenüber dem für seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Standesbeamten mit bürgerlicher Wirkung auszutreten. Die Erklärung ist persönlich zur Niederschrift abzugeben oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; sie darf keine Bedingungen oder Zusätze enthalten. Der Nachweis der Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft ist nicht erforderlich. Für Personen unter 14 Jahren richtet sich die Berechtigung zur Erklärung des Austritts nach dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939).

(2) Zur Niederschrift abgegebene Austrittserklärungen werden mit der Unterzeichnung der Niederschrift, in öffentlich beglaubigter Form eingereichte mit ihrem Eingang wirksam.

(3) In der Austrittserklärung sind der Familienname und die Vornamen der austrittswilligen Person sowie Tag und Ort ihrer Geburt, ihr Wohnsitz oder ihr ständiger Aufenthalt anzugeben. Der Austritt und das Datum des Austritts sind der ausgetretenen Person zu bescheinigen und der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der ausgetretenen Person zuständigen Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft sowie der für sie zuständigen Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.

(4) Wer aus einer Religionsgemeinschaft in eine andere übertreten will, kann im Falle einer Vereinbarung über den Übertritt zwischen diesen Religionsgemeinschaften nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung ohne Erklärung des Austritts übertreten.

§§ 27–30

(nicht abgedruckt)

5.3.5. Feiertagsgesetz

5.3.5.1. Allgemeines

§ 1

Gesetzliche Feiertage sind:

Neujahr,

Erscheinungsfest (6. Januar),

Karfreitag,

Ostermontag,

1. Mai,

Christi Himmelfahrt,

Pfingstmontag,

Fronleichnam,

Allerheiligen (1. November),

Erster Weihnachtstag,

Zweiter Weihnachtstag.

§ 2

Kirchliche Feiertage sind:

Gründonnerstag,

Reformationsfest (31. Oktober),

Allgemeiner Buß- und Bettag

(Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres).

§ 3

Die gesetzlichen Feiertage sind Festtage und Feiertage im Sinne bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften.

§ 4

(1) Am Allgemeinen Buß- und Bettag steht den bekenntniszugehörigen Beschäftigten und Auszubildenden das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben, soweit nicht betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen. Weitere Nachteile als ein etwaiger Entgeltausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen diesen aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

(2) An den übrigen in § 2 genannten kirchlichen Feiertagen haben die in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften das Recht, zum Besuch des Gottesdienstes ihres Bekenntnisses von der Arbeit fernzubleiben, soweit nicht betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen.

(3) Schüler haben an den kirchlichen Feiertagen Gründonnerstag und Reformationsfest schulfrei.

5.3.5.2. Schutzbestimmungen

§ 5

Die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe und der Erhebung nach Maßgabe der gewerbe- und arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen dieses Abschnitts geschützt.

§ 6

(1) An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten, soweit in gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Treibjagden dürfen an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen nicht abgehalten werden.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht

1. für den Betrieb der Post, der Eisenbahnen und sonstiger Unternehmen, die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen, sowie der Hilfseinrichtungen des Verkehrs mit der Maßgabe, daß Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen nur zulässig sind, soweit sie für die Weiterfahrt erforderlich sind;
2. für unaufschiebbare Arbeiten, die erforderlich sind
 - a) zur Abwendung eines Schadens an Gesundheit oder Eigentum,
 - b) zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit Milch, zur Ernte einschließlich der Be- und Verarbeitung leicht verderblicher Nahrungsgüter;

3. für leichte Arbeiten in Gärten, die von den Besitzern selbst oder ihren Angehörigen vorgenommen werden.
- (4) Soweit an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen Arbeiten zulässig sind, ist hierbei auf das Wesen des Tages Rücksicht zu nehmen.

§ 7

- (1) An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden alle Handlungen zu vermeiden, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören. Dasselbe gilt am 24. Dezember für die Zeit ab 17 Uhr und am 31. Dezember für die Zeit von 18 Uhr bis 21 Uhr.
- (2) An den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai und des 3. Oktober sind während des Hauptgottesdienstes verboten:
 1. öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzüge und Umzüge, soweit sie geeignet sind, den Gottesdienst unmittelbar zu stören;
 2. alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen;
 3. öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, zu denen öffentlich eingeladen oder für die Eintrittsgeld erhoben wird.
- (3) Soweit Messen und Märkte an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zugelassen sind, dürfen sie erst nach 11 Uhr beginnen.

§ 8

- (1) Am Karfreitag und am Totengedenktag (Sonntag vor dem 1. Advent) sind verboten:
 1. öffentliche Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen;
 2. sonstige öffentliche Veranstaltungen, soweit sie nicht der Würdigung des Feiertages oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen;
 3. öffentliche Sportveranstaltungen am Karfreitag während des ganzen Tages, am Totengedenktag bis 13 Uhr.Die Veranstaltungsverbote nach Satz 1 beginnen am Karfreitag um 0 Uhr und am Totengedenktag um 5 Uhr.
- (2) Am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam und am Ersten Weihnachtstag sind öffentliche Sportveranstaltungen bis 11 Uhr verboten.

(3) An den übrigen Tagen der Karwoche (Palmsonntag bis Karsamstag), am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam, am Volkstrauertag (vorletzter Sonntag vor dem 1. Advent) und am Ersten Weihnachtstag können öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, auch soweit sie nach § 7 Abs. 2 nicht verboten sind, von der Kreispolizeibehörde auf Antrag der Ortpolizeibehörde verboten werden, wenn sie nach den besonderen örtlichen Verhältnissen Anstoß zu erregen geeignet sind.

§ 9

(1) An den kirchlichen Feiertagen gilt die Bestimmung des § 7 Abs. 1 Satz 1 mit Beschränkung auf die Zeit des Hauptgottesdienstes am Vormittag, am Allgemeinen Buß- und Betttag mit Beschränkung auf die Zeit des Hauptgottesdienstes am Vormittag und am Abend.

(2) Die Zeit des Hauptgottesdienstes wird von den Ortpolizeibehörden nach Anhörung der Pfarrämter bekanntgemacht.

§ 10

Öffentliche Tanzunterhaltungen sind

1. von Gründonnerstag 18 Uhr bis Karsamstag 20 Uhr,
2. an Allerheiligen, wenn Allerheiligen auf die Wochentage
 - a) Montag bis Freitag fällt, von 3 Uhr bis 24 Uhr,
 - b) Samstag oder Sonntag fällt, von 5 Uhr bis 24 Uhr,
3. am Allgemeinen Buß- und Betttag von 3 Uhr bis 24 Uhr sowie
4. am Volkstrauertag und Totengedenktage von 5 Uhr bis 24 Uhr verboten. In Kur- und Erholungsorten beginnen die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 bereits um 2 Uhr.

§ 11

Für Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen gilt § 10 entsprechend.

§ 12

(1) In besonderen Ausnahmefällen können die Ortpolizeibehörden von den Vorschriften des § 7 Abs. 2 und des § 11, die Kreispolizeibehörden von den übrigen Vorschriften dieses Abschnitts befreien.

(2) Das Innenministerium kann aus wichtigem Grund allgemein Ausnahmen von der Vorschrift des § 6 Abs. 1 zulassen.

(3) Vor der Erteilung einer Ausnahmegewilligung sind die zuständigen kirchlichen Stellen zu hören. Dies gilt nicht, wenn von Vorschriften zum Schutz des 1. Mai oder des 3. Oktober eine Ausnahmegewilligung erteilt werden soll.

§ 13

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über das Verbot

- a) öffentlich bemerkbarer Arbeiten (§ 6 Abs. 1),
- b) von Treibjagden (§ 6 Abs. 2),
- c) von Handlungen, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören (§ 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1),
- d) öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzüge oder Umzüge, öffentlicher Veranstaltungen oder Vergnügungen während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2),
- e) von Messen und Märkten (§ 7 Abs. 3),
- f) öffentlicher Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, sonstiger öffentlicher Veranstaltungen, soweit sie nicht der Würdigung des Feiertages oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen, oder öffentlicher Sportveranstaltungen (§ 8 Abs. 1 und 2),
- g) öffentlicher Tanzunterhaltungen (§ 10) oder von Tanzunterhaltungen von Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen (§ 11),

2. einem vollziehbaren Verbot nach § 8 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1 500 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Ortspolizeibehörden.

5.3.5.3. Schlussbestimmungen

§ 14

Aufgehoben werden:

1. das Gesetz Nr. 161 des früheren Landes Württemberg-Baden über die Sonntage, Festtage und Feiertage in der Fassung vom 5. November 1951 (Reg. Bl. S. 92);
2. das Gesetz des früheren Landes Baden über den Schutz der Sonn- und Feiertage in der Fassung vom 30. Dezember 1950 (GVBl. S. 302);
3. das Gesetz des früheren Landes Württemberg-Hohenzollern über die Sonntage, Festtage und Feiertage in der Fassung vom 8. April 1952 (Reg. Bl. S. 24).

§ 15¹

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

5.3.6. Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)**§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz gilt für Tageseinrichtungen sowie für die Kindertagespflege. Tageseinrichtungen sind

1. Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und
2. Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen).

(2) Kindergärten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

¹ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 13. Dezember 1954 (GBl. S. 167).

(3) Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern im Alter unter drei Jahren, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und im schulpflichtigen Alter, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

(4) Einrichtungen mit integrativen Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Förderung bedürfen, in gemeinsamen Gruppen mit nicht behinderten Kindern betreut werden.

(5) Betriebsformen von Einrichtungen im Sinne der Absätze 2 bis 4 sind insbesondere

1. vor- oder nachmittags geöffnete Gruppen (Halbtagsgruppen);
2. vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen (Regelgruppen);
3. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten;
4. Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung.

(6) Die Kleinkindbetreuung im Sinne dieses Gesetzes (Betreuung in Kinderkrippen) erfolgt in Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, die über eine Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verfügen.

(7) Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII. Die Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt eines Personensorgeberechtigten geleistet. Sie kann auch in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. In der Kindertagespflege dürfen nicht mehr als fünf fremde Kinder von einer Tagespflegeperson gleichzeitig betreut werden. Die Zahl der zu betreuenden Kinder kann in der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis eingeschränkt werden, wenn das Wohl der Kinder ansonsten nicht gewährleistet ist. Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales nach § 9 Abs. 1 Nr. 1.

(8) Gruppe im Sinne dieses Gesetzes ist die in den Einrichtungen gebildete, mit Fachkräften nach § 7 ausgestattete und durch Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII zugelassene Organisationsform, in der Kinder pädagogisch gefördert werden.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 sowie die Tagespflegepersonen im Sinne von § 1 Abs. 7 sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach § 22 Abs. 3 SGB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.

(2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen. § 35 a SGB VIII und §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt.

§ 2 a Förderauftrag und Qualität, Rechtsverordnungen

(1) Die Gemeinden sollen unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung des Förderauftrags in den Tageseinrichtungen gemäß § 22 a SGB VIII sicherstellen und weiterentwickeln.

(2) Die Qualität in der Kindertagespflege wird durch die Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII sichergestellt.

(3) Eine Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des nach § 9 Abs. 2 erstellten Orientierungsplans für Bildung und Erziehung dient dem Förderauftrag nach § 22 SGB VIII.

(4) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die verpflichtende Festlegung der personellen Ausstattung (Mindestpersonalschlüssel) von Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und

- über eine, der Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele dienende, verpflichtende Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels,
2. die Finanzierung einer der Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele dienenden weiteren Qualifizierung des in § 7 genannten pädagogischen Personals in Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1.

§ 3 Aufgaben der Gemeinden und Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe

(1) Die Gemeinden werden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. § 4 SGB VIII bleibt unberührt.

(2) Die Gemeinden haben unbeschadet der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach § 24 Abs. 1 SGB VIII hinzuwirken. Sie haben ferner darauf hinzuwirken, dass für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung ein Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII zur Verfügung steht.

(2a) Die erziehungsberechtigten Personen haben die Gemeinde und bei einer gewünschten Betreuung durch eine Tagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Leistung nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen. Die Gemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dabei im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der aus einem vom Personensorgeberechtigten nicht zu vertretenden Grund kurzfristig entsteht.

(3) Die Gemeinden beteiligen rechtzeitig die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, an ihrer Bedarfsplanung. Diese ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

§ 4 Ärztliche Untersuchung

Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen.

§ 5 Elternbeirat

(1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.

(2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

§ 6 Bemessung der Elternbeiträge

Die Träger der Einrichtungen können Elternbeiträge so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird. Für die Erhebung von Benutzungsgebühren durch kommunale Träger der Einrichtungen gelten an Stelle von Satz 1 die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes.

§ 7 Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte²

(1) In den Einrichtungen sind die Kinder durch pädagogisch qualifizierte Fachkräfte zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Die Fachkräfte können durch weitere geeignete Personen (Zusatzkräfte) unterstützt werden.

(2) Fachkräfte in Einrichtungen sind:

1. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung;

² Red. Anm.: Gemäß Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Mai 2013 (GBl. S. 93, 94) ist zu beachten: „Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Voraussetzungen als Fachkraft oder Leitungskraft nach § 7 Absatz 1 bis 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der bis 4. Juni 2013 geltenden Fassung erfüllen, gelten als Fachkräfte oder Leitungskräfte im Sinne des Artikel 1 dieses Gesetzes.“

2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen;
3. staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Diplompädagogen und Diplompädagoginnen, Diplom-Erziehungswissenschaftler und Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen mit sozialpädagogischem Schwerpunkt sowie Bachelor-Absolventen und Bachelor-Absolventinnen dieser Fachrichtungen;
4. Personen mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen sowie Sonderschulen;
5. Personen mit einem Studienabschluss im pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Bereich mit mindestens vier Semestern Pädagogik mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche oder Schwerpunkt Entwicklungspsychologie;
6. staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen;
7. staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen;
8. Personen mit einem Studienabschluss der Heilpädagogik;
9. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen sowie
10. nach einer Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von zusammen mindestens 25 Tagen, die auch berufsbegleitend durchgeführt werden kann, oder nach einem einjährigen betreuten Berufspraktikum
 - a) Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten und Krankengymnastinnen, Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten und Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopäden und Logopädinnen,
 - b) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Hebammen, Entbindungspfleger, Haus- und Familienpfleger und Haus- und Familienpflegerinnen sowie Dorfhelfer und Dorfhelferinnen,
 - c) Fachlehrer und Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer,

- d) Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Sonderschulen erfolgreich bestanden haben.
- (3) Eine Person, deren im Ausland erworbene Qualifikation von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach Absatz 2 anerkannt wurde, gilt als Fachkraft nach Absatz 2 mit entsprechender inländischer Qualifikation. Zuständige Stelle ist, soweit spezialgesetzlich nicht anders geregelt, das Regierungspräsidium Stuttgart.
- (4) Als Fachkräfte im Sinne des § 1 Absatz 8 gelten auch Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Erzieher und Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen sowie Personen nach Absatz 2 Nummer 10 jeweils während der Qualifizierung oder des Berufspraktikums. Das Landesjugendamt kann darüber hinaus auf Antrag des jeweiligen Trägers ausnahmsweise weitere Personen als Fachkräfte zulassen, sofern sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind. Absatz 9 bleibt unberührt.
- (5) Zusatzkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die auf Grund ihrer Qualifikation in anderen Feldern die pädagogische Arbeit in einer Einrichtung bereichern. Über die Eignung als Zusatzkraft entscheidet der jeweilige Träger der Einrichtung. Absatz 9 bleibt unberührt.
- (6) Zur Leitung befugte Fachkräfte (Leitungskräfte) sind:
1. für die Leitung einer Einrichtung:
 - a) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und
 - b) sonstige Fachkräfte nach Absatz 2 mit einer mindestens zweijährigen Bewährung als Gruppenleitung und einer Fortbildung zur Vorbereitung auf Leitungsaufgaben im Umfang von mindestens 160 Stunden;
 2. für die Leitung einer Gruppe:
 - a) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 5 und 8,
 - b) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 7 und 9, die sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr als Fachkraft bewährt haben,
 - c) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 6 und 10, die sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von zwei Jahren als Fachkraft bewährt und eine mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Bildung und Pädagogik in Kindertageseinrichtungen absolviert haben.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum nach Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b und c entsprechend. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Leitungskräfte haben die Aufgaben,

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern;
2. die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen;
3. die Eltern im Hinblick auf die Vereinbarung von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zu unterstützen und
4. andere bei der Erfüllung der Aufgaben nach den Nummern 1 bis 3 mitwirkende Fach- und Zusatzkräfte anzuleiten.

Die übrigen Fachkräfte unterstützen die Leitungskräfte in der Gruppe.

(8) Fachkräfte im Sinne der Absätze 2 und 4 Satz 2 sowie Zusatzkräfte dürfen in Einrichtungen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet und die in Trägerschaft des Landes, eines Landkreises, einer Gemeinde, einer Verwaltungsgemeinschaft, eines Zweck- oder Regionalverbandes stehen, keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Trägers gegenüber Kindern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in Einrichtungen, auf die dieser Absatz Anwendung findet, zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Kindern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Fachkraft oder eine andere Betreuungs- und Erziehungsperson gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Auftrags nach Artikel 12 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg zur Erziehung der Jugend im Geiste der christlichen Nächstenliebe und zur Brüderlichkeit aller Menschen und die entsprechende Darstellung derartiger Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1.

(9) Die Einstellung einer Fachkraft im Sinne der Absätze 2 und 4 Satz 2 sowie Zusatzkräfte in Einrichtungen nach Absatz 8 Satz 1 setzt als persönliches Eigenungsmerkmal voraus, dass sie die Gewähr für die Einhaltung des Absatzes 8 während der gesamten Dauer ihres Arbeitsverhältnisses bietet. Die Einstel-

lung bei einer Einrichtung eines öffentlichen oder privaten Trägers setzt ferner voraus, dass sie über die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt.

(10) Für die Ableistung eines Praktikums zur Ausbildung als Fachkraft kann im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme von Absatz 8 vorgesehen werden, soweit die Ausübung der Grundrechte es zwingend erfordert und zwingende öffentliche Interessen an der Wahrung der amtlichen Neutralität und des Friedens in der Einrichtung nicht entgegenstehen.

§ 7 a Vorübergehende Dienstleistung

(1) Vorbehaltlich spezialgesetzlicher Regelungen dürfen Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Dienstleisterin oder Dienstleister im Sinne des Artikels 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich die Tätigkeit einer Fachkraft nach § 7 Absatz 2 ausüben, wenn

1. sie zur Ausübung des Berufs einer Fachkraft in einer Kindertagesstätte in einem anderem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum berechtigt sind,
2. sie in einem Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen sind,
3. sofern der Beruf der Fachkraft in einer Kindertagesstätte oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, sie diesen Beruf während der vorangegangenen zehn Jahre mindestens zwei Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat rechtmäßig ausgeübt haben und
4. ein Verfahren nach den Absätzen 3 bis 6 durchgeführt wurde.

Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung wird im Einzelfall beurteilt. In die Beurteilung sind die Dauer, die Häufigkeit, die regelmäßige Wiederkehr und die Kontinuität der Dienstleistung einzubeziehen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Staatsangehörige aus Drittstaaten, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

(3) Wer Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 erbringen will, hat dies dem Regierungspräsidium Stuttgart vorher schriftlich zu melden. Die Meldung

ist einmal jährlich zu erneuern, wenn die Dienstleisterin oder der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen zu erbringen. Bei der erstmaligen Meldung hat die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer folgende Bescheinigungen vorzulegen:

1. Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. Berufsqualifikationsnachweis,
3. Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf der Fachkraft in einer Kindertagesstätte in einem anderen Mitgliedstaat, die sich auch darauf erstreckt, dass der Dienstleisterin oder dem Dienstleister die Ausübung seiner Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, oder im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister eine dem Beruf der Fachkraft in einer Kindertagesstätte entsprechende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang rechtmäßig ausgeübt hat,
4. Bescheinigung, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

Bei einer wiederholten Dienstleistung sind wesentliche Änderungen gegenüber der in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigten Situation mitzuteilen und nachzuweisen. Über Sätze 1 bis 4 hinaus bestehende Melde- und Nachweispflichten, insbesondere aus dem Kinder- und Jugendhilferecht, die sich aus der Dienstleistungserbringung ergeben, bleiben unberührt.

(4) Das Regierungspräsidium Stuttgart ist berechtigt, für jede Dienstleistungserbringung von den zuständigen Behörden des Niederlassungsstaates Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie darüber anzufordern, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

(5) Das Regierungspräsidium Stuttgart prüft im Falle der erstmaligen Dienstleistungserbringung den Berufsqualifikationsnachweis. Hierfür gelten §§ 9 und 12 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg entsprechend mit der Maßgabe, dass für wesentliche Unterschiede zwischen der beruflichen Qualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters und den Qualifikationen, die nach § 7 Absatz 2 zur Tätigkeit als Fachkraft in einer

Kindertagesstätte berechtigen, Ausgleichsmaßnahmen nur gefordert werden dürfen, wenn die Unterschiede so groß sind, dass ohne Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit gefährdet wäre. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten soll in Form einer Eignungsprüfung erfolgen.

(6) Das Regierungspräsidium Stuttgart teilt der Dienstleisterin oder dem Dienstleister in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente das Ergebnis der Überprüfung der eingereichten Unterlagen mit. Ist eine Entscheidung innerhalb eines Monats nicht möglich, unterrichtet es die Dienstleisterin oder den Dienstleister innerhalb eines Monats nach Eingang der Unterlagen über die Gründe der Verzögerung und über den Zeitplan für eine Entscheidung, die vor Ablauf des zweiten Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen muss. Stellt das Regierungspräsidium fest, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister zusätzlich zu den vorgelegten Nachweisen über seine Qualifikation Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen hat, gibt es ihm so rechtzeitig Gelegenheit für diesen Nachweis, dass die Dienstleistung innerhalb eines Monats nach Zustellung der nach Satz 1 getroffenen Entscheidung erfolgen kann.

§ 7 b

(aufgehoben)

§ 8 Förderung von Einrichtungen freier Träger

(1) Für die Förderung von Einrichtungen freier und privat-gewerblicher Träger im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeinden zuständig. Die Träger von Einrichtungen unterrichten die Standortgemeinde über die Zahl und den Betreuungsumfang auswärtiger Kinder.

(2) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 5, die in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 Prozent der Betriebsausgaben. Die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der Veränderung des Mindestpersonalschlüssels nach § 2 a Abs. 4 Nr. 1 ergibt, ist den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 zusätzlich zur Förderung nach Satz 1 in vollem Umfang zu erstatten. Dabei können die Zuschüsse zu den Betriebsausgaben Berücksichtigung finden, die für eine Ausstattung mit pädago-

gischem Personal geleistet werden, deren Umfang den in der auf der Grundlage von § 2 a Abs. 4 Nr. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung am 31. August 2010 geltenden Mindestpersonalschlüssel überschreitet.

(3) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 6, die in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 68 Prozent der Betriebsausgaben.

(4) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 6, die nicht in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten für jeden belegten Platz von der Standortgemeinde einen Zuschuss mindestens in Höhe des sich je Kind entsprechend der Betreuungszeit nach §§ 29 b und 29 c des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) im Vorjahr ergebenden Betrags. Erfolgt die Betreuung nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Ausgleichsanspruch nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht.

(5) Eine über die Absätze 2 bis 4 hinausgehende Förderung wird in einem Vertrag zwischen der jeweiligen Gemeinde und dem Einrichtungsträger geregelt.

(6) Die Kommunalen Landesverbände schließen mit den Kirchen und den Verbänden der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung. Die Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für die Verträge im Sinne von Absatz 5.

§ 8 a Interkommunaler Kostenausgleich für auswärtige Kinder

(1) Die Standortgemeinde hat für auswärtige Kinder bis zum Schuleintritt in Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber der Wohnsitzgemeinde der betreuten Kinder. Erfolgt die Betreuung nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Ausgleichsanspruch nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht.

(2) Für jedes auswärtige Kind unter drei Jahren errechnet sich der Kostenausgleich aus 75 Prozent der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der sich entsprechend der Betreuungszeit nach § 29 c Abs. 2 FAG im Vorjahr ergebenden Zuweisung. Der Kostenausgleich wird höchstens bis zu den der Standortgemeinde tatsächlich entstehenden Kosten gewährt.

(3) Für jedes auswärtige Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt errechnet sich der Kostenausgleich aus 63 Prozent der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der sich entsprechend der Betreuungszeit nach § 29 b Abs. 2 FAG im Vorjahr ergebenden Zuweisung.

(4) Die Standortgemeinde hat die Gesamtfinanzierung der Einrichtung gegenüber der Wohnsitzgemeinde auf deren Verlangen offen zu legen.

(5) Der Kostenausgleich nach den Absätzen 2 und 3 ist am 1. Februar des jeweils folgenden Jahres fällig. Am 1. April und 1. September des laufenden Kalenderjahres sind Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 50 Prozent des sich nach den Absätzen 2 und 3 ergebenden Kostenausgleichs auf der Grundlage des Finanzierungsplans der Einrichtung zu leisten.

(6) Die Wohnsitzgemeinde und die Standortgemeinde können von den Absätzen 1 bis 3 und 5 abweichende Regelungen vereinbaren. Sie können sich dabei insbesondere abweichend von der Berechnung des Kostenausgleichs nach Absatz 2 Satz 1 bzw. Absatz 3 Satz 1 auf Ausgleichsbeträge einigen, die in gemeinsamen Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg über die Höhe des interkommunalen Ausgleichs bei der Betreuung auswärtiger Kinder festgelegt sind oder eine andere Höhe des Kostenausgleichs vereinbaren. Für Einrichtungen in der Trägerschaft von Zweckverbänden gelten die Absätze 1 bis 3 nur für Wohnsitzgemeinden, die nicht Mitglied des Zweckverbands sind.

§ 8 b Förderung der Kindertagespflege

(1) Für die Förderung der Kindertagespflege im Sinne dieses Gesetzes sind die Landkreise, die Stadtkreise und die nach § 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

(2) Eine laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII wird von örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson für ein von ihr betreutes Kind gewährt, für das ein Betreuungsbedarf im Sinne von § 24 in Verbindung mit § 24 a SGB VIII festgestellt ist. Maßgebend hierfür sind die in den jeweils geltenden Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg sowie des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg für die entsprechenden Betreuungszeiten festgesetzten Beträge.

(3) Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren sind bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten die Zuweisungen nach § 29 c FAG zu berücksichtigen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für die in Kindertagespflege nach Absatz 2 auswärts betreuten Kinder unter drei Jahren einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich das Kind betreut wird, in Höhe der für das Kind im laufenden Jahr gewährten Zuweisung nach § 29 c FAG. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können eine von Satz 1 abweichende Regelung vereinbaren.

§ 8 c Förderung der Betreuungsangebote durch das Land

Das Land unterstützt die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege durch Zuweisungen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes.

§ 9 Verwaltungsvorschriften, Orientierungsplan für Bildung und Erziehung

(1) Das Kultusministerium und das Sozialministerium erlassen im Einvernehmen mit dem jeweils berührten Ministerium Verwaltungsvorschriften über

1. die Ausgestaltung der Kindertagespflege und die Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege durch das Land,
2. die ärztliche Untersuchung nach § 4,
3. die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5.

(2) Das Kultusministerium entwickelt im Benehmen mit dem jeweils berührten Ministerium mit Beteiligung der Trägerverbände und den kommunalen Landesverbänden Zielsetzungen für die Elementarerziehung, die in dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung festgelegt werden. Dabei spielt die ganzheitliche Sprachförderung eine zentrale Rolle. Satz 1 gilt entsprechend für Änderungen des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung.

(3) Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung wird im Amtsblatt des Kultusministeriums bekannt gegeben.

§ 10 Übergangsregelung zu §§ 8 Abs. 4 und 8 a Abs. 2 und 3

(1) Die sich aus § 29 b Abs. 2 Satz 1 und 3 FAG nach der Zahl der in Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Gemeinde betreuten Kinder, die das dritte aber noch nicht das siebente Lebensjahr vollendet haben, ergebenden Beträge werden im Jahr 2009 mit dem Faktor 2, im Jahr 2010 mit dem Faktor 1,67, im Jahr 2011 mit dem Faktor 1,43 und im Jahr 2012 mit dem Faktor 1,25 multipliziert. Die Zuschüsse des Landes für die Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen in den Gemeinden für das Jahr 2002 im Sinne von § 29 b Abs. 2 Satz 2 FAG bleiben unberücksichtigt.

(2) Abweichend von § 8 Abs. 4 ergibt sich im Jahr 2009 der Zuschuss mindestens aus dem Betrag, der sich auf der Grundlage der ersten FAG-Teilzahlung 2009 für das ganze Jahr errechnet.

(3) Abweichend von § 8 a Abs. 2 und 3 ist für die Feststellung des Kostenausgleichs im Jahr 2009 ein Betrag nach dem Finanzausgleichsgesetz zu Grunde zu legen, der sich auf der Grundlage der ersten FAG-Teilzahlung 2009 für das ganze Jahr ergibt.

5.3.7. Hinweis auf weitere Regelungen

Für die Kirchengemeinden können darüber hinaus im Einzelfall u. a. folgende Regelungen relevant werden:

- Baurecht
- Gewerberecht (z. B. Gaststättenerlaubnis)
- Recht der Personenbeförderung (z. B. Fahrdienst)
- Reiserecht (z. B. Gemeindefreizeit)
- Steuerrecht (z. B. Gemeindebazar)
- Urheberrecht (z. B. Krippenspiel)

Da die gesetzlichen Vorschriften zu vielfältig sind und sich häufig ändern, wird

an dieser Stelle von einem Abdruck abgesehen. Soweit die Mitglieder des Kirchengemeinderats nicht selbst über die nötigen Kenntnisse verfügen, kann sich der Kirchengemeinderat bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle oder beim Evangelischen Oberkirchenrat kundig machen.

Bei Jugendreisen bietet auch das Evangelische Jugendwerk Württemberg Beratungsmöglichkeiten.

Sofern Musikveranstaltungen stattfinden, kann es möglich sein, dass eine Verpflichtung zur Anmeldung bei der GEMA besteht.



「Adressen und Register」

6.1. Dienste und Einrichtungen	560
6.2. Register	570

[Adressen und Register]

6.1. Dienste und Einrichtungen

► Information und Beratung für Leitende

Beratung für Leitende	www.gemeindeberatung.elk-wue.de
Bibliothek Haus Birkach	www.hausbirkach.de/bibliothek
Chancengleichheit	www.buero-fuer-chancengleichheit.elk-wue.de
Datenschutz	www.elk-wue.de/datenschutz
Dienstleistungsportal des Evang. Oberkirchenrats	www.service.elk-wue.de
Evangelische Landessynode in Württemberg	www.elk-wue.de/wir/landessynode
Fachstelle Ehrenamt	www.ehrenamt.elk-wue.de
Fundraising	www.stiften-macht-sinn.de
Integrierte Beratung – Struktur-Pfarrplan-Immobilien	www.SPI-Beratung.de
Kindertageseinrichtungen	www.evlvKita.de
Kirchengemeinderatsarbeit	www.kirchengemeinderatsarbeit.elk-wue.de
Kirchengemeindetag in Württemberg	www.kirchengemeindetag.de
Kirchenraumpädagogik	www.kirche-raum-paedagogik.de
Landeskirchliches Archiv, Zentralbibliothek	www.zentralbibliothek.elk-wue.de
Mitarbeitervertretung (LakiMAV)	www.LakiMAV.de
Rechtssammlung der württembergischen Landeskirche	www.kirchenrecht-wuerttemberg.de

► Bildung

- Bildungsportal des Evangelischen Oberkirchenrats
www.bildungsportal-kirche.de
- Bildungszentrum Haus Birkach www.ebz-wuerttemberg.de
- Erwachsenen- und Familienbildung
www.eaew.de
- Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke (LageB)
www.LageB-wue.de

► Schule – Ausbildung – Studium

- Bibelschule Aidlingen www.diakonissenmutterhausaidlingen.de
- Evangelische Hochschule Ludwigsburg
www.eh-ludwigsburg.de
- Evangelisches Kirchliches Aufbaugymnasium mit Heim Michelbach
www.eszm.de
- Evangelisches Schulwerk Baden und Württemberg
www.evangelisches-schulwerk-baden-und-wuerttemberg.de
- Evangelisches Seminar Blaubeuren
www.seminar-blaubeuren.de
- Evangelisches Seminar Maulbronn
www.Seminar-Maulbronn.de
- Evangelisches Stift www.evstift.de
- Firstwald-Gymnasium Mössingen
www.firstwald.de
- Großheppacher Schwesternschaft
www.grossheppacher-schwesternschaft.de
- Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche
 in Württemberg www.kirchenmusikhochschule.de
- Lichtenstern-Gymnasium Großsachsenheim | Evangelische Kirchliche
 Heimschule für Mädchen www.lichtenstern.info
- Liebenzeller Mission, Theologisches Seminar
www.liebenzell.org
- Pädagogisch-Theologisches Zentrum (PTZ)
www.ptz-stuttgart.de
- Pfarrseminar www.pfarrseminar.de

Schul- und Seminarstiftung der Evangelischen Landeskirche
in Württemberg www.schulstiftung.info
Theologisches Studienhaus www.bengelhaus.de

► Diakonie und Soziales

Diakonisches Werk Württemberg

www.diakonie-wuerttemberg.de
Freiwilliges Soziales Jahr www.ran-ans-leben.de
Gemeindediakonat www.gemeindediakonat.de
Hörgeschädigte www.diakonie-wuerttemberg.de/rat-hilfe/menschen-mit-behinderung/beratung-fuer-hoergeschaedigte
Psychologische Beratung www.psych-beratungsstelle-landesstelle.de
Vesperkirchen www.vesperkirche.de

► Gesellschaft und Politik

Kirchenpolitische Gruppen

Evangelische Sammlung in Württemberg e. V.
www.evangelische-sammlung.de
Evangelischer Kirchengemeindetag in Württemberg e. V. | Geschäftsstelle
www.kirchengemeindetag.elk-wue.de
Evangelium und Kirche www.evangelium-und-kirche.de
Kirche für morgen e. V. www.kirchefuermorgen.de
Lebendige Gemeinde. ChristusBewegung in Württemberg e. V.
www.lebendige-gemeinde.de
Offene Kirche www.offene-kirche.de

Gesellschaftspolitische Einrichtungen

Arbeitskreis Evangelischer Unternehmer in Deutschland e. V. (AEU)
www.aeu-online.de
Bauernwerk in Württemberg (EBW)
www.hohebuch.de
Berufstätigenwerk in Württemberg e. V. (EBW)
www.frauen-efw.de/netzwerk-und-mitarbeit/mitgliedsverbaende

- Bündnis Kirche für Demokratie & Menschenrechte in Württemberg
www.bkdmwue.de
- Deutscher Evangelischer Kirchentag
www.kirchentag-wuerttemberg.de
- Grüner Gockel
www.gruener-gockel.de
- Kirche und Sport
www.kus-wuerttemberg.de
- Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt
www.ev-akademie-boll.de
- Ohne Rüstung leben
www.ohne-ruestung-leben.de
- Pfarramt des Beauftragten für Friedensarbeit, Kriegsdienstverweigerer (KDV) und Zivildienstleistende (ZDL)
www.frieden-schaffen.de
- Umweltbeauftragter
www.umwelt.elk-wue.de

► Berufsgruppen

- Akademikerschaft in Deutschland
www.ev-akademiker.de
- Diakonat
www.zentrum-diakonat.elk-wue.de
www.service.elk-wue.de/oberkirchenrat/kirche-und-bildung/diakonat
- Evangelischer Mesnerbund Württemberg e. V.
www.mesnerbund.de
- Karlshöher Diakonieverband
www.karlshoehe.de
- Kirchenpfleger in Württemberg e. V.
www.kirchenpfliegervereinigung.de
- Pfarrervertretung Geschäftsstelle
www.pfarrervertretung-wuerttemberg.de
- Pfarrfrauenbund Württemberg
www.pfarrfrauenbund.de
- Pfarrverein in Württemberg e. V. Geschäftsstelle
www.pfarrverein-wuerttemberg.de
- Religionslehrer
www.fg-wuerttemberg.de
- Theologinnenkonvent
www.theakonvent.elk-wue.de
- Verwaltungsmitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche in Württemberg
www.vvm-wue.de
- Vikarinnen und Vikare (AkeV)
www.vuv-elkw.de

► Gemeinschaften

- Altpietistischer Gemeinschaftsverband
www.die-apis.de
- Berneuchener Dienst e. V. www.klosterkirchberg.de/berneuchener-gemeinschaften
- Chrischona-Gemeinschaftswerk Deutschland e. V. (CGW)
www.chrischona.de
- Christlicher Allianz-Verband (CAV) e. V.
www.cav-ev.de
- Christusträger-Schwestern Hergershof
www.christustraeger-schwestern.de
- Deutsche Evangelische Allianz www.ead.de
- Diakonissenmutterhaus Aidlingen
www.diakonissenmutterhaus-aidlingen.de
- Diakonissenmutterhaus der Olgaschwestern in Stuttgart e. V.
www.olgaschwestern.de
- Evang. Diakonissenanstalt Stuttgart e. V.
www.diak-stuttgart.de
- Evang. Diakonissenring e. V. www.diakonissenring.de
- Evang. Haus- und Landschwesternschaft Korntal e. V.
www.korntaler-schwesternschaft.de
- Evangelische Bruderschaft Kecharismai e. V. (EBK)
www.ebk-blumenmoenche.de
- Evangelische Diakonissenschwesternschaft Herrenberg e. V.
www.evdiak.de
- Evangelische Michaelsbruderschaft
www.michaelsbruderschaft.de
- Evangelischer Gemeinschaftsverband Nord-Süd e. V.
www.msos-aichenbach.de
- Evangelisches Diakoniewerk Schwäbisch Hall e. V.
www.diaksha.de
- Geistliche Gemeindeerneuerung e. V. | GGE-Büro Württemberg
www.gge-online.de/wuerttemberg/
- Gemeinschaft Dornbusch e. V. www.db-ev.de
- Gemeinschaft St. Michael www.gemeinschaft-sankt-michael.de
- Großheppacher Schwesternschaft im Haus der Diakonie Beutelsbach
www.grossheppacher-schwesternschaft.de
- Kirche im Aufbruch e. V. www.kirche-im-aufbruch.de
- Kommunitäten www.kommunitaeten.de
- Lebenshaus Schwäbische Alb www.lebenshaus-alb.de

- Lebenshaus Trossingen www.lebenshaus-trossingen.de
 Liebenzeller Gemeinschaftsverband
www.lgv.org
 Pfarrerinnen- und Pfarrer-Gebets-Bund (Pfarrer-Gebets-Bruderschaft)
www.pgb.de
 Süddeutscher Gemeinschaftsverband e. V.
www.sv-web.de
 Vereinigung vom gemeinsamen Leben im ökumenischen Christudienst e. V.
 (VVGL) www.oekumenischer-christudienst.de
 Wörnersberger Anker | Christliches Lebenszentrum für junge Menschen e. V.
www.ankernetz.de
 Württembergischer Christusbund e. V.
www.christusbund.de

► Gottesdienst und Seelsorge

- Evangelische Bahnhofsmission Württemberg Landesgeschäftsstelle
www.bahnhofsmission.de
www.vij-stuttgart.de
 Evangelisches Pfarramt für Polizei und Notfallseelsorge der Evangelischen
 Landeskirche in Württemberg www.elk-wue.de/helfen/beratung-und-seelsorge/notfallseelsorge
 Evangelische Militärseelsorge – Wehrbereichsdekanat
www.militaerseelsorge.bundeswehr.de
 Gefängnisseelsorge | Gefängnisdekan JVA Mannheim
www.gefaengnisseelsorge.de
 Gemeindeentwicklung und Gottesdienst
www.gemeindeentwicklung-und-gottesdienst.de
 Gesellschaft für Biblisch-Therapeutische Seelsorge | Institut für Psychologie
 und Seelsorge (BTS-IPS) www.bts-ips.de
 Geistliche Begleitung www.geistlich-leben.de
 Gottesdienstberatung www.fachstelle-gottesdienst.de
 Internetseelsorge www.elk-wue.de/de/helfen/beratung-und-seelsorge/telefonseelsorge
 Kindergottesdienst – Evangelisches Landespfarramt für Kindergottesdienst
www.kinderkirche-wuerttemberg.de
 Kirche in Freizeit und Tourismus
www.kirche-tourismus-bw.de
 Kirche im Grünen www.kirche-im-gruenen.de

Prädikantenpfarramt	www.praedikanten-mesner.de
Seelsorge im Alter	www.seelsorge-im-alter.de
Seelsorge und Lebensberatung	www.bildungsinitiative.net
Seminar für Seelsorge-Fortbildung	www.seminar-seelsorge-fortbildung.de
Telefonseelsorge	www.elk-wue.de/de/helfen/beratung-und-seelsorge/telefonseelsorge

► Kunst – Kultur – Musik – Literatur

Amt für Kirchenmusik Orgelsachverständiger	www.kirchenmusik.elk-wue.de
Büchereifachstelle	www.landeskirchliche-buechereifachstelle.de
Kontaktstelle für Paramentik	www.paramentenwerkstatt.de
Kunstbeauftragter der Landeskirche	www.kirche-kunst.de
Musisch-kulturelle Bildung im ejw	www.ejwue.de
Posaunenarbeit im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg	www.ejwue.de/arbeitsbereiche/posaunen
Verband Evangelische Kirchenmusik in Württemberg e. V.	www.kirchenmusik-wuerttemberg.de

► Medien

Evangelischer Pressedienst (epd)	www.epd.de
Evangelisches Gemeindeblatt für Württemberg	www.evangelgemeindeblatt.de
idea-Redaktionsbüro Südwest	www.idea.de
Kirche im Rundfunk und Fernsehen	www.kirche-im-swr.de
Öffentlichkeitsarbeit	www.evmedienhaus.de
Ökumenischer Medienladen	www.oekumenischer-medienladen.de
Videoportal der Evangelischen Landeskirche	www.kirchenfernsehen.de

► Mission

Aktion Sühnezeichen – Friedensdienste

www.asf-ev.de

Brot für die Welt

www.brot-fuer-die-welt.de

DiMOE – Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung

www.dimoe.de

EMS – Evangelische Mission in Solidarität

www.ems-online.org

EMW – Evangelisches Missionswerk in Deutschland

www.emw-d.de

Gustav-Adolf-Werk

www.gaw-wue.de

Kirche Unterwegs der Bahnauer Bruderschaft e. V.

www.kircheunterwegs.de

Liebenzeller Mission

www.liebenzell.org/nc/liebenzeller-mission/

Missionarische Dienste im Evang. Bildungszentrum

www.missionarische-dienste.de

Oikocredit Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft

www.oikocredit.org

► Ökumene

Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK)

www.oekumene-ack.de

Institut für Ökumenische Forschung Universität Tübingen

www.oekumene-institut.uni-tuebingen.de

Judentum

www.agwege.de

Konfessionskunde

www.ki-bensheim.de

Mission – Ökumene – Entwicklung

www.dimoe.de

Theologie und konfessionsverbindende Ehe

<https://netzwerk-oekumene.de/>

Weltanschauungsfragen

www.wa-wue.de

► Zielgruppen – Interessengruppen

Erwachsenenbildung

www.eaew.de

Evangelische Haus- und Familienpflege Stuttgart e. V.

www.ev-familienpflege.de

- Evangelische Mütterkurheime e. V. | Müttergenesungskuren
www.muettergenesung-kur.de
- Asylpfarramt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg |
Evangelisches Männerwerk in Württemberg
www.maennerwerk.elk-wue.de
- Familienbildungsstätten
www.lef-wue.de
- Familienferiendörfer in Württemberg
www.familienferiendoeerfer.de
- Familienfragen, Familienbildung
www.eaf-bund.de
- Familienpflege- und Dorfhelferinnenwerk
www.ev-familienpflege-dorfhilfe.de
- Forum missionarischer Frauen
www.forum-missionarischer-frauen.de
- Frauen in Württemberg
www.frauen-efw.de
- Homosexuelle und Kirche (HuK) e. V.
www.huk.org
- Internationale Jugendarbeit
www.vij-stuttgart.de
- Jugendarbeit (Evang. Jugendwerk Württemberg)
www.ejwue.de
- Kindergottesdienst
www.kinderkirche-wuerttemberg.de
- Kirche und Homosexualität
www.bkh-wue.de
- Lesbisch-Schwuler Konvent (LSK) in der Landeskirche Württemberg
www.lsk-wue.de
- Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP)
www.vvf-aktiv.de/vereine/item/verband-christlicher-pfadfinderinnen-und-pfadfinder-wuerttemberg-vcp.html
- Senioren (LageS) Evang. Senioren in Württemberg
www.LageS-wue.de
- Waldheime in Württemberg
www.ferienwaldheime.de
- Weißes Kreuzes e. V.
www.weisses-kreuz.de

► Tagungs- und Bildungshäuser

Bernhäuser Forst, Tagungszentrum des ejw

www.b-forst.de

Evangelische Akademie Bad Boll

www.ev-akademie-boll.de

Evangelische Missionsschule der Bahnauer Bruderschaft Unterweissach

www.missionsschule.de

Evangelische Tagungsstätte in Löwenstein

www.e-tl.de

Evangelische Tagungsstätte in Tübingen Haus Bittenhalde

www.haus-bittenhalde.de

Evangelisches Bauernwerk in Württemberg – Ländliche Heimvolkshochschule Hohebuch

www.hohebuch.de

Gästehaus der Evangelischen Diakonieschwesternschaft Herrenberg

www.tagungshotel-schlossberg.de

Haus Birkach, Studienzentrum www.ebz-wuerttemberg.de/haus-birkach

Haus der Kinderkirche

www.schloss-beilstein.de

Kloster Kirchberg – Berneuchener Haus

www.klosterkirchberg.de

Schönblick Christliches Gästezentrum

www.schoenblick-info.de

Stift Urach – Einkehrhaus der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

www.stifturach.de

[Adressen und Register]

6.2. Register

▶ A

Abendmahl	205, 210-212, 482-491
Abstimmungsverlauf	56
Alternative Psychoszene	331
Amtsblätter	74, 342
Amtsverpflichtung	37, 430
Amtszeit (KGR)	39, 47, 370
Andacht	52
Anthroposophie	279, 325
Antrag zur Geschäfts- ordnung	57
Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen (ACK)	262
Arbeitsrechtliche Kommission	82, 92
Arbeitssicherheit	145
Asyl	148-150
Atheismus	336
Aufgabe des Kirchen- gemeinderats	61 ff., 347, 360, 370
Aufgabenteilung	49
Auftrag	36, 365 ff.
Auftragsvergabe	125

Aufwandspauschale	47
Ausgleichstock	127
Ausschüsse	50, 398, 418

▶ B

Baha'i-Religion	318
barrierefreies Bauen	131
Bauausschuss	123
Bauleitpläne	120
Bauvorhaben	108, 122 ff., 392
Bedeutungswandel von Religion	165
Beratender Ausschuss	50, 403
Berufsbegleitende Aus- bildung im Pfarrdienst (BAIP)	43
Beschließender Ausschuss	50, 403
Beschlüsse	57, 347, 381, 422
Beschlussunfähigkeit	386
Besetzung einer Pfarrstelle	80, 432
besonderes Kirchgeld	100, 530

Bestattung 516 ff.
 Bezirksämter 41
 Bezirkssynode 43, 184, 410
 Bibel 224 ff.
 Buddhismus 314

► C

Chancengleichheit 93
 Chorleitung 222
 Christen 62, 234, 264,
 279, 306
 Coaching 179, 331
 Corporate Design (CD) 73

► D

Datenschutz 154, 521
 Dekanin/Dekan 184
 Demografischer Wandel 167
 Denkmalschutz 160
 Diakonie 228 ff.
 Diakoniegesezt 228, 340
 Diakonin/Diakon 46, 219, 231
 diakonisch-missiona-
 rischer Auftrag 46, 231
 Dienstauftragsbeschreibung 41
 Dienstleistungszentren 110, 342
 Digitalisierung 167
 Distrikt 185, 447
 Dokumentation 125, 131
 Dritter Weg 83

► E

Ehrenamt 94
 Ehrenamt fördern
 mit System 95

Ehrenamtskoordination 96
 Ehrenbeamtin/Ehren-
 beamter 47, 375, 415
 Eilentscheidung 344
 einfache Mehrheit 353, 381, 417
 Einkehrtage 179
 Einladung 52, 373, 378
 Einladungs-Muster 53
 Einnahmen aus Sammlungen ... 110
 Energie sparen 133
 Energiemanagement 133, 138
 Engerer Rat 401
 Entwicklungsdienst 237
 Ersatz der Auslagen 47
 Evangelische Hochschule 561
 Evangelische Kirche in
 Deutschland (EKD) 194

► F

Feiertagsgesetz 538
 Finanzen 98
 Förderverein 102
 Fortbildungsangebote 178
 Freikirchen 250 ff.
 freiwilliger Gemeinde-
 beitrag 102
 Fundamentalismus 266
 Fundraising 102
 Funktionsgliederung 49

► G

Gebäude 114, 124, 343, 372
 Gelübde 37, 188, 315,
 350, 430
 GEMA 158, 521
 Gemeindeberatung 173 ff.
 Gemeindebrief 71 ff.

Gemeindebüro	84
Gemeindediakonin/ Gemeindediakon	46, 366
Gemeindehaus	114
Gemeindeleitung	38, 63, 67, 179, 233
Gemeindepfarrer	42, 366, 411, 450, 518
Gemeinderäume	114
Gemeindever- sammlung	172, 384
Gemeindeverwaltung	81
Gemeinschafts- veranstaltung	116, 145
Gemeinwesen	169
Gesamtkirchen- gemeinde	119, 177, 183, 361, 398
geschäftsführende Pfarrerin/Pfarrer	42, 374
Geschäftsordnung	57, 359
Gewählte KGR-Mitglieder ...	39, 368
Gewährleistung	125
Glocken	161, 391
Gottesdienst	205, 210 ff., 416
Gottesdienstordnung	371, 480
Grüner Gockel	133

▶ H

Haftung	144, 391
Haushalt	106, 341, 371, 392, 425
Haushaltsplan	106 ff., 346, 427
Hausmeisterin/ Hausmeister	88
Hausordnung	115
Hinduismus	316
Homepage	48, 51

▶ I

Immobilien	114, 176
Immobilienkonzeption	118, 174
Individualisierung	164
Inhaltlicher Plan	105
inklusives Bauen	131
Instandsetzung	124, 397
Interessenvertretung	182
Internet	75, 167, 323
Islam	311

▶ J

Judentum	307
Jugendreferentin/ Jugendreferent	46

▶ K

Kämmerer	121, 441
Kampagnen	76, 103
Kanzelrecht	41, 189
Kindergärten	49, 108, 543, 557
Kirche	240 ff.
Kirchenasyl (KA)	148
Kirchenbezirk	184, 408, 427
Kirchenbezirkssynode	184, 410
Kirchengemeinde	61, 128, 163, 183, 360, 398
Kirchengemeinde- ordnung (KGO)	36, 360
Kirchengemeinderat	35 ff., 343, 347, 365
Kirchengemeindetag	182
Kirchenkonferenz der EKD	196
Kirchenpflegerin/ Kirchenpfleger	45, 87, 386

Kirchensteuer 98, 528
 Kirchenverfassungs-
 gesetz 349
 Kirchliche Anstellungs-
 ordnung 390
 kirchliche Kunst 161
 Kirchliche Verwaltungs-
 stellen 110
 kirchliches Rechnungs-
 prüfamt (RPA) 112
 kirchliches Verwaltungs-
 gericht 360
 Klimaschutzkonzept 142
 Kommunikation des
 Evangeliums 65, 163, 216
 Konfi 3 226
 Konfirmation 502
 Kredit 109, 428
 Kunst 161, 394

► L

Landesbischofin/
 Landesbischof 189, 357
 Landeskirchenaus-
 schuss 190, 357
 Landeskirchliche Mitar-
 beitervertretung 90
 Landessynode 188, 350
 Lebenshilfe 331
 Leitung der Kirchen-
 gemeinde 36, 61, 343
 lutherisch 241

► M

Megatrends 163
 Mentoring 180
 Mesnerin/Mesner 88, 213

Missbrauch 150
 missio Die 235, 297
 Mission 234, 297
 Mitarbeitervertretung 89, 90,
 421
 Mitarbeitervertretungs-
 gesetz (MVG) 89, 460
 Mitglieder 39, 241,
 368, 412
 Mobilität 166
 Moderation 172
 Musik 220

► N

Nachhaltigkeit 133
 Nachwahl 48
 Neubauvorhaben 122
 Neuheidentum 328
 nichtöffentliche Sitzung 60, 373,
 383, 419

► O

Oberkirchenrat 191, 359
 Öffentliche Finanzierung 112
 öffentliche Wortver-
 kündigung 41, 211
 Öffentlichkeitsarbeit 69
 Ökumene 256
 Opfer 110, 371
 Ordentlicher Haushalt
 (OH) 106
 Ordination 43, 219,
 490, 511
 Orgel 161, 391
 orthodox 247
 Ortssatzung 50, 344,
 398, 408

▶ P

Pädagogisch-Theologisches Zentrum	562
Parochieausschuss	404
PC im Pfarramt	87
Personal	81, 390, 406, 465
Personalentwicklung	93
pfarramtliche Tätigkeit	40
Pfarramtskasse	41, 452
Pfarramtssekretärin/ Pfarramtssekretär	84
Pfarrer zur Dienstaushilfe (PDA)	43
Pfarrerinnen/Pfarrer	39, 42 ff., 67, 343
Pfarrhaus	121, 160, 391
Pfarrhausrichtlinien	121, 391
Pfarrseminar	44, 190, 562
Pfarrwohnung	121
pfingstlich-charismatische Bewegung	268
Plan für die kirchliche Arbeit	104
Pluralität	166
Posaunenchor	25
Prädikant	213, 346
Prälatin/Prälat	186, 448
Prälatur	186
Prävention	150
Predigtgottesdienst	205, 481
Pressearbeit	74
Probendienst	43
Projekt integrierte Beratung	176
Protokoll	59, 383

▶ Q

Quartiersentwicklung	230
----------------------------	-----

▶ R

Rat der EKD	195, 313
Rechnungsprüfamt	112, 394, 426
Reformation	199, 203
römisch-katholisch	245

▶ S

Sakramente	205
Schaukasten	71, 76, 450
Schöpfung bewahren	133
Schriftlesung	205, 481
Schuldekanin/ Schuldekan	366, 410, 441 ff.
Schweigepflicht	219, 466
Seelsorge	214 ff.
Seelsorgebezirk	363, 404, 499
Seelsorge-Geheimnis- Gesetz	214
Sekten	276
Sexualisierte Gewalt	150
Sitzung	51, 343, 373, 407, 415
Sitzungsleitung	55, 178, 347, 377
Sitzungsnacharbeit	60
Social Media	69
Sozialdiakonin/Sozialdiakon	46
soziale Netzwerke	75
Spenden	102 ff., 236

ständiger/unständiger
 Dienst 39, 43, 362
 Sterbebegleitung 229
 Stiftung 102, 343,
 371, 391
 Studientage 181, 214
 Synode der EKD 194

► T

Tagesordnung 52, 347,
 373, 419
 Taufe 210, 491
 Tierschutz 142, 323
 Transhumanismus 336 ff.
 transident 152
 Trauung 509 ff.

► U

Ummeldungen von Kirchen-
 gemeindegliedern 363
 Umweltmanagement 133, 137 ff.
 uniert 241
 Urheberrechte 158

► V

Vakatur 80, 181, 432
 Veranstaltungs-
 werbung 76
 Verbundkirchen-
 gemeinde 183, 361,
 398, 431
 Vermögenshaushalt (VMH) 107

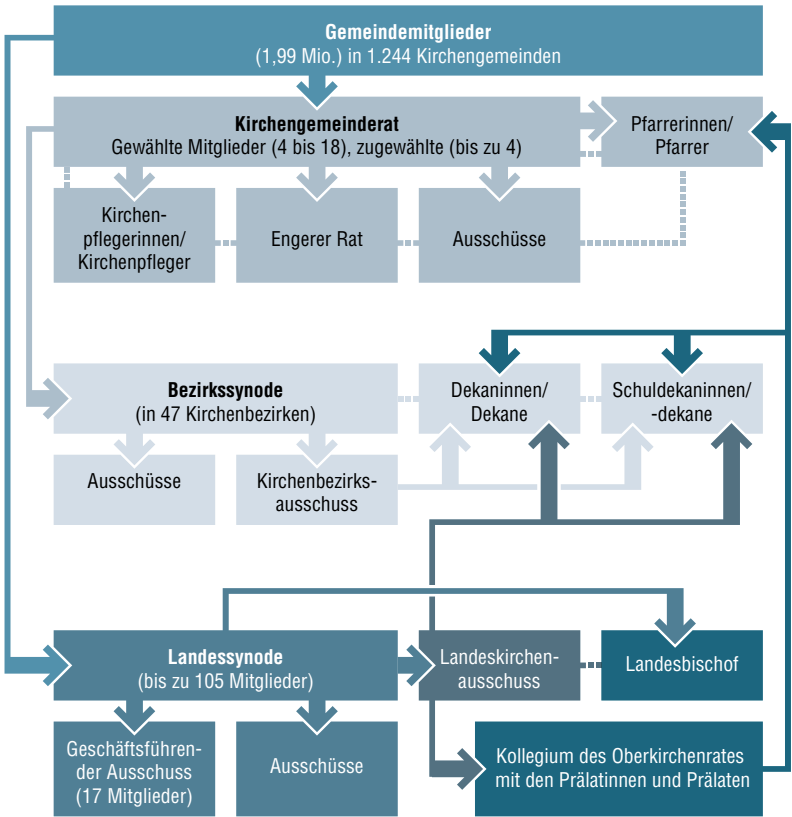
Vernetzte Kommunikation 72
 Vernetzung 182
 Versicherung 144, 391
 Verwaltungsaus-
 schuss 50, 344, 401
 Verwaltungsstelle 110, 342
 Vesperkirche 229
 Vikariat 44
 Visitation 77 ff., 416,
 444 ff.
 Visitationsordnung 444 ff.
 Vorsitz 47, 178, 347,
 374, 415, 423

► W

Wahl 48, 344,
 368 ff.
 Wahlordnung 345, 430
 Weisungsbefugnis 377
 Weltanschauungsarbeit 320
 Werbeartikel 77
 Werkstattabende 181
 Württembergisches
 Pfarrergesetz 346

► Z

Zufluchtsstätte 147
 zugewählt 48, 368
 Zusammensetzung des
 Kirchengemeinde-
 rats 39, 365
 Zuschüsse 108, 127, 553
 Zuwahl 48, 343, 368
 Zweitgottesdienst 166, 212



➔ Wahlen, Berufungen und Beteiligungen bei der Stellenbesetzung

----- Mitgliedschaft

Gehört einfach zusammen: Gemeinderat & Gemeindeblatt

Das Evangelische Gemeindeblatt gehört zu Württemberg wie die Landeskirche und die Diakonie.

Darin erfahren Sie die Neuigkeiten, Ideen & Hintergrundinformationen, die oft gerade für Ihr Ehrenamt interessant und relevant sind.

Dazu Orientierung in persönlichen Lebens- und Glaubensfragen und den manchmal ganz verschiedenen Ansichten zum Zeitgeschehen aus evangelischer Sicht.



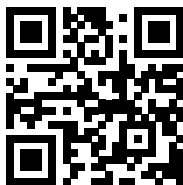
Nur für Kirchen-
Gemeinderät-
Innen: jetzt
Willkommens-
geschenk
sichern...



Kirchengemeinderat und Pfarrerinnen und Pfarrer leiten gemeinsam die Gemeinde. Getreu ihrem Amtsversprechen sind sie dafür verantwortlich, dass das Wort Gottes verkündigt und der Dienst der Liebe an jedermann getan wird.

Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte, Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, bei der Erfüllung dieser Aufgaben zusammenzuwirken und der Gemeinde nach dem Maß ihrer Gaben und Kräfte zu dienen.

§16 Kirchengemeindeordnung



www.elk-wue.de